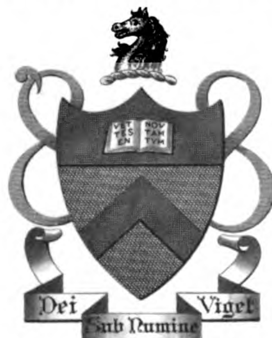



VET NOV
TES TAM
EN TVM
Dei
Sub Numine
Viget



JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD,
PROF. IN HALLE A. S.,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, PROF. IN HALLE A. S., UND **DR. W. LEXIS,** PROF. IN GÖTTINGEN.

III. FOLGE. 24. BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXXIX (III. FOLGE, BAND XXIV).



JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1902.

Inhalt d. XXIV. Bd. Dritte Folge (LXXIX).

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Litteratur.

I.

Die schottischen Banken.

Von

Dr. **Karl Mamroth.**

Vorbemerkung.

Namentlich in den 50er und 60er Jahren des 19. Jahrhunderts herrschte in der volkswirtschaftlichen Theorie ein lebhafter Streit über die „Centralisation“ und „Decentralisation“ des Notenbankwesens. Er betraf die Frage: ob es für ein Land besser sei, eine Centralnotenbank oder eine Anzahl kleiner Notenbanken zu besitzen. Hierauf wird am Schlusse der Arbeit eingegangen werden.

Die Anhänger des decentralistischen Prinzips haben sich immer — mit Recht oder mit Unrecht bleibe hier dahingestellt — auf die Banken von Schottland zur Unterstützung ihrer Anschauungen berufen. Sie haben jedenfalls das Verdienst, durch Herbeischaffung von Material die Erkenntnis jenes Bankwesens gefördert zu haben. In dieser Beziehung sind auch sehr dankenswert die teils systematischen teils historischen Arbeiten von Logan, Wolowski, Somers, Kerr, Graham und anderen. Dennoch fehlt es in der volkswirtschaftlichen Litteratur an einer Arbeit, die das vielfach zerstreute Material sammelt und eine das schottische Bankwesen nach allen Seiten hin würdigende Darstellung bietet. Ein derartiger Versuch soll im folgenden gemacht werden.

Wenn man von Schottland spricht, so denkt der Freund der

schönen Litteratur an Robert Burns und Walter Scott, der Philosoph an David Hume, der Nationalökonom an Adam Smith, der Historiker an Thomas Carlyle. Auf fast allen Gebieten menschlichen Wissens und Könnens hat das tüchtige Volk Hervorragendes geleistet, nicht zum wenigsten auf dem Gebiete der Wirtschaft. Die schottische Wirtschaftsgeschichte kann daher unmöglich des Interesses entbehren. In der volkswirtschaftlichen Entwickelung Schottlands aber spielen seine Banken unzweifelhaft eine gewichtige Rolle. Der schon genannte Somers sagt vom schottischen Banksystem, es sei „wahrscheinlich das größte und am meisten originale Werk, das der praktische Genius des schottischen Volkes auf dem Gebiete der politischen und sozialen Oekonomie hervorgebracht hat“. Mag der Ausspruch vielleicht übertreiben, so handelt es sich doch unzweifelhaft um ein eigenartiges Banksystem. Mit gewissen Einschränkungen kann das oft citierte Wort Macaulay's als richtig anerkannt werden: Schottland sei groß geworden durch seine Schulen und seine Banken.

I. Grundzüge der geschichtlichen Entwickelung.

1. Bis zum Eingreifen der Gesetzgebung in die freie Notencirkulation (1695—1765).

Im Jahre 1694 war die Bank von England durch den Schotten William Paterson begründet worden. Die Errichtung der Bank von Schottland („Bank of Scotland“) geschah durch den Londoner Kaufmann John Holland; mit ihm hatten sich zu diesem Zwecke noch 11 Personen vereinigt. Sie erlangten am 17. Juli 1695 ein (von Holland entworfenes) Gesetz des schottischen Parlaments („Act for Erecting a Publick Bank“)[1]. Die Errichtung einer Korporation war ein Prärogativ der Krone. Der König übte es aus entweder durch Zustimmung zu einer die Errichtung aussprechenden Parlamentsakte oder durch Kreierung eines Privilegs („charter“), falls der Parlamentsakt von der Errichtung einer Korporation in der Zukunft sprach[2]. Die Bank von Schottland war eine Korporation mit „charter“; sie stand — im Unterschiede zur Bank von England — in keiner Beziehung zum Staate, war vielmehr lediglich eine Privatgesellschaft[3]. Ihr Kapital, auf das Subskriptionen angenommen worden waren, betrug 100 000 £. Holland wurde in der ersten Versammlung der Aktionäre am 4. Februar 1696 zum Direktor gewählt, bekleidete aber die Stellung nur 1 Jahr lang[4]. Er erzählt später selbst (im Jahre 1715): Die Bank habe in ungefähr 2 Monaten nach ihrer Errichtung

1) Acts fo the Parliaments of Scotland, Bd. IX, 1689—1695 (gedruckt 1822); Macleod, The theory of credit, Bd. II, 2. London 1897, S. 813.

2) Blackstone, Commentaries etc. Ausg. von 1830, Bd. I, S. 272, 472 (citiert von Philippovich von Philippsberg, Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates. Wien 1885, S. 38).

3) Macleod l. c.

4) Logan, The Scottish Banker, Edinburgh, 1835 und öfter. Deutsche Uebersetzung Leipzig 1853, S. 4.

einen wunderbaren Kredit für ihre Noten erlangt; dies sei geschehen trotz vieler Feinde, trotz ungünstiger Zeitläufte und obgleich man in Schottland von Bankangelegenheiten wenig verstand [5]).

Bis in die neueste Zeit hinein ist immer wieder behauptet worden, der eigentliche Begründer der Bank sei Paterson gewesen: er habe seinen Freund Holland vorgeschoben. Die Behauptung ist unwahrscheinlich. Paterson hat von der Bank eine Beeinträchtigung des Projektes der Darienexpedition befürchtet und über ihre Errichtung sich ungünstig ausgesprochen [6]).

Die Bank gab sofort nach ihrem Entstehen Noten aus im Betrage von 100, 50, 20, 10 und 5 £. Ob 1 £-Noten bereits 1699 oder erst 1704 ausgegeben worden sind, steht nicht fest [7]). Das Hauptgeschäft der Bank war die Gewährung von Darlehen, die sie in ihren eigenen Noten gewährte; die Wechseldiskontierungen dagegen waren unerheblich [8]). Die Bank verstand jedoch nicht, eine hinreichende Barreserve zu halten. Nun war im Anfange des 18. Jahrhunderts infolge von Anforderungen der Regierung für kontinentale Kriege das Geld knapp und es verbreitete sich das Gerücht, daß die Regierung die Münze zu verschlechtern beabsichtige. Dadurch begann ein Sturm auf die Bank: am 18. Dezember 1704 mußte sie ihre Zahlungen einstellen. Am folgenden Tage wurde eine Untersuchung der Bücher durch Mitglieder des Geheimen Rats insbesondere darüber angestellt, ob die umlaufenden Noten hinreichende Deckung hätten; man fand, daß die Aktiva die Passiva um ungefähr $^1/_4$ überstiegen. Eine am 27. Dezember 1704 stattgefundene Versammlung der Aktionäre beschloß, daß vom 18. Dezember 1704 bis 18. April 1705 die Noten der Bank Zinsen tragen sollten [9]).

Erst 1707 begann die Bank Depositen anzunehmen [10]).

Die Bank von Schottland wurde im Jahre 1715 zum zweitenmal gezwungen, ihre Zahlungen einzustellen. Es war das wiederum die Folge eines Ansturms nach Gold, welcher durch die Rebellion jenes Jahres veranlaßt wurde [11]).

Bis zum Jahre 1716 hatte die Bank keine Konkurrenz zu befürchten gehabt, da ihr bei der Errichtung ein Privileg der ausschließlichen Notenausgabe gewährt worden war; um seine Verlängerung wurde nicht gebeten: die Direktoren erachteten die Wahrscheinlichkeit, daß eine andere Bank entstehen könnte, für mehr als gering, zumal doch auch in England nur eine einzige Notenbank wäre [12])!

---

5) Fleming, Scottish Banking. A historical sketch. 3. Aufl. Edinburgh 1877, S. 5.
6) Fleming a. a. O., S. 6.
7) Graham, The one pound note in the rise and progress of banking in Scotland and its adaptability to England. Edinburgh 1886, S. 13 f.
8) Sayous, De l'origine des „cash credits" des banques écossaises im Journal des Economistes, 58. Jahrg. (1899), S. 163 f.
9) Graham a. a. O., S. 19, 21 f.
10) Graham a. a. O., S. 19.
11) Graham a. a. O., S. 26.
12) Graham a. a. O., S. 10, 13.

Allmählich erhob sich gegen die Bank eine immer lebhafter werdende Opposition. Diese behauptete, die Direktoren wären bei Gewährung der Darlehen allzu vorsichtig gewesen, weiterhin, die Bank hätte übermäßigen Gewinn erzielt, nämlich 35, 40, ja 50 Proz. Dividende verteilt.

Die Bank hatte wohl einige Gründe, die Ausdehnung ihres Geschäftskreises abzulehnen. Denn die Angriffe rührten wahrscheinlich überwiegend von denjenigen her, die größere Kredite zum Zwecke der Aktienjobberei haben wollten. Mag der Neid immerhin auf die Kritiken Einfluß gehabt haben: sie entbehrten nicht alles Grundes. John Holland gestand in einer Schrift selbst zu: man habe die Darlehen nicht hinreichend ausgedehnt und dadurch einen Fehler begangen [13]). Uebrigens hat die Bank zwar sehr beträchtliche Gewinne erzielt, 30 Proz. (Maximum), aber nur in 4 Jahren; die Dividende schwankte erheblich, im Durchschnitte betrug sie von 1698—1727 17 Proz. [14]).

Die Unzufriedenen führten ihren Feldzug weiter; sie wußten zur rechten Zeit sich bei Hofe unterstützen zu lassen: besonders durch die Behauptung, daß die Direktoren dem Hause Hannover feindlich gesinnt seien. England hatte an Schottland nach Art. 15 des zwischen beiden abgeschlossenen Unionsvertrages eine Vergütung von 398000 £ zu zahlen; diese sollten zur Tilgung der schottischen Staatsschulden und zu anderen Zwecken verwendet werden. Nachdem im Jahre 1719 (durch 5 Geo. I. c. 20) 10000 £ Zinsen festgesetzt worden waren, wurden im Jahre 1724 die Besitzer von Forderungen an das schottische Gemeinwesen durch charter unter dem Namen „Vergütungsgesellschaft“ (Equivalent Company) inkorporiert. Nun bemühten sich ihre Inhaber (zumeist Engländer) einen charter zu erhalten, der ihnen das Recht zur Betreibung von Bankgeschäften in Schottland gewähren sollte. Wirklich unterzeichnete König Georg I. am 31. Mai 1727, ungeachtet der energischen Proteste der Bank von Schottland, eine Urkunde, die einer Gesellschaft von gleichem Range wie die schon bestehende Bank ein Privileg gewährte: der Königlichen Bank von Schottland („Royal Bank of Scotland“). Ihr Kapital wurde auf 111347 £ 19 sh. festgesetzt. Bevor die Königliche Bank eine einzige Note in Umlauf gesetzt hatte, kam eine Kabinetsordre: der König lasse 20000 £ übersenden, damit die Bank sie auf Zinsen leihe und dadurch den Fischereien wie den Gewerben Schottlands zu Hilfe komme. Vergeblich reklamierte die Bank von Schottland die Hälfte der Summe [15]).

Nun entspann sich zwischen den beiden Banken ein scharfer Konkurrenzkampf. Durch einen ihrer Direktoren, Andrew Cochrane, Bürgermeister von Glasgow, präsentierte die Königliche Bank bei

---

13) Sayous a. a. O., S. 165; Graham a. a. O., S. 29 f.; Fleming a. a. O., S. 12 f.

14) Kerr, History of Banking in Scotland. Glasgow 1884. S. 28.

15) Logan a. a. O. (Uebers.), S. 7; Fleming a. a. O., S. 12 ff.; Sayous a. a. O., S. 165 f.

der Bank von Schottland ein Paket Noten von ca. 900 £ zur Zahlung: diese wurde verweigert. So zwang die neue Bank innerhalb von 4 Monaten nach ihrem Erscheinen die Rivalin, die Zahlungen einzustellen: am 27. März 1728[16]).

Es war leicht vorauszusehen — wie es auch im folgenden Jahre eine Flugschrift konstatierte — „daß die neue Bank ihr Geld in Formen verleihen würde, die den Anschauungen und Absichten der alten Bank direkt und unmittelbar nicht entsprechen würden.“ Es zeigen uns in der That die Direktionsprotokolle der Königlichen Bank vom 12. März, bezw. 11. Mai 1728 folgenden Antrag: „Kredit zu bewilligen an Kaufleute oder andere Personen, die das Bedürfnis nach Krediten in laufender Rechnung bei der Bank haben oder haben werden, um den Handel zu ermutigen und den Umlauf von Kreditmitteln zu vermehren.“ Man beschloß, Kredite auf Bürgschaft oder gegen Verpfändung von Waren und Hypotheken zu eröffnen. Der den Kredit Beantragende hatte der Bank einen Bürgschaftsschein („bond“) zu übermitteln. Ergänzende Bestimmungen präcisierten die Bedingungen, unter denen die Kreditgewährung stattfinden sollte. Die so zur Entstehung gelangten „cash credits“ oder „cash accounts“ lehnen sich sehr eng an das System der Darlehen an, die vorher durch die Bank von Schottland gegeben worden waren. Das Neue bestand darin, daß der Kredit grundsätzlich als ein verhältnismäßig dauernder bewilligt wurde. Durch die Eröffnung von cash credits gedachte die Königliche Bank einen doppelten Zweck zu erreichen: einmal ihr relativ großes Kapital angemessen zu verwenden; dann die Emission von Noten — das zu jener Zeit für ihren Gewinn wichtigste Element — möglichst zu fördern: beides wurde in der That erreicht[17]).

Der Gewinn der Bank von Schottland wurde durch die erstandene Konkurrenz gewaltig herabgedrückt. Sie hatte für das Jahr 1727 noch $22^1/_2$ Proz. Dividende gezahlt, für 1728 verteilte sie $13^1/_3$ Proz., 1729 nur $3^3/_4$ Proz. und bis 1743 durchschnittlich nicht ganz 5 Proz.[18]).

Die Bank von Schottland nahm im Jahre 1729 die cash-credit-Taktik ihrer Rivalin an[19]).

Um Unglücksfälle wie diejenigen des Jahres 1728 zu vermeiden, fing die Bank von Schottland am 19. November 1730 an, 5 £-Noten mit der sogenannten Optionsklausel auszugeben, d. h. sie waren an den Inhaber entweder bei Sicht zahlbar oder, sofern die Bank dies vorzog, 6 Monate nach der Zahlungspräsentation mit 5 £ 2 sh. 6 d. Am 12. Dezember 1732 begann die Bank 1 £-Noten mit ähnlicher Klausel zu emittieren. Die anderen — wie wir sehen werden — später zur Entstehung gelangten Bankgesellschaften fanden es angemessen, dem Beispiele zu folgen. Banknoten mit der Optionsklausel

16) Graham a. a. O., S. 35.
17) Fleming a. a. O., S. 18 f.; S. 43; Sayous a. a. O., S. 165 ff.
18) Kerr a. a. O., S. 34.
19) Graham a. a. O., S. 55.

wurden allgemein üblich. Sie wurden für höchst unbedeutende Summen ausgestellt und dauernd in Zahlung genommen, so daß Noten von 5 sh. vollkommen gebräuchlich waren; auf solche Weise wurde das Silber aus dem Lande getrieben. In der Stadt Perth waren nicht weniger als 6 Bankgesellschaften entstanden, die sich durch die Anfertigung von 1 Shilling- und 1 Penny-Noten bekannt machten [20]).

Im Jahre 1746 war zu Edinburgh eine Gesellschaft unter dem Namen Britische Leinengesellschaft („British Linen Company") mit Korporationsrechten entstanden. Ihr Zweck war die Förderung der Leinenfabrikation und des Leinenhandels; es wurde ihr das Recht gewährt, bei Sicht zahlbare Noten auszustellen. Sie machte zuerst keine Bankgeschäfte; diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß sie von Angriffen seitens ihrer zwei älteren Nachbarn verhältnismäßig frei blieb. In der Hauptsache bestand im Anfange ihre Thätigkeit darin, den Hausindustriellen auf deren Fabrikate Barvorschüsse zu machen. Allmählich dehnte die Gesellschaft ihre Geschäfte über das ganze Land aus. Da sie nun in den ersten Jahren nach ihrer Entstehung noch keine Agenten besaß, durch die Geld bequem hätte ein- oder ausgezahlt werden können, so kam sie nach und nach dazu, ein wenig Bankgeschäfte zu betreiben, besonders inländische Wechsel zu diskontieren. Im Jahre 1747 wurden von der Britischen Leinengesellschaft die ersten bei Sicht zahlbaren Noten emittiert: von 5, 10, 20 und 100 £; die letzteren trugen $3^1/_2$ bezw. 4 Proz. Zinsen. Die Emission fand nicht zum Zwecke einer Kreditbewilligung statt (dies geschah erst nach wenigen Jahren), die Noten wurden vielmehr für empfangene Waren in Zahlung gegeben und bereitwillig genommen („den Wert in Waren erhalten" stand gedruckt auf den Noten) [21]).

Schon im Jahre 1696 hatte die Bank von Schottland in Glasgow, Aberdeen, Dundee und Montrose Filialen errichtet, sie aber wegen unbefriedigender Geschäfte eingezogen. Die Bank wiederholte 1731 jene Versuche in denselben Städten (außer Montrose), mußte jedoch 1 oder 2 Jahre darauf die Filialen wegen geringer Rentabilität wiederum aufgeben. Auf die Gründe des Mißerfolges kann aus folgendem geschlossen werden: auf einer Jahresversammlung der Aktionäre wurde damals der Beschluß gefaßt, den Handel mit Wechseln aufzugeben „weil er für eine Bank nicht passend sei"; die Bank habe ihn nach einem Versuche „sehr beschwerlich, unsicher und ungeeignet gefunden" [22]).

Im Jahre 1750 betrug die Einwohnerzahl Glasgows — schon damals die wichtigste Handelsstadt Schottlands — ungefähr 23000. Vor jenem Jahre gab es daselbst keine Banken. Kaufleute von bekanntem Reichtum und Ansehen handelten in Wechseln und em-

20) Graham a. a. O., S. 41, 64.

21) Macleod a. a. O., S. 822; Graham a. a. O., S. 79; Boase, A century of banking in Dundee etc. 2. Aufl. Edinburgh 1867, S. 35; Cunningham, The growth of English industry and commerce in modern times. Cambridge 1892, S. 350.

22) Graham a. a. O., S. 30; Conant, A history of modern banks of issue etc. New-York 1896, S. 144.

pfingen von kleinen Händlern wie von anderen Depositengelder, wofür Zinsen je nach Abmachung gewährt wurden. Weiterhin erhielten Aktiengesellschaften beträchtliche Depositen (z. B. die alte und höchst angesehene „Glasgower Lohgerberei"), die selbst nach der Errichtung von Banken lange bei ihnen verblieben. Endlich gaben einige Großkaufleute und Detaillisten Noten in kleinen Beträgen aus. Indessen, der rapid sich vermehrende Handel von Glasgow bestimmte schließlich einige der allerreichsten und einflußreichsten Kaufleute, dort eine Bank zu errichten: 6 Personen vereinigten sich zu einer Bankgesellschaft, die auch Noten ausgeben sollte. Die neue unter der Aegide der Bank von Schottland nunmehr errichtete Firma Dunlop Houston u. Co. eröffnete ihr Geschäft im Januar 1750 (später bekannt unter dem Namen „Ship Bank", so genannt, weil ihre Noten das Zeichen eines Schiffes trugen). Noch in demselben Jahre etablierte in Glasgow die Königliche Bank ihren alten Freund Andrew Cochrane mit John Murdoch unter der Firma Cochrane Murdoch u. Co.; diese Bankgesellschaft hieß „The Glasgow Arms Bank", weil ihre Noten das Wappen der Stadt führten [23]).

Um 1750 scheint die Rivalität zwischen der Bank von Schottland und der Königlichen Bank nachgelassen zu haben. Das zeigte sich auch darin, daß sie gemeinsam einen unliebsamen Konkurrenten, die Aberdeen Bank, im Jahre 1753 zur Zahlungseinstellung brachten, einmal durch unerwartete Präsentation von Noten, dann durch Hineinziehen in einen kostspieligen Prozeß [24]).

Der Mißbrauch der Optionsklausel scheint vorwiegend in den Jahren 1762, 1763 und 1764 stark hervorgetreten zu sein. Mit ihm beschäftigten sich die Jahresversammlungen der Grafschaften: sie stimmten alle in Bezug auf das Unglück überein, das durch „die grenzenlose Ausdehnung von Papiergeld" entstanden war, klagten ausnahmslos die Optionsklausel an und faßten in den meisten Fällen Beschlüsse, daß keine Noten außer denjenigen der Edinburgher Banken in Zahlung genommen werden sollten. Hatte doch eine sonst geachtete Bankgesellschaft (John Dempster u. Co. oder „The Dundee Banking Company") es fertig gebracht, die Einlösung ihrer Noten auf 12 Monate zu verschieben: sie versprach entweder bei Vorzeigung oder nach 6 Monaten zu zahlen, sei es in Gold oder in Noten der Edinburgher Banken; diese aber trugen ja ebenfalls eine Optionsklausel von 6 Monaten! [25])

Die Königliche Bank und die Britische Leinengesellschaft sollen im Anfange sich heftig dagegen gesträubt haben, die Optionsklausel in ihre Noten aufzunehmen [26]). Schließlich hat wohl die Bank von Schottland das Verderbliche der Optionsklausel ebenfalls eingesehen,

---

23) Glasguensis (Pseudon. für John Buchanan), Banking in Glasgow during the olden time, 2. Aufl., Glasgow 1884, S. 1 ff.; Graham a. a. O., S. 42.

24) Graham a. a. O., S. 41.

25) Ad. Smith, Wealth of nations, Buch II, Kap. 2 (Uebers. von Löwenthal, 2. Aufl., S. 336); Fleming a. a. O., S. 25 f.; Graham a. a. O., S. 64.

26) Graham a. a. O., S. 65.

denn es wird behauptet, daß die letztere auf Veranlassung und durch den Einfluß der beiden ältesten Banken abgeschafft wurde[27]. Es geschah durch das Gesetz 5 Geo. III c. 49 (1765), welches bestimmte: Vom 15. Mai 1766 ab soll niemand Noten ausgeben, bei denen bezüglich der Zahlungsfrist eine Wahl vorbehalten wird; die Noten sollen bei Sicht in gesetzlichem Gelde zahlbar sein; Mangels Zahlung haben die Noteninhaber summarisches Exekutionsrecht; die Ausgabe von Noten unter 20 Schilling wird schon vom 1. Juni 1765 ab bei Strafe von 500 £ verboten[28].

2. Bis zur Ausdehnung der Peelsakte auf Schottland (1766—1845).

Eine heftige Erschütterung erfuhr das schottische Bankwesen durch das — von Adam Smith ausführlich geschilderte — Fallissement der Bankgesellschaft Douglas Heron u. Co. zu Ayr im Jahre 1772 und die ihm folgenden Ereignisse *). Diesem Fallissement ist es zum Teil zuzuschreiben, daß die Erkenntnis sich mehr und mehr verbreitete, der Bankier dürfe keine anderen Geschäfte als Bankgeschäfte betreiben. Denn bis dahin waren vielfach in Schottland (wie bereits oben bezüglich Glasgows hervorgehoben wurde) Warenhandel und Bankgeschäft vereint gewesen; sie trennten sich nunmehr voneinander endgiltig[29].

Die durch die Krisis von 1772 gründlich bewirkte Säuberung des Bankwesens machte sich die Bank von Schottland dadurch zu nutze, daß sie ihr Filialnetz erheblich ausdehnte: sie eröffnete Filialen 1774 in Dumfries und Kelso, 1775 in Ayr und Inverness, einige Jahre später in Stirling, Aberdeen, Dunfermline, Haddington, Perth und Kirkcaldy. Dennoch muß die britische Leinengesellschaft, nicht die Bank von Schottland, als Begründerin des Filialsystems bezeichnet werden. Sie unterhielt, wie erwähnt, über ganz Schottland hin mit der gesamten Leinenindustrie eine ausgedehnte Korrespondenz. Schon um 1764 ernannte die Gesellschaft in verschiedenen Teilen des Landes Agenten; diese diskontierten im Auftrage der Bank Wechsel und empfingen von ihr Noten, um letztere in Umlauf zu setzen. Im Jahre 1793 hatte die Gesellschaft bereits über das ganze Land hin Filialen in voller Wirksamkeit. Die Königliche Bank hatte viele Jahrzehnte hindurch nur eine einzige Filiale, nämlich die zu Glasgow 1783 eröffnete (wohin ihr die Bank von Schottland erst im Jahre 1804 folgte) und sie dehnte überhaupt viel später als die anderen Banken (nach 1857) ihr Filialnetz aus[30].

---

27) Macleod in A history of banks in all the leading nations, Bd. II, New York und London 1896, S. 189.

28) Graham a. a. O., S. 68 ff.

*) In der geschichtlichen Uebersicht werden die Fallissements nur kurz berührt werden, weil sie weiter unten im Zusammenhange dargestellt werden sollen.

29) Graham a. a. O., S. 82 f.

30) Graham a. a. O., S. 77 ff., 99 ff., 127 f.; Glasguensis a. a. O., S. 15, Anm. 2.

Jede der beiden ältesten Banken hatte im Jahre 1773 ein Kapital von ca. 100000 £, 1794 dagegen bereits je 1 Mill. £; es war zwischen ihnen ein wahrer Wettlauf nach Kapitalvermehrung entstanden, zu der die Bank von Schottland infolge der Ausbreitung des Filialsystems den Anstoß gegeben hatte [31]).

In der Zeit von etwa 1770—1790 machte die Spinnerei- und Webereiindustrie große Fortschritte; es entstand hierdurch, wie auch durch andere Ereignisse, eine erhebliche Unternehmungslust. Letztere hatte wieder zur Folge, daß in den 80er Jahren eine Reihe von Gesellschaftsbanken, vielfach mit Notenausgabe, entstand; sie waren jedoch wegen der geringen Zahl der Teilhaber unansehnlich [32]).

Die starke Geldklemme im Beginne der 1790er Jahre brachte einzelne angesehene Bankhäuser zur Zahlungseinstellung [33]).

Als im März 1797 die Bank von England ihre Barzahlungen einstellte, berief der Bürgermeister von Edinburgh eine Versammlung der angesehensten Einwohner; diese beschlossen, den Kredit der Banken zu unterstützen und deren Noten gleich bar anzunehmen. Das Vertrauen kehrte dadurch schnell zurück. Der späteren Entwertung der englischen folgte natürlich auch die der schottischen Banknoten. Durch 37 Geo. III c. 32 (1797) wurde das Gesetz von 1765 suspendiert und den Banken bezw. Bankiers, die vor dem 2. März 1797 Noten auszugeben pflegten, gestattet, Noten unter 20 sh. zu emittieren; denjenigen, die schon Noten ausgegeben hatten, wurde Straflosigkeit zugesichert. Die Dauer dieses Gesetzes wurde später bis 5. Juli 1799 ausgedehnt. Viele Banken machten sich wiederum durch Ausgabe ganz kleiner Noten die ihnen gegebene Freiheit zu nutze [34]).

Während der Napoleonischen Kriege haben sich die schottischen Banken im allgemeinen gut, jedenfalls viel besser als die englischen gehalten. Die einen schreiben dies der Solidität der Banken zu, die anderen dem Umstande, daß das schottische Geschäftsleben von den Stürmen der Kriege viel weniger als das englische berührt wurde [35]).

Im Anfange des 19. Jahrhunderts verkümmerte das private Bankwesen Schottlands mehr und mehr. Dies ging so zu: Im Jahre 1810 wurde die große Commercial Bank durch die Whigpartei gegründet; man beschuldigte nämlich die bestehenden hervorragenden Banken, daß sie aus politischen Gründen die Wechsel der Whigs ungünstiger als diejenigen der Tories behandelten. Die Commercial Bank hat durch Errichtung von Filialen der Ausdehnung des Filialnetzes der schottischen Banken im 19. Jahrhundert einen großen Anstoß gegeben. Weiterhin wurden im Jahre 1825 die noch heute

31) Graham a. a. O., S. 101.
32) Graham a. a. O., S. 100 ff.
33) Graham a. a. O., S. 114; Forbes, Memoirs of a banking house, 2. Aufl. Edinburgh 1860, S. 80.
34) Graham a. a. O., S. 115, 121 ff.; Conant a. a. O. S. 145.
35) Graham a. a. O., S. 117 f., 120, 123 ff.

bestehenden ansehnlichen Banken Aberdeen Town and County Bank und National Bank gegründet. Infolge der immer mehr hervortretenden Ausdehnung der großen Banken waren die kleinen Bankgeschäfte langsam, aber sicher gezwungen, eine von zwei Alternativen zu wählen: entweder sich dem Unvermeidlichen zu unterwerfen und eine Uebertragung ihrer Geschäfte auf die großen Banken zu vollziehen, also eine ehrenvolle Aufsaugung sich gefallen zu lassen, oder zu liquidieren. Nicht weniger als 14 Banken hörten in Schottland zwischen 1808 und 1826 zu existieren auf, von denen 10 Noten ausgegeben hatten [36]).

Im Gegensatze zu den englischen Banken hielten sich, wie früher, so auch während der Krisis von 1825 die schottischen Banken gut. Von jenen fallierten nicht weniger als 80, von diesen nur 3 kleine Banken, deren Schulden voll bezahlt wurden (vergl. unten S. 43). Damals beschloß das Parlament, 1 £-Noten in England zu unterdrücken, weil man ihnen — ohne Zweifel mit Unrecht — die Mißstände im englischen Bankwesen schuld gab. Schottland sollte ebenfalls in Bezug auf die 1 £-Noten einer beschränkenden Gesetzgebung unterworfen werden. Ohne Uebertreibung kann gesagt werden, daß sich ganz Schottland dagegen gewandt hat. Sir Walter Scott schrieb im Februar und März seine „Briefe von Sir Malachi Malagrowther über den beabsichtigten Währungswechsel". („Wir sind gesund, unser Puls und unsere Gesichtsfarbe beweisen es — mögen diejenigen Medizin nehmen, die krank sind.") Schottland sah die Grundlagen seines nationalen Bankwesens bedroht. Es wurde eine parlamentarische Untersuchung beschlossen, die zum ersten Male das schottische Banksystem weiteren Kreisen zum Verständnis brachte. Die 1 £-Noten hatten sich so eingebürgert, daß sie thatsächlich oft dem Golde vorgezogen wurden; der Versuch ihrer Unterdrückung wurde aufgegeben. Nur ein kleines Bruchstück der für Schottland beabsichtigten Gesetzgebung trat im Jahre 1828 in Kraft: das Gesetz 9 Geo. IV. c. 65 verbot in England den Umlauf schottischer (und irischer) Noten unter 5 £ [37]).

Vornehmlich das 3. Jahrzehnt ist die Zeit der Bankvereinigungen. Viele Bankhäuser und Banken vereinigten sich damals und noch später; das Motiv war zumeist der Mangel an ausreichendem Kapital [38]).

---

36) Graham a. a. O., S. 125, 145, 147, 158.

37) Graham a. a. O., S. 145, 147, 161; Macleod, Theor. of credit, Vol. II, 1. London 1894, S. 625.

38) 1) Die — 1814 errichtete — Montrose Bank vereinigte sich 1829 mit der Dundee Union Bank. 2) Thomas Kinnear & Sons vereinigten sich 1831 mit Donald Smith & Co. 3) Die Commercial Banking Company in Aberdeen vereinigte sich 1833 mit der National Bank. 4) Die — 1761 errichtete — Thistle Bank in Glasgow vereinigte sich 1836 mit der Glasgow Union Banking Company. 5) Die Perth Union Bank vereinigte sich 1836 mit der National Bank. 6) Die Paisley Bank übertrug 1837 ihre Geschäfte auf die British Linen Company. 7) In demselben Jahre vereinigte sich die alte Ship Bank in Glasgow (siehe oben S. 7) mit der Glasgow Banking Company unter dem Namen „The Glasgow and Ship Bank". 8) Diese wiederum vereinigte sich

Seit den 30er Jahren wurden aber auch nicht wenige neue Banken begründet; sie traten in die Lücken ein, welche durch die Fallissements jener Jahre (vgl. unten S. 43) entstanden waren und ermöglichten so die Fortführung der allmählich außerordentlich stark anwachsenden Banktransaktionen. Es waren vielfach Aktienbanken mit großem Kapital und mit vielen Aktionären, deren Haftbarkeit eine unbegrenzte war[39]).

Die Vereinigungen waren für die großen Banken von erheblichem Werte; gleichzeitig erwiesen sie sich für das Publikum als vorteilhaft, da die älteren Organisationen den veränderten Zuständen des Geschäftslebens nicht mehr angepaßt waren. Es wurden jedoch alle alten Bankbureaux offen gelassen und viele andere hinzugefügt. Die meisten dieser eingezogenen Institute waren kleinere Banken mit wenigen Filialen gewesen. Privatbanken, d. h. Bankgeschäfte, die Privatpersonen, nicht Gesellschaften gehörten, hatten anfangs der 40er Jahre fast gänzlich zu existieren aufgehört[40]).

Der im Jahre 1844 zur Regelung des englischen Bankwesens erlassenen Peelsakte folgten 1845 zwei Gesetze (8 und 9 Vict. c. 38 und c. 97), durch welche das Bankwesen von Schottland und Irland neu geordnet wurde. Die hauptsächlichen Bestimmungen des für Schottland erlassenen Gesetzes (c. 38) sind folgende:

Wer zwischen dem 1. Mai 1844 und dem 30. April 1845 Noten ausgegeben hat, muß die Firma und den Ort der Notenemission den

---

1843 mit der Glasgow Union Banking Company. 9) Mit der eben genannten Bank vereinigte sich 1838 die — 1788 errichtete — Paisley Union Bank. 10) Im Jahre 1838 wurde die Dundee Commercial Bank von der Eastern Bank of Scotland übernommen. 11) Das erste Bankhaus Schottlands Sir William Forbes James Hunter & Co. (hervorgegangen aus der 1694 begründeten Firma John Coutts & Co.) wurde 1838 von der Glasgow Union Banking Company übernommen, ebenso gingen in diese auf 12) Hunters & Co. in Ayr und 13) die Kilmarnock Banking Company. 14) Ramsays Bonars & Co., das zweitgrößte Bankhaus Schottlands, gaben ihr Geschäft 1838 an die Clydesdale Bank ab. 15) Die Arbroath Bank vereinigte sich 1844 mit der Commercial Bank und 16) in demselben Jahre die Dundee Union Banking Company mit der Western Bank. Später fanden gleichfalls Bankfusionen statt: 1857 die Perth Banking Co. mit der Western Bank, 1858 die Edinburgh & Glasgow Bank mit der Clydesdale Bank; mit dieser letzteren wurde 1863 die Eastern Bank vereinigt, 1864 die seit 100 Jahren bestehende Dundee Banking Co. mit der Royal Bank. Graham, a. a. O., S. 145, 161 f., 164 f.; Boase, a. a. O., S. 9; Wolowski, La Banque d'Angleterre et les Banques d'Ecosse, Paris 1867. Uebers. von Julius von Holtzendorff u. d. T. Die Banken von Schottland, Berlin 1870 Anhang; Report. Banks of Issue. Ordered by the House of Commons to be printed 1875 qu. 920. Kerr, a. a. O., S. 75, 198 f. Anhang. Daß die Zahl der Bankvereinigungen sowie der in der folgenden Anmerkung genannten Bankgründungen lückenlos angegeben ist, möchte ich nicht mit Bestimmtheit behaupten.

39) Es entstanden: Im Jahre 1830 die Ayrshire Bank, in demselben Jahre die Glasgow Union Banking Company (Kapital 350 000 £; aus dieser entstand später die Union Bank of Scotland mit einem Kapital von 1 000 000 £); 1832 die Western Bank of Scotland (Kapital 209 000 £); 1834 die Central Bank of Scotland (Kapital 80 000 £); 1836 die North of Scotland Bank in Aberdeen; 1838: Clydesdale Bank in Glasgow, Caledonian Banking Company in Inverness, Eastern Bank, Edinburgh und Leith Bank, Paisley Commercial Bank (stellte ihre Zahlungen ein und wurde dann mit der Western Bank vereinigt), Southern Bank of Scotland; 1839: City of Glasgow Bank; 1840: 4 Banken, die aber bald eingingen. Graham, a. a. O., S. 162, 164 f. Kerr, a. a. O., Anhang.

40) Report von 1875 qu. 764, 1123 f., 1357 f.

Steuerbeamten schriftlich angeben. Letztere sollen die Durchschnittszahl der während jenes Jahres im Umlaufe befindlich gewesenen Noten feststellen. Die Banken werden zu einer Notencirkulation ohne Bardeckung ermächtigt, deren Durchschnitt die Höhe des auf diese Weise von den Beamten festgestellten Betrages nicht überschreiten soll. Haben sich mehrere Banken vereinigt, so sind sie zum Gesamtbetrage der Notenemission der einzelnen Banken ermächtigt. Ein Maximum der Notenausgabe ist für die Banken nicht vorgeschrieben; eine Bank darf sowohl in der Centrale wie in den Filialen den Notenumlauf um ebensoviel erweitern, als ihr Metallbestand zugenommen hat. Die Noten der Bank von England sollen in Schottland kein gesetzliches Zahlungsmittel sein.

Von der Ausgabe der 1 £-Noten abgesehen, bestanden die wesentlichsten Verschiedenheiten von den für England getroffenen Bestimmungen in Schottland einmal darin, daß die englischen Banken an eine absolut fixierte Grenze der Notenemission gebunden waren, weiterhin, daß in England, sofern die Zahl der Teilnehmer der vereinigten Banken größer als 10 war, die Banken ihr Notenemissionsrecht überhaupt verloren[41]).

Nach den Bestimmungen des schottischen Bankgesetzes war der Notenumlauf der damals bestehenden 19 Banken auf 3087209 £ festgesetzt; er wurde dadurch, daß 2 Banken fallierten, schließlich auf 2676350 £ vermindert (7 Banken gingen in andere Banken auf). Der Notenumlauf hatte keine Beziehung zum Aktienkapital oder einem anderen Posten der Bilanz, sondern er wurde, wie erwähnt, nach der thatsächlichen Cirkulation vor Erlaß des Bankgesetzes festgestellt. Daher erhielt denn die Königliche Bank von Schottland mit einem doppelt so großen Stammkapital als jede andere Bank eine kleinere Summe bewilligt als manche ihrer Kolleginnen mit geringerer Sicherheit. Infolge ihres ausgebreiteten Filialnetzes erlangte die britische Leinengesellschaft die Bewilligung eines Notenumlaufes, welcher denjenigen jeder anderen Bank weit übertraf[42]).

Die Direktoren der schottischen Banken in ihrer großen Mehrheit haben stets behauptet, daß das Recht der unbeschränkten Notenemission nicht nur für die Banken selbst, sondern auch für das Publikum sehr vorteilhaft gewesen sei[43]). Hierauf wird weiter unten noch näher einzugehen sein.

Die allgemeine Spekulation in Eisenbahnaktien während des Jahres 1845 veranlaßte viele Personen, Eisenbahnaktien als Unterlage für ihre Darlehen zu offerieren. Die Banken hatten nicht die Mittel und — sehr zu ihrer Ehre! — nicht die Neigung, derartige

---

41) Tooke and Newmarch, History of prices, Bd. 5, London 1857, Deutsche Uebers. von Asher, Bd. 1, Dresden 1858, S. 685 Anm.; Macleod, Theor. of credit II, 2, S. 929 f., Derselbe in A hist. of banks etc., S. 193.

42) Wirth, Handbuch des Bankwesens [Grundzüge der Nationalökonomie, Bd. 3] 2. Aufl. Köln 1874, S. 510; Graham, a. a. O., S. 78 f.

43) Report von 1875 qu. 732.

Vorschüsse zu unterstützen. Da entstanden in Glasgow, Edinburgh und in anderen Städten neue Banken (in Glasgow nicht weniger als 9), die sich „Wechselgesellschaft“ („Exchange Company“) nannten. Zuerst prosperierend, waren sie 1849 in ernsten Schwierigkeiten und bereits 1850 fast sämtlich bankerott[44]).

3. Bis zur Gegenwart (1846—1901).

Eine Thatsache tritt, wie schon angedeutet wurde, in der schottischen Bankgeschichte mehr und mehr hervor: Die Zahl der lokalen und notwendigerweise kapitalschwachen Banken vermindert sich, die großen Banken von fast nationaler Bedeutung treten an ihre Stelle, die Zahl der Filialen nimmt beträchtlich zu. Es gab in Schottland

1819	39	Banken mit	97	Filialen
1830	27	„ „	145	„
1845	20	„ „	376	„
1864	13	„ „	591	„
1873	11	„ „	801	„ [45])

(Vgl. von 1876 ab weiter unten S. 20).

Während der Krisis von 1857 fallierte eine große Bank, die Western Bank of Scotland. Man kann aber nicht sagen, daß dadurch das schottische Bankwesen stark berührt worden ist. Natürlich wurden viele Deponenten ängstlich und hoben ihr Geld von den Banken ab; den Noten jedoch wurde unvermindertes Vertrauen entgegengebracht[46]).

Als im Jahre 1864 die National Bank eine Filiale in London eröffnete, wurde dies wenig beachtet, und als 4 Jahre später die Bank von Schottland dahin folgte, zeigte sich seitens der alteingesessenen Interessen der Hauptstadt nur eine geringe Opposition. Nachdem im Jahre 1874 eine dritte schottische Bank in London erschienen war und besonders, als die Clydesdale Bank durch Errichtung von Filialen in Cumberland einen weiteren Einfall in England machte, da erhob sich gegen die schottischen Eindringlinge ein Sturm der Entrüstung. Goschen erschien als thätiger Bannerträger der englischen Bankiers und brachte im Parlamente einen Gesetzentwurf des Inhalts ein: Das Recht eines Bankiers, Banknoten in England oder in Schottland anzufertigen oder auszustellen, soll von der Bedingung abhängig sein, daß er in anderen Teilen Großbritanniens kein Zweigetablissement habe. Der Gesetzentwurf wurde indessen zurückgezogen und ein parlamentarisches Untersuchungskomitee im Jahre 1875 eingesetzt. Die schottischen Banken beharrten auf ihrem Standpunkte, und das Resultat war, daß die Invasion zugelassen

---

44) Tooke und Newmarch, Hist. of prices, Bd. 5, S. 365 ff.; Graham, a. a. O., S. 193.

45) Wolowski, a. a. O., (Uebers.). S. 23; Gilbart, The laws of the currency in Scotland im Journal of the Statistical Society of London, Bd. 19 (1856), S. 144; Somers, The scotch banks and system of issue, Edinburgh 1873, S. 88 ff.

46) Graham, a. a. O., S. 199.

wurde. Die Banken hatten bei der Errichtung von Filialen in London den Zweck verfolgt, denjenigen ihrer Kunden, die Beziehungen zur Hauptstadt hatten, bankmäßige Erleichterungen zu gewähren. Ungefähr seit dem Jahre 1850 war im schottischen Geschäftsleben eine Umwandlung eingetreten. Bis dahin pflegte ein schottischer Kaufmann bloß ausnahmsweise Wechsel, die in London zahlbar waren, zu acceptieren; er dachte gar nicht daran, daselbst ein Bankkonto zu haben. 25 Jahre später war es dagegen eine seltene Ausnahme, daß große schottische Geschäftshäuser in Schottland einlösbare Wechsel acceptierten; diese waren alle in London domiziliert und dort waren Rimessen von außerhalb ebenfalls zahlbar. Angesichts dieser rapid wachsenden Konzentration des Bankverkehrs in der Hauptstadt unterlagen die schottischen Kaufleute einer großen Versuchung, sich bei einem Londoner Bankier ein Konto eröffnen zu lassen. Die Errichtung von Filialen in London war somit für die schottischen Banken ein Akt der Selbsterhaltung[47]).

Eine heftige Erschütterung erfuhr das schottische Bankwesen durch das am 1. Oktober 1878 stattgefundene Fallissement der großen „City of Glasgow Bank“. Die hierbei entdeckte arge Fäulnis erschreckte aufs tiefste die Depositenkunden der Banken und erfüllte namentlich diejenigen Aktionäre, die nach dem bestehenden Rechte für alle Verbindlichkeiten der betreffenden Bank persönlich hafteten, mit äußerster Niedergeschlagenheit. Die Gesetzgebung sah sich zum Eingreifen veranlaßt[48]).

Zwei allerdings ziemlich unerhebliche Thatsachen mögen zum Schlusse dieser geschichtlichen Uebersicht noch erwähnt werden: Im Jahre 1897 wurde eine kleine Bank in Schottland, die Mercantile Bank, begründet, die selbstverständlich nicht das Recht der Notenausgabe besitzt[49]). Im Jahre 1899 errichtete zum ersten Male eine englische Bank Filialen in Schottland[50]).

II. Verfassung und Verwaltung.

1. Kapital und Aktionäre.

Das nach der Union (1707) auch in Schottland geltende englische Gesetz erzwang für Korporationen unbegrenzte Haftbarkeit der Mitglieder außer im Falle der Gewährung eines speciellen „charter“. Nur bei der Bank von Schottland, der Königlichen Bank und der Britischen Leinengesellschaft war daher die Haftbarkeit der Aktionäre auf den Zeichnungsbetrag beschränkt, bei allen anderen Banken hafteten sie für die Schulden der Gesellschaften mit ihrem gesamten Vermögen[51]).

---

47) Report von 1875 qu. 14; Kerr, Scottish banking during the period of published accounts 1865—96. London 1898, S. 13.

48) Mitchell, Our Scotch Banks, their position and their policy etc, 3. Aufl., Edinburgh 1879, S. 139.

49) Scharling, Bankpolitik, Jena 1900, S. 133.

50) Economist vom 1. IV. 1899.

51) Conant a. a. O. S. 150 ff; Macleod, Theor. of credit II, 2, S. 822.

Gegen die Ausdehnung des Prinzips der beschränkten Haftbarkeit hatte immer große Opposition geherrscht. Schließlich autorisierte ein Gesetz von 1855 (c. 133) die Bildung von Aktien-(Joint-stock-)Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit. Es waren aber Joint-stock-Banken von der Geltung des Gesetzes ausgenommen und dieser Ausschluß wurde in dem Joint-stock-Bankgesetze von 1857 wiederholt. Die Fallissements jenes Jahres führten zu einem Gesetze von 1858 (c. 91), das Banken zu den Privilegien der beschränkten Haftbarkeit zuließ, insoweit es ihre allgemeinen Verpflichtungen betraf; Aktionäre jedoch von Banken, die auf Inhaber lautende Noten ausgaben, waren für den Betrag derselben unbegrenzt haftbar. Das Gesetz überließ den Banken die Wahl; entschieden sie sich für beschränkte Haftbarkeit, so hatten sie folgendes zu thun: Die Absicht der Bank mußte jedem Kunden 30 Tage vorher mitgeteilt werden; nachdem auf Grund des Gesetzes die Eintragung in das beim Gerichte geführte Gesellschaftsregister erfolgt war, hatte die Bank in ihren Komptoiren am 1. Februar und 1. August einen Status der Passiva und Aktiva deutlich anzuschlagen. Die schottischen Banken machten indessen von der ihnen gegebenen Erlaubnis keinen Gebrauch, weil sie davon eine schädliche Wirkung für ihren Kredit befürchteten[52].

Uebrigens gab es ein Mittel, durch das sich die Teilnehmer der Banken gegen Verlust einigermaßen sichern konnten; es ist schon im 18. Jahrhundert häufig angewendet worden. In die Konstituierungsurkunde wurde ein Vorbehalt des Inhalts gesetzt, daß, im Falle die Hälfte des Bankkapitals oder mehr verloren gehen sollte, die Gesellschaft als aufgelöst zu betrachten sei, außer wenn ihre Fortdauer von einigen Teilnehmern gewünscht werde; letztere hätten dann nach Bezahlung der Anteile an die sich zurückziehenden Teilnehmer die Bank auf eigene Rechnung fortzusetzen[53].

Grundlage des britischen Aktienrechts der Gegenwart ist die Companies Act von 1862 mit nicht weniger als 14 Aktiennovellen (die letzte vom 8. August 1900). Uns interessiert hier die Novelle von 1879 (c. 76), welche durch das Fallissement der City of Glasgow Bank veranlaßt worden ist. Sie autorisierte die Vermehrung von Kapital um einen Betrag, der den vorhandenen Anteilscheinen oder einem Mehrfachen ihres Wertes gleich sein sollte. Dieses Kapital war nur dann einzufordern, wenn die Gesellschaft Schaden erlitten hätte. Es wurde dadurch eine Reservehaftbarkeit konstituiert, die für eine fallite Bank einen bestimmten Fonds erreichbar machte, ohne von den Aktieninhabern Einzahlungen bis zum vollen Betrage der Verbindlichkeiten zu erfordern. Für die Gesellschaften mit ursprünglich unbegrenzter Haftbarkeit wurde das letztere Prinzip in Bezug auf ihre Notenemissionen wiederum aufrecht erhalten[54].

52) Mitchell a. a. O. S. 82 ff.; Conant a. a. O. S. 150 ff.

53) Logan a. a. O. (Uebers.) S. 14; Tellkampf, Die Prinzipien des Geld- und Bankwesens, Berlin 1867, S. 79.

54) Conant a. a. O. S. 150 ff.; Schirrmeister, Die englische Aktiennovelle vom 8. August 1900. Berlin 1901, S. 13.

Die drei ältesten Banken lehnten es ab, sich unter das Gesetz zu stellen; es bot ihnen keinen Vorteil über das hinaus, was sie schon hatten. Die anderen Banken jedoch führten seit dem 3. April 1882 ihr Geschäft mit beschränkter Haftung („limited companies“) — ein bedeutsamer Wechsel in der schottischen Bankgeschichte. Das Publikum war indessen schon so sehr darauf vorbereitet, daß keine Stimme mehr sich dagegen erhob [55]).

Bekanntlich liegt in Großbritannien die Sicherung der Aktionäre und Gläubiger hauptsächlich in äußerster Publicität. Die Firma mit „limited“ steht an jedem Geschäftslokale und auf jeder schriftlichen Aeußerung. Ein Mitgliederverzeichnis mit Angabe der Einzahlungen, des Ein- und Austrittes liegt aus, ebenso ein Pfandverzeichnis und bei Banken, Versicherungen und Sparkassengesellschaften ein halbjährlicher Status. Alljährlich wird ein Verzeichnis der aktuellen Mitglieder mit Angaben über Einzahlungen, Reste, Kaduzierungen, Austritte etc. gefertigt und auch dem Registeramt überreicht [56]).

Gemäß § 12 der Companies Act von 1862 kann eine Aktiengesellschaft, wofern ihre ursprünglichen oder nachträglich durch Sonderbeschluß abgeänderten Statuten es gestatten, ihre vollbezahlten Aktien oder einen Teil derselben zu einem einzigen Kapitalposten vereinigen, der „stock“ genannt wird und eine besondere, von dem übrigen in Aktien zerlegten Grundkapital getrennte Vermögensmasse bildet. An diesem „stock“-Vermögen kann einer Mehrheit von Personen das Eigentumsrecht nach dem Prinzipe des Miteigentums nach Bruchteilen zustehen. Ueber die Höhe der einzelnen Anteilsrechte werden Anteilscheine („stock certificates“) ausgefertigt, die nicht gleichmäßig auf einen runden Betrag zu lauten brauchen, sondern auf jede beliebige Summe, selbst auf Bruchteile von Pfunden und Schillingen, gestellt sein können [57]).

Das Kapital der schottischen Banken ist zum Teil „stock“-Vermögen. Die Aktien bezw. Anteilscheine lauten auf Namen (wie denn die Inhaberaktie in Großbritannien überhaupt sehr selten ist); eine Uebertragung ist nur giltig, wenn sie in den Büchern der Gesellschaft eingetragen worden ist. Die so in Kenntnis gesetzten Direktoren haben das Vorkaufsrecht. Ein Aktionär, der seine Aktie an einen anderen übertragen hat, ist alsdann von Verpflichtungen hinsichtlich aller zukünftigen Engagements frei; hat aber der neue Aktionär wenig oder gar kein Vermögen, so haftet für diesen der Austretende. Durch das Vorkaufsrecht wollten sich die Banken gegen unsichere oder ihnen sonstwie unangenehme Teilnehmer schützen. Es wird behauptet, daß die Aktien selten von Spekulanten besessen, sondern überwiegend zur Kapitalanlage verwendet werden. Das geschah häufig von Kaufleuten, weil die Banken ihren

55) Graham a. a. O. S. 205 ff.

56) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 1, 2. Aufl., Jena 1898, Art. Aktiengesellschaften, S. 162 f. (Ring).

57) Schirrmeister a. a. O. S. 138 ff.

Aktionären gestatteten, gegen Hinterlegung von Aktien zu trassieren[58]).

Die Zahl der Teilnehmer der bestehenden 10 Banken wurde für 1857, wie nachstehend, angegeben:

Bank of Scotland in Edinburgh	645
Royal Bank of Scotland in Edinburgh	958
British Linen Company in Edinburgh	630
Commercial Bank in Edinburgh	657
National Bank in Edinburgh	1453
Union Bank in Glasgow u. Edinburgh	897
Town & County Bank in Aberdeen	495
Clydesdale Bank in Glasgow	1381
Caledonian Banking Co. in Inverness	803
North of Scotland Bank in Aberdeen	1437
insgesamt	9356[59])

Es ist mir bloss noch eine diesbezügliche Zahl bekannt: im Jahre 1879 waren 14406 Personen bei den soeben genannten Banken mit Kapital beteiligt[60]).

Die Bankteilnehmer wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vicepräsidenten und die Direktoren. Jeder Aktionär hat so viel Stimmen, als er Anteile besitzt; bei einigen Banken jedoch ist das Stimmrecht eingeschränkt (z. B. auf 4 Stimmen)[61]).

Die Banken verteilten 1865 durchschnittlich $9^1/_4$ Proz. Dividende, 1898 dagegen $11^4/_5$ Proz.; in jenem Jahre betrug auf den Durchschnittspreis der Aktien der Durchschnittsertrag 4,72 Proz., im letzterwähnten Jahre 3,64 Proz[62]).

Nähere Auskunft über Kapital u. s. w. der Banken geben die beiden folgenden Tabellen auf S. 18[63]).

Die 10 Banken erzielten in den 33 Jahren 1865—1897 39166611 £ Gewinn, wovon 35018648 £ als Dividende verteilt wurden.

2. Direktion und Personal.

Die obersten Organe einer Bank sind in der Regel der Präsident, der Vicepräsident, die Direktoren (entweder außerordentliche oder ordentliche), der Hauptgeschäftsführer und der Sekretär. Die Präsidenten und außerordeutlichen Direktoren nehmen praktisch an der Verwaltung nicht teil; ihre Stellung ist rein ornamental. Die wirkliche Macht ist in die Hände der ordentlichen Direktoren gelegt. Bei einer Bank sind gewöhnlich 6—15 ordentliche und 5—12 außer-

58) du Puynode, Etudes sur les banques im Journal des Economistes, Bd. 23 (1849), S. 260; Mac Culloch, A treatise on metallic and paper money and banks written for the Encyclopaedia Britannica, Edinburgh 1858; deutsch von Bergius und Tellkampf u. d. T. Geld und Banken, Leipzig 1859, S. 296 ff.; Mitchell a. a. O. S. 139; Kerr, Scott. bking., S. 112 f.

59) Batbie, Le crédit populaire, Paris 1864, S. 219.

60) Mitchell a. a. O. S. 141 und Anhang.

61) Mac Culloch, A treatise etc. (deutsch) S. 296 ff.

62) Kerr, Scott. bking., S. 31.

63) Kerr, Scott, bking., S. 30, 44, Anhang D.

Kapital der Banken.

	Einteilung £	Eingezahlt	Einzufordern zum Geschäft	Einzufordern zur Liquidation	Subskribiertes Kapital 1865 £	Subskribiertes Kapital 1896 £	Vermehrung Proz.	Wert 30. X. 1897
Bank of Scotland	Stock 150	100	50	—	1 500 000	1 875 000	25	367
Royal Bank of Scotland	do. 100	100	—	—	2 000 000	2 000 000	—	235
British Linen Company	do. 100	100	—	—	1 000 000	1 250 000	25	475
Commercial Bank	Shares 100	20	40	40	3 000 000	5 000 000	66	430⅝
National Bank	Stock 500	100	100	300	5 000 000	5 000 000	—	405
Union Bank	Shares 50	10	—	40	1 000 000	5 000 000	400	246⅞
Clydesdale Bank	do. 50	10	—	40	900 000	5 000 000	455	227½
Town & County Bank	do. 35	7	13	15	520 000	1 260 000	142	314¼
North of Scotland Bank	do. 20	4	4	12	1 600 000	2 000 000	25	249⅜
Caledonian Banking Co.	do. 12½	2½	2½	7½	500 000	750 000	50	185
					17 020 000	29 135 000 davon eingezahlt 9 302 000	12 115 000 = 71 Proz. [64]	

Der Wert der Aktien hat (mit einer Ausnahme) eine unausgesetzte rapide Steigerung erfahren.

Preis von Stocks und Shares Proz. im Februar

	1865	1879	1884	1895	1897	Vermehrung oder Verminderung
Bank of Scotland	223	267	310	345	348	+ 125
Royal Bank	162	183	217	222	228	+ 66
British Linen Company	238	235	302	392	437	+ 199
Commercial Bank	234	223	275	364	400	+ 166
National Bank	218	244	307	344	393	+ 175
Union Bank	185	175	222	210	230	+ 45
Clydesdale Bank	193	176	225	198	210	+ 17
Town u. County Bank	173	257	242	303	305	+ 132
North of Scotl. Bank	200	266	271	231	240	+ 40
Caledonian Banking Co.	205	—	184	180	180	— 25
Durchschnitt	200	213	259	288	308½	+ 108½

ordentliche Direktoren. Die Direktoren wählen jährlich einen Ausschuß aus ihrer Mitte, der die Geschäfte der Bank leitet [65]).

Die Präsidenten und Direktoren müssen Aktien der Bank in nicht unbeträchtlicher Höhe besitzen [66]).

Unter den Beamten der Bank haben die wichtigsten Posten inne der Oberbuchhalter und der Hauptkassierer.

64) Diese Zahlen sind seitdem fast unverändert geblieben. Nach dem Economist vom 19. X. 1901 betrug das subskribierte Kapital 29 163 000 £, davon eingezahlt 9 313 000 £.

65) Batbie a. a. O., S. 214; Encyclopaedia Britannica, Bd. 3, 9. Aufl., Edinburgh 1875, Art. Banking (Courtney) S. 333; Kerr, Scott. bking, S. 112.

66) Mac Culloch, A treatise etc. (deutsch), S. 296 ff.

Jede Bank zerfällt natürlich in verschiedene Abteilungen: die Kassenabteilung, die Abteilung für Kontokorrente, für Diskontierungen, für Korrespondenz, für Buchhaltung, für Beaufsichtigung der Filialen u. s. w.[67]).

Da es in Schottland keine Privatbankiers giebt, bilden die Bankagenten, d. h. die Vorsteher der Filialen, den größten Teil der im Bankwesen überhaupt Beschäftigten. Der Typus des schottischen Bankagenten ist folgender: entweder er ist ein früher mit Erfolg thätig gewesener Rechtsanwalt; oder ein ehemaliger intelligenter und rühriger Kleinkaufmann in einer Provinzialstadt; oder ein bemittelter, einflußreicher Mann auf dem Lande, der einen Teil seiner Muße für die leichte und respektable, wenngleich nicht übermäßig gewinnreiche, Arbeit verwendet, eine Bankfiliale in einem Dorfe zu beaufsichtigen. Von einem derartigen Bankagenten erwartet man nicht, daß er in der Technik des Bankwesens sehr versiert sei. Wenn er einen guten Depositensaldo nachzuweisen vermag, so wird er als erfolgreicher Mann angesehen. Dies kann er in der Regel, sofern nicht etwa im Bezirke wenig flüssiges Kapital ist oder die scharfe Konkurrenz mehrerer rivalisierender Banken einen ungenügenden Durchschnitt der Depositen hervorbringt.

Außer den Agenten auf dem Lande und in den kleinen Städten giebt es in den großen Städten Agenten („district managers"); diese sind fast ausnahmslos geschulte Bankbeamte. Sie sind zwar ebenfalls der Beaufsichtigung unterworfen, machen aber ohne vorherige Benachrichtigung des Hauptkomptoirs Geschäfte, selbst in großem Maßstabe[68]). (Weiteres über die Leiter der Filialen unten S. 21.)

Es gab endlich früher (ich weiß nicht, ob es noch gegenwärtig der Fall ist) einen Oberaufseher der Filialen und einen ihm untergeordneten Inspektor; einer von beiden war beständig außerhalb des Hauptsitzes der Bank, um die Vorgänge in den Filialen zu überwachen. Er kam zu ihnen ganz plötzlich, ohne Voranzeige; er war befugt, jederzeit die Bücher einzusehen und überhaupt von den gesamten Vorgängen in den Filialen Kenntnis zu nehmen. Der Oberaufseher berichtete nach jedem Besuche an die Direktoren über den Zustand und die Aussichten der Filialen. Wenn die Bank eine neue Filiale zu eröffnen im Begriffe stand, so blieb der Inspektor längere Zeit in dem betreffenden Orte, zuweilen mehrere Monate, um die Sache ins Werk zu setzen[69]).

3. Filialen.

Eine erhebliche Ausdehnung der Filialen hatte besonders nach dem Jahre 1854 platzgegriffen, weil damals der Stempel auf Bank-

67) Kerr, Scott. bking, S. 112.
68) Kerr, Scott. bking, S. 128 ff.
69) Report from the Lords Committees appointed a select committee to inquire into the state of circulation of promissory notes under the value of £ 5 in Scotland and Ireland etc., 1826, S. 90.

noten von 5 pence auf 1 penny reduziert wurde[70]; Banknotenumlauf aber und Filialsystem stehen im Zusammenhange, wie weiter unten (S. 27 f.) gezeigt werden wird.

Es hatten im Jahre	Banken	Filialen
1872	11	779
1876	11	858
1883	10	912
1894	10	1 021
1898	10	1 015 [71]
1900	10	1 067 [72]

Alle Edinburgher und Glasgower Banken haben jetzt Filialen in London[73].

Die Entwickelung des Filialnetzes der einzelnen Banken von 1865—1896 zeigt nachstehende Tabelle[74]:

	1865	1872	1873	1895	1896
Bank of Scotland	61	76	107	118	118
Royal Bank	75	93	126	128	128
British Linen Company	53	61	104	119	119
Commercial Bank	77	92	114	143	133
National Bank	73	84	95	109	109
Union Bank	105	113	125	134	136
Clydesdale Bank	61	76	100	112	114
Town u. County Bank	32	34	52	63	63
North of Scotl. Bank	35	40	65	68	68
Caledonian Banking Co.	17	19	24	27	27
	589	688	912	1 021	1 015

Eine Statistik des schottischen Filialsystems, geordnet nach der Größe der Ortschaften (Census von 1871), liegt mir nur für das Jahr 1872 vor[75]. Es gab damals Bankfilialen in 283 Orten, nämlich

(Siehe Tabelle auf S. 21.)

Die deutsche Reichsbank hatte Ende 1900 330 Zweiganstalten, gewiß eine beträchtliche Zahl! Aber das Filialnetz der schottischen Banken ist mehr als 3mal so dicht als dasjenige der Reichsbank, trotzdem Schottland kaum den zehnten Teil der Einwohner des Deutschen Reiches besitzt!

Der Zweck der Filialen vom Interessenstandpunkte der Banken aus war und ist in allererster Reihe die Erlangung von Depositengeldern[76].

70) Graham a. a. O. S. 183.

71) Die Reduktion von 1021 auf 1015 ist in einer einzigen Bank, der Commercial Bank, zuzuschreiben.

72) Palgrave, Notes on Banking in Great Britain and Ireland etc., London 1873, S. 11; Jevons, Money and the Mechanism of Exchange. Deutsch u. d. T. Geld und Geldverkehr, Leipzig 1876, S. 264; Kerr, Scott. bking, S. 29; Scharling a. a. O., S. 133; Economist vom 19. V. 1900.

73) Kerr, Scott. bking, S. 123.

74) Kerr, Scott. bking, S. 30.

75) Palgrave a. a. O., S. 15.

76) Report von 1875 qu. 1133.

in 61 Orten	unter	1 000			Einwohnern
„ 70 „	zwischen	1 000	und	2 000	„
„ 35 „	„	2 000	„	3 000	„
„ 33 „	„	3 000	„	4 000	„
„ 19 „	„	4 000	„	5 000	„
„ 10 „	„	5 000	„	6 000	„
„ 9 „	„	6 000	„	7 000	„
„ 7 „	„	7 000	„	8 000	„
„ 8 „	„	8 000	„	9 000	„
„ 5 „	„	9 000	„	10 000	„
„ 1 Ort	„	10 000	„	11 000	„
„ 4 Orten	„	11 000	„	12 000	„
„ 1 Ort	„	12 000	„	13 000	„
„ 1 „	„	13 000	„	14 000	„
„ 4 Orten	„	14 000	„	15 000	„
„ 3 „	„	15 000	„	16 000	„
„ 1 Ort	„	17 000	„	18 000	„
„ 2 Orten	„	19 000	„	20 000	„
„ 1 Ort	„	22 000	„	23 000	„
„ 1 „	„	25 000	„	26 000	„
„ 2 Orten	„	40 000	„	50 000	„
„ 1 Ort	„	50 000	„	60 000	„
„ 1 „	„	80 000	„	90 000	„
„ 1 „ (Dundee)		118 000	Einwohner	(13 Comptoire = 1 auf 9 700 Einw.)	
„ 1 „ (Edinburgh)		196 000	„	(35 „ = 1 „ 5 600 „)	
„ 1 „ (Glasgow)		477 000	„	(70 „ = 1 „ 6 800 „)	

Es hat nicht selten Verwunderung erregt, daß sich in kleinen Landstädten zuweilen eine erhebliche Zahl von Bankfilialen befindet; beispielsweise hatte in den 1870er Jahren Brechin, eine Stadt von damals 9000 Einwohnern, nicht weniger als 7 Filialen. Dies ist selbstverständlich so zu erklären, daß die Bankfilialen nicht nur bloß mit der kleinen Stadt selbst, sondern auch mit der ganzen ländlichen Umgebung Geschäfte machen [77]).

Den Leitern der meisten Filialen ist fast gar kein Spielraum für selbständiges geschäftliches Handeln eingeräumt und ihre Abhängigkeit vom Hauptcomptoir ist somit eine vollkommene. Das hat neben Vorzügen erhebliche Nachteile. Ein schottischer Bankagent findet gewöhnlich, daß er persönlich am Besten fährt, wenn er sich strikt an seine Instruktionen hält und niemals eine größere persönliche Verantwortlichkeit übernimmt. Er denkt sich vielleicht: mag doch das Geschäft hier am Orte gehindert werden, mit um so mehr Geld kann dann ja das Hauptcomptoir wirtschaften; und der Agent erlangt bei der Direktion einen Ruf wegen der Sorgfalt seiner Verwaltung! Ein solcher Stand der Dinge ist eine beständige Quelle des Mißvergnügens unter den Geschäftsleuten in der Provinz (worauf noch weiter unten S. 48 f. zurückzukommen sein wird). Von den Agenten wird verlangt, daß sie (2000—20000 £) Kaution stellen; für Verluste bei Wechseldiskontierungen und etwaiger Ueberziehung des eingeräumten Kredites werden sie verantwortlich gemacht. Daher ist die soeben erwähnte äußerste Vorsicht vieler Agenten leicht verständlich [78]).

---

77) Report von 1875 qu. 1136 f.

78) Lawson, The History of Banking etc. Boston 1852, S. 240; Kerr, Scott. banking, S. 125 f.

Als die Zahl der Filialen noch gering war, gab jede derselben der Bank einen Wochenausweis über die gesamten bei ihr stattgefundenen Transaktionen und außerdem vierteljährlich Nachweisungen; ferner sandten sie, jedoch nur nachträglich, zur Kontrolle, die diskontierten Wechsel an das Hauptcomptoir [79]). Ob aber diese Gepflogenheit noch jetzt besteht, ist mir nicht bekannt.

Das Filialsystem hat seine Vorzüge und seine Nachteile. Die Vorzüge des Filialsystems liegen darin, daß bei ihm der interlokale Giroverkehr zu großer Entfaltung gelangen kann, weiterhin, daß zeitweilige schlechte Geschäfte und größere Verluste einer Filiale die Bank weniger gefährden, weil dieser Schaden durch den Nutzen der Hauptbank und der übrigen Filialen meistens wieder ausgeglichen wird. Andererseits hat das System Nachteile. Die Filialen vermögen sich oft den lokalen Bedürfnissen nicht anzupassen; die allgemeinen, unvermeidlich schablonenhaften Weisungen der Hauptbank gehen den Ansprüchen und Wünschen der Interessenten unbedingt vor. Ueber wichtige und dringende Angelegenheiten kann oft von dem Leiter der Filiale keine selbständige Entschließung gefaßt werden; es wird erst ein weitläufiges Einholen von Instruktionen seitens der Centralleitung nötig, ehe die Angelegenheit endgiltig erledigt werden kann. Wenn ein Bankbruch erfolgt, so werden dadurch sämtliche Filialen in Mitleidenschaft gezogen; die traurigen Folgen eines solchen Vorfalls erstrecken sich dann auf ein weites Gebiet, auf eine sehr große Zahl von Personen [80]).

4. Rechnungslegung und Kontrolle.

Schon im Jahre 1774 soll die Bank von Schottland zum erstenmal vierteljährliche und jährliche Verwaltungsübersichten veröffentlicht haben [81]).

Im 18. Jahrhundert und noch später hatten die Aktionäre einer Bank folgende Gelegenheit (die gewöhnlich bei der Begründung im sogenannten „Teilhaberschaftskontrakt" erwähnt wurde), über den Zustand der Bank sich zu unterrichten: In der Jahresversammlung mußte ein Status vorgelegt werden. Außerdem wurde zur Zeit der Dividendenerklärung ein Generalbericht erstattet, welcher die Situation der Bank und die Vorgänge während des verflossenen Jahres darstellte; er enthielt einen ganz kurzen Auszug aus der Bilanz der Bank und eine nur sehr allgemein gehaltene Aufstellung des Gewinn- und Verlustkontos [82]).

Erst in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts begann die Gesetzgebung, mit der Kontrolle der Banken sich ein wenig zu beschäftigen. Es wurde bestimmt, daß vom 1. Juli 1841 ab alle Noten-

79) Report von 1826, S. 90.

80) Neumann-Hofer, Depositengeschäfte und Depositenbanken. Leipzig 1894, S. 197 f.

81) Graham a. a. O., S. 100.

82) Report von 1826, S. 90.

banken Großbritanniens und Irlands wöchentliche Aufstellungen über den umlaufenden Betrag der Noten zu machen und alle 4 Wochen Bericht darüber einzureichen hätten; letzterer sollte vor einem Friedensrichter eidlich erhärtet werden. Die Strafe für die Unterlassung betrug 50 £. Ein weiterer Schritt in dieser Richtung geschah 1845 durch das schon oben S. 11 genannte Gesetz 8 und 9 Vict. c. 38. Es lautet in seinen wichtigsten diesbezüglichen Bestimmungen: Jede Bank soll eine Aufstellung über die umlaufenden Noten und das behufs Einlösung vorrätig gehaltene Bargeld allwöchentlich machen und jeden Monat in der Amtszeitung veröffentlichen. Die erstatteten Berichte müssen durch die Unterschrift des Hauptkassierers oder eines anderen von der Direktion autorisierten Beamten beglaubigt werden. Bei Verweigerung der Berichterstattung oder Erstattung eines falschen Berichts beträgt jedesmal die Strafe 100 £. Die Stempel- und andere Steuerbeamten sind ermächtigt, diejenigen Bücher der Bank zu inspizieren, welche Nachrichten über den Notenumlauf und das vorhandene Bargeld enthalten, dieses letztere auch zu prüfen. — Es wurde aber im Jahre 1879 behauptet, daß die zuletzt erwähnte, den Stempel- etc. Beamten eingeräumte Befugnis jahrzehntelang niemals ausgeübt worden sei. Es hatte sich herausgestellt, daß die bankerotte City of Glasgow Bank in Kontravention des Gesetzes mehr als 300 000 £ Noten ausgegeben hatte, für die sie fast gar keinen Gegenwert in Bargeld besaß [83]).

Im Jahre 1865 nahmen die Banken zuerst allgemein die (bereits vorher von einigen derselben geübte) Gewohnheit an, Jahresberichte mit Bilanznachweisen und Gewinnfeststellungen zu veröffentlichen [84]).

Den traurigen Ereignissen des Jahres 1878 folgte in der Oeffentlichkeit eine erregte Diskussion darüber, in welcher Weise die Bücher der Banken kontrolliert werden sollten. Nur eine einzige Bank, die Bank von Schottland, pflegte ihre Bücher Außenstehenden zur Prüfung vorzulegen: sie mußte alljährlich von seiten zweier Aktionäre ein „Inspektionszeugnis" erhalten. Gelegentliche Revision, die bloß ausnahmsweise unter gewissen Voraussetzungen stattfinden kann, schreibt schon das Gesetz über Gesellschaften (The Companies Act) von 1862 vor; über eine ständige Revision enthält es noch keine zwingenden Vorschriften. Solche giebt für Aktienbanken ein Gesetz von 1879 (The Companies Act § 7); es bestimmt: Jede auf Grund des Gesetzes in das Register eingetragene Bank hat jährlich mindestens einmal eine Bilanz zu publizieren, die ihre genaue finanzielle Lage zeigen soll. Sie hat ferner ihre gesamten Bücher und Rechnungen, ihr Geld und ihre Wertbestände der Untersuchung öffentlicher Revisoren zu unterbreiten. Diese werden von den Aktionären gewählt und sind von den Direktoren unabhängig. Die Revisoren haben die Richtigkeit der Bücher u. s. w. zu bescheinigen bezw. die

83) Lawson a. a. O., S. 246; Mitchell a. a. O., S. 100 f.
84) Kerr, Scott. banking, S. 1 f.

Bescheinigung zu verweigern. Ihre Thätigkeit wird indessen als eine wenig wirksame betrachtet. Die Mehrzahl der Banken ließ sich in das Register eintragen[85]).

Anhang.

Das Clearing House.

Um das Jahr 1752 errichteten die beiden ältesten schottischen Banken, die Bank von Schottland und die Königliche Bank, in Edinburgh das erste System des Notenaustausches. (Die Entstehung des Londoner Clearing House ist in Dunkel gehüllt; es bestand sicher vor 1773.)

Während der Kindheit des Austauschsystems wurde viele Jahre hindurch verlangt, daß die Saldi in Gold berichtigt werden; man wollte die dem Austausche abgeneigten kleineren Banken zwingen, ihre überschüssigen Noten in regelmäßigen Zwischenräumen zurückzuziehen. Aber schon in frühen Zeiten scheint die Schlußabrechnung durch Wechsel auf London 10 Tage dato bewirkt worden zu sein. Als die Beträge größer wurden, verwandte man hierzu Schatzkammerscheine (Exchequer bills).

Im Februar 1846 kam zwischen den 10 bedeutendsten Banken ein Abkommen zu stande, gemäß welchem zweimal wöchentlich ein Austausch stattfinden sollte; zugleich wurde in den Provinzen der Notenaustausch begonnen. 1864 wurde abgemacht, daß die Saldi durch Wechsel auf London, zahlbar einige Tage nach Sicht, beglichen werden sollten (mehrere Jahre später 4 Tage nach dato).

Nach den Bestimmungen vom 25. Mai 1888 findet um 1 Uhr täglich eine Zusammenkunft statt, am Sonnabend jedoch und an örtlichen Feiertagen schon um 11 Uhr. Außerdem am Sonnabend nachmittag um 1 Uhr 30 Minuten für große Noten.

Jede der Banken nimmt die Noten der anderen an, giebt sie aber nicht wieder aus, sondern tauscht sie gegen die eigenen, bei fremden Banken eingegangenen Noten um. Auf diese Weise ist der mittlere Durchschnitt der cirkulierenden Banknoten auf die Dauer von etwa 8—11 Tagen reduziert.

An jedem Platze im Lande, wo 2 oder mehr Banken vertreten sind, werden jetzt täglich Austäusche vollzogen. Die Saldi werden dort mittels Wechsel auf Edinburgh, wo der oberste Notenaustausch für das ganze Land ist, berichtigt.

Das Edinburgher Clearing House ist in 2 Abteilungen eingeteilt: Der Austausch von Noten und der Austausch von Uebertragungsscheinen. Die Beträge im Notenaustausche zu Edinburgh sind klein im Vergleiche mit der benachbarten Abteilung, denn hier ist der Umfang der Umsätze enorm angeschwollen durch die Aus-

---

85) Rae, The Country Banker etc. 4 Aufl. London 1885, S. 254, 256; Kerr, Scott. banking, S. 153 ff.; Schirrmeister a. a. O., S. 113.

tausch-Uebertragungsscheine, welche von den mehr als 1000 über das ganze Land ausgebreiteten Filialen in der Abrechnung ihrer provinzialen Notenaustauschstellen an die Hauptcomptoire gesandt werden.

Seit 1883 ist in Glasgow ein Clearing House errichtet worden; es dient zur Abrechnung der von englischen Banken in Schottland einzuziehenden Forderungen gegen die eventuellen Gegenforderungen der schottischen Banken und stellt sich demnach gewissermaßen als eine Ausdehnung des englischen „Country-Clearing“ auf Schottland dar.

In den 1880er Jahren wurden in den verschiedenen Austauschstellen von Schottland an jedem Geschäftstage ca. $^1/_2$ Mill. £ Noten, jährlich 170—175 Mill. £, eingeliefert. Ungefähr alle 10 Tage wurde die ganze Notencirkulation von Schottland erneuert, ca. 6 Mill. £ wurden ausgestellt, gingen von Hand zu Hand und kehrten 30mal im Jahre zurück [86]).

Beispiel einer Notenabrechnung im Clearing House zu Edinburgh [87]).

Edinburgh Clearing House
Tag, ——————— 18

Kredit £	Banken	Debet £	Zahlungen	An wen gezahlt
24 575	Bk. of Scotl.			
	Royal Bk.	29 975	29 975	An National
	Brit. Linen Co.	35 012	35 012	An do.
	Commercial	5 128		
98 684	National			
	Union	29 863	29 863	An National
	Clydesdale	23 281	3 834	An National
			19 447	An Bk. of Scotl.

Größter Kreditor National		98 684 £	
1. größter Debitor B. L. C.	35 012 £		
2. größter Debitor Royal	29 975		
3. größter Debitor Union	29 863	94 850 £	
noch schuldig		3 834	an National
4. größter Debitor Clydesdale		23 281	
noch schuldig		19 447	durch Clydesdale, die an Bk. of Scotl. zahlt
Commercial noch schuldig		5 128	zahlt an Bk. of Scotl., um das Konto zu begleichen.

86) Lawson, a. a. O., S. 238; Nasse, Die preußische Bank etc., Bonn 1866, S. 6; Wolowski, a. a. O. (deutsch) S. 42; Roscher, System der Volkswirtschaft, Bd. 3, 3. Aufl. Stuttg. 1882, § 68 Anm. 17; Howarth, Our Clearing System and Clearing Houses, London 1884, S. 145 ff.; Graham, a. a. O., S. 82, 211 ff.; Rauchberg Der Clearing- und Giroverkehr in Oesterreich-Ungarn und im Auslande in der Statistischen Monatsschrift N. F. Jahrg. 1 (1896), S. 264 ff.; Derselbe im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 3, 2 Aufl., Jena 1900, Art. Clearing House, S. 56; Kerr, Scott. banking, S. 116 ff., S. 124 f.

87) Graham, a. a. O., S. 241.

III. Geschäfte.

1. Passivgeschäfte.

Eine Bank giebt und nimmt Kredit. Die Geschäfte der Kreditgewährung pflegt man bekanntlich Aktivgeschäfte, diejenigen der Kreditaufnahme Passivgeschäfte zu nennen. Die Passivgeschäfte der Notenbanken, Accepte, Checks, passives Contocorrent, bieten bei den schottischen Banken nichts Besonderes und bleiben daher hier außer Betracht. Die Passivgeschäfte Banknoten und Depositen dagegen sind des näheren darzustellen.

a) Banknoten.

Ueber die Gesetzgebung von 1765 vgl. oben S. 8. Adam Smith bemerkt, daß zu seiner Zeit (also um 1770) die meisten Banken und Bankiers hauptsächlich durch das Diskontieren von Wechseln ihre Noten in Umlauf gebracht hätten[88]).

In England war die Notenausgabe bis zum Jahre 1844 einzelnen Personen und Gesellschaften von nicht mehr als 6 Mitgliedern gestattet; nur die Ausgabe von Noten unter 1 £ war seit 1775, die unter 5 £ von 1777—97 und wieder von 1829 an verboten. Aber die Beschränkung der Mitgliederzahl der Bankgesellschaften, die erst 1826 für die von London 65 Meilen und mehr entfernten Orte aufgehoben wurde, gab der einzigen großen Bank, der Bank von England, ein entscheidendes Uebergewicht.

In Schottland stand es ebenfalls bis 1845 jedermann frei, Banknoten auszugeben, und es bestand keine Beschränkung dieses Rechts auf Gesellschaften von nicht mehr als 6 Personen[89]). Die auf Banknoten Bezug habende Gesetzgebung von 1845 ist bereits in der geschichtlichen Uebersicht geschildert worden.

Die Banken haben von der Befugnis der Notenemission einen mäßigen Gebrauch gemacht. Ein schottischer Bankdirektor sagte (durch Göschen dazu veranlaßt) vor dem Unterhauskomitee von 1875:

„Die autorisierte Ausgabe — rund 2 750 000 £ — kann in erster Linie als direkt nutzbringend erachtet werden, à $3\frac{1}{2}$ Proz. = £ 100 000

Davon gehen ab:

a) Kosten der ganzen Emission von 6 000 000 £ für Anfertigung der Noten, für Umtausch der Noten gegen Gold, Clearing House- und verschiedene geringere Kosten = $\frac{1}{2}$ Proz.

b) Stempelsteuer auf 6 Mill. £ = $\frac{5}{12}$ „

c) Bankiersteuer (bankers license duty) = $\frac{11}{40}$ Proz.

also ca. $1\frac{1}{4}$ Proz. von 6 Mill. = £ 75 000

£ 25 000“[90])

---

88) Ad. Smith, Wealth of nations, Buch II Kap. 2 (Uebers. von Löwenthal, 2 Aufl.), S. 305.

89) Nasse, Art. Banken im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 2, 2 Aufl., Jena 1899, S. 149.

90) Report von 1875 qu. 1063.

Ungeachtet dieses fast minimalen direkten Nutzens an der Notenemission ist von ihr stets behauptet worden, daß sie für die Banken einen erheblichen Wert habe. Hierfür will ich mehrere Aussprüche anführen, weil aus ihnen die Eigenart der schottischen Banken gut zu erkennen ist.

„Was die Noten betrifft" — sagt Wolowski — „so dienen diese weit mehr zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs als zur Beschaffung eines Gewinns" [91]).

Somers äußert sich darüber folgendermaßen: „Ohne das Emissionsrecht hätten die schottischen Banken weder so viele Filialen etablieren noch derartige Erleichterungen an Deponenten gewähren können, und ohne die Filialen und diese Erleichterungen würden sie niemals Depositen gehabt haben." „Der Wert des Emissionsrechtes für die Banken besteht nicht in dem aus dem Notenumlaufe erwachsenden positiven Nutzen, obgleich er nicht zu verachten sein mag, sondern negativ: sie werden von einer Kapitalabsorption befreit, die für sie in ihren Filialen ohne das Emissionsrecht unvermeidlich sein würde, und von der Verschiebung und Verhinderung befreit, die in das ganze Depositensystem, wie es in Schottland organisiert ist, kommen würden." „Die Noten der schottischen Banken, während sie thatsächlich in den Filialen gegen bar eingelöst werden, sind gesetzlich nur in dem Hauptcomptoir einlösbar; Depositen aber sind sofort in den Comptoiren, wo sie hinterlegt sind, zahlbar. Würde in einer Landstadt einem Deponenten, wenn er sein Geld erheben will, gesagt werden, daß er warten muß, bis eine Rimesse von Edinburgh, Glasgow oder London käme, so würde dies das Vertrauen völlig erschüttern. Demnach muß diese Verpflichtung bei allen Comptoiren der Bank aufrecht erhalten werden. Die 600 Filialen (1873!) sind gleich 600 Angriffspunkten: bei jeder von ihnen müssen die Banken gerüstet und gleicherweise bereit sein, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. In alledem scheint eine unentwirrbare Schwierigkeit zu liegen. Können die von den Deponenten hinterlegten Kapitalien benutzt und in eine Gewinnquelle seitens der Banken verwandelt, können sie dennoch zu gleicher Zeit von den Deponenten zurückgezogen werden? Können sie durch irgendwelche möglichen Mittel an zwei Stellen zugleich sein? Die Wahrheit ist, daß die so sich zeigende und sonst unüberschreitbare Schwierigkeit in Schottland überschritten worden und überhaupt niemals eine Schwierigkeit gewesen ist, weil die Banken ihren Deponenten in eigenen Noten bezahlen. Das Emissionsrecht löst die Frage in höchst einfacher und befriedigender Weise. Die Noten befreien die Banken nicht von Zahlung, da sie während des Umlaufs sofort in die Notenaustauschstelle zu Edinburgh und Glasgow übergehen, wo sie entweder durch Gegenansprüche im Hauptcomptoir, durch Exchequer bills oder eine Tratte auf London bezahlt werden. Andererseits befriedigen die Noten den Deponenten vollständig: wenn er eine Schuld

91) a. a. O. (deutsch), S. 40.

zu berichtigen oder einen Kauf zu bezahlen oder bei einer anderen Bank ein Depositum zu hinterlegen hat, sind sie für seine Zwecke so brauchbar wie Gold. Die Banken sind auf diese Weise von der Notwendigkeit befreit, bei jeder ihrer Filialen eine unbegrenzte Kassenreserve zu halten und imstande, durch Konzentration ihrer Bankreserve die Kapitalien, auf die sie sich stützen, um den Ansprüchen der Deponenten zu entsprechen, in einer produktiven und zu gleicher Zeit sofort zugänglichen Form zu placieren. Die in den Filialen zur Ausgabe gelangenden Noten werden von neuem ausgegeben und wirken auf eine hundert Meilen entfernt im Hauptcomptoir liegende Reserve, diese in der Form von Exchequer bills oder Konsols, die Zinsen tragen, oder auf in London gegen Zinsen deponiertes Geld"[92]).

Die wiederholten Fragen Goschens vor der Unterhauskommission von 1875, ob der Ermächtigung, über die autorisierte Notenausgabe hinaus gegen Bargeld Noten auszugeben, Wert beigemessen werde, wurden mit aller Entschiedenheit bejaht. „Jede Bank" — so sagte ein Sachverständiger — „hat gedruckt und zum Gebrauche vorrätig in runden Ziffern ungefähr den doppelten Betrag an Noten, welchen das Publikum in Händen hat. Diese Noten werden in den verschiedenen Comptoiren der Bank vorrätig gehalten"[93]).

Schließlich sei noch die mit den obigen Aussprüchen übereinstimmende Ansicht eines der gründlichsten Schriftsteller über das schottische Bankwesen, Kerr, mitgeteilt. Er sagt: „Von den thatsächlich im Umlaufe befindlichen Noten erlangen die Banken einen nur kleinen, wenn überhaupt irgendwelchen Nutzen; von den zur Ausgabe in Bereitschaft liegenden erlangen sie einen großen Vorteil. Hätten sie nicht das Recht, Noten auszugeben, und würde das Publikum sie nicht bereitwillig nehmen, so hätten die Banken niemals auch nur den dritten Teil der eröffneten Filialen errichten können. Der Grund hiervon ist ein sehr einfacher. Ohne das Emissionsrecht muß eine Bank in jedem ihrer Comptoire das Ganze ihres Kassensaldos in der Form des Bargeldes halten oder in Noten anderer Banken, die für die betreffende Bank ebenso unprofitabel wie Bargeld sind. Solche Saldi haben einen vollständigen Zinsverlust zur Folge, der allein dort getragen werden kann, wo das Geschäft von erheblicher Ausdehnung ist. Es giebt in Schottland wahrscheinlich nicht über 100 (höchstens 200) Oertlichkeiten, die solchen Bedingungen genügen. Sofern jedoch eine Bank ihr Kassengeld in der Form von Noten halten kann, ist sie imstande, ihre Operationen in Distrikte auszudehnen, die sonst ganz unzugänglich sein würden. ...... Die Gegner der Notenemission der Banken dürfen nicht außer acht lassen, daß sonst eine beträchtliche Verminderung der Zahl der Bankfilialen oder aber eine große Vermehrung der Bankspesen seitens der Provinzialbanken stattfinden würde. Es ist auf diese Weise offensichtlich, daß das Publikum sogar mehr als die Banken selbst an der Erhaltung des status quo interessiert ist." Kerr sagt weiterhin: „Das

---

92) a. a. O., S. 155 f.
93) Report von 1875 qu. 978—983.

Emissionsrecht wird noch immer als eins der vitalen Privilegien betrachtet" [94]).

Das von den Banken über die autorisierte Emission hinaus gehaltene Gold ist nicht etwa den Noteninhabern speciell verpfändet, sondern würde im Falle eines Fallissements auch für die allgemeinen Verbindlichkeiten verwandt werden können. Uebrigens erlaubt ein Gesetz von 1854 den Banken, ein Viertel des Betrages ihrer Münze in Silber zu halten [95]).

Die Ausgabe von Banknoten in Schottland ist von englischer Seite nicht selten scheel angesehen worden, offenbar weil man darin eine Beeinträchtigung der Bank von England erblickte. So bemerkte z. B. im Jahre 1873 der Schatzkanzler Lowe, das System der Notenausgabe durch die schottischen Banken sei sicherlich ein Monopol und sollte beseitigt werden; ginge es nach seinem Willen, so dürften jene Banken überhaupt keine Banknoten ausgeben [96]).

Die Entwickelung der Notenemission seit 1845 zeigen folgende Zahlen:

Banken	autorisierte Ausgabe 1845 £	Durchschnittliche Notencirkulation			
		1864—65	1895—96	Zunahme seit 1864—65	in Proz.
Bk. of Scotl.	300 485	493 078	1 079 044	585 966	118
Royal Bk.	183 000	534 717	927 342	392 625	73
Brit. Lin. Co.	438 024	489 625	853 682	364 057	74
Commercial Bk.	374 880	555 227	929 454	374 227	67
National Bk.	297 024	472 094	827 044	354 950	75
Union Bk.	327 223	582 421	950 772	368 351	63
Clydesdale Bk.	104 028	373 026	715 651	342 625	92
Town & County Bk.	70 133	143 350	303 700	160 350	112
North of Scotl. Bk.	154 319	217 914	438 640	220 726	101
Caledonian Bkg. Co.	53 434	74 112	132 354	58 242	78
	2 302 550	3 935 564	7 157 683 [97])	3 222 119	82 [98])

In Ländern mit Notenbankfreiheit oder doch stark decentralisiertem Notenbankwesen, wie in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Schottland, mußten sich das Depositengeschäft und das Notengeschäft nebeneinander entwickeln. Zu einer ausschließlichen Pflege des Notengeschäfts konnte kaum eine dieser Banken gelangen: der Kreditkreis ihrer Noten war naturgemäß ein so beschränkter, daß der aus ihnen gezogene Gewinn unmöglich hinreichen konnte, das Unternehmen rentabel zu machen. So entwickelte sich bei diesen Banken durchweg ein starkes Depositengeschäft, gegen das die Bedeutung des Notengeschäfts weit zurücktrat. Letzteres wurde immer mehr das, was seine eigentliche Bestimmung ist: ein Komplement des Depositengeschäfts, geeignet, den Betrieb desselben

94) Scott. bking, S. 89 f., 114.
95) Report von 1875 qu. 1084 qu. 1185.
96) Economist vom 4. und 11. I. 1873.
97) Im Jahre 1901 war der Notenumlauf der 10 Banken 8 087 022 £. Economist vom 19. X. 1901.
98) Graham a. a. O., S. 192; Kerr a. a. O., S. 17.

zu vereinfachen und zu ergänzen. Hierfür bietet ein gut ausgebildetes Checkwesen einen vorzüglichen Ersatz. Der Check war bis in die neueste Zeit hinein in Schottland noch nicht sehr eingebürgert; der Geschäftsmann holte sich morgens von seiner Bank so viel Banknoten, als er voraussichtlich den Tag über Zahlungen zu machen hatte. Diese Gewohnheit hat sich jedoch seit mindestens 20 Jahren geändert; das System der Uebersendung von Checks ist auch in Schottland fast allgemein üblich geworden. Den Banken ist es allerdings wohl lieber, ihre Noten einzulösen als Checks, weil sie diese noch zu prüfen haben und sie aus dem, wenn auch kurzen, Umlauf ihrer Noten immerhin einen kleinen Gewinn erzielen. Für das Publikum bietet aber der Check größere Vorteile [99]. Die oben in Zahlen dargethanene, an sich nicht unbeträchtliche Vermehrung des Notenumlaufs dürfte indessen der außerordentlichen Steigerung des Verkehrs in Schottland nicht entsprechen.

b) Depositen.

Das Depositengeschäft setzt sich aus 2 Klassen von Deponenten zusammen: einerseits Großkaufleute und Detaillisten, die täglich das in ihren Händen befindliche, nicht sofort gebrauchte Geld einzahlen, andererseits Handwerker, Arbeiter, Dienstboten u. s. w., die ihre Ersparnisse hinterlegen [100].

Die Banken machen in den Depositen Unterschiede; sie führen in ihren Büchern getrennt auf 1) die deposit receipts (oder deposit accounts) und 2) die current accounts (oder drawing accounts). Nur auf die letzteren darf fortlaufend mittels Checks gezogen werden, auf die ersteren nicht. Die letzteren sind ferner, wie das ihrer Bestimmung entspricht, stets on call, also jederzeit fällig, die ersteren nicht immer, ein mehr oder minder großer Teil ist auf eine, wenn vielleicht auch nur kurze Kündigungsfrist, von 8 oder 14 Tagen, gestellt. Beide sind selbstverständlich Depositen zur Benutzung, nicht Depositen zur Aufbewahrung, und werden in dem Leihgeschäfte der Banken verwertet [101].

Seit langer Zeit besteht unter den schottischen Banken ein Einverständnis bezüglich der periodischen Feststellung eines gleichmäßigen Zinsfußes, der am Hauptsitze wie in allen Filialen den Depositen bewilligt und von den cash credits erhoben wird. Findet ein Wechsel im Zinssatze der Bank von England statt, so teilt dies ein in Edinburgh wohnender Bankdirektor telegraphisch nach Glasgow mit, um zu erfahren, ob eine Zusammenkunft gewünscht wird oder ob die vorher mit Rücksicht auf den Satz der Bank von England angenommenen Sätze auch jetzt entsprechend normiert werden sollen. Den Banken im Norden braucht er es jedoch nicht mitzuteilen, sie schließen sich laut Verabredung stets der vorgenommenen Fest-

---

99) Neumann-Hofer a. a. O., S. 144 f. Vergl. aber Gilbart, The hist. etc. of bking, Bd. II, Ausg. von 1882, S. 207 Anm. 2.

100) Lawson a. a. O., S. 236.

101) Struck, Studien über den englischen Geldmarkt, in Schmoller's Jahrbuch, Bd. X (1886), S. 127.

setzung an. Auf diese Weise wird mit größter Schnelligkeit eine Veränderung des Satzes herbeigeführt[102]).

Während die englischen Banken stipuliert haben, daß jeder Kunde einen ziemlich erheblichen Saldo unbenutzt liegen haben müsse, war und ist dies bei den schottischen Banken nicht der Fall. Allerdings werden 10 £ in der Regel als die anzunehmende Minimalsumme eines Depositums betrachtet, eine offizielle Beschränkung aber giebt es nicht. Das Verlangen der englischen Banken bedeutet, daß dort den Einzelwirtschaften erheblich größere Betriebskapitalien behufs Depositenbildung entzogen werden, daß die unfreiwillig hingegebenen Mittel durch vermehrte Anleihen, durch Wechseldiskontierungen, Vorschüsse u. s. w. von den Banken wieder entnommen werden müssen, womit naturgemäß für die Deponenten eine Steigerung der Kosten verbunden ist[103]).

Als in den letzten Jahrzehnten die Zinssätze für Activa fielen, mußten natürlich auch die Zinssätze für Passiva gleichfalls herabgehen. So betrug der Satz für deposit receipt

1865—75	2,67	Proz.
1876—85	2,54	„
1885—95	1,93	„

Auch für current accounts wurde 1885 der Zinssatz von $1^1/_2$ auf 1 Proz. herabgesetzt und seit 1892 überhaupt keine Zinsen mehr im Contocorrent gewährt[104]).

Die Banken hatten Depositen

im Jahre	1845	ca.	35	Mill. £	
„ „	1867	„	60	„ „	
„ „	1872	„	67	„ „	
„ „	1879	„	73	„ „	
„ „	1898	„	96	„ „	
„ „	1901	„	107	„ „	[105])

Die einzelnen Banken hatten Depositen

	1865	1896	1901
Bk. of Scotl.	6 488 227	14 415 554	15 887 972
Royal Bk.	8 127 792	13 088 826	14 157 122
Brit. Lin. Co.	6 886 894	12 036 199	13 561 931
Commercial Bk.	7 088 835	13 542 638	14 418 109
National Bk.	7 205 266	14 589 425	15 738 707
Union Bk.	7 771 887	11 443 482	13 253 604
Clydesdale Bk.	4 578 710	9 743 930	12 310 515
Town & County Bk.	1 221 655	2 471 081	2 910 062
North of Scotl. Bk.	1 716 128	3 362 359	3 960 019
Caledonian Bkg. Co.	694 548	1 042 891	1 149 109
	51 779 942	95 736 385	107 347 150[106])

102) Wolowski a. a. O. (deutsch), S. 34; Report von 1875 qu. 1200 f. 1203.

103) Report von 1875 qu. 1245. 1271 f. 1336; Glauert, Depositenbildung in England und in Deutschland, in diesen Jahrbüchern III. F. Bd. 7 (1894), S. 802 ff.; Kerr, Scott. bking, S. 113.

104) Conant a. a. O., S. 162; Kerr, Scott. bking., S. 9 ff., 113.

105) Wolowski a. a. O. (deutsch), S. 20; Report von 1875 qu. 1428; Somers a. a. O., S. 85; Kerr, Scott. bking, S. 87; Economist vom 19. X. 1901.

106) Kerr a. a. O., S. 15; Economist vom 19. X. 1901.

Die enorme Summe der Depositen beweist, in wie hohem Grade die Banken sich des allgemeinen Vertrauens erfreuen[107]).

Die Verminderung, bezw. Aufhebung des Zinssatzes hat den Charakter der Depositen in erheblichem Maße geändert. Noch im Jahre 1875 sagte ein schottischer Bankdirektor mit Recht, aus der relativ großen Zahl der kleinen Depositen ergebe sich, daß die Banken dem Zwecke der Sparkassen, und wirksamer als diese, gedient hätten. Die niedrigen Zinssätze der Gegenwart haben nun zum großen Teile das Motiv zerstört, müßige Kapitalien bei den Banken Jahr für Jahr liegen zu lassen. Jetzt sind die Depositen zumeist Kapitalien, die im Uebergange zu anderer Verwendung begriffen sind oder mit denen man auf eine günstige Gelegenheit für ihre Anlage wartet[108]).

2. Aktivgeschäfte.

Aktivgeschäfte der Notenbanken sind das Halten von Barvorräten und Effekten, das aktive Kontokorrent (Ueberziehungen mit und ohne Unterpfand, cash credits), die Wechseldiskontierung und das Rimessengeschäft. Eine bedeutsame geschichtliche Rolle im schottischen Bankwesen haben die cash credits (oder cash accounts, wie sie ebenso oft genannt werden) gespielt. Sie sollen daher zuerst und eingehend behandelt werden; betreffs der anderen Aktivgeschäfte, die sich nur sehr wenig von denjenigen der Notenbanken anderer Länder unterscheiden, werden ein paar Bemerkungen genügen.

a) Cash-credits.

Von der Einführung der cash-credits ist bereits oben S. 5 die Rede gewesen.

Schon Adam Smith hat ihr Wesen sehr lichtvoll dargestellt: „Alle Banken und Bankiers der Welt, glaube ich, räumen Kredite dieser Art ein, aber die leichten Rückzahlungsbedingungen der schottischen Banken sind, soweit mir bekannt, ihnen allein eigentümlich, und waren vielleicht der hauptsächlichste Grund für die großen Geschäfte der Banken sowohl, als für den Nutzen, welchen das Land aus ihnen zog.“ Er erwähnt, daß die Geschäftsleute ein Interesse daran hätten, den Handel dieser Bankgesellschaften durch bereitwillige Annahme ihrer Noten bei allen Zahlungen und durch Anregung anderer zu derselben Bereitwilligkeit zu fördern. Die Banken gäben, wenn ihre Kunden sie um Geld angingen, ihnen in der Regel die eigenen Noten. Mit Hilfe solcher cash credits könne jeder Kaufmann einen größeren Handel treiben, als er sonst hätte übernehmen dürfen. Daher der große Nutzen, welchen das Land aus diesen Bankgeschäften gezogen habe. Er sagt endlich: „Die schottischen Bankgesellschaften richteten demgemäß eine lange Zeit hindurch ihre be-

107) Vergl. Horn, La liberté des banques Paris o. J. (1866), S. 423 f.

108) Report von 1875 qu. 770. 1428; Conant a. a. O., S. 162; Kerr, Scott. bking, S. 16.

sondere Aufmerksamkeit auf die häufigen und regelmäßigen Zurückzahlungen seitens ihrer sämtlichen Kunden und arbeiteten mit niemandem, wie groß auch sein Vermögen oder Kredit sein mochte, der nicht derart ihnen gegenüber handelte. Durch diese Aufmerksamkeit gewannen sie, außer der fast vollständigen Ersparung aller außerordentlichen Unkosten zur Auffüllung ihrer Kassen, noch zwei andere sehr bedeutende Vorteile. Erstens wurden sie hierdurch in den Stand gesetzt, sich ein einigermaßen sicheres Urteil über die vorwärts oder rückwärts gehenden Verhältnisse ihrer Schuldner zu bilden, ohne sich nach anderen Kennzeichen umsehen zu müssen als nach denjenigen, die sie in ihren eigenen Büchern vorfanden; ..... zweitens schützten sie sich hierdurch vor der Möglichkeit, mehr Papiergeld auszugeben, als der Umlauf im Lande bequem aufnehmen und unterbringen konnte. Beobachteten sie, daß innerhalb mäßiger Zeiträume die Rückzahlungen eines Privatkunden den ihm gewährten Vorschüssen meist vollständig gleichkamen, so konnten sie überzeugt sein, daß das ihm vorgestreckte Papiergeld zur Zeit die Menge des Metallgeldes nicht überstiegen habe, welches bei Abwesenheit von Papier im Lande cirkuliert hätte ..." [109]).

Im folgenden sollen namentlich drei Punkte etwas näher betrachtet werden:

1) die Art der Bürgen und die Form der Bürgschaft;

2) die Höhe der cash credits, die aus ihrer Gewährung entspringenden Transaktionen, die Modalitäten der Rückzahlung und die Berechnung der Zinsen;

3) die für die Banken und für die Inhaber von cash credits sich ergebenden Vorteile bezw. Nachteile.

1) Vor Eröffnung des Kontos wird die genaueste Erkundigung angestellt über den Charakter, namentlich Fleiß und Sparsamkeit, geschäftliche Gepflogenheiten und Erfolg des Nachsuchenden, betreffs der Zwecke, für die er den gewährten Kredit verwenden will, früher wohl auch besonders in Bezug auf die Fähigkeit, den Umlauf der Noten zu fördern. Die Verhältnisse und das Vermögen vieler Geschäftsleute in Schottland sind den Direktoren wohlbekannt; jedenfalls ist es für sie leicht, sich Auskunft zu verschaffen. Die für die Bank vorhandene Sicherheit besteht außer dem Nachsuchenden aus 2 Bürgschaft übernehmenden Personen; manchmal sind es 3, 4 oder 5. Sie treten in eine Verbindlichkeit ein („bond"), die sie einzeln und solidarisch verpflichtet. Die Bürgen haben das Recht, das Konto desjenigen, für den sie Garantie geleistet haben, einzusehen; sie haben die Befugnis, unter Zurückziehung ihrer Bürgschaft das Konto schließen zu lassen. In einem aus dem 18. Jahrhundert stammenden Bürgschaftsscheine, der aber noch gegenwärtig üblich sein soll, finden sich ausführliche Bestimmungen über die etwa als Sicherheit für einen cash credit hinterlegten Aktien. Daraus ist zu schließen, daß den Aktienzeichnern dieser zahlreichen Bankgesellschaften auf

109) Ad. Smith, Wealth of nations (Uebers. von Löwenthal, 2 Aufl.), S. 306 f.

Grund ihrer Aktien oft ein cash credit eröffnet worden ist (vergl. oben S. 16 f.). In der Regel gewährte man früher den Aktionären einen Kredit bis zur Hälfte oder auch $^{2}/_{3}$ des Nominalwertes ihrer Aktien (jetzt mehr; vergl. unten S. 37). Uebrigens zeigt eine vorhandene Liste von 80 cash credit's-Inhabern bei der Glasgower Ship Bank aus dem Jahre 1789 mit aller Deutlichkeit, daß die Bürgen zumeist Verwandte gewesen sind. Mit Recht sagt Roscher im Hinblick auf diese in Schottland üblich gewesenen Bürgschaften: „Für wen man sich verbürgt hat, den wird man in freiheitlicher und doch wirksamster Weise zu guter Wirtschaft anhalten“ [110]).

Vor dem Oberhauskomitee erklärten im Jahre 1826 die Sachverständigen, daß die Wirkungen dieser Bürgschaften höchst bemerkenswert wären in Bezug auf die Moral des Volkes [111]).

Adam Smith sagt, daß einen cash credit derjenige erhalte, welcher 2 Personen von tadellosem Rufe und gutem Landbesitze als Bürgen dafür aufstellen könne. Daß die Bürgen Landbesitzer sein müssen, ist oft behauptet worden. Man hat darauf hingewiesen, daß an der Verbreitung des cash credit-Systems die sehr praktische Hypothekenordnung wesentlichen Anteil habe: in Schottland sei alles Land „registriert“; es stehe jedermann das Recht zu, in dem sogenannten Registerhause zu Edinburgh die Belastung des schottischen Grundbesitzes einzusehen; die Banken ließen sich bei Eröffnung der Kredite stets Vollmacht geben, eventuell das Pfand sofort veräußern zu können [112]).

Zwar schreibt auch Wolowski (1867), daß die Bürgen „gewöhnlich Grundeigentümer“ sind [113]), in der neueren Litteratur habe ich indessen keinen Hinweis darauf gefunden; ich vermute, daß in der Gegenwart bei Gewährung der cash credits auf den Landbesitz kein erheblicher Wert mehr gelegt wird.

2) Die bewilligten Kredite betragen niemals unter 50, selten unter 100 £, zumeist 200—500 £, doch kommen solche von 1000, 2000 und mehr £ vor. Unter allen Umständen werden die cash credits Personen verweigert, die im Verdachte stehen, nach Eröffnung des Kredites etwa gar keine Geschäfte mehr zu machen; wenn jemand zu wenig Umsätze macht, wird ihm von der Bank mit der Zurückziehung des Kredites gedroht. „Wir würden“ — sagte J. Thompson, der erste Glasgower Beamte der Königlichen Bank von Schottland vor dem Komitee von 1826 — „einen cash credit

---

110) Lawson a. a., S. 237, 296 f.; Hübner, Die Banken, Leipzig 1854, S. 376; Mac Culloch, A treatise etc. (deutsch), S. 300; Wolowski a. a. O. (deutsch), S. 42; „Die schottischen Banken und ihre Depositen“ im Bremer Handelsblatt, Jahrgang 1870, S. 233 ff.; Roscher, System, Bd. III § 68 Anm. 14; Glasguensis a. a. O., S. 43 ff.; Gilbart, The history principles and practice of banking. Ausgabe von Michie, Bd. I. London 1898, S. 189 ff.

111) Macleod, Theor. of credit II, 1 S. 618 f.; Derselbe, The theory and practice of banking 4. Aufl. London 1883, S. 347.

112) Bremer Handelsblatt, Jahrg. 1870, S. 233 ff.; Palgrave a. a. O., S. 10.

113) Wolowski a. a. O. (deutsch), S. 42.

der Gewährung für unwert halten, wenn der Betrag nicht wenigstens viermal im Jahre umgesetzt würde. Thatsächlich aber wird die große Masse der cash credits mehr als zwanzigmal im Jahre umgesetzt." Damals wurde sogar konstatiert, daß auf Grund eines cash credit von 500 £ Transaktionen bis zum Betrage von 70 000 £ innerhalb eines Jahres stattgefunden hätten. Man schätzte damals die Zahl der cash credits auf 10—12 000, die der Bürgen auf 40 000. Anfangs der 1890er Jahre wird die Summe der cash credits auf 43 800 000 £ angegeben; gesetzt, daß die Höhe eines cash credit durchschnittlich 300 £ war, so würde jene Summe 146 000 cash credits entsprechen [114]).

Die verschiedenen Handels- und Geldkrisen haben betreffs der cash credits folgendes gelehrt: die Entleiher sind selbst in Zeiten allgemeiner Stockungen ängstlich darauf bedacht, auf gegebene Kredite Rückzahlungen zu machen; sie wissen, daß ihr Verhalten gerade in solchen Perioden für die Bank den Maßstab der Kreditwürdigkeit abgiebt, daß die Bank die auf ihrem Conto stattfindenden Ein- und Auszahlungen genau kontrolliert und leicht, wenn die Geschäftsführung Bedenken erregt, den Kredit einschränkt oder gar entzieht [115]).

Die für die cash credits berechneten Zinsen haben vom Anfange der 1820er bis in die 60er Jahre hinein niemals weniger als 4 Proz., meistens 4—5 Proz., betragen, neuerdings mit dem Fallen des allgemeinen Zinssatzes wesentlich weniger, z. B. 1895 durchschnittlich 2,76 Proz. Sie waren eine Kleinigkeit höher, als der Diskont für 3-Monatswechsel auf London. Eine Provision für den eingeräumten cash credit wird gegenwärtig nicht berechnet (vor Jahrzehnten betrug sie $^1/_4$ Proz. vom Betrage des eingeräumten Kredits pro Jahr) [116]).

3) Die Banken sollen im allgemeinen bei den cash credits nur selten etwas verloren haben. Ihr größter Gewinn besteht darin, daß aus jungen unternehmenden Männern, denen sie Kredite eingeräumt haben, viele der bedeutendsten und reichsten Personen als ihre dauernden Kunden hervorgehen [117]).

Daß derjenige, der einen cash credit bei einer Bank besitzt, ihn zu beliebiger Zeit und in beliebigen Quoten benutzen und ebenso, wie es ihm paßt, zurückzahlen kann, besteht ein wesentlicher Vorzug für den Kreditnehmer vor den in bestimmten Beträgen auf bestimmte Zeit entnommenen Darlehen. Aber in diesem Vorzuge für den Kreditnehmer liegt auch die Gefahr für den Kreditgeber. Er kann nicht zu bestimmten Zeiten auf den Eingang der in dieser Weise ausstehenden Forderungen rechnen, und wenn in ungünstiger Zeit die

114) Report von 1826, S. 113; du Puynode a. a. O., S. 264; Roscher, System, Bd. III § 68 Anm. 13; Macleod, Theor. of credit II, 1, S. 618 f., 626; Derselbe, Theor. u. pract. of bking, S. 347; Gilbart, Hist. etc. of bking I, S. 189 ff.; des Essars, Le crédit agricole et populaire et les banques en Ecosse, Verhandlungen der Société d'économie sociale vom 10. IV. 1892 in La Réforme sociale, 3 série, vol. 5. Paris 1893, S. 944 ff.

115) Bremer Handelsblatt l. c.

116) Wolowski a. a. O. (deutsch), S. 34; Kerr, Scott. bking, S. 8, 121.

117) Lawson a. a., S. 237; Mac Culloch, A treatise etc. (deutsch), S. 300.

Bank eine Einschränkung der Kreditgewährung vornehmen will, so hat das oft große Schwierigkeiten[118]).

Für die Volkswirtschaft bietet der cash credit den Vorteil, daß die Kapitalien der Banken immer nur in möglichst geringem Betrage und daher andererseits möglichst produktiv verwendet werden, nämlich von denjenigen, von welchen, und für diejenige Zeit, wo sie thatsächlich beschäftigt werden. Die Banken kommen daher hier nicht so leicht in die Lage, wirkliche Kreditbedürfnisse deshalb, weil ihre Mittel von anderen in größerem Umfange und für längere Zeit als nötig in Anspruch genommen sind, unbefriedigt lassen zu müssen. Der Notenumlauf wird sich beim System der cash credits mithin nicht so weit ausdehnen oder der Barvorrat nicht so weit ablaufen, als bei der gewöhnlichen Diskontierung und Lombardierung[119]).

Es kann vielleicht wunder nehmen, daß sich das schottische cash credit-System nicht in London, dem Hauptgeldmarkte, eingebürgert hat. Man erklärt dies folgendermaßen: Der Londoner Bankier muß zu jeder Zeit darauf vorbereitet sein, bis zur Höhe des event. gewährten Kredites in Bargeld zu zahlen. Die schottische Bank giebt Noten und gewinnt so, da sie für den zu ihren Ungunsten im Clearing-House entstandenen Saldo Wechsel auf London ausstellt, einige Tage Zeit, um sich für irgend eine ungewöhnliche oder unerwartete Inanspruchnahme bereitzuhalten; sie hat also Zeit, Konsols oder andere Werte flüssig zu machen. Allerdings willigen in England Bankiers ein, dem Kunden auf Empfehlung und Einführung eines anderen Kunden ein Konto zu eröffnen und seine Checks bis zu einem gewissen Betrage ohne Deckung zu honorieren. Diese Geschäftsart indessen wird dort von den Bankiers nicht begünstigt; auch lehnen sie die Eröffnung so kleiner Kredite, wie dies die schottischen Banken zu thun pflegen, ab. Für die meisten von englischen Bankiers gewährten Kredite muß Unterpfand in Effekten, Hypotheken oder dergleichen gegeben werden[120]).

Die Bedeutung der cash credits für die schottischen Banken hat allmählich relativ abgenommen. Die Banken haben jetzt mehr Gelegenheit als früher, ihre Kapitalien zu beschäftigen; sie ziehen das Diskontieren von Wechseln vor, in welcher Beziehung die Errichtung von Comptoiren in London von erheblichem Einflusse gewesen sein soll. Außerdem hält das Publikum angesichts der großen Kapitalanhäufungen und des niedrigen Geldwerts der Gegenwart jene ältere Methode, Darlehen zu erhalten, für zu teuer[121]).

---

118) Nasse, Handw. der Staatswissenschaften, Bd. 2, S. 140 f.

119) Wagner, System der Deutschen Zettelbankgesetzgebung und Zettelbankpolitik. Freiburg i. B. 1870, 1873, S. 402.

120) Fleming a. a. O., S. 47 f; Levi, The history of British commerce etc., 2. Aufl., London 1880, S. 287.

121) Macleod, Art. Cash credit in seinem Dictionary of Political Economy, Bd. 1, London 1863, S. 395; Derselbe, Theor. of credit II, 1, S. 626; Palgrave Dictionary of Political Economy, Bd. 1, London 1894, Art. Cash credit, S. 395 (Daniell); Kerr, Scott. bking, S. 121.

b) Andere Aktivgeschäfte.

α) „Der sichere Schutz des schottischen Banksystems war die gleichmäßig angenommene Praxis, einen großen Teil des Kapitals und der Depositen in Regierungsfonds anzulegen, um zu jeder Zeit und unter allen Umständen in Bargeld umgewandelt zu werden. Das erfordert, weil der Zins gering ist, ein Opfer, und schließt in schwierigen Zeiten einen Verlust ein; es hat aber den schottischen Banken absolute Sicherheit gegeben und sie befähigt, Perioden großen Mißtrauens unversehrt zu bestehen“ — so heißt es in einer Eingabe der Edinburgher Banken an das Handelsamt vom 19. August 1838[122]). Eine solche zweifellos weise Politik ist von allen vorsichtig geleiteten Banken Schottlands stets befolgt worden.

β) Zu den „Vorschüssen in laufender Rechnung“ gehören (außer den cash credits) die „Ueberziehungen“ entweder mit oder ohne Unterpfand. Checks dürfen nur auf diese Conti, nicht auf cash credits, gezogen werden, weil für jene ein höherer Zins als für diese berechnet wird. Ueberziehungen sind gegen „specielle Sicherheiten“ (z. B. Anteile der Banken selbst, andere Aktien, Lebensversicherungspolicen, Lagerhausscheine) gestattet und kommen oft vor. Nach heutiger Praxis wird auf die kursfähigen Unterlagen ein Vorschuß von etwa $^4/_5$ des Wertes gegeben. Auf Hypothek leihen die Banken in der Gegenwart nur in Ausnahmefällen; es scheint früher häufiger, vornehmlich in den landwirtschaftlichen Distrikten, stattgefunden zu haben. Ueberziehungen ohne Unterpfand sind gänzlich außerhalb des regulären Geschäftsverkehrs und man sucht die Kunden mit aller Deutlichkeit davon abzuhalten; dennoch ist es praktisch unmöglich, sie gänzlich zu vermeiden. Die Bank erwartet indessen stets, daß der das Conto ohne Unterpfand Ueberziehende dazu vorher die Ermächtigung nachsucht[123]).

γ) Für Wechsel, die zwischen Filialen innerhalb derselben Ortschaft, z. B. zwischen Edinburgh und Leith ausgestellt sind, wird keine Provision berechnet. Innerhalb Schottlands beträgt die Provision $^1/_{20}$ Proz.; Minimum 6 d. Der Geldtausch mit London kostet ebenfalls $^1/_{20}$ Proz. und mit den Provinzen von England und Irland $^1/_8$ Proz. Es können jedoch Rimessen nach London spesenfrei gemacht werden, sofern die Zahlung erst nach 10 Tagen zu geschehen hat oder ein 14 Tage nach dato zahlbarer Wechsel von der Bank ausgestellt wird. Seit 15. März 1897 werden Wechsel auf schottische Plätze und London unter 5 £ zu 3 d., von 5—10 £ zu 4 d. ausgestellt. (In allen Fällen wird der Stempel extra berechnet)[124]).

Nach britischen Begriffen sind diese Provisionen mäßige. Um

---

122) Fleming a. a. O., S. 63.

123) Bremer Handelsblatt, l. c.; Kerr, Scott. bking, S. 120 ff.; Guyot und Raffalovich, Dictionnaire du commerce de l'industrie et de la banque, Bd. 1, Paris o. J. (1899), Art. Banques d'Ecosse, S. 427 f. (Liesse).

124) Kerr, Scott. bking, S. 118.

wieviel mehr Vorteile bietet aber die deutsche Reichsbank ihren Kunden durch Zahlungsüberweisung, Wechseldiskontierung u. a. m.!

IV. Volkswirtschaftliche Bedeutung.

1. Einfluß auf den allgemeinen Wohlstand.

Adam Smith hat hervorgehoben, daß die entstandenen Banken zur Hebung von Handel und Gewerbe sehr viel beigetragen hätten [125]). Das für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts geltende günstige Urteil kann bezüglich Handel und Industrie ohne Einschränkung auf das 19. Jahrhundert ausgedehnt werden. Die Banken haben, wie schon erwähnt, es sich vor allem angelegen sein lassen, aufstrebende Talente vielfach zu fördern.

Die Bedeutung der Banken für Handel und Industrie steht also fest, aber ihre Verdienste um die Landwirtschaft sind nicht immer uneingeschränkt anerkannt worden. Dieser Punkt erfordert eine nähere Betrachtung.

Die landwirtschaftlichen Sachverständigen vor dem Komitee von 1826 haben jene Verdienste durchaus bejaht; wiederholt ist von ihnen hervorgehoben worden, daß die Kreditgewährung der Banken die Triebfeder und die Grundlage der landwirtschaftlichen Verbesserungen gewesen ist [126]). „Jeder, der Schottland kennt", sagt Macleod (1883) „weiß, daß der wunderbare Fortschritt in der Landwirtschaft, der während der letzten 130 Jahre gemacht worden ist, fast gänzlich mittels der cash credits bewirkt wurde" [127]). Etwas eingehender hat Somers (1873) sich mit der Frage beschäftigt. Er ist erregt darüber, daß Wolowski „den schottischen Banken das Zugeständnis quasi verweigere, daß sie nach irgend einer Richtung hin landwirtschaftliche Bankinstitute sind." Er sagt: „Es ist aber sicherlich eine der besonderen Eigenschaften der schottischen Banken, daß sie sowohl landwirtschaftliche als auch kommerzielle Banken sind; und daß sie sowohl das platte Land wie die Städte befruchten. Von der direkten und wohlthätigen Wirkung auf den Fortschritt und die Verbesserung der schottischen Landwirtschaft könnte mehr als hinreichender Beweis beigebracht werden. . . . . . . Man muß nicht die verschiedenen Ursachen, welche in $1^1/_2$ Jahrhundert Schottland aus einem unfruchtbaren in ein fruchtbares Land verwandelt haben, zu eng umschreiben. Die Beziehung zwischen Grundherr und Pächter herrscht beinahe über die ganze Oberfläche Schottlands vor; der Grundherr giebt seinem Pächter eine Pachtung auf 19 oder 21 Jahre unter der Bedingung, daß Jeder einen Teil zur Verbesserung des Bodens beitragen soll; und diese nützlichen Verträge auszuführen, sind sowohl Grundherren wie Pächter durch die Banken in hohem Maße in den Stand gesetzt worden. Nicht

125) Ad. Smith, Wealth of nations (Uebers. von Löwenthal, 2. Aufl.), S. 304.
126) Report von 1826, S. 156, 163f., 181f.
127) Macleod, Theor. and pract. of banking, S. 349.

allein befestigen junge Pächter, die zum ersten Male in einen Pachtvertrag eintreten, durch cash accounts bei der einen oder anderen der Banken ihre Lage, sondern es erhalten auch Pächter überhaupt, die finanzielle Hülfe brauchen, im Frühjahre Vorschüsse, wenn Saatgut und Dünger gekauft werden muß oder im Herbst, wo die Löhne hoch sind, um die .Vorschüsse, nachdem ihre Ernte oder ihr Vieh zu Markte gebracht ist, zurückzuzahlen. Die Folge ist, daß es ungeachtet aller Nachteile von Boden und Klima nirgends prosperierendere Grundherren und Pächter, eine vorgeschrittenere oder sorgfältigere Landwirtschaft, bessere landwirtschaftliche Geräte oder produktivere oder mit mehr Inventar versehene Güter giebt als in Schottland." „Wolowski vergleicht die Filialen der schottischen Banken mit Saugpumpen, die Kapitalien von den ländlichen Distrikten ziehen, um die in den Handelscentren sich bewegenden Räder des Diskonts aufrecht zu halten. Wolowski fügt nicht hinzu, daß diese Ströme einen befruchtenden Einfluß auf ihre Hauptquellen, wo immer sie sein mögen, zurücksenden in der Form von Zinsen und in der Unterstützung und dem Ansporn, welchen Handel und Industrie dem landwirtschaftlichen Gewerbe und den landwirtschaftlichen Produkten geben....." Jeder, so schließt Somers, könne bezeugen, daß in Schottland — im Gegensatz zu Frankreich — der Barbarismus von Wucher und Tausch, das Dazwischentreten von Notaren und Leuten, die als „10 Proz.-Bankiers" bekannt zu sein pflegten, verschwunden seien im Verhältnis, wie die Banken ihre Filialen vermehrt hätten. In England hätten die lokalen Banken ihren Sitz nur in den Städten, wo sie etabliert seien; das englische Banksystem unterlasse es, Stadt und Land zu verbinden, wie dies das schottische thue[128]).

Es erscheint mir wahrscheinlich, daß die Banken der schottischen Landwirtschaft weit mehr in der Vergangenheit genützt haben, als in der Gegenwart der Fall ist, daß mit dem allmählichen Ueberwiegen von Industrie und Handel über die Landwirtschaft die Banken nicht bloß, wie natürlich, absolut, sondern auch relativ, ihre Kapitalien und Dienste mehr den ersteren als der letzteren zugewandt haben. Viel wird ja in dieser Beziehung von dem wirtschaftlichen Charakter der Bezirke, in denen sich die Filialen befinden, abhängen. Da aber im Gegensatze zu den Leitern der Filialen auf dem Lande und in kleinen Städten die Direktoren und die „district managers" (siehe oben S. 19) bei der Entscheidung über die Kreditgewährung gänzlich unabhängig bezw. viel ungebundener sind, so ist auch deshalb nicht unwahrscheinlich, daß die industriellen und kommerziellen Kreise der Großstädte von den Banken mehr Vorteil haben als die Landwirtschaft, zumal jene allezeit auf Grund der gewährten Kredite einen lebhafteren Umsatz machen können als die letztere (vergl. unten S. 48 f.). Treten, wie erwähnt, die cash credits vor der Wechseldiskontierung in der Gegenwart bei den schottischen Banken mehr

128) Somers a. a. O., S. 77 ff.

und mehr zurück, so erscheint das eben Gesagte um so wahrscheinlicher.

Man hat behauptet, es bestehe eine gewisse Analogie zwischen den durch die schottischen Banken errichteten Zweigetablissements und den deutschen (Raiffeisen'schen) Darlehnskassenvereinen, indem auch die ersteren die einzige Geldquelle für kurzfristige Ansprüche der schottischen Pächter bilden und ebenfalls lokal eng begrenzte Wirksamkeit entfalten; endlich hat man auf den von beiden gepflegten Depositenverkehr hingewiesen. Es ist indessen der durchgreifende Unterschied zwischen den allein auf Gewinn abzielenden schottischen Instituten und den einen humanitären Charakter an sich tragenden Darlehnskassenvereinen so offensichtlich, daß die Verschiedenheit die Aehnlichkeit völlig überwiegt[129]).

2. Die Beziehungen der Banken zum Londoner Geldmarkte.

Die schottischen Banken haben ihre Stütze in dem Londoner Geldmarkte stets gesucht und gefunden. Schon in dem Gesetze über die Barzahlungssuspension der Bank von England von 1797 war vorgesehen, daß 25000 £ bar der Bank von Schottland und der Königlichen Bank vorgeschossen werden sollten[130]).

Die Zeit vor und nach der Gesetzgebung von 1845 schildert Nasse etwa folgendermaßen: Das günstigste Verhältnis des Barvorrats zu den jederzeit rückforderbaren Verbindlichkeiten, das man (nach Gilbart) für die Zeit von 1840—1845 bei den schottischen Banken annehmen kann, ist 1:70. Mit diesen so außerordentlich kleinen Barvorräten kamen die Banken für den inländischen Gebrauch vollständig aus — gewiß ein Zeichen ihres großen und festgewurzelten Kredites. Für ausländische Zahlungsverpflichtungen jedoch wurde fast niemals ein Teil dieses Barbestandes verwandt, sondern diese Zahlungsverpflichtungen wurden durch Veräußerung leicht realisierbarer Sicherheiten in London gedeckt. Sie hielten Wechsel auf London (selbst in Schottland waren trotz des ausgebildeten lokalen Bankwesens schottische Wechsel immer schwerer zu begeben, als Londoner), hauptsächlich aber hielten sie Schatzkammerscheine, die sie bei ungünstigem Wechselkurse in London verkaufen und dadurch die Forderungen des Auslandes, für die sonst Barzahlungen nötig gewesen wären, decken konnten. Der Vergrößerung des Druckes auf dem Londoner Geldmarkte, welchen diese schottische Nachfrage zur Zeit ungünstiger Wechselkurse zur Folge haben mußte, vorzubeugen, war ein Hauptzweck des Gesetzes von 1845; er ist aber durchaus nicht erreicht worden. Allerdings halten die schotti-

---

129) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 4, 2. Aufl., Jena 1900, Art. Darlehnskassenvereine, S. 128 (Marchet).

130) Graham, a. a. O. S. 115.

schen Banken jetzt viel mehr Barvorräte als früher. Weil das Bedürfnis nach Banknoten mit steigendem Verkehre gewachsen ist und weil die Banken für die über die autorisierte Emission von ca. 2750000 £ hinausgehende Ausgabe von Noten ebensoviel Gold in ihren Kassen haben müssen, deshalb sind sie natürlich mehr edles Metall vorrätig zu halten genötigt. Da aber auch in Schottland bei ungünstigen Wechselkursen das Bedürfnis nach Tauschmitteln nicht abnimmt, so ist von diesem Golde fast nichts zur etwaigen Ausfuhr disponibel; bei weitem zum größten Teile liegt es fest in den Bankkassen zur Deckung der Notencirkulation, und was darüber hinaus vorrätig ist, kann ebenfalls nicht entbehrt werden. Denn man bedarf doch gleichzeitig eines kleinen Kassenbestandes für den ganz enormen Betrag der stets rückforderbaren Depositen, deren Rückzahlung eventl. mit diesem Golde oder den für dasselbe ausgegebenen Noten geschehen muß. Die Bank von England hat daher keine Erleichterung ihrer Aufgabe durch die Beschränkung der Notenausgabe in Schottland erfahren, im Gegenteile, seit diesem Gesetze bedürfen die Banken im Notfalle, namentlich in großen Geldkrisen, auch für Schottland selbst vermehrte Quantitäten edlen Metalles, das sie nur aus der Bank von England beziehen können. 1847 mußten sich schottische Banken mit den dringendsten Bitten um Unterstützung an die Bank von England wenden. Zwei größere schottische Banken erhielten die eine 260000 £, die andere 100000 £ auf lokale und Londoner Wechsel vorgeschossen. Die Sendungen von Sovereigns, welche die Bank von England im Jahre 1857 nach Schottland machte, betrugen 1605000 £ (nach Irland 1111000 £); sie waren die nächste Veranlassung zu der am 12. November 1857 verfügten Suspension des Bankgesetzes, weil durch sie sich erst die Differenz zwischen Notenumlauf und Barvorrat erheblich vermehrte [131]).

Insbesondere am 15. Mai und 11. November finden in Schottland viele Zahlungen statt; um diese Zeit muß Gold aus London bezogen werden und es wird dadurch der englische Geldmarkt berührt [132]).

In der Enquete von 1875 sagte ein schottischer Bankdirektor: „Die Kassenreserven zur Erfüllung von Verbindlichkeiten werden, wie ich glaube, von allen Banken gehalten, erstens in der Form eines Saldo auf der Kreditseite bei ihren Korrespondenten in London, zweitens in der Form von Darlehen an Bankiers, Wechselmakler und andere in London, drittens in der Form von Regierungs- und anderen Fonds, die, wenn es erforderlich ist, leicht realisierbar sind." Alle Transaktionen — so fährt er fort — die mittels Noten, Checks, Wechsel oder thatsächlich in irgend einer Weise, ausgenommen in bar, erledigt würden, vereinigten sich schließlich in London; in

131) Nasse, Zur Banknoten- und Papiergeldfrage in der Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft, Bd. 12, 1856, S. 649; Derselbe, Ueber das englische Bankwesen im Jahre 1857. Ibid. Bd. 15, 1859, S. 27; Derselbe, Die preußische Bank etc. 1866, S. 27, 81 ff.

132) Wagner, a. a. O. S. 728.

dieser Einrichtung scheine nichts von einer übermäßig künstlichen Art und Weise zu sein. „London ist der Geldmarkt des Landes, genau ebenso wie Liverpool der Baumwollenmarkt des Landes ist, und es ist London, wo die Goldvorräte gehalten werden, weil es London ist, wo die auswärtigen Wechsel reguliert und bezahlt und empfangen werden; da also London der natürliche Geldmarkt ist, so ist es natürlich und angemessen, daß die Banken dort ihre Reserven haben und daß sie dann, wenn die Notwendigkeit erscheint, dasjenige entziehen müssen, was nach allem ihr eigenes Geld ist, für die Bedürfnisse, die sie in London oder im Lande haben; der Betrag aber an Gold, der im Lande erfordert wird, ist sehr gering, ausgenommen zu besonderen Jahreszeiten“ [133]).

Im Hinblicke darauf, daß die englischen Provinzialbanken einen Teil ihrer Kasse als Depositum in einer Londoner Bank liegen haben und ganz der gleichen Art in der Hauptsache die Beziehungen der schottischen und irischen Banken zu den Londoner Banken sind, hat man diese letzteren bekanntlich als Banken höherer Ordnung bezeichnet und die Bank von England als die Bank höchster Ordnung, als die Bank der Banken [134]).

3. Die Fallissements.

Selbst Nasse, einer der entschiedensten Gegner der Decentralisation des Notenbankwesens, spricht von der „umsichtigen Verwaltung“ der schottischen Banken [135]). Indessen völlig glatt und ruhig ist die Entwickelung natürlich nicht verlaufen.

Das größte Bankfallissement des 18. Jahrhunderts in Schottland war, wie schon gesagt wurde, dasjenige von Douglas, Heron & Co. zu Ayr. Die Bank ging zu Grunde, weil sie ihr Stammkapital und ihre Depositen unbankmäßig festgelegt hatte; sie lieh fast ausschließlich an Personen, die das Geld für landwirtschaftliche Verbesserungen verwandten und es aus diesem Grunde nur sehr langsam zurückzahlen konnten. Das bei 2 Subskriptionen gezeichnete Kapital der Bank betrug 160000 £, von welchen die ursprünglichen Teilhaber (136 Personen) 80 Proz. in mehreren Raten eingezahlt hatten. Die Bank, die Filialen in Edinburgh und Dumfries hatte, kündigte am 25. Juli 1772 an, daß ihre Noten nicht mehr bar bezahlt und mit 5 Proz. verzinst werden würden. Zur Zeit der Zahlungsstockung bezifferten sich die Verbindlichkeiten gegenüber dem Publikum auf 1120000 £ (300000 £ Depositen, 220000 £ Noten, 600000 £ ungedeckte, in London zahlbare Accepte). Die Bank bestand noch, allerdings auf recht schwachen Füßen, bis zum 12. August 1773, wo sie freiwillig in Liquidation trat, „in ihrem Gefolge hinter sich lassend eine Summe von Elend, wie es Schottland seit dem Schiffbruche der Darienexpedition nicht erfahren hatte.“ Ganz Schottland wurde in

133) Report von 1875 qu. 921, 923, 926.
134) Struck, a. a. O. S. 131 ff.
135) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 2, S. 177.

seinen Grundvesten erschüttert. Der Kredit auch der anderen Banken war fast dahin. Der Gesamtverlust für die den oberen Gesellschaftsklassen angehörigen Bankteilhaber (damals 225, unter ihnen z. B. die Herzöge von Buccleugh und Queensberry) betrug ca 663000 £ [136]).

Im Jahre 1772 hatten auch zahlreiche Fallissements von Bankhäusern stattgefunden, hervorgerufen teils durch die Zahlungseinstellung ihres Londoner Agenten, teils durch unglückliche Spekulationen. Von den drei ältesten Banken abgesehen, blieben nur einige Bankhäuser von der Zahlungseinstellung verschont [137]).

In den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts folgten einige nicht unbeträchtliche Zahlungseinstellungen [138]).

In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts stellten ebenfalls viele schottische Banken und Bankhäuser ihre Zahlungen ein [139]).

Es wird, wohl mit Recht, behauptet, daß die Verluste infolge der Zahlungseinstellungen ganz überwiegend die Aktionäre bezw. Bankinhaber betroffen haben, die Noteninhaber nur in geringem Maße; diese letzteren sollen in der Zeit von 1695 bis 1835 nur 25504 £ verloren haben [140]).

Von etwas weittragenderer Bedeutung als alle die oben genannten Zahlungseinstellungen (von der Ayrbank abgesehen) war das Fallissement der Western Bank am 9. November 1857. Diese 1832 errichtete Bank war bereits 1834 und 1838 in Zahlungsschwierigkeiten gewesen. Ihr Kapital betrug 1857 1500000 £, eingeteilt in 13000 Aktien, und es hafteten ohne Begrenzung 1200 Personen für die Verbindlichkeiten; doch sind letztere voll mit Zinsen bezahlt worden. Die Passiva der Bank betrugen 9000000 £, der schließliche Verlust der Aktionäre belief sich auf 2700000 £. Das Fallissement der Bank war durch leichtsinnige Kreditgewährung herbeigeführt worden: 4 insolvente Geschäftshäuser schuldeten ihr 1600000 £! [141]).

---

136) Graham, a. a. O., S. 89 ff.; Macleod in A history of banks etc., Bd. 2, S. 190.

137) Es fallierten Fordyce Malcolm & Co., Andrew Sinclair & Co., Arbuthnot & Guthrie, William Alexander & Sons, Johnstone & Smith (Notenbank), Gibson & Balfour, Anthony Ferguson & William Hogg junior. Forbes, a. a. O., S. 42 f.; Somers, a. a. O., S. 103 ff.

138) Die 1753 errichtete Glasgow Arms Bank (1790, Notenbank), Bertram Gardner & Co. in Edinburgh (1793), Andrew George & Andrew Thomson in Glasgow (1794); William Scott (1795). Forbes a. a. O., S. 77 f.; Somers a. a. O., S. 103 ff.

139) Merchant Bank of Stirling (1804, Notenbank), die Dumfries Commercial Bank (1808, Notenbank), Scott Smith Stein & Co. (1812, Notenbank), David Paterson in Costerton (1813), Union Bank of Falkirk (1816, Notenbank), East Lothian Bank (1822), Caithness Bank (1825, Notenbank), Stirling Banking Company (1825, Notenbank), Fife Banking Company (1825), Exchange and Deposit Bank John Maberly & Co. in Aberdeen (1832, Notenbank), James & Robert Watson, Glasgow (1832), Robert Allan & Son (1834, Notenbank, etabliert 1776), Kinnears, Smiths & Co, (1834), James Inglis & Co. (1835), Leith Bank (1842, Notenbank), Renfrewshire Banking Co., Greenock (1842, Notenbank, begründet 1802). Shetland Bank Hay & Ogilvie, Lerwick (1842, Notenbank). Somers a. a. O., S. 103 ff.; Graham a. a. O., S. 138, 145, 147, 161 f.

140) Roscher, System, Bd. 3, § 68, Anm. 19.

141) Tooke u. Newmarch, Hist. of prices (deutsch), S. 603 Anm.; Fleming a. a. O., S. 38 f.; Graham a. a. O., S. 163.

An Ausdehnung und erschütternder Wirkung überragt alle bereits genannten Fallissements dasjenige der City of Glasgow Bank im Jahre 1878. Die Bank war schon 1857 in gewissen Schwierigkeiten gewesen, sie hatte sich jedoch wieder erholt und genoß später vollsten Kredit. Sie war indessen, ohne daß es ein Außenstehender vermutete, allmählich durch eine lange Reihe waghalsiger, für eine Notenbank gänzlich unpassender Geschäfte heruntergebracht worden. Noch in der Jahresversammlung der Aktionäre am 3. Juli 1878 wurde ein Auszug aus der (am 5. Juni aufgestellten) Bilanz vorgelegt, die günstig zu sein schien. Der erste Posten der Aktiva lautete: „Wechsel, Lokal- und Provinzialwechsel, Kreditconti und andere Vorschüsse gegen Unterpfand 8484466 £ 9 s. 2 d.“ Kein Aktionär ahnte, daß die Direktoren einigen aus ihrer Mitte und deren Verwandten enorme Vorschüsse gemacht hatten; es schuldeten 4 Firmen 5792393 £ 18 s.! In der Bilanzaufstellung fand sich eine Rubrik „Regierungsfonds, Schatzscheine, Eisenbahn- und andere Aktien und Schuldscheine und Saldi bei Bankkorrespondenten 2296839 £ 12 s. 6 d. Nicht das geringste Anzeichen war für die Thatsache vorhanden, daß die Bank von britischen Regierungsfonds, die auf dem Verzeichnisse die ersten waren, nur — 2000 £ Konsols besaß, dagegen in Spekulationseffekten, namentlich in zweifelhaften amerikanischen Eisenbahnwerten und Industrieaktien 396068 £ 10 sh. angelegt worden waren. Dazu kam noch, daß die Bank die größte Händlerin und Besitzerin ihrer eigenen Aktien war[142]).

Auch die Caledonian Bank hatte im Dezember 1878 ihre Zahlungen suspendiert, nahm sie aber nach 7 Monaten wieder auf[143]).

Wie schon früher hervorgehoben wurde: trotz der genannten Fallissements haben sich die schottischen Banken viel besser als die englischen bewährt. In England wurden während der Handelskrisis von 1793 22 Konkurse von Provinzialbankiers eröffnet und beinahe 100 mußten ihre Zahlungen einstellen; in Schottland dagegen scheint in jenem Jahre bloß ein einziges Bankhaus zu Grunde gegangen zu sein. Den von 1804—1842 stattgefundenen 17 schottischen Fallissements (siehe oben S. 43) stehen für England folgende Zahlen gegenüber: Es wurden dort von 1809—1830 311 Konkurse von Provinzialbankiers eröffnet, abgesehen von denjenigen, die zeitweilig ihre Zahlungen eingestellt hatten. Sir Robert Peel hatte während einer Parlamentsdebatte im Jahre 1844 ein Verzeichnis englischer Bankiers in der Hand, die von 1839—1843 falliert hatten: es waren 82, davon 29 Notenbanken.

Die Zahl der von 1745—1845 falliten schottischen Banken bezw. Bankhäuser dürfte 30—40 betragen haben. Die Konkurrenz zwischen den kleinen Banken und Provinzialbankiers einerseits und den großen Aktienbanken andererseits mußte für die ersteren ver-

142) Tooke u. Newmarch, Hist. of prices (deutsch), S. 761 ff.; Mitchell a. a. O., S. 93 f., 104; Gilbart, Hist. etc. of bking, Bd. 2, S. 214, Anm. 1.
143) Mitchell a. a. O., S. 144.

hängnisvoll werden; wie gewöhnlich, gingen die schwächeren und am schlechtesten verwalteten zu Grunde[144]).

4. Das Monopol der Banken.

Zu den in Schottland seit 1879 bestehenden 10 Notenbanken ist eine neue nicht hinzugekommen. Sehr oft ist daher von einem Monopol der Banken gesprochen worden; über das letztere enthält schon der Bericht des parlamentarischen Komitees über die Bankakte von 1857 lebhafte Klagen. Auch hier ist, wie auf anderen Gebieten des Wirtschaftslebens, aus der Konkurrenz das Monopol erwachsen. Das ausschließliche Notenprivilegium, das durch die Gesetzgebung von 1845 den damals existierenden Notenbanken erteilt worden ist, verhindert wirksam das Vorwärtskommen neuer konkurrierender Banken ohne Notenemissionsrecht. Es ist für diese praktisch fast unmöglich, Filialen zu errichten, durch welche ja der größte Teil der Depositen gesammelt wird: die Hindernisse, die der Errichtung einer neuen Bank in einem bereits von Banken occupierten Bezirke erstehen, müssen als beinahe unüberwindlich bezeichnet werden, zumal ja, wer eine Stelle zur sicheren Geldaufbewahrung braucht, gewöhnlich ein durch viele Jahre erprobtes Institut auswählt[145]). Eingehend wurde die Angelegenheit in der Enquete von 1875 behandelt; hier legte man allerdings in dieser Beziehung dem Notenprivileg keine entscheidende Bedeutung bei. Auf entsprechende Fragen Goschen's erwiderte ein schottischer Bankdirektor: „Ich basiere das, was das Monopol der schottischen Banken genannt wird, nicht so sehr auf das Notenemissionsrecht, als auf den von uns gemachten geringen Gewinn. Ich denke, die Ursache der Absorption der kleinen Banken ist hauptsächlich die gewesen, daß mit unserem kleinen Gewinnsatz die Größe der Bank ein wesentliches Element des Erfolges ist. Ich glaube, daß jede neue Bank ein sehr kleines Geschäft haben muß und kaum die Periode der Kindheit überleben würde.“ Goschen fragte: „Welche Einflüsse machen Sie auf dem Wege der Konkurrenz gegenüber einem Kunden geltend, um ihn zu veranlassen, daß er sich an eine Bank im Vorzuge vor einer anderen wendet; Sie können es nicht thun, indem Sie ihm einen höheren Depositenzins zahlen, oder indem Sie ihm für Diskontierung seiner Wechsel weniger debitieren?“ Die Antwort lautete: „Sicherlich nicht; es möchte da eine Frage der Liberalität sein in der Behandlung eines darlehnnehmenden Kunden, d. h. Liberalität bezüglich Ausdehnung bankmäßiger Erleichterung; und natürlich haben die Kunden der Bank ihre eigenen Vorzugsstellungen; außerdem bin ich nicht imstande, irgend einen Grund anzugeben.“ Weiterhin sagte er in Bezug auf die gleichmäßigen Tariffestsetzungen der Banken: „Ein Zug, und ein

144) Somers a. a. O., S. 103 ff. Die von ihm angegebene Zahl 23 ist ohne Zweifel zu niedrig.

145) Stirling, Practical considerations on banks and bank management (Glasgow 1866, S. 54 f.; Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. 3, Edinburgh 1875, Art. Banking, S. 335 (Courtney).

sehr wichtiger Zug im schottischen Bankwesen, besteht darin, daß das System der Festsetzung der Zinssätze dem kleinen Geschäftsmanne dieselben Bedingungen wie dem großen sichert, und das Geschäft in Schottland setzt sich sehr erheblich aus Conten kleiner Geschäftsleute zusammen, und die weniger begüterten Geschäftsklassen sind imstande, bankmäßige Erleichterung unter denselben Bedingungen wie die mehr begüterten zu haben. Diese Tariffestsetzungen haben wirklich sehr günstig sowohl auf die Depositenkunden, als auch auf die darlehnnehmenden Kunden der Bank gewirkt. ... Beide Klassen werden in liberalerer Weise als anderwärts behandelt." „Der Ausdruck bankmäßige Erleichterung" — sagte später ein anderer Bankdirektor — „bedeutet entweder die Diskontierung von Wechseln oder Vorschüsse auf cash credits; die Konkurrenz existiert allein in dem Vorzuge, den einzelne Kunden im Vergleiche mit anderen Kunden haben mögen." [146]).

In einem mit dem „Monopol" der Banken sich beschäftigenden Artikel des „Economist" werden die Schwierigkeiten der Errichtung einer neuen großen Bank in Schottland gut geschildert; hervorgehoben wird unter anderen die Opposition, die von seiten der existierenden Banken entstehen würde. „Sie würden die Anerkennung des neuen Eindringlings ablehnen und wie die neue Bank trotz dem Boykott jener Geschäfte machen könnte, ist schwer einzusehen; wir meinen selbstverständlich Geschäfte in derselben Art und Weise, wie diejenigen der anderen Banken. Wie sollte sie z. B. Checks einsammeln, die von ihren Kunden eingezahlt und auf Filialen über das ganze Land hin ausgestellt sind? Selbst Checks, die in derselben Stadt, sagen wir Edinburgh, zahlbar sind, müßten persönlich durch Angestellte präsentiert werden, und das Clearing House würde gegenüber dem Neuling geschlossen werden. Die Noten der verschiedenen Banken müßten durch das Personal eingefordert werden. Zu allem diesen kommt folgendes: Da ein großer Teil des Geschäftes der neuen Bank von kleinem Umfange wäre und ein beträchtlicher Teil des offerierten Geschäftes von zweifelhafter Qualität, so müßten notwendigerweise Auskünfte von Bankiers über die in Frage kommenden Personen sowohl betreffs der zum Diskont offerierten Wechsel wie sonstiger Verpflichtungen eingezogen werden. In Bezug auf derartige kleine Leute und Leute zweiten Ranges besitzen die gegenwärtigen Banken eine Fülle von Informationen, wie sie kein anderer besitzt; jeder Beistand von ihrer Seite würde aber aller Wahrscheinlichkeit nach der neuen Bank verweigert werden. Außerdem, da die anderen Banken nicht damit einverstanden wären, daß auf sie trassiert wird, könnte die neue Bank keine Wechsel auf die verschiedenen Städte in den Provinzen ausstellen. Die einzige Alternative wäre dann, daß die neue Bank auf ihr Londoner Comptoir trassiert oder auf Agenten, obgleich selbst das nicht immer über die

---

146) Report von 1875 qu. 929—931, 933, 960, 967 f., 970—972, 1095—1106, 1110, 1112 f., 1177—1179.

Schwierigkeiten helfen möchte. Auch ihre Wechsel könnten nicht präsentiert werden, sofern sie auf Personen im Lande trassiert und dort zahlbar wären, da die anderen Banken nicht als Agenten thätig sein würden. Alles in allem, diese praktischen Schwierigkeiten scheinen die Barriere für die Einführung neuer Banken in Schottland gewesen zu sein und noch zu sein" [147]). Vergl. aber oben S. 14.

Schluß.

Es gehört sicherlich nicht in den Rahmen dieser Arbeit, die für und gegen Centralisation des Notenbankwesens schon so oft angeführten Gründe nochmals eingehend zu erörtern. Allein die Frage möchte ich doch nicht ganz übergehen: inwiefern die mit dem schottischen Bankwesen gemachten Erfahrungen geeignet sind, die Theorien vom Notenbankwesen zu bekräftigen oder zu modifizieren. Ich werde zunächst die Aeußerungen eines Anhängers der Centralisation des Notenbankwesens und eines Gegners desselben anführen.

Als einer der ersten in Deutschland ist bekanntlich Nasse für die Centralisation des Notenbankwesens eingetreten. Er bezeichnet als Vorzüge der großen Centralbanken hauptsächlich folgende: Die großen Banken stünden in allen ihren Operationen unter einer viel schärferen öffentlichen Kontrolle als die kleineren Notenbanken, sie fühlten eine öffentliche Verpflichtung und Verantwortlichkeit. „Schon aus diesem Grunde sind solche Fehler in Bezug auf unbankmäßige Festlegung jederzeit rückforderbarer Kapitalien, ungedeckte Vorschüsse großer Teile des Bankfonds an einzelne Häuser u. s. w., wie sie z. B. noch im Jahre 1857 bei mehreren schottischen und kleineren englischen Banken hervortraten — von Amerika ganz zu geschweigen — bei den Banken von England, Frankreich, Preußen, den Niederlanden, wir dürfen es zuversichtlich aussprechen, ganz unmöglich" [148]).

Andererseits sagt Roscher: „. . . Jedenfalls aber sind kleine Banken zur Beaufsichtigung ihrer Kunden besser geeignet, meist auch viel geeigneter, den so nützlichen Depositenverkehr zu entwickeln.

Sollte eine große Centralbank über die Provinzialstädte ein Netz von Filialkomptoirs ausbreiten, was durchaus nicht immer in ihrem Interesse liegt, so stehen diese, verglichen mit selbständigen Lokalbanken, doch in der ungünstigen Stellung halb gebundener und nur halb interessierter Beamten. . . . Hauptsächlich aber wird man kleine Banken viel eher zur Unterstützung auch des kleinen Geschäftsverkehrs bereit finden, als große; so daß sie von der geldoligarchischen Tendenz freier sind, die sonst allem hoch entwickelten Kreditwesen nahe liegt. Die segensreiche Thätigkeit der schottischen Banken durch ihre Darlehen an kleine Gewerbtreibende gegen doppelte Bürgschaft darf nicht allein als eine Folge der eigentümlichen wirt-

---

147) Economist vom 1. April 1899.
148) Die preußische Bank etc., 1866, S. 22.

schaftlichen Tüchtigkeit des schottischen Volkscharakters bezeichnet werden, sondern hat diesen letzteren gewiß nicht unwesentlich erziehen helfen. So viel ist klar: der Sporn der Konkurrenz, welchen die vielen kleinen Banken jedenfalls mehr fühlen, als die wenigen großen, muß jene zu lebhafterer Thätigkeit und Gefälligkeit antreiben. Und daß solches zur Ueberspannung ihres Kredites ausarte, läßt sich durch eine gute Bankgesetzgebung und Justiz unschwer verhüten; ja, die wechselseitige Beaufsichtigung der Banken, also der sachkundigsten, scharfsichtigsten Nebenbuhler, ist der beste Schutz dagegen. Namentlich entbehrt die so oft geäußerte Besorgnis, als wenn eine lebhafte Konkurrenz vieler kleinen Banken an sich zu größerer Notenausgabe führen müßte, erfahrungsmäßig alles Grundes.

Wenn nach dem unzweideutigen Zeugnisse der Geschichte die Hauptgefahr jedes Banknotenwesens in bankwidrigen Zumutungen des Staates liegt, und diese Zumutungen fast immer klein und in tiefstem Geheimnisse anfangen: so bietet ein Banksystem wie das schottische solchen Angriffsversuchen eigentlich gar keine Blöße dar, während große Monopolbanken, wenn der Staat will, sich kaum dagegen wehren können. Man braucht nur die Geschichte der Bank von England mit ihrer 24-jährigen Suspension der Barzahlungen und die hocherfreuliche der schottischen Banken nebeneinander zu halten: ein Vergleich, der um so mehr beweist, als doch Staat, Parlament, Presse, eigentlich Volk, wo die beiden Systeme wirkten, ganz identisch waren. Nach diesem allen muß jemand die gewaltig centralisierende Bedeutung der Großbanken, wodurch auch die politische Centralisation und Staatsallmacht sehr gefördert werden können, schon sehr hoch anschlagen, wenn er das Kleinbanksystem nicht im ganzen vorziehen soll“ [149]).

In den Ausführungen Roscher's ist Richtiges und Unrichtiges enthalten. Ohne auf die Irrtümer an dieser Stelle näher eingehen zu wollen, muß ich doch einen Punkt hervorheben. Roscher hat offenbar, indem er von den „vielen kleinen Banken“ spricht, das alte schottische Bankwesen im Auge und beachtet nicht die Umwandlungen, welche auch hier die moderne Zeit mit sich gebracht hat. In dieser Beziehung erhebt über dasselbe neuerdings Kerr folgende Klagen: Früher sei der Bankier in mehr direkter Berührung mit seiner Kundschaft und überhaupt mit dem Publikum gewesen. Das habe mit der großartigen Entwickelung des Bankverkehrs während der letzten Jahrzehnte naturgemäß aufhören müssen. Je mehr sich der Geschäftsumfang erweitert habe, um so mehr seien künstliche Regulative an die Stelle der direkten Berührung getreten. Früher hätten die lokalen Banken, selbst wenn sie Filialen hatten, doch nur verhältnismäßig kleine Teile des Landes eingenommen; sie hätten die ganze Nachbarschaft gekannt und seien von ihr gekannt worden. Damals habe kein vernünftiges Verlangen nach Bankdarlehen eine Zurückweisung erfahren; dem landwirtschaftlichen Gewerbe

149) System, Bd. 3, § 68.

habe man eine Summe von Aufmerksamkeit zuteil werden lassen, wie sie unter einem System des nationalen Bankwesens unmöglich sei. Jetzt trachte jede Bank danach, ihr Gedeihen nicht auf dem Wohlstand einer Grafschaft, sondern auf demjenigen des ganzen Landes zu begründen. Es sei — zufolge gut beglaubigter Mitteilungen — in der Regel leichter, einen Bankvorschuß bei einem Hauptcomptoir, als bei einer Filiale zu erlangen; auch ertönten oft Klagen von kleinen Gewerbtreibenden, daß sie nicht dasjenige Darlehen erhielten, zu dem sie berechtigt seien [150]).

Zu Gunsten einer Decentralisation des Notenbankwesens ist ja viel Zutreffendes gesagt worden [151]). Aber ihre Anhänger beachten nicht hinreichend verschiedene für die Centralisation sprechende, recht bedeutsame Momente:

1) Insoweit sie sich zum Beweise ihrer Theorie auf das schottische Bankwesen berufen, lassen sie (wie schon längst wiederholt konstatiert wurde) einen sehr wichtigen Punkt außer acht, nämlich die Barvorräte der Bank von England. Bereits vor dem parlamentarischen Komitee von 1840 bemerkte der seiner Zeit berühmte Bankier S. J. Loyd (später Lord Overstone) auf die Frage nach den Wirkungen der freien Konkurrenz bei Papiergeldemissionen in Amerika und in Schottland: „Die beiden Fälle scheinen mir nicht parallele Fälle zu sein; die Konkurrenz bei den Notenemissionen in Schottland ruht nach allem auf der Basis des die Oberaufsicht führenden Emittenten in London, dem ausschließlich die Pflicht obliegt, all das Barrengold zu beschaffen, das notwendig sein mag, um die Einlösbarkeit der Noten zu sichern. Folglich sind alle Beispiele, die von dem schottischen System mit Hinblick auf das amerikanische angeführt werden oder umgekehrt, auf einer irrigen Ansicht des Falles begründet“ [152]). Und Nasse sagt diesbezüglich: „... Als schlagender Gegenbeweis aber gegen alle Befürchtungen wird allenthalben von Anhängern der Bankfreiheit das schottische Bankwesen aufgeführt und es scheint in weiten Kreisen für eine unbestreitbare Sache gehalten zu werden, daß eine Nachbildung desselben auf diesem Gebiete die höchst erreichbare Stufe der Vollkommenheit wäre. Aber schon Tooke hat darauf aufmerksam gemacht, wie nur vermittelst der Barvorräte der Bank von England die schottischen Banken bei einem bedeutenden Abfluß von Geld nach dem Auslande ihre Zahlungsfähigkeit erhalten“ [153]). In Schottland und in den Vereinigten Staaten habe das Jahr 1857 neue Beweise geliefert von der Unfähigkeit ihrer Bankeinrichtungen, selbständig einem Sturme zu widerstehen [154]). Das Freibleiben der schottischen Banken von Zahlungseinstellungen sei der Bank von England zu danken. „Selbst in diesem Falle könnte es indes einem oder dem anderen fraglich erscheinen, ob nicht das

150) Scott. bking, S. 104 ff.
151) Z. B. noch jüngst von Scharling a. a. O., S. 336 ff.
152) Report from select committee on banks of issue etc., 1840 qu. 2916.
153) Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch., 1856, S. 49 f.
154) Ebenda, 1859, S. 31.

Bestehen einer großen Centralbank auf das Verhalten der schottischen Banken Einfluß ausgeübt habe. Obschon in Schottland die Bank von England keinerlei Vorrecht hat, keine Geschäfte treibt und auch ihre Banknoten nicht nur kein gesetzliches, sondern überhaupt kein gewöhnliches Zahlungsmittel sind, so könnte man doch vielleicht sagen, daß die schottischen Banken anders handeln würden, wenn sie nicht Gelegenheit hätten, die Last des Haltens großer Barvorräte auf die Bank von England zu überwälzen"[155]).

2) Den Anhängern der Decentralisation ist der Vorwurf zu machen, daß sie viel zu ausschließlich den ruhigen, normalen Verlauf der Volkswirtschaft vor Augen haben, nicht jedoch Unwetter und Sturm im Meere des wirtschaftlichen Getriebes, die Krisen, deren Wirkungen verheerend sind ohne eine Centralnotenbank und nur durch diese einigermaßen gemildert werden können. Mit Recht hebt daher Wagner als „wohl am meisten entscheidenden" Vorzug jener hervor, daß sie befähigt ist, „die in Krisen hervortretende größere Kreditbeanspruchung verhältnismäßig leicht und sicher zu gewähren, die Lücke auszufüllen, welche im ganzen Kreditsystem entsteht und so im wahren volkswirtschaftlichen Interesse die Krediterschütterung überwinden zu helfen"[156]).

3) Auch das folgende von Wagner in sozialpolitischer Hinsicht betonte Moment erfährt durch die schottischen Banken Bestätigung: Daß die Vorteile aus der Decentralisation in Bezug auf Gründung und Betrieb der Banken, zumal der Notenbanken, so gut wie ausschließlich nur vom Privatkapitalismus ausgenutzt werden können, daß bei einer durch die Rechtsordnung bewirkten Centralisation jene Vorteile direkt oder indirekt mehr den volklichen Gemeinschaften zu gute kommen (vergl. über den Gewinn der Banken oben S. 17).

Es können somit meines Erachtens die mit dem schottischen Bankwesen gemachten Erfahrungen nicht die Anschauungen derjenigen Theoretiker verändern, die für die Centralisation im Notenbankwesen eingetreten sind und noch eintreten. Dennoch aber bleibt es eine unbestreitbare Thatsache, daß die Konkurrenz der Banken ein Filialnetz hervorgerufen hat, wie es so dicht in keinem Lande der Welt besteht, daß dieses Filialnetz eine gewaltige Depositenbildung ermöglicht hat, daß somit die schottischen Banken die Wirtschaftlichkeit des gesamten Volkes außerordentlich erhöht und zur Förderung von Industrie, Handel und auch Landwirtschaft erheblich beigetragen haben.

Berlin, Dezember 1901.

155) Die preußische Bank etc., 1866, S. 27 f.

156) Der Kredit und das Bankwesen in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, Bd. 1, 4. Aufl., Tübingen 1896, S. 494.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die Ausführung der kantonalen Lehrlingsgesetze in der Schweiz.

Von Nationalrat Hofmann-Frauenfeld.

Die kantonale Lehrlingsgesetzgebung entstammt bei uns einer zweifachen Wurzel. Auf der einen Seite ist es die Sorge um die theoretische und praktische Ausbildung der Lehrlinge und auf der anderen das Bedürfnis nach der Ausdehnung oder einem Surrogat des Arbeiterschutzes, die diesen Lehrlingsgesetzen die Wege ebneten. Jene gab auf der ganzen Linie den Anstoß, während dieses erst nachträglich zum Wort kam und Berücksichtigung fand. Dies zeigt sich besonders deutlich bei der Entstehung des Lehrlingsgesetzes des Kantons Neuenburg. Dort nahm der Staatsrat ursprünglich nur eine gesetzliche Regelung der Lehrlingsprüfungen in Aussicht, um damit den Ausgangspunkt für eine spätere gesetzliche Ordnung und Ueberwachung des gesamten Lehrlingswesens zu gewinnen. Allein eine Enquête bei den Arbeiter- und Unternehmerorganisationen belehrte ihn bald, daß ein strenger Schutz des Lehrlings gegen Mißbräuche, denen er ausgesetzt sei, für ebenso nötig erachtet werde als die Sorge für seine berufliche Ausbildung. Die Ueberanstrengung der Lehrlinge, welche nicht selten täglich zu 14—15-stündiger Arbeitszeit, zu Nacht- und Sonntagsarbeit angehalten wurden, oder Arbeit verrichten mußten, für welche sie zu schwach waren, sowie die Mißstände der Wohn- und Schlafräume etc. waren so offenkundig, daß das Eingreifen des Gesetzgebers ins Gebiet des Lehrlingswesens ohne Berücksichtigung dieser Seite einfach undenkbar gewesen wäre. Mit der Konstatierung derartiger trauriger Thatsachen war auch die Pflicht für die Behörden gegeben, diesen ebenso beunruhigenden als für die künftigen Generationen gefährlichen Mißständen nach Kräften zu wehren [1]).

1) Vergl. hierzu: Notice sur les examens professionnels et la surveillance des apprentissages dans le canton de Neuchâtel Publication destinée à l'exposition nationale de Genève en 1896 par le département de l'industrie et de l'agriculture du canton de Neuchâtel. Neuchatel (Imprimerie Paul Seiler) 1896, S. 5, 17 ff.

Dieselbe Beobachtung ergiebt sich ferner daraus, daß das 5 Jahre nachher entstandene Gesetz des Kantons Freiburg schon im Titel neben den Lehrlingsschutz den Arbeiterschutz stellt, sowie daß die Revision des aus dem Jahre 1892 stammenden Lehrlingsgesetzes des Kantons Genf das Gesetz über die Arbeit der Minderjährigen vom 25. November 1899 ergab.

Dementsprechend gestaltete sich der Wortlaut der Gesetzgebung. Die theoretische und praktische Ausbildung, die Lehrlingsprüfungen, Lehrverträge etc. nehmen das Hauptinteresse in Anspruch. Der Arbeiterschutz kommt eigentlich nur insofern zum Wort, als er den Hauptzweck zu fördern geeignet ist. Immerhin ist anzuerkennen, daß diese Lehrlingsgesetze die Arbeitszeit reduzieren, der Nacht- und Sonntagsarbeit wie überhaupt der Ueberanstrengung zu wehren suchen und sich für saubere Wohnungsräume und gesunde Nahrung zu sorgen bestreben, sofern der Lehrling beim Lehrherrn lebt.

Beim Vollzug dieser Gesetze zeigt sich eher das Gegenteil. Der Hauptzweck derselben scheint nicht in dem Maße erreicht zu werden wie der Nebenzweck. Bevor wir aber hierauf näher eingehen, soll zunächst der Gesetzesvollzug im allgemeinen kurz geschildert werden. Da ist denn mit Genugthuung zu konstatieren, daß diese Gesetze sich ziemlich eingelebt zu haben scheinen. Dies hängt in erster Linie damit zusammen, daß die Kantone besondere centrale Kontrollorgane geschaffen haben. In Neuenburg funktioniert ein sogenannter Lehrlingsinspektor, im Kanton Waadt ist dem Handelsdepartement ein Aufsichtsrat für das Lehrlingswesen beigegeben, während der Kanton Genf beim Handels- und Industriedepartement einen Sekretär mit der Beaufsichtigung des Lehrlingswesens betraut. In zweiter Linie ist hieran die glückliche Hand bei der Bestellung der lokalen Aufsichtsbehörden mitbeteiligt. Zur Ueberwachung des Lehrlingswesens sind in den Kantonen Waadt und Genf die Gewerbegerichte bestimmt. Wo keine solchen bestehen, werden Lehrlingskommissionen gebildet, in welchen Meister und Arbeiter in gleicher Stärke vertreten sind. Im Kanton Neuenburg übt die Gemeindebehörde diese Aufsicht aus, wenn keine Berufsorganisationen vorhanden und die Zahl der Lehrlinge zu klein ist, als daß sich die Bildung einer besonderen Kommission rechtfertigte. Handelt es sich um ausschließlich von Frauen betriebene Berufszweige, so setzt sich die Kommission aus diesen zusammen.

Der Kanton Freiburg stellt die Lehrlinge unter die Aufsicht der Gemeindebehörden. Doch kann dieselbe vom Staatsrate einem Schutzverein für Lehrlinge übertragen werden.

Auf diese Weise war es vor allem möglich, sämtliche Lehrlinge dem Gesetze zu unterstellen, was bekanntlich bei den kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetzen bis auf den heutigen Tag trotz aller Anstrengungen nicht gelungen ist. Allerdings wurde dies auch nicht auf einen Schlag erreicht. Der Kanton Neuenburg sah sich vielmehr veranlaßt, durch ein Dekret die Einschreibung der Lehrlinge bei den Gemeindebehörden bei einer Buße [1]) von 10—20 frcs. obligatorisch zu erklären.

---

1) Arrêté du conseil d'état du 6 janvier concernant l'inscription des apprentis.

Aber trotzdem ging es noch einige Zeit, bis diese Einschreibung sich eingebürgert hatte und mußte der Lehrlingsinspektor noch im Jahre 1895 ein Formular redigieren, durch dessen Versendung seitens der Gemeindebehörden die mit der Anmeldung säumigen Lehrmeister an ihre Pflicht erinnert werden sollten. Die Gemeindebehörden wurden durch periodische Prüfung der Lehrlingslisten seitens des Lehrlingsinspektors zu einer regelrechten Führung derselben veranlaßt. Doch damit war noch nicht aller Widerstand überwunden. Eine Anzahl von Arbeitgebern suchte nun durch die Maschen des Lehrlingsgesetzes durchzuschlüpfen, indem sie den Lehrlingscharakter der in Frage Stehenden in Abrede stellten. Die Behörden waren sich darüber klar, daß dies in sehr vielen Fällen bloß auf die Umgehung des Gesetzes berechnet sei, wie sie auch darüber einig waren, daß die Mehrzahl dieser Kinder, welche, ohne einen Beruf erlernt zu haben, schon so frühzeitig ins Joch des Erwerbs gespannt werden, zu Kandidaten der Almosensgenössigkeit bestimmt sei. Um die Zahl dieser Kinder mit allen Mitteln zu reduzieren und der Gesetzesumgehung die Wege zu verlegen, verfiel der Lehrlingsinspektor auf ein zweckentsprechendes Mittel.

Jeder Arbeitgeber, welcher den Lehrlingscharakter der von ihm beschäftigten Kinder in Abrede stellt, wird zur Unterzeichnung folgender Erklärung gezwungen:

„Die Unterzeichneten, Eltern und Arbeitgeber des jungen . . . . (Namen, Vornamen und Alter) erklären, daß er nicht Lehrling ist und zu jeder Zeit nach 2-wöchentlicher Kündigungsfrist aus der Arbeit treten kann.

Ort Datum.

Unterschrift der Arbeitgebers, des Vaters, des Vormundes.“

Jedenfalls wird auf diese Weise zum mindesten eine etwas bessere Behandlung dieser Kinder seitens ihrer Arbeitgeber erreicht, welche nun gegen den Verlust ihrer Ausbeutungsobjekte nicht mehr so gesichert sind, wie früher [1]). In Würdigung dieser Erfahrungen haben die späteren Lehrlingsgesetze ein einfaches Mittel gefunden, sich dieselben wenigstens der Hauptsache nach zu ersparen. Dieselben verlangen, daß ein Exemplar des Lehrvertrags entweder beim Handels- und Industriedepartement, wie im Kanton Genf oder beim Gerichtsschreiber des Gewerbegerichtes bezw. beim Gemeindeschreiber, wie im Kanton Waadt, deponiert werde. Dadurch mußte die Zahl der eingeschriebenen Lehrlinge ziemlich genau den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen und ist es möglich, selbst auf dem Lande die Thätigkeit der lokalen Behörden nach dieser Richtung hin zu kontrollieren. Immerhin ging das auch nicht von heute auf morgen, sondern bedurfte fortgesetzter Aufmerksamkeit der Behörden, wie dies aus beistehender Tabelle und auch daraus hervorgehen mag, daß z. B. im Kanton Waadt noch im

---

1) Vergl. hierzu: Republique et canton de Neuchâtel. Rapport sur l'application générale de la loi sur la protection des apprentis et sur les examens professionnels pendant l'année 1897. La Chaud de fonds 1898, S. 9.

Jahr 1898 500 Lehrlinge ohne Lehrvertrag gezählt wurden [1]), und sogar im Jahr 1900 der Statistik wegen der Lässigkeit einzelner Gemeindebehörden Ungenauigkeit nachgeredet werden mußte.

Es betrug die Anzahl der eingeschriebenen Lehrlinge im Kanton:

	Neuenburg	Genf	Waadt
1896	2161		
1897	1835		
1898	1788	1212	1847
1899	1765	1889	
1900	1784	1373	1744

Ueber das Geschlecht und der Nationalität der Ende Dezember 1900 eingeschriebenen Lehrlinge giebt, soweit dies möglich war, folgende Zusammenstellung Auskunft.

Es waren von den Lehrlingen in Kanton

Neuenburg		Genf		Waadt			
Knaben	Mädchen	Schweizer	Ausländer	Knaben	Mädchen	Schweizer	Ausländer
910	874	973	472	1214	530	1554	190

Diese Zahlen zeigen deutlich, daß der Geltungskreis dieser Gesetze sich ziemlich weit erstreckt und daß man nach dem Beispiel Neuenburgs bestrebt ist, ihren Umfang möglichst auszudehnen. Am wenigsten scheint dies im Kanton Waadt zu geschehen, wo geklagt wird, daß namentlich bei der Uhrenmacherei sehr wenig Lehrlinge vorkommen [2]).

Selbstverständlich ist es mit der Registrierung der Lehrlinge und ihrer Lehrmeister nicht gethan. Dieselben müssen durch regelmäßige Besuche an ihre Pflichten zum Gesetzesvollzug erinnert und auf dasselbe im allgemeinen wie auf einzelne Bestimmungen desselben stetsfort aufmerksam gemacht werden. Dies ist in größeren Ortschaften leichter als auf dem Lande, wo es oft neben dem guten Willen auch an Sachverständigen fehlt. Doch folgt man auch dort nach, wenn man sich vom Nutzen derartiger Kontrolle am Beispiel anderer Gemeinden überzeugt und den Willen der Oberbehörden erkannt hat. Gehts auch nach dem Sprichwort „Chi va piano va sano“, so funktioniert dann die Maschine regelmäßig, wenn sie einmal im Gang ist [3]).

Sind die Kommissionen bestellt, so handelt es sich darum, denselben bestimmte Wegleitungen zu geben über ihre Pflichten und Rechte. Dies geschieht nicht selten durch besondere kommunale Reglemente, welche im Kanton Neuenburg dem Staatsrate zur Genehmigung unterbreitet werden. Dieselben sehen regelmäßige Besuche bei den Lehrlingen durch Abordnungen der Kommissionen voraus. Zum mindesten sollen diese jedes Semester einmal die ihnen zugeteilten Lehrlinge be-

1) Vergl. hierzu: Compte rendu du conseil d'état pour 1898. Quatrième partie. Département de l'agriculture et du commerce. Lausanne (Imprimerie Jean Regamey) 1899, S. 13 f.

2) Compte rendu du conseil d'état pour 1898, IV partie. Département de l'agriculture et du commerce. Lausanne 1899, S. 14.

3) Rapport sur l'application générale de la loi sur la protection des apprentis et les examens professionnels pendant l'année 1896. Neuchâtel (Imprimerie Seiler) 1897, S. 12.

suchen und sich über deren Fortschritte etc. überzeugen [1]). Ihre Beobachtungen haben sie auf einem für den ganzen Kanton einheitlichen, durch das Lehrlingsinspektorat herausgegebenen Formulare zu notieren und ihren Bericht der Amtsstelle zu überreichen, welche die kommunalen Lehrlingsregister zu führen hat. Rechnet man hierzu die nötigen Sitzungen, Besprechungen, Korrespondenzen etc., so wird es begreiflich erscheinen, daß diese Arbeitsleistung niemandem ohne Entschädigung zugemutet werden kann. Es wird denn auch für die Besuche bei jedem Lehrling per Delegierten mindesten durchschnittlich 1 frcs. Entschädigung in Aussicht genommen. Größere Ortschaften zahlen noch etwas mehr für diesen Zweck, wie die beistehende Zusammenstellung der daherigen Kosten der drei wichtigsten Industriegemeinden des Kantons Neuenburg zeigt [2]).

	Neuchâtel	Chaux de fonds	Locle	Total
Ausgaben in frcs.	859	1752,6	526	3137,6
Zahl der Besuche	196	1105	282	1583
Zahl der Visitationen	30	130	52	212
Durchschnittsausgabe per Besuch in frcs.	4,38	1,58	1,86	

Im Kanton Waadt berichten wenigstens die von den Gewerbegerichten in Lausanne, Payerne, Iverdon, Vevey und Nyon bestellten Lehrlingskommissionen über regelmäßige, jährliche Visitationen und Sitzungen. Diesen Lehrlingskommissionen fiel im Jahr 1900 beinahe die Hälfte aller dem Gesetze unterstellten Lehrlinge zu, so daß die übrigen 30 Lehrlingskommissionen sich durchschnittlich mit einer viel kleineren Zahl von Lehrlingen zu beschäftigen hatten.

Immerhin hatte die Kommission von Moudon 111 Lehrlinge zu überwachen, während von derjenigen in Pully bloß 2 zu überwachen waren. Ein Bild von der Arbeitslast mag man sich daraus bilden, daß z. B. die genannten 5 Lehrlingskommissionen der Gewerbegerichte im Jahr 1900 ohne die Ueberwachung der Lehrlinge 99 Sitzungen abhielten [3]).

Die Aufgabe der kommunalen Behörden hinsichtlich der Prüfung und Genehmigung der Lehrverträge läßt sich dadurch vereinfachen, daß ein offizielles Formular vorgesehen ist, welches entweder auf einer gesetzlichen Bestimmung, oder auf dem Herkommen beruht, wie dies im Kanton Neuenburg der Fall ist, wo der kantonale Lehrlingsinspektor im Jahre 1895 ein solches Formular drucken und versenden ließ. Auf diese Weise läßt sich eine reiche und beständig fließende Quelle von Mißverständnissen und Streitigkeiten verstopfen.

Dagegen wird die erstrebte Einheitlichkeit der Bedingungen da-

1) Vergl. hierzu: Commune du Locle. Règlement d'execution de la loi cantonale du 21 novembre sur la protection des apprentis.

2) Rapport sur l'application générale de la loi sur la protection des apprentis et sur les examens professionnels pendant l'année 1900. La Chaux de fonds (Imprimerie R. Häfeli & Co., 1901, S. 19.

3) Vergl. hierzu: Compte rendu du conseil d'état du canton de Vaud sur l'administration pendant l'année 1900. Departement de justice et police. Lausanne (Imprimerie Guilloud Howard) 1901, S. 76—109.

durch nicht erreicht. Noch im Jahre 1899 hielt sich der Lehrlingsinspektor des Kantons Neuenburg über die Verschiedenheit der Bedingungen auf. So existieren keine genügend bekannten Regeln über die Höhe des Lehrgeldes der Lehrlinge, die bei ihren Meistern beherbergt und beköstigt werden. Eltern und Meistern aus der Verlegenheit zu helfen, wandte sich der Lehrlingsinspektor an die Industriedepartements der Kantone Waadt und Genf, um auf Grund der Angaben dieser gewisse Regeln in unverbindlicher Weise über Lehrgeld und Dauer der Lehrzeit aufstellen zu können. Diesen Grundsätzen, welche im Jahresbericht pro 1899 veröffentlicht wurden, fügt es im folgenden Jahre die Regeln bei, welche hinsichtlich des Lehrgeldes und der Lehrzeit im Kanton Neuenburg üblich sind[1]). Ueberblickt man diese reiche Musterkarte, so begreift man, daß die Gesetzgebung darauf verzichtete, die Vertragsfreiheit in diesem Punkte zu beschränken. Wie notwendig übrigens die gesetzliche Fixierung eines schriftlichen Lehrvertrages ist, mag unter anderem auch daraus hervorgehen, daß selbst in dem fortgeschrittenen Kanton St. Gallen noch im Jahre 1895 von den

gewerblichen Lehrverhältnissen	73	Proz.
kaufmännischen Lehrverhältnissen	55	„
weiblichen Lehrverhältnissen	55	„

auf schriftlichen Lehrvertrag basierten, während 630 nur mündlich fixierte Lehrverhältnisse bestanden. Dies ist um so auffälliger, als im Kanton St. Gallen der Gewerbeverein durch unentgeltliche Versendung eines gedruckten Lehrvertrags, der Gewohnheit bloß mündlicher Abmachungen, entgegenzutreten suchte, worin er seit dem Jahre 1894 durch den schweizerischen Gewerbeverein und eine Anzahl von Berufsvereinen, welche Lehrvertragsformulare für ihre speciellen Verhältnisse aufgestellt haben, unterstützt wird.

Neben den persönlichen Qualifikationen der Delegierten, der Einsicht und dem guten Willen der lokalen Kommissionen und Behörden hängt der Gesetzesvollzug auch von den diesen zugeschiedenen Kompetenzen ab. Sind dieselben gering oder allzu abhängig von dem Ermessen der Gerichte, so bietet dieser Umstand dem Gesetzesvollzug wesentliche Hindernisse. Immerhin kann diese Gefahr durch einträchtiges Zusammenwirken der lokalen und kantonalen Behörden vermieden werden, wie das Beispiel Neuenburgs deutlich zeigt. Dort sind gerichtliche Bußen von 50—500 frcs. vorausgesehen. Wer einen Lehrling ohne regelrechten schriftlichen Vertrag einstellt, soll mit 10—50 frcs. bestraft werden, während für die übrigen Gesetzesübertretungen Bußen von 50—500 frcs. in Aussicht genommen sind. Dadurch sind die Behörden auf Warnungen, Mahnungen und Bußenandrohungen angewiesen. Versteigen sie sich zum letzten Mittel, so haben sie dieses im schriftlichen Bericht über ihre Besuche bei den Lehrlingen ausdrücklich zu bemerken. Der kantonale Lehrlingsinspektor macht gleichfalls noch einmal vom Mittel der Warnung und Mahnung Gebrauch, bevor

1) Rapport sur l'application générale de la loi sur la protection des apprentis et sur les examens professionnels pendant l'année 1900, S. 24.

er Ueberweisung ans Gericht eintreten läßt. Auf diese Weise reduzieren sich die gerichtlichen Bestrafungen auf die Leute, welche einzig durch Strafen zu belehren sind. Die Gerichte scheinen hierauf bei ihrer Urteilssprechung gebührend Rücksicht zu nehmen. Fruchteten die Cirkulare, Publikationen in der Presse und die persönlichen Briefe an die Lehrmeister nichts, so ist es ganz am Platze, wenn gesalzene Bußen für diese hartgesottenen Gesetzesübertreter ausgesprochen werden. Die Wirkung dieser Rechtsprechung scheint eine günstige zu sein. Klagt der Lehrlingsinspektor in seinem Jahresbericht pro 1892 darüber, daß Schneiderinnen, Modistinnen, Weißnäherinnen das Gesetz übertreten, so kann er schon im folgenden Jahr berichten, daß dies in einer immer kleiner werdenden Zahl von Fällen zutreffe.

Im Kanton Waadt hat sich eine andere Praxis eingebürgert. Dort sollen Uebertretungen des Gesetzes durch die Lehrlingskommissionen mit Geldbußen bis zu 200 frcs. bestraft werden, vorbehältlich des Rekurses an die Berufungskammer des Gewerbegerichts, oder wo ein solches nicht besteht, an den Aufsichtsrat für das Lehrlingswesen, sofern die Buße 50 frcs. übersteigt.

Dieses System verdient unbedingt den Vorzug vor demjenigen des Kantons Neuenburg. Sein Fehler besteht nur darin, daß kein Bußenminimum im Gesetz festgesetzt wurde. Auf diese Weise verirrt sich die Praxis sehr leicht auf das Feld der kleinen Bußen, welche nichts nützen, sondern durch Abstumpfung des Ehrgefühls etc. direkt schaden. Bußen von 50 Rappen, wie solche von den Lehrlingskommissionen ausgesprochen werden, sind einfach lächerlich. Aber auch solche von 1,5 und 2,5 frcs. nehmen sich etwas sonderbar aus. Wie die beistehende Zusammenstellung der von den Lehrlingskommissionen der Gewerbegerichte wegen Uebertretung des Lehrlingsgesetzes ausgesprochenen Bußen zeigt, hat sich die Praxis im Laufe der Jahre nicht gebessert.

Es wurden ausgesprochen im Jahre:

	1898	1899	1900
Bußen à 0,5 frcs.		3	10
„ „ 1,— „	3	1	13
„ „ 1,5 „	—	—	9
„ „ 2,— „	4	13	15
„ „ 2,5 „	—	—	1
„ „ 3,— „	11	20	22
„ „ 4,— „	1	2	5
„ „ 5,— „	11	30	11
„ „ 6,— „	7	3	2
„ „ 8,— „	4	3	1
„ „ 10,— „	9	16	5
„ „ 12,— „	—	—	1
„ „ 15,— „	2	2	1
„ „ 20,— „	4	2	5
„ „ 30,— „	—	1	—
„ „ 35,— „	—	—	1
„ „ 100,— „	—	1	—
Total	56	97	102

Uebergehend zu dem Gesetzesvollzug im besonderen, behandeln wir zunächst die Erreichung des Hauptzweckes der Lehrlingsgesetzgebung.

Diese spiegelt sich nach dem Urteil der Fachleute am besten in der Frequenz der Lehrlingsprüfungen. Leider ist das Bild nicht gerade sehr erfreulich. Trotz der direkten und indirekten Einwirkung auf Meister und Lehrlinge zur Teilnahme an diesen Prüfungen unterzieht sich denselben ein verhältnismäßig kleiner Teil, wie beistehende Tabelle zeigt. Es ließen sich für die Lehrlingsprüfungen einschreiben im Kanton

	Neuenburg	Genf	Waadt
1898	290	152	101
1899	290	202	202
1900	287	282	301

Leider ist die Zahl der jährlich ihre Lehrzeit beendigenden Lehrlinge bloß im Kanton Neuenburg bekannt. Die Zahl derselben betrug dort während des 9-jährigen Bestehens des Gesetzes 6480, von denen 2003 oder 32,3 Proz. sich für die Lehrlingsprüfungen anmeldeten, während 4477 Lehrlinge oder 67,7 Proz. dies für unnötig fanden.

Immerhin muß konstatiert werden, daß sich im Laufe der Jahre eine wesentliche Besserung vollzog, wie beistehende Zusammenstellung zeigt.

Es betrug die Zahl der zum Examen

anno	Angemeldeten	Nichtangemeldeten
1892	118	602
1893	136	584
1894	173	547
1895	182	538
1896	248	472
1897	279	441
1898	290	430
1899	290	430
1900	287	433

Doch sind die Verhältnisse in den anderen Kantonen jedenfalls nicht besser, wenigstens wird aus dem Kanton Waadt berichtet, daß, wenn die Lehrlingsprüfungen obligatorisch wären, sich jährlich mindestens 900 zu denselben anmelden müßten.

Angesichts dieser Erfahrungen muß es begreiflich erscheinen, daß man von der Hoffnung, die Lehrlingsprüfungen auf dem eingeschlagenen Wege verallgemeinern zu können, allmählich abkommt. Bei der Einführung der Lehrlingsgesetze war der Gedanke des Lehrlingsschutzes noch neu und unerprobt. Der Gesetzgeber mußte sich daher schon aus taktischen Gründen eine gewisse Reserve auferlegen und konnte es nicht wagen, mit einer so einschneidenden Maßregel, wie dies das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen unbestreitbar ist, das Zustandekommen derartiger Gesetze in Frage zu stellen. Die Meister befürchteten damals durch den Mißerfolg ungeschickter oder träger Lehrlinge bei den Lehrlingsprüfungen ihren Kredit zu verlieren. Viele Eltern behaupteten, bei dem Obligatorium der Lehrlingsprüfung ihre Kinder von der Erlernung eines Berufes abhalten zu müssen, weil ihnen die Gelegenheit zur theoretischen Fortbildung an ihrem Wohnort mangle. Dazu machte sich im allgemeinen die Ansicht geltend, daß dem Staat das Recht mangle,

sich auf diese Art in die Privatindustrie einzumischen. Ferner hoffte man auf dem Wege der Belehrung in Wort und Schrift, durch Prämien, Diplome etc. zum Ziele zu kommen. Die Lehrlingskommissionen geben sich redliche Mühe bei ihren Visitationen, die Lehrlinge und Meister auf die günstige Wirkung der Lehrlingsprüfungen aufmerksam zu machen. Die kantonalen Instanzen suchen durch Wort und Schrift, durch Veröffentlichung der Resultate der Prüfungen etc. dieselben zu verallgemeinern. Neuenburg giebt sogar ein Jahrbuch des Lehrlingswesens heraus, welches einerseits das Publikum über die Lehrlingsgesetzgebung, die Berufswahl, die Dauer der Lehrzeit etc. aufklären und andererseits die guten Lehrmeister und Lehrmeisterinnen, welche wohl vorbereitete Lehrlinge zu den Lehrlingsprüfungen schickten, begünstigen und damit Propaganda für diese letzteren machen soll [1]). Das handliche Büchlein, welches zum erstenmal im Jahre 1900 erschien, enthält neben dem bereits Angedeuteten die Adressen der kommunalen und kantonalen Aufsichtsorgane, Gesetz und Verordnung über die Berufsschulen, sowie ein Verzeichnis derselben; ein Verzeichnis von außerkantonalen Adressen, an welche man sich bei der Placierung von Lehrlingen zu wenden hat, nebst einer ganzen Anzahl praktischer Winke für Eltern, Lehrlinge und Meister [1]). Unter diesen erwähnen wir eine Zusammenstellung der Zahl der in jedem Berufe thätigen Lehrlinge, wodurch die Eltern auf ganz einfache Art sich ungefähr ein Bild von der gegenwärtigen und künftigen Lage des Arbeitsmarktes machen können. Daneben wurden Sammlungen der Programme der einzelnen Abteilungen der Lehrlingsprüfungen veranstaltet, wie dies beispielsweise in Neuenburg der Fall ist [2]), oder jedem Lehrmeister und Lehrling wenigstens ein Exemplar des Programmes der Lehrlingsprüfung seines Berufes zugestellt, wie dies im Kanton Waadt [3]) geschieht.

Die Regierungen gewährten jährliche Kredite zur Verabreichung von Prämien, Diplomen, Stipendien für Lehrlinge und Belohnungen für Meister, worin sie durch verschiedene Gesellschaften, wie z. B. die Sektion Genf des schweizerischen Industrie- und Handelsvereins, die Gartenbaugesellschaften etc., sowie durch Gemeinden unterstützt werden. So wurden für Prämiierung der Lehrlinge verausgabt:

Jahr	Neuenburg frcs.	Genf frcs.	Waadt frcs.
1898	2081,35	170	645
1899	2153, 9	230	
1900	1917,45	355	

Zudem wurden den Lehrlingen die Fahrkosten an den Ort der Lehrlingsprüfung vergütet und die Prüfungsexperten auf Staatskosten

1) Annuaire des apprentisages et de l'enseignement professionnel dans le canton de Neuchâtel. Directions pour les parents, les tuteurs et les maîtres d'apprentissage d'après les publications officielles. 1900—1901. La Chaud de fonds (Imprimerie art. R. Haefeli et Co.) 1900.

2) Recueil des programmes en usage dans le canton de Neuchâtel pour la surveillance des apprentisages et les examens pour l'obtention du diplome de connaissance professionnelles. La Chaux de fonds 1897.

3) Compte rendu du conseil d'état pour l'année 1898, IV. partie. Département de l'agriculture et du commerce. Lausanne 1899, p. 16.

entschädigt, während die Gemeinden für billige oder unentgeltliche Beherbergung und Beköstigung der Prüfungkandidaten sorgen. Ueber den Umfang, in dem dies geschieht, mag man sich daraus ein Bild machen, daß z. B. der Kanton Neuenburg während des 9-jährigen Bestandes des Gesetzes für die Lehrlingsprüfungen ohne die Drucksachen etc. durchschnittlich im Jahre 3654 frcs. verausgabte und daß der Kanton Genf im Jahre 1900 für denselben Zweck 5383,67 frcs. aufzuwenden hatte [1]).

Der Kanton Waadt, dessen Gesetz Stipendien für die weitere Ausbildung der Lehrlinge, die bei der Prüfung besondere Fähigkeiten zeigten, sowie für solche junge Leute, welchen die finanziellen Mittel zu einer Berufslehre fehlen, voraussieht, verausgabte für diesen Zweck im Jahre 1900 die Summe von 3470 frcs., welche 17 Lehrlingen zu gute kam, während im Jahre 1898 an 13 Lehrlinge und 3 Lehrmädchen Stipendien, welche 100—300 frcs. betrugen, ausgerichtet wurden.

Führten alle diese Mittel nicht zum Ziele, so ist es begreiflich, daß man das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen herbeiwünscht. Im Kanton Neuenburg hofft man dies dadurch zu erreichen, daß die Verpflichtung des Lehrmeisters, den Lehrling zum Ablegen der Lehrlingsprüfung anzuhalten, als unerläßliche Bestimmung jeden Lehrvertrags erklärt werde. Der Staatsrat des Kantons Waadt hält das Obligatorium der Lehrlingsprüfung gleichfalls für das einzige Mittel, um die Lücken und Mängel der Berufslehre zu heben. Dort ist diese Maßnahme in die Hände der Lehrlingskommissionen gelegt, welche nach § 18 des bezüglichen Gesetzes über den Umfang der Verpflichtung zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschulen zu entscheiden haben. Doch wird leider hiervon wenig Gebrauch gemacht und steht die Lehrlingskommission von Iverdon, welche im Jahre 1899 diesen Beschluß faßte, sowie diejenige von Nyon ziemlich vereinzelt da.

Immerhin darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß sich diese Resultate anders ausnehmen im Vergleich zur Frequenz der Lehrlingsprüfungen in der ganzen Schweiz.

Es beteiligten sich an den Lehrlingsprüfungen:

Jahr	des Gewerbevereins [2])	Kaufmänn. Vereins [3])	Total
1898	1052	170	1132
1899	1104	176	1280
1900	1172	202	1374

Zieht man hierbei auch in Berücksichtigung, daß eine Reihe von Berufsverbänden (z. B. Buchdrucker, Bäcker, Konditoren, Metzger, Coiffeurs, Gärtner) alljährlich besondere Lehrlingsprüfungen durchführen, so ist doch der Einfluß der Lehrlingsgesetzgebung auf die Frequenz der Prüfungen nicht zu verkennen.

---

1) Rapport du conseil d'état sur les comptes du canton de Genève pour l'année 1900, Genève 1901, p. 61.

2) Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1899, 13. Jahrg. Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgeg. von Dr. A. Huber. Zürich (Orell-Füssli) 1901, S. 51.

3) 27. Jahresbericht des Centralkomitees des schweiz. kaufm. Vereins. Zürich 1900, S. 7.

In den Kantoneu Neuenburg, Genf, Waadt beträgt die Zahl der geprüften Lehrlinge im Jahre 1900 860, während in der übrigen Schweiz bloß 1374 Lehrlinge sich der Prüfung unterzogen.

Selbst im Kanton St. Gallen, wo doch sehr viel für das Lehrlingswesen gethan wird und beispielsweise 118 Lehrlingsfonds mit einem Gesamtvermögen von frcs. 875 514 existierten [1]), unterzogen sich im Jahre 1896 von 879 aus der Lehre tretenden Lehrlingen nur 179 oder 20,3 Proz. der Lehrlingsprüfung [2]). Die Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen ist auch in diesem Kanton bei den gewerblichen Lehrlingen, welche mit 32 Proz. vertreten sind, am stärksten. Von den kaufmännischen Lehrlingen erachteten nur 17 Proz. und von den Lehrtöchtern sogar nur 2 Proz. die Ablegung der Lehrlingsprüfung für notwendig. Interessant ist auch die Beobachtung, daß bei den gewerblichen Berufsarten namentlich die in Berufsverbänden organisierten Bäcker, Buchdrucker, Konditoren, Mechaniker, Gärtner und Uhrmacher eine den durchschnittlichen Satz von 32 Proz. übersteigende Beteiligung an den Lehrlingsprüfungen aufweisen.

Die Wirkung dieser Gesetzgebung als Surrogat des Arbeiterschutzes darf nicht gering angeschlagen werden. Selbstverständlich verursacht hier die Beobachtung des Maximalarbeitstages die größten Schwierigkeiten und zeigen sich gerade hier sehr starke Widersprüche. Dieselben Familienväter, welche eine stramme Handhabung des 10-stündigen Arbeitstages für ihre bei Dritten als Lehrlinge untergebrachten Kinder fordern, schließen die Augen, wenn ihre eigene Frau als Lehrmeisterin das Gesetz verletzt und die ihr anvertrauten Lehrtöchter bis 10 und 11 Uhr abends zur Arbeit anhält. Auf der anderen Seite giebt es wiederum Eltern, welche aus Furcht, ihre Tochter könnte von der Lehrmeisterin schief angesehen werden, oder weil ihre Kinder für die Ueberzeitarbeit ein paar Rappen erhalten, zu derartigen Gesetzesübertretungen schweigen oder ihre Zustimmung geben. Auf diese Weise kommt es sogar noch in Neuenburg vor, daß namentlich Lehrmädchen bei Schneiderinnen, Weißnäherinnen und Modistinnen bis in alle Nacht hinein zur Arbeit angehalten werden, trotzdem die dortigen Gerichte darin keinen Spaß verstehen und beispielsweise im Jahre 1898 eine solche Lehrmeisterin zu einer Buße von 300 frcs. verurteilten.

Doch darf im großen und ganzen gesagt werden, daß dies Ausnahmen sind. Immer mehr lebt sich bei Eltern und Lehrmeistern das Bewußtsein von der Notwendigkeit einer derartigen Beschränkung der Arbeitszeit ein. Dasselbe ist vom Publikum zu sagen, das durch zweckentsprechende Publikationen auf die üblen Wirkungen allzu pressanter Aufträge an die Schneiderinnen etc. hinsichtlich des Arbeiterschutzes aufmerksam gemacht wird.

Die Verwendung der Lehrlinge zu Reinigungsarbeiten etc. nach Beendigung der Arbeitszeit, überhaupt zu Arbeiten, welche zum Berufe

1) Die Lehrlingsfonds im Kanton St. Gallen. Aufgenommen vom Volkswirtschaftsdepartement im Jahre 1895. Zeitschr. f. schweiz. Statistik, Jahrg. 1898, S. 1 ff.

2) Wild, St. Gallische Lehrlingsstatistik. Zeitschr. f. schweiz. Statistik, Jahrg. 1896, S. 141 ff.

keine Beziehungen haben, hat gleichfalls ziemlich aufgehört. Immerhin gestattet der Gesetzgeber mit Bezug auf das Letztere gewisse Ausnahmen, indem er folgendes ausführt:

„Will dieses Verbot etwa den Wagnerlehrling von jeglicher Landarbeit ausschließen, oder den Commis oder Uhrmacher an der Ausführung einiger Kommissionen hindern?“

Gewiß nicht; denn diese Teilung der täglichen Arbeit kann nur gute Resultate erzielen. Der Wagnermeister, welcher den Nebenberuf eines Landwirtes betreibt, wird eben während der Ernte und im Herbst den Lehrling für diese Arbeit verwenden, ohne daß ihm dies als Verbrechen angerechnet werden kann. Einem jungen Menschen, welcher an sein Bureau, das Geschäft gebunden ist, wird die Besorgung von etlichen Gängen für seinen Lehrmeister nichts schaden.

Aehnlich verhält es sich mit der Nacht- und Sonntagsarbeit. Das Verbot derselben konnte nicht für alle Berufsarten streng durchgeführt werden. Wie die Bäcker und Konditoren mitunter während der Nacht arbeiten müssen, kann man den Coiffeurlehrlingen die Sonntagsarbeit nicht verbieten. Doch suchte man bei der Gewährung dieser und ähnlicher Ausnahmen die Bedürfnisse der verschiedenen Industrien mit der Ruhezeit, welche das Gesetz den Lehrlingen zu garantieren versucht, in Einklang zu bringen. Hinsichtlich der Ueberwachung der Behandlung der Lehrlinge durch die Meister scheinen mitunter noch Mißverständnisse zu bestehen. Vielfach lassen sich die Kommissionen erst zum Einschreiten bewegen, wenn Klagen angebracht werden. Gewiß hat die Prügelpraxis abgenommen; aber damit ist die schlechte Behandlung noch nicht verschwunden. Sie hat nur eine andere Form angenommen, die man vielfach erduldet, ohne zu klagen. Die Schulbehörden besuchen die Schulen nicht, um zu sehen, ob der Lehrer die Schüler prügelt, sondern um sich zu vergewissern, was und wie dort gelehrt und gelernt werde. Geradeso verhält es sich mit dem Amt der Delegierten, welche die Lehrlinge zu besuchen haben. Ihr Mandat wird gegenüber demjenigen der Schulbehörden nur noch dadurch kompliziert, daß ein Teil der Lehrmeister und Lehrmeisterinnen zum Lehren nicht geeignet ist. Den Lehrling schützen, heißt daher seine ganze Erfahrung und seinen ganzen persönlichen Einfluß einsetzen, um denselben vor allen Bräuchen, die seiner körperlichen, geistigen nnd moralischen Entwickelung schaden könnten, zu bewahren und ihn auf seine Pflichten und Rechte stetsfort aufmerksam zu machen. Wie nötig das ist, dürfte einerseits aus der Zahl der jährlich aufgelösten Lehrverträge hervorgehen. Die Zahl der durch das Handels- und Industriedepartement des Kantons Genf auf gütlichem Wege aufgelösten Lehrverträge betrug:

Im Jahre 1898	12
„ „ 1899	15
„ „ 1900	18

Die Klagen an die Lehrlingskommissionen der Gewerbegerichte des Kantons Waadt, welche gleichfalls ihren häufigsten Grund hierin zu haben scheinen, beliefen sich

Im	Jahre	1898	auf	41
„	„	1899	„	43
„	„	1900	„	31

Die Gewerbegerichte des Kantons Genf hatten sich wegen Auflösung des Lehrvertrages zu befassen:

Im	Jahre	1898	mit	12	Klagen
„	„	1899	„	5	„
„	„	1900	„	20	„

Diese Aufgabe der Delegierten wird dadurch nicht geringer, daß unter den Lehrlingen sich nicht selten schlingelhafte oder durch ihre Eltern falsch erzogene und geleitete Individuen befinden [1]).

Der Einfluß der Lehrlingsinspektion auf Wohn- und Schlafräume der Lehrlinge ist gleichfalls nicht zu unterschätzen. Das laute Lob, das die Lehrlingskommissionen der Gewerbegerichte des Kantons Waadt diesen Verhältnissen jeweils widmen [2]), ist zwar zum Teil darauf zurückzuführen, daß die Besuche der Delegierten regelmäßig zur gleichen Jahreszeit stattfinden. Aber im großen und ganzen müssen diese Besuche doch manchem Uebelstand abhelfen. Erbärmliche Arbeitsräume und dunkle, enge Mansarden lassen sich auch durch voraus gesehene Besuche der Delegierten nicht verändern und müssen zum Einschreiten Veranlassung geben. Neben den Schlafräumen an sich haben aber diese Kommissionen auch noch einer anderen Seite ihre Aufmerksamkeit zu widmen, nämlich der Besetzung dieser Schlafräume.

„Es kommt nämlich vor, daß Meister ihre Lehrlinge im selben Zimmer und manchmal im selben Bett mit trunk- und händelsüchtigen Arbeitern schlafen lassen. Man muß die Ursache, weshalb mancher brave Schüler ein unverschämter Lehrling, ein liederlicher Arbeiter wurde, nicht bloß in der Werkstätte oder auf der Straße suchen, sondern in den Räumen, in welchen der Lehrling seine Ruhe suchen soll nach der Tagesarbeit. Leider sind wir nicht mit Waffen ausgerüstet, die wenig gewissenhaften Lehrmeister an solchen Dingen zu hindern, aber wir suchen mit allen Mitteln die Lehrlinge davon abzuhalten, bei ihnen einzutreten. Man könnte uns vorwerfen, allzu stark zu generalisieren. Aber leider ist dies nicht der Fall. In gewissen Professionen scheint man die Lehrlinge nicht mehr für Kinder anzuschauen und sie hören und sehen zu lassen, was man selbst einem aus Tonkin zurückgekehrten Soldaten nicht ohne Bedenken zeigen und sagen darf. Unsere Erfahrung vom Leben in den Werkstätten berechtigt uns zu der Behauptung, daß die moralische und physische Schwächung der Arbeiter, die man in gewissen Berufen zu beklagen hat, von diesen verhängnisvollen Beziehungen herkommt, welchen sie als Lehrling ausgesetzt sind. Daraus folgt, daß die strenge Ueberwachung des Lehrlingswesens mit Unterstützung tüchtiger Meister, gewissenhafter Arbeiter und aller aufopferungsvollen Bürger die Grundlage für die moralische, physische und berufliche Hebung der industriellen Bevölkerung ist."

1) Rapport sur l'application générale de la loi sur la protection des apprentis . . . pendant l'année 1897. La Chaux de fonds 1898, S. 15.

2) Vergl. hierzu: Compte rendu du conseil d'état pour l'année 1900. Departement de justice et police. Lausanne 1901. S. 94 und 109.

Diesen Ausführungen des Lehrlingsinspektors des Kantons Neuenburg haben wir unsererseits nichts mehr beizufügen. Dieselben zeigen zur Genüge, welch' wichtiges Beobachtungsgebiet sich den Lehrlingskommissionen auch nach dieser Seite hin erschließt.

Man möchte nun geneigt sein, den Einfluß dieser Thätigkeit zu unterschätzen, weil der Lehrling nur noch selten beim Meister wohne. Leider bieten die von uns benutzten Berichte zur Beantwortung dieser Frage bloß Anhaltspunkte und keine ziffermäßigen Angaben. Aber aus diesen Anhaltspunkten geht deutlich hervor, daß die Klagen über die völlige Umwandelung des Verhältnisses zwischen Meister und Lehrling, welche häufig zu hören sind, unberechtigt sind. Das Wohnen des Lehrlings beim Meister oder den eigenen Eltern scheint die Regel zu bilden. Die Verhältnisse in den westschweizerischen Kantonen dürften wohl denjenigen im Kanton St. Gallen nicht unähnlich sein. Hier zeigt sich folgendes Bild.

Es wohnten

	beim Meister	bei den Eltern	bei Fremden
von den Gewerbelehrlingen	72 Proz.	23 Proz.	5 Proz.
„ „ Kaufmannslehrlingen	14 „	62 „	24 „
„ „ Lehrtöchtern	36 „	58 „	6 „

Der Fall, daß die Eltern am gleichen Orte wohnen, wo die Lehre stattfindet, tritt ein bei:

629 Gewerbelehrlingen,
237 Kaufmannslehrlingen,
264 Lehrtöchtern.

Trotzdem wohnen nur 333 Gewerbelehrlinge bei den Eltern, die übrigen aber beim Meister. Das spricht dafür, daß der Grundsatz, der Lehrling gehöre in Haus und Zucht des Meisters, noch durchaus nicht in Vergessenheit geraten ist.

Der Vollzug der kantonalen Lehrlingsgesetze verdient somit im großen und ganzen ein günstiges Zeugnis. Unbestreitbar ist es demselben gelungen, manche Mißstände des Lehrlingswesen zu reduzieren, oder ganz zu beseitigen. Die schrankenlose Ausnützung jugendlicher Arbeitskräfte unter dem Deckmantel des Lehrlingsvertrags hat mehr oder weniger aufgehört. Die Verwendung des Lehrlings als „Mädchen für alles“ kommt selten vor. Untüchtige oder gewissenlose Lehrmeister kommen nicht mehr so häufig in die Lage, einen Lehrvertrag abschließen zu können. Tüchtige Lehrmeister werden nach Gebühr gewürdigt, ihre Leistungen kommen zur Geltung und Anerkennung. Die Berufslehre erhält dadurch einen anderen Charakter. Die Lehrlingsprüfungen sind ein Ansporn zu fleißigem und energischem Lehren und Lernen. Das Bildungsbedürfnis der jungen Leute wird angespornt und den gewerblichen Fortbildungsschulen und überhaupt dem Fortbildungsschulwesen der Weg geebnet. Der alte Streit betreffend Verlegung der Unterrichtsstunden wird durch diese Gesetze in vorbildlicher Art erledigt. Die Lehrmeister sind durch dieselben verpflichtet, ihren Lehrlingen während der üblichen Arbeitszeit die nötigen Stunden für den Besuch der Schulen einzuräumen. Damit ist der Fortbildungsschulunterricht an Sonntagen

wie zu späten Abend- oder frühen Morgenstunden verbannt und demselben erst der volle Erfolg gesichert.

Angesichts dieser Bestrebungen zur Regelung des Lehrlingswesens in den genannten Kantonen der Westschweiz wäre es auffällig, wenn nicht in den deutschen Kantonen wenigstens Anklänge hieran zu finden wären. Wir finden diese in doppelter Gestalt. Vor allem ist da daran zu erinnern, daß sich schon in älteren kantonalen Gesetzen Bestimmungen über das Lehrlingswesen finden. Eines der ältesten ist wohl das Gesetz über das Gewerbewesen im allgemeinen und für das Handwerkswesen insbesondere des Kantons Zürich vom 9. Mai 1832. Dasselbe bestimmt, daß Lehrknaben erst nach der gesetzlichen Entlassung aus der Alltagsschule in die Lehre treten dürfen; schreibt schriftliche Abmachung des Lehrvertrags und regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes und der Repetierschule vor und verbietet die Verwendung des Lehrlings zu häuslichen Dienstleistungen. Aehnliche Bestimmungen enthält auch das Gewerbegesetz des Kantons Schaffhausen vom Jahre 1855.

In zweiter Linie sind die sogenannten Lehrlingspatronate zu erwähnen. In den Kantonen Zürich, Schaffhausen, Thurgau etc. ging die Privatinitiative voran, um, so viel in ihren Kräften lag, zur Regelung und Verbesserung des Lehrlingswesens beizutragen. Die Aufgabe dieser Institute, bei deren Gründung gemeinnützige Verbände, Gewerbe-, Handel- und Industrieverbände etc. mitwirkten, besteht in:

1) Erteilung von Auskunft und Rat an Eltern;
2) der Placierung und Beaufsichtigung von Lehrlingen;
3) Unterstützung armer Lehrlinge durch Stipendien;
4) Unterstützung strebsamer junger Leute behufs weiterer Ausbildung nach durchgemachter Lehrzeit;
5) Förderung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens.

Die Mittel zur Durchführung der eben genannten Aufgaben werden durch die beteiligten Verbände unter Mithilfe des Staates aufgebracht. Mit der Schilderung der Resultate dieser Lehrlingspatronate können wir uns nicht lange aufhalten und begnügen uns mit einem Blick auf ein städtisches und ein kantonales Institut dieser Art.

Das im Jahre 1897 gegründete Lehrlingspatronat des Kantons Schaffhausen zeigt folgende Leistungen[1]):

	Anmeldungen	Vermittelte Lehrstellen	Unterstützte Lehrlinge	Gesamtausgabe frcs.
1898	16	9	4	884
1899	12	7	7	370
1900	19	11	8	791

Dasselbe konstatiert, daß es nicht nur vielseitig in Anspruch genommen wurde als Ratgeber bei der Berufswahl, als Vermittler von Lehrstellen, von Kost und Logisorten und Berater und Beschützer

1) Vergl. hierzu: 19. Jahresbericht des Gewerbevereins Schaffhausen vom 1. April 1900 bis 31. März 1901. Schaffhausen (H. Meier u. C.) 1901, S. 5 f.

von Pflegebefohlenen, sondern auch vielfach als Schiedsrichter angerufen werde in Fällen vorzeitiger Lösung des Lehrvertrages. Zur Bestreitung seiner Ausgaben erhält es jährlich 300 frcs. vom Kanton, 200 frcs. von der Stadt und je 150 frcs. vom Gewerbeverein und der gemeinnützigen Gesellschaft. Doch reichen diese Mittel nicht aus, den sich mehrenden Unterstützungsgesuchen zu entsprechen, weshalb sich das Institut auch an die Landgemeinden wendet mit dem Gesuch um Zuwendung jährlicher Subventionen.

Das Lehrlingspatronat Zürich, ein städtisches Institut, begann seine Thätigkeit im Jahre 1894. Dasselbe hat in den ersten 6 Jahren seines Bestehens 527 Anmeldungen erhalten. Von diesen haben ihre Anmeldungen zurückgezogen oder sind während der Probezeit entlassen worden 223. Ihrer 120 wurden von den Meistern entlassen oder sind weggelaufen. Um die Lehrlinge anzuspornen, sich für die Prüfungen tüchtig vorzubereiten, werden denselben für gute Noten Prämien ausgerichtet. Trotzdem haben von den 1899 ihre Lehrzeit beendigenden 30 patronisierten Lehrlingen bloß 16 die Lehrlingsprüfung bestanden. Die Einnahmen des Patronats betrugen

in den 6 Jahren	57 895,35	frcs.
die Ausgaben	49 499,64	„

Einzig im Jahre 1899 wurde für Lehr- und Kostgelder ein Betrag von 7811,05 frcs. ausgegeben.

Aus dem Gesagten geht zur Evidenz hervor, daß diese Institute bloß als Notbehelf zu betrachten sind, durch den die umfassende Thätigkeit des Staates nie ersetzt werden kann. Die Wirksamkeit derselben wird und muß eine beschränkte bleiben, selbst wenn die organisierte Gemeinnützigkeit ganz ansehnliche Mittel hierfür aufbringt, wie dies z. B. in Zürich der Fall ist. Neben ihrem positiven Nutzen, den man nicht gering anschlagen darf, haben sie jedenfalls auch zur Verbreitung der Erkenntnis beigetragen, daß das Lehrlingswesen gesetzlicher Regelung dringend nötig sei.

Dies läßt sich aus verschiedenen Anzeichen schließen. So wurde z. B. das in Zürich verworfene kantonale Gewerbegesetz hinsichtlich des das Lehrlingswesen regelnden Teiles so wenig angefochten, daß man zu einem Lehrlingsgesetz die Zustimmung des Volkes zu erhalten hofft. Ferner stellte die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft bei Behandlung des Themas: „Die jugendlichen Arbeitskräfte im Handwerk und Gewerbe, in der Hausindustrie und in den Fabriken“ eine These auf, welche bis zum Erlaß eines schweizerischen Gewerbegesetzes Ordnung des Lehrlingswesens durch kantonale Gesetze als wünschenswert erklärt [1]). Die organisierte Arbeiterschaft hält den Erlaß kantonaler Lehrlingsgesetze gleichfalls für dringend nötig und hat sich schon wiederholt dafür ausgesprochen [2]).

---

1) Schwyzer, E., Die jugendlichen Arbeitskräfte im Handwerk und Gewerbe, in der Hausindustrie und in den Fabriken. Schützende Maßnahmen gegen Ueberanstrengung etc. Zürich (Ed. Leemann) 1900, S. 89.

2) Vergl. hierzu: Die Kinderausbeutung in der Hausindustrie und ihre Bekämpfung. Prämiierte Preisarbeiten von Sektionen des schweizerischen Grütlivereins. Herausgegeben

Sie weiß sich damit eins mit den fortgeschrittenen Elementen des Gewerbestandes, welche sich ebenfalls in diesem Sinne äußern, während ein Teil desselben weder von einer eidg. noch kantonalen Regelung des Lehrlingswesens etwas wissen will. Diese muten dem Staate zu, durch finanzielle Leistungen sich das entscheidende Wort beim Abschluß des Lehrvertrags zu sichern und damit bei der Auswahl des Lehrmeisters den Ausschlag zu geben. Im Bezahlen liege mehr Kraft als in gesetzlichen Normen, denn das gebe ohne weiteres das Recht, zu befehlen. Natürlich schließt das eine das andere nicht aus. Im Gegenteil wird die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens für Kantone und Bund ein neuer Ansporn zu finanziellen Leistungen auf diesem Gebiet sein. Die finanziellen Leistungen der Kantone sind im Vorhergehenden beiläufig erwähnt worden, und ist hier nur noch darauf hinzuweisen, daß der Bund alljährlich dem schweizerischen Gewerbeverein eine ansehnliche Summe für die Lehrlingsprüfungen und die Förderung der Berufslehre beim Meister ausrichtet. Seit dem Jahre 1895 wird die Berufslehre in Meisterwerkstätten in dem Sinne unterstützt, daß berufstüchtigen Meistern verschiedener Berufsarten, die sich zur Einhaltung der vom schweizerischen Gewerbeverein aufgestellten Lehrvertragsbedingungen verpflichtet haben, Zuschüsse bis zum Betrage von 250 frcs. per Lehrling und Lehrzeit verabfolgt werden [1]). Ueber diese Einrichtung können folgende Angaben gemacht werden:

	Anmeldungen	Ausgewählt	Abgeschlossene Lehrverträge
1895	79	14	12
1896	27	10	5
1897	28	16	12
1898	59	19	10
1899	39	19	8
1900	38	19	10

In den ersten 5 Jahren des Bestehens dieser Institution sind 4050 frcs. an Subventionen ausgerichtet worden. Die Prüfungsergebnisse dieser Lehrlinge waren recht befriedigende. Die Berichte der Vertrauensmänner lauten mit sehr wenigen Ausnahmen günstig, so daß die Weiterführung dieser Einrichtung wohl angebracht erscheint [2]). Aber so wohlthätig auch die Wirkung dieser Einrichtung im einzelnen Falle und im engeren Kreis sein mag, so ist sie doch bloß als ein Tropfen auf heißem Stein zu betrachten.

Es ist daher zu hoffen, daß das Beispiel der genannten westschweizerischen Kantone in der übrigen Schweiz in Bälde recht zahl-

vom Centralkomitee des schweizerischen Grütlivereins. Zürich (Buchdruckerei des schweizerischen Grütlivereins) 1899, S. 15.

1) Vergl. hierzu: Gewerbliche Zeitfragen, 11. Heft. Die Förderung der Berufslehre beim Meister. Bericht des Centralvorstandes des schweizerischen Gewerbevereins über seine diesbezüglichen Untersuchungen, Verhandlungen und Beschlüsse. Bern (Büchler u. Co.) 1895.

2) Vergl. hierzu: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz. 12. Jahrg. Zürich 1900, S. 42.

reiche Nachfolger findet und der Kanton Obwalden damit nicht lange allein bleibe. Die einzige Erweiterung dieses westschweizerischen Vorbildes dürfte wenigstens in der Ostschweiz in der Hinzufügung einer Handhabe gegen die Lehrlingszüchterei bestehen. Allerdings wird auch dort in gewerblichen Kreisen eher über das Gegenteil, d. h. die Erscheinung geklagt, daß die Meister sich nicht zur Annahme von Lehrlingen entschließen wollen. Allein daneben kommt die Lehrlingszüchterei nicht selten vor. Wenigstens bezeichnet das stadtzüricherische Lehrlingspatronat als eines seiner Hauptziele die Bekämpfung der Lehrlingszüchterei und anerkennt der Bearbeiter der St. Gallischen Lehrlingsstatistik unumwunden, daß manche Geschäfte eine Ueberzahl von Lehrlingen annehmen, um mit ihnen als unbezahlten Arbeitskräften geschäftliche Vorteile zu erzielen, wobei dann der Lehrzweck in zweite Linie versetzt sei und das Lehrziel gar nicht oder nur ungenügend erreicht werde. In welchem Grade dies im Kanton St. Gallen und wohl in der ganzen Ostschweiz vorkommt, mag die folgende Zusammenstellung zeigen:

Es hielten sich · 2 und mehr Lehrlinge ohne Gesellen oder Angestellte

bei den gewerblichen	Betrieben	5	Proz.
„ „ kaufmännischen	„	4,6	„
„ „ weiblichen	„	21	„

Im Gewerbe kommen auf	1	Lehrling	1,95	Gesellen	0,89	Meister
„ kaufmännischen Geschäft	1	„	2,9	Angestellte	0,94	Prinzipale
„ weiblichen „	1	Lehrtochter	0,2	„	0,78	Meisterinnen

Das scheinbar günstige Verhältnis bei den kaufmännischen Betrieben, welches dadurch etwas abgeschwächt wird, daß die Volontairs nicht berücksichtigt wurden, vermag die Thatsache nicht umzustoßen, daß auch im Kaufmannsberufe häufig mit Recht über Lehrlingszüchterei geklagt wird. Das Bedürfnis, derselben zu wehren, erscheint denn auch nicht selten in erster Linie bei dem Begehren nach gesetzlicher Regelung des Lehrlingswesens.

Miszellen.

I.

Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Von R. Wendt.

Ein Jahrzehnt praktischer Anwendung hat nunmehr die mit dem Gesetz vom 20. April 1892 geschaffene Gesellschaftsform hinter sich, und ist es heute statthaft, ein Urteil darüber zu fällen, ob jene die zur Zeit ihrer Votierung durch die Legislative, namentlich in den Kreisen der Großindustrie auf sie gesetzten großen Hoffnungen erfüllt hat.

Der seiner Zeit von der Regierung nach Anhörung des deutschen Handelstages und nach eingehenden Erhebungen über das Bedürfnis der Einfügung einer neuen Gesellschaft bekannt gegebene Gesetzentwurf rief eine lebhafte litterarische Erörterung hervor und das Urteil der Tages- wie der Fachpresse stimmte fast ausnahmlos darin überein, daß das Prinzip der beschränkten Haftung auf die Individualgesellschaften auszudehnen sei, das eingebrachte Gesetz, welches die Errichtung von individualistischen und kollektivistischen Erwerbsgesellschaften auf der Grundlage der in Anteile zerlegten Mitgliedschaft und der beschränkten Haftbarkeit der Mitglieder zulasse, daher einem dringenden Bedürfnisse entspräche. Es unterlag in Handelskammerkreisen damals keinem Zweifel, daß die neue Gesellschaftsform zahlreichen, wirtschaftlich zweckmäßigen Vereinigungen von Kapitalisten die angemessene rechtliche Gestalt darbieten werde. Besonders erhoffte man das Emporblühen kleinerer Unternehmungen in der neuen Form, deren Beteiligte nicht alle an der Geschäftsführung mitwirken können, und deren Umfang doch nicht den kostspieligen Apparat der Aktiengesellschaft rechtfertigt.

Wir fragen uns heute nach langjährigem Walten der neuen Gesellschaft: hat diese als Frucht der damaligen Bestrebungen nach Schaffung praktischer Gesellschaftsformen die in sie gesetzten Hoffnungen erfüllt? Insbesondere: hat sich die Befürchtung von Professor Dr. Goldschmidt in seinem Vortrag „Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft“ [1]), daß die neue Gesellschaftsform der Kommandit- und stillen Gesellschaft, desgleichen der Kommanditgesellschaft auf Aktien bedenkliche Konkurrenz machen und diese prinzipiell solideren Gesellschaftsformen verdrängen werde, bestätigt?

1) Sonderausgabe S. 22, Berlin 1892.

Zur Beantwortung beider Fragen, deren erstere bejaht, die andere verneint werden darf, hat dem Schreiber dieses ein Material gedient, das sich aus den handelsgerichtlichen Veröffentlichungen zusammensetzt und nur den Gründungsvorgang, die Kapitalsbewegungen, beschlossenen Liquidationen und eröffneten Konkurse umfaßt. Ein Mehr ist verläßlich über die Gesellschaften m. b. H. nicht zu ermitteln gewesen, da diese, mit Ausnahme der Bankgeschäfte, zur Bekanntgabe ihrer Geschäftsabschlüsse nicht verpflichtet sind. Es bleibt nur übrig, dieses, für die Beurteilung des einzelnen Unternehmens unzulängliche Material summarisch auszubeuten, um zu zweckdienlichen Schlüssen zu kommen. Kann bei dieser Behandlung natürlich Anspruch auf absolute Zuverlässigkeit nicht gemacht werden, so ergeben die ermittelten Zahlen immerhin ein Bild, daß das hier behauptete Zutreffen der eingangs erwähnten Voraussagungen der Handelskreise unterstützt.

Es kommen in Betracht rund 6200 Gesellschaften, welche seit Einführung des Gesetzes ins Leben traten und zum größten Teil aus Einzelfirmen und offenen Handelsgesellschaften hervorgingen, zum kleineren Neugründungen, in geringer Zahl aber vorher Aktiengesellschaften waren. Die nachstehende Uebersicht zeigt uns den durch die Gründungen erforderlichen Kapitalsaufwand und welchen Zwecken dieselben dienstbar gemacht wurden.

Anzahl der Gründungen 1892 bis April 1902	Gesamt-Stammkapital	Davon entfallen auf: Nahrungsmittelindustrie		Textil- und Bekleidungsindustrie		Bergwerke, Eisen- und Hüttenindustrie, Maschinenfabriken		Industrie der Steine und Erden		Papier- und Holzindustrie Cellulosefabriken	
	M.		M.		M.		M.		M.		M.
6200	2 282 400 740	744	521 300 600	422	132 741 660	593	359 582 220	791	145 898 340	379	167 927 400
Hiervon eingegangen infolge Konkurs, Liquidation, Ablauf der statutarischen Gesellschaftsdauer und Uebergang zu anderer Gesellschaftsform											
1455	504 801 169	159	82 455 210	77	25 996 817	151	76 470 624	75	41 627 318	82	29 263 430

Anzahl der Gründungen 1892 bis April 1902	Gesamt-Stammkapital	Davon entfallen auf: Geld- u. Kreditinstitute Plantagen-, Terrain- u. Baugesellschaften		Chemische u. verwandte Industrie		Verkehrs- und Transportunternehmungen Waggonfabriken		Lederfabriken, Gerbereien		Elektricitätswerke Elektrotechnik	
	M.		M.		M.		M.		M.		M.
6200	2 282 400 740	456	224 517 360	389	63 123 800	211	81 217 780	255	16 624 080	314	57 964 560
Hiervon eingegangen infolge Konkurs, Liquidation, Ablauf der statutarischen Gesellschaftsdauer und Uebergang zu anderer Gesellschaftsform											
1455	504 801 169	113	58 135 110	75	26 783 925	24	6 716 312	62	5 043 946	87	19 295 577

Anzahl der Gründungen 1892 bis April 1902	Gesamt-Stammkapital	Davon entfallen auf							
		Wasser- und Eiswerke, Kanalisation		Uhren, Apparate, Fahrräder, Musikwerke Feinmechanik		Gasgesellschaften Beleuchtung und Heizung		Gesellschaften mit anderen Zwecken	
	M.		M.		M.		M.		M.
6200	2 282 400 740	117	29 436 500	171	24 706 240	124	27 379 000	1234	429 981 200
Hiervon eingegangen infolge Konkurs, Liquidation, Ablauf der statutarischen Gesellschaftsdauer und Uebergang zu anderer Gesellschaftsform									
1455	504 801 169	21	4 884 180	69	5 701 984	41	8 664 633	419	113 762 103

Obige Tabelle zeigt, daß die Nahrungsmittelindustrie, deren Hauptvertreter die Zuckerfabriken, Brauereien und Brennereien sind, mehr Gesamtkapital aufweist als die anderen Gewerbe, wenn sie auch numerisch den zweiten Platz einnimmt. Wie bezüglich der Aktiengesellschaften eine starke Zunahme der Brauereibetriebe in der gleichen Periode zu konstatieren war, wandte sich dieser Gewerbezweig mit besonderer Vorliebe der neuen Gesellschaftsform und vielfach mit bedeutenden Stammkapitalien zu. Zumeist dienen die hier in Betracht kommenden Brauereigesellschaften lokalen Bedürfnissen und zwar dort, wo die Aktiengesellschaft kaum Absatz sucht und findet. Hervorragend und im Gegensatz zu anderen Branchen waren die Gesellschaften Neugründungen, was auf die allgemeine Hebung des inländischen Bierkonsums zurückzuführen sein dürfte; der kleinere Teil ging aus Einzelfirmen hervor.

Die Brennereien und deren Verkaufsvereine tragen weitaus landwirtschaftlichen Charakter, gleichwie die Zuckerfabriken m. b. H. Die neue Gesellschaftsart ermunterte häufig einzelne Produzenten, sich zu größerem Einheitsbetrieb zusammenzuthun, um so auch größerer Vorteile teilhaftig zu werden, als dies bisher der Fall war. Ebenso nahmen bereits bestehende Zuckerfabriken in großer Zahl die nunmehr gegebene Gelegenheit wahr, ihr Unternehmen auf Grundlage der beschränkten Haftbarkeit unter Ablehnung der Aktiengesellschaft weiterzuführen, auch ging eine Anzahl — ca. 60 — von Aktiengesellschaften zur neuen Gesellschaftsform über. Es ist bei der Marktlage des Zuckers begreiflich, daß die umgewandelten Zuckerfabriken gern sich der Pflicht zur Veröffentlichung ihrer Betriebsergebnisse, welche ihnen als Aktiengesellschaft oblag, zu entziehen suchten, um der Konkurrenz keinen Einblick in die Geschäftsverhältnisse zu gestatten.

Der letztere Grund war sicherlich auch für die meisten Unternehmungen der Textilindustrie ausschlaggebend. Wie es von vielen Aktiengesellschaften dieser Branche bekannt ist, daß sie höchst ungern zur Bekanntgabe ihrer Abschlußziffern schreiten, so ist es auch nicht weiter befremdlich, daß große Spinnereien und Webereien bei ihrer Errichtung die neue Gesellschaftsform wählten.

Während wir die Zuckerfabriken und Brennereien in den industrie-

armen nordöstlichen preußischen Provinzen entstehen sehen, weisen das Rheinland, Westfalen, Elsaß-Lothringen und Sachsen die meisten Unternehmungen der Textilbranche auf. Beide Erwerbsgruppen folgten dabei wohl den in den örtlichen Verhältnissen gegebenen Vorzügen.

Die Gruppe „Bergwerke, Eisen- und Hüttenindustrie, Maschinenfabriken", als zweitgrößte Kapitalsgruppe, weist recht kapitalskräftige Unternehmungen auf. Während die Bergwerksunternehmungen ihren durch die unterirdischen Schätze bedingten Rayon haben, ist die Hütten- und Maschinenindustrie gleichmäßig auf Mittel-, West- und Süddeutschland verteilt. Der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung Mitte der 90er Jahre war auch hier in den meisten Fällen der Gründungsanlaß, mit dem Abebben der Konjunktur versandeten eine unverhältnismäßig große Anzahl Betriebe, die nicht selten, übereilt geschaffen, schon nach einem Jahre den Boden unter ihren Füßen wanken fühlten und die Liquidation beschlossen. In diese Gruppe fallen eine Reihe von Patentverwertungsgesellschaften, die keinen Anspruch auf Daseinsberechtigung hatten; ihre Errichtung auf unzureichender Grundlage führte sehr bald zum unausweichbaren Ruin. Die beschränkte Haftbarkeit zeigte sich in solchen Fällen von großem Vorteil, da infolge des schmalen Kredits weitere Kreise nicht in Mitleidenschaft gezogen wurden und nur der leichtfertige Kreditgeber sein Lehrgeld zu zahlen hatte.

Die Industrie der „Steine und Erden", umfassend Ziegeleien, Cementfabriken, Kalkbrennereien, Porzellanfabriken, Glashütten, Steinbrüche u. a., steht bezüglich der Zahl der Betriebe an erster Stelle. Ihr scheint die neue Gesellschaftsform auf den Leib zugeschnitten zu sein, denn sie weist relativ die wenigsten Betriebseinstellungen auf. Ihre geographische Verbreitung im Reiche ist eine gleichmäßige; vielleicht, daß der Osten mit seinen Ziegeleien etwas hervortritt. Der Durchschnitt der Gesellschaftskapitalien in dieser Branche beträgt 184 448 M., die größte Gesellschaft arbeitet mit einem Stammkapital von 3 600 000 M. Ueber Betriebsart und -Ausdehnung ist wenig zu bemerken, die nervösen Zuckungen einzelner anderer Branchen, wie: häufiger Wechsel in der Geschäftsführung, Aenderung der Firma und schnell aufeinander folgende Kapitalsherabsetzungen etc. treten hier selten auf, obwohl doch diese Erwerbsgruppe durch die seit Jahren verminderte Bauthätigkeit nicht wenig zu leiden hatte.

Unruhiger als die vorige war, entsprechend der Gesamtlage ihrer Produktion, die Bewegung der Papier- und Holzindustrie, welche die Cellulosefabrikation einschließt. In ihr sind eine Reihe von Firmen mit 1—3 Mill. M. Stammkapital vertreten, wie überhaupt der Großbetrieb hier vorherrschend ist. In geographischer Beziehung ist die Verteilung ebenfalls eine gleichmäßige. Durchschnittlich ehrlich gegründet und ehrlich verwaltet, hatten diese Gesellschaften schwer mit der Konjunktur zu kämpfen. Das Zusammentreffen vieler ungünstiger Umstände hat manches Unternehmen zur Liquidation und zum Konkurs geführt. So wird es verständlich, daß Neugründungen in letzter Zeit selten waren.

Die Geld- und Kreditinstitute einschließlich Plantagen- und Terrain-

gesellschaften weisen die dritthöchste Kapitalbeteiligung auf. Das Bank- und Wechselgeschäft ist nur vereinzelt anzutreffen, dagegen sind in den letzten 5 Jahren in erheblicher Zahl Kredit- und Sparkassen ins Leben gerufen, die durchweg ländlichen Kreditbedürfnissen dienen. Auffällig ist, daß nur in der Provinz Schleswig-Holstein derartige Associationen als Gesellschaften m. b. H. bemerkt werden, während sie sonst im Reiche als Genossenschaften ihre Geschäfte betreiben.

Die von den Bank- und Kreditinstituten bisher veröffentlichten Bilanzen lassen die gebotene Geschäftsvorsicht erkennen und berechtigen zu der Hoffnung auf solide Weiterentwickelung.

Mehr spekulativer Charakter wohnt den Terrain- und Baugesellschaften bei, die in großer Anzahl und mit erheblichen Kapitalien ins Leben traten. Wir finden sie vorherrschend in den großen und größten Städten, entfesteten Plätzen, wo ihrer Thätigkeit ein lohnendes Feld gegeben ist. In ihre Geschäftsabwickelung gewährt uns das zur Verfügung stehende Material keinen Einblick, die beschlossenen Auflösungen sind wohl zumeist auf erfüllten Gesellschaftszweck zurückzuführen.

Die wenigen vorhandenen Plantagengesellschaften verdanken ihre Entstehung vornehmlich den überseeischen Beziehungen hanseatischer Großkaufleute und sind zum Teil mit bedeutendem Kapital fundiert worden.

Die chemische und verwandte Industrie mit ihren mannigfaltigen Produktionsgebieten ist, ihrer sonstigen Bedeutung im deutschen Wirtschaftsleben hier nicht entsprechend, verhältnismäßig schwach vertreten, und zwar der Anzahl der Betriebe nach. Das Stammkapital beziffert sich bei dem größten auf 4 500 000 M., annährend gleich große finden wir in beachtenswerter Zahl. Aus dem Gründungsvorgang nicht weniger Gesellschaften wird erkennbar, daß der Gründungszweck bei gleichzeitiger Fortführung der Geschäfte Erbteilung und Vermögensauseinandersetzung war. Hinsichtlich der Gründungsbeteiligung tritt Süddeutschland gegen Nord- und Westdeutschland sehr zurück, was auch bezüglich der Bildung von Aktiengesellschaften zu beobachten war.

Innerhalb der Gruppe „Verkehrs- und Transportunternehmungen" treten die Eisenbahnbau-Firmen mit ihren Kapitalien hervor (Maximalkapital 6 000 000 M.), ihnen folgen die Reedereien mit gleichem Maximum, die Kleinbahnen, Waggonfabriken, Lagerhäuser und Speditionsbetriebe. Irgendwelche Sonderheiten zeigt diese Erwerbsgruppe nicht, zu bemerken ist nur, daß in Nord- und Mitteldeutschland die Küsten- und Binnenschiffahrt, im Osten die Kleinbahnen mehr als in anderen Teilen des Reichs anzutreffen sind.

Den Lederfabriken, Gerbereien, Elektricitätswerken, der Elektrotechnik, den Wasser- und Eiswerken, der Kanalisation, sowie den Uhren- und Apparatefabriken etc. hat sich das Kapital in geringerem Maße zugewandt. Die Betriebe dieser Gruppen sind kleiner als die anderer Branchen, Neugründungen sind in den letzten Jahren weniger zu verzeichnen gewesen. Die registrierten Liquidationen und Konkurse betreffen vornehmlich Firmen der Fahrrad- und Elektricitätsbranche, was in dem anhaltenden Rückgang dieser Erwerbszweige seine Erklärung findet.

Die „Gesellschaften mit anderen Zwecken“ rund (430 000 000 M.) schließen Bäder, Hotels, Landwirtschaft, Versicherung, Agentur- und Kommissionsgeschäfte, Missions- und Geselligkeitsvereine, Theater, Ausstellungen und eine Reihe anderer Unternehmungen ein. Die Bedeutung der weitaus meisten reicht über die Ortsgrenzen kaum hinaus, indessen fehlen in dieser Sammelgruppe nicht die Großbetriebe, deren Geschäftszweck nicht in die Rubrik der vorigen fällt. Wir finden darunter Firmen mit 1, 2—7 Mill. M. Stammkapital, Kaufhäuser und landwirtschaftlicher Großbetrieb treten hervor.

Die uns vorliegende Tabelle ergiebt, daß bis April 1902 6200 Gesellschaften m. b. H. gegründet und in ihnen ein Gesamtkapital von 2 282 400 740 M. investiert wurde. Diese Zahlen unterstützen unsere Ansicht, daß die Voraussetzungen der Handelskreise über die in Rede stehende Gesellschaftsform sich vollauf bestätigt haben. Sie sagen uns, wie oft und in welchem Maße Unternehmungen sich ihrer bedienten. Freilich darf der große Prozentsatz eingegangener Firmen nicht übersehen werden, im Gegenteil! Berücksichtigt man aber die vielfach nur versuchsweise Anwendung, ferner den Konjunkturrückgang so vieler Produktionsgebiete, wie ihn die Bilanzen der Aktiengesellschaften in den letzten Jahren so klar zeigen, vor allem aber die Neuheit der Gesellschaft und die damit verbundenen Fehlgriffe vieler Unternehmer, so will die in Abgang gebrachte Zahl nicht viel besagen. Zudem sind in ihr nicht wenige Betriebe einbegriffen, die von vornherein nur auf bestimmte und kurze Zeit gegründet wurden. Die Kurzlebigkeit von 1455 Gesellschaften = 23 Proz. der Gesamtgründungen ist nach den gegebenen Zahlen wohl dargethan; der Gründe für dieselbe sind aber außer den genannten noch so viele, daß ein Versagen des Gesetzes nicht angenommen werden kann.

Was nun die von autoritativer Stelle seiner Zeit befürchtete Verdrängung der Aktiengesellschaft durch die neue Gesellschaft anbelangt, so haben wir niemals davon gehört, daß der Bestand der ersteren durch die Masse der letzteren bemerkenswert berührt wurde. Die Jahre 1895—1900 brachten beiden Gesellschaftsarten reichlichen Zugang, der neuen Gesellschaft allerdings den größeren. Seitdem wir unter der wirtschaftlichen Depression leiden, tritt die Aktiengesellschaft zurück; das läßt aber noch nicht auf ihre Verdrängung schließen. Sobald normale Verhältnisse zurückkehren, werden die Aktiengesellschaften auch wieder mehr zur Anwendung kommen; ihre Zahl beläuft sich zur Zeit auf ungefähr 6000. Schiedlich friedlich, jede ihrer Eigenart lebend, wird keine der beiden Gesellschaften die andere genieren. Nach Verlauf von weiteren 10 Jahren ist dann mit größerer Sicherheit festzustellen, daß keine von ihnen zu kurz kam, jede auf dem ihr gewiesenen Gebiet genügend Gelegenheit fand, an der Fortentwickelung der Volkswirtschaft mitzuarbeiten.

II.

Eisenbahnverwaltung und Finanzpolitik in Preufsen.

Von Prof. Dr. M. v. Heckel.

Die Epoche, als die deutsche individualistisch-liberale Nationalökonomie den Staat als ungeeignet zum Betrieb wirtschaftlicher Unternehmungen bezeichnete, kann seit einem Vierteljahrhundert als überwunden gelten. Längst haben die Thatsachen des Lebens die Schuldoktrin widerlegt, daß jede Gesamtheit eine schlechte Verwalterin in rein ökonomischen Angelegenheiten ist. Die erwerbswirtschaftlichen Betriebe sollen besser der privaten Initiative und dem freien Verkehr überlassen werden als der schwerfälligen, von bureaukratischer Engherzigkeit beherrschten Staatsverwaltung, deren Organe von dem Naturgesetz des Selbstinteresses bei ihren Handlungen nicht geleitet werden. Längst haben sich, wenigstens bei uns in Deutschland selbst die Epigonen der einst mächtigen Freihandelsschule der Macht der Erfahrungen gebeugt.

Allerdings, so viel ist unbestreitbar, daß es sich hier nicht um ein allgemeines, theoretisches Prinzip der Volkswirtschaftslehre handelt, sondern um eine aus ganz bestimmten Voraussetzungen herauswachsende Anwendung privatwirtschaftlicher Thätigkeit. Der Selbstbetrieb wirtschaftlicher Unternehmungen durch den Staat kann nur da gedeihen, wo sich mit wirtschaftlichen Bedingungen persönliche und sittliche Eigenschaften eines Volks paaren. Dazu bedarf es vor allem gesicherter Staatsfinanzen und eines unerschütterten Kredits, sowie eines sittlichtüchtigen und wirtschaftlich-technisch gut geschulten Beamtentums, dessen materielle Existenz gesichert ist und dessen Stellung von dem Wechsel parlamentarischer Mehrheiten und Gruppierungen unabhängig ist. Endlich überhaupt eine entsprechende, durch Disciplin gestärkte, politische Erziehung des ganzen Volkes. Diese Umstände müssen so entwickelt, die Gemeinschaftsinteressen so anerkannt sein, daß es gelingt, die widerstrebenden, eigennützigen Einzelinteressen den Bedürfnissen und Ansprüchen der Gesamtheit unterzuordnen.

Was aber in dieser Richtung einstmals die Domänen für den mittelalterlichen Staatshaushalt waren, das haben in neuerer Zeit in Deutschland und vor allem in Preußen die Staatseisenbahnen geleistet. Und mit Recht hat man sie die modernen Domänen der deutschen Finanz- und Wirtschaftspolitik genannt. Es sind zwar die übrigen erwerbswirtschaftlichen Einrichtungen des Staates, die Staatsforsten, Feldgüter, Berg- und Hüttenwerke, das werbende Vermögen, nicht ohne finanzielle Bedeutung, erreichen sie in Preußen immerhin die stattliche Höhe von rund 400 Mill. M., sie reichen aber dennoch an den fiskalischen Erfolg

der Staatseisenbahnverwaltung nicht heran. Ja speciell in Preußen sind die Staatseisenbahnen zum Rückgrat des ganzen Finanzsystems geworden. Ihre Ueberschüsse sind unentbehrliche Stützpunkte für das Gleichgewicht des Staatshaushaltes. Schon die Thatsache allein, daß im Rechnungsjahre 1900—01 die Einkünfte der Eisenbahnverwaltung mit 1441,025 Mill. M. angesetzt sind, erläutert dieses Grundverhältnis. Ihnen stehen Betriebsausgaben von 875,678 Mill. M. gegenüber, wodurch sich ein Bruttoüberschuß von 565,347 Mill. M. herausrechnen läßt. Setzt man von dieser Summe noch weiter den Gesamtbetrag der Kosten für die Staatsschulden ab, die ja im wesentlichen, wenn auch nicht ausschließlich, Eisenbahnschulden sind, so verbleibt immer noch ein Nettoüberschuß von 291,261 Mill. M., der für die Zwecke des allgemeinen Staatsaufwands zur freien Verfügung steht, ohne dem Lande Steuern zu kosten. 12 Proz. der gesamten Staatsausgaben mit Abrechnung der Ausgaben für die Staatsschulden können damit bestritten werden.

Die Staatseisenbahnen sind somit für Preußen ein Finanzinstitut allerersten Ranges. Die glänzenden Erfolge der Verwaltung, sowie ihre technisch vortrefflichen Leistungen haben die alten Vorwürfe gegen Verstaatlichung und Staatsbetrieb, auf diesem Gebiete wenigstens, entkräftet. Mögen auch die Verkehrsanstalten nicht alle Wünsche erfüllt haben, die man vorbrachte, so ist doch sicher, daß sich die staatliche Verwaltung dem privaten Betrieb durchaus ebenbürtig gezeigt hat, ja ihm in vielen Stücken überlegen ist. Eine einlässige Darstellung des Entwickelungsprozesses und der Resultate dieses Verwaltungszweiges konnte daher allenthalben auf beifällige Anerkennung zählen. Auch die Wissenschaft nimmt dankbar die Gabe an, die das groß angelegte Werk über den Staatshaushalt und die Finanzen Preußens darbietet. Dem umfassenden Gebiete der Eisenbahnverwaltung hat Strutz einen weiteren, ungemein fleißig und umsichtig gearbeiteten Band gewidmet. Er bildet in der Abteilung der „Ueberschußverwaltungen das 7. Buch“ [1]).

Die ersten Anfänge zum Bau von Eisenbahnen in Preußen gehen bis in die 30er Jahre des 19. Jahrhunderts zurück. Der Staat stellte dabei den Grundsatz auf, sich von jeder finanziellen Beteiligung an Eisenbahnunternehmungen völlig fernzuhalten. Seit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelm IV., der den Eisenbahnbestrebungen weit günstiger gegenüber stand als sein Vater, sah man sich genötigt, aus der bisherigen Reserve herauszutreten, nachdem das Privatkapital durch mehrere Mißerfolge zurückgeschreckt und zurückhaltender wurde, während der öffentliche Nutzen der Eisenbahnen sich mehr und mehr zeigte. Da durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 die Aufnahme von neuen Staatsschulden nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen, reichsständischen Versammlung sollte erfolgen dürfen, Staatsanlehen für diesen Zweck als unstatthaft erachtet wurden, so beteiligte sich die Seehandlung durch Uebernahme von Aktien und Gewährung

1) Schwarz und Strutz, Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens. Bd. I. Die Ueberschußverwaltungen, von Dr. jur. G. Strutz. VII. Buch (3. Lieferung): Die Eisenbahnverwaltung. Berlin (Guttentag) 1901. gr. 8°. VIII u. SS. 567—1056. Anlagen SS. 117—268. Vergl. über Charakter und Methode des ganzen Werks diese „Jahrbücher“ III. Folge Bd. 20, S. 130—132.

eines Darlehens in der Höhe von 1,400 Mill. Thl. an der neuen Berlin-Anhalter Eisenbahn. Sehr bald trat das Bedürfnis weiterer Eisenbahnbauten sowohl im Westen als im Osten hervor, zusammen ungefähr 220 Meilen, deren Herstellungskosten auf rund 220 Mill. Thl. veranschlagt wurden. Die ohnehin auch anderweitig festgelegten Mittel der Seehandlung hätten zu diesem Zwecke nicht entfernt ausgereicht. Da, wie bereits erwähnt, aus politischen Gründen und aus wirtschaftlichen Erwägungen die Inanspruchnahme des Staatskredits ausgeschlossen war, so entschloß sich der Staat, die Eisenbahnen dem privaten Unternehmungsgeiste zu überlassen, den Unternehmern aber einen mäßigen Zins für das Anlagekapital zu garantieren. Man wollte zu diesem Behufe eine jährliche Ausgabe von höchstens 2,00 Mill. Thl. in das Budget aufnehmen und zur Deckung eventuell die Wiedererhöhung des ermäßigten Salztarifs heranziehen. Für 1843 wurde der Finanzminister ermächtigt, 500000 Thl. in den Etat einzustellen und diese Summe jährlich um den Betrag zu verstärken, um den die etatsmäßigen Mehrüberschüsse des Salzregals den Voranschlag von 1843 übersteigen würden, bis zum Maximum von 2,000 Mill. Thl. Auch die Seehandlung sollte sich zu gleichem Zwecke mit dem Finanzminister ins Benehmen setzen. Schon im April 1843 beauftragte eine weitere Kabinetsordre den Finanzminister, zur Beteiligung des Staates an den unter seiner Garantie zu erbauenden Eisenbahnen behufs ihrer künftigen Erwerbung 6,00 Mill. Thl. der vorhandenen disponiblen Ueberschüsse des Staatshaushalts zu reservieren. Damit war neben der Zinsgarantie bereits der Staatsbahngedanke ausgesprochen, der durch besondere Garantie- und Amortisationsvereinbarungen eine festere Stütze erhielt.

Die wirtschaftlichen Ereignisse des Jahres 1845, die tiefgehende Krisis mit ihren störenden Wirkungen auf die im Bau begriffenen Eisenbahnlinien und die starke Zurückhaltung des Privatkapitals zeigten deutlich, daß mit dem reinen Privatbahnsystem mit staatlichen Zinsgarantien und staatlichen Aktienzeichnungen ein weitausschauender Plan für die künftige Entwickelung der Eisenbahnen nicht durchzuführen war. Das galt vor allem für eine Bahnverbindung zwischen Berlin und dem Osten zu dessen wirtschaftlicher Erschließung. Man wollte daher zur Herstellung von Staatsbahnen übergehen und Staatsmittel zum Eisenbahnbau in Anspruch nehmen. Dieser Vorschlag im Interesse der Ostbahn wurde dem aus Mitgliedern der Provinziallandtage gebildetem „Vereinigten Landtage“ unterbreitet, von diesem aber aus politischen Gründen, die in der Richtung unausgeglichener konstitutioneller Bedenken lagen, abgelehnt. Immerhin gelang es, aus den Beständen des Eisenbahnfonds die erforderlichen Mittel flüssig zu machen und den durch Kabinetsordre vom 28. November 1847 angeordneten Bau der ersten preußischen Staatsbahn auszuführen. Es war dies die längst geplante Strecke von der bayerischen Grenze bei Wellesweiler über Neunkirchen und St. Johann-Saarbrücken nach der französischen Grenze. Bereits vorher hatten Bayern und Frankreich den Bau von Eisenbahnen zur preußischen Grenze im Saargebiet in Angriff genommen, so daß die Herstellung der preußischen Linie zu einer unabweisbaren Notwendigkeit des Verkehrs geworden war. Im Jahre 1848 wollte das Ministerium

Hansemann einen entscheidenden Schritt thun und sämtliche vorhandene Bahnen für den Staat erwerben. Der Plan kam aber über das vorbereitende Stadium nicht hinaus, da dessen Urheber, noch bevor er greifbare Gestalt angenommen hatte, aus der politischen Arena verschwanden.

Mit dem Eintritt Preußens in die Reihe der konstitutionell regierten Staaten waren die politischen Bedenken gegen den Bau von Staatseisenbahnen beseitigt. An die Spitze des Handelsministeriums war Ende 1848 der Minister von der Heydt getreten, dessen Name mit der Geschichte der preußischen Staatseisenbahnen dauernd verknüpft bleibt. Im September 1849 wurde dem Landtag ein Gesetzentwurf vorgelegt über den Bau der Ostbahn, der westfälischen Bahn, der Saarbrückerbahn durch den Staat, der zum Gesetze vom 7. Dezember 1849 erhoben wurde. Unter dem Ministerium von der Heydt wurde der Bau von Staatsbahnen fortgesetzt, die Niederschlesische-Märkische Bahn vom Staate erworben und die Bergisch-Märkische Bahn in Staatsverwaltung genommen. Durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 wurde eine besondere Staatseisenbahnsteuer eingeführt. Schon das Eisenbahngesetz vom 3. November 1838, das Grundlagen für die Konzessionierung von Privateisenbahnen regelte, hatte eine im Verhältnis des auf das Aktienkapital treffenden Ertrags sich abstufende Ertragssteuer vorgesehen, deren specielle Regelung bis 1853 aber unterblieb. Sie wurde dann durch Gesetz vom 24. Mai 1853 zur allmählichen Tilgung der Eisenbahnaktien im Wege des Ankaufs bestimmt. Mit den Erträgnissen sollten die Stammaktien von Eisenbahngesellschaften im freien Verkehr angekauft und die Zinsen und Dividenden, die auf die angekauften Aktien entfielen, zu gleichem Zwecke verwendet werden. So war es möglich, nach und nach Eisenbahneigentum in die Hände des Staates zu überführen. In den 60er Jahren gingen in den neuerworbenen Landesteilen die hannoverischen, nassauischen und hessischen Staatsbahnen in den Besitz des preußischen Staates über. Das Staatsbahnnetz wurde dadurch um 1059 km vermehrt. Im übrigen haben in dem Jahrzehnt von 1860 und 1870 die politischen Ereignisse und die wirtschaftlichen Verhältnisse die Eisenbahnpolitik in den Hintergrund gedrängt, der es in dieser Zeit auch an leitenden und klaren Gesichtspunkten fehlte. Nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges im Jahre 1871 zeigten sich bald im preußischen wie im deutschen Eisenbahnwesen überhaupt eine Mehrzahl von Schwächen und Mißständen. Die vorhandenen Eisenbahnlinien und Eisenbahneinrichtungen waren den Ansprüchen des lebhaften Aufschwungs und des gesteigerten Verkehrs nicht gewachsen. Zudem hatten sich die Spekulation und der neue Gründungstaumel zu Beginn der 70er Jahre gerade die Eisenbahnen als beliebtes Objekt auserkoren, während bei Erteilung von Konzessionen die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen wurde. An den Namen Stroußberg knüpfen sich höchst unerfreuliche Erinnerungen. Seine Bethätigung auf diesem Gebiete veranlaßten den Abg. Lasker 1873 im Landtag Klage zu führen, daß so viele Konzessionen für Privateisenbahnen erteilt würden, wodurch oft die Unternehmer auf Kosten der Aktienkäufer sich Vorteile zuwendeten. Diese öffentliche Erörte-

rung solcher Mißstände in der Presse und im Parlamente führten zur Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission, die sich für die Ersetzung des gemischten durch das reine Staatseisenbahnsystem und zugleich für ein Zusammengehen mit dem Reiche aussprach. Die weitergehenden Pläne, ein Reichseisenbahnsystem mit einem Eisenbahnmonopol des Reiches zu gründen, scheiterten vor allem an politischen Widerständen.

Preußen faßte daher das nähere Ziel ins Auge und begann die Erweiterung und Konsolidierung seines Staatseisenbahnsystems mit fester Hand in Angriff zu nehmen.

Zunächst gelang es, das Verwaltungsbereich der preußischen Staatsbahn zu erweitern und weitere Fortschritte zu erzielen. Allein erst mit dem Eintritt v. Maybachs in das Ministerium setzt eine wirkungsvollere Eisenbahnpolitik in Preußen ein. In den Jahren 1879 und 1880 wurden zunächst 6 große Privateisenbahnen für den Staat erworben: Die Berlin-Stettiner, die Magdeburg-Halberstädter-, Hannover-Altenbeker-, die Köln-Mindener-, die Rheinische und die Berlin-Potsdam-Magdeburger und die Homburger Eisenbahn sowie der hessische Anteil an der Main-Weserbahn. Diesen folgte 1882 eine zweite Serie von 7 Eisenbahnstrecken und 1884 eine solche von 10 Eisenbahnen, wozu 1885, 1887, 1890 und 1895 noch weitere 18, aber meist weniger umfangreiche und wichtige Eisenbahnlinien kamen. Auf diese Weise sind durch diese kaum einen Zeitraum von 16 Jahren umspannende Thätigkeit 17 273 km Eisenbahnen in den Besitz des Staates übergegangen. Der gegenwärtige Umfang des preußischen Staatseisenbahnnetzes beträgt (1899) 29 219 km, während die Privateisenbahnen mit rund 3000 km in den Hintergrund getreten sind. Die geographische Verteilung der Staatseisenbahnen auf die einzelnen Provinzen zeigt aber nicht nur eine reichliche Ausstattung der volkswirtschaftlich entwickelten und industriellen Gebietsteile mit Schienenwegen, sondern auch eine weitgehende Berücksichtigung der wirtschaftlich und an Verkehr ärmeren Landstriche. Nach der von Strutz (S. 654) mitgeteilten Tabelle entfielen an Eisenbahnen überhaupt (Staats- und Privatbahnen auf je 100 qm und 10 000 Einwohnern:

	1882—83		1898—99 [1])	
	Staatsbahnen	Privatbahnen	Staatsbahnen	Privatbahnen
Ostpreußen	3,02 km	5,76 km	5,75 km	10,46 km
Westpreußen	6,28 „	7,94 „	6,04 „	9,97 „
Brandenburg	6,37 „	7,15 „	8,65 „	7,27 „
Pommern	4,34 „	8,66 „	6,03 „	11,25 „
Posen	3.95 „	6,81 „	7,14 „	10,94 „
Schlesien	6,86 „	6,89 „	10,08 „	8,95 „
Sachsen	7,86 „	8,41 „	10,96 „	9,94 „
Schleswig-Holstein	5,10 „	8,58 „	7,63 „	10,81 „
Hannover	5,41 „	9,75 „	6,73 „	10,27 „
Westfalen	9,95 „	9,63 „	12,35 „	8,68 „
Hessen-Nassau	7,98 „	7,97 „	10,77 „	9,27 „
Rheinprovinz	10,48 „	6,77 „	13,98 „	7,03 „

1) Für 1898—99 sind auch die allerdings nicht sehr ins Gewicht fallenden schmalspurigen Bahnen einbezogen, für 1882—83 aber nur die vollspurigen.

Seit 1896 besteht zwischen Preußen und dem Großherzogtum Hessen ein Staatsvertrag, der vielfach den älteren Zollvereinsverträgen nachgebildet ist, und wonach beide Staaten die hessische Ludwigsbahn, eine Privatbahn mit einer Betriebslänge von 693 km, gemeinschaftlich ankauften. Sie verständigten sich alsdann über eine Betriebsgemeinschaft, wodurch die hessischen Staatsbahnen in die preußische Verwaltung übergingen und die Einkünfte aus dem gesamten preußisch-hessischen Eisenbahnbesitz nach bestimmten Grundsätzen zwischen den beiden Teilnehmern aufgeteilt werden. Dieser Vertrag ist aber nicht nur von erheblicher wirtschaftlicher und staatsfinanzieller Bedeutung, sondern charakterisieren sich auch als nationale That im Interesse der einheitlicheren Gestaltung der deutschen Volkswirtschaft und Finanzpolitik. Es wurden daher weitere Versuche gemacht, das Prinzip der Eisenbahnbetriebsgemeinschaft auf ein größeren Bereich anzuwenden. Die Verhandlungen in den süddeutschen Landesvertretungen, die sich mit diesen Fragen beschäftigten, haben, ebenso wie in Sachsen, gezeigt, daß vorläufig keine Neigung besteht, weiterreichenden Plänen dieser Art näherzutreten.

Dem sachlichen und volkswirtschaftlichen Erfolg des preußischen Staatseisenbahnsystems ist aber auch die finanzpolitische gefolgt. Die preußischen Staatsbahnen sind zu einem wichtigen Bestandteil des Finanzsystems geworden und bilden eine feste Grundlage und Stütze für den ganzen Staatshaushalt. Die preußische Staatseisenbahnverwaltung hat sich daher nicht nur im Wirtschaftsleben bewährt, sondern sie kann auch auf glänzende fiskalische Resultate zurückblicken.

Es soll daher im folgenden versucht werden, die wichtigsten Thatsachen der Entwickelung, der Einfluß auf die preußischen Finanzen und das Verhältnis zu Staatshaushalt und Staatsschulden kurz und übersichtlich zusammenzufassen[1]).

I. Gesamtbetrag des Anlagekapitals.

	Vollspurbahnen	Thüring. Schmalspurbahnen	Oberschlesische Schmalspurbahnen	Anschlußbahnen (ohne öffentl. Verkehr)	Anteil an der Main-Neckarbahn	Wilhelmshaven-Oldenburg	Gesamtbetrag
1857	214,500	—	—	—	—	—	214,500
1866	608,257	—	—	—	—	—	608,257
1869	737,500	—	—	—	—	—	737,500
1874	983,264	—	—	—	5,353	6,652	995,270
1879—80	1480,706	—	—	—	5,547	7,052	1493,305
1882—83	4340,770	—	—	—	5,572	7,084	4353,427
1884—85	5519,888	—	—	—	5,572	7,149	5543,000
1886—87	5837,197	—	10,426	11,757	5,572	7,149	5874,102
1888—89	6069,606	—	10,437	11,757	5,650	7,185	6104,637
1890—91	6381,526	—	10,437	11,925	5,657	7,185	6416,733
1892—93	6636,495	—	10,437	11,646	5,657	7,185	6671,423
1894—95	6832,524	—	10,598	11,320	5,657	7,185	6867,287
1896—97	7075,629	0,788	10,725	11,156	5,657	7,185	7111,143
1898—99	7404,669	0,858	11,180	12,008	5,657	7,357	7441,730
1899	7539,626	0,858	11,198	11,921	5,657	7,376	7576,640

1) Die folgenden Zahlen sind in Millionen Mark angegeben.

II. Uebersicht der Einnahmen, Ausgaben und Ueberschüsse der Eisenbahnverwaltung.

	Einnahmen	Dauernde Ausgaben	Ueberschuß	In Proz.	Außerord. Ausgaben	Gesamtüberschuß	In Proz.
1853	11,253	19,186	— 7,933	.	Die ausserordentlichen und einmaligen Ausgaben sind von 1853—1864 nicht ausgeschieden.	— 7,933	—
1855	16,198	17,856	— 1,658	.		— 1,658	—
1857	23,361	21,340	+ 2,021	8,65		+ 2,021	8,65
1859	25,679	19,098	+ 6,590	25,66		+ 6,590	25,66
1861	35,377	28,076	+ 7,301	20,64		+ 7,301	20,64
1863 [1])	45,774	41,650	+ 4,124	9,03		+ 4,124	9,03
1865 [1])	54,774	32,864	+ 21,910	40,00	4,514	+ 17,394	31,75
1867 [2])	62,295	34,219	+ 28,076	40,06	2,917	+ 25,159	40,39
1869	104,023	59,078	+ 45,055	43,31	2,190	+ 42,865	41,21
1871	133,488	80,718	+ 52,730	39,44	5,404	+ 47,326	35,39
1873	159,980	111,588	+ 48,392	30,25	14,797	+ 33,595	21,00
1875	165,832	119,305	+ 46,527	22,03	48,961	— 2,434	—
1877—78	164,338	106,297	+ 58,041	35,32	— 0,775 [3])	+ 58,816	35,79
1879—80	194,992	127,008	+ 67,984	34,86	10,197	+ 57,786	29,63
1881—82	379,030	274,950	+ 104,080	27,43	9,114	+ 94,967	25,06
1882—83	433,170	295,059	+ 138,112	31,88	3,434	+ 134,678	31,09
1883—84	564,390	416,541	+ 147,849	26,19	8,678	+ 139,171	22,90
1884—85	585,487	399,400	+ 186,187	31,78	7,273	+ 178,814	30,54
1885—86	651,875	458,057	+ 193,827	29,73	8,474	+ 185,353	28,43
1886—87	686,209	460,977	+ 225,233	32,68	10,299	+ 214,934	31,30
1887—88	733,628	460,259	+ 273,369	37,24	11,556	+ 261,813	35,69
1888—89	791,481	494,628	+ 296,853	37,45	12,062	+ 284,791	35,98
1889—90	865,912	544,428	+ 321,484	37,13	11,594	+ 309,890	35,79
1890—91	887,798	576,357	+ 311,441	35,08	18,137	+ 293,304	34,16
1891—92	921,294	607,346	+ 313,948	34,07	20,356	+ 293,592	31,84
1892—93	922,457	586,293	+ 336,164	36,55	16,949	+ 319,215	34,62
1893—94	962,887	584,282	+ 378,605	39,33	18,219	+ 360,386	37,43
1894—95	957,937	575,835	+ 382,102	39,89	19,891	+ 362,211	37,81
1895—96	1036,894	574,598	+ 462,459	44,60	28,119	+ 434,177	41,09
1896—97	1106,970	603,948	+ 503,021	45,44	40,144	+ 462,878	41,82
1897—98 [4])	1197,500	675,064	+ 522,445	43,72	47,585	+ 474,851	39,70
1898—99	1269,391	744,532	+ 524,859	41,35	76,217	+ 448,642	35,34
1899	1347,942	795,149	+ 552,793	41,01	81,000	+ 471,793	35,00
1900 [5])	1363,967	828,146	+ 535,771	39,27	86,839	+ 448,932	32,91
1901 [5])	1441,025	875,680	+ 565,345	39,23	101,037	+ 464,308	52,22

1) Die angeführten Zahlen sind die Istbeträge. Für die Jahre 1863 und 1865 ist der Etatsentwurf zu Grunde gelegt.

2) Ausschließlich der neuen Landesteile.

3) Es waren aus dem Vorjahre zur Deckung von Resten rund 775 000 M. mehr reserviert, als ausgegeben worden.

4) Es befanden sich unter den Einnahmen außerordentliche Zugänge:

1897	6,972 Mill. M.	1899	6,181 Mill. M.
1898	4,244 „ „	1900	3,527 „ „
		1901	1,983 „ „

5) Die Zahlen für 1900 und 1901 sind die dem Etat entnommenen Sollbeträge.

III. Einnahmen aus dem Personen-, Gepäck- und Güterverkehr.

	Personenverkehr	Gepäckverkehr und Hunde	Nebenerträge	Güterverkehr
1881—82	93,843	3,115	0,044	241,376
1882—83	121,700	3,648	0,105	338,378
1883—84	131,771	3,883	0,120	360,610
1884—85	157,814	4,456	0,136	451,658
1885—86	164,249	5,575	0,164	453,512
1886—87	172,078	4,659	0,187	473,901
1887—88	179,640	4,741	0,248	513,908
1888—89	189,574	4,877	0,271	559,319
1889—90	206,904	5,281	0,359	604,054
1890—91	222,857	5,445	0,448	608,101
1891—92	231,028	5,627	0,528	627,450
1892—93	228,568	5,579	0,684	632,505
1893—94	241,083	5,827	0,976	643,479
1894—95	243,278	6,158	1,396	651,269
1895—96	265,194	6,845	1,861	693,653
1896—97	281,072	7,372	2,252	734,143
1897—98	308,294	8,546	2,372	785,857
1898	330,065	9,253	2,572	836,429
1899	345,793	9,875	2,697	885,954
1900 (Etat)	356,705	10,145	2,800	900,960
1901 (Etat)	377,530	10,718	2,937	959,015

IV. Ueberlassung von Bahnanlagen und Betriebsmitteln. Verschiedene Einnahmen.

	Bahnanlagen	Betriebsmittel	Aus Veräußerungen	Verschiedene[1]) Einnahmen	Sonstige[2]) Einnahmen	Außerordentliche Einmalige[3])
1881—82	3,525	7,953	5,389	5,667	0,141	
1882—83	3,950	7,246	7,954	5,353	0,114	
1883—84	4,930	9,244	15,216	8,450	0,131	
1884—85	7,328	8,787	16,221	12,719	0,142	
1885—86	5,125	7,143	15,126	11,232	0,180	
1886—87	4,024	7,157	9,876	10,565	0,123	
1887—88	4,142	7,381	10,243	10,243	0,123	
1888—89	5,019	7,767	11,203	11,203	0,172	
1889—90	5,736	8,109	13,913	13,913	0,372	
1890—91	6,071	9,091	15,256	15,256	0,409	
1891—92	6,276	9,197	19,406	19,406	0,294	
1892—93	6,454	9,206	17,563	17,563	0,355	
1893—94	6,692	10,067	16,959	16,959	0,387	
1894—95	6,740	10,571	15,919	15,919	0,526	
1895—96	15,929	12,362	20,793	20,793	0,938	
1896—97	17,973	12,462	23,726	23,726	3,801	
1897—98	19,826	14,633	26,639	26,639	0,434	6,972
1898—99	21,833	15,529	24,563	24,563	0,459	4,244
1899	22,758	16,500	16,500	33,098	0,419	6,180
1900 (Etat)	24,603	15,971	15,971	30,828	0,400	3,527
1901 (Etat)	25,487	16,871	16,871	28,792	0,400	1,982

1) Telegraphengebühren, Pacht- und Mietzinsen und Nutzungen aus Grundstücken und Gebäuden (Bahnhofsrestaurationen, Lagerplätze, Dienstwohnungen u. s. w.) Brücken-, Fähr-, Hafengebühren, Pensionskasseneinnahmen, Zins- und Kursgewinne, Nebenfonds zu Wohlfahrtszwecken u. s. w.

2) Verkauf von Druckschriften, Inventarstücken und Materialien, Schreib- und andere Gebühren, Witwen- und Waisengelder, Rückerstattungen u. a. m.

3) Beiträge Dritter zu Baukosten und außerordentliche Einnahmen.

V. Anteil des Staates an Eisenbahnen.

	Am Reinertrag der Main-Neckarbahn	Am Rohertrag der Wilhelmshafen-Oldenburger-Eisenbahn	Anteil an Privatbahnen
1881—82	0,335	0,270	4,405
1882—83	0,373	0,268	4,999
1883—84	0,395	0,265	5,423
1884—85	0,376	0,281	5,411
1885—86	0,352	0,287	0,529
1886—87	0,473	0,296	0,458
1887—88	0,474	0,321	0,624
1888—89	0,645	0,362	0,280
1889—90	0,550	0,377	0,287
1890—91	0,556	0.393	0,273
1891—92	0,574	0,402	0,245
1892—93	0,533	0,415	0,208
1893—94	0,610	0,464	0,185
1894—95	0,695	0,518	0,206
1895—96	0,768	0,564	0,234
1896—97	0,731	0,592	0,176
1897—98	0,736	0,606	0,166
1898—99	0,741	0,671	0,187
1899	0,484	0,678	0,202
1900 (Etat)	0,488	0,671	0,208
1901 (Etat)	0,529	0,678	0,187

Wir müssen uns mit diesen zusammengedrängten Angaben über die Entwickelung der finanzpolitischen Seite der preußischen Staatseisenbahnverwaltung bescheiden. Schon die wenigen Daten, die wir dem Strutz'schen Werk entnommen haben, zeigen ein in der Hauptsache erfreuliches Bild über den Gang und die Leistungen dieses Ressorts. Wenn auch längst die Wichtigkeit der Staatseisenbahnen für den preußischen Staatshaushalt eine allbekannte Thatsache war, so fehlte es doch in der Fachlitteratur an einer wissenschaftlich-systematischen Darstellung des ganzen Gebiets, die alle die zerstreuten Materialien nach einheitlichen Gesichtspunkten sichtet und allgemein nutzbar macht. Aber eine solche finanzpolitische Betrachtung des Staatseisenbahnwesens in Preußen giebt nicht nur ein Bild dieses Verwaltungszweiges. Sie ist mehr als eine interne Angelegenheit des preußischen Staates; denn sie hat auch eine prinzipielle, volkswirtschaftliche Bedeutung. Sie hat gezeigt, daß eben ein so umfassender und für das gesamte nationale Wirtschaftsleben so wichtiger Verwaltungszweig auch der einheitlichen Organisation und nationaler Zusammenfassung bedarf. Nur auf diesem Wege können für die ganze Volkswirtschaft alle Vorzüge des „Großbetriebs“ nutzbar gemacht und jene Kostenersparungen erzielt werden, die eine notwendige Ergänzung der stets gesteigerten Ansprüche an die Verkehrsanstalten bilden.

Für die Zukunft des deutschen Eisenbahnwesens, dessen Leistungen nicht nur verkehrspolitische, sondern auch finanzielle für den Staatshaushalt unserer Bundesstaaten sind, wird man daher trotz aller Widersprüche an dem Prinzip der Einheit festhalten müssen. Die bisherigen Verbandsgliederungen unter den deutschen Eisenbahnverwaltungen

VI. Die Entwickelung der Betriebsausgaben der Eisenbahnverwaltung.

	Besoldungen	Tagegelder, Reisekosten, Umzugsgebühren	Remunerationen	Wohlfahrtszwecke	Beschaffung und Unterhaltung der Betriebsmaterialien	Unterhaltung und Erneuerung der baulichen Anlagen	Unterhaltung und Erneuerung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen	Benutzung fremder Bahnanlagen	Benutzung fremder Betriebsmittel	Verschiedene Ausgaben
1881—82	80,055	9,111	1,242 [1]	1,021		200,634 [2]	„Allgemeine Kosten“ nach dem bis zum 1. April 1895 angewendeten Etatsschema			
1883—84	113,070	12,292	1,732	2,036		295,420				
1885—86	151,360	17,796	2,129	4,958		389,328				
1887—88	160,852	15,584	2,165	5,653		389,909				
1888—89	165,007	19,014	2,457	5,740		407,340		3,150		
1889—90	169,168	19,423	2,588	10,848		427,890		3,144		
1890—91	179,120	22,848	3,068	12,395		486,713		3,515		
1891—92	202,563	25,068	3,317	12,906		552,456		3,577		
1892—93	217,403	26,918	3,352	13,616		595,566		3,576		
1893—94	222,266	26,687	3,351	14,161		595,181		3,659		
1894—95	224,281	25,317	3,369	14,608		590,959		3,732		
1895—96	231,189	22,894	3,672	17,714	60,157	108,110	95,820	3,887	8,686	14,569
1896—97	238,415	23,313	3,763	18,396	60,853	105,366	101,724	3,568	8,509	16,533
1897—98	253,463	25,027	3,881	19,952	65,128	115,190	103,579	4,425	9,618	16,817
1898—99	277,862	26,782	4,213	20,630	70,256	125,614	117,703	4,751	10,054	18,259
1899	295,413	28,994	4,382	21,755	80,105	146,057	124,776	4,890	10,807	20,084
1900 (Etat)	323,727	31,307	4,567	23,028	91,991	160,675	136,484	5,446	12,476	21,069
1901 (Etat)	334,778	32,767	4,802	24,179	108,151	167,159	144,500	5,678	13,659	22,519

1) Bis zum Etatsjahr 1888—89 sind die Unterstützungen für Arbeiter und deren Hinterbliebene der folgenden Rubrik („Wohlfahrtszwecke“) zugezählt.

2) Bis zum 1. April 1895 war ein anderes Etatsschema als heute in Gebrauch. Dieses unterschied: Allgemeine Kosten, Unterhaltung der Bahnanlagen, Kosten des Bahntransportes, Unterhaltung der Betriebsmittel, Erneuerungskosten, Erneuerung der Betriebsmittel, Erweiterungen und Verbesserungen, Kosten der Benutzung fremder Bahnanlagen und fremder Betriebsmittel. Reduziert man die Etatspositionen von 1895—1901 auf dieses Schema, so erhält man folgende Zahlenreihen:

1895—96 : 566,703 Mill. M.
1896—97 : 580,453 „ „
1897—98 : 617,083 „ „
1898—99 : 676,127 „ „

1899 : 737,305 Mill. M.
1900 : 810,736 „ „
1901 : 858,194 „ „

(Vergl. Strutz, Anlage 57, S. 220—223.)

VII. Verwendung der Ueberschüsse.

	Rechnungsmäßiger Ueberschuß	Verzinsung der Eisenbahnschuld	Planmäßige Tilgung der Eisenbahnschuld	Außerordentliche Tilgung der Staatsschulden	Deckung von allg. Staatsaufwand	Dispositionsfonds der Eisenbahnverwaltung	Stand der Eisenbahnkapitalschuld
1882—83	138,111	95,756	19,602	15,597	22,752		2594,846
1883—84	147,849	109,848	23,307	19,267	12,491		3042,748
1884—85	186,087	140,543	28,308	14,266	27,628		3657,914
1885—86	193,827	156,452	30,255	7,838	23,705		3875,054
1886—87	225,232	157,618	31,243	32,918	30,245		3952,617
1887—88	273,368	164,376	33,395	84,683	20,169		4163,756
1888—89	296,853	163,763	33,710	76,685	52,080		4067,074
1889—90	321,483	165,462	36,839	108,076	44,445		4314,966
1890—91	311,441	195,904	44,613	26,152	86,359		5192,482
1891—92	313,948	212,646	47,672	17,851	75,665		5501,288
1892—93	336,163	215,191	49,027	18,615	95,809		5554,095
1893—94	378,605	213,612	50,017	19,373	137,998		5559,663
1894—95	383,102	208,423	50,143	20,158	145,742		5376,993
1895—96	462,266	203,363	50,764	61,175	172,080	20,000	5529,997
1896—97	503,021	196,563	51,441	98,058	185,385	19,997	5017,207
1897—98	515,643	185,546	52,757	72,912	204,270	49,967	4834,249
1898—99	520,640	169,387	54,495	59,297	239,162	49,898	4666,263
1899	546,612	162,378	55,501	83,181	268.075	29,990	4411,322
1900 (Etat)	532,243	158,581	57,408	25,973	344,614		
1901 (Etat)	563,364	149,315	58,553	26,916	383,997		

können nur als vorläufiger Notbehelf gelten. Ueberdies waren sie auch nicht gefestigt genug, um gegenseitigen Reibungen vorzubeugen. Die in den 70er Jahren auf die Errichtung eines Reichseisenbahnsystems abzielenden Versuche waren entschieden verfrüht, da es ja überhaupt noch an genügenden umfassenden Erfahrungen im Staatseisenbahnbetrieb fehlte. Vielleicht war auch unter dem staatsrechtlichen Gesichtswinkel die vorgeschlagene Rechtsform keine ganz glückliche Wahl. Denn die politische Einigung der deutschen Stämme und der Bau des neuen Deutschen Reiches war noch zu neu, um eine so weitreichende Belastung zu vertragen. Aber in der Zwischenzeit haben sich die Verhältnisse doch wesentlich geändert. Aber auch heute dürfte es sich kaum empfehlen, auf den alten Plan eines Reichseisenbahnsystems zurückzukommen und dieser Form der Vereinheitlichung des deutschen Eisenbahnwesens das Wort zu reden. Allein in der Zwischenzeit ist es gelungen, eine andere Betriebsform aufzufinden, die den Eigentumsübergang der einzelstaatlichen Eisenbahnlinien an das Reich vermeidet und doch eine organisatorische Gemeinschaft begründet. Ein Vorbild dieser Art liegt bereits in der preußisch-hessischen Eisenbahnbetriebs- und Finanzgemeinschaft vor. Die Zukunft des organisatorischen Zusammenschlusses der deutschen Eisenbahnverwaltungen wird ohne Zweifel in dieser Richtung liegen. Daß dieser früher oder später einmal kommen muß, wird nicht zu bestreiten sein. Denn die Zersplitterung des deutschen Eisenbahnwesens in eine Mehrzahl von einzelstaatlichen Betriebsverwal-

tungen wird erhebliche Vorzüge des Staatseisenbahnsystems mindern, dagegen aber wiederum Nachteile erzeugen, die mit den vormaligen Privateisenbahnen verbunden waren, nur mit dem Unterschied, daß an die Stelle der Privat- und Aktiengesellschaften einzelstaatliche Betriebseinheiten getreten sind. Und auch der Kampf der „Großen" gegen die übrigen Verwaltungen wird nicht ausbleiben, zumal von den rund 50000 km deutscher Eisenbahnstrecken Preußen und Hessen über mehr denn 30000 km verfügen. Bisher haben allerdings die süddeutschen Staaten wenig Neigung bekundet, dem preußisch-hessischen Vorgange sich anzuschließen. Schon die Regierungen verhielten sich ablehnend und noch mehr die partikularistisch angehauchten einzelstaatlichen Landtage. Daß aber auch in den Mittelstaaten die Erkenntnis der Unzulänglichkeit des gegenwärtigen Zustandes Fortschritte macht, zeigen deutlich Aeußerungen einzelner Verkehrsminister in der letzten Zeit.

Hoffen wir, daß die vortreffliche Publikation von Strutz dazu beitragen möge, diese im nationalen Interesse so wünschenswerte Erkenntnis kräftig zu fördern!

Münster i. W., im Juli 1902.

Litteratur.

I.

Ueber die nationalökonomischen Lehrbücher von Wagner, Schmoller, Dietzel und Philippovich mit besonderer Rücksicht auf die Methodenfrage in der Sozialwissenschaft.

Von Karl Diehl, Königsberg.

Der kritische Ueberblick über eine Reihe der bekanntesten Lehrbücher unseres Faches, den ich auf den folgenden Blättern zu geben beabsichtige, soll zweierlei bezwecken: einmal die Eigenart der einzelnen Werke, die besondere Aufgabe und die Ziele, die sie sich gestellt, in einer kurzen Analyse darzuthun und damit auch einem weiteren Leserkreise Kenntnis davon zu geben, welcher Stoff in den einzelnen Werken dargeboten wird, und zweitens die Stellung zu kennzeichnen, die die einzelnen Autoren in der Methodenfrage einnehmen. Denn wenn auch der Methodenstreit in unserem Fache in jüngster Zeit etwas mehr zur Ruhe gekommen ist, so bedeutet dies keineswegs, daß jetzt eine gewisse Einigkeit über die wichtigsten methodologischen Kontroversen erzielt wäre, sondern hat seinen Grund in der Einsicht, daß ein Nebeneinanderbestehen mehrerer Methoden das für die Sozialwissenschaft allein Ersprießliche sei. Indem jeder die seinen geistigen Eigentümlichkeiten am meisten entsprechende Forschungsweise handhabt, läßt er auch davon abweichenden Erkenntniswegen Gerechtigkeit widerfahren. Ist somit ein äußerer Waffenstillstand hergestellt, so doch keineswegs eine Einigung über die Grundfrage volkswirtschaftlicher Systematik. Und wenn auch — um einmal die beiden Gegensätze mit einem kurzen Schlagworte zu bezeichnen — Induktion und Deduktion als gleichberechtigte Verfahrungsarten für die nationalökonomische Forschung anerkannt sind, so herrschen doch über Tragweite und Anwendungsart dieser beiden Methoden weitgehende Meinungsverschiedenheiten. Auf die Systematik der einzelnen Werke ist daher besonders das Augenmerk gerichtet.

I.

Was Adolf Wagner's Hauptwerk, das hier allein zur Erörterung gelangen soll, seine „Grundlegung“ [1]) vor allem auszeichnet und worin

1) Adolf Wagner, Grundlegung der politischen Oekonomie III, wesentlich

dieses Werk von keinem anderen erreicht ist, ist die Fülle von Gesichtspunkten, die es dem Leser bietet. Auf jeder Seite fast werden wir zum Nachdenken angeregt, immer werden die volkswirtschaftlichen Einzelfragen in ihrem großen Zusammenhang mit den allgemeinen sozialwissenschaftlichen Problemen erörtert. Um es mit einem kurzen Ausdruck zu bezeichnen: Wagner schreibt nie de lege lata allein, sondern stets auch de lege ferenda, auch seine historischen Exkurse haben immer nur den Zweck, dem Leser Material zu bieten zur Erörterung und richtigen Beurteilung von Fragen der zweckmäßigen und gerechten volkswirtschaftlichen Organisation. Gerade die in systematischer Hinsicht so überaus wichtigen und sonst so stiefmütterlich behandelten Probleme, wie z. B. über die Stellung des Staates in der Volkswirtschaft, die Beziehung zwischen Recht und Wirtschaft, die Bedeutung des Privateigentums, das Bevölkerunsproblem werden so gründlich und eingehend untersucht, daß die einzelnen Kapitel zu förmlichen Monographien über die betreffenden Gegenstände werden. So ist es eine fast erdrückende Fülle sozialphilosophischen und wirtschaftshistorischen Materials, das Wagner uns bietet: aber der Leser wird — auch wo er nicht mit Wagner übereinstimmt — durch die auf bestimmte Endziele gerichtete Art, wie dieser Autor an die Betrachtung herantritt, immer von neuem gefesselt und angeregt. Die „Grundlegung" bildet einen Teil des umfassenden von Wagner herausgegebenen „Lehr- und Handbuches der politischen Oekonomie". Von diesem großen Werke hat Wagner die „Grundlegung" und die „Finanzwissenschaft [1])" übernommen, während Buchenberger die Agrarpolitik, Bücher die Gewerbepolitik und Dietzel die theoretische Nationalökonomie übernommen haben.

Die „Grundlegung" ist noch nicht vollständig. Bis jetzt liegen vor: der 1. Teil, enthaltend: die Grundlagen der Volkswirtschaft. Dieser Stoff ist in 2 Halbbände zerlegt, von denen der erste die Einleitung enthält und Buch 1—3: wirtschaftliche Natur des Menschen; Objekt, Aufgaben, Methoden, System der politischen Oekonomie, Elementare Grundbegriffe — Wirtschaft und Volkswirtschaft. — Der zweite Halbband umfaßt: Buch 4—6: Bevölkerung und Volkswirtschaft — Organisation der Volkswirtschaft — Der Staat, volkswirtschaftlich betrachtet. — Der zweite Teil behandelt: Volkswirtschaft und Recht — besonders Vermögensrecht oder Freiheit und Eigentum in volkswirtschaftlicher Betrachtung. Hiervon ist bis jetzt erst Buch 1—3 erschienen: Einleitung, persönliche Unfreiheit und Freiheit. — Eigentumsordnung, Begründung, Begriff des Privateigentums — Privatkapital, Privatgrundeigentum, Zwangsenteignung.

Zum Ausgangspunkt seiner grundlegenden Erörterungen macht Wagner den Satz, daß jede wirtschaftliche Erkenntnis damit beginnen müsse, die menschliche Seele zu studieren [2]). „Es zeigt sich nämlich,

---

um-, teilweise neubearbeitete und stark erweiterte Auflage. I. Teil: Grundlagen der Volkswirtschaft, 1. Halbband, Leipzig 1892, XVI u. 413 S.; 2. Halbband, Leipzig 1893, XVI u. 481 SS. II. Teil: Buch 1—3, Leipzig 1894, VII u. 564 SS.

1) Ueber Wagner's finanzwissenschaftliche Werke vergl. die Besprechung von v. Heckel in diesen Jahrbüchern, 1900, I, S. 862 ff.

2) I, S. 14.

daß volkswirtschaftliche Probleme, weil sie mit dem Menschen, seinem Thun und Lassen, daher seinen Mativen und Trieben untrennbar verbunden sind, in erster Linie eben überhaupt psychologische Probleme sind und als solche aufgefaßt und behandelt werden müssen. So auch in allem, wo es sich um Rechts- und Organisationsfragen in der Volkswirtschaft handelt. Die Nationalökonomie als Wissenschaft ist in einer Hinsicht angewandte Psychologie." Die Menschen seien das Baumaterial für alle soziale und volkswirtschaftliche Organisation die Menschen hätten aber eine „im wesentlichen bestimmt gegebene, wesensunveränderliche psychische und physische Natur mit im ganzen typischem Triebleben, im ganzen typischen Bestimmtwerden durch die gleichen Motive. Nach Individuen, auch in der Masse der Individuen nach Zeitaltern, Ländern, Völkern, Entwickelungsstufen, Klassen bestehen wohl kleinere Verschiedenheiten und treten kleine Veränderungen ein. Allein gegenüber jenem Festen und Wesensgleichen in der menschlichen, auch psychischen Natur sind sie geringfügig, vollends, bei der Macht der Gewöhnung, in kurzer Zeit[1]).

Der Grundfehler des Sozialismus liegt nach W. ebenfalls auf psychologischem Gebiete[2]); er erkennt zu wenig, ob seine Pläne über das „Menschenmögliche" hinausgingen. Wie durch die äußere Natur, so sei der Mensch auch durch seine eigene physisch-psychische Natur beschränkt (S. 22) und die Pläne radikaler Weltverbesserer würden immer an dieser im wesentlichen „unveränderlichen" Menschennatur scheitern.

Wagner betitelt sein erstes Buch geradezu: Die wirtschaftliche Natur des Menschen" (S. 70) und präzisiert diese näher dahin, daß der Mensch eine bedürftiges oder „Bedürfnisse empfindendes" Wesen sei; in seiner auf Bedürfnisbefriedigung gerichteten Thätigkeit werde der Mensch durch das Prinzip der Wirtschaftlichkeit geleitet. Dieses Prinzip sei wieder ein durchaus psychologisches (S. 80), d. h. „es sei das Streben, freiwillig nur solche Arbeit vorzunehmen, bei welcher nach der inneren Schätzung des Menschen die Annehmlichkeit der Befriedigung die Pein der Anstrengung (des Opfers) überwiegt, sowie das fernere Streben nach einer möglichst hohen Summe (Maximum) Arbeitserfolg und damit Möglichkeit der Befriedigung für ein möglichst geringes Maß (Minimum) nicht in sich selbst ihren Zweck und Lohn allein tragenden Anstrengung und Opfer in der Arbeit". Die „wirtschaftliche Natur" des Menschen ist nach W. folgendes[3]):

„Die Natur des Menschen, welche sich aus dem Wesen menschlicher Bedürfnisse, aus deren Befriedigung, aus dem Befriedigungstrieb — als Trieb der Selbsterhaltung und des Selbstinteresses — aus der Stellung der Arbeit und Wirtschaft und aus der Schätzung aller dieser Momente in der Seele des Menschen, daher mittels der Erwägungen, Vergleichungen und Urteile unter dem Walten des ökonomischen Prinzipes ergiebt". — Diese wirtschaftliche Natur sei eine Seite der Natur des Menschen überhaupt; sie sei zwar in gewissem Sinne veränderlich, aber „die Grundzüge der wirtschaftlichen Natur liegen fest in der mensch-

1) I, S. 15. 2) I, S. 38. 3) I, S. 81.

lichen körperlich-geistigen Organisation und verändern sich so wenig, wie die äußere Natur, wenigstens in den für Menschengeschichte in Betracht kommenden Zeiträumen" [1]). — Weil aber die wirtschaftliche Natur des Menschen nur eine Seite der ganzen Natur des Menschen sei, seien auch die wirtschaftlichen Handlungen nicht notwendig, nur von wirtschaftlichen Motiven, insbesondere von den aus dem Trieb des Selbstinteresses hervorgehenden abhängig; es sei der Hauptfehler der klassischen britischen Nationalökonomie gewesen, alles aus dem Trieb des Selbstinteresses abgeleitet zu haben. W. stellt eine Tafel der Motive auf, welche den Menschen bei seinem wirtschaftlichen Handeln leiten (S. 87):

A. Egoistisches Leitmotiv.

1) Streben nach dem eigenen wirtschaftlichen Vorteil aus Furcht vor eigener wirtschaftlicher Not.

2) Furcht vor Strafe und Hoffnung auf Anerkennung.

3) Ehrgefühl, Geltungsstreben und Furcht vor Schande und Mißachtung.

4) Drang zur Bethätigung und Freude am Thätigsein, auch an der Arbeit als solcher, und an den Arbeitsergebnissen als solchen, sowie Furcht vor den Folgen der Unthätigkeit (Passivität).

B. Unegoistisches Leitmotiv.

5) Trieb des inneren Gebotes zum sittlichen Handeln, Drang des Pflichtgefühls und Furcht vor dem eigenen inneren Tadel (vor Gewissensbissen).

Indem Wagner zur Grundlage und zum Ausgangspunkt der Volkswirtschaftslehre den einzelnen Menschen und seine seelischen Eigentümlichkeiten nimmt, hat er eine methodologisch stark anfechtbare Richtung eingeschlagen. Der einzelne Mensch kann nie und nimmer der richtige Ausgangspunkt ökonomischer Forschung sein. Es ist das große Verdienst Stammler's [2]), das Irrige dieser Methode in gründlichster Weise aufgezeigt zu haben. Kein anderer Nationalökonom hat in so ausführlicher und scharfer Weise auf die wichtige Bedeutung der Rechtsordnung für die Volkswirtschaft hingewiesen wie Wagner — seine Ausführungen über „Volkswirtschaft und Recht" haben bahnbrechend gewirkt; um so mehr ist es zu verwundern, daß W. nicht auch den weiteren Schritt gethan hat, die völlige Abhängigkeit aller wirtschaftlichen Phänomene von einer konkreten Rechtsordnung anzuerkennen. Der einzelne Mensch mit seinen Trieben und Begehrungen ist ein Objekt für die Naturwissenschaft — für die Sozialwissenschaft kommt der einzelne Mensch überhaupt nicht in Betracht, sondern nur Gruppen von Menschen, d. h. Vereinigungen von Individuen, die durch irgendwelche rechtliche Normen zusammengehalten werden. Aber — so könnte eingewendet werden — diese zu Gruppen, Staaten etc. verbundenen Menschen, haben sie nicht konstante physische und psychische Eigentümlichkeiten, aus denen der Nationalökonom zu deduzieren vermag?

---

1) I, S. 82. 2) Wirtschaft und Recht. Leipzig 1896. Vergl. dazu meinen Aufsatz in diesen Jahrbüchern 1897, II, S. 813 ff.

Daß alle Menschen, z. B. das Nahrungsbedürfnis, den Geschlechtstrieb haben, wird niemand leugnen wollen, aber die Betrachtung dieser Triebe ist solange keine sozialwissenschaftliche, als nichts über die Vorfrage ausgemacht ist: Durch welche Rechtsnormen sind die mit diesen und jenen Trieben ausgestatteten Menschen zu Einheiten verbunden? Erst also durch das Hinzutreten solcher rechtlichen Normen kommen wir zu sozialwissenschaftlichen Erscheinungen. W. berücksichtigt den Einfluß der Rechtsordnung ebenfalls, aber längst nicht genügend, wenn er z. B. sagt (S. 85): „Von nicht geringem Einfluß auf diese historische, örtliche, individuelle Differenzierung der wirtschaftlichen Natur als einer Seite der ganzen Natur des Menschen sind Zeitanschauungen, sittliche, religiöse Anschauungen, Gestaltung der Erziehung, aber namentlich auch Einrichtungen und Rechtsnormen im Wirtschaftsleben selbst.“ Nicht um einen „Einfluß“ stärkerer oder schwächerer Art von seiten der Rechtsordnung handelt es sich, sondern darum, daß erst durch die Rechtsordnung das konstituierende Moment gegeben ist, wodurch die betreffenden Phänomene erst zu sozialwissenschaftlichen werden. Nicht im Nebenamt hat demnach die Rechtsordnung zu fungieren und gewissermaßen das „wirtschaftliche Leben zu beeinflussen“, sondern sie ist von grundlegender Bedeutung. Deshalb ist auch von ihr, d. h. von irgendeiner konkreten rechtlichen Ordnung des Wirtschaftslebens, und nicht von menschlichen Trieben der Ausgangspunkt für volkswirtschaftliche Betrachtungen zu nehmen.

Aehnliches gilt auch von dem sogenannten „ökonomischen Prinzip“ oder dem „Prinzip der Wirtschaftlichkeit“ — auch dieses psychologische Prinzip soll den Menschen bei all seinem wirtschaftlichen Handeln leiten; kurz gesagt, es soll das Streben bedeuten, mit möglichst geringer Arbeitsaufwendung den möglichst großen Nutzeffekt zu erzielen. Dieses ökonomische Prinzip mag als Richtschnur für das Handeln des einzelnen in erwerbswirtschaftlicher Hinsicht dienen; wie es aber als allgemeines Grundprinzip des volkswirtschaftlichen Handelns überhaupt Geltung haben soll, ist nicht einzusehen. Denn es handelt sich doch nach Wagner's Erklärung um zweierlei: einmal, daß die Menschen freiwillig nur Arbeit übernehmen, wobei die Freude am Resultat der Arbeit überwöge und zweitens, daß überhaupt das Streben bestehe, mit möglichst geringer Arbeitsmühe den möglichst großen Nutzeffekt zu erzielen. Beides ist aber keine grundlegende Maxime für wirtschaftliches Handeln. Was W. hier ein „psychologisches“ Motiv nennt, ist wieder in eminentem Maße durch die Rechtsordnung bedingt. „Arbeit“ oder „Thätigkeit“ ist überhaupt kein volkswirtschaftlicher Begriff, erst durch die Art der Organisation der Arbeit kommen wir zu einer sozialwissenschaftliche Kategorie. Welche Lust- und Unlustgefühle der einzelne Mensch bei der Arbeit hat, und inwieweit der einzelne seine Arbeit privatwirtschaftlich auf ein Minimum zu reduzieren versucht, dies alles sind privatwirtschaftliche Erwägungen, aber keine grundlegenden volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte: die entscheidenden volkswirtschaftlichen Prinzipien ergeben sich erst auf Grundlage der rechtlichen Ordnung der Arbeit: also, ob die Arbeit von Sklaven oder freien

Arbeitern gethan wird, ob von kapitalistischen Lohnarbeitern oder von Mitgliedern einer Produktivgenossenschaft, ob von Bauern oder ländlichem Gesinde — das sind die letztlich entscheidenden Gesichtspunkte für den Arbeitsprozeß. Was die Bilanz zwischen der Arbeitsleistung und ihrem Nutzeffekt anlangt, so ist auch hier vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus alles von der rechtlichen Ordnung der Produktion abhängig: je nachdem wir die planlose Produktion der privatkapitalistischen Ordnung oder die planmäßige der kollektivistischen Produktion haben, je nachdem die staatliche Gesetzgebung rückständige Produktionsweisen künstlich stützt (Mittelstandspolitik) etc. — auf Grund solcher konkreter Sachlage läßt sich über die Frage urteilen, ob wirklich dem Gesichtspunkte Rechnung getragen ist, daß für möglichst wenig Arbeit möglichst großer Nutzeffekt erzielt werden soll — ein allgemein menschliches „ökonomisches“ Prinzip giebt es aber nicht.

In seiner Bekämpfung des Sozialismus stellt W. auch psychologische Erwägungen in den Vordergrund[1]: „Das gemeinwirtschaftliche System kann, nach der wirtschaftlichen Natur des Menschen, nach der Motivation des wirtschaftlichen Handelns, auf psychologischer und auf aller bisher vorliegenden Erfahrung, nur in bestimmten Fällen passend und erfolgreich das privatwirtschaftliche System in der Volkswirtschaft ersetzen und sonst in geeigneter Weise ergänzen.“ Die rationelle Praxis müsse an die „gegebene und nur so wenig und so langsam veränderliche menschliche Durchschnittsnatur anknüpfen“ [2]. Wenn W. hier die „menschliche Natur“ als unvereinbar mit den „Sozialismus“ erklärt, so muß doch daran erinnert werden, daß jahrhundertelang in der Mehrzahl der Kulturvölker der wichtigste Vermögensbestand, nämlich der Grund und Boden, nicht in Privateigentum, sondern in Gemeineigentum stand, ohne daß die „menschliche Natur“ sich dagegen gesträubt hätte. Eine allgemeine, absolute Entscheidung für alle Zeiten und alle Völker, und zwar aus der psychologischen Analyse des Menschen heraus läßt sich für die Frage nach der Berechtigung des Individualismus oder Sozialismus überhaupt nicht geben. Nicht, als ob bei derartigen Fragen die psychologischen Momente außer Acht zu lassen wären: bei jeder solchen Frage de lege ferenda kommt selbstverständlich in Betracht, wie auf Grund unserer Beobachtungen und Erfahrungen über seelische Eigentümlichkeiten diese und jene Rechtsordnung wirken müsse: aber diese Erwägungen können doch nur von Fall zu Fall und für beschränkte Zeiträume angestellt werden; wer wollte sich vermessen, hier für alle erdenklichen Geschichtsperioden eine endgiltige Norm aus der „menschlichen Natur“ ableiten zu wollen! Wie alle volkswirtschaftlichen Erscheinungen nur auf ganz konkreter Rechtsgrundlage hervortreten, so folgt daraus schon die große Variabilität aller sozialen Phänomene. Das Recht wird zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern sehr verschiedene Formen und Normen annehmen müssen, wenn es sich dem Ideal sozialer Gerechtigkeit möglicht annähern soll. Wer wollte vorhersagen, ob auf Grund der privatwirtschaftlichen Produktion nicht soziale

1) I, S. 780. 2) I, S. 748.

Phänomene entstehen, die aller sogenannten „menschlichen Natur“ zum Trotz zu einer Ersetzung der privatwirtschaftlichen durch die gemeinwirtschaftliche Produktion Anlaß geben. Wir sind mit W. durchaus einer Meinung, daß die sozialistische Gesellschaftsordnung für absehbare Zeit weder wünschenswert noch wahrscheinlich ist: aber nicht darum meinen wir dies, weil dies gegen die Menschennatur verstößt, sondern weil die bisher aus der individualistischen Rechtsordnung hervorgegangenen Phänomene uns nicht die Notwendigkeit einer solchen radikalen Neuerung erwiesen haben.

W. faßt die Volkswirtschaft als ein Doppelgebilde auf, halb Natur-, halb Kunstprodukt; nur in letzter Hinsicht sei sie durch das Recht beeinflußt[1]): „Die Volkswirtschaft ist keineswegs bloß ein reines Naturgebilde. Ein solches, ein „„Naturprodukt““ ist sie allerdings in einer Hinsicht, so gut als das „„Volk““ selbst. Sie wird wie dieses durch „„Hunger und Liebe““ zusammengehalten, verdankt in einer Beziehung wie das Volk selbst Naturtrieben der Menschen, dem Trieb der Selbsterhaltung, dem Geschlechtstrieb ihre Existenz, ihre Fortdauer und Weiterentwickelung. Aber so wenig als das „„Volk““ ist auch die Volkswirtschaft ein reines Naturgebilde, sondern sie ist zugleich, wiederum wie jedes staatlich organisierte, durch seine Lebensgeschichte erst entwickelte, zur Kultur nicht ohne weiteres im Laufe der Zeit „„von selbst gekommene““, sondern absichtlich dazu erzogene Volk — ein Gebilde bewußter menschlicher That, ein Kunstprodukt. Menschliche, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planvoll durchgeführte Willensakte geben der Volkswirtschaft ihre bestimmt gewollte Gestalt, eine künstliche Organisation.“

Er spricht ferner von dem Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Natur einerseits und der wirtschaftlichen Organisation und Rechtsordnung andererseits (S. 101). An anderer Stelle sagt er[2]): „Alle konkrete historische Gestaltung von Produktion und Verteilung in der Volkswirtschaft wird nun allerdings wesentlich mit bedingt von der konkreten Gestaltung der Organisation und der Rechtsordnung“. — Aber ausdrücklich weist W. damit die Auffassung ab, als ob die Nationalökonomie eine Rechtswissenschaft genannt werden könnte, sie sei vielmehr „Wirtschaftswissenschaft“, weil ihr Objekt die „im menschlichen Zusammenleben hervortretende wirtschaftliche Erscheinung ist“[3]). Als ob es irgend eine wirtschaftliche Erscheinung gäbe, die nicht durch irgend eine rechtliche Norm bestimmt wäre!

Bei all seiner scharfsinnigen Bekämpfung der Physiokratisch-Smith'schen Naturlehre der Volkswirtschaft hat W. also doch auch nicht die „natürliche“ Auffassung der Volkswirtschaft aufgegeben. Der „Tausch“ soll nach W. in der „menschlichen Natur‘, begründet sein[4]): „Der Impuls zu Tausch und Verkehr liegt in erster Linie im Selbstinteresse, welches eben in den Folgen des Tausches sich befriedigt fühlt, womit schon die Naturgemäßheit beider als eine Folge der wirtschaftlichen Natur des Menschen anerkannt ist“. Doch

1) I, S. 770. 2) I, S. 442. 3) I, S. 282. 4) I, S. 299.

schränkt dies W. gleich wieder insoweit ein, als er auch den „maßgebenden“ Einfluß der Rechtsordnung hervorhebt; von einer „natürlichen“ Entwickelung kann nicht die Rede sein: „Vielmehr sind auf diese Entwickelungen regelmäßig von bestimmendem Einfluß die gegebenen Ordnungen des Volkslebens, die Organisationen des Wirtschaftslebens und die Rechtsnormen für den Besitz“. — Aber thatsächlich handelt es sich nicht um eine durch die Rechtsordnung und andere Faktoren „maßgebend beeinflußte Gestaltung menschlichen Trieblebens“, sondern der Tausch ist erst auf ganz bestimmter historischer Entwickelungsstufe der Volkswirtschaft in die Erscheinung getreten und zwar immer an feste Rechtsordnung geknüpft — ist ohne letzten Begriff überhaupt nicht denkbar. — „Vermögen“ soll ein rein ökonomischer Begriff sein; ein in einem Zeitpunkte vorhandener Vorrat wirtschaftlicher Güter als realer Fonds für die Bedürfnisbefriedigung“ [1]). Der ganze Vermögensbegriff hat aber nur dann Sinn und Bedeutung, wenn dabei an eine Verfügungsgewalt über Güter gedacht wird — wer aber diese Gewalt haben soll und wie weit sie sich erstreckt, wird wieder durch die Rechtsordnung bestimmt. — Die geschilderten Eigentümlichkeiten der W.'schen Sozialphilosophie treten auch bei seiner Behandlung der Methodenfrage und bei seinem eigenen methodologischen Standpunkt hervor. W. erklärt, daß er nach seinem wissenschaftlichen Standpunkte in der „Grundlegung“ nach systematischer Behandlung und unter gewissen Voraussetzungen und in gewissen Grenzen nach dogmatischer Formulierung und abstrakter Fassung der Ergebnisse der Untersuchung strebe (I S. 36). Er tritt energisch für die Berechtigung der Deduktion ein, die nur mit den nötigen Kautelen vorgenommen werden müsse. Man müsse einen „konstanten“ und mehrere „variable“ Faktoren unterscheiden; der konstante Faktor sei das Streben nach dem wirtschaftlichen Eigenvorteil, kurz „Eigennutz“ genannt; aus diesen seien bestimmte wirtschaftliche Sätze abzuleiten, die aber wieder auf ihre Richtigkeit an den vielerlei anderen Faktoren des Lebens geprüft und eventuell auf Grund dieser Ergebnisse korrigiert werden müßten. Da W. gewisse „konstante“ Größen in der menschlichen Natur annimmt, aus denen Schlüsse für das wirtschaftliche Handeln abgeleitet werden könnten, so erkennt er auch wirtschaftliche „Gesetze“ an. Allerdings will W. diese Gesetze nicht im Sinne von „Naturgesetzen“ gelten lassen; man könne nur von Gestaltungstendenzen, nicht von Naturgesetzen reden, da die Triebe und Motive in der wirtschaftlichen Natur wohl regelmäßig in der abgeleiteten Weise wirkten, aber nicht notwendig so wirken müßten, und auch wirklich nicht immer so wirkten. W. definiert Gesetze im allgemeinsten Sinne: „als solche Gleichförmigkeiten der Gestaltung der Erscheinungen, demnach der gleichmäßigen Wiederkehr der letzteren (von „„Vorgängen“ “), welche nach Wahrscheinlichkeitsgründen als notwendige Folgen und Wirkungen eines festen Abhängigkeitsverhältnisses von gewissen Bedingungen und Ursachen angesehen werden müssen“ [2]). Ich kann mich W.'s Anschauung von der Existenz wirtschaftlicher „Ge-

1) I, S. 309. 2) I, S. 230.

setze" selbst in dieser vorsichtigen Formulierung nicht anschließen; es giebt kein einziges wirtschaftliches Gesetz und es sollte gerade die Aufgabe des Nationalökonomen sein, vor der Annahme solcher „Gesetze" ernstlich zu warnen, statt durch die immer wiederholte Behauptung von der Existenz solcher Gesetze unserer Wissenschaft einen Grad von Bestimmtheit verleihen zu wollen, den sie ihrer Natur nach nicht haben kann. Auch scheint es mir nicht richtig, hier nur einen „Wortstreit" anzunehmen (226), sondern es handelt sich um die genaue Feststellung des Geltungswertes der von unserer Wissenschaft zu erlangenden Erkenntnisse; diese können auf „Gesetzmäßigkeit" nie Anspruch machen. Ein Gesetz kennt keine Ausnahmen — wo ein Gesetz vorhanden ist, da muß man aus dem Vorhandensein gewisser Ursachen auch mit Bestimmtheit auf gewisse Folgeerscheinungen rechnen können. Solche Bestimmtheit giebt es nur in der Natur, nicht im Bereich des sozialen Lebens. Es wird nun gerade von W. und zwar in Uebereinstimmung mit Neumann betont, daß diese angebliche Exaktheit auch in der Natur nicht vorhanden sei, daß der eben erwähnte Einwand also hinfällig sei: „Die wirklichen Erscheinungen der realen Welt und zwar auch diejenigen der äußeren Natur, nicht bloß die in das Gebiet psychischer Einflüsse gehörigen, sind nun aber regelmäßig von mehreren, öfters von vielen, konstanten oder auch von konstanten und vielerlei variablen Ursachen und Bedingungen abhängig. Die Gesetze der thatsächlichen Gestaltung dieser Erscheinungen können daher auch überhaupt nicht wahrhaft exakte sein" [1]). Neumann erwähnt die Gesetze des Falles und des mathematischen Pendels, die allein aus den Elementargesetzen der Anziehung, der Trägheit und des Parallelogramms zu entwickeln seien. Aber doch auch hier könne nur von Tendenzen die Rede sein, denn, wenn z. B. ein Stein aus weiter Ferne auf die Erde fiele, so hätten wir Rücksicht zu nehmen auf den Widerstand der Luft, der (weil der Stein in immer dichtere Luftschichten gelangt) vom Augenblick zu Augenblick sich steigern wird, desgleichen darauf, daß die den Stein beschleunigende Anziehung der Erde während seiner Bewegung fortwährend zunehmen wird, u. s. w. [2]).

Wenn nun W. meint, daß es ebenso in der Volkswirtschaft wäre, daß es neben dem „Eigennutz" auch noch andere Motive gäbe, die im wirklichen Leben mitspielten, die aber, nur das hypothetisch angenommene Gesetz zu korrigieren, nicht umzustoßen imstande wären, so scheint mir diese Analogie aus zwei Gründen nicht schlüssig zu sein; 1) handelt es sich bei den Naturgesetzen um Erscheinungen, die sich immer und überall in der Natur finden — eine immer gleiche menschliche „Wirtschaft" giebt es aber nicht, sondern es giebt nur zeitlich und örtlich durchaus verschiedene Epochen des Wirtschaftslebens, verschieden vor allem nach der zu Grunde liegenden Rechtsordnung und den daraus hervorgehenden Phänomen. Man könnte also nur von

1) I, S. 233.

2) Neumann, Naturgesetz und Wirtschaftsgesetz, in der Zeitschrift für ges. Staatswissenschaft, Tübingen 1892, S. 414.

Wirtschaftsgesetzen einer bestimmten Epoche und eines bestimmten Landes reden, also z. B. der Feudalzeit, der kapitalistischen Produktion u. s. f. Neumann spricht daher von „europäischen, oder wenn man auch genau sein will, mittel- und westeuropäischen Gesetzen der Gegenwart im allgemeinen“ [1]).

2) Aber auch für enger begrenzte Epochen kann von der Aufstellung sog. wirtschaftlicher „Gesetze“ nicht die Rede sein, weil die Deduktion aus einzelnen Trieben des Menschen uns nie ein wirkliches Bild des wirtschaftlichen Lebens geben kann. Der Vergleich mit der Naturwissenschaft, welcher auch die „Exaktheit“ fehle, hinkt; wenn auch zuzugeben ist, daß z. B. durch den Luftwiderstand das „hypothetische“ Fallgesetz korrigiert werden müsse, so kann ich doch sehr exakt dieses Gesetz durch Experiment feststellen; man braucht nur den Fall zweier verschieden schwerer Körper in einem luftleeren Raume zu betrachten und somit den gedachten Widerstand auszuschalten: die in der Natur wirkenden Kräfte können in ihrer gesetzmäßigen Wirkung isoliert und erkannt werden. Eine solche Bedeutung, wie etwa die „Schwerkraft“ kann aber ein Motiv wie etwa der „Eigenutz“ nie haben, weil die Menschen stets durch vielerlei Triebe zugleich bewegt werden. — Hier einem bestimmten Triebe, wie z. B. dem Eigennutz, eine so hervorragende Wichtigkeit beizulegen, daß die anderen ignoriert werden oder höchstens zur „Korrektur“ herangezogen werden könnten, ist unmöglich. Je nach der positiven Gesetzgebung, je nach der kulturellen Entwickelung einzelner Völker, je nach nationalen Eigentümlichkeiten einzelner Rassen, Völker, Länder etc. ist der sog. „Eigennutz“ eine sehr verschiedene Potenz. Und gerade die Gesetze, die W. als Beispiele anführt, das Lohngesetz, das Zinsgesetz (S. 237) sollten zur Warnung dienen; sie zeigen doch am besten, wie irreführend die Methode der Ableitung aus dem „Eigennutz“ ist.

Unter allen von W. angegebenen „Gesetzen“ ist nur ein einziges, das allgemeine Anerkennung gefunden hat, nämlich das Gesetz der Verdrängung des guten Geldes durch das schlechtere im System der (nationalen) Doppelwährung (S. 237). Aber auch hier ist der Ausdruck „Gesetz“ nicht am Platze; es liegt doch nichts vor als eine in bestimmter Regelmäßigkeit gemachte Beobachtung über die Geldverhältnisse in Ländern mit isolierter Doppelwährung; denn nur wenn die am Geldverkehr beteiligten Interessenten die genügende Kenntnis und den genügenden Erwerbssinn haben, werden die genannten Wirkungen eintreten. Daß schlechtes Geld nicht immer gutes verdrängt, beweist der Umstand, daß gelegentliche Papiergeldemissionen wenigstens für kürzere Zeit kein Agio des Metallgeldes herbeigeführt haben.

Nur die Naturwissenschaften, nicht die Sozialwissenschaften können über „Getze“ verfügen: „Die Bewegungen der Gestirne“ sagt Dilthey [2]) — nicht nur unseres Planetensystems, sondern von Sternen, deren Licht

1) Neumann, Wirtschaftliche Gesetze nach früherer und jetziger Auffassung in den Jahrbüchern für Statistik, 1898, II, S. 28.

2) W. Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaften. Bd. I. Leipzig 1883. S. 46.

erst nach Jahren unser Auge trifft, können als dem so einfachen Gravitationsgesetz unterworfen aufgezeigt und auf lange Zeiträume voraus berechnet werden. Eine solche Befriedigung des Verstandes vermögen die Wissenschaften der Gesellschaft nicht zu gewähren. Die Schwierigkeiten der Erkenntnis einer einzelnen psychischen Einheit werden vervielfacht durch die große Verschiedenartigkeit und Singularität dieser Einheiten, wie sie in der Gesellschaft zusammenwirken, durch die Verwickelung der Naturbedingungen, unter denen sie verbunden sind, durch die Summierung der Wechselwirkungen, welche in der Aufeinanderfolge vieler Generationen sich vollzieht, und die es nicht gestattet, aus der menschlichen Natur, wie wir sie heute kennen, die Zustände früherer Zeiten direkt abzuleiten, oder die heutigen Zustände aus einem allgemeinen Typus der menschlichen Natur zu folgern. Wenn ich mich gegen W.'s „Gesetze“ in der Volkswirtschaft wende, so liegt mir nichts ferner, als etwa das historisch-induktive Verfahren für unsere Wissenschaft als das allein zulässige zu erklären; im Gegenteil stimme ich durchaus mit W.'s Grundanschauung in der Methodenfrage überein, daß Deduktion und Induktion zu verbinden seien. Nur soll die deduktive Forschung endlich darauf verzichten, aus einem einzelnen Triebe, etwa dem Egoismus, heraus gewisse „hypothetische“ oder „ideale“ Gesetze folgern zu wollen, die dann durch die Mitberücksichtigung anderer Triebe zu „korrigieren“ seien. Es gilt vielmehr, aus der Fülle des empirisch Beobachteten diejenigen allgemeinen Schlüsse zu ziehen, die für unsere wissenschaftliche Erkenntnis von Wert sind. Dabei müssen aber alle für das Wirtschaftsleben relevanten Faktoren mitberücksichtigt werden; es gilt, mit einem gewissen wissenschaftlichen Takte das Wichtige vom Unwichtigen zu trennen.

W.'s Neigung zur Formulierung von wirtschaftlichen „Gesetzen“ tritt auch bei seiner eingehenden Behandlung der Bevölkerungsfrage hervor. Er schließt diese mit den Worten: „Robert Malthus behält somit in allem Wesentlichen Recht“[1]. Zwar die mathematische Zuspitzung seiner Lehre hält W. für falsch, aber die Hauptsache sei unbedingt richtig: „diese Sätze sind in ihrem Kern, den das sog. Malthus'sche Bevölkerungsgesetz bildet, und in dem wahren Sinne, welchen sie bei Malthus selbst haben, unumstößlich und von einleuchtendster, in der That auch erfahrungsmäßig bestätigter Wahrheit“[2]. Gerade aber das massenhafte von W. beigebrachte und gründlich bearbeitete statistische Material hätte meines Erachtens zu dem Schlusse führen müssen: Malthus hat in allem Wesentlichen Unrecht.

Ich sage: im Wesentlichen Unrecht, worunter ich folgendes verstehen möchte.

Nach zwei Richtungen hin ist Malthus allerdings im Recht und wird es immer bleiben und insofern ist W. Recht zu geben, gegenüber den sog. Anti-Malthusianern aller Schattierungen. 1) Als Bevölkerungstheoretiker hat Malthus das Verdienst der immer wieder gehörten

1) Bd. I, S. 665. 2) Bd. I, S. 453.

Behauptung, daß ein Bevölkerungsproblem gar nicht existiere, weil für jeden auch nur denkbaren Bevölkerungszuwachs infolge der durch die größere Menschenzahl gesteigerte Produktionskraft auch leicht die Existenzmittel zu beschaffen seien, auf die Schranken hingewiesen zu haben, die hier die „Natur" mit ihren begrenzten Gaben allem menschlichen Schaffen setzt. Es ist das „Gesetz des abnehmenden Bodenertrags" (ein Naturgesetz, kein wirtschaftliches Gesetz), das hier M. in seiner vollen Bedeutung für die Bevölkerungsfrage richtig gewürdigt hat. Die Angriffe, die jüngst gerade gegen diesen Teil der Malthus'schen Lehre gerichtet sind [1]), halte ich nicht für stichhaltig. Es handelt sich hier um ein Naturgesetz, das garnicht bestritten werden kann; es kann sich nur um die Frage handeln, ob und inwieweit heute schon in bestimmten Ländern sich aus diesem Gesetz Schwierigkeiten für die Volksernährung ergeben, oder ob die vielen Gegenwirkungen gegen dieses Gesetz die event. schädlichen Folgen aufgehoben haben. 2) Malthus hat auch als Bevölkerungspolitiker in vielen Punkten Recht, vor allem mit seiner Meinung, daß wegen der möglichen Uebervölkerung die staatliche Gesetzgebung nicht noch die hier drohenden Gefahren verstärken soll, also durch verfehlte Armenpflege und Sozialpolitik überhaupt etc., daß ferner schon zu seiner Zeit durch zu starke Volksvermehrung schlimme Folgen gezeitigt wurden durch schlechte Kinderernährung und -Erziehung, daß es hier also gelte, aufklärend zu wirken und auf die dem Volkswohlstand drohenden Gefahren hinzuweisen. Mir scheint, daß W. gerade weil er, und zwar mit Recht in diesen mehr praktischen und politischen Fragen, die das Bevölkerungswesen betreffen, mit M. übereinstimmt, die schweren theoretischen Mängel, die der Malthus'schen Lehre anhaften, nicht genügend zurückgewiesen hat. Wenn man die M.'sche Lehre vom nebensächlichen Detail befreit, kann man die Quintessenz seiner Gedanken zu 3 Sätzen zusammenfassen, die Malthus in seinem Hauptwerk so formiliert hat [2]):

1) die Bevölkerung ist notwendig durch die Unterhaltsmittel begrenzt;

2) die Bevölkerung steigt stets, wo die Unterhaltsmittel steigen;

3) die Hemmnisse, welche die höhere Zeugungskraft unterdrücken, und ihre Wirkungen mit den Unterhaltsmitteln auf demselben Niveau erhalten, sind sämtlich in moralischen Zwang, Laster und Elend auflösbar."

Die Irrigkeit solcher Sätze gilt es gerade in der theoretischen Nationalökonomie aufzuweisen — nicht nur sind diese Sätze, wie W. meint, zu schroff formuliert (452), sondern es sind hier gewisse Grundirrtümer enthalten, aus denen weitere Irrlehren, wie die Lohnfondstheorie und das eherne Lohngesetz entstanden sind. Es liegt hier wieder derselbe methodische Grundfehler vor, der sich in fast allen Lehren der klassischen Nationalökonomie findet: nämlich die Sucht, für verwickelte ökonomische Phänomene, die nur auf Grund genauester Einzelbeobachtungen der thatsächlichen Verhältnisse zu erfassen sind, a priori

1) Oppenheimer, Das Bevölkerungsgesetz des T. R. Malthus und der neueren Nationalökonomie. 2. Aufl., Berlin 1901.

2) Malthus, Versuch über das Bevölkerungsgesetz. Uebers. von Stöpel. Berlin 1879, S. 21.

gewisse abstrakte Sätze aufstellen zu wollen. Es giebt überhaupt nicht Ein Bevölkerungsgesetz oder Ein Bevölkerungsprinzip, sondern zahlreiche Tendenzen der Volksvermehrung, die wieder sehr verschieden sind je nach der Rechtsordnung des betreffenden Volkes, je nach natürlichen, nationalen, kulturellen Eigentümlichkeiten der einzelnen Völker und Zeiten und wiederum sehr verschiedener Tendenzen in den verschiedenen sozialen Schichten des Volkes. Je nach der Regelung der Privateigentumsordnung an den Produktionsmitteln überhaupt, je nachdem die Gesetzgebung großes und kleines Grundeigentum begünstigt, je nach der Ehe-, Armen-, Gewerbe-, Arbeiterschutzgesetzgebung werden sehr verschiedene Tendenzen der Volksvermehrung zu beobachten sein. Hier einfach in der Art des Malthus auf die eine Seite der Formel eine reine physiologische Größe — nämlich die natürliche Vermehrungsmöglichkeit — auf die andere Seite eine auch nur annähernd gar nicht zu bestimmende Größe, nämlich die mögliche Vermehrung der Nahrungsmittel zu setzen und daraus die weitgehendsten Schlüsse zu ziehen, muß zu theoretischen Irrungen führen. Ueber die sog. „Bevölkerungstendenz“ läßt sich überhaupt nichts Allgemeines sagen: denn die rein physiologische Vermehrungsmöglichkeit steht für die Sozialwissenschaft gar nicht in Frage, da wir es hier mit Vereinigungen der Menschen zu thun haben, die nicht auf ihre physische Fortpflanzungsmöglichkeit zu untersuchen sind; vielmehr sind alle möglichen psychischen Motive zu berücksichtigen; es kommt alles auf die näheren Umstände und konkreten Thatbestände an. Und wie klar lehrt die Erfahrung überall die Irrigkeit der Malthus'schen Sätze: und wer wollte im Ernste behaupten, daß z. B. der niedrige Stand der heutigen französischen Volksvermehrung dem Mangel an Unterhaltsmitteln zuzuschreiben sei, und daß die Hemmnisse, die dort die Volksvermehrung findet, nur auf moralischen Zwang, Laster und Elend zurückzuführen seien und daß diese Hemmnisse die natürliche Folge eines Kampfes um die Unterhaltsmittel seien! In diesem Punkte stimme ich auch mit der Kritik einzelner neuer Autoren, die sich eingehender mit der Malthus'schen Lehre beschäftigt haben, durchaus überein, so wenn z. B. Fetter sagt[1]: „Auf jeder Seite des Malthus'schen Versuches zeigt es sich, daß er nicht, wie zuweilen behauptet wird, ein glänzendes Beispiel der induktiven Methode in der Nationalökonomie ist“, oder wenn Oppenheimer urteilt[2]: „Es kann kein zusammenhangloseres Denken geben! Auf der einen Seite steht die Bevölkerung, auf der anderen die Ackerproduktion, dort die Nachfrage, hier das Angebot. Daß zwischen diesen Dingen die stärksten Bindungen bestehen, und zwar wechselseitige Bindungen, davon ahnt dieser Oekonomist nichts“. Wenn ich soeben als Hauptmangel der Malthus'schen Lehre bezeichnet habe, daß sie ein allgemein giltiges Gesetz aufstellen will für Erscheinungen, die durchaus wandelbar sind in den verschiedenen Epochen der Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsgeschichte, so erblickt W. umgekehrt ge-

1) Frank Fetter, Versuch einer Bevölkerungslehre, ausgehend von einer Kritik des Malthus'schen Bevölkerungsprinzips. Jena 1894, S. 40.
2) a. a. O., S. 64.

rade darin einen Vorzug, daß Malthus ein allgemeines Bevölkerungsprinzip aufgestellt habe. Ja, W. stellt die Bevölkerungsbewegung geradezu koordiniert neben die Rechtsordnung als eine der Grundbedingungen der Volkswirtschaft[1]: „Alle konkrete historische Gestaltung von Produktion und Verteilung bei der Volkswirtschaft wird nun allerdings wesentlich mit bedingt von der konkreten Gestaltung der Organisation und der Rechtsordnung, . . . aber eben doch nur mit bedingt, nicht: ausschließlich bedingt. Vielmehr bildet die Bevölkerungsbewegung, die Veränderung in Zahl und Zusammensetzung der Bevölkerung eben eine andere wesentliche Bedingung für die Gestaltung von Produktion und Verteilung und einen Faktor, welcher insbesondere selbst wieder auf die Besitz- und Erwerbsverhältnisse einen schließlich beherrschenden Einfluß ausübt, einen Einfluß, welchem gegenüber der Einfluß der konkreten volkswirtschaftlichen Organisation und Rechtsordnung auf jene Verhältnisse zurücktritt". — Giebt es dann aber eine Bevölkerungsbewegung, die sich außerhalb einer bestimmten Rechtsordnung vollzieht und die nicht vielmehr durch diese maßgebend bedingt und beeinflußt wäre? Und zwar ist die Rechtsordnung nicht nur ein „wesentlicher Faktor der Bevölkerungsfrage" (460), sondern doch die Grundbedingung, unter welcher erst die Phänomene sich entwickeln, die wir unter dem Namen „Bevölkerungsproblem" zusammenfassen. Und wo in aller Erfahrung haben wir es mit einer „Naturgewalt, einem förmlich mechanisch sich vollziehenden Einflusse" (S. 447) zu thun?

Wer wie W. im Anschlusse an Malthus zu einem allgemeinen Bevölkerungsgesetz kommen will, muß daher aus dem „Geschlechtstrieb" oder irgend einer anderen konstanten Größe abstrahieren; dies erklärt W. ausdrücklich: „Wie trotz aller individuellen Differenzierung die Motivation im Wirtschaftsleben der Grundtrieb des wirtschaftlichen Selbstinteresses, wenn auch selbst in verschiedener Stärke, Differenzierung, Kombination und Abschwächung, hier und da selbst Aufhebung durch andere Motive ein im Ganzen beherrschender bleibt, so nicht minder auf diesem Gebiete des Bevölkerungswesens, trotz ähnlicher Kombinationen und Kreuzungen mit anderen Motiven, der Geschlechtstrieb"[2]. Aus diesem Geschlechtstrieb ergiebt sich für W. eine bestimmte Bevölkerungstendenz: „Diese Tendenz ist in jedem Volke zu gegebener Zeit, auch während längerer Perioden, eine einigermaßen feststehende, gegebene Größe, welche als Produkt der physisch-psychologischen, ethischen Konstitution und Eigenschaften des Volkes erscheint". Wir finden hier eine fast wörtliche Uebereinstimmung mit den Lehren von Malthus: „Seit Beginn der Welt sind die Ursachen der Volksvermehrung und Entvölkerung vermutlich ebenso beständig gewesen wie diejenigen der Naturgesetze, mit denen wir bekannt sind. Die Liebe zwischen den Geschlechtern scheint zu allen Zeiten dermaßen gleich gewesen zu sein, daß sie in der Sprache der Mathematik stets als eine gegebene Menge betrachtet werden kann[3]. Was ich aber über den „Eigennutz" bemerkte, gilt in noch verstärktem Maße für den „Ge-

1) I, S. 447. 2) I, S. 449. 3) a. a. O. S. 401.

schlechtstrieb". Wie der „Eigennutz" nichts Einheitliches, sondern der Art und dem Grad nach Variables ist, ebenso ist es mit dem Geschlechtstrieb der Fall. In der Sozialwissenschaft haben wir es mit diesem Triebe zu thun, soweit er wieder durch alle möglichen anderen Triebe und Motive durchkreuzt ist: daher lassen sich auch daraus keine allgemeingiltigen Gesetze für die Volkswirtschaft ableiten.

Wagner unterscheidet 3 Organisationsprinzipien in der Volkswirtschaft; auf einer jeden derselben beruhe wieder je ein besonderes Wirtschaftssystem, in welchem die dazu gehörigen Einzelwirtschaften vornehmlich nach dem betreffenden Prinzip fungierten. Diese Prinzipien sind das privatwirtschaftliche, das gemeinwirtschaftliche und das karitative (S. 772). Der Unterschied dieser 3 Prinzipien ist nach W. ein psychologischer und geht auf die Verschiedenheit der das wirtschaftliche Handeln bestimmenden Motive zurück. 1) Das privatwirtschaftliche System beruht auf dem ersten Leitmotiv wirtschaftlichen Handelns, dem Streben nach dem eigenen wirtschaftlichen Vorteil, der möglichst strengen Verwirklichung des ökonomischen Prinzipes. Das Prinzip der Regulierung ist die Konkurrenz, das ökonomische Gesetz der Regulierung das Gesetz von Angebot und Nachfrage im freien Verkehr, die Rechtsform der Regulierung ist der Vertrag, das Ergebnis der Regulierung ist der Vertrags- oder Konkurrenzpreis des Gesetzes (775); 2) das gemeinwirtschaftliche System sei die Konsequenz von Zwecksetzungen in größeren und kleineren menschlichen Interessen-Gemeinschaften. Diesen Zwecksetzungen liegen bewußt und unbewußt die verschiedenen, für das menschliche, auch wirtschaftliche Handeln maßgebenden Motive zu Grunde. Sie können freiwillig sein — bei den „freien" Gemeinwirtschaften — zwangsweise, bei den Zwangsgemeinwirtschaften. Dieses System dient zur Befriedigung der sog. Gemeinbedürfnisse und zur Herstellung der Gemeingüter, dahin gehören z. B. Staatsbahnen, Staatsbanken etc.; 3) das karitative System ist dasjenige, in welchem, wenigstens nach dem zu Grunde liegenden Ideal, die egoistischen Motive des wirtschaftlichen Handelns, insbesondere bei den gebenden Subjekten das erste Leitmotiv des wirtschaftlichen Vorteils, durch freie sittliche That, ohne äußeren Zwang überwunden werden und an ihre Stelle gewisse Formen und Arten des fünften Leitmotives, des Triebes des inneren Gebotes zum sittlichen Handeln auch auf wirtschaftlichem Gebiete treten [2]). Hierher gehört das Humanitäts- und Armenwesen im weitesten Sinne. Ich kann die von W. vorgenommene Einteilung nicht für eine glückliche halten: der Einteilung zu Grunde liegt das psychologische Moment; die Frage: von welchem Motive die dabei beteiligten Menschen bei ihren Handlungen ausgehen. Nun muß aber W. selbst zugeben, daß auch in den gemeinwirtschaftlichen Einrichtungen, das Streben nach eigenem Vorteil durchaus nicht fehlt und man braucht nur an die Besoldungsskala in den öffentlichen Verkehrsanstalten, wie Post, Eisenbahn, zu denken, oder

1) I S. 778.

an die Tantièmen der Reichsbankdirektoren, umdies bestätigt zu finden. Andererseits spielen auch im privatwirtschaftlichen System altruistische Motive eine Rolle und daß im karitativen System keine egoistischen Motive des wirtschaftlichen Handelns vorliegen, erklärt W. selbst nur als ein zu „Grunde liegendes Ideal“. Es wird sich also immer nur um ein Mehr oder Minder der verschiedenen hier möglichen Motive des Handelns innerhalb der einzelnen Wirtschaftssysteme handeln können; ein klares, prägnantes Unterscheidungsmerkmal wird durch die psychologische Motivation nicht gegeben. Die verschiedenen Wirtschaftssysteme sind zu unterscheiden nicht nach den Motiven der Wirtschaftssubjekte, sondern lediglich nach den äußeren Normen, die für das soziale Zusammenwirken durch die Rechtsordnung aufgestellt sind.

Von den W.'schen Organisationsformen muß aber die dritte: die karitative, überhaupt ausgeschieden werden: in keinem Falle kann das karitative System gleichberechtigt und koordiniert neben dem privat- und gemeinwirtschaftlichen System stehen; denn durch die zwei letztgenannten Bezeichnungen soll angegeben werden, in welcher Weise die wirtschaftliche Erwerbsordnung eingerichtet ist; unter karitativen Einrichtungen sind aber solche verstanden, durch die Individuen, denen die Erwerbsmöglichkeit fehlt, auf unentgeltliche Weise Güter zugeführt werden sollen. Caritative Einrichtungen sind somit notwendige Ergänzungen jeder Wirtschaftsorganisation, sie können aber nicht selbst zu einer Organisationsform gemacht werden.

Dagegen sind wohl klar zu trennen die zwei durchaus grundverschieden und logisch zu trennenden Hauptorganisationsformen der Volkswirtschaft: die individualistische und die sozialistische. Und zwar ist das Kriterium gegeben durch die Art der Regelung des Eigentumsrechtes an den Produktionsmitteln. Bei der individualistischen Wirtschaftsorganisation ist das Privateigentum an den Produktionsmitteln einzelnen Privatpersonen überwiesen, bei der sozialistischen der Gesamtheit. Diese Unterscheidung scheint mir prägnanter, als die von W. gegebene Trennung von privat- und gemeinwirtschaftlicher Organisation. Denn bei dieser Unterscheidung würden z. B. die Reichsbank, die Staatseisenbahnen zu derselben Kategorie gehören, wie reine kommunistische Veranstaltungen; sie alle sind „gemeinwirtschaftlich“. Derartige Betriebe aber, wie die genannten, sind doch nur ein Stück der individualistischen Wirtschaftsordnung. Richtung, Anstoß zu ihrer Thätigkeit erhalten sie aus dem Getriebe des auf freier Konkurrenz beruhenden Wirtschaftsleben heraus. Daher muß innerhalb des von mir als individualistisch bezeichneten Wirtschaftssystems weiter unterschieden werden: das privatwirtschaftliche und das gemeinwirtschaftliche System; letzteres findet da Anwendung, wo öffentlichen Körperschaften (Reich, Staat, Gemeinde etc.) der Betrieb und die Verwaltung einzelner Erwerbszweige übertragen ist, während im übrigen das Privateigentum an den Erwerbsmitteln die allgemeine Regel bildet. Der Wagner'schen Unterscheidung:

Privatwirtschaftliches System	Gemeinwirtschaftliches System	Caritatives System

setze ich meine Unterscheidung gegenüber

Erwerbssysteme — Caritatives System

Erwerbssysteme: Individualistisches — Sozialistisches

Individualistisches: Privatwirtschaftliches — Gemeinwirtschaftliches.

Die der Eigentumsfrage gewidmeten Teile des W.'schen Werkes zeichnen sich namentlich durch gründliche und scharfsinnige Kritik der herrschenden sog. Eigentumstheorien, d. h. der rechtsphilosophischen Versuche einer Rechtfertigung des Privateigentums aus. So treffend die Kritik ist, die W. hier vielfach an den verschiedenen Eigentumstheorien übt, so wenig kann seine eigene Lösung des Problems befriedigen. W. vertritt die sog. Legaltheorie, die er folgendermaßen formuliert[1]: „Das Privateigentum, insbesondere das private Grund- und Kapitaleigentum, ist (wenigstens in allem wesentlichen) nur auf die von der rechtsbildenden Kraft im Gemeinschaftsleben ausgehende Rechtsbildung, auf Gewohnheitsrecht, auf die staatliche Anerkennung zu begründen". Was hier gegeben ist, ist aber keine „Begründung" des Privateigentums, sondern eine einfache Erklärung des juristischen Charakters des Eigentums; es wird dadurch mit Recht protestiert gegen jede Eigentumstheorie, die das „Eigentum" für etwas anderes als einen Teil der Rechtsordnung erklären wollte, also z. B. ein Stück der „Menschennatur"; damit ist aber doch nur dem „Eigentum" der richtige Platz angewiesen. Wenn W. selbst das Problem stellt: „Unter der rechtsphilosophischen Begründung des Privateigentums versteht man die Zurückführung dieser Eigentumsinstitution als solcher auf ein oberstes Prinzip, aus welchem sie entweder hervorgeht und auf welches daher ihre Berechtigung als Institution des Rechtes zurückzuführen ist[2]) und nun seinerseits die Begründung in der Weise giebt, daß das Eigentum ein Institut des Rechtes sei, so läuft dies doch auf eine Tautologie hinaus. Das Problem wird damit wohl gestellt, aber nicht gelöst. — W. fühlt wohl selbst das Ungenügende und Unbefriedigende seiner Theorie und ergänzt sie noch durch folgenden Satz: „Der Gesetzgeber muß sich aber unvermeidlich bei der Schaffung und Abschaffung des Privateigentums und seiner einzelnen Kategorien und bei der Gestaltung der Eigentumsordnung leiten lassen durch die Rücksichten auf die wirtschaftliche Natur des Menschen, also namentlich auf das Selbstinteresse des Individuums, als das das wirtschaftliche Handeln so stark beeinflussende Leitmotiv und durch die Postulate der Occupations- und vor allem der Arbeitstheorie". — Dadurch wird die Legaltheorie nicht acceptabler, denn nachdem W. gerade vorher mit großem Scharfsinn auf logische und historische Beweisführung gestützt die einzelnen Eigentumstheorien als gänzlich unhaltbar zurückgewiesen hat, läßt er sie nun wieder vereinigt aufmarschieren und in eklektischer Kombination als „Begründung" dienen.

1) Bd. II, S. 250. 2) Bd. II, S. 210.

Es ist aber nicht einzusehen, wie alle diese Theorien, die jede für sich falsch sein sollen, nun in ihrer Vereinigung richtig sein sollen. Es wäre wohl eine richtigere Lösung gewesen, wenn W. den mehrfach von ihm betonten Gedanken, daß es eine „einheitliche Eigentumstheorie“ überhaupt nicht gäbe, auch für sein Schlußergebnis verwendet und auf eine neue Theorie verzichtet hätte, es vielmehr als eine Frage, die von Fall zu Fall zu entscheiden sei, erklärt hätte, ob und inwieweit Privateigentum an den Objekten gerechtfertigt sei oder nicht.

In sozialpolitischer Hinsicht ist Wagner's Standpunkt wohl am besten durch das Wort „Staatssozialismus“ gekennzeichnet — wenigstens nach dem populären Sprachgebrauch — der allerdings irreführend ist, da er zur Annahme verleiten kann, daß sozialistische Ideen vertreten würden. Dies liegt W. aber so fern, daß er sogar das Schwergewicht seines großen Werkes auf die Bekämpfung des Sozialismus gelegt hat. Das Wort ist hier in dem Sinne von Anti-Individualismus gemeint. Insofern unterscheidet sich also W. nicht von der Stellung, die die große Mehrzahl der deutschen nationalökonomischen Universitätslehrer einnimmt. Wohl aber ist die Frage, ob mit diesem Standpunkt, den das Privateigentum an den Produktionsmitteln und die Vertragsfreiheit im allgemeinen aufrecht erhalten will, einzelne seiner speziellen Anschauungen über sozialpolitischen Fragen verträglich sind oder ob sich hier nicht Widersprüche ergeben. Ich möchte unr zwei Punkte herausgreifen.

1) Die Stellung Wagner's zum städtischen Grund- und Hauseigentum. So warm W. für die Berechtigung des Privateigentums an landwirtschaftlich benutztem Boden eintritt, so skeptisch, um nicht zu sagen, gegnerisch steht er dem Privateigentum am städtischen Boden gegenüber. Wenn er auch nicht geradezu den Uebergang des städtischen Grund- und Hausbesitzes in Gemeindeeigentum verlangt, so hindert ihn doch daran nur die Erwägung, daß diese Forderung fast noch keine Unterstützung in der öffentlichen Meinung fände (II. 507). Aber „vom sozialpolitischen und vom Verteilungsinteresse aus betrachtet, wäre daher die Beseitigung dieses Eigentums eher erwünscht, als unerwünscht. Das Ziel müßte dann sein, die Uebereinstimmung auch des volkswirtschaftlichen Produktionsinteresses mit dieser Beseitigung immer vollständiger herbeizuführen. Die allmähliche Annäherung an dieses Ziel ist nach dem Dargelegten zwar mit erheblichen, aber doch nicht mit so unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden, als es scheinen könnte. Namentlich wird man schon jetzt nicht mehr sagen können, der gegenwärtige Rechtszustand des privaten städtischen, zumal großstädtischen Grund- und Gebäudeeigentums verdiene nach allen seinen dargelegten nachteiligen Folgen durchaus den Vorzug vor jedwedem Gemeineigentumssystem“ [1]).

Diese Forderung würde aber auch ganz abgesehen von der Schwierigkeit ihrer praktischen Durchführung mit der von W. sonst verfochtenen privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung im Widerspruch stehen.

1) II, 506.

Denn es liegt in letzterer begründet, daß der Anstoß und die Initiative zu wirtschaftlichen Unternehmungen von Einzelnen auf deren Risiko ausgeht. Von ihnen geht auch die Errichtung von Gebäuden — zu gewerblichen und zu Wohnzwecken — aus. Wäre es dagegen Sache der Kommune, Häuser zu bauen und zu besitzen, so wäre auch die Gemeinde verpflichtet, neu aufkommenden Begehr nach Wohnungen zu befriedigen. Es könnte z. B. die Folge einer rasch aufblühenden Industrie in einer Gemeinde sein, daß letztere zahlreiche Gebäude aufzuführen verpflichtet wäre; tritt dann aber ein Rückgang der Industrie ein, so wäre die Gemeinde mit dem gesamten Gebäudekapital belastet. Ein bedenklicher Kommunalsozialismus müßte die letzte Konsequenz solcher Maßnahme sein. Die von W. mit Recht hervorgehobenen Mißstände des großstädtischen Wohnungswesens erfordern gewiß dringende Maßnahmen kommunaler Sozialpolitik — z. B. auf dem Gebiete der Besteuerung, auch die Errichtung von Arbeiterwohnungen gehört dazu — eine völlige Kommunalisierung des städtischen Grund- und Hauseigentums ist aber mit einer individualistischen Wirtschaftsordnung nicht vereinbar.

2) Aehnliche Bedenken habe ich gegenüber dem von W. geforderten Recht auf Existenz oder Recht auf Arbeit: es handelt sich im Wesentlichen um dieselbe Forderung, denn das Recht auf Existenz bedeutet für Arbeitsfähige Recht auf Existenz durch Arbeit. Auch diese Forderung läßt sich meines Erachtens nicht mit der individualistischen Wirtschaftsordnung vereinigen. Allerdings will W. selbst dieses Recht nur anerkennen in Verbindung mit einschneidenden anderen Reformen der Wirtschaftsordnung, wenn die Umstände es nötig machten: „Droht die natürliche und Wanderungsbewegung die Verwirklichung des Rechts auf Existenz unmöglich oder in einer dem Gemeinschaftsinteresse widersprechenden Weise zu schwierig zu machen, so sind Beschränkungen der Eheschließung und damit indirekt der natürlichen Volksvermehrung und ebenso Beschränkungen der Wanderungen, namentlich der heimischen Zu- und Einwanderungen, aus dem Auslande, notwendig und berechtigt“ [1]). — Jedoch würde selbst diese so tief in unsere herrschende Wirtschaftsordnung eingreifenden Kautelen noch nicht genügend sein. Wenn wirklich der Staat eine so folgenschwere Verpflichtung auf sich nimmt, wie sie in einem dem Bürger verfassungsmäßig zu gewährenden Recht auf Arbeit enthalten sind, so genügen auch nicht Erschwerungen der Wanderungen und der Eheschließung. Es müßte dann vor allem ein weiteres mit der individualistischen Wirtschaftsordnung eng verknüpftes Recht den Bürgern entzogen werden: nämlich die freie Berufswahl. Ein „Recht auf Arbeit“ verlangte auch gebieterisch als Correlat die „Pflicht zur Arbeit“ — ich meine nicht Arbeitszwang in Falle der Arbeitslosigkeit, also dann, wenn das Recht auf Arbeit in Anspruch genommen wird, sondern überhaupt feste Vorschriften für die Art und Dauer der Beschäftigung jedes einzelnen. Aber es jedem freistellen, welchen Beruf es ergreifen will, und wie er darin sich bemüht, und ihm anderer-

1) I, 694.

seits garantieren, daß er Arbeit vom Staat erhält, wenn es ihm daran mangelt, dies geht über die Leistungsfähigkeit des Staates hinaus. Ein Recht auf Arbeit ist denkbar bei zünftlerischer oder bei sozialistischer Verfassung, nicht aber im System des Individualismus. Auch der Staat hat nur „Arbeit“ in begrenztem Maße zu vergeben; wird das „Recht auf Arbeit“ in der strengen Fassung als Recht auf Berufsarbeit aufgefaßt, so ist der Staat vollends nicht in der Lage, diese Forderung zu erfüllen, da er ja mit der großen Mehrzahl der Berufszweige gar nichts zu thun hat — aber selbst die mildere Fassung, daß der Staat nur gewöhnliche Tagearbeit — etwa Erdarbeiten — gewähren soll, könnte ihn in große Verlegenheit setzen, wenn alle, die irgendwie Schiffbruch gelitten haben, auf ihr „Recht“ pochend, vom Staate Beschäftigung verlangten. Die große Zahl der Auswanderer, die heute bei ungünstiger Konjunktur des Arbeitsmarktes ihre Heimat zu verlassen sich gezwungen sehen, würden alle auf Grund ihres Rechtsanspruchs Arbeit in der „Heimat“ verlangen. Wer also die freie Berufswahl und das privatwirtschaftliche Wirtschaftssystem selbst nicht preisgeben will, wird dieser Forderung nicht zustimmen können.

II.

Während Wagner's Grundlegung schon vor mehr als 25 Jahren zum erstenmal veröffentlicht wurde[1]), ist Schmoller erst neuerdings mit einem Grundrisse, worin er eine Zusammenfassung seiner grundlegenden wissenschaftlichen Anschauungen bietet, hervorgetreten[2]). Von dem Grundrisse Schmoller's liegt bisher nur ein erster, größerer Teil vor; er umfaßt folgende Abschnitte: Einleitung. Begriff der Volkswirtschaft. Psychologische und sittliche Grundlage. Litteratur und Methode. I. Buch: Land, Leute und Technik als Massenerscheinungen und Elemente der Volkswirtschaft. II. Buch: Die gesellschaftliche Verfassung der Volkswirtschaft; ihre wichtigsten Organe und deren Hauptursachen; hier werden im Einzelnen abgehandelt: die Familienwirtschaft, die Siedelungs- und Wohnweise; die Wirtschaft der Gebietskörperschaften; die gesellschaftliche und wirtschaftliche Arbeitsteilung; das Wesen des Eigentums; die gesellschaftliche Klassenbildung; die Entwickelung der Geschäfts- und Betriebsformen. Der zweite, kürzere Teil soll in zwei Büchern den gesellschaftlichen Prozeß des Güterumlaufs und der Einkommensverteilung, sowie die entwickelungsgeschichtlichen Gesamtresultate enthalten. Von diesem zweiten Teil ist schon jetzt einiges vorläufig veröffentlicht. 1) „Einige prinzipielle Erörterungen über Wert und Preis“ in den Sitzungsberichten der kgl. preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. (Sitzung der philos. histor.

1) Und zwar zuerst als Neubearbeitung der berühmten Rau'schen Grundsätze der Volkswirtschaftslehre (1876); von der 2. Auflage der Neubearbeitung an wurde auf dem Titel der Name Rau fortgelassen (1879).

2) Gustav Schmoller, Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre. I. größerer Teil 1.—3. Aufl. Leipzig 1900 — 4.—6. Aufl. Leipzig 1902. X, 482 S. Eine kritische Würdigung dieses Werks ist in diesen Jahrbüchern bereits von Hasbach gegeben. (1902. I, S. 387—403.)

Klasse vom 23. Mai 1901.) 2) Arbeitsverhältnis, Arbeitsrecht, Arbeitsvertrag, und Arbeitslohn, mehrere Aufsätze in der „Sozialen Praxis“ Jahrgang 1901/1902.

Wenn ein Gelehrter, wie Schmoller einen Grundriß veröffentlicht, in welchem er, wie er selbst äußert, in gewisser Beziehung die Summe seiner wissenschaftlichen und persönlichen Ueberzeugungen zieht, so kann jeder, auf welchem methodologischen Standpunkt er auch stehen möge, nur den allergrößten Nutzen aus solcher Arbeit ziehen. Denn die Fülle historischer, philosophischer und speciell nationalökonomischer Forscherthätigkeit, die hier geboten wird, ist so groß, jedes einzelne Kapitel des umfassenden Werkes erfährt eine so eigenartige Behandlung, daß wir überall den Stempel des originalen Denkens des Verfassers erkennen. Nur wer, wie Schmoller, die Volkswirtschaft im Zusammenhang mit dem gesamten Kulturleben auffaßt, konnte ein Werk verfassen, das weit über den engen Umkreis des üblichen Fachwissens hinaus zahlreiche Nachbarwissenschaften in die Betrachtung einbezieht. Und wie souverain beherrscht S. alle diese für die nationalökonomische Forschung wichtigen verwandten Gebiete, und wie vorzüglich versteht er es, die Ergebnisse der rechtsgeschichtlichen, wie ethnographischen, der technischen wie der philologischen Forschungen zur tieferen Erkenntnis der volkswirtschaftlichen Probleme nutzbar zu machen! Wie vorsichtig und gerecht abwägend urteilt S. überall dort, wo es sich um strittige Fragen handelt, z. B. um die Frage des Mutterrechts; wie geschickt weiß er da die gegensätzlichen Anschauungen darzulegen und schließlich sein eigenes Urteil über die Streitfrage zu begründen.

Aber Bücher haben wie die Menschen die Fehler ihrer Tugenden und so kann gerade die enorme Vielseitigkeit des S.'schen Grundrisses in gewisser Hinsicht wenigstens für den Anfänger unserer Disziplin die Gefahr mit sich bringen, daß er über der Fülle der Details den Blick für die großen Zusammenhänge des volkswirtschaftlichen Lebens verliert. Um es mit einen Worte zu sagen, es fehlt die Systematik und zwar ist offenbar absichtlich diese Systematik vermieden worden. Denn S. tritt in bewußten Gegensatz zur Methode der klassischen Nationalökonomie, die bestimmte nationalökonomische Gesetze aus den Wirken einzelner wirtschaftlicher Motive abzuleiten unternahm. Die Methode, aus dem wirtschaftlichen Egoismus der zu einer Tauschgesellschaft verbundenen Individuen feste volkswirtschaftliche Gesetze abzuleiten, erscheint S. deshalb verfehlt, weil hier abstrahiert werde von natürlichen, sittlichen, rechtlichen, nationalen und religiösen Faktoren, ohne deren Mitberücksichtigung keine wahre volkswirtschaftliche Erkenntnis möglich sei. So berechtigt und notwendig diese Gegnerschaft auch ist und so wünschenswert es auch ist, darauf hinzuweisen, wie verschieden die volkswirtschaftlichen Erscheinungen sich bilden, je nach der Nationalität, je nach der Stufe der Technik, je nach den Naturbedingungen der einzelnen Völker, so sehr muß andererseits darauf hingewiesen werden, daß eine scharfe, logische Trennung festgehalten werde zwischen natürlichen, technischen und anderen Erscheinungen einerseits und volkswirtschaftlichen Erscheinungen andererseits. Es ist meines Erachtens be-

sonders für den Anfänger nicht ausgeschlossen, daß die Fülle technischen, ethnographischen, geographischen Materials, das S. in seinem Grundrisse bietet, ihn gar nicht zum Bewußtsein kommen läßt, was denn eigentlich Volkswirtschaft sei.

Wer wollte leugnen, daß es auch für den Nationalökonomen höchst wichtig und nützlich sei, die Haupterrungenschaften der geschichtlichen Entwickelung der Technik zu kennen, aber wenn S. uns ausführlich in die Technik der Bronzebehandlung, in die Entstehung und Ausbildung des Mühlengewerbes einweiht, so war es dringend nötig, scharf hervorzuheben, daß hier keine nationalökonomische, sondern technische Betrachtung vorliegt. Um schädlichster Verirrung auf methodologischen Gebiete vorzubeugen, wäre es wünschenswert gewesen, die Grenzlinie zwischen technischer und wirtschaftlicher Betrachtung in aller Schärfe zu ziehen, sonst laufen wir Gefahr, wieder in die Nationalökonomie all das Vielerlei einzubeziehen, wie zur Zeit der Kameralistik. Und ebenso ist es mit den naturwissenschaftlichen Erkenntnissen. Daß die Kenntnis zahlreicher Errungenschaften der Naturwissenschaften für den Nationalökonomen heilsam sei, wird niemand bestreiten wollen, und daß jede Volkswirtschaft von gewissen Naturbedingungen abhängig ist, ebensowenig; andererseits muß aber verlangt werden, daß eine strenge methodologische Scheidung zwischen naturwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Betrachtung vorgenommen werde und gerade die immer von neuem hervortretenden Versuche, die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse für unsere Disziplin fruchtbar zu machen, hätten erfordert, daß hier eine scharfe systematische Trennung vorgenommen worden wäre. S. ist so besorgt um einen Rückfall in die einseitig abstrahierende Manier, daß er eine ganze Fülle von kulturgeschichtlichem Wissen uns bietet, um immer wieder betonen zu können, mit wie vielen Faktoren des gesamten Kulturlebens unsere ganze Volkswirtschaft verknüpft ist. Diese pädagogische Absicht spricht er gelegentlich direkt aus, wenn er z. B. die ausführlichen Schilderungen der Völker- und Rasseneigentümlichkeiten giebt „weil auch der Anfänger volkswirtschaftlicher Studien ein Bild davon bekommen muß, wie der verschiedene Volkscharakter auf die verschiedenen Gesellschafts- und Wirtschaftszustände wirkt“ (S. 148). „Für alle diese wissenschaftlichen Aufgaben“ bemerkt er an anderer Stelle (S. 150) ist d e r besser ausgerüstet, welcher wenigstens die allgemeinen Resultate der Völkerkunde kennt“. — Die Fülle von kulturhistorischem, naturwissenschaftlichem, technischem Wissen, die hier S. seinen Lesern vermittelt, und zwar in so vorzüglicher Weise, wie es sonst nirgends geboten ist, läßt uns oft ganz vergessen, daß es auch eine scharf umgrenzte Sonderaufgabe der nationalökonomischen Wissenschaft giebt: nämlich die Phänomene der Güter-Erzeugung und Verteilung innerhalb einer konkreten rechtlichen Ordnung zur Darstellung zu bringen. Daß S. auch im II. Teile seines Grundrisses uns dieses nicht im systematischen Zusammenhang bringen wird, steht schon jetzt fest, da es aus den bereits veröffentlichten Kapiteln des II. Teils hervorgeht, und da es mit bestimmten allgemeinen Anschauungen S.'s über Begriff und Wesen der Volkswirtschaft zusammenhängt. Denn S. würde gar nicht anerkennen,

daß eine konkrete Rechtsordnung als Grundlage für jede volkswirtschaftliche Betrachtung vorausgesetzt werden müsse; ihm sind vielmehr gewisse menschliche Triebe die letzte Ursache aller wirtschaftlichen Erscheinungen; bis auf sie müsse man zurückgehen, wenn man die letzten Ursachen der volkswirtschaftlichen Phänomene finden wollte. Die menschlichen Triebe könnten zwar durch Religion, Sitte, Moral und Recht gewisse Modifikationen erleiden, aber bestimmte elementare psychische Vorgänge seien überall vorhanden, wo menschliches Zusammenleben betrachtet werde. Demnach müßte also eine Geschichte des menschlichen Trieblebens die Grundlage der volkswirtschaftlichen Forschung bilden und da dieses menschliche Triebleben durch alle möglichen Kulturfaktoren beeinflußt werde, müßte sich auch die Volkswirtschaftslehre zu einer Kulturgeschichte im weitesten Sinne des Wortes ausgestalten: „Erst eine psychologische Geschichte der Menschheit“ sagt Schmoller (S. 22), „vor allem eine Geschichte der Entwickelung der Gefühle würde uns eine richtige Grundlage für alle Staats- und Gesellschaftswissenschaft geben“.

Hier findet sich also eine Uebereinstimmung Schmollers und Wagners. So grundverschieden der Führer der „historischen Schule“ und der Hauptvertreter des „Staatssozialismus“ in ihrer ganzen wissenschaftlichen Richtung sein mögen: der letztere vor allem an den Problemen de lege ferenda interessiert und auf ihre Lösung auf Grund sozialethischer Erwägungen bedacht, während der erstere hauptsächlich bemüht ist, den historischen Werdegang der volkswirtschaftlichen Institutionen zu ergründen: beide sind darin einig, daß in gewissen psychologischen Vorgängen die letzte und sicherste Erkenntnisquelle für die nationalökonomische Forschung gegeben sei. — Gewisse psychologische Eigentümlichkeiten der Menschen sind nach Schmoller so feststehend, daß sie nie und nirgendwo abgeändert werden könnten; aus ihnen ergebe sich der „ewige“ Bestand bestimmter Rechtsinstitutionen. Solche Erscheinungen, wie das Privateigentum, oder die Klassenbildung seien nicht Ergebnisse der menschlichen Willkür, sondern Ausfluß bestimmter natürlicher Triebe der Menschen; natürlich ständen sie im Flusse historischer Entwickelung und könnten daher Umwandelungen erfahren, aber ihr Kern bliebe allezeit unerschüttert feststehend. Danach hat es auch nach S. gar keinen Zweck, über die Zweckmäßigkeit oder Nicht-Zweckmäßigkeit solcher Einrichtungen zu reden, deren Existenz ja nicht von menschlicher Willkür abhänge. An einzelnen speciellen Ausführungen Schmoller's wird die geschilderte Eigenart seines Gedankenganges noch klarer hervortreten. Der Begriff der „Wirtschaft“ wird folgendermaßen von S. definiert: „Wir verstehen unter einer „„Wirtschaft““ einen kleineren oder größeren Kreis zusammengehöriger Personen, welche durch irgendwelche psychische, sittliche und rechtliche Bande verbunden, mit und teilweise auch für einander oder andere wirtschaften“ (S. 3). Es ist aber zu unbestimmt, von „irgendwelchen psychischen, sittlichen und rechtlichen Banden“ zu reden; nur die rechtliche Verknüpfung und sie allein ergiebt eine Wirtschaft. Deshalb kann es auch nur dort eine „Wirtschaft“ geben, wo mehrere

Personen zusammenwirken. Die „Wirtschaft“ eines Einzelnen hat für die Sozialwissenschaft gar keine Bedeutung; darum kann ich mich auch mit folgenden Satze S.'s nicht einverstanden erklären: „Auch die einzelne Person kann unter Umständen eine Wirtschaft für sich führen oder bilden, meist aber ist sie ein Glied innerhalb einer oder mehrerer größerer Wirtschaften, wenigstens einer Familienwirtschaft“ (S. 4). — Sehr charakteristisch für S.'s Grundauffassung ist sein Ausgangspunkt von einem „Volksgeist“; stets von neuem betont er, daß die Volkswirtschaft nur verstanden werden könnte, wenn man sie halb von psychischen Kräften, halb von äußerer Organisation bedingt ansehe. „Denn die Volkswirtschaft ist das als ein Ganzes gedachte und wirkende, von dem einheitlichen Volksgeist und von einheitlichen materiellen Ursachen beherrschte System von wirtschaftlich-gesellschaftlichen Vorgängen und Veranstaltungen des Volkes“ (S. 6). „Im Staate wie in der Volkswirtschaft ist eine Einheit psychischer Kräfte vorhanden, die unabhängig von äußerer Organisation wirken ... Die Volkswirtschaft ist ein halb natürlich-technisches, halb geistig-soziales System von Kräften, welche zunächst unabhängig vom Staat ihr Dasein haben, verkümmern oder sich entwickeln, die aber bei aller höheren und komplizierteren Gestaltung doch von Recht und Staat feste Schranken gesetzt erhalten, nur in Uebereinstimmung mit diesen Mächten ihre vollendete Form empfangen, in steter Wechselwirkung mit ihnen bald die bestimmenden, bald die bestimmten sind“ (S. 6). In diesen Ausführungen kommen entschieden Staat und Recht zu kurz: sie sind hier so aufgefaßt, als hätten sie mildernd und hemmend einzugreifen in den Prozeß der „psychischen Kräfte“, die als Volksgeist die letzte Ursache der gesellschaftlichen Vorgänge seien und die durch die Rechtsordnung nur gezügelt würden. Diese Doppelherrschaft halb psychischer, halb äußerlicher organisatorischer Kräfte kann aber nicht anerkannt werden. Mit dem „Volksgeist“ ist vollends kein klarer Gedanke zu zu verbinden; der Volksgeist gehört nach Dilthey [1]) zu den Begriffen „so unbrauchbar für die Geschichte als der von der Lebenskraft für die Physiologie“. Nicht soll damit die Wichtigkeit psychologischer Vorgänge auch für die Volkswirtschaftslehre geleugnet werden: aber alle psychischen Vorgänge spielen sich doch erst innerhalb einer bestimmten Rechtsordnung ab, werden durch sie in weitgehendem Maße bestimmt. Daher muß auch der rechtlichen Ordnung die primäre Rolle zuerkannt werden und bei der Frage, was die volkswirtschaftlichen Vorgänge letzlich bestimme, ist auf sie zurückzugehen. Auch in seiner „Wertlehre“ tritt S.'s psychologische Fundamentierung der Volkswirtschaft hervor: „Der Wert ist eine allgemeine unser ganzes Seelenleben begleitende, all unser Handeln beherrschende Erscheinung. An jede Vorstellung, an jeden Eindruck knüpfen sich gewisse Gefühle der Lust und Unlust, der Billigung und Mißbilligung an, die bei einer gewissen Stärke zum Bewußtsein kommen. Diese Gefühle deuten das für das körperliche und geistige, individuelle und gesellschaftliche Wohlbefinden

1) a. a. O. S. 57.

Förderliche oder Hemmende an. Es sind die Wertgefühle, die entsprechend dem Gesamtzustand des vorstellenden und fühlenden Wesens sich auslösen, je nach ihrer Stärke und Fähigkeit, andere Vorstellungen und Gefühle zu verdrängen, den Vorstellungsverlauf und das Handeln beherrschen, das Begehren erzeugen, je nach Erinnerung, ordnendem Denken, klarem Kausalverständnis zu Werturteilen werden“ [1]). Damit knüpft S. an Gedanken an, die er bereits vor 37 Jahren ausgesprochen hat [2]): „Der Wert sei stets eine Ansicht über das Maß der Bedeutung, welche eine wirtschaftliche Leistung oder ein wirtschaftliches Gut für die menschlichen Lebenszwecke hat“. Für den Psychologen mag der „Wert“ Interesse bieten als eine „unser ganzes Seelenleben begleitende Erscheinung“ für den Nationalökonomen hat die Wertlehre nur insofern Bedeutung, als sie gewisse Vorgänge des Wirtschaftslebens zu erhellen vermag. Damit ist schon gesagt, daß der „Wert“ nicht als allgemeine Erscheinung Interesse bieten kann, sondern nur im Zusammenhang mit konkreter Wirtschaftsordnung: der „Wert“ ist etwas ganz anderes in der Periode der Hauswirtschaft, als in der Periode der Tausch- und Verkehrswirtschaft. Für unsere Zeit kommt der „Wert“ nur noch in Betracht zur Erklärung der Preiserscheinung; wir wollen in der Wertlehre die der Preisbildung zu Grunde liegenden letzten Ursachen erkennen: wenn wir „Preis“ sagen, setzen wir aber schon eine konkrete Wirtschaftsverfassung voraus; nämlich Verkehrswirtschaft — es werden Kaufverträge geschlossen etc. — also auch hier ist der Zusammenhang mit bestimmter sozialer Ordnung nicht zu verkennen. Aber, so könnte eingewendet werden — gehen die Rechtsordnungen selbst nicht wieder auf psychologische Vorgänge zurück? Sind sie selbst nicht das Ergebnis bestimmter seelischer Kräfte? Giebt es nicht, wie S. erklärt „in jedem Volke eine Reihe zusammengehöriger, einander bedingender und nach einer gewissen Einheit drängender Bewußtseinskreise, die man als Volksgeist bezeichnen kann“ (S. 16)? Selbstverständlich gehen auch die rechtlichen Ordnungen auf gewisse psychologische Vorgänge zurück — ihnen nachzuspüren, sie im Einzelnen festzustellen, ist aber nicht Sache der nationalökonomischen Wissenschaft; psychologische Faktoren gar als das Fundament des wirtschaftlichen Lebens aufzufassen, würde bedeuten, die Volkswirtschaftslehre auf ein ihr ganz fremdes und sehr umstrittenes Gebiet zu drängen: wir haben uns an die rechtliche Ordnung zu halten, durch welche dem wirtschaftlichen Leben die festen Normen gegeben werden: welchem „Bewußtseinskreise“ diese rechtliche Ordnung ihre Entstehung verdankt, ist nicht Gegenstand nationalökonomischer Forschung.

Es sei einmal an einem einzelnen Beispiel gezeigt, wie sich S. die „psychologische“ Verursachung sozialer Phänomene vorstellt. Es handele sich etwa um den Eisenbahnbetrieb von Staatswegen; wir betrachten es lediglich als Zweckmäßigkeitsfrage, ob der Staat oder Privatpersonen

1) Sitzungsberichte, a. a. O., S. 1.

2) Zur Lehre von Wert und von der Grundrente in den „Mitteilungen des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Halle, herausgeg. von Kühn. Berlin 1865, S. 85.

den Betrieb der Eisenbahnen besorgen sollen. In der konkreten Rechtsordnung zeigt sich, welche Auffassung bei den gesetzgebenden Faktoren eines Landes über diese Frage herrscht. Für S. erwächst die Entscheidung aus gewissen „Kollektivströmungen": „es handelt sich doch um den Nachweis, daß die Tausende und Millionen das Bedürfnis des Schutzes und des Verkehrs erst individuell fühlen, daß dann hieraus eine Kollektivströmung erwachse, und die rechten Staatsorgane dafür vorhanden seien, welche die Sache in die Hand nehmen, die Widerstrebenden überzeugen oder zwingen, daß so große historisch-politische Prozesse gewisse wirtschaftliche Funktionen in die Hand öffentlicher Organe legen" [1]).

In letzter Linie sind es also bestimmte menschliche Triebe, auf die S. das gesamte volkswirtschaftliche Leben zurückführt. Während die klassische Nationalökonomie die wirtschaftlichen Gesetze aus Einem Trieb, dem wirtschaftlichen Eigennutz ableitete, will S. die gesamten menschlichen Triebe in Betracht ziehen und will „psychologisch und historisch untersuchen, was die Triebfedern des wirtschaftlichen Handelns überhaupt seien" (S. 33). Zwei dieser Triebe, der Selbsterhaltungs- und Geschlechtstrieb, müssen nach S. als „psychologischer Ausgangspunkt des Wirtschaftslebens, ja der ganzen gesellschaftlichen Organisation angesehen werden". — Und doch sind die genannten Triebe als natürliche Triebe für die Nationalökonomie gänzlich irrelevant, erst innerhalb einer konkreten Rechtsordnung sind sie auf ihre volkswirtschaftliche Bedeutung zu prüfen. Nicht der Erwerbstrieb, nicht der Geschlechtstrieb interessiert die Sozialökonomie, sondern zunächst muß die Vorfrage gestellt werden: unter welcher Wirtschaftsverfassung soll das Walten dieser Triebe untersucht werden? Die Triebe, die hier gemeint sind, kommen aber sehr verschieden zur Entfaltung, je nachdem wir z. B. Privateigentum oder Kollektiveigentum, Ehefreiheit oder Ehebeschränkung haben. S. ignoriert diese rechtlichen Schranken nicht, aber er will sie höchstens koordiniert gelten lassen neben vielen anderen Einflüssen, die auf die Triebe einwirken. So erklärt er, daß der „Erwerbstrieb in seiner successiven Ausbildung beruhe 1) auf bestimmten technisch-gesellschaftlichen Voraussetzungen, 2) auf bestimmten moralischen Anchauungen, Sitten und Rechtsschranken und 3) auf den ursprünglichen Trieben und Lustgefühlen, die in jedem Individuum thätig, aber bei den verschiedenen Menschen einen sehr verschiedenen Grad von egoistischer Leidenschaft erreichen" (S. 35). S. giebt ferner zu, daß der Erwerbstrieb zwar keine „überall gleiche Naturkraft" sei, vielmehr stets durch gewisse sittliche Einflüsse, Rechtssatzungen und Institutionen gebunden und gezügelt sei, aber „diese können zu einer gewissen Zeit, in einem bestimmten Volk, bei einer sozialen Klasse im Durchschnitt so einheitliche sein, daß allerdings gesagt werden kann, auf dem Markte und im Geschäftsleben werden bestimmte Menschengruppen regelmäßig durch ihn, den Trieb, mit möglichst wenig Opfern viel zu erwerben, bestimmt. Und darauf beruht die Möglichkeit, die Preisbildung, die Einkommensverteilung, die

1) S. 23.

Zinsbildung und ähnliche volkswirtschaftliche Erscheinungen unserer Kulturstaaten auf den vorher bestimmt geschilderten oder den allgemein angenommenen Erwerbstrieb zurückzuführen“ (S. 37).

Wenn ich die methodologische Eigentümlichkeit S.'s darin erblicken möchte, daß er der formal-rechtlichen Ordnung nicht die ihr gebührende Rolle zuerkennt gegenüber anderen minder wichtigen Erscheinungen des menschlichen Lebens, so soll das jetzt im einzelnen näher gezeigt werden in Bezug a) auf die Sitte, b) auf die natürlichen Kräfte.

a) S. geht so weit, die Sitte „die grundlegende äußere Lebensordnung der menschlichen Gesellschaft“ zu nennen (S. 51). Er fährt dann fort: „Die Gestaltung der Hauswirtschaft ist durch die Sitte beherrscht; alle Arbeitsteilung kann nur an der Hand bestimmter Sitten zur Ausführung kommen. Alle Unternehmungsformen vom Handwerk bis zum Großbetrieb, der Aktiengesellschaft, dem Kartell ruhen auf Gewohnheiten und Sitten; aller Handel und Marktverkehr, Geld und Kredit sind ein Ergebnis langsam sich bildender Sitten. Jede volkswirtschaftliche und soziale Beschreibung ist ein Stück Sittengeschichte. Die großen Fragen der sozialen und wirtschaftlichen Reformen hängen mit der Möglichkeit und Schwierigkeit der Umbildung der Sitten zusammen. Alles neue Recht ist in seinem Erfolge davon abhängig, wie es zu den bestehenden Sitten, ihrer Zähigkeit oder Bildsamkeit paßt. Wer das wirtschaftliche Leben ohne die Sitte begreifen, nur materiell, technisch, zahlenmäßig fassen will, wird immer leicht irren, er begreift von dem wirtschaftlichen Vorgang eben das nicht, was ihm Farbe und bestimmtes Gesicht giebt“ (S. 51). In diesen Aeußerungen liegt eine große Ueberschätzung der Sitte gegenüber dem Recht für die Volkswirtschaft sind Aktiengesellschaft, Hauswirtschaft, Kartell und alle die anderen erwähnten Gebilde zunächst und in allererster Linie Einrichtungen der Rechtsordnung. Die Wichtigkeit der Sitten und Gewohnheiten für alle Phasen des wirtschaftlichen Lebens soll dabei nicht geleugnet werden, aber sie treten doch immer nur sekundär und nur im Gefolge von Rechtsnormen auf. Insofern muß gegen den Satz, daß alle Unternehmungsformen auf Sitten beruhen, Einspruch erhoben werden; z. B. das Kartell ist in erster Linie für uns ein Stück unserer rechtlichen Ordnung und nur im Zusammenhang mit der Institution des Privateigentumsrechtes auf bestimmter Wirtschaftsstufe zu verstehen; die „Sitte“ dabei ist ganz nebensächlich, und mit einem Federstrich könnte die Gesetzgebung aller „Sitte“ zum Trotz bei gutem Willen das ganze Kartellwesen unmöglich machen, wenn es für zweckmäßig erachtet wird. Und wenn S. meint, daß alles neue Recht in seinem Erfolge davon abhänge, inwieweit es zu bestehenden Sitten passe, so muß daran erinnert werden, wie so manches neue Recht bestehende Sitten völlig über den Haufen geworfen hat und erst die Grundlage zu sog. neuen „Sitten“ gab; so waren die Bauernbefreiung, die Gewerbefreiheit etc. im schroffsten Gegensatz zu den bestehenden Sitten, der Erfolg war deshalb möglich, weil und in-

soweit durch die genannten Maßregeln eine zweckmäßigere Ordnung des wirtschaftlichen Lebens herbeigeführt wurde.

Auch mit der von S. vorgenommenen Scheidung von Sitte und Recht kann ich mich nicht einverstanden erklären. S. sieht das Hauptkriterium in zweierlei, nämlich darin, daß das Recht die staatliche Macht hinter sich habe und zweitens, daß es aufgezeichnet ist. „Solange das Recht nicht aufgezeichnet ist, bleibt die Grenze zwischen Sitte und Recht eine fließende“ (S. 53). Das Recht hat aber weder staatliche Macht noch irgendwelche schriftliche Fixierung zu seiner Entstehung nötig; auch das sog. Gewohnheitsrecht, das S. eine „Brücke zwischen Sitte und Recht“ nennt, ist Recht im vollen Sinne des Wortes; das entscheidende Kriterium für das Recht gegenüber der Sitte ist darin zu suchen, daß seine Sätze zwangsweise Geltung haben sollen — der Zwang bedarf aber weder irgend einer staatlichen Macht, noch einer bestimmten Art der Fixierung. „Dieses allgemein giltige Merkmal, nach welchem Recht und Konventionalregel sich scheiden, und das in dem jeweilig besonderen Anspruche: zu gelten gelegen ist, wird durch die Alternative der Zwangsregel gegenüber der hypothetisch geltenden Norm geliefert“ [1]).

b) Die natürlichen Kräfte bilden für S. einen Teil des Fundamentes der Volkswirtschaft: „Man kann die Volkswirtschaft als ein System natürlicher, wie als ein System sittlicher Kräfte betrachten; sie ist beides zugleich, je nach dem Standpunkte der Betrachtung“ (S. 59). Meines Erachtens darf man die Volkswirtschaft absolut nicht als „System natürlicher Kräfte“ betrachten; die Volkswirtschaft ist und bleibt ein völlig künstliches Gebilde. Selbstverständlich kann keine Volkswirtschaft der natürlichen Kräfte entbehren — es bedarf gar keiner besonderen Erwähnung, daß an die Naturkräfte und Naturvorgänge jede Volkswirtschaft gebunden ist. Welche Volkswirtschaft könnte sich z. B. über das Naturgesetz, das in dem sog. „Gesetz des abnehmenden Bodenertrages“ zum Ausdruck kommt, wegsetzen? Aber deshalb ist doch die Volkswirtschaft kein „natürliches“ System, sondern alle sozialwissenschaftlichen Phänomene entwickeln sich erst innerhalb einer bestimmten „Organisation“, d. h. einer künstlich geschaffenen Ordnung, durch die alle zum wirtschaftlichen Leben nötigen Kräfte erst vereinigt werden. Das „Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag“ gewinnt erst volkswirtschaftliches Interesse, wenn wir fragen, wie die Eigentumsverhältnisse am Boden beschaffen sind. S. sagt dann weiter: „Blicke ich auf die handelnden Menschen, ihre Triebe, ihre Zahl, auf die Schätze des Bodens, die Kapital- und Warenvorräte, die technischen Fertigkeiten, die Wirkung von Angebot und Nachfrage, den Austausch der in bestimmter Menge vorhandenen Dienste und Waren, so sehe ich einen Prozeß ineinander gehender natürlich-technischer Kräfte, ich sehe Kraftwirkungen, die von Größenverhältnissen abhängig sind, die ich teilweise messen kann; ich sehe Resultate, die das Ergebnis von Kraftproben und Machtkämpfen sind, die bis auf einen gewissen Grad wenigstens

1) Stammler, Wirtschaft und Recht, S. 129.

mechanischer Betrachtung unterliegen können. Ich sehe natürlich-technische und physiologische Vorgänge, die, jeder für sich isoliert betrachtet, gar nicht als sittlich oder unsittlich, sondern nur als nützlich, geschickt, zweckmäßig, normal oder als das Gegenteil bezeichnet werden können" (S. 60). Hier geht aber schon aus den von S. selbst gebrauchten Ausdrücken wie „Angebot und Nachfrage", „Austausch", „Ware" etc. hervor, daß er gar keine natürlich-technische Betrachtung im Auge haben kann, denn die genannten Phänomene können nur auf und innerhalb einer bestimmten Stufe der wirtschaftlichen Rechtsordnung vorhanden sein. S. fährt dann fort: „Alle oder die meisten dieser Kraftäußerungen, soweit sie menschliches Handeln betreffen, gehen nun aber zurück auf nicht bloß natürliche, sondern durch die geistige und moralische Entwickelung umgestaltete Gefühle, auf ethisierte Triebe, auf ein geordnetes Zusammenwirken natürlicher und höherer, d. h. wesentlich auch sittlicher Gefühle, auf Tugenden und Gewohnheiten, welche aus dem sittlichen Gemeinschaftsleben entspringen" (S. 60). Soweit die Nationalökonomie sich um menschliches Handeln kümmert, hat sie es aber nur zu thun mit solchem Handeln, das sich aus dem geordneten — nicht natürlichen — Zusammenwirken der Menschen ergiebt. Wenn S. als Beispiel, wie die natürlichen Kräfte innerhalb der Volkswirtschaft zur Geltung kommen, anführt, daß eine neue Technik auch sicher auf eine neue soziale und sittliche Ordnung hindränge (S. 61), so ist zu erwidern, daß nicht eine Notwendigkeit, sondern höchstens die Möglichkeit einer Aenderung infolge technischer Umwandlung vorliegt. Mit der dargelegten Schätzung der natürlichen Faktoren hängt auch S.'s Stellung zur Darwin'schen Lehre und ihrer Bedeutung für die Sozialwissenschaft zusammen. Dringend nötig wäre es gewesen, gegenüber den immer wieder erneuten Versuchen darwinistischer Soziologen, auf unser Gebiet hinüberzugreifen, diese in ihre Schranken zurückzuweisen, indem den Herren von der naturwissenschaftlichen Fakultät gezeigt wird, daß die Darwin'schen Lehren und Hypothesen auf die Sozialwirtschaft niemals übertragen werden können. S. aber stimmt wenigstens teilweise der Methode so vieler Darwinianer zu, den „Kampf ums Dasein" und andere Schlagworte in die nationalökomische Diskussion einzuführen: „Und nicht aller menschliche Fortschritt beruht doch auf der Auslese . . ." Darwin selbst muß gestehen, daß die moralischen Eigenschaften, auf denen die Gesellschaft beruhe, mehr durch Gewohnheit, vernünftige Ueberlegung, Unterricht und Religion gefördert wurden. Die Lebensbedingungen der menschlichen Gesellschaft lassen sich eben mit denen der Tiere und Pflanzen nicht ganz direkt parallelisieren, weder in Beziehung auf die Fortpflanzung und Vererbung, noch in Beziehung auf die Kämpfe der Individuen untereinander, noch in Beziehung auf die der Gruppen und Gesellschaften (S. 66). Dies ist aber noch ein viel zu weites Entgegenkommen gegenüber den darwinistischen Soziologen; es genügt nicht, zu sagen, daß die Lebensbedingungen der menschlichen Gesellschaft sich nicht ganz direkt mit denen der Tier- und Pflanzenwelt parallelisieren lassen, sondern vielmehr, daß der Darwin'sche „Kampf

ums Dasein“ es ausschließlich mit Tier- und Pflanzenwelt zu thun hat, und daß es ein Hineintragen fremder Gesichtspunkte bedeutet, wenn mit diesen Schlagworten in der sozialwissenschaftlichen Erörterung operiert wird. Ammon, der Schriftsteller, der besonders versucht hat, in populärer Weise die Verquickung vom Darwinismus und Volkswirtschaftslehre zu betreiben, erfuhr von seiten S.'s früher bereits eine auffallend wohlwollende Beurteilung[1]) und wird jetzt im „Grundriß“ als „bedeutender Kulturhistoriker“ bezeichnet (S. 410). S. vermeidet selbst auch nicht, darwinistische Redewendungen bei seiner Darstellung wirtschaftlicher Vorgänge zu verwenden, z. B. wenn er die Arbeitsteilung aus einem „Ausleseprozeß“ entspringen läßt (S. 366) oder wenn er sie „ein Schlachtfeld nennt, auf dem der Kampf um die Herrschaft und der Irrtum ihre Spuren hinterlassen“ (S. 363). Nicht um eine „richtige Begrenzung“ (S. 66) des Gedankens, daß der „Kampf ums Dasein“ in der Ausbildung der neuen Volkswirtschaft eine Rolle zu spielen habe, handelt es sich, sondern um die Feststellung, daß der „Kampf ums Dasein“, wie er in der Volkswirtschaft vorkommt, etwas prinzipiell und fundamental Verschiedenes von dem ist, was die Naturwissenschaft darunter versteht.

Die klassische Nationalökonomie hatte eine ganze Reihe volkwirtschaftlicher „Gesetze“ aufgestellt; sie verfuhr dabei so, daß sie von der Voraussetzung ausging, daß die im Wirtschaftsleben thätigen Menschen allein vom Erwerbstrieb bestimmt würden und deduzierte aus diesem Trieb bestimmte Gesetze. S. ist natürlich von dieser Einseitigkeit weit entfernt: vielmehr hat er gerade das Verdienst, gegen diese Art von Gesetzmäßigkeit die schärften Einwendungen erhoben zu haben. Trotzdem kommt S. nicht zu einer völligen Ablehnung der „Gesetze“ in der Volkswirtschaft, ja er konnte von seinem methodologischen Ausgangspunkte aus nicht zu einer völligen Verwerfung wirtschaftlicher Gesetze gelangen. Da S. die volkswirtschaftlichen Erscheinungen letztlich aus gewissen „Trieben“ erklärt, läßt er auch Gesetze gelten, die wir auf Grund dieser Triebe feststellen könnten. Nur dürfe nicht der Erwerbstrieb allein, sondern das ganze menschliche Triebleben müsse in den Bereich der Untersuchung gezogen werden — da es sich hier aber um äußerst komplizierte und subtile Untersuchungen handele, mahnt S. zu größter Vorsicht bei der Aufstellung nationalökonomischer Gesetze. „Und es wird kein Zweifel sein, daß wir in Bezug auf die kompliziertesten Zusammenhänge in den Geisteswissenschaften überhaupt die Strenge der Naturwissenschaften nicht leicht erreichen können. Zumal das wenige, was wir über die entferntere Vergangenheit wissen, wird uns nie in den Stand setzen, den Gang der Geschichte als einen absolut notwendigen zu verstehen, wir werden zufrieden sein, wenn wir ihn nur im allgemeinen begreiflich und verständlich finden .... Wir werden in Bezug auf das Gesamtschicksal der Völker, auch in Bezug auf ihr wirtschaftliches, niemals zu einer ganz sicheren Voraussetzung

1) Rezension von Ammon, Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen in Schmoller's Jahrbuch 1895.

kommen, weil wir nie die gesamten Ursachen einheitlich überblicken, sie quantitativ messen können" (S. 107) .... „Wir sprechen, während wir gestehen, historische Gesetze nicht zu kennen, von volkswirtschaftlichen und statistischen Gesetzen. Wir meinen damit freilich teilweise nur die regelmäßig und typisch sich wiederholenden Erscheinungsweisen: das sind die sogenannten empirischen Gesetze, deren Kausalverhältnisse entweder noch gar nicht aufgedeckt oder wenigstens noch nicht quantitativ gemessen sind. Wirkliche Gesetze d. h. Kausalverbindungen, deren konstante Wirkungsweise wir nicht bloß kennen, sondern auch quantitativ bestimmt haben, kennt auch die Naturwissenschaft recht wenig. Die Erfassung psychischer Kräfte wird sich quantitativer Messung wohl immer entziehen. Es ist aber jedenfalls charakteristisch, daß wir auch in der Volkswirtschaftslehre diejenigen aufgedeckten Kausalzusammenhänge mit Vorliebe Gesetze nennen, bei denen wenigstens Versuche vorliegen, die Massenwirkung der psychisch-sozialen Kräfte in konstanten oder in bestimmter Proportion sich ändernden Zahlenergebnissen zu messen". — Ich kann die Existenz volkswirtschaftlicher „Gesetze" selbst in dieser verklausulierten Weise nicht zugeben: da wir die wirtschaftlichen Vorgänge nicht aus einem „Wirtschaften" der Menschen überhaupt, sondern aus einer bestimmten Rechtsordnung erklären, und da diese Rechtsordnung zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern ganz verschieden ist, kann es auch keine allgemeinen wirtschaftlichen Gesetze geben. Wenn S. sagt, daß bestimmte wirtschaftliche Vorgänge auf „gewisser Kulturhöhe stets eintreten", so trifft dies doch nur unter der Voraussetzung zu, daß dieselben Rechtsinstitutionen vorhanden sind. Da wir auch selbst für eine konkrete Rechtsordnung die Kausalzusammenhänge, die in diesem Bereich menschlicher Willkür zwischen wirtschaftlichen Vorgängen und den sie verursachenden Faktoren obwalten, nie mit der Exaktheit ermessen können, wie dies in der Naturwissenschaft der Fall, soll man auch den durch die Bezeichnung „Gesetz" erweckten Anschein vermeiden, als gäbe es in der Nationalökonomie irgend etwas den Naturgesetzen Analoges. Es hängt weiter mit der geschilderten Eigentümlichkeit der S.'schen Grundanschauung zusammen, daß er gewisse fundamentale Institutionen des Wirtschaftslebens für „ewig" dauernd ansieht. Dahin gehört z. B. das Eigentum und die moderne Freiheit des Individuums. — S. hält für sicher „daß die moderne Freiheit des Individuums und des Eigentums nicht wieder verschwinden könne, aber doch zugleich eine steigende wirtschaftliche Vergesellschaftung und Verknüpfung stattfinde" (122). „Aber stets wird der Privatwirtschaft ihr eigentliches Gebiet bleiben" (319). „Für den historisch Denkenden ist jede Wahrscheinlichkeit beseitigt, daß das private Eigentum am Erwerbskapital im sozialistischen Sinne überwiegend oder ganz beseitigt werden könne" (382). „Solange es Menschen giebt, wird es individuelles Eigentum geben, es ist nur erweitertes Organ des Willens; menschliche und berufliche Ausbildung ist unmöglich ohne eine freie Eigentumssphäre" (387). „Es ist eine Verkennung aller menschlichen Natur, zu verlangen, daß der Mensch nicht nach Ge-

winn strebe, nur muß die Moral- und die Rechtsregel dieses Streben im Zaume halten" (456)[1]).

Gegen diese Sätze möchte ich folgende Einwände erheben 1) ob das Privateigentum aufrecht zu erhalten ist oder nicht, ist lediglich Zweckmäßigkeitsfrage, die immer von neuem auf Grund der sozialen Phänomene der einzelnen Zeitepochen erwogen werden muß. Nichts in der „menschlichen Natur" liegendes zwingt uns, das „Eigentum" als eine Grundbedingung alles wirtschaftlichen Lebens aufzufassen; die menschliche „Natur" hat sich nicht im Laufe der Zeit geändert, wohl aber ändern sich fort und fort die Bedingungen des menschlichen Zusammenwirkens, die zu immer neuen Formen der Rechtsordnung führen — gerade der „historisch Denkende" erinnere sich, daß jahrhundertelang der wichtigste Vermögensbestandteil, der Grund und Boden, gar nicht im Eigentum Einzelner, sondern der Gesamtheit stand. — 2) Soweit ein Programm für künftige wirtschaftliche Entwickelung gestellt wird, darf dies nicht mit solcher kategorischen Bestimmtheit für „ewige" Zeiten geschehen, wie es hier gethan wird: auch wir halten für absehbare Zeit eine Beseitigung des Privateigentums an den Produktionsmitteln nicht für wahrscheinlich; wer wollte aber im voraus wissen, was für soziale Phänomene die Zukunft bringen kann, die vielleicht zu einer so radikalen Aenderung unserer sozialen Verfassung Anlaß geben! 3) Das Eigentum ist eine Institution des Rechts — kann also auch auf gesetzmäßigem Wege wieder beseitigt werden. Daher ist die Idee, daß das „Eigentum" mit gewissen menschlichen Trieben unvermeidlich verbunden sei, abzuweisen und es ist sehr charakteristisch für S.'s Grundauffassung, daß er bei Besprechung der Legaltheorie bemerkt. „Von sozialistischer und staatssozialistischer Seite ist sie neuerdings bevorzugt worden, weil sie die Konsequenz nahe legt, daß wenn das Eigentum nur durch Gesetz entstanden, es durch Gesetz auch jederzeit aufgehoben oder beschränkt werden könnte" (390). Gewiß kann es das: es fragt sich nur, ob diese Maßregel zweckmäßig ist — „naturnotwendig" ist das Eigentum keinesfalls. —

Besonders charakteristisch für S.'s Grundauffassung ist seine Theorie der Klassenbildung, auf die zum Schlusse noch hingewiesen werden soll. Die Thatsache der verschiedenen Klassenbildung und der Klassenhierarchie erklärt S. durch „eine allgemeine psychologische Thatsache, die selbst eine Hauptursache der verschiedenen Macht-, Vermögens- und Einkommensverteilung und der daran sich schließenden Rechtsbildungen ist. Wir meinen die Notwendigkeit für das menschliche Denken und Fühlen, alle zusammengehörigen Erscheinungen irgend einer Art in eine Reihe zu bringen und nach ihrem Werte zu schätzen und zu ordnen. Wie jeder Mensch in seiner Familie, in seinem nächsten Kreise geschätzt wird nach dem, was er durch seine Persönlichkeit, seinen Besitz, seinen Leistungen diesem Kreise ist, so hat zu allen Zeiten die öffentliche Meinung die arbeitsteiligen Berufsgruppen- und -Klassen des ganzen Volkes nach dem gewertet und in ein Rangverhältnis

1) Aehnliche Aeußerungen finden sich auch noch S. 389 u. 391.

gebracht, was sie dem Ganzen der Gesellschaft waren oder sind" (393). Eine gewisse Hierarchie der Stände sei eine „psychologische Notwendigkeit aller Zeiten" (394). Die gesellschaftliche Klassenbildung habe natürlich-psychologische und technisch-wirtschaftliche Ursachen, die unabhängig von Staat und Recht sich geltend machten (395). In der Hauptsache gäben die „großen historischen Scheidungen des Berufs und der Arbeit" den wesentlichsten Anlaß zur Klassenbildung (398); wenn einzelne Talente und große Männer aus verschiedenen Klassen hervorgingen, so seien hieran die „eigentümlichen Verhältnisse der Variabilität schuld" (398). „Jede Ausbildung einer Klassenordnung hängt mit dem Aufsteigen der Industrie, mit der Führerrolle zusammen, welche den Leistungsfähigsten stets von selbst zufällt. Ohne dieses Aufsteigen, ohne diesen Ausleseprozeß gebe es keinen Fortschritt irgendwelcher Art. Alle Stämme und Vöker sind nur auf diese Weise vorangeschritten; die fähigen, aktiven, kräftigen Elemente übernahmen die Führung; es handelte sich dabei überwiegend und im ganzen um die Siege der größeren körperlichen oder geistigen Kraft. Die Herrschaft, die diese Elemente üben, wird allgemein auch zuerst trotz ihrer nie ganz fehlenden Mißbräuche dankbar anerkannt, sie wird mit Hingebung und Treue belohnt; sie ist in ihrem Kerne stets eine berechtigte, auch wenn sie auf Gewalt und Unterwerfung beruht. Die Unterwerfung der schwächeren durch die stärkere und fähigere Rasse, der politisch unfähigen Ackerbauern durch kriegerische Hirtenstämme war dem Fortschritte dienlich, wenn sie eine bessere Regierung, geistige, technische, moralische Erziehung, besseren Schutz nach außen brachte" (409).

Nirgendwo so sehr wie hier bei Betrachtung des Rassenproblems tritt der Einfluß darwinistisch-soziologischer Gedankengänge so stark hervor. Wir halten die zitierten Sätze für sehr anfechtbar; zur Klarstellung des Problems ist zunächst nötig, natürliche Faktoren hier auszuschalten. Wenn S. den Rassentypus hervorhebt, so soll natürlich der Rassenunterschied nicht geleugnet werden. Er bedingt gewisse Verschiedenheiten für die wirtschaftlichen Fähigkeiten der einzelnen Rassen; er ist ebenso „natürlich" wie auch die Arbeitsteilung innerhalb der Angehörigen eines Volkes durch die Verschiedenheit der Geschlechter mitbedingt wird. Für das uns interessierende sozialwissenschaftliche Problem kommen die Klassenbildungen in Betracht, die innerhalb einer Nation entstehen und die in der sozialen Schichtung z. B. in Arbeiter, Arbeitgeber, Handwerker, Bauern u. s. f. hervortritt. Wenn S. hierfür die „historische Berufs- und Arbeitsteilung" als Ursache anführt, um damit eine „natürliche" Begründung zu geben, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß die „Arbeits- und Berufsteilung" ein Stück der Rechtsordnung ist, denn jede Arbeits- und Berufsteilung setzt Tauschverkehr zwischen den Angehörigen der einzelnen Berufszweige voraus; dieser hat eine bestimmte Rechtsordnung zur Voraussetzung. — Die Art und Weise dieser äußeren Regelung ist aber wieder von entscheidendem Einflusse auf die sogenannte Klassenbildung und zwar so, daß alle anderen Faktoren dagegen verschwinden; je nachdem das Recht freie oder unfreie Arbeit, Groß- oder Kleinbetrieb, Privat-

oder Staatsbetriebe statuiert oder begünstigt, wird auch eine verschiedene Klassenbildung erfolgen; je nach der Art der Steuergesetzgebung, der Arbeiterschutzgesetzgebung etc. werden die Klassenunterschiede stärker oder schwächer hervortreten. Was vollends die Geeignetheit zu den einzelnen Berufen anlangt, so ist nicht irgend eine „natürlich vererbte Anlage zum Berufe“ die Ursache, daß gewisse Berufe immer wieder Zuwachs aus gewissen Klassen erhalten, sondern daß bestimmte Klassen auf Grund unserer Privateigentumsordnung die Mittel haben, ihren Kindern diejenige Vorbildung zukommen zu lassen, die zu bestimmten Berufen nötig ist. Wenn Einzelne aus allen Klassen diese Schranken übersteigen, so ist dies nicht durch „Variabilität“ zu erklären, sondern vielmehr der Beweis, daß es besonders Begabten wohl gelingen kann, auch alle noch so großen Schwierigkeiten der sozialen Lage zu überwinden; bei veränderter Vermögensgestaltung infolge veränderter wirtschaftlicher Rechtsordnung würde auch das Phantom der „Vererblichkeit innerhalb gewisser Berufsklassen“ bald verschwinden. In den verschiedenen Klassen eines Volkes haben wir also nichts „natürlich gewordenes“ zu erblicken, sondern etwas künstlich durch die Willkür der Gesetzgebung geschaffenes und nur solange und insoweit als die Klassenhierarchie nicht mit den obersten Zwecken des Rechtes in Widerspruch gerät, darf sie aufrecht erhalten werden. In diesem Punkte hat Bücher ganz das Richtige getroffen, wenn er gegen S. sagt[1]: „Die Verschiedenheit des Besitzes und Einkommens ist nicht die Folge der Arbeitsteilung, sondern ihre Hauptursache“.

Eine andere Frage ist die, ob es nicht immer Klassenunterschiede und eine Klassenhierarchie geben wird. S. beruft sich darauf, daß selbst die Sozialisten die ewige Dauer der Klassenbildung nicht leugneten; er citiert den Ausspruch von Engels „Auf dem Gesetz der Arbeitsteilung beruht die Teilung der Gesellschaft in Klassen“ (409). Engels meint jedoch an dieser Stelle die Arbeitsteilung innerhalb einer Gesellschaft mit Privateigentum an Produktionsmitteln; sobald aber gemäß der materialistischen Geschichtsauffassung infolge bestimmter technisch-ökonomischer Entwickelung eine gänzlich neue Gesellschaftsordnung kommen werde — mit Kollektiveigentum an Produktionsmitteln — würde, gerade nach Engels' Ansicht auch alle Klassenbildung ihr Ende erreichen. Im Gegensatz zu dieser sozialistischen Anschauung glauben wir allerdings auch, daß in allen künftigen Gesellschaftsformationen — mögen sie geartet sein wie immer — bestimmte Klassenunterschiede vorhanden sein werden, möge nun der Besitz, oder das Talent, oder gewisse Charaktereigenschaften die unterscheidende Norm abgeben. Aber ebenso sicher erscheint uns im Gegensatz zu S., daß alle künftige Klassenformation, wie alle bisherige — ihre eigentliche Ausprägung erhält durch die zugrundeliegende Wirtschaftsgesetzgebung und die durch sie bewirkte Vermögensbildung — daß sie aber nicht beruhen wird auf irgendwelcher „natürlicher“ Klassenhierarchie, oder auf einen „Auslese-

1) Die Entstehung der Volkswirtschaft, III. Aufl., Tübingen 1890, S. 386.

prozeß der Variabilität“ oder einem anderen aus der Darwin'schen Lehre entnommenen Thatbestand.

III.

Schwer läßt sich ein größerer Gegensatz denken, als der zwischen Schmoller's und Dietzel's Lehrbuch[1]). Dietzel ist in eben solchem Maße auch heute noch ein Bewunderer und Anhänger der klassischen Nationalökonomie, als Schmoller ihr abgeneigt ist. Denselben Reiz, den die Lektüre der von Ricardo, John Stuart Mill, Senior und anderer Hauptvertreter der englischen Nationalökonomie aus dem 19. Jahrhundert bieten, gewährt das Studium der Dietzel'schen Theorien durch die scharfsinnige, streng logisch durchgeführte und systematische Art, wie von den einfachsten zu den kompliziertsten ökonomischen Phänomen alles aus gewissen hypothetisch angenommen Sätzen heraus deduziert wird. Die methodischen Eigentümlichkeiten, die von der „historischen Schule“ als die schwersten Hemmnisse für die Erkenntnis auf dem sozialwissenschaftlichen Gebiete getadelt werden, werden hier auch heute noch als die sichersten und besten Grundlagen der volkswirtschaftlichen Forschung gepriesen und von neuem angewandt.

Auch dieses Werk liegt noch nicht vollendet vor; es ist bisher erst zum kleinen Teile veröffentlicht. Der vorliegende 1. Bd enthält außer der Einleitung nur das 7. Buch, das von den Elementarphänomen handelt.

Dietzel vertritt mit besonderem Nachdruck den Gedanken, daß das Lehrgebiet der klassischen Nationalökonomie durch die neuen nicht gestürzt, sondern nur erweitert worden sei, es gälte nur, „scheinbare Differenzen aufzulösen“ (S. 7). Er möchte am liebsten eine große Versöhnungsmission erfüllen und zeigen, daß sowohl die historisch-ethische Schule, als die psychologische Richtung in der Nationalökonomie sich wohl mit der klassischen Nationalökonomie vereinigen ließen (S. 7). Bei aller Vorliebe Dietzel's für die Methode der klassischen Nationalökonomie ist er aber frei von jeder Richtungseinseitigkeit; die Wichtigkeit der historischen Methode neben der abstrakten wird von ihm wiederholt betont und den großen Verdiensten der historischen Schule Anerkennung gezollt. Nach Dietzel's Meinung ist eine klare Scheidung nötig zwischen verschiedenen Teilen innerhalb der Nationalökonomie oder wie er aus Gründen, die wir durchaus plausibel erscheinen, vorzieht, zu sagen: Sozialökonomik. Zunächst müsse getrennt werden die theoretische und die praktische Sozialökonomik; erstere habe es mit den Thatsachen des Wirtschaftslebens, letztere mit dem Seinsollen des Wirtschaftslebens zu thun. Die theoretische Sozialökonomik zerfällt wieder in Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftstheorie. Nur für letztere soll das „isolierende Verfahren“ Geltung haben, für alle übrigen Teile der Sozialökonomik sollen auch die anderen Methoden der Forschung Anwendung finden.

---

1) Dietzel, Theoretische Sozialökonomik. Bd. I. Einleitung. Allg. Teil. Buch I. Leipzig 1895. VIII u. 297 S.

Innerhalb desjenigen Teiles der theoretischen Sozialökonomik, wo das „isolierte Verfahren“ zur Anwendung gelangen soll, unterscheidet D. einen allgemeinen Teil, wo die natürlichen Kategorien des Wirtschaftslebens dargelegt werden sollen, d. h. solche Bestände und Bewegungen, die ganz unabhängig von einer „Ordnung“ des sozialen Lebens immer und überall existieren, wo gewirtschaftet wird. D. nennt als solche Naturthatsachen z. B. die Differenz der Fruchtbarkeit landwirtschaftlich benutzter Grundstücke, die Ergiebigkeit der Gruben, die Arbeitsteilung; daß es solche Naturthatsachen giebt, und daß sie zweckmäßig von den anderen „sozialen“ Thatsachen getrennt werden, ist zuzugeben, aber die Auswahl der Beispiele, die D. giebt, zeigt, daß er doch sehr verschiedene Elemente hier zu den „Naturthatsachen“ zäht. Sicher gehören dazu die beiden erstgenannten, aber die Arbeitsteilung ebenso sicher nicht. „Die Arbeitsteilung, erklärt D., ist eine natürliche Kategorie. Das wirtschaftliche Motiv treibt diese Form des Verhältnisses zwischen den wirtschaftenden Subjekten als der Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes stets förderlich, zwingend hervor; sie bildet ein im Rahmen jeder Wirtschaftsverfassung vorfindliches Phänomen“ (S. 121). Was sollen wir uns aber unter „Arbeitsteilung“ denken, wenn wir nicht auch wissen, nach welchen Normen diese Arbeitsteilung geregelt ist; ohne Angabe der Wirtschaftsverfassung, von der die Arbeitsteilung nur ein Stück bildet, ist sie leer und bedeutungslos.

Im speziellen Teile sollen die Bestände und Bewegungen abgehandelt werden, die durch die Sonderart der sozialen Ordnung bedingt sind. Hier gelte es, vermittelst der Isoliermethode die wirtschaftlichen Sozialphänomen zu beschreiben und zu erklären. Und zwar kommen hier wieder zweierlei Arten Sätze in Betracht:

1) Die Lehrsätze, die das Wesen der wirtschaftlichen Bestände schildern, z. B. das Wesen des Geldes, des Kredits, des Kapitals u. s. f. Was diesen Teil der theoretischen Sozialökonomik anlangt, so scheint mir hier das „isolierende“ Verfahren angebracht; wo es gilt, zu erklären, was Zins, Grundrente etc. ist, wird es in der That am zweckmäßigsten sein, zu „isolieren“ und mit Hilfe von „Abstraktionen“ zu verfahren. Keine Statistik und keine noch so genaue historische Untersuchung über Lohn, Zins, Grundrente, Unternehmergewinn kann uns das eigentliche Wesen dieser Erscheinungen erklären. Um zu wissen, was Kapitalzins ist und woher er entsteht, was Grundrente ist und aus welchen Ursachen sie zu erklären ist, muß ich deduktiv arbeiten, d. h. ich muß aus der Fülle der Erscheinungen des wirklichen Lebens einzelne Faktoren ausschalten, die für die Betrachtung des Problems wesentlich sind, muß unter Umständen ein Beispiel wählen, dessen Voraussetzung enmit den realen Verhältnissen gar nicht übereinstimmen, um durch logische Schlußfolgerung zur Aufhellung des Gegenstandes zu gelangen, der sonst im Wirrwarr der Einzelheiten unerklärlich bliebe. Meisterhaft haben Ricardo und v. Thünen nach dieser Methode z. B. das Wesen der Grundrente erklärt. Ganz anders verhält es sich mit der zweiten weit wichtigeren Kategorie von Sätzen.

2) Diese sollen den Verlauf der der wirtschaftlichen Sozialsphäre spezifischen Vorgänge oder Bewegungen beschreiben und erklären; es handelt sich um die Entwickelungstendenzen der volkswirtschaftlichen Phänomene. Um dieses Gebiet handelt es sich auch allein im Wesentlichen beim sog. Methodenstreit — es handelt sich um die Frage nach den Lohn-, Preis-, Zinsgesetzen. Bei der Aufstellung der Kausalformeln dieser Kategorie sind nun nach D. gewisse Prämissen nötig, und zwar von zweierlei Art:

a) Die psychischen Prämissen, d. h. es wird bei der Untersuchung von der Voraussetzung ausgegangen, daß die betreffenden Individuen vom wirtschaftlichen Motiv bestimmt werden, daß sie nach dem Prinzip des „kleinsten Mittels" handeln, und daß ihnen die maßgebenden Verschiebungen der wirtschaftlichen Konjunkturen bekannt sind. Ausdrücklich verwahrt sich Dietzel dagegen, daß die hieraus gewonnenen Sätze die „volle Wirklichkeit" des Wirtschaftslebens zu erklären imstande seien, sie hätten nur „hypothetische" Geltung. Auch hat er absichtlich anstatt der sonst üblichen Abstraktion aus dem „Egoismus" nach dem Vorgange von J. St. Mill den „economical man" seinen Abstraktionen zu Grunde gelegt; dies sei ethisch farblos. Maßgebend sei nur, daß der Impuls des Handelns allein das wirtschaftliche Motiv sei, das Streben nach Reichtum, gleichgiltig, ob es im einzelnen Falle eigennützig oder gemeinnützig sei.

b) Es müsse den ersten Lehrsätzen auch eine soziale Prämisse zu Grunde gelegt werden, d. h. eine Art der Wirtschaftsverfassung, für die allein die betreffenden Sätze Geltung haben sollen. Und zwar sind es die typischen Grundformen der wirtschaftlichen Organisation, auf welche sich der Wirtschaftstheoretiker stützen könnte, die decentralistische (das Konkurrenzsystem) und die centralistische (das Kollektivsystem). Die thatsächlichen Wirtschafsformen stellten immer Kompromisse dieser beiden Grundformen dar. Indem nun der Wirtschaftstheoretiker aus den Hauptformen der Wirtschaftsverfassung seine Lehrsätze ableitete, habe er damit die wirtschaftliche Vorarbeit für den Wirtschaftshistoriker gethan. Dieser müsse dann je nach der konkreten Wirtschaftsverfassung, die er schildert, Sätze aus beiden Systemen in bestimmter Mischung benutzen. Dabei sei für den Wirtschaftstheoretiker das Konkurrenzsystem das weitaus wichtigste, nicht wegen der praktischen Wichtigkeit dieser Wirtschaftsverfassung, sondern wegen der großen theoretischen Schwierigkeiten, welche die Erklärung gerade dieser Phänomene darbiete.

Ich habe große Bedenken gegen die hier von D. vorgeschlagene Isolierungsmethode, da ich glaube, daß die Nationalökonomie auch in ihrem Teile — soweit es sich um die Aufhellung von Entwickelungen der volkswirtschaftlichen Phänomene handelt — sehr gut ohne diese „Isolierungen" auskommen kann. Zunächst möchte ich mich gegen Dietzel's soziale Prämisse wenden. D. sagt mit vollem Recht, daß ein reines Konkurrenzsystem so wenig wie ein reines Kollektivsystem bisher je in Wirklichkeit existiert habe. Er konstruiert also künstliche Gebilde, um aus ihnen Sätze abzuleiten, die nur „hypothetisch" Geltung

haben, die also dann so korrigiert werden müßten, daß sie in richtiger Mischung für die Schilderung des thatsächlichen Wirtschaftslebens anzuwenden seien. Wozu aber diese ganze künstliche Konstruktion? Ist es nicht einfacher, ins volle Menschenleben hineinzugreifen und die sozialen Phänomene so zu erklären, wie sie sich aus den thatsächlichen Wirtschaftsverfassungen heraus entwickeln. Das sog. Konkurrenzsystem soll das sein, das mit dem Sieg des physiokratisch-Smith'schen Gedankenkreises seinen Anfang nahm. Aber wie unbestimmt und unbefriedigend ist diese Verfassung gekennzeichnet mit dem Satze, daß es das System der freien Konkurrenz sei; dieses System ist, wie D. selbst zugiebt, vielfach durchsetzt mit staatlichen Einengungen aller Art, also muß auch jede Preis-, Lohn- und Rententheorie, die nicht auf diese Einschränkung der Konkurrenz Rücksicht nimmt, notwendigerweise leere Abstraktion sein, die erst durch die „Korrekturen", die der Wirtschaftshistoriker vornimmt, zur Erkenntnis des wirklichen Lebens brauchbar wird. — Wozu aber dieser Umweg? Warum nicht lieber zuerst die Feststellung aller wichtigen rechtlichen Normen, die für das in Frage stehende Problem von Belang sind, die genaue Absteckung des Terrains, innerhalb dessen sich die sozialen Phänomene entwickeln, und dann erst die thatsächliche Schilderung der Tendenzen und Entwickelungen, die sich innerhalb dieser konkreten, nicht einer „gedachten" Ordnung finden. Um ein Beispiel zu wählen: die Tendenz der Lohngestaltung kann — auch innerhalb des sog. Konkurrenzsystems — sehr verschieden sein, je nachdem die Armengesetzgebung so organisiert ist wie in England bis zum Jahre 1834 oder nach dieser Zeit die sog. Preisgesetze können — auch innerhalb des sog. Konkurrenzsystems — nicht entwickelt werden, ohne daß auf die verschiedenen Beschränkungen dieser Konkurrenz z. B. aus den Kreisen der interessierten Personen heraus, z. B. durch die Kartelle, Ringe, Syndikate etc. von vornherein Rücksicht genommen wird. Daher es nicht Aufgabe der Nationalökonomie sein kann, das „Lohngesetz" oder das „Preisgesetz" oder das „Rentengesetz" des sog. „Konkurrenzsystems" zu entwickeln, sondern die unter den konkreten Wirtschaftsverfassungen bestimmter Zeitperioden hervortretenden „Tendenzen" der Lohn-, Preis-, Rentenentwickelung klarzulegen.

Aehnliche Bedenken habe ich gegen Dietzel's psychische Prämissen. Zwar hat er vorsichtigerweise die Abstraktionen aus dem „Egoismus" vermieden, aber die Prämisse des sog. „Wirtschaftsmenschen" ist nicht viel annehmbarer. Immer werden uns doch statt der Menschen, wie sie wirklich uns im Wirtschaftsleben begegnen, abstrakte Wesen vorgeführt, die von Einem Motiv, nämlich dem wirtschaftlichen, bewegt sein sollen. Aber — so erklärt D. — ist es nicht gerade die Aufgabe der Sozialwissenschaft, die im „Kampf um den Reichtum hervortretenden Tendenzen zu schildern"? Uns dürften doch nicht die Preise des Wohlthätigkeitsbazars, sondern die des Marktverkehrs interessieren und hierbei seien doch einmal die „wirtschaftlichen" Motive die ausschlaggebenden. Gewiß sollen nur die im Marktverkehr sich bildenden Preise etc. erklärt werden, aber dazu ist doch die weitere Voraussetzung nicht nötig, daß

die im Marktverkehr Beteiligten nur vom Streben nach Reichtum erfüllt sind, daß sie nach dem Prinzip des kleinsten Mittels handeln, und daß sie sich in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Konjunkturen befinden. Eine Menge wichtigster sozialer Phänomene ist nur so zu erklären, daß die Menschen nicht oder nicht genügend vom „wirtschaftlichen" Motiv geleitet werden, daß sie sehr unvernünftig und unwirtschaftlich verfahren. Die Erscheinungen des Handwerks gehören doch auch zu den „wirtschaftlichen", und wie viele der hier zu Tage tretenden Thatsachen sind daraus zu erklären, daß die Handwerker zu wenig „economical man" sind; man denke ferner an die übermäßige Höhe so vieler Preise von Großgütern im Osten und der Parzellenpachten; in welch verschiedenem Maße macht sich das „wirtschaftliche Motiv" im Groß- und Kleinhandel geltend; welche Rolle spielen die nationalen Faktoren besonders im Wirtschaftsleben von Gegenden mit gemischter Bevölkerung etc. Die Nationalökonomie wählt sich ein viel zu enges Beobachtungsfeld, wenn sie die Menschen als „economical man" auffaßt und meint, für den Wirtschaftshistoriker das beste Material geliefert zu haben, wenn er auf Grund dieser Abstraktionen deduziert hat.

Dietzel verweist auf den unbefriedigenden Zustand des theoretischen Teiles der Volkswirtschaftslehre: „Sind nicht die Grundrentenformel, das Lohngesetz, die Quantitätstheorie u. s. w. noch heute durchaus umstritten! Jede Debatte, z. B. über die Wirkung eines Kornzolles, eines Normalarbeitstages, einer bimetallistischen Ordnung des Geldwesens, zeigt doch klar genug, wie viel hier noch zu thun bleibt, um korrekte, von allen verstandene und anerkannte Lohnsätze zu erlangen [1]). Gewiß ist dieser Zustand unbefriedigend: aber der Hauptgrund liegt doch darin, daß man noch immer versucht, für die genannten Lehren die alte Methode der klassischen Nationalökonomie mit ihren Generalisationen anzuwenden, daß nicht genügend auf die konkrete Ausgestaltung des Wirtschaftslebens Rücksicht genommen ist.

WennDietzel die klassische Nationalökonomie auch für den heutigen Stand der Wissenschaft noch für durchaus brauchbar hält, so will er aber ihre Resultate nicht ohne weiteres hinnehmen, sondern will sie in richtiger „Modifikation" anwenden: die neuen Theoretiker hätten die „Grundlage" der klassischen Lehre gar nicht berührt, sondern nur kleine Verbesserungen vorgenommen, gegen die er auch nichts einzuwenden hätte. Ich möchte am Beispiel von Dietzel's Behandlung der Wertkontroverse zeigen, daß es sich doch um mehr handelt, als um eine reine Korrektur im Nebensächlichen; daß vielmehr der Kompromiß, den hier D. vornimmt, zwischen der klassischen Werttheorie und der Theorie vom Grenznutzen nicht zu einer Verschmelzung dieser beiden Lehren, sondern nur zu einer schiefen Fassung jeder dieser beiden Theorien führen kann.

Die Grundmeinung D.'s geht dahin: Wird die Ricardo'sche Lehre richtig aufgefaßt, so steht sie keineswegs im Widerspruch mit der Nutzentheorie; die letztere braucht nur kleine Konzessionen an die klassische Theorie zu machen, dann sind beide Standpunkte leicht zu

1) S. 72.

vereinigen. Werden in beiden Theorien gewisse Punkte aufgeklärt und richtig gedeutet, werden einzelne Teile, die auf beiden Seiten zu „oberflächlich“ abgemacht werden, gründlicher untersucht, dann ist Harmonie vorhanden. „Post tot discrimina rerum“ — so schließt D. die betreffenden Ausführungen — „nach so viel Lärm und Streit bleibt die Doppelformel Ricardo's — hier Kosten, dort Nutzen — voll aufrecht. Die Theorie vom Grenznutzen hat den alten Bau nicht zerstört, sondern nur erweitert“ [1]). Nun läßt sich die von Dietzel acceptierte Ricardo'sche Lehre als schroffster Objektivismus charakterisieren, die Grenznutzentheorie ist schroffster Subjektivismus, wie will D. diese Kluft überbrücken? Ganz einfach: indem er Ricardo subjektiv umdeutet — indem er erklärt, Ricardo habe selbst die subjektive Seite des Wertes wohl beachtet. „Die Lehre, daß nur diejenigen Güter Wert erlangen, welchen das souveräne Urteil konkreter Subjekte Möglichkeit und Begrenztheit zuspricht, ist den Alten durchaus bekannt gewesen; sie wurde von ihnen ‚nur mit ein wenig anderen Worten‘ vorgetragen. Das Bild, welches die Neuen von der klassischen Werttheorie entwerfen, bedarf notwendig der Berichtigung“ [2]).

D. berichtigt das Bild der klassischen Werttheorie in 4 Punkten:

1) „Die klassische Werttheorie lehrt, daß alle Werte, Gebrauchswert wie Tauschwert, auf der Nützlichkeit beruhen. Sie hat keineswegs, wie von ihr behauptet wird, „„den Gebrauchswert ganz und voll aus dem Nutzen, den normalen Tauschwert ebenso ganz und voll aus den Kosten erklärt““. Vielmehr sagt Ricardo so klar wie möglich, daß „„die Nützlichkeit für den Tauschwert unbedingt wesentlich ist. Wenn ein Gut auf keine Weise nutzbar wäre, mit anderen Worten, wenn es auf keine Weise zu unserer Wohlfahrt beitragen könnte, so würde es allen Tauschwertes bar und ledig sein““. Ricardo wie Thompson, Marx wie Rodbertus betonen ausdrücklich, daß die Nützlichkeit die Eine Wertquelle bildet — genau wie die Neuen“.

Ich muß diese Interpretation als irrig zurückweisen — die angeführte Stelle, wo Ricardo die „Nützlichkeit“ erwähnt, dient dazu, das Gebiet für seine Wertuntersuchung abzustecken; er will „nutzlose“ Dinge aus der Untersuchnng fortlassen und ausdrücklich betonen, daß nur wirklich nützlichen Dingen Wert beigelegt wird. M. a. W. „Nützlichkeit“ ist die Voraussetzung dafür, daß überhaupt „Wert“ und „Werturteile“ in Frage kommen; aber das heißt doch niemals, daß der Tauschwert auf Nützlichkeit „beruhe“. Auf den Grad der Nützlichkeit kommt es aber den Grenznutzlern, nicht auf „Nutzen“ überhaupt, an — daß aber der Wert nicht nach dem Grad der Nützlichkeit, sondern nach einem gewissen Kostenaufwand zu messen sei, war der Kernpunkt Ricardo's.

2) Ricardo hat — nach Dietzel — für alle Güter sowohl Seltenheit als Arbeitsaufwand als wertbestimmend angegeben: „Die klassische Werttheorie hat keineswegs übersehen, daß Nützlichkeit und Be-

1) S. 296. 2) S. 227.

grenztheit zusammenwirken müssen, damit Wert entstehe. Nicht nur bei Galiani und Turgot — welche als Vorläufer der neuen „„subjektiven““ Wertlehre gern citiert werden — findet sich die Erkenntnis, ebenso bei Ricardo.“ Dietzel citiert dann die bekannte Stelle aus Ricardo's Prinziples, worin die beiden Güterarten unterschieden werden, wie z. B. seltene Münzen etc., deren Tauschwert durch Seltenheit bestimmt wird und die beliebig reproduziblen Güter — im Anschluß an dieses Citat bemerkt D.: „Aus dieser Erörterung, die den Kern der klassischen Werttheorie enthält, haben nun die Neuen die Anklage geschmiedet, Ricardo gäbe eine zweischlächtige „„dualistische““ Werttheorie, keine Lehre „„aus einem Guß““. Die Anklage ist irrig. Ricardo ist nur soweit schuldig, als er, statt den allgemeinsten Satz vorauszuschicken, den die Neuen mit Recht an die Spitze stellen — den Satz: Nützlichkeit und Begrenztheit sind die beiden Wertquellen — in seiner stürmischen Manier sofort in dessen weitere Ausführung hineingerät, indem er gleich die beiden Fälle der Begrenztheit unterscheidet. Die Güter, deren Wert „„durch ihre Seltenheit begrenzt wird““, stehen ja im Verhältnis der absolut begrenzten Quantität: „die Güter, deren Wert durch den Arbeitsaufwand bestimmt wird, im Verhältnis der relativ begrenzten Quantität. Wie so oft hat Ricardo hier eine Unterlassungssünde begangen und leider manchen Nachfolger gefunden. Nicht aber hat er zwei disparate Formeln bezüglich der Wertquellen, zwei „„Entstehungsarten““ des Wertes gelehrt. Gewiß ist seine hastige Vortragsweise einer grundlegenden Lehre zu tadeln — aber weit schärfer doch die hastige Kritik, die behauptet, die These, daß gewisse Güter ihren Wert aus Nützlichkeit und Seltenheit ableiten, widerspreche der These, daß die Hauptmasse der Güter ihren Wert aus Nützlichkeit und Arbeitsaufwand ableite. — Gewisse Güter sind selten, weil Arbeit sie nicht vermehren kann; dies ist die eine „Güterart“ Ricardo's. Hier giebt er die Ursache der Seltenheit an. Die meisten Güter sind selten, weil sie zwar vermehrbar, aber nur durch Arbeit vermehrbar sind. Die Ursache der Seltenheit dieser „„anderen Güterart““ Ricardo's ist, daß Arbeit ein seltenes, begrenzt verfügbares Mittel ist; alle Güter, welche Arbeit kosten, sind selten.“

Dieser ganze Versuch Dietzel's, die Ricardo'sche Wertlehre zu einer Seltenheitslehre umzugestalten, läuft auf ganz gewaltsame Interpretierung der Ricardo'schen Lehre hinaus. Ricardo sagt klar und deutlich: für eine gewisse Gruppe von Gütern ist die Seltenheit wertbestimmend, für eine andere die Arbeit. Nun erklärt Dietzel: Die Arbeit ist auch selten — folglich ist Seltenheit in allen Fällen das wertbestimmende Moment. Nicht „„stürmische Manier““ und nicht „„hastige Vortrageweise““ Ricardo's ist schuld, daß bisher dieser Zusammenhang nicht eingesehen wurde, sondern umgekehrt: nur dadurch, daß fremde Ideengänge in die Ricardo'sche Lehre hineingetragen wurden, konnte die „Klärung“ so erfolgen, wie sie D. gegeben hat. Gewiß ist „Arbeit“ selten und begrenzt vorhanden. Dies ist ein zur Kritik Ricardo's zu benutzender Gesichtspunkt; Ricardo selbst hat aber diesem Gesichtspunkt nicht genügend Rechnung getragen und alle Ausführungen Dietzels über die

begrenzte Natur der Arbeit passen in den Gedankenkreis Ricardo's nicht hinein. Ricardo sagt ausdrücklich von der Hauptgütergruppe, daß sie sich vervielfältigen lasse, „fast ohne bestimmtere Grenze für ihre Menge, wenn wir nur geneigt sind, die zu ihrer Erlangung erforderliche Arbeit anzuwenden." Damit stellt er also in deutlichen Gegensatz die Güter, die, weil sie nicht durch Arbeit reproduzibel sind, durch Seltenheit in ihrem Wert bestimmt werden zu denen, die das Seltenheitsmoment nicht haben.

3) Dietzel behauptet, die „klassische Werttheorie habe die Subjektivität der Werttheorie keineswegs verkannt". Zum Beweise führt er den Satz Ricardos an: „Jedermann hat in seinem Gemüte einen Maßstab, nach dem er den Wert seiner Genüsse schätzt"; er erwähnt eine ähnliche Stelle bei Thompson und fährt fort: „In der Sprechweise von heute ausgedrückt, lautet die Quintessenz jener Sätze Ricardo's und Thompson's: aller Wert ist subjektiv. Wegen des Nutzens, den sie stiften, wird Arbeit, werden Kosten für die Dinge aufgewandt. „„Der Nutzen bestimmt die Kosten"".

Die angeführten Citate beweisen aber nichts für die Subjektivität der klassischen Werttheorie; denn es handelt sich bei der betreffenden Stelle Ricardo's um Luxusartikel, wie Pferde und Weine, also gewiß um „nicht beliebig reproduzible" Güter: für diese hatte die klassische Theorie die Subjektivität nie geleugnet. Dietzel fährt fort[1]): „Die Kostentheoretiker haben ferner oft darauf hingewiesen, daß das Maß der Kosten, welches für ein Gut aufgewandt wird und das Maß des Preises, welchen ein Gut auf dem Markte erzielt, sich erklärt aus dem Maß des Nutzens, welchen der Begehrende dem Gute beilegt — daß die Nutzwertschätzung des Konsumenten bestimmt, wie hoch in maximo sich die Kosten und Preise belaufen dürfen". Dies stimmt alles, aber nur, wenn es auf den Marktpreis des Gutes bezogen wird; für den Marktpreis hat Ricardo freilich nie die Einflüsse von Angebot und Nachfrage geleugnet, für den sog. „natürlichen" oder „Durchschnittspreis", d. h. gerade für den Preis, der durch die Werttheorie erklärt werden soll, hat er immer von diesem Momente absehen zu können geglaubt.

4) Schließlich behauptet D. nochmals direkt, daß die Klassiker gelehrt hätten, auch der Wert beliebig herstellbarer Güter beruhe auf „Nützlichkeit und Arbeitsaufwand"; Smith habe allerdings mit seinem Hinweise anf ‚the toil and trouble", welche dem Subjekt durch die Güter erspart werde, nicht richtig, das Wesen des Arbeitswerts erkannt: vielmehr müsse der Wert der Arbeit gefolgert werden aus der Eigenart der Arbeit als des allgemein nützlichen und allgemein begrenzt verfügbaren Mittels der Wirtschaft[2]): „Was das konkrete Subjekt bei der Arbeit empfindet, ob es gern oder ungern arbeitet, ist ganz gleichgiltig: In jedem Falle bedeutet für jedes Subjekt ein Aufwand an Arbeit behufs Reproduktion einen Verlust an wirtschaftlicher Energie und bedeutet das Dasein eines Arbeitsproduktes einen

1) S. 231.
2) S. 216.

Zuwachs an wirtschaftlicher Energie, welche in den Dienst des Reichtumszweckes gestellt werden kann." Und so kommt er zu dem Schlusse: „Wird der Wert der durch Arbeit reproduziblen Produkte darauf begründet, daß der Aufwand jeder Teilmenge an Arbeit dasselbe koste, weil Arbeit „„nützlich und begrenzt"" ist, so ist die Arbeitstheorie für die Nutzentheoretiker „„Fleisch von eigenem Fleisch"". Bezüglich des Wertes der irreproduziblen Güter habe eine Differenz ja niemals bestanden". Auch diese letzte Argumentation zu Gunsten einer subjektiven Auffassung der Arbeitswerttherie halte ich nicht für stichhaltig: Denn, was hier Dietzel vorträgt, ist eine subjektive, psychologische Variante der Kostentheorie, die aber toto coelo von der Ricardo'schen Auffassung verschieden ist. — Auch die Smith'sche Theorie ist eine subjektive Variante der Kostentheorie und dadurch grundsätzlich von Ricardo's Lehre verschieden — für Ricardo ist der Arbeitsaufwand etwas schlechthin „objektives" — es werden gewisse Aufwendungen gemacht, und die „Preise" haben diesen „Aufwendungen" sich adäquat zu bilden; ob aber diese Aufwendungen mit Lust oder Unlust, mit oder ohne Nutzeneinbuße gemacht werden, das sind Erwägungen, die Ricardo und seinen Anhängern ganz fern liegen. Selbst angenommen aber, Ricardo hätte bei der Arbeit als Wertmaß an ihren „Nutzen" gedacht, so ist es doch immer ein bedeutender Unterschied, ob man, wie die Grenznutzentheoretiker den Wert der Güter, abhängen läßt von dem Nutzen, den diese selbst für uns haben, oder wie Ricardo in Dietzel'scher Fassung — von dem Nutzen, resp. der Nutzeneinbuße, die mit den Mitteln verknüpft sind, die zur Herstellung des Gutes dienen.

Die objektive, aller Psychologie bare Werttheorie der Klassiker ist nicht, wie Dietzel meint, ein „Phantom", sondern Wirklichkeit, eine Verständigung dieser Theorie mit der Grenznutzentheorie, die in der Psychologie wurzelt, ist unmöglich. Die Versöhnungsmission zwischen der österreichischen Schule und der klassischen Theorie ist als gescheitert anzusehen.

IV.

Während die 3 bisher besprochenen Werke noch unvollendet sind, liegt Philippovichs Grundriß [1]) schon seit längerer Zeit abgeschlossen vor — wenigstens der Allgemeine Teil — während von der Volkswirtschaftspolitik der II. Teil noch aussteht.

Der Philippovich'sche Grundriß ist eklektisch im besten Sinne des Wortes: er verfolgt nicht den Zweck, einer bestimmten wissenschaftlichen Richtung zu dienen, und eine Bearbeitung der wirtschaftlichen Probleme vom besonderen Standpunkte der Methode des Verfassers aus zu bieten — sondern den Studierenden und sonst nationalökonomisch Interessierten einen Ueberblick über die Resultate der Forschungen der verschiedensten Richtungen zu liefern. Der Stoff ist außer-

1) Philippovich, Grundriß der Politischen Oekonomie. I. Band: Allg. Volkswirtschaftslehre, 4. durchgesehene Auflage. Tübingen u. Leipzig 1901. — XII u. 407 SS. II. Band: Volkswirtschaftspolitik, 1. u. 2. Auflage, 1899, VIII u. 325 SS.

ordentlich gut zusammengefaßt und gruppiert und die Ergebnisse der historisch-descriptiven, wie der abstrakt-deduktiven Schule in knapper, prägnanter Weise systematisch dem Verständnis des Lesers nahe gebracht. Aus diesem Grunde eignet sich Philippovichs Grundriß in ganz besonderem Maße als Lehrbuch zur Einführung in das nationalökonomische Studium. Wenn ich den P.'schen Grundriß als eklektisch charakterisierte, wollte ich damit in keiner Weise sagen, daß das Werk einen einheitlichen, konsequenten methodischen Standpunkt vermissen lasse; der methodologische Standpunkt P.'s tritt an vielen Stellen klar hervor; er läßt denselben aber dort zurücktreten, wo er die Ergebnisse anderer Forschungsmethoden zur Darstellung bringt. P. steht seinem eigenen methodologischen Standpunkt nach Dietzel und Wagner sehr nahe, ist aber auch im großen Maße durch die österreichische Schule (Menger, Böhm-Bawerk) beeinflußt. Jedenfalls hält er die historisch-beschreibende Methode nicht für ausreichend, sondern hält außerdem auch eine Untersuchung für wünschenswert, „welche uns das reine Bewegungsgesetz des wirtschaftlichen Zweckgedankens unter den verschiedenen äußeren Bedingungen kennen lehrt“ [1]). Eine besondere kritische Würdigung der P.'schen Methode erübrigt sich nach dem, was ich oben zur Kritik von Wagner und Dietzel gesagt habe. Ich möchte hier jedoch zwei Neuerungen zur Sprache bringen, die P. in die Behandlung der wirtschaftlich-politischen Probleme eingeführt wissen will, und mit denen er zur herrschenden Praxis in Widerspruch tritt.

1) Findet P. es als eine zu enge Auffassung, wenn die Volkswirtschaftspolitik als die Wissenschaft definiert wird, welche die auf den Zweck der Volkswirtschaftspflege gerichtete Thätigkeit des Staates zu schildern hätte. Demgegenüber erklärt P. [2]): „Wir verstehen unter Volkswirtschaftspolitik die Gesamtheit jener Handlungen, Anstalten und Einrichtungen, durch welche die Menschen im Einzelnen oder in Organisationen in bewußter Weise die Entwickelung der Volkwirtschaft zu fördern bestrebt sind.“ Schon viele Maßnahmen scheinbar nur privatwirtschaftlichen Charakters könnten durch ihre Ausbreitung, Verallgemeinerung und Folgewirkung große Umgestaltungen in der Volkswirtschaft hervorrufen, z. B. Kartelle, Gewerkschaften, Genossenschaften — andererseits z. B. gewisse Maßnahmen der Lohnpolitik, wie Gewinnbeteiligung etc. — ferner seien nicht nur der Staat, sondern auch andere Gemeinschaften Träger der Volkswirtschaftspolitik, wie z. B. religiöse Gemeinschaften, Gemeinden u. s. w. Ich glaube, daß P. in diesem Punkte Recht zu geben ist, daß es sich aber im Wesentlichen nur um eine terminologische Frage handeln kann d. h. daß in der Definition der Volkswirtschaftspolitik das Mißverständnis vermieden wird, als ob eine so enge Auffassung gemeint sei, wie sie P. bei der herrschenden Richtung voraussetzt. Denn in der Sache ist ein Widerspruch nicht vorhanden; auch diejenigen, welche in der von P. gerügten Weise das Wesen der Volkswirtschaftspolitik in der staatlichen Pflege die

1) Allgemeine Volkswirtschaftslehre, S. 36.
2) Volkswirtschaftspolitik, S. 1.

Volkswirtschaft erblicken, meinen unter „staatlich“ nur den höchsten Repräsentanten der verschiedenen öffentlichen Verbände, die auf die Volkswirtschaft Einfluß gewinnen, z. B. Gemeinden etc. Was ferner aber aus der Initiative privater Interessenten hervorgeht, was also nicht auf staatliche oder sonstige öffentliche Anordnung zurückzuführen ist, das ist selbstverständlich auch bei den früheren Auffassungen über das Wesen der Volkswirtschaftspolitik inbegriffen, auch wo es in der Definition nicht besonders erwähnt ist — Staatliche oder öffentliche „Pflege“ heißt doch keineswegs, daß hier der Staat oder andere öffentliche Körperschaften überall organisatorisch eingreifen sollen, sondern es ist auch gemeint, daß die ganze Frage zu behandeln ist, ob und inwieweit der Staat in das freie Getriebe des Verkehrs eingreifen soll. Ob also Kartelle, Gewerkvereine etc. sich ohne weiteres frei bilden dürfen, oder ob der Staat hier Einschränkungen vornehmen soll — ist eine Frage der Volkswirtschaftspolitik. Solche Maßnahmen, wie z. B. die Gewinnbeteiligung fallen auch nicht aus dem Rahmen heraus, denn die staatliche Fürsorge kann hier z. B. darin bestehen, daß der Staat in seine Betriebe dieses System einführt (z. B. bei Eisenbahnen, Banken etc.) oder ob er sonst diese Art der Lohnzahlung staatlicherseits fördern will. Kurz, die von P. vorgenommene Aenderung bedeutet keine neue Richtung in der wissenschaftlichen Behandlung der Volkswirtschaftspolitik, sondern nur eine Mahnung zu vorsichtiger Formulierung der Definition dieser Disziplin.

2) Anders verhält es sich mit den zweiten kritischen Einwand P.'s gegen die bisherige Behandlung der Wirtschaftspolitik: hier fordert er allerdings eine ganz neue Systematik, eine allem bisherigen Gebrauch widersprechende Art der Gruppierung des Stoffes. Die herkömmliche Scheidung der Volkswirtschaftspolitik in die 3 Teile: Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik hält P. für unzweckmäßig. Statt einer Scheidung nach den Erwerbszweigen wünscht er eine Trennung nach den allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten, die zur Beurteilung der einzelnen wirtschaftlichen Institutionen maßgebend sind, und zwar will er die Organisations-, Produktions- und die Einkommenspolitik unterscheiden. Dementsprechend zerfällt P.'s Volkswirtschaftspolitik in folgende Abschnitte: Das erste Buch umfaßt die Organisation der Produktion und zwar sowohl die landwirtschaftliche, wie die gewerbliche, das zweite die Produktionspolitik im engeren Sinne, wie die Absatzpolitik (die äußere Handelspolitik) — das dritte Buch soll die Organisation des Verkehrswesens und zwar die Marktorganisation und die innere Handelspolitik, die allgemeine Geld- und Kreditpolitik, wie die Politik der Transportunternehmungen behandeln und das vierte Buch die Einkommenspolitik. Der Nutzen der neuen Einteilung soll darin liegen, daß in den Vordergrund träten die eigentlich entscheidenden volkswirtschaftlichen Prinzipien und die einzelnen Erwerbszweige nur als Unterabteilung erschienen. Bei der heutigen Art der Darstellung würde Zusammengehöriges auseinandergerissen z. B. das ganze Börsenwesen werde in der Handelspolitik besprochen, obwohl es doch weit in den volkswirtschaftlichen Organismus

hineingriffe; das Arbeiterversicherungswesen werde in der Gewerbepolitik abgehandelt, obwohl es ebenfalls das ganze Gebiet der Volkswirtschaft ergriffe.

Ich habe mich von der Zweckmäßigkeit der P.'schen Neu-Einteilung nicht überzeugen können; aus pädagogischen Gründen wird jedenfalls der alten Gruppierung der Vorzug gegeben werden müssen. Denn im Gegensatze zur theoretischen Nationalökonomie, die von den allgemeinen Erkenntnissen handelt, die für das gesamte soziale Leben von Wichtigkeit sind, soll die praktische Nationalökonomie die besonderen Erscheinungen darstellen, die sich in den Haupterwerbszweigen zeigen: dies wird stets so am besten geschehen, daß die einzelnen Erwerbszweige im Zusammenhang dargestellt werden und daß sie in ihrer historischen Entwickelung und nach den verschiedenen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten behandelt worden. Der von P. erwähnte Uebelstand, daß gewisse Fragen, wie z. B. Börsenwesen, Arbeiterversicherung etc. für mehrere der Haupterwerbszweige von Wichtigkeit sind, läßt sich auch so vermeiden, daß innerhalb jedes Kapitels derartige Fragen mit besonderer Berücksichtigung der speciellen Berufsarten erörtert werden: z. B. „Landwirtschaft und Börse“ die „ländliche Arbeiterfrage“ im Kapitel über Agrarpolitik und daß die Behandlung der Börsenfrage und Arbeiterfrage in extenso und systematisch dort vorgenommen wird, wo sie von besonderer Wichtigkeit ist, also die Börsenfrage in dem Kapitel „Handelspolitik“, die Arbeiterfrage im Kapitel: „Gewerbepolitik“.

V.

Blicken wir zurück auf die kritische Ueberschau über die 4 grundlegenden Werke der Volkswirtschaftslehre, so ist der Eindruck wohl unverkennbar, daß wir in unserer Wissenschaft von einer Einheitlichkeit in Bezug auf die ersten Grundlagen der Wirtschaftslehre noch weit entfernt sind. Und trotz der großen Verdienste, welche sich die historische Schule der Nationalökonomie um die Herbeischaffung von Material zur Erforschung des Wirtschaftslebens und andererseits um die Kritik der methodischen Einseitigkeiten der alten klassischen an Ricardo anknüpfenden Richtung erworben hat, ist keineswegs die letztere Methode aufgegeben: ja, wir lernten sogar in Dietzel einen eifrigen Verfochter dieser Forschungsweise kennen und auch Wagner und Philipporich stehen ihr nahe. Aber darin sind allerdings alle Vertreter der theoretisch-abstrakten Richtung einig, daß diese Art der Untersuchung nur als Ergänzung zur historisch-beschreibenden Methode hinzutreten darf, daß nur ein bestimmter Teil unserer Disziplin der „Isolierungsmethode“ zu unterwerfen ist. Aber auch der Führer der historischen Schule, Schmoller, nimmt der abstrakten Richtung gegenüber nicht mehr die schroff ablehnende Stellung ein, wie früher. So scheint es, als ob der Methodenstreit in der Sozialwissenschaft nicht mit dem endgiltigen Siege einer der beiden Hauptrichtungen endigt, sondern zu einem Waffenstillstand führt: Zu einem Nebeneinanderarbeiten beider Methoden der Forschung. Was gewiß auch für die Weiterentwickelung unserer Wissenschaft das einzig Richtige ist: nur muß die deduktive Forschung, wenigstens soweit sie Dietzel's

Spuren folgt, sich noch weit mehr von den Einseitigkeiten der klassischen britischen Lehren frei machen. Bei meiner Kritik dieser Methode ging ich nicht von dem Standpunkte aus, den manche extreme Vertreter der historischen Schule einnehmen, daß überhaupt eine systematische Behandlung der ökonomischen Probleme nicht richtig sei oder daß dafür die Zeit noch nicht gekommen sei. Denn neben der Thätigkeit des Sichtens und Sammelns des Thatsachenmaterials muß auch die systematische Zusammenfassung zu gewissen Tendenzen und Regelmäßigkeiten der wirtschaftlichen Entwickelung treten; freilich nicht die Aufstellung von „Gesetzen". Meine Kritik war wesentlich durch die Auffassung bedingt, daß der Rechtsordnung nicht der ihr gebührente Einfluß bei der Behandlung ökonomischer Probleme zu Teil wird. — Dem Kenner des Stammler'schen Werkes „Wirtschaft und Recht" wird es nicht entgangen sein, wie sehr meine Kritik in diesem Punkte durch die Stammler'schen Ideengänge beeinflußt ist. Auffallenderweise hat das wichtige Problem, inwieweit das Recht als wesentliches Element des Wirtschaftslebens anzusehen ist — in den besprochenen Werken, mit Ausnahme des Wagner'schen fast gar keine Erörterung gefunden und es ist sehr zu bedauern, daß keiner der vier Autoren von dem trefflichen Werke Stammler's auch nur Notiz genommen hat. Wagner's und Dietzel's Werke sind allerdings vor dem Erscheinen des Stammler'schen Buches veröffentlicht: aber in Schmoller's und Philippovich's Grundrissen, die mehrere Jahre später herauskamen, habe ich eine Auseinandersetzung mit Stammler's Theorien sehr vermißt.

Für den Studierenden, der durch die genannten Lehrbücher zunächst in unsere Wissenschaft eingeführt wird, mag es ja sein Mißliches haben, wenn er so grundverschiedene Standpunkte als „grundlegend" für unsere Disziplin vertreten sieht: aber er wird andererseits dadurch zu eigenem Nachdenken auch über diese methodische Fragen angeregt, und vor Richtungseinseitigkeit bewahrt und kann sich glücklich preisen, an Hand so vorzüglicher Führer in das schwierige Gebiet der Sozialwissenschaft eingeführt zu werden. Die deutsche Wissenschaft aber kann stolz darauf sein, eine solche Zahl hervorragender Werke zu besitzen, von denen jedes in seiner Eigenart von dem hohen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis, zu dem sein Autor durchgedrungen ist, Zeugnis ablegt.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Supino, Camillo, Individualismo economico, Biblioteca di scienze sociali XXXVIII. Torino (Bocca) 1902. 133 SS.

Der Verfasser stellt zunächst den Begriff des Individualismus und den des Kollektivismus fest, vindiciert dann auch dem Individualismus den Charakter eines wirtschaftlichen Organisationssystems und zeigt, daß keine von den beiden Formen als eine ausschließlich natürliche oder durchaus künstliche betrachtet werden dürfe (S. 15); wenn man von Individualismus spreche, fasse man das Individuum als den Ausgangspunkt und den Hauptzweck der wirtschaftlichen Handlungen auf, man denke es sich aber nicht emancipiert von jedem sozialen Einflusse; auch in ihm liege also ein, so zu sagen, künstliches Moment, ein wenn auch noch so schwacher kollektivistischer Anklang; analoges gelte vom Kollektivismus. In der heutigen Gesellschaft sieht Supino den Individualismus als das beherrschende Organisationsprinzip; dieser könne aber nur ein Zwischenstadium sein in der Entwickelung von den früheren zu dem zukünftigen Systeme; so enorme Verdienste er sich für die Entfaltung der menschlichen Kultur auch erworben habe, sei er doch ausgelebt, befinde er sich doch schon auf der absteigenden Bahn und in Degeneration; die Gesellschaft verlange nach der Einführung eines höheren wirtschaftlichen Organisationssystems.

Ob Supino nicht bei dieser Darstellung die heute schon zu Tage tretende Erkenntnis von der Bedeutung des kollektivistischen Momentes für unsere Gesellschaft, wie sie tausendfältig immer mehr und mehr in der Litteratur und auch in der Gesetzgebung zur Geltung kommt, doch noch etwas zu sehr unterschätzt? Italien freilich mag in diesem Punkte noch einen Schritt zurück sein.

Der Verfasser untersucht nach diesen prinzipiellen Ausführungen den Ursprung, die Entwickelung und den Verfall des individualistischen Systems in der ihm eigenen klaren und konzisen Weise und geht dann über zur Kritik desselben, worin er die Ursachen seines Verfalles und die mit seiner Vorherrschaft verbundenen Uebelstände nachweist und die Notwendigkeit darthut, daß neben ihm dem sozialen Prinzipe ein entsprechender Raum zugestanden werde. Beide Prinzipien zeigen sich in jeder gesellschaftlichen Organisation, freilich in verschiedenen

Mischungsverhältnissen, keines kann jemals absolut gelten. „Die Notwendigkeit aber, dem sozialen Prinzip ein größeres Geltungsgebiet zuzugestehen, ist die Folge des Fortschrittes und der Vervollkommnung der ökonomischen Organisation; je höher dieselbe nämlich steht, um so enger ist das Leben jedes einzelnen Mitgliedes der Gesellschaft mit dem der Gesamtheit verflochten, um so umfassender ist die Kategorie der Handlungen, an denen nicht nur das einzelne Individuum interessiert ist, die vielmehr mehr oder weniger auf die ganze Gesellschaft Einfluß üben; um so leichter wird die Freiheit des einzelnen in Konflikt geraten können mit der Freiheit der anderen". An die Stelle des Kriteriums der individuellen Verantwortlichkeit müssen die drei von Carlo Francesco Ferraris aufgestellten Prinzipien der sozialen Verantwortlichkeit, der sozialen Gerechtigkeit und der sozialen Thätigkeit der Schiedsgerichte treten. Damit ist aber auch die Anwendung von Zwang unter bestimmten Voraussetzungen als zulässig erkannt.

Die Studie Supinos wird bei vielen seiner heimischen Fachkollegen Kopfschütteln und Ablehnung begegnen, anderwärts wird man es aber mit Freuden begrüßen, daß die Gegner der Alleinherrschaft des individualistischen Prinzipes, diejenigen, welche in dem Regime der (formalen) wirtschaftlichen Freiheit das einzige überall und zu allen Zeiten berechtigte soziale System erkennen — und deren giebt es auch in Italien, manche — durch die vorliegende Schrift eine wesentliche Verstärkung ihrer Position erfahren haben. v. Schullern.

Beck, Herm., Gerechter Arbeitslohn! Dresden, G. V. Böhmert, 1902. gr. 8. VIII—176 SS. M. 3.—. (Inhalt: Die herrschende Lohnordnung und ihre Mängel. — Theorien zur Verwirklichung eines gerechten Arbeitslohnes. — Ertragsbeteiligung (sogen. Gewinnbeteiligung). — Modernisierte Ertragsteilung.)

Herkner, H. (o. ö. Prof., Univ. Zürich), Die Arbeiterfrage. Eine Einführung. 3. gänzlich umgearb. Aufl. Berlin, Guttentag, 1902. gr. 8. IX—501 SS. M. 8.—.

Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin. Jahrg. V, 1899, II. Abteilung. Berlin, K. Hoffmann, 1902. gr. 8. S. 401—1274. M. 24.—. (Aus dem Inhalt: Die irische Frage in ihrer wirtschaftlichen Entwickelung, von Mor. Jaffé. — Die gegenwärtige Krisis, ihre Ursachen und die Aufgaben der Gesetzgebung, von Rud. Eberstadt. — Georg v. Siemens und das Ausland, von Bernh. Dernburg. — Die lateinische Kirche im türkischen Reiche, von (Graf) v. Mülinen. — Die irische Kommunalverwaltung nach dem Gesetze von 1898, von W. Graham, übs. von E. Schuster. — Beiträge zur Kenntnis des türkischen Grundbuchwesens, von (Graf) v. Mülinen. — Internationaler Kongreß für vergleichende Rechtswissenschaft in Paris, von Saleilles, übs. von Edm. Friedeberg. — Die Schikanfreiheit im englischen Recht, von Rich. Samter.)

Leinitz, L., Wie studiert man Nationalökonomie? Leipzig, Roßberg & Berger, 1902. 8. 31 SS. M. 0,80.

Réval, Sonn., Grundbedingungen der gesellschaftlichen Wohlfahrt. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. gr. 8. XXIII—692 SS. M. 14.—. (Inhaltsübersicht: Das Verhältnis des Menschen zur Natur. — Das Leben der Gemeinschaft. — Das Privateigentum. — Das gegenwärtige gesellschaftliche System. — Das Handelssystem. — Die gesellschaftliche Krise. — Abhilfsversuche im Rahmen des bestehenden Systems. — Die wirtschafliche Frage in der Wissenschaft. — Die politische Organisation des neuen Staates. — Der Rechtskreis des Individuums. — Gesellschaftliches und privates Leben. — Die Umgestaltung des volkswirtschaftlichen Systems auf friedlichem Wege.)

Vandervelde, Em. (ehemal. Prof. an der Neuen Univers. zu Brüssel und Mitglied der belgischen Abgeordnetenkammer), Die Entwickelung zum Sozialismus. Autoris. Uebersetzung aus dem Französischen. Berlin, Verlag der Sozialistischen Monatshefte 1902. gr. 8. 231 SS. M. 3.—.

Zeitlin, Leon, Fürst Bismarcks sozial-, wirtschafts- und steuerpolitische Anschauungen. Leipzig, R. Woepke, 1902. Lex.-8. XIV—262 SS. M. 6.—.

Deslandes, Maur., La crise de la science politique et la problème de le méthode, précédé d'une préface de F. Laruandie. Paris, Chevalier Maresq & Cie, 1902. 8. 264 pag. fr. 6.—.

Cheyney, Edw. P. (Prof. of European history in the University of Pennsylvania), An introduction to the industrial and social history of England. New York, the Macmillan Comp., 1901. 8. X—317 pp. with maps and figur., cloth. 7/.—. (Contents: Growth of the nation to the middle of the XIVth century. — Rural life and organization. — Town life and organization. — Mediaeval trade and commerce. — The black death and the peasant's rebellion. — The breaking up of the mediaeval system: (Economic changes of the later XVth and the XVIth centuries.) — The expansion of England: (Economic changes of the XVIIth and early XVIIIth centuries.) — The period of the industrial revolution: (Economic changes of the later XVIIIth and early XIXth centuries.) — The extension of Government control: (Factory laws; Modification of land ownership; Sanitary regulations, and new public services.) — The extension of voluntary associaton: (Trade Unions, trust, and cooperation.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Saint-Leon, E. Martin, Le Compagnonnage, Paris (Colin) 1901. 374 pag.

Nur mit wenigen Zeilen sei auf das Erscheinen des vorliegenden Buches verwiesen, das in eingehender Weise die Geschichte, das Wesen und die Einrichtungen einer jetzt schon fast außer Erinnerung gekommenen Institution vergangener Tage, der eigenartigen französischen Arbeitervereine darstellt, die durch Jahrhunderte und zwar bis vor kurzem zu den einflußreichsten Organisationen Frankreichs gehört hat, die den Arbeiter in sein Gewerbe einführte, ihn auf seinen Wanderungen begleitete, die ihm überall Arbeit und Brod sicherte und ihn gegenüber dem Meister und seinen eventuellen sonstigen Feinden schützte, die ihn in Krankheitsfällen unterstützte, ihm in der Sterbestunde zur Seite stand und ihn zu Grube trug, die allen Verboten und Polizeimaßregeln gegenüber als Geheimverband ihre Ziele unentwegt verfolgte und die ganze Arbeiterklasse unter ihrer Obhut zusammenfaßte. Auch heute bestehen noch vereinzelte Ueberreste des Compagnonnage, die durch Publikationen von Seite des Office de travail bekannt worden sind, sie spielen aber nur noch eine ziemlich untergeordnete Rolle und tragen den Keim des Todes in sich. Diesen Resten ist der 4. Abschnitt des Buches gewidmet, während der erste die Geschichte des Compagnonnage von seinen Anfängen bis zur Revolution, der zweite die Geschichte desselben seit der Revolution bis jetzt, der dritte die Sitten, Gebräuche und Riten behandelt. Abgesehen von dem Studium der, wie uns der Verfasser berichtet, nicht übermäßig erschöpfenden und befriedigenden Litteratur hat für Saint-Leon eine umfassende Enquête bei den noch existierenden Verbänden das reiche Material beschafft, das er verarbeitet. Den Ursprung stellt er sowohl nach den im Volksmunde gang und geben Legenden, als auch nach den verfügbaren historischen Daten dar, wobei er auf die in Straßburg im 15. Jahrhundert aufgetretene Freimaurerei zu sprechen kommt. Das Vorgehen der Sorbonne und ihre Verurteilung der Institution, sowie die Folgen dieses Aktes bilden besonders interessante Abschnitte im ersten Teile des Werkes; die Dar-

stellung ist dabei im wesentlichen hier, ebenso wie im 2. Buche chronologisch gehalten. Die Schilderung der Sitten und Gebräuche, wie sie auf den verschiedenen Etappen in der Lehr- und Wanderzeit der Arbeiter und bei anderen Anlässen geübt wurden, hat für uns hier weniger Interesse.

Die Morphologie und Statistik der heute noch die verschiedenen Katastrophen der Vergangenheit überlebenden Arbeitervereine jener Art, ihre Organisation, ihre Stellung zur Religion, zur Moral und zur Gesellschaft läßt den Verfasser erkennen, daß das Compagnonnage in vieler Richtung eine große Mission erfüllt hat und Vorläufer und Vorbild für viele unserer modernen sozialen Institutionen geworden ist; diese Betrachtung enthebt ihn aber nicht der Pflicht der Objektivität, wie schon angedeutet, anzuerkennen, daß es sich überlebt hat und neuen Organisationen Platz machen muß, von denen er im letzten Abschnitt des 4. Buches handelt. v. Schullern.

Deutschmann, K. (Prof.), Die Rheinlande vor der französischen Revolution. Neuß, R. Noack, 1902. gr. 8. 46 SS.

Feldtmann, Ed., Geschichte Hamburgs und Altonas. Mit einem Beitrag von H. Busch: Aus der Geschichte der ehemaligen Vorstädte und Vororte. Hamburg, Selbstverlag des Verfassers, Bornstr. Nr 32, 1902. gr. 8. VIII—255 SS. mit 21 Abbildgn. u. 3 Karten. M. 3.—.

Geering, Traug. (Sekr. d. Basler Handelskammer), und Rud. Hotz (Gymnasiallehrer), Wirtschaftskunde der Schweiz. Zürich, Schultheß & C°, 1902. gr. 8. X—165 SS. mit einem geolog. Querprofil u. einer Eisenbahnkarte der Schweiz, geb. M. 2,40. (Inhalt: Der natürliche Bau der Schweiz und ihre Bodenschätze. — Klima, Kulturboden, Landwirtschaft. — Die Industrie. — Der Handel. — Der Verkehr. — Zollwesen und Handelspolitik. — Die schweizerische Wirtschaftsbilanz.)

Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde. Jahrg. XIII: 1901. Metz, Verlag von G. Scriba, 1902. 4. 520 SS. mit 2 Taf. u. 9 Blatt Abbildgn. M. 10.—.

Schönefeld, E. Dagob., Der isländische Bauernhof und sein Betrieb zur Sagazeit. Nach den Quellen dargestellt. Straßburg, K. J. Trübner, 1902. gr. 8. XVI—286 SS. M. 8.—. (A. u. d. T.: Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker, herausgeg. von A. Brandt, E. Martin, E. Schmidt, Heft 91.)

Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark. Heft XII. Landsberg a. W., Schaeffer & C°, 1902. gr. 8. 218 SS. mit Karte. M. 3.—. (Aus dem Inhalt: Aus der Geschichte Küstrins im 19. Jahrh., von G. Berg (OLehrer, Küstrin). — Ein Versuch zur Regelung der Armenpflege aus dem Jahre 1725, von (Prof.) P. Schwartz (OLehrer, Berlin-Friedenau).

Dutt, Romesh, The economic history of British India. A record of agriculture and land settlements, trade, and manufacturing industries, finance, and administration. From the rise of the British power in 1757 to the accession of Queen Victoria in 1837. London, Kegan Paul, 1902. 8. 484 pp. 7/.6.

Higgin, L., Spanish life in town and country; with chapters on Portuguese life in town and country, by Eug. E. Street. New York, Putnam, 1902. 12. 332 pp., cloth. $ 1,20. (Contents: Land and people. — Spanish society. — Modern Madrid. — Commerce and agriculture. — Philanthropy. — Position of women. — etc.)

Syke, Percy Molesworth, Ten thousand miles in Persia, or eight years in Irán. London, J. Murray, 1902. Roy.-8. 498 pp. with numerous illustrations. 25/.—.

Traill, H. D. and J. S. Mann, Social England. A record of the progress of the people in religion, laws, learning, arts, industry, commerce, science, literature, and manners, from the earliest times to the present day. Vol. II. London, Cassell, 1902. Imp.-8. 854 pp. 14/.—.

Vivienne, May, Travels in Western Australia. Being a description of the

various cities and towns, goldfields, and agricultural districts of the State. London, Heinemann, 1902. Roy.-8. 360 pp. with numerous illustrations. 6/.—.

Rispoli, Fr. P. (ing.), La provincia e la città di Napoli: contributo allo studio del problema napolitano, 1902. 8. VIII—262 pp. l. 8.—. (Contiene: Descrizione della provincia e città di Napoli. — Statistica descrittiva delle industrie nella provincia di Napolî. — Condizioni materiali e morali degli operai. — La forza motrice. — Scuole professionali. — Il porto di Napoli ed il movimento commerciale della provincia. — Storia e statistica di antiche industrie. — L'avvenire di Napoli.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Stumpfe, E., Polenfrage und Ansiedelungskommission. Darstellung der staatlichen Kolonisation in Posen-Westpreußen und kritische Betrachtungen über ihre Erfolge. Berlin, D. Reimer, 1902. gr. 8. 262 SS. mit einer Uebersichtskarte über das Nationalitätenverhältnis sowie über die Verteilung der neuen Kolonien. M. 4.—.

Annuaire agricole, commercial et industriel des colonies de la République française pour 1902. Paris, Office colonial, 31, galerie d'Orléans, Palais-Royal, 1902. 8. 1035 pag. et carte.

Annuaire de la Guadeloupe et dépendances, année 1902. Basse-Terre, impr. du Gouvernement, 1902. 8. 496 pag.

Annuaire de Tahiti et dépendances pour 1902. Papeete, imprim. du Gouvernement, 1902. 8. 230 pag.

Cauderlier, G. (ingénieur), Les lois de la population en France, par une préface par E. Levasseur (membre de l'Institut). Paris, Guillaumin & Cie, 1902. gr. in-8. 184 pag. avec atlas de démographie statique et dynamique de 272 planches. fr. 20.—.

des Cilleuls, Alfr. (membre du Comité des travaux historiques et scientifiques), La population. Paris, V. Lecoffre, 1902. 8. VII—206 pag. fr. 2.—. (Table des matières: Individu et famille. — Assiette et développement de la famille. — Célibat; conciliation avec le précepte d'accroissement. — Mariage. — Fécondité conjugale. — Causes directes ou indirectes regardées comme impulsives ou restrictives, à l'égard de la fécondité: Causes physiques; causes morales; causes économiques; causes sociales. — — Stature vigueur, masculinité. — Mortalité. — Emigration et immigration. — Densité de la population.)

Vigouroux, L., L'évolution sociale en Australasie. Paris, A. Colin, 1902. 8. Avec une carte en couleur hors texte. fr. 4.—. (Table des matières: L'Australasie et l'Australie. — Les établissements pénitentiaires de la Nouvelle-Galles du Sud. — La colonisation spontanée du Sud-Est australien. — Colonisation systématique de l'Australie occidentale et de l'Australie méridionale. — Le règne des squatters. — Le règne des chercheurs d'or. — Colonisation de la Nouvelle-Zélande. — L'accaparement du sol en Australasie. — Le règne des banquiers. — Le mouvement ouvrier. — La lutte des classes, etc.)

Fanno, M., Brevi cenni storici sulla colonizzaziona britannica. Treviso e Conegliano, tip. G. Nardi, 1902. 8. 118 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bücher, Karl, Die Allmende in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung. Berlin, Harrwitz Nachf., 1902. 8.

Dünkelberg, Fr. W. (GehRegR.), Das englische Vollblutpferd und seine Zuchtwahl. Historisch, statistisch und kritisch. Braunschweig, 1902. gr. 8. XII—258 SS. mit Tabellen in gr.-Folio.

Eichholtz, Th. (k. Landmesser, Lippstadt), Bodenreform und neue Grundsteuerveranlagung. Ein Beitrag zur Hilfe für die Landwirtschaft. Berlin, Parey, 1902. gr. 8. VI—62 SS. M. 1,20.

Hundt, R. (k. Berginsp. auf Grube Van der Heydt bei Saarbrücken), Bergarbeiterwohnungen im Ruhrrevier. Berlin, J. Springer, 1902. gr. 8. 83 SS. mit 14 Taf. in quer-Folio. (Herausgeg. von dem Vereine für die bergbaulichen Interessen im OBergamtsbezirk Dortmund.)

Klee, Alfr., Die Landarbeiter in Nieder- und Mittelschlesien und die Südhälfte der Mark Brandenburg. Tübingen, Laupp'sche Buchhdl., 1902. gr. 8. VIII—167 SS

M. 5,50. (A. u. d. T.: Die Landarbeiter in den evangelischen Gebieten Norddeutschlands. In Einzeldarstellungen nach den Erhebungen des Evangelisch-sozialen Kongresses herausgeg. von Max Weber. Heft 3.)

Landwirtschaftliche Jahrbücher. Herausgeg. vom (Wirkl. GehORegR.) H. Thiel. XXX. Bd. Ergänzungsband III: Arbeiten der landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf. Berlin, P. Parey, 1902. gr. 8. 462 SS. mit XVI Taf.

Mainhard (LandgerR.), Bäuerliche Grenzverhältnisse. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1902. 8. 16 SS. M. 0,20. (Aus „Landw. Wochenblatt.")

Sieber, Ph. (Fürstl. reußischer OFörster), Die Forsten des regierenden Fürstenhauses Reuß j. L. in der Zeit vom 17. bis zum 19. Jahrh. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Waldes. Berlin, Jul. Springer, 1902. gr. 8. VII—171 SS. M. 3.—.

Larbalétrier, A. (prof. à l'Ecole prat. d'agriculture du Pas-de-Calais), Les vaches laitières. Paris, Garnier frères, 1902. 8. VII—179 pag. (Sommaire: Races; Entretien; Habitations; Alimentation; Reproduction; Elevage; Le lait et ses produits.)

Average priees of certain classes of Irish agricultural products and live stock for 1901. London, 1902. Folio. With diagrams. 1./5.

Curle, J. H., Gold mines of the world. Written after an inspection of mines etc. 2nd ed. London, Simpkin, 1902. Roy.-8. 384 pp. 10/.—. (Beschreibung der Goldbergwerke und ihres Betriebes in Transvaal, Rhodesia, Indien, der Malayischen Halbinsel, der australischen Kolonien Westaustralien, Queensland, Victoria, Neusüdwales, Tasmania, Neuseeland, ferner in British Columbia, Klondike und Alaska in den Vereinigten Staaten, Mexiko.)

Kassner, Th., Gold-seeking in South Africa. A handbook for intending explorers, prospectors, and settlers. With a chapter on the agricultural prospects of South Africa. London, Griffin, 1902. 8. 144 pp. with maps and illustr. 4/.6.

Almanacco agrario pel 1902, pubblicato per cura della sezione di Trento del consiglio provinciale d'agricoltura pel Tirolo. Trento, tip. G. B. Monauni, 1902. 16. 544 pp. e 3 tav.

Atti del congresso agrario di Lodi, 11—14 settembre 1901. Milano, tip. Agraria, 1902. 8. VI—164 pp. l. 3.—.

Blink, H., Geschiedenis van den boerenstand en den landbouw in Nederland. Een studie van de ontwikkeling der economische, maatschappelijke en agrarische toestanden, voornamelijk ten plattenlande. Iste deel. Groningen, J. B. Wolters, 1902. 8. geb. fl. 6,50.

5. Gewerbe und Industrie.

Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit. Geschäftsbericht für das Jahr 1901. Aachen, Druck der Aachener Verlags- und Druckereigesellschaft, 1902. gr. 4. 15 SS.

Anschluß, der, des Deutschen Reichs an die internationale Union für gewerblichen Rechtsschutz. In Einzeldarstellungen von R. Alex. Katz, R. Lau, A. Osterrieth, M. Wassermann. Berlin, C. Heymann, 1902. gr. 8. 198 SS. M. 3.—.

Bericht über die Industrie, den Handel und die Verkehrsverhältnisse in Niederösterreich während des Jahres 1901. Wien, Verlag der niederösterr. Handels- und Gewerbekammer, 1902. gr. 8. LX—489 SS.

Ditges, Rud., Der Kampf um die Papierzölle. Materialien zur Beurteilung der Lage der deutschen Papiererzeugung. Im Auftrage des Vorstandes des Vereins deutscher Papierfabrikanten verfaßt vom Geschäftsführer. Berlin, April 1902. gr. 4. 92 SS. (Nicht im Handel.)

Elsässischer Verein von Dampfkesselbesitzern. XXXIV. Geschäftsbericht, 1901. Straßburg, Str—ger Druckerei und Verlagsanstalt, 1902. gr. 8. 39 SS. mit 3 Tabellen und 3 Taf.

Freund, R., Sozialdemokratie und Arbeiterschaft. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. 8. 15 SS. M. 0,40. (Sonderabdruck aus der „Sozialen Praxis.")

Jahresberichte der kgl. preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1901. Mit Tabellen und Abbildungen. Amtliche Ausgabe. Berlin, R. v. Deckers Verlag (G. Schenk), 1902. gr. 8. LI—607 SS.

Jastrow, J. (Privdoz., Berlin), Der öffentliche Arbeitsnachweis in der Mark Brandenburg. Im Auftrage des Verbandes bearbeitet. Berlin, G. Reimer, 1902. gr. 8. 71 SS. M. 3.—.

Kollektivausstellung des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund auf der Industrie- und Gewerbeausstellung für Rheinland, Westfalen und benachbarte Bezirke verbunden mit einer deutsch-nationalen Kunstausstellung in Düsseldorf 1902. Berlin, Jul. Springer, 1902. kl. 8. 191 SS. mit 17 Taf. graphischer Darstellungen.

Langenhan, Joh. Cl., Die Grenzen des Gebrauchsmusterschutzes und seine Tragweite. Leipzig, G. Fock, 1902. gr. 4. 57 SS. M. 2.—.

Michel, C. (Direktor der I. Münchener prakt. Brauerschule etc.), Geschichte des Bieres von der ältesten Zeit bis zum Jahre 1900 mit Einschluß der einschlägigen Gesetze wie: Malzaufschlag, Ausschankgerechtigkeit, Auszug aus dem Nahrungsmittelgesetz, Statistik des Gersten- und Hopfenbaues, der Biererzeugung und des Eishandels. Augsburg, Gebrüder Reichel, 1901. Lex.-8. 155 SS. M. 4.—.

Oubert, Ad. (avocat à la Cour d'appel), Arbeitsbedingen bei Submissionen. Die zu Gunsten der Arbeiter aufgestellten Bedingungen, denen die Behörden bei Vergebung öffentlicher Arbeiten die Unternehmer unterwerfen. Uebersetzt von Frz. Hauptvogel. Leipzig, Dieterich, 1902. gr. 8. VI—161 SS. M. 3.—.

Prenner, J. B. (Vorsitzender des Gewerbegerichts München), Der gewerbliche Arbeitsvertrag nach deutschem Recht. Ein Leitfaden vornehmlich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhdl., 1902. 12. IX—156 SS. M. 1.—.

Sinzheimer, H., Lohn und Aufrechnung. Ein Beitrag zur Lehre vom gewerblichen Arbeitsvertrag auf reichsrechtlicher Grundlage. Berlin, C. Heymann, 1902. gr. 8. VIII—127 SS. M. 2.—.

Springfeld, A. (Reg.- u. MedizR., Arnsberg), Die Errichtung von Apotheken in Preußen. Berlin, J. Springer, 1902. gr. 8. VI—70 SS. M. 1,40.

Verzeichnis der von dem kaiserlichen Patentamt im Jahre 1901 erteilten Patente. Herausgegeben vom kaiserl. Patentamt. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1902. Lex.-8. 677 SS. (A. u. d. T.: Register zu den Auszügen aus den Patentschriften. Jahrg. 1901.) M. 29.—.

Brants, V. (de l'Académie royale de Belgique, prof. à l'Univers. de Louvain), La petite industrie contemporaine. Paris, V. Lecoffre, 1902. 8. VIII—227 pag. fr. 2.—. (Table des matières: Le problème de la petite industrie: La politique des classes moyennes; Classe moyenne et petits métiers; Formes industrielles et groupement social. — La petite industrie et la statistique: Les métiers de la petite industrie d'après les recensements de l'Allemagne; L'état de la petite industrie en France d'après les données statistiques. — Les dangers qui menacent la petite industrie dans le monde économique moderne. — L'education et l'instruction professionnelle. — Les sociétés économiques. — Le crédit: Crédit à recevoir, besoin de crédit, Crédit à donner. — Les machines et la force motrice: Emploi et perfectionnement des appareils; Force motrice à domicile. — La question sociale dans le métier: Le régime du travail dans le métier; Rapports entre patrons et ouvriers; Vie familiale, ménage, budget. — L'union professionnelle. — La concurrence. — Organisation des métiers en Autriche. — Organisation des métiers en Allemagne. — Organisation des métiers en Belgique. — etc.)

Chatelain, Em., De la nature du contrat entre ouvrier et entrepreneur, étude critique de droit économique. Paris, F. Alcan, 1902. 8. 83 pag.

Compte rendu des séances du 25e Congrès des ingénieurs en chef des associations de propriétaires d'appareils à vapeur tenu à Paris en 1901. Paris, impr. E. Capiomont & Cie, s. a. (1902). gr. in-8. 296 pag. et 6 planches obl. in-Folio.

Dupin, A., Du mouvement syndical ouvrier dans l'industrie allemande. Paris, A. Rousseau, 1902. 8. XII—404 pag.

Annual report (XVth) of the Factory Inspector of the State of New York for year ending November 30, 1900. Albany, J. B. Lyon printed, 1901. gr. 8. 928 pp.

Burton, T. E., Financial crisis and periods of industrial and commercial depression. London, E. Wilson, 1902. 8. 6/.—.

Monograph on cotton fabrics in the North West provinces and Oudh (India). Calcutta, 1902. Folio. 3/.5. (Publication of the Government of India.)

Monograph on silk fabrics in the North West provinces and Oudh (India). Calcutta, 1902. Folio. 8/.3. (Publication of the Government of India.)

Monograph on woollen fabrics in the North West provinces and Oudh (India). Calcutta, 1902. Folio. 1/.6. (Publication of the Government of India.)

Oliver, Th. (Medical expert on the White Lead, Dangerous Trades, Pottery, and Lucifer Match Committees of the Home Office), Dangerous trades: The historical, social, and legal aspects of industrial occupations as affecting health, by a number ex experts. London, J. Murray, 1902. Roy.-8. 916 pp. with illustrations. 25/.—.

Report on the Chief Inspector of Factories and Workshops for 1901. Part I: Reports. London, 1902. gr. Folio. 4/.7. (Parliam. pap.) (Contents: Accidents. — Special rules for Earthenware and China manufacture. — Employment of children at dangerous trades. — Handling of hides and skins. — Special report on the causes and prevention of accidents at docks, wharves and quais. — Report on the fencing of machinery at the Paris Exhibition, 1900. — Special reports of the Medical Inspector, Principal Lady Inspector, Inspector of cotton cloth factories, etc.)

Report, XIX[th], of the Comptroller-General of patents, desings, and trade marks, with appendices, for the year 1901. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1902. gr. Folio. 26 pp. (Parl. pap.)

Carraro, Gius., Le clausole tutrici del lavoro negli appalti pubblici. Verona-Padova, fratelli Drucker, 1902. 8. 163 pp. l. 2.—. (Contiene: Cause che giustificano l'intervento dello Stato per tutelare le condizioni degli operai negli appalti pubblici. — Clausole ed obiezioni. — Applicazioni. — Organizzazione.)

Boersma, H. L., Het ambacht (Handwerk). I. Zijne beteekenis en beœfening in vrœgeren en in den tegenwoordigen tijd. Middelen ter zijner instandhouding en veredeling. 's Gravenhage, 1902. 8. 46 blz. fl. 0,25. (Uitgave vanwege de Vereeniging ter veredeling van het ambacht.)

Braun, Ad., Op voor den achturendag! Historische en agitatorische gegevens over arbeidersbescherming en achturendag. Uit het Duitsch vertaald en bewerkt door Emma Hess. Amsterdam, Brochurenhandel S.D.A.P., 1902. 8. 52 blz.

Vandervelde, E., Collectivisme en evolutie op nijverheidsgebied. Amsterdam, S. L. van Looy, 1902. 8. 225 blz. fl. 0,55. (Het volksboek n° 1.)

6. Handel und Verkehr.

Peters, Dr. Max, Die Entwickelung der Deutschen Reederei seit Beginn dieses Jahrhunderts, Bd. I. Jena (Gustav Fischer) 1899. VIII und 185 SS. Preis 4,50 M.

Die dankenswerte und sehr fleißige Arbeit, welche eine Vorgängerin nicht besitzt, ist in der Hauptsache eine Zusammenstellung des statistischen Quellenmaterials, — darin beruht ihr Vorzug, aber auch ihr Mangel.

Verf. giebt im vorliegenden 1. Bande seiner Arbeit die Entwickelung der deutschen Reederei bis etwa 1850, mit Rücksicht darauf, daß durch die Aufhebung der Navigationsakte und das Anwachsen der Dampfschiffahrt eine wesentlich neue Grundlage für die Seeschiffahrt und Reederei geschaffen wurde. Da Verf., wie gesagt, seine Hauptaufgabe darin erblickt, das statistische Material zu sammeln, so erübrigt es sich, den Inhalt seiner Arbeit zu skizzieren. Neue Gesichtspunkte werden nicht eröffnet, der zusammenfassende Text der Arbeit begnügt sich, das Bild der zu Grunde liegenden politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse ganz knapp zu entwerfen. Wesentliche Verschiebungen in der Lage der Reederei Deutschlands haben ja im 19. Jahrhundert nicht stattgefunden, wenn man davon absieht, daß die Ostseereederei in der ersten Hälfte des Jahrhunderts noch ein zahlenmäßiges Uebergewicht über die Nordseereederei wahrte. Wen es interessiert, zu verfolgen, wie sich die deutsche Reederei auf die unter der geeinten Reichsgewalt begonnene großartige Entwickelung vorbereitet hat, wie sie unter zahlreichen Schwierigkeiten zu leiden hatte, aber auch manchen zufälligen Vorzug genoß und im ganzen Bedeutung erringen konnte doch nur

durch die Tüchtigkeit, Energie und den Mut der Seeküstenbevölkerung, dem sei die Schrift von Dr. Peters empfohlen.

Ich vermisse allerdings eine ausreichende Berücksichtigung der vorhandenen Quellen (so der Archive, der historischen Sammelwerke, der Berichte der Handelkammern und kaufmännischen Korporationen u. a.) und vor allem ein näheres Eingehen auf die wirtschaftlichen Beziehungen der Reederei zum In- und Auslande. Die hierzu gemachten Ausführungen (so S. 23 ff., 39/40, 83/84, 104 ff. u. a.) sind viel zu knapp gehalten, um das Gerippe der Zahlen lebendig werden zu lassen, und beschränken sich zu sehr auf das allgemeine, jedem Leser Bekannte. Besser sind die Abschnitte über Hamburg und Bremen, während Lübeck allzu stiefmütterlich behandelt wird.

Sorau N. L. Dr. Fritz Schneider.

Aussig-Teplitzer (k. k. priv.) Eisenbahngesellschaft. Protokoll der 44. ord. Generalversammlung nebst Geschäftsbericht etc. für das Jahr 1901. Teplitz, Selbstverlag der Gesellschaft, 1902. Imp.-4.

Bericht der Handelskammer zu Lübeck über das Jahr 1901, erstattet im Juni 1902. (Verwaltungsbericht.) Lübeck, Druckerei H. G. Rahtgens, 1902. gr. 8. 52 SS. mit 2 Anlagen.

Bericht über den Geschäftsgang von Handel, Industrie und Schiffahrt im Jahre 1901. Sachverständigenberichte, herausgeg. von der Handelskammer zu Magdeburg. Jahresbericht Teil A. Magdeburg, Druck der Faberschen Buchdruckerei, 1902. gr. 8. IX—99 SS. — Beilage zum vorstehenden Jahresberichte u. d. T.: Sonderberichte über einzelne Geschäftszweige. Heft 1. Die Entwickelung des Versicherungswesens in Magdeburg. Der Handelskammer zu Magdeburg auf Wunsch zur Veröffentlichung überreicht von der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft. Ebd. 1902. gr. 8. 24 SS.

Bericht über Handel und Schiffahrt zu Memel für das Jahr 1901. Memel, gedruckt bei F. W. Siebert, 1902. gr. 8. 69 SS.

Bericht über Stettins Handel, Industrie und Schiffahrt im Jahre 1901. Nebst einer Uebersicht über ihre Wirksamkeit erstattet von den Vorstehern der Kaufmannschaft zu Stettin. Stettin, Druck von R. Graßmann, 1902. 4. 153 SS.

Bericht, wirtschaftlicher, der Handels- und Gewerbekammer für Niederbayern 1901. Passau, Buchdruckerei von Ablaßmayer & Penninger, 1902. gr. 8. 216 SS.

Buschtěhrader (ausschl., priv.) Eisenbahn, 56ste als ord. 49. Generalversammlung abgehalten zu Prag am 12. V. 1902. Mit Geschäftsbericht über das Betriebsjahr 1901. Prag, Druck von A. Haase, 1902. gr. 4. VII—123 SS.

Handel, Industrie und Schiffahrt im Bezirke der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. (Stadt Königsberg, Kreise Königsberg [Land] und Fischhausen.) Bericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. Königsberg, Hartungsche Buchdruckerei, 1902. gr. 8. VIII—170 SS.

Jahresbericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Danzig über seine Thätigkeit im Jahre Mai 1901/02 und über Danzigs Handel, Gewerbe und Schiffahrt im Jahre 1901. Danzig, Druck von A. W. Kafemann, 1902. gr. Folio.

Jahresbericht der Handelskammer zu Harburg für 1901. Harburg, Druck von G. Lühmann's Buchdruckerei, 1902. gr. Folio. 54 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach für 1901. Heidelberg, Druck von Hörning & Berkenbusch, 1902. 8. VI—192 SS.

Jahresbericht der Handelskammer des Kreises Iserlohn für das Jahr 1901. Iserlohn, Buchdruckerei K. Klingner, 1902. 8. 53 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden für 1901. Karlsruhe, Macklot'sche Buchhdl., 1902. gr. 8. IX—238 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Konstanz für das Jahr 1901 mit Ergänzungen bis Ende April 1902. Konstanz, Druck von Fr. Stadler, 1902. gr. 8. 247 SS.

Jahresbericht, XLVII., der Handelskammer für den Regbez. Münster. Münster i. W., Buchdruckerei von Joh. Bredt, 1902. gr. 8. VIII—214 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln, 1901. Oppeln, Druck von E. Rabe, 1902. gr. 8. 252 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg für das Jahr 1901. I. Teil. Leer, Druck von W. J. Leendertz, 1902. Folio. 18 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Schwaben und Neuburg, 1901. Augsburg, Druck von Pfeiffer, 1902. gr. 8. VIII—170 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Stralsund für 1901. Stralsund, Druck der k. Regierungsbuchdruckerei, 1902. 8. 73 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg, 1901. Würzburg, Druck der k. Universitätsdruckerei von H. Stürtz, 1902. gr. 8. VI—224 SS.

Jahresbericht der Schwarzwälder Handelskammer für den Kreis Villingen und den Amtsbezirk Neustadt in Villingen für das Jahr 1901. Villingen, Druck von O. Frick, 1902. 8. 135 SS.

Jahresbericht der großherzoglichen Handelskammer zu Mainz für das Jahr 1901. Mainz, Druck von H. Prickarts, 1902. gr. 8. VIII—251 SS.

Jahres- und Verwaltungsbericht der Handelskammer für den Stadtkreis Duisburg über das Jahr 1901. I. (allgemeiner) Teil. Duisburg, Druck von F. H. Nieten, 1902. gr. 8. 112 SS.

v. Kostanecki, A., Der Lagerschein als Traditionspapier. Im Hinblick auf das kontinentale Zweischeinsystem und mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Rechts dargestellt. Berlin, C. Heymann, 1902. gr. 8. III—175 SS. M. 3.—.

Schneider, Rud., Der Petroleumhandel. Tübingen, Laupp'sche Bhdl., 1902. gr. 8. 94 SS. M. 2,75. (Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft, Ergänzungsheft 3.)

Scobel, A., Handelsatlas zur Verkehrs- und Wirtschaftsgeographie. Für Handelshochschulen etc. herausgeg. Bielefeld u. Leipzig, Velhagen & Klasing, 1902. gr. 4. 68 u. 73 Nebenkarten sowie 4 Diagramme auf 40 Kartenseiten, geb. M. 6.—.

Vertrag, Brüsseler, über die Behandlung des Zuckers vom 5. III. 1902 und Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Zuckersteuergesetzes mit Denkschrift und Anlagen. Berlin, C. Heymann, 1902. gr. 4. 77 SS. M. 2.—.

---

d'Aulnis de Bourouil, J., La convention relative au régime des sucres, conclue le 5 mars, 1902 à Bruxelles. Annotée d'après les pièces officielles. La Haye, Belinfante frères, 1902. gr. in-8. 67 pag.

Martineau, A. (gouverneur des colonies), La France dans la Méditerranée. Le commerce français dans le Levant. Paris, Guillaumin & Cie, 1902. 8. 557 pag. fr. 12.—.

Annual report of the Superintendent of Public Works on the canals of the State (of New York) for the year ended Sept. 30, 1900, and on the trade and tonnage of the canals for the year 1900. Albany, J. B. Lyon printed, 1901. gr. 8. 419 pp.

Annual statement of the trade of the United Kingdom with foreign countries and British possessions, 1901 compared with the 4 preceding years. Compiled at the Custom House from documents collected by that Department. Volume I: Abstract and detailed tables of imports and exports. London, printed by Wyman & Sons, 1902. Folio. IX—816 pp. 7/.—. (Parl. pap.)

Cox, Harold, The United Kingdom and its trade. London and New York, Harper & Brothers, 1902. 8. XIV—157 pp. and map, cloth. 3/.6. (Contents: Area and population. — Occupations of the people. — Agriculture. — Fisheries. — Mineral wealth. — External trade. — Geographical distribution of British trade. — Analysis of British trade. — Shipping. — Banking and currency. — Means of communication. — The Post Office. — Public revenue. — The income tax. — Death duties, inhabited house duty, and land tax. — Stamps, excise, and customs. — Non-tax revenue. — National expenditure. — The national debt. — The customs tariff.)

Morris, J., Japan and its trade. London and New York, Harper & Brothers, 1902. 8. XVI—182 pp. with map, cloth. 3/.6. (Contents: Population. — Wealth. — Wants. — Products. — Communications. — Physical conditions. — Tariff and customs regulations. — Bounties and subsidies. — Finances, the national credit. — Mineral resources. — Commercial education. — The commercial situation. — List of Consuls and agents in Great Britain and United States. — etc.)

Nelson, H. Loomis, The United States and its trade. London & New York, Harper & Brothers, 1902. gr. 8. 132 pp. and map, cloth. 3/.6. (Contents: Population and area. — Currency and banks and debts. — Receipts and expenditure. — Products and manufactures. — Imports. — Exports. — Sea traffic, ports, and export prices, freights and rates. — Costing trade, railways, waterways. — Postal arrangements and electricity. — The tariff law of the United States and its administration.)

Report, XIX[th], of the Board of Railroad Commissioners of the State of New York for the year 1901. 2 vols. Albany, J. B. Lyon printed, 1901. gr. 8.

Returns for the whole year 1901, with Inspectors' reports on the cause of each accident. London, 1902. gr. 8. with diagrams. 2/.6. (Parliam. pap.)

Kotting, A., Bescherming voor de Nederlandsche scheepvaart. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1902. gr. 8. 40 blz. fl. 0,50.

Memoria sulle tariffe doganali della categoria XII. Milano, tip. G. Abbiati, 1902. 4. 50 pp.

Pieraccini, G., Indicatore generale della città e provincia di Firenze: guida commerciale artistico-industriale. Anno XXVII (1902). Firenze, tip. G. Civelli, 1902. 8. 584; 178 pp. l. 5.—.

Somma, Franc., Osservazioni sul commercio e sui trattati con l'Austria-Ungheria, la Germania e la Svizzera in rapporto agli interessi della provincia di Palermo. Palermo, tip. fratelli Marsala, 1902. 8. 157—IV pp. (Pubblicazione della Camera di commercio ed arti di Palermo.)

Monographia da associação soccorros mutuos de empregados no commercio de Lisboa. Trinta annos depois, 1872—1902. Lisboa, imprensa de L. da Silva, 1902. 8. 138 pp.

7. Finanzwesen.

van der Borght, R., Finanzwissenschaft. Leipzig, G. J. Göschen, 1902. 12. 180 SS. geb. M. 0,80.

Hieronymi, K., Der deutsche Zolltarif. Vortrag. Wien, W. Braumüller, 1902. gr. 8. 42 SS. M. 1.—. (Aus „Pester Lloyd".)

v. Mayr, G. (o. Prof., München), Die Reichsfinanzreform insbesondere vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte. München, R. Oldenbourg, 1902. gr. 8. 36 SS. M. 1.—.

Budget voté des dépenses de l'exercice 1902 du ministère des travaux publics. Paris, impr. nationale, 1902. in-4. 44 pag.

Résultats de la première revision décennale du revenu net des propriétés bâties (loi du 8 août 1890 art. 8). Rapport adressé à M. J. Caillaux (ministre des finances), par G. Payelle (conseiller d'Etat, directeur général des contributions directes). Paris, imprim. nationale, gr. in-4. 223 pag. av. 33 cartes et graphiques hors texte. (Publication du Ministère des finances.)

Burton, Theod. E., Financial crises and periods of industrial and commercial depression. London, Effingham Wilson, 1902. 8. VIII—392 pp. and 9 diagrams, cloth. 7/.—. (Contents: Introduction. Definitions. — General facts concerning crises and depressions. Periodicity. — The phenomena of crises and depressions, and the events preceding them. — Causes of crises and depressions. — Indications of prosperity or depression. — Indications of the approach of a crisis or depression. — Preventives and remedies. — Brief account of crises and depressions in the United States. — Appendix A: A selection of opinions relating to the causes of crises and depressions; Appendix B: Statistical data.)

Yeblen, T. B., The science of finance. An authorised translation of Gustav Cohn's Finanzwissenschaft. Chicago, University press, 1902. Roy.-8. 800 pp. 14/.—.

Relazione del Direttore generale del debito pubblico alla Commissione di vigilanza sul quarto cambio decennale delle cartelle del consolidati 5 e 3 per cento. Roma, tipogr. di G. Bertero & C., 1902. gr. in-4.

Tabella esplicativa per l'esercizio finanziario 1900/1901. Roma, tip. della Camera dei deputati, 1901. 4. 493 pp. (Pubblicazione del Ministero del tesoro, ragioneria generale dello Stato.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Geschichte der Assekuranz und der Hanseatischen Seeversicherungs-Börsen Hamburg, Bremen, Lübeck. Von

F. Plass, Direktor der Hanseatischen See- und allgemeinen Versicherungsgesellschaft; mitbearbeitet von Friedrich Robert Ehlers. Mit Titelbild in Heliogravure, 80 Text-Abbildungen und 3 Seeversicherungspolicen in Facsimile. Hamburg (Verlag von L. Friederichsen & Co. [Dr. L. Friedrich]) 1902. XIV und 790 SS. Gebdn. 20 M.

Der Titel des Buches stimmt nicht ganz mit seinem Inhalt überein. Nicht die Geschichte der Assekuranz überhaupt, sondern nur die Geschichte der Hamburgischen Seeversicherung, insbesondere aber der Seeversicherungskompagnien und -Börsen wird uns geboten. Dieser Darstellung geht ein kurzer Abriß über die Entwickelung der Assekuranzidee voraus. Von anderen Versicherungsarten wird nur die Feuerversicherung, diese aber ganz flüchtig, gestreift. Der gesamte zweite Teil des Werkes enthält unter der Bezeichnung „Statistisches der Hamburgischen Seeassekuranz-Börsen" eine ziffernmäßige Darstellung des Geschäftsstandes von 84 Versicherungsanstalten. Der wissenschaftliche Wert des Buches ist weniger darin zu finden, daß uns einige Dutzend Versicherungsdirektoren im Bilde unter Angabe ihrer Verdienste um die verschiedenen Gesellschaften vorgeführt werden, als vielmehr in der Mitteilung einer ganzen Reihe von meines Wissens noch unveröffentlichten Dokumenten, aus welchen dankenswerte Aufklärungen über die allmähliche Ausgestaltung der Seeversicherungsbedingungen zu schöpfen sind. Von besonderem Interesse sind ferner die Mitteilungen über das Assekuranz-Maklerwesen, die einem Manuskript der Kommerzbibliothek in Hamburg entnommen sind. Auch über die Entwickelung der Prämien geben mehrere Urkunden guten Aufschluß.

Das Werk erhebt offenbar nicht den Anspruch darauf, als streng wissenschaftliche Leistung zu gelten. Das ist wenigstens aus seiner ganzen Anlage zu schließen. Dennoch aber wäre es Unrecht, wenn der Wirtschaftshistoriker es bei Seite liegen lassen würde. Es bietet eine Fülle beachtenswerter Materialien, die durchaus nicht etwa nur für den Versicherungsfachmann von Interesse sind. Jedenfalls ist den Verfassern die Anerkennung dafür nicht zu versagen, daß sie äußerst schwierig zu beschaffendes Material gesammelt und gesichtet, Erfahrungen langjähriger Praxis dem Studium auch der Theoretiker zugänglich gemacht und so einen willkommenen Beitrag zu der überaus vernachlässigten und lückenhaften Geschichte des Assekuranzwesens geliefert haben.

London. Alfred Manes.

Die wirtschafts- und rechtsgeschichtliche Entwickelung der Seeversicherung in Hamburg. Von Dr. jur. G. Arnold Kiesselbach, Verwaltungsassessor. Hamburg (Lucas Gräfe und Sillem) 1901.

Die Einleitung enthält einen äußerst knappen Abriß der Entstehung der Seeversicherung, wobei der Verfasser sich Bensa und Goldschmidt anschließt, ohne überhaupt nur Schaube zu erwähnen, der in dieser Zeitschrift 1893 und 1894 den überzeugenden Nachweis erbracht hat, daß die Ansichten Bensa's und Goldschmidt's über den Zeitpunkt der Entstehung der Prämienversicherung sich nicht aufrecht erhalten

lassen. (Vgl. dazu den Abschnitt „Entstehung und Entwickelung der Seeversicherung“ in meinem Artikel „Transportversicherung“ in der 2. Aufl. des Hdwb. d. Staatsw. VII. Bd. S. 177 ff.) — Der erste Teil des Buches giebt auf 100 Seiten eine Darstellung der wirtschaftlichen Entwickelung des Seeversicherungswesens in Hamburg, während der zweite, 50 Seiten starke Teil der rechtlichen Entwickelung gewidmet ist. Hier interessiert nur der erstere. Auch bei ihm ist die einschlägige Litteratur, wie schon aus den Citaten hervorgeht, nicht vollständig benutzt. Die Lücken, die für die älteren Zeiten bestehen, hat der Verfasser leider nicht auszufüllen vermocht. Er hat aber unter anderem einige sehr interessante Urkunden aus dem hamburgischen Staatsarchive verwenden können, die als Reichskammergerichtsakten Versicherungsprozesse enthalten, während für die neuere Zeit die Protokolle des Vereins Hamburger Assekuradeure verwertet sind. Auf die Geschichte des Versicherungsgesellschaftswesens wird nicht eingegangen. Der Anhang enthält Policen und Dispachen aus den Jahren 1590, 1591, 1593, 1628. Dankenswert ist auch die Beifügung einer Reihe von Prämiennotierungstabellen, die mit 1736 beginnen.

Wenn die Schrift auch keine besonders wertvolle Bereicherung der Versicherungslitteratur darstellt, so verdient sie doch als übersichtliche Schilderung der Lokalgeschichte eines wichtigen Versicherungszweiges immerhin Beachtung.

London. Alfred Manes.

Repertorischer Assekuranz-Almanach. Herausgegeben von Dr. A. E. Elsner's Erben. Bearbeitet von Hans Randow. 35. Bd. Berlin (Verlag der „Deutschen Versicherungszeitung“) 1902.

Außer einem kurz gefaßten Kommentar zum Privatversicherungsgesetz enthält dieser Jahrgang des bekannten Almanachs nach alter Anordnung einige „allgemeine Praktica“ meist juristischen Inhalts, sowie auf über 100 Seiten „specielle Praktica“, d. h. kurze Aufsätze über wichtige Vorkommnisse innerhalb der einzelnen Versicherungszweige. Aus ökonomischen Gesichtspunkten beachtenswert ist hier unter anderem die Abhandlung über gefährliche Risiken in der Lebensversicherung und die Lebensversicherung europäischer Tropenbewohner, sowie die Statistik über die Feuerversicherungsergebnisse im Jahre 1900.

London. Alfred Manes.

Bericht über die Verwaltung der Seidenberufsgenossenschaft für das Jahr 1901. Krefeld, Druck von Kramer & Baum, 1902. gr. Folio. 29 SS.

Burgdorff, A. (Altona-Ottensen), Die Arbeitslosenversicherung wie allgemeine Volksversorgung. Altona-Ottensen, Selbstverlag des Verfassers, Mai 1902. gr. 8. 40 SS. M. 0,50.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Sektion 2 der Knappschaftsberufsgenossenschaft mit Jahresbericht der Krankenhausverwaltung Bergmannsheil für das Jahr 1901. Bochum, Buchdruckerei W. Stumpf, 1902. gr. 4. 53 u. 10 SS.

Jahresbericht der Papierverarbeitungsberufsgenossenschaft für das Jahr 1901. (Berlin) 1902. gr. Folio. 40 SS. mit 5 Blatt graphischer Darstellungen.

Tiefbauberufsgenossenschaft. Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1901. Berlin, Druck von O. Drewitz, 1902. 4. 63 SS.

Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Landesbrandversicherungs-

Anstalt des KReichs Sachsen im Jahre 1901. Dresden, Druck von B. G. Teubner, 1902. Größtes Imp.-Folio. 9 SS.

Verwaltungsbericht der süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft für das Jahr 1901. Mainz, Druck von H. Prickarts, 1902. 8. 66 SS.

Verwaltungsbericht der Elbschiffahrtsberufsgenossenschaft für das Jahr 1901. Magdeburg, April 1902. Imp.-Folio. 56 SS.

Verwaltungsbericht der Hamburgischen Baugewerksberufsgenossenschaft und deren Versicherungsanstalt für das Jahr 1901. Hamburg, Druck der Verlagsanstalt und Druckerei, A.-G., 1902. gr. 4. 34 u. 7 SS.

Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Braunschweig für das Jahr 1901. Braunschweig, Druck von H. Sievers & C° Nachf., 1902. gr. Folio. 32 SS.

Douyer, Jos., De l'évolution de la responsabilité civile en matière d'accidents du travail. Paris, Giard & Brière, 1902. gr. in-8. 222 pag.

Rapport à M. le Président de la République sur les opérations des caisses d'épargne ordinaires pendant l'année 1900. Paris, imprim. nationale, 1902. in-4. LXVIII—93 pag. av. graphiques. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes.)

Rapport sur les opérations des sociétés de secours mutuels pendant l'année 1899, présenté à M. le président de la République par Waldeck-Rousseau, président du conseil, ministre de l'intérieur et des cultes. Melun, impr. administr. 1902. in-4. XIV—972 pag. (Publication du Ministère de l'intérieur et des cultes.)

Annual report of the Superintendent of Banks relative to savings banks, trust companies, safe deposit companies and miscellaneous corporations (of the State of New York) for the year 1900. Albany, J. B. Lyon printed, 1901. gr. 8. 691 pp.

Annual report of the Superintendent of Banks (relat. to Banks of deposit and discount) [of the State of New York] for the year 1900. Albany 1901. gr. 8. XLI—251 pp.

Rae, G., The country banker: his clients, cares, and work, from an experience of forty years. 5[th] edition. London, J. Murray, 1902. 8. 336 pp. 7/.6.

Returns on Life Assurance Companies, 1901. London 1902. Folio. 476 pp. 4/.—. (Parl. pap.)

Belloc, L. (ing.), I mezzi e gli apparecchi per prevenire gli infortuni sul lavoro in relazione alle leggi italiane. Torino, Unione tip. editr., 1902. 4. XV—688 pp. l. 20.—.

Case popolari ad ammortamento assicurativo: studî fatti dalla popolare-vita di Milano pel comitato promotore. Milano, tip. A. Berinzaghi, 1902. 16. 95 pp.

Terrizzani, Fr. (avvocato), Le casse pensioni e di soccorso ferroviarie e la legge per gli infortunî degli operai sul lavoro. Genova, tip. Operaia, 1902. 8. 39 pp.

9. Soziale Frage.

Bericht über das Diakonissenhaus Bethanien zu Berlin für das Jahr 1901. Berlin, 1902. 8. 108 SS. (Als Manuskr. gedruckt.)

Eisenschmidt, H. (Pastor), Das Magdalenenasyl in Riga in den fünfzig Jahren seines Bestehens. Riga, Jonck & Paliewsky, 1902. gr. 8. 25 SS.

Kalle (StadtR.) und (Beigeordneter) Mangold (Wiesbaden), Die Wohlfahrtseinrichtungen Wiesbadens im Auftrag des Magistrats zusammengestellt. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1902. gr. 8. 154 SS. M. 1,60.

Rivière, L., Mendiants et vagabonds. Paris, V. Lecoffre, 1902. 8. XX—239 pag. fr. 2.—. (Table des matières: Les mendiants sous l'ancien régime. — Mendiants et vagabonds depuis 1789. — Institutions étrangères. — Angleterre et Pays-Bas. — Allemagne et Belgique. — Mesures préventives: Enfants et vieillards. — Mesures préventives: Valides sans travail. — Mesures répressives: Paresseux irréductibles.)

Addams, Jane, Democracy and social ethics. London, Macmillan, 1902. 8. 5/.—. (Contents: Charitable effort. — Filial relations. — Household adjustments. — Industrial amelioration. — etc.)

Blackburn, Helen, Women's suffrage. A record of the women's suffrage movement in the British Isles. London, Williams & Norgate, 1902. 8. 312 pp. 6/.—.

Low's Handbook to the charities of London. Edited by H. R. Dumville. LXIV[th] year.

Revised according to the latest reports. 1901—1902. London, Sampson Low, 1902. 12. XXX—288 pp. 1/.—.

Swiney, Frances, Het ontwaken der vrouw of de rol der vrouw in de evolutie der menschheid. Vertaald door Martina G. Kramers. Almelo, W. Hilarius Wzn., 1902. 8. 390 blz., geb. fl. 3,50.

10. Gesetzgebung.

Van Zanten, Dr. J. H. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Europäischen Ländern. Jena (G. Fischer) 1902.

Zanten behandelt den Arbeitsvertrag und seine Regelung durch den Staat. Mit den civilrechtlichen Bestimmungen über den Vertragsschluß, verknüpft er die öffentlich rechtlichen Vorschriften, denen die Arbeit im wesentlichen in Industrie und Handel, zum Teil in Gastwirtschaft, Landwirtschaft und im Wandergewerbe untersteht, Zeitnormierung, Unfallverhütung, Hygiene, Truck etc.: Die Vorschriften, „aus welchen der Arbeiter eine Forderung gegen den Arbeitgeber bekommt“. In folgerichtiger Durchführung des Vertragsgedankens und seiner Verwirklichung sind die Einrichtungen, denen die Entscheidung über aus dem Arbeitsvertrag entspringenden Streitigkeiten obliegt, Gewerbegerichte, Schiedsgerichte, Einigungsverfahren, einbezogen. Ausgeschlossen ist die Zwangsversicherung „weil dem Arbeiter hier nur eine Forderung auf die Versicherungsanstalt zukommt“.

Die Zusammenfassung der in den verschiedenen Gesetzbüchern der einzelnen Länder verstreuten Bestimmungen über des Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter und über die anschließende Rechtsprechung soll ein Bild des modernen Arbeitsvertrags in seiner rechtlichen Gebundenheit und seinen internationalen Spielarten ergeben. Darin liegt die leitende Idee des Buches.

Der kurze historische Ueberblick zeigt den Werdegang des Arbeiterschutzes in den in Betracht gezogenen Staaten. Muß bei einer knappen geschichtlichen Skizze auch selbstverständlich manches ungesagt bleiben, so kann doch bei der Berührung von Fundamentalsätzen auf eine gewisse Genauigkeit nicht verzichtet werden: „Die Arbeiterschutzgesetzgebung datiert vom Anfang des 19. Jahrhunderts. Vorher war das Bewußtsein ihrer Notwendigkeit noch nicht da“ (S. 3). Diese Bemerkung schwebt in der Luft, wenn man Notwendigkeit und Bewußtsein, in dem angeführten Zusammenhang, nicht wenigstens durch einen Hinweis, auf den Boden der industriellen Entwickelung in dem Fabrik- und Maschinenzeitalter stellt.

Ein Irrtum unterlief bei Besprechung des Aufkommens der Truckgesetzgebung in Deutschland (S. 28). Nicht die sächsischen Bestimmungen gegen das Trucksystem vom Oktober 1861 bilden den ersten Schritt. In Preußen wandte sich gegen eine Form des Trucks schon eine Kabinettsordre vom 16. November 1846: Fabrikanten und Werkmeister durften kein Schankgewerbe und keinen Kleinhandel mit Getränken betreiben. Die preußische Verordnung vom 9. Februar 1849 wandte sich gegen das Trucksystem in weiterem Sinne: Die Löhne sollten in barem Geld bezahlt werden, Warenkreditierung ward verboten.

Der Einleitung folgen Monographien der Gesetze Englands, Deutsch-

lands, Frankreichs, der Schweiz, Oesterreichs, der Niederlande und Belgien. Seinem Inhalt entsprechend ist der Arbeiterschutz in Luxemburg, Italien, Ungarn, den skandinavischen Ländern und Rußland kürzer behandelt. Die außereuropäischen Staaten sind weggelassen. Zum Teil, weil die große Verschiedenheit der sozialen und politischen Verhältnisse das Vergleichsfeld verengt. Die Notwendigkeit äußerster Vorsicht in ihrer Beurteilung und Anwendbarkeit für andere Zustände zugegeben, bieten doch einzelne amerikanische und australische Gesetze so ungemein anregende Gesichtspunkte, gerade auch hinsichtlich des Schmerzenskindes des Arbeiterschutzes, der Hausindustrie und hinsichtlich der Frage der Minimallöhne, daß man sie bei einer internationalen Behandlung ungern vermißt.

Empfindlicher trifft ein anderer Mangel: Das Buch, das unter der Flagge 1902 segelt, läßt die nach dem 1. April 1901 erlassenen Gesetze unberücksichtigt. Abgesehen davon, daß auch das spanische Gesetz vom 13. März 1900 über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen und weiblichen Arbeitern fehlt, ist es hierdurch mehrfach, vor allem aber in einem seiner für das vergleichende Studium wichtigsten Teile, hinter dem 1901 erreichten Stand zurückgeblieben. Seine Erläuterung der englischen Fabrik- und Werkstättengesetzgebung kann nur noch der rückwärtsschauenden Betrachtung dienen. Ihre eigentliche Aufgabe: Führung durch das Labyrinth des geltenden Rechts, die der Verfasser „so gut es möglich ist", zu lösen versuchte, hat inzwischen der Gesetzgeber mit dem Fabrik- und Werkstättengesetz, 1901 in der That gelöst. Nicht in seinen leider recht bescheidenen, wenn auch beachtenswerten Neuerungen liegt seine entscheidende Bedeutung, sondern in der Kodifikationen zerstreuter Paragraphen. An Stelle von vier teils einander ergänzenden teils sich aufhebenden Gesetze, einem „der elendesten und verwirrendsten Systeme" (S. 40) setzt es ein einheitliches, übersichtlich geordnetes, gut verständliches und vergleichsweise einfaches Textbuch, wie es der englische Arbeiterschutz auf seinem hundertjährigen Kompromißweg bisher nicht hervorbrachte.

Es ist natürlich unvermeidlich, daß bei einer so stark im Flusse befindlichen Materie die Darstellung der geltenden Gesetze immer schnell überholt sein wird, aber es bleibt besonders mißlich damit für eines der wichtigsten Länder in dem Augenblick zu erscheinen, in dem es selbst den beklagten gordischen Knoten beseitigt hat.

Für Oesterreich ist das Bergarbeitergesetz vom Juni 1901 mit seiner Neunstundenschicht für unter Tag beschäftigte Arbeiter nicht einbezogen.

Das wenn auch nicht erschöpfende so doch reichhaltige und systematisch durchgeführte Wert beschließt eine „kurze, allgemeine, vergleichende Uebersicht über die gesetzlichen Bestimmungen" der behandelten Länder.

Formal ist der übermäßige Gebrauch fremder Sprachen zu beanstanden. Der Kreis der Benutzer wird dadurch eingeschränkt, oder doch einem weiteren Kreise — man denke nur an das steigende Interesse

der Arbeiterorganisationen, Gewerkschaften etc. für den Gegenstand und an ihre Bibliotheken — die erfolgreiche Benutzung erheblich beeinträchtigt. Wo Citate im Wortlaut, wie das häufig der Fall ist, besser in den Geist des Gesetzes einführen, müßte man durch Hinzufügung der Uebersetzung allen Teilen gerecht werden. Ganz zwecklos erscheint es Worte wie Non textile Factories und Workshops, unskilled labourers, de travail effectiv und eine Menge anderer eben so sinngemäß übertragbarer Bezeichnungen in einen deutschen Text zu bringen. Es macht den an sich spröden Stoff nur schwerfälliger und ermüdender.

Trotz dieser und sonstiger Mängel hat der Verf. ein großangelegtes und in mancher Hinsicht wertvolles Werk geliefert, das einem Zeitbedürfnis entgegenkommt. Der Grundsatz des staatlichen Eingriffsrechtes in das Arbeitsverhältnis ist heute Losungswort der Sozialreformer und hat seinen Rückhalt in der herrschenden Volkswirtschaftslehre und der Arbeiterpartei. Zur Besiegung nationalen Widerstandes, zur Anbahnung internationalen Uebereinkommens, zur gegenseitigen Aufklärung treten die Völker in Verbindung und tauschen ihre Erfahrungen und Forderungen aus. Immer wichtiger wird unter den obwaltenden Verhältnissen eine gewisse allgemeine Kenntnis der einschlägigen Gesetze der verschiedenen Staaten, immer dankenswerter ihre Nebeneinanderstellung. So ist das vorliegende Werk wenigstens einstweilen und in den erwähnten Grenzen eine willkommene und unterrichtende Hilfsquelle zu dem besagten Zwecke. Helene Simon.

Holtgreven, A., Das Wildschadengesetz vom 11. VII. 1891, erläutert. 4. Aufl. bearb. von A. Holtgreven (ALandesgerPräsid.) u. Th. Wolff (OLandesgerR.). Berlin, J. Guttentag, 1902. 8. VIII—216 SS. M. 4.—.

Kempner, Frz., Der rechtliche Charakter der Straßenbahnbillets. Berlin, C. Heymann, 1902. gr. 8. 57 SS. M. 1.—.

Lotmar, Phil., Der Arbeitsvertrag. Nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches (in 2 Bänden). Bd. I. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. gr. 8. XX—827 SS. M. 18.—.

Nieder (LandgerDir., k. württembergisch.), Gesetz betreffend die Ablösung der Realgemeinderechte und ähnlicher Rechte, vom 28. XI. 1900. Erläutert. Ellwangen, J. Heß, 1902. 8. 308 SS. M. 6.—.

Paalzow, Hans (OBibliothekar, königl. Bibliothek, Berlin), Zur Polenfrage. Der Gebrauch der polnischen Sprache in politischen Versammlungen. Die polnischen Postadressen. Zwei Rechtsgutachten. Berlin, O. Liebmann, 1902. 8. 84 SS. M. 1,60.

Schult, O. (Referend., Rostock), Mecklenburg-Schwerinsche und Mecklenburg-Strelitzsche Gesindeordnung für den praktischen Gebrauch erläutert. Rostock, H. Kochs Verlag, 1902. 8. VII—120 SS. kart. M. 2.—.

Sydow, R. (Unterstaatssekr.) u. L. Busch (KammergerR.), Konkursordnung und Anfechtungsgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts. 9. Aufl. Berlin, Guttentag, 1902. 12. XXXII—399 SS., geb. M. 2,25. (Guttentag'sche Sammlung deutscher Reichsgesetze, Nr 13.)

Bonnet, J. (ingénieur des arts et manufactures, conseil en matière de propriété industrielle), Etude de la législation allemande sur les brevets d'invention. Paris, Chevalier-Marescq & Cie, 1902. 8. fr. 30.—.

Dépinay, J. (ancien notaire à Versailles), Le régime dotal, étude historique, critique et pratique (droit français, étranger et international privé). Paris, Marchal & Billard, 1902. 8. VIII—580 pag. fr. 8.—.

Gampert, A., Du gage immobilier (régime hypothécaire), titre XXII de l'avant-projet du code civil suisse. Exposé et critique. Genève, H. Kündig, 1902. 8. 126 pag. fr. 2,75.

Strauss, P. et A. Fillassier, Loi sur la protection de la santé publique. (Loi du 15 février 1902.) Travaux législatifs, guide pratique et commentaire. Paris, J. Rousset, 1902. 8. fr. 6.—.

Fadda, C., Concetti fondamentali del diritto ereditario romano. Parte II: Lezioni dettate nella r. università di Napoli, 1901/1902. Napoli, L. Pierro, 1902. 8. XIV—436 pp. l. 12.—.

Manzini, Vinc., Trattato del furto e delle varie sue specie. Parte I: Evoluzione generale sociologica e giuridica del furto. Torino, Unione tip. edit. 1902. 8. XXXV—1076 pp. l. 16.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Berlin. — Haushaltsetat der Stadt Berlin für das Etatsjahr 1902. Berlin. Druck von W. & S. Loewenthal, 1902. Imp.-4. 25 SS.

Bezirkstag des Unterelsaß. Außerordentliche Sitzung 1902. Verhandlungen. Straßburg, Elsässische Druckerei, 1902. 4. 20 SS.

Bielefeld. — Jahresbericht über Stand und Verwaltung der Gemeideangelegenheiten der Stadt Bielefeld für 1900/1901. Bielefeld, Druck von F. Eilers, 1902. 4. 147 SS.

Hannover. — Haushaltspläne der k. Haupt- u. Residenzstadt H. für das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1902 bis Ende März 1903. Hannover, Hofbuchdruckerei Gebr. Jänecke, 1902. gr. 4. 222 SS.

Koblenz. — Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Residenzstadt K. für das Verwaltungsjahr 1902. (1. IV. 1902—31. III. 1903.) Koblenz, Buchdruckerei von H. L. Scheid, 1902. 4. 185 SS.

Luckenwalde. — Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Luckenwalde für das Jahr 1900/1901. Luckenwalde, Druck von H. Kobisch, 1902. gr. 4. 171 SS.

Magdeburg. — Haushaltspläne der Stadt Magdeburg für das Etatsjahr 1902. Magdeburg, Buchdruckerei von R. Zacharias. Magdeburg-Neustadt, 1902. Folio. 694 SS.

Posen. — Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Posen in dem Verwaltungsjahre vom 1. IV. 1902 bis 31. III. 1903. Posen, Hofbuchdruckerei W. Decker & C°, 1902. 4. 430 SS.

Prenzlau. — Kämmereikassenetat der Stadt Prenzlau für das Etatsjahr 1902/3. Prenzlau, Druck von C. Vincent, 1902. Imp.-8. 65 SS.

Rachel, W., Verwaltungsorganisation und Aemterwesen der Stadt Leipzig bis 1627. Leipzig, B. G. Teubner, 1902. gr. 8. XVII—226 SS. M. 7,20. (A. u. d. T.: Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte, Bd. VIII, Heft 4.)

Staatshandbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1902 (nach dem Stande vom 1. V. Auf Anordnung des kgl. Gesamtministeriums herausgeg. Dresden, C. Heinrich, o. J. (1902). gr. 8. XXX—1217 SS. M. 8.—.

Tesch, Joh., Die Laufbahn der deutschen Kolonialbeamten, ihre Pflichten und ihre Rechte. Mit Genehmigung des Auswärtigen Amtes unter Benutzung amtlicher Quellen. Berlin, O. Salle, 1902. 8. XII—231 SS. M. 3,40.

Tetzlaff, O., Das kommunale Steuerwesen der Stadt Halle a/S. Berlin, Druck von Joh. Belling, 1902. gr. 8. 130 SS. mit XIV Tabellen. (Dissertation der philosoph. Fakultät der Universität Erlangen.)

Uebersicht der Vorlagen und Beschlüsse des XXIX. Provinziallandtages von Pommern in den Sitzungen vom 12. bis einschließlich 14. März 1902. Stettin, Druck von F. Hessenland, 1902. kl. 4. 50 SS.

Verhandlungen des Kommunallandtags für den Regierungsbezirk Kassel vom 17. bis einschließlich 25. II. 1902. (XXVII. Kommunallandtag.) Kassel, Druck von Gebr. Schönhoven, gr. 4. (Enthaltend die Protokolle N^r 1—4 und die Anlagen N^r 1—32.)

Verhandlungen des XXXVI. Kommunallandtages des RegBezirks Wiesbaden vom 8. bis 19. IV. 1902. Wiesbaden, Druck von C. Ritter, 1902. kl. 4. XII—511 SS.

„Zweierwahl“ ein Schutz für die Minoritätsparteien. Ludwigshafen a. Rhein, Druck von A. Lauterborn, 1902. 8. 15 SS.

Bluzet, A. (rédacteur principal au Ministère de l'intérieur), Les attributions des sous-préfets. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1902. gr. in-8. 584 pag. fr. 15.—.

Niet, La Russie d'aujourd'hui. Paris, P. Dupont, 1902. 8. 316 pag. fr. 3,50.

(Sommaire: Le Tsar; Les grands-ducs; Les ministres; La société; Les finances; La police; L'administration; La diplomatie etc.)

Situation, la, financière, des communes de France et d'Algérie en 1901, présentée par M. Bruman (conseiller d'Etat, directeur de l'administration départementale et communale) à M. Waldeck-Rousseau (président du conseil, ministre de l'intérieur et des cultes). XXIVe publication. Melun, imprim. administrat., 1902. in-4. XIX—653 pag. (Publication du Ministère de l'intérieur et des cultes.)

Einaudi, L., Studi sugli effetti delle importe, contributo allo studio dei problemi tributari municipali. Torino, fratelli Bocca, 1902. gr. in-8. 288 pag. fr. 6.—.

Gabbioli, L., Prefetture, provincie e comuni: appunti per una riforma generale della legge. Ciriè, tip. G. B. Vassalla, 1902. 8. 82 pp.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Jahrbuch, statistisches, für das Deutsche Reich. Jahrg. XXIII: 1902. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 1902. gr. 8. VII—254 SS. mit 4 Tafeln graphischer Darstellungen, darunter: Der auswärtige Handel des deutschen Zollgebiets (1892—1901).

Jahresübersichten, statistische, der Stadt Altona über das Jahr 1901. Altona, Druck von Chr. Adolff, 1902. hoch-8. 24 SS.

Mitteilungen, statistische, betreffend Bremens Handel und Schiffahrt im Jahre 1901. Bremen, Druck von H. M. Hauschild, 1902. gr. 8. 62 SS.

Mitteilungen, statistische, aus den deutschen evangelischen Landeskirchen vom Jahre 1900. Stuttgart, C. Grüninger, 1902. gr. 8. 41 SS. (Zusammengestellt von der statistischen Kommission der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz zu Eisenach.)

Protokolle über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 13. März 1902: Erhebungen betreffend die Arbeitsverhältnisse im Fleischergewerbe und im Fuhrwerksgewerbe. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1902. gr. Folio. 22 SS. (Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, N^r 22.

Rückblick, statistischer, auf die königlichen Theater zu Berlin, Hannover, Kassel und Wiesbaden für das Jahr 1901. Berlin, Druck von E. S. Mittler, 1902. gr. 8. 41 SS.

Frankreich.

Dénombrement de la population (de France) 1901. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1902. 8. 880 pag. fr. 6.—. (Publication du Ministère de l'intérieur.)

Résultats statistiques du recensement des industries et professions. [Dénombrement général de la population du 29 mars 1896.] Tome IV: Résultats généraux. Paris, imprim. nationale, 1901. 4. CXXVIII—439 pag. fr. 10.—. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes. Direction du travail, service du recensement professionnel.)

England.

Annual report, LXIIIrd, of the Registrar-General of births, deaths, and marriages in England (1900). London, printed by Darling & Son, 1902. gr. 8. CXL—313 pp. 2/.2. (Blue book, paper by command.)

Census. England and Wales, 1901. County of York. London, 1902. Folio. Parliam. paper.) 4/.—. (Contents: Area, houses, and population; Classification by age; Condition as to marriage; Occupations, birthplaces and infirmities.)

Oesterreich-Ungarn.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien für das Jahr 1898. 16. Jahrgang. Bearbeitet von Sedlaczek, Loewy und Hecke. Wien 1900. Die Gemeindeverwaltung der Stadt Wien im Jahre 1898. Bericht des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger. Wien 1901.

Der 16. Jahrgang des statistischen Jahrbuches entspricht nach Anlage und Einteilung und größtenteils auch hinsichtlich des Inhalts den früheren Bänden. Erweitert bezw. geändert sind die Abschnitte „Steuern und Regalien", „Gewerbliche Angelegenheiten", mehrere Kapitel des

Abschnittes „Rechtspflege und öffentliche Sicherheit"; besonders sind die Tabellen über die direkten Personalsteuern, die Erwerbssteuer, die Rentensteuer, die Personaleinkommensteuer und die Besoldungssteuer hervorzuheben. Um eine Reihe von Uebersichten ist weiterhin der Jahrgang bereichert, so z. B. in den Abschnitten über Bildungswesen und Gesundheitswesen. Der Abschnitt „Oeffentlicher Verkehr" bringt neue Angaben über das Ergebnis des Verkaufs von Post-, Telegraphen- und Telephonwertzeichen, sowie über die Verkehrsmittel der Hauptstadt. Die Statistik der gewerblichen Verhältnisse ist durch Darstellung des Gewerbegerichts, der städtischen Arbeitsvermittelung und der Krankenkassen hinsichtlich der Höhe ihrer Beiträge und Leistungen erweitert worden. Zu erwähnen sind endlich noch Uebersichten über die Detailpreise von Braunkohlen und Brennholz, sowie über die Befreiungen von der Gebäudesteuer. So bringt der vorliegende Jahrgang eine Reihe interessanter neuer Angaben. Zudem sind in noch weiterem Umfang als in den früheren Bänden die einzelnen Abschnitte durch textliche Darstellungen eingeleitet worden, welche die Tabellen in vorzüglicher Weise vorbereiten und das Verständnis sehr erleichtern.

Auch der Bericht über die Gemeindeverwaltung schließt sich nach Anlage und Einteilung dem vorigen Jahrgang an. Er bringt unter anderen neuen Darstellungen einen Bericht über das Arbeitsvermittelungsamt und die gewerblichen und Kreditunternehmungen der Gemeinde.

Halle a. S. A. Hesse.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1901. I. Heft: Statistik der Ernte des Jahres 1901. Wien, Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1902. gr. 8. IV—293 SS. mit 5 Diagrammen, 2 Tafeln und 8 Karten.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1901. Verfaßt und herausgeg. vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. II. Band (Spezialhandel). Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1902. gr. 8. VIII—829 SS. — Statistik des auswärtigen Handels etc. 1901. III. Band (Vormerkverkehr; Durchfuhr). Ebd. 1902. VI—494 SS.

Rußland (Finland).

Statistisk årsbok för Finland utgifven af Statistiska Centralbyrån, XXIII. årgången. *Helsingfors* 1902. 8. 234 pp.

Italien.

Piovani, P., Censimento 10 febbraio 1901 e topografia della provincia di Mantova. Mantova, tip. G. Mondovi, 1901. 8. 96 pp. e 2 tav. l. 1.—.

Belgien.

Jaarcijfers voor het Koninkrijk der Nederlanden. Koloniën 1900. Bewerkt door het Central Bureau voor de statistiek. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1902. gr. 8. XXVI—147 blz.

Norwegen.

Ramm, Axel, Statistische Mitteilungen betr. Gothenburgs Handel, Schiffahrt, Transport-, Geld- und Versicherungswesen 1875—1900. Göteborg, Wettergren & Kerber, 1902. gr. 8. VIII—124 SS. M. 2. (In norwegischer und deutscher Sprache.)

Meddelelser fra det Statistiske Centralbureau. (Journal du Bureau central de statistique du Royaume de Norvége.) Nittende (XIX.) Bind (1901). Kristiania, Aschehoug & Co, 1902. gr. 8. 214 pp. & „Det statistiske Centralbureau". Historisk oversigt (von A. N. Kiaer). 12 pp.

Spanien.

Movimiento anual de la población de España, año de 1900. 2da parte: Defunciones clasificadas por edades y por causas de mortalidad. Madrid 1901. Lex. in-8. XXIV—595 pp. (Publicación del Ministerio de instrucción publica y bellas artes, Dirección general del Instituto geográfico y estadístico.)

Amerika (Ver. Staaten).

Norton, J. Pease, Statistical studies in New York money-market: preceded by a brief analysis under the theory of money and credit; with statistical tables, diagrams, etc. New York, Macmillan, 1902. 8. 114 pp., cloth. $ 1,50.

— (Uruguay).

Anuario estadístico de la República oriental del Uruguay. Años 1899—1900. Libro XVI del anuario. 2 tomos. Montevideo, imprenta „La Nación", 1901. Lex. in-8. LIX—1248 pp. (Publicación de la Dirección general de estadística.)

Movimiento, el, del estado civil y la mortalidad de la República oriental del Uruguay en el año 1900. Montevideo, imprenta „Rural", 1901. gr. 8. 32 pp. (Publicación de la Dirección general del registro civil.)

Australien (Neusüd-Wales).

Results of a Census of New South Wales taken for the night of the 31st March, 1901. Part 1: Ages of the people. Population distributed in municipalities and counties. Edited by T. A. Coghlan (Government Statistician). Sydney, W. A. Gullick printed, 1902. 4. 71 pp.

— (Neu-Seeland).

Statistics of the colony of New Zealand for the year 1900. With statistics of local governing bodies for the year ended 31st March, 1901. Wellington, J. Mackay printed, 1901. gr. in-Folio. XVI—549 pp. (Compiled in the Registrar-General's Office from official records.)

13. Verschiedenes.

Egger, A. (Bischof von St. Gallen), Zur Stellung des Katholizismus im XX. Jahrhundert. 2. Aufl. Freiburg i. B., Herder, 1902. 8. 142 SS. M. 1,20.

Fischer, Max (OArzt, Illenau), Der Schutz der Geisteskranken in Person und Eigentum. Leipzig, S. Hirzel, 1902. gr. 8. VI—68 SS. M. 2.—.

Lautz, Th. (Prof., Wiesbaden), Fortbildung und Fachschulen für Mädchen. Referat auf Veranlassung des Verbandes deutscher Gewerbeschulmänner erstattet. Wiesbaden, J. F. Bergmann, VIII—232 SS. M. 2,80.

Marx, E. (Privdoz., techn. Hochsch., Stuttgart), Studien zur Geschichte des niederländischen Aufstandes. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. gr. 8. XVI—482 SS. M. 10,80. (A. u. d. T.: Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte. Bd. III, Heft 2.)

Pannwitz (Generalsekretär des Centralkomitees zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke), Der Stand der Tuberkulosebekämpfung im Frühjahre 1902. Geschäftsbericht für die Generalversammlung des Centralkomitees am 14. IV. 1902 zu Berlin. Berlin, 1902. gr. 4. 255 SS. mit Karte. (Nicht im Handel.)

Romanczuk, Jul. (Mitglied des Abgeordnetenhauses), Die Ruthenen und ihre Gegner in Galizien. Wien, C. W. Stern, 1902. gr. 8. 40 SS.

Zemmrich, J., Sprachgrenze und Deutschtum in Böhmen. Braunschweig, Fr. Vieweg & Sohn, 1902. gr. 8. VI—116 SS. mit 4 farbigen Kartenblättern und 1 Textkarte. M. 1,60.

Annuaire sanitaire de France pour 1901. Paris, impr. Alcan-Lévy, 1902. 8. XXXVI—792 pag.

Faguet, E., La politique comparée de Montesquieu, Rousseau et Voltaire. Paris, Société française d'imprimerie et de librairie, 1902. 8. fr. 3,50.

Petit, A. L. (médecin-major de première classe), Conférences sur l'alcoolisme. Rennes, imprim. Simon, 1901. 8. XIX—228 pag. fr. 3.—.

Progamme (le) maritime de 1900—1906. Paris, F. Alcan, 1902. 8. 354 pag. fr. 3,50. (Sommaire: La France und la politique maritime. — De la meilleure constitution d'une flotte moderne. — Projet de loi relatif à l'augmentation de la flotte, etc.

Sorel, G., La ruine du monde antique. Conception matérialiste de l'histoire. Paris, Jacques & Cie, 1902. 8. 285 pag. fr. 3,50.

Annual report, XXth, of the State Board of Health of New York for the year ending December 31, 1899. 2 vols. Albany, J. B. Lyon printed, 1901. gr. 8. (vol. I. 555 pp. with 7 plates; vol. II: 39 maps of sewer systems and sewage disposal works.)

Fowler, Gilbert J. (Superintendent and chemist, Manchester Corporation Sewage Works), Sewage works analyses. London, P. S. King & Son, 1902. 8. With plates and illustrations, cloth. 6/.—.

Haldane, Richard Burdon, Education and empire. Addresses on certain topics of the day. London, J. Murray, 1902. 8. (Contents: Great Britain and Germany: a study in education. — Universities and the schools in Scotland. — Federal constitutions within the Empire. — The appellate courts of the Empire. — etc.)

Capano, Perrone, L'anarchia dal punto di vista anthropologica e sociale. Napoli, direzione della Rassegna Italiana, 1901. gr. in-8. 114 pp. l. 2,50.

Lombroso, Cesare, Nuovi studî sul genio. I. Milano-Palermo, R. Sandron, 1901. 12. XV—267 pp. e 4 facsimili. l. 3.—. (Contiene: La pazzia ed il genio di Cristoforo Colombo. — Manzoni. — Swedenburg. — Petrarca. — Pascal. — Francesco Domenico Guerrazi. — Verlaine. — Schopenhauer e Goethe. — Tolstoi.)

Kutrzeba, Stanisław, Polacy na studyach w Paryżu w wiekach średnich. Warszawa, druk J. Sikorskiego, 1900. 8. 28 pp. (Die polnischen Studenten in Paris im Mittelalter.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXVIe année, Mai 1902: A. France, colonies; Produit des droits sur les boissons pendant le 1er trimestre 1902. — Le commerce extérieur, quatre premiers mois de 1902. — Les revenus de l'Etat. — Les caisses d'épargne privées en 1900. — L'ensemble des opérations des caisses d'épargne privées et de la caisse nationale d'épargne pendant l'année 1900. — Les octrois en 1900. — La situation financière des départements en 1899. — La situation financière des communes en 1901. — Le projet de budget de la ville de Paris. — B. Pays étrangers: Angleterre: Les finances nationales de 1861 à 1901. — Autriche-Hongrie: Le budget commun pour 1903; La production de l'alcool en Hongrie, de 1891/92 à 1899/1900. — Belgique: Le rapport du commissaire des monnaies pour 1901. — Italie: Le commerce extérieur pendant le 1er trimestre de 1902; La réforme des octrois. (Loi du 23 janvier 1902.) — Etats-Unis: Importations et exportations, recettes et dépenses budgétaires de 1790 à 1901. — etc.

Journal des Economistes. 61e année, 1902, Juin: Nouvel examen du protectionnisme, par G. de Molinari. — Mouvement scientifique et industriel, par Dan. Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 16 février au 15 mai 1902) par J. Lefort. — Travaux des chambres de commerce, par Rouxel. — Un nouveau rouage financier aux Etats-Unis „the Security-Holding Company", par G. Nestler-Tricoche. — Le Congrès pan-américain de Mexico, par J. Ch. de T. — La charité à la mécanique, par Fréd. Passy. — Le droit sur les blés en Angleterre et la fédération libre-échangiste internationale. — Société d'économie politique (réunion du 5 juin 1902). Discussion: Le change espagnol. Examen des divers moyens proposés pour y rémédier. — Comptes rendus. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLIIIième année, 1902, n° 6, Juin: Procès-verbal de la séance du 21 mai 1902, avec annexe: Etats Unis: Tableau récapitulatif des prix de 261 marchandises, classées par groupes, de 1890 à 1901. — Ce qu'on appelle la féodalité financière, par A. Neymarck (suite et fin). — Les contrats

de mariage en France, par Flour de Saint-Genis. — Information relative au „Bulletin mensuel de l'Office de renseignements agricoles". — Variétés: La consommation du charbon et les chemins de fer; Le commerce des Etats-Unis en 1901; Les exportations des phosphates en 1901. — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maur. Bellom. — etc.

Moniteur des Assurances. N°s 402 à 404, 15 Mars à 15 Mai 1902: La plaie des assurances maritimes, par A. B. (art. I et suite 1 et 2). — Statistique des incendies survenus à Paris, du 1er janvier 1891 à 31 XII 1900, par J. Grybowski. — Nouvelles faveurs aux mutuelles agricoles. — Résumé des opérations des compagnies françaises d'assurances en 1901. Branche maritime. — Les modifications de la législation allemande sur les assurances sociales, par L. Maingie. — Loi allemende du 12 mai 1901 sur les entreprises civiles d'assurances (suite 1, 2 et 3). — De la clause à ordre dans les polices d'assurances sur la vie et maritimes, par P. Bailly (suite 10). — Assurances contre les accidents. Modifications à la loi du 9 avril 1898, par E. Pagot. — Courtiers d'assurances, par Gasp. Meyer. — Agents généraux et courtiers d'assurances. — Résumé des opérations des compagnies françaises d'assurances en 1901: Branches maritime et grêle. — L'assurance contre la grêle en 1901. — Assurances contre les accidents. Etudes sur les accidents du travail. Des indemnités afférentes aux cas d'incapacité permanente, par A. Beaumont. — Etude sur l'application des tarifs aux professions assujetties à la loi du 9 avril 1898, par L. Arraou (art. 1). — La mutualité en matière d'assurances-incendie, par T. (art. 1). — etc.

Revue générale d'administration. XXVième année, 1902, Avril: Législation du travail, suite 3: Protection des travailleurs, chap. 1. Réglementation du travail, chap. 1, par D. Massé. — Gardes champêtres et gardes particuliers. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue internationale de sociologie. Redaction: René Worms. X^{e} année, 1902, N° 5, Mai: De la valeur prophétique du rêve dans la philosophie et dans la pensée contemporaines, par N. Vaschide & H. Piéron. — La sociologie dans le cours de philosophie d'Auguste Comte, par Eug. Rignano (suite & fin). — Société de sociologie de Paris, séance du 9 avril 1902: La race et le milieu, comme facteurs de l'évolution sociale. Communication de Raoul de la Grasserie. Discussion par René Worms, F. Schrader, G. Tarde, G. Papillault, Ch. Limousin, G. Lafargue, A. Dumont, L. Philippe. — Revue des livres. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, das. Herausgeg. vom k. k. österreichischen Handelsmuseum. Bd. XVII, 1902, N^{r} 24—26, Wien, 12. Juni—26. Juni: Die amerikanische Schiffahrts-subsidienvorlage, von Em. S. Fischer (New York). — „The world's commerce". — Die Lage unseres Exporthandels. — Winke für den Export von Wollwaren. — Die Einfuhr nach dem Transvaal. — Der Zuckerkonsum Rußlands. — Der mittelamerikanische Kanal. Die Tehuantepec-Bahn. Aus einem Reiseberichte des (k. k. Legationssekret. Graf) Anton Stadnicki (Mexico). — Die Zolltariffrage in Canada. — Die Schwarzwälder Uhrenindustrie. — Die deutsche Schuhfabrikation und die amerikanische Konkurrenz. — etc.

Oesterreichisch-Ungarische Revue. Bd. XXVIII, Heft 3/6 u. Bd. XXIX, Heft 1 (1902): Ungarns Schiffahrt, von Bela v. Gouda (k. ung. SektionsR.). — Zur Geschichte des Schulwesens in Görz und Gradisca, von Anton (Ritter) Klodič v. Sabladoski. — Von den Gütern des griechisch-orientalischen Religionsfonds in Czernowitz (1848—1898). — Bemerkungen über die Notwendigkeit eines Programmes der französischen Kolonialpolitik, von Jos. Popowski. — Die Handels- und Gewerbekammer in Prag 1850—1900. — Das k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt in Wien. — etc.

Soziale Rundschau. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. III, 1902, Maiheft: Arbeitslohn und Arbeitszeit: Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge in Komtoren und kaufmännischen Betrieben ohne offene Verkaufsstellen im Deutschen Reiche. — Regelung der gewerblichen Kinderarbeit in Deutschland. — Die französische Arbeitsinspektion im Jahre 1900. — Genossenschaftswesen: Die deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Böhmens, Mährens und Schlesiens im Jahre 1900; Die böhmischen Spar- und Vorschußkassen in Böhmen, Mähren und Schlesien im Jahre 1900; Die slovenischen Vorschußkassen im Jahre 1900. — Soziale Versicherung: Das Krankenkassenwesen in Dänemark; Die französische Altersrentenkasse im Jahre 1900. — Die deutschen Arbeitersekretariate im Jahre 1901. — Zur

Arbeitsstatistik im Deutschen Reiche. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich im Januar bis April 1902; Streikbewegung im Auslande (Belgien, England, Frankreich). — Die sozial-humanitäre Kommission in Prag. — Arbeitsvermittlung: Die Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1901, und im April 1902; Organisationsstatuten der allgem. Arbeitsvermittlungsanstalt in Prag; Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Frankreich; Der öffentliche Arbeitsnachweis in Rußland; Kommunale Arbeitsvermittlung in Schweden. — Internationaler Arbeitsmarkt (Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich). — Gesetzliche Beschränkung der Einwanderung nach Australien. — Arbeitslosigkeit: Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Ungarn; Die Baseler Arbeitslosenkasse im ersten Jahre ihres Bestandes. — Wohnungswesen: Die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter in den österreichischen Tabakfabriken; Die Wohnungsverhältnisse Londons im Jahre 1901. — Sozialpolitik: Behördlicher Kinderschutz in Oesterreich; Soziales Museum in Budapest. — Soziale Hygiene: Die Verhältnisse der öffentlichen Apotheken in Oesterreich; Vereinigung enthaltsamer Eisenbahner im Deutschen Reich. — Verschiedenes: Neuregelung der Vorschriften über das Wandergewerbe in Oesterreich; Arbeiterverhältnisse in Rußland. — etc.

E. Italien.

Bollettino di statistica e di legislazione comparata. Anno II, 1901/1902. Fascicolo V: Tavole statistiche relative alle riscossioni fatte nel 1° e 2° semestre 1901/02 confrontate con l'eguale periodo dell' esercizio precedente. — Successioni e donazioni. Valore dei beni transferiti accertato agli effetti della legge di registro nel 1° e 2° trimestre 1901—02 e confronto con l'eguale periodo dell' esercizio precedente. — Legislazione e notizie riguardanti anche Stati esteri: Austria; Belgio; Danimarca; Francia; Germania; Inghilterra; Portogallo; Rumenia; Russia; Siam; Spagna; Svizzera; Ungheria. — etc.

Giornale degli Economisti. Maggio 1902: Sulla teorica del numerario (a proposito della riforma monetaria della republica Argentina), per E. Lorini. — Le importazioni ed esportazioni temporanee, per L. Clerici. — Fatti ed atti del controllo economico (preliminari ad alcune linee di ragioneria pura), per C. Ghidiglia. — L'associazione cooperativa e la legislazione, per S. Perozzi. — Previdenze (: le speranza non si spendono). — Municipalizzazione dei pubblici servigi (: ancora del progetto Giolitti sulle municipalizzazione), per G. Montemartini. — Cronaca, per F. Papafava. — etc.

Giornale degli Economisti. Giugno 1902: La situazione del mercato monetario. — Le insufficienze dei progetti per l'acquedotto Pugliese. — La gestione finanziaria delle imprese municipali. — L'abolizione dei dazi nei comuni aperti, per L. Nina. — Scioperi in Italia nel 1898 e 1899 e all' estero nel 1898, 1899, 1900, per A. Bertolini. — Previdenza: La parità de trattamento per tutti i creditori delle casse di risparmio messe in liquidazione, per C. Bottoni. — Cronaca (politica empirica), per F. Papafava. — etc.

G. Holland.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LIste jaargang, 1902, Mei: Volkstelling in Indië, door N. P. van den Berg. — Het Liernurstelsel in Nederland, door A. S. van Reesema (vervolg). — Besprechung der Schrift: „G. K. Anton, Ein Zollbündnis mit den Niederlanden, von C. A. Verrijn Stuart. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Die Rede Karl Kautsky's vor einer Studentenversammlung in Delft über die dereinstige Verstaatlichung der Produktions*mittel*; England auf dem Wege zum Schutzzoll; die Arbeiterkrankenversicherung in Oesterreich, etc. — Handelskroniek: Reorganisation der holländischen Handels- und Gewerbekammer; Zuckerkonsum in den Vereinigten Staaten von Amerika; Schiffahrtsprämien in Frankreich; Internationaler transatlantischer Dampferlinientrust. — etc.

de Economist, 1902, Juni: Het waardeprobleem in een socialistische maat*schappij*, door N. G. Pierson. — Juridisch Germanisme, door Ed. Philip. — Het Liernurstelsel in Nederland, door A. S. van Reesema (vervolg). — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Die Bewegung der Bevölkerung in Holland im Jahr 1901; Die belgische Zuckerkonvention; Die Niederländische Bank im Finanzjahr 1901; Die Thätigkeit der Centralarbeitsbörse in Amsterdam in den Jahren 1898, 1899, 1900 u. 1901; Die Kornzölle in England nach Beendigung des südafrikanischen Krieges, etc. — Handelskroniek. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. XXIV, 1902, Heft 5. (Redaktion Prof. J. Beck, Freiburg, Schweiz): Ueber Rechtsgleichheit, von (Prof.) U. Lampert Univers. Freiburg). [II. Art.] — Die Wochenruhe in Frankreich, von (Prof.) J. Beck. — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius: Der Tabak und seine Steuerkraft; Der amerikanische und der englische Tabaktrust; Moderne Kulturanlagen; Die Achillesferse des amerikanischen Riesen. — Für die sozialen Vereine. — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift. Jahrg. X, 1902, Heft 9 u. 10: Der Kampf um den neuen schweizerischen Zolltarif, von J. Fr. Schär (Großrat, Basel). — Geschichte und Entwickelung der bernischen Eisenbahnpolitik 1845—1902, von F. Volmar (Forts.). — Zur Frage des Arbeiterschutzes bei öffentlichen Submissionen, von J. Reichesberg (Bern) [Forts.]. — Die hauswirtschaftliche und berufliche Ausbildung der Mädchen, von (Schuldirektor) E. Balsiger (Bern). — Soziale Chronik. — etc.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. XXXVIII, 1902, Lieferung 2: Zur Geschichte und Theorie des Arbeiterschutzes mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz, von Max Büchler (Bern). — Die ersten Volkszählungen in Graubünden, von (Prof.) C. Jecklin. — Die Lohnverhältnisse des Personals der schweizerischen Eisenbahnen, von V. E. Scherer (Basel). — Die Waisenkinder der Gemeinde Herisau, von J. Hertz (D^r med.) Herisau. — Die Blitzgefahr im Kanton Bern, von A. Bohren. — Einige Betrachtungen zum schweizerischen Ehescheidungsrecht im Anschlusse an den Vorentwurf eines schweizerischen Civilgesetzbuches, von Alfr. Silbernagel (Basel). — etc.

M. Amerika.

Annals of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XIX, n° 3, May 1902: Is tropical colonization justifiable, by Alleyne Ireland. — The civil service in our new dependencies, by W. Doudley Foulke. — Political parties in Porto Rico, by L. S. Rowe. — Our trade with Cuba and the Philippines, by Clar. R. Edwards. — Our trade with Hawaii and Porto Rico, by O. P. Austin. — Strategic value of her West Indian possessions to the United States, by W. V. Iudson. — Colonial autonomy, by James T. Young. — Conditions affecting the suffrage in colonies, by H. R. Burch. — etc.

Bulletin of the Department of Labor. N° 40, May 1902: Present condition of the hand-working and domestic industries of Germany, by H. J. Harris. — Workmen's Compensations Acts of foreign countries, by Adna F. Weber. — Working of compulsory conciliation and arbitration laws in New Zealand and Victoria. — The Compulsory Arbitration Act of New South Wales. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Nebraska; New Jersey; New York; North Carolina; Ohio; Pennsylvania; Rhode Island; Washington. — Digest of recent foreign statistical publications. — Decisions of courts affecting labor. — Laws of various States relating to labor enacted since January 1, 1896.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholismus, der. Eine Vierteljahrsschrift zur wissenschaftlichen Erörterung der Alkoholfrage. Jahrg. III, 1902, Heft 2: Antrag des Grafen Douglas in seiner Begründung bei der Beratung im preußischen Abgeordnetenhause am 1. V. 1902. — Der Staat als Arbeitgeber im Kampfe gegen den Alkoholismus, von (LandesversicherungsR.) Hansen (Kiel). — Soziale Gesetzgebung und Alkoholfrage, von (D^r med.) Erich Flade. — Die badische Fabrikinspektion in ihrem Wirken gegen den Alkohol, von Max May. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs. Jahrg. XXXV, 1902, N^r 5 u. 6: Die Stellung der Aerzte in der deutschen Arbeiterversicherung, von H. v. Frankenberg (StadtR. Braunschw.). — Die Revision der Grund- und Haussteuer in Bayern, von (Prof.) K. Th. Eheberg (Erlangen) [Schluß]. — Die Organisation der inneren Verwaltung etc., von

(Prof.) C. Bornhak (Berlin) [Schluß]. — Gothaer Vertrag und Bürgerliches Gesetzbuch, von (Privdoz.) K. Neumeyer (München). — Die Absonderung anvertrauter Werte, von Alois Weinberger (Würzburg). — Die Tabakbesteuerung in Deutschland, von Frz. Graf [Schluß]. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1902, Nr 3—8, Februar—April: Das unterseeische Kabelnetz der Erde. — Landbestelldienst in Ungarn. — Die Post in Anhalt—Bernburg. — Der Nicaraguakanal und seine Bedeutung für Deutschlands Handelsinteressen. — Große Sibirische Eisenbahn. — Der Königsberger Seekanal. — Das Telegraphenzeugamt in Berlin. — Britisches Post- und Telegraphenwesen im Jahre 1900/01. — Ein neues Postgesetz für Island. — Das unterirdische Fernsprechnetz in Chaux-de-Fonds. — Ausbildung von Postbeamten in der russischen Sprache. — Einiges über Neuseeland. — Disziplinarbestimmungen im Bereiche der französischen Post- und Telegraphenverwaltung. — Die Rheinschiffahrt im XIX. Jahrhundert. — Die zweite Beratung des Etats der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung für das Rechnungsjahr 1902 im Reichstage. — Die Reichsbank 1876—1900. — Fernsprechkanäle mit Einzelöffnungen. — Aus dem Bereiche der italienischen Post- und Telegraphenverwaltung.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Herausgeg. von A. Osterrieth. Jahrg. VII, 1902, Nr 5: Eine Legende um den § 21 des Gesetzes betreffend die Patentanwälte, von F. Damme. — Das deutsche Patentamt und die Einheit der Erfindung, von R. Wirth. — Das Personalstatut und das deutsche Warenzeichenrecht, von (Rechtsanw.) Fuld (Mainz). — Warenzeichenrecht: Rechtsprechung. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht etc. Neue Folge. Jahrg. XIV, 1902, Heft 7: Die Anwendung des Privatversicherungsgesetzes auf die vor seinem Inkrafttreten entstandenen Gegenseitigkeitsvereine. — Der Gesetzentwurf über das Versicherungsvertragsrecht. — Aus dem Bericht des eidgenössischen Versicherungsamts für das Jahr 1900 (Schluß). — Das badische Fahrnisversicherungsgesetz. — Die Landesaufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen. — Die Feuerlöschkosten. — Havarie grosse. — Prometheus. — Die Lebensdauer des Menschen, mit besonderer Berücksichtigung der Sterblichkeitsverhältnisse der Aerzte in Ungarn. — etc.

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. Jahrg. II, 1902, Nr 2, Mai: Zur Deutung des § 3 des Patentanwaltgesetzes, von (Patentanw.) L. Putzrath. — Neue Theorie zur Theorie der Prüfung und Zerstückelung von Gebrauchsmustern, von R. Wirth. — Beschlüsse des Hamburger Kongresses vom 5. bis 7. Mai 1902, von Mintz. — etc.

Neue Zeit. Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie. Jahrg. XX, Bd. II, Nr 9—12, vom 25./V.—21./VI.: Kritisches, von Aug. Bebel: 1. Die Wahlreform in Bayern. 2. Das sozialdemokratische Reichstagshandbuch. — Und zum dritten Male das belgische Experiment, von Rosa Luxemburg (Schluß). — Wirtschaftliche Umschau, von H. Cunow. — Wie die radikale Frauenrechtelei Chronik schreibt, von Klara Zetkin. — Die belgischen Wahlen: 1. Die Erfolge der belgischen Sozialisten; 2. Die Situation der Arbeiterpartei in Belgien, von Emilio. — Zum Friedensschluß in Südafrika, von G. Ledebour. — Der neueste sozialistische Demokrat (Alfred Nossig), von Max Zetterbaum. — Gewerkschaften und Sozialdemokratie. — Das neuseeländische Ideal, von M. Beer. — Koalitionsrecht auf Erpressung, von Hugo Haase. — Die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften, von Emil Fischer. — Ein Blick auf die christliche Gewerkschaftsbewegung, von O. Hué. — Sozialpolitische Umschau, von Eman. Wurm. — Litterarische Rundschau: Die deutsche Sozialgesetzgebung, von C. Bornhak. — Drei Schweizer Wohnungsenqueten, von C. Hugo. — Die „Alldeutschen", von K. Tschuppik (Prag). — Ueber die ökonomische Lage der Provinzschauspieler, von B. B. — Briefe von Karl Marx an Dr L. Kugelmann (Forts.). — etc.

Preußische Jahrbücher. Herausgeg. von H. Delbrück. Bd. 109, Heft 1, Juli 1902: Moderne Naturphilosophie, von Ed. v. Hartmann (Gr.-Lichterfelde). — Die Entstehung und Bedeutung des australischen Bundesstaates, von R. Krauel (kais. Gesandter a. D., Freiburg i. B.). — Aus der Zeit von Theodor v. Schöns westpreußischem Oberpräsidium, von P. Simson (Danzig). — Das Finanzsystem Witte, von P. Rohrbach (Berlin). — Politische Korrespondenz: Der wirtschaftliche Rückgang Centralrußlands, von ***; Der Landtag und die Polen. Zuckergesetz. Reichstag. Wirtschaftspolitik und Parteien. Südafrika, von Delbrück. — etc.

Revue, politisch-anthropologische. Monatsschrift für das soziale und geistige Wohl der Völker. Herausgeg. v. L. Woltmann u. Hans K. E. Buhmann. Jahrg. I, 1902, Nr 1—3: Naturwissenschaft und Politik, verfaßt von den Herausgebern. — Der wissenschaftliche Stand des Darwinismus, von L. Woltmann. — Gehirnforschung und Psychologie, von Max Brahn. — Ueber den Einfluß der Inzucht und Vermischung auf den politischen Charakter einer Bevölkerung, von A. Reibmayr. — Die ältesten Herrschaftsformen, von Ladisl. Gumplowicz. — Soziale Ursachen und Wirkungen der Nervosität, von Willy Hellpach (Art. 1 u. 2). — Berichte; Alkohol und geistige Arbeit; Hungern und geistige Arbeit; Das Recht zum Sterben; Bevölkerungsstatistik, etc. — Die Aufgaben der Anthropologie, von J. Lange. — Die Unfähigkeit zur Fortpflanzung und zum Geschlechtsverkehr, von A. Hegar. — Anthropologie und natürliche Auslese, von L. Gumplowicz. — Zeugung und Erziehung, von Hans K. E. Buhmann. — Die historische Bedeutung der natürlichen Rassenanlagen, von J. G. Vogt. — Zuchtwahl beim Menschen, von Ludw. Wilser. — Erbliche Entartung und Sozialpolitik, von Max Rüther. — Die Aufgaben des Schularztes, von G. Schmid-Monnard. — Die Blutrache bei den Albanesen, von J. Kohler. — Ursprung und Entwickelung des Schamgefühls, von Ludw. Geislar. — Pandora- und Sündenfallmythus, von Herm. Türk. — etc.

Revue, soziale, Jahrg. II, 1902, Quartalsheft 2: Warenwert und Kapitalprofit, von (Privdoz.) Walter (München). — Gewinnbeteiligung und gerechter Arbeitslohn, von (Privdoz.) Walter. — Kardinal Mannings soziales Wirken (II. Art.). — Moderne Rechtsphilosophie und Sozialismus, von Franz Meffert. — Soziale Zustände in Italien (I. Art.). — Schutz der Freiheit im gewerblichen Arbeitsvertrag, von Dionysius Will (Straßburg). (III. Art.) — Zur Agrarfrage. — Aus der sozialen Welt: Schutz der gewerblichen Kinderarbeit im In- und Ausland, von Julie Eichholz. — Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Rußland, von J. Eichholz. — Der Mädchenhandel. — Die Genossenschaftsbewegung. — Soziales aus Belgien, von (P.) Wirtz (Brüssel). — Skizzen zu sozialen Vorträgen, von A. Flascha (Frauenwaldau). III. Art.: Die soziale Mission des katholischen Ordenslebens. — Ueber eine gesetzliche Regelung der Erwerbsverhältnisse der Privatbeamten, von (Ingen.) A. E. — etc.

Versicherungsblatt für Deutsches Versicherungswesen. Jahrg. XXX, 1902, N° 5 u. 6: Die Lage des Feuerversicherungsbetriebes und der Feuerversicherungsschutzverband. — Entwurf zu einem schweizerischen Bundesgesetze über den Versicherungsvertrag nach den Beschlüssen der Expertenkommission. — Geschäftsstand des Rückversicherungsverbandes deutscher Lebensversicherungsgesellschaften Ende 1901.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgeg. von (Prof.) Julius Wolff. Jahrgang V, 1902, Heft 6: Der heutige Stand der Technik und die Aufgaben der Staatsverwaltungen, von W. Exner (Direktor des Technolog. Gewerbemuseums, Wien) [I. Art.]. — Die neuen Einkommensteuern in Preußen und Oesterreich, nach Veranlagung, Statistik und Ergebnissen, von Kurt Nitschke (Breslau). — Die gelbe Gefahr als Moralproblem, von (Wirkl. GehR.) M. v. Brandt. — Die Fruchtbarkeit in der Tierwelt, von Heinr. Schmidt (Jena) [II. Art.]. — Sozialpolitik: Die neueste Phase in der Entwickelung der Arbeitsvermittlung in Oesterreich, von (Prof.) Ernst Mischler (Graz). [II. Art., Schluß.] — etc.

Zeitschrift des kgl. sächsischen statistischen Bureaus. Beilage zum 48. Jahrg. 1902: Die sächsische Volkszählung am 1. XII. 1900, von (RegAss.) G. Wächter. Inhalt: Einleitung. — Einige Hauptergebnisse der Volkszählungen im 19. Jahrh. — Sachsen im Deutschen Reiche. — Die Erhebung der Volkszählung vom 1. XII. 1900. — Tabellenwerk, enthaltend die Ergebnisse der Volkszählung im KReich Sachsen vom 1. XII. 1900, nach Kreishauptmannschaften, Stadt- und Landgemeinden, nebst einem alphabetischen Verzeichnis sämtlicher Gemeinden. Dresden, Druck von G. B. Teubner. kl. 4. 138 SS.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

II.

Wilhelm Neurath.

Von

v. Schullern.

Einer jener wenigen Menschen, die alles, was sie sich selbst, der Mit- und Nachwelt geworden sind, sich, das heißt den in ihnen liegenden Gaben verdanken, ein Autodidakt im vollsten Sinne des Wortes, ein geistvoller Forscher, leider aber auch einer von jenen vielen, die nur halb oder gar nicht verstanden wurden und denen die Nachwelt die Dankesschuld noch einzulösen hat, die anzuerkennen und zu begleichen, die Mitwelt versäumte, ist in W. Neurath zu Grabe getragen worden. Am 1. Juni 1840 zu Bur St. Georgen im Komitate Preßburg als ältester Sohn mittelloser Eltern geboren, gewöhnte er sich von Kindheit an an Darben, an Hunger und Frost, an härteste Arbeit, traurige Verlassenheit und an heimatloses Wandern. Erst im Jahre 1849 hatte er das Glück, in eine Schule zu kommen; trotz seiner Jugend und obwohl er zum Teil noch die Gegenstände der ersten Klasse zu erlernen hatte, wurde er bald zum Gehilfen des Lehrers, glücklich, wenn er da oder dort noch einen Brosamen Wissens auflesen konnte bei älteren Knaben, die schon zur Mittelschule gingen. Mit 12 Jahren mußte er sich verdingen, um kleinen Kindern Unterricht zu geben und daneben in Haus und Wirtschaft zu arbeiten; mit dem Schulbesuche war es für immer vorbei. Obwohl vollauf in seinem Dienste beschäftigt, gelang es ihm doch noch im selben Jahre, die Prüfung über die erste Klasse der Realschule als Privatschüler und zwar mit vorzüglichem Erfolge abzulegen. Vom Oktober 1853 bis 1856 wirkte er als „Lehrer" in Pensionaten zu Reichenau und Kamenitz gegen elende Bezahlung, ohne eigenes Zimmer, ja in der Regel sogar ohne ein ihm allein zukommendes Bett, von einer schweren Knochenkrankheit, die ihm die schlechte Nahrung und die häufige Verkühlung eingetragen, gepeinigt; es gab Wochen, in denen er sich nur einmal eine wirkliche Mahlzeit gönnen konnte, während er die übrige Zeit von Brot lebte. Seine kargen Geldmittel gingen auf Bücher hinaus, die ihm das teuerste Gut waren, weil er aus ihnen seinen unstillbaren Wissensdurst befriedigen zu können hoffte. Religiöse und philosophische Fragen beschäftigten schon damals seinen mächtig emporstrebenden Geist; auf alles mögliche andere aber breitete sich sein Studium noch aus, so daß er schließlich in die Lage kam, selbst noch an den Gegenständen der Mittelschule arbeitend, in verschiedenen derselben, ja sogar in juridischen Disciplinen in Wien, wohin er sich gewandt, Unterricht zu erteilen.

Im Jahre 1866 legte er die Maturitätsprüfung mit vorzüglichem Erfolge ab und warf sich dann an der Hochschule auf das Studium der verschiedensten Disciplinen, vor allem aber der Naturwissenschaften und der Philosophie. Im Jahre 1870 wurde er dann auch an der Universität Wien zum Doktor der Philosophie promoviert; bald darauf erlangte er das Doktorat der Staatswissenschaften in Tübingen, immer als Lehrer und als Schriftsteller sich sein karges Brot verdienend. Schon in dieser Zeit hatten ihn seine nationalökonomischen Studien zur Bekämpfung der freihändlerischen Ideen geführt, als einen der ersten in Oesterreich, gegenüber einer scheinbar unüberwindlichen Phalanx mächtiger Gegner. Schon in dieser Zeit begannen aber auch seine reichen philosophischen, historischen und naturwissenschaftlichen Kenntnisse sein erst später erworbenes nationalökonomisches Wissen zu durchsickern, zu befruchten und ihn zu jener hohen Auffassung zu führen, die er dann einmal in folgenden Worten präcisirte: „So wertvoll und wichtig es sein mag, daß jeder Zweig der Forschung in seinem begrenzten Gebiete sich halte, so ist es heute doch notwendig, daß die fortschreitende Wissenschaft endlich auch in jene Kanäle vordringe, durch welche die verschiedenen Kreislaufsysteme miteinander kommunizieren.“ Er hatte die Ethik und in gewissem Sinne die Historik als unzertrennliche Schwestern der Nationalökonomie erkannt; insbesondere die Ethik hat er von da an durch die ganze Zeitdauer seiner Thätigkeit als Gelehrter als das das soziale und wirtschaftliche Leben beherrschende Prinzip betrachtet und ihr in allen seinen Schriften einen Altar errichtet. Die Schriften Neurath's gehen denn auch alle von dem Gedanken aus, die Gesellschaft sei nicht als ein bloßes Nebeneinander von Individuen aufzufassen, die Menschheit habe eine Aufgabe in ihrem historischen Werdeprozesse zu erfüllen, und in dieser Aufgabe komme das sittlich Gute und Gerechte, das Bindeglied innerhalb der Gesellschaft, zur Geltung und zum Bewußtsein. Neurath ist — sein Bildungsgang und sein Naturell erklären dies — nur selten dazu gelangt, sich in einzelne, theoretische Fragen, diese für sich genommen und in Abstraktion von allen anderen, zu vertiefen; ihm war es stets um große, weit ausgreifende und das ganze Problem der Volkswirtschaft umfassende Ideen zu thun, zu deren Lösung er sich durch eine vielleicht beispiellose Belesenheit und dadurch für befähigt und berufen ansehen durfte, daß er seine Gedanken stets in Rede und Gegenrede mit Freunden und Bekannten der verschiedensten Gesellschaftsklassen dargestellt und verfochten, dabei strenge geprüft und gegebenen Falls berichtigt hatte.

Zunächst als Lehrer der Nationalökonomie an einer Wiener Handelsschule, dann — seit 1880 — als Privatdocent an der technischen Hochschule in Wien, konnte er seinem lebhaften Triebe, auch andern das mitzuteilen, was er wußte und dachte, Rechnung tragen. Von dieser Zeit an konzentrierte er sich hauptsächlich auf ein Problem, das der „Wertantinomie“, auf die Frage, wie es denn komme, daß aus der Vermehrung und Fülle der Güter Not und Elend entstehe.

Seine Habilitierungsschrift: „Die Funktion des Geldes“ hing bereits hiermit zusammen; immer mehr festigte sich in ihm die Ueberzeugung, daß jedes wirtschaftliche Gebilde und Geschehnis als organisches Glied des gesamten Wirtschaftslebens aufzufassen sei und man es vermeiden müsse, dieses letztere ausschließlich und einseitig vom Standpunkte „des Geldbesitzers“ und „unserer mangelhaften Geldwirtschaft zu betrachten“.

Im Jahre 1889 wurde Neurath als Nachfolger Neumann-Spallart's zum ao. und 1893 endlich zum ordentlichen Professor der Volkswirtschaftslehre und der Statistik an der Hochschule für Bodenkultur in Wien ernannt, nun endlich nach 50 Jahren schweren Ringens mit Not und Mangel befreit von materiellen Sorgen und als freier Mann dastehend, ausschließlich im freiwilligen Dienste der Wissenschaft. Nur kurze Zeit war es ihm leider beschieden, das so schwer Errungene zu genießen; aber auch diese kurze Zeit mag ihm wohl vielfach dadurch verbittert worden sein, daß es ihm nicht gelang, speciell in den im strengsten Sinne des Wortes gelehrten Kreisen jene Anerkennung zu finden, die er für sein rastloses Streben vollauf verdiente und die er, durchdrungen und überzeugt von der inneren Wahrheit und Durchführbarkeit seiner Ideen, auch für diese beanspruchen zu dürfen glaubte. Für alle, die seinen Charakter kannten, die den Flug seiner Ideen und die Kraft seines Wollens und Wissens verstanden und bewunderten, viel zu früh aber auch für seine engeren Freunde, für die er eine unerschöpfliche Quelle der Anregung war, ist Neurath am 9. März 1901 an einem qualvollen Leiden dahingeschieden, noch bis in die letzte Zeit trotz der furchtbarsten Schmerzen seine Pflichten als Lehrer vollauf erfüllend.

Neurath's wichtigste Schriften sind die folgenden: „Sozialphilosophische und volkswirtschaftliche Essays“, Wien 1880, eine Sammlung von fünf, bereits früher einzeln publizierten Arbeiten; „Eigentum und Gerechtigkeit“, Wien 1884, „Grundzüge der Volkswirtschaft“, Wien und Leipzig 1885, „Das Recht auf Arbeit“, Wien 1886, „Das Sittliche in der Volkswirtschaft“, Wien 1887, „Elemente der Volkswirtschaft“ (1. Aufl. 1887, 2. Aufl. 1892, 3. Aufl. 1896), — sein Hauptwerk, — „Die wahren Ursachen der Ueberproduktionskrisen, sowie der Erwerbs- und Arbeitslosigkeit“, Wien und Leipzig 1892, „Das Hauptproblem der modernen Volkswirtschaft“, Wien 1899; und die von Prof. Dr. v. Lippmann veranstaltete Sammlung: „Gemeinverständliche nationalökonomische Vorträge, geschichtliche und letzte eigene Forschungen“, Braunschweig 1902. Eine Reihe anderer, kleinerer Schriften sei hier nicht einzeln namhaft gemacht; die Mehrzahl ist in der letztgenannten Sammlung enthalten. Aus diesem nackten Verzeichnisse ergiebt sich bereits ein Einblick in die allgemeine Richtung des Forschens und Arbeitens Neurath's, wie ich sie oben charakterisiert habe; vollständig klar erkennen wir sie bei einer Durchsicht seiner „Elemente“ in ihrer 3. Auflage, einem Buche, das viele Eigenschaften eines trefflichen Lehrbuches der Nationalökonomie als ganzem mit denen einer sozialphilosophischen Special-

arbeit verbindet und die Ergebnisse der eigenen Forschungsarbeit des Verfassers klar zur Darstellung bringt. Ich halte es hier nicht für meine Aufgabe, dieses sein Hauptwerk zu recensieren; ich glaube vielmehr, mich darauf beschränken zu sollen, dasjenige aus demselben, was so recht das eigenste Eigentum seines Verfassers ist, hervorzuheben, um durch eine Zusammenfassung seiner Grundgedanken das Verständnis der im Anschlusse folgenden Abhandlung Neurath's zu erleichtern und um nicht nur, wie ich es bisher gethan, den Menschen und den Denker, ganz im allgemeinen, sondern auch den Volkswirtschaftspolitiker insbesondere kurz zu charakterisieren. Einer Kritik mich hierbei zu enthalten, zwingt mich der mir zugemessene Raum und wohl auch der unmittelbare Zweck dieser Zeilen, der ja nur dahingeht, eine Arbeit Neurath's einzuleiten; es möge derselben beschieden sein, jene objektive Prüfung und Kritik zu erfahren, deren seine früheren Werke leider in nicht genügendem Maße teilhaftig geworden sind. Der letztere Umstand ließe sich nur zu leicht und gewiß nicht zum Nachteile Neurath's erklären, wollte man es nicht lieber vermeiden, bittere Worte zu sprechen, wie sie gar manchem auf den Lippen schweben mögen, der, wie Neurath nicht in den Vordergrund zu gelangen vermag, weil er zu bescheiden und schüchtern ist, um sich zu inscenieren, oder weil er nicht das Glück hat, nach Verdienst von anderen entdeckt, gefördert und emporgehoben zu werden.

Und nun zu Neurath's Lehre von den sogenannten Ueberproduktionskrisen [1]), in der er die Grundlagen zu legen sucht für eine radikale Lösung des wirtschaftlichen und sozialen Problems, die nach seiner Ansicht, ohne daß die Prinzipien der heutigen Gesellschaftsordnung, insbesondere das Privateigentum, angetastet würden, erreicht werden kann. Es ist auch sachlich begreiflich, daß diese Lehre wenig Anklang fand, stand sie doch mit den Dogmen des Sozialismus einerseits in schroffstem Widerspruche und griff sie doch andererseits tief in die herrschenden Anschauungen über Wirtschafts- und insbesondere Verkehrspolitik ein. Einer gründlichen Prüfung wurde sie überhaupt nicht unterworfen, wohl schon, weil sie bei oberflächlicher Betrachtung utopisch erschien; so kam es, daß sie vergessen blieb und zwar sowohl als Ganzes, als auch in einzelnen ihrer Thesen, deren Richtigkeit die verschiedensten Schulen hätten anerkennen können, ohne sich selbst zu schaden und ihren Prinzipien Abbruch zu thun.

Ich möchte hervorheben, daß der Unterschied zwischen dem privat- und dem volkswirtschaftlichen Gedanken bei Neurath überall mit der größten Schärfe festgehalten und der letztere Gedanke bis in seine letzten Konsequenzen durchgedacht wird. Darauf gründet sich, wie mir scheint, die Gegenüberstellung des privatwirtschaftlichen Rentabilitäts- und des volkswirtschaftlichen Produktivitäts-

---

1) S. Böhmert, Der österreichische Volkswirt W. Neurath, in „Der Arbeiterfreund", 1902.

prinzips. Daß ein solcher Gegensatz überhaupt besteht und daß es schwerwiegende, ja unsere heutigen sozialen Verhältnisse bestimmende Folgewirkungen gehabt hat, wenn das Rentabilitätsprinzip in der Produktion fast allein zur Geltung kommt, hat seinen Grund nach Neurath's Anschauung in unseren Verkehrseinrichtungen, insbesondere aber in der so viele Probleme verschleiernden Geldwirtschaft und in der heutigen Gestaltung des Kreditwesens im Verhältnis zur Produktion. Die bestehende Verschuldung der Produzenten als solcher ist es, die sie zwingt, Produkte zu erzielen, die ihnen Geld und zwar mehr Geld bringen, als sie ihnen selbst gekostet haben, denn mit Geld müssen ja die Schulden verzinst und zurückgezahlt werden. Da nun die Vermehrung der Produkte deren Preis überproportional herabdrückt, widerspricht eine solche über eine gewisse Menge hinaus den privatwirtschaftlichen Interessen; die Produktion wird also quantitativ unter diesem Satze gehalten, obwohl noch Bedürfnis nach weiteren Produkten vorhanden wäre; eine Menge von Kapitalgütern läßt man brach liegen und eine Unmasse von Arbeitskräften bleibt unbeschäftigt. Daraus entsteht Not und Elend, und die Absatzlosigkeit greift um sich; die sogenannte Ueberproduktionskrise mit allen ihren schrecklichen Folgen ist eingetreten, obwohl es weder an Lebensmitteln noch an Lebensannehmlichkeiten fehlt, ja daran eine reiche Fülle vorhanden ist; diese aber ist lahmgelegt und kann nicht wirksam werden, weil das Rentabilitätsprinzip den Produktionsprozeß beherrscht und unter den heutigen Verhältnissen ihn beherrschen muß. — Zur Heilung dieses Zustandes hält Neurath es durchaus nicht für notwendig, daß das Kapitalisieren aufhöre oder auch nur eingeschränkt werde, oder daß man etwa gar das Privateigentum an den Produktivgütern beseitige; es genügt, wenn die Ursachen behoben werden, welche den Produzenten zwingen, pekuniären Erfolg in erster Reihe anzustreben, mit anderen Worten das Rentabilitätsprinzip ihrem Vorgehen zu Grunde zu legen. Zu diesem Zwecke müssen die Einrichtungen unseres heutigen Tauschverkehrs reformiert werden in dem Sinne, daß der Produzent nicht mehr gezwungen wird, mit fremden Geldern und Produktionsmitteln zu operieren, also zu bestimmter Frist oder über Kündigung feste Geld- oder Wertbeträge zurückzuzahlen.

Neurath sagt nun: Wenn man das Kreditwesen so reformierte, daß der größte Teil der vorausbestimmten, festen Belastungen der Produktion in quotale oder prozentuelle Belastungen derselben nach Art der Teilhaberschaft oder der Aktie verwandelt würden, brauchte der Unternehmer nicht mehr in erster Reihe den pekuniären Wert- oder Gelderfolg ins Auge zu fassen.

Die Gefahr, daß der letztere sich verringern könnte, würde nicht mehr die Produktion in ihrer Entwickelung aufhalten, da jetzt die Erzielung von Nutzüberschüssen im Gegensatz zu der von Geldüberschüssen vorwiegend angestrebt werden könnte; um dieser willen kann nämlich der Unternehmer „dort, dann und solange produzieren, arbeiten oder produzieren und arbeiten lassen“, als ihm hierdurch,

also durch das Verwenden seiner Mittel und Kräfte mehr Vorteil erwächst, als er vom Nichtproduzieren und Müssigbleiben dieser Kräfte zu erwarten hätte. Um aber jene Konvertierung der Schulden durchführen und um die Preisbildung in entsprechender Weise regulieren zu können, sind nach Neurath eine Reihe neuer Einrichtungen notwendig: Erstens eine Institution, die das Geschäftsleben organisch verknüpft, sichert und klärt, und bei der jeder wichtige Zweig der Massenproduktion in der Art vollkommener Kartell- oder Trustverbände und alle Zweige untereinander in einem Generalverbande vereinigt sind, der Kredit vermittelnd zu fungieren hätte, und zwar in der Regel in Form der Anteilschaft, der Ein- und Verkauf für die Mitglieder besorgte und als Abrechnungsorgan zwischen ihnen funktionierte. Auch die Arbeiter wären Anteilschafter am Unternehmen. Eine zweite Einrichtung müßte dafür sorgen, daß die Unternehmer nicht nur nicht mehr gezwungen sind, unter Umständen ihre Produktion zu sistieren — eine derartige Notwendigkeit entfiele ja infolge der neuen Kreditorganisation — sondern auch der Versuchung überhoben werden, wegen Rückgangs der Preise infolge der Vermehrung der Produkte, also wegen Abnahme des Gelderfolges die Produktion auch nur einzuschränken. In dieser Richtung hätte eine Regelung der Preisbildung zu wirken, die eine Senkung der Preise bei Vermehrung des Gütervorrates ausschlösse und die durch eine enquêteartige Vereinbarung zwischen dem Generalverbande und den über die Sachlage genau informierten Produzenten und Konsumenten zustandezukommen hätte. Unter diesen Voraussetzungen wären Krisen unmöglich und es wäre ausgeschlossen, daß die Arbeitslöhne herabgesetzt werden und Arbeitslosigkeit eintrete, da ja der Unternehmer kein Interesse mehr daran hätte, die Produktion zu sistieren oder einzuschränken, und da er ja auf den ersten Blick erkennen müßte, daß er des Arbeiters als Käufer bedarf und daß dieser nur dann und in dem Maße als solcher wirksam werden kann, als er Einkommen, also Lohn zur Verfügung hat. — Eine Kritik dieser Lehre, die nicht von vorgefaßten Meinungen ausginge, müßte zunächst die Frage erörtern, ob die Ueberproduktionskrisen so entstehen, wie Neurath sagt, und nur so oder ob und inwieweit andere Momente noch hereinspielen, dann untersuchen, ob die vorgeschlagenen Hilfsmittel sich dazu eignen, das Ziel zu erreichen und ob sie überhaupt praktisch anwendbar sind [1]). Einer solchen Ueberprüfung bedarf Neurath's Lehre, sie verdient sie aber auch, und daß sie dieselbe endlich finde, ist einer der Zwecke dieser Zeilen; ein anderer ist der, auf die eigenartige Persönlichkeit eines Gelehrten aufmerksam zu machen, der bisher gewiß zu wenig Beachtung gefunden hat.

1) Ich verweise in dieser Richtung auf einige Ausführungen bei Landry: L'utilité sociale de la propriété individuelle und auf mehrere Schriften von Dr. Karl Scheimpflug, z. B. „Referat betr. den Wucher im modernen Geldwesen und Geldverkehre“ und „Ueber die sozialpolitische Bedeutung des Clearing“.

III.

Der Kapitalismus.

Von

Professor Dr. **W. Neurath.**

(Nach einem am 4. Januar 1899 in Dresden gehaltenen Vortrage.)

Man darf es wohl als eine auffallende Erscheinung bezeichnen, daß heute von Schriftstellern so oft dem Kapitalismus als dessen Widerspiel der Sozialismus oder Kommunismus entgegengesetzt wird. In Wahrheit sind jedoch die Sozialisten — in aller Regel — Gegner des Privateigentums an Boden und anderen Produktionsmitteln, während die Antikapitalisten von alten Zeiten her, und auch heute noch, irgend eine Besitzerklasse oder viele solche Klassen gegen eine durch den Verkehr sich vollziehende Enteignung schützen wollen und als Verteidiger der Eigentumsinstitution dastehen. So finden wir die Großgrundbesitzer, die Bauern, die Handwerker und den Kleinbürger fast durchaus im antikapitalistischen Lager und in aller Regel als Gegner der Sozialisten.

Der große griechische Denker Aristoteles, der sich mit aller Schärfe gegen die sozialistischen Ideen aussprach, war ein entschiedener Antikapitalist. Es gebe zwei Wirtschaftsweisen, sagte dieser Philosoph, die eine sei die natürliche, d. h. vernunftgemäße; sie stelle sich die Aufgabe, für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, also für die Erhaltung und Entfaltung der Wohlfahrt Sorge zu tragen. Die andere aber, die widernatürliche Wirtschaftsweise, erhebe ein bloßes Mittel — das Tauschmittel, das Geld — zum Zwecke und wolle nur Geld ins Endlose fort immer mehr Geld erzielen. Diese Wirtschaftsweise bezeichnete er als Chrematistic, was zu deutsch Geldmacherei, biblisch Mammonismus heißt und heute im engeren Sinne Agiotage, im weiteren Sinne Kapitalismus genannt wird.

Die Chrematistik gelangt nun — wie Aristoteles ausführt — auf zweierlei Wegen zu ihrem Ziele. Auf einem Umwege (dem Wege der Agiotage, wie man heute sagen würde), indem man Waren oder Güter billig anschafft oder kauft, um sie teuer, also für mehr

Geld zu verkaufen. Dann auf einem direkten Wege, indem man weniger Geld an andere — im Darlehnsgeschäfte — hingiebt, um dafür mehr Geld zurückzuerhalten. Diese letztere Art der Chrematistik — fügt der Philosoph noch bei — werde von aller Welt mit Recht ganz besonders verachtet und verdammt.

Vom Altertum an bis ins 16. Jahrhundert haben wohl alle Theologen, Moralisten und Philosophen, unter Beistimmung der großen Grundbesitzer, der Bauern, der Handwerker u. s. w., den Kapitalismus als Mammonismus oder Geldmacherei — ob er nun im Handel und Geschäft oder im Kreditwesen hervortrat — mit allem Nachdrucke verurteilt, ja selbst mit zornigster Empörung verflucht. Jener Sozialismus jedoch, welcher allen Privatbesitz, der arbeitsloses Einkommen ermöglicht, prinzipiell verdammt, konnte nur selten und meist nur vorübergehend, weitere Kreise ergreifen. Manche Kirchenväter der früheren Zeit hatten sich freilich dahin ausgesprochen: Jeder, der mehr besitze, als er benötigt, um seinem Berufe und Stande zu leben, sei ein Räuber oder Dieb am gemeinsamen Gute der Gesellschaft. Doch im großen und ganzen erklärten die christlichen Theologen und Philosophen, die Gütergemeinschaft könne wohl erst in einer idealen Gesellschaft der fernsten Zukunft das Passende werden. Dabei verdammten sie, auch für die gegebene Welt, unbedingt den Kapitalismus. Dante stellt z. B. die Wucherer den Meuchelmördern gleich, die in die dritte, also unterste Hölle gehörten. Selbst noch ein Luther und der Freigeist Erasmus sind geneigt, kaufmännische Geldmacherei und Wucher für nicht besser als Diebstahl und Raub zu halten. Doch die Theorie über den Kapitalismus, die wesentlich an den aristotelischen Gedanken von der Widernatürlichkeit der Geldmacherei anknüpfte, reicht nicht aus, um uns jenen furchtbaren Haß zu erklären, der sich gegen den Kapitalismus richtete. Dies wird uns jedoch aufgehellt durch jene Schriftsteller, welche von den furchtbar verderblichen Folgen des Geld- und Handelswuchers sprechen. So sagt uns z. B. der Kirchenvater St. Basilius im Anfange des 4. Jahrhunderts, der Geld- und Handelswucher sei schlimmer als Diebstahl und Raub gemeinhin sind. Er nähme nicht wie Diebstahl und Raub einzelnen Leuten einen Teil ihres Besitzes weg, sondern richte breite Bevölkerungsschichten wirtschaftlich und damit auch moralisch und physisch ganz zu Grunde. Woher diese satanische Verderblichkeit der Geldmacherei stammen möge, darüber haben uns frühere Zeiten keinen Aufschluß gegeben. Vielleicht mußte erst der Kapitalismus so ausgereift sein, wie in unserem Jahrhundert, bevor sein Wesen bis zum Grunde durchschaut werden konnte, zu einer Zeit, da man auch erst so recht imstande ist, jene hoch segensvolle, die Kultur der Welt und der Völkerverbrüderung fördernde Macht ganz zu begreifen und zu würdigen, die im Kapitalismus liegt.

Erst das 16. Jahrhundert war in der Lage, an dem Kapitalismus auch die gute Seite zu erkennen. Die Entdeckung Amerikas und der Seewege nach Ostindien, der mächtige Goldstrom aus der neuen

Welt u. s. w. hatten ihre anregenden und bereichernden Einflüsse geltend gemacht. Die agrarischen Großstaaten sahen an dem Gedeihen der von Natur so armen Handels- und Industrierepubliken, welch eine die Volksthätigkeit erweckende, ja auch die politische und militärische Kraft erweiternde Macht in der Geld- und Handelswirtschaft liegt.

Die bedeutendsten Staatsmänner und Staatsphilosophen jener Zeit wurden nun zu Vertretern des Kapitalismus, und Moralisten wie Theologen begannen ihnen zur Seite zu treten. So finden wir den Reformator K a l v i n, das eigentliche politische Oberhaupt des merkantil und industriell blühenden G e n f, und seinen Jünger Salmasius, einen Sohn der seefahrenden und im Handel mächtigen N i e d e r l a n d e, in vorderster Reihe unter den damaligen Verteidigern des Kapitalismus.

Der Antikapitalismus des Altertums und des Mittelalters hatte stets seine schärfsten Geschütze gegen den verderblich wirkenden kapitalistischen Kredit, gegen die Kündbarkeit dargeliehenen Kapitals, sowie gegen den Darlehnzins gerichtet. Hier trat in jenen Zeiten das Gift im Kapitalismus besonders wenig verhüllt zu Tage, während die Agiotage des Handels und Geschäftes sich nur schwer vom Handel und Geschäfte selbst unterscheiden ließ. So kam es wohl, daß sich nun die wissenschaftlichen Vertreter des Kapitalismus fast ausschließlich auf die Verteidigung des kapitalistischen Kredites und des Darlehnzinses warfen. In diesem geistigen Kampfe verloren nach und nach die wissenschaftlichen Antikapitalisten über der Verteidigung des kanonischen Zinsverbotes den Kern der antikapitalistischen Idee aus dem Auge. Und dies konnte um so leichter geschehen, weil der alte Antikapitalismus nur die unmittelbare Ueberzeugung von der Unnatur, Unvernunft und Verderblichkeit besaß, welche dem Prinzipe der Mehrgeldmacherei anhaftet, ohne daß er jedoch imstande war, dieses Gift des Kapitalismus gedanklich auszusondern und klar darzulegen. Der alte Antikapitalismus verwarf den aus Geldmacherei überhaupt und aus dem Kapitalgeschäft insbesondere erzielten Profit, nicht etwa deshalb, weil hier der Kapitalist ein (wirklich oder sogenannt) a r b e i t s l o s e s E i n k o m m e n erlangt. In einer Welt, in der man noch mit der Trägheit und der Selbstsucht der meisten Menschen rechnen muß, war ja nach Ansicht der alten Antikapitalisten der Bestand des Großbesitzes mit arbeitslosem Einkommen ein notwendiger und segensvoller Teil der gesellschaftlichen Organisation. Nur die geldmacherische, mammonistische, das Geld zur Hauptsache erhebende, die Wohlfahrt zur Nebensache herabdrückende Gestalt von Handel und Kredit erklärten sie für ein Satanswerk. Allein noch so hohe Dividende aus der Produktion und noch so hohe Rente aus konkretem Grund- oder Geschäftsbesitz herkommend hielten sie für statthaft in unserer wenig idealen Welt. Sie legten jedoch den Besitzern der Dividenden und Rentenquellen die moralische Verpflichtung auf, sich einem würdigen, gemeinnützigen Berufe oder Stande hinzugeben, nicht mehr zu konsumieren,

als ihr Beruf und Stand erfordert, und den Ueberschuß ihres Einkommens wohlthätigen oder idealen Zwecken zu widmen. Mammonistisch erworbenes Einkommen jedoch, wie es der Kapitalzins sei, wenn Rückzahlung des Kapitales bedungen wird, und die Höhe des Zinses nicht an die Zahlungsfähigkeit des Verpflichteten angepaßt ist, wurde prinzipiell verworfen und verdammt, auch wenn der Zins sonst noch so niedrig wäre und von dem Empfänger auch gänzlich für wohlthätige oder ideale Zwecke aufgewendet werden sollte.

Bei dem Glanze aber, den seit Beginn der Neuzeit der Kapitalismus ausstrahlt, bei der vielleicht noch vorhandenen Unmöglichkeit, den Unterschied zwischen dem vergiftenden Mammonismus und dem kulturförderlichen Bereicherungsstreben wissenschaftlich darzulegen, gelangten die Vertreter des Kapitalismus in der Wissenschaft zum Siege. Das Geld sei doch — so argumentierte man jetzt — der Repräsentant, die Abspiegelung alles Reichtumes und aller Güterquellen, und Geld könne man in Güter und Güterquellen, wie auch umgekehrt, diese in Geld umsetzen. Das Einkommen aus dem Verleihen von Geld müsse also ebenso berechtigt sein, wie das Einkommen aus dem Verpachten von Grundstücken, aus dem Vermieten von Wohnungen oder Arbeitstieren und wie die Dividende aus Geld, das man in die Geschäfte der großen Seehandelskompagnien einsetzte. Ich kann doch mein Geld verwenden, um ein Landgut zu kaufen, das mir eine Rente abwirft, oder eine Aktie zu erwerben, die mir vielleicht kolossale Dividende einbringt, das Gleiche kann aber derjenige thun, dem ich mein Geld auf Zinsen leihe. Warum sollen nun jene Einkünfte als berechtigt und gesund, dieses Einkommen hingegen — der Darlehnzins — als giftig und verdammt erklärt werden? Nach und nach hatten sich so die meisten Männer der Wissenschaft daran gewöhnt, den Darlehnzins und den Agiotagegewinn mit dem allgemeinen geschäftlichen Verdienst, sowie mit dem Pacht- und Mietzins auf die gleiche Linie zu stellen, und als ganz natürliche und notwendige Ausflüsse des Eigentumsrechtes zu erklären. Und wie das Eigentum selbst, so müssen auch alle jene Formen des Erwerbes und Einkommens als berechtigt oder geheiligt unantastbar anerkannt werden.

Doch dieser wissenschaftliche Irrtum mußte sich rächen. Seit Ende des vorigen Jahrhunderts trat, trotz alles Segens und Glanzes, den der Kapitalismus in der Welt verbreitete, dessen furchtbare Kehrseite hervor. Insbesondere in den periodischen Wirtschaftskrisen, in schwerer Schädigung des Standes kleiner Grund- wie Geschäftsbesitzer und im breiten Massenelende. Es entstand dann in unserem Jahrhundert der neue wissenschaftliche Sozialismus, der nun, mit Erfahrungen besser ausgerüstet, wieder die Waffen des alten Antikapitalismus ergriff, dabei aber von der modernen kapitalistischen Theorie die Lehre aufnahm, alle Arten des wirklich oder so genannt arbeitslosen Einkommens, Grundrente, Kapitalgewinn und Kapitalzins stünde auf gleicher Linie und seien also nichts anderes als notwendige Ausflüsse des Privateigentums, die auch alle so lange be-

stehen müssen, wie die Eigentumsinstitution selbst. Die neuen Sozialisten kommen nun so zu dem, unseren sozialen Aufbau und unsere Kultur schwer bedrohenden Schlusse, daß jenes furchtbare, mammonistische volksmörderische Gift, das dem Kapitalismus innewohnt, im Kapitalismus selbst oder in der Institution des Privateigentums wurzele, und nicht anders, als durch Beseitigung des Privateigentums aus der Welt geschafft werden könne.

Diese Umwandlung des einstigen (aristotelischen) Antikapitalismus in den modernen wissenschaftlichen Sozialismus führt uns der amerikanische Sozialist Bellamg durch die in seinem Buche „Gleichheit" enthaltene satirische „Parabel vom Wasserbecken" recht anschaulich vor Augen. Kurz und schmucklos ist folgendes der Inhalt der genannten Parabel.

Es gab einmal ein Land, wo die Natur dem Menschen alle Mittel der Lebenserhaltung und der Lebensannehmlichkeit in der Form des Wassers — also eines universalen Lebensmittels — darbot. Es gelang jedoch einer kleinen Anzahl von Kraft, List und Glück begünstigter Leute, sich des Bodens und damit auch aller Wasserquellen zu bemächtigen. Diese Besitzer nun, die Kapitalisten, gaben dem Volke von dem Wasser nur unter folgender Bedingung: Das Volk sollte für die Kapitalisten arbeiten, ein großes Wasserbecken herstellen und in dasselbe alles Wasser aus den schon bekannten, wie auch aus den neu zu entdeckenden Quellen hinschaffen. Für jeden Eimer Wasser, den das arbeitende Volk in jenes große Becken hinschaffe, solle es 1 Pfennig ausgezahlt oder auch gutgeschrieben erhalten. Für jeden Eimer Wasser, der hingegen aus dem großen Becken — der Markt genannt — an das Volk abgegeben werde, seien von dem Guthaben des Volkes 2 Pfennige abzuschreiben oder von dem Volke einzuheben. Der eine Pfennig, der den Kapitalisten von jedem Eimer Wasser bliebe, solle deren Profit sein. Das Volk erklärte sich mit dieser Bedingung zufrieden.

Doch gar bald stand man vor einer ebenso rätselhaften als furchtbaren Erscheinung. Das Wasser in dem großen Becken — das der Markt hieß — stieg immer mehr und floß dann sogar über den Rand. Allein die Kapitalisten mußten dabei entdecken, daß nach Ausweis der Geschäftsbücher ihr Besitz an Pfennigen und ihre Pfennigprofite zusammenschmolzen, statt sich zu mehren. Sie befahlen nun, das Volk solle die Arbeit einstellen, und ließen zugleich das Volk zu fleißigem Kaufe von Wasser ermuntern, damit das Becken sich rascher leere, die Profite sich wieder zeigten und das Herbeischaffen von Wasser um so eher wieder aufgenommen werden könne. Allein, da das Volk keine Arbeit und also auch keine Pfennige erhielt, so konnte es immer weniger und schließlich gar kein Wasser kaufen. Und weil es den Kapitalisten an Absatz und Profiten fehlte, so wollten und konnten die Kapitalisten dem Volke nicht Arbeit und Pfennige geben. Wegen der Wasserfülle also, mußte das Volk schmachten, zum Teil auch ganz verschmachten, und überall erhob sich die schauerliche Klage, eine Krise sei ausgebrochen.

Was uns die vorgeführte Bellamy'sche Parabel erzählt, ist wohl geeignet, das Bild der Ueberproduktionskrisen in den gröbsten und allgemeinsten Zügen und dann auch die Ansichten des sozialistischen Antikapitalismus über unsere Wirtschaftsweise zu kennzeichnen. Doch den wahren Zusammenhang der betreffenden paradoxen Erscheinungen und deren eigentliche Wurzeln finden wir da nicht ins Licht gesetzt.

Folgendes ist freilich wahr. Wenn man das Angebot irgend einer Güterart oder jeder Güterart, die schon bekannt und im Gebrauch ist, über einen gewissen Punkt hinaus noch vermehrt, dann wird, durch eine weitere Vermehrung solchen Ausgebotes, der gesamte Gelderlös oder der gesamte Geldwert der ganzen Zufuhr nicht weiter in Summe vergrößert, sondern immer mehr verkleinert. Dieser kritische Punkt beim wachsenden Ausgebot ergiebt sich jedoch nicht erst dann, wenn etwa das arbeitende und und zur Arbeit bereite Volk von den betreffenden Güterarten — Nahrungsmitteln, Bekleidungsmittel, Heizmittel .... — schon genug konsumiert, sondern bevor oder lange bevor auch nur der gesunde oder selbst nötigste Bedarf befriedigt ist. Und dieses, so früh eintretende Nichtzunehmen und Zusammenschmelzen des gesamten Werterfolges bei wachsendem Vorrat oder zunehmendem Ausgebot jeder und aller Güterarten hat es heute zur traurigen Folge, daß neben und gleichsam wegen ungewöhnlich großer Güterfülle das arbeitende und arbeitsuchende Volk darben muß oder in Not und Elend hinabgestoßen wird. Weil das Brot in großer Fülle da ist, deshalb muß hier — wie schon Fourier, Carlyle und andere klagten — das Volk schweren Hunger leiden, oder zum Teil auch langsam verhungern. Weil die Arbeit so überaus viel an Hemden, Kleidern, Schuhen, Strümpfen . . . hergestellt hat, deshalb sind die Arbeiter außer stande, ihre Leiber geziemend zu umhüllen um sich vor der Unbill des Wetters zu schützen, u. s. w. Da fragt es sich doch zunächst warum wohl, wenn an Gütern selbst Fülle da ist — die bloße Entwertung der Güter oder ihr niedriger Preis so viel Unheil oder irgend ein Uebel überhaupt, anrichten muß? Ist es doch die ausreichende Menge und gute Beschaffenheit des Brotes, und nicht dessen hoher Preis, wodurch wir unseren Hunger stillen und unseren Leib nähren: Wenn es viele und gute Kleider giebt, dann sollte es doch für den Zweck sittlichen, äußeren Anstandes und für den Schutz gegen Wetterunbill gleichgiltig sein, ob das Kleid, statt zwanzig Thaler, nur einige Groschen Geldwert besitzt! Und so sollte es doch mit allen Gütern, was den Preis angeht, bestellt sein! Der berühmte französische Volkswirt J. B. Say leugnete darum die Möglichkeit der, allen Praktikern so wohl oder so übel bekannten Krisen, als Folge allgemeiner Ueberproduktion, indem er darauf hinwies, daß doch der Gipfel allgemeinen Wohlstandes erreicht sein müßte, wenn alle Arten von Gütern in Ueberfülle da wären und

also die Güter den Nullpreis aufzuweisen hätten, oder wie man sagt, wertlos wären.

Ja gewiß — so behaupte ich nun — der hohe oder niedere Geldwert der Güter hätte bei Güterfülle gar wenig Bedeutung, wenn nicht in unserem heutigen Wirtschaftsleben durch folgenden Umstand unser Heil und Unheil gerade an den Geldwert, statt an Menge und Güte der Waren geknüpft wäre. Die Unternehmungen, Wirtschaften oder Betriebe operieren nicht nur mit solchen Produktionsmitteln, Geldern, Waren . . . die ihnen selbst gehören. Sie bewirtschaften auch, und in bedeutendem Umfange, solche Mittel, die ihnen von anderen in gewisser Weise anvertraut d. h. kreditiert werden. Für diese ihnen so anvertrauten oder kreditierten Produktionsmittel, Waren, Gelder u. s. w. verpflichten sie sich, zu bestimmter Zeit oder sogar auf Kündigung hin, in ihrer Größe vorausbestimmte Geldsummen oder bestimmte Kapital- und Zinsenbeträge zu erstatten.

In manchen Wirtschaften, Betrieben oder Geschäften betragen nun die unter solchen Bedingungen übernommenen fremden Mittel die Hälfte, drei Viertel . . . ja in manchen Handelsgeschäften auch das Drei- bis Vierfache der eigenen Mittel.

Bei fast jedem wirtschaftlichen Aufschwunge erheben sich derlei vorausbestimmte Kapital- und Zinsverbindlichkeiten, aus folgender Ursache zu einer ganz ungeheueren Höhe. In solcher Zeit werden viele neue Unternehmungen gegründet, viele Etablissements erweitert, viele kleine Geschäfte zu Großgeschäften verschmolzen. Man erhofft sehr große Gewinste, und die Nachfrage nach Grundstücken, bestehenden Geschäften, Geschäftsanteilen, Aktien . . . nimmt mächtig zu, wodurch der Preis all dieser Produktivquellen und der nicht rasch vermehrbaren Produktionsmittel mächtig in die Höhe geht. Gewisse Spekulanten schieben sich noch ein, welche derlei Produktivquellen und Produktionsmittel aufkaufen, um sie zu möglichst hohem Preis den neuen Unternehmungen an den Hals zu hängen. Da wird durch mündliche Mitteilungen sowie durch unvorsichtige oder selbst feile Presse, durch alle Künste und Kniffe des Anrühmens und Anpreisens geholfen, um die Preise jener Mittel immer weiter in die Höhe zu treiben. Im hohen Preise der Produktivquellen und vieler Produktionsmittel werden da die künftigen, zu erwartenden, vielleicht größtenteils gar nicht wirklich eintretenden — Gewinste vorweggenommen „oder eskomtiert (wie es heißt)“ und so den Unternehmungen der Rahm, das Oberste des Erfolges, und oft noch weit mehr, schon voraus abgeschöpft. Den Unternehmungen wird dann eine übergroße, ganz ungeheuerliche Kostenlast und Last von Kapital- und Zinszahlungspflichten aufgewälzt. Man frage sich nun, welche Folgen sich ergeben müssen, wenn unter solchen Verhältnissen die Menge der Waren sehr stark vermehrt wird, aber ihr Geldwert — sei es infolge der Warenfülle, sei es aus anderen Ursachen, z. B. durch Baissespekulationen des Börsenhandels — allzu bedeutend herabgeht? Wie leicht bleibt

dann der Geldwert der großen Warenfülle selbst hinter dem Betrag der Wertverbindlichkeiten weit zurück. Nun fordern die Gläubiger nicht nur die Ausfolgung von Geldwertbeträgen, die weit zu groß sind, sondern sogar — wie es ihr gesetzliches und vertragsmäßiges Recht ist — Zahlung in Geld, und zum Teil — wie z. B. bei Wechselforderungen — ohne jeden Aufschub. Und gerade dann werden von Seite der Geldgeber die Kredite verweigert, die Gelder ziehen sich aus dem Verkehr zurück, oder wie man sonderbarerweise sich ausdrückt — „die Kapitalien verkriechen sich". Wie leicht geschieht es da, daß die gleichzeitig, auf einmal fälligen Kapital- und Zinszahlungspflichten weit, weit mehr Geld erfordern, als überhaupt in Form von Münze und metallisch einlöslichem Papiergelde bei den Geschäftsleuten und in allen Banken zu finden ist.

Wenn also auch die Güterfülle aller Art, wenn auch die Menge der eigentlichen Mittel des materiellen Wohlstandes, ja, wenn auch das Wissen, die Arbeitstüchtigkeit, die Schaffenskraft, diese wahren Quellen der Wohlfahrt, mächtig zugenommen haben, so hilft dies alles nichts, weil — unter den geschilderten Verhältnissen — der Tauschwert der Waren in Summe nicht gewachsen oder zurückgegangen ist, ja sogar deshalb, weil den Unternehmungen, die so Großes geleistet, nicht genug Gelder zur Verfügung stehen, oder ihnen die Gelder entzogen werden. Die Betriebe werden — trotz ihrer Tüchtigkeit und großen Leistungen — weil sie überhaupt oder infolge des Geldrückzuges, zahlungsunfähig sind — lahm gelegt, bankerott erklärt, zum Stillstand und auch zur Auflösung verdammt. Heere von Angestellten und Arbeitern werden hinausgestoßen und brotlos gemacht, die Produktion und Konsumtion großenteils eingeschränkt oder vernichtet, das Volk zum Darben und Verelenden gezwungen, obwohl die Mittel der Subsistenz und der Lebensannehmlichkeit in großer Fülle da sind, und gar so leicht noch vermehrt werden könnten.

Hier haben wir ein Beispiel vor uns, wie die Chrematistik oder der — bisherige — Kapitalismus die Wohlfahrt zu einer Nebensache herabdrückt, den Geldwert, ja das Geld den Mammon zum Zweck, zu einer Art von Gott erhebt, der sich so als ein zerstörender, fressender Moloch erweist!

Aus dem hier Dargelegten ergiebt es sich daher als ganz unzweifelhaft, daß Bellamy und die moderne Kritik des Kapitalismus vom Kern der Frage noch weit entfernt ist. Die besitzende Klasse steht vor allem nicht so einig und als eine Gesamtheit dem arbeitenden Volke gegenüber, wie Bellamy's Parabel es darstellt. Als Arbeitergeber stehen die Unternehmer — und zwar wieder nicht als eine geschlossene Gesamtheit den Arbeitern gegenüber. Zwischen Unternehmern und Arbeitern und zum Teil über bei den befinden sich, gleichsam gesondert vom Produktionsgetriebe, die kreditgewährenden Geldbesitzer. Wenn die Krisis eintritt, hat der Unter-

nehmer, der ein großes Lager an irgend einer Ware, sagen wir an Stecknadeln besitzt, trotz dessen nicht die Macht, seinen Arbeitern Mittel des Unterhaltes zu gewähren, wenn auch alle diese Mittel in Fülle vorhanden sind. Er könnte ihnen eben nur Nadeln ausfolgen. Ist er aber vom Bankerott getroffen, so ist es ihm nicht gestattet, auch nur sein eigenes Warenlager anzutasten. Das Geld aber wird ihm entzogen; es zieht sich, aus Vorsicht oder Angst — wie man sagt — aus dem Verkehr zurück. Ja, auch viele Gläubiger sind wieder ihrerseits Schuldner, und sind also ebenfalls durchaus gelähmt. Man darf also nicht — wie es in jener Parabel geschieht — die Gesamtheit der Grundbesitzer, Unternehmer und Kapitalisten einfach und durchaus als eine eben so höllisch dumme als satanisch herzlose Bande hinstellen, welche über eine ihr selbst ganz nutzlose Riesenmenge von Mitteln des Lebens verfügt, und, trotz dessen aus freiem Willen, dem arbeitenden Volk die Mittel der Subsistenz verweigert.

Was wir nun von der Natur der Ueberproduktionskrisen erkannten, sagt uns, daß dieses Uebel, im Wesen, von finanzieller Art sei, und in ausgebreiteter Zahlungsunfähigkeit seinen Grund hat. Ja, ich behaupte sogar mit allem Nachdruck, daß die geschäftlichen Krisen überhaupt, nicht mit den realen Anlässen wirtschaftlicher Nöte oder mit den wirtschaftlichen Nöten an sich verwechselt werden dürfen. Die Geschäftskrisen, sofern sie ebenso als Folge wirtschaftlichen Aufschwunges, wie als Folge äußerer Störungen und realen Mangels sich ergeben sind Bankerottepidemien oder finanzielle Zusammenbrüche. Das Leiden, woran die Wirtschaft krankt, hat in allen diesen Fällen, ob nun schwerer Produktenmangel oder Produktenfülle eingetreten sein mag, in der ausgebreiteten Zahlungsunfähigkeit der mit Zahlungsverbindlichkeiten belasteten Produzenten seinen Grund. Weder Mangel noch Fülle an Produkten würde sonst in unserer Kulturwelt Arbeitslosigkeit zur Folge haben. Hiermit ist aber auch gezeigt, daß bei Fülle der Produkte, kein noch so starkes Sinken der Preise einen Zusammenbruch der Volkswirtschaft brächte, wenn die Unternehmungen oder Produktionen für die ihnen kreditierten Gelder, Kapitalien, Waren u. s. w. nicht in einer widernatürlichen dem gesunden Menschenverstande widersprechenden Weise mit Zahlungspflichten belastet würden. Mit anderen Worten: die Wurzel des Uebels stammt in dieser Frage davon her, daß die Produktionen überhaupt oder doch in zu bedeutendem Ausmaße mit vorausbestimmten, festen Zahlungverbindlichkeiten belastet werden, die sogar in solchem Gelde erfüllt werden müssen, daß in seiner Menge künstlich beschränkt wird und von Privaten ganz willkürlich aus dem Verkehr geflüchtet werden kann [1]).

Die hier erlangte Erkenntnis über die Wurzel unserer schwersten

1) Vergl. des Verfassers „Elemente der Volkswirtschaft.“ 3. Auflage, S. 375 ff.

sozialökonomischen Leiden zeigt wohl dem die Sache genau Ueberlegenden auch den Weg, der zur Befreiung führt. Es handelt sich ja hier offenbar um eine eigentümliche Art der Kreditreform. Die vorausbestimmten, festen, ihrer Größe nach vom Werterfolge der Produktion unabhängig erklärten Belastungen oder Zahlungsverbindlichkeiten der Unternehmungen müßten großen- oder größtenteils durch solche ersetzt werden, welche durch freien Vertrag in Quoten, in aliquoten Teilen, in Perzenten des aus der belasteten Produktion sich etwa ergebenden Wertertrages festzustellen wären. Wer den Produktionen, sei es im Gelde, in Waren oder anderen Produktionsmitteln, heute einen Kredit — im herkömmlichen Sinne — gewährt, würde dann in aller Regel, annähernd einem Kapitalisten gleichen, welcher für die Gelder oder auch für den nach freiem Vertrag festgestellten Wert der Grundstücke . . . die er den Unternehmungen zur Bewirtschaftung überläßt, einen bestimmten Aktienanteil oder das Recht auf Bezug eines bestimmten Anteils an der sich ergebenden Dividende gutgeschrieben erhalten.

Diese Aufgabe wäre jedoch nur dann in bedeutendem Umfange lösbar, wenn die Unternehmer oder Produzenten je eines Zweiges der Produktion und verwandter Zweige sich in Verbände zusammenschlössen, die zunächst, wenn auch etwa in kleinere Landes- und Bezirksverbände sich herabgliedernd, ein ganzes Reich umfaßten. Wie heute etwa die Pfandbriefgenossenschaften des ritterlichen und großen Grundbesitzes eines ganzen Landes den Kredit zwischen ihren Genossen selbst, sowie zwischen diesen und aller Welt vermitteln, so hätten das ähnliche — auf dem Gebiete des Anteilschaftskredites — die Produzentenverbände zu leisten. Es ist nun, wenn man der Sache weiter nachgeht, zu ersehen, daß dann alle Produktionszweige und alle Unternehmungen eines Reiches durch eine Art wechselseitiger Anteilschaft und wechselseitiger Assekuranz verbunden wären, die alsbald zur Herstellung eines übergeordneten Verbandes aller Produktionszweige führen würde. Das Streben zur Schaffung von Verbänden der Produzenten und auch zur Vereinigung der Konsumenten hat seit einem halben Jahrhundert mehr und mehr an Kraft und Ausbreitung gewonnen und ist in einer großen Zahl von derlei Gebilden dies- wie jenseits des atlantischen Ozeans auch verwirklicht worden. Die Zeitströmung in dieser Richtung ist also, schon an sich, für Herstellung eines Verbandsystems auf wirtschaftlichem Gebiete, von nicht bloß vorübergehend, sondern dauernd günstiger Art. Mit ungeheuerer Macht greifen besonders die Kartell-, Trust- und Syndikatsverbände um sich, und nicht nur sehr viele Praktiker, sondern auch eine große Zahl von Männern der Wissenschaft — mindestens die meisten deutschen Nationalökonomen — sehen in den Kartellverbänden große und hoffnungsreiche Anfänge

einer gesunden organischen Gestaltung des modernen Wirtschaftslebens [1]).

Wir haben gezeigt, daß die Unmöglichkeit, durch Vermehrung der gebräuchlichen Güterarten oder durch Herbeischaffen immer größerer Mengen des Lebenswassers (um uns an Bellamy's Bild zu halten) auch den gesamten Geldwert der ganzen Gütermasse zu vergrößern, nicht die Ursache der Geschäftskrisen und also auch nicht der Grund dafür sei, daß im modernen Wirtschaftsleben aus sehr großer Güterfülle ein kulturwidrig tiefer Lohnstand, ja sogar Arbeitslosigkeit und Massenelend sich ergiebt. Wir haben auch den Weg gefunden, nämlich den einer Kreditreform, auf welchem wir in kürzester Zeit — und nicht etwa erst nach einer oder nach mehreren Generationen — dazu gelangen könnten, alle Geschäftskrisen zu verhüten und damit auch jene Lähmungen der Produktion zu beseitigen, welche schon aus der Furcht vor Geschäftskrisen herstammen. Doch ist vielleicht nicht ganz überflüssig die Sorge, daß an jenem Punkte der Produktenvermehrung — oder des Herbeischaffens von immer mehr Lebenswasser — von welchem an, durch die noch fernere Vermehrung der schon gebräuchlichen Güterarten, keine Wertvermehrung erzielt wird, die Unternehmungen die Neigung verlieren würden, die Güter noch weiter vermehren zu lassen, etwa so wie dies in den heutigen Kartell- und Trustverbänden zu sehen ist. Darum will ich hier noch mitteilen, zu welchem Resultate meine Forschung in dieser Richtung geführt hat.

Schon im 17. Jahrhunderte versuchte es der englische Statistiker Gregory King, diese sonderbare oder paradoxe Art der Wert- oder Preisbewegung bei einer bestimmten Warenart, bei der Brotfrucht nämlich, genauer zu ermitteln. Er fand nun folgendes [2]): Angenommen, 300 Mengen Brotfrucht bildeten eine gewöhnliche Ernte oder ein gewöhnliches Ausgebot an Brotfrucht, und habe in ganzer Summe den Wert von 300 Quanten Silber. Dann hat ein um $^1/_3$ kleineres Ausgebot an Brotfrucht, also 200 Mengen Brotfrucht, in Summe ungefähr den 2fachen Wert des gewöhnlichen Ausgebotes und bringt als Erlös — bloß weil es kleiner ist — 600 Qanten Silberwert. Wächst hingegen das Angebot an Frucht um $^1/_3$ über das gewöhnliche Angebot hinaus, und beträgt also 400 Mengen Brotfrucht, so sinkt der Wert dieses ganzen vergrößerten Angebotes an Frucht — bloß weil es größer ist — auf ungefähr $^1/_2$ vom Wert des gewöhnlichen Ausgebotes und hat daher den Wert von nur 150 Quanten Silber. Nun ist es für unsere Frage von keiner Bedeutung, ob diese Ziffern mehr oder minder genau

1) Man vergleiche „Das Kartellwesen in Deutschland und im Auslande" (insbesondere den Bericht über das amerikanische Kartellwesen) veröffentlicht vom „Verein für Sozialpolitik", Leipzig 1894, bei Duncker Humblot; ferner den 61. Band der Veröffentlichungen dieses Vereines „Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1895."

2) Vergl. Lauderdale „Nature and origin of public wealth" 1804; Tooke „Geschichte der Preise" Deutsch von Ascher I, S. 4; Neurath Elemente der Volkswirtschaft, 3. Aufl., S. 73—82.

sind. Wesentlich ist für uns hier nur das eine Moment, daß, vermöge unserer Methode der Preisbildung, eine Güterzufuhr oder ihr Ausgebot bloß deshalb, weil es über einen gewissen Punkt hinaus größer wird — und zwar bevor noch der Bedarf des Volkes befriedigt ist — bloß wegen des Größerwerdens, in Summe einen kleinern Wert ergiebt. Ob wir es mit einem bloß lokalen Markt oder mit dem gesamten Weltenmarkt zu thun haben, so bleibt die Absurdität dieser Preisbildung bestehen.

Im Westen Amerikas ließen Getreideproduzenten, im Falle besonders starker Ernten, einen großen Teil der Ernte zu Asche verbrennen. Die holländisch-ostindische Handelskompagnie ließ, als sie noch allein den gesamten Gewürzhandel in Händen hatte, Gewürzvorräte teilweise vernichten und einen Teil ihrer Gewürzpflanzen ausroden. Auf der Themse wird oft von den verabredeten Besitzern dieser Zufuhren ein Teil der zugeführten Fischvorräte vernichtet. Die Industriekartelle lassen ihre Produktion nicht über einen gewissen Punkt hinaus steigern.

All dies geschieht deshalb, weil sich bisher die Preise so absurd gestalten, daß — von einem gewissen Punkte des wachsenden Ausgebotes an — das Größerwerden des Ausgebotes eine Verkleinerung des Gesamterlöses zur Folge hat. Das Mehrliefern einer jeden Güterart bringt von einem gewissen Punkte an Strafe ein, das Vernichten eines Teils des Vorrates hingegen hat eine Belohnung zur Folge.

Diese absurde Art von Preisbildung könnte in einem universalen System der Anteilschaft kein großes Unheil anrichten, weil die Betriebe nicht mit vorausbestimmten, festen Kapital- und Zinszahlungspflichten belastet wären und also weder Geschäftskrisen — die nicht mehr eintreten — noch Furcht vor solchen die Produktion zum Stocken brächten. Zudem wäre dann auch die Möglichkeit gegeben, jene absurde Art von Preisbildung durch eine vernünftige oder natürliche zu ersetzen. Man hätte, wie gezeigt werden soll, nur nötig, den Preis der wichtigsten Massenartikel durch den Produzentenverband, im Einverständnis mit einer Vertretung der Konsumenten, für die ganze Jahreslieferung oder Halbjahrlieferung . . ., in Einem festzustellen.

Die Produzenten würden bei solcher Verhandlung an die betreffenden Konsumenten folgende Frage richten: „Wie wir aus unseren Büchern ersehen, habt ihr uns in der verflossenen Zeitperiode für 300 Mengen dieser und dieser Ware — des Petroleums z. B. — 300 Quanten Silberwert als Preis in ganzer Summe zugestanden. Wir wären nun in der Lage, euch in der nächsten, jetzt beginnenden Periode 400 Mengen zu liefern. Wieviel an Silberwert wollt ihr uns (unter sonst gleichen Umständen) für solche 400 Mengen zugestehen?" Die Gruppe A wird z. B. sagen, wir gewähren für 300 Mengen Petroleum 300 an Silberwert, doch für 400 Mengen nur 350 oder 340 oder 320 . . . Silberwert. Die Gruppe B wird entscheiden, sie wolle etwa für 320 Mengen Petroleum 305 Silberwert zuge-

stehen. Die Gruppe C dürfte wieder bekannt geben, sie könne wohl 320, ja selbst 350 oder 400 Mengen Petroleum brauchen, sei jedoch nicht imstande, mehr als bisher, also nicht mehr als 300 Silberwert, für Petroleum zu verausgaben. Die Gruppe D melde endlich, sie sei gar nicht in der Lage, mehr als 300 Mengen Petroleum zu verwenden. Keinesfalls würden also die Konsumenten — wie es heute geschieht — für das Mehrliefern einer Warenart den Produzenten oder Verkäufern eine Strafe auflegen statt einer Belohnung, und insbesondere dann nicht, wenn sie das Mehrgelieferte noch zu verwenden in der Lage sind.

Um so weniger kann dies unter einem System der Anteilschaft geschehen, wo die Konsumenten, welche gleichsam als Aktionäre oder Angestellte der Gesamtproduktion dastehen und von dem Produzentenverband darüber belehrt würden, welchen Einfluß der vermehrte Absatz bei richtigem Preise auf ihre — der Konsumenten — Einkünfte aus Gehalt, Lohn und Dividende sogleich und noch mehr in der Folge ausüben werde, d. h. um wieviel dadurch das Einkommen und Vermögen der Gesamtheit und damit dasjenige jedes Teilhabers wie Angestellten wachsen dürfte. Die Verhandlung zwischen Produzenten und Konsumenten hätte also durchaus nicht den Charakter eines Interessenstreites, der einen Ausgleich finden soll, und jedesmal mit einem Kompromiß abschließt. Vielmehr würde es sich nur darum handeln, für die Produktion herauszufinden, wie die Konsumenten ihren Konsum zu ordnen geneigt sind und wie jene Preise sein müßten, welche für beide Parteien, für die Produzenten und für die Konsumenten, die besten sind. Weder hätten die Produzenten ein Interesse, die Preise emporzuschrauben, noch die Konsumenten ein Interesse, die Preise herabzudrücken. Die einen und dieselben Preise wären es, welche beiden Interessen, dem Interesse der Produzenten und dem der Konsumenten, entsprächen.

Heute glaubt der Konsument, er thue wohl daran, so billig wie möglich zu kaufen. Kaufe er einige Artikel sehr billig, so bleibe ihm doch mehr Geld für den Ankauf noch anderer, und erwerbe er alle zu einem möglichst niedrigen Preise, so erübrige er um so mehr Geld, um für seine Zukunft vorzusorgen oder ein Kapitälchen zu sammeln. Wenn jedoch alle oder sehr viele so verfahren, dann werden dadurch die Produktionen eingeschränkt, die Quellen des Einkommens und der Wohlfahrt in bedeutendem Grade zum Versiegen gebracht. Solchem verderblichen Widersinn wird aber vorgebeugt, wenn man den wahren Sachverhalt, den Zusammenhang zwischen Preisbildung und Einkommensbildung, zwischen Geldwertgestaltung und Wohlfahrtförderung, durch mehr einheitliches Verhandeln zwischen den Parteien in volles Licht setzt. Das hat leider bisher nicht Bellamy und die Kritik des Kapitalismus und auch nicht die Vertretung des Kapitalismus erkannt. Weder der Kapitalismus — als Streben, aus Geldwert immer mehr Geldwert zu erzielen — noch weniger

der private Großbesitz oder das Privateigentum an den Produktionsmitteln ist also schuld daran, daß die Vermehrung des Universalwassers — in Bellamy's Parabel — nicht zu einer Vermehrung, sondern paradoxer Weise, sogar zu einer Verminderung der aus dem Erwerb des Wassers hervorgehenden Pfennige oder Wertbeträge führt.

Wenn nun Bellamy, wie die sozialistische Kritik des Kapitalismus überhaupt, darauf hinweist, wie durch das Interesse und die Macht der Besitzenden, den Arbeitslohn und Arbeitsverdienst des Volkes herabzudrücken, das Volk der Kaufkraft großenteils beraubt wird, und dann entweder nicht genug kaufen oder die Produkte nur zu einem so niederigen Preise übernehmen kann, daß entweder der Warenabsatz oder das Kapitalisieren auf Seite der Reichen immer wieder ins Stocken geraten müsse, so ist dies freilich wahr. Gewiß, das Volk ist nicht imstande, mehr Pfennige, d. h. mehr Geld für Produkte herzugeben, als es von den Kapitalisten im Arbeitslohn oder Arbeitsverdienst ausgezahlt oder gutgeschrieben erhält. Wenn aber die Kapitalisten weit mehr Lebenswasser herbeischaffen lassen, als sie — die Kapitalisten — selbst konsumieren können oder wollen, und es dem Volke nicht ermöglichen oder nicht gestatten, den Ueberschuß von Lebenswasser zu konsumieren, so liegt der Grund dieser Erscheinung der Regel nach weder in der Habsucht und Kapitalsucht noch in der Hartherzigkeit der besitzenden Klasse. Nein, vielmehr einerseits darin, daß die besitzende Klasse, beim Kauf der Arbeit für Zwecke der Produktion, heute ebensowenig von der wahren Sachlage sieht, wie die Konsumenten, wenn sie heute Waren kaufen.

Auch die Kapitalisten glauben irrigerweise, es sei gut für sie, die für die Produktion erforderliche Arbeit so billig oder für so wenig Geld als möglich zu erlangen. Andererseits stammt dieses absurde Verfahren auf Seite der Unternehmer — soweit sie mit Kredit operieren und mit Geldern, die ihnen entzogen werden können, aus einer Zwangslage her. Sie sind doch gebunden, aus Geldwert mehr Geldwert, ja sogar aus Geld mehr Geld zu erzielen, während dies bei der heutigen Art, die sogenannten Kosten (durch das Eskomptieren der zu erwartenden Erfolge im Preise vieler Produktionsmittel) hoch emporzuschrauben, und bei anwachsender Produktenvermehrung den Gesamtwert des erzielten Produktes immer mehr herabzudrücken, es allzu schwierig oder unmöglich wird, aus Geldwert mehr Geldwert zu erlangen. So widersinnig und verderblich wie diese gesamte Lage ist, so widersinnig und verderblich wird auch das Verfahren der Unternehmer gegen die arbeitenden Klassen.

Diese Absurdität springt besonders darin hervor, daß die Unternehmer gerade dann gänzlich außer stande sind, die Arbeiterschaft zu ernähren, wenn die Fülle der Erhalts- und Arbeitsmittel ganz besonders groß ge-

worden, wie dies in Bellamy's „Parabel vom Wasserbecken" so anschaulich vorgeführt wird. Wir brauchen uns auch nur an diese Parabel zu halten, um zu erkennen, wie verfehlt das Urteil ist, das von der sozialistischen Kritik bisher über den Kapitalismus gefällt wird. Die Kapitalistengesamtheit sagt hier zum arbeitenden Volke, wir geben euch 100 Pfennige, dafür gebt uns 200 (oder wenn der Konsum der Kapitalisten selbst schon abgerechnet wird, 190 oder 180) Pfennige zurück. Was wollen eigentlich diese Kapitalisten vom Volke, müssen wir fragen. Wollen sie aus den Arbeitern Gold und Silber herausziehen? Da müßten sie ja die Arbeiter für Metallminen halten, was die Kapitalisten doch nicht glauben. Oder wollen die Kapitalisten Banknoten aus den Arbeitern pressen? Da wäre es wohl besser, die Notenpresse in Bewegung zu setzen. In Bellamy's Parabel gehört der gesamte Boden, alle Wasserquellen, das Wasserbecken und auch aller Wasserüberfluß, d. h. alle Reichtümer jener Kapitalistengesamtheit. Kann sie noch etwas anderes von den Arbeitern erlangen, oder auch nur überhaupt begehren? Woher nun die schwere Sorge, ja diese Panik unter den Kapitalisten? Das enträtselt uns nicht Bellamy und bisher auch kein anderer Volkswirt. Daher kommt der Irrtum, im Kapitalismus selbst oder sogar im Großbesitz an Boden und anderen Produktionsmitteln die Ursache der Krisen (bei sogenannter Ueberproduktion) und des modernen Massenelends zu sehen.

Ja ich behaupte sogar, daß alle diese Uebel gar schnell wegfallen würden, wenn sich in unserem Wirtschaftsleben die Kapitalistenklasse auf der einen und die Arbeiterklasse auf der anderen Seite so, oder auch nur annähernd so geeint einander gegenüberständen, wie dies in Bellamy's Parabel vorausgesetzt wird. Sogar eine so lockere Vereinigung, wie die von uns berührte freiwillige Zusammenschließung von Verbänden zur allgemeinen Teilhaberschaft und zu mehr einheitlichem Vorgehen bei der Bildung der Warenpreise würde genügen, den folgenden Sachverhalt für die Kapitalistenklasse und für alle Welt leicht erkennbar zu machen, ja großenteils sogar buch- und rechnungsmäßig für das Verbandsystem und alle Teilhaber zu Tage treten zu lassen.

So weit die Kapitalisten ihren Reichtum nicht konsumieren, sondern als ein Kapital besitzen und verwenden, besteht er einerseits in Dingen wie Aecker, Bergwerke, Fabriken, Petrolquellen, Eisenbahnen, Handelsflotten .... mit Hilfe derer, Sachen und Dienste für den Konsum aller Welt erzeugt oder herbeigeschafft werden, andererseits in Fonds zur Gewährung von Gehalten und Löhnen oder in Vorräten und Beständen an Mitteln des Unterhalts für die arbeitenden Klassen. In Bellamy's Parabel besteht so das Kapital der Kapitalistengesamtheit in den Wasserquellen, dem Wasserbecken und in jenem Teil alles erlangten Wassers, das nicht von den Kapitalisten selbst konsumiert wird, sondern dazu dient, die Arbeiter zu ernähren und sie womöglich für die Produktion immer tüchtiger zu machen. Was muß nun geschehen, wenn

es der Kapitalistengesamtheit gelingen soll, mehr und mehr Kapital anzuhäufen? Es müssen die Quellen des Lebenswassers vermehrt, das Wasserbecken vergrößert oder eine Anzahl neuer Wasserbecken hergestellt, mehr Wasser herbeigeschafft und mehr Wasser von den Arbeitern, mit Vorteil für Steigerung und Vervollkommnung der in der Arbeiterschaft liegenden Schaffenskräfte, konsumiert werden.

Das endlose Kapitalisieren der besitzenden Klasse kann also in nichts anderem bestehen, als in dem Vermehrenlassen einerseits jener Mittel, durch deren Konsum die Schaffens- und Arbeitskräfte des Volkes genährt, gepflegt, vermehrt und vervollkommnet werden, und andererseits in der Vermehrung und Verbesserung jener Mittel, mit denen die Arbeit ausgerüstet wird, um überhaupt und immer mehr und immer bessere Güter schaffen zu können.

Jene Mittel, welche die Kapitalistenklasse nicht selbst konsumieren kann oder nicht selbst konsumieren will, haben keinen Wert und bilden kein Kapital, wenn sie nicht vom Volke konsumiert und dadurch gleichsam in Schaffenskraft umgewandelt werden. Auch das Aufhäufen von Maschinen und Werkzeugen der Produktion wäre für die Kapitalistenklasse kapitalistisch bedeutungslos, wenn durch diese Dinge nicht auch eine Vermehrung und Verbesserung dessen erzielt würde, wodurch die Arbeits- und Schaffenskraft des Volkes forterhalten, erhöht und verstärkt wird. Die Pflüge, die Düngmittel, die Mühlen . . . . sind wertlos und bilden kein Kapital, wenn sie nicht dazu dienen, Brod u. s. w. zu liefern, damit Schaffens- und Arbeitskraft sich nähre und gedeihe.

Mancher wird vielleicht einwenden, die Kapitalistenklasse sei durchaus nicht so von Selbstsucht frei und von Liebe zum Gemeinwohl beseelt, um nur zu kapitalisieren, damit die Schaffenskraft des Volkes sich erhalte und gedeihe. Nun, wenn die Menschen essen, so geschieht es meist nur deshalb, weil sie Hunger oder Appetit haben, oder der Geschmack der Speisen ihnen wohl thut. In aller Regel hat dies aber dennoch die Folge, daß der Leib hierdurch genährt wird und dem Geiste jene Stoffe und Kräfte zugeführt werden, deren er im Leibe benötigt, um sich da in Fühlen, Phantasieren, Denken und Wollen zu bethätigen. Die Kapitalisten mögen in aller Regel entweder von der Sorge für ihre und ihrer Kinder und Kindeskinder Genüsse in der Zukunft, oder von der Lust an dem Machtgefühl, das im großen Besitze liegt, oder sogar rein von ganz abstrakter kapitalistischer Habsucht beseelt sein. Besäßen wir jedoch eine offen daliegende Volkswirtschaft, wie das in Bellamy's Parabel angenommen wird, oder doch so wie es in den von uns ins Auge gefaßten, von vorausbestimmten festen Kapital- und Zinszahlungspflichten befreiten Verbandsystem der Fall wäre, da würden es die Kapitalisten ohne weiteres schon erkennen und zum Teil aus ihrer Gesamtbuchführung rechnungsmäßig ersehen, daß die Befriedigung des kapitalistischen Strebens — ob es nun auf Sorge für das eigene und ihrer Kinder wie Kindeskinder künftige Genüsse, ob auf

das Gefühl der Besitzesmacht, ob auf rein kapitalistische Habsucht hinauslaufen mag — hauptsächlich oder zum bei weitem allergrößten Teile, nur durch Stärkung, Vermehrung und Entwickelung der im Volke der Kopf- und Handarbeiter ruhenden Schaffenskräfte erzielt werden könne. Ja selbst das extremste kapitalistische Streben der großen Milliardäre würde dann darauf gerichtet sein, mit allen Kräften der Ausbreitung solcher Laster in der Welt entgegenzuwirken, welche die Schaffenskraft des Volkes und der Völker schwächen, und mit allem Feuer und allen Mitteln für die Ausbreitung jener Tugenden einzutreten, durch welche die Schaffenskräfte der Menschen angeregt, genährt, gestärkt und entfaltet werden.

Für alle absehbare Zeit hin — wenn nicht für immer, könnte also nicht bloß der private Großbesitz an Boden und Produktionsmittel, sondern auch der eigentliche Kapitalismus, welcher bestrebt ist, ins Endlose aus Geldwert mehr Geldwert zu erzielen, recht wohl fortbestehen und dem Entfalten des Kulturlebens große Dienste leisten, während wir des höllisch absurden und satanisch verderblichen Mammonismus oder Finanzkapitalismus los und ledig wären. Die Interessen des vom absurden Mammonismus gereinigten Kapitalismus würden ja, wie wir gesehen haben, mit dem Gedeihen des mit Kopf und Hand arbeitenden Volkes, wie mit den Interessen des Kulturlebens fast durchaus harmonieren.

Wir sind zum Schlusse unseres Gegenstandes gelangt. Blicken wir zurück, so hat sich uns folgendes ergeben.

Rein geschäftliche Reformen würden genügen, um unser modernes Wirtschaftsleben von den schwersten Leiden zu befreien. Die Einführung dieser Reformen erfordert nicht, daß etwa vorher weitere Kreise des Volkes in volkswirtschaftlichen Erkenntnissen oder in Bildung und Gesittung gereifter sein müßten, als sie es sind. Eine kleine Zahl von höher begabten geschäftlichen Organisatoren wäre imstande, aus Lust an großen, gewaltigen Unternehmungen, die Sache ins Werk zu setzen. Alle Welt würde sich — noch weit mehr als zu irgend welchen großen Gründungen, die bisher ins Dasein getreten — aus Lust an reicherem Erwerb, höherem Arbeitsverdienst unter weit günstigeren Arbeitsbedingungen, sowie aus Streben nach hohem und sicherem Gewinn, zur Teilnahme an diesem die großartigsten und dauernden Wohlfahrts- und Reichtumserfolge in Aussicht stellenden Werke stürmisch herandrängen. Und nicht um Erfolge, die erst nach Jahrzehntreihen kommen sollten, würde es sich da handeln. Schon im selben Jahre träte eine sehr starke Hebung des Wohlstandes ein, und sogleich würde der Arbeitsverdienst für Köpfe und Hände, infolge mächtiger Nachfrage nach denselben, ganz bedeutend in die Höhe gehen.

Aber gerade dieser Umstand, daß weder für die Einführung, noch für den Bestand eines solchen Anteilschaftssystems irgend eine sittlich hohe Forderung an die Individuen gestellt wird, und es sich

hier rein um ein, auf Egoismus und kapitalistische Habsucht gebautes Geschäftsleben handelt, berührt manche Kreise wenig sympathisch, auch wenn sie erkennen, daß nun das Wirtschaftsleben, gleichsam von selbst alles hazardierenden Spieles, alles Schwindels und aller Unsolidität ledig würde. Es sind das einerseits solche Moralisten, die gewohnt sind, die schwersten Leiden der modernen Oekonomie als eine Folge des Materialismus und rücksichtslos gewordenen Egoismus aufzufassen, und andererseits jene weiblich gefühlvollen oder auch nur gefühlvoll thuenden Leute, welche so gern glauben, daß man durch Almosen und sonstiges humanitäres Wirken nicht bloß manche Leiden verhüten und vieles Leid lindern, sondern auch die größten sozialökonomischen Widersprüche des modernen Lebens nach und nach lösen könnte.

Auf derlei Bedenken möchte ich nur weniges hier erwidern. Wer mit objektiv forschendem Auge und volkswirtschaftlich gereiftem Blick in die Geschichte des Wirtschaftslebens eingedrungen, der muß erkennen, daß nicht nur die moderne ökonomische Unmoralität, ja selbst die in weiteren Kreisen sich ausbreitende moderne Irreligiosität weit mehr die Folge als die Ursache unseres von Widersprüchen und verderblichem Widersinn erfüllten Wirtschaftslebens sind. In solcher Beziehung möchte ich bis zu einem gewissen Maße jener Geschichtsphilosophie zustimmen, welche die Philosophie und Moral jeder Geschichtsperiode als eine Wirkung der herrschenden Wirtschaftsweise erklären will. Ferner ist es doch einleuchtend, daß eine Wirtschaftsweise — wie die des Anteilschaftssystems — welche die ökonomische Wohlfahrt der Gesamtheit sichert, wenn auch die Mitglieder die volle Freiheit behalten, beim Zusammenwirken mit allen, nur ihren eigenen Nutzen zu verfolgen, gewiß der Entfaltung alles Edlen und aller Menschenliebe nur günstig sein kann, weil in diesem System die meisten und bedeutendsten Lebensintereseen aller Klassen und Gruppen von selbst, unter einander, und mit den Interessen der Gesamtheit harmonieren. Jene öffentlichen und privaten Kräfte, die sich darauf richten, mit Bewußtsein und bestimmter Absicht die Verwirklichung eines Idealreiches auf Erden zu fördern, werden dann sicherlich einen, in ethischem Betrachte, weit geeigneteren Boden und ein unvergleichlich günstigeres Klima vorfinden für die Erfüllung ihrer erhabenen Mission.

IV.

Der Fabrikbegriff und die Handwerksorganisation.

Von

Dr. **Hugo Riekes.**

I. Fabrik und Handwerksbetrieb als Gegensätze.

Die Frage der Unterscheidung zwischen Handwerksbetrieb und Fabrik hat wegen ihrer Bedeutung für die Organisation des Handwerks seit dem Inkrafttreten der bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 26. Juli 1897 den Gegenstand zahlloser Gutachten und Entscheidungen der zuständigen Behörden wie auch vielfach der Erörterung in Zeitschriften [1]) gebildet. Auch für die Zugehörigkeit zur Handelskammer, über welche an sich auf ganz anderer Grundlage zu entscheiden ist, kommt die Frage, ob Handwerker oder Fabrikant, wenigstens mittelbar — wegen der vorliegenden Gefahr der Doppelbesteuerung — in Betracht.

Da Fabrikanten in die Handwerksorganisation nicht einbezogen werden sollen, ist die Feststellung des Fabrikbegriffs sowohl für die Anwendung des durch §§ 100 bezw. 100 f R.G.O. begründeten Innungszwanges wie auch insbesondere für die Einbeziehung in die Zuständigkeitssphäre der auf Grund des § 103 R.G.O. errichteten Handwerkskammer von Belang. Und zwar ist diese Scheidung der dem gleichen Gewerbe angehörenden Betriebe als handwerksmäßige und fabrikmäßige voneinander bei weitem schwieriger als die Bestimmung der als Handwerk anzusprechenden Gewerbszweige an und für sich, obwohl auch hier gelegentlich Zweifel entstehen können, wie es beispielsweise hinsichtlich der Kunstgärtnerei zweifelhaft erscheint, ob dieselbe als Urproduktion oder als stoffveredelndes Gewerbe bezw. Handwerk anzusehen ist [2]).

---

1) Siehe insbesondere: Heffter, Fabrik und Werkstatt, Wolf's Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1901; v. Frankenberg, Handwerker oder Fabrikant, Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 1901.

2) Nach einem neuerdings, unter dem 20. Januar 1902, ergangenen Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe sind Gärtnereien nicht als handwerksmäßige Betriebe zu betrachten.

Zweifelsfälle von letzterer Art treten aber nur vereinzelt auf. Dagegen wird allein schon durch die derzeit auch in kleineren Handwerksbetrieben übliche Verwendung von Maschinen und elementarer Kraft schlechthin bei allen Gewerben, die sowohl handwerks- wie fabriksmäßig betrieben werden können, die Grenze zwischen Fabrik und Handwerk mehr oder weniger verwischt. Aus Handwerksbetrieben werden nicht selten mit der Zeit Fabriken, und in diesem langsamen Entwickelungsprozeß tritt auch einmal ein Zeitpunkt ein, wo der Betrieb sich etwa in der Mitte zwischen jenen beiden Betrieben halten mag. Daraus ist aber zu erkennen, daß es unmöglich sein wird — selbst wenn eine prinzipielle scharfe begriffliche Unterscheidung, woran es gegenwärtig noch fehlt, herbeigeführt würde — Begriffsmerkmale zu statuieren, an denen man nun einfach mit unfehlbarer Sicherheit konstatieren könnte, ob im einzelnen Falle ein Handwerks- oder Fabriksbetrieb vorliegt. Entweder muß man den Fabrikbegriff willkürlich durch irgendwelche Kennzeichen, wie etwa eine gewisse Anzahl von Arbeitskräften oder dergleichen, bestimmt sein lassen und würde damit für eine sicher keineswegs im Sinne des sogenannten Handwerkergesetzes liegende Abgrenzung wenigstens eine bequeme Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen eintauschen, oder man hat sich damit zu begnügen, die Faktoren, in deren verschiedenartiger Gestaltung sich der Gegensatz zwischen Fabrik und Handwerk äußert, festzustellen und allgemeine Gesichtspunkte zu suchen für eine richtige Bewertung und sachgemäße Anwendung derselben bei Beurteilung des einzelnen Falles.

Es soll hier nur die letzte Eventualität ins Auge gefaßt, und in diesem Sinne die Frage der Unterscheidung zwischen Fabrik- und Handwerksbetrieb in den folgenden Zeilen beleuchtet werden. Jedoch dürfte zuvor noch ein gegen die Richtigkeit der so gestellten Frage überhaupt erhobener Einwand zu erörtern sein.

In einem Aufsatze über die Begriffe Handwerk und Fabrik hat Pototzky[1]) es als verfehlt bezeichnet, daß bei der Feststellung der in die Handwerksorganisation einzugliedernden Betriebe Handwerk und Fabrik als gegensätzliche Begriffe einander gegenüber gestellt würden. Auf diese Behauptung Pototzky's, die sich auf Sombart's Abhandlung über „Die gewerbliche Arbeit und ihre Organisation“ [2]) stützt, soll hier etwas näher eingegangen werden.

Der Hauptgrund für die Schwierigkeiten der Abgrenzung der handwerksmäßigen Betriebe im Sinne des Handwerkergesetzes liegt, wie Pototzky meint, in der Unkenntnis der Begriffe Wirtschaftsform und Betriebsform. Das Handwerk sei (nach Sombart) eine Wirtschaftsform, unter der als Betriebsformen sich sowohl die Fabrik wie auch die Manufaktur befinden können, und es folge daraus, daß

1) „Der Großbetrieb“, Jahrgang I, No. 9 (vergl. dazu ferner die Ausführungen Wildner's, „Zur Kriterienfrage“ etc. in derselben Zeitschrift, No. 11).

2) Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. 14, Berlin 1899. (Die dort abgedruckte Arbeit findet sich zum größten Teile in Sombart's neuerdings erschienenem Werke „Der moderne Kapitalismus“, Leipzig 1902, wieder.)

die Fragestellung Handwerk (Wirtschaftsform) oder Fabrik (Betriebsform) ganz inkorrekt sei und eine Lösung überhaupt nicht zulasse. Man könne eben nur eine Wirtschaftsform einer anderen vergleichsweise gegenüberstellen bezw. gegen einander abgrenzen, und die einzig richtige Fragestellung laute daher: Handwerk (Wirtschaftsform) oder kapitalistische Unternehmung (Wirtschaftsform).

Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß eine derartige Abgrenzung im Sinne der jetzt geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung jedenfalls nicht liegen würde, da dort gerade Fabrik und Handwerksbetrieb als Gegensätze einander gegenübergestellt sind. Der erhobene Einwand kann also nicht dazu beitragen, in der Auslegung und Anwendung der für den Umfang der Handwerkerorganisation maßgebenden Bestimmungen eine Klärung herbeizuführen, sondern richtet sich gegen die in der Gewerbeordnung vertretene Auffassung selbst.

II. Sombart's Unterscheidung zwischen Handwerk und Unternehmung.

Betriebsform und Wirtschaftsform werden von Sombart, die erstere als rein technischer, die letztere als ökonomischer Begriff, scharf voneinander geschieden. Der Arbeitsprozeß, die technischen Mittel charakterisieren die Betriebsform; der Verwertungsprozeß andererseits, der wirtschaftliche Zweck dient zur Kennzeichnung der Wirtschaftsform. Die beiden Wirtschaftsformen Handwerk und kapitalistische Unternehmung unterscheiden sich dadurch voneinander, daß das Verwertungsstreben des Handwerkers[1]) auf die Gewinnung des Lebensunterhaltes durch die Nutzung seiner Fertigkeiten gerichtet ist, während bei der Unternehmung[2]) der wirtschaftliche Zweck in der ganz abstrakten Form der erstrebten Kapitalvermehrung in die Erscheinung tritt.

Da die beiden Begriffe der Wirtschaftsform und der Betriebsform nicht in bestimmter korrespondierender Beziehung zu einander stehen — denn die gleichen technischen Mittel können im Dienste wirtschaftlich verschieden gearteter Zwecke angewandt werden, wie auch umgekehrt — vielmehr derselben Wirtschaft verschiedenerlei Betriebe, und umgekehrt, angehören können, so ist es klar, daß, wenn für die Einbeziehung in die Handwerksorganisation im Sinne Som-

1) „Handwerk" ist nach Sombart „diejenige Wirtschaftsform, die hervorwächst aus dem Streben eines gewerblichen Arbeiters seine zwischen Kunst und gewöhnlicher Handarbeit die Mitte haltende Fertigkeit zur Herrichtung oder Bearbeitung gewerblicher Gebrauchsgegenstände in der Weise zu verwerten, daß er sich durch Umtausch seiner Leistungen oder Erzeugnisse gegen entsprechende Aequivalente seinen Lebensunterhalt verschafft." („Der moderne Kapitalismus", Bd. 1, S. 76).

2) Unter kapitalistischer „Unternehmung" versteht Sombart „diejenige Wirtschaftsform, deren Zweck es ist, durch eine Summe von Vertragsabschlüssen über geldwerte Leistungen und Gegenleistungen ein Sachvermögen zu verwerten, d. h. mit einem Aufschlag (Profit) dem Eigentümer zu reproduzieren. Ein Sachvermögen, daß solcher Art genutzt wird, heißt Kapital" („Der moderne Kapitalismus", Bd. 1, S. 195).

bart's die Frage gestellt würde: ob Handwerk oder kapitalistische Unternehmung, eine Verschiebung der Zugehörigkeit zu den Handwerksvertretungen eintreten würde. Und zwar würde die Verschiebung eine solche zu Ungunsten der Handwerkerkörperschaften sein. Viele Gewerbetreibende, aus deren Taschen derzeit gerade die höchsten Beiträge zu den Kosten dieser Institutionen fließen und die das höchste Maß der im Handwerk vertretenen Intelligenz repräsentieren, würden nicht mehr dem Handwerk zugerechnet werden können. Denn mit einem gewissen Umfange nimmt jeder Betrieb den Charakter einer Kapitalanlage an und bildet dann die Grundlage einer als kapitalistische Unternehmung zu betrachtenden Wirtschaft. Viele handwerksmäßige Großbetriebe und solche auch kleinere Betriebe, die von Kaufleuten nebenher unterhalten werden, wären dann auszuscheiden,* während die Zahl der von Handwerkern betriebenen Fabriken — wie z. B. fabrikmäßige Genossenschaftswerkstätten — so gering ist, daß sie keinen Ersatz bieten würden. Die Frage der Abgrenzung des Fabrikbegriffs wäre dann für die Handwerksorganisation ganz belanglos geworden und gerade die größten und leistungsfähigsten Gewerbebetriebe würden der Handwerksorganisation entzogen sein.

Für eine solche Begrenzung des Geltungsbereichs der Handwerksvertretungen ließen sich nun freilich sehr gewichtige Gründe anführen. Insbesondere kann nicht bestritten werden, daß dieselbe in gewisser Hinsicht eine geeignetere Gruppierung, nämlich nach gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen herbeiführen würde.

Gerade die Gewerbetreibenden, die dann ausgeschlossen wären [1]), haben mit dem Durchschnittshandwerker, der den Kern der Handwerksorganisation bildet, thatsächlich keine gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen und verwahren sich daher auch in der Regel entschieden dagegen, den Handwerksvertretungen einverleibt zu werden. Dennoch müssen sie jetzt wegen der handwerkmäßigen Art ihres technischen Betriebes zu den Kosten der Innung und Handwerkskammer herangezogen werden, während sie als kapitalistische „Unternehmer" leicht von dem Handwerker zu unterscheiden wären.

Gewisse übereinstimmende Interessen sind freilich doch vorhanden, insofern nämlich beispielsweise eine technische Förderung des Handwerkerstandes auch dem Unternehmer, der Handwerker beschäftigt, zu gute kommt [2]). Ob darin aber gerade die zweckmäßigste Grundlage für die Einteilung in wirtschaftliche Interessen-

1) Man denke an den Konfektionär oder den Tuchhändler, der nebenher auf Bestellung nach Maß arbeiten läßt, an den Lederhändler mit Steppereibetrieb, an den Möbelfabrikanten mit handwerksmäßigem Betriebe, in dem 50, 100 und mehr Arbeitskräfte thätig sind, und an den Buchdrucker und Verlagsbuchhändler, dessen technischer Betrieb zumeist ein handwerksmäßiger bleibt, selbst wenn das Geschäft einen außergewöhnlichen Umfang erreicht.

2) Das gleiche gilt für Fabrikanten, die Handwerker beschäftigen. Fabrikanten sind jedoch trotzdem von der Beitragspflicht zu den Handwerksvertretungen befreit.

tengruppen zu erblicken ist, ob nicht vielmehr derartige gewerbefördernde Maßnahmen besser selbständig nebenher gehen würden, muß zum wenigsten als zweifelhaft bezeichnet werden.

Ein weiterer, für eine Abgrenzung nach Maßgabe der „Wirtschaftsform“ sprechender Umstand, der zwar nur formaler Natur ist, dem aber nichtsdestoweniger entscheidende Bedeutung beigemessen werden könnte, ist in der Thatsache zu sehen, daß über die Zugehörigkeit zur Handelskammer von dem gleichen Gesichtspunkt aus entschieden wird. Um zwei einander berührende Gebiete scharf gegeneinander abzugrenzen, muß man ja notwendig von einem einheitlichen Gesichtspunkt für beide ausgehen.

Zur richtigen Würdigung dieser Sachlage ist es nötig, auf die Frage der Registerpflicht des Handwerkers in Gemäßheit des Handelsgesetzbuches etwas näher einzugehen, da durch die Eintragung in das Handelsregister die Zugehörigkeit zur Handelskammer begründet wird. Nun ist zwar der Handwerker auf Grund des § 4 H.G.B. von der Eintragungspflicht befreit, jedoch gemäß § 2 leg. cit. nur, sofern ein Betrieb nach Art und Umfang nicht eine kaufmännische Organisation erfordert [1]). Gewerbetreibende, die im Sinne der Gewerbeordnung Handwerker und daher auch handwerkskammerzugehörig sind, können also gleichwohl auch, wenn die Bedingungen des § 2 H.G.B. erfüllt sind, in das Handelsregister eingetragen sein und somit zu gleicher Zeit in die Zuständigkeitssphäre der Handelskammer fallen. Die Gefahr der hieraus sich ergebenden Doppelbesteuerung ist um so größer, als über die erstere, die Handwerksorganisation berührende Frage die Verwaltungsbehörden, über die Registerpflicht dagegen die Gerichte zu entscheiden haben. Soweit die Frage eine Lösung bereits gefunden hat [2]), bedeutet dieselbe zumeist eine Verzichtleistung auf seiten der Handelskammer, der die von der Handwerkskammer als Handwerker angesehenen Gewerbetreiben-

---

1) § 2 des Handelsgesetzbuches: Ein gewerbliches Unternehmen, daß nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 nicht vorliegen, als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuches, sofern die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen worden ist. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen.

§ 4 des Handelsgesetzbuches: Die Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura finden auf Handwerker sowie auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, keine Anwendung.

Durch eine Vereinigung zum Betrieb eines Gewerbes, auf welches die bezeichneten Vorschriften keine Anwendung finden, kann eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft nicht begründet werden.

Die Landesregierungen sind befugt, Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Grenze des Kleingewerbes auf der Grundlage der nach dem Geschäftsumfange bemessenen Steuerpflicht oder in Ermangelung einer solchen Besteuerung nach anderen Merkmalen näher festgesetzt wird.

2) In manchen Bezirken auf dem Wege gütlichen Vergleichs zwischen den beiden Interessenvertretungen. Vergl. ferner die an die Regierungspräsidenten gerichteten Erlasse des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. und 31. März 1901, betr. Doppelbesteuerung von seiten der Handels- und der Handwerkskammer.

den auf Grund der Eintragung von Rechts wegen angehören. Auch gegen die vielfach vorgenommene Teilung eines Betriebes zwischen Handwerks- und Handelskammer ist das gleiche Bedenken zu erheben. Wird beispielsweise ein in das Handelsregister eingetragener Tischler, der dreiviertel der von ihm gehandelten Möbel selbst herstellt und nur ein viertel derselben fertig bezieht, als dreiviertel Handwerker und ein viertel Handelsgewerbetreibender zwischen den beiden Kammern geteilt, so ist die Handelskammer dabei die Leidtragende. Durch eine derartige Beseitigung der bestehenden Schwierigkeiten ist, streng genommen, ein ungesetzlicher Zustand herbeigeführt. Denn diese Teilung, gemäß welcher die nach stattgehabter Bearbeitung im eigenen Betriebe verkauften Waren nicht gleichfalls einen Bestandteil des Handelsgewerbes bilden, entspricht keineswegs dem Sinne des Handelsgesetzbuches, auf Grund dessen doch über die Zugehörigkeit zur Handelskammer entschieden wird.

Aus diesen Schwierigkeiten würde man nun leicht herauskommen, wenn man für das Handwerkergesetz den von Sombart bestimmten Handwerksbegriff acceptierte. Auch im Sinne Sombart's bilden Handwerk und kaufmännische Organisation sich ausschließende Gegensätze[1]). Da andererseits für die kapitalistische Unternehmung wieder die kaufmännische Verwaltung typisch ist, muß offenbar die Grenzlinie zwischen Handwerk und kapitalistischer Unternehmung (nach Sombart'scher Unterscheidung) vollkommen mit derjenigen zwischen dem nicht registerpflichtigen Handwerker und dem zwar das gleiche Gewerbe Betreibenden, aber (wegen erforderlicher kaufmännischer Organisation) Registerpflichtigen zusammenfallen.

Diese Uebereinstimmung, die von Sombart selbst wohl noch nicht bemerkt ist, ergiebt sich ganz naturgemäß daraus, daß das Handelsgesetzbuch ebenso wie Sombart die Dinge vom Standpunkt des Verwertungsprozesses betrachtet. Auch der Umstand, daß Sombart den „Großhandwerker“ nicht ganz ausschließt[2]), enthält keinen Widerspruch zum Handelsgesetzbuche, welches, wenn die Art des Gewerbes einen leicht zu überblickenden Geschäftsbetrieb verstattet, auch einen Betrieb von erheblicherem Umfange noch zum Handwerk rechnet.

Nun könnte man vielleicht einwenden, daß dadurch der so für die Gewerbeordnung acceptierte Handwerksbegriff sich noch keineswegs mit demjenigen des Handelsgesetzbuches decken würde, da dieses eben infolge der einschränkenden Bestimmung des § 2 zwischen registerpflichtigen Handwerkern und (gemäß § 4) nicht registerpflichtigen Handwerkern unterscheide[3]).

1) Vergl. hierzu: Sombart, Der moderne Kapitalismus, Bd. 2, S. 465.

2) Sombart, Der moderne Kapitalismus, Bd. 1, S. 117.

3) In der Erwägung, daß dies seitens der Gerichte geschähe, wurde vor einiger Zeit von einer Handwerkskammer der Beweis zu führen gesucht, daß die Registerrichter die Vorschriften über die Eintragungspflicht falsch auslegten. Der § 2 H.G.B. — so lautete das Raisonnement — könne die aus dem § 4 H.G.B. sich ergebende Register-

Dieser Einwand hätte jedoch keinerlei praktische Bedeutung, da für die Einbeziehung in die Handwerksorganisation lediglich der Handwerksbegriff der Gewerbeordnung maßgeblich wäre, und auf der anderen Seite im Sinne des für die Zugehörigkeit zur Handelskammer entscheidenden Handelsgesetzbuches der eingetragene Gewerbetreibende eben als Vollkaufmann gelten würde. Ob man in diesem dann rücksichtlich der von ihm ausgeübten produzierenden Thätigkeit nebenbei noch einen Handwerksmann sehen würde oder nicht, käme weder für die Zuständigkeit der Handelskammer noch sonstwie in Betracht.

Des weiteren dürfte der erwähnte Einwand aber überhaupt nicht als berechtigt anzusehen sein. Das Handelsgesetzbuch unterscheidet keineswegs zwischen nichtregisterpflichtigen und registerpflichtigen Handwerkern, sondern wo die Registerpflicht anfängt, hört für dasselbe das Handwerk auf. Die Bestimmungen des § 2 H.G.B., wonach Gewerbetreibende, deren Geschäftsbetrieb nach Art und Umfang eine kaufmännische Organisation erfordert, dem Registerzwange unterliegen, braucht gar nicht als Einschränkung gerade zu der Vorschrift des § 4 H.G.B., daß Handwerker von der Registerpflicht ausgenommen seien, verstanden zu werden. Handwerker, deren Betrieb einen gewissen Umfang erreicht hat, sind vielmehr nach der Auffassung des Handelsgesetzbuches k e i n e Handwerker mehr [1]).

Der § 2 H.G.B. giebt also keine einschränkende Bestimmung zu der durch § 4 H.G.B. begründeten Befreiung der Handwerker von der Eintragungspflicht, sondern nur mittelbar eine Definition des Begriffs „Handwerk", indem daraus erhellt, wo man die im Handelsgesetzbuche sonst nicht näher bezeichnete Grenze für den noch zum „Handwerk" zu rechnenden Betriebsumfang zu suchen hat.

Wenn durch Aenderung der gesetzlichen Grundlagen für die Zugehörigkeit zur Handwerksorganisation der wirtschaftliche Begriff des „Handwerkers" im Sinne S o m b a r t's maßgebend würde, so

---

freiheit der Handwerker nicht begrenzen, denn wenn dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, so würde die Reihenfolge der Paragraphen eine andere sein; die einschränkende Bestimmung sei nicht v o r, sondern h i n t e r der einzuschränkenden zu suchen; aus der thatsächlichen Reihenfolge ergebe sich daher, daß Handwerker, gleichgiltig, ob mit oder ohne kaufmännisch eingerichtetem Geschäftsbetrieb, schlechthin von der Eintragungspflicht befreit seien. Ob jene Handwerkervertretung mit ihrer Interpretation der Absicht des Gesetzgebers bei irgend einem Registergerichte Erfolg gehabt hat, ist mir nicht bekannt. Im allgemeinen wird jedenfalls noch immer von den Registerrichtern die Frage der Eintragungspflicht von Handwerkern auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 2 H.G.B. entschieden.

1) Vergl. hierzu § 1 H.G.B. Es heißt dort:

„Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuches ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstande hat:

2. die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, s o f e r n d e r B e t r i e b ü b e r d e n U m f a n g d e s H a n d w e r k s h i n a u s g e h t;

9. die Geschäfte der Druckereien, s o f e r n i h r B e t r i e b ü b e r d e n U m f a n g d e s H a n d w e r k s h i n a u s g e h t."

wäre also damit die wünschenswerte Einheitlichkeit in den die Handels- und Handwerksvertretung angehenden Bestimmungen des Handels- und des Gewerberechts hergestellt. Die Entscheidung über die sehr schwierige Frage, wann ein Gewerbebetrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht, bezw. wann von demselben eine kaufmännische Organisation erfordert wird, würde dann zu gleicher Zeit sowohl für die Zugehörigkeit zur Handelskammer wie auch für die zur Handwerksorganisation entscheidend sein [1]).

Die Registergerichte, die hierüber zu befinden haben, würden damit eine erhöhte Bedeutung gewinnen. Es braucht ferner wohl kaum besonders hervorgehoben zu werden, daß eine derartige Abgrenzung der zur Handels- und Handwerkskammer Beitragspflichtigen auf Grund von Entscheidungen von einer Stelle aus ganz außerordentliche Vorzüge haben würde.

III. Sombart's Tafel der Betriebsformen.

In der Gewerbeordnung wird nun aber derzeit als bestimmend für die Einbeziehung in die Handwerksorganisation das Vorliegen eines „Handwerks" nicht im Sinne einer (von „kapitalistischer Unternehmung" zu unterscheidenden) Wirtschaftsform, sondern im Sinne eines Produktionsbetriebes von gewissem technischen Charakter betrachtet. Unter Handwerksbetrieb wird also in der Gewerbeordnung etwas verstanden, was sich etwa als eine „Betriebsform" nach Sombart'scher Terminologie kennzeichnen ließe. In diesem Sinne, also als Eigener technisch verschieden gearteter „Betriebe" werden im Handwerkergesetz Fabrikanten und Handwerker voneinander geschieden. Am deutlichsten ist das im § 100f Abs. 1 Ziffer 1 R.G.O. gesagt, durch welchen diejenigen, welche „das Gewerbe fabrikmäßig betreiben", von dem Innungszwange, der sich nach § 100 R.G.O. nur auf die ein Handwerk Ausübenden erstrecken soll, ausgenommen werden. Im übrigen ist diese Unterscheidung zwar nicht immer wieder besonders betont, aber es ist selbstverständlich, daß der Begriff des Handwerkers und des Handwerksbetriebes überall in der gleichen Bedeutung, also im Gegensatz zum Fabrikbetriebe, zu verstehen ist [2]).

Diese Abgrenzung der dem Handwerk zugehörigen Betriebe liegt ferner durchaus im Sinne des ganzen Handwerkergesetzes, welches das Gewerbewesen vorzugsweise vom Standpunkt des Produktionsprozesses (nicht des Verwertungsprozesses) aus betrachtet wissen

---

1) Es würde sich daraus übrigens die Notwendigkeit ergeben, die Eintragungspflicht nicht auf Grund § 4 Abs. 3 H.G.B. an eine gewisse Höhe der Gewerbesteuer oder dergl. zu knüpfen.

2) Vergleiche die Begründung des Gesetzentwurfes, betr. Abänderung der Gewerbeordnung, vom 15. März 1897 (zu § 103 i), woselbst auf die Schwierigkeit hingewiesen wird, bei Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer etwa auf Grund bestehender Steuern auseinanderzuhalten, „ob es sich in dem einzelnen Fall um einen fabrikmäßigen oder um einen handwerksmäßigen Betrieb handelt".

will. Dementsprechend stehen für das Handwerkergesetz im Vordergrunde Produktionsinteressen; und die Behandlung der Fragen der technischen Hebung des Handwerkerstandes, die Regelung des Lehrlingswesens und des Prüfungswesens (vergl. Gesellenprüfung, Meisterprüfung, Meistertitel, Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen) bilden neben der allgemein gutachtlichen Thätigkeit die Hauptaufgaben der Handwerkerkörperschaften [1]).

Es würde daher eine Auseinanderreißung der durch das Handwerkerorganisationsgesetz vornehmlich verbundenen Interessen bedeuten, wenn die in ihrer technischen Eigenart übereinstimmenden und demgemäß z. B. an der Ausbildung handwerksmäßiger Hilfskräfte gleicherweise interessierten Betriebe nach Maßgabe rein wirtschaftlicher Gesichtspunkte von einander getrennt würden, indem nämlich die wegen ihres Umfanges den Charakter von Kapitalanlagen aufweisenden Gewerbebetriebe der Handwerksorganisation dann entzogen wären. Gerade diese als die größeren und leistungsfähigeren Betriebe sollen denn auch nach der Absicht des Gesetzgebers [2]) mit einbezogen sein, solange eben nicht die Betriebstechnik den Zustand der Fabrikmäßigkeit erreicht hat.

Die Frage, ob der in der Gewerbeordnung vertretene Standpunkt unbedingt den Vorzug verdient, ist hier nun nicht weiter zu erörtern [3]). Es genügt, festgestellt zu haben, daß die Unterscheidung zwischen Handwerk und Fabrik als verschiedenen „Betriebsformen“ in der Gewerbeordnung nicht nur thatsächlich gemacht wird, sondern auch auch dem Inhalte des Gesetzes angepaßt ist. Demgemäß würde es sich um einen bloßen Wortstreit handeln, ob das, was die Gewerbeordnung unter einem handwerksmäßigen Betriebe versteht, wirklich als Handwerksbetrieb angesprochen werden kann, oder ob diese Bezeichnung — wie Pototzky behauptet — widersinnig ist. Ich meine nun, selbst wenn man die scharfe und klare und (wie ich glaube, oben in kurzen Zügen gezeigt zu haben) auch praktisch außerordentlich brauchbare Unterscheidung zwischen Handwerk und Unternehmung als Formen der Wirtschaft acceptierte, wird man doch nicht zugeben können, daß dies allein der eigentlichen Bedeutung des Wortes „Handwerk“ entspreche. Wenn ich von „handwerksmäßig“ rede, so denke ich doch zunächst jedenfalls nicht an ein bestimmtes wirtschaftliches Handeln, sondern an eine in gewisser Weise sich

---

1) Cf. §§ 81a, 81b und 103e R.G.O.

2) Vergleiche den Bericht der Reichstagskommission über den Gesetzentwurf (zu § 100).

3) Es sei an dieser Stelle nur noch darauf hingewiesen, daß auch bei der Beratung der Gewerbeordnungsnovelle vom 26. Juli 1897 die Ansicht geltend gemacht wurde, daß die wirtschaftlichen Interessen der Handwerkervertretungen stärker hervorzuheben seien. Daraufhin zielte ein bei den Kommissionsverhandlungen in zweiter Lesung gestellter Antrag, unter § 81a (Aufgaben der Innung) als Ziffer 2 einzuschieben:

„2. die Förderung der wirtschaftlichen und gewerblichen Interessen“.

Der Antrag wurde abgelehnt, nachdem regierungsseitig ausgeführt war, daß das wirtschaftliche Moment unter dem Begriff „gewerbliche Interessen“ genugsam enthalten sei.

kennzeichnende Arbeitsthätigkeit eines Menschen, und wenn nun ein Betrieb, der ausschließlich oder vorwiegend auf solcher Thätigkeit beruht, als dadurch charakterisiert angesehen und entsprechend als „Handwerksbetrieb“ bezeichnet wird, so kann dagegen gar nichts eingewendet werden.

Nun ist es freilich Sombart auch gar nicht eingefallen, zu behaupten, daß „Handwerk“ nur in jenem einem Sinne zu verstehen sei; er zählt vielmehr nicht weniger als 7 Bedeutungen des Wortes auf[1]). Immerhin läßt Sombart aber das Handwerk („im eigentlichen Sinne“)[2]) nur in der einen Bedeutung als wirtschaftstheoretischen Begriff gelten. Für die von ihm aufgestellte Tafel der Betriebsformen existiert daher der Begriff des Handwerks auch überhaupt nicht. Er unterscheidet da nämlich:

Individualbetrieb	Uebergangsbetrieb		Gesellschaftlicher Betrieb
1) Allein-B. 2) Familien-B. 3) Gehilfen-B.	4) erweiterter Gehilfen-B. 5) gesellschaftlicher B. im kleinen	6) Individual-B. im großen	7) Manufaktur 8) Fabrik
sog. „Kleinbetrieb“.	sog. „Mittelbetrieb“	sog. „Großbetrieb“	

Ueber das von ihm befolgte Einteilungsprinzip sagt Sombart, daß sich dasselbe am besten aus dem Verhältnis des einzelnen Arbeiters zum Gesamtprozeß und dem Gesamtprodukte ergebe, und daß dieses Verhältnis wesentlich ein zweifaches sein könne: entweder derart, daß „Wirken und Werk einem Individuum eigentümlich angehören, der erkennbare Ausfluß seiner und nur seiner höchstpersönlichen Thätigkeit und damit selbst individuell und persönlich seien, oder aber derart, daß Wirken und Werk das gemeinsame, nicht in seinen Einzelteilen als individuelle Arbeit unterscheidbare Ergebnis der Thätigkeit vieler seien, nur als Gesamtwirken und Gesamtwerk existieren, also nicht persönlich, sondern kollektiv, nicht individuell, sondern gesellschaftlich“ seien[3]). Hieraus ergiebt sich dann ohne weiteres die Einteilung der Betriebe in die beiden großen Gruppen der individualen und gesellschaftlichen Betriebe, von denen die erstere, wie man leicht sieht, ungefähr dem Inhalte des Handwerksbegriffes (im technischen Sinne) entspricht.

In der Sombart'schen Tafel der Betriebsformen fällt bei näherer Prüfung zunächst eine gewisse Inkonsequenz in der Benennung der Betriebsformen auf. Während als gesellschaftliche Betriebe die Manufaktur und die Fabrik genannt werden, Bezeichnungen, welche den gewerblichen Charakter dieser Betriebsformen unmittelbar zum Ausdruck bringen, enthalten die übrigen termini (wie z. B. Alleinbetrieb, Gehilfenbetrieb), keinen Bestandteil, der die zu be-

1) Vergl. Sombart, Der moderne Kapitalismus, Leipzig 1902, Bd. 1, S. 75 ff.
2) Ebenda. S. 77.
3) Ebenda, S. 26.

nennenden Größen auf den gleichen Nenner bringt. Wir wissen ja nun freilich, daß es sich hier nur um die sogenannten stoffveredelnden Gewerbe handelt, aber nichtsdestoweniger wird eben doch bemerkbar daß da, wo Sombart offenbar in dem Bestreben, den Begriff des Handwerksbetriebes auszumerzen, andere Begriffe an dessen Stelle setzt, unversehens eine Lücke entsteht. Es fehlt dementsprechend auch an einem scharfen, durch das benutzte Einteilungsprinzip gebotenen Gegensatze innerhalb der beiden Hauptgruppen von Betriebsformen. Der ausgeprägt fabrikmäßige Betrieb ist natürlich die reinste Erscheinungsform der gesellschaftlichen Betriebsweise, denn in ihr verschwindet die individuelle Leistung im Gesamtwerk vollkommen, während in der Manufaktur noch wesentliche Spuren persönlicher Mitarbeit in dem Produkte nachzuweisen sind. Trotzdem bildet der unter den Individualbetrieben an erster Stelle genannte und deren Typus am reinsten darstellende Alleinbetrieb zu Fabrik und Manufaktur in gleicher Weise, aber zu beiden keinen vollkommenen Gegensatz. Zur Manufaktur schon deshalb nicht, weil eben in deren Produkten auch Individualleistungen wahrnehmbar sind, zur Fabrik andererseits gleichfalls nicht, weil der Begriff des Alleinbetriebes das individuelle Moment des Arbeitsprozesses gegenüber der durch das Verschwinden des Individuellen gekennzeichneten gesellschaftlichen Produktionsweise nicht direkt zum Ausdruck bringt. In einem Alleinbetrieb kann auch Maschinenarbeit verrichtet werden, Sombart selbst erwähnt als Beispiele des maschinellen Alleinbetriebes den Weber und die Schneiderin[1]. Niemand wird aber behaupten dürfen, daß in dem Arbeitsprozesse eines solchen Betriebes wirklich rein individuelle Arbeit dem Produktionsgegenstande einverleibt würde. Es sind vielmehr durchaus gesellschaftliche Arbeitsprodukte, die aus einem derartigen maschinellen Alleinbetriebe hervorgehen. Denn die vorgethane Arbeit des Nähmaschinenfabrikanten etc. wirkt auch in dem Alleinbetriebe, den Arbeitsprozeß und somit das Produkt wesentlich bestimmend, mit.

Wenn der Arbeitsprozeß im wesentlichen gar nicht mehr von dem Willen des Arbeitenden abhängig ist, sondern schon in den Produktionsmitteln von vornherein festliegt, so kann man das Arbeitsresultat, auch wenn es sich um einen Alleinbetrieb handelt, nicht mehr als Individualprodukt, sondern lediglich als gesellschaftliches Arbeitsprodukt bezeichnen.

Dieser Einwand bleibt bestehen, selbst wenn man mit Sombart's Bemerkung[2] einverstanden ist, daß selbstverständlich nur das im Rahmen eines und desselben Betriebes entstandene Produkt als individuelles Arbeitserzeugnis in Betracht zu ziehen sei, also etwa die vom Schuhmacher oder Sattler bewirkte Umformung eines bereits in einem anderen (Gerberei-)Betriebe zweckentsprechend vorbereiteten Materials.

---

1) Sombart, Der moderne Kapitalismus, Bd. 1, S. 29.
2) Ebenda, S. 26.

Von etwas anderem als gesellschaftlichen Arbeitsprodukten kann man auf der heutigen Entwickelungsstufe des wirtschaftlichen Lebens auch im Rahmen des einzelnen Betriebes füglich kaum mehr reden, da der gesellschaftliche Faktor mit jeder Maschine, ja sogar mit jedem Werkzeug und sonstigen Arbeitsmitteln mehr oder minder in jeden einzelnen Arbeitsprozeß hineingetragen wird.

So klar und wohldurchdacht der Unterscheidungsgrundsatz Sombart's ist, so scheint mir, wie sich auch im weiteren noch zeigen wird, der praktische Wert desselben doch etwas darunter zu leiden, daß die Betriebsformen, ja nicht einmal eine einzige unter ihnen, reine Ausdrücke des Prinzips darstellen.

Zu Zwecken der Rechtsanwendung zumal kann die Betriebssystematik Sombart's nicht benutzt werden. Die vorhandenen Schwierigkeiten würden — das lehrt uns schon ein flüchtiger Blick auf die Tafel der Betriebsformen — dadurch nur vermehrt werden.

IV. Unterscheidung zwischen Handwerk und Fabrikation nach der Art des Produktionsprozesses.

Mehr Aussicht, zum Ziele zu gelangen, haben wir, wenn wir uns in Uebereinstimmung mit der Gewerbeordnung halten und den Fabrikbegriff durch den Gegensatz zum Begriffe des handwerksmäßigen Betriebes charakterisiert sein lassen.

Wir haben es dabei allerdings zunächst mit zwei Unbekannten zu thun, über die wir auch aus der Gewerbeordnung nichts Näheres erfahren. Da in derselben eine Legaldefinition weder des Fabrik- noch des Handwerksbegriffs enthalten ist, würde auch bei der Auslegung dieses Begriffs im Sinne der Gewerbeordnung eine gewisse Freiheit gelassen bleiben. Begrenzt ist diese einmal durch den im Reichstagskommissionsberichte gegebenen Hinweis auf Entscheidungen des Reichsgerichts, wenngleich die in Reichsgerichtsurteilen aufgestellten Merkmale des Fabrikbegriffs, auf die wir später noch näher eingehen, so unbestimmt sind, daß auf Grund derselben im einzelnen Falle die verschiedenen Instanzen sehr häufig bei ihren Entscheidungen zu einander völlig entgegengesetzten Resultaten kommen. Ein weiterer, wesentlicherer Anhaltspunkt wird in dem Kommissionsbericht durch die schon früher hervorgehobene Erwähnung der größeren Handwerksbetriebe als dem Handwerk zugehörig gegeben, wonach also der erhebliche Betriebsumfang an sich nicht als ausschlaggebend für die Annahme vorliegenden Fabrikbetriebes angesehen werden soll. Der bedeutsamste Fingerzeig aber ist endlich, wie gleichfalls schon im früheren festgestellt wurde, darin zu erblicken, daß die die Produktionsinteressen in den Vordergrund stellende Gewerbeordnung keinen Zweifel darüber entstehen läßt, daß sie das Handwerk als durch eine Produktionsthätigkeit von gewisser technischer Eigenart charakterisiert betrachtet. Diese Auffassung, die, kurz gesagt, dahin geht, daß der technische Gegensatz zwischen Handwerk und Fabrikation den Ausgangs-

punkt bilden solle, wollen wir auch den folgenden allgemeinen Betrachtungen zu Grunde legen.

Wenn wir von Handwerk reden, so verstehen wir darunter zunächst wohl eine Art produzierender, und zwar stoffveredelnder Thätigkeit, deren Ausübung eine gewisse Sachkenntnis und Handfertigkeit voraussetzt, die durch Uebung erlangt wird. Fast immer findet die so gekennzeichnete Thätigkeit unter Anwendung von Werkzeugen statt. Trotzdem ist darin aber kein wesentliches Begriffsmerkmal zu erblicken, weil die Anwendung des Werkzeugs unter Umständen oder auch zeitweilig ganz zurücktreten kann (vergl. Korbmacher), ohne daß die Arbeit damit ihre Handwerksnatur verliert. Eng anschließt sich nun an diesen eine bestimmt geartete Thätigkeit bezeichnenden Sinn des Wortes der Begriff Handwerk in der verallgemeinerten Bedeutung einer Art des Arbeitsprozesses im Gegensatz beispielsweise zur fabrikmäßigen Herstellungsweise. Wenn ich zwei Betriebe, einen handwerks- und einen fabrikmäßigen, miteinander vergleiche und dann sage: das ist Handwerk, jenes Fabrikation, so denke ich dabei an den verschiedenartigen Charakter des Arbeitsprozesses in den beiden Betrieben und unterscheide so zwei verschiedene Arten des Betriebes voneinander.

Sombart kennt einen solchen Inhalt des Handwerksbegriffes nicht, aber es kann gar nicht bestritten werden, daß das Wort in diesem Sinne allgemein gebraucht wird. Wenn in der Gewerbeordnung von handwerks- bezw. fabrikmäßig die Rede ist, so ist nichts anderes damit gemeint. Wenn daher Sombart bei seinen Begriffsbestimmungen sich auf Grimm und Goethe stützt, so kann ich mich hier, abgesehen von dem thatsächlichen Brauch, auf die Auffassung der gesetzgebenden Körperschaften berufen. Für die Unterscheidung nach Arten des Betriebes als charakteristisches Kennzeichen das Wesen des Produktionsprozesses oder, was auf dasselbe herauskommt, die Art des Wirkens des Menschen im Arbeitsprozesse zu wählen, liegt doch wohl auch am nächsten. Der Begriff des Betriebes drückt etwas im Flusse Befindliches, eine Thätigkeitsäußerung aus, deren wesentlicher Inhalt sich im Arbeitsprozeß darstellt. Auch Sombart geht auf das Wirken des Menschen im Arbeitsprozeß zurück, bleibt dabei jedoch nicht stehen, sondern findet seinen Stützpunkt erst in den formalen Beziehungen „des Arbeiters zu dem Gesamtprozeß und zu dem Gesamtprodukt“, die aber das Wesentliche nur umschreiben und nicht unmittelbar zum Ausdruck bringen [1]).

Es ist eine Besonderheit Sombart's, daß er die von ihm angewandten Begriffe immer erst gelten läßt, nachdem er sie zuvor gewissermaßen in krystallisierten Zustand übergeführt hat, um dann an den Krystallformen den Inhalt zu bestimmen. Demgemäß ist für ihn das Handwerk, u. a. 1) gleich „Händewerk“ im Sinne eines

1) Zur Kennzeichnung verschieden gearteter Wirtschaften als Wirtschaftsformen läßt sich das von Sombart eingeschlagene Verfahren viel eher deshalb rechtfertigen, weil deren Inhalt in der That sich in formalen Beziehungen zu erschöpfen scheint.

Produkts, ferner 2) gleich Technik im Sinne des Besitzes von Fertigkeiten und 3) im eigentlichen Sinne: die „Wirtschaftsform, die hervorwächst aus dem Streben“ u. s. w. (dagegen kennt Sombart den Begriff des Handwerks als der Ausübung einer bestimmt gearteten „Thätigkeit“ nicht), Betrieb ist für ihn Arbeitsgemeinschaft, Wirtschaft Verwertungsgemeinschaft u. s. w., alles Begriffe, die an einen festen Zustand gemahnen, obwohl die Ausdrücke darauf zunächst keineswegs hinzuweisen scheinen.

Es giebt aber doch einmal Begriffe, die etwas Fließendes bedeuten, und gerade der Begriff des Betriebs ist ein solcher. Wenn nun auch gegen die Sombart'sche Methode grundsätzlich nichts einzuwenden ist, und dieselbe im besonderen leicht faßbare, konkrete Begriffe liefert, so kann man doch mit wenigstens ebenso gutem Rechte noch im vorliegenden Falle den oben gegebenen Weg einschlagen und demgemäß statt nach formalen Gesichtspunkten zwischen Betriebsformen, vielmehr nach den wesentlichen, auf die Art des Arbeitsprozesses reflektierenden Kennzeichen zwischen Betriebsarten unterscheiden.

Unterscheidet man in diesem Sinne Handwerk und Fabrikation als verschiedene Arten des Betriebes voneinander, so würde also das Handwerk in der oben näher dargelegten ursprünglichen technischen Bedeutung verstanden werden.

Zu einem ganz anderen Begriffe würden wir gelangen, wenn wir mit Sombart die Form des Wirtschaftens, die sich auf Grund der handwerksmäßigen Entwickelungsstufe der Technik herausgebildet hat, als Handwerk ansprechen. Wir gebrauchen den Begriff dann in übertragener Bedeutung.

Wenngleich nun in der Regel ein Handwerksbetrieb die Grundlage einer Handwerkswirtschaft bilden wird, so besteht doch kein unbedingtes Abhängigkeitsverhältnis zwischen den beiden, in sich selbständig gewordenen Begriffen. Von dem Zeitpunkte an, zu dem sich neben der Wirtschaftsform des Handwerks die der kapitalistischen Unternehmung herausbildete, war die Möglichkeit gegeben, daß ein handwerksmäßiger Betrieb das Substrat nicht einer Handwerkswirtschaft, sondern einer kapitalistischen Unternehmung darstellte. Die beiden Begriffe, Handwerk im wirtschaftlichen Sinne und Handwerk im technischen Sinne, korrespondieren dann nicht in jedem Falle mehr miteinander, obschon der eine Begriff aus dem anderen eben infolge des ursprünglichen Parallelismus hervorgegangen ist.

Auch abgesehen hiervon, ergeben sich Abweichungen, wenn wir an die technisch oder wirtschaftlich thätigen Personen denken. Handwerker im technischen Sinne ist auch der fertig ausgebildete Handwerksgeselle und der gelernte Arbeiter in der Maschinenfabrik, während im wirtschaftlichen Sinne nur ein selbständiger Gewerbetreibender als Handwerker anzusehen sein würde. Nun könnte die fehlende Uebereinstimmung ja im Gesetze leicht herbeigeführt werden, indem man auch bei dem Handwerker im technischen Sinne die

Selbständigkeit voraussetzte, also nur den Vorsteher eines Handwerksbetriebes als Handwerker, die Unselbständigen dagegen als gewerbliche Arbeiter, Gesellen oder Gehilfen bezeichnete, wie es in der Gewerbeordnung thatsächlich geschieht. Innerhalb eines wirtschaftswissenschaftlichen Systems ließe sich aber eine derartige Willkür nicht rechtfertigen und hier müßte daher die Doppeldeutigkeit des Begriffs unbedingt zu Unklarheiten führen, die allein dadurch zu vermeiden wäre, daß man das Wort nur in einer der beiden Bedeutungen beibehielte. Ob man da in diesem Falle nicht dem bei weitem wichtigeren Begriffe des Handwerks im Sinne einer Wirtschaftsform den Vorzug geben würde, wage ich hier nicht zu entscheiden. Selbst wenn man aber auch das Wort in seinem anderen Sinne fallen ließe, so würde man doch nicht auf den Begriff verzichten können.

Wollen wir nun aus diesem Begriffe des Handwerks als einer Betriebsart, mit dem allein wir uns hier zu beschäftigen haben, den dazu im Gegensatz gestellten Fabrikbegriff bestimmen, so werden wir nach Maßgabe des im Vorstehenden Gesagten, das Gegensätzliche in dem Charakter des Arbeitsprozesses suchen müssen.

Für den handwerksmäßigen Begriff ist, wie wir sahen, charakteristisch, daß die Gestaltung des Arbeitsprozesses auf dem Wirken der arbeitenden Personen beruht. Der Handwerker vollbringt einerseits die zur Hervorbringung der veredelnden Stoffveränderung nötige mechanische Kraftleistung und andererseits leitet er diese in der zweckentsprechenden Weise. Von der Fertigkeit, die er hierin besitzt und durch Uebung erlangt hat, hängt die Gestaltung des Arbeitsprozesses vollkommen ab.

Der Gegensatz hierzu ist im fabrikmäßigen Betriebe erreicht, indem und sofern dort die Gestaltung des Arbeitsprozesses von dem Arbeitenden unabhängig ist, wodurch die Benutzung elementarer Kräfte zu den erforderlichen, nur noch mechanischen Kraftleistungen ermöglicht wird. Die Richtung, in der die benutzten Naturkräfte wirken, mit dem daraus sich ergebenden Produktionserfolge liegt entweder in einem vorhandenen maschinellen Organismus oder aber in der Natur der aufeinander wirkenden Stoffe und (chemischen oder physikalischen) Kräfte im Arbeitsprozesse bereits vollständig fest; die menschliche Thätigkeit ist dann — und nur, wenn man sich dies ganz klar macht, gelangt man zum vollen Verständnis des vorhandenen Gegensatzes — nicht mehr darauf gerichtet, die produktiven Veränderungen unmittelbar zu bewirken, sondern lediglich darauf: die günstigsten Bedingungen zu schaffen für einen in sich geschlossenen, allein durch Naturkräfte vollzogenen Arbeitsprozeß. Kürzer können wir dies so ausdrücken: die Mitwirkung der menschlichen Arbeitskräfte besteht bei fabrikmäßigem Betriebe darin, die vorhandenen Naturkräfte in der für einen möglichst vollkommenen Produktionserfolg geeignetsten Weise auszulösen. Das stimmt wieder ungefähr mit Sombart's Auffassung überein, welcher bei der näheren Besprechung der Betriebsform „Fabrik“

das Charakteristikum derselben mit Ure in dem automatischen Produktionsprozeß erkennt. Wenn schon die weitere, sehr anschauliche Erläuterung Sombart's, wonach bei einer Fabrik „eine Uebertragung des Produktionsprozesses auf ein System lebloser Körper stattgefunden hat, die durch Mitteilung einer künstlich erzeugten Kraft gleichsam mit Leben erfüllt werden" die Sache nur teilweise deckt, so weist Sombart doch an anderer Stelle noch auf das hier Außerachtgelassene hin.

Die etwa in der Mitte zwischen Handwerk und Fabrikation liegende Art des Betriebes würde ich als Manufaktur bezeichnen. Der Produktionsprozeß beruht bei dieser zwar im Gegensatz zur Fabrikation auf der Thätigkeit der in demselben wirkenden Personen; die produktiven Veränderungen werden von Menschenhand, nicht aber durch Elementarkräfte vollzogen. Durch weitgehende Zerlegung des Arbeitprozesses ist jedoch andererseits eine solche Vereinfachung der zu verrichtenden Arbeitsleistungen eingetreten, daß die Teilarbeit des einzelnen Arbeiters nicht mehr die qualifizierte Arbeit eines Handwerkers, sondern zu gewöhnlicher Handarbeit geworden ist, und somit das Gelingen des Werkes nur noch in sehr beschränktem Maße von der menschlichen Arbeitskraft abhängt. Je mehr das Prinzip der manufakturmäßigen Organisation — „die Entgeistigung des Arbeitsprozesses", wie Sombart sagt — zur Geltung kommt, um so mehr verringert sich die Abhängigkeit des Produktionsprozesses von den Fertigkeiten der menschlichen Arbeitskraft. Bei reiner Durchführung des Prinzips wird also der Arbeiter in ganz mechanischer, schablonenhafter Funktion gewissermaßen selbst die Stelle einer Maschine vertreten. Daß die Aufgabe, welche in der Fabrik — gleichfalls durch Zerlegung des Arbeitsprozesses in kleine Teilprozesse einfachster Art — der Maschine zufällt, in der Manufaktur einer menschlichen Arbeitskraft übertragen wird, charakterisiert die manufakturmäßige Produktionsweise.

Wenn wir das Wissen und Können, das jeder auf künstlichem Wege eine Stoffveredelung bewirkenden Produktion, den Arbeitsprozeß gestaltend, zu Grunde liegt, in dem Begriffe der Technik zusammenfassen, so können wir die Unterscheidung mit kurzen Worten so formulieren, daß wir sagen: als Träger der Technik im einzelnen Arbeitsprozesse wirken in handwerksmäßigen Betrieben: der Mensch, in manufakturmäßigen: die arbeitsteilige Organisation des Arbeitsprozesses, und in fabrikmäßigen Betrieben: die Produktionsmittel (Konstruktion und Anordnung der Arbeitsmittel, Art und Anordnung der sonstigen Produktionsmittel, speciell der aufeinander wirkenden Stoffe und Kräfte).

Suchen wir in dieser Charakterisierung den systematischen Zusammenhang, so finden wir, daß die einfachste Art und folglich die niederste Stufe künstlicher Produktion die ist, auf welcher der Mensch die stoffveredelnden Veränderungen unmittelbar, also mit eigener Hand bewirkt, während die technische Entwickelungsstufe, auf welcher der Mensch nur die Bedingungen für einen unmittelbar durch Natur-

kräfte vollzogenen Produktionsprozeß künstlich herstellt, die höchste Stufe bilden würde, da bei dieser die von der Natur dargebotenen Mittel in vollkommenster Weise den menschlichen Zwecken dienstbar gemacht sind. Die erstgenannte, unterste Stufe der künstlichen, also in Gegensatz zur Naturproduktion gesetzten Produktion stellt zugleich den ausgeprägtesten Zustand künstlicher Produktion dar, während im zweiten Falle gewissermaßen wieder eine Naturproduktion auf künstlich geschaffener Basis stattfindet.

Die eine Mittelstellung zwischen den beiden technischen Entwickelungsstufen einnehmende manufakturmäßige Produktionsweise bildet, wenn zwar nicht thatsächlich, so doch prinzipiell das Uebergangsstadium in der Entwickelung. Die Voraussetzung des Fabrikationsprozesses, nämlich die Zerlegung der Arbeitsleistungen in einfache Teilprozesse, deren Ausführung nur noch mechanische Arbeit erfordert, ist bei der Manufaktur bereits erfüllt. Nur ist diese Objektivation des Arbeitsprozesses insofern noch nicht vollendet, als dieselbe nicht zugleich in den Produktionsmitteln fixiert ist. Die Manufaktur bildet also den Uebergang zwischen Handwerk und Fabrikation, jedoch, wie sich von selbst versteht, nur im Hinblick auf den mechanischen (gegenüber dem chemisch-physikalischen) Fabrikationsprozeß und ferner, wie schon erwähnt, nur im Prinzip, nicht aber thatsächlich. Denn vielfach wird der wirkliche Gang der Entwickelung der sein, daß handwerksmäßige Arbeit unmittelbar (ohne das manufakturmäßige Durchgangsstadium) durch den mit Elementarkraft betriebenen maschinellen Mechanismus ersetzt wird.

Wenn — wie Sombart an dem Beispiele der Porzellanmanufaktur zeigt — in einem Manufakturbetriebe auch künstlerische Arbeiten ausgeführt werden, und vielleicht aus diesem Grunde ein Uebergang zum Fabrikbetrieb thatsächlich nicht möglich ist, so kommt das für die grundsätzliche Mittelstellung der Manufaktur innerhalb der beiden technischen Entwickelungsstufen überhaupt nicht in Betracht. Solche auf künstlerischer Thätigkeit beruhenden Teile eines Manufakturbetriebes sind überhaupt als künstlerisch im Gegensatz zum technisch betriebenen Gewerbe von Manufaktur wie von Handwerk auseinanderzuhalten [1]).

V. Verwendbarkeit der Unterscheidung nach Betriebsarten für die Zwecke der Gesetzgebung.

Wir waren bei unseren allgemeinen Betrachtungen über Handwerk, Manufaktur und Fabrikation im vorigen Abschnitte ausgegangen von dem Handwerksbegriffe, wie derselbe in der Gewerbeordnung verstanden wird. Das Resultat, zu dem wir gelangten, weicht nun

1) Gewerbebetriebe, in denen die künstlerische Thätigkeit oder aber gewöhnliche Handarbeit (ohne manufakturmäßige Organisation) überwiegt, haben mit unserem Gegenstande überhaupt nichts zu schaffen. Man wird beispielsweise für Fabriken geltende gesetzliche Vorschriften auf derartige Betriebe anwenden können, aber man soll sie nicht als Fabriken, Manufaktur- oder Handwerksbetriebe bezeichnen.

aber in einem Punkte offenbar von der Gewerbeordnung ab. Denn dort finden wir nur die Trennung von Fabrik und handwerksmäßigem Betriebe, während die Manufaktur nicht besonders erwähnt ist. Es ist aber ohne weiteres klar, daß der Fabrikbegriff im Hinblick auf die Handwerksorganisation auch die Manufaktur mitumfassen soll. Der Gegensatz zum Handwerk ist bei dieser, wie wir sahen, in gleicher Weise vorhanden. Fabrik und Manufaktur unterscheiden sich ja nur dadurch voneinander. daß die (aus der Arbeitszerlegung hervorgegangene) Objektivation des Produktionsprozesses im einen Falle in den Produktionsmitteln kondensiert ist, während sie im anderen Falle als Betriebsorganisation über dem Ganzen des Arbeitsprozesses sozusagen in der Luft schwebt. Auch der Sprachgebrauch kennzeichnet manufakturmäßige Betriebe schlechthin als Fabriken, und thatsächlich werden dieselben in der praktischen Handhabung des Handwerkergesetzes ebenfalls als solche behandelt.

Wir müssen daher, wenn wir im weiteren die Frage der Begrenzung des Fabrikbegriffs gegenüber dem Handwerk speciell nach Maßgabe der Gewerbeordnung erörtern wollen, nun eigentlich unterscheiden zwischen Fabrik im engeren und im weiteren Sinne, welcher letztere auch auf die manufakturmäßigen Betriebe auszudehnen wäre.

Es kann uns hier aber genügen, den Fabrikbegriff nur in der engeren Bedeutung zu fassen und die Manufaktur außer Acht zu lassen. Denn die manufakturmäßigen Betriebe treten nicht allein der Zahl nach sehr zurück, sondern, wo einmal manufakturmäßige Organisation vorhanden ist, pflegt dieselbe gemeinhin auch so weit durchgeführt zu sein, daß kein Zweifel darüber obwaltet, daß ein Handwerk keinesfalls vorliegt. Demgemäß kommen Meinungsverschiedenheiten über manufakturmäßige Betriebe kaum je vor, und selbst von den Handwerksvertretungen wird in solchen Fällen der Ausschluß von ihrer Organisation gern zugegeben, da dieselben kein Interesse daran haben, derartige Betriebe, in denen qualifizierte Arbeit überhaupt nicht geleistet wird, in sich aufzunehmen.

Wir unterscheiden also dann Handwerksbetriebe und Fabriken dahin voneinander, daß im Hinblick auf den technischen Produktionsprozeß erstere auf handwerksmäßiger, letztere auf fabrikmäßiger Arbeitsweise beruhen, wobei wir mit den Worten „handwerksmäßig“ und „fabrikmäßig“ die im vorhergehenden Abschnitte klar und deutlich bestimmten Begriffe verbinden. Es giebt nun eine große Anzahl sowohl Handwerksbetriebe wie auch Fabriken, für deren Betriebsart jene Begriffe vollkommen reine Ausdrücke darstellen, die also einen ausschließlich handwerksmäßigen bezw. ausschließlich fabrikmäßigen Produktionsprozeß aufweisen. Bezüglich der letzteren sei hier nur auf chemische Fabriken hingewiesen, während Beispiele rein handwerksmäßiger Betriebe in jedem Handwerkszweige zahlreich vorkommen.

Nicht gering ist aber ferner auch die Zahl derjenigen Betriebe, in denen sich die beiden Betriebsarten vermischt finden. Diese können natürlich weder als reine Fabrik- noch Handwerksbetriebe gelten.

Schon der kleinste Schusterbetrieb ist, sofern darin eine Maschine Teile des gesamten Arbeitsprozesses ausführt, kein Betrieb von rein handwerksmäßigem Charakter mehr; und die große Maschinenfabrik ferner in der auf den Leistungen der Modelltischler, Former, Schmiede, Schlosser, Dreher und Monteure der Produktionserfolg wesentlich basiert, ist ebensowenig als ausschließlich fabrikmäßiger Betrieb anzusehen.

Ganz falsch ist es, wenn — wie es seitens der Handwerksvertretungen vielfach geschieht — behauptet wird, der handwerksmäßige Charakter eines Betriebes würde durch ein paar Motoren und Arbeitsmaschinen nicht beeinträchtigt; ebenso wie es ein Widersinn ist, in einer Maschinenfabrik, in der fast nur handwerksmäßig geschulte Arbeitskräfte thätig sind, eine rein fabrikmäßige Produktionsweise anzunehmen. Solange man sich nicht klar darüber ist, daß in allen derartigen Betrieben zwei verschiedene Betriebsarten sich vereinigt finden, daß dieselben Kombinationen des Handwerks und der Fabrikation darstellen, wird ihre richtige Beurteilung unmöglich sein.

Wenn wir nun Betriebe derart gemischten Charakters etwa unter dem Sammelnamen „kombinierte Betriebe" zusammenfaßten, worin wir dann natürlich auch Betriebe mit manufakturmäßigen Bestandteilen einbegreifen würden, so wäre damit der Gegenstand für den volkswirtschaftlichen Theoretiker in der Hauptsache bereits erledigt. Wollte man noch eine weitere Gliederung vornehmen, so würde man die Art dieser kombinierten Betriebe je nach deren Zusammensetzung im einzelnen Falle kennzeichnen als:

1) Kombination von Handwerk und Fabrikation,
2) Kombination von Manufaktur und Fabrikation,
3) Kombination von Handwerk, Manufaktur und Fabrikation, sowie
4) Kombination von Handwerk und Manufaktur,

unter welchen kombinierten Betriebsarten die beiden erstgenannten häufig vorkommen, während die beiden letzten selten sein dürften. Welcher der vier möglichen Fälle im einzelnen gerade vorliegt, wird sich selbstverständlich stets leicht ermitteln lassen. Es darf dabei nur nicht außer Acht gelassen werden, daß ausschließlich die Bestandteile des Betriebes als charakteristisch für die Betriebsart anzusehen sind, auf denen der Arbeitsprozeß an und für sich beruht. Eine chemische Fabrik beispielsweise würde also nicht um deswillen den kombinierten Betrieben zuzurechnen sein, weil etwa in derselben Handwerker mit der Fürsorge für den maschinellen Fabrikmechanismus, mit Aenderungen, Verbesserungen oder Reparaturen an demselben beschäftigt sind. Denn es liegt auf der Hand, daß der Produktionsprozeß als solcher in der chemischen Fabrik in keiner Weise von jenen handwerksmäßigen Verrichtungen abhängig ist. Aus dem gleichen Grunde wird auf der anderen Seite z. B. eine motorisch betriebene Maschine, die zum Schärfen der Werkzeuge dient, den handwerksmäßigen Charakter eines Betriebes nicht zu beeinflussen vermögen u. dgl. m.

Wenn von uns somit nach Maßgabe unserer bisherigen Betrachtungen in nachstehender Zusammenstellung als

Betriebsarten:

I. Homogener Betrieb			II. Kombinierter Betrieb			
1. Handwerk	2. Manufaktur	3. Fabrikation	4. Kombination von Handwerk und Fabrikation	5. Kombination von Manufaktur und Fabrikation	6. Kombination von Handwerk, Manufaktur und Fabrikation	7. Kombination von Handwerk und Manufaktur

voneinander unterschieden werden, so haben wir damit eine für den Wirtschaftstheoretiker vollauf hinreichende Einteilung gewerblicher Betriebe nach ihrer technischen Eigenart durchgeführt.

Für die Zwecke der Gewerbegesetzgebung genügt dagegen eine solche Unterscheidung keineswegs, denn hier kommt es ja vielmehr darauf an, alle Betriebe in nur zwei Gruppen — entweder unter Handwerk oder unter Fabrikation — einzureihen. Es versteht sich von selbst, daß das allein dadurch geschehen kann, daß die Betriebe gemischten Charakters geteilt werden. Diese Scheidung wird man aber weiterhin nicht anders vornehmen können als dadurch, daß man den vorwiegenden Bestandteil des Betriebes für die Zuteilung entscheidend sein läßt. Unter einem Handwerksbetriebe wird man also dann „im Sinne des Gesetzes“ einen Betrieb verstehen, in welchem (ganz oder) vorwiegend auf handwerksmäßige Art produziert wird. Eine Fabrik im Sinne des Gesetzes werden wir hinwiederum als vorliegend erachten, wo die fabrikmäßige Produktion vorwiegt.

Eine derartige zwangsweise Gruppierung läßt sich natürlich nur aus praktischen Gründen rechtfertigen. Ihre prinzipiellen Mängel treten in solchen Fällen zu Tage, in denen die Bestandteile eines Betriebes sich etwa die Wage halten. So würde beispielsweise in der Benennung eines zugleich fabriks- und handwerksmäßigen Betriebes, der als „Fabrik“ gelten müßte, weil der fabrikmäßige Charakter des Produktionsprozesses überwiegt, der andere, wennschon vielleicht nur um ein geringes hinter jenem zurückbleibende handwerksmäßige Teil des Gesamtprozesses gar keinen Ausdruck finden.

Indem man derart die Grenzlinie zieht, nimmt man — wenigstens in Hinblick auf die kombinierten Betriebe — nicht mehr eine rein qualitative Trennung vor, sondern läßt da zuletzt die Quantität entscheiden. Immerhin bilden aber die im vorigen Abschnitte festgestellten prinzipiellen Gesichtspunkte auch hier noch am letzten Ende das Maß der Unterscheidung, und es liegt darin noch kein direkter Widerspruch zu unserer grundsätzlichen Auffassung. Die Gewerbeordnung, die in ihren die Handwerksorganisation betreffenden Teilen so verfährt und, um eine Einteilung in nur zwei Gruppen von Betrieben zu haben, natürlich so verfahren muß, befindet sich also damit nicht im Gegensatz zu dem unserer Betriebscharakteristik zu Grunde gelegten Gesichtspunkte. Es ließe sich

daher nichts dagegen einwenden, wenn man etwa sagte: „Als handwerksmäßig gelten (im Sinne der Gewerbeordnung) solche Betriebe, in denen das Produktionsverfahren vorwiegend auf qualifizierter Arbeit beruht, als Fabriken solche, in welchen die Gestaltung des Produktionsprozesses vorwiegend von den fabrikmäßigen Einrichtungen oder manufakturmäßiger Organisation abhängig ist“. In dem eingeschalteten Wörtchen „vorwiegend“ würde die Anerkennung unseres Unterscheidungsgrundsatzes deutlich zum Ausdruck kommen.

Geradezu verwirrend ist nun aber, wenn man wieder in anderen Gesetzen denselben Fabrikbegriff in ganz anderem, etwa durch eine gewisse Arbeiterzahl bestimmten Sinne verwendet, wie es beispielsweise im Unfallversicherungsgesetz geschehen ist[1]).

Die von uns vorgenommene Unterscheidung technischer Betriebe nach der Betriebsart schließt selbstverständlich eine anderweite Unterscheidung lediglich nach dem Betriebsumfang — also z. B. als: Alleinbetriebe, Betriebe mit 1—5 Gehilfen, mit 5—10 Gehilfen u. s. w. keineswegs aus. Man erhält auf diese Weise jedoch zwei getrennte, voneinander ganz unabhängige Reihen[2]). Heißt es dann trotzdem in einem Gesetze, das etwa vorzugsweise die Fabriken treffen will: als Fabriken gelten auch ferner die Betriebe mit mehr als 10 Personen oder dergl., so ist das natürlich eine ganz irreführende Verwendung des Begriffes. Wenn ein Gesetz vorschreibt, daß Betriebe mit einer gewissen Anzahl beschäftigter Personen oder sonstiger willkürlich gewählten Kennzeichen wie Fabriken behandelt werden sollen, so läßt sich dawider nichts sagen. Werden die betreffenden Betriebe hingegen von der Gesetzgebung gleichfalls einfach zu Fabriken gestempelt, so muß das natürlich bei den ausführenden Organen diejenige Verwirrung anrichten, die jetzt in so hohem Grade vorhanden ist.

Dieser allgemeinen Verwirrung dürfte auch der Vorschlag v. Frankenberg's[3]) entsprungen sein, sich bei Auslegung des Fabrikbegriffs der Gewerbeordnung auf eine Reihe anderer gesetzlicher Vorschriften zu stützen. v. Frankenberg erwähnt in diesem Sinne u. a. auch das Unfallversicherungsgesetz und das Handelsgesetzbuch. Da dort aber, wie wir gesehen haben, die Begriffe der Fabrik und des Handwerkers einen ganz anderen Inhalt haben als

---

1) § 2 Absatz 3: „Im übrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens 10 Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodierende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.“

2) Jede unserer Betriebsarten kann für sich wieder nach dem Umfange als Klein-, Mittel- und Großbetrieb auftreten. Wenn Sombart bei seiner Einteilung auch den Betriebsumfang berücksichtigt (vergl. den gesellschaftlichen Betrieb im kleinen sowie die Fabrik als „gesellschaftlichen Großbetrieb“), so scheint mir das doch nicht ganz einwandfrei gehandelt zu sein.

3) Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 1901.

die entsprechenden Begriffe in der Gewerbeordnung, so würde eine Annäherung der thatsächlich unterschiedlichen Begriffe nur durch eine recht gewaltsame Auslegung der Gesetze herbeigeführt werden können.

VI. Die Unterscheidung zwischen Handwerksbetrieb und Fabrik auf Grund der Gewerbeordnung.

Wollen wir nun der Aufgabe, die wir uns gestellt haben, entsprechend die Grenzlinie zwischen Handwerksbetrieb und Fabrik, wie diese nach Maßgabe der Gewerbeordnung zu ziehen ist, näher bestimmen, so können wir zunächst alle Betriebe ausscheiden, die wir in unserem Schema der Betriebsarten als homogene Betriebe rubrizierten. Denn diese sind natürlich so leicht auseinanderzuhalten, daß Zweifel gar nicht aufkommen können. Daß selbst solche auf Grund unseres Unterscheidungsprinzips zweifellose Fälle derzeit noch hier und da verschieden beurteilt werden, ist bekannt. Ich erinnere nur an den im preußischen Abgeordnetenhause (unter dem 4. Februar 1902) zur Sprache gebrachten Fall, in dem eine Firmenschilderfabrik vom Magistrate zu Berlin für eine Fabrik, vom Oberpräsidenten für einen Handwerksbetrieb und schließlich dann doch wieder auf Veranlassung des Handelsministers unter Aufhebung der bereits entgiltigen Entscheidung für eine Fabrik erklärt wurde. Nach der von einem Regierungskommissar gegebenen Darstellung wurden in jenem Betriebe die „verschiedenartigsten Metall- und Glasschilder, Laternen, Transparentschilder, Metall- und Glasbuchstaben etc. etc. hergestellt; es bestand weitgehendste Arbeitsteilung; die Fabrikräume umfaßten einen Raum von etwa 1000 qm; die Gesamtzahl der Arbeiter schwankte je nach der Konjunktur zwischen 60 und 100 und betrug zur Zeit der angestellten Ermittelungen 61, die zusammengesetzt waren aus 14 Schlossern, 6 Lackierern, 16 Malern, 4 Klempnern, 4 Vergoldern, 2 Glasern, 3 Zeichnern und 12 Monteuren". Maschinelle Einrichtungen besaß der Betrieb, da in dem Berichte des Regierungskommissars nichts dergleichen erwähnt wird, offenbar nicht. „Mit der kaufmännischen Leitung des Geschäftes, die von dem technischen Betriebe völlig getrennt war, waren 5 Personen, und zwar gelernte Kaufleute unter der Leitung des einen Firmeninhabers beschäftigt."

Dieser Betrieb also wurde von dem preußischen Handelsminister als Fabrik — und daher nicht innungspflichtig — erachtet. Es ist nun ganz klar, daß im vorliegenden Falle die Betriebsinhaber nach Maßgabe des Handelsgesetzbuches ebenso wie der Sombart'schen Unterscheidung im wirtschaftlichen Sinne keine Handwerker, sondern Vollkaufleute bezw. kapitalistische Unternehmer sind; aber ebenso gewiß ist es uns auf Grund unserer bisherigen Ausführungen, daß jene Firmenschilderfabrik als technischer Betrieb, also im Sinne der Gewerbeordnung, einen Handwerksbetrieb darstellt. Denn der ganze Arbeitsprozeß beruht von A bis Z auf

handwerksmäßiger Thätigkeit, fabrikmäßige Einrichtungen fehlen gänzlich und die vorhandene Betriebsorganisation kann auch nicht entfernt den Begriff Manufaktur erfüllen, da eben das notwendige Korrelat manufakturmäßiger Organisation, nämlich die Desqualifizierung der Arbeitsleistungen nicht vorliegt.

Derartige mit dem Geiste des Handwerkergesetzes nicht wohl vereinbare Entscheidungen sind nur durch eine der grundsätzlichen Auffassung entbehrenden Anwendung der durch das Reichsgericht aufgestellten Begriffsmerkmale, auf die sich auch die Begründung der vorerwähnten Entscheidung stützt, möglich. An der Hand unseres Unterscheidungsprinzips könnte man zu ähnlichen Fehlschlüssen nicht gelangen; dasselbe ermöglicht vielmehr sogar in solchen Fällen, in denen fabrik- und handwerksmäßiger Betriebscharakter schon stark untermischt vorhanden sind, eine sichere Beurteilung. Als typisches Beispiel hierfür möge die Maschinenfabrik erwähnt werden. In jeder Maschinenfabrik, wenn sie auch noch so groß ist, beruhen wesentliche Teile des ganzen Produktionsprozesses auf der Thätigkeit handwerksmäßiger Arbeitskräfte; ungelernte Arbeiter werden sogar fast gar nicht beschäftigt. Es ist daher von Handwerksvertretungen auch hin und wieder versucht worden, ihren Zuständigkeitsbereich auf Maschinenfabriken auszudehnen. Eine Berliner Innung (die der Schlosser, wenn ich nicht irre) hat es sogar einmal unternommen, die größten dortigen Eisenwerke, wie u. a. die Borsigwerke, als innungspflichtig für sich in Anspruch zu nehmen. Freilich mit negativem Erfolge, denn der auf die Weigerung der betreffenden Firmen von der Innung um Entscheidung angerufene Stadtmagistrat erklärt dieselben für nicht innungspflichtig und verbat sich in begreiflicher Indignation jedwede „unnötigen Belästigungen“ der Behörden. Die Innung hat sich mit diesem Bescheide dann wohl auch begnügt.

Obgleich die Innung mit dem erhobenen Anspruch selbstverständlich weit über das Ziel hinausgeschossen hat, so erscheint der von derselben vertretene Standpunkt — der beiläufig von den Handwerkskammern vielfach geteilt, wenn auch wegen seiner Aussichtslosigkeit nicht praktisch verfochten wird — bei genauer Prüfung der bekannten Technik der Maschinenfabrikation keineswegs so völlig absurd. Denn wesentliche Bestandteile des Betriebs tragen eben einen ausgesprochen handwerksmäßigen Charakter.

Ehe wir nun diese Frage von dem von uns eingenommenen Gesichtspunkte beleuchten, sei uns noch eine kurze Abschweifung gestattet. Gerade bei dem Fall der Maschinenfabrikation zeigt sich nämlich die Sombart'sche Betriebssystematik doch etwas unzulänglich. Da Sombart ein großes Eisenwerk nicht als Individualbetrieb im großen unter die Rubrik der Uebergangsbetriebe rechnen kann, könnte man allein die Betriebsform der Fabrik als vorliegend erachten. Ueber diese sagt Sombart aber: Fabrik ist „diejenige Form des gesellschaftlichen Großbetriebes, in welchem die entscheidend wichtigen Teile des Produktionsprozesses von der

formenden Mitwirkung des Arbeiters unabhängig gemacht, einem selbständig wirkenden System lebloser Körper übertragen worden sind". Diese Definition trifft aber auf die Maschinenfabrik ganz und gar nicht zu. Denn wer möchte wohl behaupten, daß in dieser die formende Mitwirkung des Modelltischlers, des Formers, des Schmiedes, des Schlossers und des die letzte Feile anlegenden Monteurs nicht zu den entscheidenden Teilen des Produktionsprozesses gehörte! Allerdings ist der bestimmende Einfluß jener Arbeitskräfte auf das Produktionsergebnis im Vergleich zum gewöhnlichen Handwerksbetriebe bereits in gewisser Weise eingeschränkt. Denn in den außerhalb des technischen Produktionsprozesses von Ingenieuren berechneten und ausgeführten Zeichnungen, die als Produktionsmittel in dem Werkbetriebe erscheinen, finden sich sämtliche zu leistenden Arbeiten bereits genau vorgezeichnet. Die Abhängigkeit der Gestaltung des Arbeitsprozesses auch von den ausführenden Arbeitskräften wird dadurch jedoch keineswegs ausgeschlossen, denn ohne die geübte Hand des Handwerkers in der Maschinenfabrik wäre die richtige Ausführung der Arbeiten ganz unmöglich. Von Sombart's Standpunkte kann daher dieser Einwand, der sich freilich auf Grund unseres Unterscheidungsprinzips erheben ließe, überhaupt nicht geltend gemacht werden.

Mir scheint das Beispiel der Maschinenfabrik deutlich darzuthun, daß die Sombart'sche Einteilung in Betriebsformen doch nicht alle Fälle vollkommen deckt [1]). Dieselbe wird daher, wie eben hier, zur Entscheidung von Zweifelsfragen nicht gerade eine sichere Unterlage bieten.

Unter Anwendung unseres Unterscheidungsgrundsatzes läßt sich dagegen die vorliegende Frage entscheiden, ohne daß wir auf Widersprüche stoßen könnten. Wenn wir uns vergegenwärtigen, welche ungeheure Summe von Naturkräften in den Hochöfen eines großen Eisenwerkes zur Wirksamkeit gelangt, wenn wir die gewaltigen Dampfhämmer betrachten, die in 10 oder 20 Minuten Arbeiten verrichten, die Hunderte von Schmieden in tagelangem Bemühen nicht bewältigen könnten, wenn wir ferner die Eisenhobel in Thätigkeit

---

1) Der Widerspruch, der darin liegt, daß die Maschinenfabrik zwar unbedenklich unter die Gruppe der „gesellschaftlichen Großbetriebe" gezählt werden kann bezw. muß, dennoch aber zu der Definition der entsprechenden Betriebsform, der Fabrik, in entschiedenem Widerspruche steht, ist aus der Sombart eigentümlichen Methode zu erklären. Das über seiner Tafel der Betriebsformen schwebende Einteilungsprinzip hat Sombart auf deduktivem Wege gewonnen. Er leitet dann aber seine Definitionen der Betriebsformen im einzelnen nicht aus jenem Prinzip ab, sondern er geht induktiv weiter, greift die sich im Wirtschaftsleben darbietenden Thatsachen heraus, setzt sie in das durch Deduktion erhaltene Schema hinein und giebt ihnen wieder selbständige zum Teil nur in losem Zusammenhange mit dem Gruppierungsgrundsatze stehende Definitionen. Daraus ergiebt sich aber die Gefahr, daß die nach dem Prinzip nur geordneten, nicht aber aus demselben abgeleiteten Begriffe keine reinen Aeußerungen des Prinzips sind und möglicherweise auch solche Erscheinungen umfassen, die zu jenem im Widerspruch stehen (vergl. Sombart's Beispiel von der Porzellanmanufaktur, in der künstlerische Individualleistungen wesentliche Bestandteile des Ganzen bilden), oder aber umgekehrt, wie in dem oben besprochenen Falle.

sehen, deren über großen gußeisernen Platten kreisende Stahlkerne in 2 oder 3 Stunden Eisenschichten abhobeln, die Hunderte von Schlossern nicht in dem gleichen Zeitraum abzufeilen imstande wären, und wenn wir endlich die große Anzahl von Drehbänken und sonstigen Maschinen bedenken, die wir in der Maschinenfabrik betrieben sehen, so dürften wir wohl keinen Augenblick schwanken, ob wir hier eine vorwiegend auf handwerksmäßiger Thätigkeit oder auf der Wirkung von Naturkräften beruhende Produktion anzunehmen haben. Wir werden natürlich den Produktionsmitteln den weitaus überwiegenden Anteil am Gesamtwerke zuerkennen und in der Maschinenfabrik demgemäß einen fabrikmäßigen Betrieb im Sinne der Gewerbeordnung erblicken.

Zweifelhaft wird, sofern man die Gültigkeit unseres Unterscheidungsgrundsatzes anerkennt, ein Fall überhaupt nur dann sein können, wenn die beiden unterschiedlichen Betriebsbestandteile nicht in wesentlich verschiedenem Maße nebeneinander vorhanden sind. Aber auch dann ist die Entscheidung erheblich erleichtert, weil man mit Hilfe unserer einfachen, leicht unterscheidbaren Kennzeichen wenigstens die Thatsache feststellen kann, daß die Zusammensetzung in angenähertem Gleichgewicht sich befindet. Das ist aber schon von großem Werte. Daß ein Gleiches gegenwärtig nicht möglich ist, beweisen die einander schnurstracks widersprechenden Urteile verschiedener Instanzen, von denen die eine mit derselben Entschiedenheit die Voraussetzungen des Fabrikbegriffes als erfüllt betrachtet, wie die andere die des Handwerksbetriebes. Ist man erst so weit, daß man im einzelnen Falle sagen kann: dieser oder jener Betrieb steht etwa in der Mitte zwischen den beiden Kategorien, so ist damit schon viel gewonnen. Man wird dann auch die ausschlaggebenden Momente besser zu würdigen vermögen. Eine genaue Prüfung der Betriebsverhältnisse durch Sachverständige ferner wird in der Regel eine zutreffende Beurteilung ermöglichen. Für manche und zwar gerade die am meisten in Betracht kommenden Gewerbe scheint es auch nicht ausgeschlossen zu sein, das Ueberwiegen des einen oder anderen Faktors rechnerisch zu ermitteln. Der Sachverständige wird in der Lage sein, beispielsweise in Bezug auf einen mit Maschinen ausgestatteten Tischlereibetrieb anzugeben, wie viele handwerksmäßige Arbeitskräfte durch die Maschinerie ersetzt werden. Durch Vergleich mit den thatsächlich in den übrigen Teilen des Betriebes beschäftigten Handwerkern würde man daraus natürlich einen maßgebenden Anhaltspunkt für die zu treffende Entscheidung gewinnen.

In unseren letzten Ausführungen haben wir durch die Erwähnung beschäftigter Arbeitskräfte und möglicher Umrechnung der Leistung von Maschinen auf solche von Handwerkern bereits den Punkt berührt, der den Abschluß unserer Untersuchung bilden wird. Zur Entscheidung unserer grundsätzlichen Frage, ob die Gestaltung des Produktionsprozesses vorwiegend auf dem handwerksmäßigen oder dem fabrikmäßigen Elemente beruht, werden wir uns nämlich nicht

an einer etwa auf voraufgegangene Augenscheinseinnahme gestützten allgemeinen Schätzung genügen lassen können. Wir werden daher konkreter äußerer Merkmale bedürfen, auf Grund deren wir unsere prinzipielle Frage entscheiden, und die wir in einer Beschreibung des Betriebes zusammenfassen können.

Mit dem Handwerk werden wir dabei sehr schnell fertig werden. Die Zahl der im Betriebe handwerksmäßig thätigen Arbeitskräfte, deren Verhältnis zur Gesamtzahl der beschäftigten Personen und etwa noch die Art der Beteiligung der Arbeitskräfte am Produktionsprozesse, welches letztere sich in der Regel einfach durch die Angabe des von ihnen ausgeübten Handwerks erledigt, dürfte nahezu alles sein, was für die Beurteilung von Belang wäre. Vorliegende Lehrlingshaltung käme mit in Betracht, doch ist darin deshalb nur ein außerwesentliches Merkmal zu sehen, weil die Ausübung des Handwerks die Beschäftigung von Lehrlingen nicht unbedingt erfordert.

Der fabrikmäßige Charakter eines Produktionsprozesses vermag sich in einer größeren Zahl äußerer Merkmale auszudrücken, und mit diesem wollen wir uns im folgenden nun noch etwas näher beschäftigen.

Wenn wir uns an die bereits vorhandenen, von äußeren Merkzeichen ausgehenden Begriffsbestimmungen oder an die vom Reichsgericht aufgestellten Merkmale des Fabrikbegriffes, auf die im Reichstagskommissionsbericht ausdrücklich verwiesen wird, halten wollen, so werden wir dabei mit einiger Vorsicht verfahren müssen. Daß die auf diesem Gebiete herrschende Meinungsverschiedenheit außerordentlich groß ist, haben wir in unseren bisherigen Erörterungen schon wiederholt festzustellen Gelegenheit gehabt. Wie es da im besonderen in der wissenschaftlichen Litteratur aussieht, schildert Sombart in einleitenden Worten zu seinen Untersuchungen über den Inhalt des Fabrikbegriffes. Er verweist zunächst darauf, wie schon Schäffle vor nun mehr als 40 Jahren in seinem Aufsatz über „Fabrikwesen“ die Verschwommenheit des Fabrikbegriffes beklagte, und fährt dann fort: „Wie laut aber und schmerzlich müßte erst das Klagelied sich gestalten, das wir heute einer Erörterung dieses Begriffes vorausschicken wollten, nachdem 40 Jahre ins Land gegangen sind, ohne daß auch nur ein einziges befriedigendes Wort zur Klärung des Begriffes Fabrik gesprochen wäre, der vielmehr verschwommener, unklarer, mehrdeutiger, mißbrauchter geworden ist, je reicher sich das Wirtschaftsleben in diesem Menschenalter gestaltet hat! Keiner der Ausdrücke, die wir für Betriebsformen kennen gelernt haben, ist auch nur annähernd so viel verwandt wie der Ausdruck Fabrik, aber gerade deshalb vielleicht ist auch keiner, weder in der wissenschaftlichen Litteratur noch in der Gesetzes- und Richtersprache, noch im täglichen Leben, so unbestimmt wie er“. Wie von Sombart dann weiter hervorgehoben wird, ist es vornehmlich die Vermischung der allein in Betracht kommenden technischen Merkmale mit solchen wirtschaftlicher Natur, woran die

zahlreich vorhandenen Definitionen des Fabrikbegriffes kranken. Man wird daher, will man die in der einen oder anderen Begriffsbestimmung enthaltenen äußeren Merkmale für unsere Zwecke verwenden und zur Beschreibung der Betriebsart heranziehen, insbesondere auch darauf sein Augenmerk zu richten haben, daß man nicht durch Zugrundelegung von derartigen, wie überhaupt von allen zu unserem Unterscheidungsprinzip in keinem Zusammenhange stehenden, Elementen dem Urteil eine falsche Richtung giebt.

Wir wollen uns hier darauf beschränken, die vom Reichsgericht aufgestellten Merkmale des Fabrikbegriffs zu Hilfe zu nehmen. Dieselben bieten ein so reiches und geeignetes Material, wie es besser wohl in keiner anderen der vorliegenden Fabrik-Definitionen enthalten sein dürfte. Auch die Begriffsbestimmungen Bücher's[1]) und Stieda's[2]) weisen nicht in umfassenderer Weise die technischen Kennzeichen des Fabrikbetriebes auf, während in ihnen die gleichzeitige Berücksichtigung wirtschaftlicher Merkmale stärker hervortritt als in der seitens unseres obersten Gerichtshofes vorgenommenen Kennzeichnung des Begriffs. Im allgemeinen[3]) werden nach Maßgabe der reichsgerichtlichen Entscheidungen als geeignet zur Feststellung der Fabrikeigenschaft die folgenden Merkmale angegeben:

1) die vorwiegend kaufmännische Thätigkeit des Unternehmers im Gegensatz zur technischen der Gehilfen;

2) die Arbeitsteilung unter den Gehilfen;

3) die große Arbeiterzahl;

4) die große Ausdehnung der Betriebsräume und der anderen stehenden Betriebseinrichtungen;

5) die umfangreiche Verwendung von Kraft und Arbeitsmaschinen;

6) der große Umfang der Produktion (sowie die Herstellung der Fabrikate nicht lediglich auf Bestellung und zum Einzelverkauf, sondern auf Vorrat und zum Massenabsatz).

Von dieser Liste werden wir das an erster Stelle genannte

1) „Fabrik ist diejenige Art des gewerblichen Betriebes, bei welcher ein Unternehmer regelmäßig eine größere Anzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in eigener Betriebsstätte beschäftigt." Im weiteren kennzeichnet Bücher die Fabrik noch als „kapitalistische Betriebsweise" und bedeutende „Kapitalfixierung" und hebt als technische Merkmale weitgehende Arbeitszerlegung, Differenzierung der Arbeitsmittel und die Maschine hervor. (Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. 1, S. 859).

2) „Die Fabrik stellt eine Vereinigung einer größeren Zahl von Arbeitern zu Produktionszwecken in einem Gebäude dar, die unter vorzugsweiser Anwendung von Maschinen und Motoren sich gegenseitig in die Hände arbeiten, so daß alle an der Herstellung eines und desselben Gegenstandes mit bestimmten Leistungen beteiligt sind. Die Anordnung der Arbeiten sowie die Lieferung der Rohstoffe, der Werkzeuge und Maschinen übernimmt der Inhaber der Fabrik, dem auch die Sorge für den Absatz der angefertigten Erzeugnisse obliegt. Für die Errichtung von Fabriken sind maßgebend gewesen die veränderte Gestaltung des Absatzes, der auf dem örtlichen Markte nicht mehr ausreichend erschien, die sich weiter entwickelnde Arbeitsteilung und die Erfindung von Arbeitsmaschinen. Uebrigens ist der Begriff ein fließender und von den entsprechenden Begriffen „Handwerk" (s. d.) und „Hausindustrie" (s. d.) nicht scharf zu trennen." (Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. 3, S. 771).

3) Vergl. z. B. v. Rohrscheidt's Kommentar zur Gewerbeordnung.

Merkmal ganz streichen müssen. Die auf den Vertrieb der Waren gerichtete kaufmännische Thätigkeit steht zum technischen Charakter des Betriebes in gar keinem Zusammenhange, und es wäre daher irreführend, wollte man sich auch darauf bei seinem Urtheile stützen. Wenn wir uns beispielsweise einen Handwerksbetrieb nach dem Tode des Handwerkers von dessen Witwe fortgeführt oder etwa von einem Kaufmanne übernommen denken, die sich beide auf die kaufmännische Verwaltung beschränkten, so würde dadurch jenes Begriffsmerkmal erfüllt werden. Und doch hätte sich dabei die technische Art des Betriebes nicht im mindesten geändert. Es wäre also ganz verfehlt, dieses Kennzeichen, das nur für den Handwerkerbegriff im Sinne des Handelsgesetzbuches Bedeutung hat, hier zu verwenden. Da — wie wir früher schon hervorgehoben haben — der Handwerker des Handelsgesetzbuches durch die Technik des Warenvertriebs, der Handwerker der Gewerbeordnung durch die Technik des Produktionsprozesses gekennzeichnet wird, der erstere ausschließlich im Gegensatz zum Vollkaufmann und nur der letztere wirklich im Gegensatz zum Fabrikanten steht, decken sich die Begriffe durchaus nicht, und wir würden daher unsere Unterscheidung auf zwei voneinander verschiedene Grenzlinien einstellen, wenn wir ein für die Abgrenzung zwischen Handwerker (als Minderkaufmann) und Vollkaufmann belangreiches Merkmal für unsere Zwecke verwenden wollten. Wenn wir also der durch solche Verwischung der Grenzlinie entstehenden Unsicherheit zu entgehen wünschen, müssen wir diesen Punkt ausscheiden.

Man kann hiergegen nicht einwenden, daß die Gewerbeordnung nicht lediglich technische, sondern auch wirtschaftliche Interessen behandele und daher die Berücksichtigung auf den Verwertungsprozeß sich beziehender Momente zulässig erscheine. Denn eine Grenze kann man doch nur ziehen, und der Wortlaut des Gesetzes trifft durch die Gegenüberstellung des Handwerks- mit dem fabrikmäßigen Betriebe die Entscheidung eben für die Abgrenzung nach technischen Gesichtspunkten. Wir werden demgemäß auch die Herstellung für den Massenabsatz (anstatt auf Bestellung oder zum Einzelverkauf) nicht in den Kreis unserer Betrachtungen zu ziehen haben.

Von Bedeutung aber sind selbstverständlich nach Maßgabe unserer Grundanschauung die Verwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen, sowie das Vorhandensein sonstiger stehender Betriebseinrichtungen, die insgesamt den in Maschinen, Apparaten jeder Art etc. bestehenden Mechanismus darstellen, an dem sich der Produktionsprozeß abspielt. Gestützt auf diese Angaben über die Produktionsmittel, denen man etwa noch in den zutreffenden Fällen das Wesentlichste über die benutzten natürlichen Prozesse hinzufügen könnte[1]), wird man gewöhn-

1) Z. B. wäre über einen betriebenen Hochofen ungefähr die Menge des durchschnittlich zur Schmelze gebrachten Eisens anzugeben; bezüglich einer Brauerei wären die Mengen der verwandten Rohmaterialien von Belang, falls nicht bereits die Kenntnis der Menge der Erzeugnisse zur Beurteilung genügt, u. s. w.

lich schon beurteilen können, welchen Anteil das fabrikmäßige Element an dem Gesamtprozesse hat.

Da der fabrikative Produktionsprozeß besondere Betriebseinrichtungen bedingt, die dem Handwerk fehlen, und überhaupt auf den Großbetrieb als den rationelleren — d. h. mit relativ gleichen Mitteln einen größeren Produktionserfolg verheißenden — hinweist, bildet die beträchtliche Größe des Betriebes, wenigstens mittelbar, ein weiteres Kennzeichen der Fabrik. Es werden demgemäß außer dem bedeutenden Produktionsumfange auch die große Arbeiterzahl und die große Ausdehnung der Betriebsräume im allgemeinen zur Vervollständigung des Bildes dienen, wenn dieselben auch nur außerwesentliche Merkmale des Fabrikbegriffes bilden.

Die weitgehende Arbeitsteilung zwischen den Gehilfen dürfte bei der Entscheidung der Frage, ob ein manufakturmäßiger Betrieb vorliegt, zu berücksichtigen sein.

Von erheblicher Bedeutung ist nun ferner aber noch ein in den Entscheidungen des Reichsgerichts noch nicht hervorgehobener Umstand, nämlich die Beschäftigung eines technisch-wissenschaftlichen Personals (im weitesten Sinne des Wortes), welches nicht direkt, sondern nur mittelbar durch Anweisungen, die sich in Zeichnungen oder Zahlen oder sonstwie präzise ausdrücken lassen, in den technischen Arbeitsprozeß eingreift[1]. Schon jeder Handwerksmeister, der sich auf die technische Leitung seines Betriebes beschränkt, also nicht mehr selbst mitarbeitet, sondern nur die nötigen Anweisungen erteilt und die Ausführung beaufsichtigt, bildet einen Ansatz zu einer solchen Separierung der technischen Verwaltung. Für sich kann dieses Betriebskennzeichen, daß nur eine wertvolle Ergänzung bildet, natürlich nicht entscheidend sein; dennoch aber kann dasselbe unter Umständen — beispielsweise in kleinen Metallwerken, Kupferschmiedereien oder dergleichen, die sich auf der Mitte zwischen Handwerk und Fabrikation halten — das ausschlaggebende Moment werden. Aus der Zahl der beschäftigten ungelernten Arbeiter läßt sich unmittelbar nur ein Schluß auf den Umfang des Betriebes ziehen. Zur Beurteilung des Anteils der fabrikmäßigen Bestandteile am Gesamtbetriebe kann dieselbe nur dienen, insoweit den ungelernten Arbeitern fabrikmäßige Einrichtungen oder eine manufakturmäßige Organisation gegenüberstehen.

Damit scheint mir die Zahl der wichtigeren äußeren Merkmale

1) Die Bedeutung dieses Charakteristikums der Fabrikmäßigkeit tritt noch klarer hervor, wenn wir uns die entsprechende Fertigkeit des Handwerkers in Handwerksbetrieben, in denen natürliche Prozesse benutzt werden, also z. B. in Bäckereien, vor Augen führen. Der Bäcker bestimmt die Mengenverhältnisse seiner Mischungen, die Dauer des Gährungsprozesses u. s. w. nach Maßgabe der augenfälligen Eigenschaften seiner Materialien, der im Raume herrschenden Temperatur (vielleicht ohne ein Thermometer zu besitzen) u. s. w. einfach „nach dem Gefühl". Er vermag das nur auf Grund seiner durch Uebung erlangten Sachkenntnis, die bei technisch-wissenschaftlicher Normierung des Bäckereiprozesses im fabrikmäßigen Betriebe ihr Aequivalent in einem vorhandenen technisch geschulten Aufsichtspersonale finden wird.

des Fabrikbegriffs erschöpft zu sein[1]). Unsere Feststellung weicht nun allerdings in einigen Punkten von der Auffassung des Reichsgerichts ab; doch hat das Reichsgericht auch keineswegs in Anspruch genommen, die Frage bereits endgiltig erledigt zu haben, sondern weist in einem Erkenntnisse selbst darauf hin, daß der Richter bei der zu treffenden Entscheidung den Stand der Wissenschaft zu berücksichtigen habe[2]). Im einen oder anderen Falle werden sich vielleicht auch noch weitere Anhaltspunkte finden lassen, die einzelnen Gewerben nach Art ihres Produktionsverfahrens eigentümlich sind. Man wird solche nicht außer Acht lassen dürfen, dabei aber immer unseren Unterscheidungsgrundsatz als Prüfstein für die Zulässigkeit wie auch für die Bewertung des herangezogenen besonderen Merkzeichens anzuwenden haben.

---

1) Fassen wir das Gesagte schematisch zusammen, so ergäbe sich etwa das folgende

Schema für eine Betriebsbeschreibung.

A. Allgemeines über die Verhältnisse des Betriebes.

1. Gesamtzahl der im technischen Betriebe durchschnittlich beschäftigten Personen (einschließlich des unter B, Ziffer 6 genannten Personals):
   Darunter befinden sich:
   a) Anzahl der an dem technischen Arbeitsprozeß durch Handleistungen unmittelbar beteiligten Arbeitskräfte (unter gesonderter Angabe der Zahl der ungelernten Arbeiter):
   b) Anzahl der sonstige Arbeiten verrichtenden Arbeiter:
2. Räumlicher Umfang des Betriebes:
   Insbesondere:
   a) Zahl und Größe der Betriebsräume:
   b) „ „ „ „ Lagerräume:

B. Spezielle Angaben über die technischen Betriebsverhältnisse.

I. Merkmale des Handwerks.

1. Zahl der qualifizierten Arbeitskräfte:
   Insbesondere:
   a) spezifiziert nach der Art des von ihnen ausgeübten Handwerks:
   b) Zahl der Lehrlinge:

II. Merkmale der Fabrikation.

2. a) Zahl und Art der betriebenen Kraft- und Arbeitsmaschinen:
   b) Angaben über sonst noch vorhandene stehende Betriebseinrichtungen:
3. Summe der benutzten Pferdestärken:
4. Art der im Betriebe stattfindenden chemischen oder physikalischen Prozesse:
5. Angaben über den (bedeutenden) Umfang der Produktion:
6. Zahl der ausschließlich mit der technischen Verwaltung oder Leitung beschäftigten Personen (Aufsichts- oder Betriebsbeamte, Chemiker, Ingenieure, Betriebsleiter etc. etc.):

III. Merkmale der Manufaktur.

7. Angaben über den Grad der Durchführung der arbeitsteiligen Betriebsorganisation, insbesondere über die Qualität der Arbeitsverrichtungen:

2) Vergl. Reichsgerichtsentscheidung vom 20. Juni 1884 (Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, Bd. 5, S. 14).

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Die elsafs-lothringischen Gesetze, betreffend die Kapital-, Lohn- und Besoldungssteuer, und die Verwendung der Erträge dieser Steuern.

Von Dr. Aug. Hertzog-Colmar.

In der Legislaturperiode 1897/98 legte die reichsländische Regierung dem Landesausschusse einen Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der Kapital-, Lohn- und Besoldungssteuer zur Gewinnung der für die Entlastung der Landwirtschaft und Herbeiführung einer Steuerausgleichung erforderlichen Mittel, vor; denn seit 1884, dem Jahre der landwirtschaftlichen Enquete, waren die diesbezüglichen Wünsche und Erörterungen in der Presse und in Versammlungen nicht mehr verstummt, sie wurden sogar mit jedem Jahre, mit der zunehmenden kritischen Lage der Landwirtschaft und des Gewerbes, lauter und dringlicher. Damals konnte sich aber das reichsländische Parlament noch nicht mit dem Gedanken der sofortigen Einführung dieser neuen Steuern befreunden, weil es erachtete, daß es nötig sei, zuerst durch eine Erhebung genauere Zahlen und Angaben über die Höhe und Bedeutung des Besteuerungsobjektes zu beschaffen, und klar und deutlich zu sehen, was von einer solchen Besteuerung des beweglichen Vermögens und des Diensteinkommens zu erwarten sei. Aus einem Steuergesetz ward damals „ein Gesetz über die Ermittelung der Erträge aus Kapital, Lohn und Besoldung für Elsaß-Lothringen“, das am 2. Juli 1898 promulgiert wurde, welches dann der Unterzeichnete an dieser Stelle einer Besprechung unterzog.

Damals fehlte es auch nicht an Stimmen, welche die Befürchtung aussprachen, es könne dies ein Begräbnis erster Klasse abgeben für die im Volke sehnlichst erwartete Einführung einer Kapitalrenten- sowie einer Lohn- und Besoldungssteuer, zur Entlastung der Landwirtschaft und zwecks gerechterer Verteilung der Steuerlasten. So wie zur Zeit der elsaß-lothringische Landesausschuß zusammengesetzt war, mutete man demselben keine allzugroße Neigung zur Verwirklichung der von der

Regierung geplanten Steuerreform zu, und es fehlte damals, ebensowenig wie jetzt, nicht an Meinungsäußerungen, welche behaupteten, es sei die ganze Anordnung und Oekonomie des Gesetzentwurfes bei weitem nicht radikal genug, berücksichtige hauptsächlich die Interessen der kleinen Leute, der schwächeren Steuerzahler nicht genug, während die Reichen und Steuerkräftigen zu schonend dadurch berührt würden. Die Abstimmung des 21. Mai 1901 hat gezeigt, daß diese Befürchtungen nicht begründet waren, es ist aber deshalb gerade dieser Tag von großer geschichtlicher Bedeutung, weil durch die endgiltige Annahme der von der Regierung vorgelegten Steuergesetze durch den Landesausschuß ein großes Werk, das seit einigen Jahren begonnene Werk der Umgestaltung der in Elsaß-Lothringen bestehenden direkten Steuern, vollendet worden ist.

Mit dem alten französischen Grundsatze der Steuerfestsetzung nach rein äußeren Merkmalen ist nun durch dies letzte Reformgesetz gänzlich aufgeräumt, und es tritt an dessen Stelle das System der Veranlagung nach der wirklichen Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers; die Grundsätze ausgleichender Gerechtigkeit sind hiermit endgiltig zum Siege gelangt. Wenn auch das jetzige umgeänderte Steuersystem mit seinen fünf direkten Steuern, der Grundsteuer, der Gebäude- und Gewerbesteuer, der Kapital- und Besoldungssteuer, nicht gerade sich der Vollkommenheit nähert, so kann doch füglich gesagt werden, daß die nun vollbrachte Reform der reichsländischen Steuern, die wirtschaftliche Entwickelung unseres Landes, nicht unwesentlich und sicher wohlthuend beeinflussen wird. Wenn auch in der Kapitalbesteuerung, ebensowenig in der Lohn- und Besoldungssteuer die Progressivität nicht derart gestaltet ist, daß sie ganz besonders die stärksten Schultern verhältnismäßig am stärksten belastet, so ist doch nicht zu leugnen, daß viele schwächeren Existenzen entlastet werden. Durch die abgeschlossene Gesetzgebung sind wir allerdings in Elsaß-Lothringen noch nicht zur idealen einheitlichen Einkommensteuer gelangt, wie dieselbe durch den Abgeordneten Abbé Wetterlé im Laufe der Debatten im Landesauschusse, und zwar unserer Ansicht nach mit Recht, als wünschenswert hingestellt wurde; hätte man diese aber einführen wollen, so hätten die elsaßlothringischen Steuerzahler, hauptsächlich die Landwirte, welche ja beim Erlaß dieser jüngsten Gesetze am meisten berücksichtigt werden sollten, noch lange auf die so sehnlich gewünschte und geforderte Entlastung warten müssen, was nicht in der Absicht der Regierung und des Landesausschusses lag, welche beide sehr darauf hielten, daß mit der notwendigen Steuerentlastung und gerechteren Steuerverteilung endlich Ernst gemacht werden möchte.

Nachdem erst kürzlich alle anderen direkten Steuern unseres Reichslandes nach den neuen Grundsätzen der wirklichen Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers und der wirklichen Erträge des Besteuerungsobjektes umgeschaffen worden waren, so wäre es kein Leichtes gewesen, jetzt das ganze bereits vollbrachte Werk als unbrauchbar mit einem Male abzuschaffen und eine neue einheitliche Einkommensteuer an dessen Stelle zu setzen; dann hätte auch der ganze Organismus der bei uns

bestehenden Gemeinde- sowie auch der Bezirkssteuern, die ja nur als Zuschlagspfennige auf die direkten Staatssteuern erhoben werden, abgeändert werden müssen; es wäre dies ein Werk gewesen, das nicht in einem Jahre hätte vollbracht werden können, und zudem ist jetzt die Bevölkerung in Elsaß-Lothringen so an die bestehenden Steuern gewöhnt, daß eine gänzliche Abschaffung derselben zur Zeit jedenfalls noch nicht Anklang gefunden hätte, während ihre Anpassung an die Grundsätze austeilender Gerechtigkeit, man kann wohl sagen, mit Genugthuung angenommen worden ist. Wer den hierzulande vor 30 Jahren noch herrschenden Geist gekannt hat, der wird gewiß nicht ohne Verwunderung diese im elsaß-lothringischen Volke vorgegangene Sinnesänderung zu Gunsten einer Kapitaleinkommensbesteueruug wahrgenommen und bestätigt haben.

Das Volk, die Bauernschaft und die Handwerkerkreise haben die Forderung nach Einführung einer Steuer auf das bewegliche Vermögen viel eher gestellt, als dieses in den kapitalistischen Kreisen der Fall gewesen ist. Als Schreiber dieses an dieser Stelle vor zwei Jahren das Ermittelungsgesetz besprochen hat, konnte er nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß bei der im Jahre 1884 stattgehabten landwirtschaftlichen Enquete die meisten Fragebogen-Beantwortungen diese Forderung aufgestellt haben. Nicht ohne Interesse dürfte jetzt vernommen werden, was im Jahre 1885 im Landesausschuß vorging, als damals der jetzige Unterstaatssekretär der Landwirtschaft, der Abgeordnete Baron Hugo Zorn v. Bulach, die Einführung der genannten Steuer befürwortete. Charakteristisch ist die durch den Kantonalarzt Dr. Raeis von Pfalzburg ihm gewordene Antwort auf seinen Vorschlag, welche Antwort deshalb auch hier mitgeteilt werden soll.

Herr Dr. Raeis sagte damals: „Im Namen sämtlicher Kollegen aus Lothringen und, soviel mir bekannt, auch vieler anderer Kollegen aus diesem Hause bin ich beauftragt, mein schmerzliches Erstaunen darüber auszudrücken, daß eine so radikale Umwälzung unseres ganzen Steuersystems, eine Umwälzung von so großer und unberechenbarer Tragweite ins Land hinausgeworfen worden ist. Meine Kollegen und ich, wir betrachten diese Doktrinen als durchweg gefährlich. (Rufe: Sehr gut, hört!) Wir betrachten sie derart, als könnten sie eine ungesunde Erregung eines Teiles der Bevölkerung gegen die besitzende Klasse hervorrufen (lebhaftes Bravo!), gegen die besitzende Klasse, welche das Besitztum mit ihrer Arbeit und Energie erworben hat. (Lebhaftes Bravo!) Wir betrachten sie endlich als Theorien, die uns direkt zum Sozialismus führen, Theorien, wie sie in unserem Hause nicht zum Ausdruck kommen sollten. Wir betrachten sie endlich als solche, die die Ruhe im Lande in sehr eingehender Weise stören und der Landwirtschaft eher Schaden als Nutzen zuführen können u. s. w. (Lebhafter Beifall.) Wir wollen uns heute mit diesem Protest begnügen, aber, wenn es dem Kollegen gefallen sollte, die Sache auch diskutieren. (Donnernder Beifall.)"

Jetzt bedarf eine solche Rede keines Kommentars mehr, wo binnen kurzem die damals so sehr perhorrescierte Steuer in Kraft treten wird; sie ist aber ein beredtes Denkmal der damaligen Geistesrichtung sowie

des Fortschrittes einer gerechten Idee, wie jene einer gerechteren Verteilung der Lasten es ist.

Noch in derselben Tagung wurde ein mit 14 Unterschriften versehener Antrag auf Einführung der Kapitalrentensteuer eingebracht; die Einstimmigkeit im Hause war somit damals schon nicht mehr so stark, um die begehrte Steuer zu verurteilen, wie es Dr. Raeis geglaubt hat. Der Antrag lautete: „Die Regierung wird ersucht, die Frage, ob und inwieweit eine Entlastung der Landwirtschaft bezüglich der Grundsteuer durch Einführung einer Kapitalrentensteuer herbeizuführen ist, einer näheren Prüfung zu unterziehen, eventuell dem Landesausschusse eine diesbezügliche Gesetzesvorlage vorzulegen.“ Baron Zorn v. Bulach begründete den Antrag durch den gerechtfertigten Hinweis darauf, daß in Elsaß-Lothringen der Besitzer mobilen Kapitals ganz schwach belastet sei, gegenüber dem Bauern oder Großgrundbesitzer, der „sein Hab und Gut unter der Sonne“ liegen habe; man könne somit nicht behaupten, daß hierzulande jeder Steuerzahler seine Pflicht und Schuldigkeit thue. Es müsse dies geändert werden, und die Regierung könne sich dieser Aufgabe nicht länger entziehen; die Volksvertretung sei aber dazu berufen, die Regierung auf diese Mißstände und die Notwendigkeit einer Abhilfe aufmerksam zu machen. Von 1885 an hat die Sache nicht mehr geruht, und ist nun mit den noch zu besprechenden Gesetzen zum endgiltigen Abschluß gelangt, jedoch nicht ohne daß noch in der dritten Lesung von einigen Herren aus Lothringen gegen diese Gesetze prinzipielle Bedenken aufgestellt worden wären, welche allerdings die wichtigen Projekte und gewiß anzuerkennenden Arbeiten der Specialkommission nicht zu Falle bringen konnten. Der Landesausschuß hat alle drei Gesetze mit einer namhaften Majorität angenommen.

Zwischen der vorerwähnten Rede des Herrn Dr. Racis von 1885 und denen der letztjährigen Verhandlungen ist ein großer Unterschied. Winterer kennzeichnete recht gut die Verschiedenheit der Stimmung im Hause damals und jetzt, indem er ausführte, daß er sich noch an die ersten Versuche erinnere, die damals gemacht wurden, und welche Stürme der Entrüstung es dazumal im Landesausschusse gegeben hat. „Wenn ich nun das alles vergleiche, so fuhr er in seiner Rede fort, mit den ruhigen Beratungen der letzten Woche, dann muß ich mich freuen; ich muß das Entgegenkommen derer die früher unsere Gegner waren, anerkennen. Ich muß aber auch anerkennen das ruhige, das gemessene und das entschiedene Vorgehen der Regierung in dieser Angelegenheit.“

Mit dem Abgeordneten Winterer, der hauptsächlich auch den guten Verlauf der vorangegangenen Ermittelung der Einkommen aus Kapital, Gehalt und Besoldung betonte, ist anzuerkennen, daß die Regierung bei dieser Sache die Verhältnisse des Landes richtig aufgefaßt hatte, und denselben auch Rechnung trug, ohne etwas zu überstürzen, ohne unnötigen Zwang, zum gesteckten Ziele gelangte. Das angenommene System entspricht, unserer Meinung nach, hierin stimmen wir gerne mit Herrn Winter erüberein, am besten den Verhältnissen unseres Landes. Die nun zum Gesetz erhobene Steuerreform fand auch Anklang bis in die tiefsten Schichten der Bevölkerung hinab, ohne gerade auf unver-

söhnlichen Widerstand in dem besitzenden Teile derselben gestoßen zu sein. Darum kostete es auch keine allzugroße Mühe mehr, die drei einschlägigen Gesetzentwürfe durchzubringen.

• Bevor wir nun auf die Besprechung der Einzelheiten der drei erwähnten Gesetze eingehen, sei hier noch kurz das Interessanteste über den Verlauf und die Ergebnisse der auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1898 seither abgeschlossenen Ermittelung der Erträge aus Kapital, Lohn und Besoldung mitgeteilt. Wenn hie und da in Zeitungen und in Landesausschußverhandlungen die Befürchtung ausgesprochen wurde, es möchte diese Ermittelung die erwarteten und gewünschten Ergebnisse nicht haben, weil das elsaß-lothringische Volk mit einem solchen Verfahren noch nicht vertraut, darum auch nicht gewissenhaft genug sein würde, um genaue und zuverlässige Angaben zu machen, so wurde man durch die erzielten Ergebnisse doch eines besseren belehrt; jedenfalls trugen die erteilten Deklarationen die den obwaltenden Verhältnissen nach mögliche Gewähr der Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit in sich, um demgemäß gewürdigt werden zu können; dieser Umstand war es auch, der ganz sicher am meisten dazu beitrug, die Reformgesetze durchgehen zu lassen; hätte die Majorität des Landesausschusses aus dieser Ermittelung den Eindruck der Richtigkeit und Gewissenhaftigkeit der gemachten Angaben nicht erhalten, so wäre vielleicht das unternommene Reformwerk jetzt noch nicht beendigt.

Nach der durch die Regierung, den Gesetzentwürfen beigelegten Denkschrift, betreffend die Ermittelung der Erträge aus Kapital, Lohn und Besoldung, auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1898, sind im ganzen in Elsaß-Lothringen 81 398 Aufforderungen zur Abgabe von Erklärungen verschickt worden, und es gingen davon ein 71 113 Erklärungen oder 87,36 Proz. der hinausgesandten Aufforderungen.

Auf Grund des § 14 des Ermittelungsgesetzes, das seiner Zeit von uns hier auch besprochen wurde, erfolgte die Schätzung der Einkommen, ohne vorliegende Erklärung — denn bekanntlich bestand kein Zwang zur Abgabe der Erklärungen für die Aufgeforderten — in 4087 Fällen für ganz Elsaß-Lothringen, oder 5,7 Proz. der Aufforderungen, und es erfolgte nach demselben Paragraphen, Beanstandung der abgegebenen Erklärungen durch die Ermittelungskommissionen, im ganzen in 1696 Fällen oder 2,4 Proz. der Aufforderungen.

Es geht deutlich daraus hervor, daß die Beteiligung der Bevölkerung an dem Ermittelungsverfahren eine sehr rege gewesen ist, und für die relative Richtigkeit der abgegebenen Erklärungen spricht schon der geringe Prozentsatz der ohne Erklärungsabgabe gemachten Einschätzungen und die noch geringere Anzahl der Beanstandungsfälle.

Zur Bildung des Ergebnisses über die Ermittelung der Erträge aus Lohn und Besoldung — einschließlich der unter 2000 M. im Einzelfalle betragenden Beträge, welche nach § 11, Abt. 2 des genannten Gesetzes nicht erklärt werden mußten — kamen in Betracht 235 657 Einzelerträge, wovon die darin einbegriffenen Einzelbeträge unter 2000 M. sich auf 220 681 beziffern, oder 90 Proz. aller ermittelten Einzelbeträge an Lohn und Besoldung ausmachen. Die unter 2000 M. stehenden Verdienste aus Lohn und Besoldung sind somit die meist zahlreichsten.

Bei der Ermittelung der Löhne von 500 – 1000 M., deren Ermittelung ohne Namenfestellung des Trägers geschah, wurden 98 516 Personen für ganz Elsaß-Lothringen gefunden; für Löhne unter 500 M. wurden 71 107 Personenen ermittelt und gezählt.

Die meisten Beanstandungen von Erklärungen sind durch Erläuterung der Parteien erledigt worden; die übrigen wurden von den Kommissionen durch Entscheidungen erledigt. Gegen die Festsetzungen der Bezirkskommissionen wurden im ganzen 1710 Einsprüche erhoben, gewiß eine geringe Zahl gegenüber der großen Zahl der abgegebenen Erklärungen. Natürlich ist nicht außer acht zu lassen, daß eine solche vorläufige Anmeldung und Erklärung die Bedeutung nicht haben kann, die den Erklärungen zukommt, welche behufs der wirklichen Besteuerung gemacht werden müssen.

Die Landeskommission hat über die oben erwähnten 1710 Einsprüche entschieden

durch Freistellung in 1151 Fällen,
„ Minderung „ 304 „
„ Abweisung „ 255 „

Nach den der Denkschrift beigegebenen Uebersichten sind für die Kapitalrentensteuer 35 911 Pflichtige mit einem Gesamtertrag aus Kapital von 58 620 525 Mk. vorhanden; für die Erträge aus Lohn und Besoldung kommen außer den 71 098 Personen, welche weniger als 500 M. beziehen, 164 521 Pflichtige mit einem Gasamteinkommen von 199 329 225 M. in Betracht.

Die auf Grund einer 3-prozentigen Besteuerung des Einkommens aus Kapital berechnete Summe des Steuerbetrages beläuft sich auf 1 511 880 M., der Gesamtsteuerbetrag des Einkommens aus Lohn und Besoldung unter Zugrundelegung des Satzes von 1,90 M. vom Hundert erreicht die Summe von 910 093 M. Zu bemerken ist allerdings, daß der Landesausschuß in dritter Lesung den Betrag der Steuer auf $3^1/_2$ Proz. des Einkommens erhöht hat.

So viel über die Ergebnisse der Ermittelung. Wenn nun das elsaß-lothringische Volk, ganz ohne Zwang, gegen 60 Millionen Einkünfte deklariert hat, und das in vollem Bewußtsein, daß diese Erhebung zu Steuerzwecken vorgenommen ward, so muß der hie und da aufgeworfene Einwand, als sei das elsaß-lothringische Volk des gehörigen Steuergewissens bar, sicher verstummen. Jedermann konnte und mußte dabei wissen, daß von nun an eine neue Steuer ihn treffen würde, dessenungeachtet wurden die Erklärungen gewissenhaft abgegeben.

Was nun den Inhalt der Gesetze anbetrifft, so deckt sich derselbe so ziemlich mit dem Inhalte des Ermittelungsgesetzes. Was dort zu ermitteln war, ist jetzt hier zu besteuern.

Der Kapitalsteuer unterliegt aller Ertrag aus Kapital und Renten und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Bezüge aus Elsaß-Lothringen oder aus fremden Bezugsquellen herrühren (§ 2 des Gesetzes betreffend die Kapitalsteuer).

Dieser Steuerpflicht sind unterworfen sowohl die Landes- oder Reichsangehörigen, welche ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Sinne

des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, in Elsaß-Lothringen haben, als auch die Ausländer, alle Körperschaften, Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die in Elsaß-Lothringen domiziliert sind, sowie auch die Konkursmassen, die Nachlaß- und sonstigen Pflegschaften, soweit sie zinstragende Kapitalien besitzen.

Die Ausländer müssen in Elsaß-Lothringen einen Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbs wegen oder seit länger als einem Jahre ununterbrochen oder seit 3 Jahren mit Unterbrechungen aufhalten (§ 3).

Von der Steuer sind befreit das Reich, Elsaß-Lothringen und die ganz oder zum Teil staatlich unterhaltenen Anstalten; die Reichsbank, jedoch nicht in Bezug auf die Bezirks- und Gemeindezuschläge, die Bezirke und Gemeinden, die öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Kirchenfabriken beider Konfessionen, sowie die israelitischen Konsistorien; die reichsgesetzlich errichteten Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungskassen der Anstalten; die öffentlichen Spar- und Vorschußkassen, Vieh- und Hagelversicherungsvereine, sowie deren Verbände; die Kranken- und Armenunterstützungsanstalten; dann noch die gegenseitigen Hilfsgenossenschaften (§ 4).

Erträge, welche nach Abzug der Schuldzinsen und Lasten 100 M. jährlich nicht übersteigen, sind der Steuer nicht zu unterwerfen. Ebenfalls steuerfrei bleiben die Erträge aus gewerblich verwendetem Kapital, wie auch Renten, welche auf Hingabe an Grund- oder Gebäudeeigentum beruhen, dessen Ertrag durch die Grundsteuer bereits erreicht wird (§ 5).

Das Ministerium kann ferner Witwen, geschiedenen, verlassenen oder nach § 1575 B.G.B. getrennt lebenden Ehefrauen, vaterlose Minderjährige, sowie erwerbsbeschränkte Personen von der Kapitalsteuer befreien, jedoch nur, wenn die steuerbaren Beträge nach Abzug der Kapitalschuldzinsen und mit Hinzurechnung der Erträge aus sonstigen Erwerbsquellen die Summe von 300 M. jährlich nicht übersteigen (§ 5 in fine). Letztere Bestimmung ist in der elsaß-lothringischen Steuergesetzgebung bis jetzt noch gar nicht enthalten, eine Neuerung, welche dem sozialen Zuge zu verdanken ist, der in den neuesten Gesetzgebungswerken der einzelnen Länder, sowie des Deutschen Reiches, überall mehr oder minder zum Ausdrucke gelangt.

Der Jahresertrag der Kapitalien und Rente nach dem Bestande zur Zeit der Veranlagung bilden den steuerbaren Betrag, an welchem jedoch die nachweisbaren Passivkapitalzinsen, sofern dieselben auf Kapitalschulden entrichtet werden, sofern auch die zweifellos nachgewiesenen privatrechtlichen Lasten in ihrem jährlichen Betrage in Abzug gebracht werden dürfen. Wenn für eine Kapitalschuld nicht in Elsaß-Lothringen gelegene Grundstücke hypothekarisch versetzt sind, so darf der Zinsbetrag dieser Schuld doch nicht abgezogen werden, ebensowenig ist der Abzug gestattet für Lasten, welche auf freiwilligen Zuwendungen oder auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen. Dabei sind feststehende Erträge mit ihrem Jahresbetrage, unbestimmte oder schwankende Erträge nach dem Durchschnittsbetrage der unmittelbar vorhergehenden Steuer-

periode und bei der nun erfolgenden erstmaligen Veranlagung nach dem Durchschnitt der zwei letzten Jahre zu berechnen. Bestehen solche Bezüge noch nicht lange, so werden sie nach dem Durchschnitt des Zeitraums ihres Bestehens, eventuell auch nach dem mutmaßlichen Jahresertrage in Ansatz gebracht, was auch für die abzugsfähigen Beträge zur Geltung gelangt. Außer Ansatz bleiben unsichere Einkünfte, die bereits mehr als 2 Jahre nicht mehr eingegangen sind, und von steuerbaren Beträgen ausländischer Quellen ist die darauf ruhende auswärtige Steuer abzuziehen (§ 7).

Eigentümlich, jedoch den Grundsätzen entsprechend, die in den deutschen Staaten maßgebend sind, erscheinen die für Ausländer geltenden Bestimmungen des Gesetzes. Für solche Ausländer, welche a) einen Wohnsitz im Inlande und einen solchen im Auslande haben, bei solchen die b) nicht des Erwerbs wegen oder nicht ununterbrochen im Inlande sich aufhalten, kommt die Steuer nur zu demjenigen Teile des Jahresbetrags der Kapital- und Rentenbezüge in Ansatz, welcher der mittleren Zeitdauer des Aufenthalts derselben während der letzten 3 Jahre in Elsaß-Lothringen entspricht. Dem Bestreben, die Ausländer so schonend zu behandeln als möglich, um sie nicht zu veranlassen, unser Land zu meiden, entspringt die Bestimmung, daß bei Berechnung der von den unter a) bezeichneten Ausländern zu zahlenden Steuer für eine mittlere Aufenthaltsdauer bis zu 3 Monaten nur die Hälfte ihrer Kapital- und Rentenbezüge in dem der Aufenthaltsdauer entsprechenden Verhältnis zu Grunde gelegt werden muß, für jede längere Aufenthaltsdauer soll dann der volle Betrag dieser Bezüge der Besteuerung unterworfen werden. Wenn die unter b) bezeichneten Fremden sich im Durchschnitt jährlich nicht über 3 Monate im Inlande sich aufhalten, so bleibt die Steuer außer Ansatz.

Bei Renten, welche aus Nutzungen oder Naturalien bestehen, wird der Geldwert der Nutzungen durch Schätzung, und der Geldwert der Naturalien nach mittleren Ortspreisen festgestellt, wovon jedoch deren Bezugskosten abgezogen werden dürfen, und bei unverzinslichen Anlehenslosen wird der Zins mit $3^1/_2$ vom Hundert des ursprünglichen Nennwerts berechnet, ebenso auch bei unverzinslichen Forderungen, in welchen Zinsen mitinbegriffen sind, bei Zeitrenten und anderen Forderungen, bei welchen mit den Zinsen auch Kapitalteile entrichtet werden, vorausgesetzt, daß dieser Betrag den durchschnittlich auf 1 Jahr entfallenden Bezug nicht übersteigt (§ 8).

Die Steuer beträgt $3^1/_2$ vom Hundert des nach Abzug der auf dem Kapitale ruhenden Lasten sich ergebenden steuerbaren Ertrages und wird auf Grund eines besonderen noch näher zu erörternden Tarifes erhoben. Die Regierung hatte in ihrem Projekte einen Satz von nur 3 Proz. vom ermittelten Ertrage aufgenommen, mit Rücksicht aber darauf, daß die Höhe des für die Grund- und Gebäudesteuer bestimmten Prozentsatzes (4 und $4^1/_2$ Proz. der festgestellten Reinerträge und Nutzungswerte), den vorgeschlagenen Satz um vieles übersteigt, hat die Landesausschußkommission und dann die Kammer im Plenum, den Satz von $3^1/_2$ vom Hundert ins Gesetz aufgenommen.

Die Veranlagung der Steuer geschieht in der Gemeinde, wo der Steuerpflichtige zur Zeit der Veranlagung seinen Wohnsitz oder auch nur seinen Aufenthalt hat. Hat jemand einen mehrfachen Wohnsitz in Elsaß-Lothringen, so geschieht die Veranlagung in demjenigen Gemeindebezirk, wo der Steuerpflichtige sich am längsten im Jahre aufhält, es tritt dann eine Teilung des veranlagten Betrages nach Maßgabe der Aufenthaltsdauer in den einzelnen Gemeinden ein, wobei eine solche von unter 3 Monaten außer Betracht bleibt. In dubio entscheidet der Steuerdirektor, wo die Veranlagung zu geschehen hat. Nach der Regierungsvorlage sollte dem Steuerpflichtigen die Wahl zustehen; es wäre dies jedenfalls das einfachere Verfahren gewesen; mit Rücksicht auf die dabei beteiligten verschiedenen Gemeinden, welche, falls sie bei der Wahl übergangen, zu Gunsten einer einzigen Gemeinde zu sehr dadurch benachteiligt würden, hat die Specialkommission die oben erwähnte Aenderung dieser Bestimmung vorgenommen. Sie wird und kann jedenfalls zu Weitläufigkeiten im Verfahren Anlaß geben, so daß sie nicht gerade als glücklich erdacht angesehen werden kann.

Die Steuer wird nach Haushaltungen veranlagt; es sind also die Renten aus dem Kapital der Gemahlin mit denen des Mannes zu addieren und in ihrer Gesamtsumme zur Steuer heranzuziehen, solange die Frau mit dem Manne zusammenlebt, dies geschieht auch dann noch, wo Gütertrennung besteht oder das Kapital Vorbehaltsgut ist, weil ja die Renten der Frau mit denen des Mannes zur Bestreitung des ehelichen Lebens beizutragen haben. Es würde übrigens schwer fallen, in jedem Falle festzustellen, inwieweit dies der Fall ist.

So werden die Renten aus dem Vermögen der Kinder ebenfalls behandelt, solange diese mit den Eltern im gemeinschaftlichen Hausstande leben, sofern der Haushaltungsvorstand über diese Renten auch verfügt, wie dies für gewöhnlich der Gebrauch ist. Ehefrauen, welche dauernd vom Manne getrennt leben, sowie Kinder und Angehörige welche einen der Verfügung des Familienvorstandes nicht unterliegenden steuerpflichtigen Kapitalertrag beziehen, werden dagegen selbständig veranlagt (§ 11).

Die Veranlagung der Steuer geschieht auf Grund einer vom Steuerpflichtigen oder seinem gesetzlichen Vertreter, für die kommende Steuerperiode, schriftlich oder zu Protokoll bei der zuständigen Steuerbehörde abzugebenden Erklärung (§ 12). Zur Geltendmachung des Abzugs von Passivkapitalzinsen oder Lasten muß bei der Erklärung das den Abzug bedingende Rechtsgeschäft die Person des Gläubigers oder Rentenempfängers, sowie auch der auf den einzelnen Gläubiger oder Empfänger entfallende Zins- oder Rentenbetrag genau bezeichnet werden.

Die Steuerperiode beträgt 3 Jahre, und Zu- sowie Abgänge und Aenderungen treten während derselben nur ein, 1) durch Zuzug von Personen aus anderen deutschen Staaten oder dem Auslande, die dann hier pflichtig werden, oder durch Wegzug von Steuerpflichtigen aus Elsaß-Lothringen; 2) bei Eintreten einer Erbschaft, Schenkung, Teilung, Heirat, auch bei Kauf oder Verkauf von Grundstücken oder Gewerben, wodurch die Pflicht neubegründet wird oder erlischt; 3) wenn durch

Erbschaft, Schenkung, Teilung, Heirat, Kauf oder Verkauf von Liegenschaften oder Gewerben, wenn infolge Vermehrung oder Verminderung der abgezogenen Kapitalzinsen und Lasten der steuerbare Betrag derart geändert worden ist, daß der Steuerpflichtige zum mindesten in die zweitnächst höhere oder niedrigere Tarifstufe eingereiht werden muß; 4) wenn ein thatsächlicher Irrtum bei der Veranlagung vorgekommen ist. Zu- und Abgänge, sowie Aenderungen in der Veranlagung erfolgen mit Wirkung vom Beginne des nächsten Kalendervierteljahres ab; Personen, welche während der Steuerperiode pflichtig werden oder deren Pflicht sich ändert, müssen auf vorhergegangene Aufforderung eine Steuererklärung abgeben. Andere als die obangegebenen Aenderungen im Kapital- oder Rentenertrag oder sonstige, die Steuerpflicht berührende Vorgänge begründen keine Aenderung in der Steuerveranlagung (§ 14).

Durch die Feststellung einer 3-jährigen Steuerperiode soll eine unnötige Belästigung des Publikums, welche bei alljähriger Eruierung des steuerbaren Ertrages nicht ausgeblieben wäre, vermieden werden.

Wer innerhalb der vorgeschriebenen Frist eines Monats nach der Aufforderung ohne entschuldbare Gründe die Erklärung unterläßt, verliert das gesetzliche Rechtsmittel des Einspruchs und der Berufung gegen die Veranlagung für das nächste Steuerjahr (§§ 13, 23 und 24).

Die Veranlagung der Kapitalsteuer geschieht durch besondere Veranlagungskommissionen (§ 15), welche auf Grund der Steuererklärungen die Steuerstufe für jeden Pflichtigen feststellen; zu diesem Zwecke können dieselben eine Vervollständigung der Verhandlungen und Erklärungen veranlassen, bei Zweifeln über die Richtigkeit der Angaben der Pflichtigen können sie weitere Auskunft und Erklärungen von denselben verlangen, und die Pflichtigen sind angehalten, verbunden diese zu geben. Nach diesen Verhandlungen, wie im Falle der Nichtabgabe von Steuererklärungen bestimmt die Kommission ohne weiteres die Steuerstufe, in die der Pflichtige einzureihen ist (§ 20).

Für jeden Steuerveranlagungsbezirk besteht eine Kreiskommission mit einem Vertreter der Steuerverwaltung als Vorsitzendem, und für jeden Verwaltungsbezirk eine Bezirkskommission, mit einem vom Direktor der direkten Steuern abzuordnenden höheren Beamten der Direktion als Vorsitzendem, und wenn nötig, können auch für Teile von Kreisen besondere Kommissionen gebildet werden. Die Veranlagung der Steuerpflichtigen mit Jahreserträgen bis zu 3000 M. wird durch die Kreiskommissionen, dagegen diejenige der größere Einkommen beziehenden Steuerzahler durch die Bezirkskommissionen vorgenommen (§ 15). Zur Förderung des Veranlagungsgeschäftes können in größeren Gemeinden besondere Voreinschätzungskommissionen gebildet werden (§ 19).

Auf Grund der Feststellungen der Veranlagungskommissionen hat dann der Direktor der direkten Steuern die Beträge der Kapitalsteuer nach dem Tarife in Ansatz zu bringen und die Heberolle demgemäß aufstellen zu lassen, dieselben werden durch ihn als vollstreckbar erklärt, und die Steuer wird nach den für die anderen direkten Steuern geltenden Vorschriften eingezogen (§ 21).

Gegen die Veranlagung können sowohl der Steuerpflichtige als der Vorsitzende der Veranlagungskommission binnen 3 Monaten Einspruch bei dieser Kommission erheben, und gegen die Entscheidung der Veranlagungskommission, können wiederum der Steuerpflichtige, die beteiligten Gemeinden — was auch für den Einspruch gilt — und mit Genehmigung des Steuerdirektors der Vorsitzende der Veranlagungskommission binnen 1 Monat Berufung an eine eigens dazu gebildete, aus 7 Mitgliedern bestehende, Berufungskommission, erheben. Einspruch und Berufung von seiten des Steuerpflichtigen sind dem Dimensionsstempel unterworfen, sofern der Steuerbetrag 25 M. übersteigt.

Der Tarif zur Berechnung der Kapitalsteuer, ist bis zur 13. Stufe progressivisch aufgestellt, dadurch, daß der jeweils besteuerbare Mittelbetrag des Ertrages nur zu gewissen Prozenten, dieselben mit $3^1/_2$ vom Hundert, zu belasten ist, so z. B. beträgt in der 1. Stufe von 100—200 der Mittelbetrag 150 M. und ist selbst nur mit 40 Proz. der Steuer von $3^1/_2$ vom Hundert zu unterwerfen. In der 3. Stufe: 400—600, Mittelbetrag 500, ist der Prozentsatz 50; in der 5. wird er 60, in der 7. 70, in der 9. 80, in der 11. Stufe 90 und endlich in der 13. Stufe: 4000—5000, Mittelbetrag 4500 M. ist der ganze Mittelbetrag also 100 Proz. der Steuer von $3^1/_2$ vom Hundert unterworfen. Von da an hört jede Progressivität aber auf und die Stufen sind nach obenhin unbegrenzt, von der 20. Stufe ab, 15000—20000, steigt jede weitere Stufe um 5000 M.

Man hätte mit aller Seelenruhe die Progressivität der Steuer in die höheren Stufen hinein weiterführen können, indem für letztere ein höherer Prozentsatz zur Anwendung gelangte und es hätte dann so das Gesetz weit weniger das Gepräge eines Kapitalistengesetzes bekommen, das man ihm hier und da schon zum Vorwurfe gemacht hat.

Gänzlicher oder teilweiser Erlaß der Steuer kann während der Steuerperiode gewährt werden, wenn Umstände vorliegen, durch welche das ganze Kapitalvermögen oder ein erheblicher Teil desselben vernichtet worden ist. Die Steuer kann auch niedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden kann oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde. (§ 25.)

Wegen Nichtabgabe der Steuererklärung oder infolge unrichtiger Angaben nicht oder zu wenig erhobene Steuer muß unabhängig von der Bestrafung (§ 28) nachgezahlt werden, welche Verbindlichkeit jedoch in 6 Jahren und für die Erben des Pflichtigen schon in 3 Jahren nach Maß ihres Erbteils verjährt.

Wer ohne triftige Gründe die Steuererklärung nicht rechtzeitig abgiebt oder die verlangte Auskunft zu spät abgiebt, wird mit 20 M. bestraft; wer aber falsche, wissentlich unrichtige oder unvollständige Erklärungen abgiebt, der unterliegt einer Geldstrafe im zwei- bis dreifachen, im Rückfall binnen der letzten 6 Jahre bis zum sechsfachen Betrage der hinterzogenen Jahressteuer. Ist jedoch erwiesen, daß die falsche Angabe nicht in der Absicht des Steuerpflichtigen lag, so beträgt

die Geldstrafe nur 50 M.; event. sind diese Geldstrafen nach §§ 28, 29 des Strafgesetzbuches in Haft umzuwandeln.

Um Prozesse zu vermeiden, findet vorläufige Festsetzung der Strafe durch den Steuerdirektor statt; erst wenn der Pflichtige die Strafe nicht annimmt, tritt gerichtliche Untersuchung und Entscheidung ein, dies ist auch dann der Fall, wenn der Direktor von der vorläufigen Feststellung Abstand zu nehmen erklärt oder wenn der Beschuldigte auf dieselbe selber verzichtet. Nicht bestraft wird derjenige, welcher eine unterbliebene oder unrichtige Erklärung nachholt oder berichtigt, ehe noch das Strafverfahren eröffnet ist. In allen Fällen entscheiden die vorbezeichneten Verwaltungsbehörden, nicht das Gericht über die hinterzogene Steuer. (§ 30.)

Die Strafverfolgung verjährt bei nicht rechtzeitiger Erklärungsabgabe nach 3 Monaten vom Ablauf der gesetzten Frist; bei wissentlich unrichtigen und falschen Erklärungen nach 5 Jahren, gerechnet vom Ablauf des Steuerjahres, in welchem das Delikt begangen wurde. (§ 31.)

Die Kapitalsteuer unterliegt den Bezirkszuschlägen und den Gemeindezuschlägen wie alle übrigen direkten Steuern nach den darüber geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Gegenstand der Lohn- und Besoldungssteuer sind alle Bezüge aus öffentlichem oder privatem Dienstverhältnisse, aus wissenschaftlichem oder künstlerischem Berufe, aus schriftstellerischer, unterrichtender oder sonstiger einträglicher Thätigkeit, sowie aus periodischen Einkünften und Vorteilen, sofern diese nicht schon von einer anderen bereits bestehenden Steuer betroffen werden, so z. B. aus Pensionen und Wartegeldern. (Lohn- und Besoldungsteuergesetz § 2.)

Steuerpflichtig sind dieselben Personen, wie für die Kapitalrentensteuer, sofern sie in Elsaß-Lothringen Lohn oder Besoldung beziehen. Hinzutreten alle diejenigen Personen, welche aus der Landeskasse Besoldung, Pension oder Wartegeld beziehen, und zwar ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz oder Aufenthalt (§ 3). Während die Personal- und Mobiliarsteuer, welche mit Eintritt der Giltigkeit dieses Gesetzes aufhören wird zu bestehen, jeden Menschen ergriff, der selbständig war und eine Wohnung inne hatte, so ist jetzt nur derjenige, der gegen Lohn oder Besoldung thätig ist, der neuen Steuer unterworfen [1]). Die Ausländer sind dieser Steuer mit Beding unterworfen, daß sie in Elsaß-Lothringen eine auf Erwerb gerichtete Thätigkeit ausüben oder auch ohne solche in Elsaß-Lothringen wohnen oder seit länger als einem Jahre sich hier ohne Unterbrechung, seit 3 Jahren mit Unterbrechungen aufhalten und dabei Lohn oder Besoldung beziehen. (§ 3.)

1) Zwischen der Personal- und Mobiliarsteuer und der neuen Lohn- und Besoldungssteuer, besteht der weitere Unterschied, daß erstere Steuer jeden selbständigen Menschen traf, ohne Unterschied, ob er etwas, wenig oder viel verdiente, so daß z. B. der Bauer, der Händler, der Handwerker neben seiner Specialsteuer immer noch die Personalmobiliarsteuer entrichten mußte, wogegen unter der Herrschaft des neuen Steuergesetzes diese Berufe und Stände, der die alte französische Steuer ersetzenden Lohn- und Besoldungssteuer nicht unterworfen sind, falls sie thatsächlich keine dementsprechende Thätigkeit entfalten, sie werden also nur Grund- oder Gewerbesteuer bezahlen. Für diese bedeutet dieser Wegfall somit schon eine wirkliche Entlastung.

Ausgeschlossen von dieser Steuer sind die Bezüge aus Lohn und Besoldung, welche mit den Erträgen aus sonstigen Erwerbsquellen zusammen den Betrag von 700 M. nicht übersteigen; hier hatte die Regierung zuerst nur einen steuerfreien Betrag von 500 M. vorgesehen gehabt, in Uebereinstimmung mit dem Gewerbesteuergesetze, welches dieselbe Befreiung kennt; der Landesausschuß wollte jedoch die steuerfreie Stufe erweitern, und es wurde dann für beide Steuern der freie Betrag auf 700 M. festgestellt. Man wollte so hauptsächlich den Gewerbetreibenden auch eine Entlastung zukommen lassen, da diese in jüngster Zeit mit Recht sich beklagten, sie würden zu Gunsten der Landwirtschaft viel zu stark belastet. Steuerfrei bleibt ferner der Lohn des mit Wohnung und Beköstigung angestellten Dienstboten; die gesetzlich bewilligten Krankengelder, Invaliden-, Alters- und Unfallrenten; die Kranken- und Armenunterstützungen; die Erziehungsbeihilfen, alle Unterstützungen für Unterrichts-, wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Zwecke; alle Gnadenbezüge, die Militärinvalidenpensionserhöhungen, Verstümmelungszulagen und Unterstützungen, sowie Ehrensolde, das Militäreinkommen der Unteroffiziere und Mannschaften; die Besoldungen, Pensionen und Wartegelder, welche deutsche Civilbeamte und Militärpersonen oder deren Zurückgelassene aus der Kasse eines anderen Bundesstaates beziehen; die Besoldungen der Landesbeamten, die außerhalb des Reichsgebietes wohnen und von ihrem Diensteinkommen dort Steuern entrichten, und endlich der Ertrag aus Pachtungen landwirtschaftlicher Grundstücke. Diese Befreiungen beruhen teils auf gesetzlichen Vorschriften, so z. B. auf dem Doppelbesteuerungsgesetze vom 13. Mai 1870, auf dem Reichsgesetze vom 2. Mai 1874, oder auch auf sozialen Rücksichten, so z. B. die Feststellung des steuerfreien Betrages von 700 M., die Befreiung des Lohnes der Dienstboten, der Krankengelder, Invaliden-, Alters- und Unfallrenten, der Kranken- und Armenunterstützungen, sowie der Erziehungs- und Fortbildungsunterstützungen oder der Gnadenbezüge und Militärinvalidenpensionen.

In Bezug auf den Maßstab der Steuer gelten dieselben Vorschriften wie für die Kapitalbesteuerung.

Die Steuer beträgt 1,90 vom Hundert des nach Abzug der zulässigen Auslagen berechneten steuerbaren Betrages und wird ebenfalls nach einem eigens dazu aufgestellten progressiven Tarife berechnet oder erhoben. Die 3 ersten Stufen bis 700 M. sind steuerfrei, nicht aber frei von den Gemeindesteuerzuschlägen, mit der 4. Stufe wird der Mittelbetrag mit 15 Proz. des steuerbaren Ertrages, der Steuer 1,90 vom Hundert unterworfen, so geht dann die Progression weiter bis zur 22. Stufe: 20 000—25 000 M., deren Mittelbetrag 22 500 M. mit vollen 100 Proz. der Steuer unterliegt; von der 10. Stufe an 2000—2500 M., deren Mittelbetrag mit 30 Proz. der Steuer unterworfen ist, nimmt dieser Prozentsatz in jeder weiteren Stufe um 5 zu, und erreicht dann, wie gesagt, mit der Stufe 22 die vollen 100 Proz. Der volle Prozentsatz tritt somit hier viel später ein, als im Tarife für die Kapitalrentensteuer; diese rechtfertigt sich durch die verschiedene Natur beider Einkommensquellen.

Auch hier sind die Stufen nach oben unbegrenzt, in den 6 untersten Stufen beträgt deren Spielraum je 100, steigt dann auf 300 für die zwei folgenden, auf 400 für die 9., auf 500 für die vier folgenden, auf 1000 für die weiteren 4 Stufen, auf 2000 für die 18. und 19. Stufe, 3000 für die 20., und beträgt von da an für jede weitere Stufe 5000.

Die Grundsätze bezüglich des Bezirkes, in welchem die Veranlagung zu geschehen hat, sowie der Behandlung der Bezüge des Angehörigen der Haushaltung, sind dieselben wie bei der Kapitalrentensteuer. Die Hinzurechnung des Einkommens der Haushaltungsangehörigen aus eigener Erwerbsthätigkeit findet jedoch nicht statt, so lange dasselbe 900 M. nicht übersteigt. Es sind ethische und soziale Rücksichten auf das Zusammenhalten der Familie, welche diese Vorschriften rechtfertigen, und von der individuellen Behandlung jedes einzelnen Familiengliedes abgehalten haben.

Der § 9 des Gesetzes enthält eine in sozialer Hinsicht wichtige und wohlthuende in der elsässischen Gesetzgebung durchaus neue Bestimmung, nach welcher für Steuerpflichtige, deren steuerbarer Betrag mit sonstigem Erwerbseinkommen die Höhe von 3000 M. nicht übersteigt, eine niedrigere Steuerstufe als die betreffende festgesetzt werden kann, falls besondere Verhältnisse deren Leistungsfähigkeit beeinflussen, als z. B. außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und schwere Unglücksfälle. Aus der Mitte der Specialkommission heraus wurde der Antrag auf Streichung dieses Paragraphen, sowie ein anderer auf Ausschluß der Beamten dieser Gesetzeswohlthat aufgestellt, zum Lobe und zur Ehre des Landesausschusses gereicht es indessen, daß diese Aenderungen nicht berücksichtigt und angenommen wurden.

Auch für diese Steuer gilt das Prinzip der eigenen Erklärung des Einkommens aus Lohn und Besoldung durch den Steuerpflichtigen, mit der Maßnahme jedoch, daß für die Steuerpflichtigen mit Bezügen bis zu 2000 M., also für alle dienigen, welche dem Versicherungszwange unterliegen, die Veranlagung jährlich auf Grund einer von der Gemeindebehörde aufgestellten Personalnachweisung unter Anwendung von zu ermittelnden Durchschnittslohnsätzen zu geschehen hat. Für die Beamten der öffentlichen Dienste wird die Erklärung ersetzt durch eine behördliche Nachweisung über die Bezüge der betreffenden Beamten. Alle Nebenbezüge dieser Beamten aus nicht öffentlichen Kassen unterliegen dagegen der Erklärungspflicht.

Abweichend von der Kapitalsteuer, ist hier die Steuerperiode nur einjährig, der Verlust der Rechtsmittel bei Nichtabgabe der Erklärung ohne entschuldbare Gründe tritt ebenfalls wie dort für 1 Jahr ein. Die Vorschriften über die Zu- und Abgänge, sowie Aenderungen in der Veranlagung während des Steuerjahres sind dieselben wie die entsprechenden Bestimmungen des Kapitalbesteuerungsgesetzes; die Organe und Bezirke der Veranlagung für die Kapitalsteuer sind auch die Organe und Bezirke der Lohnsteuer, das Verfahren der Veranlagung in den Veranlagungskommissionen, die Steuerhebung, sowie die Veranlagungen während des

Steuerjahres, die Bestimmungen über den Einspruch und die Berufung gegen die Entscheidungen der Veranlagungskommission über den Einspruch, ferner jene über Steuererlasse und die Nachzahlung der Steuer, über die Strafverhängung und Verjährung der Strafverfolgung sind durchweg dieselben wie die entsprechenden Vorschriften im Kapitalsteuergesetz.

Die Lohn und Besoldungssteuer unterliegt den Bezirkszuschlägen sowie den Gemeindezuschlägen, zu den letzteren werden aber auch die Personen mit Lohn- und Besoldungsbezügen von 500 bis 700 M. herangezogen; Steuerbeträge unter 0,50 M. bleiben außer Berechnung; der Gemeinderat hat ferner das Recht, unter Zuziehung der Höchstbesteuerten, auf die Veranlagung dieser Personen zu den Gemeindezuschlägen zu verzichten, und die Gemeinden mit Oktroi sind berechtigt, die für die Landeskasse und die Bezirke veranlagten Steuerbeträge der untersten Stufen bis zum Betrage von 1300 M. auf das Oktroi (Stadtzoll) zu übernehmen, Steuerbeträge von außerhalb Elsaß-Lothringen wohnenden Steuerzahlern, sowie der aktiven Militärpersonen, sind jedoch den Bezirks- und Gemeindezuschlägen nicht unterworfen.

Beide soeben besprochenen Gesetze treten mit dem Steuerjahr 1903 und zwar gleichzeitig mit dem nun noch kurz zu erörternden Gesetze, betreffend die Verwendung der Erträge der Kapitalsteuer und der Lohn- und Besoldungssteuer, in Kraft, da ja bekanntlich auf ausdrücklichen Wunsch des Landesausschusses durch diese Erträge und mit denselben die Landwirtschaft entlastet werden soll; auf welche Weise auch der Gewerbestand von der Entlastung berührt wird, soll uns die Betrachtung dieses dritten, des sogenannten Verwendungsgesetzes, zeigen.

In richtiger Erkenntnis, daß die alte Personal-Mobiliarsteuer neben der neuen Lohn- und Besoldungssteuer keinen Platz mehr habe, daß sie veraltet und dabei ungerecht sei, indem in derselben die größte Last nicht immer auf den kräftigsten Schultern ruhe, bestimmt das Gesetz betreffend die Verwendung der Erträge der zwei neuen Steuern, in seinem 1. Paragraphen, daß die Personal-Mobiliarsteuer aufgehoben wird. Dabei sind die Steuerstufen und die Tarife so bemessen, daß die unteren Klassen der Lohn- und Besoldungssteuer nicht höher belastet werden, als dies gegenwärtig bei der alten Steuer der Fall ist, welche ohne jede Rücksicht auf Vermögen oder Leistungsfähigkeit erhoben wird: die Personalsteuer als reine Kopfsteuer, und die Mobiliarsteuer, in den Städten nach der Miete und auf dem Lande auf Grund einer fiktiven Miete, als Wohlstandssteuer. Daß die Wohnung nicht die richtige Grundlage zur Veranlagung sein kann, geht schon daraus hervor, daß die Miete von Ort zu Ort stark schwankt, und daß oft sehr reiche Leute, welche mit einer kleinen bescheidenen Wohnung sich begnügen können, weit weniger Steuer zahlen, als andere, welche bei weitem dasselbe Einkommen nicht besitzen, und sonst weit mehr Lasten auf sich haben als erstere. Die Gerechtigkeit forderte diese Aufhebung schon längst, und thatsächlich kommt sie allen Steuerpflichtigen zu teil und zu Nutzen. Sie trägt zur Zeit 2060000 M., und diese kommen allen Berufsständen ohne Unterschied zu gute. In dieser Aufhebung wird der Zweck der Steuerausgleichung am konsequentesten erreicht.

Nun sollte aber auch die Grundsteuer entlastet werden. Diese Steuer ist eine Kontingentsteuer, d. h. sie wird auf die Bezirke, von den Bezirken auf die Kreise und von den Kreisen auf die Gemeinden verteilt. Diese Kontingente sind aber schon sehr alt, stammen aus den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts, und diese sind noch genau dieselben wie vor 100 Jahren. Das Grundsteuerkataster stammt aber auch aus dieser Zeit, Kataster von 1816 z. B. sind keine Seltenheiten, nun sind von jener Zeit an große Grundflächen, welche damals noch als Oedländereien darin figurieren, zu Reben und Wiesen umgewandelt worden, ohne daß dies im Kataster nachgetragen worden ist. Deshalb wurde im Jahre 1892 ein Gesetz erlassen, welches eine Neueinschätzung der Grundstücke im ganzen Lande anordnete, und der so eruierte Reinertrag derselben sollte der Besteuerung zu Grunde gelegt werden.

Bis zum 1. April 1903 wird diese Neueinschätzung der Grundstücke fertig sein, und das noch zu besprechende Gesetz in § 2 bestimmt, es solle der Steuersatz, welcher für die Grundsteuer in Gemäßheit der auf Grund des Gesetzes vom 6. April 1892 neu festgestellten Reinerträge in Anwendung zu bringen sei, auf $3^1/_2$ vom Hundert der Reinerträge, festgestellt werden, demnach bedeutet dies für die Landwirtschaft eine nicht unerhebliche Erleichterung; man bedenke nur, daß der Steuersatz, den 441 neueingeschätzte Gemeinden gegenwärtig tragen, 5,06 Proz. des Reinertrags beträgt, daß sogar Gemeinden vorhanden sind, wo derselbe über 10 Proz. vom Reinertrag hinausgeht. In den $3^1/_2$ vom Hundert des Verwendungsgesetzes haben diese Gemeinden somit eine Ermäßigung der Grundsteuer von durchschnittlich 1,56 Proz., in einzelnen Fällen noch weit mehr. Für die einzelnen Grundstücke ist die Entlastung noch weit höher; wurde doch konstatiert, daß innerhalb einzelner Gemeinden die Belastung einzelner Stücke zwischen 1 und 100 Proz. schwankt; solche Grundstücke, welche also mit 100 Proz. in der Grundsteuer liegen, kommen künftig mit nur $3^1/_2$ Proz. weg. Solche Ungleichheiten konnten sich in den verflossenen 100 Jahren anhäufen, unter der Herrschaft der alten Gesetzgebung, welche eine Weiterführung des Katasterwerkes gar nicht vorgesehen hat, und zwar derart, daß die Notwendigkeit der Abhilfe selbst von den beteiligten Landwirten anerkannt wurde.

Bei dieser Gelegenheit sollten auch die Gebäudebesitzer entlastet werden; es wurde allgemein anerkannt, daß der gegenwärtige Steuersatz von 4,50 Proz. für die Gebäudesteuer, als einer Bruttosteuer etwas zu hoch gegriffen sei; deshalb einigte man sich dahin, den Satz künftighin auf nur 4 Proz. festzusetzen; gleichzeitig wurde aber folgende Resolution gefaßt: „Uebersteigt der Jahresertrag der Kapitalsteuer und Lohn- und Besoldungssteuer die Summe von 3 500 000 M., so wird vom nächsten Etatsjahr ab der Satz der Gebäudesteuer von 4 auf $3^1/_2$ vom Hundert des Nutzungswertes herabgesetzt. So wird die Gebäudesteuer mit der Grundsteuer in Einklang gebracht und die berechtigten Forderungen der Hausbesitzer, sind denn auch nach Gebühr behandelt. Der Ausfall der den Hausbesitzern zu gute kommt, berechnet sich auf 390 000 M. während der Ausfall bei der Grundsteuer, die jetzt 3 100 000 trägt, rund gegen

700 000 M. ausmacht, wodurch der Grundbesitz wiederum merklich entlastet wird.

Das Verwendungsgesetz füllt aber noch eine Lücke im Gebäudesteuergesetz aus, indem es bestimmt, daß Grundstücke, welche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen sind und zu gewerblichen Zwecken, als industrielle und Handelslagerplätze, verwendet werden, der Besteuerung nach Maßgabe ihres Nutzungswertes zum gleichen Satze wie die Gebäude unterliegen.

Die Aenderungen im Gewerbesteuergesetz vom 8. Juni 1896, nach welchen ein steuerfreier Betrag des steuerbaren Ertrags bis 700 M. festgestellt und neu eingeführt wird, haben wir oben bereits erwähnt; auch hier leitete der Gedanke der Entlastung der schwächeren Schultern zu diesem wohlthuenden Beschlusse. Diese Befreiung von der Staatssteuer befreit aber nicht auch zugleich von den Gemeindezuschlägen, wie dies auch bei der Lohn- und Besoldungssteuer nicht der Fall ist. Um die Kleinen zu entlasten, wurde auch ein neuer Paragraph eingeschaltet, mit der Bestimmung, daß fernerhin der Mindestsatz für die Wandergewerbesteuer nur 6 M. betragen solle, und in Rücksicht darauf, daß bei ganz großen Betrieben der Satz von 360 M. jährlich, zu gering sei, ward noch verfügt, daß ausnahmsweise über diesen Satz hinausgegangen werden kann.

Um den Ertrag der Abgaben der toten Hand nicht zu mindern, wurde aber der neue § 7 vom Landesausschusse eingeschaltet, der besagt, daß die von den Gütern der toten Hand zu erhebende Abgabe für die der Grundsteuer unterliegenden Güter $89^1/_2$ vom Hundert des Grundsteuerprinzipals, und für die der Gebäudesteuer unterliegenden Güter 34 vom Hundert des Gebäudesteuerprinzipals betragen solle.

Endlich bestimmt das Gesetz noch (§ 8), daß die Bezirkszuschläge, zu einem für alle direkten Steuern einschließlich der Bergwerkssteuern gleichen Satze zu erheben sind. In dieser Beziehung sind die Verhältnisse ganz eigentümlich gestaltet; denn bei der Grundsteuer haben wir in Elsaß Lothringen 48 Proz. Bezirkszuschläge, ebensoviel für die Personal-Mobiliarsteuer, 32 Proz. für die Gebäudesteuer und 23 Proz. für die Gewerbesteuer. Diese Verschiedenheit beruht in der geschichtlichen Entwickelung der Zuschläge und auf mehreren französischen Gesetzen, welche die Grenzen bestimmen, bis zu welchen für verschiedene Zwecke Bezirkszuschläge erhoben werden dürfen.

Diese Verschiedenheit giebt aber heute zu lästigen, ungerechtfertigten Ungleichheiten Anlaß, die in einer Zeit, wo die wirtschaftlichen Interessen weit mehr zusammenlaufen, als es früher der Fall war, nicht mehr berechtigt sind. Durch § 66 der Gemeindeordnung ist der frühere Unterschied der Bemessung der Zuschläge auch für die Gemeinden beseitigt worden. Durch diese Peräquation der Bezirkszuschläge wird die Landwirtschaft um einen weiteren Betrag von jährlich 596 480 M. entlastet, wogegen aber die Gewerbesteuern um 376 687 M. und der Bergwerksbesitz um 50 850 M. mehr belastet wird. Der Ausfall der Personal-Mobiliarsteuern dürfte hier einen größeren Ausgleich mitbringen, und diese Erhöhung weniger schwer erscheinen lassen. Uebrigens ist

kein Grund vorhanden, warum das Gewerbe nicht mit den anderen Berufen gleichmäßig besteuert werden sollte, hat es doch durch die Freilassung der untersten Stufen bis zu 700 M. auch einen großen Anteil an der Steuerausgleichung erhalten, und nicht geringere Interessen an der Finanzwirtschaft des Bezirkes, der zur Zeit eben so viele Aufgaben im Interesse der Gewerbe zu erledigen hat, als für die anderen Berufsstände.

Daß die Landwirtschaft, dem Willen des Gesetzgebers gemäß und dem Versprechen der Regierung entsprechend, entlastet wird, geht aus den vorher mitgeteilten Zahlen zur Genüge hervor. Die Zukunft wird uns übrigens wohl auch noch die reine und totale Einkommensteuer bringen, unterdessen soll uns diese Erwartung nicht hindern, an der nun vollendeten Reform des veralteten Systems unserer direkten Steuern das Gute anzuerkennen, das an derselben haftet.

Endlich bestimmt § 9 des Gesetzes, um den Landgemeinden zu Hilfe zu kommen, daß alljährlich ein Betrag zu fixieren sei, welcher aus den im Vorjahre entstandenen Ersparnissen des Ausfallfonds der direkten Steuern zu Beihilfen an solche Gemeinden zu verwenden ist, deren Aufbringen an Gemeindezuschlägen gegenüber dem bisherigen Aufkommen infolge der Aufhebung der Personal-Mobiliarsteuer ohne entsprechenden Ersatz durch die Kapitalsteuer sowie Lohn- und Besoldungssteuer gestiegen ist. Wenn nun trotzdem durch diese Gesetze viele Wünsche vielleicht nicht befriedigt worden sind, so muß doch Eins anerkannt werden, daß die nun vollendete Steuerreform den Grundsätzen ausgleichender Gerechtigkeit entspricht und den sozialen Bedürfnissen unserer Zeit weit mehr Rechnung trägt, als die nun damit abgethane alte französische Gesetzgebung.

Miszellen.

III.

Die Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der Heimarbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion [1]) einiger österreichischer Bezirke.

Von E. C.

Die Wohnungsfrage ist jetzt allgemein in den Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion gezogen, viel ist darüber geredet, viel geschrieben worden, deshalb ist es mit besonderer Freude zu begrüßen, daß einmal von amtlicher Seite eine eingehende Untersuchung einiger Heimarbeiterbranchen in Bezug auf ihre Wohnungsverhältnisse vorgenommen und deren authentische Ergebnisse veröffentlicht worden sind. Wir teilen im folgenden die wesentlichsten Punkte der vom k. k. arbeitsstatistischen Amt Oesterreichs herausgegebenen Schrift „Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der Heimarbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion“ mit. Jener Bericht zerfällt in drei Teile: I. statistische Ergebnisse; II. Individualbeschreibungen; III. Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse jener Arbeiterschaften. Im Anschluß an eine vorangegangene mündliche Enquete [2]) wurde eine Besichtigung von Werkstätten und Wohnungen der Kleider- und Wäschekonfektionsarbeiter vorgenommen uud das von den Krankenkassen zu erlangende Material über die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse zur Untersuchung herangezogen. Zu diesem Zweck wurden Fragebogen (Wohnungsbogen) ausgearbeitet, wie deren einer in dem uns vorliegenden Heft enthalten ist.

In der Einleitung der Schrift wird die Durchführung der Enquete und die Zusammensetzung der damit betrauten Kommissionen, welche aus technischen, medizinischen und statistischen etc. Beamten bestanden, erörtert. Es wurden von derselben 409 Heimarbeiterwohnungen be-

1) Die Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der Heimarbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion. Wien, Alfred Hölder, 1901.

2) S. stenograph. Protokoll der im k. k. arbeitsstatistischen Amt durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion. Wien, Alfred Hölder.

sichtigt. 299 der Wohnungsinhaber waren Arbeiter der Herren-, 48 der Damenkonfektion, 46 waren mit Wäsche-„Erzeugung“ 16 mit der Anfertigung von Kravatten beschäftigt. Die Erhebungen erstreckten sich auf 247 Wohnungen in Wien, 45 in Prag, 51 in Proßnitz und Umgebung, 31 in Roskowitz und Umgebung, 30 in Lemberg, 5 in Rozdol.

Meist konnte das von den Arbeitern den Beamten entgegengebrachte Mißtrauen, durch Zureden und Erklären des Zweckes der Erhebung überwunden werden; am schwierigsten war es, richtige Angaben über die Lohnhöhe zu erhalten.

Bei der Untersuchung wurde als Mindestbodenfläche 4 m², als Mindestluftraum 10 m³ angenommen.

Von den 409 besichtigten Wohnungen befanden sich 363 in Gebäuden aus hartem Baumaterial (Ziegeln oder Steinen), die anderen in solchen aus Luftziegeln, außer 6 in Riegelbauten, nur ein in Betracht kommendes Haus war ganz aus Holz. Die Bedachung war bei 323 aus hartem Material (Dachziegeln oder Schiefer), 53 Häuser hatten Schindeldächer, die übrigen Stroh- oder Blechdächer. Etwa 334 der Häuser wurden als in gutem Zustand bezeichnet, 59 als mangelhaft, 16 als baufällig. Wien zeichnete sich durch die relativ größte Zahl guter Häuser aus, während in Rozdol in dieser Hinsicht die traurigsten Zustände herrschten.

Von den Wohnungen lagen 0,4 Proz. im Keller, 32,8 Proz. im Erdgeschoß, 27,4 Proz. im ersten Stock, 19,8 Proz. im zweiten u. s. f. In Wien, Prag und Lemberg lagen viele der Wohnungen in Flügel- und Hintergebäuden. Aus Tafel III geht hervor, daß 17,1 Proz. der untersuchten Wohnungen als teilweise oder völlig feucht bezeichnet werden mußten. Von den 1038 besichtigten Räumen waren 10,7 Proz. feucht; welche Räume (nach Art der Benutzung) feucht waren, stellt die Tafel IV übersichtlich dar. Was den Umfang der Wohnungen betrifft, so herrschten in Wien diejenigen mit drei benutzten Räumen vor, in den übrigen Orten die mit zwei. Mehr als vier Räume hatten in Wien 11 der 247 besichtigten Wohnungen. 42 sämtlicher besuchter Wohnungen hatten nur einen benutzten Raum, 335 hatten 2—3. Von den 409 in Betracht kommenden Haushaltungen bestanden 22 aus mehr als 10 Personen, 4 nur aus einer Person, die am häufigsten vorkommende Stärke war 6. Die Dichtigkeit der Bewohnung war eine sehr große; auf eine Wohnung kamen 6,1 Bewohner, auf einen Raum 2,4, wobei die Gehilfen, die nur tagsüber bei dem Heimarbeiter beschäftigt sind, nicht mitgezählt wurden. In Wien und Prag waren jene Verhältnisse relativ günstig, indem dort auf einen Raum 2,2 resp. 2,0 Bewohner kamen; während in Lemberg 3,1, in Rozdol sogar 3,9 Bewohner pro Raum gezählt wurden.

Die Fußböden pflegten in Wien und Prag aus weichem Holz zu sein, außer der Küche und dem Vorraum, die häufig mit Steinen oder Ziegeln gepflastert waren; an den anderen Orten war auch der Lehmfußboden des öftern zu finden. In 57 Wohnungen wurden die Fußböden als in schlechtem Zustande befindlich erklärt. Die Ventilation durch die Fenster war in 114 Fällen eine mangelhafte und die Beleuch-

tung in 103 Fällen unzureichend. Die Lüftung läßt besonders im Winter sehr viel zu wünschen übrig, oft fand man die Fenster so verklebt, daß sie gar nicht mehr zu öffnen waren, allerdings sind diese Verhältnisse der Wohnung nur zum geringsten Teil zur Last zu legen. In 39 Wohnungen erschienen die Decken, in 59 Gebäuden die Treppen feuer- und unfallgefährlich.

In Bezug auf die Wasserbezugsverhältnisse ist zu sagen, daß von allen 409 untersuchten Haushaltungen 317 das Wasser im Haus, Gang oder Hof hatten, 25 derselben waren allerdings auf diese Weise nur mit Nutz- (Spül-)wasser versehen. 117 mußten das Trinkwasser von weiter her holen. Die Ableitung des Spülwassers erfolgte in 62 Fällen ins Freie, sonst in angemessener Weise. Wien zeichnete sich hierin wieder günstig vor den anderen Orten aus.

Ueber die Beschaffenheit der Aborte giebt der Bericht genaue Details, die sehr traurige Zustände aufdecken. War der Abort im Freien, so war er gesundheitsgefährlich, weil selbst die primitivsten Schutzvorrichtungen gegen Wind und Wetter fehlten, besonders auf dem Lande; befand er sich aber im Haus, so waren wieder andere hygienische Bedenken, wegen seiner mangelhaften Einrichtung. Die Zahl derselben reichte nur etwa in 72 Fällen aus, oft hatten 2, 3 und mehr Haushaltungen die Benutzung eines solchen gemeinsam, in 52 Fällen über 20 Personen, doch sind dabei im Haus nicht wohnende Hilfsarbeiter mitgerechnet. In 11 Wohnungen fehlte jede derartige Einrichtung.

Die Ableitung der Schmutzwässer und Fäkalien aus den Aborten ist in 38 Fällen vom gesundheitlichen Standpunkt aus ganz unhaltbar; in 301 Fällen geschieht die Ansammlung derselben in Gruben, die längst ihre Cementierung verloren haben und selten ausgeleert werden, somit ein Depot von Miasmen darstellen. Häufig durchdringt ihr Inhalt den ganzen benachbarten Erdboden, wodurch das Brunnenwasser bedeutend verschlechtert wird. In etwa 300 Fällen, vorwiegend in Wien, erfolgte die Ableitung in den Kanal, jedoch nur 84 mal mit Wasserspülung, 65 mal ins Freie.

Die Tabelle XI gewährt einen interessanten Einblick in die Wohnungspreise pro Jahr. Danach bezahlte die Mehrzahl der Heimarbeiter 2,5—3 Kr. pro Kubikmeter Luftraum. Für den Quadratmeter Bodenfläche bilden 6—8 Kr. die Grenze zwischen den Wohnungen auf dem Lande und denen in der Stadt, so daß auf dem Lande 6 Kr. und abwärts, in der Stadt 6 Kr. und aufwärts gezahlt werden. In Prag war das Minimum 4 Kr., das Maximum 14 Kr. für den Quadratmeter Bodenfläche. In Wien 4 resp. 15 und mehr. In den relativ meisten Fällen wurden in Wien gegen 9 Kr., in Lemberg bis zu 12 Kr. gezahlt. Die Tabelle giebt auch die Wohnungsmiete für die verschiedenen Beschäftigungsbranchen an, worauf wir nicht weiter eingehen. Leider stellt der Bericht nicht fest, welchen Prozentsatz ihres Einkommens die Heimarbeiter für ihre Wohnung ausgeben, was sicher den besten Einblick in die Verhältnisse gewährt haben würde. Die Dauer der Benutzung einer Wohnung ist verhältnismäßig lang, länger als 5 Jahre hatten 156 Haushaltungen· ihre Wohnung inne, seit 4 und 5 Jahren 61.

Der Abschnitt II beschäftigt sich mit den Wohnräumen, die er zunächst nach ihrer Verwendung ordnet. Insgesamt bestanden die 409 besichtigten Wohnungen aus 1038 Räumen, worunter sich 221 Küchen, 53 ausschließliche Arbeitsräume, 264 ausschließliche Schlafräume befanden, 53 Küchen, die zugleich auch als Arbeits- und Schlafräume benutzt wurden, und schließlich 317 Schlafräume, in denen auch gearbeitet wurde. Die Räume, welche allein als Küche dienten, waren sehr eng und dunkel.

Rechnet man unter Arbeitsräume alle diejenigen Räume, in welchen überhaupt gearbeitet wird, gleichviel ob sie außerdem noch anderen Zwecken dienen oder nicht, so gab es 445 Arbeitsräume, in welchen in 275 Fällen 1, 2 und 3 Personen zusammen arbeiteten, häufig aber auch 8, 9 und 10 Personen. Auch die Zahl der benutzten Nähmaschinen ist festgestellt worden und zu den Arbeitsräumen wie zu den arbeitenden Personen in Beziehung gesetzt, es ergab sich, daß auf einen solchen Raum 3,3 arbeitende Personen und 1,8 Nähmaschinen kamen.

Von den 742 zum Schlafen benutzten Räumen dienten 35,6 Proz. ausschließlich als Schlafzimmer, 14,6 Proz. zugleich als Küche, 42,7 Proz. dienten zugleich als Arbeits- und Schlafzimmer und 7,1 Proz. verbanden alle drei Zwecke, letzteres geschah in 53 Fällen. In jenen 742 Schlafräumen pflegten 2493 Personen die Nacht zuzubringen, so daß durchschnittlich 3,4 Personen auf einen solchen Raum kamen. In 293 Fällen wurde ein Schlafzimmer von 1—2 Personen benutzt, in 25 Fällen von 7, in 4 Fällen von 10 und mehr Personen. Auf eine Schlafstätte kamen 1,5 Personen.

Die Erhebungen erstrecken sich auch auf die Art und den Zustand der Nachtlager. In den Städten schliefen die Leute fast alle in Betten, doch war deren Zustand oft ein so entsetzlicher, daß gegen 104 oder 6,4 Proz. aller als verwahrlost bezeichnet werden mußten. Schmutzige, mit übelriechendem, halb verfaultem Stroh gefüllte Kästen wurden hier euphemistischerweise für Betten ausgegeben. Diesen gegenüber waren die Nachtlager auf dem Lande ordentlich, Strohsäcke an der Erde oder auf einer Bank liegend; auch der freie Raum hinter dem Backofen oder dem großen Küchenherd dienten hier als Schlafstätten.

Bei der Feststellung der Dichtigkeit des Zusammenwohnens, wobei 4 qm als Mindestbodenfläche und 10 cbm als Mindestluftraum zu Grunde gelegt wurde, erwiesen sich fast ein Viertel der 409 besichtigten Wohnungen bei Tag und $^1/_5$ derselben bei Nacht in Bezug auf die Bodenfläche übermäßig besetzt. In Bezug auf den Luftraum waren $^1/_6$ bei Tag und $^1/_7$ bei Nacht überfüllt.

Von den zur Arbeit benutzten Räumen waren, was Bodenfläche anbetrifft, etwa die Hälfte übernormal occupiert, in Bezug auf den Luftraum drei Viertel.

Zur Grundlage der Untersuchung der Beleuchtungsverhältnisse der Arbeitsräume wurde eine Fensterfläche von 1 zu einer Bodenfläche von 10 angenommen, woraus sich ergab, daß 73 Räume, das sind 16,4 Proz., unternormal beleuchtet sind. Auf dem Lande waren in dieser Beziehung die mißlichsten Verhältnisse, während in Wien der dortigen

Bauordnung zufolge meist den Anforderungen genügt war. Prag, das im allgemeinen leidlich günstige Verhältnisse aufweist, läßt in Bezug auf helle Arbeitsräume recht viel zu wünschen übrig; der Grund dafür ist wohl in dem Alter der Häuser zu suchen, die schon 300, 600 ja 800 Jahre stehen.

Eine Tabelle, die über die Jahresmieten einigen Aufschluß giebt, hat wohl nur für den Interesse, der die örtlichen Verhältnisse einigermaßen kennt; 50 Kronen wurden in 10 Fällen, 500 und darüber in 134 Fällen für eine Wohnung gezahlt.

Der III. Abschnitt des vorliegenden Heftes handelt von den persönlichen und Familienverhältnissen der Heimarbeiter. Von sämtlichen 409 Heimarbeitern standen 170 im Alter zwischen 30—40 Jahren, unter 30 Jahre waren 63, über 40 Jahre 176. Das Minimalalter war 20 Jahre, das Maximalalter 60—65 Jahre. Die Mehrzahl der weiblichen Heimarbeiter war 31—35 Jahre alt, der männlichen 31—45 Jahre. 81,4 Proz. aller hier in Betracht kommenden männlichen Arbeiter waren verheiratet; geschieden oder getrennt nur vier. 314 waren Stückmeister bezw. Meister, nur 95 waren Sitzgesellen; letztere arbeiten, ohne Meister zu sein, im eigenen Heim für Konfektionäre oder Zwischenhändler.

29 der Arbeiter waren Hausbesitzer, 364 waren Mieter, die übrigen wohnten bei ihren Eltern, nur 2 waren Schlafgänger. Von den 409 Arbeitern waren 64 kinderlos, 150 hatten 1—2 Kinder[1]), 40 hatten 6—10. Von den Kindern standen 77,5 Proz. im vorschulpflichtigen und schulpflichtigen Alter, 10,7 waren erwachsen, ohne schon einen selbständigen Erwerb zu haben, 11,8 Proz. hatten bereits einen solchen.

Die nun folgenden Angaben über den Wochenverdienst sind mit Vorsicht aufzunehmen, da Nebeneinkommen nicht mit berücksichtigt werden konnten. In der Herrenkonfektion, welcher 290 männliche und 9 weibliche Arbeiter angehörten, belief sich der Wochenverdienst auf 5—50 Kronen, die meisten bekamen 20 Kronen. In der Damenkonfektion, in der 42 männliche und 6 weibliche beschäftigt waren, wurden 10—50 Kronen verdient, meist 20—30 Kronen. In der Wäscheergänzungsbranche mit 8 männlichen und 38 weiblichen Arbeitern, wurden 5 bis über 50 Kronen verdient, vorwiegend 15 und die 2 männlichen und 14 weiblichen mit der Herstellung von Kravatten Beschäftigten bekamen 4—10 Kronen Wochenlohn. 32,1 Proz. aller Heimarbeiter verdienen 20 Kronen, 3,9 Proz. bis zu 5 Kronen und 8,9 Proz. verdienen 50 und darüber. Die Beträge über 50 Kronen bewegten sich zwischen 60—100 Kronen. Selbstverständlich sind jene höheren Löhne vorwiegend in Wien, Prag und Lemberg zu finden.

281 aller Heimarbeiter waren allein auf den eigenen Verdienst angewiesen, 63 bezogen von ihren Familienangehörigen eine Zubuße, 55 hatten durch Schlafgänger einen Nebenverdienst, 10 durch beides. Die Haushaltungen, welche 2—3 bewohnte Räume inne hatten, pflegten am häufigsten Schlafgänger zu haben, oft bis zu 4 Leuten. Je nachdem

---

1) Als Kinder sind hier alle Descendenten gerechnet, die im Haushalt ihrer Eltern leben.

der Schlafgänger ein Bett für sich oder nur einen Platz in einem solchen gemietet hatte, bezahlte 80 h. bis 2 Kronen. Wohnungen mit 4 und mehr Räumen beherbergten nur ganz vereinzelt Schlafgänger.

In Bezug auf die Benutzung der Schlafräume ist zu sagen, daß 434 Familienangehörige für sich schliefen. Von den 96 Fällen, in denen Familienangehörige mit Fremden (Gehilfen, Lehrlingen, Schlafgängern etc.) den Schlafraum teilten, waren 69, in denen beide Geschlechter zusammen untergebracht waren. In 212 Fällen schliefen ausschließlich Fremde zusammen und dann fast durchweg die Geschlechter getrennt.

Der Abschnitt IV des vorliegenden Heftes beschäftigt sich mit den Wäschereien und Wäscheputzereien, deren Besichtigung in die der Heimarbeiterwohnungen einbezogen wurden, da sie als wichtige Hilfsgewerbe der Konfektionsindustrie anzusehen sind und aus diesem Grunde auch bei der mündlichen Enquete Berücksichtigung gefunden hatten. Es wurden 13 derartige Betriebe besucht, die sehr verschiedenen Charakter hatten, sowohl in Bezug auf die zur Arbeit verwendeten Hilfsmittel, wie in Bezug auf die Bestellung und Lieferung der Wäsche. Der größte dieser Betriebe hatte 18, der kleinste 2 Arbeiter, von 89 Arbeitern waren 77 Fremde und nur 12 zur Familie gehörige. 5 Wäschereien hatten nur je drei Räume zur Verfügung, die übrigen hatten mehr, doch wurde auch dann häufig die Küche zum Wäschekochen und Bügeln herangezogen. Da bei diesen Verrichtungen abnorme Hitze, Dunst und Qualm entwickelt wird, so ist aus einer schematischen Berechnung des auf eine arbeitende Person kommenden Luftraums, wie das auf Tafel XXXII des Berichtes geschehen ist, nichts zu ersehen. Nur 2 Arbeitsräume standen unter der Normalkopfquote von 10,0 m^3 Luftraum, trotzdem war eine ganze Anzahl vom hygienischen Standpunkt aus als unzureichend zu bezeichnen. An Jahresmiete gaben die Wäschereien für ihre Wohnungen durchschnittlich mehr aus, als die andere Branchen.

Diesen Darlegungen folgt ein „Individualbeschreibungen“ betiteltes Kapitel, das 51 kurze Schilderungen besonders mangelhafter Wohnungen giebt zur Illustrierung des Zahlenmaterials, und die einen tieferen Einblick in die geradezu erschreckenden Verhältnisse von Armut, Verwahrlosung und Schmutz gewähren. Diese menschenunwürdigen Behausungen sind natürlich auch die Brutherde von Krankheiten aller Art, besonders der Tuberkulose, und sollten auch dem Wohlhabenden zu denken geben, schon weil in jenen Höhlen der Krankheit und des Elends viele seiner Kleidungsstücke gefertigt werden, die ihm Krankheitsstoffe zu übermitteln nur zu sehr geeignet sind.

In einem weiteren Abschnitt wird dann noch etwas auf die Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse der Arbeiterschaft in der Kleider- und Wäschekonfektion eingegangen auf Grund der von den Krankenkassen gelieferten Nachweisungen. 15 genossenschaftliche Krankenkassen der Schneider mit durchschnittlich 22060 Mitgliedern haben für die 5 Beobachtungsjahre 1892—1896 das Material geliefert. Das krankenstatistische Material für die Arbeiter der Wäschekonfektion und der Wäschereien wurde durch die statistischen Nachweisungen für

die Jahre 1892—97 einiger Bezirkskrankenkassen und einer Betriebskrankenkasse gewonnen, wobei 13964 Personen in Betracht kamen. Hierbei konnten Heimarbeiter und andere nicht geschieden werden und nur die Arbeiter Berücksichtigung finden, die einer Krankenversicherung angehörten. Außerdem sind solche Krankheiten nicht mit angeführt, welche dem davon Befallenen die Arbeitsfähigkeit belassen, da dieselben für die Krankenkassen nicht in Betracht kommen, außer vielleicht durch Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe und Medikamente, welche Fälle in die vorliegende Krankenstatistik nicht aufgenommen sind. Somit sind unter jenen Arbeitern sehr viele Tuberkulöse, mit Flechten, mit Augenkrankheiten etc. Behaftete, wie schon aus den Individualbeschreibungen hervorgeht, die das aus der Statistik gewonnene Bild noch wesentlich zu Ungunsten der gesunden Arbeiter verschieben würden. Das ganze Beobachtungsmaterial erstreckt sich auf 169643 Personen, von denen 93168 männlichen und 76475 weiblichen Geschlechts sind.

Ohne Berücksichtigung der Entbindungen kamen in der Schneiderkonfektion auf 100 darin beschäftigte Personen durchschnittlich 25 Erkrankungsfälle im Jahr, die Entbindungen mitgerechnet, 26 1/2. In der Kravatten-, Wäsche- etc. Erzeugungsbranche 25,16 Proz. resp. 32,96, in der Wäscherei und Wäscheputzerei 42,40 Proz. resp. 63,0 Proz. Zu erwähnen ist hier, daß in der ersten Branche 29 Proz. der Arbeiter weiblichen Geschlechts sind, in der zweiten 74 Proz., in der dritten ebenfalls 74 Proz. Alle hier erwähnten Gewerbsbranchen ergeben im Durchschnitt 19,58 resp. 17,00 Proz. weniger Erkrankungsfälle, als die bei den österreichischen Krankenkassen überhaupt versicherten Arbeiter.

Die Zahl, der auf eine Person im Jahr entfallenden Krankentage sind:

	außer Entbindungen	mit Entbindungen
1. Kategorie	4,34	5,0 Tage
2. „	5,21	7,41 „
3. „	8,05	13,82 „
Im Durchschnitt	4,90	6,11 Tage
gegenüber	7,82	8,36 „

der versicherten Arbeiter im allgemeinen.

In Bezug auf die Sterblichkeit wurde konstatiert, daß auf 100 beobachtete Personen im Jahresdurchschnitte

1. Kategorie	0,86
2. „	0,87
3. „	0,94
Im Durchschnitt	0,87
gegenüber	1,01

der versicherten Arbeiter überhaupt.

Hierzu ist zu bemerken, daß die Ziffern der Arbeiter der Schneider- und Wäschekonfektion, welche gegenüber denen der versicherten Arbeiterschaft überhaupt, so außerordentlich günstig erscheinen, wesentlich auf das niedrige Alter jener Arbeiter zurückzuführen sind. Ihr Durchschnittsalter war 28,6 Jahre bei den männlichen und 23,9 Jahre bei den weiblichen, während dasselbe aller österreichischen versicherten

Arbeiter 32,8 bezw. 29,1 Jahre beträgt. Ferner lassen jene Beschäftigungen leichter zu, daß auch kranke Arbeiter dieselben ausüben, also besonders Gehilfen sich nicht immer krank melden, auch wenn sie Ursache dazu hätten und in einer anderen Thätigkeit die Arbeit niederzulegen gezwungen wären. Andererseits mag aber dieser letztere Umstand auch manche schwächliche und kränkliche Leute gerade diesen Gewerben zuführen, wodurch ein Ausgleich stattfinden würde.

In einem weiteren Abschnitt geht die vorliegende Schrift auf die Erkrankungsarten ein, welchen Prozentsatz dieselben bei den verschiedenen Gewerbszweigen ausmachen und welche Bedeutung sie bei den Sterblichkeitsursachen derselben haben. Danach spielt die Tuberkulose Skrofulose, sowie akuter Katarrh der Bronchien eine Hauptrolle bei den Erkrankungen und Todesursachen; ferner Zellgewebsentzündungen, Rheumatismus, Magenkatarrh, Bleichsucht und Blutarmut.

Von 100 Sterbefällen jener drei Branchen hatten 60,5 Tnberkulose zur Ursache; gegen 0,5 Proz. aller hier in Betracht kommenden Personen fielen jährlich dieser Krankheit zum Opfer. (Gerade diese Angaben zeigen, mit welcher Vorsicht die krankheitsstatistischen Ergebnisse aufzunehmen sind, da die meisten tuberkulösen Kranken jahrelang ihre Arbeit verrichten können, ohne irgendwelche Krankenunterstützung in Anspruch zu nehmen, d. h. ohne in den Tabellen als Kranke verzeichnet zu werden.)

In Bezug auf die Verteilung der Krankheiten auf die verschiedenen Gewerbekategorien ist zu sagen, daß die Schneiderkonfektion die Tuberkulose, Zellgewebeentzündung und Lungenblutung zu den häufigsten Erkrankungen rechnete, die Kravatten- und Wäsche- etc. Erzeugung (bes. Näherinnen) Tuberkulose, Bleichsucht und Blutarmut, die Wäscheputzer und Wäscherinnen akuten Bronchialkatarrh, Zellgewebeentzündung, Herzklappenentzündung und die Erkrankungen der Harn- und Geschlechtsorgane. Merkwürdig ist, daß bei den Wäscherinnen der Prozentsatz der Entbindungen 27,78 beträgt gegenüber 8,03 Proz. der weiblichen Versicherten überhaupt.

Krankentage pro Jahr hatten die

	Konfektionsarbeiter	versicherte Arbeiter überhaupt
Tuberkulose	0,97	0,56
Zellgewebeentzündung (Furunkel und Karbunkel)	0,20	0,16
Bleichsucht und Blutarmut	0,17	0,06
Krankheiten der Harn- u. Geschlechstorgane	0,24	0,13

Daß jene Erkrankungen bei unseren drei Gewerbskategorien häufiger vorkommen, als bei der gesamten Arbeiterschaft, dafür ist der Grund jedenfalls in der sitzenden Lebensweise zu suchen, in der übermäßig langen Dauer der Arbeitszeit in schlechter, staubiger, oft dunstiger, ja verdorbener Luft, bei höchst mangelhafter Ernährung. Ferner mögen sich, wie oben erwähnt, auch gerade schwächliche Leute diesen Berufen zuwenden.

IV.

Ruskin Hall in Oxford.

Von Dr. G. Brodnitz, Privatdocent in Halle a/S.

Die Ideen und Theorien John Ruskin's haben in der letzten Zeit auch bei uns weitere Verbreitung gefunden, zumal jetzt auch eine deutsche Ausgabe seiner Schriften im Erscheinen begriffen ist. Weniger bekannt dürfte es sein, daß man in England nun den Versuch gemacht hat, Ruskin's sozialpolitische Lehren praktisch anzuwenden. Der Einsiedler von Conniston ging bekanntlich von der Anschauung aus, daß alle wirtschaftlichen und sozialen Kämpfe durch die ungenügende Volkserziehung hervorgerufen würden. Diese sei in der Gegenwart weder ihrem Umfang nach ausreichend — „im wahrhaft christlichen Staate muß jedermann gleich gut erzogen sein“ meinte Ruskin — noch ihrem Inhalte nach genügend. Das Gebot der Nächstenliebe werde zwar gepredigt, aber man zeige dem Volke nicht, wie es wirklich anzuwenden sei, wie ein jeder sein Leben einzurichten habe, um seine Nächsten nach Kräften zu fördern. Dieser Aufgabe soll sich die Ruskin Hall widmen, die in Oxford am 22. Februar 1899 von amerikanischen Verehrern Ruskin's, Mr. und Mrs. Walter Vrooman, errichtet wurde. Sie sucht nicht, wie die University Extension, Toynbee Hall, die Settlements und ähnliche Einrichtungen, Anlehnung an die bestehenden Bildungs- und Universitätseinrichtungen, denn sie unterrichtet ihre Schüler nicht, um sie aus der sozialen Klasse, zu der sie gehören, herauszuheben, sondern um ihnen zu ermöglichen, ihrerseits diese Klasse zu heben.

Die Verwaltung liegt aber doch neben den Gründern mehreren Professoren der Universität, sowie Vertretern der Gewerkvereine ob. Der Lehrkörper jählt 6 Mitglieder, die neben Grammatik und Litteratur in der Soziologie, Nationalökonomie, politischen, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte etc. unterrichten. Die Schüler — bis Ende vorigen Winters, wo wir Ruskin Hall besuchten, waren es insgesamt 140 — werden gegen mäßige Entschädigung aufgenommen, und zwar gleichzeitig je 20; sie haben aber alle Arbeit im Hause selbst zu verrichten, was nicht nur ihren Gewohnheiten, sondern auch Ruskin's Lehren entspricht, der ja bekanntlich, als er noch in Oxford Professor war, selbst einmal mit seinen Schülern einen Chausseebau unternahm. Eine Kon-

trolle über das Verständnis der Zuhörer wird durch schriftliche Arbeiten erreicht, die jeder wöchentlich über das Gehörte anzufertigen hat.

Ruskin Hall erteilt aber auch, zumal es nur Männer und auch diese nur in geringer Zahl aufnimmt, schriftlichen Unterricht. Wer sich für nationalökonomische oder sozialpolitische Fragen interessiert, wendet sich unter Angabe seiner Stellung, seiner Schulbildung u. s. f. an Ruskin Hall und erhält dann eine gedruckte Anweisung, wie er sich über diese Fragen unterrichten kann. Woche für Woche wird ihm vorgeschrieben, welche Bücher und was er in ihnen lesen soll. Bei der großartigen Entwickelung der englischen Volksbibliotheken ist es ja in jedem größeren Orte möglich, sich diese Bücher zu verschaffen. Auch zählt England eine viel größere volkstümliche Litteratur über diese Fragen, die man zu billigen Preisen erwerben kann. Allmonatlich hat nun jeder Schüler eine Arbeit einzusenden über ein Thema aus dem von ihm durchgearbeiteten Gebiete, die er für 1 sh. korrigiert bekommt. Doch sind die gestellten Aufgaben so, daß bei ihrer Bearbeitung unserer Ansicht nach etwas Ersprießliches nicht kerauskommen kann, z. B. finden wir in der Soziologie die Themata: „Geschichte der Civilisation“, „Entwickelung der Gesellschaft“, „Die moderne Gesellschaft“. Das dürfte doch den Horizont selbst intelligenter Arbeiter im allgemeinen überschreiten. Die Lehrer meinen dennoch, gute Erfolge zu erzielen. Sie haben bisher über 3000 Schüler auf diesem Wege unterrichtet.

Daneben schickt Ruskin Hall noch in den Sommermonaten, ähnlich der University Extension, Lehrer in die großen Industriecentren; sie giebt eine eigene Zeitschrift heraus, „Young Oxford“, deren uns gerade vorliegende Nummer einen ziemlich mangelhaften Artikel über „Ferdinand Lassalle, the German Democrat“ enthält, und sucht in der in England üblichen Weise durch eine „Ruskin Hall Educational League“ Propaganda zu machen.

Jetzt schon ein Urteil über diese — übrigens stark sozialistisch angehauchte — Bewegung abzugeben, ist sehr schwer. Gewiß ist der Eifer und die Opferwilligkeit anzuerkennen, mit der man sich der Aufgabe widmet, die arbeitenden Klassen zur Mitarbeit in der sozialpolitischen Thätigkeit zum besten ihrer Mitbürger heranzuziehen. Aber man darf doch nicht übersehen, daß nicht viele die moralische Kraft haben werden, das ihnen zu teil Gewordene nun ihren Mitmenschen zuzuwenden. Das selbstische Moment, die eigene Lage zu verbessern, wird oft genug hervortreten, und dann hat Ruskin Hall ihren Zweck verfehlt: günstigen Falls erreicht sie dann dasselbe wie Toynbee Hall, was sie vermeiden wollte; ungünstigen Falls macht sie ihre Schüler mit ihrer Lage unzufrieden, ohne ihnen wie die bestehenden Unternehmen gleichzeitig die Handhabe zu geben, ihre Lage zu verbessern.

V.

Die Entwickelung und der derzeitige Stand der Hypothekarstatistik in den einzelnen Staaten, unter besonderer Hervorhebung der neuesten braunschweigischen Hypothekarstatistik und der Bestrebungen für eine internationale Hypothekarstatistik.

Von Finanzrat Dr. F. W. R. Zimmermann zu Braunschweig.

I.

Inhalt. I. Gegensatz zwischen Streben und Erfolg auf dem Gebiete der Hypothekarstatistik und Ursachen dieses Gegensatzes. 1. Vorhandensein des Gegensatzes. 2. Bedeutung der Hypothekarstatistik. 3. Schwierigkeiten der Hypothekarstatistik. a) Aeußere Ursachen. b) Innere Ursachen. aa) Grundbesitzeinheit. bb) Arten der Belastung. cc) Simultanhypotheken. dd) Unterschied zwischen formeller und thatsächlicher Belastung. ee) Amortisationshypotheken. ff) Besondere Anforderungen der Wissenschaft. 4. Endergebnis.

II. Entwickelung und Stand der Hypothekarstatistik in den einzelnen Staaten. 1. Einleitung. Arten der Hypothekarstatistik. 2. Vollständige Bestandesaufnahme. a) Aeltere Zeit (Preußen, Frankreich, Schweden, Braunschweig, Oesterreich-Ungarn). b) Eingreifen des internationalen statistischen Kongresses. c) Neuere Zeit (Niederlande, Italien, Frankreich, Oesterreich, Königreich Sachsen, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Illinois, Rußland. d) Allgemeine Bewertung. 3. Teilweise Bestandesaufnahmen (Ungarn, Preußen, Schweiz). 4. Statistik der Fortbewegung der hypothekarischen Belastung. a) Aeltere Zeit (Preußen, Schweden, Braunschweig). b) Sechziger und Siebenziger Jahre (Hessen, Baden, Niederlande, Oesterreich, Spanien, Italien, Ungarn). c) Achtziger und Neunziger Jahre (Baden, Hessen, Königreich Sachsen, Bayern, Basel-Stadt, Zürich, Provinz Buenos Ayres, Stadt Buenos Ayres, Uruguay, Japan). d) Allgemeine Bewertung.

I. Gegensatz zwischen Streben und Erfolg auf dem Gebiete der Hypothekarstatistik und Ursachen dieses Gegensatzes. 1. Vorhandensein des Gegensatzes. Wohl auf keinem Specialgebiete der Statistik sind in der gleichen Weise wie auf dem der Hypothekarstatistik von den meisten Kulturstaaten in den letzten fünfzig Jahren so mannigfache und verschiedenartige Versuche gemacht worden, um das gegebene Objekt, also hier die mit dem Grund und Boden fest verknüpfte Verschuldung, bald vollständig, bald nur teilweise, bald nur nach dieser, bald nur nach jener Funktion zahlenmäßig klar zu legen. Ja selbst zu einer Zeit, wo die Statistik als Wissen-

schaft eigentlich noch nicht geboren war, und wo man nur ausnahmsweise zu einer zahlenmäßigen Klarlegung eines Einzelverhältnisses zu greifen pflegte, finden wir schon das Bestreben, die Grundverschuldung mit einer Reihe von Einzelheiten genau festzustellen, wie speciell jene Erhebungen ausweisen, welche für das Königreich Preußen schon im Jahre 1805 durch den weiten Blick des Staatsministers Freiherrn vom Stein veranlaßt wurden. Aber trotz dieser nicht zu verkennenden regeren Thätigkeit auf dem Gebiete der Hypothekarstatistik sind doch die Ergebnisse, welche durch dieselbe bislang erzielt worden sind, fast überall nur beschränkte und unvollständige; namentlich wenn man sie mit den Anforderungen, welche theoretisch an eine mustergiltig durchgeführte Hypothekarstatistik zu stellen sind, in Vergleichung bringt, sind sie durchweg mehr oder weniger als unvollkommen zu erachten. Es ist ein eigenartiger Gegensatz zwischen Streben und Erfolg, einerseits daß man das Vollkommene erreichten möchte und dieses zu erreichen für nutzbringend und notwendig erachtet, daß man demgemäß überall und immer wieder mit fleißiger Thätigkeit einsetzt, andererseits daß dasjenige, was man erzielt und trotz allem Eifer nur erzielen kann, doch immer noch hinter den Erwartungen und Wünschen zurückbleibt, daß man nicht in der Lage ist, allen Anforderungen, wie sie theoretisch gestellt werden und wie man sie durchaus als richtig anerkennen muß, auch praktisch in vollem oder zum Teil selbst nur ausreichendem Maße gerecht zu werden. Dem liegt aber wieder ein Doppeltes zu Grunde.

2. Bedeutung der Hypothekarstatistik. Das Erste, welches den Grund für die Ausdehnung und die stetige Fortsetzung der Versuche in der Hypothekarstatistik abgiebt, ist die hohe Bedeutung und der besondere Wert, der gerade diesem Zweige der Statistik innewohnt. Bei der wohl allgemeineren Anerkennung bedarf es nur weniger Worte zur Begründung. Die Hypothekarstatistik bringt in ihren Ergebnissen diejenige Belastung des Grund und Bodens zur Erscheinung, welche auf diesem Grund und Boden verbrieft und mit demselben fest und dauernd verbunden ist; sie giebt uns damit einerseits das Verhältnis an, in welchem dem Grundbesitzer als solchem die unbeschränkte Verfügung über und das Erträgnis aus dem Grundbesitz zusteht, andererseits lehrt sie uns aber auch, inwieweit nicht nur neben dem individuellen Grundbesitzer ein Dritter, sondern auch neben den Grundbesitzern überhaupt andere Besitz- und Berufskategorien an der Grundrente insgesamt Anteil haben. Abgesehen von zahlreichen dabei weiter noch in Betracht kommenden Nebenfragen ist damit allein schon eine maßgebende Bedeutung bezüglich aller derjenigen Verhältnisse konstituiert, bei welchen der Grundbesitz nur irgendwie in Frage zu ziehen ist und da solches wiederum eigentlich bei allen großen wirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Fragen wenn auch hier mehr dort weniger vortretend der Fall ist, so wird man nicht verkennen können, daß die Hypothekarstatistik auf dem Gesamtgebiete der Wirtschaftsordnung eine ausgedehnte und tiefer gehende Bedeutung haben muß, um für eine große Zahl von wichtigen Einzelheiten Klarheit und ein festes Bild zu schaffen. Mit ihrer zunächstliegenden Funktion zur Feststellung der Grund-

eigentumsverhältnisse ist die Hypothekarstatistik einer der wesentlichsten Teile der Grundeigentumsstatistik überhaupt, aber da sie gleichzeitig auch bezüglich gewisser Besitzverhältnisse anderer Erwerbskategorien Aufschluß erteilen kann, so geht sie über die eigentliche Grundeigentumsstatistik noch hinaus und berührt gleicherzeit auch selbständig das wirtschaftliche Gebiet im ganzen; auf diese Weise ist sie zur Klärung der thatsächlichen Unterlagen auch für die allgemeine Wirtschaftspolitik von einem nicht gering zu schätzenden Wert.

Diese besondere und allgemeine Bedeutung muß sich aber naturgemäß in einer vorragenderen Weise geltend machen, einmal wenn Sonderinteressen der einzelnen Erwerbsgruppen und so speciell die der Landwirtschaft und der Industrie schärfer hervortreten und gegen einander in Reibung kommen, und ferner dann, wenn die Verhältnisse der Landwirtschaft durch die ganze allgemeine wirtschaftliche Lage schwierigere werden und eventuell auch Sondermaßnahmen der Wirtschaftspolitik erforderlich machen. Es dürfte wohl auf der Hand liegen, daß gerade in den beiden letzteren Fällen es in einem hohen Maße wichtig sein muß, nach zahlenmäßigem Ergebnis zu wissen, inwieweit der Grundbesitz und speciell der ländliche Grundbesitz, der ja den wesentlichsten Teil des Grundbesitzes überhaupt umfaßt, mit fester Belastung verschuldet ist und wie sich danach wiederum das Erträgnis aus dem Grundbesitz, also die Grundrente, auf die einzelnen Erwerbsgruppen verteilt, beziehungsweise wie viel davon dem Grundbesitzer als solchem zufließt. Da aber die erwähnten Fälle in der neueren Zeit vielfach in den einzelnen Kulturstaaten und so namentlich stärker auch bei uns im Deutschen Reich praktisch geworden sind, so kann es wiederum nicht wunder nehmen, daß der Hypothekarstatistik jüngsthin allgemeiner eine größere Aufmerksamkeit zugewendet worden ist, daß man mit derselben mannigfach und wiederholt Versuche gemacht hat.

3. Schwierigkeiten der Hypothekarstatistik. Das Zweite sodann, welches jene Versuche trotz der darauf verwendeten Mühe und Sorgfalt doch meist nur zu mehr oder weniger unvollständigen und den wissenschaftlichen Anforderungen sowie der praktischen Verwertung nicht in jeder Beziehung genügenden Ergebnissen gelangen ließ, ist die äußere Quelle der Hypothekarstatistik und der innere Charakter der durch sie zu erfassenden Verhältnisse selbst, welche eben für diese Erfassung nach den einzelnen Richtungen hin und auch im ganzen eine Reihe ganz besonderer und nur mit großer Mühe zu überwindender Schwierigkeiten bieten. An und für sich könnte man annehmen, daß es gerade besonders leicht sein müßte, die hypothekarische Verschuldung des Grundbesitzes, welche ja durchweg noch besonders verlautbart sein muß, in ihren Einzelheiten zahlenmäßig zu erfassen und daß daher eine Hypothekarstatistik kaum Weiterungen machen würde. Aber dem ist nicht so, wie man sofort erfahren wird, wenn man sich praktisch mit der Sache befaßt.

a) Aeußere Ursachen. In gewisser Beziehung ist hier schon das einfache Aufaddieren und Sammeln der einzelnen Belastungssummen zu nennen, das eben durch die Masse zu einer schwieriger zu über-

windenden Arbeit wird, zumal diese Arbeit ausschließlich durch Beamte, die an sich wohl meist schon voll beschäftigt, zu geschehen hat. Die Verschuldung der einzelnen Grundstücke — und jedes einzelne Grundstück, welches im Grundbuch eingetragen ist, muß berücksichtigt werden, also eine ganz erkleckliche Anzahl selbst bei einem Staate von nur mittlerer oder geringerer Größe — setzt sich häufig aus mehreren Summen zusammen, die nicht nur in Eins zu ziehen sind, sondern geicherzeit auch näher zu konstatieren und auf ihr derzeitiges Bestehen zu prüfen sind; hierdurch schon wird die Arbeit eine sehr ausgedehnte. Die Arbeit muß aber außerdem noch durchweg besonders honoriert werden und erwachsen auf diese Weise schon durch die einfachste Art der Materialbeschaffung erhebliche Kosten, die eventuell bei einem größeren Staat eine allgemeine Erhebung überhaupt in Frage stellen können und thatsächlich auch wohl, soweit es sich um eine Bestandesaufnahme handelt, in Frage gestellt haben. Neben dieser rein äußerlichen Schwierigkeit in der Materialbeschaffung kommt dann aber bezüglich der letzteren noch weiteres in Betracht. Häufig mangelt es in größeren Staaten an einer einheitlichen Regelung des Grundbuchwesens und der äußeren Verlautbarung der hypothekarischen Belastung, in den einzelnen Landesteilen hat sich nach der geschäftlichen Entwickelung eine verschiedenartige Ausbildung vollzogen, dadurch wird aber eine Hypothekarstatistik zum mindesten ganz wesentlich erschwert, wenn nicht zum Teil in einer gleichförmigen Gestalt unmöglich gemacht. Eine einheitliche Ordnung in der Statistik erscheint da nicht durchführbar und aus der verschiedenartigen äußeren Verlautbarung durch entsprechende Zählungsvorschriften ein gleichförmiges und in sich übereinstimmendes Ergebnis herauszubringen, ist schwierig, meist nur bis zu einem gewissen Grade überhaupt erreichbar, oft gänzlich ausgeschlossen.

Aber auch da, wo eine derartige örtliche Verschiedenheit in der Gesetzgebung nicht in Frage kommen sollte, bezw. auch neben solcher zeigen sich in den Grundbüchern und in der Führung derselben weitere Unterschiede, welche Weiterungen veranlassen müssen. So hat die für den ganzen Staat einheitliche Gesetzgebung über die Grundregisterführung im Laufe der Zeit mit anderen allgemeineren Verbesserungen Veränderungen auch in der Form der Bücher erlitten, durch welche wiederum eine Neuanlage derselben bedingt ist; diese Neuanlage ist aber für den ganzen Staat überhaupt nur in einer Frist von längeren Jahren durchführbar und so bestehen längere Zeit hindurch in dem Staat mehrere Arten von Grundbüchern und es greifen dann in der Hauptsache ähnliche Schwierigkeiten Platz wie oben bei den Staaten mit einer besonderen Grundbuchgesetzgebung in den einzelnen Teilen. Auch ohne Veränderung oder ohne volle Veränderung in der Gesetzgebung kommen in dem gleichen Staate, ja in demselben untersten Gerichtsbezirke alte und neue Grund- und Hypothekenbücher nebeneinander vor, wodurch in gleicher Weise für eine einheitliche Durchführung der Hypothekarstatistik Weiterungen entstehen. Die alten Hypotheken- und Grundbücher, wie sie eventuell auch unter anderer Bezeichnung noch fast überall und häufig in einem ausgedehnten Maße vorkommen, verursachen schon an und für sich

der Hypothekarstatistik eine besondere und nicht unerhebliche Arbeitslast; die ganze Anlage und Form derselben ist häufig eine mangelhafte und wenig übersichtliche und läßt Zweifel über die Einreihung der verschiedenen Belastungen in die einzelnen Rubriken des Registers zu, die dann wieder nach Lage der Sache die Veranlassung zu einer verschiedenartigen Behandlung nicht nur zwischen den einzelnen Gerichtsbezirken, sondern auch in demselben Gerichtsbezirke in den verschiedenen Zeiten geben; ferner erschweren aber die alten Grund- und Hypothekenbücher die Feststellung der thatsächlich noch vorhandenen Belastung dadurch in einer ganz erheblichen Weise, daß sich in ihnen naturgemäß die Zahl der Eintragungen im Laufe der Zeit bei jedem einzelnen Grundstück ganz wesentlich gehäuft hat; es haben Veränderungen in den Belastungen stattgefunden, frühere sind gelöscht, neue sind eingetragen und da dabei die Uebersichtlichkeit keineswegs immer gewahrt zu werden pflegt, so wird man aus der größeren Menge der Eintragungen das in Wirklichkeit noch zu Recht Bestehende nur mit verhältnismäßig größerer Mühe heraussuchen können. Hierzu kommt dann aber noch, daß alle die Arbeiten, bezüglich deren die vorbezeichneten Erschwerungen Platz greifen, durchweg eine höhere Kritik erfordern, wie sie nur von besseren oder bestgeschulten Kräften geleistet werden kann; derartige Kräfte in der erforderlichen Menge überall zur Verfügung zu stellen, muß aber an sich wiederum eine Schwierigkeit bieten und kommt daneben dann auch noch der Kostenpunkt in Frage, denn solche Kräfte verlangen selbstredend auch einen höheren Kostenaufwand; für einen größeren Staat kann dieser Umstand aber nicht gering angeschlagen werden.

b) Innere Ursachen. Waren dieses im wesentlichen die Schwierigkeiten, welche schon durch die Grund- und Hypothekenbücher oder wie die Verlautbarungsregister sonst benannt werden mögen, als Quelle der Hypothekarstatistik für die Materialsammlung zu derselben entstehen — und wie nicht zu verkennen, recht erhebliche —, so sind in dem inneren Charakter der Hypothekarstatistik selbst für eine einheitliche und im einzelnen sachgemäß durchgeführte Erfassung der Belastung noch ungleich mehr Hemmnisse gegeben, wie uns ein entsprechendes Eingehen unter Berücksichtigung der Grundzüge der Hypothekarstatistik selber zeigen wird.

aa) Grundbesitzeinheit. In erster Linie kommt hierbei wohl das Objekt der hypothekarischen Belastung in Frage. Die letzte Einheit, von welcher in allen Fällen auszugehen ist, bildet hier stets ein einzelner Grundbesitz, wie er nach Art und Größe ungemein verschieden als selbständiges Ganzes in den Grund- und Hypothekenbüchern etc. erscheint, wie er also gesondert daselbst auf einem speciellen Blatt oder unter einer eigenen Registernummer eingetragen ist. Jede Hypothekarstatistik aber, welche ihren höher gesetzten Zweck voll erfüllen soll, muß auf jenen einzelnen Grundbesitz zurückgehen und alle ihre speciellen Feststellungen auf diesen beziehen, denn allein dadurch wird sie in der Lage sein, über alle diejenigen Fragen, welche Wissenschaft und Praxis in gleicher Weise an sie stellen, Aufschluß zu geben und in die bezüg-

lichen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse einen sicheren Einblick zu gewähren. Nur wenn bezüglich aller oder wenigstens aller wesentlichen Feststellungen auf den einzelnen Grundbesitz zurückgegriffen wird, ist es möglich, bezüglich der hypothekarischen Belastung eine Einteilung nach Grundbesitzklassen nach Maßgabe der Größe des Grundbesitzes zu machen, eine Ausscheidung von rein landwirtschaftlichem, gemischtem und rein industriellem Besitz etc. Das sind aber gerade Momente, wie sie für die Beurteilung in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung von ausschlaggebender Bedeutung sind, so daß eine sachgemäße und wissenschaftlich hochstehende Hypothekarstatistik sie nicht übergehen kann.

Der einzelne Grundbesitz muß also dementsprechend die Einheit bilden; es kann dabei aber nicht vollständig der nach dem oben Gesagten äußerlich abgegrenzte Besitz, wie er in den Grund- und Hypothekenbüchern durch entsprechende Aufnahme gekennzeichnet ist, ohne weiteres in Frage kommen, sondern die einzelnen Einheiten müssen zum Teil eigens gebildet werden, um eine Uebereinstimmung in der Behandlung zu erlangen. In den Grund- und Hypothekenbüchern pflegt in der Regel den einzelnen Grundstücken jene oben bezeichnete Selbständigkeit ohne ein die Eigentums- oder wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigendes Prinzip beigelegt zu werden und ist dabei in der Hauptsache wohl der Wille und die sich irgendwie kundgebende Absicht des Eigentümers oder sonstiger Berechtigter neben in der Sache selbst gelegenen Zweckmäßigkeitsgründen maßgebend. Dadurch erscheinen dann in den Grund- und Hypothekenbüchern bunt durcheinander nicht nur größere und kleinere Höfe sowie bebaute Anwesen, welche einen wirtschaftlich selbständigen Besitz bilden, sondern auch bald in kleinerer, bald in größerer Zahl einzelne größere oder kleinere Grundbesitzflächen, meist ohne jede wirtschaftliche Selbständigkeit, welche aus besonderen Gründen wie Erbgang, Teilung oder lediglich dem Willen des Eigentümers nur zu jener formellen Selbständigkeit in der Verlautbarung im Grundbuche gekommen sind. Die Sache wird aber dadurch noch wesentlich verwickelter, daß dieses bunte Durcheinander von selbständigen und nicht selbständigen Grundbesitzen sich je nach den verschiedenen Distrikten, ja häufig sogar noch innerhalb der kleinsten Distrikte, in einer ganz ungleichen Weise ausgestaltet.

Neben den mannigfachen, nur in engen Grenzen giltigen Lokalrechten, welche sich bezüglich des Grundbesitzes in besonders reicher Weise ausgebildet und auch am längsten in Kraft erhalten haben, kommen hier alle jenen tief eingewurzelten und namentlich von der Landbevölkerung energisch bewahrten Lokalgewohnheiten in Frage, welche noch ungleich mannigfaltiger sind und häufig schon von Ort zu Ort wechseln. Diese letzteren so verschiedenartigen Lokalgewohnheiten, welche auf den von altersher treubewahrten Sitten und Gebräuchen der einzelnen Gegend, häufig auch nur einzelner Ortschaften, beruhen, welche aber bei allem, was mit dem Grundeigentum in Verbindung steht, meist in schärferer Weise hervorzutreten pflegen, werden wir auch sonst noch als eine Quelle für Ungleichheiten bei der Hypothekarstatistik zu er-

wähnen haben, hier kommen sie aber nicht nur zuerst, sondern wohl auch am stärksten in Erscheinung. Als praktisches Beispiel heben wir nur die in die Augen springendsten und ausgeprägtesten Fälle hervor, neben und zwischen denen sich aber noch vielfache Modifikationen bilden können. Hier ist man ängstlich bestrebt, die landwirtschaftliche Grundbesitzeinheit, den Hof, als Ganzes und in sich geschlossen zu erhalten, er wird in Eins vererbt, alle einzelnen Grundstücke, auch später erworbene werden dem Hof sofort als Zubehörung zugeschrieben und es kommen infolgedessen auch nur verhältnismäßig wenig Einzelgrundstücke mit eigener Verlautbarung im Grundbuche vor, die dann aber zumeist eine wirkliche Selbständigkeit besitzen. Hier hält man an der wirtschaftlichen Einheit des Hofes zwar fest, nicht aber in der gleichen Weise an der formellen bei der Eintragung im Grundbuche, zu dem einzelnen Hof gehören regelmäßig noch selbständige Grundstücke, die zwar vom Hofe aus bewirtschaftet werden, im Eigentum des Hofbesitzers stehen, aber im Grundbuche nicht als Zubehörungen des Hofes eingetragen sind; in einer Ortschaft mit derartigem Brauch haben wir dann eine große Anzahl formell selbständiger Grundbesitzungen, von denen aber nur ein kleiner Teil die wirtschaftliche Selbständigkeit besitzt. Hier hat man die Einheit des Hofes vollständig aufzugeben, bei Erbgang oder auch sonst findet eine reelle Teilung des Grundbesitzes statt, es entsteht eine größere Anzahl besonderer Grundstücke, welche in getrenntem Eigentum stehen und als solche auch für sich bewirtschaftet werden, also sowohl die formelle wie die wirtschaftliche Selbständigkeit besitzen. Hier endlich legt man auch auf die formelle Einheit keinen Wert, man teilt den Hof reell unter die einzelnen Berechtigten auf, trotzdem läßt man aber eine gewisse wirtschaftliche Einheit bestehen, die Berechtigten nehmen ihre Grundstücke nicht in eine vom Hofe getrennte Wirtschaft, sondern lassen sie, meist unter ihrer Mitarbeit, zum Teil aber auch ohne solche, vom Hofe aus bewirtschaften. Aus diesen Hauptfällen ist wohl schon zur Genüge ersichtlich, in wie verschiedenartig abweichender Weise sich die Behandlung der Grundbesitzeinheit nach formeller und nach thatsächlicher wirtschaftlicher Seite hin ausgestalten kann.

Um aber den Anforderungen der Wissenschaft nach jeder Richtung genügen zu können, muß eine statistische Erhebung über die hypothekarische Belastung vor allem aus dieser Vielseitigkeit der Grundstückseinheit eine Gleichförmigkeit und innere Uebereinstimmung schaffen; es ist von vornherein scharf zu präcisieren, was als Grundstückseinheit — regelmäßig wird man die wirtschaftliche Seite in erster Linie dabei zu berücksichtigen haben — für die Erhebung in Betracht gezogen werden soll, und wenn auch bei der Sammlung des Urmaterials durch Auszüge aus den Grundbüchern hierauf noch nicht Rücksicht zu nehmen ist, so wird doch sofort die erste Verarbeitung des Materials die für die Grundbesitzeinheit aufgestellte Norm zur Durchführung bringen müssen. Die Aufstellung dieser Norm für eine gleichmäßige Grundstückseinheit, obwohl man bei derselben die verschiedenartige Gestaltung in dem bezüglichen Erhebungsgebiet berücksichtigen und über diese

wie über alle Sonderheiten im Grundbuchwesen und seiner praktischen Durchführung vorher genau informiert sein muß, wird immerhin verhältnismäßig ungleich weniger Schwierigkeit bereiten wie die praktische Durchführung der festgestellten Norm selbst, die in dieser Beziehung ganz besonders vorwiegend in Frage kommt. Denn bei dieser Durchführung muß es sich ja eben darum handeln, in dem weiten Urmaterial der Hypothekarstatistik die Einheitlichkeit bezüglich des Objekts zu verwirklichen, die an sich sehr bedeutende Masse der Grundstückseinheiten in den Grund- und Hypothekenbüchern in die entsprechende Gleichmäßigkeit zu bringen. Dieses Umgestalten der Grundbesitzeinheiten nach einem einheitlichen Prinzip ist aber mit einer gewöhnlichen statistischen Auszählung nicht zu vergleichen, es läßt sich nicht rein schematisch und mechanisch machen, sondern erfordert ein ganz besonderes Vertiefen in den Stoff, ein ungleich weitergehendes Vergleichen der Einheiten unter sich, ein Zurückgreifen auf Früheres etc. Zu einer derartigen Arbeit eignen sich aber nur bestgeschulteste höhere Arbeitskräfte, welche aber, um eine volle Einheitlichkeit im Ganzen zu erzielen, unter sich bezüglich ihrer Arbeit in enger Verbindung stehen und ganz mit einander harmonieren müssen. Der zahlenmäßige Umfang aber ist bei der fraglichen Arbeit der gleiche wie bei einer großen Auszählung, denn es handelt sich ja um eine Einheit in einer großen Erhebung, die Einheit einer Massenbeobachtung, also um eine große Menge von Einheiten, die als solche durch die Arbeit erst gebildet werden müssen. So bietet also für die Hypothekenstatistik die Bildung der Grundstückseinheit eine namhafte Schwierigkeit, die namentlich, wenn es sich um ein größeres staatliches Gebiet handelt, mit Rücksicht auf die Beschaffung der erforderlichen brauchbaren Arbeitskräfte und auch der größeren finanziellen Mittel von ausschlaggebender Bedeutung sein muß.

bb) Arten der Belastung. In einer ähnlichen, wenn auch weniger starken Weise trifft aber das Gleiche wie bei der Grundbesitzeinheit auch bei den Belastungen selbst zu. Nach ihrem ganzen Charakter ist die hypothekarische Belastung keine gleichförmige, sondern es scheiden sich innerhalb derselben wiederum verschiedene Arten aus, welche eine wissenschaftlich durchgeführte Hypothekarstatistik naturgemäß im einzelnen berücksichtigen muß, soweit dabei irgend eine wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung in Frage kommen kann. Bezüglich der hauptsächlichsten Arten der Belastung besteht eine allerdings wohl eine ziemliche Uebereinstimmung innerhalb der einzelnen Gesamtstaatsgebiete und wird die prinzipielle Einteilung nach dieser Richtung hin keine besonderen Bedenken zeitigen können. Aber daneben machen sich jene Lokalgewohnheiten und Bräuche, welche wir oben zu berühren hatten, doch mehr oder weniger auch hier geltend und lassen eine Reihe von Unterarten, Modifikationen und Sonderheiten in Erscheinung treten, über welche man zum Teil nicht ohne weiteres hinweggehen kann. Dann kann aber bei diesen Sonderheiten der Hauptcharakter der Belastung sich mehr und mehr verwischen und in den Hintergrund gedrängt werden, es ist nicht ohne weiteres ersichtlich,

welche Art der Belastung in Frage kommen muß und so erfordert die Einreihung der einzelnen Last in die verschiedenen Abteilungen wiederum eine besondere Prüfung, die ihrerseits ein tieferes Eingehen auf den inneren Charakter der Belastung notwendig macht. Wir haben also auch hier eine über die einfache Auszählung und Klassifizierung hinausgehende Arbeit und wenn diese sich auch nicht in der gleichen Weise wie oben auf die Hauptfrage bezieht und mithin im einzelnen zahlenmäßig seltener vorkommt, so muß man mit diesem Vorkommen bei der Vielseitigkeit und Eigenartigkeit der Lokalgewohnheiten doch immer rechnen; auch hier kann man also, da die Verhältnisse sich im voraus in dieser Beziehung nicht übersehen lassen, wiederum für die ganze Arbeit nur besser geschulte Arbeitskräfte verwenden und es greift daher in der Hauptsache doch dasselbe wie oben Platz.

cc) Simultanhypotheken. Als einen weiteren Punkt, der für die Hypothekarstatistik einerseits eine erhöhte Arbeitslast notwendig macht, andererseits die Erreichung eines vollständig sicheren Resultats erschwert, müssen wir dann hier noch vorzugsweise die so häufig vorkommende gleichzeitige Verhaftung mehrerer selbständiger Grundbesitzungen für ein und dieselbe Belastung, sei es ganz, sei es zum Teil, hervorheben, Gesamthypotheken, Simultanhypotheken. Naturgemäß ist es absolut notwendig, daß in diesen Fällen der Belastungsbetrag in den Ergebnissen der Hypothekarstatistik nur einmal erscheint, während andererseits aber doch auch auf die gleichzeitige Belastung der mehreren Grundstücke eine entsprechende Rücksicht zu nehmen ist. Beides erfordert aber eine besondere Aufmerksamkeit und giebt daher demgemäß auch zu einer Arbeitserschwerung Veranlassung. Schon die einfache Feststellung der Verhaftung der mehreren Grundstücke bei Vorhandensein nur einer Schuld ist nicht so einfach, als es von vornherein den Anschein haben mag; häufig läßt das Material nur schwer erkennen, ob es sich um eine oder um mehrere Verschuldungen handelt und zur Feststellung sind weitere Prüfungen und Ermittelungen erforderlich; leicht kann nach Lage der Sache auch übersehen werden, daß eine Gesamtschuld vorliegt und bildet dieses gerade eine in der Wirklichkeit häufig berührte Fehlerquelle für die Ergebnisse der Hypothekarstatistik. Erschwert wird die Sache vielfach noch dadurch, daß die Belastung in einer verschiedenen Höhe auf den mehreren Grundstücken ruht und daß die gleichzeitige Verhaftung nur bis zu einem gewissen Betrage besteht. Aber nicht nur in dem einfachen Herausfinden der mehrfachen Verhaftung für dieselbe Last liegt eine Schwierigkeit, sondern gleichzeitig sodann auch in der sachgemäßen Verteilung des Belastungsbetrages auf die mehreren Grundbesitzungen. Daß die Last etwa nur bei dem einen Grundbesitz in Rechnung gestellt, bei den anderen aber einfach außer acht gelassen wird, muß stets ausgeschlossen erscheinen, wo der einzelne Grundbesitz als Einheit für die Erhebung gewählt wird. Da letzteres nach unseren obigen Ausführungen für jede wissenschaftlich durchgeführte Erhebung als notwendig anzunehmen ist, so hat man also auch regelmäßig mit einer Verteilung der Belastung auf die einzelnen Grundbesitze zu rechnen. Für diese wird wieder eine bestimmte Norm

zu geben sein, welche sich zweckentsprechend an Größe und Wert der Grundstücke anschließen muß. Die praktische Durchführung dieser Norm wird aber unter allen Umständen eine sorgfältige Arbeit erfordern, welche gleicherweise über die einfache Auszählung hinausgeht und ein ausgebildeteres Urteil notwendig macht. So haben wir also auch hier einen weitergehenden Anspruch bezüglich der Qualität der Arbeitskraft zu stellen, wodurch die allgemeine Schwierigkeit der Hypothekarstatistik ebenmäßig erhöht wird.

dd) Unterschied zwischen formeller und thatsächlicher Belastung. Nunmehr müssen wir hier aber einen schon in der Beschaffenheit des Urmaterials liegenden Umstand erwähnen, welcher zwar weniger als eine Schwierigkeit der Erhebung wie als eine nicht voll zu beseitigende Fehlerquelle derselben in Betracht zu ziehen ist. Es ist dieses der stets bis zu einem gewissen Grade vorhandene Gegensatz zwischen der thatsächlich bestehenden hypothekarischen Belastung des Grundbesitzes und der durch die Hypothekarstatistik nachgewiesenen Belastung, welcher darauf beruht, daß die Grund- und Hypothekenbücher, auf welchen jede Hypothekarstatistik sich doch aufbauen muß, nur die formelle Belastung, wie sie zur Verlautbarung gelangt ist, enthalten und auch nur enthalten können, ohne daß die thatsächlich bestehende oder noch bestehende Belastung dabei zum Ausdruck kommt. Es ist eine überall hervortretende und allgemein anerkannte Thatsache, daß in den Grund- und Hypothekenbüchern häufiger noch hypothekarische Belastungen als zu Recht bestehend eingetragen sich finden, welche thatsächlich getilgt worden sind, bei denen also die wirkliche Unterlage der formellen Verlautbarung, die eigentliche Schuld, bereits verschwunden ist. Namentlich bei der ländlichen Bevölkerung, in deren Händen sich doch die größere Masse des Grundbesitzes befindet, kommt es häufiger vor, daß man der faktischen Tilgung einer hypothekarischen Schuld nicht sofort die Löschung der formellen Verlautbarung im Grund- und Hypothekenbuche folgen läßt; vorzugsweise ist solches bezüglich der sog. bäuerlichen Lasten, der Abfindungen, welche den nicht in den Hofbesitz gelangten Geschwistern u. s. w. zu zahlen sind, der Leibzuchten an Alterteiler u. dergl. der Fall, es greift aber auch, wenngleich nicht entfernt in dem Maße bei eigentlichen Hypotheken Platz. Die Beantragung der Löschung macht immerhin einige obgleich an sich unbedeutende Weiterungen, die bezüglichen Papiere müssen in Ordnung gebracht werden, man hat einen vielleicht etwas weiteren Weg nach dem Amtsgericht zu machen ist, man entschließt sich nicht gleich, verschiebt es auf gelegenere Zeit und dabei verzögert sich die Sache immer mehr und kommt dann auch wohl in Vergessenheit. Eine nicht unwesentliche Rolle spielen dabei auch wieder jene, schon mehrfach erwähnten Lokalgewohnheiten und Bräuche mit; hier achtet man allgemein streng auf die Form und beantragt daher die Löschung meist im Anschluß an die thatsächliche Tilgung, dort giebt man weniger darauf und vielfach unterbleibt daher die Löschung; auf diese Weise gestaltet sich der Gegensatz zwischen der thatsächlichen und der formellen Belastung noch je nach den einzelnen Gegenden in einer verschiedenen Stärke

aus. Da nun aber die Hypothekarstatistik sich lediglich auf die Grund- und Hypothekenbücher gründet und gründen muß, so kann in den Ergebnissen derselben auch lediglich die formelle Belastung in Erscheinung treten. Außerdem ist aber auch kein Mittel gegeben, bezüglich des Erhebungsmaterials eine Uebereinstimmung mit dem thatsächlichen Belastungsverhältnis herbeizuführen, denn von der einzelnen thatsächlichen Tilgung der Belastung kann man ja selbst an den Stellen, welche das Urmaterial für die Hypothekarstatistik zu liefern haben, nur zufällig und ganz ausnahmsweise Kenntnis erlangen; wollte man eine Gewißheit in der Beziehung haben, so müßte man bezüglich jeder einzelnen in den Grundbüchern verlautbarten Belastung nochmals eine besondere Nachfrage bei den Beteiligten über den thatsächlichen Fortbestand anstellen lassen, eine Nachfrage, wie sie ja für eine umfassende Hypothekarstatistik gar nicht durchzuführen wäre, wie sie höchstens bei einer nur einige Ortschaften berücksichtigenden Enquete sich überhaupt als möglich erweisen würde. Hier handelt es sich also im wesentlichen um einen in dem Urmaterial der Hypothekarstatistik liegenden Mangel, der sich auch mit größeren Mühewaltungen und Arbeitsaufwendungen nicht wird beseitigen lassen.

ee. Amortisationshypotheken. Etwas anders liegt jedoch die Sache in einem hier einschlagenden Specialfall, den wir deshalb noch besonders herausgreifen müssen. Gewisse hypothekarische Belastungen, seien es gewöhnliche Hypotheken oder seien es Belastungen für einen bestimmten Zweck oder aus einer bestimmten Ursache, wie z. B. Ablösungskapitale u. s. w., werden von vornherein von den Kontrahenten in der Weise konstruiert, daß von dem Schuldner neben der Verzinsung jährlich ein gewisser Abtrag auf die Schuld zu geben ist, durch welchen dann also fortgesetzt eine allmähliche Verminderung der Schuld eintritt. Hypotheken der fraglichen Art werden mehr oder weniger ausschließlich nur von größeren Instituten, speciell Geldinstituten, deren wesentlicher Zweck in Kreditgewährung für den Grundbesitz besteht, gewährt. In den Grund- und Hypothekenbüchern sind diese hypothekarischen Belastungen natürlich mit dem vollen Anfangsbetrage eingetragen, die in den einzelnen Jahren geleisteten Abträge werden dagegen nicht jedesmal gelöscht, eine Löschung findet vielmehr in der Regel sogar erst statt, wenn durch die Leistung der sämtlichen Abträge die Schuld voll getilgt ist, mehr ausnahmsweise auch wohl früher bezüglich nennenswerter Teilbeträge, sofern besondere Ursachen oder Bestimmungen solches erheischen. In Anbetracht der nicht gelöschten Einzelabträge wird aber bezüglich der in Frage stehenden Hypotheken die formelle Gesamtbelastung niemals mit der thatsächlichen übereinstimmen, die Daten, welche die Hypothekarstatistik lediglich nach den Grund- und Hypothekenbüchern nachweist, werden im Vergleich zur Wirklichkeit stets zu hohe sein und zwar unter Umständen sogar wesentlich zu hohe, wenn die fragliche Beleihungsweise eine ausgedehnte und althergebrachte ist. Da aber in der Regel nur bestimmte Institute derartige Hypotheken ausleihen und diese durchweg bekannt zu sein pflegen, so ist hier immerhin die Möglichkeit gegeben, durch entsprechende

nähere Ermittelungen und Berechnungen die formelle Belastung auf die Höhe der thatsächlichen Belastung mehr oder weniger genau zurückzuführen. Nicht zu verkennen ist aber, daß dieses Zurückführen auf den thatsächlichen Betrag stets eine recht nennenswerte Arbeitslast verursachen muß, während dasselbe andererseits doch notwendig erscheint, um zu einem richtigen Ergebnis zu gelangen. Auf diese Weise bereitet aber auch diese Abweichung der formellen Belastung von der thatsächlichen eine besondere und zwar nicht zu gering zu veranschlagende Arbeitsaufwendung.

ff) Besondere Anforderungen der Wissenschaft. Endlich kommt dann noch eine Anzahl hier nur kurz zu berührender Punkte in Betracht, die mit den besonderen Einzelanforderungen, welche an die Hypothekarstatistik von der Wissenschaft behufs entsprechender Verwertung der Ergebnisse für wirtschaftliche oder soziale Fragen gestellt werden, in unmittelbarer Verbindung stehen, und deren mehr oder weniger eingehende Behandlung in beachtenswerter Weise den wissenschaftlichen Wert der speciellen Hypothekarstatistik bedingen muß. So wird von der Wissenschaft verlangt, daß durch die Hypothekarstatistik auch die Ursachen der hypothekarischen Verschuldung im einzelnen festgestellt und in den ermittelten Daten eingehender berücksichtigt werden. Die Grund- und Hypothekenbücher geben aber in dieser Beziehung meist nur einen ziemlich unvollkommenen und allgemeinen Aufschluß; wenn also die Frage nach der Verschuldung in einigermaßen eingehender Weise, wie es zu einer besonderen wissenschaftlichen Verwertung nach den einzelnen Richtungen hin erforderlich erscheint, berücksichtigt werden soll, so sind wiederum besondere Untersuchungen neben der Sammlung des Urmaterials anzustellen, die aber auch nicht einmal ein vollkommenes Ergebnis unter allen Umständen werden verschaffen können, während sie andererseits eine ganz ungemeine Arbeitslast verursachen würden, welche mit dem zu erzielenden Erfolg kaum in Einklang stehen dürfte. Bei einer Hypothekarstatistik, welche für den vollen Umfang eines größeren Gebietes angeordnet worden, müßte durch die Größe des bezüglichen Arbeitsaufwandes die Durchführbarkeit meist überhaupt in Frage gestellt werden, aber auch bei kleineren Gebieten würde wohl das Gleiche der Fall sein, so daß im allgemeinen nur bei einer beschränkteren Enquete die Sache in Betracht kommen kann.

Ein weiterer Punkt, der allerdings nicht so erhebliche Schwierigkeiten wie der vorerwähnte bietet, ist die Feststellung der Gläubiger der hypothekarischen Verschuldungen. Im allgemeinen gehen ja diese Gläubiger aus den Grund- und Hypothekenbüchern ohne weiteres hervor; ob dieselben aber stets so genau charakterisiert sind, daß danach ihre Einstellung in gewisse, nach dem Erwerbs- und sozialen Leben zu bildende Klassen möglich ist, erscheint doch fraglich; häufig wird dieses nicht der Fall sein und dann machen sich eben wiederum weitere Nachforschungen notwendig, die Arbeitslast und die Schwierigkeit der Erhebung wird vermehrt.

Drittens wollen wir hier schließlich nur noch auf die Feststellung

der Verzinsung aufmerksam machen, bezüglich deren die Schwierigkeiten ihrer Bedeutung nach mehr mit dem ersten Punkt übereinstimmen. Vielfach ist der Zinsfuß, gegen welchen die Ausleihung der Hypothek erfolgte, in den Grund- und Hypothekenbüchern mit vermerkt, vielfach ist aber auch nur gesagt, daß das Grundstück für die Schuld nebst Zinsen uud Kosten haften soll, ohne daß dabei die Höhe der Verzinsung ausgesprochen wird, sei es um sich in dieser Beziehung nicht besonders festzulegen, sei es aus sonstigen Gründen; bezüglich dieser letzteren Fälle wären dann unter allen Umständen besondere Ermittelungen erforderlich, welche an sich schon von nicht unwesentlicher Bedeutung sein würden. Daneben kommt aber noch ein weiteres in Frage. Der Hypothekarzinsfuß ist stets einem gewissen Wechsel unterworfen, denn wenn er auch nicht jeder kleineren Bewegung des Geldmarktes zu folgen pflegt, so wird er doch von größeren und anhaltenderen Veränderungen in den Geldverhältnissen naturgemäß berührt und muß diesen bis zu einem bestimmten Grade folgen. Bei der längeren Dauer, welche für die hypothekarischen Belastungen doch die Regel bildet, kommt der Wechsel im Zinsfuß für diese in umfangreicherer Weise in Betracht. Nun pflegt aber dieser Zinsfuß, sofern es sich lediglich um einen solchen handelt, nur verhältnismäßig selten in den Grund- und Hypothekenbüchern besonders verlautbart zu werden, die Parteien machen unter sich die Veränderung der Verzinsung aus und begnügen sich mit einer einfachen Abmachung, um den ihnen durch eine grundbuchamtliche Verlautbarung entstehenden Weiterungen zu entgehen. Auf diese Weise entsprechen aber die Angaben über den Zinsfuß in den Grundbüchern zahlreicher nicht der thatsächlich stattfindenden Verzinsung und wenn in dieser Beziehung die Hypothekarstatistik mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung gebracht werden sollte, so wären dazu gleicherweise höchst umfangreiche Ermittelungen erforderlich, welche sich für ein großes Gebiet wiederum wohl kaum durchführen lassen würden.

4. Endergebnis. Aus dem Angeführten, dem sich immerhin auch noch einige untergeordnetere Punkte anschließen lassen würden, ist mit Deutlichkeit ersichtlich, wie schwierig und unter welcher ganz besonderen Arbeitslast sich eine Erhebung über die hypothekarische Belastung des Grundbesitzes im einzelnen und speciell für ein räumlich ausgedehntes Gebiet durchführen läßt. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, daß alle diese Momente, welche wir im Vorstehenden als eine bezügliche statistische Erhebung erschwerend anzuführen hatten, eben weil sie in der Sache selbst und in dem ganzen Charakter der Hypothekarstatistik belegen sind, überall in ihrer Gesamtheit und vereint vorkommen müssen, wo nur eine Hypothekarstatistik zur Durchführung gebracht werden soll; wir haben es also in jedem praktischen Fall nicht etwa nur mit einzelnen der berührten Schwierigkeiten zu thun, sondern stets mit der Gesamtheit derselben, wobei allerdings eine gewisse Verschiedenheit in der Stärke der Wirkung nicht ausgeschlossen ist, das eine oder andere Moment kann hier weniger, dort mehr mit seinem Einfluß in den Vordergrund treten. Stets haben wir aber doch mit

dem Zusammenwirken der großen Zahl von Einzelschwierigkeiten zu rechnen und muß sogar dieses jede specielle Hypothekarstatistik und mithin ebenso auch die Hypothekarstatistik als solche zu einer besonders schwer durchführbaren machen. Die thatsächliche Wirkung aller dieser Schwierigkeiten in ihrer Gesamtheit wird sich uns aber aufs deutlichste zeigen, wenn wir nunmehr die geschichtliche Entwickelung und den derzeitigen Stand der statistischen Erhebungen über die hypothekarische Belastung des Grundbesitzes in den einzelnen Staaten kurz überblicken.

II. Entwickelung und Stand der Hypothekarstatistik in den einzelnen Staaten. 1. Einleitung. Arten der Hypothekarstatistik. Nach Inhalt und Zweck unterscheiden sich die eigentlichen statistischen Erhebungen über die hypothekarische Grundbelastung in zwei scharf voneinander abgesonderte Kategorien, je nachdem sie nämlich einerseits die Feststellung des gesamten Bestandes der hypothekarischen Belastungen des Grundbesitzes zu einem gewissen Zeitpunkt oder andererseits die fortgesetzte Verfolgung der Zu- und Abgänge dieser Belastung, also die Bewegung derselben zum Gegenstande haben. Die Bestandesaufnahmen sind einmalige Erhebungen für und zu einem bestimmten Termin, die sich allerdings unter normalen Verhältnissen in gewissen, meist längeren Zwischenräumen wiederholen müssen, wie durchweg derartige Aufnahmen, welche ein bestimmtes Verhältnis nach seinem Stand zu einem festen Zeitpunkt klarlegen sollen. Da die Bestandesaufnahme die gesamte hypothekarische Belastung des Grundbesitzes an und für sich zum Gegenstand hat und in ihren Ergebnissen diese im einzelnen klarlegen will, so ist sie die weitgehendere Erhebung, obwohl sie nur eine einmalige ist, und treten bei ihr auch alle jene Schwierigkeiten der Hypothekarstatistik, welche wir oben berührten, in erster Linie und am ausgiebigsten in Erscheinung. Als einmalige Erhebung von großem Umfang erfordert die Bestandesaufnahme regelmäßig außerordentliche Aufwendungen an Arbeitskräften und an Geldmitteln, welche nach der Art der Ausführung und Durchführung verschieden hoch sein können, im allgemeinen aber stets einen sehr nennenswerten Betrag ausmachen werden. Die zweite Kategorie der Hypothekarstatistik, die Erhebung über die Bewegung der hypothekarischen Belastung, stellt sich naturgemäß als eine fortlaufende Aufnahme dar; für bestimmte Zeitabschnitte, meist solche von einem Jahr (Kalenderjahr oder Etatsjahr), werden die in denselben in den Grund- und Hypothekenbüchern neu eingetragenen und gleicherweise die gelöschten hypothekarischen Belastungen aufgezeichnet und im einzelnen näher zusammengestellt, wobei prinzipiell wiederum ein näherer Anschluß an die Bestandesaufnahme und die Beobachtung derselben Grundsätze wie bei dieser stattfinden muß. Die jedesmalige Aufnahme für den einzelnen Zeitraum bleibt natürlich an Umfang und Bedeutung ganz wesentlich hinter der Bestandesaufnahme zurück, aber die verschiedenen Schwierigkeiten der Hypothekarstatistik greifen dabei doch auch, wenngleich vielleicht nicht stets mit derselben Schärfe, Platz. Da es sich um eine fortlaufende Aufnahme handelt, so muß sich in der Hauptsache

die Arbeit durch die regelmäßigen Arbeitskräfte vollziehen und wird deshalb ein außerordentlicher Aufwand an Arbeitskraft und Geld nur ausnahmsweise notwendig, wie auch an sich der bezügliche Aufwand dem der Bestandesaufnahme gegenüber sich regelmäßig in engeren Grenzen halten wird.

Um nun aber die hypothekarische Belastung des Grundbesitzes für ein bestimmtes Staatsgebiet vollkommen zu erfassen, ist es erforderlich, für dasselbe beide Kategorien der Hypothekarstatistik zu vereinen. Die allgemeine Aufnahme des Bestandes der hypothekarischen Belastung muß gewissermaßen den Ausgangspunkt und die Grundlage des Ganzen bilden und an diese hat sich sodann die statistische Verfolgung der Bewegung des Hypothekenstandes anzuschließen und zwar in einer thunlichst gleichmäßigen Ausgestaltung. Auf diese Weise wird man dann in der Lage sein, stets einen Nachweis über die hypothekarische Belastung eines Staates zu geben. Nicht zu verkennen ist dabei allerdings, daß die statistische Verfolgung der Bewegung des Hypothekenstandes, auch wenn sie sich von vornherein noch so genau an die Bestandesaufnahme anschließt, nicht alle die entgegenstehenden thatsächlichen Schwierigkeiten überwinden kann, um dauernd ganz genau noch nach langen Jahren den gleichen Nachweis über die hypothekarische Belastung wie die Bestandesaufnahme selbst zu ermöglichen; mit der Zeit wird sich vielmehr hier immer eine gewisse Differenz zwischen der thatsächlich bestehenden Belastung und der durch Berechnung und Verbindung von Bestandesaufnahme und Bewegungsverfolgung nachgewiesenen ergeben, und daraus folgt dann wieder die Notwendigkeit, die Bestandesaufnahme regelmäßig nach Ablauf einer, wenn auch meist längeren Frist zu wiederholen. Die Länge der Frist für die Wiederholung bestimmt sich in der Hauptsache danach, ob die Verfolgung der Bewegung des Hypothekenstandes eine mehr oder weniger eingehende und sich enger an die Bestandesaufnahme anschließende ist; die Wiederholung selbst ist aber stets auch als eine Vorbedingung einer gut durchgeführten Hypothekarstatistik anzusehen. Demgemäß wird man von einer vollkommenen Hypothekarstatistik nur da reden können, wo ein Staat Bestandesaufnahme und Bewegungsverfolgung in einer thunlichst übereinstimmenden Weise geregelt und gleichzeitig für die Bestandesaufnahme eine regelmäßige Wiederholung vor- oder in Aussicht genommen hat.

Unser Ueberblick über die Entwickelung und den derzeitigen Stand der Hypothekarstatistik in den einzelnen Kulturstaaten wird uns aber zeigen, daß jene erstrebenswerte Normalhöhe der Hypothekarstatistik doch bislang verhältnismäßig wenig erreicht worden ist. Die Veranlassung hierfür liegt aber lediglich in den großen Schwierigkeiten, die die Durchführung einer Hypothekarstatistik bietet, und keineswegs etwa darin, daß man für die Hypothekarstatistik unter Verkennung ihrer Bedeutung nur ein geringes Interesse hätte. Letzteres ist, wie schon zu Anfang betont, keineswegs der Fall, im Gegenteil, es zeigt sich überall ein sehr reges Streben, die Verschuldung des Grundbesitzes näher zahlenmäßig klarzulegen. Um aber den letzteren Umstand in seinem vollen

Umfange zu zeigen, müssen wir mit unserem Ueberblick etwas über den Begriff der Hypothekarstatistik hinausgehen und auch die weiteren gleichartigen Bestrebungen zu einem näheren Nachweis über die Verschuldung des Grundbesitzes mit berühren.

Es kommen hier einmal diejenigen Fälle in Betracht, in denen man von einer eigentlichen Statistik — auch von einer Teilstatistik, welche nur einen meist als typisch ausgeschiedenen Teil des staatlichen Gebiets berücksichtigt — abgesehen und statt dessen nur eine Enquete vorgenommen hatte, welche dann durchweg noch einen an sich weitergehenden Zweck verfolgte, wenn auch die Feststellung der Verschuldung dabei immer einen wesentlicheren Punkt bildete. Zweitens sind aber noch diejenigen Fälle zu berühren, in denen man noch über die Hypothekarstatistik hinausgegangen ist und die Verschuldung überhaupt statistisch festgelegt hat, indem man nicht die Grund- und Hypothekenbücher als Grundlage für die Verschuldungsfeststellung benutzte, sondern das Material der Einkommens- und Vermögensbesteuerung, welches die gesamte Verschuldung der Steuerpflichtigen eventuell unter besonderer Ausscheidung der hypothekarischen Verschuldung zur Nachweisung bringt. Enquete und Verschuldungsstatistik werden wir deshalb mit behandeln.

Wir beginnen unseren Ueberblick über die Entwickelung und den Stand der Hypothekarstatistik, mit deren wichtigster Kategorie, der Bestandesaufnahme, daran schließen wir sodann die zweite Kategorie, die Bewegung des Hypothekenstandes, und berücksichtigen anhangsweise die Enqueten und die Verschuldungsstatistik. Bei der Behandlung der Bestandesaufnahme werden wir dann weiter unterscheiden, je nachdem es sich um eine vollständige Aufnahme für das gesamte Gebiet eines Staates oder nur um eine Teilaufnahme für einen einzelnen Gebietsabschnitt oder einzelne als typisch ausgewählte Distrikte eines Staates handelt; eine weitere Ausscheidung nach der Zeit machen wir bezüglich der vollständigen Bestandesaufnahmen und bezüglich der Bewegung des Hypothekenstandes, je die bezüglichen Erhebungen etwa aus den ersten beiden Dritteln des 19. Jahrhunderts und die aus dem letzten Drittel desselben zusammenfassend.

2. Vollständige Bestandesaufnahmen. a) Aeltere Zeit. Die vollständigen Bestandesaufnahmen der hypothekarischen Belastung des Grundbesitzes für ein ganzes Staatsgebiet sind in den ersten zwei Dritteln des vorigen Jahrhunderts immerhin noch verhältnismäßig seltener und bewegen sich durchweg nur in engeren Grenzen. Als die erste derselben haben wir die für Preußen zu nennen, welche, wie wir oben schon berührten, auf Veranlassung des Staatsministers Freiherrn vom Stein im Jahre 1805 vorgenommen wurde. Allgemein für das gesamte derzeitige preußische Gebiet angeordnet, erzielte die Erhebung im großen und ganzen doch ein verhältnismäßig übereinstimmendes und brauchbares Ergebnis, obwohl die Daten hier auf den neueren Hypothekenbüchern, dort auf den älteren Pfandbüchern beruhten, obwohl hier die Bestandsaufnahme für den festgesetzten Termin (1. November 1805) sofort, dort erst nachträglich durchgeführt wurde. Die Feststellungen erfolgten nach den Obergerichts- bezw. den Regierungs-

bezirken, aber innerhalb dieser für die einzelnen Kreise, und sind dementsprechend zusammengestellt und später auch zur Veröffentlichung gebracht. Durchweg wurden die städtischen Grundstücke, die adligen Güter und die bäuerlichen Grundstücke unterschieden; die eingetragene Schuldenlast wurde nur in Eins ohne weitere Unterscheidungen ermittelt; gleichzeitig ist aber nach Möglichkeit der Erwerbspreis oder der Taxwert der Grundstücke festgelegt und danach das Verhältnis der Belastung zum Wert berechnet; zum Teil ist die Pfandbriefverschuldung besonders berücksichtigt, desgleichen auch wohl einzelne Unterarten im Eigentum bei den adligen Gütern und den bäuerlichen Grundstücken. Wenngleich demnach diese Einzelheiten den Anforderungen, welche man jetzt an eine derartige Statistik stellt, nur unvollkommen entsprechen, so bedeutet die Aufnahme doch an und für sich einen höchst beachtenswerten Anfang, welcher nach dem frühen Zeitpunkt um so schwerer ins Gewicht fallen muß.

Zeitlich ziemlich dicht an Preußen schließt sich dann Frankreich an mit wiederholten Versuchen, die hypothekarische Verschuldung nach Maßgabe der Einträge in den Hypothekenbüchern festzustellen. An innerer Bedeutung bleiben diese Versuche aber doch wesentlich hinter der preußischen Aufnahme zurück, sie machen weder bezüglich der Verschuldung selbst noch bezüglich des verschuldeten Grundbesitzes irgend eine Unterscheidung und beschränken sich eigentlich lediglich darauf, die Gesamtverschuldung zu ermitteln. Die letzte dieser an sich beschränkten Erhebungen fand im Jahre 1840 statt.

Im Anschluß an Frankreich müssen wir der Zeitfolge nach sodann Schweden herausheben. Eine eigentliche Bestandesaufnahme der hypothekarischen Belastung hat allerdings in Schweden nicht stattgefunden, aber es besteht dort die gesetzliche Vorschrift, daß alle Hypotheken nach Ablauf von 10 Jahren erneuert werden müssen, widrigenfalls sie als hypothekarische Belastung erlöschen, und da nun in Schweden die Bewegung des Hypothekenstandes schon seit langer Zeit (1831) verfolgt wird, so ließ sich auch schon früh auf Grund des Ergebnisses der Bewegungsstatistik für einen 10-jährigen Zeitraum nach Maßgabe jener gesetzlichen Vorschriften der Gesamtbetrag der zu einem gegebenen Zeitpunkt in Giltigkeit stehenden Hypotheken, mithin die gesamte hypothekarische Belastung, berechnen. Diese Berechnung ist auch thatsächlich unter gewissen, die Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit näher verbürgenden Modalitäten, auf welche wir hier nicht näher eingehen können, angestellt worden und so haben wir ein gleiches Ergebnis, wie bei einer regelmäßigen Gesamtaufnahme, zu dem man nur auf einem etwas anderen Wege gekommen ist. An wissenschaftlicher Bedeutung steht dieses Ergebnis zunächst wohl nur dem vorberührten von Frankreich gleich, es geht nicht über die einfache Angabe der Gesamtbelastung hinaus.

Eine wirkliche Bestandesaufnahme bildet dann wieder die erste Feststellung der hypothekarischen Belastung für Braunschweig, welche den Stand vom 1. Januar 1855 wiedergiebt. Auch sie ist in ihren Einzelfeststellungen nur als sehr unvollkommen zu bezeichnen;

nach ihrer Art werden die hypothekarischen Belastungen nicht weiter geschieden, Stadt und Land werden allerdings auseinandergehalten und die Städte werden dabei einzeln jede für sich berücksichtigt, die Landgemeinden aber für die untersten Gerichtsbezirke zusammengezogen; bei der Aufnahme selbst wurde nicht überall mit voller Gleichmäßigkeit verfahren, und so muß das beschränkte Resultat auch an sich noch als zum Teil zweifelhaft angesehen werden.

In gleicher Weise unvollkommen und in dem Ergebnis fragwürdig erscheint auch die erste Bestandesaufnahme in Oesterreich, welche im Jahre 1858 vorgenommen wurde. Dieselbe erfolgte zu dem bestimmten Zweck, eine Grundlage bezüglich der in Frage gezogenen einheitlichen Umgestaltung der in den einzelnen Ländern Oesterreichs bestehenden verschiedenartigen Zinsfuß- und Wuchergesetze zu schaffen und war von vornherein dementsprechend begrenzt; die belasteten Güter, die Gläubiger und Schuldner sollten nicht weiter berücksichtigt werden, sondern neben der Gesamtsumme der Belastung nur noch die Verzinsung; dabei wollte man das Ergebnis möglichst schnell haben und mußte sich deshalb mit kürzester und einfachster Anordnung begnügen, ohne eine eingehendere Vorprüfung und Aufstellung specieller Anweisungen, wie sie gerade bei den großen Verschiedenheiten in den einzelnen Kronländern besonders geboten waren. Die Ergebnisse waren dementsprechend nur mangelhafte und auch nicht vollkommen zuverlässige.

Auch für Ungarn scheint zu der gleichen Zeit eine statistische Erhebung über die hypothekarische Belastung des Grundbesitzes für das Gesamtgebiet stattgefunden zu haben, vielleicht auf ähnlicher Grundlage; Näheres war darüber nicht festzustellen und wird die Erhebung in der Litteratur nur als solche angeführt, ohne daß die Resultate derselben angezogen werden; nach Lage der Sache ist daher wohl anzunehmen, daß diese an den gleichen Mängeln wie die österreichischen gelitten haben.

Alle diese ersten grundlegenden Erhebungen der Hypothekarstatistik haben wissenschaftlich zwar nur eine geringe Bedeutung, da sie die größere Zahl derjenigen Fragen, bezüglich welcher nach der wirtschaftlichen und sozialen Richtung hin eine durchgebildete Hypothekarstatistik Aufschluß geben muß, unbeantwortet lassen; sie sind aber doch historisch und für die weitere Entwickelung von nicht zu unterschätzendem Wert, indem sie trotz ihrer beschränkteren Ausdehnung praktisch die besonderen Schwierigkeiten, welche die Hypothekarstatistik ihrem ganzen Wesen nach bietet, klarlegten und sich so als nutzbringende Versuche für die weiter fortschreitende Hypothekarstatistik darstellten. Es war dieses aber um so mehr von Wichtigkeit, als gerade um und nach Mitte des 19. Jahrhunderts von allen Seiten auf die Statistik überhaupt ein erhöhtes und besonders großes Gewicht gelegt wurde, was wiederum zur unmittelbaren Folge hatte, daß die Statistik sich eigentlich erst als eine selbständige Wissenschaft herausbildete und sich gleicher Zeit zu höherer Blüte emporschwang.

b) Eingreifen des internationalen statistischen Kongresses. In die gleiche Zeit fällt die Hauptblüte des internationalen statistischen Kongresses, dessen wesentlicher Einfluß auf den allgemeinen Aufschwung der Statistik in den Kulturstaaten und auf die räumlich und inhaltlich sich vollziehende Erweiterung und Vertiefung der rein wissenschaftlichen wie der unmittelbar praktisch nutzbaren Statistik gewiß von keiner Seite verkannt werden wird. Der internationale statistische Kongreß nahm sich dann, ebenso wie er überhaupt seine Sorgfalt in hervorragender Weise der Statistik der Grundbesitzverhältnisse zuwandte, der Hypothekarstatistik besonders an; es geschah dieses schon auf der Tagung zu Wien im Jahre 1857, woselbst namentlich der Oesterreicher Freiherr von Czoernig und der Franzose Wolowski den Gegenstand ausführlicher behandelten. Auf der nächsten Tagung des Kongresses zu London im Jahre 1860 wurden die Erörterungen fortgesetzt und berichtete der Freiherr von Czoernig speciell über die Ergebnisse der österreichischen Bestandesaufnahme von 1858; gleichzeitig wurde aber auch die Ausführbarkeit einer eingehenderen und zu sicheren Ergebnissen gelangenden Hypothekarstatistik näher behandelt und nachgewiesen. Einen gewissen Abschluß erreichte die Sachbehandlung auf der Berliner Tagung im Jahre 1863, woselbst der Kongreß beschloß, die einzelnen Staatsregierungen zu ersuchen, Erhebungen über die Verschuldung des Grundeigentums in einer ihren bezüglichen Verhältnissen entsprechenden Weise anstellen zu lassen und über die Ergebnisse thunlichst bald Mitteilung zu machen; dieser Beschluß wurde auf der nächsten Tagung zu Florenz 1867 in ähnlicher Weise nochmals wiederholt. Die dadurch gegebene Anregung fiel, wie wir im Folgenden sehen werden, durchaus nicht auf unfruchtbaren Boden, es wurden davon aber beide Kategorien der Hypothekarstatistik sowohl die Bestandesaufnahme wie die Verfolgung der Verschuldungsbewegung betroffen. Die sofortigen und unmittelbaren Ergebnisse, welche infolge des Beschlusses an den Kongreß zur Mitteilung gelangten, waren allerdings nicht so sehr bedeutende, denn man hatte doch wohl einerseits die praktischen Schwierigkeiten der Durchführung der Hypothekarstatistik überhaupt unterschätzt, andererseits nicht genügend berücksichtigt, wie verschiedenartig und von welchen besonderen Bedingungen abhängig schon die Möglichkeit der Ausführung einer Hypothekarstatistik für die einzelnen Staaten gestaltet sein kann und gestaltet sein muß. Schon hierdurch und durch den ferneren Umstand, daß die Ergebnisse zum Teil erst nach weiteren Fristen übermittelt wurden, wurde der Kongreß sodann veranlaßt, den Gegenstand weiter im Auge zu behalten, was aber zu keinen ferneren hier erwähnenswerten Beschlüssen führte.

c) Neuere Zeit. Am unmittelbarsten folgten der kongreßlichen Anregung die Niederlande mit einer vollständigen Bestandesaufnahme, weil man dem dort im Haag 1869 tagenden Kongreß sofort ein positives Ergebnis seiner früheren Beschlüsse vorzulegen wünschte. Die Aufnahme wurde auf den Stand vom 31. Dezember 1868 gestellt und gab die sämtlichen zu diesem Zeitpunkt in den Grund- und Hypotheken-

büchern stehenden hypothekarischen Belastungen an; weitere Unterscheidungen wurden nicht gemacht, nur das Alter der einzelnen Schuldposten angegeben; im Resultat steht also diese Bestandesaufnahme denen in den ersten beiden Dritteln des Jahrhunderts an Unvollkommenheit ganz gleich. Wie wir hier gleich weiter hervorheben wollen, sind die Niederlande etwa 10 Jahre später zu einer ferneren Nachweisung über den Hypothekenbestand gekommen, aber nicht auf Grund einer besonderen Erhebung, sondern durch eine eigenartige Vorschrift der Gesetzgebung. Nach einem Gesetz vom 5. Juni 1878 sollten nämlich in den beiden Jahren 1879 und 1880 alle hypothekarischen Eintragungen erneuert werden, und so geben denn die regelmäßig fortgeführten Nachweisungen über die Pfandbewegung gleichzeitig den Hypothekenbestand an und sind auch dementsprechend verwertet worden. Die so erreichte Bestandesnachweisung ist nicht unerheblich eingehender als die frühere, wenngleich sie viele Anforderungen der Wissenschaft noch unerfüllt läßt. Sie berücksichtigt die Provinzen (11) und politischen Verwaltungsbezirke (34), aber ohne Ausscheidung von Stadt und Land, ohne Ausscheidung der einzelnen Ortschaften; sie giebt die Zahl der Schuldkapitale an und unterscheidet dieselben in 3 großen Gruppen nach ihrer Höhe; sie teilt die Schulden ferner in Darlehnsschulden, Kaufschillinge oder Teilungsgelder, Leib- und andere Renten, bedingte oder eventuelle Schulden; endlich erteilt sie auch Aufschluß über den Zinsfuß und zwar auch in 3 großen Abteilungen. Diese niederländische Bestandesnachweisung hat jedenfalls den Vorzug, daß die bis zu einem gewissen Grade wohl stets vorhandene Abweichung der formellen und in der Hypothekarstatistik nachgewiesenen Belastung von der thatsächlichen Belastung bei ihr nach der ganzen Lage der Sache im Wesentlichen weggefallen sein muß, daß also formelle und thatsächliche Belastung übereinstimmen und ebenso die nachgewiesenen Belastungsdaten das in Wirklichkeit vorhandene Belastungsverhältnis angeben.

Auch die Aufnahme über den am 31. Dezember 1871 vorhandenen Bestand der hypothekarischen Belastung in Italien — bislang immer noch die einzige Aufnahme dieser Art daselbst — ist mehr oder weniger unmittelbar auf die Beschlußfassung des internationalen statistischen Kongresses zurückzuführen; sie ist immerhin noch in engen Grenzen gehalten, aber doch eingehender als die erste niederländische. Als gebietliche Abschnitte ist man nur bis auf die Landesteile (compartimenti) und die Provinzen zurückgegangen, ohne dabei den städtischen und den ländlichen Besitz weiter auszuscheiden. Die Belastungen sind zunächst in zinstragende Hypotheken und unverzinsliche Hypotheken getrennt (debito fruttifero ed infruttifero), die ersteren sodann wieder in Kapitalschulden und in kapitalisierte Renten, die letzteren in bereits gesicherte Hypotheken und in eventuelle Hypotheken; endlich ist bei den sämtlichen Unterabteilungen gleichmäßig ausgeschieden je nachdem die bezüglichen Belastungen auf Vertrag oder auf gerichtlichem Urteil oder auf Gesetz beruhen. Die unverzinslichen Hypotheken bedeuten ihrem ganzen Zweck nach (Kautionsstellung u. dergl.) meist keine eigentliche Belastung des Grundeigentums, so daß also in dieser Beziehung nur die

erste Hauptkategorie in Betracht kommt. Das Ergebnis der Aufnahme konnte aber insofern kein mit der Wirklichkeit voll übereinstimmendes sein, als die Simultanhypotheken nicht entsprechend beachtet, auch die nicht gehörig gelöschten Hypotheken voll miteinbezogen waren. Eine Wiederholung der Bestandesaufnahme ist nicht vorgenommen, obwohl sich das Bedürfnis nach einen solchen, natürlich entsprechend vervollkommneten, schon lange fühlbar gemacht hat, wie in dem Annuario statistico italiano wiederholt anerkannt wurde.

Die einzige neuere Bestandesaufnahme, welche für Frankreich angeordnet wurde, bezieht sich auf den Stand vom 31. Dezember 1876 und geht ihrem Umfang nach über die früheren Aufnahmen von 1840 nicht hinaus, so daß also lediglich die Gesamtverschuldung des Landes zur Feststellung gelangte und eine Verwertung der Direktiven des internationalen statistischen Kongresses nicht in Frage kam. Die Hypothekenämter hatten lediglich die Belastungssumme ohne weitere Ausscheidung nach gebietlichen Unterschieden (Stadt und Land), nach den verschuldeten Besitzungen, nach den Arten der Verschuldung u. s. w. auszuziehen und in Eins zusammenzurechnen, der Crédit foncier, der für sich besondere Feststellungen hatte, blieb dabei unberücksichtigt; dahingegen sollten die Hypothekenämter schätzungsweise feststellen, wie hoch sich die Summe derjenigen noch eingetragenen Belastungen belaufe, welche thatsächlich schon getilgt, formell aber noch nicht im Hypothekenbuch gelöscht waren: diese Summen waren dann von der ermittelten formellen Belastung abzusetzen. Durch Hinzuziehung der dem Crédit foncier zustehenden Schuldbeträge ist sodann die hypothekarische Gesamtbelastung Frankreichs festgelegt. Ob das Ergebnis vollkommen zuverlässig ist, erscheint schon um deswillen zweifelhaft, weil es zum Teil auch auf Schätzungen beruht, noch dazu ohne daß eine Gleichmäßigkeit in der Vornahme dieser besonders verbürgt ist; außerdem ist es nicht klar, ob die Simultanhypotheken entsprechend Berücksichtigung gefunden haben. Für eine derartige Erhebung, bezüglich deren doch immerhin ein verhältnismäßig großer Apparat in Bewegung gesetzt werden mußte, ist das Endergebnis, mit dem man sich von vornherein begnügte, ein ungemein geringes.

Auch in Oesterreich ging man mit einer neuen Bestandsaufnahme nach Maßgabe des Standes vom 31. Dezember 1881 so gut wie gar nicht über die Grenzen der ersten von 1858 hinaus, doch wurde die ganze Erhebungsweise eine besser durchgeführte und sorgfältigere, so daß das schließliche Ergebnis als erheblich zuverlässiger angesehen werden kann. Festzustellen waren nur die Gesamtsummen der in den Büchern eingetragenen, auf dem Grundbesitz haftenden Passivkapitalien ohne weitere Ausscheidung, gleichgiltig, ob sie auf einem Darlehnsgeschäft oder auf einem anderen Rechtsgrunde beruhten; daneben war wiederum lediglich nur der Zinsfuß, dieser aber genau nach dem einzelnen Prozentsatz, anzuführen; eine Angabe der belasteten Güter, der Gläubiger und der Schuldner wurde ausdrücklich als nicht erforderlich bezeichnet. Bezüglich der Simultanhypotheken war zwar besonders vorgeschrieben, daß sie nur einmal, bei der Haupteinlage, in Rechnung

gestellt werden sollten; ob aber dieser Vorschrift überall vollständig nachgekommen ist, wird in der Endbearbeitung selbst als zweifelhaft bezeichnet und ebenso wird als weiterer Mangel eine gewisse Inkongruenz zwischen bücherlicher und thatsächlicher Verschuldung, sowie eine gleiche Inkongruenz zwischen den bücherlichen und den thatsächlichen Verzinsungsverhältnissen zugestanden. Bei der Verarbeitung ist noch einiges sonst vorhandenes Material herangezogen und das Ergebnis dadurch inhaltlich etwas mehr ausgestaltet; dasselbe ist aber trotzdem für die Mehrheit der bezüglichen wirtschaftlichen und sozialen Einzelfragen nicht zu verwerten, da die erforderlichen Unterscheidungen nicht gemacht worden sind.

Im Anschluß hieran sei vorweg erwähnt, daß um die gleiche Zeit, aber sonst vollkommen unabhängig von der österreichischen Aufnahme, auch für Ungarn eine allgemeine Erhebung über den Bestand der hypothekarischen Belastung des Grundbesitzes ausgeführt werden sollte; man veranstaltete dazu eine Probeerhebung für eine Anzahl von Gemeinden und berechnete danach die Kosten, welche durch eine Gesamtaufnahme für das ganze Gebiet erwachsen würden; an dem hohen Betrage dieser Kosten scheiterte dann aber die Gesamtaufnahme und so blieb die Probe lediglich als eine Teilaufnahme bestehen, auf welche wir noch zurückkommen werden.

In einem wesentlich erweiterten Maße suchte den Anforderungen, welche die Wissenschaft an die Hypothekarstatistik stellt, eine Bestandesaufnahme der hypothekarischen Belastung des Königreichs Sachsen zu genügen, die einen Teil einer nach einem festen Plane durchgeführten umfangreicheren allgemeinen Statistik des Grundeigentums bildete und sich auf den Stand vom 31. Dezember 1884 bezog. Der ursprüngliche Plan für die Durchführung und Ausarbeitung der Bestandesaufnahme bewegte sich in sehr weiten Grenzen und waren bei der Materialbeschaffung die für die Beantwortung der wissenschaftlichen Einzelfragen wichtigen Merkmale, wie die Gattung der verpfändeten Liegenschaften, die Art, die Entstehungsursache, der Kapitalbetrag der Pfandrechte, die Darleiher nach ihren besonderen Kategorien u. s. w. in eingehender Weise berücksichtigt; namentlich bezüglich der belasteten Grundstücke wollte man eine genaue Scheidung vornehmen und dabei die folgenden Kategorien speciell abtrennen: 1. Rittergüter; 2. Stadt- und Landgüter; 3. kleinere Landwirtschaften, Garten- und Häuslernahrungen; 4. Häuser mit Feld-, Wald-, Wiesen-, Weinbergs- u. s. w. Parzellen; 5. Häuser mit und ohne Gärten und Villengrundstücke; 6. walzende Parzellen (Grundstücke ohne Gebäude); 7. gewerbliche Grundstücke; 8) gewerbliche Grundstücke in Verbindung mit Landwirtschaft; 9) Bergbauobjekte, Stein- und Kalkbrüche. Bei der weiteren Verarbeitung erwies sich aber einerseits das beigebrachte Material doch nicht als ausreichend, um auf Grund desselben ohne umfangreichere Ergänzungen alle jene Einzelausscheidungen, wie beabsichtigt, durchzuführen, und andererseits stellte sich die Arbeitslast, welche die in das einzelne gehende Verarbeitung erforderte, als eine ganz außerordentlich große heraus, die mit den vorhandenen Kräften nur schwer

in längerer Frist event. unter Beeinträchtigung anderer Aufgaben zu beschaffen gewesen wäre. Man sah sich deshalb gezwungen, die Verarbeitung ganz erheblich einzuschränken, und so erscheint das zur Veröffentlichung gebrachte Endergebnis in drei Tabellen mit folgenden einzelnen Ausscheidungen: In der ersten Tabelle werden die Summen der Hypotheken gegeben und dabei die freiwillig bestellten Pfandrechte in solche für Erbteile, für Sparkassen, für andere Kreditinstitute, für Privatpersonen, Stiftungen u. s. w. und Kredit- oder Kautionshypotheken, vorgemerkte Forderungen geschieden, daneben sind gestellt die Eintragungen im Wege der Zwangsvollstreckung, des Arrestes oder der einstweiligen Verfügungen, endlich ist die Gesamtsumme der Hypothekenschulden gezogen und zwar einmal mit Einschluß und sodann mit Ausschluß der Kredit- oder Kautionshypotheken und der vorgemerkten Forderungen; diese Daten sind für die Amtsgerichtsbezirke unter Ausscheidung der Ortschaften nach Stadt- und Landgemeinden aufgeführt. Die gleichen Angaben sind in der zweiten Tabelle für die 22 größeren Stadtgemeinden (von mehr als 10000 Einwohnern nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890) gemacht; in der dritten Tabelle endlich ist für die Landgerichtsbezirke, diese auch wieder getrennt nach Stadt- und Landgemeinden, sowie für die 22 größeren Städte berechnet, welcher Betrag an Hypothekenschulden auf einen Einwohner, auf ein bewohntes Grundstück, auf ein zur Brandversicherung eingeschätztes Grundstück und auf eine Grundsteuereinheit — für die Landgerichtsbezirke im ganzen auch auf ein Quadratkilometer — entfällt. Trotz der notwendig gewordenen Einschränkung zeigt sich das Endergebnis der sächsischen Bestandsaufnahme doch wesentlich inhaltreicher, als das der vorbehandelten Aufnahmen, aber immerhin gewährt es für eine Reihe von Fragen, bezüglich derer man Klärung gehofft, keinen Aufschluß und so trat verhältnismäßig schnell der Wunsch nach einer neuen Bestandesaufnahme hervor. Wert wurde dabei namentlich auf eine entsprechende Ermittelung des unverschuldeten Grundbesitzes gelegt, auf eine Ausscheidung und getrennte Nachweisung der Amortisationshypotheken, auf eine einfache Klassifizierung der Darleiher, auf eine speciellere Berücksichtigung des Zinsfußes u. s. w. Dementsprechend wurde ein neuer Plan aufgestellt und, nachdem im Jahre 1896 damit eine Probeerhebung für einzelne Gemeinden gemacht, eine definitive zweite Bestandesaufnahme der hypothekarischen Grundbelastung für das ganze Königreich nach dem Stande vom 1. Januar 1897 angeordnet und ausgeführt. Aber auch das Material dieser Aufnahme soll nicht so brauchbar sein, wie man nach der sorgfältigen und umsichtigen Ausarbeitung des Erhebungsplanes hätte annehmen können, namentlich hat die Einrichtung der Hypothekenbücher selbst wesentliche Hindernisse für eine gleichmäßige und übereinstimmende Festlegung der einzelnen Specialfragen geboten. Mit Rücksicht hierauf ist bislang über die Ergebnisse nichts veröffentlicht worden und steht es dahin, ob solches überhaupt geschehen wird.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben mit ihrem elften allgemeinen Census vom Jahre 1890 eine Aufnahme über die

hypothekarische Belastung des Grundbesitzes für das ganze weite Gesamtgebiet verbunden, die jedenfalls durch den gebietlichen Umfang schon zu einer beachtenswerteren wird, aber auch sonst durch ihre ganze Ausführung in der gleichen Weise charakterisiert ist. Die Censusfeststellungen umfassen übrigens ein Doppeltes, nämlich einmal eine Bestandesaufnahme, welche sich auf den Stand der hypothekarischen Belastung vom 1. Januar 1890 bezieht, und sodann eine Darstellung der Bewegung des Hypothekenstandes für die 10 Jahre von 1880—1889, welche wir hier gleich vorweg mitbetrachten wollen, da sie mit der Bestandesaufnahme inhaltlich vollkommen verbunden ist und sich auch dadurch, daß sie in einer einzigen bestimmten Erhebung beruht, von der sonstigen statistischen Verfolgung der Pfandbewegung wesentlich abhebt. Die Bestandesaufnahme giebt die Zahl und den Betrag der hypothekarischen Belastungen an und unterscheidet dabei nach den belasteten Grundstücken, je nachdem diese zu dem für Städte und Dörfer bereits abgeteilten Baugrunde gehören (lots), oder zu der landwirtschaftlich, industriell oder sonst wie genutzten Fläche (acres); sie bringt die Verschuldung in eingehender Weise in Verhältnis zu den Größenflächen und dem Wert der Besitzungen, desgleichen auch zu der Bevölkerung, sie berücksichtigt allgemein die Verzinsung, die Dauer der Hypotheken, die Abzahlungen u. s. w.; für eine Anzahl von Grafschaften sind endlich noch speciellere Ermittelungen, namentlich auch über die Ursachen der Verschuldung, angestellt. Die Feststellungen über die Hypothekenbewegung beziehen sich gleichfalls auf den Betrag und die Zahl der Hypotheken, die belasteten Grundstücke werden ebenso in acres und lots geschieden, die Grafschaften mit den Großstädten werden ebenso wie bei der Bestandesaufnahme beleuchtet etc. Das Material der zweifachen Ermittelung ist in gut durchgearbeiteter und eingehender Weise zur Veröffentlichung gebracht und ist auch in dieser Richtung die Erhebung beachtenswert. Durch den Census von 1890 ist übrigens bei der näheren Behandlung der ländlichen Grundbesitzungen und der Wohngebäude (farms and homes) die gesamte Verschuldung der Besitzer (Real- und Personalverschuldung) zahlenmäßig festgelegt worden und sind auch diese Daten im einzelnen verarbeitet, worauf wir aber hier nur hinweisen können.

Berühren müssen wir sodann noch eine Bestandesaufnahme, welche für das Gesamtgebiet eines Sonderstaates der Vereinigten Staaten, Illinois, 1888 gemacht worden ist; dieselbe erzielt ihr Ergebnis zum Teil direkt aus den Eintragungen der Pfand- und Hypothekenbücher, zum Teil aber aus einer eigenartigen, hier nicht näher nachzuweisenden Berechnung und ermittelt in dieser Weise den Hypothekenbestand gleichzeitig für 3 Zeitpunkte 1887, 1880, 1870; im einzelnen beachtet sie die Schuldsumme nach Größe und Art, Charakter und Größe des belasteten Eigentums, Verzinsung, Zeit der ausbedungenen Rückzahlung, auch einzelne Ursachen der Verschuldung, namentlich die Restkaufgelder; die Ergebnisse sind genau durchgearbeitet und in anerkennenswerter Vollständigkeit veröffentlicht worden.

Endlich haben wir hier Rußland hervorzuheben, woselbst für

das Jahr 1892 eine nähere Feststellung der hypothekarischen Belastung stattgefunden hat. Dieselbe bezog sich auf die sämtlichen 66 Gouvernements und Provinzen des europäischen Rußland, scheint aber lediglich die Gesamtsumme der hypothekarischen Belastung für den privaten Grundbesitz und daneben den unbelasteten privaten Grundbesitz zum Gegenstand gehabt zu haben. Näheres ist über diese Bestandesaufnahme nicht veröffentlicht worden und ist man deshalb auch nicht in der Lage die Art und Weise der Erhebung selbst zu prüfen und über die Zuverlässigkeit des uns vorliegenden ganz allgemeinen Ergebnisses ein Urteil zu fällen.

d) Allgemeine Bewertung. Abgesehen von der neuesten hypothekarischen Bestandesaufnahme für das Herzogtum Braunschweig, welche für uns den ersten äußeren Anlaß zu der vorliegenden Arbeit gegeben und auf welche wir demnächst etwas näher zurückkommen wollen, ist damit die Reihe der allgemeinen Bestandesaufnahmen der hypothekarischen Grundbelastung, wenigstens soweit es uns möglich war, darüber Aufschluß zu erlangen, abgeschlossen. Der Kampf mit ganz besonderen Schwierigkeiten, den wir gewissermaßen als ein Charakteristikum der Hypothekarstatistik hinstellen können, macht sich hier überall bemerkbar und ist auch die hauptsächlichste Ursache dafür, daß die Ergebnisse der Bestandesaufnahmen, welche wir zu berühren hatten, doch fast durchweg nur sehr wenig den Anforderungen, welche man an sie theoretisch in wissenschaftlicher Beziehung stellen kann, entsprechen. Dieser Kampf mit Schwierigkeiten, welche nach der Natur der Sache im kleinen regelmäßig leichter wie im großen zu überwinden sein müssen, ist es nun auch, welcher die Teilerhebungen, die Bestandesaufnahmen nur für einen gewissen Abschnitt des Gesamtgebietes, gezeitigt hat, mögen diese als Proberhebungen zur Vorbereitung einer allgemeinen Aufnahme oder von vornherein als selbständige gedacht sein.

3. Teilweise Bestandesaufnahmen. Diese Teilaufnahmen beziehen sich durchweg auf eine mehr oder weniger große Anzahl kleiner Distrikte aus alle den einzelnen Kategorien, welche nach den besonderen Verhältnissen für die Gesamtheit in Frage kommen, und sollen in ihrer Zusammensetzung wiederum die Gesamtheit im kleinen repräsentieren und so den Typus bilden, nach dessen speciellem Ergebnis man einen Schluß für die Gesamtheit zu ziehen berechtigt sein kann. Weil es sich aber bei den Teilaufnahmen stets um eine leichtere Ueberwindung der vorhandenen Schwierigkeiten handelt, so sind sie inhaltlich meist reicher ausgestaltet als die Gesamtaufnahmen. Uebrigens ist die Zahl derselben verhältnismäßig keine sehr große.

Zunächst müssen wir hier auf jene schon berührte Erhebung Ungarns vom Jahre 1883 zurückkommen, welche eigentlich nur als Probeaufnahme für eine Gesamtfeststellung dienen sollte, dann aber, da jene Gesamtfeststellung namentlich wegen des Kostenpunktes nicht zur Ausführung kam, als Teilaufnahme zur Veröffentlichung gelangte. Diese Aufnahme, welche 54 Gemeinden (also 0,42 Proz. der Gesamtzahl der Gemeinden Ungarns und 0,74 Proz. des Gebietes) umfaßt, ist auf einer verhältnismäßig breiten Grundlage durchgeführt. So wurde im einzelnen

berücksichtigt die Entstehungszeit der einzelnen Belastungen, die Rechtsursache und Natur derselben (Tilgungsanlehen, andere Anlehen, Rückstand des Kaufschillings, Erbschaftslast, Exekutionshypothek, Steuern und sonstige staatliche Forderungen, eingetragene Wechselschulden, Forderungen aus Krediteröffnungen, jährliche Schuldforderungen), der Zinsfuß, die Größe der belasteten Besitzungen (nach Klassen zu 10 Joch und darunter, 11—20, 21—80, 81—200, 201—1000 und über 1000 Joch; 1 Joch = 0,43 ha), die Art der Besitzungen (Ackergrundstücke, Gebäudebesitz etc.), Zahl und Größe der unbelasteten Besitzungen etc. Alle diese einzelnen Momente fanden sodann bei der weiteren Verarbeitung entsprechende Berücksichtigung, und so war auch die Zahl der Fragen, welche durch die Teilaufnahme zahlenmäßig klargelegt wurden, eine ganz besonders große, um so mehr als man gleichzeitig den Wert der Besitzungen nach den Verkaufspreisen aus verschiedenen Jahren festzulegen bemüht gewesen war und so die Belastung nach den einzelnen Richtungen hin auch in ein Verhältnis zu dem Wert bringen konnte. Aus den beantworteten Fragen wollen wir nur folgende beispielsweise herausheben: Wie verteilt sich die Belastung auf die einzelnen Größenklassen des Grundbesitzes? Welcher Belastungsbetrag entfällt innerhalb dieser Größenklassen je auf ein Katastraljoch? Wie verhält sich der Anteil dieser Größenklassen an der Gesamtheit des Besitzes zu ihrem Anteil an der Gesamtheit der Belastungen? Wie gliedert sich die Belastungsmasse nach Größenklassen der Lastenposten? In welchem Verhältnis stehen die Summen der einzelnen Hypothekenschulden zu ihren Rechtstiteln? Wie verhalten sich die Größenkategorien der Besitzungen zu den Größenkategorien der Schuldposten? Welches ist der höchste, der niedrigste und der am zahlreichsten vorkommende Zinsfuß? Wie viel Parzellen, wie viel Katastraljoche, wie viel Prozente der Gesamtfläche insgesamt und innerhalb der einzelnen Größenklassen der Besitzungen sind lastenfrei? Welcher Schuldbetrag entfällt auf ein Quadratkilometer und auf einen Einwohner? Wie stark ist das Joch nutzbaren Terrains nach Prozenten des Katastral- und des freien Verkaufswertes belastet? etc. etc. Bezüglich der Reichhaltigkeit des Inhalts steht demnach die ungarische Teilerhebung wohl kaum erreicht da, und um so mehr ist es zu bedauern, daß es nicht möglich war, die Erhebung in der gleichen Weise auf das gesamte Gebiet Ungarns auszudehnen.

Für Preußen haben wir vorweg noch einige ältere Teilerhebungen anzuführen, welche aber nicht von der Centralregierung ausgehen, sondern von niederen, nur für einen bestimmten Gebietsabschnitt maßgebenden Stellen für diesen Gebietsabschnitt angeordnet und durchgeführt sind. Es fallen hierher die statistischen Aufnahmen über die hypothekarische Belastung des Grund und Bodens für eine Anzahl von Rittergütern in den Kreisen Niederung, Konitz, Lauenburg i. P., Wirsitz, Sternberg und Rybnik aus den Jahren 1837, 1847 und 1857, eine weitere vorzugsweise beachtenswerte für die Provinz Sachsen aus dem Jahre 1858 und endlich eine solche für eine Anzahl bäuerlicher Grundstücke in den Kreisgerichtsbezirken Marienwerder und Mewe aus dem Jahre 1860; auch kann man wohl die Aufnahmen für die Stadt Berlin,

welche seit 1843 erfolgen, mit hierher zählen. In der Hauptsache berücksichtigen diese Erhebungen nur die gesamten Verschuldungssummen, doch findet daneben der unverschuldete Grundbesitz auch eine entsprechende Beachtung. Von der Centralregierung wurden für Preußen sodann zwei teilweise Bestandesaufnahmen der hypothekarischen Belastung durchgeführt, 1883 und 1896; beide Erhebungen sind als selbständige Teilaufnahmen und nicht etwa lediglich als probeweise, wie die von Ungarn, angeordnet worden, obwohl von vornherein der Hintergedanke obgewaltet haben mag, demnächst die Aufnahme auch auf das ganze Staatsgebiet auszudehnen; die Erhebungen stimmen unter sich in der Hauptsache vollkommen überein, da die zweite sich nur als eine Wiederholung der ersten mit untergeordneten Modifikationen (aus Zweckmäßigkeitsgründen) darstellt, es ist damit auch die Vergleichbarkeit der Ergebnisse der beiden gesichert. Die Erhebung von 1883 bezog sich auf 52 Amtsgerichtsbezirke, die von 1893 auf 56; das erste Mal war wegen ihrer besonderen bezüglichen Verhältnisse die Rheinprovinz nicht berücksichtigt, was das zweite Mal nachgeholt wurde; eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist bezüglich der Daten von 50 Amtsgerichtsbezirken gegeben; es sind je ungefähr 3000 Gemeinden umfaßt mit einer Fläche von über 1,4 Mill. ha oder ungefähr 6 Proz. des gesamten Staates. Durch ihre damit gegebene erheblich größere Ausdehnung haben die preußischen Aufnahmen jedenfalls einen wesentlichen Vorzug vor der ungarischen voraus, was namentlich auch noch um deswillen anerkannt werden muß, daß auch die Auswahl der Bezirke nach ihrer Eigenheit eine bessere sein konnte. Ihrem Inhalt nach sind allerdings die preußischen Aufnahmen keineswegs so reichhaltig wie die ungarischen, eine ganze Anzahl von Momenten, welche letztere berücksichtigte, lassen sie außer Betracht, so die Entstehungszeit der Belastungen, die Rechtsursache und Natur derselben, den Zinsfuß etc. Wesentlich ist, daß die preußischen Aufnahmen, welche sich übrigens ausschließlich auf den ländlichen Grundbesitz beziehen, die Besitzungen in eingehender Weise gliedern — sie scheiden aus: Fideikommiß- und Stiftungsgüter; Besitzungen mit rund 500 Thaler Grundsteuerreinertrag und darüber; Besitzungen mit 100—500 Thaler Grundsteuerreinertrag; Besitzungen mit 30—100 Thaler Grundsteuerreinertrag; Besitzungen mit weniger als 30 Thaler Grundsteuerreinertrag; Besitzungen, die zu Fabriken, Bergwerken und nicht in Verbindung mit der Landwirtschaft betriebenen Anlagen gehören — und gleichzeitig damit auch den Wert der Besitzungen in sachgemäßer und gleichförmiger Weise erfassen. Ein Hauptwert wird den preußischen Aufnahmen einerseits wegen der sorgfältigen und präcisen Anordnung, andererseits aber vornehmlich wegen der eingehenden und vorzüglichen Durcharbeitung des erlangten Materials und der sachgemäßen vollen Verwertung der Ergebnisse zuzusprechen sein.

Schließlich haben wir hier noch auf verschiedene Teilaufnahmen aus der Schweiz hinzuweisen. So ist für den Kanton Zürich wiederholt (zuletzt 1891?) der Bestand der hypothekarischen Belastung des Grundbesitzes festgelegt worden; bei der Feststellung für 1891 wurde der Bestand für jede einzelne Gemeinde gesondert nachgewiesen und

fand gleicherweise auch eine Ermittelung der Grundwerte statt, welche dann mit der Verschuldung in Verhältnis gesetzt wurden. Aehnlich wurde auch für Basel-Land der Bestand der sämtlichen Hypotheken für das Jahr 1889 zahlenmäßig nachgewiesen. Bedeutend eingehender sind zwei weitere Darlegungen über die Bodenverschuldungen für kleinere Bezirke, so die für den Distrikt Nidwalden des Kantons Unterwalden aus dem Anfang der 90er Jahre und die für den Kreis Matzingen des Kantons Thurgau nach dem Stand vom 31. Dezember 1879; beide sind in der Hauptsache wohl als Privatarbeiten anzusehen und wollen wir uns deshalb hier auf die Anführung derselben beschränken.

4. Statistik der Fortbewegung der hypothekarischen Belastung. a) Aeltere Zeit. Die Bewegung der hypothekarischen Belastung, welcher wir uns nunmehr zuwenden wollen, wird statistisch in der Weise verfolgt, daß fortgesetzt für einen bestimmten Zeitraum (Jahr in der Regel) die in diesem Zeitraum neu begründeten Belastungen (Neueintragungen) und die in demselben in Fortfall gekommenen Belastungen (Löschungen) zahlenmäßig festgelegt werden. Diese Ermittelungen lassen sich ungleich leichter anstellen als die Beständesaufnahme und finden wir sie deshalb auch weit zahlreicher unter den Kulturstaaten durchgeführt, aber meist in einer inhaltlich einfachen Weise. Die älteste Statistik, wenngleich leider keine ununterbrochene, hat auch hier Preußen aufzuweisen, woselbst der jährliche Zu- und Abgang der hypothekarischen Verschuldung vom Jahre 1809 an (in einzelnen Bezirken von 1810 bezw. 1811 an) für die Oberlandesgerichtsbezirke unter Ausscheidung der belasteten Grundstücke in städtische Grundstücke, Rittergüter und bäuerliche Grundstücke festgestellt und im Gesamtergebnis (Vermehrung oder Verminderung) verfolgt wurde; gleicherzeit wurde danach auch der jährliche Belastungsbestand im Anschluß an die Bestandesaufnahme von 1805, welche für 1809 entsprechend ergänzt bezw. erneuert wurde, nachgewiesen. Diese Aufzeichnungen wurden jedoch nur bis 1823 vorgenommen und sodann, um Arbeitskräfte bei den Gerichten und Kosten zu sparen, aufgegeben. Erst im Anschluß an die Teilbestandsaufnahme von 1883 wurde dann wieder eine Verfolgung der Bewegung der hypothekarischen Belastung angeordnet und zwar von 1886 an je für das mit dem 1. April beginnende Etatsjahr; die im einzelnen genau geregelten Aufstellungen umfassen aber lediglich die Eintragungen und Löschungen in ihrem Gesamtbetrage ohne weitere Scheidung nach Arten u. s. w. und zwar nach städtischen und ländlichen Bezirken getrennt; die bezüglichen Daten werden alljährlich für die Amtsgerichtsbezirke, nach Landgerichts- und Oberlandesgerichtsbezirken geordnet, veröffentlicht und ist dabei, abgesehen von einigen kleineren Ergänzungen und Vervollständigungen — seit 1889/90 sind die infolge von Zwangsversteigerungen eingetragenen und gelöschten Summen besonders zur Darstellung gebracht — im wesentlichen bislang dieselbe Form beibehalten.

Bezüglich eines besonders hohen Alters der statistischen Verfolgung der Fortbewegung der hypothekarischen Belastung hebt sich neben Preußen nur noch Schweden hervor, woselbst die fragliche Statistik

seit 1831 ununterbrochen besteht. Die zunächst einfachere Erhebungsweise wurde später nach und nach erweitert, zum Theil aber auch wohl wieder etwas beschränkt. In den 70er Jahren wurden getrennt für Stadt und Land die errichteten Hypotheken, die erneuerten Hypotheken (diese Ausscheidung hängt mit der oben schon berührten gesetzlichen Vorschrift zusammen, daß die Eintragungen von Hypotheken, um giltig zu bleiben, nach 10 Jahren erneuert werden müssen) und die gestrichenen Hypotheken nachgewiesen und innerhalb jeder dieser Kategorien dann noch geschieden, je nachdem sie auf Eigentum öffentlicher Institutionen, von Gemeinden, Industrie- und anderen Gesellschaften, oder auf dem Eigentum von Privatpersonen oder auf dem Eigentum von Ausländern lasteten. Später fällt die große Ausscheidung von Stadt und Land fort, ebenso die besonderen Angaben über die Verschuldung der Grundstücke der Ausländer, dahingegen werden die Hypotheken auf Eisenbahnen speciell herausgehoben und ferner die Hypotheken infolge von Vorschüssen von Geschäftskapitalien. Aus diesen Daten wird dann regelmäßig, wie schon oben bemerkt, der Bestand der hypothekarischen Belastung an der Hand der gesetzlichen Vorschrift über die 10-jährige Erneuerung der Hypotheken in eigener Weise berechnet und ebenmäßig wird auch die Belastung in Verhältnis zu den Werten des Grundbesitzes gesetzt, wie sie bei der Steuerveranschlagung festzulegen sind. Auf diese Weise ist die bezügliche Statistik Schwedens immerhin eine verhältnismäßig inhaltreichere.

Vereinzelt schließt sich daran zunächst noch Braunschweig an; hier wurde die Bewegung des Hypothekenstandes vom Jahre 1855 an regelmäßig verfolgt, wenn auch in denkbar einfachster Weise; es wurden lediglich die Gesamtsummen der neu eingetragenen und der gelöschten Hypotheken für die Amtsgerichtsbezirke nachgewiesen und dabei nur eine Scheidung zwischen Stadt und Land vorgenommen.

b) 60er und 70er Jahre. In den 60er und 70er Jahren gelangte dann aber die Statistik der Hypothekenbewegung in einer ganzen Anzahl von Staaten zur Einführung, so 1862 in Hessen, 1865 in Baden, 1866 in den Niederlanden, 1868 in Oesterreich und in Spanien, 1872 in Italien und 1876 in Ungarn; zum Teil war dabei auch wiederum das Vorgehen und die Anregung des internationalen statistischen Kongresses von Einfluß. Durchweg bewegte sich diese Statistik über Entwickelung der hypothekarischen Belastung in engeren Grenzen, die hier nach dieser, dort nach jener Richtung von Anfang an erweitert waren und auch ähnliche Erweiterungen teilweise noch im Lauf der Zeit erfuhren. Im wesentlichen bezogen sich die Feststellungen auf die Gesamtsumme der neu eingetragenen und der gelöschten Hypotheken, welche für größere und kleinere Bezirke (meist Gerichtsbezirke) gegeben wurden. In Hessen wurden daneben noch die freiwilligen und die gesetzlichen Hypotheken besonders berücksichtigt; als Bezirke sind die Amtsgerichtsbezirke gewählt. Baden, welches gleicherweise als Bezirkseinheit den Amtsgerichtsbezirk hat, stellt auch die Zahl der Neueintragungen und Löschungen fest. Die Statistik der Niederlande giebt in ihren Zusammenstellungen von Anfang an nicht nur die Zahl der Neueintragungen und Löschungen an, sondern auch ge-

wisse Größenkategorien derselben (Beträge unter 5000 fl., von 5—10000 fl., über 10000 fl.) und ferner den Zinsfuß; dazu kam dann später noch die Berücksichtigung der belasteten Katasterparzellen und der Entstehungsursachen der Verschuldung bei den Neueintragungen (Darlehnsschulden, weiter getrennt, ob bei Hypothekenbanken und anderen Grundkreditinstituten oder nicht bei solchen; Kaufschillinge oder Teilungsgelder; Leib- und andere Renten nach dem Betrage für das Jahr und dem kapitalisierten Betrage; bedingte oder eventuelle Schulden); gleichzeitig vervollkommnete sich aber auch die regelmäßige Verarbeitung der statistischen Jahresergebnisse durch Anwendung von Prozentberechnungen, Heranziehung von Vergleichungen etc. immer mehr und ist danach zur Zeit die niederländische Statistik über die Fortbewegung der hypothekarischen Grundbelastung als eine der besten und den wissenschaftlichen Anforderungen am meisten entsprechenden anzuerkennen.

Die bezügliche österreichische Statistik schließt sich übrigens der niederländischen ebenbürtig an; sie war von vornherein schon inhaltreicher und schied die neuen Belastungen in solche durch Akte unter Lebenden (mit den 3 Unterabteilungen: durch Verträge, infolge justifizierter Pränotation, infolge exekutiver Intabulation) und in solche durch Einantwortungen im Verlassenschaftswege (Erbteilungen, Vermächtnisse), die Löschungen in die infolge der Unzulänglichkeit des Erlöses und die infolge anderweiten Erlöschens des dinglichen Rechts; daneben wurden dann auch noch besonders die einfachen Pränotationen, die Intabulationen des Exekutivrechtes für eine bereits eingetragene Forderung und die Uebertragungen bereits haftender Beträge besonders herausgehoben; außerdem fand noch eine Trennung der fixen Beträge von den jährlichen Leistungen statt und wurden ferner auch die bezüglichen Summen nach der Währung auseinander gehalten. Da in Oesterreich keine einheitlichen Grundbücher für den gesamten Grundbesitz bestehen, dieselben vielmehr in Land- und Lehentafeln (für herrschaftliche Güter), Grundbücher (für bäuerlichen Besitz), Stadtbücher (für städtischen Besitz) und Bergbücher (für Montanbesitz) geschieden sind, so war gleichzeitig in der Hauptsache auch eine Ausscheidung nach den verschiedenen Kategorien des Grundeigentums gegeben. Später wurde die Belastung durch Verträge noch in drei Unterabteilungen zerlegt: Belastung durch Kaufschillinge, Belastung durch Darlehn, Belastung durch andere Verträge, und weiter sollte auch noch die Verzinsung berücksichtigt werden. Die österreichischen Veröffentlichungen behandeln aber nicht immer das volle vorhandene Material; für einige Zeitabschnitte sind allerdings vorzügliche und vollständige Verarbeitungen erschienen, aber die regelmäßigen Publikationen sind namentlich in späterer Zeit nicht unwesentlich gekürzt und bleiben an Inhalt hinter den niederländischen zurück.

Spanien hat seine Statistik nicht so weit ausgedehnt als die beiden vorbezeichneten Länder und veröffentlicht (wie es scheint, nicht ganz regelmäßig) die Ergebnisse für den Staat als ganzen; es berücksichtigt die Zahl und den Betrag der Neueintragungen und Löschungen, unterscheidet die gesetzlichen und freiwilligen Hypotheken, ebenso auch, die Belastungen nach Stadt und Land, sowie nach der Bestellungszeit

nimmt eine Klassifikation nach dem Betrage der einzelnen Belastungen vor und verfolgt schließlich auch die Verzinsung.

Die in Frage stehende Statistik Italiens geht gleichfalls nur wenig über die angeführte Minimalgrenze hinaus; die belasteten Grundstücke werden geschieden, je nachdem sie Gebäude oder Liegenschaften sind, die Belastungen, je nachdem sie verzinslich oder unverzinslich sind. Die ungarische Statistik schließt sich im Anfang enger an die österreichische an, wenn auch mit einiger Einschränkung, sie folgt den österreichischen Erweiterungen nicht, ist dafür jedoch in ihren Publikationen gleichmäßiger und ausgiebiger; die Neubelastungen teilt sie in solche durch Verträge, solche infolge justifizierter Pränotationen, solche infolge von Exekutionsintabulationen und solche durch Einantwortung im Verlassenschaftswege, die Entlastungen in solche infolge Unzulänglichkeit des Erlöses und in solche infolge anderweiter Erlöschungsarten; ebenso wie in Oesterreich sind dann noch herausgehoben die einfachen Pränotationen, die Intabulationen des Exekutivrechtes für eine bereits eingetragene Forderung und die Uebertragung bereits haftender Beträge, auch sind die feststehenden Summen und die jährlichen Forderungen sowie die einzelnen Währungsarten speciell geschieden.

c) 80er und 90er Jahre. In den beiden letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts sind hauptsächlich deutsche Staaten mit der Einrichtung oder Neuordnung einer Statistik über die Fortbewegung des Hypothekenstandes vorgegangen. Zuerst haben wir dabei wiederum die schon erwähnten Baden und Hessen hervorzuheben. Baden hat seine schon früher eingeführte Statistik durch eingehende Vorschriften, welche mit dem Jahre 1883 einsetzen sollten, neu geordnet; von den Hypothekenbehörden waren nunmehr 6 Formulare, je 3 für Eintragungen und Streichungen, auszufüllen, welche sich je auf eine Art der hypothekarischen Belastung bezogen; im einzelnen wurden dann in den Tabellen berücksichtigt Stand (Landwirte, Gewerbetreibende, Sonstige) und Wohnsitz des Schuldners, Kapitalbetrag und Entstehungsursache der Schuld (Darlehen, Bürgschaft, Sicherheitsleistung; Kaufschillinge, Gleichstellungsgelder), Art und Flächeninhalt der belasteten Grundstücke, sowie bei den Streichungen das Jahr, im welchem die Forderung zuerst in das Pfandbuch eingetragen war; in der Rubrik Bemerkungen sollte eine Reihe von Einzelheiten und Sonderheiten speciell hervorgehoben werden. Das damit erlangte Material ist regelmäßig in eingehender, die einzelnen angegebenen Momente vielseitig benutzender Weise für jedes Jahr verarbeitet und veröffentlicht; diese tabellarisch und textlich ausgearbeiteten Veröffentlichungen, welche mit der Zeit noch vervollkommnet und erweitert wurden, zeichnen sich durch ihren reicheren Inhalt aus und stehen jedenfalls mit an der Spitze der fraglichen Veröffentlichungen überhaupt. Durch die Einführung der neuen Grundbuchordnung für das Deutsche Reich sind die ersten Aufzeichnungen insofern vereinfacht, als die Scheidung nach den Arten der Pfandrechte (auf badischem Landrecht beruhend) in Wegfall kommt; ebenso soll die Fläche nicht mehr nach Art und Umfang erfaßt werden,

weil die dadurch gegebene Belastung der Behörden als nicht im Verhältnis zum Wert des Ergebnisses stehend angesehen wurde.

Die Neuordnung von Hessen, welche mit dem Jahre 1885 zur Durchführung kommt, schließt sich ziemlich eng an die von Baden an; die hypothekarischen Eintragungen und Löschungen werden nach Art und Charakter (freiwillige Hypotheken, gesetzliche Hypotheken, Kauf- und Anschlagsgelder) geschieden, festzustellen ist ferner Stand und Wohnsitz des Schuldners, Kapitalbetrag und Entstehungsursache der Belastung, Art und Flächeninhalt der belasteten Liegenschaft und bei den Löschungen auch das Jahr des ersten Eintrags. Die Bearbeitung, tabellarisch und textlich, ist ebenso wie in Baden eine eingehende und wurde seit 1890 noch vervollständigt; die Anzahl der durch dieselbe zu beantwortenden Fragen ist eine große, doch würde es uns zu weit führen, hier näher darauf einzugehen; jedenfalls sind die Publikationen wohl neben die von Baden zu stellen.

Für das Königreich Sachsen kam gleichzeitig mit der Bestandesaufnahme von 1884 die Statistik über die Fortbewegung der hypothekarischen Grundbelastung vom Jahre 1885 an zur Einführung, welche sich im einzelnen genau an die Bestandesaufnahme anschließt; es wurden nicht nur die Eintragungen und Löschungen, sondern auch die Uebertragungen verfolgt; im einzelnen wurden zunächst dieselben Momente wie bei der Bestandesaufnahme, so die Gattung der verpfändeten Liegenschaften, Art, Entstehungsursache und Kapitalbetrag der Belastungen, die einzelnen Kategorien der Darleiher etc. berührt, doch sah man bald, daß eine regelmäßige Verwertung des Materials in dieser sehr eingehenden Weise nicht möglich sein würde und traf dementsprechend Einschränkungen, wobei namentlich die Ausscheidung nach Stadt und Land und die Berücksichtigung der Entstehungsursachen und einzelnen Arten der Belastungen wegfiel; die Veröffentlichungen der Ergebnisse erfolgen bislang nicht regelmäßig, die erste und einzige, allerdings vorzüglich durchgeführte, umfaßt die Jahre von 1885—1890.

Bayern hat erst von 1895 an die Hypothekenbewegung statistisch verfolgt; nach speciellen Anweisungen haben die Amtsgerichte (nur für Bayern rechts des Rheines) alljährlich Nachweisungen über die in den Hypothekenbüchern zur Eintragung gekommenen und gelöschten Hypotheken zu liefern, die im statistischen Bureau weiter verarbeitet werden; dabei sind namentlich sehr eingehend die einzelnen Arten der Hypotheken geschieden und zwar zunächst in Hypotheken auf Grund erklärten Privatwillens (Vertragshypotheken) und in Hypotheken anf Grund gesetzlichen Titels, erstere zerfallen dann weiter in Darlehnshypotheken — mit der ferneren Trennung in Annuitätenhypotheken, in Hypotheken öffentlicher Kassen u. s. w., in sonstige Darlehnshypotheken — in Kauf- und Strichschillingshypotheken, in Hypotheken für Herauszahlungen an Eltern und Geschwister, in Hypotheken für Renten-, Unterhalts- und sonstige Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, in Kautionshypotheken und in sonstige Vertragshypotheken, die gesetzlichen Hypotheken sind zweifach geschieden: in solche nach Hypothekengesetz § 12 und Brandversicherungsgesetz Artikel 46, sowie in Zwangs- und Arresthypotheken; daneben ist aber auch die Gattung

des Unterpfandes berücksichtigt, ob solches land- oder fortwirtschaftlich benutztes Grundstück oder städtisches oder gewerblich benutztes Grundstück ist; die Ergebnisse werden regelmäßig in dem statistischen Jahrbuch für Bayern veröffentlicht, zunächst unvollständiger, dann gleichförmig eingehender.

Nur für eine kurze Zeit ist die Bewegung der hypothekarischen Belastung für Württemberg statistisch festgelegt; vom Jahre 1897 an wurden regelmäßige Aufzeichnungen nach umfangreicheren Formularen unter specieller Anweisung angeordnet; es waren die einzelnen Kategorien der Schuldner nach Erwerbsgruppen, die Arten der Besitzungen, die Gläubiger nach gewissen Kategorien, die Verzinslichkeit und der Zinsfuß, sowie anderes näher zu berücksichtigen und für die Pfandeintragungen und die Pfandlöschungen die bezüglichen Angaben zu machen; die Ergebnisse wurden nur für das Jahr 1897, aber in sehr eingehender und vorzüglich durchgearbeiter Weise, veröffentlicht; mit dem 1. Januar 1900 hat dann aber die Justizverwaltung wegen der durch die Grundbuchanlegnng verursachten starken Geschäftsbelastung der Grundbuchbeamten die Erhebung wieder eingestellt. — Auf die neueste Ordnung von Braunschweig werden wir unten noch kommen.

Neben den deutschen Staaten kommen dann aber für die letzte Periode, vielleicht sogar noch für die frühere einzelne statistische Erhebungen aus der Schweiz in Frage, welche insgesamt nur beschränkte Teile derselben umfassen. So werden für Basel-Stadt die Eintragungen und die Löschungen der hypothekarischen Belastungen unter Ausscheidung einzelner besonderer Kategorien, sowie des städtischen und des ländlichen Bezirks regelmäßig jährlich verfolgt und zur Veröffentlichung gebracht. Ebenmäßig hat auch der Kanton Zürich eine vollständige Statistik über die Fortbewegung des Hypothekenstandes, deren Ergebnisse nach gewissen Zeitabschnitten gebildet werden; es werden dabei die Belastungen geschieden, je nachdem sie auf Grund von eigentlichen Schuldbriefen, von Kaufschuldbriefen, von Auskaufsversicherungsbriefen, von Weiberguts-, Kautions-, Leibgedingsversicherungen u. s. w. zur Eintragung gelangen, auch wird der Wert der belasteten Grundstücke und das Verhältnis der Belastung zu demselben mitberücksichtigt. Weitere für die Schweiz noch vorgekommene Specialbearbeitungen charakterisieren sich in der Hauptsache als private wissenschaftliche Feststellungen, auf welche wir hier nicht weiter eingehen können.

In gleicher Weise haben wir auch Teilerhebungen für Argentinien hervorzuheben. Für die Provinz Buenos-Ayres werden seit Ende der 70er oder Anfang der 80er Jahre die Eintragungen und Löschungen hypothekarischer Belastungen für die einzelnen Distrikte der Provinz nach Zahl und Betrag jährlich nachgewiesen, das gleiche geschieht seit Anfang der 90er Jahre eingehender für die Stadt Buenos-Ayres, wobei die einzelnen Straßenzüge sogar Beachtung finden, die Belastung für das Quadratmeter berechnet wird, die Herleiher und Darlehnsempfänger nach Nationalitäten u. s. w. geschieden werden, auch das weibliche Geschlecht unter Herleihern und Darlehns-

empfängern besonders herausgehoben ist. Uruguay dagegen hat für sein ganzes Gebiet eine statistische Verfolgung der Hypothekenbewegung seit 1887 angeordnet, welche durch monatliche Nachweisungen geschieht; in den Veröffentlichungen wird im wesentlichen nur die Zahl und der Betrag der Belastungen, nach Monaten der Eintragung und den Landesteilen geordnet, angegeben.

Schließlich haben wir hier noch Japan zu erwähnen, welches seit Anfang der 80er Jahre die Fortbewegung der hypothekarischen Grundverschuldung wenigstens für Altjapan — ausgenommen sind also nur der verhältnismäßig große nördliche Bezirk von Hokkaido und der kleine südliche Bezirk von Okinawa — statistisch verfolgt, wie es scheint, aber nicht in ganz regelmäßiger Durchführung, wenigstens in der ersten Zeit. Nach Rathgen, auf welchen wir in dieser Beziehung wesentlich angewiesen waren, umfaßt die fragliche Statistik den Wertbetrag der Neueintragungen, der Löschungen und des Bestandes am Ende des Jahres, sowie die Summen der Grundsteuerwerte der verpfändeten Grundstücke, nicht aber die Flächen und Landarten, auf welche sich die Verpfändung bezieht, auch nicht die Größe der einzelnen Verpfändung. Die Daten werden für die einzelnen Bezirke (43) veröffentlicht, doch fehlen im Anfang mehrfach einzelne derselben. Ob der Bestand der hypothekarischen Belastung, welcher zu Ende jeden Jahres festzustellen ist, aus einer jährlichen Bestandesaufnahme oder durch Berechnung auf Grund einer früheren allgemeinen Bestandesaufnahme und der jährlichen Zu- und Abschreibungen oder in sonstiger Weise ermittelt wird, ließ sich nicht näher klarlegen; in einer gewissen Beziehung enthält aber die Bewegungsstatistik eine regelmäßige Bestandesaufnahme oder es ist ihr eine solche vorhergegangen, so daß Japan auch noch für die Bestandesaufnahme in Frage kommt; letzteres scheint möglich, weil Mayet den Hypothekenbestand vom Jahre 1881 anführt, dabei aber über die Entstehung dieser statistischen Daten keine näheren Angaben macht. Nach 1886 scheint die Statistik zeitweise pausiert zu haben, um dann später wieder einzusetzen, wie nach Blocher das statistische Jahrbuch Japans, das einzusehen uns leider nicht möglich war, ausweisen soll. Als eine besondere Eigenart der hypothekarischen Verpfändung in Japan verdient noch hervorgehoben zu werden, daß diese Verpfändung weniger zum Zweck der Befriedigung dauernder oder besonderer Bedürfnisse als für den kurzen Kredit zur Bestreitung laufender Ausgaben vorgenommen wird, ein Umstand, der äußerlich darin in Erscheinung tritt, daß die Neueintragungen des einzelnen Jahres etwa die Hälfte des Bestandes am Ende des Vorjahres auszumachen pflegen.

d) Allgemeine Bewertung. Damit ist die Reihe der offiziellen statistischen Ermittelungen über die Fortbewegung der hypothekarischen Belastung des Grundbesitzes, wenigstens soweit davon durch Veröffentlichungen u. s. w. darüber Kenntnis zu erlangen war, abgeschlossen. Dieselbe ist etwas länger als die der Bestandesaufnahmen war, und hat dieses seinen natürlichen Grund wohl darin, daß die Statistik der Pfandbewegung im allgemeinen nicht unwesentlich leichter durchzuführen ist wie eine Bestandesaufnahme der hypothekarischen Grundbelastung und

daß daher von den Staaten, welche den lebhaften Wunsch hegten und das Bedürfnis fühlten, eine Hypothekarstatistik für ihr Gebiet auszugestalten, zunächst nur auf diesen einfacheren und leichter durchführbaren Zweig dieser Hypothekarstatistik gegriffen wurde, weil eben der immerhin als Hauptzweig anzuerkennenden Bestandesaufnahme sich doch zu große Schwierigkeiten entgegenstellten; in dem Bestreben, wenigstens etwas auf dem Gebiet zu leisten, nimmt man die Fortbewegung der Hypothekenbelastung vorweg und setzt die, wenn auch wichtigere Bestandesaufnahme zurück, um demnächst in einem geeigneten Augenblick auf dieselbe zurückzukommen. Aber auch innerhalb der Darstellung der statistischen Erhebungen über die hypothekarische Pfandbewegung macht sich gleicherweise noch der Kampf der Bestrebungen, welche diese Statistik vollkommen nach den Anforderungen von Wissenschaft und Praxis durchführen wollen, mit den besonderen, sich dieser Durchführung entgegenstellenden Schwierigkeiten bemerkbar. Es zeigt sich dieses einerseits in den Beschränkungen, welche man sich auch bei den bezüglichen statistischen Erhebungen der neuesten Zeit auferlegen mußte, obwohl man über die weitergehenden Forderungen einer vollkommenen Statistik nicht in Zweifel sein konnte. Es zeigt sich dieses andererseits auch darin, daß Erhebungen der fraglichen Art von vornherein auf breiterer Grundlage angelegt wurden und speciell bezüglich der Beschaffung des Materials weitgehende und thunlichst alle oder die meisten Anforderungen erfüllende waren, daß dann aber bei der Durchführung im einzelnen und der Ausnutzung des Materials in der Verarbeitung, sowie schließlich bei den Veröffentlichungen mehr oder weniger weitgehende Einschränkungen gemacht werden mußten, entweder weil das Material sich doch nicht als vollkommen brauchbar in den einzelnen Beziehungen erwies, bezw. nur durch ganz unverhältnismäßige Mehrarbeit zu einer wirklichen Brauchbarkeit gebracht werden konnte, oder weil die Verarbeitung an und für sich so wesentliche Weiterungen machte, daß an eine Durchführung nicht zu denken war.

So machen sich also die besonderen Schwierigkeiten der Hypothekarstatistik nicht nur bei der Bestandesaufnahme, sondern ebenfalls, wenn auch in etwas geringerem Maße, bei der Verfolgung der Pfandbewegung geltend, und diese Schwierigkeiten führten wieder zu Versuchen, die Grundverschuldung auf einem anderen Wege als dem der Hypothekarstatistik klarzulegen. Dafür boten sich nun aber wieder zweierlei Weisen, einmal, man ließ die Statistik fallen und bediente sich statt dessen der Enquete oder man nahm von den Grund- und Hypothekenbüchern als Quelle der Statistik Abstand und griff statt dessen auf die allgemeine Verschuldung, wie sie namentlich aus den Steuerlisten über die Einkommen- und Vermögenssteuer zu verfolgen ist. Beide Weisen sind thatsächlich zur Durchführung gebracht worden und wollen wir das Wie hier einer kurzen Betrachtung unterwerfen, um auch nach dieser Richtung einen thunlichst vollständigen Ueberblick zu geben; es schien dieses für uns aber auch um so mehr geboten, als hier fast ausschließlich gerade deutsche Staaten in Frage kommen.

(Fortsetzung folgt.)

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Pfaff, Dr. Jvo, Professor der Rechte an der deutschen Universität in Prag, Ueber den rechtlichen Schutz des wirtschaftlich Schwächeren in der römischen Kaisergesetzgebung. Weimar Emil Felber, 1897. 8°—88 SS. (III. Ergänzungsheft zur „Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“).

Eine nicht umfangreiche, aber interessante und verdienstliche Schrift. Beides umsomehr, als es an einer mehr auf Einzelheiten eingehenden Untersuchung der spätkaiserlichen Gesetzgebung auf ihren Gehalt an Schutzbestimmungen zu Gunsten der wirtschaftlich Schwächeren bisher gefehlt hat und wir uns derartiger Untersuchungen von juristischer und namentlich romanistischer Seite in der Regel nicht zu versehen gewöhnt sind.

Der eigentlichen Darstellung schickt der Verf. einige Ausführungen zur Abgränzung des Begriffes „wirtschaftlich schwach“ voraus, wobei er mit Recht betont, daß derselbe zwar typischerweise, aber keineswegs unter allen Umständen und ausnahmelos schon durch den Gegensatz zwischen Arm und Reich allein gegeben erscheint. Ebenso ist es nur zu billigen, wenn er den Sklavenschutz aus dem Kreise seiner Betrachtungen ausscheidet und sich lediglich auf die Darlegung jener Maßnahmen und gesetzlichen Vorschriften beschränkt, die zum Schutz von wirtschaftlich schwachen Freien bestimmt waren. Denn jener erstere — Einschränkung bezw. Entziehung des Rechtes über Leben und Tod der Sklaven, präventive und repressive Vorschriften gegen Gewaltexcesse der Herren, weitergehende Anerkennung der Sklavenehen und des Rechts der Sklaven auf ihr Peculium — trägt in erster Linie den Charakter von Polizeivorschriften im Interesse der Humanität und der Herren selbst und ist begrifflich nicht anders aufzufassen als unsere modernen tierschutzgesetzlichen Normen.

Zu seinem eigentlichen Untersuchungsgebiet übergehend, bringt sodann der Verf. zunächst einen kurzen Ueberblick über die vorkaiserliche Zeit mit ihren Kornspenden, den leges fonebres et de aere alieno, den auf Besiedelung des ager publicus gerichteten Bestrebungen und ihren den armen Klassen zugedachten Erleichterungen der Rechtsverfolgung. Die geringe sozialpolitische Auslese für diese ganze Periode findet der

Verf. — wenigstens soweit es sich um die Zeit vor den punischen Kriegen handelt — durchaus verständlich, weil einerseits die sozialen Gegensätze noch keine so scharfe Zuspitzung erfahren hätten wie in späterer Zeit und andererseits die Institution der Klientel zu deren Abmilderung bedeutend beigetragen habe.

Der Unterstützung der wirtschaftlich Schwachen durch Land- und Kornverteilungen sowie durch Bekämpfung des Wuchers begegnen wir nun allerdings auch in nachrepublikanischer Zeit. Zu diesen Maßnahmen aber treten auch andere, ganz verschieden geartete. Und ganz allgemein charakterisiert der Verf. die Tendenz der kaiserlichen Sozialpolitik dahin, daß sie den wirtschaftlich Schwachen „weder durch thatsächliche (materielle) Hilfe, noch durch Einzelgesetze, sondern auf dem Wege der Abänderung von Gesetzen, durch Aufstellung von Normen (schützte), die wenigstens zum Teil als allgemein gültig, aber mit Rücksicht auf die wirtschaftlich Schwächeren geschaffen wurden" (S. 41).

Den Darstellungen dieser Normen ist etwa die Hälfte der angezeigten Schrift gewidmet.

Wie der Verf. selbst hervorhebt, macht dieselbe auf erschöpfende Vollständigkeit keinen Anspruch. Ihr vornehmster Zweck ist vielmehr: „angeregt zu haben zu einer allgemeinen Orientierung". Diesen Zweck erreicht sie zweifellos. Man wird dies dankbar anerkennen, auch wenn man mit dem Referenten in so manchen Punkten der systematischen Auffassung und Stoffanordnung des Verf. nicht zuzustimmen vermag.

Wien. Carl Grünberg.

Biographie, allgemeine deutsche. Bd. XLVI. Nachträge bis 1899: Graf J. Andrassy. — Fürst Otto v. Bismarck. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. gr. 8. 778 SS. geb. M. 14,20.

Conrad, J. (Prof., Halle a/S.), Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. IV. Teil: Statistik. 1. Teil: Die Geschichte und Theorie der Statistik. Die Bevölkerungsstatistik. 2. ergänzte Aufl. Jena, G. Fischer, 1902. gr. 8. VIII—182 SS.

Forschungen, staats- und sozialwissenschaftliche, herausgeg. von Gustav Schmoller. Bd. XX, Heft 6 und Heft 7. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. gr. 8. (Inhalt. Heft 6: Die Mannheimer Banken 1750 bis 1900. Beiträge zur praktischen Bankpolitik, von Felix Hecht. 153 SS. M. 3,80. — Heft 7: Die Entstehung und Entwickelung der Gedingeordnungen im deutschen Bergrecht, von Ludw. Bernhard. 74 SS. M. 1,80.

Geschichtswahrheiten. Zwanglose Hefte zur Aufklärung über konfessionelle Zeit- und Streitfragen. Heft 2. München, J. F. Lehmann's Verlag, 1902. 8. IV—127 SS. M. 1,50. (Inhalt: Traub, G. (Lic.) Materialien zum Verständnis und zur Kritik des katholischen Sozialismus.)

Gierke, Otto, Johannes Althusius und die Entwickelung der naturrechtlichen Staatstheorien. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rechtssystematik. 2. durch Zusätze vermehrte Ausg. Breslau, M. & H. Marcus, 1902. gr. 8. XVI—366 SS. mit 1 Bildnis. M. 9.—.

Kautsky, K., Die soziale Revolution. 2 Teile. Berlin, Expedition der Buchhandlung „Vorwärts", 1902. 8. M. 1,50. (Teil I: Sozialreform und soziale Revolution, 56 SS.; Teil II: Am Tage nach der sozialen Revolution, 48 SS.)

Kowalewsky, Maxime, Die ökonomische Entwickelung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsform. Uebersetzt von L. Motzkin. Bd. II. Die Feudalisierung des Grundbesitzes in ökonomischer Beziehung. Berlin, R. L. Prager, 1902. gr. 8. V—466 SS. M. 6.—. (Bibliothek der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft. Begründet von F. Stöpel, fortgeführt von R. Prager. Bd. XII.)

Neurath, Wilh. (weil. Prof.), Gemeinverständliche nationalökonomische Vorträge. Geschichtliche und letzte eigene Forschungen. Herausgeg. von (Prof.) Edm. O. v. Lippmann. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1902. gr. 8. XV—308 SS., geb. M. 4,50.

Pohl, Otto, Der Arbeiter im kapitalistischen Staate und in der sozialistischen Gesellschaft. Wien, Volksbuchhdl., 1902. 8. 15 SS.

Prange, O. (Geschäftsführer des deutschen Feuerversicherungsschutzverbandes Berlin), Die Theorie des Versicherungswertes in der Feuerversicherung. Teil II. Die Praxis der Versicherungswertermittelung. 1. Buch. Die Ermittelung des Versicherungswertes von Baulichkeiten. Mit einem Sachregister zu Teil I und zum vorliegenden Buche. Jena, G. Fischer, 1902. gr. 8. 164 SS. (A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S. Herausgeg. von (Prof.) Joh. Conrad. Bd. 33.)

Studien, Münchener volkswirtschaftliche. Herausgeg. von Lujo Brentano und Walther Lotz. Stück 49—51. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1902. gr. 8. (Inhalt. Stück 49: Herold, Rob., Der schweizerische Bund und die Eisenbahnen bis zur Jahrhundertwende. Der allmähliche Sieg zentralistischer Tendenzen und die Durchführung der Verstaatlichung. VIII—372 SS. Mit 1 kartograph. farbigen Beilage. M. 8.—. Stück 50: Mombert, Paul, Die deutschen Stadtgemeinden und ihre Arbeiter. X—261 SS. M. 6.—. Stück 51: Riehn, Reinh., Das Konsumvereinswesen in Deutschland. Seine volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung. Mit Vorwort von L. Brentano. XVI—131 SS. M. 3.)

Verhandlungen, die, des XIII. evangelisch-sozialen Kongresses abgehalten in Dortmund vom 21. bis 23. Mai 1902. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1902. gr. 8. 160 SS. M. 2.—. (Inhalt: Die sittliche und soziale Bedeutung des modernen Bildungsstrebens, von (Prof.) Ad. Harnack. — Ursachen und soziale Wirkungen der modernen Industrie- und Handelskrisen, von (Prof.) L. Pohle. — etc. etc.)

Farges, A. (supérieur du séminaire de l'Institut catholique d'Angers), Etudes philosophiques pour vulgariser les théories d'Aristote et de saint Thomas et leur accord avec les sciences. Tome VIII: La liberté et le devoir, fondements de la morale, et critique des sytèmes de morale contemporains. Paris, Berche & Tralin, 1902. 8. 520 pag. fr. 7,50.

Lange, Gust., La rente foncière et la nationalisation du sol. Laval, impr. Barnéoud & C[ie], 1902 pag. 8. III—183. (Etude sur Henry George et son école.)

Lubac, Jean, John Stuart Mill et le socialisme. Saint-Amand, impr. Bussière, 1902. 8. 127 pag. (thèse.)

Pareto, V., Les systèmes socialistes. Cours professé à l'Université de Lausanne. Tome I[er]. Paris, Giard & Brière, 1902. 8. 411 pag. (L'ouvrage complet 2 vols. fr. 14.)

Kropotkin, P., Gedenkschriften van een revolutionair. Met inleidend woord van Georg Brandes. Vertaald door F. Domela Nieuwenhuis. Deel I. Gorinchen, P. M. Wink, 1902. gr. 8. 272 blz. met 1 portr. fl. 1,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Troeltsch, Walter, Die Calwer Zeughandlungskompagnie und ihre Arbeiter. Studien zur Gewerbe- und Sozialgeschichte Altwürttembergs. Jena 1897.

Da der Recensent, dem anfänglich das hier anzuzeigende Buch überantwortet war, die Besprechung nach kurzer Verzögerung schließlich nicht ausführen konnte, ist es dem Unterzeichneten, der das Buch nach ihm erhielt, erst jetzt möglich, die Recension zu liefern.

Gewiß ist es wahr, daß die Nationalökonomie aus wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen selbst der ältesten und der Gegenwart verhältnismäßig fernstehenden Zeiten Nutzen und Erweiterung ihres Forschens entnehmen kann. Am leichtesten erkennbar und am unmittelbarsten verwertbar ist natürlich für eine Wissenschaft, die sich mit der Gegenwart befaßt, der Gewinn derjenigen geschichtlichen Arbeiten, die sich der Entstehung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Produktionsweise und der Umwandlung, die durch sie die früheren Zustände erfahren haben, zuwenden.

Vom 16. bis 18. Jahrhundert hat die Zeughandlungskompagnie des kleinen Calw im Wirtschaftsleben Württembergs eine bedeutsame Stellung eingenommen, und es schien lohnend genug, ihr eine besondere Forscherarbeit zu widmen. In neun Kapiteln hat Walter Troeltsch diese gegliedert. Zunächst werden die Anfänge der Zeugmacherei in Württemberg überhaupt bis zum Anfang der Neuzeit klargelegt, sie sind von den Einflüssen, die sonst die deutsche Zeugweberei durch die Auswanderung der Niederländer und der Hugenotten empfangen hat, nicht unmittelbar berührt worden. Das Calwer Unternehmen selber hat sich aus einer relativ losen Geschäftsverbindung zu einer gefestigten Organisation entfaltet, die im November des Jahres 1650 zum Abschluß kommt, in der Verfassung wohl noch manche Berührungspunkte mit dem Zunftwesen aufweist, aber doch die kaufmännischen Dienste in den Vordergrund schiebt. Die Arbeitsverfassung der Kompagnie ergab bis zum Jahre 1797 wertvolle kaufmännische Erfolge, einen wesentlichen Vorsprung vor Einzelunternehmungen, eine Steigerung des Vertrauens der Darlehensgläubiger zur Gesellschaft, enthielt aber auch gerade in ihrer Herrscherstellung gegenüber den lose organisierten Zeugmacherschaften die verursachenden Keime zu dem späteren Elend der Zeugmacher. Das vierte Kapitel verfolgt das Gewerberecht der Zeugmacher in seiner Anwendung von 1650—1800 und die Maßnahmen der Verleger, die zum Durchbruch des Zunftrechtes geführt haben. Das Ergebnis ist, daß eine große Masse weithin zerstreuter Weber sich in vollständiger rechtlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit von einem einzigen Verlagsunternehmen befindet, das namentlich im 17. Jahrhundert mit dauernden Absatzschwierigkeiten zu kämpfen hatte, den Geschäftsverkehr der Arbeiter mit den Unternehmern künstlich erschwerte und die aufgestellten Rechtsnormen oft höchst willkürlich handhabte; daß der Groll gegen solche Zustände mehr im passiven Widerstand als in offener Empörung sich entlud, liegt an der Indolenz der Weberbevölkerung, der noch dazu jede feste Organisation fehlte. Gewiß war die Gebundenheit der Arbeiter an Absatzvermittler in unserm Gebiet durchaus notwendig, zumal die Schattenseiten des Trucksystems und das für die Geschichte der schlesischen Leineweberei so verhängnisvolle Unwesen von Mittelspersonen zwischen Zeugmachern und Rohstoffproduzenten sich nur wenig bemerkbar machten. Fehlerhaft war nur auch nach Troeltsch die Uebertreibung der Gebundenheit, die Erschwerung des Absatzes auch bei Stockung des Verlags und vornehmlich der Mangel an positiven Veranstaltungen zu Gunsten der Zeugmacher. Die Wirkungen dieser Verfassung traten nach der Darstellung des fünften Kapitels in den Leistungen der Kompagnie, die in industrieller Beziehung keineswegs mit den äußeren glänzenden Geschäftserfolgen in Einklang standen, zu Tage. Auf dem deutschen Markt hat die Calwer Kompagnie keine führende Stellung eingenommen, ihren Umsatz auf internationalen Messen und namentlich in Italien während des 18. Jahrhunders verdankt sie nur der Bereitwilligkeit dieses Landes, auch gröbere und altmodische Ware aufzunehmen. Die weitere Frage, wie die Wirkung der Arbeitsver-

fassung auf die Arbeiter selber gewesen ist, wird in den Kapiteln 6 bis 8 aufgerollt und beantwortet. Eine Berechnung der Kaufkraft des Verdienstes zeigt, daß sich analog dem allgemeinen volkswirtschaftlichen Symptome des 18. Jahrhunderts (Verschlechterung der Kaufkraft der Löhne) auch die Lage unserer Zeugmacher seit dem 7-jährigen Krieg ungemein verschlimmert hat, und man wird wohl angesichts des Gegensatzes, den hierzu die hohe Rentabilität des Unternehmens darstellt, kaum in dem Schluß fehlgreifen, die Kompagnie habe sich während der letzten Jahrzehnte ihres Bestehens auf Kosten ihrer Arbeiter erhalten. Im siebenten und achten Kapitel erweitert sich dabei die Untersuchung zu einer Darstellung der wichtigsten Wirtschaftsverhältnisse des nordöstlichen Schwarzwaldgebietes überhaupt. Der Besitz der Zeugmacher an Haus, Feld und Vermögen, die Wirkungen der Armut werden verfolgt, bis das 8. Kapitel mit einem Ueberblick über die Gesamtwirkungen des Verlagssystems schließt. Dessen eigentliches Ziel, die Absatzorganisation, bringt immer zwei schwerwiegende Nachteile für den Arbeiter: es wird ihm die Gelegenheit geraubt, neben der technischen auch die kaufmännische Seite seines Berufes zu üben, und er wird mit dem Weltmarkt verknüpft, ohne vor dessen beständigen Schwankungen sichergestellt zu werden. Und doch tragen nicht allein das System und die Kompagnie am Weberelend im Schwarzwald die Schuld, an ihr haben die Regierung und die Zeugmacher selber Teil (Kinderreichtum, unvernünftiger Zudrang zum Gewerbe, Seßhaftigkeit). Das 9. Kapitel beschäftigt sich mit der Auflösung der Calwer Kompagnie im Jahre 1797 und kurz mit den weiteren Schicksalen der Zeugmacherei in Württemberg, dem Umwandlungsprozeß vom Verlagssystem zur Fabrikindustrie.

Troeltsch's klar und lesbar geschriebene Arbeit ist überaus verdienstlich. Auf breiten archivalischen Studien aufgebaut und doch nie in den Einzelheiten, denen ihre gebührende Stellung zugewiesen wird, zusammenhangslos versinkend, stets die in ihnen nach- und durch sie auf die Wirtschaftsentwickelung einwirkenden Ursachen berücksichtigend, erhellt sie für die Wirtschaftsgeschichte jenen noch vielfach dunklen Uebergang aus der mittelalterlichen zu der modernen Arbeitsverfassung. Ihr Hauptverdienst liegt meines Dafürhaltens gerade in dem Versuch des Nachweises, wie die Arbeitsverfassung der Kompagnie auf ihre Arbeiter gewirkt hat. Nach dieser Seite hin bietet sie das gewerbegeschichtliche Gegenstück zu Büchers bevölkerungsstatistischen Untersuchungen, die auch keine bloße Ermittelung der Volkszahl, sondern eine Darstellung der sozialen Gliederung der Bevölkerung gebracht haben. Sicher ist der Verfasser der Gefahr, von der er im Vorwort spricht, ein Phantasiegebilde ohne festen Boden zu schaffen, entgangen, um so erfreulicher ist es gleichwohl, daß wir in ihm einen jener seltenen Wirtschaftshistoriker erkennen, der mit der Teilnahme an dem Einzelnen des geschichtlichen Verlaufs die zweite Eigenschaft verbindet, die Ranke von dem wahren Historiker fordert: den Blick für das Allgemeine.

Halle a. S. Theo Sommerlad.

Behnke, W., Albert von Soest, ein Kunsthandwerker des XVI. Jahrhunderts in Lüneburg. Straßburg, Heitz, 1901. 8. VII—112 SS. mit 10 Taf. (Studien zur deutschen Kunstgeschichte, Heft 28.)

Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark. Heft XI. Dortmund, Köppen'sche Bhdl., 1902. gr. 8. 258 SS. M. 3.—. (Herausgeg. von dem histor. Vereine für Dortmund und die Grafsch. Mark. Inhalt: Das Buch der Dortmunder Junckherrengesellschaft, von H. Rothert. — Amtliche Nachricht über den Zustand der Grafschaft Mark 1770/1771, von Karl Rübel. — Agrarisches vom Hellwege und aus der Grafschaft Mark, von K. Rübel: 1. Ein Weistum über Mastberechtigungen der Grafen von der Mark; 2. Flächenmaße am Hellwege; 3. Weistümer des Reichshofes Westhofen. — etc.)

Dorr, R. (Prof.), Die jüngste Bronzezeit im Kreise Elbing (Regbez. Danzig, Prov. Westpreußen). Elbing, C. Meissner, 1902. 8. 39 SS. mit Kartenskizze im Text und 1 Taf. M. 1,50.

Hampe, Th., Das germanische Nationalmuseum von 1852 bis 1902. Festschrift zur Feier seines 50-jähr. Bestehens, im Auftrage des Direktoriums verfaßt. Leipzig, J. J. Weber, 1902. gr. Folio. 150 SS. mit 23 zum Teil farbigen Tafeln. M. 12.—.

Lindner, Thdr. (Prof.), Niedergang der islamischen und byzantinischen Kultur, etc. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1902. gr. 8. X—508 SS. M. 5,50. (A. u. d. T.: Weltgeschichte seit der Völkerwanderung, Bd. II.)

Schliz, A., Das steinzeitliche Dorf Großgartach, seine Kultur und die spätere vorgeschichtliche Besiedelung der Gegend. Stuttgart, F. Enke, 1901. gr. 4. IV—52 SS. mit 24 Abbildgn., 12 Taf. u. 1 Karte.

Clavery, Ed., Relations économiques entre l'Angleterre et l'Extrême-Orient. Notes résumées. Paris, librairie Léautey, 1902. 8. 32 pag. fr. 1.—.

Colrat de Montrozier, R., Deux ans chez les Antropophages et les sultans du Centre africain. Préface de M. C. Guy. Paris, Plon-Nourrit & C[ie], 1902. 8. 326 pag. av. 24 gravures.

Neymarck, A., La richesse de la France. Paris, impr. Duruy, 1902. 8. 64 pag. (extraits du „Rentier" des mois de janvier à avril 1902).

Finnemore, J., Social life in England. Vol. I.: From the Saxon times to 1603. London, Black, 1902. 12. 1/.6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Berichte über Land- und Forstwirtschaft in Deutsch-Ostafrika. Herausgeg. vom kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika Dar-es-Salâm. I. Bd., 1. u. 2. Heft. Heidelberg. C. Winter's UniversBuchhdl., 1902. gr. 8. Heft I: 136 SS. M. 2,80; Heft II: S. 137—204 mit 3 Taf. u. 5 Abbildgn. M. 2,40.

Fabri, C., Deutsche Siedelungsarbeit im Staate Santa Catharina, Südbrasilien, in fünfjährigem Werdegange. Kritische Studie. Hamburg, Kittler, 1902. gr. 8. 111 SS. M. 2.—.

v. Hesse-Wartegg, E., Samoa. Bismarckarchipel und Neuguinea. Drei deutsche Kolonien in der Südsee. Leipzig, J. J. Weber, 1902. gr. 8. VIII—329 SS. Mit Tafeln und Karte.

Annuaire du Sénégal et dépendances. Année 1902. XLIV[e] année. Saint-Louis (Sénégal), imprim. du Gouvernement, 1902. 8. 462 pag.

Colonies, les, françaises. Petite encyclopédie coloniale, publié sous la direction de Maxime Petit. Volume II. Paris, Larousse, 1902. 8. 840 pag. avec 213 gravures et 25 cartes. fr. 10.—. (Sommaire: Congo; Madagascar et ses satellites; la Réunion; Côte de Somalis; Inde; Indo-Chine; Saint-Pierre et Miquelon; Antilles; Guyane; Nouvelle-Calédonie; etablissements de l'Océanie.)

Lemanski, Hygiène du colon, ou vade-mecum de l'Européen aux colonies. Paris, Steinheil, 1902. 8. VII—693 pag. av. fig. fr. 8.—.

Magnier, Achille, Le paysan et la crise rurale. Notice sur la dépopulation des campagnes. Ses causes, ses effets et ses remèdes. Paris, G. Roustan, 1902. 8. fr. 1,50. (Mémoire couronné.)

Maurel, E. (chargé de cours à la faculté de médecine de Toulouse), Causes de

notre dépopulation. Relèvement de notre natalité, secours à la vieillesse. Paris, Oct. Doin, 1902. 8. 112 pag. fr. 2,50.

Turquan, V., Contribution à l'étude de la population et de la dépopulation. Paris, Guillaumin & Cie, 1902. 8. 170 pag. avec 42 graphiques, diagrammes et cartogrammes. fr. 6.—.

Everyday life in Cape Colony in time of peace, by X. London, T. Fisher Unwin, 1902. 8. 127 pp. wit 3 illustr. 3/.6.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Droop, H., Die Brache in der modernen Landwirtschaft. Wesen, Wirken und Erfolge der rationell betriebenen Schwarzbrache und der grünen Brache. Heidelberg, H. Rössler, 1902. gr. 8. IV—200 SS. M. 5.—.

Forschungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft. Festschrift zur Feier des 70. Geburtstages von (Prof.) Ad. Kraemer. Frauenfeld, J. Huber, 1902. Lex.-8. VII—404 SS. mit Portr., Karte u. 8 Taf. etc. M. 8.—.

Jahrbuch der kgl. preußischen geologischen Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin für das Jahr 1900. Band XXI. Berlin, Simon Schropp'sche Hoflandkartenhandlung, 1901. Lex.-8. 29; CXIV; 247 u. 239 SS. mit 1 Portr. u. 23 Tafeln.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover. Für das Jahr 1901. Hannover, Verlag der Kammer, 1902. gr. 8. 92 SS.

Plehn, B. (OekonR.), Begründung, Betrieb und Verwaltung der Molkereigenossenschaften und ihre wirtschaftliche Bedeutung. Leipzig, M. Heinsius Nachf., 1902. gr. 8. XI—178 SS. M. 3,60.

Protokoll der 48. Sitzung der Centralmoorkommission 13., 14. u. 16. XII. 1901. Berlin, Parey, 1902. IV—221 SS. mit 11 Taf. M. 10.—.

Berget, A., La coopération dans la viticulture européenne. Etude d'économie rurale et d'histoire agronomique. Lille, A. Devos, 1902. 8. 716 pag. fr. 6,60.

Dumoret, M. (de la Martinique), Au pays du sucre (la Martinique). Paris, H. E. Martin, 1902. 8. 224 pag. av. fig. fr. 2,50.

Dybowski (inspecteur général de l'agriculture coloniale), Traité pratique des cultures tropicales. Tome Ier. Préface de M. E. Tisserand (directeur honoraire de l'agriculture). Paris, Challamel, 1902. 8. XIV—591 pag. av. fig. (Sommaire: Conditions générales de la culture tropicale. — Mise en valeur du sol. — Multiplication des végetaux. — Les plants vivrières. — Culture potagère. — Culture fructière.)

Larue, P. (ingénieur agronome), Le travail du sol dans les vignes. Narbonne, impr. Caillard, 1902. 8. 192 pag. av. fig. fr. 2,30.

Bradford, W., The Creswick field and its mining. Ballarat (colony of Victoria), E. E. Campbell, 1902. 8. 62 pp. with fig. (The „Indicator", series of booklets on gold mining. N° 3.)

Salmon, D. E., Mexico as a market for purebred beef cattle from the United States. Washington, Government Printing Office, 1902. gr. 8. 28 pp. with map.

Wilson's Handbook of South African mines, etc. A guide to the Kaffir market. London, E. Wilson, 1902. 8. 5/.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1901. Wien, Druck u. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1902. gr. 8. CVI—548 SS. M. 4.—.

Berichte der eidgenössischen Fabrik- und Bergwerkinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1900 u. 1901. Aarau, H. R. Sauerländer & C°, 1902. gr. 8. 271 SS. M. 3.—. (Veröffentlicht vom schweizerischen Industriedepartement.)

Führer, amtlicher, durch die Industrie- und Gewerbeausstellung Düsseldorf 1902. Düsseldorf, Schmitz & Olbertz, 1902. schmal-8. 64 SS. mit Abbildgn. u. farb. Plan. M. 0,30.

Haas, G., Ein Vorschlag für die gesetzliche Kontingentierung der österreichischen Zuckerindustrie. Brünn, R. M. Rohrer, 1902. gr. 8. 23 SS. M. 0,60.

Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands. Bd. II. Die land- und forstwirtschaftlichen Gewerbe Deutschlands. Leipzig, B. G. Teubner, 1902. gr. 8. V—253 SS. mit zahlreichen Tabellen u. 5 Karten im Text. M. 6.—.

Jahresbericht der kgl. sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1901. Nebst Berichten der kgl. sächsischen Berginspektoren, betreffend die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau, sowie die Beaufsichtigung der unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben. Sonderausgabe nach den vom Reichsamt des Innern veröffentlichten Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1902. gr. 8. XVI—447 SS.

Katalog der von dem k. k. Privilegienarchive registrierten Erfindungsprivilegien. Für das Jahr 1901. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1902. gr. 8. 637 SS. M. 5.—.

Kraft, Max (Prof.), Das System der technischen Arbeit. Abteil. II: Die wirtschaftlichen Grundlagen der technischen Arbeit. Leipzig, A. Felix, 1902. Lex.-8. S. 211—446. M. 5.—.

Roehl, H. (HandelskSyndik.), Der Befähigungsnachweis. Seine geschichtliche Entwickelung und seine Durchführbarkeit. Leipzig, H. Klasing, 1902. gr. 8. VIII—130 SS., geb. M. 2,75.

Simon, O., (GehORegR.), Die Fachbildung des preußischen Gewerbe- und Handelsstandes im 18. u. 19. Jahrh. nach den Bestimmungen des Gewerberechts und der Verfassung des gewerblichen Unterrichtswesens. 14 Hefte. Berlin, J. J. Heine, 1902. gr. 8. VII—928 u. LXXXVII SS. M. 22.—.

Wassilieff, U., Fort mit dem Bleiweiß aus den Malerwerkstätten! Basel, E. Birkhäuser, 1902. 8. 23 SS.

Calmettes, P., Le travail de nos ouvriers modernes d'art et d'industrie. Préface de Ch. Formentin (conservateur du Musée Galliéra). Paris, E. Flammarion, 1902. 8. Av. illustrations de l'auteur. fr. 4,50.

Description des machines et procédés pour lesquels des brevets d'invention ont été pris sous le régime de la loi du 5 juillet 1844. N°s 301655 à 302562. Paris, impr. nationale, 1902. in-8. 408 pag. et planches. Paris, imprim. nationale, 1902. 8. 408 pag. et planches. (Publication du Ministère du commerce et de l'industrie.)

Mannheim, Ch. (ingénieur des manufactures de l'Etat), De la condition des ouvriers dans les manufactures de l'Etat (tabacs, allumettes). Paris, Giard & Brière, 1902. 8. 508 pag.

Neuville, H., Les ferments industriels d'Extrême-Orient. Paris, Masson & Cie, 1902. 8. 192 pag. fr. 2,50.

Pic, Paul (prof. à la faculté de droit) et J. Godart (directeur de l'Office social), Le mouvement économique et social dans la région Lyonnaise. Paris, A. Storck & Cie, 1902. 8. fr. 5.—. (Sommaire: Le projet de loi sur les retraites ouvrières et le referendum. — La rubanerie stéphanoise. — Le vigneron beaujolais. — Les corporations ont-elles créé et maintenu la paix sociale? — Tissage rural des soieries. — La tonnellerie macono-beaujolaise. — L'industrie horlogère dans la Haute-Savoie. — Les cours de chinois à Lyon. — Jurisprudence de la Cour d'appel de Lyon en matière d'accident du travail. — Union des employés de commerce de Lyon. — Monographies de commerce. — Les taxes de remplacement de l'octroi.)

Questions économiques. Industrie russe. Commerce de la Russie et de la France. Paris, Chambre de commerce russe, 1902. 8. 44 pag.

Sorel, E. (ancien ingénieur des manufactures de l'Etat), La grande industrie chimique minérale. Evreux, impr. Hérissey, 1902. 8. 813 pag. av. fig.

Travailleurs, les, des chemins de fer et le parti ouvrier français, par un cheminot du p(arti) o(uvrier) f(rançais). Lille, imp. Lagrange, 1902. 12. 32 pag. fr. 0,10.

Labor and capital: a discussion of the relations of employer and employed, ed., with an introduction, by J. J. Peters. New York, Putnam, 1902. 8. 507 pp. $ 1,50. (Questions of the day, n° 98. Contents: Combinations of employers and employed are they mutually beneficial? — Truts and labor unions. — Trusts and labor unions from a legal aspect. — Conciliation and arbitration. — Model industries. — Socialism and single tax. — The unemployed. — etc.)

Kropotkin, P., Landbouw en industrie. Hoofd-en handenarbeid vereenigd. Uit het Engelsch door J. Stoffel. Amsterdam, S. L. van Looy, 1902. 8. 16 en 248 blz. fl. 1,25.

6. Handel und Verkehr.

Systematische Zusammenstellung der Zolltarife des In- und Auslandes. Herausgegeben im Reichsamt des Innern. A) Textilindustrie: Zweiter Nachtrag. C) Chemische Industrie: Dritter Nachtrag. D) Holz und verwandte Industrien, Papier-, Leder- und Kautschukindustrie: Vierter Nachtrag.

In Bd. 22, S. 432, wurde bereits auf dieses Werk hingewiesen. Die dort angekündigten Nachträge sind inzwischen herausgegeben. Sie berücksichtigen alle seit dem Erscheinen der vorangegangenen Nachträge eingetretenen Aenderungen und werden den Beziehern der einzelnen Abteilungen kostenlos geliefert.

Dochow.

Bericht über Handel und Industrie von Berlin nebst einer Uebersicht über die Wirksamkeit des Aeltestenkollegiums im Jahre 1901 erstattet den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. II. Teil. Berlin, gedruckt bei R. Boll, 1902. gr. Folio. IV—234 SS. (S. 1—7: Statistischer Nachtrag zum I. Teile des Berichtes über Handel und Industrie von Berlin im Jahre 1901.)

Biermann, W. Ed., Schaeffle und der Agrarismus. Bonn, Röhrscheid & Ebbecke, 1902. gr. 8. 30 SS. M. 0,80.

Chone, H., Die Handelsbeziehungen Kaiser Friedrichs II. zu den Seestädten Venedig, Pisa, Genua. Berlin, E. Ebering, 1902. gr. 8. VII—134 SS. M. 3,60. (A. u. d. T.: Historische Studien, veröffentlicht von E. Ebering, Heft 32.)

Elberfelder Wochenmarkt, der, und die Frage der Errichtung von Markthallen. Bericht im Auftrage des OBürgermeisters erstattet von Landsberg (Direktor des statistischen Amts der Stadt). Elberfeld, Baedekersche Buchdruckerei, 1902. gr. 8. 71 SS. mit Plan.

Geschäftsbericht, XXX., der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn umfassend das Jahr 1901. Luzern, Buchdruckerei H. Keller, 1902. 4. 79 u. 43 SS. mit 3 Blatt graphischer Darstellgn.

Hauptergebnisse des auswärtigen Warenverkehres Bosniens und der Hercegovina im Jahre 1901. Sarajevo, Landesdruckerei, 1902. Lex.-8. 42 SS. (Herausgeg. von der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Aachen für 1901. Aachen, Druck der Aachener Verlags- und Druckereigesellschaft, 1902. gr. 8. VII—285 SS. Mit tabellarischer Anlage: Zahl der fabrikmäßig betriebenen Anlagen Aachens und Aachen-Burtscheids, sowie der darin beschäftigten Arbeiter für die Jahre 1897—1901, in qu.-Folio.

Jahresbericht der Handelskammer zu Altona für das Jahr 1901. II. Teil: Die Lage und der Gang von Industrie, Handel und Schiffahrt. Altona, Druck von Köbner & C°, 1902. gr. 8. 90 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Braunsberg für das Jahr 1901. Braunsberg, Heynesche Buchdruckerei, 1902. 8. 44 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Breslau für 1901. Breslau, Druck von Th. Schatzky, 1902. gr. 8. XV—320 SS. mit Anlagen A—K. (Unter den Anlagen befindet sich: Uebersicht der Durchschnittsmarktpreise der Cerealien zu Breslau während des Jahres 1901; Uebersicht über die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Provinz Schlesien im Betriebsjahr 1900/01; Nachweisung der von den einzelnen schlesischen Zuckerfabriken in der Kampagne 1900/01 verarbeiteten Rübenmengen.)

Jahresbericht über die Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz 1901. Teil II. Chemnitz, Ed. Fockes Buchhdl., 1902. gr. 8. XIV—266 SS. Mit 2 graphischen Darstellungen in Imp.-Folio: I. Die Bewegungen des Getreide- und Mehlmarktes in Chemnitz vom Jahre 1901. Durchschnittspreise der Notierungen der Produktenbörse zu Chemnitz; II. Die Bewegungen des Liverpooler Baumwollenmarktes im Jahre 1901.

Jahresbericht der Handelskammer Dresden über das Jahr 1901. II. Teil: Berichte über die einzelnen Zweige von Handel und Gewerbe. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1902. gr. 8. VIII—272 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Elberfeld pro 1901. II. Teil. Elberfeld, gedruckt bei Sam. Lucas, 1902. gr.-Folio. 50 SS.

Jahresbericht 1901 der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing. Elbing, E. Wernich's Buchdruckerei, 1902. gr. 8. 47 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Erfurt für das Jahr 1901. Erfurt, Ohlenroth'sche Buchdruckerei, 1902. gr. 8. 102 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen 1901. Teil II. Essen, Druck von W. Girardet, 1902. gr.-Folio. 63 SS.

Jahresbericht der großherz. Handelskammer Gießen für die Kreise Gießen, Alsfeld und Lauterbach 1901. Gießen, Brühl'sche Univ.-Buch- u. Steindruckerei, 1902. gr. 8. XXI—151 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Göttingen für das Jahr 1901. Göttingen, Druck der Diederichschen Universitätsdruckerei, 1902. gr. 8. VI—119 SS. mit 3 statistischen Beilagen in qu.-Quart.

Jahresbericht der Handelskammer zu Insterburg für das Jahr 1901. Insterburg, Buchdruckerei der Ostdeutschen Volkszeitung 1902. 8. 30 SS.

Jahresbericht der Handelskammer in Kassel für 1901. Kassel, Hofdruckerei W. Schlemming, 1902. gr. 8. 228 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Koblenz für 1901. II. u. III. Teil. Koblenz, Druck der Krabben'schen Buchdruckerei, 1902. gr. 8. VII—107 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Lauban für das Jahr 1901. Lauban, Druck von Max Baumeister, 1902. gr. Folio. 26 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Liegnitz, umfassend die Kreise Liegnitz (Stadt- und Landkreis), Bunzlau, Jauer, Goldberg-Haynau und Lüben für das Jahr 1901. Liegnitz, Druck von R. Wagner, 1902. 4. 120 SS. und (Anhang 7 SS.).

Jahresbericht der Handelskammer in Limburg a. d. Lahn für 1901. Limburg a. d. Lahn, Druck von Gebr. Goerlach, 1902. 8. 70 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Lüdenscheid für 1901/02. Halver i. Westf., Druck von H. Köster, 1902. Folio. 32—XXIV SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Minden für das Jahr 1901. Minden i. W., J. C. C. Bruns, 1902. gr. 8. 236 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Mittelfranken, 1901. Nürnberg, Druck von G. P. J. Bieling-Dietz, 1902. gr. 8. X—314 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die westliche Niederlausitz in Kottbus pro 1901. Kottbus, Druck von A. Heine, 1902. gr. 8. 93 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern. 1901. München, Hof- und Universitätsbuchdruckerei von C. Wolf & Sohn, 1902. gr. 8. XV—365 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die preußische Oberlausitz zu Görlitz, 1901. Neurode, Druck von W. W. Klambt, 1902. 8. XIV—134 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg für den Zeitraum vom 11. VII. 1900 bis Ende Dezember 1901. Oldenburg i. Gr., Druck von G. Stalling, 1902. gr. 8. XI—183 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Amtsbezirk Pforzheim über das Jahr 1901. Pforzheim, H. Ruf'sche Buchdruckerei, 1902. gr. 8. 156 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Regierungsbezirk Posen für das Jahr 1901. Posen, Buchdruckerei der Posener Neuesten Nachrichten, 1902. gr. 8. XVIII—303 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Sagan umfassend die Kreise Sagan, Sprottau und Freystadt für das Jahr 1901. Sagan, Druck von K. Koeppel, 1902. kl. 4. 43 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Stolberg (Rheinland) für 1901. Stolberg, Aachener Verlags- und Druckerei, 1902. gr. Folio. 47 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Wesel mit den Wahlbezirken Wesel, Emmerich und Bocholt für das Jahr 1901. Jahrg. LXIV. Emmerich, J. L. Romen-sche Buch- und Steindruckerei, 1902. 8.

Lampe, F., Der mittelamerikanische Kanal. Berlin, R. Gaertner, 1902. 4. 55 SS. mit einer Kartenbeilage. M. 1.—.

Leuchs, Adreßbuch aller Länder der Erde der Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbetreibenden etc. Bd. III: Württemberg und Hohenzollern. 12. Ausgabe. Nürnberg, C. Leuchs & C°, 1902. gr. 8. V—1333 u. XXIV SS. gr. 8., kart. M. 20.—. (Enthält auch eine Handelsgeographie sowie Produkten- und Fabrikatenbezugsangaben.)

Meissner (Postdirekt. a. D.), Zur Geschichte des kaiserlichen Bahnpostamts 10 in

Köln, Rhein, und des Bahnpostwesens im allgemeinen. Anläßlich des 50-jähr. Bestehens des Bahnpostamts 10. Bonn, C. Georgi, 1902. gr. 8. 111 SS. M. 2.—.

Prasch, Ad. (Ingen.), Die Telegraphie ohne Draht. Wien, A. Hartleben, 1902. gr. 8. XV—268 SS. mit Abbildgn., geb. M. 5.—.

Schwabe, H., Deutsche Zollpolitik. Luxemburg, Druck von Th. Schroell, 1902. gr. 8. 17 u. 16 SS.

Selbach, Walt. (GerAss.), Der Kaufmann und seine Firma. Essen, G. D. Baedeker, 1902. 12. VIII—50 SS. M. 0,60.

Annales du commerce extérieur. France. Situation commerciale. Exposé comparatif pour la période 1886—1900—1901. Paris, imprim. nationale, 1902. 8. 265 pag. (Publication du Ministère du commerce.)

Annuaire de l'alliance syndicale du commerce et de l'industrie. 1902. Paris, imprim. Duruy, 1902. 8. 96 pag.

Boutin, A. (avocat à la cour d'appel de Paris), Anciennes relations commerciales et diplomatiques de la France avec la Barbarie (1505—1830). Etude historique et juridique. Paris, Pédone, 1902. 8. XXV—623 pag. fr. 20.—.

Exposé des travaux de la chambre de commerce d'Alger au sujet de la création des ports francs. Alger, impr. Fontana, 1902. 8. 124 pag. et plan.

Lefèvre, R., Les chemins de fer de pénétration dans la Chine mériodinale. Paris, Giard & Brière, 1902. 8. 137 pag.

Nos commerçants. Les falsifications; Fraudeurs et empoisonneurs publics; Honnêtes commerçants; Avis aux consommateurs. Fontenay-aux-Roses, impr. Bellenand, 1902. 8. 46 pag. fr. 1,75.

Risson, P. (prof. agrégé au lycée Charlemagne et à l'Ecole supérieure de commerce de Paris), Histoire sommaire du commerce. Paris, Belin frères, 1902. 8. VI—384 pag. av. cartes.

Roger, J. (avocat à la cour d'appel), Du transport des personnes par chemins de fer. Montpellier, impr. Delord-Boehm & Martial, 1902. 8. 195 pag. (thèse.)

Ruffelet, S., Du nantissement des fonds de commerce. Saint-Dizier (Haute-Marne), impr. Thévenot, 1902. 8. VIII—181 pag.

Charpentier, P., Timber. A comprehensive study of wood in all its aspects, commercial and botanical. Showing the different applications and uses of timber in various trades, etc. Translated from the French by J. Kennell. London, Scott, Greenwood, 1902. Imp.-8. 454 pp. 12/.6.

Foreign trade requirements; published annually with quarterly supplements, 1902. New York, Lewis, Scribner & C°, 1902. 4. 532 pp. cloth. $ 10.—. (Contents: Information concerning the commercial countries of the world, as to trade conditions, traveling salesmen, agencies and advertising, credit customs, commercial, trade-mark and patent laws, transportation facilities, etc.)

Guide to the Great Siberian railway. English translation by Miss Kukolyanopolsky. Revised by J. Marshall. London, Stanford, 1902. Roy.-8. 18/.—.

Hartmann, Arn. and A. C. Needham, The commercial code for the transmission of telegrams and cablegrams with economy and secrecy. Boston, Commercial Code C°, 1902. 12. 304 pp. geb. $ 3.—.

In peaceful Africa. A study for British traders. London, T. B. Browne, 1902. small-4. 2/.6.

Molesworth (Sir) Guilford L., Our Empire under protection and free trade. London, Ward, Lock, 1902. 12. 125 pp. with diagrams. 1/.—.

Statement of the rates of import duties levied in European countries, in the United States, and in Japan, upon the produce and manufactures of the United Kingdom. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1902. gr. 8. VII—453 pp. 2/.—. (Parl. paper.)

Fontana, Russo L., I trattati di commercio e l'economia nazionale, con prefazione di Luigi Luzzatti. Roma, soc. editr. Dante Alighieri, 1902. 8. XXIX—279 pp. l. 5.—.

Rigobon, P., Studii antichi e moderni intorno alla tecnica dei commerci. Bari, Avellino & Cie, 1902. 8. 38 pp.

Comercio exterior y movimento de navegación de la República oriental del Uruguay y varios otros datos correspondientes al año 1901 comparado con 1900. Monte-

video, tipogr. de la Escuela nacional de artes y oficios, 1902. Lex.-in-8. (Publicación general de estadística.)

7. Finanzwesen.

v. Schrenck, B., Zur Frage der Einführung einer kommunalen Einkommensteuer in Riga. Riga, Jonck & Poliewsky, 1902. gr. 8. M. 2,50.

Compte définitif des dépenses de l'exercice 1898 du ministère des colonies. Paris, imprim. nationale, 1902. in-4. 147 pag.

Demade, Fern., Le budget spécial de l'Algérie. Saint-Dizier, impr. Thérenot, 1902. 8. 155 pag.

Morawitz, Ch., Les finances de la Turquie. Paris, Guillaumin & Cie, 1902. 8. 440 pag. fr. 7,50.

Politis, Nic. (prof. agrégé à la faculté de droit de l'Université d'Aix-Marseille), Le contrôle international sur le finances helléniques et ses premiers résultats (1898—1901). Paris, A. Pedone, 1902. 8. fr. 2,50.

Résultats de la Ire revision décennale du revenu net des propriétés bâties (loi du 8 août 1890, art. 8). Rapport adressé à M. J. Caillaux (ministre des finances), par G. Payelle (directeur général des contributions directes). Paris, imprim. nationale, 1901. Impér. in-Folio. 223 pag. et 33 tables: cartes et graphiques. (Publication du Ministère des finances, Direction générale des contributions directes.)

Sarrette, H., Etude sur le contrôle du budget de l'Etat en France, en Angleterre et en Italie. Paris, Guillaumin & Cie, 1902. 8. 211 pag.

Stourm, René, Les finances du Consulat. Paris, Guillaumin & Cie, 1902. 8. 363 pag. fr. 7,50. (Table des matières: Bonaparte. Sa préparation économique et financière au 19 brumaire. — Collaborateurs financiers de Bonaparte. — Mesures prises d'urgence pour se procurer des fonds: (Rachat des rentes foncières; Opérations sur les biens nationaux; Débets de comptables; Cautionnements en numéraire; Rachat des congés des conscrits, etc.) — Mesures prises, pour liquider le passer: (Retrait des bons de réquisition; Suppression des délégations; Dette publique; Consolidation des dettes arriérées des anciens budgets; la dette publique sous le Consulat.) — Institutions financières fondées par le Consulat: (Réorganisation des contributions directes; Obligations des receveurs généraux; Impôts indirects; Banque de France; Caisse d'amortissement. — Budgets du Consulat: Les budgets du Directoire; Budgets de l'an VIII, IX, X, XI, XII; Forme et mode de présentation des budgets; Oeuvre financière du Consulat.)

Tableau des valeurs arbitrées pour 1901. Paris, impr. nationale, 1902. 8. 53 pag. (Publication du Ministère des finances. Direction générale des douanes.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Die Viehversicherung im Deutschen Reiche und ihre geschichtliche Entwickelung von Hermann Ehrlich, Beamter der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen. Mit einem Vorwort vom Geh. Oekonomierat Prof. K. von Langsdorff. (Leipzig, Kommissionsverlag von Schäfer und Schönfelder). 1901. XX und 560 SS. Preis 15 M. brosch.

Der rationelle Betrieb der Viehversicherung ist ein in Deutschland noch ungelöstes Problem. Ihre unbedingte Notwendigkeit ist zwar sowohl in der Wissenschaft als auch von bedeutenden Praktikern anerkannt, aber andererseits verkennt man die großen Schwierigkeiten ihres Betriebes durchaus nicht. Allein in weite Kreise der Landwirtschaft treibenden und Vieh haltenden Bevölkerung ist die Erkenntnis der Nützlichkeit und Notwendigkeit der Viehversicherung noch nicht gelangt; denn nach der Berechnung des Verfassers sind z. B. im Jahre 1886 nur 6,5 Proz. des Viehstandwertes (nach der Aufnahme von 1883) versichert gewesen. Wenn nun auch dieser Prozentsatz seitdem gestiegen sein mag, ja wenn er sich verdoppelt hätte, so wäre dennoch die Beteiligung an der Viehversiche-

rung als eine minimale, geradezu erstaunlich kleine zu bezeichnen. Ehrlich erklärt diese Thatsache unter anderem damit, daß man in landwirtschaftlichen Kreisen zu sehr der Anschauung huldigt, „daß die Versicherungen in erster Linie Erwerbsgesellschaften sind und zunächst nur den Zweck verfolgen, Geschäfte im Interesse der Aktionäre und Beamten, bei reinen Gegenseitigkeitsgesellschaften im Interesse des Direktors und der Beamten zu machen“ (S. 1). „Die Versicherung ist aber nicht allein Erwerbsunternehmen, sondern in meist höherem Grade gemeinnütziges Institut“ (S. 2). Nun sollte man aber doch meinen, daß, da wir in Deutschland neben 23 größeren Tausende von kleinen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit besitzen, also Unternehmungen in einer Rechtsform, welche die denkbar billigste Versicherung, nämlich zum Selbstkostenpreise zu liefern imstande sein kann, die Landwirte zufrieden sein sollten mit der ihnen hier gewährten Versicherungsgelegenheit. Allein, da ist nun Ehrlich der Ansicht, es sei deshalb so schlecht bestellt um die Viehversicherung, weil das Kapital sich bisher von ihr ferngehalten habe; „sicherlich würde die Gründung von Viehversicherungsaktiengesellschaften einen Fortschritt bedeuten und zu wünschen sein; . . . von ihr würden die Gegenseitigkeitsgesellschaften billiger wirtschaften lernen“ (S. 196). Ehrlich erwartet daraus „eine günstige Wechselwirkung des Aktien- und Gegenseitigkeitsunternehmers“, wie sie insbesondere bei der Feuer- und Hagelversicherung zu konstatieren sei. Zweifelsohne hat Ehrlich hier das Richtige getroffen: das Nebeneinanderwirken der beiden Unternehmungsformen ist äußerst wertvoll; und schon daraus geht meines Erachtens die Berechtigung beider, so viel umstrittenen Formen hervor, von denen der einen kein unbedingter Vorteil vor der anderen einzuräumen ist, sondern bei welchen es auf die Leitung der einzelnen Anstalt ankommt.

Der Verfasser giebt, um sein Werk im einzelnen zu betrachten, im ersten Teil eine Abhandlung über den Wert des in den Viehständen angelegten Kapitals und formuliert sodann Grundsätze über die Haupterfordernisse, die an eine gute Viehversicherung zu stellen sind. Teil II enthält die geschichtliche Entwickelung der Viehversicherung in Deutschland. Teil III schildert die größeren Privatversicherungsanstalten in Deutschland und ist der umfangreichste, fast 300 Seiten starke Abschnitt. Hier hat der Verfasser eine äußerst dankenswerte Materialsammlung vorgenommen, wie wir sie leider für kaum eine andere Versicherungsart besitzen. Die einzelnen Anstalten werden, und zwar unter Namensnennung, kritisch beleuchtet, eine sehr schätzenswerte Arbeit, die bei anderen Versicherungszweigen schon aus dem Grunde kaum möglich sein dürfte, weil die Aktiengesellschaften bezüglich ihrer Prämiensätze oft eine überaus große Geheimniskrämerei üben, und die Mitteilung der Prämien, insbesondere mit Namensnennung der Gesellschaften, teilweise sehr übel vermerken würden. Der IV. Teil behandelt in gleicher Weise die Ortsvereine und giebt auch über die ausländischen Zustände knappen Aufschluß. Ein kurzes V. Kapitel ist der Zwangsversicherung und der Verstaatlichung der Viehversicherung gewidmet. Ehrlich bekämpft mit völlig stichhaltigen Gründen die Einführung eines absoluten Versicherungszwanges und die Errichtung einer Reichsversicherungsanstalt

(S. 486 ff.). Er vertritt nur die beschränkte Einführung eines „bedingten Zwanges“: die Ortsvereine, die stets auf freiwilligem Beitritt beruhen sollen, sind zu Verbänden zu vereinigen, wo nicht durch Freiwilligkeit ihrer Mitglieder dieses Ziel erreicht wird, was in Gegensatz zu anderen Bundesstaaten namentlich für mehrere preußische Provinzen anzunehmen ist (S. 492). Der Schlußteil behandelt „besondere Versicherungsarten“, die Schlachtviehversicherung und die Seuchenversicherung. — Uebersehen hat der Verfasser, daß auch durch eine Aktiengesellschaft neuerdings eine Pferdeunfallversicherung eingeführt ist, der bisher in Interessentenkreisen eine viel zu geringe Bedeutung beigemessen wird. Ungern vermißt man ein alphabetisches Sachregister.

Das Buch verdient nicht nur Beachtung seitens der Viehbesitzer und der Viehversicherer — wie es im Vorwort heißt — sondern auch seitens der Nationalökonomen, landwirtschaftlichen Verwaltungsbehörden und Interessentenverbände.

Göttingen. Alfred Manes.

Arbeiterversicherung, die, im Auslande. Bearbeitet von Zacher (kais. geh. RegR.). Heft 16: Rückblick und Ausblick auf die Entwickelung der Arbeiterversicherung in Europa. Berlin-Grunewald, Verlag der Arbeiterversorgung (A. Troschel), 1902. Lex.-8. 28 SS.

Cohn, Jul., Der Rappenmünzbund. Eine Studie zur Münz- und Geldgeschichte des oberen Rheinthales. Heidelberg, C. Winter, 1901. 8. VII—218 SS. mit 4 Taf.

Karup (Prof.), Gollmer und Florschütz, Aus der Praxis der Gothaer Lebensversicherungsbank. Versicherungsstatistisches und Medizinisches. Jena, G. Fischer, 1902. gr. 8. VIII—520 SS. M. 13.—. (Herausgeg. vom Vorstand der Gothaer Lebensversicherungsbank a. G. zur 75. Wiederkehr des Gründungstages der Bank.)

Küntzel, Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft, seine Rechte und Pflichten. Leipzig, F. Reinboth, 1902. gr. 8. M. 2.—.

Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau für das Jahr 1901. Kassel, Hofbuchdruckerei Gebr. Gotthelft, 1902. Roy.-4. 117 SS.

Arnauné, A., La monnaie, le crédit et le change. 2e édition, revue et augmentée. Paris, F. Alcan, 1902. 8. 430 pag. fr. 8.—.

Ballot, H. (ancien avoué, avocat), Des assurances contre la mortalité du bétail. Auxerre, impr. Chambon, 1902. 8. 30 pag.

Rostand, E., Caisse d'épargne et de prévoyance des Bouches-du-Rhône. Rapport et comptes rendus des opérations de la caisse et de ses succursales pendant l'année 1901. Marseille, typogr. Barlatier, 1902. in-4. 224 pag.

Handy, W. Mathews, Banking systems of the world: an impartial statement of the conditions of note issue by banks in all nations and the workings of the systems. 3d edition rev. Chicago, Jamieson-Higgins Co, 1902. 8. 167 pp. $ 1,50.

Allocchio, Stef., La beneficenza e le sovvenzioni a scopo di utilità pubblica presso la cassa di risparmio delle provincie lombarde. Milano, U. Hoepli, 1902. 8. VIII—192 pp. l. 3.—.

Piccinelli, Le società industriali Italiane per azioni. Paris, Boyveau & Chevillet, 1902. 8. toile. fr. 3,50.

9. Soziale Frage.

Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. No. 18. Berlin 1900.

Der vorliegende Band behandelt die Erziehung des Volkes auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft und bringt die Vorberichte und Verhandlungen der IX. Konferenz vom 23. und 24. April 1900 in Berlin. Die Einleitung bildet ein Referat von Professor Natorp über

die Bedeutung der Volksbildung und die Grundsätze, noch denen dieses Ziel zu verfolgen ist. Professor Fuchs behandelt die Fragen der volkstümlichen Hochschulkurse, stellt zunächst in dem Vorbericht das reiche, aus Jahresberichten, privaten Mitteilungen und eigener Erfahrung geschöpfte Material ausführlich zusammen und geht dann in dem Referat zu einer Beurteilung des bisher Erreichten und zur Aufstellung von Richtpunkten für die weitere Entwickelung über. Dann folgen Berichte von Professor Plate über die Bedeutung der naturhistorischen Museen als Volksbildungsstätten und Arbeiterführungen durch dieselben und von Kammerherrn v. Ebart über volkstümliche Theatervorstellungen. Professor Lichtwark giebt eine Reihe von Leitsätzen für die Erziehung des Volkes auf dem Gebiete der bildenden Kunst, und Professor Stumpf berichtet über Aufführungen klassischer Musikwerke für den Arbeiterstand und geht in Erörterung des großen Erfolges, der mit diesen erzielt wurde, ein auf die Frage, worauf dieser Erfolg beruht und behandelt die Bedeutung der Musik für die Bildung des Volkes. Es folgt zuletzt der Bericht über die Verhandlungen der Konferenz, die Referate und die Diskussion.

Es giebt dieser Band einen guten Ueberblick über die Bestrebungen, das Volk in Wissenschaft und Kunst zu bilden, er unterrichtet über die Ziele und die zum Teil überraschenden Erfolge, bringt eine Fülle interessanten Materials. Diese Ausführungen gewinnen aber nicht nur das Interesse, sie vermögen auch die Sympathie für diese Bestrebungen zu erwecken. Wie sollte es auch anders sein, wenn Vertreter der Wissenschaft und Kunst sich vereinigen, um die breiteren Schichten des Volkes teilnehmen zu lassen an den wissenschaftlichen und künstlerischen Errungenschaften der Nation, es als ihre soziale Pflicht betrachtend, dem aufrichtigen Bedürfnis des Volkes nach einer vertieften Bildung, dessen Drang nach Wahrheit und Schönheit entgegenzukommen und ihm aus ihren reichen Schätzen mitzuteilen.

Halle a. S. A. Hesse.

Sinzheimer, L., Die Arbeiterwohnungsfrage. Stuttgart, E. H. Moritz, 1902. 8. 190 SS. M. 1,60.

Wohlfahrtseinrichtungen, die, der Arbeitgeber zu gunsten ihrer Angestellten und Arbeiter in Oesterreich. I. Teil. Wohlfahrtseinrichtungen der Eisenbahnen. 1. Heft. Privateisenbahnen. Wien, Alfr. Hölder, 1902. Lex.-8. X—239 SS. (Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium.)

Alaux, P., Assistance et protection de l'enfance dans la famille. Paris, Pédone, 1902. 8. 193 pag.

Christian work on the battlefield. Striking incidents of the labours of the United States Christian Commission. London, Hodder & Stoughton, 1902. 8. 294 pp. 3/.—.

Machray, Rob., The night side of London. Illustr. by Tom Browne. London, Macqueen, 1902. 8. 312 pp. 6/.—.

Macnamara, C. E., Inebriety and how to meet it. London, E. Stock, 1902. 8. 1/.—.

Shadwell, Arth., Drink, temperance and legislation. London, King & Son, 1902. 8. 5/.—. (Contents: Drink in the past. — The decline of drunkenness. — Female drunkenness. — The forces of temperance. — The forces of intemperance. — The principles of liquor legislation; their application. — The English public house. — Gothenburg system. — Habitual inebriates.)

Sims, George R., Biographs of Babylon: Life pictures of London's moving scenes. London, Chatto & Windus, 1902. 8. 3/.6.

10. Gesetzgebung.

Entscheidungen des kgl. preußischen Oberverwaltungsgerichts. Bd. XL. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1902. gr. 8. XX—495 SS. M. 7.—.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. L. Leipzig, Veit & C°, 1902. gr. 8. XVI—462 SS. M. 4.—.

Fritsch, B. (MinistVicesekr.) und L. (Graf) Hartig (MinistKonzipist), Judikate des Reichsgerichtes, des Verwaltungsgerichtshofes und des obersten Gerichtshofes in Sachen des Kultus, des Unterrichts und der Stiftungen. Teil II: Unterrichtswesen, Stiftungswesen. Wien, A. Hölder, 1902. gr. 8. XXII—655 SS. M. 10,40.

Zihlmann, H., Der Verlöbnisbruch im modernen Recht, mit besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Privatrechts. Zürich, A. Müller's Verlag, 1902. gr. 8. XII—156 SS. M. 2.—.

Blanc, Fréd. (avocat), De la responsabilité civile des notaires en matière de placements hypothécaires. Toulouse, imprim. Saint-Cyprien, 1902. 8. XI—183 pag.

Courcelle, L. (avocat), Code annoté des lois ouvrières. Paris, Marchal & Billard, 1902. 8. fr. 5.—.

Cuvillier, T. (controleur principal des mines), Législation minière et controle des mines. Paris, V° Chr. Dunod, 1902. gr. in-8. VIII—788 pag. fr. 12.—.

Lefébure, E. (avocat à la cour d'appel), Le droit successoral paysan en Allemagne. Paris, Pédone, 1902. 8. 103 pag.

Mangon de La Lande, P. (sous-chef de bureau au Ministère de la marine), Police de la navigation. Eléments de droit maritime administratif. Paris, Aug. Challamel, 1902. 8. fr. 2,50.

Responsabilité des accidents du travail. Législation complète. Lois des 9 avril 1898 et 22 mars 1902, suivies des décrets, arrêtés, circulaires, tarifs, tables, barêmes, avis, etc. Paris, G. Roustan, 1902. 8. 358 pag. fr. 3,50.

Sourdat (conseiller honoraire à la Cour d'appel d'Amiens) avec la collaboration de Louis Sourdat (président du tribunal civil d'Alençon), Traité général de la responsabilité ou de l'action en dommages-intérêts en dehors des contrats. 2 volumes. 5° édition complètement refondue et mise au courant. Paris, Marchal & Billard, 1902. 8. fr. 20.—.

Lumley's Public Health Acts, annotated, with appendices, containing the various incorporated statutes and orders of the Local Government Board, etc. VIth edition by Alex. Macmorran and S. G. Lushington. 2 vols. 1902. 8. 72/.6.

Salmond, J. W., Jurisprudence, or the theory of the law. London, Stevens & Haynes, 1902. 8. 18/.—.

Oppenheim, J., Het Nederlandsch gemeenterecht. 2°, geheel owgew druk. Deel I. Groningen, J. B. Wolters, 1902. gr. 8. 4 en 757 blz. pro cplt. (2 deelen). fl. 19,50.

Sannes, G. W., Grondeigenaar en gemeenschap bij den aanleg van publieke werken. Deel I. Amsterdam, Scheltema & Holkema's boekhandel, 1902. gr. 8. 4 en 291 blz. fl. 4,50.

Star Busman, C. W., De exceptio plurium litisconsortium in het burgerlijk recht. Utrecht, P. den Boer, 1902. gr. 8. 10 en 231 blz. fl. 1,50.

Waterstaatswetgeving, de, in Nederland bij den aanvang der twintigste eeuw. Tekstuitgaaf der meest belangrijke wettelijke bepalingen op het gebied van den waterstaat. Met voorwoord en enkele verwijzingen door E. Fokker. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon, 1902. kl. 8. 12 en 223 blz. fl. 1,90.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bielefeld. — Haushaltspläne der Stadt Bielefeld für das Rechnungsjahr 1902. Bielefeld, Druck von F. Eilers, 1902. 4. 178 SS.

Chemnitz. — Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Fabrik- und Handelsstadt Chemnitz auf das Jahr 1901. Chemnitz, Druck von J. C. F. Pickenhahn & Sohn, 1902. 4. VIII—326 SS. mit 5 Blatt figürlicher Darstellungen, Karte und graphischer Darstellung im größt. Imp.-Folio.

Elbing. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt E. für das Verwaltungsjahr 1901/1902. Elbing, Druck von R. Kühn, 1902. gr. 4. 128 SS.

Elbing. — Haushaltsplan der Kämmereihauptkasse der Stadt Elbing für das Rechnungsjahr 1902. Elbing, Druck von R. Kühn, 1902. kl. 4. 132 SS.

Granier, H., Preußen und die katholische Kirche seit 1640. IX. Teil. Leipzig, S. Hirzel, 1902. gr. 8. 666 SS. M. 24.—. (A. u. d. T.: Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven. Bd. 77.)

Hubrich, Ed. (Prof.), Die Diätenfrage im Reichstag und das allgemeine Wahlrecht. Vom Standpunkt der Konservativen beleuchtet. Königsberg, Gräfe & Unzer, 1902. gr. 8. 32 SS. M. 0,75.

Schlecht, Jos., Bayerns Kirchenprovinzen. Ein Ueberblick über Geschichte und gegenwärtigen Bestand der katholischen Kirche im Königreich Bayern. Unter Benutzung amtlichen Materials bearbeitet. München, Allgem. Verlagsanstalt, 1902. hoch-4. IX—169 SS. mit 1 Karte in Buntdruck, 10 Tafelbildern, zahlr. Abbildgn. u. 1 Verzeichnis sämtlicher katholischer Pfarreien Bayerns, geb. M. 4,50.

Schöneberg. — Haushaltspläne der Stadt Sch. für 1902. Schöneberg, Druck von Reinh. Kühn, 1902. gr. Folio. 275 SS.

Tophoff, H. (LandgerR.), Die Rechte des deutschen Kaisers. Ein staatswissenschaftlicher Versuch, veröffentlicht zur Begrüßung der in Münster i. W. errichteten rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät. Stuttgart, J. Roth, 1902. gr. 8. 60 SS. M. 0,50.

Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1900. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. Lex.-8. IV—976 SS. (Aus dem Inhalt: Die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. XII. 1901. — Ergebnisse der Zählung leerstehender Wohnungen vom 1. XI. 1901; Ergebnisse der Wohnungserhebung vom 1. XII. 1900. — Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse. — etc. etc.)

Witten. — Haushaltspläne der Stadtgemeinde W. für das Rechnungsjahr 1902 (1. IV. 1902 bis 31. III. 1903). Witten, Druck von C. L. Krüger, 1902. gr. 4. 96 SS.

Annuaire de l'administration des contributions indirectes. Situation au 1er janvier 1902. (41e année.) Poitiers, Oudin, 1902. 8. 360 pag.

Bulletin officiel de l'administration pénitentiaire à la Guyane, année 1900. Melun, impr. administrative, 1902. 8. XVIII—404 pag.

Espinas, G., (archiviste paléographe), Les finances de la commune de Douai, des origines au XVe siècle. Besançon, imprim. Jacquin, 1902. 8. XXXV—457 pag.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Handbuch, statistisches, für Elsaß-Lothringen. 1902. Straßburg, Druck der St—ger Druckerei u. Verlagsanstalt, 1902. gr. 8. XVIII—776 SS. (Der I. Jahrg. dieses Handbuchs erschien 1885.) [Herausgeg. vom statistischen Bureau des kaiserl. Ministeriums für Elsaß-Lothringen. Inhalt: Allgemeine Landesbeschreibung. — Die Bevölkerung. — Die Bewegung der Bevölkerung. — Landwirtschaft. — Gewerbe und Industrie. — Verkehr. — Geld- und Kreditwesen. — Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherung. — Die öffentliche Armen- und Krankenpflege. — Medizinalwesen. — Kultus und Unterricht. — Die Rechtspflege. — Gefängniswesen. — Wahlen. — Prüfungsergebnisse. — Arbeitspreise. — Finanzwesen: A. Landesfinanzen; B. Verwaltung der direkten Steuern, des Kataster- und Vermessungswesens; C. Zölle, indirekte Steuern und Verkehrssteuern D. Bezirks- und Gemeindefinanzen. — Forstwesen.]

Nachrichten, statistische, von den Eisenbahnen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen für das Rechnungsjahr 1900. LI. Jahrg. Berlin, Druck von Felgentreff & Co, 1902. Größtes Imp.-Folio. 255 SS. (Herausgeg. von der geschäftsführenden Verwaltung des Vereins.)

Statistik der Heilbehandlung bei den Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen der Invalidenversicherung für die Jahre 1897, 1898, 1899, 1900, 1901. Bearbeitet im Reichsversicherungsamt. Berlin, A. Asher & Co, 1902. kl. 4. 129 SS. (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1902. I. Beiheft.)

Zusammenstellungen, statistische, über Blei, Kupfer, Zink, Zinn, Silber, Nickel, Aluminium und Quecksilber von der Metallgesellschaft und der metallurgischen Gesellschaft A.-G. (Frankfurt a. Main). Jahrg. IX: 1892—1901. Frankfurt a/M., Druck von C. Adelmann, Juni 1902. 4. 63 SS.

England.

Annual abstract, VIIIth of labour statistics of the United Kingdom. 1900—1901. Tondon, printed by Darling & Son, 1902. gr. 8. 224 pp. (Publication of the Board of Lrade, Labour Department.)

Census of England and Wales, 1901. County of Durham; County of Essex; County of Stafford. 3 parts. London, Eyre & Spottiswoode, 1902. Folio. 1./2., 1./2. and 1./4. (Contents: Area, houses, and population; also population classified by ages, condition as to marriage, occupations, birthplaces, & infirmities.)

Statistical tables relating to emigration and immigration from and into the United Kingdom in the year 1901, and report to the Board of Trade thereon. London, printed by Wyman & Sons, 1902. gr. Folio. 68 pp. (Parl. paper.)

Oesterreich-Ungarn.

Statistik des böhmischen Braunkohlenverkehrs im Jahre 1901. Jahrg. XXXIII. Teplitz, Druck von C. Weigend, 1902. gr. 8. LXIII—92 SS. mit Karte in größt. Imp.-Folio. (Herausgeg. von der Direktion der Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft.)

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1901. Verfaßt und herausgeg. vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. I. Bd. (in 2 Abteilungen). Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1902. gr. 8. (Inhalt. Bd. I, 1.: Hauptergebnisse; Hafenverkehr. XXXII—560 SS. — Bd. I, 2: Gesamtein- und Ausfuhr; Verkehr mit den einzelnen Staaten und Gebieten. VI—754 SS.)

Magyar statisztikai közlemények. Uj sorozat, 1. kötet: A magyar korona országainak 1900 évi népszámlálása. Elsö rész etc. Budapest, I. Buchdruckereiaktiengesellschaft, 1902. Lex.-8. 45; 609 pp. Kr. 6.—. (Ungarische statistische Mitteilungen. Neue Serie, 1. Bd.: Volkszählung in den Ländern der ungarischen Krone vom Jahre 1900. I. Teil. Allgemeine Beschreibung der Bevölkerung nach Gemeinden.) [Im Auftrage des kgl. ungarischen Handelsministers verfaßt und herausgeg. vom kgl. ungarischen statistischen Centralamt.]

Rußland.

Статистика Россійской имперіи LIII. Урожай 1901 года, etc. С.-Петербургъ 1902. 4. 133 pp. (Statistique de l'Empire de Russie LIII: La récolte en 1901. Prairies artificielles. Lin et chanvre.) XIXe année. Publication du Comité central de statistique, Ministère de l'intérieur.)

Italien.

Atti della Commissione per la statistica giudiziaria e notarile. Sessione del giugno 1901. Roma, tipogr. di G. Bertero & C., 1902. gr. 8. XXXVII—409 pp. l. 3,50. (Annali di statistica, serie IV, n° 101.)

Statistica giudiziaria penale per l'anno 1899. Roma, tipogr. di G. Bertero & C., 1902. gr. 8. 12—CLXII e 122 pp. (Pubblicazione del Direzione generale della statistica.)

Statistica industriale. Fascicolo LXIV. L'industria del cotone in Italia. Roma, tipogr. di G. Bertero & C., 1902. gr. 8. 154 pp. l. 1,50. (Annali di statistica, serie IV, N° 100.)

Statistica della popolazione. Movimento dello stato civile. Anno 1900. Roma, tipogr. di G. Bertero & C., 1902. Lex. in-8. LIII—67 pp. (Pubblicazione des Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

Statistica sanitaria dell' armata per gli anni 1897 e 1898. Roma, tipogr. Lud. Cecchini, 1902. Folio. XIX—175 pp. con 29 tavole grafiche. (Pubblicazione del Ministero della marina, Ufficio sanitario.)

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks XIII: Statistiek der spaar- en leenbanken in Nederland, over het jaar 1899. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1902. gr. in-4. XXIX—362 blz.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. N. volgr. XVI: Overzicht betreffende de loonen in den arbeidsduur bij Rijkswerken in 1899. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1902. gr. 4. XXXVI—153 blz.

Jaarverslag van het Centraal Bureau voor de Statistiek over 1901. 's Gravenhage, 25. Februari 1902. gr. 8. 16 blz.

Jaarverslag van de Centrale Commissie voor de Statistiek over 1901. 's Gravenhage, 10 Mei 1901. gr. 8. 151 blz. (mit tabellarischen Beilagen).

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser. IV. Række (Serie), 11. Bind in 8 Haeften (Teilen). København, Gyldendalske Boghandel, 1902. gr. 8. (Inhalt: I. Einfuhr und Ausfuhr Dänemarks in den Monaten Juli—Sept. 1901; II. Konsumtion der Arbeiterfamilien Dänemarks. 2. Hälfte. Landarbeiter (101 pp.); III. Amtlich festgestellte Preise der Feldfrüchte, sowie von Butter und Honig etc.; IV. Ein- und Ausfuhr Dänemarks im Jahr 1901. Produktion von Branntwein, Bier, Rübenzucker und Margarine (48 pp.); V. Ein- und Ausfuhr Dänemarks im IV. Quartal 1901; VI. Die Ernteergebnisse Dänemarks im Jahr 1901 (31 pp.); VII. Dänemarks Ein- und Ausfuhr im I. Quartal 1902; VIII: Staatlich kontrollierte Produktion Dänemarks an Alkohol, Bier, Zucker und Margarine 1901.)

Portugal.

Consumo em Lisboa. Estatistica dos generos sujeitos á pauta dos direites de consumo. Annos de 1892 a 1901. Lisboa, imprensa nacional, 1902. Lex. in-8. 36 pp. com graphico. (Publicação da Direcção geral de estatistica e dos proprios nacionaes.)

Movimento da população. Estado civil. Emigração. VIII, IX e X annos: 1894, 1895 e 1896. Lisboa, imprensa nacional, 1901. Lex in-8. 431 pp. com 7 quadros graphicos. (Publicação da Ministerio dos negocios da fazenda, Direcção geral de estatistica e dos proprios nacionaes.)

Serbien.

Статистика цена пољопривредних производа у краљевини Србиjи од 1896 до 1900 године. Београд (Belgrad) 1902. Lex.-8. XCVI—296 pag. (Statistik der Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Königreichs Serbien in dem Jahrfünft 1896 bis 1900 nebst 2 Diagrammen. Herausgeg. von der Direktion der serbischen Landesstatistik.)

Статистички годишњак краљевине Србиjе. Четврта књига 1898—1899. Београд 1902. gr. 8. XXIV—778 pp. (Statistisches Jahrbuch des Königreichs Serbien. Herausgegeben von der Direktion der Landesstatistik des Königreichs Serbien. Jahrg. IV [für die Jahre 1898—1899]. Inhalt: Areal und Bevölkerung. — Landwirtschaft; Seidenraupenzucht; Viehstand. — Preise. — Tabaksmonopol. — Industrie; Montanindustrie. — Verkehrswesen. — Handel. — Finanzen. — Versicherungswesen. — Kultus; Unterricht; Sanitätswesen. — etc.)

Amerika (Ver. Staaten).

Synodalbericht. Statistisches Jahrbuch der deutschen evang.-lutherischen Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten für das Jahr 1901. St. Louis (Missouri), Concordia Publishing House, 1902. gr. 8. 142 SS. M. 1,50.

— (Uruguay).

Estadística de los ferrocarriles de la República (oriental del Uruguay). Años 1896/97—1898/99. Mondevideo, impr. „El Siglo illustrado", 1901. 4.

Australien (Kolonie Südaustralien).

South Australia. Census of 1901. Part II: Ages of the people. Adelaide, 1902. Folio. p. 87—159. (Publication of the Chief Secretary's Office.)

13. Verschiedenes.

Aus der revolutionären russischen Litteratur. I. Berlin, H. Steinitz, 1902. 8. 149 SS. M. 3.—. (in russischer Sprache).

Bischoff, G. (Ingen.), Die Straßenreinigung von Paris. Aus einem Vortrage. Leipzig, F. Leineweber, 1902. gr. 8. 12 SS. M. 0,70. (Aus „Gesundheit".)

Grahn, E. (Civilingenieur, Hannover), Die städtische Wasserversorgung im Deutschen Reiche sowie in einigen Nachbarländern. Auf Anregung des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern gesammelt und bearbeitet. Band II, Heft 2: Die Deutschen Staaten außer Preußen und Bayern. München, R. Oldenbourg, 1902. Roy.-4. XVI—S. 227—852. M. 28,50.

Jahrbuch der Wiener k. k. Krankenanstalten. Jahrg. VIII: 1899. Wien, W. Braumüller, 1902. Lex.-8. X—554 SS. mit 6 Taf. u. 8 Abbildgn. im Text. M. 10.—.

Joesten, Jos. (RegR.), Die Kulturbilder aus dem Rheinland. Beiträge zur Geschichte der geistigen und sozialen Bewegungen des 18. u. 19. Jahrh. am Rhein. Bonn, C. Georgi, 1902. gr. 8. X—303 SS. mit Bildnis. M. 5.—.

Meyer, Ed., Geschichte des Altertums. Bd. V. Das Perserreich und die Griechen. 4. Buch: Der Ausgang der griechischen Geschichte. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1902. gr. 8. VIII—584 SS. M. 11.—.

Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Begründet von J. J. Herzog. 3. Aufl. herausg. von (Prof.) Albert Hauck (Leipzig). Bd. XI: Konstantinische Schenkung—Luther. Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Bhdl., 1902. gr. 8. 762 SS. geb. M. 12.—.

Cuzacq, P., La naissance, le mariage et le décès. (Moeurs et contumes; Usages anciens; Croyances et superstitions dans le sud-ouest de la France.) Paris, Champion, 1902. 8. 207 pag.

Deleau, A., Napoléon I[er] et l'instruction publique. Paris, impr. de Féral & C[ie], 1902. 8. 148 pag. (thèse.)

Mazel, H., Quand les peuples se relèvent. Paris, Perrin & C[ie], 1902. 8. fr. 3,50. (Table des matières: Défaites et victoires. — L'efficace des lois. — L'or dans l'histoire. — Civilisation et religion. — L'Orient et l'Occident. — La vertu de la race. — Tout un peuple d'Apollons. — Noirs, blancs et jaunes. — Ongles aryens et becs sémites. — La question religieuse. — La sainte ampoule moderne. — Messieurs les représentants. — Au pays des considérants. — L'ombre de la capitale. — Regard jeté dans une caserne. — Forger ou meubler l'esprit. — Repeuplons. —)

Tolstoï, Léon (le comte), Quest-ce que la religion? Traduit du russe par J. W. Rienstock et P. Birukov. Paris, Stock, 1902. 8. 84 pag. fr. 1.—.

Annual message, third, of Samuel H. Ashbridge (Mayor of the city of Philadelphia) with annual reports of the Director of the Department of Public Safety and Bureau of Health for the year ending XII. 31, 1900. Philadelphia, Dunlap Printing C[o], 1902. gr. 8. XXV—201 pp. (Issued by the city of Philadelphia.)

Blackburn, Helen, Women's suffrage. A record of the women's suffrage movement in the British isles, with biographical sketches of (Miss) Becker. Illustr. London, Williams & Norgate, 1902. 8. X—298 pp. 6/.—.

Fitzgerald, Percy, Fifty years of catholic life and social progress under cardinals Wiseman, Manning, Vaughan, and Newman, with an account of the various personages, events and movements during the era. 2 vols. London, T. F. Unwin, 1901. 8.

Sedgwick, W. T., Principles of sanitary science and the public health. London, Macmillan, 1902. 8. 12/.6.

Sichel, W., Bolingbroke and his times. The sequel. London, Nisbet, 1902. Roy.-8. 632 pp. 12/.6.

Movimiento de la casa de orates (Irrenpflegeanstalt) de Santiago en el año 1901. Santiago de Chile, imprenta Cervantes, 1902. gr. 8. 277 pp. con fig.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des sciences politiques. Année 1902, n[os] de Mars et de Mai: L'oeuvre financière du Consulat, par R. Stourm. — La campagne de Calchas dans la Fortnightly Review contre une entente anglo-allemande pour un accord anglo-russe, par R. Henry. — La liberté de l'assistance privée, par J. de la Tour. — La Prusse et les Polonais, par W. Beaumont. — Les entreprises belges à l'étranger: L'Etat du Congo, par P. de Laveleye. — La race et le milieu, par C. de Calan (fin). — La politique financière de l'empire anglo-indien, par P. Lavagne (art. 1). — La politique coloniale de la première Restauration, l'exécution, par C. Schefer. — L'hospitalité de nuit à Paris, par P. Henry (art. 1). — L'oeuvre de commission industrielle américaine, par A. V. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 61e année, 1902. Juillet: Essai sur le commerce international, par Yves Guyot. — Législation et controle des campagnies d'assurances, par Eug. Rochetin. — Le mouvement financier et commercial, par Maur. Zablet. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Em. Macquart. — Le parlementarisme industriel, par Roger Dupond. — Les trusts et la concurrence. — Les deux moissons, par Fréd. Passy. — Société d'économie politique (réunion du 5 juillet 1902). Discussion: Le protectionnisme financier. — Comptes rendus. — Chronique. — etc.

Réforme sociale, la. Année 1902. Nos 6 à 10: Les écoles professionnelles et ménagères de filles de la ville de Paris, par D. Arnould. — Le programme du socialisme collectiviste et les prochaines élections, par C. Cazajeux. — La mise en interdit dans l'industrie, par J. de Bruignac. — Les syndicats ouvriers, leur role et leur action; syndicats de combat, syndicats de travail, par M. Dufourmantelle. — L'action sociale de la femme et la mutualité, par E. Cheysson. — Le role des prêtres dans les oeuvres coopératives, par R. P. L. de Besse. — De la critique et de la réforme du régime matrimonial, par R. de la Grasserie. — Notre régime successoral et la crise de la natalité, par A. Boyenval. — La loi nouvelle sur les accidents et la fonction sociale du juge, par C. Renard. — Les mendiants sous l'ancien régime, par L. Rivière. — Le problème de l'assurance ouvrière: les assurances en cas de décès, par M. Vanlaer. — Comment former des syndicats jaunes, par Delcourt-Haillot. — etc.

Revue générale d'administration. Publication du Ministère de l'intérieur. XXVième année, 1902, Mai et Juin: Le règlement administratif, par G. Jèze (prof. agrégé à la faculté de droit). — Législation du travail, par Daniel Massé (suite 4 et 5). — Attributions des sous-préfets en matière militaire, par A. Bluzet (ancien sous-préfet). — Chronique de Belgique: La lutte pour le suffrage universelle. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. 16e année, N° 6, Juin 1902: Le homestead en France et en Algérie, par J. Leveillé. — De la condition légale des étrangers en France au point de vue de l'exercice des professions commerciales ou industrielles, soit comme patrons, soit comme salariés, par P. Pic. — Une nouvelle loi de la population, par Jules Wolf. — La politique commerciale de l'empire allemand d'après de récents ouvrages, par G. Blondel. — Quelques considérations sur le privilège des bouilleurs de cru et la loi du 29 décembre 1900, par A. Korn (suite et fin). — Revue des revues françaises d'économie politique, par H. Truchy. — etc.

Revue internationale de sociologie. Xe année, n° 6, Juin 1902: Pourquoi le Dieu des juifs a conquis le monde occidental. Etude sur le passage du polythéisme au monothéisme, par H. Blondel. — Da la valeur prothétique du rêve dans la philosophie et la pensée contemporaines, par N. Vaschide et H. Piéron (suite et fin). — Société de sociologie de Paris, séance du 14 mai 1902: L'intérêt, comme moteur de l'évolution sociale. Communication de Jules Fleury. Discussion par Arth. Bauer, Ch. Limousin, Em. Macquart, P. Grimanelli, A. Armaingaud, René Worms. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XXVII, 1902. N° 285—291, May 15 to July 24, 1902: British trade abroad: Trebizond, Adana, Nice, St. Nazaire, Nantes. — Trade of foreign countries and British possessions. — Analysis of beverages and foodstuffs in Brazil. — British trade abroad (Samshui). — The foreign trade and shipping of China in 1901. — The Pacific commercial museum in San Francisco. — British trade abroad (Dar-al-Baida, Mogador, Rosario, Diarbekir and Elba). — Agricultural and mining machinery in Peru. — Japanese subsidised steamers in Chinese waters. — Shipping through the Danube in 1901. — Shipping regulations at Hamburg and Cuxhaven. — Production of precious stones in the United States. — Public works in Mexico. — Electric lighting and power in Venezuela. — Foreign trade of the United Kingdom in May, 1902. — Trade of Natal (Ist quarter of 1902). — Trade of the Transvaal (Ist quarter of 1902). — Trade of the Orange River colony in 1901. — The french shipping bounties law. — Production of Asbestos Monazite, Fluorspar, etc. in the United States. — British trade abroad (Constantinople). — The iron and steel industry of Canada. — The state of Russo-Persian trade. — Foreign trade of the United Kingdom in June, 1902. — Central Asian cotton crops. — Publications relative to customs duties abroad. — British trade abroad: (Bordeaux, Bayonne, Genoa, Iquitos). — Trade of Cape colony (Ist quarter, 1902). — Agricultural machinery in China. — Coal production

in the United States in 1901. — Trade of Madagascar in 1901. — Openings for British trade. — Import trade of the Transvaal (four months of 1902). — Manufacture of iron in New South Wales. — The railways of the world. — Trade, shipping, etc., of British North Borneo. — Tariff changes and customs regulations. — Trade of foreign countries and British possessions. — Shipping and transport. — Minerals, metals, and machinery. — Yarns and textiles. — Agriculture. — Statistical tables. — Government publications. — Miscellaneous. — etc.

Economic Journal, the. The Journal of the British Economic Association, edited by E. Y. Edgeworth and H. Higgs. Vol. XII, N° 46, June, 1902: American trusts and English combinations, by Evelyn Hubbard. — Austrian-Hungarian trade policy, by E. v. Philippovich. — The financial control of local authorities, by Percy Ashley. — The relief of the poor in Jersey, by Beatrice Lander. — On the need of a Valuation Act, by W. M. J. Williams. — The Brussels sugar conference, by E. Castelot. — etc.

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. XII, 1902, n° 3, July 15: Political life in Australia, by Percy F. Rowland. — Workshop organization, by A. P. Loscher. — The poor law and the economic order, by T. Mackay. — Dock labour in Ipswich, by (Rev.) A. J. Allen. — Small farming in Yorkshire, by (Rev.) J. L. Kyle. — Some notable king's merchants. I. Anthony Pessaigne of Genoa, by (Miss) Alice Law. — Legislation, parliamentary inquiries, and official returns, by Edw. Cannan. — etc.

Edinburgh Review, the. N° 400, July, 1902: The decline and fall of the IInd French Empire. — The Albany question. — The causes of English scenery. — The mastery of the Pacific. — The Education Bill. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. N° CCVIII, July 1902: The British Offices life tables, 1893; an investigation of the rates of mortality in different classes of the assurance experience, and of the resulting net premiums and policy-reserves, by Thom. G. Ackland (fellow of the Institute of Actuaries). Abstract of the discussion on the preceding, and note by Mr. Ackland as to term assurance premiums. — On the valuation of staff pension funds, by Harry W. Manly (Actuary of the Equitable Life Assurance Society, etc.). With tables by Ernest Ch. Thomas (of the Gresham Life Assurance Company) and John N. Lewis (of the London Assurance Corporation).

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXV, part 2, 30. VI. 1902: A statistical review of the income and wealth of British India, by Fred. J. Atkinson. — Factory legislation considered with reference to operatives' wages, by G. H. Wood. — Methods of representing statistics of wages and other groups not fulfilling the normal law, by (Prof.) Edgeworth and A. L. Bowley. — On life tables, by T. E. Hayward. — Wages in York in 1899. — Report on the agricultural returns for 1901. — Report of the Committee to inquire into the statistics available as a basis for estimating the production and consumption of meat and milk in the United Kingdom. — etc.

Nineteenth Century, the, and after. N° 305, July 1902: The suspension of the Cape constitution, by Alex. Wilmot and (the Rev.) Wirgman. — How to put down „hooliganism", by (Sir) Rob. Anderson (late assistant Commissioner of police of the metropolis). — British and American shipping, by B. Taylor. — The Kaiser's fleet, by Archib. S. Hurd. — Asia and Australasia, by John Douglas. — The port of London, by (the Earl) Egerton of Tatton. — The prophecies of Disraeli, by W. Sichel. — The forerunner of St. Francis of Assisi, by (Miss) G. E. Troutbeck. — etc.

Quarterly Review, the. N° 391, July 1902: The romance of India. — James Russell Lowell. — Mr. Newman on „the Politics" of Aristotle. — Pan-Germanism. — A council of trade. — Efficiency in the services. — The crying need of South Africa. — The colonial conference. — etc.

Westminster Review, the. July 1902: Darwinism and empire, by R. Balmforth. — Imperialism: its spirit and tendency, by J. G. Godard. — Empire, as made in Germany, by Hub. Reade. — Doomed British shipping, by P. Barry. — Report of the Indian Famine Commission, 1901, by A. Rogers. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgeg. von Engelb. Pernerstorfer. Jahrgang XXII, 1902, Heft 6, Juni: Die Erziehung zur Demokratie. Vortrag von Rud. Wlassak (Wien) — etc. Heft 7, Juli: Bodenbesitzreform, von Max May (Heidelberg). — Die katholische Universität, von F. Brand. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Redigiert im Präsidialbureau des

k. k. Finanzministeriums. Jahrg. VIII, 1902, Heft 2 (ausgegeben im Juli 1902): Der Nettoertrag der direkten Steuern im Jahre 1900. — Realsteuerstatistik für die Jahre 1899 und 1900. — Statistik über die Erwerbssteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen für die Jahre 1898 bis 1900. — Statistik über die Rentensteuer für die Jahre 1898 bis 1900. — Statistik über die auf die direkten Steuern umgelegten Zuschläge in den Jahren 1898 bis 1900. — Die Stempelwertzeichenmaterial- und Stempelsignatursgebarung im Jahre 1900. — Nachweisung über die Erzeugung, Ein- und Ausfuhr, sowie die Abstempelung von Spielkarten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1901. — Ausweis über die der besonderen Abgabe unterworfenen Stätten, in der der Ausschank oder Kleinverschleiß gebrannter geistiger Flüssigkeiten, bezw. der Handel mit denselben betrieben wurde, für das Jahr 1901. — Vergleichende Zusammenstellung der bemerkenswertesten Daten aus der Statistik der Tabakmonopole in Oesterreich, Ungarn, Bosnien-Hercegovina, Frankreich und Italien pro 1900. — Ergebnisse des Tabakverschleißes in den im Reichsrate vertretenen KReichen und Ländern im Jahre 1901. — Statistik über den Zustand und die Amtsthätigkeit der k. k. Finanzwache in den Jahren 1899 und 1900.

Monatschrift, statistische. Herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission. Neue Folge. Jahrg. VII, Heft 6 u. 7 (Juni und Juli): Die Grundbesitzverhältnisse von Vorarlberg, von Walter Schiff (UniversDoz.). — Die Infektionskrankheiten in Oesterreich während des letzten Decenniums 1890—1899, von Bratassević. — Oesterreichs Sparkassen im Jahre 1900, von H. Ehrenberger (II. Art.). — Beiträge zur Statistik der Binnenfischerei in Oesterreich, von G. (IV. Art.). — Der auswärtige Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1901, von Rud. Krickl. — etc.

Soziale Rundschau. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. III, 1902, Juniheft: Arbeitslohn und Arbeitszeit: Neuregelung der Arbeitszeit erwachsener Personen in Frankreich; Fakultative Einführung des Neunstundentages in den Betrieben der russischen Acciseverwaltungen. — Die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine im Jahre 1901. — Die Gesetzgebung Neuseelands auf dem Gebiete des Einigungs- und schiedsgerichtlichen Verfahrens in gewerblichen Angelegenheiten. — Soziale Versicherung: Die hauptsächlichsten Gebarungsergebnisse der Arbeiterunfallversicherungsanstalten im Jahre 1901; Die Arbeiterunterstützungs-Witwen- und Waisenkasse der Schafwollwarenfabriken und Lohnetablissements in Brünn im Jahre 1901; Novelle zum französischen Arbeiterunfallsgesetze. — Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich im Monate Mai 1902; Streikbewegung im Auslande: (Belgien, England, Frankreich.) — Internationaler Arbeitsmarkt (Belgien, Deutsches Reich, England und Frankreich). — Aus dem Jahresberichte der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammern für 1901. — Arbeitsvermittlung: Die Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Monat Mai 1902; Kommunales Arbeitsnachweisbureau in Kopenhagen. — Arbeitslosigkeit: Ueber den Begriff der Arbeitslosigkeit; Verein für Arbeiterkolonien in Bayern. — Arbeiterschutz: Die gesetzliche Regelung des Arbeitsverhältnisses bei Bauunternehmungen, sowie bei Regiebauten und Hilfsanstalten der Eisenbahnen in Oesterreich. — Gewerbewesen: Die Förderung der Handweberei in (Oesterreichisch-)Schlesien; Die gewerblichen Hilfsarbeiter im neuen rumänischen Gewerbegesetze. — Wohnungswesen: Das neue österreichische Arbeiterwohnungsgesetz; Förderung des Baues von Kleinwohnungen in Hamburg; Zur Arbeiterwohnungsfrage in England. — K. k. Staatsbetriebe: Die Arbeitsverhältnisse im k. k. Seearsenal und Marineland- und -wasserbauamt in Pola 1901; Arbeitsverhältnisse in den Betrieben der Reichsmarineverwaltung und einzelner Heeresverwaltungen Deutschlands. — Die sozialhumanitäre Kommission in Prag. — Verschiedenes: Die Einrichtungen und die Thätigkeit des I. Allgem. Beamtenvereins der österr.-ungar. Monarchie; Gewinnbeteiligung der Arbeiter in England; Die französischen Sparkassen im Jahre 1900. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. XI. Bd., 1902, Heft 2 u. 3: Die Entwickelung der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechtes seit dem Tode von Lorenz v. Stein, von K. Th. v. Inama-Sternegg. — Die galizischen Bauern unter der polnischen Republik, von A. Radakiewicz. — Der Trade-Unionismus in den Ver. Staaten von Amerika, von C. D. Wright. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — Ueberblick über die Gesetzgebung der österreichischen Kronländer auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und der Fischerei in den Jahren 1896—1901, von W. Schiff.

— Die Lage der gewerblichen Arbeiter in Ungarn, von J. Bunzel. — Die landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung in einigen europäischen Ländern, von H. Pudor. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Luglio 1902: La situazione del mercato monetario, per X. — Le importazioni temporanee dei grani esteri in Italia, per L. Clerici. — Gli agricoltari italiani nell' Argentina, per P. Ghinassi. — La legislazione sociale e la democrazia, per M. Pantaleoni. — Il nuovo libro di Vilfredo Pareto, per F. Papafava. — Previdenza: (L'interesse sui depositi di risparmio), per C. Bottoni. — Cronaca: (Per prevenire gli scioperi e per vendere in vino), per F. Papafava.

Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXX, N° 5, Maggio 1902: Opere pie: L'interpellanza dell'on. Pini alla Camera dei Deputati nella tornata del 28 aprile 1902. — Il patrimonio famigliare, per R. Laschi. — Alienati e manicomi; Esposti e brefotrofi, per J. Levacher. — Cronaca: Asili di carità per l'infanzia e la puerizia di Milano; Il patronato per le sordomute e per i sordomuti Bresciani; Il disegno di legge Luzzati sulle case popolari alla Camera; Le colonie Verone si Umberto I nel 1901; Per le abitazioni del popolo. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. XXIV, 1902, Heft 6 u. 7, Juni und Juli: Die Sonntagsruhe in der Schweiz, von H. Abt. (Gerichtspräsid., Arlesheim). [I. Art.] — Großkapital, Handwerk und Handwerkergesetz, von U. F. Kroidl (Sekret. d. mittelfränkischen Handwerkskammer). — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius (Wiener Korrespondenz vom 6. VI.): Frankreichs Gewerbe und Handel; Ist der Landwirtschaft der Anbau von Heilkräutern und Farbstoffpflanzen anzuraten? Die bäuerlichen Berufsgenossenschaften in Oesterreich. — Mädchenschutz, von (Prof.) F. Speiser. — Die genossenschaftlichen Getreidelagerhäuser Deutschlands in ihrer Entwickelung und ihrer Bedeutung für die zukünftige Gestaltung des Getreidehandels, von E. L. W. — Große Geldgeschäfte von einst und jetzt, von Sempronius. — Für die sozialen Vereine: Skizze IV. Drei Grundgesetze der Gesellschaftsordnung III: Gemeinbesitz und Privateigentum. — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. X, 1902, Heft 11 u. 12: Eine Betrachtung über den Mittelstand, von Max May (Heidelberg). — Geschichte und Entwickelung der Bernischen Eisenbahnpolitik 1845—1902, von F. Volmar (Schluß). — Soziale Aufgaben und Pflichten der Techniker, von L. Katscher (Budapest). — Die Arbeitszeit im Handelsgewerbe in Deutschland. — Die Zukunft des Handwerks und die sozialen Berufsgenossenschaften, von A. Drexler (Luzern). — Der internationale Textilarbeiterkongreß in Zürich, 1.—6. VI. 02, von P. Gygar (Redakt., Zürich). — Sozialpolitisches Archiv Nr 2: Der öffentliche Arbeitsnachweis in der Schweiz. VI. St. Gallen. — etc.

Quarterly Publications of the American Statistical Association. New series, n° 58. (vol. VIII, June, 1902): What is the center of an area, or the center of a population? by John F. Hayford. — Element of labor in railway expenditure, by Andr. L. Horst. — Reviews and miscellany: Notes on vital statistics, by C. E. A. Winslow; Statistics of diseases, by C. E. A. Winslow; Recent sanitary reports, by C. E. A. Winslow; Mortality statistics of Italy, by S. W. A.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. XXXV, 1902, Nr 7: Die Kontrolle des Haushaltes des Deutschen Reichs, von W. Thrän (GehORegR. etc., Potsdam). — Zur Würdigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Terminhandels in Produkten, von G. Wermert (Berlin) (I. Art.). — Armenunterstützung nichtbayerischer Deutscher in Bayern, von Max Süssheim (Nürnberg). — Miszellen. — etc.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Herausgeg. von (Prof.) V. Böhmert (Dresden). Jahrg. XL, 1902, 2. Vierteljahrsheft: Das Hausfleißseminar zu Nääs in Schweden, von (LandesVersichR.) P. Chr. Hansen (Kiel). — Die Gärtnerei als Frauenberuf, von B. Heinrich (Frankf. a. M.). — Die Bedeutung besserer Lebenshaltung für die Arbeiterwohlfahrt, von M. H. Kloessel. — Enthaltsamkeitsverein unter den deutschen Eisenbahnern, von V. Böhmert. — Der bayerische Eisenbahnverband. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im kgl. preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1902, Heft 3, Mai und Juni: Die Eisenbahnen der Erde im 19. Jahrhundert. (Mit einer bildlichen Darstellung in Imp.-qu.-Folio.) — Binnenwasserstraßen und Eisenbahnen zwischen Manchester und Liverpool und der Manchester Seeschiffkanal, von (Hauptmann a. D.) Bindewald (Halle a/S.): Einleitung; I. Die Mersey-Irwell-Schiffahrtsgesellschaft und der Bridgewaterkanal bis zum Jahre 1825; II. Die erste Eisenbahn Englands zwischen Manchester und Liverpool. — Die bayerischen Staatseisenbahnen und Schiffahrtsbetriebe im Jahre 1900. — Wohlfahrtseinrichtungen der kgl. bayerischen Staatseisenbahnen im Jahre 1900. — Die Eisenbahnen im Großherzogtum Baden im Jahre 1900. — Die k. k. österreichischen Staatsbahnen im Jahre 1900. — Die Betriebsergebnisse der italienischen Eisenbahnen im Jahre 1899. — Die Eisenbahnen in Schweden im Jahre 1899/1900. — Die Eisenbahnen in Norwegen im Jahre 1900/1901. — Die Eisenbahnen Britisch-Ostindiens im Kalenderjahre 1900. — Die japanischen Eisenbahnen. — etc. — Archiv für Eisenbahnwesen. 1902. Heft 4, Juli u. August: Die finanzielle Entwickelung der preußischen Binnenwasserstraßen, von (GehORegR. u. Vortrag. Rat) Peters. [S. 749—819.] Binnenwasserstraßen und Eisenbahnen zwischen Manchester und Liverpool und der Manchester Seeschiffkanal, von Bindewald (Forts.): Art. III. Die Entwickelung der Verkehrsmittel zwischen Manchester und Liverpool bis zum Auftreten des Manchester Seeschiffkanals; Art. IV. Das Mersey Dock- und Hafenamt in Liverpool. — Der Etat der preußisch-hessischen Eisenbahnverwaltung für das Jahr 1902, von Schremmer. — Die Eisenbahnen in Frankreich im Jahre 1899. — Unfälle auf den französischen Eisenbahnen in den Jahren 1898 und 1899. — Die Eisenbahnen in Dänemark im Betriebsjahr 1900/1901, von H. Clauss. — Die Eisenbahnen Ungarns im Jahre 1900, von (OIngen.) R. Nagel. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1902. N° 10—14, Mai—Juli: Gemeinsame Postwertzeichen im Reichspostgebiet und in Württemberg. — Die Entwickelung der Fernsprechtechnik (Forts. u. Schluß). — Die höhere Verwaltungsprüfung für Post und Telegraphie im Jahre 1901. — Verkehr auf den vom Reiche subventionierten Dampferlinien. — Geschichte und Technik der graphischen Künste. — Die wirtschaftliche Erschließung Britisch-Ostafrikas durch die Ugandabahn. — Transatlantischer Postdampferdienst der Vereinigten Staaten von Amerika. — Aus dem Verwaltungsberichte der Kapländischen Post- und Telegraphenverwaltung für 1900. — Reform des Fernsprechgebührenwesens in Frankreich. — Die Große Berliner Straßenbahn und die Allgemeine Berliner Omnibusaktiengesellschaft im Jahre 1901. — Der Welthandel — Die nassen Primärelemente der Reichstelegraphenverwaltung. — Die Bagdadbahn. — Die Bahn Swakopmund-Windhoek. — Das Bahnpostamt 10 in Köln (Rhein). — Das Post- und Telegraphenwesen in Neu-Seeland (1900/1901). — Vielfachumschalter M. — Das neue Schiffahrtssubventionsgesetz in Frankreich. — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. XXI, Heft 2, Juli 1902: Aufrechnung gegen eine Nichtschuld, von (Prof.) Fz. Leonhard (Marburg). — Der Bereicherungsanspruch des Bürgerlichen Gesetzbuchs, von (AGerR.) A. Hartmann (Berlin). — Dogmengeschichtliche Beiträge, von J. Kohler. — Ergänzung zur civilistischen Rundschau, von P. Oertmann.

Archiv für öffentliches Recht. Bd. XVII, 1902, Heft 2: Der Rechtsbegriff und seine Anwendung auf das Völkerrecht. Eine rechtsphilosophische Untersuchung, von J. Pfenninger. — Zum Versailler Vertrage vom 23. XI. 1870 (III §§ 5^{I} u. ^{III}), von W. Ch. Francke. — Ueber die Einheit der Polizeiverwaltung in Preußen, von Otto Gerland. — Die Ersparnisse im württembergischen Militäretat, von E. Jehle. — Die Verwaltungsrechtspflege im Königreich Sachsen, von Wengler. — Der Lehrvertrag, von Benno Hilse. — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Jahrg. VII, 1902, Nr 6, Juni: Die patentrechtliche Behandlung von Erfindungen der Explosivindustrie nach österreichischem Patentrechte, von Jul. Ephraim. — Die Schutzfähigkeit von Flächenmustern nach Theorie und Praxis, von (Rechtsanwalt) Fuld (Mainz). — Das Recht der Vorbenutzung

in der Internationalen Union zum Schutz des gewerblichen Eigentums, von E. Kloeppel. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. XXVI, 1902. Herausgeg. von Gustav Schmoller. Heft 2: Zur Charakteristik der englischen Industrie, von W. Hasbach (I. Art.). — Zur Vorgeschichte des deutschen Zollvereins: Die preußisch-hessische Zollunion vom 14. II. 1828, von Chr. Eckert. — Ueber Organpersönlichkeit. Eine begriffskritische Studie, von Hugo Preuß. — Behördliche Mindestlohnsatzungen in Australien, von E. Schwiedland. — Krisen und Kartelle, von Rob. Liefmann. — Der Unterstützungsverein für alle in der Hut- und Filzwarenindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, von Walther Frisch (II. Art.). — Vorbemerkungen zu einer Theorie der Ueberproduktion. Vortrag, gehalten am 17. XII. 1901 in der staatswissenschaftlichen Vereinigung in Berlin, von A. Spiethoff. — Inhalt und Kritik des Zolltarifentwurfs vom Standpunkt der deutschen Industrie, von H. Schacht. — Bericht über die XXI. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, von Em. Münsterberg. — Zuschrift zu dem Aufsatz: „Industriekartelle und Trusts und das Problem ihrer rechtlichen Regelung von (Prof.) H. Waentig", von J. Reich; Erwiderung von (Prof.) H. Waentig. — Litteratur. — etc. — Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung etc. Jahrg. XXVI, 1902. Herausgeg. von Gustav Schmoller. Heft 3: Autorität. Ihr Ursprung, ihre Begründung und ihre Grenzen, von Ludw. Stein. — Die verkehrswirtschaftliche Bedeutung der Binnenwasserstraßen, von Gust. Seibt. — Zur Charakteristik der englischen Industrie, von W. Hasbach (II. Art.). Der dualistische Ständestaat in Deutschland, von Fel. Rachfahl. — Das Feudalsystem in Kanada, von W. Bennett Munro. — Der Bauernschutz in den deutschen Territorien vom 16. bis ins 19. Jahrhundert, von O. Hötzsch. — Zur Kritik der ungarischen Industriepolitik, von Jul. Bunzel. — Die deutsche Cementindustrie, ihre Entstehung, gegenwärtige Lage und ihr Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkt, von P. Mohr. — Frauenarbeit in Frankreich, von Käthe Schirmacher. — Kolonisation im spanischen Südamerika, von C. Ballod (I. Art. La Plata-Staaten). — Deutschland am Scheidewege, von Alfr. Weber. — etc.

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. Herausgeg. von dessen Vorstand. Jahrg. II (Berlin) 1902, Nr 3, Juni: Die Einheitlichkeit der Anmeldung, der Erfindung und der Patentansprüche, von (Patentanw.) Th. Stort. (I. Art.) — Ueber erstattungsfähige Kosten im Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen, von (Patentanw.) Herse. — etc.

Preußische Jahrbücher, herausgeg. v. Hans Delbrück. Bd. 109, Heft 2, August 1902: William Pitt der Jüngere, von Fr. Luckwaldt (Privdoz., Bonn). — Wandelungen in der Bedeutung der Reichsbank, von P. v. Hartmann (Groß-Lichterfelde). — Der Rechtscharakter des deutschen Heeres, von (Geh. u. OBergR.) Ad. Arndt (Prof., Univ. Königsberg). — Der Kronprinz, Fürst Bismarck und die Kaiserfrage, von Ottok. Lorenz (Prof. d. Geschichte, Jena). — Das Finanzsystem Witte, von P. Rohrbach (Berlin). [II. Art.] — Politische Korrespondenz: Die politische Gärung in Rußland; Deutschland als Schutzmacht der katholischen Kirche, von Hans Delbrück. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Jahrg. XXX, 1902, Nr 7 u. 8: Rechnungslegung der vom kais. Aufsichtsamte für Privatversicherung beaufsichtigten größeren Versicherungsunternehmungen.

Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Bd. XI, Heft 1 (Juli 1902): Grundzüge der Verwaltungsorganisation der altpreußischen Landeskirche, von (Prof.) Niedner (Jena). — Die Entscheidung von Streitigkeiten durch die Innungen und Innungsschiedsgerichte, von Paul L. Heubner (Sekretariatsassist. an der Handelskammer, Leipzig). — Ueber Verwaltungsstrafgerichtsbarkeit, von (OVerwaltgsGerR.) Schultzenstein. — Litteratur.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom kais. statistischen Amt. Jahrg. XI, 1902, Heft 2: Die Erzeugnisse der Bergwerke, Salinen und Hütten, 1901. Vorläufige Mitteilung. — Zur Statistik der Preise: 1. Roggen- und Weizenpreise an deutschen und fremden Börsenplätzen im I. Vierteljahr 1902; 2. Maispreise an deutschen und fremden Börsenplätzen 1897—1901; 3. Großhandelspreise von Getreide und Mehl in Bern 1891—1900; 4. Großhandelspreise von Roggen, Gerste, Hafer an amerikanischen Plätzen 1896—1900; 5. Viehpreise in 10 deutschen Städten im ersten Vierteljahr 1902; 6. Groß- und Kleinhandelspreise von Rindfleisch in 24 preußischen Städten 1894—1901; 7. Großhandelspreise von Wild und Geflügel in Berlin 1892—1901. — Zur Statistik der Krankenversicherung (1900 und 1895—1900).

— Konkursstatistik für das 1. Vierteljahr 1902. (Vorläufige Mitteilung.) — Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets 1901. — Zollfreie Schiffsbaumaterialien 1899—1901. — Die Seeschiffahrtsstatistik einiger fremder Staaten. — Verkehr im Kaiser Wilhelm-Kanal 1901.— Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen 1900. — Seereisen deutscher Schiffe 1900. — Zur Statistik der Streiks und Aussperrungen (1901 u. 1. Quartal 1902). — Ergebnisse der Obstbaumzählung 1900. (Mit 6 Tafeln.) — Hauptübersicht über die Ergebnisse der Viehzählung 1900. — Die Finanzen der deutschen Bundesstaaten.

Zeitschrift für Bergrecht. Jahrg. XLIII, 1902. Heft 3: Das Berggesetz für das Königreich Bayern vom 20. III. 1869 u. 30. VI. 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. VII. 1900. — Streitfragen über die Rechtsverhältnisse fremder Unternehmer auf Bergwerks- und sonstigen gewerblichen Anlagen, von (Generaldirekt., Rechtsanwalt) Bitta (Neudeck, OSchlesien). — etc.

Zeitschrift für Kulturgeschichte. Herausgeg. von Georg Steinhausen. IX. Bd., 1902, Heft 4 u. 5: Die Pfalbürger, von (OLehrer) Max G. Schmidt (Marburg). — Der „Püsterich“ von der Rotenburg, als Typus kulturgeschichtlich eingereiht, von (ARichter) v. Freydorf (Lörrach). — Testament der Frau Margarete von Gera. Mitgeteilt von E. Devrient (Jena). — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgeg. von (Prof.) Jul. Wolf. Jahrg. 1902, Juliheft: Beiträge zur Beurteilung einer wirtschaftlichen Föderation von Mitteleuropa (I. Art.). — Der heutige Stand der Technik und die Aufgaben der Staatsverwaltungen, von W. Exner (II. Art.). — Preußische Domänenpolitik, von (Prof.) Jul. Wolf. — Die Fruchtbarkeit der Tierwelt, von H. Schmidt (III. Art., Schluß). — Sozialpolitik: Die Neugestaltung der Wiener Armenpflege und das Elberfelder System. — Miscellen: Bauerngemeinde, Steuerpflicht und Freizügigkeit in Rußland; Zur Geschichte des Weizenpreises in England von 1650—1901; Widerstand gegen die Einführung des Zweistuhlsystems in der Aachener Wolltuchindustrie. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgeg. von A. Schäffle und K. Bücher. Jahrg. LVIII, 1902, Heft 3: Der Wertbegriff im römischen Recht, von Rud. Kaulla. — Die Erkrankungshäufigkeit nach Beruf und Alter, von Fr. Prinzing (I. Art.). — Zur Fortbildung der öffentlichen Armenpflege. Mit besonderer Darlegung der Verhältnisse in Württemberg, von Paul Lechler. — Die Ueberholung der öffentlichen Ortsarmenpflege durch die Entwickelung der modernen Gesellschaft, von A. Schäffle. — Die Notwendigkeit exakt entwickelungsgeschichtlicher Erklärung und exakt entwickelungsgeschichtlicher Behandlung unserer Landwirtschaftsbedrängnis, von A. Schäffle (II. Art.).

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. XXII (1902) Heft 4 und Heft 5/6: Bernhard Getz. Gedächtnisrede von Fr. Hagerup. — Antwort auf einige staatsrechtliche Fragen des Strafprozesses, von (Prof.) G. Anschütz (Heidelberg). — Die preußischen disziplinargesetzlichen Bestimmungen über den Amtsverlust als Folge einer gerichtlichen Verurteilung, von (Eisenbahndirektionspräsident) H. Dieck. — Die eidliche Vernehmung des Angeklagten als Zeugen nach englischem Recht, von (GerAss.) Fritz Rathenau (Berlin). — Soziale Faktoren der Kriminalität, von Fr. Prinzing (Ulm). — Aus den Arbeiten der russischen Kommission zur Revision der Justizgesetze, vom 20. XI. 1864, von G. Stielman (Kiew). — Die Zwangserziehung nach Reichs- und Landesrecht. (Unter besonderer Berücksichtigung des badischen Gesetzes vom 16. VIII. 1900, von W. Heinze. — Strafprozessuale Fragen, von (Landrichter a. D.) Ernst Mumm (an der Handelskammer, Chemnitz). — Entschädigung für eine zu Unrecht erlittene Untersuchungshaft, von H. Ortloff (LdGerR. a. D., Weimar). — Die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. XII. 1898, von (AGerR.) Bartolomäus (Krotoschin). — Ein praktischer Fall zur Streitfrage, ob Anstiftung zur Begehung des Verbrechens der unternommenen Verleitung zum Meineid aus § 48, 159 StGB. oder wieder nur aus § 159 a. O. zu bestrafen sei. Mitgeteilt von (Staatsanw.) Bercio (Schneidemühl). — Bericht über die Thätigkeit des kriminalistischen Seminars der Universität Berlin während des Geschäftsjahres 1901/02. — Beilage: Die Bulgarische Strafprozeßordnung vom 3. IV. 1897, übs. von (Prof.) A. Teichmann (Basel). 86 SS.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Die gegenwärtige Wirtschaftskrise.

Symptome und Ursachen.

Von

Franz Eulenburg (Leipzig).

I. Von der gegenwärtigen Wirtschaftskrise handeln heißt im Grunde: den voraufgegangenen wirtschaftlichen Aufschwung darstellen. Die eine ist durchaus nur die Folge des anderen: beide Erscheinungen hängen aufs unmittelbarste zusammen und lassen sich kaum isolieren. Es ist jenes fast regelmäßige Auf und Ab des Wirtschaftslebens, das den modernen Industrieländern, der „kapitalistischen Produktionsweise" eignet. Wobei übrigens dem Irrtum durchaus entgegengetreten werden muß, als hätte etwa die frühere Zeit nicht ebenfalls fortwährend Erschütterungen allerschwerster Art gekannt: als sei während des Mittelalters und der vorkapitalistischen Aera eine Zeit beständigen Gleichgewichts gewesen. Das Gegenteil trifft das Richtige. Abgesehen von allem anderen, wird diese Legende schon durch die beständigen Schwankungen in der Einwohnerzahl der Städte bündig widerlegt. Ein Verfolgen der alten Zunftlisten hat mir für eine

*) Der Vortrag war ursprünglich im März d. J. in der Berliner Staatswissenschaftlichen Vereinigung gehalten. Bei der weiteren Ausarbeitung und näheren Begründung durch induktives Material schwoll der Stoff indes so an, daß ich mir Beschränkung auferlegen mußte. Darum sind mehr die Ergebnisse der Bearbeitung vorgelegt; dagegen ist von der Vorführung des einzelnen Beweismateriales aus Raummangel meist Abstand genommen oder nur kurz darauf hingewiesen worden. An der Grundauffassung brauchte nicht geändert zu werden.

größere Reihe von Orten das Nämliche gezeigt. Demgegenüber macht die moderne Entwickelung fast den Eindruck großer und gleichmäßiger Stetigkeit. Aber eben das Bewußtsein von alledem hat sich geändert: wir empfinden heute diese Schwankungen weit intensiver als die frühere Zeit.

Es ist an sich schon zu vermuten, daß dort, wo der Aufschwung nach der einen Seite besonders groß gewesen, dafür auch der Niedergang ein stärkerer sein muß. Und thatsächlich haben die Länder, die in dem vorangehenden Jahrfünft an der Hochkonjunktur lebhaft teilgenommen, auch die Folgen der Ausschreitungen und Ueberspannungen am meisten zu tragen. Dabei scheint es unerheblich, durch welchen Namen man diese Störung bezeichnet. Das Wort „Krise“ ist jedenfalls recht unglücklich gewählt, weil es leicht falsche Vorstellungen erwecken kann; es würde zweckmäßigerweise für gewisse akute Erscheinungen der Börse, des Geldmarktes und des Kredites aufgespart bleiben. Es stammt noch aus dem Sprachschatz der „organischen Auffassung“, die auf das Wirtschaftsleben eben nicht anwandbar ist. Aber das Wort hat sich nun einmal eingelebt und braucht, wenn richtig aufgefaßt und erläutert, auch nicht zu Mißverständnissen Anlaß zu geben. Eine schärfere begriffliche Fassung ist allerdings notwendig. „Krise“ bedeutet ja an sich nur die Thatsache des Umschwunges von einen Stadium in ein anderes. Stellt man gewisse Erscheinungen — etwa die Temperaturen eines Fieberkranken oder die Höhe der Kurswerte — in einer geometrischen Kurve dar, so würde jene dem „Wendepunkt“ im mathematischen Sinne gleichkommen. Man hat mit Recht den Eintritt dieses Umschwunges, der ja an äußerliche Erscheinungen anknüpfen kann, als „Krise“ im eigentlichen Sinne, den darauf folgenden Zustand als Depression unterschieden [1]); sie kann von kürzerer oder längerer Dauer (chronische Stagnation) sein. Wir würden demnach genauer sagen müssen, daß die jüngste Krise nach länger vorangehenden Anzeichen [2]) akut etwa Juni 1901 in die Erscheinung trat; die Folgen der daraus sich ergebenden Depression dauern bis in die unmittelbare Gegenwart und werden aller Wahrscheinlichkeit nach nicht sobald überwunden sein. Aber wir fassen im folgenden beides unter dem einen Namen zusammen. Einen wesentlichen Unterschied zwischen einer gegenwärtigen „Depression“ gegenüber den früheren „Krisen“ schon aus der Bezeichnung konstruieren zu wollen, wie Dietzel das jüngst versucht hat [3]), scheint mir danach ganz unmöglich. Ueber die Schwere und die Intensität der wirtschaftlichen

1) Juglar, Des crises commerciales. 2. éd., p. 16. — Ed. Jones, Economic crises 1901, p. 4—5. — Th. Burton, Financial crises. London 1902, p. 10—14.

2) Dahin gehören: Erhöhung des Reichbankdiskontes Dezember 1899; und für 1900: stetes Sinken der Börsenkurse seit 21. April, Krachs auf dem Hypothekenmarkte Ende des Jahres, erste Anzeichen der Verschlechterung des Arbeitsmarktes im September, Rückgang der monatlichen Einnahmen der Eisenbahnen im Oktober, u. a. m.

3) „Nicht Krise, sondern Depression“ nach einem Frankfurter Vortrag (Referat in der Frankfurter Zeitung vom 19. März 1902).

Störung wird ja mit der Bezeichnung selbst noch gar nichts gesagt: die kann verschieden sein, und wir werden nachher versuchen, sie für die Gegenwart genauer zu bestimmen.

Daß hierüber noch so starke Meinungsverschiedenheiten bestehen, liegt wohl auch daran, daß wir eine brauchbare wissenschaftliche Darstellung der früheren Krisen so gut wie nicht besitzen. Das bekannte und viel benutzte Werk von Max Wirth ist ganz unzulänglich und giebt nur eine Sammlung äußerlicher Situationsberichte. Neuere Untersuchungen sind kaum erschienen [4]). Nur für England liegen jetzt Anfänge einer wirklich wissenschaftlichen Untersuchung vor in dem trefflichen Werke von Tugan-Baranowsky [5]). — Der Grund für diese befremdliche Thatsache ist in etwas Doppeltem zu suchen: einmal in dem Mangel an Interesse für die rein theoretische Untersuchung bei den gegenwärtigen Nationalökonomen. Wie Böhm-Bawerk aber einmal sagt: „Eine Krisentheorie kann nie die Untersuchung eines abgesonderten Teiles der sozialwirtschaftlichen Phänomene sein; sondern sie ist, wenn sie nicht ein dilettantisches Unding sein soll, immer das letzte oder vorletzte Kapitel eines geschriebenen oder ungeschriebenen sozialwirtschaftlichen Systemes, die reife Frucht der Erkenntnis sämtlicher sozialwirtschaftlichen Vorgänge und ihres wechselwirkenden Zusammenhanges." Sodann in dem unseligen Hange, sofort den Maßstab „ethischer" Beurteilung anzulegen und daraufhin ab irato reformiren zu wollen, bevor man noch recht weiß, worum es sich eigentlich handelt. Gegenwärtig feiert dieser Reformeifer einmal wieder die schönsten Triumphe. So sucht denn jeder Schriftsteller, der sich über die Krise äußert, sofort nach den Arcana der Wirtschaftsreform: statt zuerst überhaupt einmal in eingehender Weise festzustellen, welche Verkettung von Ursachen dahin geführt, werden sofort gut gemeinte Hausmittel verschrieben, auf die man sich dann nicht wenig zu gute thut. Der neueste Systematiker, Jones, hat gar in jedem Kapitel einen eigenen Abschnitt „remedies": Liebhaber solcher Symptom-Kuriererei finden also hier ein ganzes Arsenal von Heilmitteln, eine Art wirtschaftlicher Rezeptsammlung vereinigt. Diese Ethisierung hindert aber vor allem die Erkenntnis des Thatsächlichen und die Aufdeckung der Kausalzusammenhänge. Daß auch eine etwaige „Heilung" natürlich erst auf Erkenntnis der letzten Ursachen möglich ist, wird dabei ganz übersehen. So ist also bisher die Forschung auf dem fraglichen Gebiete doppelt unbefriedigend. — Verbietet sich schon darum an dieser Stelle eine eingehende Darstellung, so kann ein Gesamturteil auch erst dann gefällt werden, wenn die Erscheinung abgeschlossen ist und ihre Tragweite sich völlig

4) Der Aufsatz von Herkner im H. d. St. giebt eine klare und sachgemäße Uebersicht über verschiedene Ursachen und Thatsachen der Krisen. Das verdienstvolle Buch von Bergmann (Geschichte der nationalökonomischen Krisentheorien) macht darum einen so unbefriedigenden Eindruck, weil eine dogmengeschichtliche Darstellung einen eigenen Standpunkt zur Voraussetzung hat.

5) v. Tugan-Baranowsky, Studien zur Theorie und Geschichte der Handelskrisen in England. Jena 1901.

überblicken läßt. Hier kann es sich naturgemäß nur um einige vorläufige orientierende Betrachtungen handeln. Daß dabei nicht eine Uebersicht über die Gesammtheit aller mitwirkenden Erscheinungen des Geldmarktes und der Produktion gegeben werden kann, liegt auf der Hand. Es schien zweckmäßiger, auf ein paar Punkte, die besonders Anlaß zu weiterer Diskussion darbieten, ausführlicher einzugehen; daß darüber andere vernachlässigt werden müssen, bringt die äußere Oekonomie mit sich. Wir bescheiden uns auch mit der Untersuchung dessen, was ist und warum es so ist, wollen aber die Schar der Reformatoren nicht noch weiter vermehren. Der wirtschaftliche Niedergang der 80er Jahre hatte in England zu einer Parlamentsenquete des Jahres 1885 über „depression of trade and industry" geführt; bei uns pflegen solche Umfragen höchstens im geheimen angestellt zu werden, aber nicht an die Oeffentlichkeit zu gelangen. Es ist darum zu begrüßen, daß wenigstens der „Verein für Sozialpolitik" eine umfassende Enquete in Angriff genommen hat. Man darf hoffen, daß die gegenwärtige Krise dann auch wieder die wissenschaftliche Forschung zu dieser stark vernachlässigten Arbeit anregt*).

Denn was vielleicht das auffallendste ist, das bleibt die That-

---

*) Als Quellen kommen in Betracht und sind im folgenden benutzt worden:

J. Brasch, Wirtschaftliche Weltlage. Börse und Geldmarkt im Jahre 1901. (wertlos). — Calwer, Handel und Wandel, Jahrgang 1900 ff. — Volkswirtschaftliche Chronik seit 1898 ff. — Raffalovich, Le marché financier 1901—1902. — Fortlaufend berichtet die Halbmonatschrift „Der Arbeitsmarkt", herausgeg. von Dr. J. Jastrow, über die wirtschaftliche Lage. — Ferner:

Jahresberichte der Handelskammern, der Gewerbeaufsichtsbeamten, Interessenvereinigungen einzelner Industriezweige, Aktiengesellschaften, Arbeitersekretariate, kommunalstatistische Aemter, Handelsteil der großen Zeitungen: allerdings ist die Berichterstattung bei letzteren sehr ungleichmäßig; außerdem persönliche Erkundigungen und Auskünfte.

(Die Benutzung aller dieser Quellen muß durchaus eine kritische sein — nach Art der historischen Quellen und der historischen Quellenkritik, die immer auf die Fragen hinausläuft: konnte der Autor die Wahrheit erfahren und will er sie sagen? Leider fehlt diese notwendige Kritik bei der Verwertung der Ergebnisse zum Teil gänzlich: so in den neueren Untersuchungen aus der Brentano-Lotz'schen Schule über die einzelnen Landesteile (Friedrich über Schlesien, Haacke über Sachsen, Vogelstein über Rheinland). Die Handelkammerberichte sind als wissenschaftliche Hauptquelle absolut unzureichend, um ein objektives Urteil über die Verhältnisse zu gewinnen. Wenn man weiß, wie sie zustande kommen und wie die subjektive Willkür in der Berichterstattung vorwaltet, wird man sie nur mit größter Vorsicht als Stimmungsbilder und als Anregung gebrauchen dürfen. Eine genaue Information über die Verhältnisse ist schon nach der ganzen Organisation der Handelskammern schwer möglich. — Noch schlimmer ist freilich die ganz kritiklose Verwertung von Zahlenangaben; für einen Teil der heutigen Nationalökonomen scheint jede Zahl schon ein höheres Evangelium zu sein, vor dem die Kritik stillzustehen hat — vor allem bei Preisangaben und in der Handelsstatistik).

Von Darstellungen sind mir bekannt geworden:

G. Bernhard, Krach — Krisis und Arbeiterklasse. — M. Dub, Die große wirtschaftliche Krise und ihre Lehren. Wien. — R. Eberstadt, Die gegenwärtige Krisis, ihre Ursachen und die Aufgaben der Gesetzgebung. Berlin. — H. Dietzel, Die gegenwärtige wirtschaftliche Depression. — Parvus, Die Handelskrisis und die Gewerkschaften. München. — J. Steinberg, Die Wirtschaftskrisis 1901; ihre Ursachen, Lehren und Folgen. — Verhandlungen des evangelisch-sozialen Kongresses 1902 in Dortmund.

sache, daß der Umschwung in besonders hohem Maße **nicht** vorausgesehen wurde: weder die bürgerlich-wissenschaftlichen Nationalökonomen noch auch die sozialistischen Schriftsteller haben in der Zeit des Aufschwunges die Vorzeichen der Krise gesehen — gerade kein sehr rühmliches Zeichen ihrer sozialtheoretischen Durchdringung. So sind z. B. die Vorträge über „Handels- und Machtpolitik" ganz von dem Eindruck der Hochkonjunktur getragen und lassen den Gedanken eines Rückschlages nirgends aufkommen. Aehnlich sind aber nicht nur die beteiligten Kreise der Industrie, sondern auch die Eisenbahnverwaltungen u. a. völlig überrascht worden. Die Suggestion der optimistischen Stimmung war damals allgemein [6]). Es kam vor allem wohl daher, daß die Hausseperiode diesmal länger anhielt, daß eine Reihe neuer Gesetze — Aktien- und Börsengesetz — die kritische Vorsicht einschläferte. Vor allem aber ging die herrschende Doktrin von der Meinung aus, daß die neu entstandenen Kartelle „Fallschirme der Krisen" seien, die durch eine bewußte „Organisation" der Volkswirtschaft der planlosen Produktion zum Teil steuern und den Ausbruch einer Krise verhindern und unmöglich machen könnten. Oder man ging sogar noch einige Schritte weiter und konstruierte aus den verbreiteten Kredit- und Verkehrseinrichtungen im Zusammenhang mit den Kartellen ohne viele Ueberlegung „eine sinkende Tendenz zu wirtschaftlichen Störungen". Daß man dann nachträglich in das entgegengesetzte Extrem verfallen ist und gerade den Kartellen und den Kreditausschreitungen die Hauptschuld an dem Ausbruche zuschreibt, ist begreiflich und erklärt sich aus dem gleichen Mangel theoretischer Vertiefung. Wir werden sehen, daß beide Urteile gleichmäßig falsch sind und die Kartelle den Ausbruch weder verhindern konnten noch auch wesentlich beschleunigt haben.

Andererseits wird man auch zum Verständnis von der Betonung **außerwirtschaftlicher**, vor allem politischer Momente Abstand nehmen müssen. Sowohl in den Berichten von Handelskammern und Interessenverbänden kehrt dieses Argument stereotyp wieder als auch in den mündlichen Aeußerungen von Fabrikanten und Praktikern kann man ihm oft genug begegnen. Aber die Berufung auf die Chinawirren oder den Transvaalkrieg ist doch eine ziemlich gedankenlose Verlegenheitsphrase. Denn in Wahrheit ist der Einfluß dieser politischen Momente für die gegenwärtige Krise gleich Null. Und die Hoffnung, die sich auf die Ordnung beider Verhältnisse aufbaut, müßte absolut trügerisch sein. Für den auswärtigen Handel spielen nämlich beide Gebiete noch eine ganz verschwindende Rolle [7]).

6) **Ad. Wagner** begrüßte seiner Zeit den wirtschaftlichen Aufschwung und wollte ihn zur Machtentfaltung nach außen benutzen, während er jetzt nach Ausbruch der Krise die Spekulation und die planlose Betriebsweise dafür verantwortlich macht — also **dieselben Kräfte**, die auch zur Hochkonjunktur beigetragen haben. Man kann aber nicht auf der einen Seite den zunehmenden Volkswohlstand wollen und auf der anderen Seite die Mittel, die ihn herbeigeführt, als „unmoralisch" verwerfen! „Spekulation" war das eine wie das andere. Sein praktisches Verhalten widerspricht seiner theoretischen Forderung.

7) China 0,8 Proz. der deutschen Ausfuhr. — Ueber den Zusammenhang zwischen

Die Zahl der Aufträge, die uns etwa aus Transvaal kommt, ist sehr unerheblich; und die Aussichten für den ostasiatischen Handel sind einstweilen nur in den Augen des Sanguinikers bedeutend, in Wirklichkeit aber wegen der außerordentlich niedrigen Kaufkraft der dortigen Bevölkerung für die nächste Zeit ebenfalls verschwindend. Woher soll da mit einemmal die Steigerung kommen? — Im Gegenteil haben gerade die gesteigerten Bedürfnisse der Kriegführung einer Reihe von Gewerben eine außergewöhnliche Beschäftigung gegeben, die sonst jedenfalls fortgefallen wäre. Die „Bedürfnisse" im Sinne der Volkswirtschaft bleiben ja durchaus die nämlichen, ob sie zur unmittelbaren Konsumtion oder zu anderen Zwecken dienen. Für die englischen Soldaten, die außerhalb standen, mußten im Mutterlande Lebensmittel, Equipierungen, Kriegsmaterial mehr geliefert werden, was zum Teil direkt der deutschen Industrie Beschäftigung gegeben hat. Die zunehmende Eisenausfuhr Deutschlands nach England ist sogar wesentlich auf die Kriegsbedürfnisse zurückzuführen. Aehnlich hat der Chinafeldzug gewirkt. Die Verhältnisse auf dem Frachtenmarkt gestalteten sich gerade durch den Transport der Chinaexpedition noch günstig, als schon die normalen Bedürfnisse weit überschritten waren: dadurch erhielten die großen Oceanlinien Beschäftigung und konnten sich einige Zeit über die Ueberproduktion an Schiffsraum hinwegtäuschen. Es ist sogar anzunehmen, daß die Zahl der Arbeitslosen in England durch die zeitweilige Abwanderung der Transvaalkrieger eine Verminderung erfahren hat und sonst vermutlich größer wäre als es der Fall ist. Es ist charakteristisch, daß die Ausfuhr Englands nach Britisch Südafrika gerade im letzten Jahre sich um ein Drittel gehoben hat. Und die Erfahrungen nach Beendigung des Freiheits- und des Krimkrieges bez. der zunehmenden Arbeitslosigkeit müssen uns zur Vorsicht mahnen. Daß die Börsenstimmung im Hinblick auf politische und kriegerische Bewegungen vorübergehend à la Hausse oder Baisse reagiert, läßt sich noch eher begreifen. Aber die Uebertragung der zeitweiligen Kursbewegung als Maßstab auf das ganze Wirtschaftsleben ist eben durchaus **nicht** zulässig; sie muß irre führen, wie sich gerade jetzt wieder gezeigt hat. Nur auf die zeitweilige Gestaltung des Geldmarktes kann der Transvaalkrieg von einigem Einfluß gewesen sein: es sind seit Beginn des Krieges größere Geldbeträge aus Deutschland zurückgezogen worden und der steigende Geldbedarf des Auslandes hat indirekt die Anpassung des deutschen Geldmarktes wohl erschwert[8]). Sonach werden wir die Ursachen für die gegenwärtige Krise anderswo zu suchen haben.

---

wirtschaftlichen Verhältnissen und politischen Stimmungen scheinen noch ganz mystische Vorstellungen zu bestehen: die Berichte der Handelskammern geben davon oft genug überraschende Kunde. Aber man sollte dergleichen wissenschaftlicherseits nicht nachsprechen, wie das z. B. Vogelstein u. a. thun. Diese psychologische Wirkung („Unternehmungslust kommt zum Vorschein, Kapital hofft") spielt höchstens an der Börse eine vorübergehende Rolle, hat aber auf das ganze Wirtschaftsleben durchaus keinen nachhaltigen Einfluß.

8) Die Reichsbank 1876—1900, S. 167.

Damit soll nicht gesagt werden, daß Kriege produktionsanregend wirkten; nur die landläufige Meinung über den gegenwärtigen Zusammenhang erscheint durchaus unbegründet. Der wirtschaftliche Umschwung wäre ohne die politischen Ereignisse jedenfalls in demselben oder in noch verstärktem Maße eingetreten und ist durchaus aus den immanenten Ursachen unserer Wirtschaft selbst zu erklären.

II. Die inneren Verflechtungen des gesamten Wirtschaftslebens bringen es naturgemäß mit sich, daß Erschütterungen und Störungen, Hebungen und Senkungen an einer Stelle sich wellenartig nach allen anderen fortpflanzen müssen. Die einzelnen Nationalwirtschaften sind so eng miteinander verbunden, daß hier gegenseitige Beeinflussungen und Rückwirkungen nicht ausbleiben können. Denn Störungen in der Wirtschaft eines Volkes bedeuten verminderte Kaufkraft und verschlechterte Zahlungsbilanz auch für die andere. Es ist bisher noch nicht hinreichend wissenschaftlich im einzelnen untersucht worden, in welchem Umfange und nach welcher Richtung die früheren Krisen internationalen Einfluß gehabt haben. Im allgemeinen ist aber eine annähernde Parallelbewegung schon rein äußerlich unverkennbar — wenigstens soweit die Hauptindustrieländer in Betracht kommen [9]). Wir haben es daher auch jetzt mit einer internationalen Geschäftsstockung zu thun: aber der Grad, die Intensität und die Zeit des Eintretens ist verschieden. Der Außenhandel zeigt bei fast alle Staaten einen Rückgang und zwar nach beiden Richtungen. Als „Krisenherde“ wird man aber wohl 2 bez. 3 Stellen bezeichnen können, wenn auch in anderen Gebieten verschärfende Momente hinzugekommen sind. Rußland befindet sich etwa seit 1899 in der Krise, Deutschland seit Ende 1900 und die Vereinigten Staaten scheinen allen Anzeichen nach dem Ausbruch einer solchen nahe zu sein. Es ist festzuhalten, daß diese 2 bez. 3 Krisenherde ganz unabhängig voneinander stehen und ihr Ausbreitungsgebiet natürlich ein verschiedenes ist. Es sind auch die Staaten, bei denen der vorangegangene wirtschaftliche Aufschwung am stärksten gewesen ist. Die anderen Länder stehen erst in zweiter Linie: wie sie nicht das gleiche Tempo der Hausse einschlugen, so haben sie auch nicht den gleichen Rückschlag erfahren. Das gilt von England und Frankreich, die vielleicht nicht mehr, von Oesterreich und Italien, die noch nicht die beschleunigte industrielle Entwickelung haben.

Rußlands wirtschaftliche Lage ist vor allem gekennzeichnet durch eine schwere Agrarkrise, zu der sich obendrein eine industrielle hinzugesellt [10]). Jene ist wesentlich hervorgerufen durch die

9) Vergl. z. B. die Uebersicht über den industriellen Cyklus bei Jones, l. c. S. 137. — Burton, Financial crises, p. 270 sq.

10) Vergl. Rohrbach, Rußland in der Krise. Preußische Jahrbücher, 1902, Januarheft. Karski, Krise in Rußland, Neue Zeit, 1902, No. 21, S. 661 ff. Dazu die bekannten Darstellungen von Schulze-Gävernitz und Lehmann-Parvus. Raffolavich, Marché financier, S. 387 ff. benutzt vor allem offizielle und offiziöse Berichte — zuweilen sehr zweifelhaften Charakters. — G. J. Kupczanko, Rußland in Zahlen. Statistisches Sammelwerk, 1902.

innere Lage des Bauernstandes, gepaart mit einem gewaltsam betriebenen Agrarexport zur Begleichung der internationalen Verbindlichkeiten und mit einer künstlich hervorgerufenen Industrieblüte. Die Meinung, daß die Krise in erster Linie durch den Mangel an Kapital und durch das Verhalten der europäischen Geldmärkte, deren Kapital durch die eigene Thätigkeit absorbiert war, zu erklären und darum deren baldige Heilung zu erwarten sei[11]), muß als ganz aussichtslos erscheinen. Und während das Communiqué des russischen Finanzministers 1899 die industrielle Lage noch als „vollständig befriedigend" erklärte[12]), würde doch bei tieferem Zusehen sich herausgestellt haben, daß die Ursachen im eigenen Lande liegen. Denn eben das Angewiesensein auf europäisches Kapital bedingt für Rußland eine gesteigerte Getreideausfuhr, die einstweilen nur durch Auspowerung der ländlichen Bevölkerung und starke Unterkonsumtion der Bauern erzielt werden kann. Dazu kommt, daß die Produktionssteigerung in der Industrie auf eine künstliche Gründerthätigkeit auswärtigen Kapitales zurückzuführen ist und vielfach auf sehr äußerlichen, rein spekulativen Grundlagen beruht (Derwien und Mamontow). Daher denn der kolossale Kurssturz russischer Hütten- und Minenwerte: in 2 Jahren ist bei 99 Gesellschaften eine Entwertung von 60 Proz. eingetreten. Andererseits haben die hohen Industriezölle für die unter teueren Produktionskosten arbeitende russische Industrie eine Steigerung der Preise herbeigeführt. Dies wirkt nicht nur lähmend auf den inneren Absatz, sondern verschlingt auch enorme Summen bei den Staatsaufträgen — vor allem in der Eisenindustrie — ohne letzthin den Fabriken selbst zu nützen. Die große Politik in Ostasien und die künstliche Schaffung einer Industrie sind einstweilen erkauft mit einer schweren inneren Krise, vor allem der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Auch offiziell wird die Thatsache selbst zugegeben und im Russischen Finanzboten sogar als beabsichtigte Folge der russischen Politik (?) hingestellt[13]): es wird für die ganze Volkswirtschaft selbst eine günstige Wirkung daraus erhofft, indem der notwendige Umschwung der Preise zu einem breiten Absatz der Erzeugnisse, auf den sich jede moderne Industrie stützen müsse, führen werde. Man wird über diese Wirkung zweifelhaft sein dürfen; einstweilen bleibt die russische Krise selbst bestehen. Allerdings scheint mir die Rückwirkung auf die europäischen und speciell die deutschen Verhältnisse nur unerheblich zu sein, solange Rußland seine Schuldzinsen bezahlt. Sie äußert sich zunächst in dem erheblichen Verlust an Kapitalien, die in Industrieetablissements investiert waren, sowie in den zahlreichen Fallimenten mancher ausländischer Unternehmungen in Rußland — vor allem von belgischer

11) Volkswirtschaftliche Chronik 1901, S. 541. Ueberhaupt betrachtet die Chronik viel zu einseitig nur die Verhältnisse des Geldmarktes.

12) Im Gegensatz zu Chronik, S. 213. Jene Behauptung widerlegt sich doch schon dadurch, daß andere Länder gleichzeitig Kapital erhalten haben trotz derselben Spannung des Geldmarktes!

13) Chronik 1901, S. 590; vergl. Arbeitsmarkt, Jahrg. 5, No. 11, S. 203.

und französischer Seite. Dagegen ist Deutschland davon nur wenig in Mitleidenschaft gezogen worden. Allerdings ist der Einfluß an einem Punkte jedenfalls zu bemerken: das ist die verminderte deutsche Ausfuhr nach Rußland seit 1899 als Folge der verringerten Kaufkraft[14]); davon war einigermaßen die Eisenausfuhr und noch stärker die von verarbeitetem Eisen, vor allem Schlesiens, betroffen worden. Doch ist dieser Rückgang im Verhältnis zur gesamten Ausfuhr nur unbedeutend und jedenfalls auf anderen Märkten wettgemacht. Zur Verschärfung der deutschen Krise hat es nur in ganz unwesentlichem Maße beigetragen!

Dagegen scheint England überhaupt von der allgemeinen Krise mehr indirekt betroffen; es erlebt zwar auch eine niedergehende Konjunktur, aber doch nur in beschränktem Maße. Jedenfalls bildet es diesmal nicht den Ausgangspunkt der Erschütterung wie bei den früheren Gelegenheiten. Englands Stellung ist ja durch seine maritime Lage in seinen Außenposten erheblich mehr verwundbar als die unsere. Es ist darum, wie die früheren Krisen lehren, die fast immer auf einem exotischen Markte einsetzten, gerade in diesem Punkte sehr empfindlich und beeinflußbar. England hatte nun an dem industriellen Aufschwung der letzten Jahre nicht in dem Maße teilgenommen wie Deutschland und die Vereinigten Staaten[15]): es ist bereits industriell weit gesättigter, und das Tempo des Fortschrittes kann nicht mehr das gleiche sein, wie bei seinen jüngeren Rivalen. Die Vorstellungen über den angeblichen Rückgang Englands sind allerdings gänzlich übertrieben. Das zeigt sich auch in dem zwar stetigen und sicheren, aber doch im ganzen nur langsameren Fortschreiten seines Außenhandels[16]). Freilich Ausschreitungen im Gründerwesen sind auch hier im letzten Jahrfünft — besonders bei Minengründungen — wieder genug vorgekommen, deren Liquidation zum Teil noch aussteht. Aber soweit sich übersehen

---

14) Es belief sich die deutsche Ausfuhr nach Rußland in Millionen Mark

			davon Eisen
1895	221 Mill. M.	= 100	30
1896	364 „ „	= 165	38
1897	372 „ „	= 168	40
1898	440 „ „	= 199	47
1899	437 „ „	= 197	49
1900	**359** „ „	= **162**	36
1901	346 „ „	= 157	33

Aber man muß doch mit Verwertung der Statistik sehr vorsichtig sein; denn eine nicht geringe Zahl schlesischer Werke, die der Grenze nahe liegen, hat Filialen auf russischem Boden errichtet: dadurch würde sich ohne weiteres die Ausfuhr vermindern. Friedrich, Schlesiens Industrie, S. 86 hat dieses Moment nicht berücksichtigt. Angaben bei E. Moritz, Eisenindustrie, Zolltarif und Außenhandel, S. 33 ff.

15) Vgl. darüber im ganzen Hasbach, Die Lage der Industrie in England; Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. f. 1902, S. 1—50, 119—64; M. von Brandt, Die Krisis in der englischen Industrie; Ztsch. f. Sozialwissenschaft, 5. Jahrg. Heft 4—5; Ueber die englischen Gründungen der letzten Jahre interessante Mitteilungen bei Ad. Weber, a. a. O., S. 103 ff.

16) Sir Robert Giffen, The excess of imports im Journal of R. Statistical Society 1899, pag. 1 ff.; vgl. Rathgen in Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, Bd. 91 S. 132 ff. und die Tabelle, das. S. 170.

läßt, hat das Wirtschaftsleben trotz des Transvaalkrieges nur unerheblich gelitten. Allerdings ist auch hier nach der Flut die Ebbe eingetreten, doch nur in beschränktem Maße. Ein Urteil kann man immerhin aus dem auswärtigen Handel gewinnen. Danach ist Englands Einfuhr im Jahre 1901 gegen das Vorjahr fast gleich geblieben und im Werte nur um 0,14 Proz. zurückgegangen. Es würde das den Schluß zulassen, daß die Kaufkraft des Volkes mindestens gleich geblieben oder sogar (bei abnehmender Ausfuhr!) noch gestiegen ist; jedenfalls aber hat sie doch keine Einbuße erlitten, zumal wenn man bedenkt, daß gerade in den vorangehenden Jahren eine besonders große Mehreinfuhr stattgefunden hatte. Und selbst wenn man die einzelnen Posten für 1901 und die erste Hälfte 1902 mit den früheren Jahren vergleicht, wird man doch nur geringe ungünstige Symptome nach dieser Richtung bemerken können[17]: die Einfuhr war größer als jemals zuvor. Auch Deutschland hat von dieser günstigen Situation Vorteil gehabt, indem es seine Ausfuhr nach England noch erhöhen konnte. Gerade der englische Markt war aufnahmefähig für deutsches Eisen: blieben auch die Preise niedriger, so ist es mehrfach dadurch erst möglich geworden, den Betrieb aufrecht zu erhalten.

Dagegen ist allerdings die Ausfuhr ziemlich beträchtlich — um fast 4 Proz. — zurückgegangen, und dieselbe Erscheinung hat sich auch im neuen Jahre noch fortgesetzt. Es ist das auf die verminderte Kaufkraft und Aufnahmefähigkeit der Kontinentalstaaten, zum kleinen Teil wohl auch auf die ungünstigere Zahlungsbilanz Englands zurückzuführen: betrug doch der Rückgang der Ausfuhr nach Deutschland allein 16 Proz., nach Frankreich 14 Proz., nach Rußland sogar 21 Proz.; und wie immer in ungünstigen Zeiten, nahm der Anteil der Kolonien etwas zu. Die „Times“ haben daher auf Grund der Berichte der englischen Handelskammern darauf hingewiesen, daß „diejenigen Industrien, die sich hauptsächlich auf den heimischen Verbrauch stützen und weniger durch fremden Wettbewerb berührt werden, nicht in demselben Maße gelitten haben wie diejenigen, die für den überwiegenden Teil ihres Geschäftes auf den überseeischen Absatz angewiesen sind.“ Gerade die gesteigerte Abstoßung der deutschen Roheisen und Stahlprodukte, die massenhaft zu billigem Preise erfolgte, hat den englischen Export empfindlich getroffen. Wir würden also daran festhalten, daß die Abflauung in England einstweilen nur in den Außenposten und in der Exportindustrie sich zeigt, daß der innere Markt dagegen sich noch hinreichend aufnahmefähig erwiesen hat. Auch die Lage des englischen Arbeitsmarktes zeigt zwar einen Wendepunkt, aber doch nur unerheblich. Die englisches Trades, die eine Arbeitslosenunterstützung haben, geben fortlaufend eine „employment chart“, d. i. Bericht über

---

17) Vielleicht in der Zunahme der Getreideeinfuhr und der Abnahme der Rohstoffeinfuhr besonders der Textilindustrie. Vgl. Voss. Zeitung vom 15. Februar, vom 11 Juli 1902. Die Angaben bei Calwer, S. 220, sind ganz unrichtig.

die Quote der Arbeitslosen. Diese Kurve ist kein ganz untrügerischer Maßstab, kann aber doch symptomatische Bedeutung beanspruchen. Seit Juni 1900 ist zwar hier ebenfalls eine Verschlechterung eingetreten, aber sie bleibt doch nur gering und stellt sich immer noch ganz erheblich besser als der 10-jährige Durchschnitt, wobei wir bedenken müssen, daß die letzten Jahre ganz besonders günstig lagen [18]). Ein Rückgang der Löhne ist im Bergbau und der Metallverarbeitung zu bemerken, während die anderen Industrien noch eine Erhöhung aufweisen; doch ist der gesamte Ausfall bis jetzt noch nicht stark gewesen [19]). Im ganzen also: zwar ein Abflauen der aufsteigenden Bewegung, aber noch keine Störung. England ist trotz des Krieges bisher mehr indirekt von der Krise betroffen, und zwar vorwiegend in seinen Außenposten.

In den Vereinigten Staaten haben sich bisher mehr die Sturmvögel eines Umschwunges gezeigt: der industrielle Aufschwung selbst dauert fort. Ein Rückschlag muß jedoch nach allen bisherigen Erfahrungen notwendig auch hier eintreten. Er wird jedenfalls die allgemeine wirtschaftliche Depression verlängern und sich vor allem in der verschärften Konkurrenz auf den neutralen Märkten fühlbar machen. Aber bisher hat gerade noch eine für Deutschland relativ günstige Zurückhaltung stattgefunden, da die eigene Industriein den Vereinigten Staaten hinreichende Beschäftigung gewährte. — Die anderen Industrieländer, Belgien, Schweiz, Frankreich, Oesterreich-Ungarn und Italien sind ebenfalls von der wirtschaftlichen Rückbewegung ergriffen, doch kaum in dem Maße wie Deutschland [20]). Wir werden darum auch bei uns selbst die Ursachen suchen müssen, weil sie hier isoliert auftreten.

III. Symptome.

Ein anderes ist es, die allgemeine Erscheinung einer Krise erörtern, ein anderes, die speciellen Verhältnisse einer einzelnen darlegen. Allerdings sind auch für die letzteren Angaben die allgemeinen theoretischen Anschauungen unerläßlich. Nur wo apriorische Kategorien vorliegen, ist eine Erfassung der empirischen Thatsachen möglich: daran fehlte es eben besonders den früheren Historikern der Krisen. Aber es scheint mir doch für unsere vorliegende Aufgabe vor allem unerläßlich, sich erst einmal über den Umfang und die Tragweite der wirtschaftlichen Störung selbst Rechenschaft zu geben. Sonst schweben

18) Nach der Labour gazette betrug die Arbeitslosigkeit in englichen Gewerkvereinen

1895	5,8 Proz.	1899	2,4 Proz.
1896	3,4 „	1900	2,9 „
1897	3,5 „	1901	3,8 „
1898	3,0 „	1902	4,0 „

19) Soziale Rundschau, 3. Jahrg. Heft 2, S. 177 ff.

20) Aus Raummangel muß ich es mir versagen, auf die wirtschaftliche Lage der einzelnen Länder einzugehen: es ist aber nötig, sich klarzumachen, daß die Wirkung der Störung nach Ort und Zeit erheblichen Abweichungen unterliegt, die man nicht vernachlässigen darf. — Im ganzen vgl. die Uebersichten bei Raffalovich a. a. O.

alle späteren Erörterungen gänzlich in der Luft. Wir versuchen darum zunächst einige äußere Symptome festzustellen, die uns über den Grad der Intensität und den Ausbruch der Krise ein Urteil gestatten.

Wie eingangs hervorgehoben, bestehen über den Umfang und die Stärke des wirtschaftlichen Niederganges erhebliche Zweifel: sowohl in der Presse wie im Parlament, in der Litteratur und bei den Betriebsleitern, in den Berichten der Interessenvertretungen und in offiziellen Gutachten begegnet man den widersprechendsten Urteilen über den Grad der hervorgerufenen Verluste, wie über das Maß des Rückganges selbst. Es wird sich zeigen, daß keineswegs alle Teile der Volkswirtschaft gleichmäßig davon betroffen sind und daß die verschiedenen Urteile sich zum Teil aus dem verschiedenen Standpunkt erklären. Allerdings müssen auch die Gebiete, die zunächst nicht direkt von einer Produktionsstockung betroffen sind, doch indirekt nach dem „Gesetz der Rückstauwirkung" durch die verminderte Kaufkraft der Bevölkerung in Mitleidenschaft gezogen werden: vor allen die kleinere Geschäftswelt spürt es, da naturgemäß Borgen und Schuldenmachen zunimmt, Cigarrenfabriken verminderten Absatz ihrer Produkte haben, u. s. f. Der Ausfall der Staatseinnahmen an Steuern und Verbrauchsabgaben, der Rückgang des Eisenbahnverkehrs zeigt es unmittelbar. Dagegen lassen die Einzahlungen der Sparkassen keinen Schluß zu, da gerade erschütterter Kredit zu einer stärkeren Inanspruchnahme dieser Institute führen kann — wie es z. B. in Leipzig, Breslau, Berlin und einer Reihe anderer Städte thatsächlich der Fall ist [21]). — Im allgemeinen wird man die Wirkungen in zwei Gruppen sondern können und sie als direkte und indirekte Symptome bezeichnen, die eine Messung zulassen. Zu den letzteren gehören vor allem die Aenderungen der Bevölkerungsvermehrung: veringerte Heiratsziffer, Zunahme der Sterblichkeit, Anwachsen der Eigentumsvergehen, sowie der polizeilichen Anzeigen wegen Uebertretungen (Bettelei, Landstreichen, Arbeitsscheu), sodann Zunahme der Armenunterstützungen, vor allem aber auch die Ergebnisse der Wanderungsbewegung zwischen Stadt und Land; denn die letztere ist gerade in den Jahren des industriellen Aufschwunges stärker gewesen als je vorher. Diese Symptome können zum Teil erst später in die Erscheinung treten; Angaben liegen noch nicht hinreichend vor. Dagegen läßt sich die Verlangsamung des Wanderungsüberschusses in den Städten schon jetzt mit aller Deutlichkeit feststellen. Vor allem äußert sich dies darin, daß die Abwanderung von den Städten und aus den Industriebezirken wieder stärker geworden ist. Es findet zum Teil ein Rückströmen der Bevölkerung statt; aber auch der Zuzug ist erheblich schwächer

21) Und zwar weist das Jahr 1901 sowohl eine Zunahme der Ein- als auch eine Abnahme der Rückzahlungen auf; daraus ist aber ebensowenig ein Schluß zu ziehen, wie über die Zunahme der Sparthätigkeit in den vorangehenden Jahren; letzteres thut z. B. ganz kritiklos H. Haacke, Handel und Industrie der Provinz Sachsen, S. 98—101; andere sind ihm allerdings vorangegangen.

geblieben[22]). Die Folge ist, daß auch die Leutenot auf dem Lande, namentlich im Westen und Süden Deutschlands zum Teil gewichen ist[23]).

3. Wichtiger noch als diese indirekten Anzeichen sind für die Bestimmung des Intensitätsgrades der wirtschaftlichen Störung die direkten Symptome. Dahin gehören der Rückgang der Börsenkurse und Industriewerte und die parallele Aufwärtsbewegung der staatlichen Fonds. Sie lassen allerdings nur in sehr bedingtem Maße einen Rückschluß auf die wirtschaftliche Lage zu, sondern zunächst nur auf gewisse Aenderungen des Geldmarktes — und auch hier darf man nur mit Vorsicht verallgemeinern[24]). Wir suchen darum nach anderen Maßstäben, um den Intensitätsgrad der gegenwärtigen Wirtschaftskrise zu bestimmen: Konkurse, Bankausweise, Betriebsergebnisse und Arbeitsmarkt sollen dazu geprüft werden. Beginnen wir mit den Konkursen.

Auch die Menge und Höhe der Konkurse ist noch kein einwandsfreier Gradmesser und kann zu trügerischen Ergebnissen führen. Große Aktiengesellschaften geraten erheblich seltener in Konkurs: wenn es irgend geht, wird eine Auseinandersetzung versucht und es findet eine jener „Sanierungen“ statt, um das Kapital nicht verloren gehen zu lassen. Die Konkurse betreffen außerdem zum allergrößten Teil reine Handelsbetriebe, aber weit weniger die Industrie, so daß sie über die Lage dieser letzteren kein Urteil zu lassen[25]). Andererseits pflegt auch das Handwerk vielfach geräuschlos von der Bildfläche zu verschwinden, ohne daß es dabei zu einem öffentlichen Verfahren kommt. Und verfolgt man etwa die Zahl der Konkurse weiter zurück, so findet doch auch in „guten Jahren“ oft ein sehr starker Zuwachs statt[26]). Ebensowenig scheint es zulässig, aus der geographischen Verteilung über die einzelnen Landesteile Schlüsse auf die wirtschaftliche Lage zu machen, da es auf die Verhältnisziffern ankommt. Wenn also die Zahl der Konkurse außer in Sachsen besonders in Württem-

22) Mir lagen dafür Belege aus einer Reihe von Städten mit statistischen Aemtern vor: so Altona, Berlin, Charlottenburg, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Karlsruhe, Köln, Mannheim, Plauen, Straßburg, Stuttgart.

Auch ein Rückgang der Eheschließungen ist schon zu bemerken: in Hamburg war die Heiratsquote die kleinste seit 1864. Aehnlich der Rückgang der Gewerschaftsmitglieder, so in München, Halle, Leipzig und anderswo.

23) Calwer, 1901, S. 91; dazu persönliche Erkundigungen, die dies bestätigen. — Für die Vergangenheit wird man ganz auf diese indirekte Bestimmung angewiesen sein. So hat Tugan-Baranowsky Eheschließungen, Kriminalität, Sterbefälle und Pauperismus herangezogen.

24) Man findet Zusammenstellungen Volkswirtsch. Chronik 1901, S. 607. — Neumann's Kurs-Tabelle 1901. Ich nehme hier von einer nochmaligen Vorführung der bekannten Thatsachen Abstand. — Auf den Rückgang der Stempel- und Umsatzsteuer sei ebenfalls noch hingewiesen!

25) Es entfallen im Durchschnitt etwa 46—48 Proz. auf Handels- und Erquickungsgewerbe; auf Industrie und Handwerk dagegen nur etwa 42—44 Proz. Der Rest verteilt sich auf Landwirtschaft und liberale Berufe.

26) So stieg die Zahl der Konkurse von 1897 auf 99 um 8 Proz., obwohl die wirtschaftliche Konjunktur sich gebessert; allerdings von 1900 auf 1901 um **13** Proz. Im einzelnen belief sich

berg und Südwestdeutschland 1901 stark zugenommen hat, so beweist das noch nicht für die besondere Schwere der Krise gerade in diesen Gegenden: denn die möglichen Fälle sind hier von vornherein größer.

Immerhin ist im letzten Jahre die Zunahme — auch die Höhe der ausgefallenen Beträge — doch so beträchtlich gegenüber dem vorangehenden Jahrfünft gewesen, daß die Vernichtung vieler selbständigen Existenzen schon äußerlich hierdurch zum Ausdruck kommt. Und hierbei gelangt, wie eben gezeigt, die Wirklichkeit noch nicht einmal zur vollen Geltung.

Die größeren Betriebe werden im allgemeinen trotz starker Verluste sich besser zu behaupten vermögen und weniger fallieren als die kleinen. So haben beispielsweise die alten und ganz großen Elektricitätswerke den Rückgang weit besser überstanden als die neu gegründeten kleinen, die bevor sie noch zur Entfaltung kamen, den Sturm nicht aushalten konnten. Sombart hat daher mit Recht darauf hingewiesen[27]), daß es gerade die „Kontraktionsperioden", die Zeiten der Depression seien, die vernichtend für das Handwerk wirkten. Gerade dann machen die Großbetriebe die meisten Anstrengungen, um einen erhöhten Markt sich zu verschaffen. Man kann es auch diesmal wieder deutlich spüren z. B. in der Schuhfabrikation[28]), der Holzverarbeitung u. a. Das Handwerk ist besonders ungünstig daran wegen der Kreditverschlechterung seitens der Gläubiger und des stärkeren Borgens seitens der Kunden. Man hat darum in Preußen versucht, die Centralgenossenschaftskasse den Handwerkern zugänglicher zu machen[29]). Das Ergebnis wird eine weitere Konzentration der Betriebe und Verdrängung des Handwerks sein müssen. Es sind also vor allem die kapitalschwächeren Betriebe, die den größten Anteil zu den Konkursen stellen.

Mehr in die Augen springen ja allerdings die Zusammenbrüche der großen Firmen: der Leipziger Bank, verschiedener Hypothekenbanken, Reederei vereinigter Schiffer, Kummergesellschaft, Dresdener Kreditanstalt, Heilbronner Gewerbebank, des Hauses Suermondt in Köln u. a. Es ist nun gesagt worden, daß alle diese Zahlungseinstellungen mit der ganzen Depression gar nicht zusammenhingen. Es seien rein individuelle Verfehlungen der leitenden Persönlichkeiten, die 1891 und 1895 ebensogut hätten eintreten können wie 1901 und die mit-

	Zahl der Konkurse		mit Ausfall von Mill. M.
1895	6362	„	182,5
1896	6342	„	164,7
1897	6077	„	168,8
1898	6325	„	153,1
1899	6555	„	165,2
1900	6292	„	146,3
1901	**7119**		

(Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1902, S. 182 f.)

27) Sombart, Der moderne Kapitalismus, II, S. 8, 10 ff.

28) Arbeitsmarkt, 5. Jahrgang, S. 245.

29) Calwer 1901, S. 44.

hin durchaus nicht beweisend für die Gegenwart seien[30]. Richtig ist zunächst, daß solche weithin sichtbaren Ereignisse in ihrer Tragweite meist erheblich überschätzt werden; es sind eben mehr Symptome der Lage und der Ausschreitungen, als daß unmittelbare Wirkungen auf Produktion und Industrie für die Gesamtheit sehr bemerkbar werden. Gerade darum ist auch die bisherige Krisengeschichte so mangelhaft, weil sie vor allem bei diesen mehr äußerlichen Ereignissen verweilte. Es ist zuzugeben, daß solche unsoliden Bankerotte in normalen Zeiten oft genug vorkommen, ohne von nachhaltigem Einfluß zu sein, und darum allein noch nicht charakteristisch sind. Trotzdem scheinen sie mir doch für die Gegenwart von symptomatischer Bedeutung: einmal traten sie gleichzeitig und so massenhaft auf, daß der Kredit zeitweise eine Erschütterung erfuhr; ausländische Guthaben der Banken wurden damals vielfach zurückgezogen und andererseits waren die Wirkungen für zahreiche Geschäfte verhängnisvoll. Sodann ist die ganze Art der Geschäftsführung dieser fallierten Institute überhaupt auf die allgemeine Haussebewegung und das Moment der wagenden Spekulation zurückzuführen, die gerade der aufsteigenden Konjunktur eigentümlich ist. Endlich aber, und das scheint die Hauptsache, wären viele dieser Fallimente in normalen Zeiten eben nicht eingetreten. Die Behauptungen der Direktoren, daß sie unter anderen Umständen der Verhältnisse Herr geworden, scheint bei Prüfung der Sachlage nicht unglaubhaft. Es wäre sonst vielleicht eine geräuschlose „Sanierung“ oder Kapitalvermehrung erfolgt. Aber eben weil die Geldverhältnisse so überaus schwierig geworden, die Lage aufs höchste gespannt war, kam die Sache zum Klappen. Zudem sind doch im ganzen 19. Jahrhundert nur zweimal die Verluste größer gewesen als bei der Leipziger Bank: und auch die Zahlungseinstellungen der Union générale (1882) und des Hauses Baring Brothers (1891) sind gerade in kritischen Zeiten eingetreten. So wird man also einen unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang zwischen diesen zahlreichen Zusammenbrüchen und dem Umschwung der Konjunktur doch wahrnehmen müssen. Man kann im Gegenteil sagen, viele individuellen „Verfehlungen“ werden überhaupt erst zu solchen, wenn die Unternehmung schief geht — während im umgekehrten Falle dieselben Personen als kühne und glänzende „Kapitäne“ ausgegeben würden. Ohne dieses spekulative Moment, ohne das Eskomptieren künftiger Werte ist ein großer Teil der modernen Unternehmungen überhaupt nicht denkbar. Die Welt ist allemal nur entrüstet über Spekulanten und „Sünder“, die gerade Unglück gehabt haben — während der glückliche Spekulant als Finanzgenie bewundert wird. — Der Kapitalverlust, der durch die gesamten Konkurse und Zahlungseinstellungen eingetreten ist, läßt sich bis jetzt nicht gut berechnen; er ist aber jedenfalls in Summa erheb-

30) So Dietzel a. a. O.; aber auch Nationalzeitung vom 5. März 1902. Auch die Chronik, S. 563 meint, daß „nur wenige der verschwundenen Firmen unmittelbar das Opfer der rückgängigen Konjunktur waren .... Die größten Bankerotte sind ausschließlich durch die Verfehlungen der betr. Direktoren verschuldet.“

lich geringer als in den 70er Jahren[31]), wenn er auch an sich bedeutend genug erscheinen muß.

4. Einen anderen symptomatischen Gradmesser für die Intensität der Krise vermögen die Ausweise der Banken zu geben. Es soll dabei abgesehen werden von den Hypothekenbanken, bei denen besondere Verhältnisse vorlagen; ihre Katastophen erfolgten unabhängig von der übrigen wirtschaftlichen Konjunktur, wenn auch die Versteifung des Geldmarktes jedenfalls diesen Krach beschleunigt und die Unhaltbarkeit der unsoliden Machenschaften erwiesen hat[32]). Aber da in der modernen Kreditwirtschaft das Bankwesen im Mittelpunkt des ganzen Betriebes steht, wo letzthin alle Fäden des künstlichen Mechanismus zusammenlaufen, so müssen sich naturgemäß auch hier die Spuren aufs deutlichste zeigen. Hier findet doch letzthin die aufsteigende Konjunktur ihre Stütze und ihren Rückhalt und eine Erschütterung an dieser Stelle ist Folge und Ursache zugleich anderer Erscheinungen. Es ist allerdings kaum angängig, aus den Jahresberichten der Banken sich ein Bild zu machen, da die Verhältnisse weit verwickelter liegen, als deren Darstellung ahnen läßt. Die Bankbilanzen sind außerordentlich mangelhaft und undurchsichtig und geben über den wirklichen Status nur geringen Aufschluß; sowohl die Art der Buchungen als auch die Höhe der Abschreibungen geschehen noch gänzlich willkürlich[33]): wir erhalten zudem auch nur ein Augenblicksbild, das oft zurecht gemacht, „aufgeputzt“ ist. Immerhin läßt sich doch soviel daraus erkennen, daß die Verwüstungen, die der wirtschaftliche Niedergang angerichtet hat, ziemlich erhebliche sind. Es äußert sich einmal in der nicht geringen Zahl von Zahlungseinstellungen, wie in der Ausschüttung der Dividende, sodann in den „Sanierungen“ und Zusammenlegungen von Aktien; weiter aber in dem unaufhaltsamen Vordringen der Großbanken — sei es in Form von Fusionierungen oder Interessengemeinschaften, sei es in Errichtung von Filialen in der Provinz. Die wirkliche Abhängigkeit von den Großbanken ist in Wahrheit noch eine weit größere geworden, als es nach den äußeren Daten erscheint[34]). Glänzend abgeschnitten hat nur die Deutsche Bank,

---

31) In dem Geschäftsbericht der Deutschen Bank für 1901 heißt es S. 3: „Von den annähernd 6000 deutschen Aktiengesellschaften sind während des Berichtsjahres, nach dem Aktienkapital berechnet, weniger als 2 Proz., nach der Zahl der Gesellschaften weniger als $^3/_4$ Proz. zahlungsunfähig geworden, und in der Mehrzahl dieser Fälle ist nur eine verhältnismäßig geringe Schädigung der Gläubiger eingetreten.“ Das scheint mir doch etwas zu optimistisch geurteilt zu sein.

32) Hierüber ist fortlaufend in der Volkswirtschaftlichen Chronik berichtet worden, so daß der Hinweis darauf genügt.

33) Model, Die großen Berliner Effektenbanken, S. 100. A. Weber, Depositenbanken und Spekulationsbanken, S. 200. — Die Art der Buchungen bei der Leipziger Bank ist ja in der Bankgeschichte aller Länder kein Novum — trotz der naiven Aussagen der Sachverständigen vor Gericht.

34) Man spricht dann von engeren Beziehungen, Interessensolidarität u. ä., während Filial- oder Schwesterbanken die richtigere Bezeichnung wäre (Austausch der Aktien, Besetzung des Aufsichtsrates und des Vorstandes u. a.): z. B. das Verhältnis der allgemeinen Kreditanstalt zur Berliner Diskontogesellschaft, der Bergisch-märkischen und

und ihre Erfolge beruhen zum größten Teile in günstigen Abschlüssen der auswärtigen Geschäfte, vor allem mit den kanadischen und amerikanischen Eisenbahnen. Die Reichsbank, deren Funktion als Centralnotenbank sich auch dieses Mal wieder trefflich bewährt hat, mag wie billig ausscheiden: ihre Aufgabe ist eine andere als die der reinen Privatinstitute und ihr Ergebnis wird also nur indirekt maßgebend sein können.

Aber die Ergebnisse der anderen Banken müssen doch davor warnen, die industrielle Lage als zu günstig, die Rückkehr zu einer neuen Aufwärtsbewegung als nahe bevorstehend aufzufassen. Es zeigt sich zunächst, daß die kleinen Banken namentlich im rheinisch-westfälischen Industriebezirk, die in der Zeit des Aufschwunges am weitesten vorgegangen waren, besonders hart vom Rückschlage getroffen wurden: so Rheinische Bank, Bank für Rheinland und Westfalen, Barmer Handelsbank, Westdeutsche Bank in Bonn und Köln, Düsseldorfer Bankverein, Kölnische Wechsler- und Kommissionsbank, Duisburger-Ruhrorter Bank — sie haben alle empfindliche Einbußen erlitten und zahlen zum Teil gar keine Dividende. Gerade in diesem Gebiete war während des vorangehenden Jahrzehntes am meisten durch Vergrößerung und Erweiterung der Anlagen gegründet worden — Unternehmungen, die ihre Aussichten gar nicht erfüllen konnten. Es zeigt sich ferner, daß die großen Banken ihre Rücklagen noch wesentlich verstärken konnten, wohingegen andere den Reservefonds angreifen mußten[35]). Die direkten Verluste sind, abgesehen natürlich von den fallierten Instituten, bei der Dresdener, der Breslauer Diskonto, der Rheinischen und der Nationalbank sehr erheblich gewesen. In den Jahresberichten dieser, aber auch noch mancher anderer Institute wird daher ausdrücklich erklärt, daß man sich künftig mehr konzentrieren wolle und unsichere Außenposten aufgeben müsse. Im ganzen beliefen sich die Verluste und Abschreibungen auf Effekten bei den deutschen Handelsbanken im Jahre 1901 auf rund 60 Mill. M. Wenn die Summe auch absolut groß erscheint, so macht sie doch nur knapp 3 Proz. der Verbindlichkeiten und nur 20 Proz. des Bruttogewinnes aus; allerdings mag der Verlust in Wirklichkeit höher sein, geht indes aus den Bilanzen nicht hervor. Aber auch so zeigt sich, daß die Krise den Zug zum Großbetrieb fördert und die Großbanken weit besser abschnitten. Denn von jener Summe fallen gut $^2/_3$ auf die Provinzialbanken, trotzdem sie eine viel geringere Kapitalmenge repräsentieren. Und während die Depositen der kleinen Banken ab-

der Deutschen Bank. Vergl. darüber Ad. Weber, S. 59 ff., der doch aber wohl dieses Moment erheblich unterschätzt. Gerade diese Abhängigkeit hat stark zugenommen.

35) Zusammenstellung im „Deutschen Oekonomist“ No. 29 und in der Kölnischen Zeitung vom 23. April 1902; berücksichtigt sind 46 Banken mit 1945 Mill. M. Kapital, während überhaupt 2100 Mill. M. darin angelegt sind. Gleiche Dividende verteilten: Deutsche Bank 11 Proz., Bergisch-märkische Bank 8,5 Proz., Deutsche Vereinsbank 6 Proz., Oberrheinische Bank in Mannheim 6 Proz., alle anderen weniger; 5 zahlten überhaupt keine Dividende.

nahmen, haben sich die größeren noch weiter stark vermehrt[36]): sie gelten eben in der Geschäftswelt und mit Recht als kreditkräftiger.

Im allgemeinen Durchschnitt weist der Rohgewinn einen Rückgang von etwa 10 Proz., der Reingewinn von ziemlich 12 Proz. auf. An Dividenden sind im ganzen 23 Proz. weniger ausgeschüttet worden; entsprechend haben sich auch die Tantièmen verringert, so daß die Dividende **5,6** Proz. gegen **7,5** Proz. im Vorjahre betrug. Noch interessanter ist es zu beobachten, worin der Verlust eigentlich bestand. Allerdings geben die Bankenausweise keinen völligen Einblick, immerhin scheint die Hauptrichtung erkennbar. Je mehr reguläres Bankgeschäft, um so stetiger die Rentabilität — dieser Satz hat sich auch diesmal bestätigt[37]). Denn gerade die Ausgabe- und Beteiligungsgeschäfte ergaben erheblich größeren Rückgang der Erträgnisse als an Wechseln und Zinsen (— 22 Proz. gegen 11 Proz.!). Entsprechend sind die Gewinne aus den Gebühren und Provisionen sogar noch mehr gestiegen: dasselbe hatte sich zur Zeit der wirtschaftlichen Depression zu Beginn der 90er Jahre gezeigt. Die Verluste sind entstanden aus unsicheren Gründungen, die zum Teil ganz ausfallen, zum Teil Gewinn für die nächste Zeit nicht versprechen, sodann aus dem Rückgang der Kurse. — Trotzdem hat eine eigentliche Kreditkrise nicht bestanden oder doch höchstens nur in den paar Junitagen 1901, als der allgemeine Run auf die Banken eintrat und das Publikum unruhig wurde. Damals sind auch viele ausländische Kapitalien, namentlich französische, zurückgezogen werden, weil der deutsche Kredit unsicher schien. Das Eingreifen der großen Kreditinstitute, vor allem der Reichsbank, hat dann weitere Erschütterungen verhindert. Es kann danach kein Zweifel sein, daß die eigentliche Geschäftsstockung ihren Sitz in der Produktionssphäre hat. Die Bankbilanzen spiegeln zwar die Störung des wirtschaftlichen Lebens getreu wieder; aber wenn eine Kreditkrise[38]) bestand, so kam ihr nur eine partielle Bedeutung zu: sie ist jedenfalls überwunden und bildet nicht das Charakteristikum der gegenwärtigen Wirtschaftslage.

5. Rentabilität industrieller Betriebe. Unmittelbarer und deutlicher noch als die Konkurse und Bankbilanzen lassen die Betriebsergebnisse der Industrie den Intensitätsgrad der wirtschaftlichen Depression bestimmen. Allerdings sind auch hier vereinzelte Resultate leicht trügerisch für die Beurteilung der Gesamtheit. Es giebt genug Geschäfte, deren Ergebnisse auch

---

36) Depositen zeigen folgende Aenderung:

	überhaupt	Berliner	Provinzial-
		Banken	
1900	100	100	100
1901	95	105	93

Ueber die Bewegung der Depositen in Deutschland überhaupt vergl. Ad. Weber S. 82 f., wo auch besonders der Einfluß der niedergehenden Konjunktur deutlich hervortritt.

37) Vergl. Ad. Weber, S. 215 f. — Zusammenstellungen in der Frankfurter Zeitung vom 17. April und 14. März 1902, Hamburger Nachrichten vom 13. März.

38) D. h. Erschütterung des Kredites, speciell des Vertrauens auf die Umlaufmittel, die auf Kredit beruhen (Wechsel, Banknote, Papiergeld).

jetzt sehr glänzende sind und umgekehrt: aber daraus ist allein nichts zu schließen. Am offensten liegen die Verhältnisse bei den Aktiengesellschaften, deren Rentabilität aus der Höhe der Dividenden sichtbar wird. Man wird freilich mehreres berücksichtigen müssen: einmal sind die Aktiengesellschaften mit die kapitalkräftigsten Unternehmungen. Die Verhältnisse werden daher hier vielfach günstiger liegen als bei den anderen gewerblichen Formen, die numerisch immer noch stark überwiegen. Wir haben es also nur mit industriellen Großbetrieben zu thun. Andererseits ist wieder zu bedenken, daß jene im allgemeinen teuerer arbeiten als Einzelunternehmungen oder Kompagniegeschäfte: die Gehälter der Direktoren und Aufsichtsräte, die Gewinnanteile der Verwaltung und des Vorstandes genügten in vielen Fällen allein schon, um manchem Einzelbesitzer ein sehr reichliches Einkommen zu gewähren. Man wird im allgemeinen die Dividende um 1—1 $^1/_2$ Proz. erhöhen dürfen [38a]), um den wirklichen Reingewinn der Aktienunternehmen zu ermitteln; insofern erscheinen also die Ergebnisse etwas zu niedrig. Der Vergleich der einzelnen Jahre wird ferner durch die Politik der Abschreibungen stark getrübt. Es ist üblich, in guten Jahren reichlich abzuschreiben, um auch in den mageren noch eine Dividende verteilen zu können. Es kommt aber auch vor, daß die Dividende aus den Rücklagen bezahlt wird, mithin im Grunde ein Deficit vorhanden sein müßte. Das gilt besonders in Krisenzeiten, wo man mit den Abschreibungen dann mehr zurückhält, und dadurch wird natürlich wiederum die Bündigkeit des Beweises beeinträchtigt. Doch werden auch so noch gewisse Thatsachen deutlich in die Augen springen. Und die Rentabilitätsergebnisse der Aktiengesellschaften gewähren immerhin einen Einblick in die gesamte wirtschaftliche Lage namentlich auch der Verhältnisse der einzelnen Industrien zu einander, der durch nichts Aehnliches ersetzt werden kann.

Von etwa 600 Aktiengesellschaften, deren Betriebsergebnisse mir bekannt wurden und die als hinreichend typisch gelten können [39]), verteilten 23 Proz. im Jahre 1901 überhaupt keine Dividende; bei 43 Proz. stellte sich eine zum Teil beträchtliche Verminderung heraus, wogegen nur 8 Proz. eine Zunahme aufweisen. Alles in allem scheint doch mithin der Verlust erheblich genug, wenn ein Viertel der Betriebe überhaupt keinen Gewinn übriglassen. Allerdings sind die vorangehenden Jahre vielfach ganz außerordentlich glänzend gewesen und die Betriebsergebnisse der mageren Jahre müssen durch die der fetten getragen werden. Aber auch im ersten Krisenjahre haben noch einzelne Etablissements sehr gut abgeschnitten.

38a) Nach den Berechnungen von Loeb in den Jahrbüchern 3. F. 23. Bd. (1902) S. 14 f. betrugen die Tantièmen des Aufsichtsrates bei den Industriegesellschaften $^3/_4$ Proz.; dazu kommen dann noch die Vergütungen an die Direktoren und den Vorstand, so daß die obigen Angaben herauskommen.

39) Bei dem Vergleich der Dividenden aller Aktiengesellschaften im Jahre 1896 mit den hier ausgewählten ergab sich eine befriedigende Uebereinstimmung, so daß also das Repräsentativverfahren hier gestattet ist. Auf eine genaue Vorführung des Materiales muß an dieser Stelle wegen Raummangel verzichtet werden.

Sodann aber ist überhaupt die Rentabilität in den einzelnen Industrien eine sehr verschiedene gewesen. Gerade das giebt einen Anhaltspunkt zur Beurteilung des Beschäftigungsgrades und der industriellen Lage. Es ist selbstverständlich, daß der Niedergang schließlich alle Kreise in Mitleidenschaft zieht; aber der Sitz der Krise muß besonders lebhaft betroffen werden. Umgekehrt giebt es auch Industriezweige, die von einem Rückgang direkt Vorteil ziehen[40]). Im allgemeinen haben dann solche Fabriken, die Surrogate herstellen oder die Ersparnisse des Verbrauches bedeuten, durchaus keinen Schaden: so gehen z. B. chemische Waschanstalten und Färbereien niemals besser als gerade in ungünstigen Zeiten. Daher kann man es diesmal wiederum beobachten, daß der Ausfall an Beschäftigung ein ganz verschiedener ist und die einzelnen Industriezweige ungleich getroffen werden. Auch bei den früheren Krisen handelte es sich, worauf bisher keineswegs genügend geachtet ist, oft genug um eine solche „Unproportionalität" der Lage. Versuchen wir es, uns diese Verschiedenheit in der Verschlechterung klar zu machen.

Voran stand noch immer die Textilindustrie, deren ungünstige Lage nun schon lange Zeit anhält und die auch an dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung keinen Anteil genommen hatte. Die Ursachen dafür sind nicht ganz durchsichtig; sie scheinen vor allem in dem Mißverhältnis zwischen Garn- und Materialpreis bez. Garn- und Tuchpreis zu liegen. Der Rückgang des Exportes, der vielfach in den Vordergrund geschoben wird, ist dafür allein kaum verantwortlich zu machen, sondern kommt höchstens als mitwirkender Faktor in Betracht[41]). Denn diese Ausfuhr war allerdings erheblichen Schwankungen ausgesetzt, da sie noch am meisten von der wechselnden Kaufkraft des fremden Marktes abhängt. Sie zeigte aber in dem vorangehenden Jahrfünft noch eine Zunahme, wenn auch eine Verschiebung der Absatzgebiete eintrat. Die Wollindustrie hat dann auffallenderweise seit Beginn des Jahres 1902 einen neuen Ansatz genommen und durch zahlreiche Aufträge wieder zunehmende Beschäftigung erhalten (so in Sachsen, Lothringen)[42]) und weist mehr

---

40) Es ist z. B. bekannt, daß Cichorien nie besseren Absatz finden als in Zeiten niedergehender Konjunktur. In einer sehr großen Nähmaschinenfabrik wurde mir berichtet, daß gerade in degressiven Zeiten das Geschäft gut ginge, da dann die Neigung, eine Maschine auf Abzahlung zu nehmen, besonders hervorträte.

41) Vogelstein, Industrie der Rheinprovinz, S. 43 ff., giebt als Ursache die hohen Getreidepreise und den stockenden Export an — beides mit Unrecht, wie im Texte auf Grund der Handelsstatistik gezeigt. Auch macht der Export nur etwa 25 Proz. der ganzen Produktion aus. — Friedrich (Schlesiens Industrie, S. 150) geht gar nicht näher auf die ihm allerdings unbequeme Thatsache in der Wollindustrie ein. Die ganze Frage verdient eine nähere Untersuchung. Die Arbeit von W. Senkel, Wollproduktion und Wollhandel, Tübingen 1901, giebt ein Muster für die Art der objektiven Behandlung bei gleichmäßiger Berücksichtigung aller Momente und verdiente Fortführung.

42) Die Baumwollindustrie ist davon übrigens nicht betroffen, sondern liegt auch zu Beginn des neuen Jahres danieder: die beiden Zweige sind durchaus zu trennen. — Fortlaufende Berichte im „Arbeitsmarkt", die allerdings ein ganz einheitliches Bild nicht

Arbeitsgelegenheit auf als in den letzten Jahren. Aber es kann zweifelhaft sein, ob diese neue Haussebewegung von Dauer sein wird. Für uns ist es jedenfalls von Bedeutung und durchaus zu betonen, daß die Lage der Textilindustrie nicht erst von der gegenwärtigen Konjunktur beeinflußt ist, daß ihre Entwickelung zum Teil der allgemeinen entgegengesetzt war: sie muß mithin aus unserer ganzen Betrachtung ausscheiden.

Von den anderen Gewerben stehen vor allem die Cement- und Chamottefabriken außerordentlich ungünstig da und machen eine wirkliche „Krise" durch. Aber nicht minder haben die großen und führenden Industrien des Bergbaues und Hüttenbetriebes, sodann der Metall- und Maschinenindustrie, sowie der elektrischen Industrie gelitten. Man wird darum die gegenwärtige Depression geradezu als eine Krise der Eisenindustrie — in allen ihren Teilen — und der Elektrotechnik bezeichnen dürfen, da die Cementindustrie doch ihrer ganzen Bedeutung nach erst in zweiter Reihe steht. Dadurch erhält die gegenwärtige Wirtschaftslage vor allem ihre Signatur. Es sind diejenigen Industriezweige, die in der vorangehenden Periode am meisten prosperiert hatten und darum als die „führenden Industrien" bezeichnet wurden. Gerade sie hatten am stärksten sich ausgedehnt und repräsentierten am deutlichsten die Zeit des Aufschwunges. Bei ihnen treten, wie wir noch zeigen werden, gewisse technische Momente hinzu, warum die Nachfrage nach ihren Produkten nicht gleichen Schritt mit der Ausdehnung des Betriebes halten konnte. Bei ihnen ist daher auch der Rückschlag am größten. Der Rückgang in der Höhe der Dividende, d. i. also des Reingewinnes, gegenüber den Vorjahren springt unmittelbar in die Augen und bedarf kaum einer weiteren Erläuterung: auch die Kartelle haben das nicht verhindern können. — Dagegen ist die Rentabilität in den Nahrungsmittelgewerben, voran den Brauereien, den Papier- und Gummifabriken, der chemischen Industrie, auch zum Teil noch den Verkehrsgewerben im Durchschnitt sehr gut gewesen. Von den chemischen Fabriken, deren Ergebnis mir bekannt geworden, hat keine eine niedrigere Dividende als im Vorjahre, manche zum Teil sogar eine höhere verteilt. Dasselbe gilt von den Brauereien und vor allem von den Zuckerraffinerien, deren Durchschnittsdividende wiederum die höchste ist und die zum Teil ganz glänzend abschnitten[43]). Alle diese letzteren Industriezweige haben im Durchschnitt eine Verzinsung des Anlagekapitales herausgewirtschaftet, die unter Hinzurechnung der Tantièmen an

zulassen. Die Mitteilungen des „Konfectionärs" und der „Textilindustrie" sind wenig zuverlässig und kaum zu verwerten.

43) Leider schweigt die Schrift von Conrad Meyer (Direktor der Zuckerfabrik Neufahrwasser), Ueber die Lage der Zuckerindustrie, Berlin 1902, darüber gänzlich, obwohl die Betriebsergebnisse zur Beurteilung der Lage ausschlaggebend sind und obwohl der Verf. die Notlage der 40 Raffinerien am besten durch Mitteilung der verteilten Dividenden der letzten 10 Jahre illustriert hätte! Rübenbauer, Rohzuckerfabriken und Raffinerien haben eben durchaus eine verschiedene Lage und die letzteren sind zum Teil die rentabelsten Unternehmungen in ganz Deutschland!

den Vorstand eine recht ansehnliche zu nennen ist. Und dazu kommt, daß auch dort, wo in diesen Industrien ein Ausfall zu verzeichnen ist, doch der Gewinn in den Vorjahren sehr beträchtlich gewesen war. Wenn Zuckerfabriken im Jahre 1901 noch 17, 18 oder 22 Proz. Dividende verteilen und in der chemischen Industrie 9 Proz. noch als das Normale gilt, so ist das bei einem Landeszinsfuß von $3^1/_2$—$3^3/_4$ Proz. noch immer sehr lohnend. Allerdings haben dafür jene oben genannten Industrien auch an Kapital große Verluste und Rückschläge erfahren: in der Cementindustrie ist die Durchschnittsdividende um $^3/_5$, in der Textilindustrie um $^2/_5$, im Bergbau, sowie in Metall- und Maschinenindustrie um $^1/_3$ zurückgegangen.

Das Gesamtergebnis ist danach — soweit sich aus den Ergebnissen der Aktiengesellschaften ein Urteil über die Rentabilität zur Zeit der Krise machen läßt — daß die Lage der einzelnen Industrien eine ganz verschiedene gewesen. Eine symptomatische Bedeutung ist dem auf alle Fälle beizumessen. Im ganzen berechnet sich für die Gesamtheit der Gesellschaften ein Rückgang des Reingewinnes um etwa $^3/_{10}$, d. i. von durchschnittlich **10** Proz. auf durchschnittlich etwa **7** Proz. Von notleidenden Aktionären und Kapitalisten wird man danach nicht gut sprechen können. — Im einzelnen giebt die folgende Uebersicht ein Bild über die Dividenden[44]):

	1900	1901		1900	1901
Baugesellschaften	5	5,4	Papier	8,2	9,2
Gas und Wasser	8,1	6,8	Textilindustrie	5,3	3,3
Gummifabriken	7,7	7,9	Transportgesellschaften	6,4	5,2
Brauereien	8,9	8,1	Zuckerfabriken	12,5	12,7
Cement und Chamotte	11,0	**4,4**	Nahrungsmittelgewerbe	8,2	6,2
Chemische Industrie	10,0	9,4	Verschiedenes	10,2	7,7
Elektrizität	7,0	**5,5**	Bergbau	13,4	**8,5**
Metall und Maschinen	9,8	**6,2**	Insgesamt	9,5	6,7

Aber einige Beobachtungen dürfen als fernere Symptome doch nicht unerwähnt bleiben. Es zeigt sich einmal vor allem, daß solche Betriebe, die eine möglichst allseitige Benutzung und Anpassung zulassen — also „Kombinationsbetriebe" — sich besser behauptet haben, weil vor allem an Produktionskosten durch die Vereinigung eher gespart werden kann. Es ist die Frage der Konzentration und Kombination, die sich am prägnantesten bei den

44) Zu Grunde liegt Neumann's Kurstabelle der Berliner Fondsbörse für 1902; die Angaben der letzten Dividende für 1901 sind dem Kurszettel der „Berliner Börsen-Zeitung" sowie den amtlichen Kurszetteln der Leipziger und Frankfurter Börse entnommen; der neue Saling ist erst nachträglich erschienen. — Zu ähnlichen Ergebnissen ist auf anderem Wege Calwer 1901 S. 45 gelangt; er berechnet für 1901 eine Durchschnittsdividende von 7,9 Proz., für 1900 von 10,96 Proz. Das scheint mir zwar beide Male etwas zu hoch, doch ist der Unterschied nicht sehr erheblich und der Rückgang ziemlich derselbe. Auch im einzelnen ist der Ausfall bei der Cementindustrie, in der Metall- und Maschinenindustrie am größten; gestiegen sind ebenfalls Zuckerfabriken und Baugesellschaften. Unsere Methode ist genauer, außerdem konnten weit mehr Ergebnisse berücksichtigt werden als beim Erscheinen (Januar) von „Handel und Wandel", wo viele Resultate noch gar nicht vorlagen. Leider muß ich es mir auch hier versagen, die Höhen der Dividenden nach Größenklassen im einzelnen vorzuführen.

amerikanischen Trusts offenbart. Die reinen Walzwerke und die reinen Hüttenwerke sind z. B. von der Krise weit härter betroffen worden als die gemischten Betriebe. Hierzu trägt einmal die Unabhängigkeit in der Preisgestaltung von den Rohstoffverbänden wesentlich bei und ferner die Möglichkeit der allseitigen Anpassung. So daß jedenfalls die Entwickelung der Eisenindustrie sich in der Richtung großer gemischter Betriebe vollziehen wird, die über viele Rohstoffe verfügen und sie zu allen möglichen Erzeugnissen weiter verbrauchen[45]) — auf dem Wege der Fusionierung im Bergwerksbetrieb, durch Ankauf von Anteilen und direkten Erwerb. Und ähnliche Bestrebungen treten gerade infolge der Krise auch in der Elektricitätsindustrie deutlich hervor: es wird zweckmäßige Arbeitsteilung im Einzelbetrieb und Specialisation im ganzen Zweige durch eine wechselseitige Ergänzung und Zusammenfassung erstrebt. In anderer Weise wirkt nach derselben Richtung, um die gesunkene Rentabilität der Werke wieder zu heben, die technische Umgestaltung: so werden in der Porzellanindustrie die meisten Artikel nicht mehr gedreht werden, sondern gegossen; dadurch können ungelernte Arbeitskräfte eingestellt werden und zum Teil sogar billige weibliche an Stelle der bisher männlichen[46]). Das alles wirkt dahin, die Produktionskosten zu vermindern und dadurch den Verlust auszugleichen. Endlich ist auch hier zu beobachten, daß die älteren Werke im allgemeinen besser abgeschnitten haben als die Neugründungen, die größeren besser als die kleineren. Um ein Beispiel herauszugreifen, so sei auf das Ergebnis der deutschen Waggon- und Wagenbaufabriken hingewiesen[47]): hier sind die älteren Werke noch ganz gut fortgekommen; sie verfügten von vornhein über größere finanzielle Mittel, reichlichere Reserven und Kredit, über größere Kenntnis und Routine, sowie Verbesserungen in den Betriebsanlagen, wohingegen es den neueren Werken zum Teil recht schlecht ging und Kapitalverluste nicht eben selten waren. Dasselbe begegnet uns in der Elektricitätsindustrie: gerade die neueren Gründungen mußten sich in waghalsige Unternehmungen einlassen. Und das nämliche wird z. B. von der badischen Eisenindustrie berichtet[48]), wo die kleinen Neugründungen am schlechtesten abschnitten.

Eine Ergänzung findet diese Betrachtung der Betriebsergebnisse in dem thatsächlichen Produktionsrückgang einzelner Industrien: wenigstens für die Eisenindustrie läßt sich das feststellen[49]).

45) Kölnische Zeitung vom 10. Mai 1902. Ueber die Vorteile der Kombinationsbetriebe im ganzen Sinzheimer, Die Grenzen der Fortbildung des industriellen Großbetriebes, S. 155 ff. Für Oberschlesien Friedrich, a. a. O. S. 111 ff. besonders in der Eisenindustie. — Sehr lehrreich der Bericht des Vertreters des Bochumer Vereins bei Calwer 1901, S. 25—27.

46) Arbeitsmarkt, 5. Jahrg., S. 206.

47) Vergl. den Bericht in der „Allgemeinen Zeitung" vom 10. Mai 1902.

48) Jahresbericht der badischen Fabrikinspektion 1901, S. 20.

49) Die Angaben über die Eisenindustrie stützen sich durchgängig auf H. Rentzsch, Die Entwickelung der deutschen Eisen- und Stahlindustrie in den letzten Jahrzehnten (Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller 1902, No. 11).

Danach sind zurückgegangen in 1901: Kohlengewinnung um 1 Proz., Erzförderung um 12,6 Proz., Produktion von Roheisen in seinen verschiedenen Arten um 8 Proz., Guß-, Schweiß- und Flußeisen um 5,2 Proz., Ganzfabrikate und ausgeführte Halbfabrikate (ohne Kleineisenartikel und Maschinen) um 4,6 Proz. Auch für 1902 ist eine Besserung darin nicht eingetreten; sondern die Produktionsminderung ist noch weiter fortgeschritten, wenigstens soweit die Eisen- und Stahlindustrie in Betracht kommt. Berücksichtigt man dazu den zum Teil sehr beträchtlichen Rückgang der Preise[50]), der zum Teil durch erheblich vermehrte Spannung (Kartelle s. S. 368) zwischen Materialien (Kohle und Erze) und Ganzfabrikaten gesteigert wird, so tritt auch der Grund für die sinkende Rentabilität deutlich genug hervor.

Trotzdem ist das Gesamtergebnis für die Betriebe bisher keineswegs zu ungünstig. Ein Unternehmergewinn von durchschnittlich 7 Proz. muß noch als durchaus hoch erscheinen: die Höhe in den Vorjahren war eine abnorme und ein Rückschlag dagegen ist absolut nötig. Auf die Unterschiede der einzelnen Industriezweige und innerhalb der Industrien wiederum der verschiedenen Geschäfte ist ja außerdem hingewiesen worden. Von einer allgemeinen Notlage der Unternehmungen kann also gar keine Rede sein, wenn auch ein nicht unbeträchtlicher Teil in eine schwierigere Lage gekommen ist. Denn eine Herabminderung des Kapitalgewinnes ist vom Standpunkt der ganzen Volkswirtschaft noch keineswegs als ein absoluter Verlust zu bezeichnen. Man würde im Gegenteil eine Verschiebung des relativen Rentenanteiles zu Gunsten des Arbeitsanteiles als einen notwendigen Prozeß bezeichnen müssen, als eine Selbstkorrektur zu starker Kapitalisation. Denn nur durch den „tendentiellen Fall der Profitrate", um mit Marx zu sprechen, kann eine günstigere Einkommensverteilung erzielt werden. Eine gleichmäßige Hochhaltung des Unternehmergewinnes liegt also durchaus nicht im Interesse der ganzen Volkswirtschaft. Und wenn die Wirkung der Krise sich nur auf die durchschnittliche Verminderung des Reingewinnes[51]) erstreckte,

50) Leider hat Rentzsch nicht angegeben, wie die Wertbestimmungen ermittelt sind. Doch seien hier nach seinen Angaben die Preise pro Tonne mitgeteilt:

	Durchschnitt 1900	Durchschnitt 1901	+ — in Prozenten
a) Steinkohlen	8,84	9,36	+ 5,8
b) Erze	4,09	4,34	+ 6,1
c) Roheisen	64,68	62,38	— 3,6
d) Gießerei-eisen	194,35	179,83	— 7,5
e) Schweiß-eisen	180,15	151,60	— 15,9
f) Fluß-eisen	165,45	142,18	— 14,1
d—f zusammen	162,4	138,6	— 14,6
g) Ganzfabrikate	173,6	146,8	— 15,5

Man sieht, auf jedem höheren Produktionsstadium wird der Preisrückgang größer und muß mithin ceteris paribus die Rentabilität geringer werden!

51) Weber, Depositenbanken und Spekulationsbanken, S. 143, scheint anzunehmen, daß der Aktionär noch eine besondere Risikoprämie in der Dividende zu beanspruchen hätte. Das ist gänzlich abzulehnen: auf diese Risikoprämie hat der Kaufmann, der Einzel-

müßte sie durchaus günstig vom allgemeinen Standpunkte beurteilt werden.

Wir müssen aber allerdings nochmals ausdrücklich betonen, daß jedenfalls für die Gesamtheit der Betriebe die Höhe des Gewinnes eine geringere ist, weil die Aktiengesellschaften durch ihr Kapital von vornherein besser dastehen als viele Einzelunternehmer. Wir werden mithin die Wirkungen doch etwas ernster beurteilen müssen als lediglich nach den Dividenden der Aktiengesellschaften. Dazu kommt, daß ein längeres Andauern der Depression für weite Kreise verschärfend wirken muß und jedenfalls die Betriebsergebnisse weiter herabsetzen wird.

6. Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit. Es ist gesagt worden [52]), daß Krisen im Grunde mehr solche der reichen Leute seien: dagegen würden die großen Schichten trotz Lohnverkürzungen und Arbeiterentlassungen davon nicht so sehr betroffen, da die nachfolgende Ermäßigung aller Preise ausgleichend wirke — eine Auffassung, die nach der oben mitgeteilten Erklärung auch von der russischen Regierung geteilt zu werden scheint. Der Rückgang der Rentabilität läßt darüber allein noch kein Urteil zu. Denn jeder Verlust pflegt immer, so weit es eben geht, nach Möglichkeit auf die schwächeren Schultern abgewälzt zu werden: das gilt von den indirekten Steuern nicht minder wie von den sonstigen Lasten, wie vom wirtschaftlichen Niedergang. Es muß darum als ein weiteres und sehr wesentliches Symptom die Lage des Arbeitsmarktes, d. i. sowohl des Umfanges der Arbeitsgelegenheit als auch der Arbeitslosigkeit gemessen werden, um den Grad der Depression feststellen zu können. Wiederum wissen wir hierüber von den früheren Krisen so gut wie nichts, sondern bewegen uns in ganz vagen Vorstellungen; so z. B. bez. der Krise des Jahres 73. Gerade auch in der Gegenwart gehen die Urteile darüber noch sehr weit auseinander. Größere Arbeitslosigkeit wird von der einen Seite ganz in Abrede gestellt, von der anderen als sehr erheblich behauptet. Wenn man sich unter der stereotypen Bemerkung „ein besonderer Notstand“ existiert nicht, überhaupt etwas denken soll, so müßte man sich erst über den Begriff des „Notstandes“ verständigen. Daß ein ungleichmäßiger Beschäftigungsgrad auch in guten Zeiten existiert, daß die Saison- und Kampagnearbeit weit umfangreicher ist als man zunächst annimmt: das hat die Arbeitslosenzählung von 1895, sodann besonders die interessante und lehrreiche Aufnahme bez. der Kampagne- und Saisonarbeit gezeigt [53]).

---

unternehmer, vor allem aber der Arbeiter genau denselben oder sogar noch höheren Anspruch als der Aktionär, der ja immer nur mit einem Teile seines Kapitales interessiert ist, wohingegen bei den anderen ihre ganze Existenz abhängt.

52) Julius Wolf, Die gegenwärtige Wirtschaftskrisis, 1888, S. 23.

53) Gerade diese Resultate sind in der Litteratur viel zu wenig beachtet; vergl. Statistik des D. R., Bd. 119, S. 185 ff. Jetzt auch analoge Beobachtungen im Récensement belgique von 1896. Bruxelles 1901. vol. VI, vol. XVIII, p. 211—15

Auch geht es in gröberer Weise schon aus der Kurve der Krankenkassen hervor, wo immer in gewissen Monaten ein Anschwellen des Mitgliederbestandes, in anderen umgekehrt ein Sinken stattfindet. Abgesehen von den Kranken und Arbeitsscheuen wird ein gewisser Bestand Arbeitsloser auch in den Zeiten der Hochkonjunktur vorhanden sein, selbst wenn in einzelnen Zweigen ein Arbeitermangel besteht. Namentlich in den Wintermonaten, vor allem nach Weihnachten ist das Ueberangebot von Arbeitskräften immer stärker (Baugewerbe). Es wechselt aber auch sonst nach den Berufszweigen und nach der ganzen wirtschaftlichen Konjunktur. Nicht etwa in dem Sinne, als wenn eine ständige „proletarische Reservearmee" durch die fortschreitende Technik mit Notwendigkeit erzeugt würde; denn eben diese Technik erfordert selbst die auf anderer Seite überflüssig gewordenen Arbeiter nun für die Produktion von Maschinen, Anlagen, Verbesserungen u. s. f.: sie werden zwar auf der einen Seite entlassen, erscheinen aber dafür auf der anderen Seite wieder. Wohl aber besteht eine Abhängigkeit von der ganzen Marktlage und damit eine fortwährende Unsicherheit der ganzen Existenz. Es giebt für jeden Beruf eine Durchschnittsquote der Beschäftigung, die hinter der Normalzahl von 300 Arbeitstagen sicherlich zurückbleibt. Wie Knapp einmal bemerkt [54]: das Kennzeichen des Proletariates ist nicht Armut, sondern ungesicherte Stellung. Es läßt sich bei dieser Sachlage schon a priori vermuten, daß zur Zeit des wirtschaftlichen Niederganges die Lage des Arbeitsmarktes sich erheblich verschlechtern mußte. Trotzdem ist eine Reihe von Aeußerungen in dieser Beziehung sehr merkwürdig: so z. B., daß es in Berlin, wie der Staatssekretär des Reichsamts des Innern im Reichstag erklärte, im Winter 1901 nur 7500 Arbeitslose gegeben habe [55]) u. dgl. m. Andererseits hat eine nicht kleine Anzahl von Städten Notstandsarbeiten vornehmen lassen, was darauf hinweist, daß die Arbeitslosigkeit als solche empfunden ward. Es ist darum vor allem nötig, erst einmal deren eigentlichen Umfang kennen zu lernen.

Es ist an sich wahrscheinlich, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der Verluste der Industrie auf die Arbeiter in anderer Weise abgewälzt sind: in der Form von Lohnverkürzungen, Feierschichten, Herabsetzung der Arbeitszeit. Die Verschlechterung in der Lage der arbeitenden Klassen und die Verringerung ihrer Kaufkraft kann sich dann erst in den nächsten Jahren ganz fühlbar machen und läßt sich vorläufig nur mutmaßen. Einstweilen gilt es den Ausfall der Beschäftigung selbst zu ermitteln. Daß aber Arbeiterentlassungen in großem Umfange thatsächlich stattgefunden, geht aus zahlreichen Berichten hervor. So ist in den Waggonfabriken eine Arbeiterminderung von 25 Proz. festgestellt. Bei Krupp sind in einem Jahre 2000 Arbeiter entlassen bez. nicht wieder eingestellt worden. Ebenso werden in Rhein-

---

54) Knapp, Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, S. 42.

55) Arbeitsmarkt, 5. Jahrg., S. 165. Oder das Urteil eines Oberbürgermeisters, daß die Mehrzahl der Arbeitslosen „Lattcher" seien, u. a. m.

land-Westfalen in allen Eisen- und Stahlwerken größere Entlassungen gemeldet[56]). Der Bericht des Vereins der Industriellen des Regierungsbezirkes Köln giebt größere Arbeiterentlassungen zu, deren Ziffer sich in einigen Betrieben auf 15—25 Proz. belaufe: es liege im Interesse der Unternehmer selbst, einen geschulten Arbeiterstand zu erhalten. Der Fabrikantenverein in Hannover veranstaltete bei seinen Mitgliedern eine Umfrage: 20 Proz. beschäftigten weniger, 14 Proz. mehr, 40 Proz. gleich viele Arbeiter[57]). Im Ruhrkohlenrevier wird die Zahl der Entlassungen bis März auf 10000 angegeben[58]). Auch in Berlin ist nach den eigenen Angaben von Unternehmern deren Zahl namentlich in der Maschinenfabrikation und den Buchdruckereien nicht unerheblich gewesen. Doch wir wollen diese Berichte aus Fabrikantenkreisen, die sich aus den verschiedeuen Gegenden und den verschiedenen Branchen leicht vermehren ließen, nicht häufen. Es wird wohl kein Zweifel sein, daß Arbeiterentlassungen in höherem Maße vorgekommen sind, zum Teil noch immer andauern. Aber mit all diesen gelegentlichen Angaben kann uns doch nicht sehr gedient sein, da sie bei weitem nicht ausreichen, um ein allgemeines Urteil zu fällen. — Umfassender sind schon die Nachrichten, die wir aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Fabrikinspektoren) enthalten, wenn sie auch an sich ziemlich dürftig sind. Wir kommen nachher darauf zurück, um den Gesamteindruck wiederzugeben. Vorher ist aber der fortlaufenden Berichterstattung zu gedenken, die der Herausgeber des „Arbeitsmarktes" über die Lage der hauptsächlichsten Industrien, sowie der Arbeitsverhältnisse im ganzen geschaffen hat. Es ist das große Verdienst von Dr. Jastrow, Methoden zur Bestimmung der Arbeitsgelegenheit und der Arbeitslosigkeit gefunden zu haben; für jeden Monat wird eine Uebersicht über den Arbeitsmarkt gegeben und das zerstreute Material an einem Orte gesammelt. Es kommen im wesentlichen 4 Methoden in Betracht, um den Grad der Beschäftigung bez. Beschäftigungslosigkeit festzustellen, über die wir kurz Rechenschaft geben wollen[59]).

Drei indirekte Methoden: Bestand der Krankenkassenmitglieder, das Verhältnis der Gesuche zu den Angeboten bei den Arbeitsnachweisen und endlich der Markenerlös für die Invaliditätsversicherung; daneben die direkte Methode der Arbeitslosenzählung. Es kommt diesen Ergebnissen allen ein symptomatischer Charakter für die wirtschaftliche Lage und die Stärke der Krise zu. Die direkte Zählung

56) „Montanmarkt" vom 23. März; Kölnische Zeitung vom 25. März.

57) Hannoverscher Courier vom 29. April 1902.

58) Die Ruhrzechen waren zu der übereinstimmenden Ansicht gekommen, daß es besser sei, Arbeiter zu entlassen als fortgesetzt Feierschichten in großer Zahl einzuschieben. Kölnische Volkszeitung vom 17. April. Aehnlich das Urteil eines Textilindustriellen im Regierungsbezirk Frankfurt: vergl. Jahresb. der preuß. Gewerberäte für 1901, S. 34, mit der Motivierung, daß in kürzerer Arbeitszeit erfahrungsmäßig durch angestrengte Thätigkeit ebensoviel geleistet würde!

59) Eine ausführliche Darlegung mit Zahlennachweisen muß aus der Oekonomie dieser Studie hier fortfallen. Da aber Dr. Jastrow in den „Schriften des V. f. Sozialpolitik" darüber berichten wird, ist es uns später möglich, dazu Stellung zu nehmen.

aller Arbeitslosen ist von den Gewerkschaften einer Reihe von Städten (z. B. Berlin, Braunschweig, Dresden, Halle, Nürnberg, Stuttgart) vorgenommen. Aber einmal ist diese Erhebung mit ganz besonderen Schwierigkeiten (Begriff der Arbeitslosigkeit) verknüpft; sodann ist mit den absoluten Ziffern sehr wenig anzufangen, solange man nicht die relative Bedeutung der einzelnen Kategorien kennt[60]). Die darauf verwandte Mühe steht meist in keinem Verhältnis zu den Ergebnissen[61]). Weit rationeller und einfacher und in den Resultaten einwandsfreier ist die Zählung innerhalb der Gewerkschaften selbst. Es giebt das zwar noch keinen ganz zuverlässigen Maßstab für die Gesamtheit, da gerade die Gewerkschaftsmitglieder zu den höchststehenden und besten Arbeitern gehören, mithin im ganzen weniger betroffen werden, als der Durchschnitt. Aber sie lassen doch weitere Rückschlüsse zu und gestatten zudem eine regelmäßige Wiederholung. Es ist die bewährte Methode der Trades, die vom Arbeitsamt monatlich als „Employment chart" in der Labour Gazette veröffentlicht wird. In Deutschland hat wenigstens das Leipziger Gewerkschaftskartell diesen Weg beschritten[62]). Danach ist hier die Arbeitslosigkeit im Winter 1901/02 sehr beträchtlich gewesen und jedenfalls weit über die normale hinausgegangen. Die Beschäftigungslosigkeit schwankt von Monat zu Monat und ist in den einzelnen Berufen sehr verschieden: bei den Tabakarbeitern, Handelshilfsarbeitern, Graveuren und Ciseleuren nur gering; stark dagegen bei Schneidern, Malern und Lackierern. Daraus werden sich Schlüsse ziehen lassen, zumal wenn aus anderen Angaben — wie z. B. in Leipzig aus der Kurve der Krankenkasse — sich dies bestätigt[63]).

Es bleiben noch die indirekten Methoden übrig. Im Rahmen dieser Studie ist eine zusammenhängende Darstellung nicht möglich; nur das Gesamtergebnis, das sich uns aus eingehenderer Behandlung des Materiales ergeben hat, soll hier kurz mitgeteilt werden. Zu ganz einwandsfreien, bündigen Schlüssen über den allgemeinen

---

60) So hatte z. B. das Arbeitersekretariat Nürnberg am 19. Januar 1902 eine Arbeitslosenzählung veranstaltet und war (einschl. Kranke) auf 4420 Arbeitslose gekommen. Aber selbst wenn diese Ziffer einwandsfrei ist, fehlt jedes weitere Urteil. Die Arbeiterzahl im ganzen nach den Ergebnissen von 1895 fortzuschreiben, wie es in dem 7. Jahresbericht des Arbeitersekretariates Nürnberg Seite 5 geschieht, ist unzulässig, da in dem Jahrfünft die Arbeiterzahl weit schneller fortgeschritten ist als die Bevölkerung.

61) In Berlin gab eine solche Zählung für Anfang Februar 64 000 (mit Vororten 76 000), 43 000 (bez. 52 000) mit beschränkter Arbeitszeit, daneben 16 000 (bez. 19 000) Kranke und Invalide. — In Braunschweig waren am 15. Oktober 3,8 Proz., in Dresden Anfang Dezember 10 Proz. arbeitslos. Halle zählte Anfang Dezember 2588 Arbeitslose, u. s. f.

62) Den Berichten der „Leipziger Volkszeitung" entnommen:

Oktober	7,9	Proz.	Januar	13,2	Proz.
November	9,3	„	Februar	12,8	„
Dezember	12,3	„	März	9,7	„

63) Zweckmäßiger noch wären die Aufnahmen ganzer Verbände, die einen einheitlichen Beruf umfassen: dieser Art war die Erhebung der Steinarbeiter, über die „Arbeitsmarkt", S. 321, berichtet wird, für 1899 u. 1901.

Intensitätsgrad der Arbeitslosigkeit kommt man nicht[64])! Das Schlimme ist, daß die Ergebnisse aus den verschiedenen Methoden sich oft schnurstracks widersprechen. Betrachtet man allein den Markenerlös der Invalidenversicherung ohne nähere Kenntnis der sonstigen Verhältnisse, so zeigt sich, daß in fast allen Monaten des Jahres 1901 (und zwar in allen 31 Landesanstalten außer Posen und Mittelfranken) ein nicht unerheblicher Zuwachs im Markenerlös sich herausstellt — ein Zuwachs, der sogar größer ist als die durchschnittliche Volksvermehrung in Deutschland[65]). Man müßte daraus schließen, daß die Beschäftigung sehr beträchtlich zugenommen — ein Schluß, der natürlich ganz hinfällig ist. Nun sind allerdings eine Reihe von Erklärungen und nachträglichen Aufhellungen versucht worden, um auch ohne jene krasse Annahme das Steigen des Markenerlöses aufzudecken[66]). Aber ein volles Licht ist bisher darüber noch nicht gegeben, und namentlich der anderwärts konstatierte Rückgang der Beschäftigung bleibt einstweilen schwer begreiflich. Da diese Fehlerquellen gar nicht zu beseitigen sind[67]), so wird man diese Methode nicht heranziehen dürfen, so großen Eindruck auch diese scheinbar erfreulichen Ergebnisse gemacht haben. Es mag das zugleich ein Hinweis dafür sein, wie trügerisch alle solche Symptome sein können, wenn man sie losgelöst betrachtet, und wie Unrecht unsere Zahlenfanatiker haben, die kritiklos aus evolutionistischen Reihen bedeutende Folgerungen ziehen. Man darf eben noch nicht schon aus der Aufwärtsbewegung irgend welcher Reihen „steigende Tendenz" herauslesen oder umgekehrt.

Die zweite Methode versucht aus dem Verhältnis der Stellenangebote und der Stellensuchenden bei den Arbeitsnachweisen einen adäquaten Ausdruck zu gewinnen. Man hat sie ein Barometer ohne Skala genannt, bei dem man zwar nicht den Grad der Arbeitslosigkeit direkt ablesen könne, aber doch wenigstens der Gang des Beschäftigungsgrades von Monat zu Monat und gegen das Vorjahr sich verfolgen lasse. Thatsächlich ist nämlich die Zahl der Meldungen, die an den Arbeitsnachweis gelangen, sowohl auf Seiten der Anbietenden als auch auf Seiten der Suchenden von soviel Momenten

64) Soziale Rundschau, III. Jahrg., S. 513 f. folgert z. B., daß auf 1 Stelle im Durchschnitt 2 Bewerber kamen. Das ist aber ein ganz unzulässiger Schluß!

65) Und zwar in Gesamtheit 3 Proz.; die einzelnen Landesanstalten weichen davon allerdings ab: Königreich Sachsen hat mit 10 Proz. den stärksten Zuwachs; Rheinland nur 2,8 Proz. Der Bevölkerungszuwachs 1895/1900 betrug nur 1,5 Proz.

66) Arbeitsmarkt, 5. Jahrg., S. 287 ff.

67) Der Hauptgrund liegt meines Erachtens in der Art der Anrechnung nach Lohnklassen, die sich nach der Höhe der Krankenkassenbeiträge richten: dadurch muß im allgemeinen der Wert zu hoch erscheinen. Wird z. B. der durchschnittliche Tagelohn (wie es in der Amtshauptmannschaft Leipzig geschehen ist) von 2 auf 3 M. erhöht, so giebt es nach Multiplikation mit 300 die drei ersten Lohnklassen (unter 850 M.) überhaupt nicht, sondern alle Arbeiter erscheinen mit einem Mindestjahresverdienst von 900 M. — gleichgiltig wie viel sie in Wirklichkeit einnehmen: ein jugendlicher Arbeiter oder Straßenbahnarbeiter, der die Woche 15—18 M. hat, erscheint gleichwohl mit einem Jahresverdienst von 900 M. Dadurch erhöhen sich natürlich die Beiträge; nun hat gerade der ortsübliche Tagelohn nominell eine Erhöhung erfahren, mithin müssen sich auch bei abnehmender Beschäftigung die Markenerlöse erhöhen.

beeinflußt, daß hier direkte numerische Schlüsse ganz unmöglich sind. Es braucht z. B. eine verringerte Nachfrage in einem Orte durchaus nicht ein Zeichen für Besserung des Arbeitsmarktes zu sein, sondern kann anf Abwanderung der überschüssigen Bevölkerung beruhen und umgekehrt. Es kann hier nicht im einzelnen auf diese Fehlerquellen hingewiesen werden[68]. Verfolgt man daraufhin die Kurven der Verhältnisquote (zwischen Angebot und Nachfrage), so findet man oft Aenderungen von Monat zu Monat, die durchaus nicht allein auf objektiven Ursachen beruhen können. So war z. B. in Leipzig seit August 1901 die Nachfrage nach Stellen in jedem Monat kleiner als im Vorjahr: das ließe doch auf eine Besserung der Verhältnisse schließen, während aus anderen Anzeichen (Krankenkasse und Gewerkschaftsmitglieder) das Gegenteil hervorgeht. Dasselbe beobachtet man in Berlin, Charlottenburg u. a.; aber auch das umgekehrte Verhältnis findet sich oft genug, wenn man sich einmal die Mühe nimmt, verschiedene Angaben über dieselben Orte (einzeln oder in ihrer Gesamtheit) miteinander zu vergleichen. Aus Ergebnissen, die sich schnurstracks widersprechen, läßt sich aber nicht irgend welcher Schluß ziehen. Das Urteil des Berliner Gewerberates[69] lautet denn auch dahin, daß diese „Angaben zu Feststellungen über die Lage des Arbeitsmarktes im allgemeinen nicht geeignet" seien. Für die Gesamtheit der Arbeitsnachweise kompensieren sich vielleicht diese Fehler und man wird wohl soviel daraus schließen dürfen: seit September 1900 liegen die Verhältnisse ungünstiger als im Vorjahre; darin ist seitdem eine wesentliche Besserung nicht eingetreten, sondern der Arbeitsmarkt hat bis zum Ende des Jahres 1901 mit geringer Unterbrechung weiter sich verschlechtert; auch die erste Hälfte von 1902 weist wiederum gegen die entsprechenden Monate des Vorjahres eine Zunahme der Arbeitslosigkeit auf. Mit anderen Worten: die Wirkungen der Krise dauern in ungeschwächter Weise fort und haben im allgemeinen noch eine Verschärfung erfahren[70].

Wenn auch nicht über die Höhe der Arbeitslosigkeit, so doch über den Grad der Beschäftigung vermögen endlich die Mitglieder-

---

68) Arbeitsmarkt, 5. Jahrg., S. 213. Anzahl der Angebote hängt ab von der Neigung der Fabrikanten, von der Dringlichkeit ihres Bedürfnisses nach Arbeitskräften, dem Nebenbestehen besonderer Nachweise u. v. a. Auf Seiten der Arbeiter von der Beliebtheit der Nachweise, dem Vorhandensein besonderer Fachvereinsnachweise, von der größeren oder geringeren Bekanntsein der Stellen, von den Einrichtungen der Zeitungen u. s. w.

69) Jahresberichte der Königl. Preuß. Regierungs- und Gewerberäte für 1901, S. 51.

70) Wir teilen auch an dieser Stelle die Zahl der Gesuche auf 100 offene Stellen nach Sozialer Rundschau, III. Jahrg., S. 513 mit:

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1899	149	134	104	109	114	113	112	108	98	115	136	—
1900	126	113	100	93	107	109	122	108	110	135	169	178
1901	166	151	130	142	146	149	161	150	148	198	224	240
1902	220	208	144	147	172	167	163	—	—	—	—	—

zahlen der Krankenkassen guten Aufschluß zu geben: und sie sind vielleicht der untrüglichste Gradmesser, namentlich wenn sie die Mitglieder nach einzelnen Berufen gesondert führen. Das Gesamtergebnis für das Deutsche Reich liegt noch nicht vor. Dafür kann man aber aus einer Reihe von Städten sich doch ein Bild machen [71]). Auch hier liegen die Verhältnisse in einzelnen Gegenden und einzelnen Branchen verschieden: während z. B. Leipzig, Dresden, München, Mainz und andere Orte gegen das Vorjahr durchweg eine Abnahme der Beschäftigung zeigen, haben unter anderem Charlottenburg, Chemnitz, Straßburg, Stuttgart, sowie auch die Seestädte (namentlich die Werften) höhere Ziffern. Sehr wesentlich variieren die einzelnen Berufe: Metall-, Maschinen-, Eisenindustrie, sodann Industrie der Steine und Erden liegen am schlechtesten und weisen die Höchstziffern der Abnahme auf; aber auch Buchdruckereien, Transportgewerbe haben einen Rückgang zu verzeichnen. In der Wollspinnerei und Wollweberei war eine verstärkte Arbeitsgelegenheit, in der chemischen Industrie wenigstens die gleiche. Vor allem jedoch der Bergbau hatte 1901 eine beträchtlich größere Zahl von Personen eingestellt als im Vorjahr (ziemlich 38000 oder 7,2 Proz. mehr), was zum Teil ausgleichend gewirkt hat. — Aber es scheint vor allem auch wichtig zu betonen, daß die Beschäftigung der Frauen allenthalben weniger nachgelassen hat als die männliche: d. h. es werden eher Männer entlassen als Frauen, namentlich auch die ungelernten in höherem Maße als die guten qualifizierten; oder es wird auch der Abgang der Männer, wie z. B. in der Porzellanfabrikation, soweit als möglich durch die billigeren Frauen ersetzt. Es ist das auch besonders beim kaufmännischen Personal zu beobachten. So zeigte z. B. die Ortskrankenkasse Leipzig seit Juni 1900 von Monat zu Monat eine beständige Abnahme gegen das Vorjahr, die weiblichen Mitglieder im Gegenteil eine Zunahme. Und ebenso haben sich aus den Berichten der Fabrikinspektoren für 1901 fast überall die Zahlen der Arbeiterinnen nicht nur relativ, sondern auch absolut vermehrt [72]). Also ungleiche Wirkung nach Ort, nach Beruf und nach Geschlecht; in weitem Umfange aber verminderte Arbeitsgelegenheit: das ist das bisherige Ergebnis. —

Empfindlich wirken sodann Lohnverkürzung und Arbeitsbeschränkung, die in großem Umfange vorgekommen sind. Uns selbst sind einige sehr große Etablissements bekannt, wo die Arbeit schon um 3 oder 4 Uhr aufhört und gewisse Arbeiterkategorien nur tagweise beschäftigt werden „wenn Arbeit da ist.“ Diese Zeitverminderung und Feierschichten liegen durchaus im eigensten Interesse der Unternehmer: um sich einen guten Arbeiterstamm zu er-

71) Fortlaufend im Arbeitsmarkt; die großen Betriebskrankenkassen aus den Industriebezirken sind allerdings gerade nicht angeschlossen. Ueber den Bergbau vergl. preuß. Gewerberäte, S. 340: Von 507 859 ist hier die Zahl auf 545 687 gestiegen.

72) Berichte für Baden, Sachsen (Chemnitz, Dresden, Zwickau u. a.), Württemberg, Preußen. In Berlin Gesamtzunahme 1,4 Proz.: Männer Abnahme um 1,3 Proz., Frauen Zunahme um 7,2 Proz.

halten, lieber nicht die Arbeit ganz zu sistieren, sondern die Leute schichtweise arbeiten zu lassen — es ist zugleich auch rentabler als das Stillestehen des ganzen Betriebes [73]). Es wird dadurch die verringerte Arbeitsgelegenheit auf eine größere Anzahl von Personen verteilt, ohne daß darum gerade Arbeiterentlassungen einzutreten brauchten. Damit wird zwar die Arbeitslosigkeit den Arbeitern nicht abgenommen — aber sie ist doch weniger fühlbar gemacht [74]). Es werden hierbei gern „unbequeme Elemente“ abgestoßen; sodann ungelernte Arbeiter; vor allem aber die Ueberzähligen, die in der Hochkonjunktur nur angenommen waren, um das Ueberbedürfnis zu befriedigen, ohne daß für sie dauernde Beschäftigung vorgesehen war; endlich werden freiwillig scheidende Leute nicht wieder ersetzt. Man kann wohl sagen, daß Einschieben von Feierschichten und Arbeitszeitverkürzung in weiten Kreisen vor allem der Eisenindstrie, der Maschinenindustrie die Regel bildet. Daraus ergiebt sich auch bei gleichem Stundenlohn und Accordsatz eine notwendige Verkürzung des Arbeitseinkommens und der Jahresverdienste. Außerdem werden jedoch die Wirkungen der Krise auch in der Form direkter Lohnverkürzungen abgewälzt. Diese zweite Form ist offenbar für die Arbeiter das Schlimmere, da es eine Entwertung der Arbeitskraft bedeutet, die erst wieder in späteren Preiskämpfen wettgemacht werden kann. Auch hierfür liegen hinreichende Anzeichen vor. So die bekannten Veröffentlichungen über die preußischen Bergarbeiterlöhne: es hat im preußischen Kohlenbergbau die Zahl der Arbeiter für 1901 noch zugenommen, bei gleichzeitigem Rückgang der Förderungsmenge [75]). Aber der Jahresverdienst ist gefallen und zwar durchschnittlich um etwa 6 Proz. Diese sinkende Tendenz hat dann im neuen Jahr in verschärfter Form angehalten und einen Stillstand bis jetzt nicht erfahren [76]), da die Arbeitsgelegenheit und Arbeitsdauer sich weiter vermindert hat.

Einen ferneren Anhalt dafür geben die letzten Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten (Fabrikinspektoren) [77]). Allerdings sind die Angaben sehr summarisch und lakonisch gehalten: sie wirken mehr durch ihre Massenhaftigkeit als durch die Einzelheiten. Man gewinnt aus der Lektüre den Eindruck, daß die Wirkungen allenthalben zu

---

73) Allerdings wurden z. B. Arbeitsentlassungen damit begründet, daß Feierschichten auf die Dauer undurchführbar seien.

74) So auch Alfred Weber, Die Arbeiterlosigkeit und die Krisen in „Die Frau“ 1902, S. 449 ff.; Calwer, 1901, S. 69 f., der daraus eine Abnahme des Unterbietens erhofft. Die Ausländerfrage spielt bei den Entlassungen auch einige Rolle. Jahresberichte der preuß. Gewerberäte, z. B. S. 265.

75) Die Ursachen sind jedenfalls auf die Neuanlagen und die Einrichtung neuer Schächte und neuer Werke zurückzuführen, welche Vorarbeiten immer einen größeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

76) Arbeitsmarkt, 5. Jahrg., S. 361 f..

77) Unglücklicherweise ist gerade 1901 eine Neuaufnahme der gewerblichen Anlagen erfolgt, dadurch wird ein Vergleich der beschäftigten Arbeiterzahl in den beiden Jahren unmöglich, gerade dies wäre aber das beste Kennzeichen gewesen. Hätten sich nicht wenigstens für die gleichen Betriebe die Zahlen gegenüber lassen stellen, da doch nur einige Gewerbe von der Veränderung betroffen wurden?

spüren sind. Es sind durchgängig die Industrien, deren Rückgang wir anderwärts schon konstatiert hatten, bei denen auch die Arbeiterentlassungen auftreten: Metall- und Maschinenindustrie, Industrie der Steine und Erden, vor allem Ziegeleien und Cementfabriken, aber auch Baugewerbe waren davon betroffen. Andere Industrien haben gleiche, zum Teil sogar vermehrte Beschäftigung gehabt — so außer dem Bergbau in Preußen, vielfach die Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, Papier und Gummifabriken, polygraphische Gewerbe, so daß hier wenigstens ein teilweiser Ausgleich eintreten konnte. Dagegen wird die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage nur selten nicht konstatiert [78]). Herabsetzung der Löhne und auch der Accordsätze ist oft genug vorgenommen worden: 10—20 Proz. betrugen sie im Regierungsbezirk Breslau, Erfurt, Arnsberg, Coblenz, Zittau, Chemnitz, Meißen u. s. f. u. s. f. Andererseits sind die Lohnsätze — Zeit- oder Stücklohn — dieselben geblieben und nur durch den Fortfall der Ueberstunden, Einschieben von Feierschichten ist der Gesamtverdienst gesunken. Für Düsseldorf wird der Ausfall des Arbeitseinkommens auf 10 Proz. gegenüber dem Vorjahre geschätzt [79]).

Es fehlt die Möglichkeit, den Ausfall des Arbeitseinkommens im ganzen festzustellen. Man wird auch hier mit Verallgemeinerungen sehr vorsichtig sein müssen, nachdem wir die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Lage in den einzelnen Industrien kennen gelernt und die Gewerbeaufsichtsbeamten leider in ihren Angaben hierin gar nicht unterscheiden. Nur scheint soviel sicher zu sein, daß die Verschlechterung der wirtschaftlichen Gesamtlage der Arbeiter sich noch in höherem Maße in dem verringerten Arbeitsverdienst als in der völligen Arbeitslosigkeit äußert. Das hat doch seine erheblichen Rückwirkungen. Legt man nur den Ausfall an Jahresverdienst zu Grunde, den durchschnittlich der preußische Bergarbeiter im letzten Jahre erlitten hat (– 5,5 Proz. = 62 M.), so kommt allein für die Gesamtbelegschaft eine Mindereinnahme von 30 Millionen M. heraus: die würden sie an Kaufkraft weniger entwickelt haben. Und dabei machen sie doch nur 6 Proz. der gesamten Arbeiterschaft aus [79a]). Andererseits wird übereinstimmend berichtet, daß die Lebenshaltungskosten nicht nur nicht gesunken, sondern teilweise noch gestiegen seien. Eine Abschwächung der Wirkungen für die Arbeiter durch Verbilligung der gesamten Lebenshaltung ist also nicht eingetreten. Die Beschäftigungslosigkeit trifft doch letzthin nur einen Bruchteil der Arbeiter; die große Mehrzahl dagegen wird von der Verringerung des Jahresverdienstes unmittelbar getroffen.

---

78) Ausnahme bilden nach den Berichten Regierungsbezirk Kassel, Provinz Pommern, Lüneburg.

79) Jahresberichte der kgl. preuß. Regierungs- und Gewerberäte für 1901, S. 277.

79a) Für 1902 ist eine weitere wesentliche Verschlechterung des Verdienstes der preuß. Bergarbeiter eingetreten, Arbeitsmarkt, 5. Jahrg., S. 362.

Sonach stellt sich als Gesamtresultat unserer Untersuchungen heraus, daß die Großbetriebe weniger vom Niedergange zu leiden haben als die kleinen und mittleren, das Handwerk mehr als die Industrie. Der Verlust an Kapital ist nicht so groß als es auf den ersten Anblick schien, die Lage der arbeitenden Klassen hat sich im ganzen wesentlich verschlechtert. Die einzelnen Industrien sind verschieden in Mitleidenschaft gezogen; naturgemäß werden auch die Arbeiter am meisten betroffen, die in rückgehenden Zweigen beschäftigt werden: — dort, wo die Rentabilität am stärksten abnahm, sind die größten Lohnrückgänge. Die gegenwärtige Krise ist in erster Linie eine solche der Eisenindustrie in allen ihren Teilen, der elektrischen Industrie, sowie der Industrie der Steine und Erden. Erst von diesen gehen dann in mehr oder weniger starken Kanälen die Rückwirkungen auf das übrige Erwerbsleben aus. Aber auch jetzt noch sind wichtige Teile der nationalen Wirtschaft nur verhältnismäßig wenig in den Niedergang hineingezogen. Dagegen ist der allgemeine Druck, der von jenen Industrien ausgeht, doch so stark und nachhaltig, die Ursachen liegen so tief, daß die Dauer der Depression wieder eine längere sein muß.

IV. Ursachen.

Es ist eingangs gesagt worden, daß wie der jetzige Niedergang mehr oder weniger einen internationalen Charakter hat, so auch die voraufgehende Periode des Aufschwunges alle Kulturvölker betraf. Der Aufschwung selbst setzte im Gegensatz zu dem von 1879 und 1888 diesmal vor allem in Deutschland ein [80]). Er äußerte sich allenthalben in der Ausdehnung der Produktion, der zunehmenden Rentabilität der Unternehmungen, der Verteuerung des Kapitales, d. i. Erhöhung des Diskontes, und vor allem in dem starken Anziehen der Preise. Freilich wie damals das Tempo und der Grad des Fortschrittes sehr verschieden war, so ist auch jetzt das Maß des Rückganges ein verschiedenes. Die primären Erscheinungen ähneln sich allenthalben. Aber erst innerhalb dieses allgemeinen Rahmens können dann die besonderen Verschiedenheiten und speciellen Veranlassungen ihren Platz finden, die gerade den Charakter der Krise in den einzelnen Ländern bedingt haben. Die Faktoren, welche die aufsteigende Konjunktur hervorrufen, sind mannigfach. Im einzelnen wäre zu untersuchen, wie weit sie diesmal mitbestimmend gewesen sind [81]): eine Reihe guter Ernten, wodurch Kapitalfülle vermehrt wurde; bedeutende Erfindungen, die den Spekulationsgeist anregten und umgestaltend auf das Wirtschaftsleben wirkten; Erschließung neuer Absatzgebiete und Erhöhung der Kaufkraft der großen Massen, die eine dauernde Nachfrage versprachen; endlich mögen auch die handelspolitischen Bestrebungen nicht ohne Einfluß gewesen sein [82]). Das

80) Vergl. Deutsche Reichsbank 1876—1900, S. 164.
81) Vergl. Steinberg, Industrie und Ueberspekulation, S. 13.
82) Die Zeit des Aufschwunges 1895 als Folge der Handelsverträge hinzustellen, ist die wesentlichste Tendenz der 3 Schriften der Münchener volkswirtschaftlichen Studien

alles hat wohl für den letzten Aufschwung zusammen als „causae occasionales“ mitgewirkt.

7. Goldproduktion und Preisbewegung. Vor allem aber ist es eine Erscheinung, die gegenwärtig nicht hinreichend betrachtet wird: das ist der Zusammenhang der Edelmetallproduktion und ihr Einfluß auf die wirtschaftliche Lage. Sombart[83]) hat den Aufschwung des modernen Kapitalismus überhaupt seit Mitte des vorigen Jahrhunderts in Verbindung mit der vermehrten Edelmetallproduktion gebracht. Und es scheint allerdings ein engerer Zusammenhang zwischen diesen Faktoren zu bestehen, der ja auch in der allgemeinen Krise des Jahres 1857 seinen Ausdruck fand. Die Vermittelung geschieht vor allem durch das Moment des Preises. Nun ist die Edelmetallproduktion gerade in dem letzten Jahrfünft besonders erheblich gewesen: vor allem die Goldproduktion hat sich fast verdoppelt[84]). Es ist richtig, daß die Wirkung nur eine mittelbare sein kann, daß sie aber nicht parallel mit der Ursache geht. Wie Helfferich wahrscheinlich gemacht[85]), hat ein großer Teil des Goldes zur Durchführung der Goldvaluta in Rußland, Oesterreich, den Vereinigten Staaten und Japan Verwendung gefunden. Aber es kann auf der anderen Seite auch darüber kein Zweifel sein, daß infolge der vermehrten Edelmetallproduktion eine mächtige Anregung für die Geschäftswelt eingetreten ist: der wirtschaftliche Aufschwung würde jedenfalls ohne dieses stimulierende Moment nicht den allgemeinen Charakter angenommen haben. Uebrigens bin ich durchaus geneigt, auch den kurzen Aufschwung 1888—1890 mit der vermehrten Edelmetallproduktion in Zusammenhang zu bringen. Es ist gerade die Aenderung, die als Stimulans wirkt, und es handelt sich nur um die fördernde Anregung des ersten Anstoßes.

Es ist dieser Punkt noch eingehend zu untersuchen: aber der Zusammenhang selbst scheint mir unverkennbar zu sein[86]). Nament-

von Friedrich, Haacke und Vogelstein. Hauptgrundlage ist die trübe Quelle der Handelskammerberichte. Aber die ganze Art der Beweisführung halte ich in der Grundlage für durchaus verfehlt: mit derselben Logik könnte man den Aufschwung 1879—83 auf die Schutzzölle und die gegenwärtige Krise wiederum auf die Handelspolitik zurückführen. Die Methode der Isolation eines einzelnen Faktors, die die Klassiker mit soviel Virtuosität gehandhabt, muß in anderer Weise benutzt werden als es hier geschehen ist.

83) Sombart, Der moderne Kapitalismus, Bd. 2, S. 9.

84) 1885— 90: 471 Mill. M.
1890— 95: 675 „ „
1895—1900: 1069 „ „

Es ist übrigens ein Irrtum, daß die Goldproduktion, wie Dietzel a. a. O. meint, nachgelassen hatte; denn auch noch 1901 betrug sie mehr als im Vorjahre, wenn sie auch gegen 1899 zurückblieb. Sicher ist nur, daß sie bei voller Ausbeutung der südafrikanischen Minen noch mehr gestiegen wäre. Vgl. Allgemeine Zeitung vom 16. u. 17. April 1902. Die Bedeutung dieser Minen wird jedenfalls erheblich überschätzt; vergl. Raffalovich, Le marché financier 1902, p. 836.

85) Helfferich, Studien über Geld- und Bankwesen, S. 242 ff.; aber eben dadurch wird in diesen Ländern ein Anreiz gegeben, der sich auf andere fortpflanzt.

86) Steinberg, Industrie und Ueberspekulation, S. 10; auch Dietzel a. a. O. heben mit Recht den Einfluß hervor.

lich die Frage, wie weit eine Geldentwertung durch die vermehrte Goldproduktion des letzten Jahrfünftes eingetreten ist, verdient doch noch einmal eine eingehende Erörterung. Der Zuwachs an Edelmetallen zu dem vorhandenen Vorrat kann nicht vernachlässigt werden. In dem Jahrzehnt 1890—1900 ist nach Schätzung von Lexis[87]) der Goldvorrat der Kulturwelt allein um 24 Proz. gestiegen. Daß eine solche Zunahme mittelbar auch auf den Geldwert nicht ohne Einfluß sein kann, ist nicht von der Hand zu weisen. Denn die Steigerung ist bisher überhaupt nur in 2 Perioden größer gewesen: einmal im 16. Jahrhundert mit seiner großen Preisrevolution infolge der amerikanischen Funde und sodann in der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch die australisch-kalifornischen Entdeckungen, in der wiederum eine allgemeine Preissteigerung zu konstatieren ist[88]). Es kann sich bei Beurteilung eines solchen Einflusses überhaupt nicht um eine Parallelbewegung handeln — schon darum nicht, weil auch ohne diese Einwirkung die Preise verschiedener Waren eine verschiedene Richtung eingeschlagen hätten: das Hinzutreten einer neuen Ursache kann nur noch modifizierend und umbildend wirken. Es verschlägt auch nichts dagegen, daß gewisse Artikel, wie Getreide, zum Teil scheinbar einer anderen Bahn folgen. Die so oft tot gesagte Quantitätstheorie scheint in modifizierter Form einstweilen noch der rationellste Erklärungsgrund[89]). Ist die Ursachenbeziehung aber einmal festgestellt, so wird der Zusammenhang zwischen vermehrter Edelmetallproduktion und Preisbewegung auch für die Gegenwart nicht in Abrede zu stellen sein. Allerdings ist nur es ein verursachendes Moment, neben dem noch wesentlich andere in Betracht kommen.

Auch die Zeit des letzten Aufschwunges wurde gekennzeichnet durch ein Anziehen der Preise und damit der Gewinne. Steigender Preis bedeutet aber immer Ansporn für die Produktion und Erhöhung der wirtschaftlichen Thätigkeit, damit aber auch der Spekulation. Es ist bisher so gut wie gar nicht systematisch untersucht worden, welche Artikel und Waren in diesem Zeitraum im Preise gestiegen sind — namentlich nicht wie es mit der Internationalität der Preisgestaltung eigentlich steht und welche variierende Momente von Einfluß waren. Solange aber eine privatwirtschaftliche Betriebsweise besteht, ist der Preis thatsächlich der Regulator der Produktion und des ganzen Wirtschaftslebens. Allerdings sieht es bislang mit unserer Preisstatistik ganz außerordentlich mangelhaft aus. Wer

87) H. d. St. IV², S. 762, Art. Gold und Goldwährung.

88) Eine Auseinandersetzung mit der gegenteiligen Meinung Helfferich's a. a. O., muß für eine andere Gelegenheit aufgespart werden: eine Geldentwertung ist thatsächlich eingetreten.

89) Vor allem Knut Wicksel, Geldzins und Güterpreise, S. 34 ff. Die scharfsinnigen Untersuchungen möchte ich größtenteils anerkennen; nur bez. der Deutung der thatsächlichen Preisbewegungen seit 1850 (S. 159 ff.) weiche ich etwas von ihm ab. Lindsay a. a. O., glaubt ebenfalls einen partiellen Einfluß nachweisen zu können. Für die Krise von 1888 Wasserrab, Preise und Krisen; ferner Burton, Financial crises, p. 304.

sich mit den Dingen einmal befaßt, wird darüber kaum im Zweifel sein, daß die heutige Methode der Indexnumbers von Sauerbeck und Soetbeer gänzlich unzureichend ist. Nicht nur, daß die allgemeinen Indexnumbers für jede specielle Frage völlig versagen. Auch die ganze Auswahl der Artikel betrifft im Grunde Waren, auf deren Feststellung es zum Teil gar nicht ankommt, während die hauptsächlichsten ganz unberücksichtigt sind, Halbfabrikate überhaupt fehlen. Und die Sache wird mit der Zeit immer schlimmer: zur Bestimmung der nationalen Preisgleichungen wissen wir im Grunde gar nichts; gelegentliche Notierungen führen nur irre. Es ist dringend nötig, daß hier mit dem alten Systeme gebrochen und die ganze Preisstatistik auf einer vollkommneren Grundlage aufgebaut wird. Darum wird man aus den bisherigen Indexnumbers erhebliche Schlüsse nicht ziehen dürfen. Immerhin zeigen die Sauerbeckschen Ziffern für 45 Artikel nach dem Tiefstande vor 1895 wiederum ein Aufsteigen. Und diese Preisgestaltung, deren Ursachen noch im einzelnen [90]) weiter aufzuhellen sind, ist eine internationale gewesen [91]). Das gilt von Kohle, Eisen, Kupfer, Wolle, Baumwolle, Häuten, Fellen u. a.: vor allem also die Rohstoffe der Industrie sind im Preise gestiegen. Aber auch der Wert der Fabrikate hat eine Erhöhung erfahren. Wir können dies schon aus der Thatsache entnehmen, daß der Wert unseres Außenhandels — und zwar sowohl Ein- als Ausfuhr — während des letzten Jahrfünftes mehr gestiegen ist als die Gewichtsziffern.

Um indes die ganze Frage, deren Tragweite für die Krise von elementarer Bedeutung ist, besser beurteilen zu können, haben wir die folgende neue Methode eingeschlagen, deren Ausdehnung zu internationalen Vergleichen wünschenswert erscheint [92]). Zu Grunde gelegt sind die Ziffern der Handelsstatistik. Es wurden für die hauptsächlichsten Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate einmal die Gewichtsziffern (G) und sodann die Wertziffern (W) gegenübergestellt. Beide Reihen wurden dann nach Art der Indexnumber (also $G_1—G_2$ bez. $W_1—W_2$) fortgeschrieben und aus deren gegenseitiger Differenz ließ sich dann unschwer die Zu- oder Abnahme der Preise ermitteln. Also nach der Formel

$$d\,(P_{1-2}) = \frac{100\,(G_1W_2 - G_2W_1)}{G_2W_1}$$

Wir haben auf diese Weise miteinander verglichen — was für unseren nächsten Zweck ausreicht — die Preise von 1891—95, sodann die von 1897—1900 und zwar sowohl nach Warengruppen als

90) Von Conrad angeregt sind bisher folgende sehr dankenswerte Specialuntersuchungen erschienen: S. Lindsay, Die Preisbewegung der Edelmetalle seit 1850. Jena 1893. W. Schultze, Die Produktions- und Preisentwickelung der Rohprodukte der Textilindustrie seit 1850. Jena 1896. H. Grauer, Die Preisbewegung von Chemikalien seit dem Jahre 1861. Stuttgart 1902.

91) Volksw. Chronik für 1900, S. 502. — Burton, Financial crises, p. 340 sqq.

92) Die ganze Frage soll eine eingehende Behandlung auch nach der theoretischen Seite erfahren in einer größeren Untersuchung über „das Problem der Handelsbilanz."

auch nach den hauptsächlichen Waren**arten**. Der Vorteil der Methode besteht darin, daß eine sehr große Reihe von Waren betroffen sind, vor allem auch die für unsere Produktion wichtigsten, und, was die Hauptsache ist: sowohl Rohstoffe als auch die Fabrikate **derselben** Industrien. Gerade auf diese Spannung kommt es aber bei Beurteilung der Krise an. Es handelt sich nicht um einzelne herausgegriffene Artikel, sondern es können so ziemlich alle Industrien und Waren berücksichtigt werden. Sodann ist es möglich, auch die relative Wichtigkeit der Waren in Anschlag zu bringen; und endlich sind die Preisnotierungen unter sich gleichmäßiger und von den mehr zufälligen Schwankungen unabhängig. Auf der anderen Seite sind aber die Feststellungen selbst, die in Deutschland bekanntlich durch eine Sachverständigenkommission erfolgen, etwas summarisch angegeben und würden im einzelnen der Richtigstellung bedürfen: man würde deswegen nur mit Vorsicht die absoluten Ziffern verwenden dürfen. Anders steht es aber mit den Preis**änderungen**, auf die es uns ankommt: gerade die gelangen durch diese neue Methode zu einem deutlichen und bestimmten Ausdruck und lassen sowohl für die einzelnen Warengruppen als auch für das Gesamtpreisniveau die Richtung erkennen. Die Methode bedarf noch im einzelnen der weiteren Ausbildung, scheint mir aber gegenüber der früheren die erheblichsten Vorzüge zu besitzen[93]). Es muß aus Raummangel hier davon Abstand genommen werden, die angestellten Untersuchungen im einzelnen vorzuführen, die sich sowohl auf die hauptsächlichsten Rohstoffe, als auf Fabrikate nach Warengruppen und Warenarten erstrecken; wir begnügen uns, nur einige Ergebnisse mitzuteilen.

(Siehe Tabelle auf S. 343.)

Das Gesamtpreisniveau war danach 1891—95 beträchtlich gefallen, am meisten für Nahrungs- und Genußmittel als auch für Rohstoffe der Industrie, nicht ganz in demselben Maße für Fabrikate. In dem Zeitraum 1897—1900[94]) zeigt dagegen das Gesamtpreisniveau eine **Steigerung**: allerdings haben Nahrungs- und Genußmittel weiter eine Ermäßigung erfahren; die Rohstoffe der Industrie sind am erheblichsten gestiegen, aber auch die Fabrikate haben ebenfalls stark an der Erhöhung Teil genommen. Betrachten wir die einzelnen Gewerbe, so ist in dem früheren Zeitraum von 32 Gruppen, die wir gebildet, nur bei 6 eine Preiserhöhung zu bemerken, während **alle** übrigen Gruppen sowohl Rohstoffe als auch Fabrikate der einzelnen Industrien eine **Preissenkung** zeigen. Dagegen ist in der Aufschwungsperiode eine vollständige Wendung eingetreten. Außer den Nahrungs- und Genußmitteln, bei denen besondere Ursachen vorliegen, hat eigentlich nur eine einzige Industrie einen Preisnachlaß zu verzeichnen: d. i. **die chemische Industrie**. Hier liegen aber die Ursachen so ausschließlich in der verbesserten Technik dieser ver-

93) Dieselbe Methode befolgt bei der Eisen- und Stahlindustrie auch Rentzsch a. a. O.

94) Wegen veränderter Feststellung konnte nicht das Jahr 1896, sondern erst 1897 verglichen werden.

Aenderungen der Preise auf Grund der Ausfuhrziffern der deutschen Handelsstatistik.

	Zunahme 1891/95			Zunahme 1897/1900		
	1891=100		Preise gestiegen +, gesunken —	1897=100		Preise gestiegen +, gesunken —
	Gewicht	Wert		Gewicht	Wert	
	1	2	3	4	5	6
I Vieh und andere lebende Tiere	140	120	— 14,3	76	91	+ 9,7
II Sämereien und Gewächse	120	122	+ 2,7	122	155	+ 27,0
III Abfälle und Dungmittel	129	106	— 17,8	111	133	+ 19,8
IV Brennstoffe	116	96	— 17,2	122	161	+ 32,0
V Nahrungs- und Genußmittel Rohstoffe	126	110	— 12,7	144	117	— 18,8
„ „ „ Fabrikate	118	89	— 14,6	88	96	+ 9,1
VI Fette und Oele Rohstoffe	153	132	— 13,7	76	132	+ 73,7
„ „ „ Fabrikate	114	85	— 23,4	92	109	+ 18,5
VII Chemische Industrie Rohstoffe	127	116	— 8,7	137	122	— 10,9
„ „ Fabrikate	116	123	+ 6,0	126	110	— 12,7
VIII Stein-, Thon u. Glasindustrie Rohstoffe	117	100	— 14,5	122	165	+ 35,2
„ „ „ Fabrikate	114	118	+ 3,5	117	122	+ 4,3
IX Metallindustrie Erze	125	108	— 13,6	101	139	+ 38,6
„ unedle Metalle	123	84	— 31,8	121	151	+ 24,8
„ einf. bearb. Gegenst.	155	121	— 21,9	99	137	+ 38,4
„ Fabrikate	103	101	— 1,9	125	153	+ 22,4
X Holz- u. Schnitzsstoffe Rohstoffe	91	101	+ 11,0	98	90	— 7,3
„ „ einf. bearb. Gegenst.	61	66	+ 8,2	95	105	+ 10,5
„ „ Fabikrate	135	115	— 14,8	121	136	+ 12,4
XI Papierindustrie Rohstoffe	113	120	+ 6,2	101	120	+ 18,8
„ Fabrikate	137	122	— 10,9	114	126	+ 5,3
XII Leder- u. Wachstuchindustrie Rohstoffe	122	138	+ 13,1	108	121	+ 12,0
„ „ Fabrikate	111	103	— 7,0	123	114	— 5,7
XIII Textilindustrie Rohstoffe	109	102	— 6,4	103	116	+ 12,6
„ Fabrikate	113	98	— 13,3	116	121	+ 4,3
XIV Kautschukindustrie Rohstoffe	238	112	— 52,9	209	262	+ 25,4
„ Fabrikate	104	103	— 1,0	148	148	+ —
XV Eisenbahnfahrzeuge, Schiffe, Möbel	139	109	— 20,9	157	277	+ 77,4
XVI Maschinen, Instrumente, Apparate	141	129	— 8,5	138	159	+ 15,2
XVII Kurzwaren und Schmuck	116	94	— 19,0	112	144	+ 33,0
XVIII Litteratur und bildende Kunst	112	115	+ 2,6	120	124	+ 3,3
Rohstoffe für Industriezwecke	118	105	— 11,1	117	136	+ 16,2
Fabrikate	115	106	— 7,0	122	129	+ 5,7
Nahrungs- und Genußmittel	121	95	— 24,8	105	100	— 4,8
Im ganzen	118	103	**— 14,7**	117	126	**+ 7,7**

hältnismäßig noch jungen Industrie, die erst in den letzten Jahren zu einer eigentlichen billiger arbeitenden Großindustrie übergegangen ist, daß diese Thatsache zur Erklärung jener Ausnahme völlig ausreicht[95]). Bei allen anderen Industrien ist dagegen ein Anziehen der Preise eingetreten, das internationaler Art sein muß. Die Preissteigerung war sehr erheblich bei den Rohstoffen der Fette und Oele, der

95) Im einzelnen die interessanten Nachweise bei Grauer, a. a. O.: es gereicht der hier befolgten Methode zur Genugthuung daß beide Resultate übereinstimmen, obwohl sie ganz unabhängig von einander bestehen. — Zwei andere Ausnahmen betreffen die Rohstoffe der Holz- und Schnitzsgewerbe, sowie die Fabrikate der Lederindustrie.

Asbest-, Stein-, Thon- und Glasindustrie, sowie den Erzen und unedlen Metallen. Aber die Preiserhöhung ist bei den Fabrikaten zum Teil nicht minder beträchtlich gewesen [96]) — so vor allem in der Metallindustrie, den Eisenbahnfahrzeugen, Schiffen und Möbeln, den Maschinen Instrumenten und Apparaten, den Kurz- und Quincailleriewaren, während die Textilindustrie nur geringe Erhöhung zeigt. Allerdings ist die Spannung zwischen Material und Fabrikatpreis größer geworden: das mußte dann bei der Wendung der Konjunktur die Lage verschlechtern. Denn wir bemerken, daß die Fabrikate gerade der Industrien die größste Verteuerung durchgemacht haben, die auch beim Niedergang den stärksten Gewinnverlust erfahren. Beides steht in einem ursächtlichen Zusammenhang mit einander. Die Preissteigerung ist aber im ganzen eine internationale gewesen und nur der Grad der Abweichung mußte aus spezifischen Gründen ein verschiedener sein. Es ist seiner Zeit dem Reichstag eine offizielle Denkschrift überreicht worden, die einen Vergleich der Kohlenpreise des In- und Auslandes gestattet: daraus geht wohl soviel unzweifelhaft hervor, daß die Kohlenpreise im Auslande seit 1894 stärker gestiegen waren als in Deutschland [97]). Wir werden dieses Moment bei der Beurteilung der Preispolitik der Kartelle sehr zu berücksichtigen haben.

Den Großhandelspreisen müssen letzthin, wenn auch indirekt, die Haushaltungskosten folgen: das trifft zu, wenn wir die Preise im Detailverkaufe für einzelne Städte in Betracht ziehen, so zeigt z. B. Dresden eine beträchtliche Preissteigerung [98]). Doch leuchtet es ein, daß hier gerade die Nahrungs- und Genußmittel eine nicht ganz gleiche Tendenz befolgen. Wie immer so sind auch diesmal die Detailpreise seit dem Ausbruch der Krise nicht gesunken; dadurch ist die Lebenshaltung weiter verschlechtert worden [99]).

Steigende Preise aber wirken im System privatkapitalistischer Volkswirtschaft und der freien Einkommensgestaltung als allgemeiner Anreiz zur Produktionsausstattung und zu einer Förderung des Wirtschaftslebens. Die Beschäftigung hatte z. B. 1899 solche Höhe erreicht, daß in den wichtigsten Industrien eine wirkliche Not an Arbeitern eintrat. Dadurch wurde natürlich bei Händlern und im Publikum die Meinung von der außerordentlich gestiegenen Produktion gestärkt. Das wirkte weiter auf die Steigerung der Preise, da vor allem die Händler große Käufe machten und aus Furcht vor weiterer Haussebewegung und in spekulativer Absicht große Lagerbestände aufhäuften, die bei Umschwung der Konjunktur sich als unverkäuflich

96) Damit ist denn die oft gehörte Behauptung, auf der z. B. Pohle beständig herumreitet, aufs bündigste widerlegt, daß an der Ausfuhr „nichts verdient" wird: die Preiserhöhung ist gerade bei den Ausfuhrfabrikaten besonders groß!

97) Calwer 1900, S. 82/83, S. 280/81. Burton, Financial crises, p. 299 sqq.

98) Statistisches Jahrbuch für die Stadt Dresden, 1900, S. 78 u. 1901, S. 98.

99) Vergl. die regelmäßigen Uebersichten im „Arbeitsmarkt". Die Preisstatistik liegt allerdings auch bei den Kleinhandelspreisen ganz im Argen und ein kritikloses Verlassen auf die Ziffern muß durchaus irre führen. Es giebt im Grunde nur 2 zuverlässige Angaben: d. s. die Brotpreise für Berlin und Breslau.

erwiesen. Die Preissteigerung hat eben ein doppeltes Gesicht: sie beeinflußt in entscheidender Weise die Prosperitätsperiode, fördert die Produktionsausdehnung und erzeugt weitere Hausse; sie beschleunigt aber damit auch den Umschwung, erschwert die Anpassung an den Bedarf und verlängert die Baisse. Wir kommen bei der Preispolitik der Kartelle darauf zurück. Es muß der weiteren Untersuchung vorbehalten bleiben, wie weit aufsteigende Konjunktur und steigende Nachfrage die Haussebewegung hervorgerufen und wie weit umgekehrt eine Geldentwertung gleichzeitig schon vorhanden war und nur durch den allgemeinen Aufschwung verstärkt wurde. Beide Momente haben sich gegenseitig bedingt und gesteigert[100]), wobei dem letzteren jedenfalls die Rolle des Anstoßes zukommt, die nicht vernachlässigt werden darf. Denn daß die Preissteigerung eine internationale war und keineswegs auf Deutschland beschränkt blieb, das zeigen die Ziffern des Außenhandels: der Wert des deutschen Specialhandels ist um 24 Proz. gestiegen in Ein- und Ausfuhr, während die Gewichtsmengen nur eine Zunahme von 12 Proz. haben. Wir hatten es eben mit einer allgemeinen Erscheinung zu thun.

8. Auswärtiger Handel. Das führt dazu, auf die Frage des internationalen Handels überhaupt einzugehen und zu untersuchen, wie weit etwa der Außenhandel die deutsche Krise mit verursacht hat. Wir hatten eingangs gesehen, daß die Stellung Englands und seine gegenwärtige wirtschaftliche Lage in seinen Außenposten stärker bedroht erscheint als in seinem inneren Markt, der immer noch eine steigende Kaufkraft entwickelt: es trägt eben auch in dieser Beziehung einen ozeanischen Charakter. Anders steht die Sache dagegen gegenwärtig in Deutschland, obgleich es ja nahe liegt, eine Analogie nach berühmten Mustern zu konstruieren. Wir müssen durchaus festhalten: es waren nicht die Unsicherheit und Schwankungen des Außenhandels, die ungünstig gewirkt haben, sondern die Störung liegt ganz auf dem inneren Markt. Es ist bereits hervorgehoben, daß die auswärtigen politischen Ereignisse für unser Wirtschaftsleben entweder überhaupt ohne direkten Einfluß gewesen sind, oder sogar stimulierend gewirkt haben. Und gegenüber ausschweifenden Phantasien, mit der für das Jahr 1950 die große Krise gerade durch unsere Exportindustrie vorausgesagt wird[101]), ist es notwendig, daran fest-

100) Es scheint mir keineswegs richtig daß die hohen Preise erst in der 2. Hälfte des Jahres 1898 einsetzen (Calwer, S. 16 f.; Vogelstein, S. 28 f.): sie haben damals nur eine weitere Erhöhung erfahren. Und ebensowenig sind 1888/90 „kolossale Preissteigerungen" (Vogelstein, S. 9 ff.) eingetreten: Handelskammerberichte geben kein objektives Bild der Thatsachen.

101) Oldenberg und Pohle gefallen sich in dieser Art prophetischer Wirtschaftskunde. Pohle ist dazu noch so unkonsequent, auch für starke Industriezölle einzutreten, obgleich dann nach seinem eigenen Kronzeugen List eine weitere künstliche Industrieförderung eintreten muß. Es ist ja tröstlich, daß weder die optimistischen noch die pessimistischen Prophezeihungen jemals eintreffen! Aber man sollte doch wenigstens nicht Mittel empfehlen, die das befördern, was man nicht will.

zuhalten, daß die gegenwärtige Störung nicht daher rührt. Vielleicht kehren dann auch jene Propheten einmal wieder zu dieser Erde zurück. Wir bemerken vielmehr bei Abnahme der inneren Aufnahmefähigkeit und Kaufkraft ein Gleichbleiben oder sogar Steigen des auswärtigen Handels. Allerdings ist nach der voraufgehenden Preissteigerung ein Sinken der Preise eingetreten. Aber die Einbuße in der Einfuhr ist wesentlich größer als die in der Ausfuhr. Auch ist es keineswegs richtig, daß in der Zeit der aufsteigenden Konjunktur das Auslandsgeschäft vernachlässigt sei, und ebensowenig ist etwa durch die Preissteigerung die Pflege des Exportes hintangehalten worden [102].

Es hat eben das Ausland direkt einen Teil der deutschen Krise mitzutragen und zwar noch mehr fast durch die zu niedrigen Preisen forcierte Ausfuhr als durch die verminderte Einfuhr. Namentlich hat das Vorhandensein eines Gleichgewichtes in England noch für 1901 und das erste Halbjahr 1902 einen absatzfähigen Markt bewahrt. Es ist also zweifellos unrichtig [103], wenn man das Sinken des Exportes nach dem Auslande bei Fortbestehen des Inlandskonsums als Ansatz der Krise bezeichnet. Und ebenso ist die Meinung Ad. Wagner's, daß die Schwankungen des Außenhandels schuld seien, völlig widerlegt. Die Schwankungen sind erst die Folgen des aus anderen Gründen gestörten inneren Gleichgewichtes, die natürlich sich wieder rückwirkend äußern müssen, aber keineswegs die Ursachen. Der Rückgang unserer Ausfuhr betrifft bisher vorwiegend Rußland und fällt noch nicht ins Gewicht. Die verhältnismäßig günstige Position des deutschen Außenhandels scheint mir wesentlich bedingt durch den überwiegend kontinentalen Charakter dieses Handels im Gegensatz zu dem englischem. Es gehen nämlich 77 Proz. der deutschen Ausfuhr nach Europa (davon 55 Proz. allein nach dem Kontinent), 9 Proz. nach den Vereinigten Staaten und nur 14 Proz. nach allen übrigen Erdteilen zusammengenommen [104]. Gerade darum, weil Europa noch unser Hauptkunde — vor allem auch in hochwertigen Qualitätswaren — ist, liegt ein Moment der Sicherheit und Stabilität unserer Handelsbeziehungen. Sie würden sofort unsicher werden, wenn thatsächlich die exotischen Länder das Hauptabsatzgebiet darstellten. Gerade ein Teil der früheren Krise — namentlich in England von 1837, 1847, 1857 — ist durch die Unsicherheit dieser „exotischen Werte" mit veranlaßt worden. Auch der Verlust an Kapital bei ausländischen Anleihen [105] ist nur die andere Form des Verlustes an „exotischen Werten" überhaupt, da erst mit Hilfe europ. Kapitales in jenen Ländern ein Markt für Industrie-

---

102) Wie Vogelstein S. 30 f. behauptet.

103) In dem sonst sehr lesenswerten Aufsatz von Dr. Loeb, Bankarchiv, No. 4.

104) Die gegenteiligen Behauptungen von Nautikus, dem es die anderen gedankenlos nachsprechen, sind falsch. Leider ist diese Tendenzstatistik auch in den amtlichen deutschen Ausstellungskatalog für die Pariser Weltausstellung S. 29 übergegangen.

105) Darüber jetzt sehr instruktiv Adolf Weber, a. a. O., S. 134 ff. — Daß es auch hier vor allem das Anlagebedürfnis der Kapitalien ist, das dazu führt, zeigt Goschen, Theorie der auswärtigen Wechselkurse, S. 17 f.

erzeugnisse geschaffen werden mußte. Aber für die gegenwärtige Krise trifft das eben durchaus nicht zu, weil unser Hauptabnehmer noch Europa ist.

Es lohnt sich noch, einen Blick auf die Gestaltung unseres auswärtigen Handels seit Ausbruch der Krise zu werfen. Die Ausfuhr nach England hat zugenommen; in sehr beträchtlichem Umfang ist dies auf die gesteigerte Eisenausfuhr, die durch Exportprämien unterstützt wird, zurückzuführen. Sie erstreckte sich auf alle Arten von Eisen, besonders Bruch-, Stab-, Luppeneisen, Platten und Bleche. Ebenso hatte England eine Zunahme der Zuckerausfuhr aus Deutschland; daher auch die günstigen Abschlüsse unserer Raffinerien. Die Ausfuhr nach anderen Ländern hatte der Menge nach sich fast auf der Höhe der Vorjahre gehalten, dem Werte nach war sie zurückgegangen, aber doch nirgends hinter das Jahr 1899 gesunken. — Allerdings ist auch beim Export wiederum eine Zeit sinkender Preise eingetreten, nachdem die Preise, wie wir gezeigt, gerade bei der Ausfuhr sehr wesentlich gestiegen waren. Ein großer Teil der Waren ist bei mangelndem Inlandsverbrauch abgestoßen, um sie nur los zu werden, die Lagerbestände zu räumen und den Werken Beschäftigung zu geben — das gilt namentlich auch bezw. der Eisenindustrie. Doch ist der Preisrückgang (von durchschnittlich 3 Proz.) noch keineswegs so hoch, daß er das Jammern der Fabrikanten rechtfertigt. Denn dabei darf doch eins nicht übersehen werden: eine Scheidung danach, aus welcher Art Geschäft am meisten verdient wird, ist gar nicht möglich. Die Produktionskosten sind durchaus keine konstante Größe, die etwa nur bei einem bestimmten Preise einen gewissen Ertrag abwerfen — diese Ertragsberechnung ist in der Industrie so wenig zulässig wie in der Landwirtschaft: sondern die Produktionskosten hängen von dem Umfange der Produktion und dem Preise zusammen ab, vom ersteren fast noch mehr wie vom letzteren, so daß ein sinkender Preis durchaus kompensiert werden kann außer durch ökonomischere Gestaltung des Betriebes auch durch Ausdehnung der Produktion. Es gilt eben für den Großbetrieb das „Gesetz der degressiven Generalkosten“ [106]). An sich kann also aus dem Sinken der Preise allein durchaus noch nicht auf eine parallel gehende Unrentabilität geschlossen werden.

Es war jedenfalls sehr günstig, daß die Aufnahmefähigkeit der auswärtigen Märkte nicht so erheblich nachgelassen hat wie die des inneren und eine annähernd gleiche Ausfuhr, wenn auch zu sinkenden Preisen, überhaupt möglich gewesen ist: dadurch ist die Produktion entlastet worden. Denn der Rückgang der Ausfuhr betrifft nur die Rohstoffe für Industriezwecke sowie die Nahrungs- und Genußmittel,

---

106) Darum ist eine Berechnung wie bei Calwer, 1902, S. 34. f., wonach beim Verband deutscher Drahtstiftfabrikanten das Inlandsgeschäft einen Gewinn von 1,2 Mill., das Auslandsgeschäft einen Verlust von 0,86 Mill. M. abwarf, direkt sinnlos: eine solche Trennung läßt sich gar nicht vornehmen. Darum kann ich auch den ganzen Kostenberechnungen von Ballod in den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik“ irgend welche Bedeutung nicht beimessen.

dagegen nicht die Fabrikate, die an sich schon höherwertig sind. Allerdings ist es nicht unwahrscheinlich, daß diese Ausfuhr sich verschlechtern wird und zwar darum, weil die Vereinigten Staaten gerade im Jahre 1901 eine gesteigerte Aufnahmefähigkeit für deutsches Eisen und Stahl gehabt haben, hier aber über lang oder kurz ein Wechsel eintreten muß. Wie aber z. B. in England die billigen deutschen Exporte die einheimische Industrie auf den neutralen Märkten beschweren, so würden es jedenfalls auch die Vereinigten Staaten thun, sobald der dortige innere Markt eine Sättigung erfahren sollte[107]. — Das Gesamtergebnis ist danach: der Außenhandel hat auch bei sinkenden Preisen nicht die Krise verursacht oder befördert; vielmehr hat das Fortbestehen einer annähernd gleichen Ausfuhr oft erst die Möglichkeit gegeben, den Betrieb in leidlichem Umfange aufrecht zu erhalten.

9. Kapitalinvestierung und Produktionsausdehnung. Schon aus der Rentabilität der verschiedenen Industrien hatten wir gesehen, daß ihre Anteilnahme an der Krise eine verschiedene ist. Es läßt sich daher a priori vermuten, daß gerade die Industrien am meisten gelitten haben, die den stärksten Aufschwung gehabt. Die aufsteigende Bewegung ist eben keine gleichmäßige gewesen: abgesehen von der Landwirtschaft hatte auch das früher führende Gewerbe der Textilindustrie von der Hochkonjunktur keinen Vorteil, das Baugewerbe hat nur zum Teil davon profitiert. Namentlich der Rückgang der Textilindustrie ist ein sehr erheblicher gewesen und, wie wir wissen, auf seine besonderen Ursachen zurückzuführen, die unabhängig vom gegenwärtigen Umschwung bestehen. Es waren vielmehr vor allem die „führenden" Industrien, die die große Belebung des Wirtschaftskörpers darstellten: voran die Eisenindustrie in ihren verschiedenen Zweigen (Bergwerksbetrieb, Hüttenbetrieb, Roheisenproduktion, Walzwerke, Stahl- und Eisenfabrikation), Metallverarbeitung und Maschinen, sodann elektrische und chemische Industrie. Gerade sie fallen für die moderne Großindustrie am meisten ins Gewicht und geben auch dem Außenhandel heute weit mehr sein charakterisches Gepräge als etwa die Textilindustrie. — Die Zeiten des Aufschwunges sind immer gekennzeichnet durch eine besonders ausgedehnte Gründerthätigkeit: das Kapital ist es ja überhaupt letzthin, das Anlage sucht, und es strömt immer dorthin, wo es die höchste Rentabilität verspricht. Der gesamte Umfang der industriellen Neugründungen belief sich in dem Jahrfünft 1896—1900 allein auf etwa 2 Milliarden Mark. Dabei bleibt aber ganz ungerechnet die Höhe der Neuaufwendungen, die durch Erweiterung und Ausdehnung der schon vorhandenen Betriebe erfolgte: die ist aber sehr erheblich gewesen und läßt sich auch nicht einmal ungefähr veranschlagen. Allein die

107) Ist doch die amerikanische Ausfuhr im letzten Jahre um 190 Mill. Dollars, d. i. 26 Proz. zurückgegangen; vergl. Vossische Zeitung vom 21. Mai 1902. Ursachen sind schlechtere Ernten, größerer innerer Verbrauch, Depression in Europa.

Zahl der Aktiengesellschaften, die in diesem Jahrfünft neu entstand, betrug 1390. Gehen wir bis zur Entstehung des deutschen Reiches zurück, so ist eine ähnliche Gründungsfähigkeit bisher nur noch einmal dagewesen [108]): in den „Gründerjahren" 1871—73 war zwar die Zahl der neuen Aktiengesellschaften nicht so bedeutend, dafür aber belief sich das Aktienkapital, das neu ausgeworfen wurde, auf nahezu 3 Milliarden. Die ganze Folgezeit hat einen ähnlichen „Aufschwung" nicht wieder erlebt und thatsächlich ist ja eine Reihe von Erscheinungen in beiden Perioden auffallend ähnlich. Allerdings besteht ein großer Teil dieser Gründungen meist nur in „Umwandlung" schon vorhandener Unternehmungen in die Gesellschaftsform; ganz neu entstanden sind wohl die wenigsten, da gerade die bestehenden Unternehmungen für die Gründerbanken eine besonders gute Anlage bedeuten [109]).

Die Ausstattung der Industrie mit Kapital ist danach jedenfalls eine sehr beträchtliche gewesen und auf sie ist zum guten Teile der wirtschaftliche Aufschwung zurückzuführen. Das Jahr 1901 zeigte ebenso wie schon die zweite Hälfte von 1900 ein wesentliches Nachlassen. Die Rentabilität war ja in den vorangehenden Jahren eine recht hohe gewesen und das Kapital strömt immer nach den Stellen höchsten Profites. Wenn wir mit van der Borght das ganze in der Industrie investierte Aktienkapital zu $4^1/_2$ Milliarden annehmen, so ist allein in diesen 5 Jahren eine Steigerung um $^2/_5$ (40 Proz.) eingetreten, in Wirklichkeit aber in Folge der Kapitalerweiterungen schon bestehender Gesellschaften mag es sich um die Hälfte vermehrt haben. Diese hohen Kapitalinvestierungen gehen Hand in Hand mit steigenden Preisen: denn steigende Preise bedeuten im allgemeinen höheren Gewinn und locken zur Ausdehnung an. Es würde sonach ein Zusammenhang zwischen der allgemeinen Preissteigerung und der Kapitalinvestation bestehen.

Aber wichtiger noch ist es für die vorliegende Aufgabe, die Kapitalinvestierungen im einzelnen zu verfolgen und zu untersuchen, wo denn die stärkste Produktionsausdehnung stattgefunden hat, um den Sitz der Krise zu ermitteln. Denn wir werden kaum fehl gehen,

108) Neugründungen (Chronik 1900, S. 499).

	Gesellschaften	mit Mill. M. Kapital		Gesellschaften	mit Mill. M. Kapital
1871—1875	1073	2932	1894	92	88
1876—1880	270	224	1895	101	251
1881—1885	620	596	1896	182	268
1886—1890	1061	1100	1897	254	380
1891—1895	635	586	1898	329	464
1896—1900	1390	1997	1899	364	544
			1900	261	340
			1901	178	172

109) **Leider hat Weber a. a. O. diesen wichtigsten Punkt seiner Untersuchungen auf nur 5 Seiten (147—151) abgemacht und ist mit statistischem Material ganz sparsam gewesen. Hier liegt aber weit mehr die Ursache der Krise als bei der ungeeigneten Kreditgewährung. — Van der Borght hat berechnet (Jahrbücher 3. Folge, Bd. 15), daß etwa die Hälfte der Aktienemissionen nur solche Umwandlungen betreffen!**

wenn wir einen direkten Parallelismus zwischen beiden Erscheinungen annehmen (vgl. Anm. 110). Man wird vor allem berücksichtigen müssen, daß die „Neugründungen“ schon auf einen bestimmten Stand von Betrieben stoßen. Nun giebt es Gewerbegruppen, bei denen die Möglichkeit der Neuentstehung gering ist: das sind vor allem diejenigen, die durch ihren natürlichen Stand die Gewinnung und erste Verarbeitung von Urprodukten zum Ziele haben; dahin gehören Bergbau und Hüttenwerke. Thatsächlich ist auch hier das bereits investierte fixe Kapital der bestehenden Gesellschaften schon so groß gewesen, daß zu Beginn der Aufschwungsperiode fast ein Viertel des gesamten Aktienkapitales hier angesammelt war. Da ist die Möglichkeit von Neugründungen nur noch beschränkt. Wie groß dagegen in dieser Gruppe die Erweiterung der bestehenden Werke war, entzieht sich einstweilen unserer Kenntnis. Doch ist sie jedenfalls, auch ohne daß Neugründungen ins Leben traten, sehr beträchtlich gewesen. Das beweist vor allen die Zunahme der Hochöfen in diesem Zeitraum (von 212 auf 274), die in dem vorangehenden Jahrfünft konstant geblieben war; sodann aber auch die Vermehrung der Belegschaft im Bergwerksbetrieb und der Eisenverarbeitung (22 bezw. 43 Proz.). Wir dürfen also starke Kapitalinvestierung im Bergbau und Hüttenbetrieb annehmen, auch ohne daß sie sich in der Höhe des neuen Aktienkapitals zu äußeren braucht, das thatsächlich in diesem Zeitraum sich relativ am wenigsten vermehrt hat: man wird dieses eben in anderer Weise in Rechnung stellen müssen. — Sehen wir von den Banken ab, in denen auch bekanntlich sehr stark gegründet ist, so ergiebt sich aus unserer Zusammenstellung: Metall-, Maschinenindustrie, Elektrische Industrie, Baugewerbe stehen voran — sie umfassen $^2/_5$ aller Gründungen, wohingegen die chemische Industrie trotz relativer Leichtigkeit der Anlage und relativ geringer Kapitalaufwendung erheblich Zurückhaltung zeigte. Ein gewisser Zusammenhang zwischen der Summe der Gründungen und dem nachfolgenden Rückschlag ist nicht von der Hand zu weisen und geht aus unseren Beobachtungen direkt

110) Wir versuchen vorläufig folgende Berechnung nach dem uns zur Verfügung stehenden Material:

Industrie-Gruppe	Bestand 1896 in Millionen Mark	Dazu 1896/1900 in Millionen Mark	Zunahme in Proz.
Bergbau und Hütten	1022	110	11
Steine und Erde	202	98	51
Metall und Maschinen	418	343	82
Chemische Industrie	274	80	29
Elektrische Industrie	196	215	110
Textilindustrie	415	110	24
Brauereien	388	102	26
Baugewerbe	173	128	74
Eisenbahnen	424	208	49
Transportgesellschaften	364	140	30
Ueberhaupt	3896	1534	= 39

Aus Eberstadt, Der deutsche Kapitalmarkt, Leipzig 1901, erhält man ein zutreffendes Bild nicht.

hervor. Wir haben auch diesmal dieselbe Erscheinung wie bei den früheren Krisen: daß das Kapital in gewisse neuere Branchen strömt, hier eine Ueberkapitalisation erzeugt, die notwendig zur Krise anwachsen muß. Damit würden wir auf deren letzte Ursache gestoßen sein. Betrachten wir darum die gegenwärtige Lage in den drei großen Industriegruppen noch etwas genauer.

a) Am stärksten war die relative Zunahme in der Elektrizitätsindustrie[111]) gewesen, sowohl bezw. der Zahl der Neugründungen als auch der Umwandlungen. Hier war der glänzendste Aufschwung, hier auch die handgreiflichste Ueberkapitalisation. Die drei Verwendungszwecke sind: Beleuchtung, Fortbewegung und industrielle Verwendung besonders im Bergwerk, wozu vielleicht eines Tages, soweit die bisherigen Versuche erkennen lassen, auch die Landwirtschaft kommen kann[112]). Es war gerade der Anreiz der neuen Techniken und Erfindungen, die stets neuen Fortschritte hierin, die zur Ueberstürzung führten. Es ist das alte Schauspiel, das noch bei jeder Hausseperiode sich gezeigt, daß gerade die neuentstandenen Industrien den stärksten Anreiz für das Kapital ausüben; so war es bei der Railway Mania in den 40er, so bei den exotischen Gründungen in den 50er Jahren, so auch jetzt wieder. Aber der wirtschaftlichen Ausdehnung war doch eine natürliche Grenze gezogen, die bei der Kapitalinvestierung übersehen wurde. Zunächst bereiteten die Anlagen der elektrischen Beleuchtung in den Städten, die vor allem dafür in Betracht kamen, erhebliche Kosten; und sodann wurde die Konkurrenz mobil und führte durch wesentliche Verbesserung und Verbilligung der Gasbeleuchtung zum teilweisen Stillstand jener Anlagen. Zudem hatten die wichtigeren Städte ihre Elektrizitätswerke erhalten und bedurften einstweilen keiner Erweiterung. Die Straßenbahnen gaben allerdings weitere Aufträge und dauernde Beschäftigung. Aber es entstanden im Hinblick auf die neuen Aufträge sehr viele Neugründungen, die nebeneinander nicht bestehen konnten, während die alten eingeführten Firmen zwar ihren Rang behaupteten, aber schon allein durch die Ausdehnung ihres Betriebes einen sehr großen Teil des Neubedarfes hätte decken können. Auch hält die Erweiterung der Straßenbahnen mit der Zunahme der Bevölkerung nicht gleichen Schritt, da auch der gesteigerte Bedarf durch die gleichen Anlagen gedeckt

111) Jahrbuch der Naturwissenschaften, Bd. 16, S. 341; 17. Jg., S. 341. Es entstanden

	1888—1890	35 Werke
	1891—1895	148 „
	1896—1900	449 „
Bestand	1901	768 Werke

Die Reichsbank, S. 164, bringt überhaupt den Anstoß zum Aufschwung auf die Entwickelung der Elektrotechnik zurück: sie habe zu einer nachhaltigen Beschäftigung der Maschinenindustrie geführt und die Nachfrage nach Kohlen, Eisen nnd anderen Metallen sehr gesteigert. Es sieht mir zweifelhaft aus, ob dies wirklich der erste Anstoß war.

112) Im ganzen die wirtschaftlichen Berichte in der „Voss. Ztg." vom 14. und 15. Januar u. Raffalovich, Marché financier, 1901—1902, p. 185—190.

werden kann; thatsächlich rentieren aber eine Reihe von Straßenbahnen in kleinen Orten nicht. Endlich ist die Kraftübertragung zum Antrieb von Arbeitsmaschinen, elektrische Ausrüstung von Hebewerken, vor allem die Verwendung in Berg- und Hüttenwerken [113]) nur bis zu einem gewissen Grade möglich und jedenfalls in seiner wirtschaftlichen Anwendung sehr überschätzt worden, sobald das Kostenmoment in Betracht gezogen wird, das der reine Techniker mit seinem sanguinischen Optimismus ja zu leicht übersieht. Die ungünstige Konjunktur hat dann der Weiterentwickelung auf diesem Gebiete einstweilen Halt geboten.

Dazu kam aber weiter auf der einen Seite Steigerung des Materialpreises, vor allem des Kupfers, das im Preise sehr anzog, und für 1900 Teuerungszuschläge anderer Art. Vor allem aber gerade infolge der steigenden Konkurrenz auch Verteuerung der Generalunkosten durch Propaganda und Druckschriften, Ausstellungen und Reklame, Courtage und Acquisitionsbureaus, die in allen möglichen Orten errichtet werden mußten. Dem zeigten sich nur die großen Firmen gewachsen, während die neueren und kleineren zu riskanten und minderwertigen Unternehmungen sich einlassen mußten [114]). Wenn sie zum Teil ganz aussichtslose und unrentable Anlagen im Auslande unternahmen, so war es eben wegen der vollen Besetzung in Deutschland direkt nötig geworden. Die Gewinne waren vorher beträchtlich gewesen und es gab jetzt nur ein Mittel, um bei den wachsenden Spesen auf die Kosten zu kommen trotz ungünstiger Beziehungen: das war die weitere Ausdehnung der Betriebe. Denn überhaupt erst bei einem gewissen Umfange des Geschäftes ist ein entsprechender Gewinn zu erzielen. So mußte das Mißverhältnis zwischen Wachstum der Produktivkraft und dauerndem Verbrauch zur Krise führen, in der ein großer Teil der kleineren, unrentabel eingerichteten Werke der elektrischen Industrie zu Grunde gegangen ist.

b) Etwas anders liegen die Dinge in den führenden Gewerben der Eisenindustrie. Die Menge der Neugründungen bezw. Umwandlungen war, wie wir gesehen, unmittelbar nur in den verarbeitenden Gewerben der Metall- und Maschinenindustrie sehr stark; hier allerdings machte das neuinvestierte Kapitel ein volles Fünftel aller Neugründungen aus. Indessen müssen wir die Ausdehnung der deutschen Eisen- und Stahlindustrie im ganzen betrachten [115]). Es sind die Stadien des Bergbaues, des Hüttenprozesses, der Eisen- und Stahlbereitung (Eisengießereien, Stahlwerke), der Walzwerke, Metall- und Maschinenindustrie. Natürlich können diese 4–5 Stadien mehr oder weniger in einen Betrieb zusammengezogen sein; wie bereits bemerkt, geht die Tendenz

---

113) Jahrbuch der Naturwissenschaften, 15. Jahrg., S. 417 f; 16. Jahrg., S. 100 f.

114) So Helios in Köln, Kölner Elektrizitätswerke, Kummer in Dresden, Schuckert in Nürnberg u. a.

115) Die Zahlenangaben beruhen auf Rentzsch Entwickelung der deutschen Eisen- und Stahlindustrie. — Ueber die technischen Fortschritte und Umänderungen berichtet in kurzer Form jährlich das „Jahrbuch der Naturwissenschaften" seit dem 15. Jahrgang, 1900 ff.

im ganzen aus rein wirtschaftlichen Gründen zum Kombinationsbetrieb. — Die Roheisenproduktion der ganzen Welt hatte in dem Zeitraum 1895/1900 um 40 Proz., in Deutschland aber sogar um 56 Proz., die Zahl der Arbeiter hat allein im Erzbergbau, Hochofenbetrieb, den verschiedenen Arten der Stahlbereitung um 41 Proz. zugenommen. Wir müssen natürlich fragen, wo hat die Mehrproduktion Verwendung finden können? Die Bevölkerung des Deutschen Reiches ist in diesem Zeitraum nur um 8 Proz. gewachsen, die Zahl der gewerblichen Arbeiter allerdings erheblich mehr. Dagegen hat das Ausland dieses Mehrerzeugnis nicht aufgenommen. Die Ausfuhrziffern sind erheblich langsamer gestiegen, als die Produktionsvermehrung und Kapitalinvestierung bedingte. Der Anreiz zu beiden ist also jedenfalls nicht vom Ausland gekommen und nicht durch den ausländischen Bedarf hervorgerufen. Vielmehr war es der Inlandsbedarf: natürlich ist auch der Konsum an Eisen pro Kopf der Bevölkerung enorm gestiegen, und zwar in den 6 Jahren um 83 Proz., was das völlige Entzücken unserer Zahlenfanatiker hervorgerufen hat[116]).

Aber was heißt hier „Verbrauch"? Zunächst ist der Eigenverbrauch der Werke selbst gerade in der Eisen- und Stahlindustrie schon an sich sehr groß; sie nehmen sowohl von Eisen und Stahl als von Kohlen zur Vergrößerung und beständigen Neuausstattung einen guten Teil fort. In der neueren Hochofenkonstruktion wird sogar das Mauerwerk durch eine starke Eisenwand ersetzt[117]). Dazu kommt aber weiter vor allem der Eisenverbrauch für die übrigen Industrien hinzu, der namentlich bei zunehmender Technik erheblich erscheint. Es ist sehr zu beachten, daß ein großer Teil der bestehenden Werke fast aller Branchen — vor allem auch die älteren und größeren — ihren Produktionsapparat erneuert, ergänzt bezüglich erweitert hat, wie aus zahlreichen Berichten und persönlichen Aeußerungen zu entnehmen ist. Dazu haben dann die neuen Gründungen, vor allem in der neu emporkommenden elektrischen Industrie, viele Aufträge verschafft. Ferner kommt der Verbrauch für Transportwerkzeuge und Gebäude in Betracht. Die Dampfschiffe bestehen zum größten Teile heute aus Stahl und Eisen; ihre Zahl ist um 20 Proz., ihr Raumgehalt um 41 Proz. gestiegen; dieser Bedarf an Schiffsbau machte sich sehr beträchlich geltend. Das Eisenbahnnetz erfuhr weitere Ergänzung durch Bau neuer Bahnlinien und Entstehung der Kleinbahnen; die Zunahme der Bahnlänge ist bedeutend gewesen und ebenso die Vermehrung der Betriebsmittel. Endlich bedingte die zunehmende Bevölkerung auch einen starken Wohnbau, vor allem in den Städten, der für Träger, Beschläge u. a. Aufträge brachte. Das alles hat gerade der Eisenindustrie in allen ihren Teilen große Beschäftigung und

116) So leider auch Zahn, Die deutsche Volkswirtschaft am Ende des 19. Jahrhunderts, der mit Vorliebe solche Berechnungen anstellt. So auch die bombastische Einleitung zum offiziellen Ausstellungskatalog durch Herrn E. v. Halle.

117) Jahrbuch der Naturwissenschaften, 16. Jahrg., S. 307; vergl. F. Lürmann, Die Fortschritte im Hochofenbetrieb seit 50 Jahren, 1902.

Ausdehnung ermöglicht[118]). Es war für die Industrie direkt eine Notwendigkeit, den vorliegenden Aufträgen entsprechend, eine Erweiterung der Werke und damit Mehrproduktion vorzunehmen: dem kann sich eine Industrie gar nicht entziehen, wenn sie ihren Anforderungen gerecht werden will. Daran vermögen auch Kartelle und Trusts nichts zu ändern, wie wir noch sehen werden. Wollte man künstlich diese Entwickelung unterbinden und den Anregungen, die von anderer Seite kommen, nicht folgen, so würde eine Unterproduktion entstehen. Das Kapital, das an all den eben aufgeführten anderen Punkten Mehraufwendungen nötig machte, verlangte in den Eisenindustrien erst recht verstärkte Investierung: d. i. Betriebsausdehnung und Betriebsintensierung. Aber dieser Bedarf wurde überschätzt und konnte nicht von gleichmäßiger Dauer sein.

Denn folgendes ist in der modernen Wirtschaft zu beachten. Jene Neuausstattung, Erweiterung und Vermehrung der Werke und des Produktionsapparates ist eine einmalige, die nun wieder für eine Reihe von Jahren ausreicht. Die Ausdehnung und Produktionsfähigkeit, wenn sie einmal gesteigert ist, bleibt bestehen und braucht nicht beständig in gleichem Maße und gleichem Tempo weiter gesteigert zu werden. Es ist das Einschieben der Produktion von Produktionsmitteln, die Verlängerung des Produktionsweges, das die ganze Wirtschaft kompliziert. Ist das Werk einmal für die Mehraufträge ausgestattet, so kann diese Erweiterung auch für längere Zeit den gesteigerten Bedürfnissen Rechnung tragen, ohne daß der Spannrahmen des Produktionsapparates stetig erweitert zu werden brauchte. Die Cadres sind dann geschaffen und bedürfen nun nur noch eines langsameren Ausbaues und eines langsameren Verschleißes[119]). Es tritt sonach eine Unproportionalität ein zwischen der Produktion von Produktionsmitteln auf der einen Seite und der Produktion von Gebrauchsgütern durch jene auf der anderen Seite: diese letzteren können stetig fortschreiten — was von der Zunahme und der Kaufkraft der Bevölkerung abhängt; jene erleiden aber nur einen ruckweisen Ersatz, wenn sie einmal eingerichtet sind. Es steht sonach ein zeitliches Mißverhältnis zwischen der Produktion beider Art, das ein Zusammenfallen ganz unmöglich macht. Und diese „Unausgeglichenheit" wird um so mehr verstärkt, je größer zu einer Zeit die Ausstattung und Erweiterung der Produktion von Produktionsmitteln gewesen ist. Der Sprachgebrauch der Oesterreicher ist in dieser Beziehung sehr passend und fruchtbar: Güter erster Ordnung (Genußmittel) erleiden danach ceteris paribus eine stetige Nachfrage, da sie vom letzten Konsumenten abhängen; Güter höherer Ordnung aber nur im Verhältnis zur Ab-

118) Den Handelsverträgen vermag ich einen entscheidenden Einfluß auf die Produktionsausdehnung weder im guten noch im schlechten Sinne beizumessen: sie sind nur als ein sekundäres Moment zu betrachten.

119) Es läßt sich z. B. berechnen, wie lange es dauert, bis ein Hochofen völlig umgebaut und erneuert werden muß und wie lange er nur der Ergänzung bedarf. Gerade die Solidarität und Dauerhaftigkeit der deutschen Werke sind ein Moment der Unproportionalität auf den verschiedenen Produktionsstufen.

nutzung und zur notwendigen Ergänzung der Produktionsmittel. So besteht also zwischen den verschiedenen Produktionsstufen ein zeitliches Mißverhältnis[120]). Auch ist es unmöglich dadurch einen Ausgleich herbeizuführen, daß man etwa das Kapital aus den unrentabel werdenden Werken herauszieht. Dazu ist die Quote des investierten fixen Kapitals zu groß: je kapitalistischer der Betrieb, je mehr in Form von Aktiengesellschaften, um so weniger ist es möglich, ohne Verlust eine Abstoßung des einmal fixierten Kapitals vorzunehmen. Die Cadres müssen eben bestehen bleiben, selbst wenn nachher das dauernde Bedürfnis nachgelassen hat und der Inhalt fehlt. Die Folge ist, daß die neue Kapitalinvestierung für einige Zeit ruhen muß, bis die Ausfüllung der Cadres sich vollzogen hat und von außen ein neuer Anstoß erfolgt. Die weitere Folge ist zeitweilige Einschränkung des Betriebes auf Kosten der Rentabilität, des Arbeitslohnes und der Arbeiterbeschäftigung.

Es scheint darum eine gänzliche Verkennung der Dinge zu sein, wenn man meint, daß die Kartelle in diesem entscheidenden Punkte irgendwie hemmend oder regulierend einwirken könnten. Denn es vermehrt sich schon rein technisch die Produktionsintensität stärker als die Höhe des investierten Kapitals (Gesetz des zunehmenden Kapitalertrages). Die Leistungsfähigkeit des Betriebes von Produktionsmitteln ist nicht proportional, sondern potentiell gestiegen, während der dauernde Bedarf dem nicht folgen kann. Die Produktionskapacität hat sich mehr gesteigert, als die entsprechende Nachfrage der nächsten Abnehmer aufnehmen kann. Diese „Unproportionalität“ läßt sich bei der Eisenindustrie auch zeitlich nachweisen. Daher zuerst Minderbeschäftigung in der Maschinenindustrie, da der Bedarf nach Maschinen in der Zuckerindustrie, im Textilgewerbe, Bergbau, Müllerei Werkzeugmaschinen gedeckt war und nachlassen mußte. Von hier aus übertrug sich der Minderbedarf auf die Erzeugung von Halbfabriken und von da auf die von Roheisen. Es ist, wie der Jahresbericht des Vereins deutscher Eisengießereien richtig hervorhebt[121]), der geringere Bedarf bei gewachsener Erzeugungsfähigkeit, da die großen Industriebauten auf längere Zeit ihren Abschluß gefunden haben. Es ist auch deutlich, daß die Vorindustrien erst später von der Stockung betroffen wurden als die letzten: daher die Walzwerke später als die Metallfabriken, die Hochöfen wiederum später als die Walzwerke. Daher hielt z. B. das Roheisensyndikat die Lage der Hochofenindustrie noch für sicher und glaubte die Preispolitik der Aufschwungsperiode fortsetzen zu können, als bei den Schlußprodukten bereits die Nachfrage sank. Die Produktionsmöglichkeit, die durch die Menge investierten Kapitals letzthin bestimmt wird, war potentia größer geworden als der Verbrauch actu stattfinden konnte, und es

120) Das Wort Ueberproduktion ist hier und sonst durchgehends vermieden, da es die Sache nicht trifft; allgemeine „Ueberproduktion“ ist ein Unding und würde z. B. die gegenwärtige Krise durchaus falsch charakterisieren.

121) Mitgeteilt bei Calwer, 1901, S. 121.

muß erst wieder einige Zeit vergehen, bis ein Anpassen eintreten kann. Es ist nicht recht ersichtlich, wie eine noch so planmäßig gedachte „Organisation“ der Industrie hier ausgleichen und ein gleichmäßiges Tempo der verschiedenen Produktionsstufen herstellen soll. Verstärkende Momente, die hinzugekommen sind, werden nachher noch erörtert werden.

Die Lage der Eisenindustrie scheint also ein typischer Fall für das zeitliche Mißverhältnis zu sein, das zwischen Herstellung und Kapitalinvestierung auf der einen und Bedarf und Deckung auf der anderen Seite in der modernen Großindustrie auftritt[122]). Verschiedene zeitliche Dauer in der Produktion von Gütern verschiedener Ordnung und verschiedene Abnutzungsdauer der Produktionsmittel — diese zeitliche Unausgeglichenheit aber ist die Störung des wirtschaftlichen Gleichgewichtes, die wir „Krise“ nennen. Jene Unproportionalität macht sich dann in den einzelnen Zweigen durch das verschiedene Ueberstehen der Krise weiter bemerkbar: Hüttenwerke haben größeres investiertes Kapital und dafür langsamere Abnutzung, Walzwerke im Verhältnis kleineres Kapital und schnellere Abnutzung. Entsprechend ist auch ihr Verhalten gegenüber der Krise ein sehr verschiedenes. — Bei dieser Lage der „führenden Industrie“ und der Erkenntnis der tiefer liegenden Ursachen wird man sich durchaus hüten müssen, an einen baldigen Umschwung, an eine „Ueberschreitung des Tiefpunktes“, wie die schöne Phrase lautet, zu glauben; vielmehr wird die Dauer der Depression aller Voraussicht nach eine langwierige und schwere sein[123]). Die Ursachen liegen denn doch, wie wir gesehen, in der Eisenindustrie, die letzthin als Sitz der Krise anzusehen ist, zu tief, als daß hier schon ein äußerlicher Anstoß eine Aenderung herbeizuführen vermöchte. Es sind Verhältnisse, die unserer ganzen Wirtschaft immanent sind und sich der willkürlichen Beeinflussung zum Teil entziehen. Die letzte Ursache beruht unseres Erachtens in dem Cirkulationsprozeß des Kapitales, durch den es überhaupt erst zu einer Kapitalinvestierung in der Industrie und Anwendung veränderter Technik kommen kann. Das wird uns noch nachher beschäftigen müssen.

c) Die Ungleichmäßigkeit der Produktion zeigt sich in anderer Weise bei dem Gewerbe, das als Abnehmer vieler Artikel eine erhebliche Rolle spielt — bei dem Baugewerbe: auch hier hatten wir ja einen starken Rückgang in der Rentabilität feststellen können. Denn das Baugewerbe beeinflußt die Cement- und Ziegelfabrikation[124]), sodann die Eisenindustrie (Träger, Beschläge), die Holz-, Beleuchtungs-, Glas-, Tapeten- und Linoleumindustrie, die alle mehr oder weniger Lieferanten für den Bau sind. Werfen wir also einen Blick auf das Baugewerbe: im Jahre 1900 und 1901 hat die Bauthätigkeit einen

122) Darüber noch im Abschnitt V.

123) Vgl. die speziellen Ausführungen von L. v. Wiese, Die rheinisch-westfälische Eisenindustrie in der gegenwärtigen Krise (Schmoller's Jahrbuch, 26. Jahrg. S. 299—323), mit denen wir in den wesentlichen Punkten übereinstimmen.

124) Die allerdings auch sehr von dem Bedarf der Hochöfen beeinflußt wird.

Stillstand bezw. Rückgang erfahren. Ist es der Rückschlag gegen eine vorübergehende „Ueberproduktion“ oder woran liegt es sonst? Gerade in diesem Falle versagt das vielgebrauchte Schlagwort, wie mir scheint, gänzlich.

Nicht in Betracht ziehen wir einstweilen die Art der Wohnungen: es kann sehr wohl ein ganz zweckwidriges inneres Angebotsverhältnis bestehen, also etwa die Zahl der kleinen Wohnungen erheblich zu gering (und infolgedessen zu teuer) sein, und doch für den Wohnungsmarkt im ganzen ein Ueberschuß vorhanden sein. Das sind dann specielle Fragen, die wieder mit anderen Momenten zusammenhängen. Nun wird die Bauthätigkeit letzten Grades geregelt werden müssen von der Bevölkerungsvermehrung, d. i. genauer, von der Zunahme der Eheschließungen. Im letzten Jahrfünft ist zum Teil gerade infolge des industriellen Aufschwungs und verminderter Sterblichkeit[125]) die Volksvermehrung die stärkste des ganzen vorigen Jahrhunderts gewesen. Besonders stark ist in den Industriegegenden (Westfalen, Rheinland, Sachsen), sodann in den Städten, die Bevölkerung gewachsen[126]). Das muß naturgemäß schon eine lebhafte Bauthätigkeit hervorgebracht haben, da in der Zeit des Aufschwunges auch die Verheiratungsquote zugenommen hat, die letzthin das Wohnungsbedürfnis bestimmt. Diese erhöhte Bauthätigkeit war thatsächlich vorhanden und hat zum Teil, wie wir sahen, anderen Gewerben Beschäftigung gegeben; aber es kommt zur Beurteilung eben auf den Grad der Produktionsausdehnung an. Ein Ueberangebot ist auf diesem Gebiete an sich so gut möglich wie anderswo und hatte z. B. jedenfalls 1873 in großem Umfange Platz gegriffen. Jedes Bauen über den dauernden Bedarf wirkt natürlich — wie jede andere Ueberproduktion — verlustbringend auf Kapital und Arbeit. Sind z. B. Wohnungen sofort dem Zuge der Arbeiter in die Stadt entsprechend geschaffen worden, so entsteht in dem Momente des sich verlangsamenden Zuzuges oder des übernehmenden Wegzuges ein Ueberfluß. Und man wird dann die leichtsinnige „Spekulation“ dafür verantwortlich machen, die ohne Kenntnis des dauernden Bedarfes in „planloser“ Weise gebaut hätte.

Es ist natürlich sehr schwer, ein Urteil darüber zu gewinnen, da die Verhältnisse durchaus verschieden liegen, eine gleichmäßige Berichterstattung gänzlich fehlt[127]). In Zürich gab es z. B. auch in der Zeit des wirtschaftlichen Aufschwunges eine Ueberproduktion trotz gleichzeitiger Unzulänglichkeit der kleinen Wohnungen: das Wohnungsbedürfnis war nach der Kaufkraft der Bevölkerung über-

125) Die Bevölkerungszunahme geschieht bei wachsendem Wohlstande nicht, wie doch die Anhänger von Malthus annehmen müßten, durch vermehrte Geburtenzahl, sondern durch verminderte Sterblichkeit. Die Malthus'sche Doktrin widerspricht, auch abgesehen von ihrer theoretischen Unhaltbarkeit, schnurstracks den Thatsachen.

126) Westfalen 12,8 Proz., Rheinland 18 Proz., Sachsen 10,9 Proz.; jährliche Zunahme des Reiches 1,5 Proz., im Durchschnitt des ganzen Jahrhunderts nur 0,98 Proz.

127) Es haben mir für Deutschland die neuesten Veröffentlichungen sämtlicher Statistischen Aemter zur Verfügung gestanden. Vgl. K. Seutemann, Die deutsche Wohnungsstatistik. Göttingen 1902, S. 35 f.

schritten [128]). Ende 1900 machten die leerstehenden Wohnungen hier schon 5,4 Proz. aus und das Mißverhältnis wird sich inzwischen verschärft haben. Schon diese Ziffer bedeutet jedoch einen Verlust von 32 Millionen Francs, die brach liegen, d. i. sich nicht verzinsen und amortisieren können. Indessen ist das Bild für Deutschland kein einheitliches. Leider ist diese ganze Seite der Sache trotz der großen Litteratur über die Wohnungsfrage bisher nur sehr unvollkommen aufgehellt: man hat wiederum mehr an die Reformen gedacht als die Thatsachen und Ursachen des Wohnungsmarktes selbst genau erforscht. Immerhin werden wir einige Anzeichen feststellen können.

Danach hat zwar die Bauthätigkeit im letzten Jahrfünft einen größeren Aufschwung genommen und namentlich gegenüber dem Daniederliegen Anfang der 90er Jahre beträchtlich zugenommen (vgl. oben S. 353); aber sie hat doch kaum mit der Bevölkerungsvermehrung Schritt gehalten, ist ihr aber jedenfalls nicht vorangeeilt. Das Auftreten der „Wohnungsnot“ im obigen Sinne und die Verteuerung der Wohnnugen weist schon deutlich darauf hin, daß relativ nicht zu viel gebaut ist. Es seien einige Beispiele dafür angeführt. Man nimmt an, daß ein Ueberschuß von etwa 3 Proz. Wohnungen das Normale sei, um einen hinreichenden Spielraum der Auslese haben zu können. Es müßte dieser normale Ueberschuß offenbar bei allen Kategorien bestehen, während er bei den kleineren in Wirklichkeit kaum erreicht werden wird. Betrachten wir daraufhin zunächst die Leipziger Verhältnisse, für die bereits eingehende Untersuchungen vorliegen, so war der Zuwachs an neuen Wohnungen hinter dem gestiegenen Bedarf 1893—97 sehr erheblich nachgehinkt; seit 1898 war zwar der Zuwachs von neuen Wohnungen rascher gestiegen, trotzdem ist auch heute noch nicht jenes Normalmaß von 3 Proz. erreicht: im ganzen ist also die Bauthätigkeit thatsächlich zurückgeblieben [129]). Seit 1896 bestand ein direkter Wohnungsmangel sc. an kleinen und mittleren Wohnungen. Auch für Dresden läßt sich in den Jahren des Aufschwunges durchaus eine Unterbilanz der Bauthätigkeit feststellen [130]). Desgleichen hatte in Magdeburg durch unzureichende Vermehrung an Neubauten die Zahl der leerstehenden Wohnungen eine Verminderung erfahren, so daß die nicht voll befriedigte Mehrnachfrage recht beträchtlich war [131]). Die gleiche Beobachtung ließ sich für Berlin, Charlottenburg, Erfurt, Hamburg, Lübeck und einige andere Städte machen [132]): überall zwar starke Zunahme der Bauthätigkeit und der Wohnungen, aber

128) Bericht des Schweizer. Arbeitersekretariates, Zürich 1901, S. 118 f.

129) Verwaltungsbericht für 1898, S. 20, Sonderabzug für 1900, S. 1 ff. — Es muß hier von der Vorführung des Materials im einzelnen abgesehen werden. Es standen leer am 1. Nov. 1893 ff. bis 1901 in Proz. aller Wohnungen: 5,4 — 4,5 — 3,3 — 1,5 — 0,8 — 1,0 — 1,7 — 1,7 — und 2,0 Proz.

130) Statistisches Jahrbuch der Stadt Dresden für 1899, S. 25.

131) Mitteilungen der Stadt Magdeburg, No. 8, S. 18.

132) Zusammenstellung der absoluten Zahlen mit falschen Schlußfolgerungen bei Grävell, Die Baugenossenschaftsfrage. Berlin 1901, S. 144 ff.

noch größere der Bevölkerung und des Bedarfes vor allen an kleinen Wohnungen. Das „Baugeschäft ging zwar flott", wie man immer lesen konnte: aber doch nicht in dem Maße, daß die Nachfrage entsprechend hätte befriedigt werden können. Unsere obige Frage nach dem Grad der Produktionsausdehnung zur Zeit des Aufschwunges müßten wir also, wie es scheint, dahin beantworten, daß das Tempo ein zu langsames war, die Produktion hinter dem Bedarfe zurückblieb.

Das Ergebnis ist sonach: es hatte eine partielle Unterproduktion an Wohnungen sich zum mindesten in einer großen Anzahl Großstädte herausgestellt. Dadurch ist ein akuter Wohnungsmangel erzeugt oder doch nicht vermieden worden. Die Ursachen für diese Erscheinungen sind: Verteuerung der Baugelder (mangelnder Baukredit) infolge der Geldknappheit, ferner Steigerung der Herstellungskosten sowohl bei den Rohmaterialien wie den Arbeitslöhnen, sodann Kapitalschwachheit des Baugewerbes und zu starkes Vorherrschen des Kleinbetriebes, endlich Bestimmungen der Bauordnung und des Bebauungsplanes[133]). Sollte sich dieses Ergebnis verallgemeinern lassen, so würde seitens des Baugewerbes keine proportionale und dauernde Nachfrage für die von ihr abhängigen Industrien stattgefunden haben. Möglich, daß, wenn die Bauthätigkeit eine noch größere Ausdehnung und größeren Verbrauch entfaltet hätte, namentlich seit dem Jahre 1900, sich vielleicht für ein Teil dieser Industrien der „innere Markt" mehr gehoben hätte. Das relative Zurückbleiben der Bauthätigkeit könnte also erschwerend auf den Ausbruch der Krise gewirkt haben. Wir würden dann die Schuld auf alle jene Momente schieben müssen, die die Bauthätigkeit nicht haben proportional steigen lassen — und jedenfalls spielt die Erhöhung des Bodenpreises dabei keine kleine Rolle. — Aber man wird doch mit diesem Urteil vorsichtig sein müssen, und ich glaube kaum, daß eine erhöhte Bauthätigkeit in den voraufgehenden Jahren der Krise auf die Dauer hätte vorbeugen können. Denn auch der Bedarf ist eben kein gleichmäßiger, und wo eben noch Mangel war, kann bald Ueberfluß sein. Hätte die Bauthätigkeit mit dem damals vermehrten Zuzug Schritt gehalten, so würde heute zweifellos starke Ueberproduktion an Wohnungen vorhanden sein! Dafür ein paar Beispiele. In Essen gab es am 3. November 1900 nur 1,2 Proz. leerstehende Wohnungen, was auf einen sehr starken Wohnungsmangel schließen läßt; am 3. November 1901 gab es schon 3,4 Proz., obwohl die Bauthätigkeit erheblich nachgelassen hatte[134]). In Mannheim standen im Mai 1900 nur 1,8 Proz. Wohnungen leer, im März 1901 dagegen schon 6,1 Proz. — die Unterproduktion ist also durch stärkere Abwanderung oder verminderten Zuzug in eine Ueberproduktion umgeschlagen[135]). Es

133) Vgl. das Referat von Ph. Stein auf dem VI. internationalen Wohnungskongreß in Düsseldorf, 15.—19. Juni 1902.

134) Beiträge zur Statistik der Stadt Essen, S. 17. — In Dresden stieg die Zahl der leerstehenden Wohnungen trotz stark verminderter Bauthätigkeit von 2611 (1899) auf 5015 (1901); vergl. Statistisches Jahrbuch der Stadt Dresden 1901, S. 41 f.

135) Statistik der Stadt Mannheim, 1901, S. 4. Vgl. H. Lindemann, Krise und Wohnungsverhältnisse in Sozialistische Monatshefte, 1902, 1. Bd., S. 101 ff.

würde demnach bei proportionaler Wohnungsproduktion in dem vorangehenden Jahrfünft jedenfalls auch die Krise auf dem Wohnungsmarkt größer sein. Zwar hätte damals eine Reihe von Industrien noch mehr Beschäftigung gehabt, aber die Folge wäre dann nur um so schroffer eingetreten.

Die seitdem noch mehr eingeschränkte Bauthätigkeit hängt ja zweifellos mit der Krise auf dem Hypothekenmarkte zusammen[136]. Denn wenn die Hypothekenbanken keine Pfandbriefe mehr verkaufen, dann können sie dem Baugewerbe keine Gelder zur Verfügung stellen, was zu einer beträchtlichen Einschränkung der Bauthätigkeit führen muß; und das wirkt, wie wir gesehen, auf eine ganze Reihe von Industrien weiter. Aber wir dürfen dieses Moment doch nicht überschätzen: die Zurückhaltung der Bauthätigkeit datiert weiter zurück und hat durch jene partielle Krise auf dem Hypothekenmarkte nur eine Verlängerung erfahren. Ein Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Aufschwung besteht nur insofern, als die allgemeine Verteuerung des Geldes sowohl auf die Verteuerung des Baugeldes als auch der Hypotheken mächtig eingewirkt hat. Dadurch sind die ungesunden und höchst unsauberen Manipulationen vieler Immobilienbanken unhaltbar geworden und haben zum Zusammenbruch geführt. Das hat zwar erschwerend gewirkt, ist aber nicht die letzte Ursache für die verminderte Bauthätigkeit. Da nun die Wohnungsnachfrage ohnedies bei schwächerer Bevölkerungszunahme in den Städten nachließ, so hat die aus anderen Ursachen schon vorher vorhandene Zurückhaltung der Bauthätigkeit dadurch weiter zugenommen und damit die Lage der abhängigen Industrien beeinflußt.

Wir sind etwas länger dabei verweilt, um zu zeigen, daß doch die speziellen Verhältnisse in den einzelnen Industrien wesentlich verschieden liegen und daß sich mit einem kurzen Schlagwort, wie etwa der „Ueberproduktion" oder der Spekulation nur sehr wenig anfangen läßt. Künftige Untersuchungen werden dann im einzelnen zu zeigen haben, was für Momente hier noch überall mitsprechen. Aber man wird trotzdem das allgemeine Moment der Kapitalinvestierung und deren ungleichmäßige Verwendung und Ausnützung stets im Auge behalten müssen, um den Ariadnefaden nicht zu verlieren. Denn das ist doch das letzte, was in der Gegenwart die Industrie beeinflußt, ihre Richtung und Gestalt giebt: das Maß, in dem das Kapital investiert ist. Und das andere, das nicht minder bedeutsam erscheint, das ist die Einschiebung der Produktionsmittel. Dadurch gewinnen die letzten Konsumenten immer nur indirekt Einfluß auf die Produktion. Den behalten sie allerdings in hohem Maße, aber der Druck, der von ihnen ausgeht, kann sich nicht gleichmäßig fortpflanzen, sondern muß auf den einzelnen Produktionsstufen verschieden wirken. Es ist vielleicht nichts charakteristischer,

136) Vgl. Steinberg, Die Wirtschaftskrisis, 1901, S. 21. — Von der zunehmenden Bauthätigkeit in den mittleren und kleineren Städten, sowie auf dem Lande berichtet Arbeitsmarkt, 5. Jahrg. S. 327, S. 349.

als daß vor allem die Industrien der Produktionsmittel in Mitleidenschaft gezogen sind, die der Konsumtionsgüter aber erst in zweiter Linie. Es ist demnach die Frage zu beantworten, woher denn diese Kapitalinvestierung stammt. Vorher aber erübrigt es sich, auf eine industrielle Neuerscheinung einen Blick zu werfen, von der man gar wundersame Wirkungen auf die Krise sich versprochen hatte: die Kartelle.

10. Einfluß der Kartelle. Wohl die umstrittenste Frage bei der Beurteilung der gegenwärtigen Krise ist die, welchen Einfluß, die Kartelle ausgeübt haben. Sie galten bei ihrem Auftreten als neue Organisationen, die der „Anarchie der Produktion" ein Ende bereiten sollten. Namentlich Brentano feierte sie als „Fallschirme der Krisen" und Krisenschutz; die Ethiker sahen in der neuen Erscheinung die Brecher des schrankenlosen Individualismus und Egoismus. Und auch Ed. Bernstein folgte ganz der kurshabenden Tagesmeinung, indem er aus ihnen das Aufhören des wirtschaftlichen Cyklus prophezeite[137]). Aber selten haben sich wohl die Erwartungen, die die Nationalökonomen an eine Neuerscheinung knüpften, weniger erfüllt als gerade hier. Es würde diese Enttäuschung vermutlich erspart sein, wenn man mehr die theoretischen Grundlagen unseres Industriesystemes durchforscht hätte, anstatt sich an die selbst gethanen Aeußerungen der Beteiligten zu halten. Nach dieser scheinbaren Enttäuschung ist die Anschauung weiter Kreise in ihr Gegenteil umgeschlagen und die Zahl ihrer Gegner hat zugenommen. Es wird daher jetzt in Litteratur und Presse die Ansicht vertreten[138]), daß die Kartelle die Krise entweder direkt hervorgerufen oder doch zum mindesten verschärft hätten. Aber das Urteil darüber muß auf Erkenntnis beruhen und ganz der sympathischen oder unsympathischen Stimmung entrückt sein: es ist nicht zulässig, das „Gefühl" letzthin hierüber entscheiden zu lassen[139]). Das hieße denn doch die Wissenschaft abdanken: deren Aufgabe es ist, von jedem Gefühl und jeder

---

137) Richtiger hat über die Kartelle Pohle, die Kartelle der gewerblichen Unternehmer, geurteilt; ihm folgend Wäntig in Schmoller's Jahrbuch, Jahrg. 1901, S. 1 ff. Zutreffend ist die Beurteilung bei Steinberg, Industrie und Ueberspekulation, S. 23. Weit weniger scheint uns Liefmann die eigentlichen Probleme erfaßt zu haben, da er sich durchgehends auf eine rein morphologische Betrachtung der Phänomene beschränkt. Auch Grunzel, über Kartelle, Leipzig 1902, vertieft die Fragen nicht sonderlich, bringt aber einiges neue Material, namentlich über Oesterreich.

138) Abgeordneter Gothein in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft (Nationalzeitung vom 21. Febr.), Pfarrer Naumann (Verhandlungen des evangelischen sozialen Kongresses), Vogelstein, Industrie der Rheinprovinz, S. 66 ff. Weitere Zusammenstellungen von Urteilen bei Liefmann, Krisen und Kartelle, in Schmoller's Jahrbuch, Bd. 26, Jahrg. 1902, S. 209 ff.

139) Liefmann, a. a. O. S. 221, der allerdings ein sehr großer Optimist ist. Dies zeigt auch seine sanguinische Begrüßung „der Allianzen zwischen Unternehmern und Arbeitern in England". Jahrb. f. Nationalökonomie, 3. Folge, Bd. 20, S. 433—477. Die Dauer dieser Verbindungen scheint aus inneren Gründen wenig gewährleistet. Das neueste Buch von J. Grunzel, das vor der Absendung des Manuskriptes erschien, hat unsere Auffassung im ganzen nicht zu erschüttern vermocht.

ethischen Beurteilung sich frei zu machen und nur die Frage der Erkenntnis des ursächlichen Zusammenhanges zu erörtern. Eine vollkommene Entscheidung ist darüber noch nicht möglich, da einmal die Formen der Kartelle sehr verschieden sind, sodann über ihre Thätigkeit im einzelnen noch nicht allzu viel bekannt ist. Aber wir können doch versuchen, im allgemeinen ihren Einfluß — hemmenden wie fördernden — auf die gegenwärtige Krise zu bestimmen. Zwei Momente sind es, die den Kartellen besonders angerechnet werden: Anpassung der Produktion an den Bedarf und die Marktverhältnisse und zu zweit Stabilisierung der Preise; durch beides soll ein gleichmäßiger Gang des Wirtschaftens erzielt werden. Aber schon diese angebliche Möglichkeit scheint auf einer Verkennung der Grundlagen unserer modernen Verkehrswirtschaft zu beruhen.

An sich ist zuzugeben, daß eine Unternehmervereinigung die Lage des Marktes durch Berichterstattung über die Produktion der Konkurrenzbetriebe und die Menge der vorhandenen Vorräte des Angebotes weit eher übersehen kann als die unabhängig voneinander arbeitenden Einzelunternehmer von denen jeder produzieren läßt, soweit noch Aussicht auf Gewinn vorhanden ist, und bei denen die Gestaltung des Preises der einzige Regulator ist. Diese Uebersicht über die Marktlage bezieht sich aber auch bei den vorgeschritteneren Kartellen höchstens auf diese eine Industrie selbst, jedoch nicht auf mehrere ineinander arbeitende Industrien [140]). Was heißt in diesem Falle „Anpassung" der Produktion an Marktlage und Bedarf? Ein kapitalistischer Großbetrieb ist kein Elastikum, das willkürlich ausgedehnt oder zusammengezogen werden könnte; sondern seine Produktion ist letzthin im wesentlichen durch die Menge investierten Kapitals bestimmt, das nicht beliebig wieder herausgezogen werden kann. Er ist seiner ganzen Anlage nach auf einen gewissen Umfang der Produktion angewiesen, wenn er überhaupt „rentieren" und nicht Verlust des investierten Kapitals erleiden soll. Denn es gilt natürlich auch für die kartellierten Betriebe und Industrien das „Gesetz der degressiven Generalkosten" [141]) und für sie erst recht — ob es nun Walzwerke, Zuckerraffinerien, Cementfabriken oder Anilinwerke sind. Der Verlust, den jede Betriebseinschränkung notwendig mit sich bringt, vermag nur abgewälzt zu werden durch Erhöhung der Inlandspreise oder durch Abwälzung auf die Arbeiter. Darum kann Fördereinschränkung für die kartellierte Industrie immer nur bedeuten: Verringerung des Warenangebotes, Erhöhung oder Gleichbleiben der Preise und damit eventuell noch lohnender Gewinn — aber eben nur für diese Unternehmer selbst. Denn die Entlassung der Arbeiter, Einführung von Feierschichten

140) Eine solche Verbindung schlägt neuerdings Steinmann-Bucher, Ausbau des Kartellwesens, Berlin 1902, S. 16 f., vor.

141) D. h. der Betrieb lohnt erst bei einem gewissen Umfange und bei gewissen Preisen. Die Preise aber bei Beschränkung des Umfanges steigern, kann zu einer Verminderung der Nachfrage führen, ist mithin nur bis zu einem gewissen Grade möglich so wird also zunehmender Umfang doch das „rentablere" bleiben.

und Lohnverkürzung, die im Gefolge der Einschränkung eintreten, wirken für die Arbeiter und die davon betroffenen Kreise ganz gleich, ob sie durch freiwillige Abmachung der Unternehmer erfolgen oder ob die Unabsetzbarkeit der Produkte und die Unrentabilität des Geschäftes dazu zwingen. Und ebenso wird die Festhaltung der Preise offenbar nur für diese Industrie selbst einen Vorteil und ev. trotz ungünstiger Konjunktur noch einen entsprechenden Gewinn abwerfen. Aber die Rentabilität der einen Industrie ist dann nur erzielt worden durch Unrentabilität und Preisverteuerung der anderen, die diese Produkte abnimmt. Es ist doch auffällig, daß man darüber noch verwundert ist, wenn in Wirklichkeit der Fall eintritt. Wie sollte es denn anders sein können? Die Kartelle haben ja — wenigstens bis jetzt, so lange sie sich nicht zu Trusts weiter entwickeln[142]) — nur ein individuelles Dasein ohne inneren Zusammenhang mit den anderen Verbindungen. Das ist also in Wirklichkeit gar kein Stabilisieren und Ausgleichen der nationalen Produktion, sondern nur ein Stabilisieren des einen Unternehmergewinnes auf Kosten anderer. Auch eine gleichmäßigere Verteilung des Druckes der Depression kann dadurch nur innerhalb derselben Industrie erzielt werden[143]), aber durchaus nicht für andere Kreise. Thatsächlich sind denn auch weder die Lohnverhältnisse noch die Arbeiterzahlen unter der Herrschaft der Kartelle stetiger geworden: sie zeigen durchaus die Schwankungen der allgemeinen wirtschaftlichen Konjunktur[144]). Das ist durchaus noch kein besonderer Vorwurf gegen die Kartelle, muß doch aber festgehalten werden, um die gegenteiligen Behauptungen zu entkräften.

Nur unter einer Bedingung wäre jene Anpassung überhaupt denkbar. Nämlich nur dann, wenn auch vorher keine Ausdehnung des Betriebes stattgefunden hätte! Denn einseitig nur bei herabgehendem Bedarf eine Erniedrigung vorzunehmen, ist, wie wir gesehen haben, nicht angängig, und dies um so weniger, je konzentrierter und kapitalistischer der Betrieb ist. Sobald einmal die Betriebe sich

142) Mit Recht hat Bücher in dem Verein für Sozialpolitik darauf hingewiesen, daß die Kartelle ein so künstliches Gebilde sind, daß ihnen jedenfalls lange Dauer nicht beschieden sein dürfte. Wir können hier aber nicht mit der Möglichkeit einer anderen Organisation rechnen, sondern wollen die bisherigen Thatsachen beurteilen und auf ihre Ursachen zurückführen.

143) In der Theorie wenigstens; in Praxis sind mir eine große Reihe Kartelle bekannt, wo die einzelnen Betriebe auch innerhalb der einen Organisation ganz verschiedene Vorteile davon haben — ein besonders interessantes Kapitel der Kartellpolitik. Es verdient z. B. hervorgehoben zu werden, daß das Rohzuckerkartell und das Raffinadenkartell durchaus nicht gleiche Vorteile von der Konvention hatten. Schade, daß C. Meyer, über die Lage der Zuckerindustrie, das so ganz vergessen hat!

144) Rentzsch, S. 14 und Vogelstein, S. 93 f. Die Zusammenstellungen bei Rentzsch zeigen dies deutlich: z. B. Arbeitskräfte in der Eisenverarbeitung seit 1890 in 1000: 170,7, 170,3, 168,4, 169,8, 174,3, 181,2, 197,5, 211,3, 230,0, 250,2, 258,4. Vogelstein macht Angaben über die Belegschaften in der Rheinprovinz und über die Löhne der Kohlenarbeiter. Die neuesten Angaben (s. oben S. 337) zeigen dasselbe. Dasselbe bestätigen die mitgeteilten Ziffern über die Minderförderung (S. 328); dazu auch Calwer, 1901, S. 100, wonach für Steinkohlen die Beteiligungsziffer um 12 Proz. zurückgelassen wurde.

ausgedehnt, ist die „Einschränkung" nur auf Kosten des Gewinnes oder durch Abwälzung auf andere möglich. Umgekehrt muß der steigende Gewinn der Kartelle mit Notwendigkeit gerade zu einer Vermehrung der Produktion, d. i. zur Kapitalinvestierung und Betriebsausdehnung führen. Das Gegenteil ist in dem Systeme der Privatwirtschaft ganz ausgeschlossen [145]). Oder aber die Kartellorganisation müßte dann eine so straffe sein, daß sie diese Ausdehnung zur Zeit der Konjunktur wirklich verhindern könnte, nur um nachher nicht einschränken zu brauchen. Wenn man aber die Mannigfaltigkeit unserer Kartelle kennt und weiß, wie äußerlich in sehr vielen Fällen doch letzthin das gemeinsame Band ist, so wird man diese Möglichkeit im allgemeinen für ziemlich unwahrscheinlich halten: höchstens bei der Urproduktion und einigen wenigen Kartellen ließe sie sich durchführen. — Nehmen wir aber den Fall selbst einmal an, so würden diese künftigen Kartelle ihre Produktion jeweilig nur auf einen normalen Fortschritt einrichten dürfen, also etwa mit der normalen Bevölkerungsvermehrung gleichen Schritt halten. Die Ausnutzung der günstigen Konjunktur durch Betriebserweiterung und Kapitalinvestierung müßte dann einfach unterbleiben. Die Folge würde dauernd eine künstliche Unterproduktion sein: deren Wirkungen auf die Preisgestaltung und die ganze Volkswirtschaft sind aber jedenfalls noch verhängnisvoller als ihr Gegenteil. Denn die Konjunktur auszunutzen ist nicht nur das vitalste Interesse der kartellierten Industrie selbst, wenn sie nicht überhaupt zurückbleiben will, sondern auch aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen geboten. Der Verzicht darauf widerspräche dem Prinzip, dem die Kartelle überhaupt ihren Ursprung verdanken [146]) — der Erzielung des größtmöglichen Reinertrages. Und so haben denn auch die kartellierten Industrien in dem vorangehenden Jahrfünft mit Nichten auf Erweiterung verzichtet: sondern Betrieb und Thätigkeit mächtig gefördert, eben weil Gewinnstreben und Rentabilität ihr Wesen ausmacht. Und sie haben das thun müssen. Die Behauptung, daß sie in diesem Sinne hemmend und „erzieherisch" gewirkt hätten [147]) und ihren Mitgliedern in Zeiten der Hochkonjunktur Schranken auferlegt, müßte noch im einzelnen bewiesen werden. Vielmehr mag gerade der steigende Gewinn der Kartelle oft erst die Neugründung veranlaßt und die Konkurrenz gefördert haben.

Aber auch von dem guten Willen abgesehen, der eben gar nicht vorhanden war, müßte dieses „Anpassen" der Produktion an der Unmöglichkeit scheitern, einen mindestens 5—6-jährigen Betriebsgang voraus zu berechnen und danach die Kapitalinvestierung zu bemessen. Schon

---

145) Nebenbei: was geschieht denn mit dem „erwirtschafteten Gewinn" nach der Meinung jener Theoretiker? Der muß doch letzthin wieder angelegt werden und zwar vorwiegend in der Industrie selbst. Es ist ein Zirkel, in dem sich diese ganze Theorie des „Krisenschutzes" bewegt.

146) Sehr lehrreich sind in dieser Beziehung die Beispiele bei L. v. Wiese, a. a. O. S. 316 ff. über die Kartelle in der rheinischen Eisenindustrie.

147) Liefmann in Schmoller's Jahrbuch, S. 210, Steinmann-Bucher, Ausbau des Kartellwesens, S. 8.

die Bindung auf 1—2 Jahre hat zu vielen Unzuträglichkeiten für die Abnehmer geführt. Wie sollte denn diese Berechnung geschehen? Der wirkliche Verbrauch kann in unserer modernen Volkswirtschaft schon darum nicht übersehen werden, oder doch nur in sehr mangelhafter Weise, weil ja die Kartelle die letzten Verbraucher gar nicht kennen, auch nicht kennen können[148]): der Zwischenweg verlängert sich immer mehr. Der wirkliche dauernde Verbrauch pflegt darum bei steigenden Warenpreisen meistens erheblich überschätzt zu werden, weil Händler und Spekulanten in Erwartung weiterer Preissteigerungen große Käufe in Rohstoffen vornehmen und auch vornehmen müssen, auf diese Weise sich demnach große Lagerbestände ansammeln. Das ist auch gerade diesmal wieder besonders in der Eisenindustrie geschehen und dadurch wurde der Markt noch unübersichtlicher[149]) — nicht auf der Angebots-, wohl aber auf der Verbrauchsseite. Es ist aber die Frage, ob die Krise nicht größer würde, wenn zur Zeit der Konjunktur das breite Bett für die Produktion überhaupt nicht gegraben wird, sondern für mehrere Jahre Unterproduktion einträte. Es würde zweifellos noch viel unliebsamer empfunden werden[150]). Es scheint darum durchaus geboten, in der Aufschwungsperiode der anormal hohen Nachfrage zu folgen und den Betrieb auszudehnen. Damit ist aber wieder, wie wir früher gesehen, die Folge gegeben, daß die Kapitalinvestierung eine potenzierte Produktionsfähigkeit bedeutet, der die dauernde Nachfrage auf den verschiedenen Stufen der Produktion nicht gleichzeitig entsprechen kann. Die Kartellorganisation, auch die stärkste, wird dieses technisch-ökonomische Moment nicht beseitigen und die aufsteigende Konjunktur mit allen ihren notwendigen Folgen nicht aufhalten können. Sie ändert an dem Wesen der modernen Produktionsweise gar nichts, worauf es doch ankäme. Es ist eben ganz unmöglich, ein einzelnes Glied aus der Kette des Wirtschaftssystemes heraus zu greifen und ihr einen besonderen Platz außerhalb anweisen zu wollen. Die Kartelle scheinen darum ganz ungeeignet, die Funktion, die man ihnen angedichtet, in Wirklichkeit zu erfüllen, d. i. eine dauernde Anpassung der Produktion an den „Bedarf" herbeizuführen.

---

148) Steinmann-Bucher giebt das S. 9 seiner letzten Schrift zu; führt es aber auf die bisher noch mangelhafte Organisation zurück. Er preist das Kohlensyndikat wegen seiner Uebersicht über die Marktlage als Muster. Aber gerade dessen Preissteigerung hat nur dem Syndikate selbst genützt, die Minderförderung dagegen eine zeitweilige Unterproduktion herbeigeführt und damit bewiesen, daß diese Regelung der Produktion sich dem steigenden Bedarf nicht anpassen kann, ohne die Abnehmer zu schädigen.

149) Die Phrase von dem „Ausschalten des Zwischenhandels" ist durchaus irrig; der Handel gewinnt im Gegenteil für die Produktion noch größere Bedeutung und zwar auf allen Stufen des Produktionsprozesses.

150) Mir ist wiederholt von Betriebsleitern — auch kartellierter Werke — versichert worden, daß die Vergrößerung in der Zeit der Hochkonjunktur so vorteilhaft sei, daß sie lieber eine ev. später notwendig werdende Einschränkung in den Kauf nähmen, als daß sie auf diese Ausdehnung überhaupt verzichteten. — Die Lahmlegung von Werken durch die Kartelle, kommt zwar vor, macht doch aber nicht sehr viel aus, sondern steigert nur die Produktionsfähigkeit der anderen.

Es ist etwas länger dabei verweilt worden, damit man von vornherein keinen Maßstab an die Kartelle anlegt, dem sie ihrem ganzen Prinzipe nach nicht entsprechen können. Dabei soll hier nicht untersucht werden, ob nicht besondere Organisationsformen denkbar wären, bei denen dies doch möglich ist. Wer aber unsere deutsche Kartelle und deren innere Verhältnisse einigermaßen kennt, wird es schon für ziemlich unwahrscheinlich halten, daß sie in ihrer großen Mehrheit irgendwie hemmend oder „erzieherisch“ auf den Ausbruch der Krise eingewirkt. Es wäre ein solcher Einfluß höchstens für einzelne Organisationen aufzudecken, die besonders günstige Voraussetzungen dazu hatten. Im allgemeinen aber sind sie kaum imstande, die Produktionsausdehnung zu hindern[151]; und wir haben gezeigt, daß selbst, wenn sie dies in erheblichem Maße künstlich vermöchten, um einer eventuell später notwendig werdenden Einschränkung vorzubeugen, dies nur noch verhängnisvoller sein würde. Eben weil die Syndikate im ganzen bei der Aufwärtsbewegung nur sehr wenig mäßigend wirken konnten, haben sie sich auch beim Niedergang nur in sehr beschränktem Maße als „Fallschirme“ bewähren können[152]. Mit dieser Charakterisierung ist noch nichts gegen die Kartelle selbst gesagt, wenn man ihnen einen Einfluß abspricht, den sie ihrer ganzen Natur nach nicht haben können.

Eine andere Frage ist es, wie es mit der Stabilisierung der Preise durch die Kartelle steht: das sollte ja ihre Hauptaufgabe sein, der „ruinösen Preisschleuderei“ vorzubeugen. Aber auch hier scheint es, wird der Einfluß der Kartelle nach beiden Richtungen überschätzt und ihnen wiederum ein Einfluß zugeschrieben, den sie höchstens vorübergehend, aber nicht dauernd ausüben können. Thatsächlich kann denn auch von einer Beseitigung der Preisschwankungen bei allen Waren, bei denen es sich um Weltmarktindustrien handelt, gar nicht die Rede sein. Einige Beispiele seien angeführt, wobei jene Fälle übergangen werden, in denen die Kartelle eine plötzliche Preisänderung eintreten ließen, um die Konkurrenz kampfunfähig zu machen. Die Preise der Spirituscentrale betrugen (1899) 41,5 M., (1900) 39 M., dagegen (1901) nur noch 30 M. Die Preise für Raffinadenzucker haben nach der Kartellierung der Zuckerindustrie von Monat zu Monat erheblich größere Schwankungen gezeigt als vorher, wenn auch sofort nach Inkrafttreten des Kartelles eine Erhöhung des inländischen Zuckerpreises um 3 M. eingetreten ist[153]. Für die ganze chemische Industrie haben eingehende neuere Untersuchungen ein anderes höchst bemerkenswertes Resultat zu Tage gefördert, das mit unseren früheren Ergebnissen übereinstimmt[154].

151) Es eignen sich der Natur der Sache nach nur solche Werke dazu, die ein natürliches Monopol besitzen (wie das Kohlensyndikat) und die darum am ehesten eine Produktionskontingentierung (Pohle, S. 30 ff.) vornehmen können.

152) Es steht also dieses Ergebnis im geraden Gegensatz zu den Behauptungen von Liefmann, a. a. O. Allerdings hat L. auch nicht den Schatten eines Beweises dafür erbracht, daß wechselnde Organisationsformen Krisen verhindern könnten. Denn die Grundlage der modernen „kapitalistischen Produktion“ wird dadurch gar nicht berührt: das ist aber das Entscheidende.

153) Nach den Notierungen an der Magdeburger Zuckerbörse.

154) K. Grauer, Die Preisbewegung der Chemikalien seit dem Jahre 1861, S. 74 ff.

Danach haben die Preise für Chemikalien in dem letzten Zeitraum aus angegebenen Gründen (S. 342) eine sinkende Richtung eingeschlagen. Das haben auch die Kartelle der chemischen Industrie trotz ihrer sehr starken Organisation in keiner Weise zu hindern vermocht. Eine nachhaltige Beeinflussung der Preise durch die Syndikate konnte nur dort geschehen, wo verhältnismäßig wenige Produzenten die Produkte auf den Weltmarkt liefern — so bei Borax, Brom, Lithiumkarbonat, Wismut, Toluolbenzoësäure und Cocaïn. Oft aber erzielten die Kartelle das Gegenteil, indem sie neue Konkurrenzen hervorriefen, die Nutzen aus der günstigen Konjunktur zogen. Die Kartelle folgten mehr den Preisschwankungen, als daß sie einen nahmhaften Einfluß auf sie auszuüben vermochten. Das Nämliche zeigte sich in der Eisenindustrie: die Preisschwankungen treten durchaus sprunghaft auf und sind von Stetigkeit weit entfernt[155]). Verfolgt man die Preise für Roh- und Gießereieisen, für Stabeisen und Stahlschienen, so sind die Schwankungen mindestens so groß wie auf den Weltmarkt und gehen diesen meistens parallel[156]). Dazu kommt aber ferner, daß die strikte Innehaltung der Preisfestsetzungen sich vielmals nicht durchführen ließ. Auch die offiziellen Preise waren oft nur nominell und zwar finden sowohl Unterbietungen als auch Ueberschreitungen statt, ein Zeichen, daß hier letzthin doch die gesamten Marktverhältnisse ausschlaggebend waren.

Nach alledem wird man jedenfalls den Einfluß der Kartelle auf Beseitigung der Preisschwankungen thatsächlich nicht sehr hoch veranschlagen dürfen. Das Preisproblem ist doch ganz erheblich komplizierter, als daß hier der gute Wille der Unternehmer allein eine Stabilisierung herbeiführen könnte. Thatsächlich scheinen mir die Kartelle weit mehr geschoben zu werden, als daß sie selbst schieben[157]) — ganz abgesehen davon wieder, daß die Stärke der Kartellorganisation eine verschiedene ist und daher schon von einem gleichmäßigen Einfluß nicht die Rede sein kann. Wir haben früher gezeigt, daß die ganze Haussebewegung der Preise seit

155) Steinberg, Die Wirtschaftskrisis 1901, S. 16. — Ausführlicher Vogelstein, S. 90 ff. — Raffalovich, S. 179 ff.

156)	Januar								Dez.
Rheinland-Westfalen	1890	1894	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1901
Puddelroheisen	90	45	49	57	59	59	79	85	60
Stabeisen	187	95	108	129	123	138	215	130	85
Kesselblech	260	120	125	138	138	143	212	200	160
Stahlschienen	165	110	110	118	118	125	155	120	95
Walzdraht	180	93	105	122	123	125	185	150	90
Nach Rentzsch a. a. O.									
Schweißeisen Hf.	96	72	83	92	89	107	128	97	.
Flußeisen Hf.	96	72	78	84	86	92	107	87	.
Ganzfabrikate	160	127	135	140	144	156	174	147	.

157) Auch die mustergiltige Leitung z. B. des Jodsyndikates hat gegenüber den Verhältnissen nicht Stand halten können!

1895 ebenso wie die Baissebewegung vorher internationaler Art gewesen ist: sie hängt, wenn man sie in großen Zügen betrachtet, von dem Willen nationaler Gruppen erheblich weniger ab, als das verbreitete Vorurteil auch unter den Nationalökonomen annimmt[158]). Aber der Vorteil, den wirklich eine Stabilisierung der Preise mit sich brächte, müßte durch andere Nachteile aufgewogen werden, den wiederum die Anwälte dieser Maßnahmen nicht bedenken. Denn stabile Preise sind in dem System der privaten Verkehrswirtschaft durchaus nicht das Normale: gerade das Schwanken der Preise giebt den einzigen Gradmesser für den jeweiligen Stand der Nachfrage. Diese ewig schwankende Skala ist jedenfalls außerordentlich unvollkommen, aber sie bietet immerhin unter den heutigen Produktionsverhältnissen noch die beste Möglichkeit, um ein einigermaßen zuverlässiges Urteil über die Marktlage zu gewinnen. Hinderte man künstlich dieses Barometer, so würde offenbar die Orientierung über den Bedarf, trotz vorübergehender Vorteile, im ganzen nur erschwert werden. Es sind wahrscheinlich die mittelalterlichen Vorstellungen des „justum pretium", die unsere Nationalökonomen verführt haben, darin ein Arcanum und Heilmittel zu sehen, das krisenhemmend wirken könnte. Es ist oben darauf hingewiesen, daß gleichmäßig hohe Warenpreise und steigender Gewinn erst recht über den wirklichen Verbrauch arg täuschen müssen, da Händler und Spekulanten in Erwartung weiterer Preissteigerungen große Käufe von Rohstoffen zu machen pflegen und große Lagerbestände aufspeichern: wie sich herausgestellt, hat auch diesmal das in sehr hohem Maße stattgefunden.

Wir werden also die angebliche Stabilisierung der Preise durch die Kartelle als im ganzen undurchführbar und mit den Thatsachen in Widerspruch stehend betrachten müssen, wenigstens bis jetzt. Aber sprechen wir ihnen nach dieser Richtung einen großen volkswirtschaftlichen Einfluß ab, so bleibt doch die Frage übrig, ob sie nicht umgekehrt doch durch Beeinflussung der Preise im Inland eine schädliche Wirkung ausgeübt. Sie haben die Preisschwankungen zwar nicht verhindert; aber sie könnten doch eine parallele Erhöhung durchgesetzt oder mindestens die Preise nicht in gleichem Maße ermäßigt haben: an Stelle von hohen und niedrigen Preisen seien nur ganz hohe und weniger hohe getreten. Es ist der Hauptvorwurf, der jetzt von den Gegnern erhoben wird. Was die Kartelle wirklich vermögen, das ist zweierlei: einmal die Höhe des Schutzzolles im Inland voll zur Geltung zu

---

158) Vogelstein, S. 96 meint, daß die Syndikate bis zum Ablauf des Jahres 1898 „eine mäßigende Wirkung ausübten, obwohl es ihnen ein leichtes gewesen wäre (sic?), durch Preistreibereien einen augenblicklichen Mehrbedarf und eine Hochkonjunktur schärfster Art (sic?) hervorzurufen." Es ist typisch dafür, was man den Syndikaten alles zutraut! Das ist natürlich reines Fantasma. Wie sollten denn die Leute mit einem Male 1899 vom Haber gestochen sein, die Preise rein nach Laune und Willkür zu erhöhen? Sie haben nur die vorhandene Marktlage voll ausgenutzt und die war eben verschieden von der vorangehenden.

bringen und sodann den Verlust von sich auf andere abzuwälzen und damit den Druck innerhalb der eigenen Industrie gleichmäßiger zu verteilen. Das Bestreben der Kartelle wird es allerdings sein, diese Situation, die ihnen ihre Machtorganisation gewährt, voll auszunützen und die Preisspannung zwischen Weltmarkt und geschütztem Inlande zum Ausdruck zu bringen. Die Schwankungen des Preises folgen daher den Schwankungen des Weltmarktes plus dem Zollzuschlag und Fracht[159]). Aber das soll doch im Grunde der Zweck jedes Industriezolles sein — dazu sind sie ja gegeben — und die Kartelle greifen hier nur insofern ein, als sie die inländische Konkurrenz, soweit dies eben möglich ist, beseitigen. Diese Preisdifferenz ist bald größer bald kleiner, je nach den verschiedenen Produktionskosten. Das ist mithin weit mehr eine Frage der Wirkungen des Industriezolles als der Kartelle, die in diesem Falle nur die vollführenden Organe der Schutzzöllner sind[160]). Und man wendet sich offenbar an die falsche Adresse, wenn man für diese Preisdifferenz die Kartelle verantwortlich macht[161]), die nur die vorhandene Möglichkeit für sich ausnutzen. Richtig ist aber ferner, daß die Kartelle versuchen, die Preise möglichst lange hochzuhalten und in der Baisse nur soweit herunterzugehen, als es der Zollschutz unbedingt fordert.

Und nach dieser Richtung haben sie allerdings in der Regel mehr Erfolg als mit der Stabilisierung der Preise. Es findet dadurch eine relative Verteuerung der Rohstoffe für die Abnehmer, der Halbfabrikate für die Verfertiger der Schlußprodukte statt. Von den Abnehmerkartellen wird daher über die Produzentensyndikate geklagt, daß sie die Materialpreise festhalten, während die Fabrikate notwendig bei abgehender Konjunktur sinken müßten. Dadurch bleiben die Herstellungskosten gleich oder erfahren doch nicht die entsprechende Minderung, während die Fertigprodukte nur zu billigem Preise loszuschlagen sind. So haben vor allem das Kohlensyndikat und das Kokessyndikat mit großer Zähigkeit an hohen Preisen festgehalten[162]): sie kommen sehr wesentlich für den Hochofenbetrieb, Eisengießereien und Stahlwerke in Betracht, deren Produkte sinkende Tendenz zeigten[163]). Besonders verderblich wird der Zwang empfunden, be-

159) Vergl. die statistischen Angaben bei Vogelstein S. 71 ff.

160) Liefmann behauptet immer wieder, daß bei Freihandel dieselben Kartelle vorhanden wären, da dann eben internationale Vereinbarungen getroffen würden, und er bringt alle möglichen Gründe vor, warum in England das Kartellwesen weniger begründet sei — nur den Freihandel will er nicht gelten lassen. Aber der Hinweis auf internationale Kartelle heißt doch die ganze Frage etwas obenhin abthun. Wie sich das neue internationale Spiegelglassyndikat (Calwer S. 16) bewährt, bleibt abzuwarten.

161) Daß die Kartellbildung durch den Schutzzoll begünstigt und durch diesen erst die volle Aktionsfreiheit erlangt, geht aus der sehr lehrreichen amerikanischen Trustenquote und den eigenen Aussagen der Leiter hervor: z. B. Havemeyers Ausspruch vergl. Katzenstein, Die amerikanischen Trusts, S. 18; Wäntig in Schmollers Jahrbuch.

162) Hochofenkokes	1887 =	7,83 M.
	1900 =	21,27 „
	1902 =	15,00 „

163) Vergleiche die Verschiedenheit der Preisabnahme auf den einzelnen Produktionsstufen S. 328. Die Preisspannungen zwischen den einzelnen Zweigen sind ver-

reits auf längere Zeit vorher feste Kontrakte einzugehen und damit die Preise womöglich für mehrere Jahre zu binden. Daß diese Verträge rechtsverbindende Kraft haben, ist in dem Prozeß der Siegerländer Hütten gegen den Walzwerkverband festgestellt. Die Produzenten verlangen die Abnahme zu dem einmal ausbedungenen Satz, während die Konjunktur eine ganz andere geworden ist. Sehr harte Bedingungen sind auch z. B. seitens des Roheisensyndikats, des Trägerverbandes u. a. gestellt worden[164]). Diese Syndikate wälzen das Risiko der Depression nach Möglichkeit ab, indem z. B. die Ablieferungstermine beliebig begrenzt sind, aber die Verpflichtung der Abnahme auf ein ganzes Jahr sich erstreckte. Besser daran sind dagegen die Betriebe, die die Rohstofferzeugung selbst in die Hand nehmen, womöglich eigene Kohlengruben und Erzbergwerke besitzen und so von der Preispolitik der Kartelle unabhängig sind. Verbitternd hat dann aber besonders gewirkt, daß bei Festhalten der Inlandspreise seitens der Kartelle niedrigere Verkaufspreise im Auslande gewährt werden[165]); das führt zu einer direkten Begünstigung der ausländischen Konkurrenz in den weiterverarbeitenden Industrien. Das wird dann wieder dadurch auszugleichen gesucht, daß für die Ausfuhr der verarbeiteten Produkte Beihülfen und Preisnachlässe seitens der Anbieterkartelle gewährt werden. Beim Raffinadenzucker betrug der Unterschied des Preises Magdeburg-London zeitweise über 20 M. pro Centner. Und so hat das System der Ausfuhrvergütungen zu einer sehr komplizierten Kette von Unterstützungen aller nachfolgenden Verarbeitungssyndikate geführt. Dieses System ist in den vorangehenden Jahren schon im Schwunge gewesen und erfährt jetzt in der Krise zur Unterstützung der Ausfuhr starke Erweiterung[166]).

Aber die Frage ist doch nach alledem, welchen direkten Einfluß hat dies alles auf den Ausbruch bezw. die Verlängerung der Krise gehabt? Daß die Kartelle im ganzen nicht krisenhemmend oder erzieherisch gewirkt, war im vorangehenden gezeigt. Aber wir werden auch nach der anderen Seite doch den positiven Einfluß nicht überschätzen dürfen. Denn auch eine wesentliche Krisenförderung ist durch die eben erwähnten Momente kaum herbeigeführt. Wir haben vordem gesehen, daß die Ursachen für diese Depression doch wesentlich

---

schieden, was bei Vogelstein nicht zum Ausdruck kommt. Die Ueberwälzungen lassen sich nicht in gleicher Weise vornehmen: Hochofenwerke können sie mit Leichtigkeit auf Halbzeug, diese schon weniger auf Endfabrikate abwälzen — aber nicht so weiter.

164) Mitgeteilt bei Calwer 1901, S. 31 ff., wo sich auch weitere Beispiele über die Rigorosität die Syndikate finden. Es sind vor allem Klagen der Abnehmer gegen die Anbieter; allerdings werden dann jene selbst ihrerseits wieder Anbieter.

165) Motiviert wird die Ablehnung der Preisherabsetzung damit, daß den neuhinzutretenden Kunden keine billigeren Preise bewilligt werden könnten, solange noch die alten Verträge beständen. Die billigeren Auslandspreise aber rechtfertigten sich dadurch, daß überhaupt erst bei der Gesamtproduktion die Preise so gestellt werden könnten; wenn für den Inlandsmarkt allein produziert würde, müßten sich die Preise noch höher stellen. Das Inland werde also in Wirklichkeit gar nicht geschädigt.

166) Mir ist eine ziemlich beträchtliche Reihe solcher Ausfuhrvergütungen bekannt geworden, die hier nicht im einzelnen vorgeführt werden kann. Man findet weiter eine reiche Sammlung bei Vogelstein S. 76—84; Calwer S. 34—36. Dazu Dönges, Handelspolitische Bedeutung der Ausfuhrprämien, 1902, S. 96—138.

tiefer liegen, als daß so bald von neuem eine verstärkte Nachfrage nach Produktionsmitteln zu erwarten wäre. Ein Nachlassen der Preise seitens der Fertigfabrikate ist eingetreten, ohne daß dadurch die Aufträge im Inlande sich wesentlich vermehrt hätten. Jene mußten zuerst nachgeben, weil sie dem letzten Verbrauch wesentlich näher standen. Im ganzen vollziehen sich aber auf die Dauer die Preise nur dort nach dem Willen der kartellierten Industrien, wo sie von Natur monopolistischen Charakter haben. So haben denn Kohlenzechen und Hüttenwerke den Preisdruck und Gewinnverlust vorläufig zum Teil noch auf ihre Abnehmer abgewälzt und dadurch deren Position zweifellos erschwert: aber als Ursache der Krise sind sie kaum anzusehen und ein Nachlassen der Preise der Rohstoffsyndikate, das bei längerer Dauer der Depression doch eintreten muß, hätte wohl Stahl- und Walzwerke besser gestellt, aber eine neue Anregung zur Produktion würde das kaum geben — die muß von anderer Seite ausgehen. Zugegeben, daß hohe Einstandspreise für Roheisen und Kokes bei fallenden Preisen der Fertigfabrikate für zahlreiche Betriebe und Werkstätten schädlich wirken mußten — mehr als sekundären Charakter für die wirtschaftliche Gesamtlage werden wir dem doch kaum beimessen können. Diese Preispolitik hat nur bewirkt, daß Druck und Gewinnverlust nicht auf mehrere Industriezweige, vor allem der Eisenindustrie, gleichmäßig verteilt wurde, sondern daß die eine Gruppe ihn allein tragen muß, während die andere noch auf ihre Kosten kommt. Ferner hat auch die Preiserhöhung von Konsumwaren — vor allem Zucker und Spiritus — die Abnahme im Inland jedenfalls unterbunden oder doch nicht entsprechend sich entfalten lassen. Dadurch ist jedenfalls der Rückgang im Preise mancher Waren (so z. B. Hausbrandkohle) nicht in dem Maße erfolgt, als es der Verminderung der Kaufkraft entsprechen würde. Auch das mag, obwohl es im einzelnen schwer zu beurteilen ist, die Differenz zwischen Einkommen und Konsum vergrößert haben. Aber dies ist nicht auf die Syndikate allein zurückzuführen; denn die Marktlage hat andererseits ein Herabgehen auch kartellierter Waren erzwungen.

Die Kartelle sind gewiß nach Macht und Einfluß, nach hemmenden und fördernden Wirkungen sehr verschieden zu beurteilen. Aber das Gesamtergebnis ist, daß sie im ganzen auf Ausbruch und Dauer der gegenwärtigen Krise nur einen mehr sekundären Einfluß ausgeübt haben; sie haben zwar teilweise etwas verschärfend gewirkt, aber sie sind nicht als Hauptursache des Ausbruches, noch weniger als Hindernis für einen neuen Aufschwung anzusehen [166a]). Wie man ihnen nicht Eigenschaften von Krisenschutz andichten soll, die sie nicht haben, nicht haben können — so soll man sich auch aus ihnen keinen Prügeljungen für die Krise zurecht machen. Man hindert in beiden Fällen nur die Erkenntnis des wahren Sachverhaltes.

166a) *In* diesem Punkte befinde ich mich allerdings wiederum mit Liefmann, a. a. O. in Uebereinstimmung trotz sonst verschiedener Beurteilung des Kartellwesens.

11. Kaufkraft und Kapitalisation. Jede Produktion eines Gutes bedeutet zugleich auch Verbrauch und vermehrte Nachfrage für Güter höherer Ordnung. Jede Ausdehnung und damit Mehreinstellung von Arbeitern etwa in der Maschinenindustrie bietet Beschäftigung und Erwerbsgelegenheit nicht nur für diese, sondern verlangt auch die Herstellung anderer direkt genußreifer Güter, für die wiederum andere Produktion nötig ist u. s. f. Dabei ist folgendes zu beachten. Die hergestellten Güter sind in der modernen, der „kapitalistischen" Volkswirtschaft nur zum allerkleinsten Teil für direkten Gebrauch bestimmt. Sie unterliegen daher nicht der gleichmäßigen Abnutzung und dem stetigen Verbrauch wie die Genußgüter. Im allgemeinen haben Güter höherer Ordnung eine langsamere Abnutzung als die der niederen [167]). Der Verbrauch der Produktionsmittel ist nicht denselben Gesetzen der Stetigkeit unterworfen wie die der genußreifen Güter. Die Errichtung eines Hochofens z. B. fordert, wie wir gesehen, eine starke Kapitalinvestirung, eine große Menge von Materialien, aber dann für eine Reihe von Jahren nur noch eine verhältnismäßig geringe Aufwendung. Es ist deutlich, daß die Produktionskapazität in demselben Hochofen ev. bis zu einem sehr hohen Grade gesteigert werden kann, bevor die Einrichtung eines neuen auf demselben Werke nötig wird. Das Tempo des Verbrauches ist eben auf den verschiedenen Produktionsstufen verschieden. Die Produktionsfähigkeit ist durch die gesteigerte Intensität der Arbeit potenziert, während die kaufkräftige Nachfrage durch Volksvermehrung und Einkommenserhöhung damit gar nicht gleichen Schritt halten, sondern höchstens den letzten Produktionsstufen, den Gütern erster Ordnung, zu gute kommen kann. Es tritt zum mindestens ein zeitliches Auseinanderfallen ein: ein Teil der produzierten Güter, im Besonderen etwa Einrichtung neuer Werke und maschineller Anlagen, sowie Bau von Bahnen u. a. erfordern einen mehrjährigen Arbeitsaufwand. Sie erhöhen in dieser Zeit zwar die Kaufkraft der Bevölkerung und ohne diese wirtschaftliche Expansion ist auch ein Aufsteigen des Arbeiterstandes überhaupt nicht denkbar; sie muß aber dann wieder nachlassen, wenn die eigentliche Ausnutzung beginnt. Um diese in vollem Umfange zu erhalten, strebt dann die Industrie dahin, neue auswärtige Märkte zu gewinnen, durch die der zurückgebliebene inländische Bedarf wettgemacht und eine stetige Produktion überhaupt gewährleisten werden kann. Das ist die Zeit der „Krise".

Aber zwei entscheidende Fragen bleiben übrig — einmal die der Kapitalinvestierung selbst, d. i. ihre Voraussetzung und Möglichkeit überhaupt, sodann das Zurückbleiben der Nachfrage hinter der Produktion von letzten Gebrauchsgütern. Wir hatten gesehen, daß nicht unsere Ausfuhr es war, die bei der derzeitigen Krise stockt, sondern daß der innere Markt nicht eine entsprechende Aufnahmefähigkeit für

---

167) Kautsky in der „Neuen Zeit" 1902, No. 30, S. 118 meint, daß Konsumtion der Produktionsmittel dasselbe sei wie Produktion von Konsumtionsmitteln; das ist aber thatsächlich etwas verschiedenes.

Produktionsmittel entwickelte, daß außerdem die kaufkräftige Nachfrage nach Industrieartikeln, vor allem gewisser Zweige, versagte[168]). Nun ist es sicher, daß der Reichtum wenigstens in den letzten 50 Jahren erheblich schneller gestiegen ist als die Volksvermehrung, und daß auch die unteren Schichten daran partizipiert haben, was direkt und indirekt nachzuweisen wäre[169]). Und namentlich gilt es für das Deutschland der 90er Jahre. Aber es kommt hier auf etwas anderes an: d. i. auf die proportionale Verteilung dieses Wohlstandes zur Zeit des Aufschwunges. Lohn und Arbeitseinkommen sind zwar nominell gestiegen und sogar zum Teil bedeutend genug; aber es ist doch nicht in dem Maße der vermehrten Produktionsfähigkeit und des investierten Kapitales geschehen. Das ist das Entscheidende für die vorliegende Frage. Das zeitliche Mißverhältnis in der Produktion zwischen Herstellung und Verbrauch ist also durch ein distributives Moment vermehrt worden. Es müßte Einkommenverteilung und Einkommenerhöhung in demselben Verhältnis zur erhöhten Produktivität der Arbeit stehen, weil sonst die kaufkräftige Nachfrage nach den Gütern letzter Ordnung ausbleibt. Sie könnte allenfalls ersetzt werden durch eine erhöhte Nachfrage der besitzenden Klassen und der öffentlichen Körperschaften; aber das genügt doch schon darum nicht, weil diese Nachfrage keine gleichmäßige sein kann, sondern gewisse Warengüter bevorzugt, also wiederum eine Unproportionalität einträte. Es genügt eben noch nicht, daß die Nation im ganzen „reicher“ geworden, sondern es kommt im einzelnen Falle auf den Grad und das Tempo dieser Steigerung an, wenn wir die Ursachen der Krise aufdecken wollen. Daher besagt die allgemeine Redewendung, daß Arbeitslohn und Arbeitseinkommen im letzten Jahrfünft gestiegen und mithin die „Verelendungstheorie“ widerlegt sei[170]), für die konkrete Frage, die uns hier beschäftigt, noch gar nichts. Auch die Statistik des zunehmenden Verbrauchs von Waren auf den Kopf der Bevölkerung beweist noch nicht das, was sie soll. Die „Akkumulation des Kapitales“ ist allerdings die notwendige Voraussetzung der Zunahme des Reichtums und der Produktionsausdehnung; aber es kommt auf ihr zeitliches Maß an.

Es ist die Frage der Kapitalsbildung und der Einkommenverteilung, auf die im Grunde alles übrige hinausläuft. Ich hebe nur einige Punkte an dieser Stelle hervor, soweit sie für die Beurteilung der gegenwärtigen Krise von Belang sind. Alle neueren Untersuchungen über den Gegenstand[171]) haben zwar die Zunahme des

---

168) Daß das verminderte Kapitalanwachsen daran nicht schuld ist, bedarf der Widerlegung kaum. Das Kapital ist auch in der Krise durchaus hinreichend vorhanden; nur findet es jetzt Anlage statt in einheimischen Industrieaktien vielmehr in Staats- und Kommunalanleihen und in exotischen Werten!

169) Darüber Sombart, Der moderne Kapitalismus II, S. 269—276. Vgl. „Statistische Korrespondenz“, 1902, No. 21.

170) Wie triumphierend z. B. Pohle, Deutschland am Scheidewege, S. 86, S. 117. ausruft. Daß er überhaupt nur das Nominaleinkommen im Auge hat, aber die verringerte Kaufkraft des Geldes ganz unberücksichtigf läßt, entgeht ihm dabei völlig.

171) Neuerdings z. B. Nitschke, Einkommen und Vermögen in Preußen. Jena 1902.

Einkommens auch der unteren Schichten konstatiert, aber sie haben es nicht in Verhältnis gesetzt zu den anderen Faktoren, die bestimmend wirken: das Verhältnis des Arbeitslohnes zur Produktivität der Arbeit und das Verhältnis der allgemeinen Preissteigerung (Geldentwertung) zur Einkommenserhöhung. Solange dies aber nicht geschieht, weiß man über das Verhältnis der Einkommensarten zu einander, über ihren Anteil am Nationalwohlstand im Grunde sehr wenig. Es fehlen einstweilen noch die Grundlagen zur korrekten Beantwortung[172]); auch theoretisch hat das Problem nicht die hinreichende Fortbildung erfahren[173]). Nur ein paar Bemerkungen mögen gestattet sein, um die Richtung der Untersuchung anzudeuten. Einmal ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Ausfall eines weiten Teiles der landwirtschaftlichen Bevölkerung — nicht der Großgrundbesitzer, auf deren Kaufkraft kommt es allein nicht an — die Nachfrage verkleinert; das hat auch bei den früheren Krisen eine noch nicht hinreichend beachtete Rolle gespielt. Es ist kein Einwand dagegen, daß die „Landwirtschaftsbedrängnis“, um mit Schäffle zu sprechen, ja nicht erst neueren Datums ist. Denn es kommt für dieses Moment der kaufkräftigen Nachfrage, des „inneren Marktes“ darauf an, daß die gesteigerte Produktivität mit der Zunahme der Einkommenserhöhung nicht in einem zeitlichen Mißverhältnis bleibt. Dagegen hat der Ausfall einer einzelnen Ernte, auf den man immer hinzuweisen pflegt, doch kaum eine entscheidende Bedeutung, wenn er auch verstärkend ins Gewicht fällt. Conrad hat mit Recht hervorgehoben[174]), daß gerade der Bauer eine größere Anspruchslosigkeit besitzt, durch die er sich in höherem Maße als der Großgrundbesitzer den ungünstigen Konjunkturen anzupassen vermag und auch bei verringerter Einnahme seinen Verpflichtungen nachkommen kann. Das ist jedenfalls privatwirtschaftlich für die Bauern ein großer Vorteil; aber volkswirtschaftlich hat diese verringerte Nachfrage, diese Unterkonsumtion auf Kosten der Zahlung von Schulden und Verbindlichkeiten denn doch ihre Bedenken und ihre Folgen. Es fällt dadurch ein nicht unwesentlicher Teil der Konsumenten weg, und zwar von Konsumenten gerade für Industrieartikel im Gegensatz zu den Arbeitern, bei denen $^2/_3$ auf Nahrung und Wohnung entfallen. Daß im ganzen relativ das ländliche Einkommen zurückgeht, ist notwendig mit der Verindustrialisierung verknüpft. Aber auch das absolute Einkommen derselben landwirtschaftlichen Bevölkerung ist entweder nur sehr wenig oder jedenfalls doch nicht entsprechend gewachsen; ein Teil des Bauernstandes sowohl als auch der ländliche Arbeiter hat thatsächlichen Minderbedarf an Kulturgütern entwickelt.

172) Sowohl die Lohn- als auch die Preisstatistik liegen noch ganz im argen: weder die Ziffern für den Großhandel noch weniger für den Kleinverkehr gestatten bisher irgend welche deutlichen Schlüsse. — Ein Versuch, für England das Maß des Steigens der Einkommensarten festzustellen, bei Bowley im Journal of the Royal Statistical Society, 1895, p. 223—285.

173) Ein sehr interessanter Ansatz bei Dietzel, Kornzoll und Sozialreform, der aber zu sehr auf einen speciellen Fall zugeschnitten ist.

174) Conrad, Volkswirtschaftspolitik, S. 67; ähnlich Buchenberger, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, S. 209.

Die Zahl der Censiten in Preußen gestaltete sich so, daß auf dem Lande nur etwa ein Viertel, in den Städten zwei Fünftel der Bevölkerung zur Einkommensteuer herangezogen werden. Und verfolgt man diese Angaben weiter, so findet sich, daß das Gros der landwirtschaftlichen Bevölkerung hinter dem Durchschnitt zurückbleibt und erst auf den höheren Stufen ein Ausgleich eintritt. Das ist der eine Punkt, wo die Aufnahmefähigkeit des „inneren Marktes" nicht gleichen Schritt gehalten hat mit der Betriebsausdehnung und der gesteigerten Produktion von Gebrauchsgüten.

Dazu kommt ein zweites. Man pflegt als Zeichen der Stärkung dieses „inneren Marktes" die steigenden Konsumtionsziffern vorzulegen und zu zeigen, daß der Verbrauch von Roggen, Kartoffeln, Bier, Tabak, Kakao etc. auf den Kopf zugenommen hat. Es ist das möglich gewesen teils durch Verbilligung gerade dieser Erzeugnisse, teils durch Erhöhung des Einkommens. Man hat dann in ähnlicher Weise zur Beurteilung des zunehmenden Wohlstandes auch andere Waren, wie Kohlen, Wolle, Stahl und Eisen, nach ihrem Verbrauch herangezogen; das ist im Grunde schon unzulässig, da es sich hier um Rohstoffe der Produktionsmittel, aber nicht des Konsums handelt. Aber zur Entscheidung der Frage, die uns hier beschäftigt, genügt die bloße äußerliche Zunahme noch nicht: es kommt auf das Maß im Verhältnis zur Produktion an. Immerhin haben wir für die Frage der Lohnerhöhuug in den allgemeinen Sätzen des „durchschnittlichen Tagelohnes ungelernter Arbeiter", sodann für die preußischen Bergarbeiter, endlich in den Ergebnissen der Berufsgenossenschaften einigen Anhalt. Aus der ersteren Angabe Schlüsse zu ziehen, ist mißlich, da die Kategorien, auf die sie anwendbar sind, nach Zahl und Beschäftigungsdauer sehr großen Schwankungen unterworfen sind. Auch die Zahlen der Berufsgenossenschaften sind bisher nicht einwandsfrei, obwohl sie noch die beste Grundlage abgeben könnten. Die Fehlerquellen sind vor allem Einbeziehung der Betriebsbeamten, wodurch die Uebersichtlichkeit gestört wird, die nicht volle Anrechnung der Arbeitslöhne über 4 Mark und endlich die Heranziehung der jugendlichen und ungelernten Arbeiter zu dem ortsüblichen Tagelohn [175]). Wir werden also die Ergebnisse nur mit Vorsicht verwerten dürfen.

Die gesamte Lohnsteigerung aller Berufsgenossenschaften würde sich danach 1895/99 auf etwa 12 Proz. belaufen. Wenn diesmal der Aufschwung länger gedauert hat, so scheint das zum guten Teil auch darauf zurückzuführen, daß der Anteil der arbeitenden Klassen thatsächlich stärker gewachsen ist als früher. Es zeigen sich allerdings — und das ist besonders zu beachten und steht im Zusammenhang mit unseren früheren Erörterungen über die Prosperität der einzelnen Industrien — im einzelnen die allererheb-

175) Vgl. „Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes" jährlich. Das Jahr 1900 ist wegen der verschiedenen Berechnungen nicht zum Vergleiche heranzuziehen. Zusammenstellungen bei Calwer 1900, Tabelle S. 271 1/2; über die Methode vergl. Eulenburg zur Frage der Lohnermittelung, S. 45 ff. — Von Vorführung der einzelnen Berechnungen muß hier Abstand genommen werden.

lichsten Abweichungen je nach der Beschäftigungsart und der Lage der Industrie. Im Bergbau stieg der Durchschnittsverdienst um 15,6 Proz., Metallindustrie 10,8 Proz., Maschinen 9,1 Proz., Baugewerbe 24,3 Proz. (!), chemische Industrie nur 7,3 Proz. und Textilindustrie 7,8 Proz. Die Zunahme ist demnach keine gleichmäßige gewesen; sie ist jedenfalls in weit geringerem Grade durch eine Erhöhung der faktischen Lohnsätze als vielmehr durch regelmäßigere Beschäftigung und höhere Zahl der Ueberstunden bedingt[176]. Das macht zwar für die Arbeiter selbst zunächst noch keinen Unterschied, ist aber bedeutsam für die Beurteilung der Frage, ob der Arbeitslohn auch eine entsprechend steigende Quote der vermehrten Produktionswerte ausmacht. Denn nur dann würde eine relativ entsprechende Kaufkraft seitens dieser Schichten entfaltet werden können. Die Produktionssteigerung und Werterhöhung ist aber, soweit sich bisher beurteilen läßt, größer gewesen als der entsprechende Lohnanteil: so im Kohlenbergbau, in der Stahl- und Eisenindustrie[177].

Andererseits ist aber auch die nominelle Einkommenerhöhung noch nicht eine reale, da die allgemeine Preissteigerung eine Verringerung der Kaufkraft des Geldes bedeutet, die wir durchaus in Abzug bringen müssen. Vor allem die Steigerung der Wohnungsmieten hat einen Teil dieses Mehreinkommens wieder verschlungen und den Bedarf nach anderen Gütern nicht in entsprechender Weise steigen lassen[178]. An der vermehrten Produktionssteigerung hat nun jedenfalls der auswärtige Markt nicht einen voll entsprechenden Anteil genommen; darin scheint mir Sombart Recht zu behalten, daß von der ganzen Herstellung ein immer kleinerer Teil der Waren ausgeführt wird. Eine erhöhte Aufnahmefähigkeit sowohl durch die eigene Mehrproduktion als auch durch die Mehreinfuhr ist aber doch nur dann möglich, wenn der „innere Markt" eine parallele oder gesteigerte Konsumtionsfähigkeit entwickelt: aber nicht, wenn die Kaufkraft eines wesentlichen Teiles der Bevölkerung langsamer zunimmt und außerdem Steige-

176) Es ist darum auch nicht zulässig, aus dieser Steigerung ohne weiteres auf Erhöhung der Produktionskosten durch Steigen der Arbeitslöhne zu schließen: es kommt auf das Verhältnis von Lohn und Produktionsmenge an.

177) Folgende Berechnungen habe ich auf Grund der Mitteilungen bei Friedrich für Oberschlesien angestellt.

Zunahme in Proz.	Gesamt	Kohle	Roheisen	Draht	Schweiß-eisen	Eisen-gießereien
Produktion	32	37	40	47	56	107
Durchschnittswert	66	37	31	41	31	9
Arbeiterzahl	27	30	32	34	36	52
Arbeitslohn pro Kopf	26	28	22	34	18	22

178) Steinberg, S. 17, sagt hierüber durchaus zutreffend: „Dies würde nur dann nicht der Fall sein, wenn alle Glieder der Volkswirtschaft gleichmäßigeu Anteil an dieser Preissteigerung hätten. Aber erstens würde dann niemand mehr Nutzen hiervon haben, sondern es würde das nur auf eine Verringerung des Geldwertes hinauslaufen, und zweitens ist diese Möglichkeit bei der Vielgestaltigkeit unseres Gewerbslebens, sowie bei der Unerreichbarkeit des Ideales einer angemessenen Gewinnverteilung zwischen Unternehmertum, Grundbesitz, Kapital und Arbeitern vollständig ausgeschlossen."

rung der Preise dazwischentritt. Das Ergebnis ist demnach: Lohn- und Arbeitseinkommen sind zwar im letzten Jahrfünft erheblich gestiegen; aber der Grad und Maß dieses Wachstums reichte trotz starker Bevölkerungszunahme nicht aus, um einen parallelen Verbrauch nach Genußgütern zu entfalten. Dadurch trat von neuem eine partielle Spannung zwischen dem Bedarf und der voraneilenden Produktion ein, die sich als Depression und Absatzstockung fühlbar macht, aber naturgemäß in den einzelnen Industrien ganz verschieden wirken muß.

(Schematisch ausgedrückt: Das, was wir Kaufkraft der Bevölkerung nennen und was letzthin die Nachfrage (N) nach „Gütern erster Ordnung", d. i. nach Verbrauchsgütern, bestimmt, ist etwas Zusammengesetztes und besteht aus den drei Faktoren: der Bevölkerungszahl (B), der Höhe des (Arbeits-) Einkommens (E) und dem Tauschwert des Geldes (T). Die Veränderung in der Stärke dieser Nachfrage des „inneren Marktes" kann von jedem einzelnen Faktor abhängen: $d\,(N) = (B + x) \cdot (E + y) \cdot (T \pm z)$. Aber jedes einzelne Glied kann auch durch jedes der beiden anderen kompensiert werden. Blieb also das Wachstum von E zeitweise hinter dem vermehrten Angebot zurück, so muß offenbar einige Zeit vergehen, bis B so groß geworden ist, daß sie dem Ausfall gerecht werden kann.) —

Damit hängt naturgemäß die Gegenseite aufs Engste zusammen: das ist die Kapitalanhäufung und Vermögensbildung, das „Sparen" im landläufigen Sinne[179]). Es kann hier nicht die Funktion der Vermögensbildung auseinandergesetzt werden, nur der Zusammenhang der Kapitalisation mit der Krise ist zu beleuchten. Wäre der Gewinn aus dem Produktionsertrag der nämliche bei allen Gesellschaftsschichten, so könnte eine Verschiebung der Produktionssphären kaum eintreten. Der Teil des Gewinnes nun, der nicht dem direkten Verbrauch dient, sondern erwirtschaftet, geht zunächst auf der Konsumtionsseite verloren und erscheint auf der Produktionsseite wieder. Er vermindert für den Augenblick die Nachfrage und vermehrt das Angebot; denn dieser Teil des Einkommens wird letzthin doch wieder zu Produktionszwecken verwendet, indem der Ueberschuß zur Erweiterung des Etablissements dient oder sonstwie „angelegt" wird. Es bedeutet also diese Zurücklegung und Kapitalisation zunächst Erhöhung der Produktion und Verminderung der Konsumtion. Nun ist bereits gesagt, daß jede Produktion von Gütern einer Art auch eine entsprechende Nachfrage nach Gütern anderer Art hervorruft: Verbesserung der Wohnungen und Ausdehnung des Wohnraumes giebt sehr vielen Industrien Beschäftigung u. s. f. Es äußert sich die Kapitalanlage in der Produktion schließlich also doch notwendig wieder als Nachfrage nach Maschinen, Rohstoffen, Anlagen, Verkehrsmitteln, Arbeitslöhnen u. s. w. Aber diese Nachfrage erscheint nicht gleichzeitig, sondern erst nach einem Zwischenraum, so daß ein zeitliches Mißverhältnis entsteht. Diese Ueber-

---

179) Auf eine Auseinandersetzung mit v. Manteuffel, Das Sparen. Jena 1902 muß ich an dieser Stelle verzichten, obwohl ich in sehr wesentlichen Punkten mich mit ihm im Widerspruch befinde.

kapitalisation und dieses Bedürfnis der Kapitalsverwendung ist es vor allem, das die Ausdehnung der Industrie verlangt: sie war die Bedingung und die Möglichkeit jener Kapitalinvestierung, die wir vorhin geschildert. Die Kapitalisation war die letzte Ursache dafür, daß sie überhaupt eintrat und einsetzen konnte. Dadurch, daß jährlich eine zu große Summe[180]) dem direkten Verbrauche entzogen und der Produktion zugeführt wird, ist überhaupt das Moment der Ueberausdehnung nur möglich, die erst nach einiger Zeit vollständig ausgefüllt werden kann.

Nicht als ob dann in dieser Zwischenzeit der Depression die Kapitalisation überhaupt unterbliebe: ganz und gar nicht. Aber einmal schlägt sie dann ein langsameres Tempo ein. Vordem hatte sie besonders gegen Ende der Hochkonjunktur ein immer größeres Maß angenommen. Daraus erklärt sich auch die Thatsache, daß 1895—97 die Investierung und Preissteigerung nur eine mäßige gewesen war, daß sie dann aber beschleunigt wurde, die Zahl der Neugründungen mehr stieg und die Preise besonders stark anzogen[181]). Sodann kommt es aber ganz auf den Verwendungszweck des erwirtschafteten Kapitals an. Notwendig muß die Quote des Kapitals, das in der Industrie Anlage sucht, nach dem vorangehenden Aufschwung wieder sinken: es wendet sich zum Teil dem Hypothekenmarkt oder dem Auslande oder den öffentlichen Anleihen wieder in höherem Maße zu. Dadurch wird die Industrie von neuem Kapital, das ev. Anlage sucht, entlastet und kann in die vorher geschaffenen Cadres hineinwachsen. Das Kapital wandert zum Teil aus, zum Teil sucht es gerade in unproduktiven Zwecken eine Ablenkung. Es zeigte sich diesmal sofort: während in dem Zeitraum 1897—1900 ziemlich 25 Proz. aller Emissionen auf inländische Industrieaktien fiel, machte dieser Anteil 1901 nur noch etwa 9 Proz. aus[182])!

Das ist aber offenbar das Entscheidende: wohin denn das Kapital strömt. So erklärt es sich, daß bei einer anhaltenden und allgemeinen Kapitalerwirtschaftung doch die industrielle Ueberkapitalisation jedesmal nur eine zeitweilige ist[183]). Und diese zeitweilige Ueberkapitalisation der Industrie mit ihren Folgen ist es gerade, was die Krise erzeugt. Der „unproduktive Verbrauch", d. h. der Verbrauch zu anderen Zwecken als denen der Produktion, vermehrt dann wieder absolut die Nachfrageseite und dient als Abgangskanal für die Ueberschüsse. Von diesem Standpunkte des Kapitals erscheinen demnach unproduktive Anlagen direkt als notwendig, um nicht eine noch größere Quote dauernd der inländischen Produk-

180) Das „zu groß" bedeutet nur im Verhältnis zur notwendigen Ergänzung und Verbesserung der Anlagen entsprechend der Bevölkerungszahl und dem gesteigerten Bedürfnis.

181) Darauf und nicht auf die Kartelle ist die Preissteigerung seit 1898 zurückzuführen: jene haben nur die Konjunktur ausgenutzt, die durch den gesteigerten Kapitalgewinn bedingt wurde (vergl. S. 342 u. Anm. 108).

182) 1897—1900 von insgesamt 8740 Mill. M. 2161, i. J. 1901 von 1703 nur noch 164 auf inländische Industrieaktien (Berechnungen nach dem „Deutschen Oekonomist").

183) Damit sind denn auch die Einwände v. Manteuffel und Pohle als haltlos erwiesen und widerlegt.

tion zuwenden zu müssen und das Mißverhältnis zu vergrößern. Sie kommen zum Teil auch der Erhöhung der allgemeinen Kulturbedürfnisse zu gute (Bildungsanstalten, Schulen, Kunst, Stadtverschönerung, gesundheitliche Verbesserungen durch Kanalisation, Krankenhäuser, Genesungsstationen u. a.), sie dienen zum Teil anderen Zwecken (Verkehrsmittel, Heer und Marine u. s. w.), während die „Auswanderung" des Kapitals dazu herhalten muß, die Aufnahmefähigkeit eben dieser fremden Märkte zu erhöhen — allerdings oft genug eine sehr riskante Ablenkung vom heimischen Kapitalmarkt[184]).

Für die Frage, wie groß denn nun in letzter Zeit die Ueberschüsse des erwirtschafteten und gesparten Kapitals gewesen sind, mögen endlich ein paar Hinweise genügen. Durch das ganze Versicherungswesen sind sehr beträchtliche Summen gespart worden — belief sich doch das Vermögen der 31 Versicherungsanstalten auf 778 Mill. M. (am 1. Januar 1901), die dem direkten Konsum entzogen und nur z. T. (278 Mill. M.) zu anderen Zwecken bestimmt sind[185]). Jene Summe verdrängt aber zum mindesten das Privatkapital aus dem gleichen Anlagegebiete. — Sodann haben die großen Geschäftsgewinne und hohen Dividenden der Aktiengesellschaften[186]) zweifellos zum größten Teile wieder in der Industrie zu Neuausrüstungen, Erweiterungen, technischen Verbesserungen Verwendung gefunden. Und zwar findet mit innerer Notwendigkeit ein Hineinströmen des Kapitals gerade in jene Produktionszweige statt, die einen besonders hohen Kapitalgewinn versprechen. — Das scheint endlich auch das Ergebnis der Einkommens- und Vermögensbildung der letzten Jahre zu sein, daß nämlich das „erwirtschaftete Kapital" schneller zunimmt als die allgemeine Reichtumsentfaltung. Es zeigt sich in der Vermögensbildung wie in den einzelnen Einkommensstufen. Während in Preußen 1896—1900 die Bevölkerung um 6,8 Proz. zunahm, wuchs das Nationaleinkommen um 17,6 Proz.[187]). Und wiederum haben die höheren Einkommenstufen wie die größeren Vermögen ganz ungleich mehr zugenommen als die der Gesamtheit. Die ärmeren Schichten sind durchaus nicht ärmer geworden, sondern in höhere Einkommenstufen zunächst nominell eingetreten; aber die Reichen sind ihnen doch noch ein gutes Stück vorangeeilt.

---

184) Interessante Angaben über den Verlust bei exotischen Werten bringt Ad. Weber a. a. O. S. 131 ff., der aber den Zusammenhang zwischen diesen exotischen Anlagen und dem Wechsel der Konjunktur nicht beachtet, auch nicht sieht, daß hierfür eine innere Notwendigkeit besteht; vergl. Goschen, Theorie der auswärtigen Wechselkurse, S. 17 f.

185) Auch die Frage der Arbeitslosenversicherung gewinnt ihr besonderes Ansehen: wird eine noch größere Summe z. T. wiederum dem direkten Konsum entzogen, so tritt in Wirklichkeit keine Erleichterung, sondern nur eine weitere Verschiebung ein und man schafft ein neues krisenförderndes Moment gerade dadurch, daß man den einzelnen davor schützen will; auch hierin befinde ich mich in vollem Widerspruch zu v. Manteuffel.

186) Für 1895—1900 berechnet Calwer S. 48 über 1200 Mill. M.

187) Nitschke a. a. O. S. 40 u. 61, bei dem sich aber durchaus kein Hinweis auf die Geldentwertung findet, was für die Bemessung gerade der unteren Einkommenstufen entscheidend ist. — Von der Vorführung der Nachweise im einzelnen muß auch hier wieder Abstand genommen werden.

Diese Vermögensbildung selbst erscheint notwendig: sie giebt bei fortschreitender Bevölkerung überhaupt erst die Möglichkeit des wirtschaftlichen Fortschrittes und der Bedürfnissteigerung. Aber eben auf das Tempo kommt es an. Die Verwendungsmöglichkeit und das Bedürfnis des Kapitals war es, das zur Kapitalinvesteirung und Produktionserweiterung in der Industrie führte. Dadurch wurde zeitweise eine Ueberkapitalisation in gewissen Industriezweigen erzeugt, ohne daß die Nachfrage nach diesen Produktionsmitteln dem dauernd entsprechen konnte, während andererseits der Bedarf an Genußgütern nicht auf die Dauer gleichen Schritt hielt. Hierdurch ist in doppelter Weise eine zeitliche Disharmonie und Unproportionalität entstanden, die erst dadurch überwunden wird, daß das Kapital sich von der Industrie solange zurückhält, bis ein Ausgleichen stattgefunden hat[188]. Das ist, wie mir scheint, die letzte Ursache des gegenwärtigen Niederganges, und diese Erkenntnis ist auch von Bedeutung für die Beurteilung seiner Tiefe und Dauer.

Aber noch bleibt uns die Frage zu untersuchen übrig, welche Rolle denn dabei der Vermittler des modernen Kapitalverkehrs, der Kredit, gespielt hat.

12. Spekulation und Geldmarkt. Den unmittelbaren äußeren Anlaß und Ausgangspunkt hatte die Störung unseres Wirtschaftslebens vom Geldmarkt genommen. Das erste weithin sichtbare Sturmsignal dafür, daß ein unnormaler Zustand vorlag, war die ungewöhnliche Erhöhung des Reichsbankdiskonts auf 7 Proz. in Dezember 1899 — ein Satz, der seit dem Kriegsjahr noch niemals erreicht worden war[189]. Allerdings hatte sich bereits vorher, wie stets in Zeiten der Hochkonjunktur, der Diskont in aufsteigender Linie bewegt. Auch der Privatdiskont zeigte dieselbe aufsteigende Tendenz, und wiederum ist diese Bewegung eine internationale gewesen — London ging in der Erhöhung voran[190]. Es war ein deutliches Anzeichen einer vorhandenen und zunehmenden Geldknappheit. Die Spannung zwischen der Höhe des Notenumlaufs und der Metalldeckung hatte einen enormen Umfang angenommen und war zeitweise bis auf 52 Proz. gestiegen, da der kurzfristige Kredit ganz außerordentlich in Anspruch genommen wurde. Die Gefahr einer Kreditüberspannung und einer Kreditkrise war damals thatsächlich nahe gerückt. Dies war geschehen, obwohl die Umlaufsmittel eine sehr große Zunahme erfahren hatten und auch der Kapitalvorrat durch eine Reihe guter Ernten und durch eine gewinnreiche Pro-

188) Sie könnte z. B. auch dadurch erfolgen, daß die Kaufkraft der Bevölkerung durch Preisverminderung sich höbe, was aber einstweilen ausgeschlossen erscheint.

189) Reichsbank 1876—1900 S. 177.

190) Der Bankdiskont 1895—1901 betrug nach Volksw. Chronik 1901 S. 602:

London	2,—	2,48	2,63	3,25	3,75	3,96	3,72
Paris	2,09	2,—	2,—	2,20	3,06	3,25	3,—
Berlin	3,14	3,66	3,81	4,27	5,04	5,33	4,10
Brüssel	2,60	2,84	3,—	3,04	3,91	4,09	3,28

Die Steigerung in den einzelnen Monaten ist zeitweise noch erheblich höher gewesen als der Jahresdurchschnitt zeigt.

duktion erheblich gewachsen war. Aber der *Kapitalbedarf* war eben noch mehr gestiegen.

Welches ist wohl die Ursache für diese Erscheinung? Ganz abzuweisen ist natürlich die Meinung Eberstadts[191]), daß die Spekulation oder die Börse eine enorme Summe von Kapitalien verlangt hätte und dadurch direkt ein Kapitaldefizit eingetreten sei, das die Spannung und letzthin die Krise verursacht habe. Er gelangt zu diesem merkwürdigen Resultat, indem er einen „Kapitalreinanspruch" der Industrie im Gegensatze zu dem Nominalwert der Aktien ausrechnet und die Differenz beider als „Verbrauch der Spekulation" annimmt. Um diesen Betrag sei der wirkliche Kapitalmarkt beraubt, nur um der schnöden Spielsucht des Publikums zu fröhnen. Die Industrie habe eigentlich den geringsten Teil Kapital verbraucht. Die Ziffern, die dabei für rein „spekulative, d. i. unproduktive Zwecke" herauskommen, sind denn auch hoch genug. Man wird nur mit Gruseln die Zahlen lesen. Einer ernsthaften Widerlegung dieser mehr als naiven Auffassung, die ja gänzlich verschroben ist, bedarf es im Grunde nicht. Denn einmal beruht die ganze Berechnung des angeblich „spekulativen" Mehrbedarfes auf einem handgreiflichen Trugschluß: die Kurssteigerungen an der Börse beziehen sich ausnahmslos auf ganz kleine Beträge in Wertpapieren, aber keineswegs auf die ganze Aktienmasse — abgesehen von der realen inneren Werterhöhung des Etablissements, die letzthin den Kurs auf die *Dauer* bestimmt. Sodann ist auch die Meinung durchaus irrig, daß etwa die Summen für nominellen Kursgewinn aus dem Verkehr verschwänden: die werden vielmehr seitens der „Spekulanten" ebenfalls realisiert, d. h. wiederum in anderen Werten angelegt und so für die Industrie nutzbar gemacht[192]).

Das außergewöhnlich hohe Agio, das allerdings für neuemittierte Industrieaktien gezahlt wurde[193]), erklärt sich vielmehr zum guten Teil aus der gesteigerten Nachfrage nach Dividendenpapieren. Einen Maßstab dafür giebt der Anteil der Industrieaktien im Verhältnis zur Gesamtheit der Emissionen. Ihr Anteil ist auf Grund der Angabe im „Deutschen Oekonomist" von $^1/_4$ auf fast die Hälfte gewachsen[194]). Sonach ist die *Steigerung des Kapitalbedarfes* zum nicht geringen Teile auf die Bedürfnisse von Industrie, Handel und Verkehr zurückzuführen! Hier ist aber auch jedenfalls der Punkt zu suchen, wo die internationalen Verwickelungen, besonders die Bedürfnisse Eng-

191) *Rudolf Eberstadt*, Der deutsche Kapitalmarkt, Leipzig 1901 und *ders.*, Die gegenwärtige Krisis, ihre Ursachen und die Aufgaben der Gesetzgebung, Berlin 1902. E. hat offenbar nur ganz dunkle Vorstellungen von der modernen Cirkulation.

192) Vergl. die treffliche Kritik von *Heinemann* in diesen Jahrbüchern 1902, S. 128; auch *Adolf Weber* a. a. O. S. 171.

193) Nach *Steinberg*, S. 11 betrug das Emissionsagio bei Industrieaktien 1892—1901 durchschnittlich in Proz.

14,7	66,7
28,1	67,7
31,0	66,9
38,6	55,2
36,1	41,5

194) Vgl. die Uebersicht S. 350.

lands in bezug auf den Transvaalkrieg, das deutsche Kapitalangebot beeinträchtigt oder — vorsichtiger ausgedrückt — mindestens eine Verstärkung des Marktes durch fremdes Geld verhindert haben. Denn England mußte seine Goldreserven zum Teil heranziehen und that es, indem es dem Abströmen des Goldes durch Anziehen der Diskontoschraube entgegenwirkte. Eine internationale Kapitalversteifung lag also thatsächlich mit zu Grunde. Andererseits erreichte aber der wirkliche Kapitalbedarf noch nicht die Höhe der Emissionen, sondern ein Teil ist davon wieder abzuziehen. Denn es fließen einmal die ausländischen Anleihen zum Teil wieder an das Ausland zurück (besonders amerikanische Eisenbahnbonds); sodann erscheint ein Teil der deutschen Anleihen mittelbar als Arbeitslohn und Unternehmergewinn wieder; endlich bedeuten viele Umwandelungen von Privatbetrieben in Aktiengesellschaften nur eine Verschiebung, nicht eine Neubeschaffung von Kapital. Es wird sich schwer sagen lassen, wie viel auf diese Rechnung zu setzen ist. Aber selbst wenn man jene relative Verminderung auf der Angebotsseite und diesen zum Teil nur scheinbaren Mehrbedarf auf der Nachfrageseite berücksichtigt, so bleibt doch der thatsächliche Kapitalbedarf in der Periode des Aufschwunges sehr beträchtlich. Und von ihm hingen jene Verhältnisse auf dem Geldmarkt ab, auf die wir oben hingewiesen.

Aber die Frage ist eben, ob denn die Kapitalnachfrage, vor allem der Industrie, auch dem wirklichen dauernden Bedürfnis entsprach oder ob die Inanspruchnahme nicht zum Teil eine künstliche gewesen ist. Letzteres wird auch diesmal, wie noch bei jeder Hochkonjunktur, zu bejahen sein. Es ist ja richtig, daß die Mißernte 1901 diese Verhältnisse ungünstig beeinflußt und die Kapitalvermehrung in gewissen Kreisen vorübergehend verlangsamt hat. Aber im ganzen lag die Geldknappheit, wie eben gezeigt, doch nicht auf der Seite des Angebotes, sondern der Nachfrage, die zu stürmisch war. Das eben war das Zeichen des Aufschwunges, daß die Unternehmungslust sich überall regte und das Kapital dahin strömte, wo es am meisten Gewinn versprach. Hierzu bedarf es unter allen Umständen der Vermittelung des Kredites, der Vorwegnahme der Gewinnchance. Und ein sehr großer Teil des wirtschaftlichen Aufschwunges muß jedenfalls auf Kosten der vermehrten Kreditinanspruchnahme zurückgeführt werden[195]). Es war oft genug Spekulation über den wirklich zu Gebote stehenden Kapitalvorrat hinaus, obwohl der Kredit im Grunde die Gesamtsumme des objektiven Kapitales nicht vermehren kann. Aber die Hochkonjunktur wäre ohnedies nicht möglich gewesen. Es läßt sich kaum ausmachen, wie viel von dieser Mehrnachfrage nach Kapital auf das Konto bestimmter Veranstaltungen zurückzuführen ist. Die Agiotage, die Spekulation auf den Kursgewinn, schoß auch diesmal üppig ins Kraut. Nur kann die Börse für diese Ueberspekulation kaum allein verantwortlich gemacht werden; sie wird in solchen Fällen weit mehr geschoben, als daß sie selbst schiebt. Ein

195) Dazu trefflich Steinberg, S. 27 ff. und ders., Industrie und Ueberspekulation, Bonn 1899, S. 13 ff.

Teil der Selbstregulierung ist zudem durch die Börsengesetzgebung lahm gelegt worden, indem anstatt der Terminspekulation die weit sprunghaftere Kassaspekulation begünstigt wurde und die Baissepartei ausfiel. Daß auch die Banken — in höherem Maße vor allem die Privatbankiers — ihre Kunden zur Spekulation verleitet und angeregt haben, wird nicht zu leugnen sein[196]). Aber weit mehr geht doch die Anregung dazu von dem „Publikum“ selbst aus. Man sieht es schon äußerlich an der Abnahme der Sparguthaben: die Einzahlungen nahmen während des letzten Jahres der Hochkonjunktur ab[197]), die Rückzahlungen zu, weil auch die kleineren Sparer den höheren Gewinn vorzogen. Das wirkte letzthin wieder auf die Industrie zurück: denn die Kurserhöhungen führten dazu, unter allen Umständen eine hohe Dividende herauszuwirtschaften, um den Betrieb auszudehnen und neue Aktien aufzunehmen. Diese Ausdehnung trug denn auch oft genug künstliches Gepräge.

Denn die Höhe des Bedarfes nach Kapitalien wird eben durch verschiedene Momente bedingt, die zusammengewirkt haben: ungünstige Ernten (1896, 1898 und 1901), Kontrahierung großer ausländischer Anleihen bezw. Hypothekenobligationen[198]), Errichtung übermäßig ausgedehnter, zunächst unproduktiver Anlagen und endlich Ueberspekulation auf dem Warenmarkt bezw. der Fondsbörse. Die darauf folgende Krediteinschränkung seitens der Banken ist durch diese Ueberspannung nach den verschiedenen Richtungen hervorgerufen. Hierbei hat vor allem ein Umstand in der Kreditgewährung dahin gewirkt, diese Inanspruchnahme künstlich zu erhöhen, die Spannung über Notwendigkeit zu vergrößern. Es werden nämlich in hohem Maße Effektenkäufe nur auf Kredit ausgeführt. Vielfach in der Form, daß ein Kontokorrentkredit eröffnet, auf das Guthaben ein Wechsel trassiert und von dem Bankhaus diskontiert wird; der überhaupt nur nominell vorhandene Betrag wird dann zu Aktienkäufen verwandt, um den Kursgewinn einzuheimsen. Dadurch ist natürlich der wirklich vorhandene und für diese Zwecke verfügbare Kapitalvorrat weit überschritten und es findet eine Täuschung über den Kapitalmarkt statt[199]). Die Berliner Banken verlangten daher Glattstellung der Verbindlichkeiten seitens der Kunden und suchten dem Uebereifer des Publikums, durch Kreditinanspruchnahme Effektenkäufe auszuführen, wohl entgegenzutreten. Aber kaum mit vollem Erfolg. Dadurch haben natürlich Neugründungen willige Käufer auf dem Fondsmarkte gefunden und die Banken haben dadurch, daß sie die Aktien übernahmen und nachher an den Mann bringen mußten, sich stark an dieser Ueberspekulation in der Form von Konsortialgründungen mit folgendem Effektenhandel beteiligt. Die Folgen sind

196) Beispiele der Verführung zu Spekulation durch die Banken bei Ad. Weber, S. 99 f.

197) Angaben bei Calwer, 1900, S. 197.

198) Sie machten nach Berechnung des Deutschen Oekonomist für 1897—1901 (Chronik 1901, S. 602) aus in Proz.

39,7 36,2 10,4 17,5 15,1

199) Steinberg, Wirtschaftskrisis, S. 37. — Adolf Weber, a. a. O., S. 108 ff.

dann auch bei den betreffenden Banken zu Tage getreten, als der Geldmarkt sich versteifte und der Kredit schwierig wurde. Nach dem Urteil der Sachverständigen, das mit dem eingangs (S. 319) motivierten im Einklang steht, ist die unmittelbare Ursache des Zusammenbruches der Leipziger Bank, das Nichtdiskontieren der Wechsel seitens der Berliner Großfinanz; die mittelbare die hohen Engagements mit der Trebergesellschaft.

In derselben Richtung wirkte die regelmäßige und dauernde Beschaffung des Betriebskapitales durch Accept- und Blankokredit, auch ohne daß er, wie wir eben geschildert, in den Dienst der Spekulation gestellt wird[200]). Es ist vielfach reiner Bankkredit für Errichtung neuer Anlagen bezw. Erweiterung großer Vorräte seitens der Industriellen und Kaufleute in Anspruch genommen worden, um den Anforderungen der Hochkonjunktur gerecht zu werden. Das ist an sich zum Teil ganz unbedenklich, wenn es nur für vorübergehende Bedürfnisse geschieht, da die Realisierung der Kreditgewährung erst später nach glücklich abgewickeltem Geschäft eintreten kann. Der Bankier vermag auch in den meisten Fällen gar nicht zu beurteilen, ob der begehrte Kredit oder die seitens der Industriellen als notwendig bezeichnete Vermehrung des Aktienkapitales volkswirtschaftlich berechtigt ist. Er kann im Grunde nur prüfen, ob der Kreditnehmer für den gewährten Vorschuß die nötige Sicherheit bietet[201]). Auch das Gewinnstreben, das dem Bankleiter eignet, ist bei ihm nur in demselben Maße vorhanden wie bei den anderen Unternehmungen — kann also als besonderes Charakteristikum, das zu ganz besonderen Konsequenzen führen müsse, nicht bezeichnet werden. Natürlich ist aber die Fehlermöglichkeit in der Beurteilung zur Zeit der Aufschwungsperiode eine sehr erhebliche. Denn es findet stets eine reale Ueberschätzung des wirklichen Verbrauches bei steigenden Warenpreisen statt. Händler und Spekulanten nehmen in Erwartung von weiteren Preissteigerungen große Käufe von Rohstoffen vor und speichern sich so allmählich große Lagerbestände auf, die nachher gar nicht oder nur mit Verlust verkäuflich sind, wie sich gerade auch diesmal wieder deutlich gezeigt hat. Das bringt das Wesen der optimistischen Hausse notwendig mit sich und kann kaum geändert werden, wenn nicht ein bedenkliches Unterangebot eintreten soll. Trotzdem mußte auch für diesen Scheinbedarf Kredit in Anspruch genommen werden. Es findet eben nicht nur der wirklich vorhandene und zu diesem Zwecke verfügbare Kapitalvorrat Anlage und Ausnutzung, sondern erheblich mehr „fiktives Kapital" wird herangezogen. Daher die große Ausdehnung des Acceptkredites, die bei allen Banken

200) Interessante Nachweise im einzelnen bei Adolf Weber, S. 117 ff., besonders S. 119. — Dieser Art war vor allem ein gut Teil der Geschäfte der Leipziger Bank mit der Trebergesellschaft. Manche Mitteilung bei G. Bernhard a. a. O.

201) Das Urteil kann dadurch gefestet werden, daß ein Mitglied des Bankvorstandes im Aufsichtsrat des Industrieetablissements vertreten ist. Man kann sich also vorstellen, von welcher Sachkenntnis ein guter Teil der Reformvorschläge bez. des Aufsichtsratswesens getragen sind, die diese immerhin vorhandene Kontrolle ganz unmöglich machen wollen! — Eine begründetere Reform findet der Leser in dem Aufsatz von Loeb, diese Jahrbücher 1902, S. 1—28.

außerordentlichen Umfang angenommen hatte. Das muß dann verhängnisvoll werden, wenn dieser Kreditanspruch eine dauernde Einrichtung zu werden droht, für ständige Bedürfnisse in Anspruch genommen wird und Geschäftsleute jahraus jahrein vorwiegend mit Bankkredit arbeiten. Denn es ist dann die Gefahr vorhanden, daß die Liquidität der Banken stark durch diese Ueberspannung des irregulären Kredites leidet und dadurch beim Umschwunge erneute Schwierigkeften entstehen [202]). Man denke an die übermäßige Kreditgewährung der Bank für Handel und Industrie, Leo Hanau, Rheinische Bank, Differdingen und Terlinden, von krasseren Fällen ganz zu schweigen. Eine größere Zurückhaltung der Banken sowohl im Kredit- wie im Emissionswesen würde allerdings den Aufschwung verlangsamt, dafür aber auch gewisse Ausschreitungen wohl verhindert haben und den Rückschlag weniger stark erscheinen lassen.

Mit Rücksicht auf die eben geschilderten Verhältnisse hat wohl Schäffle [203]) die eigentlichen Kreditgeschäfte der Banken und mit den Banken als den Knotenpunkt der Krisen bezeichnet, was ja insofern richtig ist, als die Banken heute im Mittelpunkt des ganzen Cirkulationsprozesses stehen. Und ein jüngerer Autor meint geradezu [204]), daß „der gegenwärtige wirtschaftliche Niedergang zum großen, vielleicht zum größten Teile durch ungeeignete Kreditgewährung der deutschen Banken hervorgerufen ist". Aber nach unseren vorangehenden Betrachtungen wird man doch diese Behauptung kaum gelten lassen können. Sie hat in höherem Maße wohl für die Krise von 1857 und 1873 Berechtigung gehabt als diesmal [205]). Auch die Folgen der Bankbrüche sind für das gesamte Wirtschaftsleben nicht ausschlaggebend gewesen: wir haben bei der Untersuchung der Bankausweise gesehen, in welchem Umfange eine Liquidation eingetreten ist. Die wirklichen Ursachen liegen unseres Erachtens doch anderswo und tiefer als hier. Möglicherweise wäre ohne zu leichte Kreditgewährung der Rückschlag weniger empfindlich gewesen. Aber diese selbst scheint mir nur ein Glied in der Kette, mit der unsere ganze Wirtschaftsverfassung verbunden ist. Die Spekulation ist nur ein mitwirkender Faktor gewesen. Wir werden in ihr wohl ein verschärfendes Moment erblicken dürfen, das einen künstlichen Mehrbedarf erzeugt hat, der sich nicht als dauernd erweisen konnte oder doch erst in Zukunft sich auswachsen wird. Dadurch ist die Kapitalinvestierung und Produktionsausdehnung zum Teil über das wirkliche Kapitalangebot hinausgegangen und hat dadurch die Unausgeglichenheit und Unproportionalität in der Produktion und auf dem Geldmarkt

---

202) Vgl. Steinberg, S. 29, Ad. Weber a. a. O., S. 232 ff. über die Liquidität im allgemeinen.

203) Schäffle, Die Handelskrise von 1857 in Hamburg, mit besonderer Rücksicht auf das Bankwesen. Ges. Aufsätze, Bd. 2, S. 23—66.

204) Adolf Weber, a. a. O., S. 122.

205) Die wirtschaftlichen Wirkungen des Zusammenbruches der Glasgowbank und des Hauses Baring Brothers sind sehr erhebliche kaum gewesen; dasselbe gilt diesmal von den Bankbrüchen; vergl. oben S. 319.

erhöht: ein stark mitwirkender Faktor für den Aufschwung sowohl wie für den Niedergang, aber doch nicht deren letzte Ursache.

V. Zusammenfassung.

Es ist fast eine Banalität, zu sagen, daß der „industrielle Cyklus“ in der ganzen Wirtschaftsordnung unserer Zeit, der „kapitalistischen“, wurzelt. Und es hat nicht den Anschein, als ob dieser Cyklus bereits beseitigt sei. Der außerordentlichen Anspannung mußte aber notwendig ein entsprechender Umschwung folgen. Auch die Mutmaßungen über die größere oder geringere Ausdehnung des Niederganges haben den Thatsachen gegenüber nicht stand gehalten. Ebensowenig vermochten die Kartelle diesen regelmäßigen Gang zu ändern, da sie das Wesen des modernen Betriebssystemes in allen entscheidenden Punkten ganz unbeeinflußt lassen und bisher wenigstens sich ohnmächtiger im guten wie im schlechten Sinne erwiesen haben, als man allgemein meinte. Sie vermochten weder der wirtschaftlichen Expansion Zügel anzulegen noch die folgende Restriktion nennenswert zu hindern. Oder sie haben es doch nur auf ganz eng begrenztem Gebiete gethan.

Eine wissenschaftliche Betrachtung der Dinge steht jenseits von optimistischer oder pessimistischer Stimmung. Sie muß sich auch der ethischen Werturteile enthalten und vermeidet die Apologetik der Zustände ebenso sehr wie die pathetischen Anklagen. Sie will darum nicht den Sittenrichter spielen und Heilmittel verschreiben, sondern Erkenntnis fördern, d. i. Thatsachen feststellen und Ursachenzusammenhänge erschließen helfen. Der Weg unserer Untersuchung war der, daß wir die Wirkungen der Krise an einer Reihe von Symptomen zu bestimmen suchten: nur auf diesem Wege können wir ein begründetes Urteil über den Grad und die Tiefe der Störung gewinnen. Man wird dadurch zugleich auch auf die Punkte hingewiesen, wo die Krise ihren Sitz hat. Die Aetiologie, die Ursachenforschung, aber ist ein wesentlich deduktives Verfahren, das an den Thatsachen nur rektifiziert wird. Denn die Ursachen können niemals direkt beobachtet, sondern müssen durch logisches Schlußverfahren gefunden werden[206]). Eine Analyse der gegenwärtigen Krise geben heißt im Grunde: eine Analyse unserer ganzen sozialen Ordnung bringen. Es war im vorangehenden der Versuch gemacht, in einigen Punkten wenigstens auf diesen tieferen Zusammenhang hinzuweisen.

Die letzte Ursache liegt auch diesmal in der Art und Weise, in der das moderne Kapital sich bildet und ausbreitet. Wir möchten sagen: es besteht ein doppelter zeitlicher Fehler. Einmal schafft es die Möglichkeit der Produktionsausdehnung und zwar für die Be-

206) Auf die interessanten Ausführungen von A. Spiethoff, Vorbemerkungen zu einer Theorie der Ueberproduktion, Schmollers Jahrbuch, Bd. 26, S. 721—59 soll lieber in anderem Zusammenhang eingegangen werden; dort komme ich auch auf andere neuere Krisentheorien (v. Tugan-Baranowsky, v. Manteuffel, Pohle) zurück.

völkerungszunahme einerseits, die allgemeine Bedürfnissteigerung und Bedürfnisumbildung andererseits. Aber die Schaffung und der Verbrauch dieser Produktionsmittel kann kein gleichmäßig fortschreitender sein. Wenn in Zeiten des Aufschwunges die Industrieausstattung eine sehr große war, so ist damit auch die Produktionskapazität noch mehr gewachsen und sie kann erst ausgefüllt werden durch Nachlassen in der Neuausstattung und allmähliches Nachkommen des Verbrauches. Andererseits hatte aber auch der Konsum von Gebrauchsgütern nicht gleichen Schritt gehalten mit der Reichtumsentfaltung: die Preissteigerung der Lebenskosten und die noch nicht hinreichend gesteigerte Kaufkraft der großen Massen hatten auch hier ein zeitliches Auseinanderfallen verursacht. Die Ueberkapitalisation war zwar vor dem Aufschwunge schon vorhanden und dauert auch zur Zeit des Niederganges fort. Aber sie bedarf des besonderen Anlasses, um in höherem Maße sich der Industrie zuzuwenden, während sie sonst mehr die festen Anleihen und damit den indirekten Konsum aufsucht. Wir haben diesen äußeren Anstoß für den letzten Aufschwung in einer Reihe von Momenten zu suchen: als eine solche Gelegenheitsursache internationaler Art glaubten wir die vermehrte Goldproduktion und damit zusammenhängend die internationale Preissteigerung hervorheben zu sollen. Es war nur ein primum movens — die weitere Entwickelung geschah mit Notwendigkeit von innen heraus.

Aber auch die „differentia specifica“ der gegenwärtigen deutschen Krise ist neben diesem allgemeinen Typus erkennbar. Deutschland hatte einen besonders starken wirtschaftlichen Anlauf genommen und ist daher am nachdrücklichsten von dem Rückschlag betroffen worden. Es ist naturgemäß, daß bei den engen internationalen Beziehungen aller Wirtschaftsfaktoren die Erschütterung an einer Stelle sich ausbreiten und auf andere mehr kleine Wellen stoßen muß. Den besonderen Anlaß, sich von neuem der Produktionsausstattung zuzuwenden, entnahm das deutsche Kapital wohl vor allem den technischen Fortschritten der Elektricität, sodann den Verkehrsmitteln u. a. Dadurch entstand dann im speciellen jene Unproportionalität, die wir ausführlicher nachzuweisen gesucht. Die Ursachen dafür liegen ganz auf innerdeutschem Markte; weder die internationalen politischen Verwickelungen noch auch die besonderen Verhältnisse unseres Außenhandels oder unserer exotischen Werte haben nennenswerten Einfluß gehabt. Wie immer in den Zeiten der Hochkonjunktur, hat das Moment der Spekulation und Kreditüberspannung vielfach verschärfend gewirkt — nur primäre Ursachen vermochten wir in ihnen nicht zu erkennen. Aber es ist festzuhalten, daß jene lauten und meist besprochenen Zusammenbrüche nicht den entscheidenden Einfluß gehabt. Die gegenwärtige Krise ist keine solche des Kredites und Geldmarktes, sondern es ist eine intensive Produktions- und Absatzkrise im eigentlichen Sinne. Die zeitweilige Geldknappheit hat nur jene unsicheren Institute zum Fallen gebracht und trug mehr symptomatischen Charakter.

Nach alledem wird man der Störung unseres Wirtschaftslebens kaum einen nur vorübergehenden Charakter zuschreiben können, sondern wird eine länger anhaltende Depression erwarten müssen. Allerdings sind die einzelnen Industrien von dem Niedergange in ganz verschiedener Weise betroffen werden. Voran stehen die Industrien der Produktionsmittel, die gerade im vorangehenden Jahrfünft den größten Aufschwung genommen: es ist recht eigentlich die Krise der Eisenindustrie und der Elektricitätswerke (daneben der Baugewerbe). Daher ist auch in diesen Zweigen der Rückgang am größten, und daher auch hier die Arbeiterentlassungen vor allem in Metall- und Maschinenindustrie am stärksten. Es werden die Großbetriebe jedenfalls weniger betroffen werden als die Kleinbetriebe. Die Rückstauwirkungen sind schon im Anfang der Depression bemerkbar, sie müssen sich aber notwendig im weiteren Verlaufe verschärfen. Im allgemeinen wird der Druck sich bei den unteren Schichten stärker empfindbar machen, da dem Lohnausfall kein entsprechendes Sinken der Preise gegenübersteht. Mit dem Krach von 1873 ist ein Vergleich nicht möglich, da es sich damals in weit höherem Maße noch um Ausschreitungen der Börse und der Spekulation handelte. Weit eher noch mit dem Niedergang zu Anfang der 90er Jahre. Doch wie der vorangehende Aufschwung größer war, so ist auch diesmal der Rückschlag stärker, mehr begleitet von großen Bankrotten und gerade die führenden Industrien treffend.

Allerdings stecken auch in der gegenwärtigen Krise die Keime eines künftigen Ausgleichs. Denn die objektiven Werte sind ja keineswegs vernichtet, sondern nur zeitweise und zum Teil lahmgelegt. Die Momente, auf die wir hingewiesen, führen schon von selbst mit Notwendigkeit zum Ausfüllen der geschaffenen Industriepositionen; dann kann die Beschäftigung wieder zunehmen, die Kaufkraft steigt von neuem und die Aufwärtsbewegung hält an. Auch in technischer Beziehung pflegen gerade Niedergangszeiten zur ökonomischeren Gestaltung der Wirtschaft zu führen; Anzeichen dafür liegen bereits vor. Der Umschwung hängt aber auch vor allem von internationalen Thatsachen ab: tritt in den Vereinigten Staaten ein Rückschlag nach der Hochkonjunktur ein, so müssen für Europa die Wirkungen der Störung noch länger zu spüren sein. — Der wirtschaftliche Fortschritt selbst wird durch eine solche Unterbrechung nur zeitweise aufgehalten: die neue Kurve wird wieder höher gehen, wenn sie auch unterhalb des Maximums von 1900 erst von neuem einsetzen muß. Aber der Weg des Fortschrittes geht jedesmal durch Not und soziales Unglück hindurch.

Abgeschlossen Anfang Juli 1902.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1901.

Von Dr. jur. et phil. Albert Hesse (Halle a. S.).

Preufsen.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1901.

Gesetz, betr. die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869. Vom 24. Mai 1901, S. 145.

Zur Rückübertragung von Grundstücken, die auf Grund obiger Gesetze dem Staate überlassen sind, aber nicht mehr gebraucht werden, an den zeitigen Eigentümer des durch die Ueberlassung verkleinerten Grundstücks genügt Einigung beider Teile und Eintragung in das Grundbuch. Bei der Ueberlassung festgesetzte Geldentschädigungen sind zurückzuzahlen; sonst geschieht die Rückgabe kostenlos.

Verordnung, betr. Anlagen zur Herstellung von Cement, gebranntem Kalk, entwässertem Gips, von Ziegelsteinen und anderen gebrannten Thonwaren. Vom 14. Januar 1901, S. 23.

Ueber Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung beschliefst der Kreis- (Stadt-) Ausschufs, in den einem Landkreis angehörigen Städten über 10000 Einwohner der Magistrat.

Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899. Vom 4. März 1901, S. 47.

Verordnung, betr. die Einrichtung einer Standesvertretung der Apotheker. Vom 2. Februar 1901, S. 49.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. Vom 30. Juni 1901, S. 141.

Gemäfs § 125 II des Gesetzes wird die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen, soweit sie nach § 2, § 3, II durch Landesbehörden zu erfolgen hat, den Regierungspräsidenten, in deren Bezirken die Unternehmungen ihren Sitz haben, übertragen. Für Berlin: der Polizeipräsident. In den Fällen des § 73, I des Gesetzes findet gegen Verfügungen des Regierungspräsidenten bezw. Polizeipräsidenten innerhalb eines Monats nach der Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt.

Gesetz, betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1901. Vom 29. März 1901, S. 57.

§ 1. Einnahme und Ausgabe balancieren mit 2 649 014 606 M. Von den Ausgaben entfallen 2 431 802 802 M. auf fortdauernde und 217 211 804 M. auf einmalige und außerordentliche Ausgaben.

§ 3. Im Etatsjahr 1901 können nach Anordnung des Finanzministers zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse Schatzanweisungen bis auf Höhe von 100 000 000 M., welche vor dem 1. Januar 1903 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden. Auf dieselben finden die Bestimmungen des § 4, I, II und des § 6 des Gesetzes vom 28. IX. 1866 Anwendung.

Sachsen.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1901.

Verordnung, die Beaufsichtigung der Geflügelausstellungen betr. Vom 7. September 1901, S. 146.

Beaufsichtigung durch die Bezirkstierärzte. Pflicht zur Anmeldung aller seuchenverdächtigen Erscheinungen seitens der Bezirkstierärzte, der Unternehmer der Ausstellungen und ihrer Vertreter.

Verordnung, den Verkehr mit Fahrrädern auf den öffentlichen Wegen betr. Vom 2. April 1901, S. 51.

Verordnung, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf den öffentlichen Wegen betr. Vom 3. April 1901, S. 58.

Verordnung, betr. die Abänderung der Verordnung vom 9. Juli 1872, den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betr. Vom 13. August 1901, S. 137.

Verordnung, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel. Vom 8. Mai 1901, S. 71.

Verordnung, den Handel mit Giften betr. Vom 11. Juni 1901, S. 80.

Verordnung zur Ausführung von § 22, II des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901. Vom 30. Mai 1901, S. 78. Verordnung zur weiteren Ausführung dieses Gesetzes vom 15. August 1901, S. 138.

Verordnung, die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen betr. Vom 29. Juni 1901, S. 92.

Die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen im Sinne von § 1 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901, sofern ihr Geschäftsbetrieb durch die Satzung oder die sonstigen Geschäftsunterlagen auf das Gebiet des Königreichs Sachsen oder einen Teil desselben beschränkt ist, wird durch diejenige Kreishauptmannschaft ausgeübt, in deren Bezirk die Unternehmung ihren Sitz hat.

Verordnung, die weitere Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 betr. Vom 23. November 1901, S. 169.

I. 1) Gegen Entscheidungen der Kreishauptmannschaften über Gegenstände des § 73, I des Reichsgesetzes ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage ohne die Beschränkungen des § 76 des Landesgesetzes vom 19. VII. 1900 gegeben. 2) „Landeszentralbehörde“ ist das Ministerium des Innern.

II. 1) Aufhebung der §§ 1—6, 7 a, b, 10 I, II, III, 11, 18—14, 27, 53—61 der Verordnung vom 20. XI. 1876. Die Bestimmungen unter 2—11 betreffen in der Hauptsache das Landesgesetz vom 28. August 1876/18. Oktober 1886 und 5. Mai 1892, sowie die Verordnung vom 20. November 1876/19. Oktober 1886 und 8. Dezember 1892.

Verordnung zu weiterer Ausführung des Gesetzes vom 4. August 1900, die Handels- und Gewerbekammern betr. Vom 22. Juli 1901, S. 102.

Verordnung, die Ein- und Durchfuhr lebender und toter Wachteln betr. Vom 30. August 1901, S. 141.

Verbot für die Zeit vom 1. Februar bis 31. August.

Verordnung, die Gebahrung mit den Einthalerstücken aus den Jahren 1823—56 betr. Vom 25. Oktober 1901, S. 166.

Sind von den Staatskassen anzunehmen in Zahlung oder zur Umwechselung, jedoch von diesen nicht weiter als Zahlungsmittel zu benutzen.

Verordnung, die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber betr. Vom 28. November 1901, S. 173.

Verordnung, die Einführung einer neuen Arzneitaxe betr. Vom 21. Dezember 1901, S. 455.

Verordnung, die Einführung einer neuen tierärztlichen Arzneitaxe betr. Vom 21. Dezember 1901, S. 456.

Bekanntmachung, das Verzeichnis der den Militäranwärtern im königlich sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen betr. Vom 1. April 1901, S. 38.

Verordnung über die den Ortskrankenkassen zu gewährende Vergütung für Einziehung der Invalidenversicherungsbeiträge und andere hiermit zusammenhängende Arbeiten. Vom 1. November 1901, S. 167.

Verordnung, Schutzmaßregeln bei der Ausführung von Staatseisenbahnbauten, welche nicht dem allgemeinen Baugesetze vom 1. Juli 1900 unterworfen sind, betr. Vom 2. Mai 1901, S. 69.

Verordnung zur Ausführung des § 17 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1901, betr. Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen. Vom 30. November 1901, S. 175.

Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1902 betr. Vom 11. Dezember 1901, S. 182.

1) Bis zur definitiven gesetzlichen Regulierung sind zu erheben:

a) die Grundsteuer nach 4 Pfg. nach jeder Steuereinheit;

b) die Einkommensteuer;

c) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen;

d) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsabgabe von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke;

e) die Erbschaftssteuer und

f) der Urkundenstempel.

2) Alle sonstigen Abgaben und Leistungen bestehen fort. Auch bleiben den Staatskassen die ihnen im Jahre 1901 zugeteilten übrigen Einnahmequellen vorläufig zugewiesen.

Bayern.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern. 1901.

Gesetz, die Fortsetzung der Grundentlastung betr. Vom 18. Dezember 1901, S. 726.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den nach der Generalfinanzrechnung für das Jahr 1899 bestehenden Erübrigungen der Finanzperiode 1898/99 die Summe von drei Millionen Mark zum Zwecke der Fortsetzung der Grundentlastung zu entnehmen. Von dieser Summe ist der Betrag von einer Million Mark zur Verstärkung des durch Art. 11, I des Gesetzes vom 2. II. 1898 gegründeten Amortisationsfonds zu verwenden. Der weitere Betrag von zwei Millionen Mark ist für Ablösungen nach Art. 25, II jenes Gesetzes und Art. 2 Z. II des Gesetzes vom 12. XII. 1899 bestimmt.

Bekanntmachung, das Normalstatut für Ortsviehversicherungsvereine betr. Vom 17. Februar 1901, S. 85.

Aenderungen der §§ 29, 33, 35, 49 und 43 des Normalstatuts für Ortsviehversicherungsvereine, betr. Beitrittsgebühren, Verwaltungsgebühr, Beiträge.

Königliche Allerhöchste Verordnung, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylengas und die Lagerung von Carbid betr. Vom 22. Juni 1901, S. 463.

Königliche Allerhöchste Verordnung, die Bauordnung betr. Vom 17. Februar 1901, S. 87.

Bekanntmachung, den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler betr. Vom 29. Mai 1901, S. 435.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 betr. Vom 23. Juni 1901, S. 461.

1) Private Versicherungsunternehmungen, deren Beaufsichtigung den Landesbehörden zusteht, sind durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, zu beaufsichtigen, in deren Bezirke sie ihren Sitz haben. 2) Die Befugnisse der „Landescentralbehörde" werden von dem Staatsministerium des Innern ausgeübt.

Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 betr. Vom 28. Dezember 1901, S. 733.

In den Fällen des § 73, I des Gesetzes ist gegen die Entscheidung der Kreisregierung innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betr. Vom 15. März 1901, S. 157.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betr. Vom 27. März 1901, S. 161.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Verkehr mit Giften betr. Vom 26. Juni 1901, S. 469.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betr. Vom 6. Mai 1901, S. 411. Entsprechende Bekanntmachung vom 29. Dezember 1901, S. 742.

Bekanntmachung, die provisorische Schiffahrts- und Floßordnung für die Donau innerhalb des bayrischen Staatsgebiets betr. Vom 1. Januar 1901, S. 13.

Bekanntmachung, die Schiffahrtspolizeiordnung für den nichtkanalisierten Main von der Regnitzmündung abwärts betr. Vom 25. November 1901, S. 677.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahnverkehrsordnung in Bayern betr. Vom 17. Januar 1901, S. 38. Entsprechende Bekanntmachungen vom 20. Februar 1901, S. 121; vom 19. Juni 1901, S. 460; vom 6. Dezember 1901, S. 715.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betr. Vom 7. September 1901, S. 609. Entsprechende Bekanntmachung vom 13. September 1901, S. 613.

Gesetz, die pfälzischen Eisenbahnen betr. Vom 1. Dezember 1901, S. 711.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, für ein Kapital im Höchstbetrage von 3 300 000 M., welches nötigenfalls um die Kosten der Geldaufbringung zu erhöhen ist, einen jährlichen Zinsertrag in der Maximalhöhe von 4 Proz. bis 31. XII. 1904 zu gewährleisten oder statt dieses Zinsertrages einen Ueberschufs der Betriebsrente in einer dem vierprozentigen Zins aus diesem Kapitale entsprechenden Gröfse sicherzustellen — zum Zwecke der Herstellung verschiedener Erweiterungs- und Ergänzungsbauten und -Anlagen auf den pfälzischen Eisenbahnen mit gesetzlich beschränktem Bau- und Einrichtungskapitale und für Rechnung derselben, dann zum Zwecke der Vermehrung des Fahrmaterials und der Beschaffung von Werkstätte- und sonstigen Einrichtungen der pfälzischen Eisenbahnen.

Gesetz, die Erbauung einer zweigeleisigen Hauptbahn von Donauwörth nach Treuchtlingen betr. Vom 1. Dezember 1901, S. 712.

1) Festsetzung des Bedarfs auf 19 440 000 M.

2) Zur Deckung ist ein auf die Staatseisenbahnen zu versicherndes Staatsanlehen in gleichem Betrage aufzunehmen.

Gesetz, den zweigeleisigen Ausbau der Staatseisenbahnen, die Verlängerung der Vorortsdoppelbahn von Planegg nach Gauting und die Beschaffung von Fahrmaterial betr. Vom 18. Dezember 1901, S. 723.

1) Festsetzung des Bedarfs auf 26 195 000 M., 541 000 M., 18 061 000 M., zusammen 44 797 000 M.

2) Deckung durch Anleihe.

Gesetz, den Bedarf für Erweiterungs-, Ergänzungs- und Neubauten auf den im Betrieb befindlichen Staatseisenbahnen betr. Vom 18. Dezember 1901, S. 725.

1) Festsetzung des Bedarfs auf 25 695 500 M,

2) Deckung durch Anleihe.

Bekanntmachung, Aenderung der Telegraphenordnung betr. Vom 16. September 1901, S. 618.

Oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 1. Januar 1901, S. 1.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Wohnungsaufsicht betr. Vom 10. Februar 1901, S. 73.

§ 1. In allen Gemeinden des Königreichs ist eine polizeiliche Beaufsichtigung der Wohnungen und Wohnungsräume einzuführen. Die Wohnungsaufsicht hat im allgemeinen den Zweck, dem Wohnungswesen sorgsames Augenmerk zuzuwenden, auf Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, namentlich der Minderbemittelten, hinzuwirken, Mifsstände zu beseitigen und hiernach das Geeignete vorzukehren.

§ 2. Die Handhabung obliegt den Ortspolizeibehörden.

§ 3. Nach Mafsgabe des Bedürfnisses sind in gröfseren Städten, dann in sonstigen Orten mit dichter Bevölkerung eigene Wohnungskommissionen zu bestellen. Festsetzung der Zahl sowie Wahl der Mitglieder erfolgt durch Beschlufs der Gemeindeverwaltung. Auf eine Vertretung des ärztlichen Standes wird Rücksicht zu nehmen sein. Die Thätigkeit der Mitglieder ist eine ehrenamtliche. Vergütung besonderer Mühewaltung einzelner Mitglieder nicht ausgeschlossen. Amtsverschwiegenheit.

§ 4. Im Bedürfnisfalle sind der Wohnungskommission eigene durch die Gemeinde aufzustellende Wohnungsinspektoren als Hilfsorgane beizugeben.

§ 5. Insofern es zur Gewinnung eines Ueberblicks über die Wohnungsverhältnisse geboten erscheint, sind durch die Gemeinde unter Mitwirkung der zur Wohnungsaufsicht berufenen Organe Wohnungserhebungen zu veranstalten.

§ 6. Alle Gebäude und Gebäudeteile, welche zum Aufenthalt für Menschen als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume dienen, sowie die dazu gehörigen Küchen, Aborte, Zugänge, Keller oder sonstigen Räume unterliegen der polizeilichen Wohnungsaufsicht. Die den Gewerbeaufsichtsorganen obliegende Kontrolle der Arbeitsräume wird hierdurch nicht berührt.

§ 7. Den mit der Ausübung der Wohnungsaufsicht betrauten Organen ist der Zutritt in die der Aufsicht unterstehenden Räume zu gestatten. Die Aufsichtsbeamten haben sich beim Betreten anzumelden, sich unaufgefordert zu legitimieren und die Besichtigung zu einer Zeit und in einer Weise vorzunehmen, daſs hierdurch eine Belästigung der Beteiligten thunlichst ferngehalten wird.

§ 8. Werden bei Ausübung der Wohnungsaufsicht Miſsstände wahrgenommen, so ist deren Abstellung zunächst im Wege der Belehrung und Mahnung zu versuchen. Erfolgt diese nicht, so hat die Polizeibehörde weitere Verfügung zu treffen nach Maſsgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der vorliegenden besonderen Verhältnisse. Müssen althergebrachte Verhältnisse aus gesundheitlichen Rücksichten beanstandet werden, so ist deren allmähliche Beseitigung unter Vorsteckung einer entsprechenden Frist ins Auge zu fassen.

§ 9. Neuhergestellte Wohnungen und Wohnungsräume dürfen ohne polizeiliche Genehmigung nicht bezogen werden. Diese Genehmigung ist schriftlich zu erteilen und darf erst erfolgen, wenn die betreffenden Wohnungen oder Wohnungsräume vollständig fertiggestellt und genügend ausgetrocknet sind. Zuständig ist die Ortspolizeibehörde.

§ 10. Alle Räume, welche als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume benutzt werden, sollen hinreichend Luft und Licht, und zwar in der Regel unmittelbar aus dem Freien erhalten. Ausnahmen können bei solchen Gebäuden gestattet werden, welche vor Erlaſs dieser Vorschriften entstanden sind, sofern dadurch früheren Anordnungen kein Eintrag geschieht.

§ 11. Alle zum Aufenthalt für Menschen dienenden Räume sollen in Bezug auf baulichen Zustand, Trockenheit und Reinlichkeit derart beschaffen sein, daſs aus ihrer Benutzung gesundheitliche Gefahren nicht entstehen.

§ 12. Schlafräume sollen für die hierin untergebrachten Personen einen genügenden Luftraum enthalten und dürfen nicht in einer Weise belegt werden, welche den Anforderungen der Sittlichkeit zuwiderläuft.

§ 13. Die Heizvorrichtungen und Feuerungen müssen so beschaffen sein, daſs durch ihren Gebrauch die Gesundheit nicht gefährdet wird.

§ 14. Die Abortanlagen müssen so eingerichtet sein, daſs ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§ 15. Jedem Schlafgänger ist eine eigene Lagerstätte zur Verfügung zu stellen. Bei der Unterbringung von Schlafgängern ist die Trennung nach dem Geschlechte durchzuführen; auch für die Zugänge nach den Schlafstellen haben die Rücksichten der Sittlichkeit Beachtung zu finden. Die an Schlafgängerinnen vergebenen Räume müssen von innen verschlieſsbar, jedenfalls aber mit einem Riegel versehen sein. Die als Schlafstellen benutzten Räume dürfen in Bezug auf die Möglichkeit einer Rettung bei Feuersgefahr keinem Bedenken unterliegen.

§ 16. Die nähere Regelung der in den §§ 10—15 behandelten Verhältnisse hat, soweit veranlaſst, im Wege ober- und ortspolizeilicher Vorschriften zu erfolgen. Auf dem Lande, dann in Märkten und Städten mit ländlichen Verhältnissen können bei Handhabung der Bestimmungen der §§ 10—13 Erleichterungen insoweit gewährt werden, als einerseits die Durchführung einzelner Bestimmungen unverhältnismäſsige Schwierigkeiten mit sich bringen würden und andererseits gesundheitliche und sittliche Gefahren nicht zu befürchten sind.

§ 17. Die den Gemeinden vorgesetzten Aufsichtsbehörden haben unter Mitwirkung des Amtsarztes darüber zu wachen, daſs diesen Bestimmungen Rechnung getragen wird, eventuell im Aufsichtswege das Geeignete anzuordnen.

Gesetz, die Beschaffungen von Wohnungen für Beamte, Bedienstete und Arbeiter der Staatseisenbahnen betr. Vom 21. Dezember 1901, S. 737.

1) Zur Herstellung von Wohngebäuden und Gewährung von Baudarlehen wird der Staatsregierung ein Betrag von 4 500 000 M. zur Verfügung gestellt.

2) Durch Anleihe zu decken.

Gesetz, das Verwaltungsstreitverfahren beim Vollzuge der Unfallversicherungsgesetze betr. Vom 20. Dezember 1901, S. 734.

Bekanntmachung, die Errichtung eines Berggewerbegerichts in München betr. Vom 3. November 1901, S. 658.

Bekanntmachung, den Vollzug des Art. 59, III des Gewerbesteuergesetzes vom 9. Juni 1899, hier die Erstreckung der Steuerperiode auf 4 Jahre betr. Vom 12. Mai 1901, S. 419.

Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1902 betr. Vom 19. Dezember 1901.

Betrifft nur das I. Quartal 1902.

Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze vom 8. August 1878, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen. Vom 25. Januar 1901, S. 41.

Bekanntmachung, die Hinterlegung zu offenem Depot betr. Vom 20. Mai 1901, S. 448.

Bekanntmachung, die Aufnahme in den Dienst der königl. Staatseisenbahnverwaltung einschließlich der Bodenseedampfschiffahrt, der Kettenschleppschiffahrt auf dem Main und der Kanalverwaltung betr. Vom 30. Juli 1901, S. 529.

Königlich Allerhöchste Verordnung, ärztliche Gebühren betr. Vom 17. Oktober 1901, S. 629.

Württemberg.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom Jahr 1901.

Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betr. die Vollziehung des Gesetzes über die Ablösung der Realgemeinderechte und ähnlichen Rechte. Vom 3. Dezember 1901, S. 495.

Betrifft das Gesetz vom 28. November 1900.

Verfügung des Justizministeriums, betr. die Berichtigung des Grundbuchs aus Anlaß der Ablösung von Realgemeinderechten und ähnlichen Rechten. Vom 3. Dezember 1901, S. 524.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Abänderung der zur Vollziehung des Gesetzes betr. die Feldbereinigung vom 30. März 1886 ergangenen Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1886. Vom 13. Dezember 1901, S. 533.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. Maßregeln zur Bekämpfung der Geflügelcholera. Vom 24. Mai 1901, S. 112.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Abänderung der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 26. März 1892. Vom 13. Juni 1901, S. 148.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 27. Juni 1901, S. 154.

Auf Grund des § 125, I, II des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 wird die den Landesbehörden zustehende Beaufsichtigung dem örtlich zuständigen Bezirksamt bezw. der Kreisregierung zugewiesen, je nachdem der Geschäftsbetrieb sich bestimmungsgemäß innerhalb der Grenzen eines Oberamtsbezirks hält oder darüber erstreckt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler. Vom 24. Juni 1901, S. 157.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Geschäftsbetrieb

der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen. Vom 24. Juni 1901, S. 160.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Geschäftsbetrieb der Rechtsagenten. Vom 1. September 1901, S. 268.

Bergpolizeiverordnung, betr. die Sicherung der Steinsalzlagerstätten vor Wassersgefahr. Vom 1. August 1901, S. 249.

Vorschriften zur Verhütung des Hereinbrechens von Wassern infolge des Aufsuchens von Steinsalz und Bestimmungen zum Schutze der Salzbergwerke gegen Gefahren von benachbarten bergbaulichen Anlagen.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Vorarlberg. Vom 22. April 1901, S. 92.

Zulassung der Einfuhr unter den Bedingungen der Verfügung vom 20. III. 1898.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Verkehr mit Giften. Vom 19. Juni 1901, S. 150.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Abgabe der Farnwurzel und des Farnextrakts in den Apotheken. Vom 19. Juni 1901, S. 151.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, betr. Aenderung der Württembergischen Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 24. April 1901, S. 91. Entsprechende Verfügungen vom 6. Dezember 1901, S. 529, und 24. Dezember 1901, S. 566.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für Verkehrsanstalten, betr. Aenderung der Telegraphenordnung vom 3. Juli 1897. Vom 11. Oktober 1901, S. 290.

Gesetz, betr. die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau und für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltung in der Finanzperiode 1901/02. Vom 23. Juli 1901, S. 209.

Für Eisenbahnbauten werden 19 867 000 M. bestimmt, für die Vermehrung des Fahrbetriebsmaterials 4 200 000 M., als Fonds zu Grunderwerbungen der Eisenbahnverwaltung für Rechnung noch nicht verabschiedeter Bauten 500 000 M., für die Erbauung weiterer Familienwohngebäude für Bedienstete der Verkehrsanstalten in Stuttgart 300 000 M., für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung 500 000 M. Die Mittel werden teils von der Grundstocksverwaltung, teils aus den verfügbaren Mitteln der Postverwaltung aufgebracht, zum Teil auf den Etat verrechnet; zur Deckung des weiteren Aufwandes sind Staatsanlehen aufzunehmen.

Gesetz, betr. die Beschaffung von Mitteln für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltung im Rechnungsjahr 1901. Vom 26. Juli 1901, S. 217.

2 265 167 M. Deckung aus Mitteln der Grundstocksverwaltung und Anlehensmitteln.

Verfügung des Ministeriums des Innern über die Wohnungsaufsicht. Vom 21. Mai 1901, S. 130.

§ 1. In sämtlichen Oberamtsstädten sowie in denjenigen sonstigen Gemeinden, welche mehr als 3000 Einwohner haben, unterliegen der besonderen ortspolizeilichen Wohnungsaufsicht: 1) alle aus drei oder weniger Wohnräumen — inklusive Küchen — bestehenden Wohnungen, 2) alle Wohnungen, in welche Schlafgänger gegen Entgelt aufgenommen werden, 3) alle zur gewerbsmäßigen Beherbergung von Fremden bestimmten Räume, 4) alle Schlafgelasse der im Hause des Arbeitsgebers oder der Dienstherrschaft wohnenden Arbeiter, Lehrlinge und Dienstboten. Die in Aftermiete gegebenen Wohnräume sind als selbständige Wohnungen zu betrachten.

§ 2. Die Ortspolizeibehörden haben dafür zu sorgen, dafs alle dieser Aufsicht unterliegenden Räume in regelmäfsiger Wiederholung, mindestens aber alle 2 Jahre einmal besichtigt werden. Ausnahmen zulässig. Die Bestellung der mit der Vornahme der Wohnungsbesichtigungen zu beauftragenden Organe ist Sache der Gemeindeverwaltung.

§ 4 entspricht dem § 7 der bayrischen Verordnung vom 10. Februar 1901; siehe oben.

§ 5. Die Grundsätze, um erhebliche, das Leben oder die Sittlichkeit gefährdende Mifsstände zu beseitigen, betreffen insbesondere Luftraum, Lüftung, Belichtung, Trockenheit, Reinlichkeit, Feuersicherheit; sie entsprechen in der Hauptsache den Bestimmungen der §§ 10—15 der obigen Verordnung. Kellerräume dürfen nicht zu Wohn- und Schlafzwecken, Räume, in denen für den Handel und Verkehr bestimmte Nahrungsmittel verarbeitet oder aufbewahrt werden, nicht zum Schlafen benutzt werden.

§ 6. Die Erlassung weitergehender Vorschriften bleibt den zuständigen Polizeibehörden überlassen.

§ 7. Die Ortspolizeibehörden haben bei Nichteinhaltung der Vorschriften unverweilt die erforderlichen Einleitungen zur Beseitigung der Mifsstände zu treffen. Ausnahmen sind teilweise zulässig, wenn die sofortige Durchführung eine unverhältnismäfsige Härte in sich schliefsen würde.

§ 8. Die zur Abstellung von Mifsständen erforderlichen polizeilichen Auflagen ergehen in den Fällen, in denen sie bauliche Abänderung verlangen, nur an den Hauswirt oder dessen Stellvertreter, sofern die Benutzung beanstandet wird, an diese Personen und an den Mieter, Arbeitgeber, Dienstherrn oder Schlafstellenvermieter oder auch an letztere Personen allein.

§ 10. Die Erteilung solcher Auflagen ist Sache des Ortsvorstehers oder des für die Wohnungsaufsicht bestellten Hilfsbeamten.

§ 12. Gegen sie ist dem Betroffenen Beschwerde an die vorgesetzten Behörden, zunächst an das Oberamt gegeben. Diese hat Suspensiveffekt.

§ 14. Den Gemeinden mit 3000 oder weniger Einwohnern bleibt es überlassen, die Wohnungsaufsicht durch ortspolizeiliche Vorschrift einzuführen.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für Verkehrsanstalten, und der Finanzen, betr. die Aenderung der Vorschriften über die Benutzung und Unterhaltung der Wohnungen in Staatsgebäuden sowie über die Verbindlichkeiten der Inhaber von Staatsgütern vom 24. August 1892. Vom 24. Mai 1901, S. 147.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. Maßregeln zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Gesundheitsgefahren. Vom 1. November 1901, S. 306.

Königliche Verordnung, betr. die Gebühren für die amtliche Schätzung von Grundstücken. Vom 20. Februar 1901, S. 43.

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1901 bis 31. März 1903. Vom 25. Juli 1901, S. 193.

Art. 1. Staatsbedarf:	*1. April 1901 / 31. März 1902*	*88 689 605 M.*
	1. April 1902 / 31. März 1903	*90 013 167 „*
		178 702 772 M.

Art. 2. Zur Deckung dieses Aufwandes sind bestimmt:

1) Der Reinertrag des Kammerguts, angenommen mit		*62 973 717 M.*
2) a) direkte Abgaben	*38 412 540 M.*	
b) indirekte Abgaben	*77 707 500 M.*	
		116 120 040 „
		179 093 757 M.

Art. 3. 1) Steuer aus Grundeigentum und Gefällen: 3,9 Proz. des Steueranschlags.
Steuer aus Gebäuden: 3,9 Proz. der steuerbaren Rente,
Steuer aus Gewerben: 3,9 Proz. des steuerbaren Gewerbeeinkommens.

2) Steuer aus Wandergewerben: gemäfs Gesetz vom 15. XII. 1899.

3) Steuer von den hausgesetzlichen Bezügen der Mitglieder des königlichen Hauses, von dem Einkommen aus Kapitalien und Renten und von dem Dienst- und Berufseinkommen: 4,8 Proz. des steuerbaren Jahresertrages.

4) Umsatzsteuer: gemäfs Gesetz vom 28. XII. 1899.

5) Hundesteuer: Zuschlag von 1 M. zu der durch Gesetz vom 20. VI. 1875 bestimmten Abgabe; der Zuschlag verbleibt dem Staat allein.

6) Abgabe von Wein und Obstmost: Gesetz vom 4. VII. 1900.

7) Malzsteuer: 10 M. für den Doppelcentner ungeschrotenes Malz.

8) Uebergangssteuer von geschrotenem Malz: 12,50 M. für den Doppelcentner.

9) Uebergangssteuer von Bier: 3,25 M. pro hl.

10) Sporteln: gemäfs Gesetz vom 28. XII. 1899.

11) Gerichtskosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. s. w.: Verordnung vom 11. XI. 1899.

12) Erbschafts- und Schenkungssteuer: Gesetz vom 26. XII. 1899; Minimalsatz 2 Proz.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. die Vollziehung der Waldfeuerlöschordnung. Vom 23. Januar 1901, S. 12.

Gesetz, betr. die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder. Vom 9. Oktober 1901, S. 285.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die unständigen Mitglieder der Kreisregierungen in Wassersachen. Vom 7. Oktober 1901, S. 280.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Wasserrechtsbücher. Vom 4. November 1901, S. 309.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Eich- und Sicherheitszeichen für Stauanlagen. Vom 5. November 1901, S. 352.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Wasserschau. Vom 6. November 1901, S. 361.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. das Verfahren vor den Wasserschiedsgerichten. Vom 7. November 1901, S. 365.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des Wassergesetzes. Vom 16. November 1901, S. 379.

Königliche Verordnung, betr. das Verfahren in Gewerbesachen. Vom 23. Dezember 1901, S. 565.

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

VI.

Die Entwickelung und der derzeitige Stand der Hypothekarstatistik in den einzelnen Staaten, unter besonderer Hervorhebung der neuesten braunschweigischen Hypothekarstatistik und der Bestrebungen für eine internationale Hypothekarstatistik.

Von Finanzrat Dr. F. W. R. Zimmermann zu Braunschweig.

(Fortsetzung und Schluß.)

II.

5. Enqueten. Die Enquete, welche sich als Befragung einer mehr oder weniger großen Zahl von Sachverständigen bezüglich ihrer Wahrnehmungen über Vorgänge und ihres Urteils über Ursachen, Wirkung und Entwickelung derselben darstellt, ist in ihrem Wert gegenüber der eigentlichen Statistik, welche lediglich Thatsachen ziffermäßig festzustellen vermag, gerade für das in Frage stehende Gebiet der Hypothekarverschuldung durch von Scheel früher in diesen Blättern entsprechend abgeschätzt worden, wobei die Zunge der Wage sich im allgemeinen mehr der Statistik zuneigte. Sofern nun aber ein specieller eine gewisse Vielseitigkeit und ein besonders tiefes Eindringen in das Einzelne erfordern der Zweck gegeben ist, oder man sich wegen entgegenstehender Hemmnisse mit einem immerhin noch recht nützlichen Notbehelf begnügen will, muß aber hier die Enquete als durchaus empfehlenswert erscheinen.

Beide Vorbedingungen waren nun aber bei den **deutschen** Erhebungen, welche wir hier zu berühren haben, vollauf vorhanden. Die treibende Ursache bildete die ungünstigere Lage, in welche die Landwirtschaft zu Anfang der 80er Jahre gekommen; man war bestrebt, eingehend alle die einzelnen ländlichen Verhältnisse klar zu legen, welche in dieser Beziehung irgendwie, sei es als Ursache, sei es als Folge, in Betracht kommen konnten, um auf diese Weise einen klaren Blick in den thatsächlichen Zustand zu bekommen. Die ländliche Grundverschuldung spielte dabei natürlich eine wesentliche Rolle und da man eine entsprechend ausgebildete Hypothekarstatistik nicht besaß, so mußte die nähere Festlegung der Verschuldung vollständig mit in den Kreis der in weiteren Grenzen anzustellenden Enquete einbezogen werden. Dasjenige, was über die Fesstellungen bezüglich der Verschuldung hinausgeht, interessiert uns hier nicht weiter, wir haben nur das zu berühren, was diese Verschuldung betrifft. Enqueten, welche hier zu berücksichtigen sind, fanden in Baden, in Hessen, in Württemberg, in Bayern und in Elsaß-Lothringen statt.

Den Ausgangspunkt und das Vorbild für alle diese Enqueten bildete die **badische** von 1883, welche in mustergiltiger, ihren Zweck voll erfüllender Weise zur Durchführung kam. Sie bezog sich auf 37 Gemeinden, welche so gewählt wurden, daß alle landwirtschaftlich wichtigen Gegenden des Staatsgebietes gleichmäßig zur Vertretung gelangten und daß dabei thunlichst in übereinstimmender Weise notorisch günstige, mittlere und notorisch ungünstige Verhältnisse getroffen wurden. Die Höhe der Schuldenlast wurde mit peinlichster Sorgfalt zunächst auf Grund der Grund- und Pfandbücher festgestellt, sodann aber auch durch specielle Befragung der thatsächliche Schuldbestand (Unterschied zwischen formeller und thatsächlicher Belastung) ermittelt. Im einzelnen ist erfragt: wie verteilt sich der ermittelte Betrag der Immobiliarverschuldung auf die einzelnen Besitzgruppen und auf welche Gruppe — Großgrund-, Mittel-, Kleinbesitz — entfällt der stärkste Prozentsatz der Schuldenlast? Datiert der Schuldenstand aus älterer oder neuerer Zeit, hat derselbe etwa im letzten Jahrzehnt besonders zugenommen? Sind in den letzten fünf Jahren die Zinsen und Zieler regelmäßig bezahlt worden oder sind die Landwirte mit den Zahlungen im Rückstand geblieben (wenn thunlich mit Zahlenangaben zu belegen)? Welches sind im allgemeinen die Ursachen der Verschuldung? Sind auf den Umfang derselben insbesondere von Einfluß gewesen: das bestehende bäuerliche Erbrecht oder die üblichen ehelichen Gütersysteme, unwirtschaftlicher Ankauf von Grundstücken zu hohen Preisen, ungenügender Besitz von Betriebskapital, zu frühe Gründung eines Haushalts, Verschwendungssucht sowie unordentliche Wirtschaft überhaupt, eine rasche Aufeinanderfolge schlechter Ernten oder besonderer Unglücksfälle (Viehsterben, Hagelschläge, Ueberschwemmungen), sonstige bekannt gewordene Umstände? Die weitere Verarbeitung des Materials erfolgte unter thunlichster Berücksichtigung aller wirtschaftlich wichtigen Gesichtspunkte und Verschiedenheiten. Die Besitzer wurden geschieden einmal je nachdem sie Landwirtschaft

ausschließlich oder daneben noch ein Gewerbe ausübten und sodann ferner nach der Größe des Besitzes, aber nicht allein nach Großgrund-, Mittel-, Kleinbesitz, sondern daneben noch nach kleineren Unterabteilungen; die Verschuldeten werden nicht nur, sondern ebenso auch die Unverschuldeten berücksichtigt; die Verschuldung wird nach den besonderen Ursachen, wie sie oben specialisiert sind, nachgewiesen, sie wird zu den gleichfalls sorgfältig ermittelten Liegenschaftswerten in Verhältnis gesetzt u. s. w. Neben dem reichhaltigen tabellarischen Nachweis der zahlenmäßig klargelegten Verhältnisse findet sich eine sehr eingehende textliche Behandlung, welche auf alle in Betracht kommenden wirtschaftlichen Fragen in sachgemäßester Weise einzugehen sucht; und so stellt sich die badische Enquete als eine musterhaft durchgeführte Bestandesaufnahme der Grundeigentumsverschuldung, wenn auch nur für eine beschränkte Anzahl von Gemeinden dar, welche den allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten in weitestem Maße Rechnung trägt.

Der badischen Enquete schließt sich zuerst die von Hessen für die Jahre 1884/86 an, die in ganz ähnlicher Weise für 25 als typisch ausgesuchte Gemeinden des Landes zur Durchführung gebracht wurde. Bei der weiteren Verarbeitung wurden aktenmäßig sachentsprechende Unterscheidungen gemacht, einmal nach dem Besitzverhältnis durch Heraushebung einer Reihe von Gruppen nach der Größe der Besitzungen und ferner nach der Art des Wirtschaftsbetriebes durch Ausscheidung der Landwirte mit ausschließlichem Landwirtschaftsbetrieb, der Landwirte mit gleichzeitiger Taglohnarbeit und der Landwirte mit Gewerbebetrieb; der unverschuldete Besitz ist neben dem verschuldeten in gleicher Weise herangezogen; die Liegenschaftswerte sind sorgfältigst festgelegt und in Verhältnis zur Verschuldung gebracht; die Zunahme der Immobiliarverschuldung ist näher zu ermitteln gesucht, ebenso auch die Ursachen der Verschuldung; man ging auch über die Immobiliarverschuldung hinaus und stellte, soweit thunlich, die nicht in den Hypothekenbüchern eingetragenen, auf dem persönlichen Kredit beruhenden Schulden fest. Für jede einzelne Ortschaft ist ein besonderer Bericht mit tabellarischen Darstellungen erstattet, in welchem die vorbezeichneten Momente durchweg ihre Berücksichtigung fanden. Die ganzen Ergebnisse sind sodann nochmals in einem Gesamtbericht unter ebenmäßiger Hervorhebung der Einzelmomente zusammengefaßt und ist dazu namentlich eine generelle Tabelle gegeben, welche die Verteilung des gesamten ermittelten Schuldenstandes auf die einzelnen Besitzgruppen nachweist; die letztere giebt für jede der einzelnen ausgeschiedenen Besitzgruppen das Areal, die Anzahl der Besitzer im ganzen und der verschuldeten im besonderen, sowie den Prozentsatz der Verschuldung zu dem Liegenschaftswert an. An Gründlichkeit und Ausführlichkeit reiht sich demnach ebenmäßig die hessische Enquete in ihrer Verarbeitung würdig an die badische an.

Auch bezüglich der beiden Erhebungen Württembergs gilt das gleiche. Württemberg stellte zunächst 1884/85 eine Enquete an, die nur 6 Gemeinden umfaßte und sich eigentlich mehr als probeweise

charakterisierte; sie folgte auch mehr oder weniger eng dem badischen Vorbild, sowohl was die Materialbeschaffung als was die Verarbeitung anlangt; das Einzelne und die geringfügigeren Abweichungen wollen wir deshalb hier nicht näher erörtern. Die zweite Enquete von 1895, welche den gleichen Zweck wie die erste verfolgt, ist im Großen und Ganzen zwar der ersteren nachgebildet, sie beschränkt aber die Erhebung in ihren sachlichen Momenten etwas, um sie dagegen in räumlicher Beziehung wesentlich weiter auch über das badische Maß hinaus auszudehnen, denn sie umfaßt 126 Gemeinden, welche in der Weise ausgewählt sind, daß auf jeden Oberamtsbezirk des Landes 2 Gemeinden entfallen und im ganzen die besseren, die mittleren und die geringeren Gemeinden je in gleicher Anzahl vertreten sind. Eine fernere Abweichung der neuen Enquete, welche eine vorteilhafte Erweiterung auch gegenüber der badischen bedeutet, ist die, daß die hypothekarische Verschuldung nicht lediglich nach dem jeweiligen Stand, sondern für drei, je durch 10 Jahre von einander getrennte Termine, den 1. Januar 1874, 1884 und 1894, besonders festgelegt wurde. Die nähere Verarbeitung speciell in den Tabellen erfolgte gemeindeweise, sie bezog sich auf den Stand der hypothekarischen Verschuldung (Gesamtbetrag der eingetragenen Schulden zu den drei Zeitpunkten, prozentuale Ab- und Zunahme in den beiden 10-jähr. Zeiträumen 1874—84 und 1884—94), auf die Höhe der bezahlten, aber noch nicht gelöschten Schulden und die Höhe der unversicherten Schulden (erstere für die drei Termine, letztere für 1894 in der absoluten Höhe und in dem Prozentverhältnis zu der Höhe des bezüglichen Gesamtbetrages der Pfandschulden), und auf die Verteilung der Pfandschulden nach der Ursache ihrer Entstehung (je nachdem sie aus Erbteilung, Liegenschaftskäufen oder sonstigen Ursachen — Darlehen — herrühren, für die drei Termine). An Wert übertrifft diese zweite Erhebung die erste.

In dieselbe Zeit, wie die zweite württembergische, fällt auch die bayerische Enquete, welche 1894 angeordnet und 1894/95 ausgeführt wurde. Sie bezieht sich auf 24 als typisch ausgewählte Gemeinden, 3 aus jedem Regierungsbezirk, und, wenn sie auch im allgemeinen die übrigen süddeutschen Enqueten und speciell die Badische sich als Vorbild gekommen, so folgt sie doch nicht vollständig den Spuren derselben. Die Hauptabweichung besteht wohl darin, daß keine eingehende Durcharbeitung für das Gesamte und eine dementsprechende Schlußziehung vorgenommen ist, sondern in der Hauptsache nur die allerdings sehr vollständigen und erschöpfenden Einzelberichte über die Verhältnisse der typischen Gemeinden veröffentlicht worden sind. Bezüglich der Verschuldung sind zusammenfassende tabellarische Darstellungen gegeben einmal über den Bestand der Immobiliarschuld im allgemeinen, wobei die Belastungen in Darlehnshypotheken einschließlich der Ewiggelder, in Kauf- und Strichschillingsreste mit den Resten aus Tauschaufgaben, in Familienschulden, Erbabfindungen, Elterngüter, Zehrpfennige, Eheeinbringen u. s. w. und in sonstige Hypothekenschulden ausgeschieden sind und gleichzeitig dann auch der durch Annuitätenzahlungen oder in sonstiger Weise getilgte Kapitalbetrag besonders nachgewiesen und

in Abzug gebracht ist, ferner über das Verhältnis des Immobilienschuldenstandes zum ermittelten Grundwert, wobei lediglich Wert und Verschuldung in Gesamtsummen einander gegenübergestellt und sodann in ein Prozentverhältnis gebracht sind, und endlich über Grundwert und Immobilienschuldenstand verteilt auf die ausgeschiedenen Besitzgruppen, wobei als Besitzgruppen der kleinere, der mittlere und der größere Besitz gewählt sind und für jede von diesen innerhalb der einzelnen Gemeinden Gesamtwert, Gesamtschuld und Verhältnis beider gegeben ist. Die in den Specialdarstellungen für die einzelnen Gemeinden berücksichtigten Momente sind etwa die gleichen wie bei den übrigen Enqueten und können wir deshalb auf nähere Anführung verzichten. Die ganze Durchführung der bayrischen Enquete ist aber ebenso wie die der vorbesprochenen, als sorgfältige und sachgemäße zu loben.

Die für das Reichsland Elsaß-Lothringen 1884 angestellte Enquete haben wir, obwohl sie zeitlich vor die letztbehandelten fällt, doch an das Ende gestellt, weil sie bezüglich der Immobilienverschuldung keinerlei zahlenmäßige Nachweisungen giebt und somit in dieser Beziehung sich am weitesten von einer eigentlichen Hypothekarstatistik entfernt. Auch in ihrer ganzen Sachbehandlung weicht sie von den vorbesprochenen Enqueten insofern wesentlich ab, als sie nicht eine Anzahl typischer Gemeinden herausgreift und für diese die einschlagenden Verhältnisse ganz genau im einzelnen untersucht, sondern vielmehr eine verhältnismäßig große Anzahl specieller Fragen formuliert und diese sodann für jeden Kreis mit Ausnahme der Stadtkreise Straßburg und Metz durch eigene, in besonderer Weise zusammengesetzte Untersuchungskommissionen eingehend beantworten läßt. Bezüglich der Verschuldung des Grundeigentums ist gefragt: in welcher Lage befindet sich das Grundeigentum in Bezug auf Hypothekenschulden? Haben dieselben seit 1866 zugenommen? Ist die Verschuldung in einem erkennbar größeren Maße gewachsen als der Wert des Grundeigentums? Sind in den letzten Jahren die Zinsen und Zieler regelmäßig bezahlt oder sind die Landwirte mit diesen Zahlungen im Rückstande geblieben? Welches sind im allgemeinen die Ursachen der Verschuldung? Sind auf den Umfang derselben von Einfluß gewesen: das Erbrecht oder das eheliche Güterrecht; unwirtschaftlicher Ankauf von Grundstücken zu hohen Preisen; ungenügendes Betriebskapital; zu frühe Gründung eines Haushalts; Verschwendungssucht, unordentliche Wirtschaft; rasche Aufeinanderfolge schlechter Ernten, besondere Unglücksfälle; sonstige Verhältnisse? Die Antworten auf die einzelnen Fragen, wie sie für die Kreise gegeben wurden, sind dann einfach zusammengestellt, ohne daß irgend welche zusammenfassende Darstellungen oder Schlußziehungen daraus erfolgt wären. Für die Verschuldungsfeststellungen im ganzen bleibt der Wert der elsaß-lothringischen Enquete hinter dem der vorbehandelten zurück.

Neben den deutschen Enqueten sind dann noch zwei nordamerikanische zu nennen, welche sich von jenen ersteren aber dadurch abheben, daß sie nicht wie diese allgemeine ländliche Grundbesitz-

verhältnisse und nur darunter die hypothekarische Verschuldung zum Gegenstand haben, sondern sich mehr oder weniger ausschließlich auf die letztere Verschuldung beziehen; es sind die Enqueten des Staates Michigan vom Jahre 1887 und des Staates Nebraska vom Jahre 1888, für welche beide übrigens wesentlich engere Grenzen auch bezüglich der uns interessierenden Verschuldung gezogen sind. Die eingehendere Enquete ist die von Michigan, die auch auf Subhastationen und Verpachtungen mit Rücksicht nimmt. Durch direkte Befragung der Besitzer sind die bezüglichen Verhältnisse etwa für sechs Zehntel sämtlicher Farmen des Staates festgestellt worden und ist das dadurch gewonnene Material sodann namentlich tabellarisch verarbeitet. Im einzelnen ist dabei berücksichtigt der Betrag und die Verzinsung der Verschuldung, der verschuldete und der unverschuldete Besitz, die Größe der Farmen auch unter Bildung von Größenklassen (unter 80 Acker, 80—120 Acker, über 120 Acker), der Wert des Grundbesitzes und das Verhältnis der Verschuldung zu dem Wert, die Dichtigkeit in der Lage der Farmen, sowie schließlich die Nationalität der Besitzer (eingeborene Amerikaner, Fremde). Die Enquete von Nebraska ist in ihrer äußeren Ausdehnung ganz wesentlich beschränkter, denn sie erstreckt sich nur auf 2—3 Farmen unter 1000, welche unter entsprechender Verteilung auf den ganzen Staat ausgewählt sind; auch hier geschah die Feststellung durch direkte Befragung der Besitzer vermittelst Fragebogen. Inhaltlich steht die Enquete der von Michigan mehr gleich; die näheren Festlegungen beziehen sich auf den Betrag und die Verzinsung der Belastungen, unterscheiden die Farmen nach der Größe, aber in anders gebildeten Größenklassen (unter 80 Acker, 80 Acker, über 80 und unter 160 Acker, 160 Acker, über 160 und unter 320 Acker, 320 Acker, über 320 Acker und unter 640 Acker, 640 Acker und mehr), nehmen Rücksicht auf den wirtschaftlichen Erfolg (Arbeiten mit Gewinn oder mit Verlust), auf den Wert u. s. w. Die Durcharbeitung läßt hier aber noch mehr zu wünschen übrig als bei der Enquete von Michigan und kommt bei beiden lange nicht an die deutschen Enqueten heran.

Im Anschluß hieran müssen wir schließlich noch eine Enquete über die ländlichen Besitz- und Schuldverhältnisse in 27 Gemeinden Steiermarks hervorheben, welche Ende 1899 vom statistischen Landesamte unter entsprechender Heranziehung einer Reihe anderer Behörden zur Klarlegung der wirtschaftlichen Lage der bäuerlichen Bevölkerung, speciell der sozialwirtschaftlichen und agrarrechtlichen Verhältnisse, der Kredit- und Schuldverhältnisse, der Arbeiter- und Dienstbotenverhältnisse und der landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse veranstaltet wurde. Das Ergebnis dieser Enquete ist bislang nur bezüglich der Besitzverhältnisse in einem ersten Hefte veröffentlicht worden, ein demnächst erscheinendes zweites Heft soll die Verschuldung behandeln; da aber in der Einleitung der Plan der ganzen Enquete entwickelt wird, so können wir über die Ausdehnung der Erhebung auch für die Schuldverhältnisse bereits das Nähere angeben. Auch hier ist das Material, welches über die Verschuldung zu beschaffen war, ein sehr eingehendes und reichhaltiges. Es war festzulegen Zahl und Betrag (formeller und

thatsächlicher) der Verschuldungen, Jahr der Aufnahme der Schuld, sowie deren Art (ob Simultanhypothek oder nicht), Rechtsgrund und Ursache (bäuerlicher Erbgang, Ausgedinge, Grundkäufe mit ungenügendem Bargeld, Mangel an Betriebskapital, Mißjahre, sonstige Unglücksfälle, Untüchtigkeit, Unwirtschaftlichkeit oder Leichtsinn des Besitzers, hohe Steuern und Abgaben, Rückgang der Erträge, Sinken der Preise, sonstige Ursachen), Gläubiger, Zinsfuß (allgemeiner, eventueller), Verzugszinsen, Kündbarkeit und Unkündbarkeit, Tilgungsfristen nach Zeitraum und Raten, Annuitäten in Prozent. Neben der hypothekarischen Verschuldung ist auch die Personalverschuldung näher berücksichtigt. Da nach Maßgabe des vorliegenden ersten Heftes zu erwarten steht, daß auch die Verarbeitung und Veröffentlichung der Ergebnisse über die Verschuldungsverhältnisse eine ins Einzelne gehende und gediegene sein wird, so kann man die Enquete Steiermarks schon jetzt den erstklassigen früheren Erhebungen würdig anreihen [1]).

6. Verschuldungsstatistik. a) Praktische Durchführung. Ebenso wie für die Enquete kommen auch für die Verschuldungsstatistik, welche sich nicht auf die Grund- und Hypothekenbücher stützt, in erster Linie deutsche Staaten in Frage, und zwar sind es hier Baden und Oldenburg, welche fast gleichzeitig, aber vollkommen von einander unabhängig, jeder für sich auf diesem Gebiete vorgegangen sind; beide ermitteln die Verschuldung auf Grund der Listen und Rollen für die Festsetzung der Einkommensteuer, beide sind aber nur für einen bestimmten steuerlichen Zweck durchgeführt und bewegen sich mit Rücksicht auf diesen in einer engeren Begrenzung, während an und für sich durch die fraglichen Erhebungen sich eine weitere Klarlegung der einzelnen Verschuldungsverhältnisse sehr wohl hätte ermöglichen lassen.

Der badischen Statistik ist das im Jahre 1893 für 1894 aufgestellte Einkommensteuerkataster zu Grunde gelegt, welches die Schuldenzinsen jederlei Art nachwies, wie sie, gleichgiltig ob auf Real- oder auf Personalkredit beruhend, von den fatierten oder geschätzten

---

1) Inzwischen ist auch das weitere Ergebnis der Enquete in einem zweiten Teil „die Schuldverhältnisse“ erschienen; die oben ausgesprochenen Erwartungen sind dadurch in vollstem Maße erfüllt. Im einzelnen werden textlich und tabellarisch eingehend und unter thunlichster Ausscheidung nach den speciellen wirtschaftlichen Gesichtspunkten behandelt: Grundbücherlicher und effektiver hypothekarischer Schuldenstand (Simultanhypotheken, Kautionshypotheken); die Rechtsgrundlagen der grundbücherlichen Schulden; die Ursachen der grundbücherlichen Schulden für die bäuerlichen Besitzer; die Gläubiger der grundbücherlichen Schulden; Aufnahmezeit und Dauer der hypothekarischen Schulden; die Zinsfußverhältnisse und Rückzahlungsmodalitäten im Hypothekar- und Personalkredite; der Umfang der grundbücherlichen Verschuldung in Beziehung zur Zahl der Besitzer und zur produktiven Bodenfläche; Realitätenwerte bäuerlicher Besitzungen auf Grundlage der Verkehrswerte; der Grad der bücherlichen Verschuldung der bäuerlichen Besitzer; Bemerkungen zur grundbücherlichen Verschuldung des Großgrundbesitzes und der juristischen Personen in den Erhebungsgemeinden; der Personalkredit. Schon diese kurze Inhaltsangabe, auf welche wir uns hier beschränken müssen, läßt die sorgfältige Materialausnutzung und die Vielseitigkeit der Bearbeitung ersehen, in gleicher Weise ist die Wissenschaftlichkeit und die strenge methodische Durchführung hervorzuheben; die Enquete Steiermarks zählt dadurch zweifellos zu dem besten, was in dieser Richtung bisher geleistet worden ist.

Einkommen in Abzug gebracht werden können; die Zinsbeträge sind dann mit dem allgemeinen Durchschittszinsfuß ($4^1/_2$ Proz.) kapitalisiert. Gemäß dem beschränkten Zweck bezog sich die Erhebung lediglich auf die landwirtschaftliche Bevölkerung, welche sich nach dem Material verhältnismäßig leicht und durchaus zuverlässig ausscheiden ließ; dieselbe wurde dann in zwei größere Gruppen — die reinen Landwirte mit ausschließlich landwirtschaftlichem Einkommen und die gemischten mit einem weiteren Berufseinkommen neben dem landwirtschaftlichen — gegliedert und diese wieder nach der Höhe des Einkommens in sechs Untergruppen (bis 1000 M., 1001—1500 M., 1501—2000 M., 2001—3000 M., 3001—5000 M., über 5000 M.). Die Verschuldungssummen sind auch in ein Verhältnis zu den entsprechenden Wertbeträgen gesetzt, dabei sind die Grund- und Gebäudesteuerkapitalien, die Gewerbesteuerkapitalien und das Betriebskapitalvermögen berücksichtigt worden. Im einzelnen sind die Daten dann noch in mannigfacher Weise ausgenutzt worden, wobei aber mehr oder weniger ausschließlich der specielle steuerliche Zweck der Erhebung in Frage kam.

Die oldenburgische Erhebung folgt den Einkommensteuerrollen aus dem Steuerjahr 1894/95 und bezieht sich nach ihrem engeren Zweck nicht einmal auf die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Grundbesitzer, sondern nur auf diejenigen, welche als Selbstwirtschafter wie als Verpächter ausschließlich oder doch ganz überwiegend von dem Ertrage ihrer Besitzungen leben, eine Ausscheidung, die sich auch hier ohne Beschwerde und in sicherster Weise durchführen lies. Der badischen Erhebung gegenüber hatte die oldenburgische den nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß sie die Verschuldungssummen — Real- und Personalkredit kommt auch hier ungetrennt in eins zur Berücksichtigung — ohne weiteres aus ihrem Material entnehmen konnte und nicht erst die Umrechnung aus Zinsen in Kapital nötig hatte. Aus dem oldenburgischen Material ergab sich direkt auch der Kapitalbesitz und ist berücksichtigt worden; die in Betracht gezogenen Grundbesitzer sind dementsprechend eingeteilt in solche, die weder Kapitalien noch Schulden haben, in solche, welche nur Kapitalien besitzen, in solche, welche Kapitalien und Schulden haben und in solche, welche nur verschuldet sind; nach der Höhe des Einkommens ist keine Ausscheidung vorgenommen. Die Werte sind in ähnlicher Weise wie in Baden der Verschuldung gegenübergestellt. Die Ursachen der Verschuldung, über welche aus dem Einkommensteuermaterial nichts zu entnehmen war, wurden für die Erhebung in besonderer Weise durch Nachforschungen, welche die Schätzungsausschüsse anzustellen hatten, ermittelt. Die weitere Verarbeitung war auch hier wesentlich auf den besonderen steuerlichen Zweck zugespitzt, sie giebt aber trotzdem, ebenso wie auch die badische, höchst wertvolle allgemeine volkswirtschaftliche Aufschlüsse.

b) Allgemeine Bewertung. Wenn diese beiden ersten Aufnahmen einer Verschuldungsstatistik auf Grund des Einkommensteuermaterials vermöge ihrer eigenartigen Zweckbestimmung noch zu keinen besonders weitgehenden Ergebnissen für das wirtschaftliche Gebiet ge-

führt haben, so sind sie doch schon lediglich als solche sehr beachtenswert, weil sie uns einen neuen Weg, um zu einem zahlenmäßigen Nachweis nicht nur der Verschuldung überhaupt, sondern auch der Hypothekarverschuldung im Besonderen zu gelangen, zeigen und gleichzeitig den Nachweis führen, daß dieser Weg gangbar und sogar verhältnißmäßig leicht gangbar ist. Dadurch muß an sich schon die Erwägung auftauchen, ob man nicht in weiterem Maße bei den großen Schwierigkeiten, welche sich der wissenschaftlich vollendeten Durchführung einer Hypothekarstatistik überall entgegenstellen, von einer solchen überhaupt absehen und an die Stelle einer solchen eine Verschuldungsstatistik auf Grund des Einkommensteuermaterials treten lassen solle, zumal jenes Einkommensteuermaterial trotz seiner Verschiedenheit in den einzelnen Staaten doch im allgemeinen für die Festlegung einer großen Anzahl wirtschaftlicher Verhältnisse sich als geeignet erweisen würde. Das Für und Wider, was sich hier einerseits bezüglich der Hypothekarstatistik, andererseits bezüglich der Verschuldungsstatistik geltend machen kann, haben wir in unserer Bearbeitung der braunschweigischen Hypothekarstatistik im einzelnen näher dargestellt; auf alle diese Einzelheiten hier einzugehen, würde uns zu weit führen und wollen wir nur aus dem dort gezogenen Endergebnis Folgendes herausheben: „Die Verschuldungsstatistik umfaßt zwar die gesamte Verschuldung, aber sie bezieht sich nicht auf die sämtlichen in Frage kommenden Personen und giebt auch für diejenigen, auf welche sie sich bezieht, die Daten nach einer verschiedenen Grundlage. Dahingegen beschränkt sich die Hypothekarstatistik ausschließlich auf die Verschuldung des Grund und Bodens, behandelt diese aber in der ausgiebigsten Vollständigkeit und auf in sich geschlossener und durchaus gleichmäßiger Grundlage. Dazu ist im allgemeinen noch hervorzuheben, daß bei einer statistischen Festlegung der Verschuldung die Realverschuldung das weitaus Wesentlichste und Wichtigste bildet. Durch die feste Verknüpfung mit dem Grund und Boden wird dieselbe in eigenartiger Weise ganz besonders herausgehoben und erhält einen selbständigen festen Charakter, welcher sich wirtschaftlich von hoher Bedeutung zeigt, und dieses muß wieder eine eigene Behandlung dieser Realverschuldung vollauf rechtfertigen; darauf beruht es auch, daß man bis vor kurzem die Hypothekarverschuldung ausschließlich statistisch zu erfassen gesucht hat; hierzu kommt, daß eine statistische Verfolgung der Verschuldung regelmäßig mehr oder weniger im Zusammenhang mit den Grundbesitzverhältnissen veranstaltet und genutzt wird, wie wiederum alle die bisherigen Erhebungen in ihrer eigentlichen Veranlassung beweisen; dadurch muß aber der an den Grund uud Boden angeschlossenen Verschuldung stets weitaus der Hauptwert zufallen. Die Personalverschuldung kann demgegenüber nur zu einem mehr untergeordneten Moment zusammenschrumpfen, auf dessen statistische Erfassung nur in zweiter Linie ein Wert zu legen ist; dabei bildet sie selbst etwas Wechselndes und Unsicheres, und wird es dadurch an und für sich schon schwieriger, sie in ihrem wirklichen thatsächlichen Verhältnis statistisch so festzulegen, daß nicht diese oder jene Zweifel dagegen auftauchen sollten; wesent-

lich an Bedeutung muß ihre Feststellung verlieren, wenn sich diese nicht auf den ganzen Umfang aller betroffenen Bevölkerungskategorien bezieht. Mit Rücksicht hierauf scheint uns der weitere Umfang der Verschuldungsstatistik nur weniger ins Gewicht fallen zu können und wir glauben demgegenüber der zwar beschränkteren, aber doch das weitaus Wichtigere umfassenden Hypothekarstatistik, welche zudem in sich geschlossen und vollständig sich darstellt, zunächst den Vorzug geben zu müssen. — In der Durchführung, soweit die Sammlung und Ausschreibung des Materials der Erhebung in Frage kommt, erweist sich die Verschuldungsstatistik bezüglich der Bestandesaufnahme wieder leichter, wogegen die Hypothekarstatistik in dieser Beziehung mannigfache und schwer zu überwindende Hemmnisse bietet. Andererseits ist aber bei der Verschuldungsstatistik die Bewegung der Verschuldung nicht in besonderer erleichterter Weise, sondern lediglich durch eine jährlich oder in kürzeren Zwischenräumen erfolgende Wiederholung der Bestandesaufnahme festzulegen, während bei der Hypothekarstatistik gerade die Bewegung der Grundeigentumsverschuldung sich mit besonderer Leichtigkeit durch die jährliche Aufzeichnung der neuen Eintragungen und der Löschungen verfolgen läßt. Bestandesaufnahme und Bewegung der Verschuldung bedingen sich aber gegenseitig, nur durch das Vorhandensein beider wird der normale Stand erreicht, der ganzen Statistik der Verschuldung voller Wert und Nutzbarkeit gegeben. So hoch daher an und für sich der Vorzug der leichteren Durchführbarkeit bei der Verschuldungsstatistik anzuschlagen ist, so wird er doch durch den gleichzeitigen Mangel bei der Verfolgung der Bewegung der Verschuldung eingeschränkt."

Dementsprechend wird in der weiteren praktischen Entwickelung die Hypothekarstatistik in ihren beiden Kategorien der Bestandesaufnahme und der Pfandbewegungsverfolgung wohl stets neben der Verschuldungsstatistik ihre bisherige selbständige Bedeutung in vollem Umfange weiter behalten, und hauptsächlich nur da, wo die Durchführung der Hypothekarstatistik sich als mit zu großen Schwierigkeiten verbunden erweist, wird die Verschuldungsstatistik als ein Ersatz der Hypothekarstatistik einzutreten haben; im übrigen wird diese sich wohl nur neben der Hypothekarstatistik und als eine besondere Ergänzung und Erweiterung derselben entwickeln. Dieses wird übrigens auch durch das neueste thatsächliche Vergehen in den einzelnen Staaten als richtig belegt. Braunschweig, obwohl ihm die Möglichkeit einer Verschuldungsstatistik sehr wohl gegeben war, hat trotz der größeren Schwierigkeiten in der Durchführung, welche sich aber für das kleinere Gesamtgebiet immerhin als überwindbar zeigten, wieder auf die Hypothekarstatistik gegriffen und aus dieser sowohl die Bestandesaufnahme vollständig und in verhältnismäßig eingehender Weise ausgeführt, wie die Verfolgung der Pfandbewegung neu geregelt und vervollkommnet. Baden, welches die Verschuldungsstatistik zuerst mit in Angriff genommen hat, begnügt sich keineswegs mit dieser; es ist dort eine neue Bestandesaufnahme im Wege der Hypothekarstatistik bereits beschlossen und wird voraussichtlich in kürzester Frist zur Ausführung gebracht

werden. In Preußen, wo man sich schon seit lange um die Hypothekarstatistik eifrigst bemüht und speciell auch eine Bestandesaufnahme für das gesamte Staatsgebiet stets im Auge gehabt hatte, will man nunmehr mit Rücksicht auf die außerordentlichen Schwierigkeiten, welche der Hypothekarstatistik bei dem großen Staatsgebiet und den vielseitigen Verhältnissen entgegenstehen, den bisherigen Weg verlassen und eine Verschuldungsstatistik in Angriff nehmen; dieselbe war schon beschlossen, doch soll auch sie neuerdings in Anbetracht der Kosten noch hinausgeschoben sein. Damit dürfte aber ein praktischer Beleg für unsere Ansicht wohl gegeben sein.

III. Neue Hypothekarstatistik von Braunschweig. Im Anschluß und ebenso auch als Abschluß unserer Betrachtung über die Entwickelung und den derzeitigen Stand der Hypothekarstatistik haben wir nun noch die neue Regelung dieser Statistik für das Herzogtum Braunschweig etwas näher zu berühren, die persönlich für uns den Ausgangspunkt bildete; wir werden dabei selbstredend nur die Durchführung als solche und deren allgemeine Erfolge, nicht auch die zahlenmäßigen Ergebnisse ins Auge fassen und uns namentlich darauf beschränken, nachzuweisen, wie man den allgemeinen Anforderungen der Wissenschaft und Praxis an die Hypothekarstatistik, so weit thunlich, nachzukommen bestrebt gewesen ist und inwieweit diese Bestrebungen von Erfolg gekrönt worden sind. Für Braunschweig war eine neue eingehendere Bestandesaufnahme der hypothekarischen Belastungen des Grundbesitzes nach dem Stande vom 1. Januar 1897 angeordnet, das Material für dieselbe wurde in der Hauptsache in dem Jahre 1897 beschafft und in den folgenden Jahren auf das sorgfältigste verarbeitet. Im unmittelbaren Anschluß daran ist auch die statistische Verfolgung der Fortbewegung des hypothekarischen Bestandes neu geregelt und vervollkommnet worden; diese Regelung ist aber erst jetzt, Anfang 1902, vorgenommen, nachdem die Verarbeitung der Bestandesaufnahme vollständig fertiggestellt war, um die bei letzterer gemachten praktischen Erfahrungen für erstere ganz verwerten zu können; für die Zeit bis zum Jahre 1897 einschließlich wird das Material nacherhoben und soll eine erste Verarbeitung für die 5 Jahre 1897—1901 thunlichst bald erfolgen.

1. Bestandesaufnahme. a) Nachweis für jedes Grundstück. Als erstes wesentliches Moment der braunschweigischen Bestandesaufnahme ist hervorzuheben, daß sie von vornherein auf die geringste Einheit also auf das belastete Grundstück gestellt worden ist; das Material für die Erhebung, welches die Amtsgerichte in Form tabellarischer Auszüge aus den Hypothekenbüchern zu liefern hatten, wies jedes einzelne Grundstück, welches im Grundbuche als selbständiges auf eigenem Blatt erschien, besonders nach. Das Urmaterial war dadurch ein verhältnismäßig sehr umfangreiches und war dementsprechend auch die weitere Verarbeitung, die neben vielem Anderen wie Nachprüfung des Materials, Berücksichtigung der Simultanhypotheken etc. namentlich auch die thatsächliche Zusammengehörigkeit entsprechend zur Durchführung zu bringen hatte, mit ganz erheblicher

Mühewaltung und Zeitaufwendung verbunden. Dadurch aber, daß man den Nachweis der Belastnng für jedes einzelne Grundstück besaß, mußte schon ohne weiteres das schließliche Endresultat der Verarbeitung ein reichhaltigeres werden; man hatte das Ausgiebigste, was in dieser Richtung möglich war und fand sich deshalb zur Erfüllung aller theoretischen Anforderungen, die in dieser Beziehung gestellt werden konnten, in der Lage; doch war natürlich hier wie überall für die thatsächliche Ausarbeitung eine gewisse Grenze durch den verfügbaren Arbeits- und Kostenaufwand gesetzt. Die gegebene Möglichkeit wurde nun zunächst zu einer entsprechenden Klasseneinteilung der Grundbesitzungen ausgenutzt. Diese Klasseneinteilung ist nach zwei Richtungen hin erfolgt. Einmal — und das ist wohl das Wesentlichste — nach der Größe der Grundbesitzungen, wobei wiederum in der Hauptsache die jetzt allgemeiner eingebürgerte Einteilung zu Grunde gelegt wurde, welche auch die mit der deutschen Berufszählung vom 14. Juni 1895 verbundene landwirtschaftliche Betriebsaufnahme angewendet hat, nämlich die in Parzellenbesitzungen bis zu einem Umfang von 2 ha, in kleine Bauernbesitzungen zum Umfange von 2—5 ha, in mittlere Bauernbesitzungen von 5—20 ha, in große Bauernbesitzungen von 20—100 ha und in Großgrundbesitz mit 100 ha und darüber; diese Einteilung ist auch in ihren Bezeichnungen als für die Grundbesitzverhältnisse Braunschweigs im allgemeinen durchaus zutreffend zu bezeichnen. Um aber diejenigen Besitzungen, bei denen von einem landwirtschaftlichen Betriebe, selbst einen Parzellenbetriebe, eigentlich nicht mehr die Rede sein kann, noch speciell auszuscheiden, wie solches namentlich für die Landgemeinden und die kleineren Städte, welche für die braunschweigische Erhebung wesentlich in Betracht kamen, von Bedeutung sein muß, wurden von der untersten Größenklasse der üblichen Einteilung noch die Grundbesitzungen bis zu 20 a abgezweigt und als Anbauerwesen zu einer besonderen Klasse ausgestaltet; die Parzellenbesitzungen umfassen daher nur den Grundbesitz von 20 a bis 2 ha. Die zweite Einteilung beruht auf der Art und Nutzung der Grundstücke und zwar wiederum in doppelter Weise, indem einerseits berücksichtigt ist, ob die Grundstücke mit Gebäuden versehen sind oder nicht, andererseits ob sie industriellen Zwecken dienen oder nicht. Die Ausscheidung der Grundstücke, je nachdem auf ihnen Gebäude sich befinden oder nicht, ist innerhalb der drei untersten Größenklassen, Anbauerbesitzungen, Parzellenbesitzungen und kleinen Bauernbesitzungen durchgeführt; sie erweist sich namentlich auch aus praktischen Rücksichten notwendig, weil die Besitzungen ohne Gebäude, die sogenannten flüchtigen Grundstücke, innerhalb des Herzogtums in einer stark verschiedenen Weise sich finden und ohne eine entsprechende Berücksichtigung derselben die Zusammenstellungen über Zahl, Wert etc. der Besitzungen im Durchschnitt ein unzutreffendes Bild geliefert haben würden; bei den oberen Größenklassen kommen die flüchtigen Grundstücke nur in untergeordneter Weise, mehr als Ausnahmen, in Frage, so daß sich hier eine besondere Rücksichtnahme als unnötig zeigte. Die weitere Ausscheidung der Grundstücke, ob zu industriellen Zwecken bestimmt oder nicht, ist nur insoweit durch-

geführt, als die Grundstücke der größeren gewerblichen Etablissements in einer Klasse besonders nachgewiesen sind. Diese größeren gewerblichen Etablissements, welche häufig von Aktiengesellschaften etc. gebildet, durchweg aber mit höherem, den Wert des Grundbesitzes weit überschreitendem Anlagekapital ausgestattet sind, kommen in Braunschweig bei dessen reicherer industrieller Entfaltung vielfach auch auf dem Lande vor; werden Grundstücke solcher Etablissements hypothekarisch belastet, so geschieht dieses in der Regel nicht nur in Hinblick auf den Wert der belasteten Grundstücke, sondern gleicherzeit auch unter Berücksichtigung des weit höheren Wertes der ganzen Anlage und stehen dadurch diese Belastungen in gar keinem Verhältnis zu den sonstigen hypothekarischen Belastungen, städtischen sowohl wie namentlich aber ländlichen, die sie an Höhe durchweg bedeutend überragen; bei ihrem dadurch gegebenen vorwiegenden Einfluß würden sie aber das allgemeine Bild namentlich in den Durchschnittsberechnungen etc. in einem nicht unerheblichen Maße verschoben haben, was eben durch die Ausscheidung der gewerblichen Etablissements in eine besondere Klasse vermieden worden ist. Gleichzeitig ist damit aber erreicht, daß wenigstens ein wesentlicher Teil derjenigen Grundbesitzungen, welche in erster Linie gewerblichen Zwecken dienen, besonders nachgewiesen ist.

b) Unbelastete Grundbesitzungen. Die Aufnahme ist aber auch vollständig auf der Grundlage der Berücksichtigung des einzelnen Grundstücks durchgeführt worden, und so sind nicht nur diejenigen Besitzungen, bei denen im Grundbuche irgend eine Belastung eingetragen war, einbezogen, sondern ebenmäßig auch diejenigen, bei denen solches nicht der Fall war, also die unbelasteten Grundbesitzungen. Dadurch aber wurde es möglich, auch die unbelasteten Besitzungen entsprechend mit in die Verarbeitung aufzunehmen, ihre Zahl festzustellen, ihr Verhältnis zu den belasteten Grundbesitzungen für die ausgeschiedenen Grundbesitzklassen nachzuweisen etc. Näheren Aufschluß über die unbelasteten Besitzungen zu erbringen, wurde aber stets als eine wesentliche Anforderung an eine gut durchgeführte Hypothekarstatistik von der Wissenschaft und wohl mit vollem Recht hingestellt; die braunschweigische Bestandesaufnahme war in der glücklichen Lage, diese Anforderung in ausreichender Weise erfüllen zu können.

c) Schuldner. Ebenso wie die einzelne Grundbesitzung ist der einzelne belastete Grundbesitzer zu berücksichtigen gewesen. Die Angaben bezüglich der Grundbesitzer waren aber in dem Urmaterial, den Nachweisungen der herzoglichen Amtsgerichte, nur ganz allgemein nach Vornamen und Zunamen derselben zu machen, eventuell unter einem Zusatz, welcher einen Irrtum bezüglich der Ausfüllung anderer Rubriken, namentlich der über das Grundsteuerkapital ausschließen mußte; eine weitere Verarbeitung des Materials unter Berücksichtigung der Grundbesitzer, also speciell der Schuldner, war daher ausgeschlossen und ist nicht erfolgt. Von einer wissenschaftlich vollständig durchgeführten Hypothekarstatistik wird ja nun allerdings verlangt, daß sie die Schuldner nach Beruf, sozialer Stellung etc. soweit thunlich ausscheide, damit man eben die Verschiedenheiten, welche sich hierbei für die einzelnen Kate-

gorien und Klassen der Schuldner ergeben, für andere Schlußfolgerungen entsprechend verwerten könne. Der hohe Wert, welcher eine derartige namentlich eingehendere Ausscheidung für wissenschaftliche Forschungen mannigfacher Art haben muß, läßt sich nicht verkennen, andererseits muß aber doch auch geltend gemacht werden, daß eine Reihe hier in Betracht kommender wesentlicher Ausscheidungen im großen und ganzen schon durch die Einteilung der Grundbesitzungen in die vorberührten Klassen gegeben ist. So haben wir in den nach der Größe des Grundbesitzes gebildeten Klassen und vorzugsweise in denen der Bauernbesitzungen und des Großgrundbesitzes in der Hauptsache gleicherzeit die wesentlichste Ausscheidung der landwirtschaftlichen besitzenden Bevölkerung; wir haben dann ferner in der besonderen Klasse der Besitzungen größerer gewerblicher Etablissements eine Berücksichtigung der grundbesitzenden Großindustriellen; die fünf oberen der gebildeten Grundbesitzklassen würden demnach nur mit verhältnismäßig geringeren Abweichungen mit den betreffenden etwa zu bildenden Schuldnerklassen zusammenfallen. Anders verhält es sich allerdings mit den beiden untersten Klassen der Parzellenbesitzungen und namentlich den Anbauerwesen. In diesen beiden Klassen finden sich in höherem Grade größere Berufskategorien miteinander vermischt, die zu trennen und besonders auszuweisen in mancher Beziehung von Interesse sein dürfte; wir wollen nach dieser Richtung nur beispielsweise hindeuten auf die lediglich Landwirtschaft und die lediglich ein Gewerbe betreibenden Besitzer, auf diejenigen, welche Landwirtschafts- und Gewerbebetrieb verbinden, auf die landwirtschaftlichen Tagelöhner mit Grundbesitz etc.; zu wissen, ob und in welcher Weise die hypothekarische Belastung der diesen und anderen einzelnen Klassen zugehörigen Besitzungen eine verschiedene ist, muß zweifellos für die Beurteilung vieler Fragen von Wert sein. Bei der Anordnung der braunschweigischen Hypothekarstatistik ist dieses auch keineswegs verkannt worden, aber die Zahl der einzelnen durch die Hypothekarstatistik klar zu legenden Momente und gleichzeitig die besondere Schwierigkeit, welche diese Klarlegung im einzelnen macht, ist eine so große, daß von vornherein mit Rücksicht auf die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte und finanziellen Mittel Beschränkung in mehrfacher Beziehung geboten erscheinen mußte, und so hat man denn hier eine Beschränkung, weil man im allgemeinen zu solcher genötigt war, eintreten lassen. Bestimmend war dabei wohl mit der Umstand, daß, wie oben hervorgehoben, durch die Ausscheidung nach Grundbesitzklassen zum Teil auch eine ungefähre Ausscheidung nach wichtigeren Schuldnerklassen mit erfolgt war und daß daher durch die sehr umfangreiche Arbeit einer Einteilung der Schuldner nach Berufskategorien zum Teil nur ein Resultat, zu dem man schon auf eine andere Weise im allgemeinen gekommen, nochmals, wenn auch genauer, erzielt worden wäre.

d) Gläubiger. Ebensowenig wie die Schuldner sind auch die Gläubiger nach einzelnen Kategorien durch die braunschweigische Bestandesaufnahme besonders ausgeschieden worden. Auch diese Ausscheidung verlangt die Wissenschaft von einer vollkommenen Hypo-

thekarstatistik gewiß nicht ohne Berechtigung; namentlich muß es von hoher Bedeutung betrachtet werden, festzustellen, welche Bevölkerungskategorien durch Darleihungen auf Grundbesitz mit diesem enger verknüpft und gleicherzeit dadurch an dem Ertrage aus dem Grundbesitz, an der Grundrente, beteiligt sind, im speciellen darunter wiederum wie die landwirtschaftliche Bevölkerung hierbei mit in Frage kommt. Eine genaue und zuverlässige Einteilung der Gläubiger in entsprechend specialisierte Klassen verursacht aber für die Hypothekarstatistik eine ganz wesentliche Arbeitslast, zumal die Grund- und Hypothekenbücher in dieser Beziehung oft nur beschränkteren Aufschluß geben und daher noch weitergehende besondere Ermittelungen dazu erforderlich werden; man kann deshalb an und für sich schon zweifelhaft sein, ob die erhebliche Arbeitsaufwendung zu den zu erreichenden Ergebnissen überhaupt im Verhältnis steht. Dieses war auch die Ursache, bei der braunschweigischen Erhebung die an sich gebotene Beschränkung gerade hiermit einsetzen zu lassen. Ein einzelner Gläubiger ist aber doch bei der Erhebung besonders berücksichtigt worden, das ist das Landeskreditinstitut, die herzogl. Leihhausanstalt; die Ausscheidung derselben konnte leicht und mit voller Sicherheit an den entsprechenden Stellen vorgenommen werden und sie erfolgte aus dem praktischen Grunde, um nach Maßgabe derselben den Unterschied zwischen der formellen und der thatsächlichen Belastung in dieser wichtigen Beziehung zahlenmäßig genau festlegen zu können, worauf wir demnächst noch kommen werden.

e) Arten der hypothekarischen Belastung. Als einzelne Arten der hypothekarischen Belastung unterscheidet die braunschweigische Bestandesaufnahme: die Ablösungskapitale, die bäuerlichen Lasten, die eigentlichen Hypotheken, die Kautionshypotheken, die sonstigen Belastungen; die bäuerlichen Lasten sind noch weiter in Abfindungen und in Leibzuchten getrennt, die eigentlichen Hypotheken in Amortisationshypotheken und in andere Hypotheken, die sonstigen Belastungen in einmalige und jährliche. Diese Einteilung entspricht den gegebenen Verhältnissen und dürften Einwendungen gegen dieselbe kaum zu erheben sein, ebenso wie sie auch als vollständig anzusehen ist. Die gewählte Einteilung nach der Art der Belastung umfaßt gleicherzeit auch eine gewisse Scheidung nach der Ursache derselben in sich und zwar ist diese wieder die einzige, welche bezüglich der Verschuldungsursachen gemacht worden ist. Demnach bleibt auch in dieser Richtung die braunschweigische Bestandesaufnahme hinter den Anforderungen, welche an eine volldurchgeführte Hypothekarstatistik zu stellen sind, zurück. Nach den letzteren wären vorzugsweise die eigentlichen Hypotheken noch weiter nach dem Grunde ihres Entstehens zu gliedern gewesen und sind es mannigfache Momente, welche in dieser Beziehung hätten klargelegt werden können, wie unsere obigen Darstellungen in der praktischen Durchführung näher ersehen lassen; für die Lösung mancher interessanten Frage würde dadurch Material bereitet worden sein. Auch hier machte sich für die braunschweigische Erhebung wiederum der Einfluß der nur begrenzt zur Verfügung stehenden

Arbeitskraft und Geldmittel geltend. Andererseits war für die Beschränkung aber auch der Umstand maßgebend, daß aus den Grund- und Hypothekenbüchern vielfach, namentlich bezüglich älterer Belastungen, desgleichen aber auch bei neueren, die Ursachen der hypothekarischen Belastung nicht ersichtlich sind, ja daß diese Ursachen zum Teil und in einer weitergehenden Ausscheidung sich überhaupt nicht genau feststellen lassen, wenn man nicht zu Vernehmungen der Schuldner greifen wollte, welche aber selbst für ein beschränkteres Gebiet wie das Herzogtum Braunschweig wohl kaum hätten zur Durchführung gebracht werden können.

f) Verzinsung. Ein weiteres Moment, welches die braunschweigische Bestandesaufnahme unberücksichtigt gelassen hat, ist die Verzinsung der hypothekarischen Belastung. Nicht zu verkennen wird der hohe Wert sein, den es für eine Menge wirtschaftlicher Fragen haben muß, dasjenige näher zahlenmäßig festgelegt zu sehen, was seitens der Grundbesitzer nach Maßgabe der unmittelbar mit dem Grundbesitz verknüpften Belastung jährlich zu leisten ist, also dasjenige, was von dem Erträgnis des Grundbesitzes regelmäßig an Dritte abzugeben ist. Dementsprechend wird man es auch an und für sich als eine wichtige Aufgabe der Hypothekarstatistik bezeichnen müssen, durch Ermittelung der Verzinsung die Möglichkeit einer Festlegung der fraglichen Beträge zu geben. Dieser Aufgabe bietet nun aber die Grundlage der Hypothekarstatistik, die Grund- und Hypothekenbücher, eine derartige Schwierigkeit, daß eine gründliche und zuverlässige Lösung kaum möglich erscheint. Einmal wird häufiger eine Verzinsung der hypothekarischen Belastung im Hypothekenbuche überhaupt nicht verlautbart, obwohl sie thatsächlich, wenn auch vielleicht, was speciell die Höhe derselben anlangt, in einer weniger zwingenden Form, stattfindet; sodann wird vielfach in den Hypothekenbüchern nur angegeben, daß die Hypothek für die Zinsen mit haften solle, ohne aber die Höhe der Verzinsung irgendwie zum Ausdruck zu bringen; in diesen Fällen wird sich eine Feststellung des Zinsfußes, wenn überhaupt, so doch nur mit ganz bedeutender Arbeitsaufwendung ermöglichen lassen; dazu kommt dann aber noch als weiteres, daß auch in denjenigen Fällen, in welchen wir eine genaue Bezeichnung der Höhe des Zinsfußes im Hypothekenbuche haben, häufig diese Verzinsung gar nicht thatsächlich zur Ausführung gebracht wird; bei der Begründung der Hypothek wird regelmäßig ein Zinsfuß festgesetzt und in das Hypothekenbuch eingetragen, welcher in seiner Höhe durch das übliche Verhältnis, wie es durch die ganze wirtschaftliche Lage und den Geldmarkt zu der fraglichen Zeit bedingt ist, bestimmt wird und höchstens je nach der besonderen größeren oder geringeren Sicherheit der Geldanlagen im einzelnen Fall etwas nach unten oder oben abweichen kann; wenn dann aber mit den Verschiebungen in den wirtschaftlichen und den Geldverhältnissen im Laufe der Zeit auch eine Veränderung in der üblichen Höhe des Hypothekenzinsfußes eintritt, so pflegen die beteiligten Parteien nur eine mündliche oder eventuell schriftliche Vereinbarung über eine entsprechende Veränderung des Zinsfußes zu treffen, ohne daß eine Ver-

lautbarung hierüber im Grund- oder Hypothekenbuche in Antrag gebracht wird; danach muß es bezüglich aller von dem jeweilig üblichen Zinsfuß abweichenden Eintragungen zweifelhaft erscheinen, ob die Verzinsung in der Höhe der Eintragung thatsächlich noch eingehalten wird. Will man also eine wirklich zuverlässige Ermittelung über die zu einem gewissen Zeitpunkt stattfindende Verzinsung anstellen, so muß man bezüglich jeder einzelnen Hypothek eine entsprechende Nachfrage halten, ein Verfahren, das für ein abgeschlossenes auch kleineres Gebiet wohl kaum durchzuführen sein würde, das eigentlich nur bei einer Enquete aber nicht bei einer vollständigen Statistik in Frage kommen kann. Diejenigen Ergebnisse aber, welche eine Bestandesaufnahme ohne Anstellung jener Nachfrage bezüglich der Verzinsung erzielt, können unter allen Umständen nur als recht fragwürdige und unsichere angesehen werden, und es erscheint zweifelhaft, ob sich eine bezügliche Festlegung mit Rücksicht hierauf überhaupt lohnt. Anders wie bei der Bestandesaufnahme verhält es sich aber in dieser Hinsicht, wie wir hier gleich vorweg nehmen wollen, bei der statistischen Verfolgung der Bewegung des Hypothekenstandes; die Nachweisung über die Verzinsung der neu eingetragenen hypothekarischen Belastungen läßt sich bei dieser ohne irgend größere Weiterungen und in durchaus zuverlässiger Weise geben und wird dadurch gleicherzeit auch der in der fraglichen Zeit übliche Hypothekenzinsfuß mit festgelegt, indem man entsprechend aus den gesamten Verzinsungsdaten einen Durchschnitt zieht. Eine Berechnung des jährlichen Aufwandes an Verzinsung für die Gesamtheit der hypothekarischen Belastungen nach Maßgabe eines solchen zeitlichen Durchschnittszinsfußes hat unserer Ansicht nach ungleich mehr Anspruch darauf, als den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend angesehen zu werden, wie eine bezügliche Festlegung durch die Bestandesaufnahme. Unter diesen Umständen erschien die Abstandnahme von der Ermittelung der Verzinsung bei der braunschweigischen Bestandesaufnahme durchaus angezeigt, da man den zu der fraglichen Zeit üblichen Durchschnittszinsfuß auf Grund einer besonderen, zu anderen Zwecken angeordneten Erhebung zuverlässig festzustellen in der Lage war. Der Jahresaufwand, welcher dem Grundbesitz aus der hypothekarischen Belastung erwächst, ist auf dieser Grundlage berechnet und danach auch entsprechend in Rücksicht gezogen worden; auf diese Weise ist ein noch unserer Ansicht sogar günstiger Ausgleich gegenüber der Nichtberücksichtigung der Verzinsung bei der Bestandesaufnahme erzielt worden.

g) Wert der Grundbesitzungen. Ein wichtiges Moment, welches allerdings zu der hypothekarischen Belastung als solcher in loserer Verbindung steht, aber für die Beurteilung der relativen Bedeutung derselben sich als notwendig erweist und deshalb durchweg als zu einer vollständigen Durchführung der Hypothekarstatistik gehörig angenommen wird, bildet die Wertfeststellung der Grundbesitzungen, und hat in dieser Beziehung die braunschweigische Bestandesaufnahme sorgfältig alles zu benutzen gesucht, was an offiziellem Material zu beschaffen stand. Nach Maßgabe der vorliegenden besonderen Verhältnisse, auf welche wir hier

nicht näher eingehen können, kam man auf diese Weise zu einer doppelten Wertfeststellung. Bezüglich des Wertes des Grund und Bodens wurde bei der einen Feststellung die Abschätzung zur Grundsteuer, bei der anderen die Abschätzung zur Ergänzungssteuer in Rechnung gezogen; dazu kommen bei beiden die Brandversicherungswerte der Gebäude, wie sie am Zeitpunkte der Aufnahme waren, hinzu. Beide Werte haben ihre Mängel, welche nicht zu heben waren; die Abschätzungen zur Grundsteuer lagen zeitlich weiter zurück und war in ihnen die wesentliche Umgestaltung in den Werten des Grund und Bodens, welche durch die in Braunschweig durchweg — wenn auch in verschiedenem Maße — vorteilhafte Entfaltung der Landwirtschaft inzwischen herbeigeführt worden, nicht berücksichtigt; die Abschätzungen zur Ergänzungssteuer fielen allerdings der Zeit nach etwa mit der Aufnahme über die hypothekarische Belastung zusammen, sie waren aber die ersten nach Einführung der Ergänzungssteuer und sind deshalb noch nicht vollkommen gleichförmig und sachgemäß durchgeführt. Anderes offizielles Material für eine Wertbemessung war nicht vorhanden und mußte man sich deshalb Genüge sein lassen. Dem thatsächlichen Verhältnis gegenüber sind beide Werte etwas niedrig zu erachten, was aber immerhin für die Benutzung der damit erlangten Daten vorteilhafter sein dürfte als das umgekehrte.

h) Formelle und thatsächliche Belastung. Als eine allgemein anerkannte Thatsache kann es hingestellt werden, daß jede Aufnahme der sämtlichen hypothekarischen Belastungen, welche sich vollkommen auf die Grund- und Hypothekenbücher stützt und daher alle die formell verlautbarten Belastungen in dem vollen Umfange ihrer formellen Verlautbarung umfaßt, zu einem Ergebnis gelangt, welches gegenüber der thatsächlich noch vorhandenen Verschuldung, wie sie sich aus dem noch zu Recht bestehenden Betrage, der durch die Hypothek gesicherten Schuldverhältnisse ergiebt, als zu hoch erscheint. Es ist dieses der Gegensatz zwischen der formellen und der thatsächlichen Verschuldung, welcher sich überall geltend macht, weil es einerseits häufig versäumt wird, an die thatsächliche Tilgung der Schuld die formelle anzuschließen, und weil andererseits bei gewissen Kategorien von Hypotheken (Amortisationshypotheken) eine regelmäßige, meist jährliche Teilrückzahlung ausbedungen wird, bezüglich deren aber dann die formelle Verhaftung des Grundstückes nicht abgeändert wird. Diesem oben schon als prinzipiellen der Hypothekarstatistik überhaupt, hervorgehobenen Mangel nach Thunlichkeit entgegenzuwirken muß man bei jeder Bestandesaufnahme bestrebt sein und ist solches auch bei der braunschweigischen Aufnahme geschehen. Einmal ist bei der Materialbeschaffung durch die Amtsgerichte hierauf Rücksicht genommen, indem in der Ausführungsanweisung bestimmt ist, daß noch in den Hypothekenbüchern stehende Ablösungskapitale und bäuerliche Lasten, bezüglich derer die thatsächliche Tilgung gerichtskundig war, nicht in die über die hypothekarischen Belastungen zu gebenden Nachweisungen aufzunehmen seien, und daß dasselbe bezüglich derjenigen bäuerlichen Lasten, deren Eintragung vor dem Jahre 1860 stattgefunden hatte, zu beobachten sei,

weil gerade bei den bäuerlichen Lasten die Verzögerung der Löschung vorzugsweise stattfinde und nach der allgemeinen Sachlage anzunehmen sei, daß die fraglichen älteren Belastungen thatsächlich nicht mehr beständen. Außerdem sind aber die Amortisationshypotheken, also diejenigen, bei denen nach Lage der Sache eine Amortisation als notwendige Bedingung angenommen werden mußte, besonders ausgeschieden worden, wie oben schon bemerkt wurde, und es ist ferner durch besondere Ermittelungen bezüglich der weitaus größten Hauptmasse dieser Hypothekenkategorie zahlenmäßig festgelegt worden, wie hoch die thatsächliche Belastung, also die eingetragene Summe abzüglich der abgetragenen Amortisationsbeträge, sich am Zeitpunkt der Aufnahme gestellt hat. Dadurch scheint aber das Ueberragen der formellen Belastung, wie sie endgiltig nachgewiesen, auf das geringste Maß beschränkt zu sein.

i) Veröffentlichung. Was schließlich noch die Veröffentlichung des erlangten Materials als das Ergebnis der weiteren Durch- und Verarbeitung desselben anlangt, so ist bei dieser gleicherweise die Absicht zur Geltung gebracht, nach Thunlichkeit und soweit die zur Verfügung stehenden Mittel solches erlaubten, der Praxis und der Wissenschaft für ihre bezüglichen Bedürfnisse und die zu lösenden Spezialfragen entsprechend einen ausreichenden Anhalt zu bieten. Vorzugsweise in Anbetracht der praktischen Verwertung sind deshalb die wesentlichsten der festgestellten Daten für die kleinsten Gebietsbezirke, die Gemeindebezirke, gegeben und zwar innerhalb dieser je wiederum getrennt nach den oben erörterten Grundbesitzklassen; daneben hat vollständig übereinstimmend eine Zusammenziehung für die Amtsgerichtsbezirke, die Kreise und das Herzogtum stattgefunden. Die Daten, welche so für jede Grundbesitzklasse jeder Gemeinde zur Veröffentlichung gebracht wurden, sind folgende: Zahl der Besitzungen, Gesamtgröße der Grundstücke, Grundsteuerkapital, Brandversicherungswert, Ablösungskapitale (nach dem Betrage, getrennt für herzogl. Leihhaus, für andere Berechtigte), bäuerliche Lasten (getrennt in Abfindungen und Leibzuchten, nur der Zahl nach angegeben), hypothekarische Belastungen (nach dem Betrage, getrennt in solche für herzogl. Leihhaus, für den Ritterschaftlichen Kreditverein und ähnliche Institute, für sonstige Gläubiger), Kautionshypotheken (nach dem Betrage), sonstige Belastungen (nach dem Betrage, getrennt in einmalige und jährliche), Gesamtbetrag der Belastungen (enthaltend Ablösungskapitale, hypothekarische Belastungen, einmalige sonstige Belastungen), Gesamtwert der Besitzungen nach den beiden oben bezeichneten Werten (einmal das 40-fache Grundsteuerkapital plus Brandversicherungswert und sodann der zur Ergänzungssteuer durchschnittlich angenommene Grundwert plus Brandversicherungswert), das Prozentualverhältnis der Belastung zu den beiden Werten. In der speciellen textlichen Verarbeitung wurden im einzelnen berücksichtigt: die durchschnittliche Belastung des Grundbesitzes in der Gemeinde, die durchschnittliche Belastung des Grundbesitzes in den einzelnen Grundbesitzklassen, die Belastung im Durchschnitt für die Besitzung, die Belastung im Durchschnitt für den Hektar, die Belastung

unter Ausscheidung von Stadt und Land, die nicht belasteten Besitzungen, die absolute Belastung der einzelnen Besitzungen, das Fortschreiten der hypothekarischen Belastung an und für sich und in seinem Verhältnis zur Entwickelung der Brandversicherungswerte, die bäuerlichen Belastungen und die sonstigen Belastungen, die hypothekarischen Belastungen für herzogl. Leihhaus und den Ritterschaftlichen Kreditverein nach ihrem thatsächlichen Bestande, die Verzinsung der hypothekarischen Belastungen, die hypothekarische Belastung nach ihrem thatsächlichen Gesamtbetrage. Es würde uns hier zu weit führen, wenn wir auf alle diese Einzelheiten, das, was zur Berücksichtignng derselben geführt, die Art und Weise, wie diese Berücksichtigung stattgefunden hat, erst näher eingehen wollten; aus der nur übersichtlichen Angabe erhellt aber wohl zur Genüge das Bestreben, die erzielten Ergebnisse nach Möglichkeit durchgearbeitet zur öffentlichen Kenntnis zu bringen; daß dabei noch manche Lücken vorhanden, daß manches eventuell noch zweckentsprechender hätte ausgestaltet werden können, wollen wir nicht verkennen, es dürfte dabei aber einerseits die in den ganzen Verhältnissen gegebene Begrenzung und andererseits der Umstand in Frage kommen, daß es sich um eine erste derartige Verarbeitung handelte und man von früheren unmittelbaren praktischen Erfahrungen keinen Gebrauch machen konnte.

2. Erhebung über die Fortbewegung des Hypothekenstandes. Der sich an die Bestandesaufnahme anschließenden fortlaufenden statistischen Erhebung über die Bewegung des Hypothekenstandes wollen wir nunmehr noch einige Worte widmen, die sich nur auf die Anordnung dieser Statistik beziehen können, da solche bisher nur allein erfolgt ist. Bei dieser Anordnung war man davon ausgegangen, einmal die Amtsgerichte nicht zu sehr mit Materialbeschaffung zu belasten und ferner auch nur das an Material zu fordern, was das statistische Bureau regelmäßig entsprechend zu verarbeiten imstande sein würde. In Anbetracht der verhältnismäßig recht bedeutenden Arbeitslast, welche dem Bureau durch die Bestandesaufnahme und namentlich dadurch, daß dieselbe auf das einzelne Grundstück gestellt war, erwachsen ist, mußte von vornherein an eine wesentliche Einschränkung gedacht werden, um so mehr, als es sich für die Folge um eine ständige Arbeit handelte. Es schien deshalb geboten, das einzelne Grundstück als Grundlage für die Statistik der Fortbewegung des Hypothekenstandes fallen zu lassen, zumal im entgegengesetzten Falle ein zuverlässiger Anschluß an die Bestandesaufnahme und eine Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen derselben nur durch ein ungemein kompliziertes, viel Zeit und Arbeit beanspruchendes Verfahren zu erreichen gewesen wäre. Die Erhebung über die Bewegung des Hypothekenstandes nimmt daher im wesentlichen als Einheit des Belastungsobjekts die politische Gemeinde an, bezüglich deren die Amtsgerichte das Material für jedes Kalenderjahr zu liefern haben; gegenüber dem früheren Stand der Hypothekarstatistik in Braunschweig bedeutet dieses hier schon einen ganz wesentlichen Fortschritt. Es sind die neuen Eintragungen und die Löschungen hypothekarischer Belastungen in ge-

trennten Formularen nachzuweisen. Bezüglich der Eintragungen sind anzugeben: die Ablösungskapitale, getrennt für herzogl. Leihhaus und für andere Berechtigte, die hypothekarischen Belastungen (Hypotheken, Grund- und Rentenschulden), getrennt für herzogl. Leihhaus, für den Ritterschaftlichen Kreditverein und ähnliche Institute (Amortisationshypotheken), für sonstige Gläubiger, und schließlich die Sicherheitshypotheken; bei den hypothekarischen Belastungen für sonstige Gläubiger findet nochmals eine Ausscheidung nach dem Zinsfuß statt (unter 4 Proz., zu 4 Proz., über 4 Proz.); daneben ist noch anzugeben, in wie viel Fällen durch eine neue Eintragung ein bisher unbelastetes Grundstück zu einem belasteten geworden ist; in den Bemerkungen ist auf außerordentliche Vorkommnisse hinzuweisen. Die Angaben bezüglich der Löschungen sind die gleichen, nur fällt die Ausscheidung nach der Verzinsung fort und die hypothekarischen Belastungen für sonstige Gläubiger erscheinen in einer Summe; in wie viel Fällen ein bisher belastetes Grundstück durch eine Löschung zu einem unbelasteten geworden ist, wird gleichfalls angeführt; es ist in diesen Fragen über die unbelasteten Grundstücke der einzige Fall gegeben, wo auch die Statistik über die Pfandbewegung auf das einzelne Grundstück zurückgreift. Die bäuerlichen Lasten (Abfindungen, Leibzuchten) und die sonstigen Belastungen (jährliche, einmalige), welche die Bestandesaufnahme neben den vorbezeichneten Kategorien der hypothekarischen Belastungen noch berücksichtigte, sind fortgelassen, weil eine richtige Wertbemessung beziehungsweise eine mit der früheren übereinstimmende Wertbemessung sich zum Teil nicht würde ermöglichen lassen und weil deshalb ein zuverlässiges Ergebnis ausgeschlossen erschien. Namentlich weil eine Ausscheidung der einzelnen Grundbesitzklassen nicht möglich ist, werden sich bei der Statistik über die Bewegung des Hypothekenstandes eine Reihe von bei der Bestandesaufnahme klargelegten Momente und Fragen demnächst nicht oder nicht in der gleichen Weise behandeln lassen; es kann dieses natürlich nur als ein Mangel der Statistik, welche hier Wissenschaft und Praxis entsprechend im Stich lassen muß, angesehen werden; so beklagenswert deshalb dieser Mangel auch sein mag, so war er doch durch die Verhältnisse, die Notwendigkeit einer gewissen Bescheidung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte und finanziellen Mittel, aufgezwungen und daher nicht zu umgehen.

IV. Internationale Hypothekarstatistik des internationalen statistischen Instituts. 1. Erste Anregung. Wir wenden uns nun zum Schluß unserem zweiten Spezialthema zu, den Bestrebungen für eine internationale Hypothekarstatistik, welche von dem internationalen statistischen Institut aufgenommen sind. Dieselben sind übrigens schon älteren Datums; bereits zu Anfang der 90er Jahre stellte das Institut Ermittelungen über die Besteuerung des ländlichen Grundbesitzes in den verschiedenen Ländern an und erstreckte solche gleicherweise auch auf die hypothekarische Belastung. Es wurden derzeit über eine Anzahl europäischer Staaten je specielle Berichte er-

stattet, welche sich wesentlich auf den Hauptgegenstand bezogen; die hypothekarische Belastung wurde von Oesterreich überhaupt nicht berührt, eine ganz kurze und allgemeine Angabe teils ohne Zahlendaten, teils mit solchen ganz allgemeiner Natur und meist auf Schätzung beruhend wurde einerseits bezüglich der Niederlande und Ungarn, sowie andererseits bezüglich Rumänien, Dänemark, Schweden und Norwegen gemacht, nähere Nachweise wurden nur über Frankreich, Rußland und die deutschen Staaten Preußen, Königreich Sachsen und Baden beigebracht; die Vergleichbarkeit der nachgewiesenen Daten ist nach Maßgabe der beigegebenen Erläuterungen nur als eine äußerst geringe anzusehen und ist eine vergleichende Zusammenstellung auch nicht weiter versucht. Teils in derselben Beschränkung auf den ländlichen Grundbesitz, teils erweitert auf den Grundbesitz im allgemeinen wurde die Statistik der hypothekarischen Belastung mit dem Hinblick auf internationale Vergleichbarkeit und Vollständigkeit wiederum auf der Tagung des internationalen statistischen Instituts zu St. Petersburg im Jahre 1897 angeregt.

Einmal lenkte Conrad-Halle die Aufmerksamkeit des Instituts auf die Notwendigkeit einer brauchbaren allgemeinen, auf die Grundeigentümer gestützten Statistik über den ländlichen Grundbesitz, welche die Zahl der Besitzer, den Flächengehalt und die Verschuldungen der Besitzungen, geschieden in kultivierten Boden, unkultivierten Boden und Forsten, nachweisen müsse, und daraufhin wurde nach eingehender Beratung beschlossen, daß das Institut eine Erhebung über die ländlichen Grundbesitzer — unter Berücksichtigung des Flächengehaltes der Besitzungen, ihres Wertes und der hypothekarischen Verschuldung — für eine richtige Beurteilung der sozialen und wirtschaftlichen Lage für sehr erwünscht erachten müsse, obwohl eine derartige Erhebung in manchen Staaten auf große Schwierigkeiten stoßen würde; gleicherzeit wurde der Ausschuß für die Grundbesitzstatistik beauftragt, auf der nächsten Tagung des Instituts bezüglich dieses Punktes nähere Vorschläge zu machen.

Daneben wurde aber in der Finanzsektion des Instituts im Anschluß an eine Darstellung über hypothekarische Belastungsverhältnisse in Frankreich von Neymarck-Paris der große Nutzen einer internationalen Statistik der hypothekarischen Belastung geltend gemacht und demnächst beschlossen, unter der Leitung des internationalen statistischen Instituts eine solche Statistik zu Wege zu bringen, welche speciell über die Verzinsung und die Dauer der Darlehen, über ihre Bedeutung und das Zeitmaß ihrer Amortisation Aufschluß geben solle; ein besonderer Ausschuß wurde hierfür eingesetzt und Olanesco-Bukarest zum Berichterstatter gewählt.

2. Erhebung. Während bezüglich des ersten Beschlusses ein thatsächliches Ergebnis noch nicht vorliegt, ist solches nunmehr bezüglich des zweiten der Fall. Der Berichterstatter Olanesco hatte mit Zustimmung des eingesetzten Sonderausschusses einen Fragebogen über die hypothekarische Belastung entworfen, welcher an die statistischen Centralstellen der einzelnen Staaten und Länder mit der Bitte um

Ausfüllung übersendet wurde. Der Bogen enthielt folgende 10 Fragen: 1) Wie hoch stellt sich der Wert der hypothekarisch belasteten Grundbesitzungen? 2) Welches ist die Zahl der bestehenden Hypotheken? Anzugeben unter Ausscheidung der vertragsmäßigen, der richterlichen und der gesetzlichen Hypotheken. 3) Wie hoch beläuft sich der Betrag der hypothekarisch gesicherten Schuldforderungen? 5) Wie ist der Zinsfuß? 5) Welches ist die Zeitdauer der Hypothek? 6) Wie unterscheiden sich die belasteten Grundbesitzungen ihrer Art nach? Dabei ist die Zahl der ländlichen Grundbesitzungen und die Zahl der städtischen Grundbesitzungen anzugeben, auch ist zu erläutern, welche grundsätzliche Scheidung zwischen ländlichen und städtischen Grundstücken in dem einzelnen Staate gemacht wird. 7) Welchen Einnahmebetrag bezieht der Staat aus Hypothekenauflagen oder Gebühren? 8) Welche Beträge werden als Stempelabgabe vom Staat von den Hypotheken erhoben? 9) Welches ist der Gesamtbetrag der Gebühren und Stempelabgaben? 10) Nimmt die hypothekarische Belastung zu, vermindert sie sich oder befindet sie sich im Stillstand? Wenngleich diese Fragen durchweg thunlichst allgemein gehalten waren, so setzte ihre Beantwortung, die doch unter Angabe genauen zahlenmäßigen Materials gedacht war, immerhin das Vorhandensein einer Hypothekarstatistik voraus. Diese Beantwortungen liefen von den einzelnen Ländern ziemlich langsam ein und so konnte erst auf der letzten Tagung des internationalen statistischen Instituts zu Budapest im Jahre 1901 ein Bericht über die Ergebnisse durch Olanesco erstattet werden. In demselben sind die Antworten, ganz wie sie gegeben, von 12 Staaten — Oesterreich, Belgien, Dänemark, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Frankreich, Ungarn, Japan, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Niederlande, Rumänien — mit einer kurzen Schlußfolgerung und einer tabellarischen Zusammenstellung angegeben.

3. Unmittelbarer Erfolg. Aus den Beantwortungen der einzelnen Länder geht nun aber schon ohne weiteres hervor, welch' große Schwierigkeiten einer internationalen Statistik über die hypothekarische Belastung des Grundbesitzes erwachsen müssen. Bezüglich der Frage nach dem Wert der hypothekarisch belasteten Grundstücke geben eigentlich nur die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika einen genauen zahlenmäßigen Nachweis, welcher auf den Feststellungen bei dem Census von 1890 beruht, mithin jetzt auch schon 12 Jahre zurückliegt; eine zahlenmäßige Veranschlagung auf mehr oder weniger sicherer, meist nicht näher bezeichneter Grundlage, welche bald genauer, bald allgemeiner ist, im Einzelfalle sich auch nur auf einen Teil der fraglichen Grundbesitzungen bezieht, nehmen die fünf Staaten Japan, Luxemburg, Monaco, Norwegen und Rumänien vor, während Ungarn die Grundwerte für eine bestimmte Kategorie hypothekarischer Darleihungen anführt, ohne daraus aber einen allgemeinen Schluß auf die Gesamtwerte ziehen zu können; fünf Staaten, nämlich Oesterreich, Belgien, Dänemark, Frankreich und die Niederlande lassen die Frage überhaupt unbeantwortet. Die zweite und dritte Frage nach der Zahl und dem Betrage der Hypotheken beantworten mit zahlenmäßig genauem Nachweis wiederum

die Vereinigten Staaten — auf Grund des Census von 1890, also etwas veraltet — und außerdem die Niederlande nach dem augenblicklichen Stande, wozu diese nach der besonderen gesetzlichen Regelung und der daran angeschlossenen Hypothekarstatistik in der Lage waren; Luxemburg giebt zahlenmäßige, Rumänien allgemeine Veranschlagungen, letztere haben bezüglich des Betrages der Hypotheken auch Frankreich und Norwegen; ein gewisses einschlägiges Material, das aber nicht voll der Anfrage entspricht und im einzelnen wiederum verschieden ist, liefern Oesterreich, Japan und Monaco, sowie bezüglich des Betrages der Hypotheken auch Dänemark und Ungarn; unbeantwortet bleiben beide Fragen bei Belgien, die Frage nach der Zahl der hypothekarischen Belastungen bei Dänemark, Frankreich, Ungarn und Norwegen. Für die Frage nach der Verzinsung haben Oesterreich und die Niederlande genaue zahlenmäßige Angaben, die sich bei ersterem auf den Stand von 1885, 1890 und 1895 beziehen, bei letzteren auf den derzeitigen Stand; auch Ungarn bringt nähere Nachweise bei, die aber ebenso wie bei den Grundwerten nur eine bestimmte Kategorie von hypothekarischen Darleihungen betreffen; die sämtlichen anderen Staaten geben allgemeine Veranschlagungen an, die in der Form und in der Berücksichtigung der Verzinsungshöhen im einzelnen größere Verschiedenheiten aufweisen, durchweg nicht erkennen lassen, auf welcher Grundlage sie gemacht sind, ob sie demnach auf Zuverlässigkeit Anspruch machen können, und vielfach lediglich in einer kurzen textlichen Erläuterung bestehen. Die fünfte Frage nach der Dauer der Hypotheken genau mit Zahlendaten zu beantworten ist keinem Staate gelungen, die Vereinigten Staaten haben wenigstens mit einzelnen Zahlennachweisen eine speciellere Veranschlagung vorgenommen, nur allgemein veranschlagen Belgien, Frankreich, Ungarn, Luxemburg und Rumänien, wogegen sich Dänemark, Japan, die Niederlande, Monaco und Norwegen in der Hauptsache mehr auf eine textliche Erklärung beschränken, welche bald allgemeiner, bald specieller gehalten ist; Oesterreich endlich läßt die Frage unbeantwortet. Ueber die sechste Frage nach der Art der belasteten Grundbesitzungen, speciell ihrer ländlichen oder städtischen Qualität, weisen wieder in der gleichen Art wie über die zweite und dritte Frage die Vereinigten Staaten und die Niederlande das Nähere zahlenmäßig genau nach; Monaco, Norwegen und Rumänien geben allgemeine Veranschlagungen, Japan mehr eine Texterläuterung; sachlich beschränkte bezw. anderweitig begrenzte Nachweisungen liefern Oesterreich und Ungarn; ohne Antwort endlich zeigen sich hier Dänemark, Belgien, Frankreich und Luxemburg. Die Fragen 7, 8 und 9 nach den Gebühren und Stempelabgaben für hypothekarische Belastungen, welche aber die Hypothekarstatistik nicht unmittelbar angehen, sind weitaus am genauesten beantwortet; weil das Material hierfür regelmäßig in den Staatshaushaltsplänen und Rechnungen gegeben sein mußte; so finden sich specielle zahlenmäßige Nachweise bei Belgien, Japan, Luxemburg, Monaco, den Niederlanden, Norwegen und bei Rumänien, eine allgemeine Veranschlagung bezw. textliche Erklärung bei Ungarn, Dänemark, Frankreich und den Vereinigten Staaten; nur Oesterreich giebt auf die Fragen keine Antwort. Bezüg-

lich der letzten allgemeineren Frage nach der Zu- oder Abnahme der hypothekarischen Gesamtbelastung sind von Oesterreich und Monaco genauere Zahlendaten beigebracht, Dänemark und Rumänien haben specielle Veranschlagungen mit einzelnen Zahlenangaben, Belgien dagegen nur eine allgemeine Veranschlagung; Ungarn veranschlagt auf Grund der besonderen zahlenmäßigen Nachweisungen für eine bestimmte Kategorie von Darleihungen, welche wir schon wiederholt herausgehoben sahen; die übrigen Staaten beschränkten sich auf eine mehr oder weniger ausführlich gehaltene textliche Erklärung.

4. Beurteilung des Erfolges. Wenn man nun, wie es doch an und für sich nur als berechtigt anerkannt werden kann, unter internationaler Hypothekarstatistik eine Statistik versteht, welche als solche selbst zu greifbaren Resultaten gelangt und eine Abwägung der bezüglichen Verhältnisse der einzelnen Staaten — im ganzen und auch wenngleich vielleicht nur mit einer gewissen Beschränkung im einzelnen — gegeneinander gestattet, eine Abwägung aber, welche nicht etwa nur nach allgemeinen Betrachtungen und Veranschlagungen, sondern in der Hauptsache auf zahlenmäßigen Nachweisen beruht, so ist dasjenige, was durch die Nachfragen des internationalen statistischen Instituts bislang erreicht worden ist, allerdings nur als äußerst unbedeutend und geringwertig zu erachten. Schon bezüglich des Staatenkreises, aus welchem bisher nur Antworten eingegangen, ist dieses geltend zu machen, derselbe muß als recht unvollständig erscheinen, wenn eine ganze Anzahl gerade größerer europäischer Staaten wie Deutschland (im ganzen und mit seinen sämtlichen Einzelstaaten), Rußland, England, Italien, Spanien etc. nicht in demselben vertreten sind. Noch weit mehr tritt das Unzulängliche aber in den eingegangenen Antworten hervor. Hat doch bezüglich der hauptsächlichsten Fragen nach der Zahl, dem Betrage und der Art der hypothekarischen Belastungen nur ein Staat Zahlendaten, welche sich auf die Zeit der Nachfrage bezogen, gegeben, derselbe Staat war aber schon nicht mehr in der Lage, die weitere Hauptfrage nach dem Wert der belasteten Grundbesitzungen zu beantworten. Einen statistisch genauen Nachweis, aber einen solchen für einen weiter zurückliegenden Zeitpunkt, liefert über die genannten Hauptfragen daneben nur noch ein Staat, jedoch wegen des größeren Zeitunterschiedes ist zwischen diesen beiden Ergebnissen nicht einmal eine völlige Vergleichbarkeit vorhanden. Alle die übrigen Angaben über die Hauptpunkte, soweit sie überhaupt zahlenmäßige Nachweise enthalten, zeigen nach ihrem inneren Wert sowie auch nach ihrer äußeren Begrenzung eine ziemlich bunte Verschiedenheit; irgendwie auf Schätzung stützen sie sich fast durchweg, aber diese Schätzungen beruhen auf durchaus abweichenden Grundlagen, deren Zuverlässigkeit bald eine größere, bald eine geringere ist; hier und da haben wir es mit Teilangaben zu thun, die aber in ihrer Ausscheidung und Abmessung wieder ganz verschieden gestaltet sind; eine zeitliche Uebereinstimmung bezüglich der Nachweisungen und Schätzungen ist auch nur in einem geringeren Maße vorhanden.

Die tabellarische Zusammenstellung über die bisher erlangten Zahlendaten, welche Olanesco seinem Bericht gewissermaßen als das zusammen-

gezogene Endresultat anschließt und in welcher er nur einige größere und wesentlichere Ausscheidungen macht, charakterisiert sich daher mehr als eine Reihe nicht uninteressanter Einzeldaten aus dem Gebiete der hypothekarischen Grundbelastung, wie als eine Klarlegung bezüglich der einzelnen Momente in den verschiedenen Staaten, die eine Vergleichung der betreffenden Verhältnisse dieser Staaten im einzelnen zuließe. Einesteils weist die Zusammenstellung in ihren einzelnen ausgeschiedenen Rubriken ganz ungleich mehr Lücken, wie überhaupt Zahlendaten auf und dabei verteilen sich diese Lücken auch wieder in einer Weise, daß sie überall bei den einzelnen Fragen erscheinen und nicht etwa die eine Frage nur Lücken, die andere aber nur Zahlendaten enthält. Sodann beruht von den aufgeführten Zahlenangaben eine nicht unerhebliche Anzahl nur auf ungefähren Veranschlagungen; dieselben sind in der Tabelle durch den Druck kenntlich gemacht und damit von vornherein schon als solche hingestellt, welche nur mit Vorbehalt zu berücksichtigen sind. Endlich sind die nach Ausscheidung der vorbezeichneten noch übrig bleibenden Zahlendaten, sofern sie für eine sachgemäße Vergleichung überhaupt noch als ausreichend erachtet werden können, von einer so wesentlichen inneren Verschiedenheit, mag solche in dem Ursprung der Daten, in dem Zeitpunkt ihrer Festlegung oder in anderem bestehen, daß schon dieserhalb eine wirkliche Vergleichbarkeit als ausgeschlossen erscheint.

Ist dementsprechend nicht zu verkennen, daß das schließliche Ergebnis der Feststellungen des internationalen statistischen Instituts für eine wirkliche internationale Hypothekarstatistik, wie sie nach unseren obigen Ausführungen aufzufassen ist, als sehr dürftig und eigentlich vollkommen unzulänglich sich gezeigt hat, so wird man aber doch keineswegs diese Unzulänglichkeit des Resultats einem Fehler oder einem Ungenügen des angestellten Ermittlungsverfahrens zur Last legen können. Wenn man auch vielleicht gegen die Form der Fragen das eine oder andere Bedenken haben und speciell die Aufnahme der eingehenden Fragen über die Gebühren und Stempel für Hypotheken als nicht unmittelbar zur Sache gehörig und überflüssig erachten könnte, so ist das doch nur verhältnismäßig untergeordneter Natur, in der Hauptsache, welche hier allein ausschlaggebend, sind die Fragen einfach und sachgemäß sowie in einer Weise gestellt, welche zu Zweifeln und Mißverständnissen keinen Anlaß bieten konnte. Andererseits ist aber auch anzunehmen, daß diejenigen Staaten, an welche sich das internationale statistische Institut mit seinen Anfragen über die hypothekarische Belastung gewendet hat, diese Anfragen bereitwilligst nach dem Stande der Hypothekarstatistik ihres Landes werden beantwortet haben. Wenn nun also das Ergebnis, welches zu erreichen stand, nur ein mangelhaftes ist, so muß hierfür wiederum ein innerer Grund vorhanden sein, welcher in der internationalen Hypothekarstatistik als solcher belegen ist.

5. Schwierigkeiten einer internationalen Hypothekarstatistik. a) Landesstatistik und internationale Statistik. Daß der internationalen Hypothekarstatistik als solcher ganz wesentliche Schwierigkeiten entstehen müssen, dürfte sich schon ohne weiteres aus

den Ausführungen ergeben, welche wir oben über den Stand der Hypothekarstatistik in den einzelnen Staaten und Ländern gemacht haben. Jede internationale Statistik wird sich auf die bezügliche Landesstatistik stützen müssen, nur von der Landesstatistik kann sie die einzelnen Daten, aus denen sie sich zusammensetzt und deren sie stets benötigt, erlangen. Die Landesstatistik bildet daher prinzipiell die notwendige Voraussetzung der internationalen Statistik. Im praktischen Leben kann sich allerdings die thatsächliche Entwickelung auch etwas anders vollziehen; die internationale Statistik setzt auf einem bestimmten Gebiet ein und greift nun auch auf Staaten über, in welchen eine Landesstatistik in der bezüglichen Richtung sich noch nicht entwickelt hat oder überhaupt noch nicht vorhanden ist. Dadurch, daß die internationale Statistik die Zahlendaten, deren sie für ihre Zwecke bedarf, von dem Staate erbittet, wird dieser eventuell — sei es, daß er den Nutzen auch für sich erkennt, sei es, daß er nur hinter anderen Staaten nicht zurückstehen mag — dazu veranlaßt, seine Landesstatistik ebenfalls in der fraglichen Beziehung in Thätigkeit zu setzen und entsprechend auszubauen. Dieser Fall ist in der Zeit, als die Statistik in Wissenschaft und Praxis einen so erheblichen Aufschwung nahm, vorzugsweise zu Anfang der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, wohl häufiger vorgekommen und zwar durch die rege Thätigkeit des internationalen statistischen Kongresses, welcher damals gerade in seiner Glanzzeit und hauptsächlichen Bedeutung dastand und in dieser Beziehung zweifellos sehr zu beachtende und anerkennenswerte Erfolge erzielt hat. Auf diese Weise wird allerdings die Landesstatistik thatsächlich erst von der internationalen Statistik sozusagen ins Leben gerufen, das ändert aber den Umstand nicht, daß die Landesstatistik die notwendige Voraussetzung der internationalen Statistik bildet, die letztere bedarf der ersteren und dadurch nur wird letztere die Veranlassung für die erstere.

Ist nun bezüglich eines bestimmten Gebietes die Landesstatistik im allgemeinen und durchweg in den einzelnen Staaten, mag es sein, aus welchen Ursachen es will, zurückgeblieben und nicht entwickelt, so wird sich dieses Gebiet an und für sich auch noch wenig für eine internationale Statistik eignen. Die einzelnen, noch dazu eine gleichmäßige Grundlage erfordernden Zahlendaten aus den verschiedenen Staaten, welche für die internationale Statistik, um ihre Zusammenstellungen und Vergleichungen bewirken zu können, das unumgängliche Bedürfnis sind, vermag die Landesstatistik der verschiedenen Staaten teils garnicht, teils nur in mehr oder weniger beschränkter Weise zur Verfügung zu stellen und dadurch wird naturgemäß auch die internationale Statistik in ihrem Ergebnis zu einer lückenhaften und unvollkommenen und dieses kann sich nach der Allgemeinheit und dem Grade der mangelhaften Entwickelung der Landesstatistik so steigern, daß schließlich der internationalen Statistik überhaupt auf dem in Frage stehenden Gebiete kein Wert mehr beizumessen ist. Hier kann nun aber wieder ein bedeutsamer Unterschied in Erscheinung treten nach

Maßgabe der Ursache, auf welcher die mangelhafte Entwickelung der Landesstatistik auf dem bestimmten Gebiet beruht.

Besteht diese Ursache darin, daß das in Frage kommende Gebiet, welches als solches für eine Statistik keine besonderen Hemmnisse und Schwierigkeiten bietet, faktisch nur von der Landesstatistik unbeachtet blieb, daß es für dieselbe mehr ablag, daß ein besonderes Bedürfnis für die Bearbeitung noch nicht gegeben, daß es hinter anderen, für den Augenblick wichtigeren, Aufgaben zurückstehen mußte u. s. w., so wird, wenn die internationale Statistik sich aus wissenschaftlichen oder praktischen Gründen auf dieses vernachlässigte Gebiet wirft, die Landesstatistik eventuell das Versäumte, sofern man es so nennen kann, nachzuholen suchen; es ist nunmehr ein bestimmter Anlaß zum Eingreifen gegeben, dem man sich zu entziehen voraussichtlich kaum gewillt sein wird. Es tritt dann jener oben berührte Fall ein, daß die internationale Statistik die Anregung für die Entwickelung der Landesstatistik giebt, deren sie für ihre Zwecke benötigt, und dadurch, daß die bisher mangelnde Entfaltung der Landesstatistik auf dem fraglichen Gebiet nachgeholt wird, fallen gleicherzeit die Hemmnisse für die internationale Statistik hinweg.

Anders liegt aber die Sache, wenn das Zurückbleiben der Landesstatistik auf einem Gebiet in dem inneren Charakter dieses Gebietes selbst, in den Schwierigkeiten, welche es an und für sich der Statistik bietet und zwar durchweg und überall bietet, begründet ist. Hier kann natürlich eine einfache Anregung, wie sie die internationale Statistik lediglich giebt, nicht den gleichen Erfolg haben wie in den vorbehandelten Fällen; auf die Schwierigkeiten, welche der Landesstatistik entgegenstehen, kann die internationale Statistik mit ihrer Anregung keinen Einfluß ausüben, dieselben bleiben unverändert bestehen, und es wird sich immer in erster Linie darum handeln, diese zu beseitigen. Die Regierungen der einzelnen Staaten haben vielleicht längst das Bedürfnis nach einer bezüglichen Landesstatistik verspürt und deshalb gar keines nochmaligen besonderen Antriebes bedurft, aber es war ihnen unmöglich, die entgegenstehenden Hemmnisse zu beseitigen, und diese Unmöglichkeit ist auch ebenso jetzt noch vorhanden. Die Beseitigung derartiger Hemmnisse erfordert durchweg neben anderen auch einen besonderen Aufwand an Arbeitskräften und an finanziellen Mitteln und zwar verstärkt sich dieser Aufwand je nach der Bedeutung der Hemmnisse. Wo es sich aber um einen solchen Aufwand, der noch dazu eine wesentlichere Höhe annehmen kann, handelt, kommen immer die allgemeinen Verhältnisse des einzelnen Staates, die besondere finanzielle Lage schon mit in Frage, und zwar stets in erster Linie in Frage. Es ist damit aber nach der Natur der Sache ohne weiteres eine Verschiedenheit für die einzelnen Staaten gegeben, welche durch die Bestrebungen der internationalen Statistik nicht ausgeglichen werden kann. Ob und in welcher Weise die Landesstatistik in dem einzelnen Staat in der fraglichen Beziehung in Thätigkeit treten und ausgebaut werden kann, bestimmt sich in der Hauptsache nach den allgemeinen Verhältnissen und der besonderen Lage des betreffenden Staates. Wenn sich

also die internationale Statistik in diesem Fall wegen ihres Datenbedarfs an den einzelnen Staat wendet, so wird sie immer erst auf eine Erfüllung ihres Ansuchens rechnen können, wenn die besondere Lage des Staates die Ausgestaltung der bezüglichen Statistik gestattet haben wird. Bei dem einen Staate wird dieses früher, bei dem anderen später der Fall sein, unter allen Umständen ist aber eine größere Verschiedenheit bedingt, zu deren Ausgleichung auch der eventuelle Wunsch der Einzelstaaten der internationalen Statistik zu genügen nur wenig beitragen kann. In diesem Falle muß also die internationale Statistik stets zunächst eine mangelhafte und ungenügende sein; bei dem Fehlen bez. der Unentwickeltheit der Landesstatistik und der Unmöglichkeit, die Lücken dieser sofort oder nur in absehbarer Zeit auszufüllen, können die Zahlendaten, welche die internationale Statistik von den einzelnen Staaten erhält, nur höchst lückenhafte sein, so daß eine eigentliche vergleichende Zusammenstellung kaum möglich sein wird und das Ergebnis, sofern man eine wirkliche internationale Statistik im Auge hat, mehr oder weniger ohne Wert bleibt. Dabei kann es auch nicht viel verschlagen, wenn die einzelnen Staaten in dem redlichen Bemühen, der internationalen Statistik so viel als möglich zu Hilfe zu kommen, an Stelle genauer Zahlendaten, welche sie aus ihrer Landesstatistik nicht entnehmen können, bezügliche Veranschlagungen, die bald auf dieser, bald auf jener Grundlage beruhen, bald genau, bald weniger genau sind, oder Teilangaben für irgendwelche in Frage kommenden Kategorien, welche gerade zur Verfügung stehen, oder sonst Sachdienliches allgemeinerer Art und nicht nach zahlenmäßigen Feststellungen geben. Gerade diese letzteren Angaben haben aber für eine wirkliche internationale Statistik nur einen ganz untergeordneten Wert, weil sie unter sich, ihrer mannigfachen Grundlage und ihrer inneren Verschiedenheit nach, regelmäßig nicht vergleichbar sind; es läßt sich auf Grund derselben wohl eine allgemeine Schilderung der bezüglichen Verhältnisse geben, aber kein genauer, weil kein zahlenmäßiger, Nachweis über die thatsächliche Gestaltung dieser Verhältnisse, wie ihn doch die internationale Statistik ihrem ganzen Zweck nach erbringen soll. Ob und innerhalb welcher Frist aus der ursprünglich sehr lückenhaften und daher geringwertigen internationalen Statistik in diesem Fall eine vollkommene und brauchbare internationale Statistik sich entwickeln wird, läßt sich von vornherein in keiner Weise auch nur annähernd bestimmen, da dieses allein von den ungemein verschiedenen Verhältnissen in den einzelnen Staaten abhängig ist: je nach der Größe der Schwierigkeiten, welche der Landesstatistik entgegenstehen, wird mit einer längeren oder kürzeren Frist zu rechnen sein; absolut dürfte die Frist aber wohl immer als eine größere anzunehmen sein.

b) Landeshypothekarstatistik und internationale Hypothekarstatistik. Dieser letztere Fall, den wir deshalb schon etwas ausführlicher erörterten, trifft nun aber in weitestem Maße bei der Hypothekarstatistik zu. Daß die Landesstatistik über die hypothekarische Belastung des Grundbesitzes in den einzelnen Kulturstaaten eine große Verschiedenheit aufweist, daß dieselbe im Großen und Ganzen

noch wenig entwickelt ist und den Anforderungen einer wissenschaftlichen Statistik nur in geringem Maße genügen kann, daß andererseits der niedrige Stand der Landesstatistik über die hypothekarische Grundbelastung nicht etwa auf einer zufälligen oder absichtlichen Vernachlässigung oder Geringachtung dieses Zweiges der Statistik beruht, daß vielmehr die Staaten durchweg ein Bestreben, zum Teil sogar ein eifriges Bestreben gezeigt haben, die Hypothekarstatistik durchzuführen und sachgemäß auszugestalten, daß dieses Bestreben aber meist, wenn auch bald mehr, bald weniger, an den Hemmnissen und Schwierigkeiten, welche der Hypothekarstatistik als solcher vermöge ihres besonderen Charakters und der Sonderheit der einschlagenden Verhältnisse entgegenstehen, gescheitert ist, das alles hat unsere obige Darstellung der Entwickelung der Hypothekarstatistik in den einzelnen Staaten, wie wir glauben, zur Genüge nachgewiesen und damit ist ja das Einbeziehen der Hypothekarstatistik in den letzten von uns dargestellten theoretischen Fall ohne weiteres gegeben. Wie soll es möglich sein, aus dem so unvollständigen uud lückenhaften, auch gleicherzeit so verschiedenartig ausgestalteten Material, welches die Landesstatistik nach der obigen Schilderung über die hypothekarische Grundbelastung nur zu bieten vermag, übereinstimmende und auf gleicher Grundlage beruhende Zahlendaten für die internationale Statistik zu erlangen, welche diese sachgemäß für ihre Zwecke zu einer Zusammenstellung und Vergleichung der Verhältnisse in den einzelnen Staaten benutzen kann? Wie kann es nach der derzeitigen Lage der Sache überhaupt denkbar sein, auch nur bezüglich der hauptsächlichsten Momente mit einer einigermaßen Stimmigkeit des Zeitpunktes vergleichbare Daten für eine internationale Hypothekarstatistik von den einzelnen Staaten zu bekommen, da diese Daten sich doch, um benutzt werden zu können, auf das ganze Staatsgebiet beziehen müßten, gewisse große Ausscheidungen zu machen hätten u. s. w.? Wie sollte es sich ermöglichen lassen, die großen Schwierigkeiten, welche sich der Landesstatistik auf dem fraglichen Gebiet entgegengestellt haben, plötzlich lediglich aus Anlaß einer internationalen Anregung zu überwinden? Greifen wir beispielsweise einen Staat wie Preußen heraus, welcher sich seit längerer Zeit fortgesetzt und mit Eifer bemüht hat, die hypothekarische Belastung des Grundbesitzes sachgemäß für sein Gebiet statistisch zu erfassen, welcher aber trotz alledem bislang die großen entgegenstehenden Hemmnisse voll zu überwinden noch nicht in der Lage gewesen ist, so wird man kaum annehmen können, daß den eigenen Bestrebungen gegenüber die Bestrebungen für eine internationale Statistik noch von einem irgendwie nennenswerten Einfluß sein können; was man im eigenen Interesse bislang nicht durchsetzen konnte, wird man auch für die Folge nicht leichter durchsetzen können, weil jetzt noch ein fremdes internationales Interesse hinzukommt. Alle die Schwierigkeiten und Hemmnisse, welche, wie wir oben im einzelnen gesehen haben, für die Hypothekarstatistik in so besonders reichem Maße für die verschiedenen Länder vorhanden, und zwar, weil auf dem Wesen der Hypothekarstatistik selbst beruhend, mit einer gewissen Notwendigkeit durchweg vorhanden sind,

müssen mit der gleichen Notwendigkeit auch auf die internationale Hypothekarstatistik zurückwirken und auf diese in der gleichen Weise wie auf die Landeshypothekarstatistik ihren Einfluß geltend machen. Zudem ist aber die internationale Hypothekarstatistik gar nicht in der Lage, die entgegenstehenden Hindernisse selbständig zu überwinden; sie kann solches wiederum nur durch die Landesstatistik, hat aber auf diese hier doch nur einen verhältnismäßig geringen Einfluß, da gegenüber der hohen Bedeutung jener Hindernisse der Wunsch, den internationalen Anforderungen gerecht zu werden, nur wenig verfechten kann. In diesem Sinne muß also die an und für sich stets gegebene Abhängigkeit der internationalen Statistik von der Landesstatistik bei der Hypothekarstatistik in ganz besonders scharfer Weise hervortreten.

c) Derzeitige Unmöglichkeit einer brauchbaren internationalen Hypothekarstatistik. Bei dem derzeitigen Stande der Landeshypothekarstatistik ist aber ein wirklich brauchbares Ergebnis für eine internationale Statistik der hypothekarischen Grundbelastung nicht zu erwarten. Selbst wenn letztere sich — was wir schon als selbstverständlich annehmen und was auch in den Bestrebungen des internationalen statistischen Instituts thatsächlich zum Ausdruck gekommen — lediglich mit den Hauptmomenten und mit den allgemeinsten Ausscheidungen begnügen würde, so wäre doch nur der eine oder andere Staat imstande, wirklich statistische Daten für sein ganzes Gebiet zur Verfügung zu stellen. Aber selbst wenn dieses auch in einem ausgedehnterem Maße der Fall sein würde, so hätten doch diese Daten für internationale Statistik immer nur einen untergeordneteren Wert. Denn die internationale Statistik verlangt gleichförmige und nach jeder Richtung übereinstimmende Daten von den einzelnen Staaten, um sie eben zu Vergleichungen in den Verhältnissen, durch welche sie selbst ja erst Bedeutung und Interesse gewinnt, benutzen zu können. Diesen Anforderungen wird aber die Landeshypothekarstatistik sowohl jetzt wie auch voraussichtlich für absehbare Zeit unter keinen Umständen genügen können. Ist es doch gerade für die Landeshypothekarstatistik ein Haupthindernis, daß speciell in größeren Staaten die in Betracht kommenden Verhältnisse zu verschiedenartig gestaltet sind, um eine Einheitlichkeit, wie sie für einen statistischen Zahlennachweis nötig ist, zu erzielen oder die im einzelnen vorhandenen Verschiedenheiten so zu gliedern, daß eine Gleichförmigkeit für alle Gebietsteile erzielt wird. Und wie muß sich die Wirkung dieser im Wesen der Hypothekarstatistik begründeten Verschiedenheit noch bei der internationalen Hypothekarstatistik verstärken, wo eben die Ungleichmäßigkeit der Verhältnisse unter den einzelnen Staaten noch hinzukommt? Es ist dieses ein Hindernis der internationalen Hypothekarstatistik, das in seiner thatsächlichen Bedeutung wohl kaum zu hoch eingeschätzt werden kann, ein Hindernis, das zudem bis zu einem gewissen Grade wohl immer fortbestehen bleibt und den Wert der Ergebnisse der internationalen Hypothekarstatistik stets mehr oder weniger in Frage stellen dürfte.

Bezüglich der wenigen Daten der Landeshypothekarstatistik, welche

zur Zeit schon für eine internationale Feststellung zur Verfügung stehen, kommt dann aber weiter in Betracht, daß sie sich auf ganz verschiedene, oft verhältnismäßig weit auseinanderliegende Zeitpunkte beziehen und auch nicht durch ergänzende Ermittelungen und Berechnungen auf einen bestimmten anderen Zeitpunkt zahlenmäßig umzugestalten sind. Auf diese Weise ist das an sich schon so dürftige und nicht einwandsfreie Material nochmals weiter in seinem Wert für die internationalen Zwecke beschränkt; wenn das Verhältnis der hypothekarischen Grundbelastung, wie es für die einzelnen Staaten je im besonderen festgestellt ist, zusammengehalten und in Vergleich gebracht werden soll, so müssen doch die Daten aus den einzelnen Staaten sich auf ein und denselben Zeitpunkt beziehen oder zum mindesten zeitlich so wenig aus einander liegen, daß eine irgendwie nennenswerte Verschiebung in dem Verhältnis ausgeschlossen erscheint; nur dann wird man wirklich vergleichen und ein brauchbares Ergebnis erhalten können. Diese Vorbedingung fehlt aber, wie wir oben gesehen haben, bei den bisherigen Daten der Landeshypothekarstatistik; die Feststellungen der letzteren in den einzelnen Staaten liegen zeitlich oft weit auseinander, sodaß eine Vergleichung nur mit Vorbehalt möglich ist.

d) Vorbedingungen einer brauchbaren internationalen Hypothekarstatistik. Um zu einer vollendeten und den wissenschaftlichen Anforderungen genügenden internationalen Hypothekarstatistik zu kommen, wird man es im Prinzip als Voraussetzung anzusehen haben, daß die Landesstatistik der sämtlichen in Betracht zu ziehenden Länder zu dem gleichen oder annähernd gleichen Zeitpunkte eine allgemeine Bestandesaufnahme der hypothekarischen Grundbelastung nach in der Hauptsache gleichen Grundsätzen vornimmt, oder daß die Landesstatistik die hypothekarische Belastung regelmäßig nach dem allgemeinen zeitweisen Bestand und der Fortbewegung in einer in sich geschlossenen Weise verfolgt, welche es ermöglicht, den thatsächlichen Bestand der hypothekarischen Grundbelastung mit den wesentlichsten Ausscheidungen für jeden bestimmten Zeitpunkt zahlenmäßig festzulegen und zwar in einer im wesentlichen mit den bezüglichen Festlegungen anderer Staaten übereinstimmenden Weise. Ob dieser ideale Standpunkt je erreicht werden wird, steht dahin; daß man zur Zeit von diesem Standpunkt noch ungemein weit entfernt ist, daß das Erreichen, wenn es überhaupt gelingen wird, erst nach recht geraumer Frist erfolgen kann, hat unsere Schilderung der bisherigen Entwickelung der Landeshypothekarstatistik zur Genüge bewiesen. Immerhin wird man aber von einer wirklichen internationalen Hypothekarstatistik erst reden können, wenn man sich dem bezeichneten Stande mit der Landeshypothekarstatistik im Allgemeinen mehr und mehr nähert. Denn erst dann werden die einzelnen Landesstatistiken imstande sein, brauchbare Zahlendaten der internationalen Statistik zur Verfügung zu stellen. Jener erst berührte Mangel der nicht vollkommenen inneren Gleichmäßigkeit in den Daten der Landeshypothekarstatistik wird allerdings bis zu einem gewissen Grade vielleicht immer bestehen bleiben, er wird aber wenigstens dann auf das mögliche Minimum zu beschränken sein. Die

Zahlendaten, welche die internationale Hypothekarstatistik zu ihren Zusammenstellungen und Vergleichungen verwendet, sind dann aber im allgemeinen und, soweit solches überhaupt möglich, gleichförmige und in sich übereinstimmende, und sie beziehen sich außerdem auf ein und denselben Zeitpunkt; damit erscheint aber ihre Vergleichbarkeit gesichert, und gleichzeitig sind die durch diese Daten erzielten Ergebnisse der internationalen Hypothekarstatistik als im wesentlichen dem thatsächlichen Verhältnis entsprechend prinzipiell anzuerkennen.

e) Faktischer Wert der bezüglichen Bestrebungen des internationalen statistischen Instituts. Nach diesen Ausführungen über die theoretische und die faktische Sachlage kann es nicht wunder nehmen, daß der Versuch der Durchführung einer internationalen Hypothekarstatistik, welchen das internationale statistische Institut nach den Anregungen auf der St. Petersburger Tagung gemacht hat, zu solch ungenügenden und unbefriedigenden Ergebnissen geführt hat; derselbe konnte eben nicht anders ausfallen. Berücksichtigt man nun aber weiter die ganzen einschlagenden Verhältnisse, so wird man sich auch sagen müssen, daß die Fortsetzung jener Arbeiten für eine internationale Hypothekarstatistik, welche das internationale statistische Institut auf seiner letzten Tagung im Herbst vorigen Jahres zu Budapest beschlossen hat, keineswegs von einem günstigeren Erfolge gekrönt werden wird. Da in der bezüglichen Landesstatistik für die einzelnen Staaten kaum Veränderungen eingetreten sind, auch derartige Veränderungen, soweit bekannt ist, für die nächste Zeit nicht in Aussicht stehen, so werden diejenigen Staaten, welche die Anfragen des internationalen statistischen Instituts bereits beantwortet haben, nicht in der Lage sein, in der Hauptsache andere Antworten zu erteilen wie bisher, namentlich wird nicht an eine Umgestaltung dieser Antworten in der Weise zu denken sein, daß sie nunmehr ein Material, wie es nach unserer obigen Darstellung für eine sachgemäße internationale Hypothekarstatistik zu verlangen ist, enthalten würden; von den übrigen bisher nicht antwortenden Staaten wird man durch Erneuerungen der Anfrage möglicherweise noch Antworten erhalten, aber diese Antworten werden voraussichtlich nur so ausfallen, wie die dürftigsten unter den bisher eingegangenen, denn als Ursache für das bisherige Schweigen jener Staaten ist nicht die Absicht, dem internationalen statistischen Institut das bezügliche Material vorzuenthalten, anzunehmen, das würde der bisherigen Gepflogenheit der Staaten, welche stets derartigen internationalen Bestrebungen ein willfähriges Entgegenkommen gezeigt haben, nicht entsprechen; die Staaten haben vielmehr lediglich deshalb keine Antwort erteilt, weil ihnen das Material für eine sachgemäße Beantwortung fehlt und sie sich zu einer unvollständigen Auskunft schwerer entschließen konnten; letztere werden sie jetzt eventuell unter näherer Klarlegung des allgemeinen Sachverhältnisses geben, günstigsten Falls unter Beifügung anschlagsmäßiger Daten. Damit ist aber für eine eigentliche internationale Hypothekarstatisik nicht besonders viel mehr, wie schon bisher, erreicht.

Mehr oder weniger wird man sich hierüber auch bei der neuer-

lichen Beschlußfassung in Budapest klar gewesen sein, und wenn man trotzdem dazu kam, die internationalen Arbeiten auf dem fraglichen Gebiet fortzusetzen, so wird dafür im wesentlichen das bestimmend gewesen sein, daß man durch das internationale Vorgehen den Bestrebungen für eine weitere sachgemäße Ausgestaltung der Hypothekarstatistik überhaupt förderlich zu sein glaubte und daß man hierfür um so mehr thätig sein wollte, da man die große Bedeutung der Hypothekarstatistik für eine große Anzahl wirtschaftlicher und sozialer Fragen nicht verkennen konnte. Wenn nun aber auch nach unseren obigen Darlegungen eine derartige internationale Anregung für die Landesstatistik auf einem Gebiete, von dessen Wichtigkeit man vollkommen überzeugt ist, dessen Bearbeitung aber besonders große Hemmnisse entgegenstehen, an und für sich weniger unmittelbar wirken kann, so wird immerhin ein gewisser Einfluß doch auch nicht zu leugnen sein; die Sache wird wieder einmal frisch in Erinnerung gebracht, man prüft, ob nicht doch jetzt vielleicht die Schwierigkeiten zu überwinden etc. In dieser Beziehung wird man daher die Bestrebungen des internationalen Iustituts nach einer internationalen Hypothekarstatistik auch jetzt schon für nutzbringend erachten müssen, eine wirkliche internationale Hypothekarstatistik wird dadurch aber vorderhand noch nicht herbeigeführt werden können.

Benutzte Quellen.

v. Scheel, Bemerkungen zur landwirtschaftlichen Statistik, insbesondere zur Verschuldungsstatistik. Conrad's Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Neue Folge, Bd. 9, S. 63 ff. — Conrad, Die Verschuldung des Grundbesitzes in einzelnen Staaten Deutschlands. Conrad's Jahrbücher, Dritte Folge, Bd. 11, S. 752 ff. — Kollmann (Wirminghaus), Hypothekenschulden (Statistik), Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad etc. 2. Aufl. Jena 1900, Bd. 4, S. 1260 ff. — Blocher, Der gegenwärtige Stand der Hypothekarstatistik. Basel 1898. — Bulletin de l'Institut International de Statistique, Tome VII, 2. livr., p. 364 suiv., Tome XI, 1. livr., p. 206, 207, 227, 230. — Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates nach dem Gebietsumfange vor 1866. Berlin 1871, Bd. 3, S. 107 ff. — Evert, Die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in einer Anzahl von Amtsgerichtsbezirken Preußens von 1883—1896. Zeitschrift des K. Preuß. Statistischen Bureaus, Jahrg. 38, 1898, S. 93 ff. — Die Hypothekenbewegung im preußischen Staat während des Rechnungsjahres 1886/87. Zeitschrift des K. Preuß. Statistischen Bureaus, Jahrg. 27, 1887, S. 189 ff. — Geschichte und Einrichtung der amtlichen Statistik im Königreich Bayern. München 1895, S. 115 ff. — Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern. München 1901, Jahrg. 6, 1901, S. 139 ff. — Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden des Königreichs Bayern. München 1895. — Böhmert, Das Königl. Sächs. Stat. Büreau von 1875—1890. Zeitschrift des Königl. Sächsischen Stat. Bureaus, Jahrg. 36, 1890, S. 131 ff. — Steglich, Bei-

träge zur Statistik des Grundeigentums. Zeitschrift des Königl. Sächs. Stat. Büreaus, Jahrg. 38, 1892, S. 66 ff. — Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der bäuerlichen Landwirtschaft in den Gemeinden Willsbach, Oeschelbronn etc. des Königreichs Württemberg 1884—1885. Stuttgart 1886. — Ergebnisse über den Stand der Landwirtschaft in Württemberg 1895. Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde; Jahrgang 1895, Heft 2, S. 1 ff. — v. Zeller, Die Pfandschuldenbewegung in Württemberg im Jahr 1897. Württembergische Jahrb. f. Stat. u. Landesk., Jahrgang 1899, Heft 2, S. 1 ff. — Notizblatt des Vereins für Erdkunde und verwandte Wissenschaften zu Darmstadt etc. III. Folge, Heft 16, 1877, S. 209 ff. — Mitteilungen der Großherzogl. Hessischen Centralstelle für die Landesstatistik, z. B. Bd. 19, 1889, S. 264 u. 265. — Die landwirtschaftliche Enquete im Großherzogtum Hessen, veranstaltet vom Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz in den Jahren 1884, 1885 und 1886. — Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen, Bd. 37, 1893, Heft 3, S. 1 ff. — Statistisches Jahrbuch für das Großherzogtum Baden, Jahrg. 1, 1868, S. 10 ff. — Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden 1883. — Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum Baden, Bd. 3, No. 21, 1883, S. 437 ff.; Bd. 13, 1896, S. 339 ff. — Buchenberger, Die Belastung der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung durch die Einkommensteuer und die Verschuldung der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden. Karlsruhe 1896. — Kollmann, Die landwirtschaftliche Verschuldung im Großherzogtum Oldenburg. Conrad's Jahrbücher f. Nat. u. Stat., Dritte Folge, Bd. 13, S. 690 ff. — Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig, Heft 3, 1876, S. 83 ff., Heft 15, 1900 und Heft 16, 1901. — Untersuchung der Lage und Bedürfnisse der Landwirtschaft in Elsaß-Lothringen 1884, herausgegeben vom Ministerium für Elsaß-Lothringen. Straßburg 1885. — v. Inama-Sternegg, Die Statistik der Hypothekarschulden in Oesterreich. Statistische Monatsschrift, herausgegeben von der k. k. Statistischen Centralkommission, Jahrg. 9, S. 313 ff. — Realitätenverkehr und Realitätenbelastung, in der Statistischen Monatsschrift, herausgegeben von der k. k. Statistischen Centralkommission, z. B. Jahrg. 2, 1876, S. 54 ff.; Jahrg. 9, 1883, S. 501 ff.; Jahrg. 16, 1890, S. 479 ff. — Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1871, herausgegeben von der k. k. Statistischen Centralkommission. Wien 1873, S. 605 ff. — Oesterreichisches Statistisches Handbuch, Jahrg. 5, 1886, S. 66 ff. — Ungarisches Statistisches Jahrbuch, Neue Folge VIII, 1900, S. 71. — Mischler, Ländliche Besitz- und Schuldverhältnisse in 27 Gemeinden Steiermarks, 1. und 2. Teil. Statistische Mitteilungen über Steiermark, Heft 8, S. 1 ff., Heft 10, S. 1 ff. — Jaarcijfers voor het Koninkrijk der Nederlanden. Rijk in Europa 1900, pag. 205 en 206. — Annuario Statistico Italiano 1895. Roma 1896, p. 793 seg. — Relazione sull' Amministrazione del Demanio e delle Tasse sugli affari per l'esercizio finanziario 1900—1901. Ministero delle Finanze. Roma 1902, p. 119 seg. — Bolletino di Statistica e di Legislazione comparata. Anno II, Fascicolo 4, 1901—1902, p. 699 seg. — Reseña Geográfica y Estadística de España por la Dirección General del In-

stituto Geográfico y Estadístico. Madrid 1888, p. 627 s. — Report on Real Estate Mortgages in the United States at the Eleventh Census 1890. Washington 1895. — Report on Farms and Homes: Proprietorship and Indebtedness in the United Staates at the Eleventh Census 1890. Washington 1896. — Ruhland, Zur Verschuldungsstatistik des Grundbesitzes in Nord-Amerika. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 46, Jahrg. 1890, S. 473 ff. — Annuaire Statistique de la Ville de Buénos-Ayres. Xme année 1900. Buénos-Ayres 1901 p. 125 suiv. — Rathgen, Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt. Schmoller's staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 10, Heft 4. — Mayet, Landwirtschaftliche Versicherung etc. Vorschläge zur Besserung der Lage des japanischen Landmannes. Tokio bezw. Berlin 1888. — Olanesco, La Statistique Internationale des Prêts Hypothécaires. Rapport. Institut International de Statistique, Session de Budapest 1901.

VII.

Konkursstatistik des Deutschen Reiches 1881—1900.

Jahr	Neue Konkurse: Absolut	Neue Konkurse: Auf 100 000 Einwohner	Neue Konkurse: Eröffnete Konkursverfahren	Neue Konkurse: Auf ausschließlichen Antrag vom Gemeinschuldner	Beendete Konkursverfahren: Im ganzen	Beendete Konkursverfahren: Vorhandene Teilungsmasse 1000 M.	Beendete Konkursverfahren: Ausgefallene Beträge der nicht vorberechtigten Konkursforderungen 1000 M.	davon beendet durch Schlußverteilung	davon beendet durch Zwangsvergleich	davon beendet wegen allgemeiner Einwilligung	davon beendet wegen Nichtvorhandensein einer den Kosten des Verfahrens entspr. Konkursmasse
1881	6222	13,7	5252								
1882	5904	12,9	4821								
1883	5649	12,3	4688								
1884	5347	11,5	4370								
1885	5728	12,3	4627								
1881—1885	5770	12,5	4752		4978			2654	1327	997	
1886	5912	12,5	4789		5026			2665	1454	907	
1887	5963	12,5	4897		5084			2865	1352	867	
1888	6357	13,2	5216		5375			3080	1340	955	
1889	6490	13,3	5263		5403			3102	1378	923	
1890											
1886—1890											
1891	7623	15,3			6159			3973	1619	196	356
1892	7684	15,3			7037			4395	1994	184	441
1893	6733	13,3			6726			4389	1791	156	382
1894	7411	14,4			6636			4186	1871	170	401
1895	7111	13,7	6431	4147	6362	54 773,4	182 471,4	4097	1704	166	395
1891—1895	7312	14,4			6584			4208	1796	174	395
1896	6760	12,8	6190	3881	6342	51 615,4	164 730,9	4177	1610	169	386
1897	6997	13,1	6358	3956	6077	56 516,2	168 763,7	4059	1503	134	381
1898	7364	13,5	6737	4224	6325	53 506,5	153 143,5	4183	1571	148	423
1899	7742	14,0	7057	4462	6555	56 755,8	165 237,2	4389	1595	162	409
1900	8558	15,3	7712	4845	6292	52 695,3	146 364,4	4225	1474	153	440
1896—1900	7484	13,4	6811	4273	6318	54 217,8	159 647,9	4207	1551	153	408

Die Angaben für die Jahre 1881—1889 sind entnommen der Abhandlung von A. Wirminghaus: „Die Ergebnisse der Konkursstatistik“, erschienen in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik III. Folge, Bd. 2. Die Angaben für die anderen Jahre sind den Statistischen Jahrbüchern für das Deutsche Reich entnommen. M. C.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, herausgeg. von (Prof.) Pierstorff. Bd. I, Heft 5. Jena, G. Fischer, 1902. gr. 8. IX—202 SS. M. 4,50. (Inhalt: Wichmann, Fritz, Der Kampf um die Weinverbesserung im Deutschen Reiche. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte der Gegenwart nebst einer Produktionsstatistik des deutschen Weinbaues.)

Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. In Verbindung mit Fr. Holtze, G. Schmoller und A. Stölzel herausgeg. von Otto Hintze. Bd. XV, 1. Hälfte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. gr. 8. 312 SS. M. 6.—. (Aus dem Inhalt: Stadelmanns Publikation über die Thätigkeit der preußischen Könige für die Landeskultur. Ein kritischer Rückblick von Wilh. Naudé. — Die englisch-preußische Allianz von 1788, von Friedr. Luckwaldt. — Die Memoiren des Kardinals Bernis. Eine Kritik von G. Küntzel. — Die Versetzung des Professors Heineccius von Frankfurt a/O. nach Halle. Ein Beitrag zur Geschichte der preußischen Universitäten unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II., von Georg Kaufmann.)

v. Grass-Klanin, L., Naturgeschichte des menschlichen Verkehrslebens. Berlin, P. Parey, 1902. gr. 8. VIII—239 SS. M. 6.—.

Keller-Kranz, Casimir, Die Soziologie im 19. Jahrhundert. Berlin, Verlag Aufklärung, 1902. 8. 56 SS. (A. u. d. T.: Am Anfang des Jahrhunderts, Heft 15.)

Stammler, R. (o. Prof., Univ. Halle), Die Gesetzmäßigkeit in Rechtsordnung und Volkswirtschaft. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1902. gr. 8. 28 SS. M. 1.—. (Vortrag, geh. in der Gehe-Stiftung, Dresden, 15. II. 02.)

Annales de l'Institut international de sociologie, publiées sous la direction de René Worms (secrétaire général). Tome VIII: Travaux des années 1900 et 1901. Paris, Giard & Brière, 1902. 8. 330 pag. fr. 7.—. (Sommaire: Le matérialisme historique ou économique, par Casimir de Kelles-Krawz, J. Novicow, A. Loria, Maxime Kovalewsky, R. de la Grasserie, Ad. Coste, etc. etc.)

Duparc, L., Anarchie et collectivisme. Annecy, impr. Hérisson & C[ie], 1902. 8. 46 pag.

Laperche, A., Essai sur le prêt à intérêt au XVI[e] siècle. Rennes, impr. des arts & manufactures, 1902. 8. 105 pag.

Laurent, H. (examinateur à l'Ecole polytechnique), Petit traité d'économie politique mathématique. Rédigé conformément aux préceptes de l'Ecole de Lausanne. Paris, Ch. Schmid, 1902. 8. fr. 1,50.

Albee, Ernest (Prof., Cornell University), A history of English utilitarianism. London, Swan Sonnenschein & C[o], 1902. 8. 10/.6. (Contents: Richard Cumberland. — Shaftesbury and Francis Hutcheson, their relation to utilitarianism. — George Berkeley, John Gay, and John Brown. — David Hume. — David Hartley. — Abraham Tucker. — William Paley and Jeremy Bentham. — John Stuart Mill. — Herbert Spencer. — Henry Sidgwick.)

Appletons' Annual cyclopaedia and register of important events of the year 1901. III[rd] series, vol. VI (whole series) vol. XLI. New York, Appleton & C[y], 1902. Lex.-8. 826 pp. with 37 portraits and 50 illustrations, cloth. 25/.—. (Contents: Wire-making, by Samuel Barnett (Wire-expert of United States Steel Corporation). — Financial review of 1901, by James Carey. — XII[th] Census (of the United States), by Harry T. New-

comb. — Richmond Mayo-Smith, by Munroe Smith (Prof. in Columbia University). — Farmers' Congress, by John M. Stahl. — Finances of the United States, by J. Kendrick Upton. etc.)

Seligman, E. Rob. Anderson, The economic interpretation of history. New York, Macmillan, 1902. 12. IX—166 pp. cloth. $ 1,50.

Sell's Dictionary of the world's press, and advertisers' reference book, 1902. London, 167 Fleet street, 1902. gr. 8. 984 pp., illustrated. 7/.6.

Tcherkesoff, W., Pages of socialist history: teachings and acts of social democracy. New York, C. B. Cooper, 1902. 8. IV—106 pp. $ 0,25.

Cesca, Giovanni, La religione morale dell' umanità. Bologna, N. Zanichelli, 1902. 8. VII—584 pp. l. 6.—. (Contiene: Esame critico del Comtismo e del movimento etico. — Effetti pratici della religione morale. — L'ideale morale nella vita sociale. — La questione sociale. — etc.)

Graziani, Aug. (prof.), Lezioni di economia politica. (R. università di Napoli. Anno scolastico 1901—1902.) Napoli, Società anon. cooper. tipogr., 1902. 8. 434 pp. l. 9.—.

Marx, Carlo, Il capitale, volgarizzato da Ettore Fabietti. Fasc. 1. Firenze, G. Nerbini, 1902. 12. pag. 1—32. l. 0,15.

Marx, C. (ed) Engels, Pagine socialiste. Prefazione e note di Aless. Schiavi. Genova, libr. moderna, 1902. 12. XII—104 pp. l. 1.—. (Contiene: La ripartizione del frutto del lavoro. — La massa reazionaria. — Le riformette e le cooperative. — Coalizioni e scioperi. — Lo sciopero generale. — L'anarchia. — Gli impazienti. — Il problema delle abitazioni operaie. — Forme politiche nuove.)

Monticelli, Carlo, Socialismo popolare. 4ª edizione. Firenze, G. Nerbini, 1902. 8. 95 pp. l. 0,30.

Veggian, Tiz. (sacerd.), Storia del movimento socialista contemporaneo. Vicenza, G. Galla, 1902. 8. VIII—328 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Mitteilungen des Freiberger Altertumsvereins, mit Bildern aus Freibergs Vergangenheit. Hrsg. von Konrad Knebel. 37. Heft, 1900. Freiberg i. S. (Gerlach) 1901. 105 SS. 8⁰.

Aus dem Inhalte dieser Zeitschrift sei auf folgende Abhandlungen hingewiesen: K. Knebel, „Die Seidenstickerei in Freiberg. Vierter Beitrag zur Kenntnis des älteren Kunsthandwerks in Sachsen" (S. 13—37); Wappler, „Ueber die alte Freiberger Berg-, Knapp- und Brüderschaft", mit ungedruckten Urkunden und Rechnungen von 1527—1756 (S. 48—71); R. Wengler, „Zur Geschichte Georgenfelds im Erzgebirge", mit zwei ungedruckten Protokollen wegen Ueberlassung von Land und Bauholz durch den kursächsischen Staat an vertriebene böhmische Protestanten, meist Bergleute, v. J. 1731 (S. 91—95).

Halle a. S. K. Heldmann.

Belehnungs- und Lehensgerichtsbücher, die ältesten, des Bistums Olmütz. Herausgeg. von Karl Lechner. Brünn, C. Winiker, 1902. gr. 8. III, XLIX—338 SS. M. 8.—.

Johannes, W., Deutschland als Agrarstaat und Industriestaat. Eine volkswirtschaftliche Studie. Köln a. Rh., Paul Neubner, 1902. Lex.-8. 69 SS. M. 1,20.

Nedderich, Wilh. (OLehrer, Hildesheim), Wirtschaftsgeographische Verhältnisse, Ansiedlungen und Bevölkerungsverteilung im ostfälischen Hügel- und Tieflande. Stuttgart, J. Engelhorn, 1902. gr. 8. 179 SS. mit 2 Karten. M. 9.—. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, herausgeg. v. A. Kirchhoff (Prof., Univers. Halle). Bd. XIV, Heft 3.)

Richter, Jul. (Herausgeber der „Evangelischen Missionen"), Die deutsche Mission in Südindien. Erzählungen und Schilderungen von einer Missionsstudienreise durch Ostindien. Gütersloh, C. Bertelsmann, 1902. gr. 8. VII—275 SS. M. 3.—.

Schmidt, O. E. (Prof. an der Fürstenschule St. Afra in Meißen), Kursächsische Streifzüge. Leipzig, F. W. Grunow, 1902. 8. 351 SS. mit 1 Titelbild u. 22 Federzeichnungen von Max Näther. M. 3,50.

Schneider, W., Querfurter Stadt- und Kreischronik. Querfurt, W. Schneider, 1902. 8. VII—575 SS. mit 3 Taf. und 1 Stammtafel. M. 1,80.

Weber, Alfr., Die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen Deutschlands und Oesterreichs. Wien, C. W. Stern, 1902. gr. 8. 19 SS. M. 0,40. (A. u. d. T.: Flugschriften des politischen Aufklärungsvereins. Nr 2.)

On, Nicolas (pseud.), Histoire du développement économique de la Russie depuis l'affranchissement des serfs. Paris, Giard & Brière, 1902. 8. 450 pag.

Durand, E. R., An autumn tour in Western Persia. London, Constable, 1902. 8. 266 pp. with illustr. 7/.6.

East India (famine). Papers regarding the famine and the relief operations in India during 1900—1902. Vol. I: British districts. London, Eyre & Spottiswoode, 1902. Folio. 4/.6.

Forder, A., With the Arabs in tent and town. An account of missionary work, life, and experiences in Moab and Edom, and the first missionary journey inter Arabi from the North. London, Marshall bros., 1902. 8. X—243 pp. 3/.6.

Lutzow (Count), The story of Prague. London, Dent, 1902. 12. XIX—212 pp. Illustr. 3/.6. (Mediaeval towns.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Hermann, Ernst, Viehzucht und Bodenkultur in Südwestafrika. Zugleich Ratgeber für Auswanderer. 2. neubearb. Aufl. Berlin, Deutscher Kolonialverlag, 1902. gr. 8. VII—116 SS. M. 2.—.

Coulbois, F. (ancien administrateur apostolique du Haut-Congo), Dix années au Tanganyka. Limoges, impr. Dumont, 1902. 8. X—306 pag. av. grav. et carte. fr. 3,50.

Leroy-Beaulieu, Paul, La colonisation chez les peuples modernes. 5ième édition complètement remaniée et considérablement augmentée. 2 vols. Paris, Guillaumin & Cie, 1902. 8. ensemble 1260 pag. fr. 16.—.

Emigrants' information Office handbooks, 1902. Issued by the Emigrants' Information Office. 10 parts. London, printed by Darling & Son, April 1902. gr. 8. (Contents: Canada. — New South Wales. — Victoria. — South Australia. — Queensland. — Western Australia. — Tasmania. — New Zealand. — Cape colony. — Natal. With 10 maps.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats. Jahrgang XXVI. Im Auftrage des Vorstandes herausgeg. vom (Generalsekretär) Dade. Berlin, P. Parey, 1902. gr. 8. 325 SS. (Inhalt, S. 33—325: Bericht über die Verhandlungen der XXX. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrats vom 6. bis 8. II. 1902.)

Bericht über die Verhandlungen des XX. deutschen Weinbaukongresses in Kreuznach a. d. Nahe im September 1901. Erstattet von H. W. Dahlen (kgl. Oekonomierat, Generalsekretär des Deutschen Weinbauvereins in Wiesbaden). Mainz, v. Zabern's Druckerei, 1902. 8. 144 u. 15 SS.

Jahresbericht der Centralstelle des Vereins zur Beförderung der Landwirtschaft und der Gewerbe in den Hohenzollernschen Landen für das Jahr 1901. Sigmaringen, M. Liehner'sche Hofbuchdruckerei, 1902. Lex.-8. 32 SS.

Jahresbericht über den Zustand der Landeskultur in der Provinz Brandenburg für das Jahr 1901, erstattet durch die Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg. Prenzlau, Druck von A. Mieck, 1902. gr. 8. 97 SS.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über die Veränderungen und Fortschritte der Landwirtschaft in der Rheinprovinz für das Jahr 1901. Bonn, Univers.-Buchdr. C. Georgi, 1902. gr. 8. 50 SS.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien, umfassend den Zeitraum vom 1. I. 1901 bis 31. III. 1902. Breslau, Druck von Graß, Barth & Cie, 1902. gr. 8. 206 SS.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein für das Jahr 1901. Kiel, Druck von Vollbehr & Riepen, 1902. gr. 8. 188 SS.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen für die Zeit vom 1. I. 1901 bis 31. III. 1902. Münster, Druck der AG. „Der Westfale", 1902. gr. 8. 103 SS. Nebst einem Heft Anlagen dazu. Ebd. gr. 8.

Mitteilungen, amtliche, aus der Abteilung für Forsten des kgl. preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Berlin, Jul. Springer, 1901. Lex.-8. 69 SS. M. 2.—.

Strenli, Ad., Die Zürcher Liegenschaftskrise. Zürich, 1902. 8. 129 SS.

Verwaltungs- und Kassenbericht des Mansfelder Knappschaftsvereins zu Eisleben für das Jahr 1901. Eisleben, Druck von E. Schneider, 1902. gr. Folio. 18 SS.

Butor, Paul, Le risque professionnel et les accidents du travail dans les sociétés houillères. Béthune, impr. David, 1902. 8. 166 pag.

Duhay, R., L'exploitation agricole du Tonkin. Paris, impr. Blétit, 1902. 8. 224 pag.

Lefébure, E. (avocat à la Cour d'appel), La réforme agraire en Prusse. La législation des Rentengüter. Paris, Pédone, 1902. 8. 210 pag.

Moncoq (ancien directeur de l'établissement de pisciculture de l'Ame), Pisciculture. Culture rationnelle des eaux, d'après les opérations de l'établissement de pisciculture de l'Ame (Mayenne). Rivières et etangs. Laval, V[e] Goupil, 1902. 8. 205 pag. av. fig. et plans. fr. 4.—.

Noiret, G., La dispersion des domaines ruraux et les réunions territoriales. Paris, A. Rousseau, 1901. 8. 430 pag.

Règlement général pour la culture du tabac en 1902 dans le département du Nord. Lille, impr. Danel, 1902. 8. 62 pag.

Johnson, Frank M., Forest, lake and river: The fishes of New England and eastern Canada. 2 vols. and portfolio. Boston, F. M. Johnson, 1902. 8. With numer. color. plates.

Report of the Irish Land Commissioners for the period from April 1, 1901 to March 31, 1902. London, 1902. gr. 8. 1/.3.

Roberts, P., The anthracite coal industry. A study of the economic conditions and relations of the co-operative forces in the development of the anthracite coal industry of Pennsylvania. With an introduction by W. G. Sumner (Prof. of political and social science in Yale University). New York, the Mamillan C[y], 1901. gr. 8. XII—261 pp. with 22 maps, charts, etc., cloth. 18/.—. (Contents: The anthracite coal deposits. — Developing the coal beds. — Capitalization: 1. Capital's transforming power; 2. Appreciation of coal land; 3. Estimate of capital goods; 4. The cost of production; Distribution of the productive wealth. — Transportation. — Mine management and inspection. — Employes and wages: 1. Personnel of the employes; 2. Historical sketch of wages; 3. Present day wages; 4. Variation in wages; 5. Cutting down allowances; 6. Factors affecting the nominal wage; 7. Suggestions. — Incidental profits of operators. — Accidents: 1. Psychical effects of accidents; 2. Classification of accidents; 3. The number of widows and orphans; 4. The injured classified in age groups; 5. Economic loss. — Strikes: 1. History of strikes; 2. The strike of last fall; 3. Estimated cost of strikes; 4. The effects of strikes. — Unionism: 1. The united mine workers' organization; 2. The organizer; 3. The effects of unionism; 4. The limits of unionism. — Reclaiming the waste: 1. Causes of waste; 2. Improved methods of economy; 3. Flushing the mines; 4. Overhauling the culm heaps. — Reflections: 1. The capitalistic system; 2. Facts which labor ought to know; 3. Possible improvements by the syndicate; 4. The conditions of peace and prosperity to capital.)

United States Commission of Fish and Fisheries. Part XXVI: Report of the Commissioner for the year ending June 30, 1900. Washington, Government Printing Office, 1902. gr. 8. 562 pp. with 8 plates, cloth. 7/.6. (Contents: Report of the Commissioner. — Report on the propagation and distribution of food-fishes, by W. de C. Ravenel. — Report on inquiry respecting food-fishes and the fishing-grounds, by Hugh M. Smith. — The Albatross South Sea expedition, by H. F. Moore. — Report of the division of statistics and methods of the fisheries, by C. H. Townsend. — Appendices: A method of recording egg development for use of fish-culturists, by Cl. Wallich. — Statistics of the fisheries of the Middle Atlantic States. — Statistics of the fisheries of the New England States. — Dredging and other records of the Unit. States Fish Commission steamer Albatross. Compiled by C. H. Townsend.)

Cavagnari, Camillo (avvoc.), Studî preliminarî della commissione per lo studio dei contratti agrari e del contratto di lavoro: osservazioni e notizie. Roma, stamper. reale D. Ripamonti, 1901. 4. 496 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Grunzel, Jos., Ueber Kartelle. Leipzig, Duncker und Humblot, 1902. gr. 8. VIII—330 SS. M. 6,80.

Handwerkskammer zu Halle a. S. Bericht für das Geschäftsjahr 1901 (1. IV. 1901 bis 31. III. 1902). Halle a. S., Druck von O. Thiele, 1902. gr. 4. 54 SS.

Hoffmann, F. (GehRegR., vortrag. R.), Der Geschäftsbetrieb der Versteigerer in Preußen. Berlin, C. Heymann, 1902. gr. 8. VIII—166 SS., kart. M. 2,40.

Hofmann, Emil (NationalR., Frauenfeld), Die Schweiz als Industriestaat. Zürich, Schultheß & C[ie], 1902. gr. 8. 138 SS. M. 3.—.

Jahrbuch der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz. Jahrg. IV, 1900. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1902. gr. 8. 351 SS. M. 7.—.

Jahresbericht des Gewerbeaufsichtsbeamten des Aufsichtsbezirks Lübeck für 1901. Lübeck, Lübcke & Nöhring, 1902. gr. 8. 23 SS. M. 0,70.

Jahresbericht des Gewerbeaufsichtsbeamten des Fürstentums Reuß ä. L. für 1901. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1902. gr. 8. 33 SS. M. 1.—.

Jahresbericht der Handwerkskammer für die badischen Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut in Konstanz für das Geschäftsjahr 1901/1902. Konstanz, Druck von Friedr. Stadler, 1902. 8. III—147 SS.

Thätigkeitsbericht des städtischen Arbeitsvermittlungsamtes in Brünn. Für die Zeit vom 1. IV. bis Ende Dezember 1901, erstattet vom Ausschusse des städtischen Arbeitsvermittlungsamtes. Brünn, C. Winkler, 1902. gr. 8. 39 SS. mit 9 Tabellen.

Verhandlungen des Verbandes bayerischer Arbeitsnachweise N[r] 1. München, J. Schweitzer Verlag, 1902. gr. 8. XIV—162 SS. mit Fig. M. 2,80. (Inhalt: Verhandlungen der I. Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz am 26. u. 27. V. 1902 in München. Arbeitslosenzählung. — Statistik der Arbeitsnachweise. — Ländliche Arbeitsvermittlung. — Oertliche Zentralisierung (Facharbeitsnachweise). — Wie kann dem Umschauen der Arbeitssuchenden entgegengetreten werden? — Die Leistungen des Staates auf dem Gebiete der gemeindlichen Arbeitsvermittelung.)

Wartmann, H., Industrie und Handel der Schweiz im 19. Jahrhundert. Bern, A. Francke, vorm. Schmid & Francke, 1902. Lex.-8. 104 SS. mit 50 Illustrationen, kart. M. 2.—.

Wolf's Jahrbuch der deutschen Aktienbrauereien und Aktienmalzfabriken. Jahrg. XII. Freiburg i. B. 1902. gr. 8. XV—351 SS. mit 20 Tabellen. M. 5.—.

Chazal, A., L'interdiction du travail de nuit des femmes dans l'industrie française. Paris, Pédone, 1902. 8. 160 pag.

Burton, Theod. E., Financial crises and periods of industrial and commercial depression. With diagrams, bibliography, and index. London, E. Wilson, 1902. 8. 402 pp. 6/.—.

Hird, Frank, The cry of the children. An exposure of some British industries. 2[nd] edition. London, Allenson, 1902. 8. 1/.—.

Report on changes in rates of wages and hours of labour in the United Kingdom in 1901. With statistical tables. London, printed by Darling & Son, 1902. gr. 8. LXXXV—77 pp. 1/.—.

Tuckwell, Gertrude M., Industrial work and industrial laws. With a chapter on public health by Nora De Chaumont. Edit. by May Tennant. London, Industrial Law Committee, 1902. 8. 44 pp. /.0,6.

6. Handel und Verkehr.

Baasch, Ernst (Bibliothekar der Commerzbibliothek), Forschungen zur Hamburgischen Handelsgeschichte. Heft 3. Hamburg, Herold'sche Buchhdl., 1902. gr. 8. 186 SS. M. 5.—. (Inhalt: Die Organisation des alten Land-, Fuhr- und Frachtwesens in Hamburg. — Die hamburgischen Warenauktionen vor der Einführung der Reichsgewerbeordnung. — Geschichte des hamburgischen Warenpreiskourant.)

v. Damnitz, G., Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Feldbahnen. Mit zwei Anhängen: 1. Die Feldbahnanlagen in Muskau; 2. Die Feldbahnanlagen im Bereich

der Mecklenburg-Pommerschen Schmalspurbahn. Berlin, E. Ebering, 1902. gr. 8. 165 SS. M. 4.—.

Deutscher nautischer Verein. Verhandlungen des 33. Vereinstages, Berlin, 17. u. 18. II. 1902. Kiel, Druck des Verlags der Nord-Ostsee-Zeitung, 1902. gr. 8. 202; XXIII; 30 SS.

Geering, Traug. (Sekret. der Basler Handelskammer), Die Handelspolitik der Schweiz am Ausgang des XIX. Jahrhunderts. Berlin, Guttentag, 1902. gr. 8. 211 SS. (A. u. d. T.: Schriften der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen. Heft 21.)

Goldberg, O., Das deutsche Lagerhausgeschäft und Lagerhausrecht. 2. Aufl. Leipzig 1902. gr. 8. V—88 SS., geb. M. 2,75.

Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1902. Berlin, Georg Reimer, 1902. gr. 8. VI—149; 174; 237 SS. M. 8.—.

Jahresbericht der Handelskammer zu Bochum (umfaßt die Kreise Bochum-Stadt und Land, Gelsenkirchen-Stadt und Land, Witten-Stadt und Hattingen) für das Jahr 1901. Bochum, Buchdruckerei W. Stumpf, 8. 144 SS. u. statistischer Anhang 69 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Regbez. Bromberg für 1901. Bromberg, Gruenauersche Buchdruckerei, 1902. gr. Folio. 86 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Geestemünde (für die Kreise Geestemünde, Lehe, Blumenthal und Osterholz) für 1901. Teil II (Lage und Entwickelung von Handel uud Industrie im Bezirke. Statistische Mitteilungen etc.). Geestemünde, Druck von Remmler & v. Vangerow, 1902. gr. 8. 93; IX SS.

Jahresbericht der Handelskammer Graudenz (für die Kreise Graudenz Stadt und Land, Marienwerder, Rosenberg, Stuhm, Schwetz, Tuchel und Konitz) für 1901. Graudenz, Druck von G. Röthe's Buchdruckerei, Juli 1902. gr. 8. 127 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hildesheim über das Jahr 1901. Hildesheim, Druck von Gebr. Gerstenberg, 1902. gr. 8. 108 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Kiel für 1901. Jahrg. XXX. Kiel, Druck und Verlag der „Nord-Ostsee-Zeitung", 1902. gr. 8. XXIII—168 u. (statistische Uebersichten) 98 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Köln für 1901. Köln, Druck von M. DuMont Schauberg, 1902. gr. 8. XXI—437 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Krefeld für 1901. Krefeld, Druck von Kramer & Baum, 1902. gr. Folio. XXXIII—56 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig 1901. Leipzig, J. C. Hinrichs' Verlag, 1902. gr. 8. XII—239 SS. M. 1,60.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Lörrach und Waldshut zu Schopfheim. XIII. Jahrg. (1901). Schopfheim, Druck von G. Uehlin, 1902. gr. 8. VI—96 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Osnabrück über das Jahr 1901. Osnabrück, J. G. Kislings Buchdruckerei, 1902. gr. 8. 254 SS.

Jahresbericht, XVII., XVIII. u. XIX. (1898, 1899 u. 1900) des Württembergischen Vereins für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande. Herausgeg. von der Redaktionskommission. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1901. gr. 8. CXXXIV—335 SS. mit eingedr. Abbildgn., 12 Tafeln u. 1 Karte. M. 4.—.

Jordan, A. G. Th., Reform der Eisenbahntarife. Ein kleiner Beitrag zu derselben. Leipzig, Amthor, 1902. gr. 8. 44 SS. M. 1.—.

Kanalfrage, die bayerische, und die Projekte von Großschiffahrtsstraßen in der Beleuchtung des Ludwig-Donau-Main-Kanals. Bearbeitet mit Benutzung der veröffentlichten amtlichen Berichte über die Betriebsergebnisse von einem Fachmann. München, J. Palm, 1902. gr. 8. 39 SS. M. 0,60.

Koch's Handbuch für den Eisenbahngüterverkehr. I.: Eisenbahnstationsverzeichnis der dem Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen angehörigen, sowie der übrigen im Betriebe oder Bau befindlichen Eisenbahnen Europas. Herausgeg. von O. v. Mühlenfels. Berlin, Barthol & C°, 1902. Lex.-8. 808 SS. M. 10.—.

Kreditschutz, der, in Handel und Gewerbe. Eine wirtschaftlich-soziale Zeitfrage und ein Beitrag zu ihrer Lösung. Herausgeberin: Deutsche Kreditschutzvereinigung zu Frankfurt a. M. Frankfurt a. M., Schirmer & Mahlau, 1902. gr. 8. 64 SS. M. 0,50.

Platzmann, Die Getreidehandelspolitik in alter und neuer Zeit und der Entwurf eines neuen Zolltarifgesetzes. Vortrag. Dresden, G. Schönfeld, 1902. gr. 8. 24 SS. mit 3 Tabellen. M. 0,60.

Schulte (BauR.), Der Kanal von Herne bis zum Hebewerk und vom Hebewerk bis Dortmund. Nebst Angabe über den Verkehr auf dem Dortmund-Emskanal. Dortmund, Gebr. Lensing, 1902. gr. 8. 26 SS. mit Abbildgn., 1 Taf. u. 1 Karte. M. 1.—.

Schulz, Arth., Kornzoll, Kornpreis und Arbeitslohn. Ein Beitrag zur Handelspolitik und zur Lehre vom Arbeitslohn. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. gr. 8. 158 SS. M. 3,20.

Sichler, A., Schweizerische Eisenbahnlitteratur (1830—1901). Mit Anhang: Verzeichnis der in der Eisenbahnaktensammlung, Bd. I—VIII und Neue Folge Bd. I—XV abgedruckten Aktenstücke, 1850—1899. Bern, K. J. Wyss, 1902. gr. 8. 390; 128 SS. M. 5.—. (Bibliographie der schweizerischen Landeskunde, Fasz. V9hβ.)

Uebersichten, tabellarische, des Hamburgischen Handels im Jahre 1901. Zusammengestellt vom handelsstatistischen Bureau. Hamburg, Druck von Schröder & Jeve, 1902. Imp.-Folio. 84; 120; 152 u. 23 SS. (Inhalt: See- und Flußschiffahrt. — Wareneinfuhr und Warenausfuhr. — Seeversicherungen. — Auswanderbeförderung über Hamburg. — Banken, Wechsel- und Geldverkehr.)

Uebersichten, tabellarische, des Lübeckischen Handels im Jahre 1901. Lübeck, Lübcke & Nöhring, 1902. Imp.-4. VI—58 SS. (Zusammengestellt im Bureau der Handelskammer.)

Waechter, Max, Die Kleinbahnen in Preußen. Berlin, Jul. Springer, 1902. VI—268 SS. M. 6.—.

Annuaire du syndicat des épiciers en détail pour 1902. Paris, Alcan-Lévy, 1902. 8. 206 pag.

Barron, L., La Seine. Paris, Laurens, 1902. 8. 313 pag. av. dessins.

Cadoux, G., Le trust de l'Océan et les intérêts français. Paris, Ch. Delagrave, 1902. 8. 31 pag.

Compte rendu des travaux de la chambre de commerce de Corbeil-Etampes pendant l'année 1901. Corbeil, impr. Crété, 1902. 8. 66 pag.

Martineau, A. (gouverneur des colonies), Le commerce français dans le Levant. Lyon, A. Rey & C[ie], 1902. gr. in-8. 557 pag. av. carte. fr. 12.—. (Table des matières: I. Situation générale en 1900: 1. La Turquie et la France dans le monde. — 2. Les conditions générales du commerce. — 3. Les zones commerciales. — 4. Classification des marchandises. — II. Exportations du Levant en France. — III. Importations de France en Turquie.)

Wallon, H. (membre de la chambre de commerce de Rouen), Le magasin de sauvetage de Quillebeuf et les services qu'il a rendus à la navigation de la Seine. Rouen, Lestringant, 1902. 8. 502 pag.

Annual statement of the navigation and shipping of the United Kingdom, for the year 1901. London, printed by Wyman & Sons, 1902. gr.-Folio. XII—386 pp. 3/.6. (Parl. paper.)

Annual statement of the trade of the United Kingdom with foreign countries and British possessions. 1901 compared with the four preceding years. Compiled at the Custom House from documents collected by that department. Volume II: Abstract and detailed tables of trade with each country and at each port. London, printed by Wyman & Sons, 1902. Folio. VII—600 pp. 5/.—.

Customs tariff for the Philippine Archipelago. Washington, Government Printing Office, 1901. 8. 104 pp. (Division of insular affairs, War Department, September, 1901.)

Foreign commerce, the, and navigation of the United States for the year ending June 30, 1901. Vol. II: Imports and domestic exports of merchandise, by articles and countries, 1892—1901. Prepared in the Bureau of Statistics O. P. Austin (Chief of Bureau). Washington, Government Printing Office, 1902. Roy. in-4. 1257 pp. (Publication of the Treasury Department.)

Hitchcock, Frank H., Distribution of the agricultural exports of the United States (1896—1900). Washington, Government Printing Office, 1901. 8. 182 pp. (United States Department of Agriculture, section of foreign markets, Bulletin N° 25.)

Hunt, A. M., United Mercantile Agency credit ratings for the marble, granite and stone dealers of the United States and Canada, 1902. (12[th] year.) Boston, United Mercantile Agency (Hunt & C°), 1902. 8. 291 pp., cloth. $ 25.—.

Lingelbach, W. E., The merchant aventurers of England, their laws and ordi-

nances. Publication of the Department of History of the University of Pennsylvania. New York, Longmans, Green & C°, 1902. 8. XXXIX—260 pp. $ 1,25.

McMaster, J. S., Commercial digest and business forms. New York, Commercial Book C°, 1902. 8. 1002 pp., leath. $ 6.—.

Railway returns for England and Wales, Scotland, and Ireland, for the year 1901. With summary tables for Unit. Kingdom from 1850 to 1901, etc. London, printed by Wyman & Sons, 1902. gr. Folio. XXIII—94 pp. 1/.2.

Vanderlip, Frank A. (Vice-president of the National City Bank of New York), The American „commercial invasion" of Europe (republished from „Scribner's Magazine), 1902. New York, National City Bank of New York, 1902. 8. III—97 pp.

Weyl, Walter E., Passenger traffic of railways. Boston, Ginn, 1901. 8. 248 pp. $ 1.—. (Publication of the University of Pennsylvania, series in political economy and public law, n° 16.)

7. Finanzwesen.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1901. Vom 9. VI. 1902. Bern, 1902. 8. 47 SS.

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate Nr 43. Berlin, R. v. Deckers Verlag, 1902. gr. 8. 84 SS. (Auf S. 76—78 befinden sich die Ergebnisse der Veranlagung zur Gewerbesteuer für die Jahre 1900 und 1901.)

Jonesco, Take, Deux ans de finances roumaines (1899—1901). Bucarest, impr. de E. S. Cerbu, 1902. 12. 80 pag.

Morawitz, Ch., Les finances de la Turquie. Paris, Guillaumin & Cie, 1902. gr. in-8. 440 pp. Fr. 7,50. (Table des matières: Revue historique: 1. Avant 1854; 2. L'ère des emprunts à jet continu. La suspension des paiements et le décret de Mouharrem. — Les finances dépendant du Malié (Ministère des finances): [A. Recettes: 1. Impôts directs, dîmes et taxes; 2. Contributions indirectes et produits divers; 3. Recettes administratives; 4. Tributs divers. B. Dépenses: 1. Liste civile impériale; 2. Dette publique; 3. Allocations pieuses et diverses; 4. Departements militaires; Départements civils] — Les finances administrées par le Conseil de la dette. — Chemins de fer. A. Lignes exploitées: 1. Chemins de fer en Turquie d'Europe; 2. Chemins de fer en Turquie d'Asie. B. Chemins de fer concédés ou projetés.)

Raffalovich, Arthur, Année économique et financière 1901—1902. Paris, Guillaumin & C°, 1902. gr. in-8. XX—944 pag. fr. 10.—. (Sommaire: Considérations générales sur les crises. Faits principaux de l'année dans les grands pays. (pag. 1 à 38). — Le marché financier (en Allemagne, Angleterre, France, Russie, Autriche, Espagne, Suisse, Italie, Belgique, Roumanie, Turquie, Chine, Portugal, Etats-Unis. — Questions monétaires, etc.

Nitti, Francesco Saverio (prof.), Lezioni di scienza delle finanze dettate nell'anno scolastico 1901—1902 nella r. università di Napoli. Napoli, Soc. cooper. tipogr., 1902. 8. 620 pp. l. 12.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Invalidenversicherungsanstalt Gr. Hessen für das Jahr 1901. Darmstadt, Buchdruckerei Papierhaus Elbert, 1902. Lex.-8. 28 SS. mit IX Anlagen.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Mecklenburg in Schwerin für 1901. Schwerin i. M., Druck von E. Herberger, 1902. gr. 8. 22 SS.

Geschäftsbericht für das Versicherungsjahr 1900/1901 (1. XI. 1900—1. XI. 1901) der Bayerischen Landesviehversicherungsanstalt. München, Druck von C. Gerber, 1902. Roy.-4. 12 SS.

Handbuch der süddeutschen Aktiengesellschaften (Bayern, Württemberg und Baden) und der an süddeutschen Börsen kurshabenden Staatspapiere, sonstigen Fonds, Bank- und Industriewerte. Jahrg. 1901/1902. Jahrbuch der Börsen von München, Augsburg, Stuttgart und Mannheim. 19. Aufl. Leipzig, Verlag für Börsen- und Finanzlitteratur, 1901. Lex.-8. XIX u. VII—698 SS. geb. M. 10.—.

Verwaltungsbericht des Direktors der Städtefeuersozietät der Provinz Brandenburg für das Jahr 1901. Berlin, 24. I. 1902. Imp.-4. 8 SS.

Bosvieux, Mart., Les assurances terrestres et le droit fiscal. Paris, Pédone 1902. 8. 152 pag.

Tables de mortalité et tarifs établis par la caisse nationale des retraites pour l'exécution de la loi du 9 avril 1898 concernant les responsabilités des accidents dont les ouvriers sont victimes dans leur travail. Paris, imprim. nationale, 1902. 8. 87 pag.

Valaoritis, J. A., Notes, tableaux et graphiques relatifs à la question du cours forcé du change en Grèce, presentés à M. E. Streit. Athènes, Banque nationale de Grèce, 1902. in-4. 105 pag.

Bonsall, C., Money: its nature and its functions: a logical, historic and economic treatise. Salem (Ohio), M. S. Schwartz & C°, 1902. 12. 103 pp., cloth. $ 0,50.

Chiswell, Francis, Key to the rules of the stock exchange. Embodying a full exposition of the theory and practice of business in the „house". London, E. Wilson, 1902. 8. 268 pp. 4/.—.

Norton, John P., Statistical studies in the New York money-market preceded by a brief analysis under the theory of money and credit. New York, the Macmillan C°, 1902. gr. 8. VI—108 pp., cloth. 7/.20. (Publication of the Department of the Social Sciences, Yale University. Contents: Brief analysis under the theory of money and credit. — Statistical studies in the New York money-market. — The statistics of the New York associated banks. — The growth element. — The percentage deviations. — Periodicity in the reserve deviations. — Periodicity in the loan deviations. — Correlation. — Correlation between the call discount rate and the ratio of reserves to deposits. — Correlation between the call discount rate and the percentage deviations of the total reserves. — Correlation between the reserve and loan periods. — The crisis. — Diagrams and folding chart.)

Stevens, William J., Investment and speculation in British railways. London, Effingham Wilson, 1902. 8. VII—262 pp. with 13 tables, cloth. 4/.—.

9. Soziale Frage.

Bericht über die XXXVI. Mitgliederversammlung und die Delegiertenversammlung des Vaterländischen Frauenvereins am 1. u. 2. V. 1902. Berlin, Buchdruckerei „Die Post", 1902. gr. 8. IV—413 SS.

Füssenhäuser, G., Die Wohnungsfrage mit besonderer Berücksichtigung der Stuttgarter Verhältnisse. (Programm für die Lösung der Wohnungsfrage.) Stuttgart, W. Kohlhammer, 1902. gr. 8. 195 SS. M. 2,20.

Jahresbericht, 65., über die Diakonissenanstalt zu Kaiserswerth a Rh. vom 1. III. 1901 bis 28. II. 1902. Kaiserswerth a. Rh., 1902. 8. 71 SS.

Cotelle, T., Le sweating-system. Etude sociale. Angers, Siraudeau, 1902. 8. 270 pag.

Fields, Elizabeth, Freedom in marriage. New York, Abbey Press, 1902. 8. 56 pp., cloth. $ 0,50. (Contents: Origin of the marriage custom. — Marriage today. — Causes for inadequacy of marriage. — Greater freedom in the divorce laws.)

Fleming, Owen, Municipal housing. Its economic basis. Reprinted from the „Builder", May 9, 1902. London, P. S. King, 1902. 8. 28 pp. /.0,6.

Machray, Rob., The night side of London (in the first two years of the XX[th] century.) Philadelphia, Lippincott, 1902. 8. XII—300 pp., illustr., cloth. $ 2,50.

Muirhead, J. H. (Prof. of mental and moral philosophy in the University of Birmingham), Philosophy and life and other essays. London, Swan Sonnenschein & C°, 1902. 8. 4/.6. (Contents: Philosophy and life. — Professor William Wallace. — Practical ethics. — The science of poor-law relief. — Modern methods of temperance reform. — Psychology and education. — etc.)

Sherard, Rob. H., The white slaves of England. London, Allenson, 1902. 8. 1/.—.

10. Gesetzgebung.

Behrend, W., Die Novelle von 1902 zum Branntweinsteuergesetz. Text und kritische Erläuterung. Berlin, P. Parey, 1902. gr. 8. 102 SS. M. 2.—.

Dorst, Frz., (Not., JustizR.), Die notarielle Urkunde nach Form und Inhalt. Köln, P. Neubner, 1902. gr. 8. X—231 SS. M. 6.—.

Gerigk, Hubert, Der Irrtum beim Ehevertrage nach dem Naturrecht. Münster i. W., Aschendorff'sche Buchhdl., 1902. gr. 8. 46 SS. M. 1.—.

Delachenal, Jos., Commentaire de loi du 31 mars 1899 sur les caisses régionales de crédit agricole mutuel. Paris, A. Rousseau, 1902. 8. 464 pag. fr. 8.—.

Gouffier, R. (avocat à la Cour d'appel), La législation des funérailles et des pompes funèbres. Paris, Pédone, 1902. 8. 260 pag. (thèse.)

Ripert, G., De l'exercice du droit de propriété dans ses rapports avec les propriétés voisines. Paris, A. Rousseau, 1902. 8. 479 pag. fr. 8.—.

Watson, Archibald R., Law of the clearing house. New York, Banks Law Publication C°, 1902. 8. XIV—107 pp. $ 1,75.

Ramella, Agost (prof.), Trattato del fallimento. Fasc. 1. Milano, Società editrice libraria, 1902. 8. l. 1.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Dorsten. — Bericht über die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Dorsten für das Jahr 1901 nebst Haushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1902. Dorsten, Buchdruckerei Reichartz, 1902. gr. 4.

Elberfeld. — Bericht über die Hauptergebnisse der Verwaltung der Stadt Elberfeld in dem Rechnungsjahre 1901. Elberfeld, Druck von Friderichs & C°, 1902. 4. 34 SS. — Haushaltsplan der Stadt Elberfeld für das Rechnungsjahr 1902. Ebd. gr. Folio. 1097; 47 SS.

Emden. — Etat der Einnahme und Ausgabe bei der Kämmerei der Stadt Emden für das Etatsjahr 1902. Emden, 1902. 4. 57 SS.

Goez, K. (Wirkl. StaatsR. u. Mitgl. d. württemb. Verwaltungsgerichtshofs), Die Verwaltungsrechtspflege in Württemberg. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1902. gr. 8. 636 SS. M. 11.—.

Hof- und Staatshandbuch des Großherzogtums Hessen 1902. Darmstadt, Verlag der Invalidenanstalt, 1902. gr. 8. 581 u. 54 SS.

Jahrbuch der preußischen Gerichtsverfassung, bearbeitet im Justizministerium. Jahrg. XXV. Berlin, R. v. Decker, 1902. gr. 8. XII—564 SS.

Köln. — Finalabschlüsse der Stadtkasse zu Köln, der selbständigen Kassen und der Nebenfonds für 1901. Köln, K—er Verlagsanstalt und Druckerei, A.-G., 1902. gr. 4. 838 SS.

Landkreis Aachen. — Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1901 nebst dem Kreishaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1902. Aachen, Druck von J. Stercken, 1902. gr. 4. 60 SS.

Liegnitz. — Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Liegnitz für das Etatsjahr 1901. Liegnitz, Druck von O. Heinze, 1902. gr. 4. 123 SS.

Schönebeck. — Bericht über die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Schönebeck für das Jahr 1901. Schönebeck a. E., Druck von C. Hirschfelder, 1902. kl. 4. 40 SS.

Trier. — Bericht über den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Trier für das Rechnungsjahr 1901 nebst Haushaltsetat für 1902. Trier, Druck von Jak. Lintz, 1902. 4. 86 SS.

Unold, J., Die höchsten Kulturaufgaben des modernen Staates. München, J. F. Lehmann's Verlag, 1902. gr. 8. VIII—171 SS. M. 3.—.

Verhandlungen des XXVI. Provinziallandtages der Provinz Ostpreußen vom 21. bis 25. II. 1902. Königsberg, Ostpreuß. Druckerei & Verlagsanstalt, 1902. Folio. Mit 79 Drucksachen gegen 1150 SS.

Verhandlungen des 25. (außerordentlichen) Westpreußischen Provinziallandtages am 30. VII. 1901 und des 26. Westpreußischen Provinziallandtages vom 4. bis einschließlich den 7. III. 1902. Danzig, Druck von A. W. Kafemann, 1902. Roy.-4.

Verwaltung, die, der Stadt Essen im XIX. Jahrhundert, mit besonderer Berücksichtigung der letzten 15 Jahre. I. Verwaltungsbericht der Stadt Essen, erstattet vom (OBürgermeister) Zweigert, bearbeitet vom städtischen statistischen Amt. I. Bd. Essen, Druck von G. D. Baedeker, 1902. gr. 4. XIX—599 SS. mit Titeltafel (Wappen der Stadt Essen) und 53 Taf. u. Karten.

Verwaltungsbericht des Kreisausschusses des Kreises Steinburg für das Jahr 1901, erstattet gemäß § 114 der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein. Itzehoe, Druck von Wilh. Jansen, 1902. Imp.-8. 35 SS.

Zürich. — Rechnungsübersicht über das Gemeindegut sowie über die Separatgüter und Stiftungen der Stadt Zürich vom Jahre 1901. Zürich, Druck von Müller, Werder & C[ie], 1902. gr. 8. 407 SS.

Boulard, J. P., Etude juridique et critique des conseils généraux des colonies françaises. Toulouse, impr. Berthoumieu, 1902. 8. 241 pag.

Rovel, J. (ancien secrétaire du vice-rectorat de la Martinique), Le régime politique et législatif des Antilles francaises. Nancy, impr. coopérat. de l'Est, 1902. gr. in-8. IV—205 pag.

Amabile, Gius. (avvocato), La proporzionalità nella rappresentanza politica ed il sistema dell' urna multipla. Napoli, E. Marghieri, 1901. 8. 207 pp. l. 5.—. (Biblioteca delle scienze giuridiche e sociali, vol. XCV.)

Annuario del ministero di grazia e giustizia e dei culti. Anno 1902. Roma, tip. Elzeviriana di A. Pateras, 1902. 4. XVI—642; 291 pp.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik der Stadt Karlsruhe, im Auftrage des Stadtrates herausgeg. vom statistischen Amt. Nr. 12. Krankenkassenstatistik für 1901. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1902. gr. 4. 13 SS.

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Bd. XIII, Heft 3, Abteilung 2: Die Ergebnisse der Viehzählung vom 1. XII. 1900 im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Schwerin, gedruckt in der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei, 1902. Imper.-4. 189 SS. (Veröffentlicht vom großherz. statistischen Amt zu Schwerin.)

Charlottenburger Statistik. Heft 12: Stand und Bewegung der Bevölkerung bis zum Jahre 1901 (In- und Fortzüge, Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle), die Neubauten, der Bodenwert, der Grundbesitzwechsel und die leerstehenden Wohnungen bis zum Jahre 1901. Charlottenburg, Ulrich & C°, 1902. Imp.-8. 74 SS. (Herausgeg. vom statistischen Amt der Stadt.)

Gemeindeverzeichnis für das Königreich Bayern, bearbeitet auf Grund der Volkszählung vom 1. XII. 1900. Mit einem Berichte über die Ergebnisse der Volkszählung. (Heft LXIII der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, herausgeg. vom k. statistischen Bureau. München, J. Lindauer'sche Buchhdl., 1902. Lex.-8. LXVII—323 SS.

Handbuch, statistisches, für das KReich Württemberg. Jahrg. 1901. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1902. Lex.-8. XI—260 SS. mit 1 Karte. (Herausgeg. von dem kgl. statistischen Landesamt.)

Jahrbuch, statistisches, für die Stadt Dresden. Jahrg. 1901. Mit einer Chronik für 1901. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1902. gr. 8. VI—194 SS. Mit 1 Portr.

Jahrbuch, statistisches, für das Großherzogtum Baden. Jahrg. XXXII: 1901. Karlsruhe, Macklot'sche Druckerei, 1902. gr. 8. XX—548 SS. (Aus dem Inhalt: Stand und Bewegung der Bevölkerung; Die gewaltsamen Todesfälle. — Landwirtschaft, Viehzucht; Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei. — Gewerbe und Industrie. — Verkehr und Verkehrswege. — Handel, Bank- und Kreditwesen; Sparkassen, Märkte, Preise, Löhne. — Versicherungswesen. — Gesundheitspflege. — Armenwesen und Wohlthätigkeit. — Finanzwesen. — Die größeren Gemeinden.)

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Stuttgart für das Jahr 1900. Im Auftrag der bürgerlichen Kollegien herausgeg. vom statistischen Amt. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer, 1902. Lex.-8. VIII—113 SS.

Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt Magdeburg. Nr 9 und 10. Im Auftrage des Magistrats der Stadt Magdeburg bearbeitet von Heinrich Silbergleit (Direktor des statistischen Amts der Stadt Magdeburg). Magdeburg, Druck von R. Zacharias, 1902. Lex.-8. (Inhalt: Nr 9. Statistik der städtischen Lohnarbeiter 1901. 33 SS. — Nr 10: Der Magdeburger Wohnungsmarkt Ende Oktober 1900 und 1901.)

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt München. Bd. XVII, Heft 2. München, J. Lindauer, 1902. gr. 4. S. 113—234 mit 1 Taf. M. 2.—. (Inhalt: Geburten und Sterbefälle im Jahre 1900. — Steuern und Gemeindeumlagen der unmittelbaren Städte Bayerns (1890 bis 1900). — Geburten und Sterbefälle im Jahre 1901.)

Preußische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwanglosen Heften vom kgl. statistischen Bureau in Berlin. Heft 168, 170, 173. Berlin, Verlag des Bureaus, 1902. Imp.-4. (Inhalt: Heft 168. Statistik der Landwirtschaft (land- und forstwirtschaftliche Bodenbenutzung) im preußischen Staate für das Jahr 1900. I. Die Bodenbenutzung im allgemeinen. L—162 SS. — Heft 170. Statistik der Landwirtschaft (Anbau, Saatenstand, Ernteerträge, Hagelwetter und Wasserschäden) im preußischen

Staate für das Jahr 1901. XL—45 SS. mit einer graphischen Darstellung. — Heft 173. Die Heilanstalten im preußischen Staate während der Jahre 1898, 1899 und 1900. XX—193 SS.)

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen, nach Verkehrsbezirken geordnet. Bd. LXVIII, 1901, Jahrg. XIX. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1902. größt. Imp.-Folio. 405 SS. M. 16.—.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausgeg. von dem kgl. statistischen Landesamt. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1902. gr. 4. XXIII—274 SS. mit 1 Karte. (Inhalt: Die unter dem Namen Bethe in der Reichsstadt Schwäbisch Hall erhobene Vermögenssteuer, von (FinanzAmtm.) Fromlet. — Geschichte des Ritterstifts Komburg, von (FinzR.) H. Müller. — Die Veräußerungen und die Preise von Liegenschaften in Württemberg 1897 u. 1898, von (FinzAss.) Trüdinger. — Rechtsgeschichtliches aus Gmünd, von GymnRekt.) Br. Klaus. — Der Dinkel und die Alamannen, von (UnivBibliothek.) R. Gradmann. — Die Bewegung der Bevölkerung Württembergs im Jahr 1900, von (FinzR.) Losch. — Der württembergische Obstbau, von (FinzAss.) Trüdinger. — Die forststatistischen Erhebungen im Jahr 1900, von (Direktor) H. v. Zeller. — etc.) [Bemerkung: Das württembergische statistische Handbuch erscheint fortan als besondere Publikation.]

Frankreich.

Annuaire statistique. XXIème volume, 1901. Paris, imprim. nationale, 1902. Lex. in-8. XLII—592 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes. Direction du travail. Statistique générale de la France. (Table analytique des matières: Territoire et population. Etat des personnes. — Production. Mouvement économique. — Revenus et consommations. — Gouvernement et administration. — Colonies et pays de protectorat. — Renseignements concernant les pays étrangers.)

Statistique annuelle des institutions d'assistance. Années 1899 et 1900. Paris, imprim. nationale, 1902. gr. in-8. VI—211 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, etc. Direction du travail. Statistique générale de la France.)

England.

Census of England and Wales: County of Kent. London, Eyre & Spottiswoode, 1902. Folio. 1/.5. (Parl. pap. Contents: Area, houses, and population; also population classified by ages, condition as to marriage, occupations, birth places, and infirmities.)

Oesterreich-Ungarn.

Arbeitszeitverlängerungen (Ueberstunden) im Jahre 1901 in fabrikmäßigen Betrieben. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1902. Lex.-8. 32 SS. (Veröffentlichung des k. k. Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium.)

Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Herzogtums Bukowina. Heft 8. Czernowitz, H. Pardini, 1901. Lex.-8. 130 SS. (Inhalt: Das Vermögen der politischen Gemeinden in der Bukowina: II. Teil. Die Gemeinden der politischen Bezirke Czernowitz, Gurahumora, Kotzman, Sereth und Suczawa. — Statistische Darstellung der autonomen Landesverwaltung des Herzogtums Bukowina. — Die direkte Steuerschuldigkeit des Herzogtums Bukowina im Jahre 1898.)

Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Herzogtums Bukowina. Heft 9. Veröffentlicht von Anton Zachar (Vorstand des statistischen Landesamtes). Czernowitz, H. Pardini, 1902. Lex.-8. XXXI—425 u. 49 SS. (Inhalt: Der Grundbesitz des Herzogtums Bukowina nach der Stellung der Besitzer und nach Größenklassen des Besitzes, bearbeitet vom statistischen Landesamte des Herzogtums Bukowina.)

Mitteilungen, statistische, über Steiermark. Heft 10: Ländliche Besitz- und Schuldverhältnisse in 27 Gemeinden Steiermarks. Erhebung, durchgeführt vom statistischen Landesamte von Steiermark unter Leitung von E. Mischler (o. ö. UnivProf., Direktor des statistischen Landesamtes). Teil II: Die Schuldverhältnisse. Graz, Leuschner & Lubensky, 1902. Lex.-8. 123 SS. (Herausgeg. vom statistischen Landesamte des Herzogtums Steiermark.)

Oesterreichische Statistik. Herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission. Bd. LVI, Heft 1: Ergebnisse der Grundbesitzstatistik (in Cisleithanien) nach dem Stande vom 31. XII. 1896. I. Heft: Nieder-Oesterreich. XLVI—133 SS.

Kr. 2,40. — Bd. LVII, Heft 1, Abteil. 2: Statistik der registrierten Konsumvereine (in Cisleithanien) für das Jahr 1898. XXXI—35 SS. Kr. 2,50. — Bd. LVIII, Heft 3: Die Ergebnisse der Strafrechtspflege (in Cisleithanien) im Jahre 1897. XLV—297 SS. Kr. 6.—. Bd. LIX, Heft 4: Statistik der Sparkassen (in Cisleithanien) für das Jahr 1899. Kr. 3,40. — Bd. LX, Heft 3, Abteilung 1: Die Viehzählung vom 31. XII. 1900 (in Cisleithanien). 1. Abteilung: Summarische Ergebnisse. Kr. 2,80. 5 Hefte. Wien, C. Gerold's Sohn, 1902. gr. Folio.

Statistik des Zwischenverkehres zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone im Jahre 1901. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1902. Lex.-8. XXXIV—373 SS. mit 4 graphischen Darstellungen. M. 5.—. (Herausgeg. vom k. k. zwischenverkehrsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium.)

Rußland.

Plotnikov, A. F., Нарымскій край ...., Томской губерніи. Историко-статистическій очеркъ. Ст.-Петербургъ, 1901. 8. (Der Kreis Narym im Gouvernement Tomsk. Historisch-statistische Beschreibung. St. Petersburg, Druck von W. F. Kirschbaum, 1901. 8. II—367; 17 pp. avec carte.)

Bidrag till Finlands officiela Statistik. VI. Befolkningsstatistik. N° 33. VI—526 pp. (Hauptsächlichste demographische Elemente der finländischen Bevölkerungsstatistik in den Jahren 1750—1890. Abteilung II: Bewegung der Bevölkerung. — X. Folkundervisningen i Finland. N° 29. XXIII—66 pp. (Statistik des Volksschulwesens in Finland für das Schuljahr 1899/1900.) — XI. Medicinalverket. Ny följd 17. 176—LXXXIII pp. (Bericht über das Medizinalwesen in Finland im Verwaltungsjahr 1900.) — XIV B. Justeringsverket. N° 10. Berättelse för år 1900. 12 pp. (Finische Eichungsstatistik für das Jahr 1900). — XVIII. Industri-Statistik. N° 16: Aar 1899. Senare delen (II. Teil): Fabriker och handtverkerier. IX—131 pp, ; Industri-Statistik N° 17: Aar 1900. Förda delen (I. Teil:) Bergwesen, Metallindustrie und Münzwesen. — XIX. Väg- och vattenbyggnaderna. 164 pp. (Bericht über die öffentlichen Weg- und Wasserbauarbeiten im Jahr 1899.) — XXI. Fattigvårds-Statistik. A. N° 6: Aar 1898. 26; 113 pp. (Statistik der öffentlichen Armenpflege 1898.) — XXII. Försäkringsväsendet. N° 9. 45; XII pp. & 28 tabeller. (Berichte über die Geschäfte der Lebens-, Feuer- und Unfallstatistik etc. im Jahre 1900.) — XXIII. Rättsväsendet. N° 9. 213 pp. (Civil- und Kriminalgerichtsstatistik für das Jahr 1899.)

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Niewe volgreeks (N. Folge). XVII: Crimineele Statistiek over het jaar 1900. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1902. gr. in-4. LXXVIII—473 blz.

Schweiz.

Angaben, statistische, betreffend die Geschäftsführung der eidgenössischen Alkoholverwaltung pro 1901. o. O. u. J. (Bern 1902). Imper.-Folio. 111 SS. (Deutscher und französischer Text.)

Ergebnisse der Volkszählung in der Stadt Zürich vom 1. VI. 1894. Teil II, (Heft 2). Bearbeitet im statistischen Amt der Stadt Zürich. Zürich, Druck v. Aschmann & Scheller, Mai 1902. gr. 4. 130 SS. (Teil II, Heft 1 erschien 1898. Mit Heft 2 ist das Zählungswerk für 1894 abgeschlossen.)

Ergebnisse, die, der eidgenössischen Volkszählung vom 1. XII. 1900 in der Stadt Zürich. Heft 2. Zürich, E. Rascher's Erben, 1902. gr. 4. IV—36 u. 26 SS. M. 1,20. (Bearbeitet im statistischen Amt der Stadt Zürich. Inhalt: Methode und Ergebnisse der Arbeitslosenzählung im Dezember 1900. Mit einem Anhang: Zur Frage der Arbeitslosenversicherung.)

Schweizerische Fabrikstatistik nach den Erhebungen des eidgenössischen Fabrikinspektorates vom 5. VI. 1901. Herausgeg. vom schweizerischen Industriedepartement. Bern, A. Benteli, 1902. 8.

Norwegen.

Norges officielle Statistik. IV. Række N° 24. Beretning om Veterinærvæsenet og kjødkontrollen i Norge for året 1899. VIII—263 pp. (Amtliche Thätigkeit der Veteri-

närbeamten und Fleischbeschauer 1899 in Norwegen.) N° 25. Statistik vedkommende Valgthingene og Valgmandsthingene 1900. 41 pp. (mit 2 Tafeln graphischer Darstellungen). [Norwegische Wahlstatistik, bearb. von J. Utheim.] — N° 26. Fattigstatistik for Aarene 1896 og 1897. 9 u. 62 pp. (Statistik der öffentlichen Armenpflege für die Jahre 1896 und 1897.) — N° 27. Beretning om Sundhedstilstanden og Medicinalforholdene i Norge 1899. VII—139 pp. (mit 3 Tafeln graphischer Darstellungen). — Zusammen 4 Hefte. Kristiania, H. Aschehoug & C°, 1901 (N° 27: 1902). gr. 8.

Spanien.

Censo de la población de España según el empadronamiento hecho en la península é islas adyacentes el 31 de diciembre de 1900. Tomo I. Madrid, imprenta de la Dirección general del Instituto geográfico y estadístico, 1902. 4 min. XXI—436 pp. (Publicación del Ministerio de instrucción pública y bellas artes.)

Bulgarien.

Статистика за търговията на княжество България съ чуждитѣ държави, etc. София, 1902. (Statistik des Handels des Fürstentums Bulgarien mit dem Auslande; Bewegung der Schiffahrt; Jahresdurchschnittspreise der Haustiere und der hauptsächlichsten Nahrungsmittel und Löhne im Fürstentum Bulgarien während des Jahres 1901. Sofia, Staatsdruckerei, 1902. Roy.-4. XLVIII—553 SS. mit 2 Taf. graphischer Darstellungen in Imp. quer-Folio.)

Цемледѣлческа статистика. София 1902. 37 pp. (Agrarstatistik des Fürstentums Bulgarien, mit 7 Tafeln Kartogrammen und 3 Tafeln Diagrammen. Sofia, Staatsdruckerei, gr. 4.)

Amerika (Ver. Staaten).

Census reports volume IV: XII[th] Census of the United States taken in the year 1900 (William R. Merriam, Director). Vital statistics part II: Statistics of deaths. Washington, United States Census Office, 1902. Roy. in-4. 1055 pp. (Prepared under the supervision of William A. King, Chief Statistician for vital statistics.)

— (Philippien).

Hedges, S. (Rev.), Statistics concerning education in the Philippine islands; comp. from the report of the Commissioner of Education, 1899—1900. New York, Benziger bros., 1902. 8. 30 pp.

— (México).

Censo y división territorial del estado de Sonora. México, tip. de la secretaría de fomento, 1901. in-4. (Censo) 297 pp.; (División territorial) 39 pp.

Asien (China).

China. Imperial Maritime Customs. I. Statistical series: N° 2: Customs Gazette. N° CXXXIII. January—March 1902. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1902. 4. 282 pp. $ 1.—. (Published by order of the Inspector General of Customs.)

13. Verschiedenes.

Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins. 1901. XVI. Bd. Düsseldorf, E. Lintz, 1902. gr. 8. 302 SS. Mit 1 Lichtdrucktafel. M. 5.—. (Aus dem Inhalt: Der „Lange Landtag“ zu Düsseldorf, 1591 [S. 1—133], von Joh. Krudewig. — Beiträge zur Geschichte des Schlosses Bensberg, von M. Thamm. — Die Abtei Heisterbach, von Ferd. Schmitz (Forts. aus Bd. XIV). — Joh. Peter Brinckmann, ein niederrhein. Arzt im 18. Jahrh., von (SanitR.) Karl Sudhoff.

Chronik der kgl. Akademie der Künste zu Berlin vom 1. X. 1900 bis 1. X. 1901. Berlin, Oktober 1901. gr. 8. 97 SS. (Herausgeg. vom Senat der kgl. Akademie der Künste.)

Dühring, E., Der Wert des Lebens. Eine Denkerbetrachtung im Sinne heroischer Lebensauffassung. 6. Aufl. Leipzig, O. R. Reisland, 1902. gr. 8. XIV—496 SS. M. 6.—.

Erweiterung, die, der Westfälischen Hochschule. Denkschrift des Senates der kgl. Akademie zu Münster. 2. durch einen Nachtrag vermehrter Abdruck. Münster, Buchdruckerei von Joh. Bredt, 1901. gr. 8. 44 SS.

Finkler (Prof.) und H. Lichtenfelt, Das Eiweiß in Hygiene und Wirtschaft der Ernährung. (Aus dem Hygienischen Institut der Universität Bonn.) Bonn, Emil Strauß, 1902. gr. 8. IV—186 SS. (Beilageheft zum XXI. Jahrg. 1902 des Centralbl. f. allgem. Gesundheitspflege.)

Flamerion, P. (S. J.), Die Lage der katholischen und protestantischen Völker vom wirtschaftlichen, moralischen und sozialen Gesichtspunkt aus mit einander verglichen. Stuttgart und Wien, Jos. Roth'sche Verlagshdl., 1902. 8. 74 SS. M. 0,60.

Gärtner, A. (Prof.), Die Quellen in ihren Beziehungen zum Grundwasser und zum Typhus. Jena, G. Fischer, 1902. gr. 8. Mit 12 Taf. (A. u. d. T.: Klinisches Jahrbuch, Bd. IX, Heft 2.)

Pache, O., Handbuch des deutschen Fortbildungsschulwesens. Teil VI. Wittenberg, R. Herrosé's Verlag, 1902. gr. 8. 161 SS. M. 4.—.

v. Schanz, Martin (o. ö. Prof., Würzburg), Die neue Universität und die neue Mittelschule. Festrede zur Feier des 320jähr. Bestehens der kgl. Julius-Maximilians-Universität Würzburg, gehalten am 12. V. 1902. Würzburg, A. Stuber's Verlag, 1902. Lex.-8. 52 SS. M. 1.—.

Reynier, Gust., La vie universitaire dans l'ancienne Espagne. Toulouse, impr. Privat, 1902. 8. VII—222 pag. av. grav. fr. 3,50.

Situation de l'enseignement supérieur donné aux frais de l'Etat. Rapport triennal présenté aux chambres législatives de 10 décembre 1901 par J. de Trooz (Ministre d' l'Intérieur et de l'instruction publique. Années 1898, 1899 et 1900. Bruxelles, impr. J. Goemaere, 1902. gr. in-Folio. CCLXIV—312 pag.

Sturdza, Alexandre A. C., La Roumanie moderne comme facteur de la civilisation en Orient. Paris, L. Laveur, 1902. gr. in-8. 61 pag. av. portr.

Viollet, Ed. (licencié ès lettres), Les écoles libres. La loi du 1er juillet 1901 et l'avis du Conseil d'Etat du 23 janvier 1902. Paris, H. Oudin, 1902. 8. fr. 2.—.

International reports of schools for the deaf made to the Volta Bureau January, 1901. Washington, Gibson bros., 1902. gr. 8. 56 pp. (Volta Bureau, Washington, U. St. A., Circular of information, N° 6.)

Gruber, Max. (prof.), La prostituzione considerata dal punto di vista dell' igiene: conferenza tenuta nell' università di Vienna. Versione dal tedesco e pubblicata per cura della lega per la moralità pubblica di Torino. Torino, fratelli Bocca, 1902. 12. 71 pp. l. 1,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales du Ministère d'agriculture. XXIième année, 1902, Nos 1 et 2: A. France: Rapport adressé au Président de la République par la Commission supérieur des halles centrales de Paris sur la situation des halles pendant l'année 1901. — Concours général de moteurs et appareils utilisant l'alcool dénaturé. Rapports des jurys: Moteurs et automobiles; Appareils d'éclairage et de chauffage; Commission mixte des liquides. — Etude sur les races, variétés et croisements de l'espèce bovine en France, par M. de Lapparent (inspecteur général de l'agriculture) [art. 1 et suite 1]. — Rapport sur l'influence de la dureté des bois dans le greffage du pommier à cidre. Essai de classification de 200 variétés de pommes à cidre d'après la végétation d'après la densité des bois, par Eug. Leroux (prof. spécial d'agriculture). — Rapport sur les expériences de vinification faites à la station oenologique du Gard pendant les vendanges de 1901. — etc. B. Etranger: Rapport sur la culture de l'olivier dans les provinces ligures, par M. de Clercq (consul général de France à Gênes). — Rapport sur l'exposition des emplois industriels de l'alcool à Berlin en février 1902, par D. Sidersky. — Rapport sur quelques cultures hongroises, par Ch. Baudouin. — Rapport sur l'industrie sucrière en Egypte. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXVIième année, 1902, Juillet. A. France, colonies: Les revenus de l'Etat. — Achats et ventes de rentes

effectués par l'intermédiaire des comptables du Trésor. — Le commerce extérieur de la France pendant le 1er semestre de 1902. — Production des alcools en 1901 et 1900. — La propriété bâtie à Paris en 1899—1900. — B. Pays étrangers: Pays divers: Situation des principales banques d'émission à la fin du 2e trimestre de 1902. — Alsace-Lorraine: Les impôts sur les revenus (loi du 13 juillet 1901). — Angleterre: Le commerce extérieur pendant le 1er semestre 1900. Les banques du Royaume-Uni en 1901. — Espagne: La loi sur la circulation fiduciaire, loi du 13 mai 1902. — Italie: Le budget de 1902—03. — Suisse: Le compte d'Etat de la Confédération en 1901. — Serbie: Le budget pour l'année 1902. — Japon: Le budget de l'Empire en 1901—02. Le commerce extérieur de 1888 à 1900. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 61e année, 1902. Août: La production et le commerce du travail, par G. de Molinari. — La solidarité économique et l'économie solidariste, par H. L. Follin. — Le mouvement agricole. Le beurre et la margarine, par L. Grandeau. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — L'éducation de la prévoyance, par A. de Malarce. — L'économie socialiste de l'effort, par H. Bouet. — Notes sur l'enseignement au Danemark, par Fréd. Passy. — Une nouvelle combinaison d'assurance dotale, par E. M. — Société d'économie politique (réunion du 5 août 1902). Discussion: La liberté du travail et la liberté de l'échange ne procèdent-elles pas de l'idée de justice? — Chronique. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 43e année, Nos 7 et 8, Juillet et Août 1902: Procès-verbal de la séance du 18 juin 1902. — La répartition des revenus en Autriche, par Pierre des Essars. — La population de la Suisse en 1900, par Paul Meuriot. — Le recensement des industries et métiers effectué en Belgique le 1er décembre 1896, par M. L. March. — Y a-t-il des périodes pour le mariages et les naissances, comme pour les crises commerciales? par Cl. Juglar. — Chroniques des transports, par Hertel. — Procès-verbal de la séance du 16 juillet 1902. — Du centre mathématique d'une population, par Paul Meuriot. — Elections philanthropiques, par Alfr. Bénard. — Dénombrement de la population. — Variétés: 1. L'exploitation des mines en France; 2. Les associations belges d'intérêt agricole en 1900. — Chronique trimestrielle des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars. — etc.

Revue d'économie politique. XVIe année, 1902, No 7, Juillet: L'impôt global sur le revenu et la propriété foncière. Les théories et les faits, par Edm. Villey. — Heures de travail et salaires dans l'industrie belge, par Em. Waxweiler. — Le billet de banque à cours forcé dans la République Argentine, par Félix Martin y Herrera. — Les sociétés anonymes par actions. Leur nature dégagée par la méthode historique d'après l'histoire de la compagnie hollandaise des Indes orientales de 1602 à 1623, par André E. Sayous. — Les banques anglaises, par G. François. — Chronique législative, par Edm. Villey. —

Revue internationale de sociologie, publiée sous la direction de René Worms. Xe année, No 7, Juillet 1902: Nécessité objective du progrès. (Rapport lu le 22 février 1901 à la Société philosophique de Saint-Pétersbourg), par Alexandre Jarotzky. — Une racine de nos maux sociaux, par J. W. Petavel. — Questions politiques d'autrefois et d'aujourd'hui: la vie domestique et économique, par G. L. Duprat: 1. La femme. — 2. La femme chez Platon. — 3. La femme chez Aristote. — 4. Critique des conceptions de Platon et d'Aristote. — 5. La vie économique. — Société de sociologie de Paris, séance du 11e juin 1902: L'invention considérée comme moteur de l'évolution sociale. Communication de G. Tarde. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XXXVIII. Nos 296—299, July 31—August 21, 1902: Openings for British trade. — British trade abroad: Taganrog, Kertch, Mozambique, Marseille and Barcelona. — Mineral resources of the Kiangsi Province (China). — Potatoes for South Africa. — Mineral production of Queensland. — Trust movements in Austria-Hungary. — Openings for trade in South Formosa. — British trade with Hayti. — Trade of the Orange River colony (Ist quarter of 1902). — Conference of Brazilian sugar traders. — Foreign trade of the United Kingdom in July, 1902. — British trade abroad: St. Petersburg, Christiania, and Shimonoseki (Japan). — Tariff changes and customs regulations. — Shipping and transport. — Minerals, metals, and machinery. — Yarns and textiles. — Agriculture. — Miscellaneous. — Statistical tables. — Government publications.

Nineteenth Century and after. N° 306, August, 1902: What have we gained by education — so far? by Fred. Greenwood. — The antibritish movement in Germany, by O. Eltzbacher. — The future of Russia, by A. de Bilinski. — Italy and the triplice, by Lloyd Sanders. — Turkish rule east of Jordan, by Gertrude Lo. Bell. — The reconstruction of Hainault forest, by (Sir) Rob. Hunter. — Why not a motor — car way through England? by B. H. Thwaite. — etc.

Westminster Review, the. August 1902: The imperfection of the protectorists' arguments, and a reply to (Sir) Vincent Caillard. — The chemical theory of life, by N. C. Macnamara. — Does English education breed sedition in India? by A. P. Sen. — Feminine mind worship, by James Swinburne. — Insanity and marriage, by Arthur W. Wilcox. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum. Herausgeg. vom k. k. österreich. Handelsmuseum. Band XVII, Nr 27—33, vom 3. Juli—14. August: Die Rohrzuckerkonkurrenz, von L. — Die oberschlesische Eisenindustrie. (Aus dem Berichte der Handelskammer Oppeln für 1901.) — Der neue Persische Zolltarif. — Wirtschaftliche und kommerzielle Verhältnisse in Mexico. — Die westfälische Textilindustrie. — Der Außenhandel Bosniens und der Herzegowina. — Winke für den Papierexport. — Die neuen Textilwarenzölle in China. — Oesterreich-ungarische Handelskammer in Alexandrien. — Industrie- und Arbeitsverhältnisse in Oesterreich 1901. — Einrichtung eines indischen Handelsbureaus. — Winke für den Export von Glas- und Porzellanwaren. — Eine Handelsuniversität in Italien, von Schmid. — Die Zwischenverkehrsstatistik. — Die Spitzenindustrie von Plauen. — Die kommerzielle Lage in Südafrika. — Die Textilindustrie in (Oesterr.)-Schlesien. (Aus dem Bericht der Handelskammer Troppau für 1901.) — Der englisch-chinesische Handelsvertrag. — Die Pforzheimer Schmuckwarenindustrie. — Der Außenhandel Britisch-Indiens 1901/1902. — Winke für den Export von Eisen und Eisenwaren. — Die Leinenindustrie in Zittau. — etc.

Monatsschrift, statistische, herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission. Neue Folge, Jahrg. VII, 1902, Augustheft: Ueber die Verteilung des Grundbesitzes in Nieder-Oesterreich, von Walter Schiff. — Aus den Sitzungen der k. k statistischen Centralkommission. — Die Feuer- und Hagelschäden Oesterreichs und deren Entschädigung durch Versicherung in den Jahren 1897 und 1898 im Vergleiche mit dem 5- und 15-jährigen Durchschnitte der Jahre 1884 bis 1898, von Karl Kraft. — Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1900 in den Ländern der ungarischen Krone, von J. — etc.

Soziale Rundschau. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatitischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. III, 1902, Nr 7, Juliheft: Arbeitslohn und Arbeitszeit: Lohnverhältnisse und Arbeitszeit in den österreichischen Buchbindereien; Lohnhöhe und Arbeitszeit der Buchbindergehilfen in Deutschland; Lohnverhältnisse im Bergbau Preußens. — Neuregelung der Ruhepausen der Maschinisten und Heizer in Frankreich. — Arbeitsvertrag: Kollektive Regelung der Dienst- und Gehaltsverhältnisse im Wiener Apothekergewerbe; Tarifgemeinschaften in Deutschland und Oesterreich. — Arbeiterschutz: Die Unfallverhütungskommission in Oesterreich. — etc. — Gewerbeinspektion: Aus den Berichten der k. k. Gewerbeinspektoren für das Jahr 1901; Reorganisation der französischen Arbeiterinspektion. — Soziale Versicherung: Vorläufige Ergebnisse der Statistik der Krankenkassen in Oesterreich im Jahre 1900; Die Budapester allgemeine Arbeiterkrankenunterstützungskasse im Jahre 1901; Arbeiterversicherung in Rußland. — Arbeiterorganisationen: Verband der Vereine der Buchdrucker, Schriftgießer und verwandter Berufe Oesterreichs im Jahre 1901; Verband der deutschen Buchdrucker in Stuttgart im Jahre 1901. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte im Bergbau Oesterreichs im II. Quartal 1902; Streiks und Aussperrungen im Deutschen Reiche 1901 und I. Quartal 1902. — Arbeitsvermittlung: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich, Juni 1902; Städtisches Arbeitsamt in Würzburg 1901. — Internationaler Arbeitsmarkt: Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich. — Hilfsvereine für ausgewanderte italienische Arbeiter. — Arbeitslosenversicherung in Gent. — Wohnungswesen: Der VI. internationale Wohnungskongreß 1902; Die Arbeiterwohnungsfrage in Ungarn. — Die Gemeindeschreiber in Galizien. — Pflege wirksamen Kinderschutzes durch Gemeindewaisenräte in Oesterreich. — Soziale Hygiene: Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose in Oesterreich; Schutzvorschriften, betreffend Calciumcarbid

und Acetylen in Oesterreich; Anordnungen des Grazer Stadtrates für Arbeiten mit bleihaltigen Stoffen. — Schule und Erziehung. — Vereinswesen. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Band XI, 1902, Heft 4: Die österreichisch-ungarische Währungsreform, von Alex. Spitzmüller. (I. Art.). — Die Brüsseler Zuckerkonvention, von E. von Plener. — Die Förderung des Wohnhausbaues für Minderbemittelte, von K. Kögler. — Das Gesetz, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte, von H. v. Schullern-Schrattenhofen. — etc.

D. Italien.

Bulletin de l'Institut international de statistique. Tome XII, 2ième et dernière livraison. Rome 1902: Statistique de la superficie et de la population des contrées de la terre, par E. Levasseur et L. Bodio: Introduction; Ière partie Europe: Table des matières; tableaux. — Familles italiennes qui parlent habituellement des idiomes étrangers recensées dans le Royaume le 10 février 1901, par H. Raseri. — Les enfants assistés. Notes de législation et statistique comparées, par H. Raseri. — Nécrologies: William W. Hunter; Vincenz John; J. A. Strelbitsky; H. Sidgwick; Jos. Kleczynski; Eugène Janssens; Jos. de Jekelfalussy; Ang. Messedaglia; Maur. Block; Hans v. Scheel; Ad. Coste; Arth. Geißler.

Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXX, N° 7, Luglio 1902: Le questioni della pubblica beneficenza in Parlamento, per Nic. Tabanelli. — Una grave malattia che colpisce al Brasile gli emigrati italiani lavoranti nella coltivazione del caffè. Anemia da anchilostomiasi, per Luigi Mazzotti. — Gli alberghi popolari, per Rod. Laschi. — Chronaca: Società italiane di beneficenza all' estero; La cassa civica di risparmio di Verona nel 1901; Il munifico testamento del sen. Sensales, etc. — Massime di giurisprudenza. — etc.

Rivista italiana di sociologia. Anno VI, fasc. II—III, Marzo—Giugno 1902: In memoria di Angelo Messedaglia, per A. Bosco. — Le istituzioni politiche degl' Irani, per J. Pizzi. — La giustizia e il diritto nei loro caratteri differenziali, per V. Miceli. — Storia e scienze sociali, per G. Sorel. — I. Romanisti della scuola storica e la sociologia contemporanea, per B. Brugi. — L'evoluzione dell' ospitalità, per G. del Vecchio. — Intorno alla storia economica e giuridica della Toscana, per G. Arias. — La storia considerata come scienza, per B. Croce. — Rassegne analitiche: Le basi economiche della costituzione sociale, per A. Graziani; Scienza positiva e diritto penale, per G. Vailati. — Rassegna delle pubblicazioni.

G. Holland.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LIste jaargang, 1902, Juli—Augustus: De suiker in de parlamenten van Europa, door (Prof.) J. Baron d'Aulnis de Bourouill. — „Trust"-beweging in de Vereenigde Staten. Licht-en schaduwzijden, door G. M. Boissevain. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Die Rotterdamer Sparbank; Der Verein für Frauenarbeit zu Rotterdam; Die Ausmünzungen im KReich der Niederlande im Jahre 1901. — Löhne und Arbeitszeit der an den öffentlichen Bauten etc. in Holland beschäftigten Arbeiter. — etc. — Handelskroniek: Der Maiskorner in Amerika. — Rechenschaftsbericht des Bureaus für Schutz des industriellen Eigentums (Markenschutz) im KReich der Niederlande. — Aus den Berichten der holländischen Handels- und Gewerbekammern. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. XXIV, 1902, Heft 8 (Redaktion: Prof. J. Beck, Freiburg (Schweiz): Die Sonntagsruhe in der Schweiz, von H. Abt (Gerichtspräsid., Arlesheim). [Forts.] — Statistische Streiflichter, von (Kantonsstatistiker) Buomberger (Freiburg, Schweiz). [III. Art.] — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius, Wien 7. VII. 1902: Monroedoktrin und Rassenpolitik; Raiffeisenkassen in Oesterreich; Die Zukunft des Staates vom Gesichtspunkte der Bodenpolitik. — Sozialpolitisches und Wirtschaftliches aus der Schweiz. Quartalsrundschau von A. Hättenschwiller. — Zeitschriftenschau, von Decurtius. — Für die sozialen Vereine: Skizze V. Die Sozialreform als Seelsorge; Skizze E. Der Arbeiterinnenschutz. — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. X, 1902, Heft 13 u. 14: Die Entwickelung der Statistik der Todesursachen in der Schweiz, von Hans Steiner (Bern). — Der wirtschaftliche Aufschwung Japans, von Leop. Katscher

(Budapest). — Der VIII. internationale Preßkongreß in Bern, von S. Rawikowitsch (Bern). — Die Stellenvermittlung für Angestellte, Arbeiter und Dienstboten in Frankreich, von F. Scheurer (Handelslehrer, Bern). — Soziale Chronik. — Miszellen. — etc.

M. Amerika.

Annals, the, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XX, n° 1, July 1902. Social legislation and social activity special annual meeting number: I. The annual address: Social effects of transportation, by Martin A. Knapp. — II. Industrial conciliation and arbitration: 1. by Marcus A. Hanna; 2. by Samuel Gompers (President American Federation of Labor); 3. Results accomplished by industrial department, national civic federation, by Osc. S. Straus; 4. Co-operation of labor and capital, by William H. Pfahler; 5. Harmonizing labor and capital by means of industrial partnership, by Alex. Purves. — III. The housing problem: 1. Tenement house regulation: the reasons for it, its proper limitations, by Rob. W. De Forest; 2. Housing problem in Chicago, by (Miss) Jane Addams; 3. Certain aspects of the housing problem in Philadelphia. Report prepared by the Octavia Hill Association; 4. Housing conditions in Boston, by Rob. Treat Paine; 5. Housing conditions in Jersey City, by (Miss) Mary B. Sayles. — IV. The child labor problem: 1. Child labor legislation, by (Mrs.) Florence Kelley; 2. Child labor in the department store, by Franklin N. Brewer; 3. Necessity for factory legislation in the South, by Hayes Robbins; 4. Child labor in New Jersey, by Hugh F. Fox; 5. Child labor in Belgium, by E. Dubois (Prof. of the University of Ghent); 6. Machinery and labor, by H. White. — V. Factory legislation and inspection: Tendencies of factory legislation and inspection in the United States, by Sarah S. Whittelsey (New Haven). — VI. Juvenile courts: 1. Probation and juvenile courts, by (Mrs.) Emily E. Williamson (President New Jersey State Conference of charities and corrections); 2. The juvenile court in Philadelphia, by Abraham M. Beitler; 3. Juvenile courts in Buffalo, by Freder. Almy. — VII. Proceedings of annual meeting.

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of political science of Columbia University. Volume XVII, n° 2, June, 1902: Friendship and politics, by M. K. Simkhovitch. — England and the American colonies, by H. L. Osgood. — The English parish, by Sidney and Beatrice Webb (I. art.). Municipal lighting in Massachusetts, by Alton D. Adams. — Accident insurance for workingmen, by Adna F. Weber. — Economic interpretation of history, by E. R. A. Seligman (III. art.). — Patten's „Theory of Prosperity", by A. S. Johnson. — Reviews. — Record of political events, by W. R. Shepherd.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. XXXV, 1902, Nr 8: Ueberblick der Steuerreform in Elsaß-Lothringen, von Erich Aron (LandgerR., Straßburg i. E.). — Zur Würdigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Terminhandels in Produkten, von Georg Wermert (Berlin) [Schluß]. Das Verhältnis zwischen Luxemburg und dem Deutschen Reiche hinsichtlich des Branntweinverkehrs, von Gg. Schmauser (kgl. OZollAss., München). — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Herausgeg. von Albert Osterrieth. Jahrg. VII. Nr 7, Juli 1902: Der Schutz des Ausländers auf dem Gebiet des gewerblichen Eigentums, von (Landrichter) Lau (Hamburg). — Anleitung zur Abfassung schweizerischer Patentanmeldungen, von H. Michel (Ingen., Zürich). — Die internationale Union für den Schutz des gewerblichen Eigentums und das schweizerische Patentgesetz, von E. Kloeppel. — Warenzeichenrecht: Gesetz zum Schutz des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. III. 1902. — Urheberrecht: Deutschland. Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Photographie. — Internationaler Rechtsschutz: Die Revision der Pariser Konvention.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirt-

schaft. Bd. XXXI, 1902, Heft 1, 2/3 u. 4: Die Waltplatterbse (Lathyrus silvestris), ihr Anbau und ihre Verwertung als Futter für Milchvieh, von (OekonomieR.) G. Andrä. — Das Gedeihen der Süßkirsche auf einigen in Oberschlesien häufigen Bodenarten. Auf geologischer Grundlage bearbeitet von Ewert. — Beitrag zur Kenntnis der bakteriellen Wundfäulnis der Kulturpflanzen, von A. Spieckermann. — Die Backfähigkeit des Weizens und ihre Bestimmung, von A. Maurizio. — Die Verhältnisse der ländlichen Arbeiter in Pommern. Dargestellt auf Grund der von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern im Frühjahre 1898 veranstalteten Enquete, von Bolko v. Katte. — Die Wirkung des Wetters auf die Zuckerrübenernten der Jahre 1891 bis 1900, von W. Rimpau (Schlanstedt). — Beobachtungen über das Exterieur der Milchkuh, zunächst am baltischen Anglerrinde, von (Prof.) E. Pott (München). — Ueber die Einwirkung von Kolafutterstoff auf Milchkühe, von (Prof.) O. Hagemann, J. Huth und E. H. Stein. — Ueber die Bildung von Rentengütern und die damit in Schlesien erzielten Erfolge, von (ORegR.) Peltzer (Breslau). — Ueber Abhängigkeit des Maximalertrages von einem bestimmten quantitativen Verhältnisse zwischen Kalk und Magnesia im Boden, von O. Loew. — Zur Methodik der Bestimmung der Benetzungswärme des Ackerbodens, von (Privdoz.) A. Mitscherlich (Kiel). — Beitrag zur Lehre über den Begriff und die Höhe des umlaufenden landwirtschaftlichen Kapitals, von Hugo Quante. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. Bd. XXXI (1902). Ergänzungsband I: Der landwirtschaftliche Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb. 287 SS. — Ergänzungsband II: Verhandlungen des kgl. Landes-Oekonomiekollegiums vom 3. bis 5. II. 1902. III—242 SS. Berlin, P. Parey, 1902. Lex.-8.

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. Herausgeg. vom Vorstand. Jahrg. II, N[r] 4, Juli 1902: Die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Patenterteilungsverfahren. Mitgeteilt vom (Patentanwalt) Max Wagner. — Die Einheitlichkeit der Anmeldung, der Erfindung und der Patentansprüche, von (Patentanw.) Th. Stort (Forts.). — Aenderungen des schwedischen Patentgesetzes. — Die dreimonatliche Frist für die Geheimhaltung von Gebrauchsmustern. — Einreichung neuer Ansprüche im Beschwerdeverfahren. — etc.

Neue Zeit, die. Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie. Jahrg. XX, 1902, Bd. II, N[r] 13—21, vom 28. VI. bis 23. VIII.: Die amerikanische Expansionspolitik in Ostasien, von Heinr. Cunow. — Der vierte Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands, von Ad. Braun. — Der fünfte internationale Textilarbeiterkongreß, von A. Baudert. — Die Arbeiterbewegung in Argentinien, von —nt. — Kindersterblichkeit und Rekrutentauglichkeit, von S. Rosenfeld. — Arbeiterklasse, Sozialdemokratie und Sozialreformer, von Joh. Timm. — Die Gemeinderatswahlen in Elsaß-Lothringen, von Paul Lensch. — Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, von Br. Borchardt. — Ein soziales Haager Schiedsgericht in den Verein. Staaten, von J. L. Franz (New York). — Jugend, Volk und Litteratur, von H. Ströbel. — Wirtschaftliche Umschau, von H. Cunow. — Minimallohn und Arbeiterbeamtentum, von W. Liebknecht. — Zur bayerischen Wahlrechtsreform, von H. Rollwagen (Augsburg). — Die sozialistische Partei Brasiliens, von Paul (Löbe). — Ein Beitrag zur Parteigeschichte in Oesterreich, von V. Stein. — François Vidal: Ein französischer Sozialist des Jahres 1848, von Paul Louis. — Herrnhut und sein Kommunismus. Von einem Herrnhuter. — Aus dem badischen Landtag, von E. Eichhorn (Mannheim). — Ein nationaler Kampf in der Türkei. (Aus Anlaß der Weihe Firmilians), von Milorad Popovitsch. — Baukontrolleure aus Arbeiterkreisen, von O. Streine. — Wirtschaft und Kunst, von Fr. Hertz. — Die Konzentration des Kapitals in Belgien, von F. v. d. Goes. — Aerzte und Krankenkassen, von (D[r] med.) G. Wagner. — Briefe von Karl Marx an D[r] Kugelmann (Forts.). — Der Riesenstreik der galizischen Bauern, von S. Haecker (Krakau). — Zur Frage der Proportionalwahl, von Gustav Hoch. — Zur Schulfrage, von J. Witt (Lehrer, Brüssel). — Das Müllergewerbe, von G. Mauerer. — Das österreichische Chaos und seine Entwirrung, von Max Adler. — Bischof Ketteler als Sozialpolitiker. Ein Beitrag zur ultramontanen Arbeiterpolitik, von Aug. Erdmann. — Die Untersuchungen über die Lage der Angestellten und Arbeiter in den Verkehrsgewerben, von Max Grunwald.

Politisch-anthropologische Revue. Monatsschrift für das soziale und geistige Leben der Völker. Jahrg. I, 1902, N[r] 5, August: Die physiologischen Wirkungen der Kultur auf den Menschen, von René du Bois-Reymond. — Die politische Auslese im Leben der Völker, von Paul v. Kämpffe. — Die preußische Polenpolitik, von C. Jentsch. — Der gegenwärtige Stand der Tuberkulosebekämpfung, von W. Friedel. — Der soziale

Schutz der Jugendlichen, von A. Dix. — Zur Anthropologie der gleichgeschlechtlichen Liebe, von W. Schrickert. — Eine Kulturgeschichte der Rasseninstinkte, von Ludw. Wilser. — Recht und Völkerpsychologie, von Jos. Kohler. — etc.

Preußische Jahrbücher. Herausgeg. von Hans Delbrück. Bd. 109, Heft 3, September 1902: Die Bedeutung humanistischer Bildung für den Juristen, von (RegR.) Konr. Weymann (Steglitz). — Kunst und Kirche, von V. E. D. (Düsseldorf). — Der Bundesrat, von W. Rosenberg (Staatsanw., Straßburg i. E.). — Das Ruhestandsrecht im höhereren Militärdienst, von Hoffmann (VizeAdm. a. D., Baden-Baden). — Politische Korrespondenz: Aus den Ostseeprovinzen, von v. L. — Der Fall Löhning, von D., etc.

Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Bureaus. Herausgeg. von dessen Präsidenten E. Blenck. Jahrg. 42, 1902, 1. u. 2. Vierteljahrsheft: Der Besitzwechsel land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in Preußen in der Zeit vom 1. IV. 1896 bis zum 31. III. 1900. Im amtlichen Auftrage bearbeitet von (RegR.) F. Kühnert. — Die Bevölkerung Preußens in ihrer Verteilung auf die ländlichen Gemeindeeinheiten nach Größenklassen und die zugehörigen Wohnplätze am 1. XII. 1900, von (Dr jur.) Max Broesike. — Universitätsbesuch und Studentenschaft an den deutschen bezw. preußischen Universitäten. Mit 1 graph. Darstellung, von Erich Petersilie. — Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1900, von (ORegR.) G. Evert. — Die Abstufungen des Ackerwertes in Preußen, von (ORegR.) G. Evert. — Statistische Korrespondenz. — Besondere Beilage: Wirkliche und Mittelpreise der wichtigsten Lebensmittel für Menschen und Tiere in den bedeutendsten Marktorten der preußischen Monarchie während des Kalenderjahres 1901 bezw. des Erntejahres 1900/1901. — etc.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Hrsg. vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. IX, 1902, Heft 6 bis 8, Juni, Juli, August: Die Straßenbahnen in den Verein. Staaten von Amerika, von (RegBauMstr.) G. Schimpff (Forts.). — Straßenbahnbremsen. 2 Erwiderungen von (Straßenbahndir.) Ph. Scholtes (Nürnberg) u. von Maxim. Müller (Berlin). — Statistik der schmalspurigen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1899/1900. Nach amtlichen Angaben bearbeitet von (OIngen.) F. Zezula. — Ueber die Förderung des Baues von Kleinbahnen durch die Provinzial-[Kommunal]-Verbände. — Staatsbeihilfen für Kleinbahnen. — Luftdruckbremse mit Luftsandstreuer und Schutzvorrichtung (System Reitz). — Kleine Mitteilungen: Die Schmalspurbahnen Deutschlands im Jahre 1900; Statistik der deutschen Kleinbahnen für das Vierteljahr Januar—März 1902. — Die Kleinbahnen in England. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgeg. von Julius Wolf (Prof., Breslau). Jahrg. V, 1902, Heft 8/9: Korporative Mietsverträge, von Ludwig Fuld (Rechtsanw., Mainz). Die Wandlungen der Heiratshäufigkeit und des mittleren Heiratsalters, von Fr. Prinzing (Ulm). — Beiträge zur Beurteilung einer wirtschaftlichen Föderation von Mitteleuropa, von Sartorius (Frh.) v. Waltershausen (Prof., Straßburg). — Die rückfälligen Verbrecher in Deutschland, von (AGerR.) Paul Frauenstädt (Breslau). — Der Grundbesitz in Rußland, von Nikolai Karyschew (Prof., Moskau). — Sozialpolitik: Das preußische Rentengut. Eine Erwiderung von Arth. Aal (Nürnberg). Hierzu eine Replik von Julius Peltzer (Breslau); Die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes in Preußen, von B.; Gesetzliche Beschränkung der Einwanderung nach Australien. — Miszellen: Neomalthusia in Australien, von Emil Jung; Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern und die Standorte der Industrie, nach Wilh. Hasbach; Das Haushaltungsbudget zweier Heimarbeiterinnen, von Friedr. Kriegel. — etc.

Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, zugleich Organ des Vereins für Geschichte und Altertümer der Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln. Jahrg. 1902, Heft 2: Der Hildesheimer Silberfund, von Hans Graeven (Direktorialassist. am Kestnermuseum). — Die Anfänge der Porzellanmacherei im Kurfürstentum Hannover. von (Archivar) Joh. Kretzschmar. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VI.

Wer ist heute Sozialist?

Von

Fr. J. Neumann.

Gar wunderbare Wandelungen sind in neuester Zeit über den Begriff des Sozialismus gekommen. Während vor gar nicht langer Zeit Richtungen dieser Art mit Polizei- und Strafgewalt bekämpft, ja in Deutschland, wie bekannt, besondere „Sozialistengesetze“ gegen sie erlassen wurden, finden wir heute in der Schweiz nicht nur sozialistische Finanz- und Regierungspräsidenten, sondern auch bereits sozialistische Staatsanwälte, in Frankreich bis vor kurzem neben sozialistischen Bürgermeistern und Gemeinderäten in großer Zahl auch sozialistische Minister, und in Rußland, wie kürzlich offiziöse Zeitungen berichteten, sogar einen auf das Heil der Regierung wie der unteren Klassen wohl bedachten „Polizeisozialismus“.

Daß bei alledem unter Sozialismus nicht immer dasselbe verstanden worden ist, liegt auf der Hand. Aber in welcher Richtung und welchem Sinne sich solcher Wandel vollzog, ist nicht so leicht zu erkennen, und besonders schwierig die Frage, wie sich die Wissenschaft solchem Wechsel gegenüber zu verhalten, ob sie eben um jener Vieldeutigkeit willen diesen Ausdruck etwa ganz und gar aufzugeben, oder ob und in welchem Sinne sie an ihm festzuhalten hat.

Allerdings werden ja manche meinen, daß Fragen dieser Art nur von sehr geringer Bedeutung sind, da es sich hiebei eben nur um Ausdrücke handle, bezüglich deren Jeder freie Hand haben müsse. Indessen berechtigt wäre solcher Einwand nicht. Denn wie im gemeinen Sprachgebrauche hat sich auch im wissenschaftlichen der Ausdruck Sozialismus nun einmal derartig eingebürgert und befestigt, daß er wohl kaum durch andere zu ersetzen sein möchte. Gebraucht man ihn aber und gebraucht ihn namentlich in der Wissenschaft, so soll man auch wissen, was man darunter

versteht und verstanden wissen will. Sonst ist des Irrtums und Mißverständnisses kein Ende. Und daß aus solcher Verwirrung auch außerhalb der Wissenschaft manche Schwierigkeiten und manche Gefahren hervorgehen können, haben noch in neuester Zeit, wie wir sehen werden, z. B. die Erfahrungen bei Redaktion und Reform des sog. Sozialistengesezes deutlich ergeben.

Um zur Klarheit und thunlichst auch zur Einigung zu gelangen, sei deshalb zunächst hier bei dem Ausdruck und der Geschichte der an ihn sich knüpfenden Auffassungen mit einigen Worten verweilt, demnächst aber geprüft, ob und in welcher Weise Sozialismus wissenschaftlich zu definieren sein möchte.

I. Historisches.

Daß socialis — von socius stammend — ein gut lateinisches Wort ist, braucht kaum bemerkt zu werden. Doch sei erinnert, daß dasselbe schon im Altertume auch in ganz ähnlichem Sinne gebraucht worden ist wie in der Gegenwart, und daß z. B. bei Seneca bereits der Mensch als animal sociale und beneficia dare als socialis res bezeichnet wird.

Wie aber aus ego einst „Egoismus“ erstand, und wie man ja überhaupt, obwohl durch unsere Sprache nicht genötigt — doch thatsächlich vielfach geneigt ist, mit angehängten Silben wie -ismus und -isme die Vorstellung vom Ueberschreiten angemessen erscheinender Grenzen zu verbinden, indem man in diesem Sinne z. B. von Partikularismus und Unitarismus, Militarismus und Marinismus, Konfessionalismus und Nationalismus, Agrarismus und Industrialismus, Kapitalismus und Individualismus u. s. w. spricht — so erwuchs auch aus dem Gebrauch von „sozial“ in jenem ursprünglichen Sinne, wonach sich dies Wort doch eben nur auf Verhältnisse menschlichen Zusammenseins an sich bezog, seit den 30er und 40er Jahren des 19. Jahrhunderts der Gebrauch des Ausdrucks „Sozialismus“ vorzugsweise in einem tadelnden, kritischen Sinne jener Art, wenn es auch daneben an anderen Auffassungen desselben Wortes schon in älterer Zeit keineswegs gefehlt hat.

Gehen wir näher hierauf ein, so dürften namentlich drei Perioden zu unterscheiden sein.

Zunächst jene, in der man das ursprünglich vorzugsweise im Ausland gebrauchte Wort socialisme oder socialism, nachdem es zu Anfang der 30er Jahre in Frankreich aufgetaucht war, eben noch in jenem ursprünglichsten, fast möchte man sagen neutralen Sinne gebrauchte, in dem es ohne Nebenbedeutungen jener Art an die ältesten Auffassungen von sozial selber erinnerte[1]). Nous

---

1) Vergl. hierüber auch z. B. die ausführlichen Angaben bei Grünberg im volkswirtschaftl. Wörterbuch (von Elster) s. v. Sozialismus und die dort citierte Litteratur, insbesondere Weill in zwei Schriften (über St. Simon und über die St. Simonisten).

ne voulons pas, so hieß es im Jahre 1832 in der damals viel gelesenen Pariser St. Simonistischen Zeitschrift Le Globe bei Gelegenheit einer Kritik von Victor Hugo's Feuilles d'Automne — Nous ne voulons pas sacrifier la personalité au socialisme pas plus que le socialisme à la personalité. Und mit so weiter Auffassung jenes Worts harmonierte es, daß man noch bis in die 40er Jahre auch in Deutschland sozial und sozialistisch kaum unterschied.

Roscher z. B. bezeichnete noch in seinem „Grundriß zu Vorlesungen über Staatswirtschaft" von 1843 nicht nur die Lehren eines Sismondi, sondern auch jene des Ethikers Droz und des streng religiösen, ganz besonders kirchlich gesinnten Präfekten Villeneuve Bargemont als sozialistische[1]), während andererseits Bruno Hildebrand z. B. die Theorien von St. Simon und Fourier einfach als „Sozialtheorien" charakterisierte. Und in einem Aufsatz, der zu etwa derselben Zeit in dem von Rau und Hanssen herausgegebenen Archiv für politische Oekonomie erschien, wird „Sozialismus" noch schlechtweg als Streben nach der Lösung von Widersprüchen in gesellschaftlichen Verhältnissen bezeichnet[2]).

Jener Wandel zu übler Nebenbedeutung scheint also vorzugsweise nach jenen 40er Jahren eingetreten zu sein. Und man geht kaum fehl, wenn man ihn auf die damals viel gelesenen Schriften von Reybaud und Stein zurückführt.

Der Franzose Reybaud war es, der in mehreren Aufsehen erregenden Artikeln der Revue des deux mondes und sodann namentlich in seinem später viel aufgelegten größeren Werke, den Etudes sur les Reformateurs ou Socialistes modernes (zuerst 1840 erschienen) es unternahm, unter dem einen Ausdruck Sozialismus eine Reihe radikaler Reformbestrebungeu zusammenzufassen. Und gerade er gelangte bei der hieran sich schließenden Beurteilung wie bekannt, zu besonders wenig günstigen Resultaten. Wie es später im Dictionnaire der politischen Oekonomie (von Coquelin und Guillaumin) offen von ihm ausgesprochen wurde, erschienen ihm jene „Reformatoren" als une famille de visionnaires, und ihre Pläne als Träume, deren Ende bereits mit Sicherheit vorauszusehen wäre (rêves qui sont près de finir). Ja, er nennt es geradezu eine ihm zu teil gewordene „traurige Ehre", daß er mit dem Worte Socialisme Dingen Verbreitung gegeben habe, qu'après tant de bruit attendent desormais le silence et l'oubli.

Nicht viel anders aber urteilte zu etwa gleicher Zeit Lorenz Stein: „Sozialismus und Kommunismus" — so hieß es z. B. in der Vorrede zur zweiten Auflage seines Werkes über Sozialismus und Kommunismus von 1848 — hätten nach seiner, des Verfassers, Ansicht, ihre „theoretische Laufbahn erfüllt", so daß in dieser Beziehung „schwerlich noch etwas wahrhaft Neues zu erwarten" wäre.

1) Allerdings mit dem Zusatz: „gemäßigt".
2) Weinlig über Taylor und Engels, a. a. O. 1846, S. 74 ff.

Und so sei er der „entschiedenen Ueberzeugung“, daß namentlich „die tiefe und ruhige Betrachtung der Dinge, wie sie dem deutschen Sinne eigentümlich, in jenen Erscheinungen nur einen Anstoß finden werde, die Verkehrtheiten und Thorheiten des französischen Kommunismus und Sozialismus durch eine wirklich gründliche und durchgreifende Betrachtung der Gesellschaft zu bewältigen“.

Da nun aber gerade die Schriften dieser Beiden: Stein's wie Reybaud's, um die Mitte des vorigen Jahrhunderts besonders viel gelesen wurden, da gerade sie es waren, die vorzugsweise beitrugen, die gebildete Welt mit den Lehren der neuen Reformatoren recht bekannt zu machen, so kann es nicht wunder nehmen, daß wie ihre Beurteilung von Einfluß wurde, so auch der Ausdruck Sozialismus sich gerade in dem Sinne und mit der kritischen Nebenbedeutung befestigte, die dort vertreten waren.

Nur schienen die neue und die alte Auffassung allerdings noch einige Zeit miteinander zu kämpfen.

Obwohl z. B. Baudrillart in seinem damals vielgelesenen Manuel d'Economie politique vom Jahre 1857 sich der Auffassung jener Beiden im wesentlichen angeschlossen hatte, und obwohl zu etwa gleicher Zeit dies auch bei dem als Schriftsteller wie als Redakteur des Journal des Economistes angesehenen Garnier zutraf, ja Dieser ähnlich wie Reybaud die Sozialisten geradezu als Träumer bezeichnete, die ohne die menschliche Natur zu kennen, künstliche Gesellschaftsmechanismen ins Leben rufen wollten, die in naher oder ferner Zeit wohl zum Kommunismus, jedenfalls aber zu Entmündigung der Gesellschaft führen würden — begnügte sich doch noch z. B. Littré's Dictionnaire de la langue française in den ersten 60er Jahren damit, den Sozialismus zu charakterisieren als Système qui subordonnant les réformes politiques, offre un plan de réformes sociales, während jene üble Nebenbedeutung deutlicher schon in der etwa gleichzeitigen Charakteristik des Dictionnaire de l'Académie hervortrat, wo es hieß: der Sozialismus sei une doctrine des hommes qui tendent changer l'état de la société et la reformer sur un plan tout-à-fait nouveau etc. (Journal des Economistes 1878, IV. 3., S. 8.)

Und ähnlich war das Schwanken und sodann der Wandel in Deutschland. Schon in den 50er Jahren bekannte sich Roscher im „System der Volkswirtschaftslehre“ zu anderer Auffassung als in jenem Grundriß von 1843. Denn nunmehr erschienen ihm die „Sozialisten“ als die „unpraktischen Vertreter indirekter oder halber Gütergemeinschaft“. Es lag ihm jetzt auch durchaus fern, z. B. Schriftsteller wie Sismondi oder Villeneuve zu den Sozialisten zu rechnen. Rau aber charakterisierte zu etwa gleicher Zeit gerade die Schriften letzterer sogar als besonders hoch zu stellende, „vorzügliche“ oder doch „sehr gute“ Leistungen einer Wissenschaft, die er den sozialistischen Lehren entgegenstellte. Und den gleichen Standpunkt nahm damals auch Johannes Huber ein, als er in einem

Aufsatze des Staatswörterbuchs über den Sozialismus die Ausführungen von Stein und Reybaud zu ergänzen unternahm.

Auch ihm waren sozialistische Theorien „unklare und unmögliche Ideen“. Und nicht minder deutlich äußerte sich Robert Mohl[1]), der, ohne gerade Verteidiger der herrschenden Lehre zu sein, doch „sozialistische“ Ideen geradezu als Produkte der „Unsittlichkeit und unverdauter Rohheit“ charakterisierte und ihr „gänzliches Mißlingen“ als zweifellos bezeichnete. Noch entschiedener aber kamen Gedanken derselben Art natürlich bei so konservativen Schriftstellern wie z. B. Fr. Julius Stahl zum Durchbruch. Auch Dieser war ja eher Gegner als Anhänger der auf wirtschaftlichem Gebiete damals herrschenden Theorien. Auch er bekämpfte jene Lehren, die, wie er sagte, eine „mit dem Charakter der rücksichtslosesten Selbstsucht“ behaftete Ausgestaltung des Eigentums ebenso in Schutz nähmen, wie die diesem Eigentum zur Seite stehende „schutz- und regellose Konkurrenz“. Aber alles was „Sozialismus“ war, sollte nach ihm noch sehr viel Aergeres in sich schließen, ja die „grauenhafteste Verirrung“ sein, zu der das menschliche Ge-Geschlecht überhaupt gelangen könnte[2]).

So schien denn in dieser zweiten Periode, noch in den 60er Jahren der Gegensatz zwischen Wissenschaft und Sozialismus zu ganz besonderer Schärfe zugespitzt. Und doch sollte schon in dem folgenden Jahrzehnt wieder eine Reaktion hiergegen eintreten, die nachteilig bis zur Gegenwart gewirkt hat:

Wie man weiß, vollzog sich gerade zu jener Zeit in der Bekämpfung des Sozialismus ein bemerkenswerter Wandel, der äußerlich z. B. in dem Entstehen und ersten Wirken des Vereins für Sozialpolitik zu Tage trat.

In den Bahnen der oben schon Genannten: Simon de Sismondi, Villeneuve-Bargemont, Rau, Hildebrand, Mohl, Roscher u. s. w. fortschreitend, begann man gerade damals nachdrücklicher als bisher dem Individualismus entgegenzutreten und in Zusammenhang hiemit auch energischer als bisher zu betonen, daß unter dem verderblichen Einfluß französischer laissez-faire-Theorien und englischer Manchesterprinzipien selbst von der deutschen Wissenschaft manches als „sozialistisch“ abgewiesen worden wäre, was im Grunde seine Berechtigung gehabt. Und in dem leicht erklärlichen Eifer, frühere Versehen wieder gut zu machen und auch beim Gegner anzuerkennen, was an sich lobenswert gewesen, begannen nun jene Versuche der Vermittelung, in denen man, wie heute wohl zugegeben werden muß, hier und da über die richtige Grenze hinausging. Hoffnungsfreudigkeit und gutes Herz spielten da nicht selten eine größere Rolle als Verstand und Vorsicht. Und so hielt man denn

1) Eine Zusammenstellung seiner auf diese Dinge bezüglichen Anschauungen seit den 40er Jahren gab Ernst Meier (Halle) in der Tübinger Zeitschrift 1878, S. 431 ff.

2) Stahl, Parteien in Kirche und Staat. (Vorlesungen, gehalten von 1851—1857, gedruckt 1863), S. 208—286: Kommunismus und Sozialismus.

schließlich wie im Wesen auch im Wort durchgreifenden Wandel für geboten [1]).

Nicht mehr, so hieß es jetzt z. B. bei Held, dürfe man den Ausdruck Sozialismus zur Bezeichnung von „mißliebigen, die Ruhe des Bürgers aufrüttelnden Richtungen" gebrauchen. Nicht mehr dürfe dasselbe „ein Ausdruck des Aergers" oder eine „Waffe" sein, von der man bisher so gern Gebrauch gemacht hat, wo „man nicht beweisen" konnte. Nein, als Sozialist müßte wieder ein jeder angesehen werden, der bezüglich „sozialer Organisation und Ordnung überhaupt Vorschläge mache". Anderenfalls habe dies Wort keinen Sinn. Und selbst der Streit zwischen Schulze-Delitzsch und Lassalle sei doch im Grunde nur ein Streit um Worte gewesen. Denn Beide wären ja der Ansicht gewesen, daß aus unserer gegenwärtigen gesellschaftlichen Organisation viele Schäden und Uebelstände hervorgingen. Beide hätten auch darin übereingestimmt, daß diese Uebelstände durch Association, d. h. durch „wenn auch nur teilweise Aufhebung freier egoistischer Konkurrenz gehoben oder gemildert werden sollen". Und wenn man also nicht auf „Theorien und Worte", sondern, wie es sich gebühre, auf Erfolge sehe, so wären eben Beide auch Sozialisten gewesen, und Beide zugleich „Könige im sozialen Reich" [2]).

An Warnungen gegen solches Entgegenkommen und die hierbei empfohlene Verschwommenheit des Ausdrucks hat es ja freilich schon damals nicht gefehlt.

Gerade in jene Zeit fiel die zum Teil auch auf diese Dinge bezügliche Polemik, bei der sich den nunmehr arg angefeindeten „Kathedersozialisten" gegenüber Leute so verschiedener Art wie Treitschke, Bamberger und Oppenheim die Hände reichten, und in dieselbe Zeit auch bereits manche Bekämpfung jenes Wandels in der Auffassung des Wortes Sozialismus.

Wenn man, so hieß es von dieser Seite ebenfalls schon in den 70er Jahren, hierin eine „Umdeutung" vornähme der Art, daß man „an Stelle der ausschließlich gedachten Verwirklichung des einen (sozialistischen) Prinzips" oder an die Stelle eines wenigstens „zu weit gehenden" Maßes dieser Verwirklichung, selbst „eine billigenswerte Verwirklichung" solchen Prinzips als Sozialismus bezeichne, und dies als der richtige Sinn jenem Worte „unterschoben" werde, so sei das vielleicht geeignet zu liebenswürdiger Vermittelung, aber im Grunde nur auf Kosten der Klarheit [3]).

Indessen ausreichenden Erfolg hatten solche Warnungen damals leider nicht. Die Meisten freilich hielten an jener seit Stein und Reybaud eingebürgerten Auffassung fest. Andere aber, beeinflußt auch durch schwankenden ausländischen Sprachgebrauch, folgten den

1) In Betracht kommen hier namentlich die Ausführungen von Wagner und Held (insbesondere in der „Arbeiterpresse der Gegenwart" 1873) einerseits und Treitschke und Oppenheim andererseits.

2) Hierzu vergl. namentlich Held a. a. O. S. 13 ff.

3) Vergl. Cohn, Was ist Sozialismus? 1878.

neuen Vorschlägen. Und so entstand nun in der mit jenen 70er Jahren beginnenden dritten Periode auch in der deutschen Wissenschaft jene Unsicherheit, unter der wir noch heute leiden.

Für die Einen behielt der Ausdruck Sozialismus die Nebenbedeutung des Ueberschreitens angemessen erscheinender Grenzen. Nicht Wenigen aber erschien wie in England und Amerika als Sozialist im guten oder üblen Sinne nun ein jeder, der dem laissez-faire den Krieg erklärt, mit einem Wort: jeder, der nicht gerade als Individualist zu betrachten war, mochte er nun ein wirklicher Sozialist im älteren Sinne oder aber lediglich Sozialreformer, Sozialpolitiker, Staats- oder Kathedersozialist etc. sein. Und daß daraus nichts Gutes hervorgehen konnte, liegt auf der Hand. Denn so wenig es geraten sein kann, für so verschiedene Dinge, wie vorsichtig und feige, sparsam und geizig, freigebig und verschwenderisch u. s. w. je dieselben Ausdrücke zu verwenden — ebensowenig kann sich ein Verfahren dieser Art auf dem hier in Rede stehenden Gebiete empfehlen. Was man lobt und was man anfeindet, was man anerkennt und was man haßt, muß eben thunlichst mit verschiedenen Namen bezeichnet werden. Sonst ist Irrtum und Mißverständnis gar nicht zu vermeiden. Und in Frage kann also nur kommen, ob es sich empfiehlt, zu einer jener früher befestigten Auffassungen zurückzukehren oder etwa neuer Wandelung den Vorzug zu geben.

Um das zu entscheiden, versuchen wir uns, soweit dies in Kürze möglich, zu vergegenwärtigen, worauf denn im Grunde die wichtigsten jener Ideen hinausliefen, die man nacheinander als sozialistische bezeichnet hat, wollen hierbei aber um des leichteren Ueberblickes willen nur zwei Perioden unterscheiden: eine ältere, in der französische Lehren vorherrschten, und eine spätere, da unter dem Einfluß englischer Theorien vor allem deutsche Denkkraft und deutsche Philosophie dem Sozialismus zu Hilfe kommen sollten.

In dem ersten dieser beiden Zeiträume schien, schon weil der Gegensatz zwischen Kapital und Lohnarbeit damals noch wenig hervortrat, mehr Gemüt und Phantasie, in dem anderen mehr ernste Arbeit die Führung zu haben. In der ersteren war man harmloser, fast möchte man sagen: naiver, in der anderen anscheinend gelehrter, aber dadurch gefährlicher.

Bekämpft wurde schon in jener ersten Periode natürlich alles, was sich „planlos“ und „ungeregelt“ aus freier Konkurrenz ergab. An die Stelle solcher ungeordneten Wirtschaft sollte treten, was man nun „Organisation“ und „Association“ nannte.

Auch hob man schon damals hervor, daß was man erstrebe, im Grunde nur gewissen Naturgesetzen entspräche, denen gegenüber aller menschlicher Wille sich zu beugen habe, so daß also der Sieg des Sozialismus schon um seiner naturgesetzlichen Notwendigkeit willen trotz alles Widerstandes schließlich unzweifelhaft wäre[1]).

---

1) Auf eben dieses älterem und neuerem Sozialismus Gemeinsame mehr als bisher aufmerksam gemacht zu haben ist ein Verdienst von P. Barth, Philosophie der Ge-

Indessen zur Voraussetzung jener „Organisation“ machte man in jener ersten Periode im allgemeinen noch nicht die Beseitigung alles Privateigentums und auch nicht die des Eigentums an Kapital und Boden. Und eben Das in Verbindung mit jenem relativ friedlichen Verhältnis, das damals noch zwischen Kapital und Lohnarbeit zu herrschen schien, gab dem älteren Sozialismus jenen minder ernsten und minder gefährlichen Charakter.

Als harmlos mußten namentlich die einst viel besprochenen Schwärmereien jenes unglücklichen Handlungsgehilfen Fourier erscheinen, den Engels gelegentlich als den ersten Satiriker, Stahl als den „Hauptcharlatan“ unter den Sozialisten bezeichnet hat, und dessen Gedanken auch in der That dem Anscheine nach nicht immer ganz ernst zu nehmen sind, obwohl sie in jener Zeit der Romantik in weiten Kreisen Anklang fanden[1]).

Je jämmerlicher es Fourier nämlich in seinem Mansardenstübchen selber erging, desto prächtiger wußte er auszumalen, wie nicht nur ganz Frankreich und ganz Europa, sondern sogar die ganze belebte und unbelebte Welt in paradiesische Zustände hinübergeführt werden könnte, wenn nur erst die „richtige Organisation“ und zur Durchführung dieser der richtige Mann gefunden wäre. Und alles das zu erreichen, schien ihm auch gar nicht sehr schwierig. Denn im Grunde käme es — so meinte er — doch nur darauf an, daß man jedem die seinen Neigungen und Kräften entsprechenden Thätigkeiten überwiese. Wer gerne spazieren gehe, müsse Hirte werden, wer sich gerne sonst Bewegung mache: Schmied, Reinliche: Wäscher oder Wäscherinnen; Schmutzfinken: Kloakenreiniger u. s. w. Und wenn dann noch dafür gesorgt würde, daß zur Vermeidung alles Ueberdrusses bei der Beschäftigung ein geeigneter Wechsel Platz griffe, besonders unangenehme Thätigkeiten als besonders verdienstlich geehrt, und namentlich jedem bei der Arbeit zugleich eine ihm zusagende Gesellschaft zu teil würde — könne es bei dem natürlichen Widerwillen, den jedes Menschenkind vor Langeweile habe, an Passion sich zu bethätigen, gar nicht fehlen. Eben damit aber wäre die Wurzel alles Uebels beseitigt. Denn dann fiele nicht nur die Nötigung zu lästiger Arbeit fort, sondern es werde auch der jedem innewohnende Trieb zur Arbeit seiner „Bestimmung“ (destinée) zugeführt, und somit jenes Glück erreicht, das einerseits schon in der Harmonie von Trieb und Bestimmung, andererseits und namentlich aber darin zu finden wäre, daß auch die materielle Basis menschlicher Wohlfahrt gesichert wäre. Da aber auf Erden alles in Wechselwirkung stehe, würde, was die

---

schichte, Bd. 1 (1897). Vergl. namentlich S. 18 ff. und 304 ff. über die Beziehungen zwischen den Ausführungen von St. Simon und der materialistischen Geschichtsauffassung von Marx und Engels.

1) Auf diesen nicht immer ausreichend beachteten Zusammenhang der Extravaganzen Fourier's mit manchen Ausschreitungen damals herrschender Romantik hat namentlich Carl Rosenkranz verwiesen. Vergl. seine Tagebücher und sein Werk von Magdeburg nach Königsberg 1873, S. 67.

Menschen erreicht, auch anderen zu gute kommen, und somit die ganze Welt sich schließlich in paradiesischen Zuständen befinden. —

Besonders gefährlich war dieser „Sozialismus“ sicherlich nicht. Aber er war immerhin nicht unverdienstlich, insofern Fourier erstens mit flammenden Worten die klägliche Kurzsichtigkeit aller Jener zu brandmarken wußte, die in herrschenden laissez-faire-Prinzipien befangen, die bestehenden Verhältnisse als gute oder doch der Verbesserung kaum bedürftige bezeichneten, insofern er zweitens auf die unzweifelhaften Vorzüge umfassender wirtschaftlicher „Organisation und Assoziation“ verwies und insofern er endlich und namentlich schon auf das Walten gewisser natürlicher „Gesetze“ aufmerksam machte, die stärker wären als alles überkommene Recht und was sich aus diesem ergäbe.

Auf diesen Bahnen fortschreitend machte der allerdings ganz anderen Kreisen angehörige, mit tieferer Menschenkenntnis ausgestattete und namentlich viel tiefer durchbildete Graf St. Simon einen bedeutsamen Schritt vorwärts, indem er in seinem Streben das Walten „physikopolitischer“ Gesetze zu erfassen, zu manchem den Grund legte, was Marx und Engels später wirkungsvolle Waffe werden sollte. Insbesondere des Ersteren später sog. „materialistische“ Geschichtsauffassung scheint in mancher Beziehung fast unmittelbar aus den Lehren von St. Simon hervorgegangen.

Allerdings ging dieser ja noch keineswegs so weit, daß er gleich Marx und Engels alle geschichtlichen Ereignisse lediglich als die Frucht von Gesetzen jener Art ansehen wollte. Ihm schienen neben materiellen Dingen auch noch manche „geistige“ in Betracht zu kommen, auf die zu achten man in Kampfeshitze später nicht mehr für nötig hielt. Aber in der Ueberschätzung jener ersteren Dinge stand St. Simon Marx und Engels doch bereits sehr nahe. Und manches, was zur Unterstützung ihres „Sozialismus“ jene später gelehrt, ist in fast wörtlicher Uebereinstimmung bei ihm schon zu finden.

Hieß es bei Marx, daß „in der gesellschaftlichen Produktion“ die Menschen „von ihrem Willen unabhängige Verhältnisse“ eingehen, so früher bei St. Simon: Der Zwang der wirtschaftlichen Dinge sei hors de notre dépendance[1]). Lautete es an anderer Stelle ebenfalls bei Marx: Eine Gesellschaftsformation gehe nie unter, bevor alle Produktivkräfte entwickelt sind, und neue, höhere Produktionsverhältnisse treten nie an die Stelle, bevor die materiellen Existenzbedingungen derselben im Schoße der alten Gesellschaft selbst ausgebrütet worden seien, so früher bei St. Simon: „Ein System kann nur erlöschen in demselben Maße, als ein anderes bereits existiert, bereit es zu ersetzen“.

Und lesen wir bei Engels: die Mittel zur Beseitigung der entdeckten Mißstände seien nicht zu erfinden, sondern „in der vorliegenden materiellen Thatsache der Produktion zu entdecken“

1) Vergl. Barth a. a. O. S. 18 ff. u. S. 303 ff.

— so früher bei St. Simon: soziale Organisationen schaffe man nicht, man bemerke sie eben und zeige sie auf etc.

Noch bedeutsamer freilich war der Einfluß, den St. Simon insofern übte, als er auch die Mittel und Wege zu zeigen begann, die zur Erreichung der von ihm erstrebten Ziele, zur Durchführung sozialistischer Organisation und Association führen zu können schienen.

Auf diskreditierende Kleinmalerei wie Fourier ließ er sich selbstverständlich gar nicht ein. Ihm standen große Ideen im Vordergrund. Aber diese zu realisieren, verwies er als Einer der Ersten darauf, welche Personen vorzugsweise ein Interesse, und welche vorzugsweise auch die Macht hätten, derartiges in Angriff zu nehmen. Und in gewissem Sinne legte er gerade hiedurch zur Organisation des „vierten Standes“ und damit zum Sozialismus der Gegenwart den Grund.

Allerdings stand ihm ja, wie schon berührt, das Interesse der Lohnarbeiter als solcher noch nicht im Vordergrund. Was er erstrebte, war, der Arbeit in aller Gestalt, also auch z. B. der des kleinen Unternehmers zu ihrem angeblichen Rechte zu verhelfen. Und daher sein Eintreten für die „Industriellen“, d. h. die wirtschaftlich Thätigen überhaupt. Eben daher aber auch seine Angriffe nicht gegen das Unternehmertum, sondern gegen andere, damals noch gefährlicher scheinende Mächte.

Was er beseitigt sehen wollte, war — mit einem Worte gesagt — das damals zur Geltung gekommene „Neofeotum“, jene neue „Feudalmacht“, die, sich aus Legisten (Juristen und anderen Staats- und Hofbeamten etc.) sowie namentlich aus Geld- und Bankgewalten der Hauptstadt zusammensetzend, alle „wirklich produktiven“ Kräfte von sich abhängig zu halten schien. Wie Sieyès einst gelehrt: dem Adel und der Geistlichkeit gegenüber sei der dritte Stand nichts und sollte doch Alles sein — ebenso, meinte St. Simon, stände es nunmehr mit jenen „Industriellen“. Ihrer Thätigkeit und ihrer Umsicht, mochten sie nun auf Lohn oder als Meister und Unternehmer arbeiten, sei Frankreichs Wohlstand zu danken. Gerade sie müßten also vor allem hoch gestellt und geachtet sein. Und doch wären thatsächlich gerade sie der „abhängige“ Teil, der „Ausbeutung“ jener verfallen, die nunmehr zur Macht gelangt. Denn wie von den Franken einst die Gallier und innerhalb jener wieder von den großen Besitzern die Bauern und Bürger unterdrückt worden wären, so hätten sich nunmehr innerhalb letzterer, nachdem sich diese rechtlich die Freiheit erobert, thatsächlich neue Gewalten entwickelt, die übler noch als die frühere den großen Rest jetzt unterdrücken. Und eben diesen neuen, vorzugsweise in jenen finanziellen Kreisen, unter den Bank- und Geldbaronen zu findenden Mächten gelte es nunmehr entgegenzutreten. Dazu aber müßten jene „Industriellen“ sich staatlichen Einfluß und staatliche Macht zu erringen suchen.

Und eben das sei auch gar nicht schwer wegen ihrer großen Zahl, der kleinen jener anderen gegenüber.

Daß St. Simon mit solchen Ausführungen in Frankreich Beifall fand, war im Grunde leicht zu erklären — nicht nur wegen des damals, in den Tagen der Restauration besonders üblen Einflusses Pariser Geldmächte, sondern insbesondere auch deshalb, weil gerade Paris damals noch vorzugsweise Sitz vieler mittleren und kleinen Gewerbe war, in denen der Gegensatz von Lohnarbeit und Unternehmer noch keine große Rolle spielte.

Hatten sich auch in einigen Zweigen z. B. der metallurgischen und der keramischen Industrie bereits manche Großbetriebe entwickelt, voran standen zu jener Zeit dort immer noch, von Gesetz und Verwaltung vielfach begünstigt, die Handwerke im alten Sinne und jene mannigfachen in Paris schon seit Alters heimischen Gewerbe der Kunst- und Luxusindustrie. Und gerade in solchen Kleinbetrieben läßt ja schon das Zahlenverhältnis zwischen Meistern und „Abhängigen“ an sich, namentlich aber auch die in einem großen Teile der letzteren mit Recht noch fortlebende Hoffnung, selber einst „selbständig“ zu werden, den Gegensatz zwischen jenen beiden Klassen naturgemäß viel weniger zu Tage treten, als da, wo wie in Fabrik und Bergwerk, Hunderte von Lohnarbeitern einem einzigen Besitzer oder seinem Direktor gegenüberstehen.

Da man aber nach alledem damals auch den Interessen der Unternehmer Rechnung trug, gestaltete sich der „Sozialismus“ jener Tage gewissermaßen zu einem „Bourgeoissozialismus“, wie man ihn ja hie und da auch geradezu bezeichnet hat. Und es sollte Anderen vorbehalten bleiben, aus diesem den „Arbeitersozialismus“ der Gegenwart zu entwickeln.

Unter diesen Anderen aber spielten eine große Rolle bereits die Anhänger und Schüler von St. Simon.

Was diese von dem Meister unterschied, war ja freilich nicht allein die Betonung des Gegensatzes von Kapital und Arbeit, sondern war auch ein stärkeres Hervorheben jenes Gebots christlicher Menschenliebe, das Fourier und St. Simon weniger betont hatten, und war drittens und namentlich die Erwägung zweckdienlicher specieller Mittel, diesem „Neuen Christentum“ in der Gestaltung der Besitzverhältnisse Ausdruck zu schaffen. Und zwar empfahlen die St. Simonisten zu diesem Behufe vor Allem stark progressive Steuern und hohe Belastung insbesondere des Erwerbs von Todeswegen, ja als Ziel, wie bekannt, die vollständige Beseitigung alles „Erbrechts der Geburt“ zu Gunsten eines der Gerechtigkeit mehr entsprechenden „Erbrechts des Verdienstes“.

Das Wichtigste aber blieb immerhin jene Verdrängung des alten „Bourgeois-“ durch den neuen „Arbeitersozialismus“.

Nur sollte gerade in dieser Beziehung die Bedeutung der Pariser Sozialisten vor viel mächtigerm Einfluß bald zurücktreten. Denn seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts stellten sich in der That neue Mächte an die Stelle der alten, und statt der Pariser

Verhältnisse sollten nun schottische, englische und niederrheinische in den Vordergrund treten.

In den Fabrik- und Bergwerksdistrikten dieser Gebiete hatte der Gegensatz zwischen Arbeiter und Unternehmer natürlich ganz besonders zur Entwickelung kommen müssen. Gerade in ihnen schien er sich auch immer schärfer zuzuspitzen. Und gerade in ihnen glaubte man namentlich erkennen zu können, daß die gleichzeitige Bedrohung der kleineren und mittleren Betriebe durch die großen schließlich zu Unternehmervereinigungen führen müßte, die einer ersehnten kollektivistischen Gestaltung nicht mehr sehr fern ständen.

Und da auch gewisse, heute fast kindisch erscheinende, damals verbreitete englische Theorien von der Gestaltung aller Werte durch auf sie verwandte Arbeit dem, was man erstrebte, gute Stützpunkte zu bieten schienen, kann es nicht Wunder nehmen, daß in der nun beginnenden zweiten der oben unterschiedenen Perioden jene französische Einflüsse fast ganz durch andere verdrängt wurden. Die Zustände jener Fabriks- und Bergwerksgebiete wurden insbesondere von Deutschen studiert, und mit Hilfen, die man deutscher Philosophie entnahm, aus jenen englischen Theorien Lehren entwickelt, welche dem, was man erstrebte, auch wissenschaftlichen Boden geben sollten, da, wie Marx schon zu Anfang der 40er Jahre betonte — praktische Versuche, die man mit Bajonetten und Kanonen erreichen könne, viel weniger gefährlich wären als Ideen, die unsere Intelligenz besiegt und die sich dadurch zu Dämonen gestalten, deren man Herr nur würde durch Unterwerfung.

Waren es danach nun aber vorzugsweise deutsche Sozialisten, die solche Versuche machten, so war es doch nicht deutsche Wissenschaft, auf die man sich stützte. Im Gegenteil! Diese stand trotz aller Verdienste bei den führenden Sozialisten jener Tage in geringer Achtung. Und man ist fast versucht, es tragisch zu nennen, daß gerade die Ueberschätzung nichtdeutscher Dinge die deutschen Verächter heimischer Wissenschaft auf Pfade leitete, die sich später als Abwege erweisen sollten. Ja, es erinnert in mancher Beziehung an Heinrich Heine, den damaligen Mitarbeiter bei den von Marx herausgegebenen „Deutsch-französischen Jahrbüchern", wenn wir z. B. lesen, wie etwa zu derselben Zeit Marx von jenen sprach, die einst seine Landsleute gewesen. Ricardo hatte nach Marx die Nationalökonomie „bis zu ihrem Gipfelpunkte entwickelt", und selbst ein M'Culloch stand „weit über dem Fetischismus deutscher Denker". Aber eben diese Deutschen selber waren nach Marx lediglich „bräumäulige Faselhanse", „bloße Schüler, Nachbeter und Nachtreter" auswärtiger Nationalökonomen etc.[1]).

Und doch hätte gerade, was diese Deutschen, was ein Lotz, Bernhardi, Rau, Hermann, Hildebrand u. s. w. zur Erschütterung

---

1) Vergl. Marx, Das Kapital, 2. Aufl. Nachwort.

jener englischen Theorien damals bereits ausgeführt hatten, Marx vor manchem Fehltritte bewahren können, wenn er ihrer geachtet hätte. Da er das nicht that, da er vielmehr mit einer selbst aus Parteirücksichten schwer zu erklärenden Einseitigkeit an jenen dem Kindesalter wirtschaftlicher Theorie zu dankenden Thorheiten festhielt, als ob sie nicht nur seinen Absichten, sondern auch der Wahrheit entsprächen, kam es zu jenen sonderbaren, wenn nicht geradezu als sophistisch zu bezeichnenden „Mehrwertstheorien“, die trotz aller darauf verwandten Mühen nur vorübergehend Eindruck machen konnten, und die vor allgemeiner Verurteilung zu bewahren sich immer mehr als unmöglich erweist.

Nicht haltbarer aber war, was man kurzsichtigerweise ebenfalls vorzugsweise englischen und schottischen thatsächlichen Dingen, den gerade zu jener Zeit trostlos erscheinenden Fabrik- und Bergwerkzuständen jenseits des Kanals entnahm. Da man der deutschen Zustände fast gar nicht achtete, da man deutschen Kleinbetrieb in Stadt und Land der Erkenntnis kaum würdig achtete, kam es zu jener Annahme, die gerade deutschem Kollektivismus wieder vorzugsweise den Boden schaffen sollte: zu der Vorstellung, daß der vollständige Untergang alles bäuerlichen Besitzes und alles Handwerks im Grunde nur noch eine Frage der Zeit sei.

Die bisherigen „kleinen Mittelstände und kleinen Industriellen, Handwerker und Bauern“ — so hieß es z. B. schon in dem von Marx und Engels redigierten kommunistischen Manifest von 1848 — „fallen ins Proletariat hinab. Wir unsererseits brauchen kleinbürgerliches und kleinbäuerliches Eigentum nicht abzuschaffen, die Entwickelung der Industrie hat es abgeschafft und schafft es täglich ab“. Und da aus denselben Gründen, aus welchen die kleineren und mittleren Betriebe den größeren weichen, natürlich diese wieder den größten erliegen würden, müßte — das wurde als ganz unzweifelhaft hingestellt — das naturgemäße Ende aller kapitalistischen Produktion selbstverständlich eben jene Vereinigung alles Bodens und alles Kapitals in einer Hand sein, die man als Kollektivismus hoch hielt.

So trat denn, was man früher als Sozialismus gefeiert: die Beseitigung oder starke Beschränkung des Erbrechts, die Durchführung besonders hoher Erbschaftssteuer auch Descendenten gegenüber, ja die Einführung hoher und stark progressiver Steuern überhaupt vollständig zurück vor der einen Forderung des Kollektivismus. Dieser allein sollte zu erstreben sein. Das war und blieb nunmehr, was man vorzugsweise für sozialistisch hielt.

Aber eben deshalb ist auch zum Abschluß der hier versuchten kurzen Skizze der Entwickelung dessen, was nacheinander „sozialistisch“ war, nur noch Weniges anzufügen.

Zuerst der Hinweis darauf, daß man noch in der Gegenwart, obwohl mehr für ausländische als für deutsche Verhältnisse passend, einen „revolutionären“ Kollektivismus von jenem zu unterscheiden hat, der programmmäßig oder thatsächlich als „evolutionär“, d. h.

als nach dem natürlichen Lauf der Dinge von selbst sich einstellend erscheint, wie dies namentlich auf Marx zurückzuführen ist.

Wichtiger ist ein zweites: daß nämlich neben diesem „materialistisch“ begründeten Kollektivismus, ebenfalls „evolutionär“ noch ein anderer sich befestigt hat, der, aus ganz anderen Kreisen hervorgegangen, seinen Ursprung den „idealistischen“ Vorstellungen des pommerschen Rittergutsbesitzers und „sehr konservativen“ Politikers, einstigen Ministers Rodbertus verdankt, und den man deshalb selber wohl auch als „konservativ“ oder „idealistisch“ bezeichnet.

Danach sollte nämlich eine Hinüberführung aller Produktionsmittel an Kapital und Boden auf die Gesamtheit zwar ebenfalls das an sich zu erstrebende Ziel sein, aber der Grund dieses Strebens weniger das Interesse jemandes als die Pflicht, und zwar die allgemein menschliche Pflicht, sein eigenes persönliches Interesse zurücktreten zu lassen vor dem Interesse der Gesamtheit, vor einem Sozialismus oder Kommunismus in dieser Auffassung des Wortes.

Nahe lag es ja, mit Ausführungen dieser Art an antike, besonders griechische oder, richtiger gesagt, an Aristotelische Vorstellungen und alles das anzuknüpfen, was in weiterer Ausbildung dieser zur Bekämpfung namentlich der individualistisch naturrechtlichen Theorien von Grothius, Locke, Rousseau, Schlözer u. s. w. namentlich seitens eines Fichte, Adam Müller, Stahl, Hegel von den höheren Aufgaben des Staats bezüglich der Durchführung der Gerechtigkeit gesagt worden war. Und man braucht nur vor allem Anderen krampfhaft die Augen schließend, für diese eine Seite menschlicher und staatlicher Pflichten recht eifrig ins Zeug zu gehen, um gleich den gefährlichsten aller Sozialisten zu den schönsten Illusionen zu kommen. Derartiges aber verstand gerade Rodbertus meisterhaft. Ideal und hochgesinnt, desgleichen, wie niemand bestreiten wird, scharfsinnig und gedankenreich, wußte er namentlich jugendliche und andere leicht zu enthusiasmierende Gemüter wohl für seine Vorstellungen zu gewinnen. Und doch war ihm Eines versagt, was notwendig ist, um auf die Dauer Erfolge zu erzielen: jene Energie und Geisteskraft, deren man bedarf, um auch die Tragweite seiner Ideen und ihre Berechtigung anderen Vorstellungen und anderen Gesichtspunkten gegenüber erfassen zu können. Und dieser bei besonders produktiven Naturen nicht seltene Mangel ließ Rodbertus auf Abwege schon bei solchen Ausführungen geraten, die (wie z. B. Kreditnot und deren Beseitigung) seinem Gesichtskreis noch am nächsten lagen. Sie ließen ihn aber ganz und gar in die Irre gehen, als er so schwierige Dinge wie die hier in Rede stehenden zu behandeln unternahm.

Gegenüber jenen übertrieben individualistischen Anschauungen, wie sie vor Tausenden von Jahren einst die Sophisten vertreten hatten, mochte es berechtigt sein, wenn Aristoteles lehrte: der Staat habe nicht den Interessen seiner Angehörigen zu

dienen, sondern Gerechtigkeit zu üben, der Staat sei nicht nur das Höhere (πρότερον ἢ ἕκαστος), sondern habe überhaupt kein anderes Ziel als das, der Erreichung eines vollendeten, sich selbst genügenden Lebens zu dienen (κοινωνία ζωῆς τελείας καὶ αὐτάρκους), und eben hiervor hätte alles andere zurückzutreten. Indessen die Konsequenz: daß der Staat deshalb auch den Trieb zur Fürsorge für sich und die Seinigen bei den einzelnen ganz und gar zu unterbinden, also auch privates Eigentum zu beseitigen habe, hatte schon Aristoteles nicht gezogen. Und ebensowenig hätte gerade er es mit Rodbertus auch nur als ideales Ziel hingestellt, einen „Vereinigungsprozeß“ zu erreichen, in dem „alles individuelle Leben zusammenschmilzt“. Im Gegenteil! gerade er hat ja bei Bekämpfung kommunistischer Ideen es in Worten, die vielleicht heute noch Beachtung verdienen — als das Richtigste bezeichnet, daß man das „Gute von beiden Weisen“: von der „Getrenntheit“ und der „Gemeinschaftlichkeit“ der Besitztümer zu vereinigen, aber vor Allem darauf zu sehen habe, daß der Besitz nur in beschränktem Maße gemeinschaftlich, im allgemeinen aber ein getrennter sei. Und deshalb war es auch ganz und gar verkehrt, wenn es Rodbertus als eine Konsequenz Aristotelischer Ideen bezeichnete, daß die Volkswirtschaft gleich der Staatswirtschaft in gerechter Weise durchgeführt werde, oder wenn er Hegel zum Vorwurf machte, daß dieser, auf halbem Wege stehen bleibend, jene Konsequenz nicht gezogen, u. s. w.

Indessen muß es hier genügen, auch dieses „idealen“ Kollektivismus in aller Kürze nur gedacht zu haben. Der Einzelheiten ist genug. Und es gilt nun, auf Grund derselben zur „Definition“ zu gelangen. Dazu aber bedarf es allerdings noch eines Blicks auf frühere Versuche dieser Art und auf Grundsätzliches.

II. Frühere Definitionen von Sozialismus.

Daß Versuche einer allgemeinen Charakteristik jener Art auf große Schwierigkeiten stoßen müssen, liegt auf der Hand. Und deshalb sind in neuester Zeit nicht Wenige so weit gegangen, daß sie sogar die Möglichkeit „allgemeiner Definition“ in Abrede gestellt haben.

Derartiges geschah z. B. schon in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts von seiten Laveleye's in seinem einst viel gelesenen Werke Le socialisme contemporain von 1881 (5. Aufl. 1890). Es geschah auch im sogenannten Neuen französischen Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre (Nouveau Dictionnaire de l'Economie politique) von 1892. Und es ist kürzlich noch geschehen, z. B. in Frankreich in Bourdeau's L'Evolution du Socialisme (Paris 1901) und in Deutschland bei Stammler in seinen Ausführungen über „Recht und Wirtschaft nach materialistischer Geschichtsauffassung“ (von 1896).

Qu'est-ce que le socialisme? — heißt es bei Laveleye — je n'ai jamais rencontré ni une définition claire, ni même une détermi-

nation précise de ce mot. In Irland sei Gladstone als Sozialist angesehen, in Deutschland Bismarck, in Frankreich Proudhon und bei Bastiat jeder, der freiem Verkehre irgendwelche Schranken auferlegen wolle. Ja, als man Proudhon einst gefragt, was denn eigentlich socialisme wäre, habe er geantwortet: Jeder, der nach Verbesserung gesellschaftlicher Zustände strebe. Und danach wären wir dann im Grunde alle Sozialisten: jeder — sagt Lavelaye — le socialiste de quelqu'un.

Noch direkter sprach sich im gleichen Sinne Eichthal (im genannten Neuen Dictionnaire) und Bourdeau aus: Das Wort socialisme, sagte Eichthal, überdecke bien des idées et des visées differentes sous sa généralité devenue presque banale, und Bourdeau: On ne peut guère en donner que des définitions historiques.

Vielleicht am eingehendsten aber hat bei dieser Negation Stammler verweilt. Eine geradezu unlösliche Aufgabe, meint er, sei es „zu denjenigen sozialen Richtungen, welche im Laufe dieses Jahrhunderts den Beinamen der sozialistischen sich in allgemein üblicher Sprachweise errungen haben, einen einheitlichen sachlichen Begriff zu finden". Man habe sich daran gewöhnt, ganz verschiedene politische Strömungen, die sich in radikaler Art gegen geschichtlich überlieferte Verschiedenheiten der Menschen in deren sozialem Leben wenden, jeweils als sozialistische zu bezeichnen. Da sich der Sprachgebrauch in dieser Hinsicht aber verhärtet habe, und da eine größere Anzahl politisch radikaler Systeme mit demselben Beiwort des Sozialismus gekennzeichnet worden sei, mühe man sich ganz vergebens ab, für sie einen sachlich einheitlichen Gesamtbegriff zu finden, von welchem das einzelne nur eine besondere Abart darstelle. Derartiges sei unmöglich. Denn die verschiedenen Bestrebungen, die man nach und nach jeweils sozialistische genannt habe, hingen eben nur im Worte zusammen, nicht in der Sache. Und somit gebe es „keinen geschlossenen Begriff des Sozialismus und keine gegenständlich abgegrenzte Bestimmung desselben" u. s. w. —

Neben diesen direkt negativen Auffassungen macht sich übrigens noch eine ähnliche zweite Gruppe bemerkbar, in der man sich, wenn auch im Grunde ebenfalls negativ, doch thatsächlich damit begnügt, unter Sozialismus lediglich Kollektivismus zu verstehen.

Das geschieht z. B. in dem von Palgrave herausgegebenen neuen englischen Dictionary of political economy von 1899, wo es heißt: Socialism requires that the process of production and distribution should be regulated, not by competition, with self-interest for its moving principle, but society as a whole for the good of society etc.

Aber im wesentlichen dasselbe geschieht auch in den neuesten deutschen Handwörterbüchern der Volkswirtschaftslehre seitens der Verfasser der dort befindlichen Aufsätze über Geschichte und Wesen des Sozialismus.

„Die Begriffe Sozialismus und Kommunismus — so heißt es z. B. bei Adler im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von

Conrad, Elster, Lexis, Loening (2. Aufl. 1901) — werden heute allgemein als gleichbedeutend gebraucht. Das sei ein Thatbestand, den die Wissenschaft einfach hinzunehmen habe. Sie könne demgemäß Sozialismus und Kommunismus nur gleichmäßig — im Anschluß an den üblichen Wortsinn — definieren als einen „Gesellschaftszustand, bei dem in weitem Umfange mit den Mitteln der Gesamtheit (auf der Basis des Kollektiveigentums) gewirtschaftet wird". Und einen Unterschied zwischen den verschiedenen Theorien des Sozialismus begründe nur die Frage, „wie weit die Gemeinwirtschaft gehen und welcher Art sie sein soll".

Aehnlich aber auch Grünberg in seinem manches Neue bietenden Aufsatze über denselben Gegenstand im Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre (von 1898), wo es z. B. heißt: Unter Sozialismus verstehe man „jene Theorien und jene Massenbewegungen zu deren Durchsetzung, die in bewußtem Gegensatze zum Sonder-(Privat-) Eigentum, als der überlieferten Grundlage unserer herrschenden Gesellschafts-, Wirtschafts- und Rechtsordnung, den Neuaufbau der letzteren auf Basis des Gemein-(Kollektiv-)Eigentums fordern und anstreben".

Und an Auffassungen derselben Art erinnert auch, was z. B. Philippovich, Mermeix und Gide über denselben Gegenstand beibringen. Bei ersterem z. B. heißt es im Anschluß an einen historischen Rückblick: „Der Sozialismus" erstrebe „die Beschleunigung eines Entwickelungsprozesses, welcher zu einer Organisation der Produktion und der Verteilung unter Ausschluß des Verkehrs führen werde" und ähnlich bei Gide: Gemeinsam sei den verschiedenen sozialistischen Richtungen, daß sie die Qnelle aller Uebel im individuellen Eigentum erblicken, daß sie sich zu zeigen bemühen, que cette institution tend constamment à sacrifier l'intérêt général à l'intérêt individuel et à faire vivre un petit nombre de privilégiés aux dépens de la masse des déshérités, während man für die Zukunft erhoffe un ordre de choses nouveau dans lequel la propriété individuelle sera sinon complètement supprimée du moins de plus en plus réduite. Deshalb seien auch die verschiedenen Schulen des Sozialismus dahin zu klassifizieren, daß sie erstreben entweder als Kommunisten und Anarchisten: suppression de la propriété privée pour tous les biens, oder als Kollektivisten: suppression de la propriété seulement pour les instruments de production oder als nationalistes: suppression de la propriété seulement pour la terre et les maisons.

Noch weiter aber geht Mermeix, wenn er ohne Einschränkungen jener Art sagt: „Les socialistes sont les hommes qui veulent changer la constitution fondamentale de la société, en substituant la propriété commune ou collective ou sociale à la propriété individuelle". Und er fügt sogar noch ausdrücklich hinzu, daß einen anderen Sinn das Wort Sozialismus überhaupt nicht haben

könne: le mot socialisme, meint er, n'a pas d'autre sens. Toutes les réformes qu'on fera dans la société actuelle, sans toucher à son principe fondamentale, qui est la propriété individuelle, seront des réformes philanthropiques, économiques; ce ne seront pas des actes socialistes" u. s. w. (La France socialiste, 1886, pag. 5).

Reihen wir aber, ehe zu einer Kritik dieser mehr oder minder negativen Anschauungen übergegangen wird, an sie noch jene, welche mehr positiven Charakters erscheinen, so haben wir, wie schon aus dem Gesagten zu vermuten ist, namentlich zwei Gruppen von Auffassungen zu unterscheiden, eine, die dem Sozialismus kritisch gegenübersteht, und eine andere, in der man sich selber in dieser oder jener Weise zum Sozialismus bekennt.

Frei von jenem tadelnden Sinne, der namentlich durch Stein und Reybaud Befestigung fand, sind natürlich vor allem die Auffassungen der Sozialisten selber, wie z. B. jene von Engels und anderen Marxisten, nach denen Sozialismus der „Ausdruck der Interessen des Proletariats“ oder aber der Ausdruck der Ueberzeugung von dem der Arbeit durch das Kapital zugefügten Unrecht u. s. w. sei.

Frei von jener Nebenbedeutung halten sich aber auch, wie schon bemerkt, die Anschauungen Mancher, die sich zwar nicht zu den Sozialisten im üblichen und eigentlichen Sinne, wohl aber z. B. zu den Staats- oder den konservativen, nationalen, christlichen oder Kathedersozialisten etc. rechnen.

So hieß es an der oben schon berührten Stelle bei Held z. B., daß man unter Sozialismus zu verstehen habe „jede Richtung, die irgendwelche Unterordnung des Einzelwillens unter die Gesamtheit verlangt“. Und daran erinnern noch heute manche Auffassungen, wie sie sich z. B. bei Wagner, bei Schäffle und auch bei Jenen finden, die das Wort Sozialismus bei Beurteilung des Sozialistengesetzes kritischer Prüfung zu unterziehen hatten.

Ad. Wagner z. B. unterscheidet eine „allgemeinere“ und mehrere „speciellere“ Bedeutungen von Sozialismus, will aber unter Sozialismus in dem hier in Betracht kommenden ersteren Sinne noch jetzt nichts anderes verstanden wissen als „das Prinzip der Ordnung der Gesellschaft und Volkswirtschaft nach den Bedürfnissen dieser als Gesamtheiten, Gemeinschaftsheiten, Totalitäten oder von Gesellschaftswegen“. Und ähnlich Kulemann in seiner diese Dinge besonders eingehend behandelnden Studie zur Reform des Sozialistengesetzes von 1890 (S. 326).

Unter Sozialismus „im eigentlichen, wahren Sinne“, sagt er, sei diejenige Grundanschauung insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiete zu verstehen, welche die Erreichung der praktischen Lebenszwecke nicht durch die isolierte Einzelkraft oder auch durch Vereinigungen, zu welchen der Beitritt jedem völlig freisteht, sondern dadurch anstrebt, daß der Staat entweder unmittelbar gewisse Aufgaben übernimmt, welche theoretisch ebensogut ohne sein Eingreifen gelöst werden können, nach dem jeweiligen Entwickelungsstande des

Volkes aber praktisch nicht ohne dasselbe gelöst werden, oder daß er wenigstens diese Lösung dadurch befördert, daß er die natürliche Interessengemeinschaft zu einer rechtlichen erhebt und dadurch die Möglichkeit schafft, das gemeinsame Beste durch Mehrheitsbeschluß auch gegen den Willen der Widerstrebenden zu verwirklichen" u. s. w.

Indessen uns interessieren hier nach dem Gesagten mehr noch die Anschauungen Jener, die, wie es erfreulicherweise noch bei der Mehrzahl der diese Dinge Behandelnden zutrifft, an der seit Stein und Reybaud befestigten, kritischen Nebenbedeutung festhalten. Nur haben wir innerhalb dieser Gruppe wieder zwei Kategorien zu trennen — eine, die den Blick vorzugsweise auf die zu ergreifenden Mittel, und eine andere, die ihn direkt auf die erstrebten Ziele selber richtet.

Vorzugsweise der Mittel ist namentlich in früherer Zeit gedacht, indem man wohl alle sozialistischen Bestrebungen schlechtweg als solche bezeichnete, die auf „Revolution" oder „gewaltsamen Umsturz des Staates" oder „Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung" gerichtet wären. Und an diese früher sehr verbreiteten Auffassungen erinnert es noch, daß jener im September des Jahres 1878 dem Reichstag übermittelte Entwurf eines Sozialistengesetzes die Worte enthielt, daß verboten werden sollten alle Vereine, die „auf Untergrabung der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen dienen", sowie daß nach diesem Gesetze selber wirklich zu verbieten waren alle Vereine, die „durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken".

Dagegen wird in der Gegenwart mehr das Erstrebte selber in den Vordergrund gestellt. Und dabei betont man dann entweder bestimmte Einzelheiten, oder giebt allgemeiner Charakteristik den Vorzug.

Ersteres geschieht z. B. bei Conrad und Diehl, die beide namentlich der Bedrohung des Eigentums gedenken, Letzteres z. B. bei Roscher, Cohn und Dietzel.

„Unter Sozialismus — heißt es bei Diehl — verstehen wir diejenige nationalökonomische Schule, welche gegen die Grundlagen unserer überlieferten wirtschaftlichen Rechtsordnung, besonders gegen das Privateigentum, gerichtet ist". Und deshalb sind Diehl auch z. B. die Lehren von Proudhon insofern sozialistischen Charakters, als nach denselben ein Bezug von Zinsen unmöglich gemacht, und den Gemeinden hiernach ein Obereigentum am Boden eingeräumt werden soll, was eine so wesentliche Aenderung des Eigentumsrechts in sich schlösse, daß die Grundlagen unserer bestehenden Rechtsordnung dadurch erschüttert würden (Diehl-Proudhon, 1890).

Noch Specielleres aber bietet Conrad. Der Sozialismus, sagt er, verlange eine ganz bestimmte Organisation, die im Gegensatz zur gegenwärtig waltenden stehe. Eben dieser Gegensatz aber werde allgemein „in der Behandlung der Eigentumsfrage und zwar der

31*

Ersetzung des Privateigentums durch Kollektiveigentum" gesehen. Nur sei hierbei „eine Menge von Abstufungen möglich und thatsächlich durchgeführt" und deshalb notwendig „eine Grenze zu ziehen, wo die Anschauung beginnt sozialistisch zu werden, wo dagegen noch nicht". In England und Nordamerika z. B. würde schon jede Forderung der Verstaatlichung von Besitz und Betrieb ohne weiteres als sozialistisch betrachtet und dadurch sei viel Verwirrung herbeigeführt. Nach unserem Sprachgebrauche hingegen, der „hier durchaus korrekt" erscheine, wäre „erst der als Sozialist anzusehen", welcher „das Kollektiveigentum als die Regel, Privateigentum nur als Ausnahme" verlange, während „eine Erweiterung des Staats- und Gemeindebesitzes, soweit er nur eine Ausnahme bleibt, um bestimmte Zwecke besser erreichen zu können, den individualistischen Boden nicht verläßt" (Grundriß der polit. Oekonomie, 4. Aufl. 1902).

So ist also Conrad und Diehl gemeinsam, daß ihnen sozialistisch erscheint, was die Ueberschreitung eines gewissen Maßes bezüglich der Antastung des Eigentums in sich schließt. Und auf Aehnliches läuft es hinaus, wenn Andere hierbei der Ueberschreitung angemessener Grenzen bei Angriffen nicht gerade gegen das Eigentum als solches, sondern z. B. gegen das Kapital oder gegen Eigentum und Familie u. s. w. gedenken.

Dagegen halten sich wieder Andere, ohne auf Einzelheiten jener Art einzugehen, wie bemerkt, mehr an Grundsätzliches und Allgemeines, und dürften hiemit das Richtige eher getroffen haben.

Wenn Pierre Leroux einmal von sich sagte: Je forgeai le mot socialisme par opposition à individualisme, und hinzufügte, daß er hierbei Organisationen im Auge habe, in denen l'individualisme serait sacrifié à cette entité qu'on nomme la société[1], so hat er hiermit freilich eine Kritik der vorhin berührten Art natürlich weder üben noch herausfordern wollen. Aber thatsächlich solche Kritik walten zu lassen, legte doch gerade seine Auffassung sehr nahe. Denn daß es unausführbar ist, die Interessen aller Individuen innerhalb größerer Kreise ganz und gar als Null zu betrachten, konnte auch einer von Parteirücksichten geblendeten Auffassung auf die Dauer nicht entgehen. Und wer solche Gedanken weiter verfolgte, mußte ja zu der Ueberzeugung kommen, daß charakteristisch für den Sozialismus zwar nicht die vollständige Vernichtung, aber doch eine zu weitgehende, das richtige Maß überschreitende Unterbindung des Eigennutzes wäre.

Gerade Das hatte wohl auch Roscher im Sinn, wenn er es direkt aussprach, daß sozialistische Auffassungen ein höheres Maß von Gemeinsinn fordern als der menschlichen Natur entspricht, oder wenn Cohn (in den schon erwähnten Worten) eine neuerdings vorgenommene Umdeutung des Wortes Sozialismus tadelt, „welche an die Stelle der ausschließlich gedachten Verwirklichung des einen Prinzips[2]) und an die Stelle eines bloß zu weit

1) Vergl. Garnier im Journal des Economistes, 1878, (III. 4.), p. 5 ff.
2) Nehmlich des „sozialistischen".

gehenden Maßes dieser Verwirklichung, die von niemand bestrittene unzweifelhaft billigenswerte Verwirklichung des Prinzips in angemessener Nebenordnung neben das individualistische, als den richtigen Sinn dem Wort Sozialismus unterschiebt“ [1]).

Namentlich aber entspricht denselben Auffassungen manches, was wir bei Garnier, Palgrave und auf deutscher Seite z. B. bei Wagner und Dietzel finden.

Garnier z. B. bezeichnete im Aufsatz von 1878 als die bei den Nationalökonomen seiner Zeit am meisten vertretene Auffassung jene, wonach socialisme sei die Bezeichnung des idées et des systèmes méconnaissant le principe de propriété et de concurrence(!) et donnant des attributions anormales à l'Etat. Und Dietzel[2]) kam am Schlusse längerer Ausführungen hierüber zu dem Resultat, daß man als Sozialismus bezeichnen solle „die Gesamtheit der Theorien, welche das Sozialprinzip ins Extrem verfolgen“, d. h. wie er wörtlich noch hinzufügt: „das Dogma, daß der einzelne um des Ganzen willen da sei, daß er betrachtet werden müsse als dienendes Organ des sozialen Organismus, der Gesellschaft in ihrer geschichtlichen Entwickelung: des Lebensprozesses der Gattung, des Menschen im großen“. Was er damit gemeint, kann nur sein: Sozialist sei, wer in diesen Dingen über das berechtigt erscheinende Maß hinausgehe. Und eben das ist ja auch die Auffassung von Wagner, wenn er als charakteristisch für den Sozialismus in dem hier besonders in Rede stehenden Sinne bezeichnet, daß er das Sozialprinzip übertreibe (S. 22 ff., 37 ff. u. 749 ff. der Grundlegung), während Palgrave den Sozialismus als ein exaggeration of the rights and claims of society bezeichnet.

Mit alledem ist man der heute zu empfehlenden Lösung nach Ansicht des Unterzeichneten schon sehr nahe gekommen. Indessen bedarf es, um das Richtige zu erkennen, noch einer Verständigung über die zu beachtenden Grundsätze.

III. Kritik und Lösung.

Wer mit Bezug auf Wirtschafts- oder andere soziale Wissenschaften nach dem Wesen Dessen fragt, was man herkömmlich Begriffsdefinitionen nennt, wird sich mit dem, was die überkommenen Lehren alter Logik bieten, nicht immer ganz einverstanden erklären können. Er wird zugeben, daß es sich in diesen Dingen, wie auch dort gezeigt wird, nicht um Worterklärung, sondern um Bestimmung von Vorstellungen und Erhebung derselben zu „Begriffen“ handelt. Er wird auch einräumen, daß bei dieser Wandelung, Fixierung und Umgrenzung vor allem „Wesentliches“ zu beachten ist, und wird sich endlich und namentlich damit einverstanden erklären können, daß die hierbei in Betracht zu ziehenden Vorstellungen nicht einzeln,

1) Was ist Sozialismus? 1878, S. 8.

2) Vergl. Dietzel: Rodbertus (1888) u. Zeitschr. f. Litt. u. Gesch. 1893.

sondern in ihrem Zusammenhange miteinander zu prüfen sind, damit die geeignetsten Grenzen leichter gefunden und abgesteckt werden können.

Was er aber im übrigen dort findet, z. B. vom Gegensatz zwischen Real- und Nominaldefinition, von der Bedeutung analytischen oder synthetischen Verfahrens oder gar von dem Gebote, alle Begriffe nur aus „Gattungsbegriff“ und „Differenz“ zu gestalten — (ὁ ὁρισμὸς ἐκ γένους καὶ διαφορῶν ἐστιν) — das kann für Wissenschaften jener Art kaum genügen [1]). Und deshalb erscheinen gerade hierüber einige allgemeine Bemerkungen geboten.

Zweifellos ist, daß, wer in der Mathematik vor der Aufgabe steht, Dinge wie Kreis, Kugel, Quadrat oder Würfel zu „definieren“, es mit relativ leichten Dingen zu thun hat, da es sich hiebei um an sich feststehende Objekte handelt, daß dagegen, wer z. B. in der Rechtswissenschaft Geld und Urkunde oder Diebstahl und Fälschung, oder wer z. B. in den Staats- und Wirtschaftswissenschaften Staat und Volk, Verfassung und Verwaltung, Gesetz und Verordnung, Gut und Wert, Zins und Rente u. s. w. zu definieren hat, sich in viel weniger günstiger Lage befindet, weil solchen Dingen gegenüber eben nicht feststeht, was gemeint ist, vielmehr gerade durch die Definition dies erst gewonnen werden soll.

Was man also „definieren“ nennt, ist im Grunde keineswegs allein ein Bezeichnen oder Charakterisieren von Grenzen sondern ein Bestimmen dieser, und damit ein Festlegen des zu Bezeichnenden. Und gerade dieses Festlegen ist es, was so große Schwierigkeiten verursacht, daß man der Dinge nicht Herr wird, wenn man sich nicht vergegenwärtigt, welcherlei Normen hierbei zu beachten sind.

Worum es sich bei letzteren handelt, ist ja freilich nicht schwer zu zeigen. Denn jene Normen ergeben sich einfach aus den Aufgaben, denen durch das „Definieren“ gedient werden soll.

Erscheint uns also das Recht als solches z. B. nach Jhering dazu bestimmt, verwirklicht zu werden, so muß, wie Rickert treffend bemerkt, für die Rechtswissenschaft in Fällen jener Art entscheidend sein, welche Auffassung z. B. von Geld, Urkunde, Diebstahl dem auf diese Dinge bezüglichen Willen des Gesetzgebers am besten entsprechen möchte [2]). Handelt es sich dagegen, in anderen von Rickert weniger berührten Fällen, nicht um Erreichung dieses oder jenes außerhalb der Interessen der Wissenschaft liegenden Zwecks, sondern gerade um Förderung jener selber, um Erweiterung und Vertiefung unserer Erkenntnis, so muß eben dieses Ziel auch bei der Definition bestimmend sein. Und danach

---

1) Vergl. Rickert Definition 1888, andererseits aber z. B. Ueberweg (Logik 1882, S. 165), wonach in der Definition „alle wesentlichen Anhaltsmomente des Begriffs“ anzugeben sind, diese in „generische“ und „specifische“ eingeteilt werden, und hierauf „die Forderung beruht, daß die Definition den übergeordneten oder Gattungsbegriff und die specifische Differenz oder den Artunterschied enthalte“ etc.

2) Rickert, S. 29 ff. u. Tübinger Zeitschrift f. Staatswissensch. 1869, S. 494 ff.

ist also bei der Bestimmung des gesuchten Begriffes in Fällen letzterer Art vor allem so zu verfahren, wie es dem jeweiligen Interesse derjenigen Wissenschaft entsprechen möchte, für die definiert werden soll. Das aber ist Halt genug, um nunmehr zu folgenden Schlüssen zu gelangen.

1) Natürlich ist neben dem speciellen Interesse der einzelnen Wissenschaft auch jenes Interesse zu beachten, das jede Wissenschaft daran hat, daß der bisherige Sprachgebrauch thunlichst beachtet wird. Bei der nicht zu unterschätzenden Herrschaft nämlich, die das Ueberkommene gerade auf diesen Gebieten übt, erschwert jede besondere Terminologie nicht nur die Verständigung mit Anderen, sondern setzt auch Denjenigen, der sie gewählt, wie die Erfahrung mannigfach zeigt, der Gefahr aus, daß er sich, der Konsequenzen seiner eigenen Worte nicht immer bewußt, in Widerspruch mit sich selber gerät. Und außerdem giebt gerade jener Gebrauch, ausreichend geprüft, auch manchen Fingerzeig zur Erfassung früheren Denkens und Erkennens, was für die richtige Gliederung der in Betracht kommenden Vorstellungen von großer Bedeutung sein kann. Es wird also im hier vorliegenden Falle z. B. ernstlich zu prüfen sein, ob Gründe vorliegen, von einem wenigstens früher wohlbefestigten und durch allgemeine Sprachregeln unterstützten Gebrauch bezüglich des Wortes Sozialismus abzugehen, und wie weit diese Gründe zwingender Natur sind.

2) Daß es solche zwingende Gründe geben kann, steht außer Zweifel. Denn höher als Rücksichten jener Art müssen uns gerade im Interesse der Wissenschaft natürlich jene stehen, die sich auf Gewinnung ausreichender Bestimmtheit und Gewinnung namentlich solcher Vorstellungsgrenzen beziehen, durch die der Erweiterung und Vertiefung unseres Wissens gedient werden kann.

Nur darf man hierin nicht zu weit gehen.

Fordert man also z. B., wie oben schon berührt ist, ganz allgemein einen Uebergang von weniger determinierten Gattungs- zu mehr determinierten Artbegriffen, so ist das nicht zu halten. So wichtig Derartiges in vielen Fällen sein mag, in anderen ist es von geringer Bedeutung, und in manchen ganz und gar ausgeschlossen.

Definiert man z. B., wie es in der Volkswirtschaftslehre seit Alters mit gutem Erfolge geschieht, zuerst solche Dinge, wie Gut und Wert, um diese Begriffe sich zu Hilfsmitteln oder „Bausteinen“ zugestalten, auf die gestützt man später zu den Begriffen von Vermögen, Wohlstand, Reichtum, Ertrag, Einkommen etc. übergehen kann (indem man z. B. Ertrag und Einkommen als Inbegriff von Gütern definiert, die in gewisser Zeit aus einem Objekt hervorgehen resp. in die Disposition jemandes eintreten), so wird hiebei anscheinend umgekehrt verfahren, d. h. nicht vom Gattungszum Artbegriffe herab, sondern eher von letzterem zu jenem aufgestiegen. Jedenfalls aber gelingt es hier, zu ausreichender Begriffsgestaltung zu gelangen ohne einen Uebergang der in der Logik empfohlenen Art zu wählen (Tüb. Zeitschrift 1869, S. 507 ff.).

Geboten ist nur, sich in solchen Dingen einerseits des Gemeinsamen und andererseits des Gegensätzlichen bewußt zu werden, was an sich einander nahestehende Vorstellungen zu bieten scheinen, und auf dieser Basis erst zu Abgrenzungen zu schreiten, die den wichtigsten, für die Erweiterung und Vertiefung unserer Erkenntnis wertvollsten Gesichtspunkten entsprechen möchten.

Und nach alledem hat also, wer „Sozialismus" definieren will, erstens natürlich nicht Worterklärungen zu geben, sondern die auf dieses Wort bezüglichen Vorstellungen zu sichten und ordnen. Und er hat zweitens und namentlich dies der Art zu thun, daß er auch anscheinend Gegensätzliches wie Sozialpolitik und Individualismus in den Kreis der Betrachtung zieht, damit eben solche Fragen der Grenzbestimmung wie die berührten erfolgreicher zur Erledigung gebracht werden können.

Auch ist, wie schon angedeutet wurde, besonders bei dieser Grenzbestimmung das Gewicht natürlich nicht auf Nebensächliches, sondern auf das an sich Wichtigste zu legen. Und wenn bei Gegenüberstellung dieser drei Dinge: Sozialismus, Individualismus und Sozialpolitik von besonderer Bedeutung die auf ökonomischem Gebiet schon seit Alters, ja seit Beginn aller Wirtschaftswissenschaft unendlich oft erörterte Frage ist, wie weit man in wirtschaftlichen Dingen das Eigeninteresse dem allgemeinen Wohl vor- oder nachzusetzen habe, und was man in dieser Beziehung als das „richtige Maß", die „richtige Mitte" anzusehen hat, so ergiebt sich bereits, was unten noch zu zeigen sein wird, daß man auch zum Ausgangspunkt für das „Konstituieren" und „Definieren" der hier in Rede stehende Begriffe gerade dies zu machen hat, d. h. also, daß am besten heute so zu unterscheiden sein möchte, daß als sozialpolitisch jene Richtung zu bezeichnen ist, die in der Befürwortung der Beschränkung eigennütziger Wirtschaft zu Gunsten zwangsweise durchzuführender gemeinnütziger das richtige Maß, die richtige Mitte einhält, dagegen als sozialistisch resp. individualistisch jene, die in der Befürwortung solcher Beschränkung zu weit resp. nicht weit genug gehen. Ja, es dürfte sich eben das noch um so mehr empfehlen, als für den Fortgang unserer Erkenntnis in wirtschaftlichen Dingen kaum irgend etwas wichtiger ist, als die Erweiterung unseres Wissens von jenen kausalen Zusammenhängen, die man „wirtschaftliche Gesetze" zu nennen pflegt, und eben solche Gesetze sich in sehr verschiedener Gestalt einerseits aus dem Eigeninteresse und andererseits aus jenen dieses beschränkenden Motiven ergeben (vergl. unten S. 498 ff.).

Schließlich aber noch Eines.

3) In jenen in Bezug genommenen allgemeinen Lehren der Logik wird, wie schon berührt worden ist, regelmäßig auch betont, daß sich „Begriffe" von „Vorstellungen" durch „Konstanz" und „durchgängige feste Bestimmtheit" zu unterscheiden haben. Und selbst in den angesehensten Darstellungen jener Wissenschaft lesen wir, daß der „Begriff im logischen Sinne" sich „von der im natürlichen Laufe des Denkens gewordenen und durch ein Wort bezeichneten

allgemeinen Vorstellung" „durch seine Konstanz, durchgängige feste Bestimmtheit und die Sicherheit und Allgemeingiltigkeit seiner Wortbezeichnung unterscheide". Könne solche „durchgängig übereinstimmende Analyse unserer Vorstellungen in vollkommen bestimmte, übereinstimmend fixierte und bezeichnete Elemente nicht vorausgesetzt werden", so sei ein Begriff im logischen Sinne überhaupt nicht vorhanden und „damit jede Aufgabe einer Definition im allgemeinen unlösbar; so unlösbar als die Aufgabe, aus einer Gleichung mit lauter Unbekannten eine derselben zu bestimmen" u. s. w.[1]).

Für die hier in Betracht kommenden Wissenschaften steht es zweifellos anders. In ihnen dürfen wir Forderungen dieser Art nicht so hoch spannen, wenn wir nicht auf Begriffsbestimmungen überhaupt verzichten wollen. Und die Erfahrung hat das oft bestätigt.

Wie jedermann weiß, sind in den Staats- und Wirtschaftswissenschaften gerade über so wichtige Begriffe wie Recht und Staat, Volk und Nation, Gut und Wert, Preis und Geld u. s. w. die Ansichten von jeher auseinander gegangen, so lange man sie zu „definieren" bemüht gewesen ist. Und nur Wenige — sicherlich nicht die Besten — werden annehmen, daß in absehbarer Zeit hierin ein Wandel eintreten könnte. Denn wenn entscheidend in diesen Dingen, wie oben zu zeigen versucht wurde, das jeweilige Interesse derjenigen Wissenschaft ist, für die wir unsere Vorstellungen zu Begriffen zu erheben suchen, so muß es ja nicht allein zulässig sein, für verschiedene Wissenschaften die an dasselbe Wort zu knüpfenden Begriffe verschieden zu gestalten, so daß man z. B. unter Handel im Handelsrecht anderes zu verstehen hat als in der Volkswirtschaftslehre, unter Kapital anderes in letzterer als in der Landwirtschaftslehre, unter Regalien anderes im Staatsrecht und in der Finanzwissenschaft etc. Nein, es ist Aehnliches auch geboten, wenn in derselben Wissenschaft bezüglich ihrer Ziele Fortschritte, Wandlungen Platz greifen. Von „Konstanz" kann da gerade bezüglich der wichtigsten Begriffe ebensowenig die Rede sein wie von „allgemeiner Giltigkeit". Und wenn schon Mohl es gelegentlich aussprach, daß das Entstehen von Streitigkeiten über Begriffe in einer Wissenschaft ein Beweis dafür sei, daß sie den Kinderschuhen entwachsen wäre, so hätte er für den Kreis der hier in Rede stehenden Disciplinen mit gleichem Recht hinzufügen können, daß ein Aufhören solchen Streits innerhalb einer Wissenschaft sogar ein sicherer Beweis dafür sei, daß dieselbe ihrem Ende nahe steht.

Was aber jenes ebenfalls aus alter Zeit übernommene Gebot durchgängig „fester Bestimmtheit" betrifft, so erscheint auch dieses, selbst auf dieselbe Zeit und dieselbe Wissenschaft bezogen, den hier in Rede stehenden Dingen gegenüber keineswegs berechtigt. Man versuche nur einmal solche Dinge, wie z. B. Post und Bahn oder Groß- und Kleinhandel, Groß- und Kleinbesitz, Groß- und Klein-

1) Vergl. Sigwart, Logik, Bd. II, 2. Aufl., § 40 u. 44 (S. 316 u. 375).

industrie, Fabrik und Handwerk u. s. w. mit Linien „durchgängiger Bestimmtheit“ zu umgrenzen, und man wird sich bald überzeugen, daß nach dem jetzigen Stand unserer Erkenntnis derartiges entweder ganz und gar mißlingt oder aber auf willkürlichen und eben deshalb nutzlosen, ja geradezu gefährlichen, das Fortschreiten unserer Erkenntnis hemmenden Annahmen beruht — hemmend schon deshalb, weil Grenzlinien so bestimmter Art etwas zu bieten scheinen, was sie nicht bieten können, und sich leicht als haltlos erweisen möchte, was heute noch der Beachtung wert erscheint.

Bestimmten praktischen Zwecken gegenüber, z. B. zur Charakterisierung oder Normierung dieser oder jener Maßnahme mag es, namentlich in Sachen der Wirtschaftspolitik, geeignet sein, irgend eine bestimmte Grenze auch in jenen Dingen zu ziehen — für die Wissenschaft bleibt es in vielen Fällen aufrichtiger und förderlicher zugleich, selbst bei „Definitionen“, so sehr das dem Wortlaut dieses Ausdrucks zu widersprechen scheint, einer dem wirklichen Stand unserer Erkenntnis entsprechenden Unbestimmtheit den Vorzug zu geben, und danach z. B. selbst solchen aller Begrenzung widersprechenden Worten wie „insbesondere“ oder „u. s. w.“ oder „und dergleichen“ den Vorzug zu geben.

Versuchen wir nun aber die so gewonnenen Grundsätze (1—3) mit Bezug auf das hier in Rede stehende Problem zur Anwendung zu bringen und danach kritisch zu beleuchten, was bisher geleistet ist, so soll gegenüber jener z. B. im Neuen Dictionnaire de l'Economie politique (1893) und bei Stammler (vergl. S. 472) vertretenen Anschauung, daß eine allgemeine Definition von Sozialismus sich überhaupt nicht geben lasse — von vornherein Eines konzediert werden: daß nämlich ein Einwand dieser Art der Beachtung wert sein möchte, wenn bei solcher „allgemeinen Definition“ wirklich Alles ins Auge zu fassen wäre, was je einmal als Sozialismus bezeichnet worden ist, und danach namentlich also auch jenen „sozial“ und „sozialistisch“ gleichbedeutend nehmenden, „verwässernden“ Auffassungen Rechnung zu tragen wäre, die in der dritten der oben unterschiedenen Perioden, seit den siebziger Jahren befürwortet sind (vergl. S. 461 ff.).

In Wahrheit sind solche Forderungen aber wenig berechtigt, und in Fällen der hier in Rede stehenden Art auch gar nicht üblich.

Niemand fällt es z. B. ein, bei der „Definition“ von Gut, Wert, Wirtschaft u. s. w. alle Kurzsichtigkeiten und Thorheiten beachten zu wollen, die je zu Tage traten, seitdem man begann, die an diese Ausdrücke zu knüpfenden Begriffe zu erörtern. Und ähnlich steht es hier. Wir haben keine Veranlassung, auf so irre führende Auffassungen wie die eben berührten Rücksicht zu nehmen, und das um so weniger, als die meisten, die jene vertraten, es gar nicht einmal der Mühe wert erachteten, sich die Frage vorzulegen, worauf es denn in diesen Dingen ankomme, ja nicht Wenige bei der „Definition“ ausschließlich Worterklärung nach dem Sprachgebrauch versuchten.

Man beachte nur z. B. die oben schon citierten Worte eines ganz besonders eifrigen Anhängers jener „Verwässerung“, in denen es hieß: Etymologisch könne man einen Sozialisten einen jeden nennen, der gesellschaftliche Verhältnisse zum Objekt seines Studiums mache, und sodann: einen „anderen allgemeinen Sinn“ könne man „mit dem Worte Sozialist gar nicht verbinden“, Sozialist sei also „jeder, der über soziale Organisation und Ordnung Vorschläge macht“, oder dies Wort habe überhaupt keinen „haltbaren Sinn“ u. s. w.

Eben daran erinnert ja aber in gewisser Beziehung auch, was wir noch heute bei Wagner lesen: Wenn man den „Sinn und Begriff“ der Ausdrücke Sozialismus und Kommunismus „feststellt“ — so könne unter Kommunismus nichts anderes verstanden werden als „Gemeindewirtschaft“. Jeder andere Sinn des Wortes sei „Unsinn“, und ebenso könne es sich auch bei Sozialismus nur um zweierlei Bedeutungen dieses Wortes handeln, allgemeinere und speciellere u. s. w.

In Wahrheit sind Schranken dieser Art durchaus nicht anzuerkennen. Zu entscheiden hat, wie wir sahen, das Interesse der Wissenschaft, für die definiert wird. Und ihm entsprechend ist der Begriff unter Beachtung überkommener Auffassung zu gestalten. Eben jenem Interesse aber widerstreitet die hier in Rede stehende „Verschwommenheit“ oder „Verwässerung“ durchaus.

Denn erstens steht dieselbe, wie auszuführen versucht ist, mit dem nicht nur durch französische Schriftsteller, sondern namentlich auch durch deutsche Forscher bis zu den siebziger Jahren in der Wissenschaft befestigten und heute noch vorwaltenden wissenschaftlichen Sprachgebrauch im Widerspruch. Und wenn man einwenden wollte, daß doch z. B. Ausdrücke wie „Staatssozialismus“ oder „konservativer Sozialismus“ auch schon vor jenen siebziger Jahren anders aufgefaßt worden sind als in einem den Anschauungen von Reybaud, Stein, Rau, Mohl etc. entsprechenden Sinne, so wäre das ein durchaus haltloser Einwand. Denn bei zusammengesetzten Wörtern ist es sehr gebräuchlich, mit ihnen selber andere Begriffe zu verbinden als mit ihren Teilen. So wenig Neusilber Silber ist oder Bleistift Stift von Blei oder ein Stadtbaumeister stets auch Baumeister — ebensowenig ist es geboten, daß man bei Staatssozialismus an Sozialismus im eigentlichen Sinne zu denken hat.

Etwas anderes wäre es natürlich, wenn dargethan werden könnte, daß sich bezüglich des Ausdrucks Sozialismus jetzt eine andere als jene ältere Auffassung schon ganz befestigt hätte. Aber das ist nicht darzuthun. Wer hierüber irgendwelche Zweifel hat — der frage doch nur, wie Viele heute wohl Erörterungen z. B. über solche soziale Dinge wie Einigungsämter, gewerbliche Schiedsgerichte, Wohnungsverbesserung oder Krankenhäuser, Arbeiterschutzgesetzgebung oder Arbeiterversicherung u. s. w., in Vorlesungen über Sozialismus erwarten, und frage sich auch, wie oft es wohl vorkommen

mag, daß man in volkswirtschaftlichen Lehr- oder Wörterbüchern, Konversationslexiken u. s. w. Aufschluß über Dinge jener Art in Aufsätzen mit der Ueberschrift „Sozialismus“ oder „Sozialismus und Kommunismus“ sucht. Nur ganz Unkundigen kann es passieren, daß sie derartiges unternehmen. Eben dem entspricht es ja auch, daß man unter „Sozialistengesetz“ kaum jemals ein Gesetz über Sozialreform oder Sozialpolitik verstanden hat. Und es entspricht ihm nicht minder, daß die Sozialisten selber keineswegs geneigt sind, sich jenem von Held und Wagner empfohlenen Sprachgebrauche anzuschließen. Wie sich noch 1875 die sozialdemokratische Arbeiterpartei, nach Vereinigung mit den Anhängern Lassalle's auf dem Gothaer Kongreß, als sozialistische Partei bezeichnete, und wie zwei Jahre später der „Sozialistenkongreß“ zu Gent verlangte, daß bei jedem Volk die Klasse der Enterbten sich als sozialistisch bezeichnen und damit zu einer „von allen Bourgeoisparteien scharf abgegrenzten“ Partei konstituieren sollte, so steht es in diesem Lager noch heute.

Man denke nur an solche Titel wie „Sozialistische Monatshefte“, oder an die oben citierten Worte von Mermeix': „toutes les réformes qu'on fera dans la société actuelle, sans toucher à son principe fondamental, qui est la propriété individuelle, seront des réformes philanthropiques, économiques; ce ne seront pas des actes socialistes etc., und beachte auch, daß Mermeix hierbei ausdrücklich hinzufügt: certes, ils ne sont pas socialistes. Ils sont conservateurs sociaux. En politique ils sont intransigeants, frondeurs, jacobins. En économie sociale . . . ils sont conservateurs. Ils ne cesseraient de l'être que le jour où ils voudraient changer le régime de la propriété.“

Dabei ist ja auf ausländische Sprachen allerdings auch kein übertriebenes Gewicht zu legen, und deshalb nicht etwa entscheidend, daß sich in Amerika und England wieder ein anderer Gebrauch befestigt hat. Vielmehr wird man in diesen Dingen vom Ausland sich unabhängig halten dürfen, zumal wo man einem in Deutschland befestigten Gebrauche gegenübersteht. —

Noch sehr viel wichtiger aber als alle Rücksichten auf den überkommenen Gebrauch sind schließlich, wie wir sahen, die Rücksichten auf die speciellen Interessen der Wissenschaft, der man zu dienen hat, und insbesondere das Gebot, sich klar, bestimmt und so auszudrücken, daß Irrtümer und Mißverständnisse thunlichst ausgeschlossen sind.

Und daß man diesem Gebote durch jene von Held und Wagner geforderte Wandelung nicht genügt, sei schließlich noch an einem Beispiel gezeigt, das ich Wagner selber und zwar seinem mit Recht gefeierten Lehrbuch entnehme.

In der schon mehrfach citierten „Grundlegung der politischen Oekonomie“ hat derselbe jenen seit Reybaud und Stein auch in Deutschland befestigten Sprachgebrauch, nach dem sich an das Wort Sozialismus eine gewisse üble Nebenbedeutung knüpfte, keineswegs

fallen gelassen. Auch er steht jenem Sozialismus, der (wie er sagt) die Aufgabe, an das geschichtlich Gewordene anzuknüpfen verkennend, geschichtliche Entwickelungen durch abstrakte Prinzipien antizipiere und alles private Kapital beseitigen wolle, kritisch, tadelnd gegenüber. Aber Wagner bekämpft in dieser Weise eben nur einen gewissen, nämlich den Sozialismus, den er als „extremen“ oder als „specielleren extremen“ bezeichnet und unterscheidet von diesem, wie schon angedeutet ist,

1) einen allgemeineren und

2) einen specielleren, „partiellen“ Sozialismus (S. 753 f. Aufl. 3).

Indessen läuft der erstere bei ihm auf das hinaus, was man in der Wissenschaft im allgemeinen heute Sozialpolitik oder Sozialreform nennt. Dieser Sozialismus (1), so hören wir nämlich — sei ein im Vordringen begriffenes Prinzip der Ordnung der Gesellschaft und Volkswirtschaft zunächst nach den Bedürfnissen dieser als Gesamtheiten, Gemeinschaftsheiten, Totalitäten. Das „sozialistische Prinzip“ in diesem Sinne müsse auch immer mehr vorangestellt werden, wie dies in der Staatslehre schon geschehen, u. s. w.

Indessen auch von jenem anderen, dem „partiellen“ Sozialismus (2) hören wir Gutes. Nur aus seiner Uebertreibung soll ein tadelnswerter, „extremer Sozialismus“ hervorgehen, jener „partielle“ Sozialismus (2) selber aber ein wesentlicher, vielfach „in Ausdehnung begriffener Bestandteil der überall bei uns vorhandenen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rechtsordnung“ sein. Und zwar vollziehe sich diese Ausdehnung sowohl auf dem Boden der Produktions- wie auf dem der Verteilungsordnung: dort in dem sich immer mehr steigernden „öffentlichen Eigentum des Staats und der Gemeinde an Grund und Boden und an Kapitalien“, hier z. B. darin, daß den öffentlichen Beamten gegenüber die Lohnregelung nicht unmittelbar nach individueller Nachfrage und Angebot erfolge, sondern vielmehr ein Gehaltssystem Platz greife, das „auf Grund bestimmter Bedarfsskalen und zugleich bestimmter Abmessungen des gesellschaftlichen Werts der betreffenden Arbeitsart“ aufgestellt worden sei, u. s. w.

Erheben sich nun schon gegen Auffassungen dieser Art manche Bedenken, insofern doch z. B. Maßnahmen letzterer Art offenbar auch jener zu 1) ins Auge gefaßten Sozialpolitik dienen können und andererseits z. B. ein großer Domänen- oder Bergwerksbesitz an sich durchaus individualistisch-fiskalischen Charakters sein kann — so wird es ganz besonders schwierig, zu erkennen, worin denn diesem beiden (1 und 2) gegenüber das Charakteristische jenes „extremen“ Sozialismus zu finden sein soll.

Zwar könnte es nach dem schon Gesagten scheinen, daß für diesen Sozialismus eben die „Uebertreibung“ des sozialen Prinzips charakteristisch sein soll, was den oben schon berührten Anschauungen Wagner's ja auch entsprechen würde (S. 477). Indessen finden wir an anderer Stelle wieder diesen extremen, oder (wie W. ihn auch nennt) vollständigen Sozialismus ganz anders charakte-

risiert, indem er dort dem Kollektivismus gleichgesetzt wird. „Dieser extreme Sozialismus — so lesen wir da (S. 755) — ist ein dem heutigen entgegengesetztes System der wirtschaftlichen Rechtsordnung, wo die sachlichen Produktionsmittel, d. h. Grund und Boden und Kapital, nicht, wie jetzt meistens im Privateigentum einzelner privater Mitglieder, physischer und privatrechtlicher Personen, sondern im öffentlichen oder Gesamteigentum der Gesellschaft oder (Volks-)Gemeinschaft selbst, bezw. ihrer Vertreter, sich befinden; wo daher nicht die privaten, auf Gewinn (Kapital- und Unternehmergewinn) berechneten Unternehmungen und nach den Bedingungen des Arbeitsvertrags bezahlte Lohnarbeiter sich gegenüberstehen . . . sondern wo die Produktion planmäßig nach dem vorher ermittelten und veranschlagten Bedarf der Konsumenten von oben aus geregelt, großenteils in genossenschaftlicher Weise, oder in Staats-, Kommunalanstalten u. dergl. mehr ausgeführt wird u. s. w.

Danach wäre denn also z. B. eine Aufhebung des Erbrechts, oder eine auf thatsächliche Beseitigung dieses Rechts hinauslaufende Steigerung der Erbschaftssteuer ohne gleichzeitige Durchführung kollektivistischer Maßnahmen jener Art kein „extremer“, sondern vielmehr ein anderer, d. h. nach jener Einteilung ein von Wagner gebilligter „Sozialismus“. Und ebensowenig würden, wie man nach dem Gesagten schließen könnte, zu den von Wagner bekämpften Sozialisten z. B. jene gehören, die darin zu weit gehen, daß sie vom Staat etwa die Uebernahme aller Kosten der Jugenderziehung oder aller Kosten der Fürsorge für gute Wohnung der unteren Klassen etc. verlangen. Denn Kollektivismus ist Derartiges doch nicht. Also ist es auch nicht extremer Sozialismus. Also gehört es in eine der beiden anderen, von Wagner nicht bekämpften Kategorien von Sozialismus.

Und diese Gefahren des Mißverständnisses steigern sich nun noch dadurch, daß Wagner selbst dem von ihm gewählten Sprachgebrauche nicht immer ganz treu bleibt. Denn was in den oben in Bezug genommenen Worten „Sozialismus“ genannt wird, bezeichnet er an anderer Stelle (mit mehr Recht) auch als Sozialprinzip. Heißt es an einer Stelle (S. 754 ff.). „Sozialismus und Indivialismus . . . . sind zwei Lebensprinzipien der Gesellschaft und Volkswirtschaft“ . . . Der extreme Sozialismus sei „nur eine Uebertreibung eines partiellen Sozialismus“ — so an anderer Stelle (S. 23): Die Geschichte der Volkswirtschaft und der Rechtsordnung zeige den Prozeß eines Kompromisses zwischen dem „Sozial- und Individualprinzip“. „Der Sozialismus übertreibt das erste, der ökonomische Individualismus das zweite dieser Prinzipien“ etc. Was also nach letzterer Stelle übertrieben sein soll, ist das Sozialprinzip, was aber nach jenen anderen Worten übertrieben sein soll: der Sozialismus. Und was die Uebertreibung in sich schließt, wird an der einen Stelle als „der Sozialismus“, an der anderen im Gegensatz zum Sozialismus überhaupt als „extremer Sozialismus“ bezeichnet. Daraus aber ergiebt sich schließlich, daß man

auch bei gründlicherer als der üblichen raschen Lektüre, an dieser, wie an anderen Stellen — gar nicht mehr zu übersehen vermag, was Wagner denn im Grunde meint, wenn er „den Sozialismus“ einerseits als berechtigt hinstellt, andererseits tadelt. Und daß sich gerade aus solcher Unsicherheit Gefahren ergeben können, die nicht allein unsere Erkenntnis betreffen, liegt auf der Hand. Wer Dinge, die er lobt und die er tadelt, die er anerkennt und die er verurteilt, mit demselben Ausdruck bezeichnet, wird, wie schon bemerkt, Mißverständnissen überhaupt schwer entgehen. Gerade in den hier in Rede stehenden Dingen aber sollte man solche Mißverständnisse zu vermeiden ganz besonders bemüht sein.

Blicken wir zurück, so kann jene zum Glück wenig verbreitete „Verallgemeinerung des Begriffs Sozialismus“, wonach man auch Sozialpolitik und Sozialreform als Sozialismus bezeichnen will (vergl. S. 482) in der That nicht in Schutz genommen werden. Giebt man derartiges aber auf, dann wird das Problem, das hier in Rede steht, natürlich schon ein viel einfacheres. Auch dann handelt es sich, wie zu zeigen versucht ist, keineswegs darum, etwas zu finden, was allen hiernach noch berechtigt erscheinenden Auffassungen einigermaßen entspräche. Aber es ist doch der Kreis der überhaupt zu beachtenden Auffassungen ein viel kleinerer geworden. Und eben das macht die Lösung der hier in Rede stehenden Aufgabe möglich. —

Gehen wir zum Einzelnen, so wäre kritisch nach dem Gesagten zunächst Jener zu gedenken, die Sozialismus und Kollektivismus identifizieren (vergl. oben S. 472). Indessen, daß Das nicht genügen kann, ist nach dem Gesagten besonders leicht zu zeigen.

Wenn sich für Auffassungen dieser Art Sozialisten erwärmen, und wenn es z. B. bei Mermeix in den oben schon in Bezug genommenen Worten heißt: Sinn habe nur, daß les socialistes sont les hommes qui veulent changer la constitution fondamentale de la société, en substituant la propriété commune ou collective à la propriété individuelle, so ist das ja allerdings leicht zu erklären. Denn mit solchen Aeußerungen will man dort im allgemeinen nur zum Ausdruck bringen, daß man sich auf Abschlagszahlungen auf dieser Seite nicht einlassen, vielmehr den Kollektivismus als die zur Zeit einzig wahre, einzig berechtigte Gestaltung des Sozialismus angesehen wissen will.

Auch ist es noch leicht zu verstehen, wenn selbst Nichtsozialisten mit Bezug auf die jetzt bestehenden Parteirichtungen ähnliches aussprechen, und z. B. Gide a. a. O. sagt: Les nombreuses écoles socialistes peuvent être classées d'après ce critérium: suppression de la propriété privée pour tous les biens, communistes et anarchistes; suppression de la propriété seulement pour les instruments de production, collectivistes; suppression de la propriété seulement pour la terre et les maisons, nationalistes. Denn mit Derartigem soll ja eben nur der Gegenwart, und in dieser vorzugsweise der jetzt in Frankreich bestehenden „Schulen“ gedacht werden.

Anders steht es dagegen, wenn ohne Beschränkungen dieser Art in allgemeinen Ausführungen, die die Geschichte und das Wesen des Sozialismus betreffen (z. B. im Handbuch der Staatswissenschaften), gesagt wird: Die Begriffe Sozialismus und Kommunismus würden allgemein als gleichbedeutend gebraucht. Das sei ein Thatbestand, den die Wissenschaft einfach hinzunehmen habe. Eben sie könne demgemäß Sozialismus und Kommunismus nur gleichmäßig im Anschluß an den üblichen Wortsinn definieren als einen „Gesellschaftszustand, bei dem in weitem Umfange mit den Mitteln der Gesamtheit (auf der Basis des Kollektiveigentums)“ gewirtschaftet werde, oder wenn mit noch größerer Bestimmtheit im „Wörterbuch der Volkswirtschaft“ Grünberg sagt: Unter Sozialismus verstehe man jene Theorien und Massenbewegungen, „die in bewußtem Gegensatze zum Sonder-(Privat-)eigentum als der überlieferten Grundlage unserer herrschenden Gesellschafts-, Wirtschafts- und Rechtsordnung den Neuaufbau der letzteren auf der Basis des Gemein- (Kollektiv-) eigentums fordern und anstreben“ etc.

Gegen solche Auffassungen, denen auch Philippovich und Sombart nicht ganz fernstehen, ist vom Standpunkt der oben erwähnten Grundsätze, wie schon angedeutet, einzuwenden, erstens, daß sie z. B. für historische Beurteilungen gar nicht passen, und zweitens und namentlich, daß sie für die Gegenwart dem Interesse der Wissenschaft keineswegs entsprechen. Denn empfiehlt z. B. jemand besonders arg stark progressive Erbschaftssteuern oder ebenfalls progressive Einkommens- und Vermögenssteuern, die in ihren höchsten Sätzen die von ihnen belasteten Objekte fast verschlingen, verlangen Andere Beseitigung oder besonders starke Beschränkung des Erbrechts, Andere wieder die Uebernahme sämtlicher Kosten der Erziehung und des Unterhalts der Jugend auf die Staats- oder Gemeindekasse, oder die Anerkennung einer allgemeinen Verpflichtung des Staates, für Beschäftigung und angemessene Bezahlung aller „Arbeitslosen“ einzustehen — so würden nach einem innerhalb und außerhalb der Wissenschaft befestigten Sprachgebrauche Vorschläge dieser Art sicherlich als sozialistische zu bezeichnen sein, auch wenn sie mit kollektivistischen Dingen nicht in Zusammenhang ständen. Und wer für Beseitigung solchen Gebrauches einträte, hätte nach dem Gesagten also seinerseits zu erweisen, daß gerade mit solcher Beseitigung einem besonders dringlichen Interesse der Wissenschaft genügt würde. Das aber dürfte schwer gelingen und ist im Grunde auch nie versucht worden. —

Wie es sich hienach aber nicht empfiehlt, Sozialismus einfach als Kollektivismus zu definieren, ebensowenig dürfte es ratsam sein, jenen Anderen zu folgen, die es dabei bewenden lassen wollen, allein oder vorzugsweise der Mittel zu gedenken, deren sich die Sozialisten bedienen wollen, um zum Ziele zu gelangen (vergl. oben S. 475).

Auffassungen dieser Art waren ja freilich früher sehr verbreitet und sind auch heute nicht ganz selten, weshalb sie auch z. B. noch bei der Vorbereitung und Verteidigung des Sozialisten-

gesetzes von 1878 deutlich zu Tage traten. Die Bestrebungen der Sozialdemokratie — so hieß es z. B. in der amtlichen Begründung des dem Reichstag am 8. September 1878 vorgelegten Entwurfs — „sind auf die praktische Verwirklichung der radikalen Theorien des modernen Sozialismus und Kommunismus gerichtet . . . Die Durchführung einer solchen Revolution soll, unter gleichzeitiger Umwälzung der bestehenden Staatsverfassungen durch eine internationale Kooperation der arbeitenden Klassen aller Kulturstaaten erfolgen". Diesen revolutionären und internationalen Charakter habe die Bewegung insbesondere seit der im September 1864 zu London erfolgten Gründung der internationalen Arbeiterassociation u. s. w. Und von den Reichstagsmitgliedern glaubte damals z. B. Bamberger als das für den Sozialismus vorzugsweise Charakteristische hervorheben zu sollen: „Die Verbreitung von Haß und Feindschaft eines Teiles der Bevölkerung gegen andere auf Grund verschiedener Bedingungen der Lebenserhaltung und -Ernährung". (Stenogr. Berichte S. 57.) Auch fanden dementsprechend in jenem Gesetze selber, wie schon bemerkt, die Worte Aufnahme, nach denen zu verbieten wären „Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken", u. s. w. Ja, in dem Entwurfe von 1890 waren die zu bekämpfenden Bestrebungen noch direkter charakterisiert als solche, die darauf gerichtet sind

1) „auf gewaltsame Weise den Umsturz der bestehenden Staatsordnung herbeizuführen,

2) auf gewaltsame Weise oder durch eine die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdende Anreizung der Begehrlichkeit eine Aenderung der bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse herbeizuführen", u. s. w.

Indessen, wenn sich solche Charakteristik für praktische Zwecke empfehlen mag, für wissenschaftliche Auffassung ist sie unhaltbar. Denn erstens giebt es unter den heutigen „Sozialisten" viele, die weder nach ihrem Parteiprogramm noch auch persönlich an Umsturz und gewaltsame Aenderung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung denken, sondern die Erreichung ihres Ziel z. B. eher von einer „Evolution" erwarten, während andererseits wirkliche „Umstürzler" oder „Revolutionäre" vorzugsweise in ganz anderen Lagern, jenen der Anarchisten, zu finden sind.

Sodann und namentlich aber darf man nicht unbeachtet lassen, daß — wie gerade vorhin schon berührt ist — als sozialistisch nach bei uns befestigtem Sprachgebrauch z. B. auch Jene erscheinen, die ohne irgend welche gewaltsame Aenderungen ihre Pläne z. B. durch hohe Progressivsteuern oder weitgehende Erbrechtsschranken, Beseitigung des Erbrechts etc. realisieren wollen.

Statt der Mittel zur Erreichung dieser oder jener Ziele wird man also diese Ziele selber ins Auge zu fassen haben. Doch

sind unter Jenen, die dies thaten, wie schon bemerkt (S. 474 ff.) mehrere Gruppen zu unterscheiden.

Von den Einen wird vorzugsweise Einzelnes ins Auge gefaßt, und hierbei z. B. die Fürsorge für das Interesse der arbeitenden Klassen in den Vordergrund gestellt. Damit aber ist natürlich besonders wenig erreicht. Denn dieses Interesse liegt ja Vielen am Herzen, die niemand bisher als Sozialisten bezeichnet hat, und die künftig als solche zu charakterisieren auch gar kein Anlaß vorliegt.

Eher könnte deshalb davon die Rede sein, als entscheidend die Angriffe der Sozialisten gegen das Eigentum und die aus diesem sich ergebenden Rechte hinzustellen.

Eben das hat ja Grünberg an der oben mitgeteilten Stelle im Sinn, namentlich aber auch Conrad, wenn er sagt: Nach unserem, hierin als „korrekt“ anzusehenden Sprachgebrauche wäre der als Sozialist anzusehen, welcher „das Kollektiveigentum als die Regel“ verlange, während der, welcher eine Erweitung des Staats- und Gemeinbesitzes verlange, soweit derselbe „nur eine Ausnahme bleibt, um bestimmte Zwecke besser erreichen zu können, den individualistischen Boden nicht verläßt“.

Im Grunde sind bei alledem aber, wie oben schon angedeutet ist, mehrere Ansichten zu scheiden. Die Einen, wie z. B. Conrad, gedenken nämlich vorzugsweise oder allein des Eigentums als solchen, die Anderen, wie Diehl, zugleich und namentlich der hiermit in Zusammenhang stehenden Erschütterung der Rechtsordnung überhaupt.

Gegen Erstere ist einzuwenden, einmal, daß auch zu weit gehende Angriffe z. B. auf das Erbrecht von jeher als sozialistisch anzusehen sind, und es aus den angedeuteten Gründen hierbei auch sein Bewenden behalten müßte, sodann und namentlich aber, daß selbst wenn z. B. alles Eigentum an Grund und Boden etwa in einem kleinen oder mittleren deutschen Territorium in Staatsbesitz übergegangen, dort aber in bisheriger Weise in Pacht oder Regie ausgethan wäre, dies nach durchaus gerechtfertigtem Sprachgebrauche doch sicherlich kein sozialistischer Zustand wäre, so daß also das Eigentumsrecht als solches wohl nicht als entscheidend angesehen werden kann.

Anders steht es ja, wenn man Angriffe nicht gegen das Eigentum, sondern gegen die bestehende Rechtsordnung als entscheidend ansieht. Indessen — um dies zu wiederholen — nennen wir nicht z. B. sozialistisch auch Jene, die an der bestehenden Rechtsordnung an sich gar nicht rütteln, wohl aber den Erfolgen dieser z. B. mit stark progressiven Steuern entgegentreten und es auf diesem Wege vielleicht erreichen wollen, daß von der Nutzung der durch jene Ordnung gesicherten Rechte kaum irgend etwas übrig bliebe? Und würde uns nicht auch, ganz abgesehen von solchen Auswüchsen, z. B. ein Erlaß wie der der französischen Regierung vom 24. Febr. 1848, wonach der Staat s'engage garantir l'existence de l'ouvrier par le travail etc., wenn er heute erginge, ebenso sozialistisch er-

scheinen, wie damals, obwohl er doch an der „bestehenden Rechtsordnung“ als solcher im Grunde nicht rüttelt?

Wir sehen, auf Angriffe und Beschränkungen, die sich auf „Eigentum“ oder „Rechtsordnung“ als solche beziehen, kommt es weniger an, als darauf, zu welchem Zwecke und zu wessen Gunsten sie erfolgen. Und man wird — das ist das Schlußresultat — nicht umhin können, eher jenen Anderen folgen, die vorzugsweise danach fragen, wie es mit dem Schutz dieser oder jener Interessen steht.

Auch sind ja Anschauungen dieser Art, wie schon berührt worden ist, gar nicht neu. An sie erinnerte schon, wenn Roscher von sozialistischen Anschauungen sagte, daß sie ein höheres Maß von Gemeinsinn erfordern als menschlicher Natur entspricht. Es erinnert daran auch, wenn wie aus Palgrave's Dictionary mitgeteilt wurde, der Sozialismus dort charakterisiert wird als an exaggeration of the rights and claims of society, oder wenn Andere den Sozialismus resp. „extremen Sozialismus“ als eine Uebertreibung des Sozialprinzips charakterisieren u. s. w.

Ja, Manche sind hierin, wie (S. 476) schon bemerkt, noch viel weiter gegangen. So vor Allem Leroux, wenn er den Sozialismus als eine Theorie bezeichnet, où l'individu serait sacrifié à cette entité qu'on nomme la société, und Dietzel, wenn er den Sozialismus als eine ins Extrem getriebene organische Gesellschaftsansicht bezeichnet. Aber bei alledem hat man im Grunde auch nur die Ueberschreitung eines angemessen erscheinenden Maßes im Auge. Und in solcher Beschränkung dürften Definitionen dieser Art dem Richtigen wohl am nächsten kommen, da sie gewissermaßen Beidem Rechnung tragen, was man dem Sozialismus zum Vorwurf macht: der übermäßigen Bedrohung der individualistischen Interessen Einzelner und der zu weit gehenden Betonung der Interessen der „Gesellschaft“ andererseits. Nur ist dabei noch ein sehr wichtiges Moment zu beachten, daß nämlich auch dieses Betonen der Forderungen oder Interessen von Gesell- oder Gemeinschaften an sich nicht ganz genügen kann, insofern die Zwecke von Gesellschaften oder Gemeinschaften z. B. gerade individualistisch sein können.

Will man auch diesen Schwierigkeiten begegnen, und gedenkt zugleich des oben schon berührten anderen Einwandes, daß selbst bei der größten Anhäufung von Besitz und Eigentum in den Händen der Staatsgewalt ein Staat von Sozialismus vollständig unberührt bleiben kann, wenn durch seine Verwaltung z. B. individualistisch fiskalischen Zwecken gedient werden soll, so bleibt gar nichts Anderes übrig, als im Anschluß an jene soeben verteidigten Anschauungen noch einen Schritt weiterzugehen und an die Stelle des Gegensatzes von Privat und Staat, Individuum und Gesellschaft, Einzelnen und Gemeinschaft, Individual- und Sozialprinzip etc., einen anderen Gegensatz: den der Motive treten zu lassen. Und danach gelangen wir schließlich zur Erkenntnis, daß dem Interesse unserer Wissenschaft und dem Gebote, sich, soweit es dieses Interesse gestattet, auch vom überkommenen Sprachgebrauch nicht zu weit zu entfernen,

am besten diejenige Begriffsgestaltung entsprechen möchte, nach welcher sozialistisch sind:

diejenigen Parteirichtungen und Lehren, welche in Forderungen der Beschränkung *eigennütziger Wirtschaft* zu Gunsten einer durch öffentlichen Zwang durchzuführenden *gemeinnützigen* zu weit gehen.

Eben das bedarf allerdings noch einiger teils erklärender teils rechtfertigender Bemerkungen. Und solche zu geben, soll im folgenden versucht werden.

IV. Erklärung und Verteidigung.

Bevor eine Rechtfertigung der vorgeschlagenen Lösung versucht wird, ist hier vor Allem darzulegen, was gemeint ist und was insbesondere mit den Worten *gemein-* und *eigennütziger* Wirtschaft hier gesagt sein soll.

Manches bedarf ja freilich nur kurzer Erwähnung.

So zunächst, daß wie nach allgemeinem so auch nach wissenschaftlichem Sprachgebrauch der Eigennutz *an sich* natürlich nicht mit solchen *Ausartungen* wie Egoismus oder Selbstsucht zu verwechseln ist.

Dringlicher ist es schon, zum Zweiten daran zu erinnern, daß Eigennutz im Sinne der Volkswirtschaftslehre und Eigennutz nach allgemeinem Sprachgebrauch verschiedene Dinge sind.

Nach letzterem handelt eigennützig, wer in Fällen der Kollision mit dem Interesse Anderer *sein* Interesse jenem voranstellt, dieses entscheiden läßt. Im Sinne jener Volkswirtschaftslehre aber, die auf dem Boden heutiger Rechtsordnung und demgemäß auch auf dem Boden der dieser zu Grunde liegenden Entwickelung unserer Wirtschaft in Einzel- und *Familien*haushaltungen erwuchs, ist Eigennutz etwas eben *dieser Gliederung* Entsprechendes geworden, d. h. es erscheint als eigennützig im volkswirtschaftlichen Sinne nicht, wer *sein*, sondern wer *sein und der Seinigen* Interesse dem jener Anderen voranstellt, mit denen er es *geschäftlich* zu thun hat. Eigennützig in *diesem* Sinne wirtschaftet also auch z. B. wer, wie es nicht selten geschieht, an sich (nach allgemeinem Sprachgebrauch) *uneigennützig*, sein eigenes Interesse z. B. an Gesundheit und Ruhe zum *Opfer* bringt, um für seine Frau oder seine Kinder zu sorgen.

Indessen auch damit ist noch nicht Alles gesagt, was zur Erkenntnis des hier in Rede stehenden Gegensatzes von gemein- und eigennütziger Wirtschaft von Bedeutung ist.

Zu beachten ist vielmehr drittens und namentlich noch, daß der bisher hier charakterisierte Eigennutz sich in recht verschiedenen Erscheinungen äußert, je nachdem er allein und ungehemmt oder, wie z. B. zwischen Vereins- oder Verbandsgenossen, durch Empfindungen der Gerechtigkeit *geregelt* erscheint.

Natürlich kommen in Dingen dieser Art nur *generell* auf-

tretende Erscheinungen: nur allgemeine Folgen allgemeiner Ursachen in Betracht. Und deshalb handelt es sich hier also vorzugsweise um das, was man in unserer Wissenschaft schon seit Alters als wirtschaftliche Gesetze bezeichnet hat. Denn eben diese Gesetze beziehen sich ja auf die Wiederkehr besonders wichtiger allgemeiner Vorgänge, die sich aus allgemeinen Ursachen ergeben.

Bezüglich der Berechtigung des Ausdrucks Gesetz kann man freilich, insbesondere wenn man menschlicher Willensfreiheit einerseits und der an sich sehr nahe liegenden Parallele zwischen wirtschaftlichen und naturwissenschaftlichen Gesetzen andererseits gedenkt, von manchem Zweifel erfüllt sein. Daß sich aber thatsächlich wie auf naturwissenschaftlichen Gebieten, so auch auf wirtschaftlichen eine gewisse Wiederkehr von aus dauernden Ursachen sich ergebenden allgemeinen Erscheinungen nachweisen läßt, und daß diese Dinge mit jenen naturwissenschaftlichen vieles gemein haben, indem die Erkenntnis dieser wie jener wesentliche Hilfe bietet nicht nur, um Vergangenes und Gegenwärtiges zu verstehen, sondern auch um auf die Zukunft Einfluß zu üben (parendo naturae imperare), unterliegt keinem Zweifel. Und es findet Das, wie zu zeigen versucht ist, seine Erklärung namentlich in zwei Umständen: in der allgemeinen Abhängigkeit der Menschen von gewissen Mitteln der Nahrung, Kleidung, Wohnung u. s. w., und in der ebenso allgemeinen Thatsache, daß gegenüber insbesondere der „natürlichen Vermehrungstendenz der Bevölkerung“ die ohne menschliches Zuthun vorhandenen Mittel jener Art nicht ausreichen, den Bedarf zu decken, so daß bezüglich des Vorhandenen kaum minder allgemein Interessenkämpfe Platz greifen müssen, denen gegenüber es nicht nur gilt, alle Erwerbsgelegenheiten thunlichst zu benutzen, sondern denen gegenüber es nach menschlicher Natur namentlich geboten erscheint, daß Jeder sein und der Seinigen Interesse wahrt, dieses dem Anderer voraustellt, d. h. eben den Eigennutz walten läßt. (Jahrbücher 1898, II, S. 19 ff.)

Eben hiernach lag es nun aber auch sehr nahe, als die Ursache jener „gesetzlichen“ Erscheinungen ganz allein diesen Eigennutz als solchen anzusehen. Und zweifellos sind auch gerade die aus diesem allein sich ergebenden Folgen unter allen Gesetzen wirtschaftlichen Charakters noch heute besonders wichtig.

Zu ihnen gehören erstens die bei Verteidigung freien Miterwerbens einst vor allem ins Auge gefaßten Gesetze vom Sinken und Steigen der Preise mit dem Schwanken von Angebot und Nachfrage sowie die unmittelbar hieraus sich ergebenden Gesetze der Gravitation der Preise nach gewissen Kostenbeträgen. Und es gehören dahin zweitens jene Gesetze der „Spekulationspreise“, die bei immer weitergreifender Beschränkung freien Miterwerbens durch Zunahme der Großbetriebe, Großkartelle u. s. w. an Bedeutung gerade zur Zeit immer mehr gewinnen, und die im Grunde darauf hinauslaufen, daß, soweit Störungen durch jenes Miterwerben nicht Platz greifen, die Preise denjenigen Stand zu gewinnen ten-

dieren, welcher den die Preise Verlangenden den größten Reinertrag in Aussicht stellt, so daß sich also Bahn brechen: aus Gründen der Kostenersparnis gewisse Tendenzen der Preiszonengestaltung und Preis unifizierung, und aus Gründen der Steigerung des Reinertrags z. B. die Tendenz zur Gestaltung der Preise nach der „Ausdehnungsfähigkeit“ der bezüglichen Geschäfte, nach der „Tragfähigkeit“ der bezüglichen Waren, nach der „Leistungsfähigkeit“ der bezüglichen Person u. s. w.

Indessen so wichtig diese und jene aus dem Eigennutz allein hervorgehenden Gesetze sind — kaum minder wichtig erscheinen für die Gegenwart jene, die sich aus einem Zusammenwirken mehrerer Faktoren, nämlich des Eigennutzes und gewisser Empfindungen der Gerechtigkeit ergeben, wie dies namentlich im Verhältnis von Vereins- oder Verbandsgenossen zu einander zu Tage treten muß.

Wie jeder weiß, wird gerade eigennützigen Zwecken heute am besten vielfach durch Vereinigungen genügt. Wer sich an solchen beteiligt, folgt selber natürlich regelmäßig auch dem Selbstinteresse, auch dem Eigennutze. Aber er folgt dem letzteren mit gewisser Beschränkung seinen Genossen gegenüber, sei es, daß diese Beschränkung sich schon aus den bezüglichen Vereinsverträgen, Verbandssatzungen oder Statuten etc. ergiebt, sei es, daß zum Ersatze oder zur Ergänzung solcher gewisse allgemeine Normen gesetzlichen oder administrativen Charakters eintreten. Was auf diesem oder jenem Wege bestimmt ist, hat seinen Boden nach dem Bemerkten auch in Bestrebungen geschäftlichen, eigennützigen Charakters. Aber es hat seinen Boden gleichzeitig in gewissen allgemein herrschenden Empfindungen für das geschäftlich Angemessene und Gerechte — mit einem Wort für das, was Aristoteles bereits als geschäftliche, „entgeltende“ Gerechtigkeit der namentlich in öffentlichen Dingen zu beachtenden „austeilenden“ Gerechtigkeit gegenüberstellte. Und aus dem fortdauernden Zusammenwirken jener beiden Ursachen müssen sich ebenfalls gewisse fortdauernde allgemeine Erscheinungen ergeben, die bezüglich ihrer „Gesetzlichkeit“ hinter den aus dem Eigennutz allein hervorgehenden kaum zurückstehen. (Jahrbücher 1898, II, S. 1 ff. und 1880 S. 535.)

Was zunächst nur als moralisches Gebot, nur als Gesetz der Ethik erscheint, muß sich, eben weil es aus allgemein waltenden Ursachen hervorgeht, auch zu Gesetzen in dem hier in Rede stehenden Sinne d. h. zu Gesetzen des Geschehens oder, genauer gesagt: zu solchen Gesetzen gestalten, die Tendenzen des Geschehens (Wiederholungen dessen, was sich aus einzelnen Ursachen als solchen sich zu ergeben tendiert) zum Ausdruck bringen. Und somit treten neben die Gesetze des Eigennutzes an sich, die ja ebenfalls nur Tendenzen jener Art zu ihren Objekte haben, noch die Gesetze eines durch Gerechtigkeitsempfindungen der erwähnten Art geregelten Eigennutzes, mit anderen Worten gesagt: die Gesetze gerechter Interessenvereinigung — Gesetze übrigens, deren Wesen allgemein bekannt ist. Denn im Grunde laufen sie auf

das hinaus, was insbesondere früher Manche schon vom freien Walten des Eigennutzes erwarteten, nämlich auf die Tendenz, „Leistung“ und „Gegenleistung“ einander entsprechen d. h. genauer gesagt: die bezüglichen Entgelte diejenige Höhe gewinnen zu lassen, welche dem subjektiven Werte des Gebotenen und — bei erheblichen Unterschieden in der bezüglichen Kostenprovokation — auch diesen Kosten entspricht.

So ist es — wie jeder weiß — eine allgemeine Erscheinung, daß was z. B. in Deich- und Meliorationsverbänden als Beitrag für den aus Verbandsanlagen zu ziehenden Gewinn zu zahlen ist, mögen diese Entgelte nun in vorgängigen Verträgen und Statuten etc. oder aber in gewissen, diese ergänzenden allgemeinen Normen ihre Regelung gefunden haben, der Art normiert sind, daß sie mit den durch jene Anlagen „abgewandten Schäden und zugewandten Vorteilen“ — also mit dem subjektiven Werte des Gebotenen und, bei besonders großen Unterschieden in dem Betrage der bezüglichen Kosten, auch mit den letzteren in Verhältnis stehen. Es erscheint das jedermann gerecht. Aber eben weil es jedermann gerecht erscheint, bricht es sich auch thatsächlich derart Bahn, daß Gesetze des Geschehens hierbei zur Erscheinung kommen. Und ganz ähnlich in vielen anderen Fällen von Interessenvereinigung. Wo z. B. Staat und Gemeinde Gebühren oder Beiträge, d. h. Zahlungen erheben, die ihrer Natur nach ein Entgelt für von jenen Gebotenes sein sollen, muß es allgemeine Erscheinung werden, daß die Höhe dieser Zahlungen sich (wie es z. B. im Württembergischen Sportelgesetze heißt) nach dem an die bezügliche Leistung für den Zahlenden sich knüpfenden Nutzen d. h. also nach dem Wert des Gebotenen, andererseits aber auch nach den den Behörden verursachten Mühen und Beschwerden, also nach den Kosten richtet.

Und nicht anders steht es da, wo das geschäftlich berechtigt Erscheinende in anderer Weise zum Durchbruch kommt, wo also auch abgesehen von allen Vereinigungen, z. B. von öffentlicher Stelle aus angemessene Entgelte bestimmt werden. So bei der staatlichen Regelung dessen, was an Anwälte, Notare, Aerzte oder landwirtschaftliche Sachverständige, Oekonomie- oder Specialkommissare zu zahlen ist, desgleichen bei der Festsetzung gerechter Preise in gewerblichen Dingen, bei Bestimmung gerechten Hilfs- oder Bergelohns in Fällen von Seegefahr etc.[1]).

Auch überall da soll einerseits zwar dem Selbstinteresse und Eigennutz der Beteiligten entsprochen, andererseits aber dieser letztere auch in gerechter Weise geregelt, mit einem Worte also: eine gerechte Interessenvereinigung herbeigeführt werden. Und eben deshalb werden wieder entscheidend der Wert und die Kosten in dem erwähnten Verhältnis dieser beiden Momente zu einander. Es erscheint das zunächst als Gebot. Aber eben deshalb wird es auch zugleich zur Tendenz, zum Gesetz in diesem Sinne. —

---

1) Weiteres vergl. in der Lehre vom Entgelt und Preise.

Mit dieser zwiefachen Auffassung der Erscheinungen des Eigennutzes als Eigennutzes an sich und als rechtlich geregelten Eigennutzes ist aber der Boden gewonnen, um die hier empfohlene Scheidung von Gemein- und eigennütziger Wirtschaft zu erklären.

Für die eigennützige Wirtschaft soll hiernach charakteristisch sein nicht, daß sie sich aus dem Eigennutz allein entwickelt, sondern, daß sie entweder aus diesem oder aber aus dem Zusammenwirken des Eigennutzes mit gewissen Empfindungen geschäftlicher (entgeltender) Gerechtigkeit oder gerechter Interessenvereinigung hervorgeht. Und den Gegensatz hierzu bildet nun die „gemeinnützige“ Wirtschaft in der Auffassung dieses Wortes, nach der bei dieser Wirtschaft aller Eigennutz überhaupt: sowohl der geschäftliche an sich als auch der durch Gerechtigkeitsempfindungen der erwähnten Art beschränkte und geregelte zurücktritt vor der Empfindung, daß gewisse allgemeine Interessen, wie z. B. jenes an der Verteidigung der Sicherheit oder der Ehre des Vaterlandes, über allem Eigennutz zu stehen haben, daß aus Gründen dieser Art es Recht und Pflicht zugleich wird, dem Eigeninteresse Beschränkungen, Opfer zuzumuten und daß es in diesem Falle geboten ist, die Opfer gerecht zu verteilen.

Unter diesen Voraussetzungen wird Gebot — was, wie bemerkt, schon Aristoteles als das Gebot „austeilender“ Gerechtigkeit in öffentlichen Dingen der Forderung „entgeltender“ Gerechtigkeit in Geschäften gegenüberstellt. Da es sich hierbei aber eben um allgemeine Gebote, allgemeine Empfindungen handelt, vollzieht sich wieder Aehnliches, wie gegenüber den vorhin behandelten Motiven: Aus dem, was zunächst nur Forderung der Ethik, nur sittliches Gebot ist, müssen sich eben um jenes allgemeinen Waltens und um des im allgemeinen auch gleichartigen Charakters dieses Gebotes willen zugleich Gesetze des Geschehens, mit einem Wort wirtschaftliche Gesetze oder gesetzliche Tendenzen im oben berührten Sinn ergeben. Und thatsächlich laufen diese, wie die Erfahrung von Jahrhunderten bestätigt hat, in ganz auffälliger Uebereinstimmung darauf hinaus, daß sich zur Erreichung jenes Opferausgleichs die bezüglichen Zahlungen vorzugsweise nach der Leistungs- oder Steuerfähigkeit zu gestalten haben, daß man eben hierzu sich namentlich des Einkommens und Vermögens als geeigneten Anhalts bedient, daß man bei hoher Steuerlast indessen vor der proportionalen Einkommens- und Vermögenssteuer progressiven Steuern dieser Art den Vorzug giebt, u. s. w. (Jahrbücher 1880, S. 539 ff.)

Aus alledem ergiebt sich aber auch, wie wenig förderlich die Betonung solcher anderer Gegensätze, wie z. B. der von sozialer und individueller oder von Gemein- und Einzelwirtschaft sein kann. Eine Gemeinwirtschaft ist z. B. die Wirtschaft des Staats und der Gemeinde, aber auch die der Aktiengesellschaft, der Kreditgenossenschaft und des Wiesenverbandes. Und doch, wie verschiedenen Motiven ist dort und hier zu entsprechen! Wie verschiedene Folgeerscheinungen müssen sich aus so verschiedenen Dingen er-

geben! Und wie wenig Sinn hat es z. B., vom allgemeinen Wesen oder den allgemeinen Prinzipien „sozialer“ oder „gemeinwirtschaftlicher Organisation“ gegenüber der einzelwirtschaftlichen zu sprechen!

Entscheidend ist, ob in der bezüglichen Wirtschaft in dieser oder jener Weise dem Eigennutz gedient oder ihm entgegengetreten, er gefördert oder aber beschränkt und zu Opfern verurteilt sein soll.

Und eben diesen Gesichtspunkten sollte hier bei Gegenüberstellung von gemein- und eigennütziger Wirtschaft entsprochen werden.

Zu bemerken aber ist zur Erklärung der versuchten Definition von Sozialismus (vgl. S. 492) nur noch zweierlei: Ist dort von öffentlichem Zwang die Rede, so soll das — wie übrigens oben schon angedeutet wurde — nur ein abgekürzter Ausdruck für einen von Staat oder Gemeinde, oder besser gesagt, von den Vollzugsorganen öffentlichen Interesses als solchen ausgeübten Zwang sein. Und heißt es dort: Sozialistisch seien jene Parteirichtungen und Lehren, die in Forderungen der Beschränkung eigennütziger Wirtschaft zu Gunsten zwangsweise durchzuführender gemeinnütziger zu weit gehen: so ist als Objekt dieser Beschränkung nicht nur die bezügliche Wirtschaft selber gemeint, sondern auch, was sich aus dieser als solcher an Vermögen, Gütern und Rechten ergiebt oder ergeben hat. —

So viel zur Erklärung. Nun zur Verteidigung.

Daß jene Definition sich manchem gegen andere Auffassungen erhobenen Einwande gewachsen zeigt, bedarf nach dem Gesagten kaum noch besonderer Hervorhebung.

Nur erinnert sei, daß sie sich z. B. freihält von der, wie wir sahen, bedenklichen Einseitigkeit, als sozialistisch im wissenschaftlichen Sinn nur jenen Kollektivismus hinzustellen, der zur Zeit gerade der Mehrzahl der Sozialisten als Ziel sozialistischer Bewegung erscheint.

Definiert man für die Wissenschaft, so muß man eben von höheren Gesichtspunkten ausgehen, und dabei war ja zu beachten, daß man weder die Charakteristik vergangener Dinge noch die der Gegenwart dadurch erleichtern würde, daß man sozialistisch und kollektivistisch ganz und gar identifiziert. Man prüfe nur, wie sehr schwer es z. B. sein möchte, mit solcher Ausdrucksweise auch sozialistischen Bewegungen des Altertums und des Mittelalters gerecht zu werden[1]), und beachte namentlich, daß man noch in der Gegenwart den Ausdruck „sozialistisch“ ganz allgemein auch in anderem Sinne gebraucht.

Fordert Jemand z. B. im Interesse der Unvermögenden vollständige Beseitigung des Erbrechts oder aber die thatsächliche Vernichtung aller Erb- und anderer Vermögensrechte durch gewaltig

1) Man frage doch nur einmal, wie Pöhlmann z. B. seine unter dem Titel: „Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus“ veröffentlichte Untersuchungen hätte deutlich und kurz charakterisieren können, wenn er, jenen Vorschlägen folgend, das Wort Sozialismus mit Bezug auf das Altertum für ganz unangebracht gehalten hätte!

hohe Steuerprogression, oder verlangt ein Anderer Anerkennung eines gegen Staat oder Gemeinde geltend zu machenden allgemeinen Rechts auf Arbeit, ein Dritter Uebernahme der gesamten Last der Jugenderziehung und Jugendausbildung auf öffentliche Kosten — so galt alles Das, wie bemerkt, bisher als „sozialistisch". Und sollte das nun aufhören „sozialistisch" zu sein, bloß weil es nicht „kollektivistisch" ist?!

Offenbar würde damit den Grundsätzen guter Definition widersprochen werden, ohne daß damit Erhebliches gewonnen wäre. Wie sich die hier empfohlene Auffassung aber von Einwänden dieser Art freihält — so auch von manchen anderen und namentlieh von jenen, die sich z. B. darauf beziehen, daß man nicht selten Sozialismus und zu weitgehende Ausdehnung staatlichen Besitzes identifiziert, oder den Sozialismus wohl gar als eine Uebertreibung oder zu weitgehende Ausdehnung „gemeinwirtschaftlicher Organisation" betrachtete [1]).

Wir sahen: Der Gegensatz von Staats- oder Gemeindebesitz einerseits und Privatbesitz andererseits ist in diesen Dingen ebenso unerheblich wie der Gegensatz von Gemein- und Einzelwirtschaft. Denn gerade gemeinwirtschaftliche Gestaltungen dienen ja zum großen Teil dem Eigennutz, und Staats- und Gemeindebesitz sicherlich nicht minder. Allein entscheidend sind die in den einzelnen Wirtschaften verfolgten Zwecke resp. die den Wirtschaftsleiter bestimmenden Motive und die aus diesen und jenen gesetzmäßig sich ergebenden allgemeinen Erscheinungen. Und eben dieser Anschauung ist in der hier vorgeschlagenen Definition Rechnung zu tragen versucht. Denn danach sollen ja eben die Motive des Eigennutzes resp. der Gemeinnützigkeit entscheiden.

Indessen nicht nur frei von diesen und jenen gegen andere Auffassungen geltend zu machenden Einseitigkeiten dürfte jene Definition sein. Vielmehr dürften für dieselbe wohl auch gewisse positive Vorzüge sprechen, zu welchen namentlich zu rechnen sein möchte, daß dieselbe zwei — wie wir sahen — besonders wichtigen Forderungen entspricht:

1) nämlich der Forderung, daß man wichtigere Begriffe nicht einzeln, sondern vielmehr thunlichst in ihrem Zusammenhange miteinander und deshalb so zu bestimmen hat, daß Uebereinstimmendes und Gegensätzliches in den bezüglichen Vorstellungen leicht ersichtlich wird, und 2) der kaum minder wichtigen Forderung, daß Basis solcher Gliederung, und eben deshalb auch Basis der Begriffsgestaltung oder Definition Dinge von hervorragender Bedeutung sein sollen.

Was Ersteres betrifft, so sei nur nochmals in Kürze berührt, wie leicht sich von der hier empfohlenen Basis aus Sozialismus einerseits und Sozialpolitik und Individualismus andererseits scheiden lassen: Werden als sozialistisch, wie hier immer befürwortet ist, jene Parteirichtungen und Lehren angesehen, die in der

1) Vergl. S. 473 und 491.

Forderung der Beschränkung eigennütziger Wirtschaft zu Gunsten zwangsweise durchzuführender gemeinnütziger zu weit gehen, so wären von demselben Standpunkte als individualistisch zu charakterisieren:

jene Parteirichtungen und Lehren, die in Forderungen der Beschränkung eigennütziger Wirtschaft durch zwangsweise durchzuführende gemeinnützige nicht weit genug gehen, und als sozialpolitisch: jene, welche in Forderungen dieser Art das richtige Maß, die nach wissenschaftlicher Auffassung „richtige Mitte" einhalten (S. 480).

Daß es aber ein Umstand von ganz hervorragender Bedeutung ist, der dieser Gliederung und damit auch der hier in Rede stehenden Begriffsgestaltung zu Grunde liegt, Das bedarf trotz alles Gesagten noch kurzer Hervorhebung.

Solange die Durchführung „kollektivistischer" Organisationen, nach dem Wesen menschlicher Natur größeren Bevölkerungskreisen gegenüber unausführbar erscheint, ist es kurzsichtig und gefährlich zugleich, Dinge dieser Art (wie es selbst von Vertretern der Wissenschaft noch heute hie und da geschieht) als das berechtigte Ideal irgendwelcher Klassen hinzustellen. Denn Unausführbares beginnen, heißt die Elenden in noch größeres Elend jagen. Und wer derartigem das Wort redet, kann schuld sein an unendlichem Weh!

Wie aber der „Kollektivismus", außer in ganz kleinen Kreisen, soweit sich das überblicken läßt, nicht zu verwirklichen ist -- ebensowenig kann jemals irgend eine „gemeinnützige" Wirtschaft der hier berührten Art die eigennützige ganz und gar verdrängen. In Frage kann nur eine Ergänzung letzterer durch erstere — die Ueberweisung besonderer Gebiete an diese und jene kommen.

Eine Wandelung dieser Art aber ist sogar geboten und wird sich als unvermeidlich immer mehr erweisen.

Das ist in gewissem Sinne freilich alte Weisheit. Denn Andeutungen davon finden sich, wie bemerkt (S. 471), schon bei Aristoteles. Aber sie bedarf der Anerkennung heute mehr als je. Denn in der immer weiter vordringenden Befestigung rechtlichen Schutzes eigennützigen Erwerbes, in dem alle früheren Erwartungen weit überschreitenden Aufschwung unserer Verkehrsmittel und der hieraus sich ergebenden gewaltigen Ausdehnung des dem Erwerb des Einzelnen offenstehenden Gebietes sind, wie wohl kaum jemand leugnen wird, dem Eigennutz der vom Glück Begünstigten Bundesgenossen erstanden, die zu immer weiterer Anhäufung großer Mittel in den Händen Weniger, namentlich aber zu immer mehr sich steigernder Macht der Großbetriebe und Großkartelle etc. und eben hiermit auch zu empfindlich wachsendem Druck jener den Unvermögenden in hohem Maße ungünstigen allgemeinen Gesetze führen, die sich aus rechtlich gesichertem Eigennutz nun einmal ergeben.

Niemand wird leugnen, daß diesen Gesetzen, d. h. insbesondere den in erster Linie hier in Betracht kommenden Gesetzen der Gravitation der Löhne nach nicht der Gerechtigkeit entsprechenden

Minimalbeträgen unter gewissen Umständen und in gewissen Kreisen durch Gewerkvereine und diesen ähnliche Arbeiterverbindungen durchaus erfolgreich entgegengetreten werden kann und entgegengetreten worden ist. Aber nicht minder zweifellos ist doch, daß Derartiges eben nur unter gewissen Umständen, nur im Kreise gewisser, an sich schon bevorzugter Klassen, und nur unter Begleiterscheinungen möglich ist, die nicht zu den wünschenswerten zählen.

Direkte staatliche Hilfe aber, z. B. durch gute Fabrik- und Arbeiterschutzgesetze, ist gerade den hier besonders in Betracht kommenden Lohnverhältnissen gegenüber, wie jeder weiß, von sehr geringer Bedeutung. Und somit bleibt, jenem an sich zu ungerechter Gestaltung der Dinge führendem, immer mehr sich steigerndem und mit Zunahme der Gesittung, Bildung und politischen Berechtigung der unteren Klassen immer schmerzlicher empfundenen Drucke jener Lohngesetze gegenüber in der That kaum eine andere Hilfe als jene grundsätzliche Beschränkung des Gebietes eigennütziger Wirtschaft zu Gunsten einer „gemeinnützigen“ im oben berührten Sinne. Auch sehen wir eben solche Beschränkung thatsächlich bereits in immer mehr steigendem Maße sich vollziehen.

Die Tage, da man mit Bamberger z. B. alle staatliche Beihilfe zur Durchführung sog. Arbeiterversicherung als kommunistische Maßnahme und damit als den Anfang vom Ende aller verständigen Wirtschaft bezeichnen konnte — sind dahin. Heute ist gerade in diesen Dingen mit jenen Grundsätzen eigennütziger Wirtschaft, welche im besten Falle auf ein „Leisten“ nach der „Gegenleistung“ hinausläuft, bereits in recht erfolgreicher Weise gebrochen. Und Aehnliches vollzieht sich auch auf anderen Gebieten mehr und mehr.

Man denke nur bezüglich deutscher Vorgänge z. B. an die fortschreitende Beseitigung des Volksschulgeldes und der Stolgebühren, an die ebenfalls in immer größerem Umfang zur Durchführung gelangende unentgeltliche Gewährung mancher anderer besonders wichtiger kultureller und sanitärer Maßnahmen: an unentgeltlich den unteren Klassen zur Verfügung stehende Bibliotheken und Lesesäle, unentgeltliche Bäder und Erholungsstätten, an die Abstufung des Wasserzinses nicht nach dem Verhältnis von „Leistung und Gegenleistung“, sondern auch nach dem Maße der Leistungsfähigkeit, denke auch an die zur Zeit schon sehr vielfach aus kommunalen Mitteln gewährte Beihilfe zur Durchführung umfassender Wohnungsreform für die unteren Klassen u. s. w., und beachte namentlich, daß Maßnahmen derselben Art in noch viel weiterer Ausdehnung ohne ungünstige Erfolge in jenem Lande durchgeführt sind, in dem man nicht erst seit gestern, sondern schon geraume Zeit bemüht gewesen ist, Unbilligkeiten und Gefahren, die sich aus jetziger Rechtsordnung ergeben könnten, auf Wegen jener Art entgegenzutreten.

In der Schweiz werden, wie bekannt, neben dem Unterricht auch die Unterrichtsmittel, die Schreib- und Zeichenmaterialien, Schulbücher. u. s. w. den Besuchern der niederen Lehranstalten in großem, mehr und mehr wachsendem Umfang unentgeltlich geliefert. In nicht

wenigen Kantonen und Gemeinden ist es schon eingeführt, daß die gesamten Kosten des Begräbnisses von den bezüglichen Staats- und Gemeindekassen als solchen getragen werden. Und im Kanton Tessin z. B. ist sogar die gesamte Krankenfürsorge in dieser Weise zu einer öffentlichen, d. h. einer aus öffentlichen Mitteln zu bestreitenden Angelegenheit geworden.

Daß sich auch nachteilige Folgen aus solcher zwangsweise durchgeführten „gemeinnützigen" Wirtschaft ergeben können, ist nicht zu leugnen. Indessen bedrohen diese vorzugweise die Ueberschreitung angemessener Grenzen, also „sozialistische" Ausartungen im hier festgehaltenen Sinn. Solange durch Maßnahmen jener Art nicht das Gefühl der Verantwortung und der Sporn zur Fürsorge für sich und die Seinigen beim Einzelnen in nachteiliger Weise unterbunden, und solange andererseits nicht, z. B. durch zu hohe Steuerprogression oder durch zu große Differenz zwischen der Belastung „fundierter" und „unfundierter" Bezüge etc., ein geradezu unbilliger Eingriff in nach jetziger Rechtsordnung Wohlerworbenes erfolgt, bleiben jene Gefahren ausgeschlossen. Wohl aber können solche Ergänzungen eigennütziger Wirtschaft durch gemeinnützige auch indirekt in hohem Maße wohlthätig wirken, Letzteres z. B., indem sie jenen Lohngesetzen gegenüber den standard of life der unteren Klassen zu erhöhen tendieren. Vor allem aber: Es ist nicht Gutmütigkeit oder Barmherzigkeit, was hier in Frage steht. Nein, jenen aus Eigennutz und Eigentum sich ergebenden und mit dem Fortschreiten der Kultur immer mehr sich steigernden Ungerechtigkeiten gegenüber ist ein Vorgehen jener Art geradezu ein Gebot — eine Obliegenheit, der sich zu unterziehen die Vermögenden verpflichtet sind. Und nennt man also, wie es hier befürwortet ist, Sozialist Jenen, der die angedeuteten beiden Gefahren mißachtend, in der Befürwortung der Ausdehnung gemeinnütziger Wirtschaft zu weit geht, dagegen Individualist den, der sich solcher Ausdehnung gegenüber, zu Gunsten eigennütziger Wirtschaft, zu sehr ablehnend verhält: so ist, wie man dreist behaupten darf, eben hiermit gerade eines der wichtigsten Momente der Gegenwart zur Basis der Begriffsdefinition und -gliederung gemacht. —

Bei alledem soll dann freilich nicht geleugnet werden, daß sich auch manche Einwendung gegen die hier vertretenen Auffassungen erheben läßt. Man wird zugeben müssen, daß nach ihr die Entscheidung darüber, ob Jemand als Sozialist zu charakrerisieren, keineswegs eine leichte ist, ja, daß sie wesentlich von der individuellen Auffassung des Urteilenden abhängig bleibt, und man wird auch nicht leugnen können, daß Jene, die wissenschaftlich hiernach als Sozialisten zu bezeichnen wären, selber jene Definition verwerfen müssen, da sie natürlich nicht zugeben können, in der hier in Rede stehenden Richtung „zu weit" zu gehen.

Indessen durchschlagend sind solche Einwendungen nicht.

Gerade, daß nach jener Definition bei der Charakterisierung Jemandes als Sozialist ein Urteil abgegeben wird, macht jene ja

wieder besonders wertvoll. Und ist ein individuelles Urteil solcher Art nicht in sehr vielen ähnlichen Fällen, z. B. überall da notwendig, wo jemand als Partikularist oder Nationalist, als Föderalist oder Nativist, als Chauvinist oder Individualist u. s. w. bezeichnet wird?

Daß aber die Sozialisten selber sich nicht der wissenschaftlich geboten erscheinenden Auffassung von Sozialismus anschließen möchten, kann noch weniger auffällig erscheinen. Von ihrem Standpunkte aus hätten sie nicht Unrecht, sich als diejenigen zu bezeichnen, die in der Befürwortung von Maßnahmen gemeinnütziger Wirtschaft zur Beschränkung eigennütziger „weit genug“ gehen, hierin „die richtige Mitte“ einhalten, u. s. w. Aber ihr Standpunkt ist eben nicht der der Wissenschaft, die ihrem Verhalten die Billigung versagt und die gerade, weil sie das thut, wie zu zeigen versucht ist, Grund genug hat, zwischen wissenschaftlicher Sozialpolitik und Sozialismus zu unterscheiden. Es ist das der seit Alters in Deutschland vorzugsweise festgehaltene Standpunkt. Und ihn aufzugeben, liegen, wie wir sahen, ausreichende Gründe nicht vor.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die Entwickelung des Kontingentierungs-Systems in den deutschen Branntweinsteuergesetzen von 1887—1902.

Von Dr. Georg Schmauser, k. Oberzollassessor in München.

Die Branntweinsteuergesetzgebung des Jahres 1887 hat in Deutschland neben der Maischbottichsteuer eine beim Eingange des Branntweins in den freien Verkehr zu erhebende Steuer, die Branntweinverbrauchsabgabe, eingeführt. Diese Steuer wird nicht nach einem einheitlichen Satze, sondern für einen bestimmten Teil der Jahresproduktion nach einem niedrigeren und für den darüber hinausgehenden Teil der Jahresproduktion nach einem höheren Satze erhoben. Die Abgrenzung dieser verschiedenen Abgabenerhebung suchte das Gesetz von 1887 durch die Einführung des sogenannten Kontingentierungssystems zu erreichen. Dieses System, welches im Laufe der Jahre eine mannigfache Ausgestaltung erfahren hat, soll hier einer Betrachtung unterzogen werden.

I. Gesamtkontingent.

Das Reichsgesetz über die Branntweinbesteuerung vom 24. Juni 1887 (R.Ges.Bl. 1887, S. 253 ff.) regelt in den beiden ersten Paragraphen das Kontingentierungssystem und stellt zunächst den Begriff „Gesamtkontingent" fest. Gesamtkontingent ist diejenige Gesamtjahresmenge an Branntwein, von welcher der niedrigere Abgabesatz von 0,50 M. für das Liter reinen Alkohols zu entrichten ist. Ueber die Festsetzung dieser Menge ist in § 1 Abs. 2 des Gesetzes von 1887 bestimmt:

„Die Verbrauchsabgabe beträgt von einer Gesamtjahresmenge, welche 4,5 l reinen Alkohols auf den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft gleichkommt, 0,50 M. für das Liter reinen Alkohols, von der darüber hinaus hergestellten Menge 0,70 M. für das Liter reinen Alkohols."

Das Gesamtkontingent ist nach der vorstehenden Bestimmung nicht eine ein für allemal sich gleichbleibende Menge; es soll vielmehr eine

zeitweise Neubemessung dieser Jahresmenge und zwar in der Weise erfolgen, daß die festgesetzte Menge 4,5 l Alkohol auf den Kopf der Bevölkerung des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft jeweilig gleichkommt; maßgebend soll die bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelte Bevölkerungsziffer sein. Der im Jahre 1886 dem deutschen Reichstag vorgelegte Entwurf eines Branntweinsteuergesetzes hatte eine Kontingentierung anderer als der jetzt giltig gewordenen Art vorgesehen, indem er das gesamte Brennereigewerbe der Beschränkung unterwerfen wollte, daß die Branntweinproduktion über die Grenze der letzten Jahre nicht mehr hinausgehen sollte. Die Kontingentierung dieses Gesetzentwurfes bedeutete also eine Einschränkung der ganzen Branntweinerzeugung auf ein bestimmtes Maß[1]. Der Entwurf von 1886 wurde verworfen, nachdem die in demselben vorgesehenen Schutzmaßregeln als ein annehmbares Aequivalent für die durch die Verbrauchsabgabe entstehende Belastung der Brennereien nicht betrachtet werden konnten. Der im Jahre 1887 vorgelegte, nachmals zum Gesetz erhobene Entwurf setzte an Stelle dieser Beschränkung des Brennereigewerbes die oben bezeichnete Steuerabstufung unter gleichzeitiger Festlegung der zum niedrigeren Satze herzustellenden Gesamtjahresmenge. Diese Festlegung erschien den gesetzgebenden Faktoren als ein geeignetes Mittel, um mit dem auf eine Steigerung der Reichseinnahmen gerichteten Zweck des Gesetzes auch den so wünschenswerten Schutz der landwirtschaftlichen Interessen erreichen zu können. Die gesetzgeberische Absicht ging dahin, durch die Differenz zwischen dem niedriger belasteten Produkte, dem sogenannten Kontingentsbranntwein, und dem höher zu versteuernden Fabrikat eine für die Brennereiinhaber günstige Tendenz der Preisbildung zu unterstützen. Dieser wirtschaftliche Gedanke beherrscht neben dem auf eine Einschränkung des Trinkbranntweins gerichteten, ethischen Zweck das ganze Gesetz von 1887 und insbesondere auch das Kontingentierungssystem dieses Gesetzes. Die Hervorhebung dieses volkswirtschaftlichen Gedankens aber war durch die Entwickelung und die Bedeutung des Brennereigewerbes in Deutschland gerechtfertigt. Von jeher hat die deutsche Landwirtschaft an der Erhaltung des Brennereigewerbes ein großes Interesse gehabt. Denn ein großer Teil des Bodens in Deutschland ist sandig und arm und von einer Beschaffenheit, daß er nur den Anbau von Kartoffeln zuläßt; diese aber finden gerade durch die Brennerei eine erhöhte Verwertung. Das Brennereigewerbe liefert wiederum die Schlempe, ein billiges Viehfutter und treffliches Düngemittel. Dem deutschen Brennereigewerbe drohte aber in den 80er Jahren eine schwere Krisis. Insbesondere die norddeutschen Brenner waren damals vor Erlaß des Gesetzes in eine große Notlage gekommen, teils durch eigene Schuld, infolge von Ueberproduktion, teils durch ungünstige äußere Verhältnisse, wie namentlich die Zollerhöhungen in Frankreich und Italien und die von Rußland

1) Die im Jahre 1886 gemachten Vorschläge könnten meines Erachtens der Verwirklichung der in der jüngsten Zeit aufgetauchten, von den Brennereiinhabern ausgehenden Wünsche nach einer „freiwilligen Kontingentierung der Branntweinerzeugung“ zu Grunde gelegt werden.

gezahlten Exportprämien. Unter dem Zusammenwirken dieser Umstände erfuhren die Spirituspreise in Norddeutschland einen Preisdruck bis auf 35 M., wobei etwa 15 M. für Bottichsteuer mitinbegriffen waren. Die Durchführung einer neuen Belastung des Brennereigewerbes war bei diesen Verhältnissen nur durch die Gewährung von Vorteilen oder besser von Rücksichtnahmen ermöglicht, die geeignet waren, die Brennereien und die mit denselben verbundenen landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten oder zu unterstützen. Bei der Festsetzung des Gesamtkontingents in der Höhe von 4,5 l auf den Kopf der Bevölkerung war die Annahme maßgebend, daß sich der Branntweinkonsum durchschnittlich etwas höher stelle. Der Trinkverbrauch wurde für das Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft auf etwa 2 500 000 hl Alkohol veranschlagt. Das Gesamtkontingent sollte nun so bemessen werden, daß der Konsum etwa zum fünften Teil auf den dem höheren Satz unterliegenden Branntwein angewiesen bleibe; siehe die Ertragsberechnung in Anlage A der Reichstagsdrucksache No. 90 vom Jahre 1887, S. 795/6 der stenogr. Berichte aus der 7. Legislaturperiode, I. Session 1887. Dieses Ziel ist auf dem im Gesetze von 1887 für die Bemessung des Gesamtkontingents angegebenen Wege auch thatsächlich erreicht worden. Denn das in Anwendung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes berechnete Gesamtkontingent betrug in den Jahren 1887/1888 und 1888/1889 durchschnittlich je 2 084 052 hl und im Jahre 1889/90: 2 093 551 hl Alkohol. Auch der weitere, bei der Ausgestaltung des Kontingentierungssystems vorherrschende Gedanke, eine weitere Ausdehnung der Branntweinproduktion zurückzuhalten und ein weiteres Sinken der Spirituspreise zu verhüten, wurde in den nächstfolgenden Jahren verwirklicht, indem die Branntweinerzeugung von 3 058 025 hl aus dem Jahre 1887/88 im Jahre 1888/89 auf 2 727 061 und im Jahre 1890/91 auf 2 969 149 hl sank. Ebenso machte sich in den genannten Jahren eine günstige Preisbildung bemerkbar; es kostete nämlich in den Jahren 1888/89 und 1889/90 der Hektoliter Spiritus des Steuersatzes von 50 M. durchschnittlich 52 M. exklus. Steuer oder 102 M. mit Steuer, während der Hektoliter Spiritus des Steuersatzes von 70 M. durchschnittlich 33 M. exklus. Steuer oder 103 M. mit Steuer kostete. Die im Jahre 1887 vorhandenen Brennereien sind daher mit Hilfe des ihnen zugewiesenen Anteils am Gesamtkontingent fast ausnahmslos in der Lage gewesen, ihren Betrieb fortzuführen, während anderenfalls beim niedrigen Stand des Spirituspreises in den Jahren 1884—1887 wohl der größere Teil von ihnen zur Betriebseinstellung gezwungen gewesen wäre.

Die Gesamtjahresmenge, von welcher der niedrigere Abgabesatz zu entrichten ist, sowie der Betrag des niedrigeren Abgabesatzes selbst sollen nach der Vorschrift in § 1 Abs. 3 des Gesetzes von 1887 alle 3 Jahre einer Revision unterliegen. Mit dieser Vorschrift wurde der Reichsregierung die Aufgabe gestellt, zu verhüten, daß der Zweck der Branntweinkongentierung mit den sich etwa anders gestaltenden Verhältnissen in Widerspruch trete, und dafür zu sorgen, daß die Kontingentierung den veränderten Verhältnissen angepaßt werde.

Der im Gesetze von 1887 für die Kontingentierung bestimmte Zeit-

raum erwies sich im Laufe der Jahre als zu kurz bemessen. Die Umständlichkeiten, welche mit der Verteilung des Gesamtkontingents verbunden waren, erwiesen sich als ziemlich groß und veranlaßten die gesetzgebenden Faktoren, die Kontingentsperiode zu erweitern. Dies geschah durch Art. I des Gesetzes vom 16. Juni 1895 (R.Ges.Bl. 1895, S. 265 ff.), inhaltlich dessen die Revision des Gesamtkontingents fortan nur alle 5 Jahre vorgenommen werden soll.

Im Reichstage von 1890 kam eine Erhöhung des Gesamtkontingents in Anregung. Dabei wurde die Meinung vertreten, daß es angängig sei, die Gesamtmenge des zum niedrigeren Abgabesatze jährlich herzustellenden Branntweines statt auf 4,5 l in Zukunft auf 6 l für den Kopf der Bevölkerung zu bemessen. Dieser Anregung konnte jedoch keine Folge gegeben werden. Denn es wurde nachgewiesen, daß der Ertrag der Verbrauchsabgabe vom Branntwein in den Jahren nach Einführung des Gesetzes von 1887 erheblich hinter den auf der Ertragsberechnung des Gesetzentwurfes (95 Mill. M.) beruhenden Etatansätzen zurückgeblieben war, so daß es zweifelhaft erschien, ob der Verbrauch sich in der früher angenommenen Weise entwickeln würde. Eine Aenderung der Verhältnisziffer von 4,5 auf 6 l hätte auch den wirklichen Verhältnissen in keiner Weise entsprochen; denn z. B. im Jahre 1889/90 sind gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe im ganzen nur 2 260 349 hl reinen Alkohols, d. h. auf den Kopf der Bevölkerung nur 4,60 l in den inländischen Verbrauch gelangt; siehe Anlage I des Kommissionsberichtes vom 14. März 1898, Reichstag 9. Legislaturperiode V. Session 1897/98; Drucksache No. 81. Unter diesen Umständen war im Falle der Erhöhung des Gesamtkontingents zu befürchten, daß nicht mehr das ganze dem Konsum entsprechende Branntweinquantum zur Versteuerung käme. Neben der Verminderung der Steuereinnahmen wäre ferner die voraussichtliche Folge gewesen, daß eine Wiederaufhebung der durch das Gesetz erreichten Wirkungen durch Sinken des Spirituspreises eingetreten wäre. Es wurde daher von einer Abänderung des Kontingentierungssystems in der angeregten Richtung abgesehen.

Wie verfehlt die im Jahre 1890 von einigen Seiten erhobene Anregung auf Abänderung der Verhältniszahl von 4,5 auf 6 l für den Kopf der Bevölkerung gewesen wäre, ergiebt sich bei Betrachtung des auf die folgenden Jahre treffenden Trinkverbrauches. Dieser ging von der oben bezeichneten Menge des Jahres 1889/90 in der Höhe von 2 260 349 im Jahre 1890/91 auf 2 150 387 und im Jahre 1891/92 auf 2 159 616 hl reinen Alkohols zurück, betrug also, auf den Kopf der Bevölkerung ausgerechnet,

im Jahre 1890/91 nur 4,33 }
und „ „ 1891/92 „ 4,31 } Liter Alkohol.

Im Gegensatz zu dieser Abnahme des steuerpflichtigen inländischen Trinkbranntweinverbrauchs war die Gesamtbevölkerung im Branntweinsteuergebiete gewachsen. Bei der ursprünglichen Festsetzung des Gesamtkontingents war die am 1. Dezember 1885 ermittelte Einwohnerzahl mit 46 851 802 Einwohnern zu Grunde zu legen; diese Ziffer stieg

nach der am 1. Dezember 1890 erfolgten Ermittelung bereits auf 49 428 470. Die dem Gesetze von 1887 zu Grunde liegende Annahme, daß der Trinkverbrauch von Branntwein mit der Zunahme der Bevölkerung im allgemeinen gleichen Schritt halten werde, hatte sich hiernach nicht verwirklicht. Vielmehr hat sich das Verhältnis von Gesamtkontingent zum Trinkverbrauch in der Weise geändert, daß der letztere hinter der Gesamtkontingentmenge mehr und mehr zurückbleiben mußte. Mit der Abnahme des Trinkverbrauches mußte ferner die Nachfrage nach dem niedriger belasteten Kontingentsbranntwein geringer werden und ein Sinken des Preises desselben zum Nachteil des ganzen Brennereigewerbes eintreten. Die gesetzgebenden Faktoren suchten diesen veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Es lag nahe, dies durch Herabsetzung der Verhältniszahl von 4,5 zu versuchen und das Gesetz von 1887 in dieser Weise abzuändern, besonders da man annehmen konnte, mit dieser Maßregel den fiskalischen Zweck einer Erhöhung der Steuereinnahmen besonders gut zu erreichen. Im Jahre 1892, als die Durchführung der in Aussicht genommenen umfassenden Neuordnung des Heerwesens und die hierdurch bedingte Erhöhung des Geldbedarfes des Reiches bei den fortdauernden Ausgaben des Reichsetats eine Steigerung der Einnahmen zu erzielen notwendig machte und die Finanzlage der Einzelstaaten es verbot, die Deckungsmittel hierfür ohne entsprechende Erhöhung der Ueberweisungen durch Steigerung der Matrikularbeiträge zu verschaffen, gedachte man auch thatsächlich die bezeichnete Maßnahme zur Verringerung der zum niedrigeren Abgabesatz herstellbaren Branntweinmenge anzuwenden. In einem Gesetzentwurf, welcher vom Reichskanzler gleichzeitig mit den Entwürfen über Aenderung des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 und des Reichsstempelabgabengesetzes vom $\frac{1.\ \text{Juli}\ 1881}{29.\ \text{Mai}\ 1885}$ im Jahre 1892 dem Reichstag vorgelegt wurde, war vorgeschlagen, die zur Bemessung des Gesamtkontingents bestimmte Verhältniszahl von 4,5 auf 4 herabzusetzen. Der Gesetzentwurf von 1892/93 ist unter No. 51 der Drucksachen dem Reichstage vorgelegt worden, ist aber nicht zur Verabschiedung gelangt. Die fragliche Maßnahme hätte wohl nur eine vorübergehende Wirkung haben können. Außerdem zeigte es sich, daß mit einer Abänderung des Kontingentierungssystems allein den Verhältnissen nicht genügend Rechnung getragen werden könne. Die landwirtschaftlichen wie die kleineren und mittleren Brennereien konnten nicht länger eines erhöhten Schutzes durch die Gesetzgebung entbehren. Das Reichsgesetz vom 16. Juni 1895 brachte durch die Einführung der progressiven Brennsteuer und die Begünstigung der Ausfuhr von Branntwein teilweise Hilfe. Die weiteren Schutzmaßregeln, welche zur Unterstützung des Brennereibetriebes für notwendig erachtet und zu diesem Zwecke vorgeschlagen wurden, erhielten im Jahre 1898 ihre gesetzliche Sanktion. Das Reichsgesetz vom 4. April 1898, betreffend die anderweite Festsetzung des Gesamtkontingents der Brennereien (R.G.Bl. 1898, S. 159 ff.), hob den Absatz 2 und 3 in § 1 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des

Branntweins, vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$ auf und setzte an deren Stelle folgende Bestimmungen:

„Die Verbrauchsabgabe beträgt von einer nach Maßgabe des folgenden Absatzes festzusetzenden Jahresmenge (Gesamtkontingent) 0,50 M. für das Liter reinen Alkohols, von der darüber hinaus hergestellten Menge 0,70 M. für das Liter reinen Alkohols.

Das Gesamtkontingent wird zuerst im Brennereibetriebsjahre 1897/98 und demnächst in jedem 5. Jahre für die folgenden 5 Betriebsjahre (Kontingentsperiode) nach dem Durchschnitte derjenigen Branntweinmengen festgesetzt, welche innerhalb der vorhergegangenen 5 Jahre in den verbrauchsabgabepflichtigen Inlandsverbrauch übergegangen sind. Uebersteigt in einem Betriebsjahre die Menge des in Anrechnung auf das Kontingent zur Abfertigung gelangten Branntweins die Menge des gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den Inlandsverbrauch gelangten Branntweins, so kann das Gesamtkontingent für das nächstfolgende Betriebsjahr auf die zuletzt bezeichnete Branntweinmenge herabgesetzt werden.

Der niedrigere Abgabesatz soll alle 5 Jahre einer Revision unterliegen."

Die Gesamtbevölkerung der Branntweinsteuergemeinschaft (einschließlich der österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg) war auf Grundlage der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 und unter Berücksichtigung des durch die Verlegung der Zollgrenze bei Cuxhafen im Jahre 1896 eingetretenen Zuwachses in dem genannten Jahre auf 52 275 255 Köpfe gestiegen. Im Falle der Festsetzung des Gesamtkontingents nach den vor 1898 giltigen Vorschriften wäre hiernach ein Gesamtkontingent von 2 352 386 hl Alkohol zu berechnen gewesen. Demgegenüber stand eine Trinkverbrauchsmenge, welche — s. Anlage I des Kommissionsberichtes vom 14. März 1898, abgedruckt auf S. 769 des 15. Jahrg. von Schanz, Finanzarchiv — betrug:

im Jahre 1890/91	2 150 387	Hektoliter reinen Alkohols.
„ „ 1891/92	2 159 616	
„ „ 1892/93	2 212 338	
„ „ 1893/94	2 223 464	
„ „ 1894/95	2 182 044	
„ „ 1895/96	2 248 422	
„ „ 1896/97	2 242 478	

Die im Jahre 1887 gegebenen Grundlagen konnten hiernach nicht weiter für die Festsetzung des Gesamtkontingents genommen werden. Mit dem Art. I des genannten Gesetzes vom 4. April 1898 wurde daher vorgeschrieben, künftig das Gesamtkontingent der Brennereien nach dem Durchschnitte derjenigen Branntweinmengen festzusetzen, welche innerhalb der vorhergegangenen 5 Jahre in den verbrauchsabgabenpflichtigen Inlandsverbrauch übergegangen sind. Nach dieser Vorschrift konnte eine Gesamtkontingentmenge von rund 2 222 000 hl in Ansatz gebracht werden. Durch diese Abänderung der Kontingentierungsvorschriften war es daher ermöglicht, zwischen dem Trinkkonsum im In-

lande und dem Kontingentsquantum ein Verhältnis herzustellen, wie es im Interesse der gedeihlichen Entwickelung des gesamten Brennereibetriebes für notwendig befunden worden war. Die Anwendung des im Jahre 1898 neugestalteten Systems erfolgte zuerst im Betriebsjahre 1897/98. Das gleiche Verhältnis soll bestimmungsgemäß auch für die nach Ablauf von je 5 Jahren vorzunehmenden Neubemessungen des Gesamtkontingents gewahrt bleiben; eine Erhöhung des letzteren wird hierbei nur insoweit zugelassen, als der Trinkverbrauch inzwischen gewachsen ist. Die zeitweise, gegebenen Falles innerhalb der Kontingentsperiode vorzunehmende Herabsetzung des Gesamtkontingents ist für den Fall vorgesehen, daß sich in einem Jahre wider Erwarten das Gesamtkontingent als zu hoch erweisen sollte, daß dasselbe also in einem Jahre den steuerpflichtigen inländischen Trinkkonsum übersteigen sollte. Mit dem Gesetze von 1898 ist die Vorschrift, daß das Gesamtkontingent alle 5 Jahre einer Revision unterliegen soll, weggefallen. Diese Vorschrift war entbehrlich, nachdem die Neubemessung des Gesamtkontingents für je 5 Jahre angeordnet worden ist. Bei der im Gesetze von 1898 getroffenen Anordnung der Neubemessung des Gesamtkontingents versteht es sich von selbst, daß hiermit jedesmal eine sachliche Prüfung der Angemessenheit der festzusetzenden Alkoholmenge zu verbinden und erforderlichenfalls eine anderweite gesetzliche Regelung herbeizuführen ist; vergl. die obengenannte Begründung des Gesetzentwurfs vom 4. Januar 1898.

Das Reichsgesetz vom 7. Juli 1902 über die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes (R.G.Bl. 1902, S. 243 ff.) läßt die Vorschriften über das Gesamtkontingent, wie sie im Jahre 1898 festgesetzt worden sind, unberührt. Auch die Neubemessung des Gesamtkontingents für die Periode 1903—1908 wird daher auf der im Jahre 1898 geschaffenen Grundlage erfolgen.

II. Besondere Bestimmungen für die süddeutschen Staaten.

Mit dem § 1 des Branntweinsteuergesetzes vom 2. Juni 1887 steht der § 47 dieses Gesetzes in engstem Zusammenhang. Dieser Paragraph lautet:

„Die §§ 1—43, 45 und 46 des gegenwärtigen Gesetzes treten zugleich mit dem Gesetze, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879 in einem der nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörenden Bundesstaaten nach erfolgter Zustimmung von seiten des betreffenden Staates in Kraft.

Die Gesamtjahresmenge, welche in einem der Branntweinsteuergemeinschaft neu beitretenden Staate zu dem niedrigeren Abgabesatze (§ 1) hergestellt werden darf, wird auf 3 Liter reinen Alkohols für den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung des betreffenden Staates bemessen. Die Bestimmung der Jahresmenge, welche von den einzelnen Brennereien zu dem niedrigeren Abgabesatze hergestellt werden darf, erfolgt unter entsprechender An-

wendung des § 2 durch die Landesbehörden, denen die Erhebung und Verwaltung der im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Abgaben und Steuern in gleichem Umfange wie jene der Zölle zukommt. Die vorstehenden Bestimmungen, sowie die Bestimmung im § 39 Absatz 1 können gegenüber einem der in die Branntweinsteuergemeinschaft neu eintretenden Staaten nur mit dessen Zustimmung abgeändert werden.

Für das Gebiet des zustimmenden Bundesstaates werden die hiernach in Kraft tretenden Gesetzesvorschriften durch Kaiserliche Verordnung in Wirksamkeit gesetzt. Der Tag der Inkraftsetzung tritt für § 46 des gegenwärtigen Gesetzes an die Stelle des 1. Oktober 1887."

Die Aufnahme dieser Gesetzesbestimmung in den Gesetzestext von 1887 ist auf die diesbezügliche Anregung der süddeutschen Bundesregierungen zurückzuführen, welche sich schon bei der Beratung des Gesetzes in der regsten Weise beteiligten; s. die stenographischen Berichte über die 26. Sitzung des deutschen Reichstages vom 10. Mai 1887; Reichstag, VII. Legislaturperiode, I. Session 1887, I. Bd., S. 491 ff. Die Verhältnisse, unter denen die Brenner in Süddeutschland produzierten, waren nämlich ganz anders als im Norden. Die süddeutschen Staaten hatten das Gemeinsame, daß in ihnen eine große Anzahl von kleinen Betrieben vorhanden waren, welche infolge ihres geringen Umfanges mit Einrichtungen ganz primitiver Art ausgestattet waren und eine viel geringere Ausbeute aus dem Maischraum erzielten als die Brennereibetriebe größeren Stiles. Als Material verwendeten dieselben bei der Branntweinerzeugung meistens Obst und Weintrester, welche auf eigenem Grund und Boden gewonnen wurden. Da ein Ankauf von Stoffen der Branntweinerzeugung die Ausnahme bildete, so waren diese Brennereibetriebe ganz besonders von der jeweiligen Ernte abhängig; die Betriebe zeigten daher keineswegs die in Brennereien anderer Gattung und anderen Umfanges vorherrschende Regelmäßigkeit. Diese Verhältnisse wurden schon bei der Gründung des Deutschen Reiches berücksichtigt und fanden in der auf die Versailler Verträge zurückgehenden Bestimmung des Art. 35 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reiches entsprechenden Ausdruck, nach welcher die Besteuerung des inländischen Branntweines in Bayern, Württemberg und Baden der Landesgesetzgebung vorbehalten wurde. Die süddeutschen Staaten hatten daher auf dem Gebiete der Besteuerung des Branntweines ihre eigene Gesetzgebung behalten und für sich weiter ausgebildet.

Die Branntweinbrennerei war ehedem in Bayern ein ganz rentables Gewerbe und zeigte eine verhältnismäßig ganz gute Entwickelung. Sie verkümmerte jedoch mit der auf Grund der Zollvereinsverträge erfolgten Einführung von Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen und erholte sich erst durch das bayerische Gesetz über den Branntweinaufschlag vom 25. Februar 1880, unter dessen Herrschaft die Einfuhr von Branntwein nach Bayern immer geringer wurde. Gegenüber der gewerblichen Spekulation wurden alsdann Gegenmaßregeln durch eine Gesetzesnovelle getroffen, welche die gewerblichen Brennereien dem Fabrikataufschlag unterwarf und für die kleinen landwirtschaftlichen Betriebe entsprechend abgestufte Sätze einführte. Infolge dieser Gesetzgebung hoben sich die

Preise in der Mitte der 80er Jahre so, daß auf dem Gebiete des Brennereiwesens ein allgemein befriedigender Zustand geschaffen wurde. Im Gegensatze zu Norddeutschland bildete sich in Bayern für den Sprit ein normaler Preis, der zwischen 50 und 54 Mark für den Hektoliter betrug. Auch die Gesetzgebung in den anderen süddeutschen Staaten hatte den dort herrschenden besonderen Verhältnissen Rechnung getragen. Württemberg hat durch das Gesetz vom 18. Mai 1885 eine Neuregelung seines Branntweinabgabenwesens eintreten lassen.

Mit dem Jahre 1887 und der damals eingeführten Branntweinverbrauchsabgabe drohte für den Fall des Nichtbeitrittes der süddeutschen Staaten zu der norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft das Verhältnis zwischen Nord und Süd zu Ungunsten der süddeutschen Brenner verändert zu werden. Denn mit der Umgestaltung der Gesetzgebung in den norddeutschen Staaten hätte die auf den Zollvereinsverträgen beruhende Uebergangsabgabe eine striktere Anwendung erhalten müssen. Der Schutz, den die süddeutschen Brenner vor 1887 genossen haben, wäre unter Umständen sehr reduziert worden; die hieraus entstehenden Nachteile hätten sicherlich das Brennereigewerbe in Süddeutschland wirtschaftlich schwer getroffen. Hierdurch kam es, daß sich bei den süddeutschen Regierungen der Gedanke Bahn brach, die beabsichtigte Umgestaltung der Branntweinsteuergesetzgebung Hand in Hand mit den übrigen Bundesstaaten vorzunehmen und so gleichzeitig die Bestrebungen, welche auf finanzielle Stärkung des Reiches gerichtet waren, zu unterstützen.

Die Möglichkeit eines Beitrittes zur allgemeinen Branntweinsteuergemeinschaft war aber gerade durch die Landesgesetze der betreffenden Staaten, welche oben bereits erwähnt wurden, vorbereitet worden. In Bayern ist der Zusammenhang der Branntweinsteuer mit dem Malzaufschlag durch das Gesetz von 1880 gelöst worden, nachdem es sich gezeigt hat, daß die Besteuerung des Branntweines nach der Malzverarbeitung einen rationellen Betrieb und die Entwickelung der Brennereien hindere. Das württembergische Gesetz von 1885 lehnte sich teilweise an das bayerische Gesetz von 1880 an, beruhte aber sonst im wesentlichen auf den Vorgängen des für die norddeutsche Branntweinsteuergemeinschaft geltenden Gesetzes vom 8. Juli 1868.

Der auch von den süddeutschen Regierungen zur Abwehrung wirtschaftlicher Nachteile, sowie zur Erstarkung des Reichsgedankens angestrebte Beitritt zur Branntweinsteuergemeinschaft sollte durch die Festsetzung von besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Kontingentierung erleichtert werden. Durch diese in den § 47 des Branntweinsteuergesetzes von 1887 aufgenommenen Bestimmungen sollte der Fortdauer der thatsächlichen Produktions- und Absatzverhältnisse, wie sie im Süden bestanden, eine gesetzliche Garantie gegeben werden. Die Menge von 3 Liter reinen Alkohols für den Kopf entsprach ungefähr der im Jahre 1887 im Süden und insbesondere in Bayern erzeugten Trinkbranntweinmenge. Es erschien daher billig, auch künftig die jährlich an Kontingentsbranntwein in den süddeutschen Staaten herzustellende Gesamtjahresmenge auf 3 Liter reinen Alkohols für den

Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung bemessen zu dürfen. Gegenüber diesen Konzessionen erklärten alsdann die süddeutschen Regierungen ihre Zustimmung zu dem Gesetze. Die Kontingentierung in Bayern, Württemberg, Baden und den Hohenzollernschen Landen erfolgt auf Grund der bezeichneten Gesetzesbestimmung durch die obersten Landesfinanzbehörden dieser Staaten. Auf die Festsetzung der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes von 1887 für das ganze Branntweinsteuergebiet zu bemessenden Gesamtkontingentsmenge hat indessen, wie der Wortlaut des Gesetzes ergiebt, die Bestimmung in § 47 keinen Einfluß, d. h. die in dem letztgenannten Paragraphen geschaffenen besonderen Bestimmungen haben bei der Festsetzung des Gesamtkontingents für das Reichssteuergebiet keine Berücksichtigung zu finden. Dieses Gesamtkontingent wurde daher bis zum Jahre 1898 unter Zugrundelegung der Verhältniszahl von 4,5 l reinen Alkohols pro Kopf der Bevölkerung einschließlich der auf die süddeutschen Staaten treffenden Seelenzahl bemessen. Die Bedeutung des § 47 des Gesetzes von 1887 ging dahin, daß zwischen die Festsetzung des Gesamtkontingents für das ganze Reichssteuergebiet und die Austeilung des Gesamtkontingents auf die einzelnen Brennereien eine dritte rechnerische Maßnahme, nämlich die Verteilung des für das ganze Reichssteuergebiet bestimmten Gesamtkontingents auf die einzelnen Kontingentsgemeinschaften geschoben wurde. Als Kontingentsgemeinschaften gelten: das Königreich Bayern und Württemberg, das Großherzogtum Baden, die Hohenzollernschen Lande, endlich das übrige Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft, d. i. die frühere norddeutsche Branntweinsteuergemeinschaft[1]). Die außerbayerischen Gebietsteile Jungholz, Mittelberg, Ostheim und Königsberg i. Fr. werden infolge besonderer Verträge als zum bayerischen Steuergebiete gehörig behandelt und zählen zur bayerischen Kontingentsgemeinschaft.

Indem den süddeutschen Kontingentsgemeinschaften von dem Gesamtkontingent ein Anteil zugewiesen wurde, der auf 3 l reinen Alkohls für den Kopf ihrer Landesbevölkerung zu bemessen ist, erhielten die süddeutschen Staaten auf den Kopf ihrer Bevölkerung zwei Drittel derjenigen Alkoholmenge, welche auf den Kopf der Gesamtbevölkerung des Reichssteuergebietes entfiel. Dieses Verhältnis wurde durch das Gesetz vom 4. April 1898, betr. die anderweite Festsetzung des Gesamtkontingents der Brennereien, nebst den anderen den süddeutschen Staaten eingeräumten Sonderbestimmungen aufrecht erhalten. Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Kontingent der süddeutschen Kontingentsgemeinschaften in der Weise ermittelt, daß jedem der betreffenden Staaten und Landesteile auf den Kopf seiner Bevölkerung zwei Drittel derjenigen Litermenge reinen Alkohols zugeteilt werden, welche sich auf den Kopf der Gesamtbevölkerung der Branntweinsteuergemeinschaft ergiebt, wenn das Gesamtkontingent nach der

---

1) Das zum deutschen Zollgebiet gehörige Großherzogtum Luxemburg gehört nicht zur deutschen Branntweinsteuergemeinschaft; s. meine Abhandlung auf S. 622—625 der Annalen des Deutschen Reiches, Jahrg. 1902.

Kopfzahl der letzteren verteilt wird. Die besonderen Bestimmungen über die Verteilung des Gesamtkontingents auf die süddeutschen Kontingentsgemeinschaften stellen sich in staatsrechtlicher Hinsicht als Anordnungen dar, durch welche die Kompetenz des Reiches auf dem Gebiete der Branntweinsteuergesetzgebung beschränkt ist, indem den süddeutschen Staaten Rechte vorbehalten wurden, welche hinsichtlich der übrigen Bundesstaaten dem Reiche zustehen. Dieser reservatrechtliche Charakter der genannten Anordnungen ist in dem § 47 des Gesetzes von 1887 und später in dem Artikel II und III des Gesetzes von 1898 durch die Bestimmung zum Ausdrucke gebracht, daß die den süddeutschen Staaten eingeräumte Sonderstellung ohne Zustimmung der beteiligten Regierungen nicht geändert werden können [1]).

Die Höhe der den süddeutschen Staaten in den 3 letzten Betriebsjahren zugeteilten Kontingente ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich. Nach dieser beträgt das den im Betriebe gewesenen Brennereien zugewiesene Jahreskontingent nach Hektoliter:

	für 1898/99	für 1899/1900	für 1900/1901
in Bayern	159 210	157 431	156 851
in Württemberg	50 486	50 531	49 816
in Baden	42 980	42 628	42 697
in Hohenzollern	206	217	206

Ueber die Kontingentszuweisungen siehe die Uebersichten in der Zeitschrift für Spiritusindustrie, Jahrgang 1900, 1901 und 1902 auf S. 230, bezw. 272, bezw. 172.

III. Das Kontingent der einzelnen Brennereien.

Begriff. Versteht man, wie oben erörtert wurde, unter Gesamtkontingent die Gesamtjahresmenge, von welcher der niedrigere Abgabesatz zu entrichten ist, so wird diejenige Jahresmenge von Branntwein, welche die einzelnen Brennereien zu dem niedrigeren Abgabesatz herstellen dürfen, kurzweg mit dem Ausdrucke „Kontingent“ bezeichnet. Der Ausdruck ist im Gesetze selbst zum ersten Male in Art. I Ziff. 2 des Abänderungsgesetzes vom 16. Juni 1895 gebraucht worden.

Die erstmalige Bemessung der Brennereikontingente. Das Kontingent der einzelnen Brennereien wurde für die einzelnen am 1. April 1887 bereits vorhanden gewesenen Brennereien nach dem Durchschnitt der von ihnen in den Etatsjahren 1879/80 bis 1885/86 einschließlich gezahlten Steuerbeträge, unter Weglassung der geringsten und der höchsten Jahresziffer, bemessen. Dieser Durchschnitt konnte als Grundlage für die Kontingentsbemessung bei jenen Brennereien nicht genommen werden, welche am 1. April 1887 zwar vorhanden waren, aber in den Etatsjahren 1879/80 bis 1885/86 einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben, oder welche am 1. April 1887 erst in der Herstellung begriffen waren, oder welche in dem Jahre 1886/87 erheb-

1) Ueber die aus dem § 47 des Gesetzes von 1887 sich ergebenden staatsrechtlichen Fragen siehe insbesondere die Verhandlungen des bayerischen Landtages 1887/88; stenogr. Berichte, Bd. 1, S. 20, 24, 26, 27 ff.

liche Vergrößerungen ihrer Betriebsanlagen vorgenommen haben. In solchen Fällen wurde das Brennereikontingent nach dem Umfang der Betriebsanlagen der Brennerei bemessen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes von 1887). Der Durchschnitt der gezahlten Steuerbeträge konnte ferner auch bei den Hefebrennereien und den sonstigen Getreidebrennereien nicht als Unterlage für die Kontingentsbemessung verwertet werden, da die Maischraumausbeute in diesen Brennereien eine geringere war als in den die Mehrzahl bildenden Kartoffelbrennereien. Die durchschnittliche Maischraumausbeute betrug in den 80er Jahren nämlich:

bei den Kartoffelbrennereien	8 Proz.
in den dickmaischenden Getreidebrennereien	7 „
und in den Hefebrennereien	4 „

Die Hefebrennereien und sonstigen Getreidebrennereien wurden daher bei der erstmaligen Kontingentierung mit im Verhältnis ihrer geringeren Maischraumausbeute gekürzten Beträgen beteiligt; die Steuerbeträge der Hefebrennereien wurden nur zur Hälfte, die der sonstigen Getreidebrennereien nur zu $^7/_8$ in Ansatz gebracht.

Die Giltigkeitsdauer der Kontingentsbemessung sollte je nach 3 Jahren ablaufen, das erste Mal also im Jahre 1890. Wie aber die Kontingentsperiode für die Neubemessung des Gesamtkontingents später von 3 auf 5 Jahre ausgedehnt wurde, so wurde im Jahre 1895 auch für die Kontingentsanteile der einzelnen Brennereien bestimmt, daß eine Neuverteilung des Kontingents nur alle 5 Jahre stattfinden solle; Art. I Ziffer 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1895.

Neukontingentierung. Die Kontingentszuweisung, welche nach Ablauf einer Kontingentsperiode vorzunehmen ist, bezeichnet das Branntweinsteuergesetz im Gegensatze zur erstmaligen Kontingentsbemessung mit dem Ausdruck „Neukontingentierung“. Der Akt der Neukontingentierung ist mit der Neuveranlagung einzelner Brennereien zum Kontingent nicht zu verwechseln; jede Neuveranlagung ist eine Neukontingentierung, aber nicht mit jeder Neukontingentierung ist eine Neuveranlagung verbunden. Die Neukontingentierung erfolgt in der Regel unter Verwertung der bisherigen Grundlagen der Kontingentsausteilung; bei der Neuveranlagung wird, wie unten dargethan werden wird, das bisherige Kontingent, sofern ein solches überhaupt vorhanden ist, für die Kontingentszuweisung nicht berücksichtigt.

Objekt der Neukontingentierung. An der Neuverteilung des Gesamtkontingents partizipierten nach dem Gesetze vom 24. Juni 1887 die einzelnen bisher beteiligten Brennereien und die inzwischen entstandenen landwirtschaftlichen oder Materialsteuer entrichtenden Brennereien. Von der Anteilnahme an dem Gesamtkontingent wurden die neuen gewerblichen Brennereien ausgeschlossen. Unter gewerblichen Brennereien verstand das Gesetz von 1887 diejenigen Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten, aber nicht zu den landwirtschaftlichen gehören, oder welche Mischungen aus mehligen und nichtmehligen Stoffen verarbeiten. Neu entstehende Brennereien solcher Art sind gezwungen, ihr Produkt ausschließlich nach dem höheren Abgabesatz zu versteuern. Diese Bestimmung geht auf den schon oben

angedeuteten Grundgedanken des Gesetzes zurück, nach welchem eine lohnende Verwertung der hergestellten inländischen Branntweinmenge nur unter der Voraussetzung einer gewissen Produktionseinschränkung ermöglicht wird, sowie auf die Erwägung, daß für Art und Ausdehnung der gewerblichen Betriebe in erster Linie andere als landwirtschaftliche Interessen ausschlaggebend sind. Die Einbeziehung der bereits bei der erstmaligen Kontingentsverteilung für die Periode 1887/90 beteiligten gewerblichen Brennereien in die Neukontingentierung, wie die Erstreckung der erstmaligen Kontingentierung auf die gewerblichen Brennereien aber rechtfertigte sich durch die Absicht der gesetzgebenden Faktoren, der an sich völlig unbehindert bleibenden Entwickelung der im Jahre 1887 vorgefundenen thatsächlichen Verhältnisse Rechnung zu tragen.

Zeitpunkt der Neukontingentierung. Infolge der Vorschrift des Gesetzes von 1887, die Neukontingentierung nach Maßgabe der in der letzten Kontingentsperiode durchschnittlich zum niedrigeren Abgabesatz hergestellten Jahresmengen der einzelnen Brennereien auszuführen, konnte der Akt der Neubemessung erst nach Ablauf des zur Grundlage der Neukontingentierung zu nehmenden Zeitraums beginnen. Aus dieser Vorschrift ergab sich die Notwendigkeit, den einzelnen Brennereien zu Beginn der neuen Periode zunächst ein provisorisches Kontingent zuzuweisen und alsdann später einen Ausgleich zwischen dem provisorischen Kontingent und dem definitiven Kontingent eintreten zu lassen. Die Neukontingentierung im Jahre 1890 erfolgte hiernach z. B. in der Weise, daß für das erste Betriebsjahr 1890/91 für die vorhanden gewesenen Brennereien die bis 1890 giltigen Kontingentsmengen provisorisch zu vier Fünftteilen in Kraft blieben, und daß für die neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien provisorisch entsprechende Kontingentsmengen ausgeworfen wurden, während im 2. Betriebsjahr 1891/92 zugleich die Abweichungen zwischen dem provisorischen und dem endgiltig festgestellten Kontingent dergestalt ausgeglichen wurden, daß die im ersten Betriebsjahr zu dem niedrigeren Satze etwa zu viel abgebrannten Branntweinmengen von dem Jahreskontingent in Abzug gebracht, die zu wenig abgebrannten Branntweinmengen aber zu diesem Kontingent zum Zwecke des nachträglichen Abbrennens hinzugeschlagen wurden. Dieses Verfahren erwies sich als umständlich und zeitraubend. Erst die im Jahre 1895 vorgenommene Aenderung der Grundlagen der Neukontingentierung machte es möglich, den Zeitpunkt des Neukontingentierungsgeschäftes in das Jahr vor Beginn der neuen Kontingentsperiode zu verlegen. Die Neukontingentierung für die nächste Kontingentsperiode 1903—1908 z. B. erfolgt hiernach im Laufe des Brennereibetriebsjahres 1902/03.

Grundsätze für die Neukontingentierung; regelmäßiges Verfahren. Als Regel für die Neubemessung der Kontingente der einzelnen Brennereien hat das Gesetz von 1887 in § 2 Abs. 3 den Grundsatz aufgestellt, daß die Bemessung nach Maßgabe der in den letzten 3 Jahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabesatz hergestellten Jahresmengen vorzunehmen sei. Dieses regelmäßige Ver-

fahren der Neukontingentierung wurde auch im Jahre 1890 bei der Austeilung des Gesamtkontingents beachtet. Nur bei einer Kategorie von Brennereien erwies sich die strikte Durchführung der aufgestellten Regel als nicht angängig. Es wurde nämlich festgestellt, daß die kleineren landwirtschaftlichen Brennereien der dem niedrigsten Maischbottichsteuersatze unterliegenden Gattung sich im Vergleich mit den größeren Betrieben in einer erschwerten Lage insofern befinden, als sie wegen ihrer nur unvollkommenen Einrichtungen, wegen der verhältnismäßig größeren Herstellungskosten und der geringeren Qualität ihres Fabrikats in beschränkterem Maße in der Lage sind, über ihr Kontingent hinaus, d. h. zum höheren Satze der Verbrauchsabgabe, Branntwein zu bereiten. Ueber die Anwendung des regelmäßigen Verfahrens der Neukontingentierung auf Betriebe der genannten Gattung wurde in vielfachen an den Reichstag gerichteten Petitionen Klage geführt, in denen ausgeführt war, daß die den kleineren landwirtschaftlichen Brennereien zugeteilten Kontingente verhältnismäßig viel zu niedrig bemessen worden seien und daß bei dem niedrigen Preise des dem höheren Verbrauchsabgabesatz unterliegenden Branntweins der Betrieb dieser Brennereien sich ohne erheblichen Schaden in der wirtschaftlich gebotenen Dauer nicht fortführen lasse. Bei diesen Verhältnissen erschien es angezeigt, den Anstalten der in Rede stehenden Art bei der Neubemessung ihres Kontingents eine Begünstigung zu teil werden zu lassen. Es wurde vorgeschlagen, die fraglichen Brennereien bei der Bemessung des Kontingentsquantums für die Betriebsperiode 1890—1893 so zu behandeln, als ob sie vor der Einführung des Gesetzes von 1887 die Maischbottichsteuer nach dem vollen Satze und nicht nur mit $^5/_6$ desselben entrichtet hätten. Das Reichsgesetz vom 8. Juni 1891, über die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes von 1887 (R.G.Bl. 1891 S. 338 ff.) brachte die angestrebte Erleichterung mit der in Artikel I dieses Gesetzes niedergelegten Vorschrift, daß für diejenigen bisher am Kontingent beteiligten landwirtschaftlichen Brennereien, welche in keinem der Jahre 1887/88—1889/90 mehr als 267 750 l Bottichraum bemaischt haben, bei der Neukontingentierung statt der in den letzten 3 Jahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabesatz hergestellten Jahresmengen um $^1/_5$ der letzteren erhöhte Mengen in Rechnung zu stellen seien. Dieser Artikel I des Gesetzes von 1891 bezieht sich dem Wortlaute nach zwar nur auf die erste Neukontingentierung. Die den kleineren landwirtschaftlichen Betrieben auf Grund dieses Artikels zugewiesenen höheren Kontingente wirken aber auch auf die in den späteren Kontingentsperioden bewilligten Kontingentsmengen nach. Der Artikel hat daher nicht bloß vorübergehende Bedeutung; er wirkt vielmehr materiell noch heute fort. Der Artikel ist daher auch folgerichtig in den Text des Gesetzes. wie er von dem Reichskanzler auf Grund des Art. V des Gesetzes von 1895 bekannt gemacht wurde, aufgenommen worden und zwar als § 2a des Gesetzes vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$; s. Reichsgesetzblatt 1895, S. 280.

Der für das regelmäßige Verfahren der Neubemessung der Einzel-

kontingente im Jahre 1887 aufgestellte Grundsatz wurde durch das Gesetz vom 16. Juni 1895 im wesentlichen nicht geändert; nur die oben bereits erwähnte Ausdehnung der Kontingentsperiode gab Veranlassung, dem Grundsatze nunmehr folgende Fassung zu geben:

„Die bisher beteiligten Brennereien werden nach Maßgabe der in den vorhergehenden 5 Betriebsjahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabesatz hergestellten Alkoholmengen weiter beteiligt (Art. I Ziffer 2 litt. a des Gesetzes vom 16. Juni 1895).“

Von dem regelmäßigen Verfahren der Kontingentsneubemessung war nach dem Gesetze von 1887 ein Teil der bisher beteiligten Brennereien ausgenommen, nämlich diejenigen, welche in den Jahren 1887—1890 einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben. Ein unregelmäßiger Brennereibetrieb wurde nach der im Jahre 1890/91 bei der Neukontingentierung der Brennereien befolgten Praxis dann als vorliegend angenommen, wenn in einem oder mehreren der vorangegangenen 3 Jahre durch zufällige außerordentliche Ereignisse in der Wirtschaft ein vollständiges Abbrennen des Kontingents unmöglich gemacht worden ist. Das Gesetz von 1887 wollte, daß in Fällen solcher Art eine Neukontingentierung nicht nach dem regelmäßigen Verfahren, sondern unter Anwendung der für die Neuveranlagung von Brennereien aufgestellten Regeln erfolgen solle; das Gesetz von 1887 stellte also die älteren Brennereien in solchen Fällen den im Laufe der verflossenen Kontingentsperiode neu entstandenen Betrieben gleich. Diese Bestimmung erwies sich indessen als zu weitgehend.

Die Möglichkeit der Berufung auf einen unregelmäßigen Betrieb konnte manche Brennereiinhaber veranlassen, das Eintreten von Momenten mit dem Charakter eines unregelmäßigen Brennereibetriebes absichtlich herbeizuführen; diese Möglichkeit konnte die Brennereileiter zu einem von der Regel abweichenden Verfahren anreizen, um auf diese Weise die Zuweisung eines im Verhältnis zum bisherigen Kontingent höheren Kontingentsanteiles zu erwirken. Im übrigen brach sich die Ueberzeugung Bahn, daß die in der Praxis befolgte Regel, gewisse zufällige Ereignisse im Betriebe, wie Mißernte, Feuersbrunst etc. als Momente, welche einen unregelmäßigen Betrieb rechtfertigen, anzusehen, ebenso gut auch bei der Neukontingentierung auf der Grundlage des regelmäßigen Verfahrens Berücksichtigung finden könne. Man konnte mit Recht von der Annahme ausgehen, daß jene Brennereien die ihnen zugewiesenen Kontingentsmengen hergestellt haben würden, wenn die hindernden Ereignisse nicht eingetreten wären. Dies war mit dem Jahre 1895 um so eher ermöglicht, als durch die Erweiterung der Kontingentsperiode auf 5 Jahre die Zahl der von zufälligen Ereignissen nicht getroffenen Betriebsjahre immer noch so groß war, daß eine Durchschnittsbemessung der zum niedrigeren Abgabesatz hergestellten Branntweinmengen vorgenommen werden konnte. Das Gesetz von 1895 bestimmte daher, daß auch in Fällen der in Rede stehenden Art eine Neukontingentierung im regelmäßigen Verfahren eintreten solle; die Regeln für die Kontingentsneubemessung auf der Grundlage der durch-

schnittlichen bisherigen Anteilnahme am Gesamtkontingente wurden hiernach durch die Vorschrift erweitert:

„Bei Brennereien, die in einem oder mehreren der 5 Jahre das Kontingent überhaupt nicht oder nicht vollständig herstellen, wird für diese Jahre gleichwohl die volle Kontingentsmenge als hergestellt angenommen, wenn wenigstens in dreien der 5 Jahre das Kontingent vollständig hergestellt worden ist. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats können in Abfindungsbrennereien die Kontingente auch dann als hergestellt angesehen werden, wenn dieselben in mehr als 2 Jahren nicht oder nicht vollständig hergestellt sind (Art. I Ziffer 2a des Gesetzes von 1895)“.

Die vorstehende Vorschrift stellt sich hauptsächlich als eine Bestimmung zu Gunsten der älteren Brennereien gegenüber den neu entstehenden Betrieben dar. Es ergab sich übrigens im Laufe der Zeit das Bedürfnis, diesen Schutz der am Kontingente bereits beteiligten Betriebe noch zu erhöhen. Konnte es doch auch vorkommen, daß innerhalb einer Kontingentsperiode außerordentliche Ereignisse der bezeichneten Art mehrmals eintreten. Die obige Gesetzesvorschrift wurde daher in der Weise abgeändert, daß statt der Worte „in dreien der 5 Jahre“ die Fassung: „in einem der 5 Jahre“ gewählt wurde (Art. I Ziffer 2a des Gesetzes vom 7. Juli 1902, R.G.Bl. 1902, S. 244). Nach dieser eben genannten neuesten Gesetzesnovelle vom 7. Juli 1902 ist ferner die Erleichterung für Abfindungsbrennereien in der Richtung ausgebildet worden, daß die Begünstigung dieser Brennereien nicht erst von einer Bestimmung des Bundesrats abhängig gemacht ist, sondern durch den Gesetzestext selbst sanktioniert wurde, nämlich durch die Vorschrift: In Abfindungsbrennereien werden die Kontingente auch dann als hergestellt angenommen, wenn dieselben in der Kontingentsperiode überhaupt nicht oder nicht vollständig hergestellt worden sind.

Endlich steht es jetzt den Materialbrennereien, welchen eine jährliche Kontingentsmenge von nicht mehr als 10 hl zugeteilt ist, frei, die 5-jährige Gesamtkontingentsmenge innerhalb der Kontingentsperiode nach Belieben abzubrennen; siehe Art. I Ziffer 2 letzter Absatz der Gesetzesnovelle von 1902. Nach dieser Vorschrift kann eine Brennerei, die 10 hl Kontingent hat, 4 Jahre lang ruhen und in einem Jahre 50 hl an Kontingentsbranntwein herstellen. Die Produktionsfähigkeit der kleinen Materialbrennereien, die hauptsächlich Obst in ihren Betrieben verarbeiten, hängt primär von der jeweiligen Obsternte ab. Die Absicht dieser neuen Bestimmung ist also die, den kleinen Materialbrennereien eine größere Freiheit in den Produktionsbedingungen zu gewähren.

Die Neuerungen des Gesetzes vom 7. Juli 1902 werden infolge der den Brennereien günstigeren Weiterausgestaltung des Kontingentierungssystems von den Brennern lebhaft begrüßt werden. Das praktische Ergebnis der Neuerung leuchtet sofort ein, wenn man erwägt, daß im Jahre 1900/01 die am Gesamtkontingent beteiligten Brennereien nur 2 143 199 hl reinen Alkohols zum niedrigeren Verbrauchsabgabesatz hergestellt haben, während das den Brennereien zugewiesene Kontingent auf 2 166 057 hl reinen Alkohols bemessen war. Die Unterlassung der

Erzeugung von 22858 hl Alkohol an 50er Branntwein wird in erster Linie auf den Eintritt von Ereignissen zurückzuführen sein, welche den Betrieb zeitweise gehemmt haben. Umständen solcher Art kann nunmehr auf Grund der Novelle von 1902 in umfassenderer Weise Rechnung getragen werden, als dies bis jetzt geschehen konnte.

Kontingentskürzung beim Betriebswechsel. Es wurde oben erörtert, daß die Kontingentsverteilung unter die verschiedenen Brennereigattungen bei der erstmaligen Kontingentierung für die Periode 1887—1890 in der Voraussetzung erfolgte, daß die durchschnittliche Ausbeute an Maischraum in den Kartoffelbrennereien, den dickmaischenden Getreidebrennereien und den Hefebrennereien nach dem Verhältnisse von $1 : {}^7/_8 : {}^1/_2$ anzunehmen ist, und daß hierwegen die Steuerbeträge der Hefebrennereien nur zur Hälfte und die der sonstigen Getreidebrennereien nur zu $^7/_8$ bei der erstmaligen Kontingentierung in Ansatz gebracht wurden. Von der gleichen Voraussetzung ging das Gesetz von 1887 aus, indem es vorschrieb (§ 2 Abs. 5), daß für diejenigen Getreidebrennereien, die nach dem 1. Oktober 1887 zur Hefebereitung übergehen, die Bemessung der dem niedrigeren Satze unterliegenden Branntweinmenge nach den für die bestehenden Hefebrennereien geltenden Grundsätzen zu erfolgen habe.

Mit dieser Vorschrift ist für die nach dem 1. Oktober 1887 zur Hefebereitung übergehenden Getreidebrennereien eine Kürzung ihrer Kontingente angeordnet worden.

Das Gesetz von 1887 hatte keine Bestimmung für den Fall vorgesehen, daß Brennereien, welche andere Stoffe als Getreide verarbeitet haben, zu den dickmaischenden Getreidebrennereien oder zur Hefeerzeugung übergehen. Es erschien billig, den genannten Grundsatz der Kontingentsneubemessung auch in den letztbezeichneten Fällen zur Anwendung zu bringen. Dies erfolgte durch die Bestimmung des Art. I Ziff. 2b des Gesetzes von 1895:

„Die für die einzelne Brennerei bei der Neukontingentierung in Rechnung zu stellende Alkoholmenge wird 1) wenn eine dickmaischende Getreidebrennerei während der letzten 5 Betriebsjahre zur Hefenerzeugung übergegangen ist, um $^3/_7$ und 2) wenn eine Brennerei, die zuvor andere Stoffe als Getreide verarbeitet hat, in dieser Zeit zur Hefenerzeugung übergegangen ist, um die Hälfte, und wenn sie zur Getreideverarbeitung ohne Hefenerzeugung übergegangen ist, um $^1/_8$ gekürzt. Ist der Uebergang nur ein teilweiser gewesen, so erfolgt Kürzung zu einem entsprechenden Teile.“

Eine strikte Durchführung dieses Prinzipes hätte voraussichtlich eine nachteilige Folge für diejenigen Brennereien gehabt, welche je nach dem Marktpreise und nach dem Ausfall der Ernte bald als Kartoffel-, bald als dickmaischende Getreide-, bald als Hefebrennerei betrieben werden. Die Kontingente dieser Betriebe wären gegebenen Falles bei Aenderung der Betriebsart, die bereits bei einer früheren Kontingentierung zu einer Kontingentsminderung Veranlassung gegeben hat, im Falle ihrer Wiederholung mehrmals herabgesetzt worden. Für diese Ausnahmefälle traf das Gesetz von 1895 durch die Anordnung Vorsorge,

daß bei Wiederholung eines Betriebswechsels derselben Art eine erneute Kontingentskürzung nur insoweit stattfinden solle, als die Aenderung der Betriebsart bei der früheren Kürzung noch nicht berücksichtigt ist.

Neuveranlagung zum Kontingent; Umfang derselben. Die Neuveranlagung zum Kontingent hat vor allem für die bis zum Beginn des letzten Jahres der jeweiligen Kontingentsperiode neu entstandenen und betriebsfähig hergerichteten landwirtschaftlichen und Materialbrennereien einzutreten (Gesetz von 1887 § 2 Abs. 3; bezw. von 1895, Art. I Ziff. 2c Abs. 1). Der Begriff von landwirtschaftlichen und Materialbrennereien ist in § 41 des Gesetzes vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$ festgestellt. Das Gesetz vom 7. Juli 1902 hält an der ursprünglichen Begriffsbestimmung fest, hat aber doch eine noch genauere Präcisierung und Einengung des Begriffs einer landwirtschaftlichen Brennerei gegeben und eine begrüßenswerte Neuerung insofern gebracht, als den landwirtschaftlichen Brennereien nunmehr gestattet werden kann, auch zugekaufte nichtmehlige Stoffe zu verarbeiten, ohne daß sie darum den Charakter einer landwirtschaftlichen Brennerei verlieren; siehe den Art. I Ziffer 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1902 und die Begründung hierzu auf Seite 25 und 26 des Kommissionsberichtes vom 2. Mai 1902, Reichstag, 10. Legislaturper. II. Session 1900/02.

Die Neuveranlagung zum Kontingent erstreckte sich ferner früher nach dem Gesetz von 1887 auf diejenigen Brennereien, die während der abgelaufenen Periode einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben. Auf diese Brennereien ist, wie oben dargelegt wurde, die Anwendung des Neuveranlagungsverfahrens seit dem Jahre 1895 nicht mehr zulässig.

Hiergegen hat das Gesetz von 1895 den Umfang der Neuveranlagung in anderer Richtung erweitert. Die Neuveranlagung ist nämlich durch dieses Gesetz insoweit als zulässig erklärt worden, als die wirtschaftliche Lage der bisher beteiligten Betriebsanstalten durch Verringerung oder Vergrößerung der regelmäßig beackerten oder sonst landwirtschaftlich genutzten Fläche (Wiesen und Weiden) oder durch Uebergang zu einer anderen Betriebsart während der abgelaufenen Periode eine wesentliche Veränderung erfahren hat (Gesetz von 1895 Art. I Ziffer 2 unter c 2 und 3).

Endlich wollte das Gesetz von 1895 (siehe den ebengenannten Art. I Ziff. 2 unter c 4) für den Fall, daß etwa infolge von Irrtümern wesentliche Arealveränderungen landwirtschaftlicher Brennereien, bei deren früherer Neukontingentierung unberücksichtigt gelassen wurden, die Möglichkeit schaffen, den unterbliebenen Ausgleich zwischen der Höhe des Kontingents und dem landwirtschaftlichen Bedürfnis später nachzuholen. Hierfür hat das Gesetz von 1895 dadurch Sorge getragen, daß das Vorliegen von Verhältnissen der genannten Art ebenfalls als Grund zur Neuveranlagung anerkannt ist.

Maßstab für die Neuveranlagung. Der für die Neukontingentierung im allgemeinen aufgestellte Grundsatz, daß die Bemessung des neuen Kontingents nach Maßgabe der in der abgelaufenen Periode durchschnittlich zum niedrigeren Abgabesatz hergestellten Jahresmengen zu

erfolgen hat, konnte natürlich nicht auf die der Neuveranlagung zu unterstellenden Brennereien angewendet werden. Die letztgenannten Brennereien sind vielmehr — nach dem Wortlaute des Gesetzes von 1887 — nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen und unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Verhältnisse nach Anhörung zweier Sachverständigen der Brennereiberufsgenossenschaft zu veranlagen und zwar so, daß für die Bemessung der Kontingente solcher Brennereien dasjenige Verhältnis zu Grunde gelegt wird, nach welchem die bisher bestandenen Brennereien am Gesamtkontingent im Verhältnis zur Maischbottichsteuer beteiligt werden. Dieser Maßstab konnte für den fraglichen Zweck späterhin nicht immer genügen. Denn in vielen Fällen wurde später nicht mehr die Maischbottichsteuer, sondern an ihrer Stelle der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe erhoben. Außerdem ist auch das Verhältnis zwischen Branntweinerzeugung und Kontingent bei den einzelnen Brennereigattungen ein verschiedenes geworden. Die Grundlagen für die Neuveranlagung wurden daher durch das Gesetz vom 16. Juni 1895 neu umschrieben; die einschlägige Stelle des Gesetzes lautet:

„Für die bezeichneten (das ist die der Neuveranlagung zu unterstellenden) Brennereien ist nach dem Umfange ihrer Betriebseinrichtungen unter Berücksichtigung des beackerten oder sonst landwirtschaftlich genutzten Areals und der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, sowie des Betriebsumfanges anderer am Kontingent beteiligter Brennereien nach Anhörung zweier Sachverständigen der Brennereiberufsgenossenschaft diejenige Alkoholmenge zu ermitteln, deren jährliche Herstellung als angemessen zu erachten ist. Der Bemessung des künftigen Kontingents ist von dieser Menge derjenige Teil zu Grunde zu legen, welcher dem Verhältnis entspricht, das in den ohne Neuveranlagung am Kontingent zu beteiligenden Brennereien derselben Art zwischen ihrer Gesamterzeugung und der von ihnen zum niedrigeren Abgabesatze hergestellten Alkoholmenge während der vorhergehenden 5 Jahre durchschnittlich bestanden hat.“

Die vorstehenden Bestimmungen über den bei der Neuveranlagung anzuwendenden Maßstab sind — wie die im Jahre 1895 gegebenen Vorschriften über die Neuveranlagung überhaupt — durch das Gesetz vom 7. Juli 1902 im wesentlichen nicht berührt worden. Zwar wurde bei den Beratungen über die letzte Gesetznovelle von 1902 ein Vorschlag in der Weise gemacht, daß eine Neuveranlagung auf Antrag für diejenigen Materialbrennereien begehrt wurde, die 1887 in Betrieb waren. Es wurde hierbei darauf hingewiesen, daß die Materialbrennereien nach dem Gesetze von 1887 vielfach vergrößert worden seien, insbesondere durch wesentliche Veränderung ihrer Betriebseinrichtungen. Diesem Antrage gegenüber war indessen zu bemerken, daß auch die landwirtschaftlichen Brennereien bei einer wesentlichen Veränderung ihrer Betriebseinrichtungen keinen Anspruch auf Erhöhung ihres Kontingents haben. Eine gleichmäßige Ausdehnung der angestrebten Begünstigung auf die beiden genannten Brennereigattungen aber hätte zweifellos dazu geführt, einen allgemeinen Kampf um das Kontingent

hervorzurufen. Dem Antrag wurde daher eine Folge nicht gegeben; siehe Seite 15/16 des genannten Kommissionsberichtes vom 2. Mai 1902. Eine kleine Abänderung der Bestimmungen über die Grundlagen der Neuveranlagung zum Kontingent ist durch die Gesetzesnovelle von 1902 nur insoweit eingetreten, als die Ermittelung derjenigen Alkoholmenge, deren jährliche Herstellung als angemessen zu erachten ist, im Neuveranlagungsverfahren jetzt nicht mehr nach Anhörung von Sachverständigen der Brennereiberufsgenossenschaft, sondern nach Anhörung von Sachverständigen aus den Kreisen landwirtschaftlicher Brennereien zu erfolgen hat. Diese Abänderung war dadurch veranlaßt, daß infolge des neuen Unfallversicherungsgesetzes vom Jahre 1900 die landwirtschaftlichen Brennereien aus der Brennereiberufsgenossenschaft ausgeschieden und den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zugeteilt wurden; nachdem aber infolge dieser Bestimmung in der Brennereiberufsgenossenschaft die landwirtschaftlichen Brenner nicht mehr vertreten sind, so war es gerechtfertigt, eine Mitwirkung dieser Genossenschaft da auszuschließen, wo es sich um die Würdigung landwirtschaftlicher Verhältnisse handelt.

Einschränkung der Kontingente der Großbetriebe. Die in der ersten Hälfte der 90er Jahre gemachte Wahrnehmung, daß die Produktion der einzelnen Brennereien den inländischen Bedarf um einige Hunderttausend Hektoliter reinen Alkohols übersteigt, sowie die Ueberzeugung, daß diese Ueberproduktion durch die von der Gesetzgebung begünstigte Branntweinausfuhr nicht vollständig aus- geglichen werden könne, legte es den gesetzgebenden Faktoren nahe, nach weiteren Mitteln zu suchen, um der bedrohlichen Ueberproduktion Einhalt thun zu können. Ein Mittel solcher Art fand die Gesetzgebung von 1895 in der Brennsteuer und insbesondere in der besonderen Abstufung dieser Steuer für die großen Betriebe, für die Hefe- und Materialbrennereien und für die Melasse- (Rüben- und Rübensaft-)Brennereien. Es durfte angenommen werden, daß durch diese besondere Steuerstaffelung die Großbetriebe der zuletzt bezeichneten Brennereigattungen in ihrem die kleineren Brennereien empfindlich schädigenden Wettbewerbe wenigstens teilweise gehemmt werden. Eine weitere im Jahre 1895 eingeführte Maßregel mit der ausgesprochenen Tendenz, eine aufsteigende Entwickelung des Kleinbetriebes zu fördern, lag auf dem Gebiete der Kontingentierung der Brennereien. Bei der erstmaligen Verteilung des Gesamtkontingents ist nämlich eine Anzahl von Brennereien infolge der Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Gesetzes, wonach die erste Kontingentierung auf Grund des Betriebsumfanges der einzelnen Brennereien in den Jahren 1879/80—1885/86 zu erfolgen hatte, in den Besitz sehr hoher Einzelkontingente gelangt. Diese hohen Kontingente bildeten den Gegenstand lebhafter Beschwerden der niedrig kontingentierten Branntweinbetriebe, die hierin eine dauernde Verstärkung der Ueberlegenheit der Großbetriebe zum Schaden des auf die Erzeugung von Kontingentsbranntwein angewiesenen Kleinbetriebes erblickten. Das Gesetz von 1895 enthielt daher eine Vorschrift, nach welcher die hohen Kontingente zu Gunsten der weniger vorteilhaft kontingentierten Brenne-

reien herabzusetzen sind. Die Kontingentsherabsetzung soll bestimmungsgemäß sowohl bei der Neukontingentierung der Brennereien nach dem regelmäßigen Verfahren, als auch in den Fällen der Kontingentsminderung beim Betriebswechsel und der Neuveranlagung zum Kontingent eintreten, d. h. also in den Fällen der Kontingentsbemessung nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$ unter a, b und c. Die einschlägige Vorschrift des Gesetzes lautet:

„Falls die auf Grund der Vorschriften unter a, b und c in Rechnung zu stellenden Alkoholmengen 150 000 l übersteigen, werden sie um ein Zwanzigstel, jedoch nicht unter den Betrag von 150 000 l herabgesetzt (Art. I Ziffer 2d Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1895)“.

Diese zur Einschränkung der Kontingente der großen Betriebe eingeführte Maßregel war auch hinsichtlich der landwirtschaftlichen Brennereien zu rechtfertigen, nachdem die bei der gesetzlichen Fixierung in Betracht kommenden Brennereien der überwiegenden Mehrzahl nach im Verhältnisse zu ihrem Kontingent erheblich weniger Branntwein zum höheren Verbrauchsabgabesatz herstellen, als die anderen landwirtschaftlichen Brennereien. Hiergegen erschien es nicht angezeigt, unter die Grenze von 150 000 l noch herunterzugehen, da durch eine solche Kontingentseinschränkung zahlreiche Kartoffelbrennereien getroffen worden wären, die behufs Erhaltung des Kulturzustandes der dazu gehörigen Ländereien schon an und für sich gezwungen waren, die verlustbringende Produktion von höher belastetem Branntwein, von sogenanntem 70er Branntwein, über das Durchschnittsmaß hinaus auszudehnen. Die landwirtschaftlichen Brennereien dieser Art mußte und wollte die Gesetzgebung von 1895 auch bei der Maßregel der in Rede stehenden Art besonders schonen, nachdem ihr überhaupt an der Erhaltung der Kartoffel verarbeitenden Brennereien im allgemeinen Interesse so viel gelegen sein mußte. War doch der Kartoffelbau in Deutschland von Jahr zu Jahr gestiegen. Die auch in den folgenden Jahren sich zeigende, aufsteigende Entwickelung des Kartoffelanbaues in Deutschland ist aus einer in No. 41 des XXIV. Jahrganges der Zeitschrift für Spiritusindustrie auf S. 421 veröffentlichten Zusammenstellung ersichtlich. Hiernach betrugen die mit Kartoffeln angebauten Flächen im Deutschen Reiche:

1891	2 922 766 ha	1897	3 067 762 ha
1892	2 929 808 „	1898	3 080 855 „
1893	3 036 867 „	1899	3 132 459 „
1894	3 025 103 „	1900	3 218 158 „
1895	3 049 718 „	1901	3 315 851 „
1896	3 052 790 „		

Bei dem im Jahre 1900 vorhandenen Anbau wurde eine Ernte von 40 585 371 t erzielt.

Der bereits angedeutete, in der Branntweinsteuergesetzgebung immer wiederkehrende Gedanke, den bestehenden, vom Gesetzgeber vorgefundenen wirklichen Verhältnissen thunlichst Rechnung zu tragen, offenbart sich in einer gleichzeitig mit der eben besprochenen Vorschrift

eingeführten Maßnahme, in welcher angeordnet wurde, daß die in Rechnung zu stellenden Alkoholmengen der neu zu veranlagenden Brennereien, welche im Laufe der Kontingentsperiode neu entstanden sind, oder für die eine Kontingentserhöhung beansprucht wird, für landwirtschaftliche Brennereien 80 000 l und für Materialbrennereien 8000 l nicht überschreiten dürfen. Durch diese Vorschrift kann der auf eine Förderung des Kleinbetriebes gerichteten Tendenz des Gesetzes entsprochen werden, ohne daß ein Eingriff in bestehende Verhältnisse stattfindet (Art. I Ziffer 2 d Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1895 und vom 7. Juli 1902).

In Artikel I Ziffer 2 unter e des Gesetzes von 1895 wurde noch Vorsorge getroffen, um Kontingentsminderungen und -Erhöhungen, welche sich infolge der vorhergehenden Vorschriften des Gesetzes unter b, c und d ergeben, bei der nächsten Neukontingentierung vollständig für die Dauer einer ganzen Kontingentsperiode berücksichtigen zu können. Die auf Grund dieser Vorschriften neu zugeteilten Kontingentsmengen sind hiernach bei der nächsten Neubemessung auch für das letzte Jahr der vorangegangenen Verteilungsperiode in Rechnung zu stellen. Durch diese auch in der Gesetzesnovelle von 1902 aufrecht erhaltene Vorschrift ist der Grundsatz des Gesetzes, daß für die Teilnahme am Kontingent die in den vorhergehenden 5 Betriebsjahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabesatz hergestellte Alkoholmenge maßgebend ist, eingeschränkt worden. Diese Einschränkung war notwendig, um eine anderenfalls eintretende Aenderung des durch die vorangegangene Umkontingentierung als angemessen anerkannten Verhältnisses der Beteiligung am Kontingent hintanzuhalten.

Die wiederkolt angedeutete Tendenz des Gesetzes, den Neugründungen von Brennereien gegenüber die Anteilnahme der bisher beteiligten Betriebe am Kontingente möglichst zu erhalten, ist auch in einer neuen Bestimmung vom Jahre 1902 zum Ausdrucke gebracht worden, in der Bestimmung nämlich, daß für Brennereien, welche bis zum 1. Oktober 1902 betriebsfähig hergerichtet sind, die in Rechnung zu stellende Alkoholmenge 50 000 l nicht überschreiten darf. Diese Gesetzesvorschrift tritt, wie die übrigen Bestimmungen der Novelle am 7. Juli 1902 (abgesehen von der schon im Juli 1902 in Kraft gesetzten neuen Anordnung über den Sommerbrand), mit dem 1. Oktober 1902 in Wirksamkeit. Eine Einschränkung wurde für die auf eine frühere Zeit zurückreichenden Verhältnisse durch den Beisatz gemacht: „Jedoch kann für neue Brennereien, welche bis zum 1. Oktober 1901 betriebsfähig hergerichtet sind, diese Menge bis auf 80 000 l bemessen werden, sofern die Verträge über den Bau des Brennereigebäudes sowie die erforderlichen Maschinen und Brenngeräte vor dem 16. April 1901 rechtsverbindlich abgeschlossen sind. Das gleiche gilt für die bisher beteiligten Brennereien, sofern der Grund zur Neuveranlagung bereits vor dem 16. April 1901 bestanden hat (Art. I Ziffer 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1902)."

Außerordentliche Neukontingentierung. Die ordentliche Zuweisung der Kontingente an die einzelnen Brennereien erfolgt, wie dargelegt wurde, im Laufe des letzten Jahres der jeweiligen

5-jährigen Periode für die folgenden 5 Betriebsjahre. Das Gesetz von 1895 hat aber auch eine außerordentliche Kontingentsbemessung eingeführt, welche schon innerhalb der Kontingentsperiode und dann für den Rest der gerade laufenden Periode vorzunehmen ist. Als Momente, welche eine solche außerordentliche Bemessung des Kontingents durch Kontingentskürzung bedingen, hat das Gesetz den Eintritt von denselben Thatsachen bezeichnet, welche auch eine Kontingentsminderung infolge des Betriebswechsels in einer Brennerei veranlassen. Die nach § 2 Absatz 3 unter b des Gesetzes vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$ vorgesehenen Kontingentsminderungen sollen also und zwar nach den dort bezeichneten Grundsätzen schon am Schlusse jedes Betriebesjahres erfolgen. Die Novelle von 1902 hat diese Bestimmung nicht alteriert (Art. I Ziffer 2 Absatz 5 dieser Novelle).

Verlust des Kontingents. Das Gesetz von 1887 hat in § 2 Abs. 4 die Bestimmung aufgenommen, daß landwirtschaftliche Brennereien, welche nach dem 1. April 1887 in gewerbliche umgewandelt werden, Branntwein zu dem niedrigeren Abgabesatz nicht mehr herstellen dürfen. Das Gesetz hat also an die Umwandlung einer landwirtschaftlichen Brennerei solcher Art den Verlust des angewiesenen Kontingents geknüpft. Als später die Wahrnehmung gemacht wurde, daß auch Materialbrennereien nach ihrem Umfange und ihren Betriebseinrichtungen mehr und mehr den Charakter einer gewerblichen Brennerei annehmen können, wurde die Vorschrift in der Weise erweitert, daß auch Materialbrennereien, die zum gewerblichen Betriebe übergehen, Branntwein zu dem niedrigeren Abgabesatz nicht mehr herstellen dürfen. (Gesetz von 1895 und 1902.)

Versteuerung zum niedrigeren Abgabesatz ohne besondere Kontingentszuweisung. Materialsteuer entrichtenden Brennereien konnte nach § 2 Absatz 6 des Gesetzes von 1887 durch Verfügung des Bundesrats gestattet werden, ihr gesamtes Erzeugnis zu dem niedrigeren Abgabesatz herzustellen. Der Bundesrat hat durch Beschluß vom 27. September 1887 von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. Diese Begünstigung war durch die Annahme gerechtfertigt, daß als Materialbrennereien in erster Linie nur Betriebe kleineren und kleinsten Umfanges in Betracht kommen. Die Brennereien der genannten Gattung standen hiernach den kontingentierten Betrieben hinsichtlich der Versteuerung ihres Produktes gleich, ohne jedoch erst die Zuweisung einer Kontingentsmenge abwarten zu müssen. Die fragliche Begünstigung erwies sich indessen in der genannten Art als zu weitgehend. Besonders wurde eine erhebliche Mehrproduktion infolge der Verarbeitung von Brauereiabfällen und von Hefebrühe festgestellt, von welchen die ersteren als Abfallprodukte einer großen und weit verbreiteten Industrie, die letztere als selbständiges Erzeugnis gewonnen werden. Auch war späterhin die Voraussetzung, daß die Materialbrennereien nur ganz klein und unrentabel seien, insofern nicht mehr ganz zutreffend, als im Laufe der auf die Einführung des Gesetzes von 1887 folgenden Jahre eine Anzahl sehr großer Preßhefebrennereien dazu überging, das von den

Hefenbrühebrennereien geübte Verfahren der Bereitung einer treberfreien Würze gleichfalls anzuwenden, um hierdurch eine gesteigerte Hefenausbeute zu erzielen. Die den Materialbrennereien eingeräumte Begünstigung wurde daher hinsichtlich derjenigen Betriebe, welche Stoffe der obenbezeichneten Art verarbeiten, eingeschränkt (siehe Beschluß des Bundesrats vom 18. Juni 1891).

Eine weitere Einschränkung der in Frage stehenden Begünstigung wurde notwendig, als sich ergab, daß die Zahl derjenigen Betriebe, welche in erheblichem Umfange nichtmehlige Stoffe, wie Brauereiabfälle, Hefenbrühe, Rosinen und Wein, verarbeiten, von Jahr zu Jahr sich ausdehnte. Andererseits erschien es unbillig, die kleinsten landwirtschaftlichen Brennereien von der Erleichterung auszuschließen, da sie den Materialbrennereien sowohl bezüglich der Art des Betriebes als auch in wirtschaftlicher Bedeutung sehr nahe stehen. Diesen beiden Momenten trug die Gesetzgebung vom Jahre 1895 durch die Bestimmung Rechnung:

„Landwirtschaftlichen und Materialbrennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 10 hl reinen Alkohols herstellen, kann nach näherer Bestimmung des Bundesrats gestattet werden, ihr gesamtes Erzeugnis zu dem niedrigeren Abgabesatz herzustellen (Gesetz vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$ § 2 letzter Absatz)."

Die Gesetzgebung der jüngsten Zeit ging in Ausdehnung der Begünstigung noch einen Schritt weiter, indem durch sie die bisher dem Bundesrate eingeräumte und von ihm ausgeübte Befugnis beseitigt und die den Materialbrennereien und landwirtschaftlichen Brennereien erteilte Berechtigung gesetzlich sanktioniert wurde (Artikel I Ziffer 2 vorletzter Absatz des Gesetzes vom 7. Juli 1902).

IV. Kontingents-Verhältniszahl.

Der Beteiligung der einzelnen Brennereien am Gesamtkontingent werden die im vorigen Abschnitt geschilderten Maßnahmen zu Grunde gelegt. Die nach § 2 des Gesetzes ermittelten, für die Kontingentierung in Rechnung zu stellenden Alkoholmengen bilden den Kontingentsfuß, nach welchem die Brennereien an der Aufteilung des Gesamtkontingents teilnehmen. Infolge der Beteiligung der inzwischen neu entstandenen Betriebe sind die für die Kontingentierung in Rechnung zu stellenden Alkoholmengen in der Regel höher als die Verteilungsmasse und daher meistens entsprechend abzumindern. Beträgt also z. B. das Gesamtkontingent 2000000 hl und die Summe der nach Maßgabe des § 2 des Branntweinsteuergesetzes ermittelten, in Rechnung zu stellenden Mengen 2100000 hl reinen Alkohols, so ist eine Abminderung der Kontingentsfußziffern nach dem Verhältnis von 2000000:2100000 oder rechnerisch kürzer ausgedrückt, nach dem Verhältnis von 1:0,9524 vorzunehmen. An der Reduktion der Kontingentsfußziffern nehmen die bisher beteiligten und die neu entstandenen Betriebe gleichmäßig teil. Die auf Grund der obigen Berechnung ermittelte Zahl zu 0,9524 nennt

man die für die Kontingentsverteilung maßgebende Verhältniszahl. Nachdem die in § 47 des Gesetzes aufgezählten Bundesstaaten und Gebietsteile als besondere Kontingentsgemeinschaften gelten und die Kontingentsverteilung selbständig vornehmen, so erhält man die nach Maßgabe der Verhältniszahl für das übrige Reichssteuergebiet zu verteilende Kontingentsmenge erst, wenn man vom Gesamtkontingente (§ 1 des Gesetzes) die Kontingente der süddeutschen Bundesstaaten und Gebietsteile (§ 47 des Gesetzes) in Abzug gebracht hat. Die Verhältniszahlen für die Kontingentsberechnung aus den Kontingentsfußziffern, welche für die Kontingentsverteilung an die Brenner der norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft maßgebend waren, betrugen für die Periode

1890/91—1892/93	0,9929
1892/93—1897/98	1,0079
1897/98—1898/1903	0,9199

(siehe die Zeitschrift für Spiritusindustrie, Jahrgang 1898, S. 349).

Der Bundesrat hat in Berücksichtigung der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Ausführung der Kontingentierung zu den gesetzlichen Vorschriften jeweilig besondere Bestimmungen, die sogenannten Kontingentierungsvorschriften, erlassen. Die einschlägigen Vorschriften finden sich in dem Centralblatt für das Deutsche Reich abgedruckt und zwar im Jahrgang 1890, S. 215; 1894, S. 23 und 1897, S. 218. Die Vorschriften charakterisieren sich als Ausführungsbestimmungen zum Kontingentierungssystem des Gesetzes und stehen zu demselben, in rechtlicher Beziehung betrachtet, in demselben Verhältnisse, wie die mit Bundesratsbeschluß vom 28. Juni 1900 festgesetzten Ausführungsbestimmungen (Brennerei-, Begleitschein-, Befreiungs- u. s. w. Ordnung) zu den Branntweinsteuergesetzen.

Die von uns hier versuchte historische Entwickelung des zur Zeit giltigen Branntweinkontingentierungssystems zeigt, in welch reger Weise die Staatsregierungen bemüht gewesen sind, eine gedeihliche Entwickelung des deutschen Brennereigewerbes durch Anpassung der einzelnen Vorschriften an die Produktionsbedingungen der Brennereigattungen, sowie durch Berücksichtigung der Lage des ganzen Gewerbes und der Absatzverhältnisse jeweilig zu unterstützen. In der Berücksichtigung dieser verschiedenen Momente liegt zugleich die Erklärung für die Vielseitigkeit und die stets fortschreitende Weiterausbildung der gesetzlichen Bestimmungen. Die Möglichkeit hierzu war den Regierungen allerdings nur dadurch gegeben, daß sie von einem gewissen Zeitpunkt ab — man kann das Jahr 1895 als diesen Wendepunkt betrachten — darauf verzichteten, in der Branntweinsteuergesetzgebung den fiskalischen Zweck so in den Vordergrund zu stellen, wie es anfangs beabsichtigt war. Ein langjähriger Kenner der wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands und deren Beziehungen zu der Finanzgebahrung des Reiches faßt diesen Gesichtspunkt in den Satz zusammen, daß das deutsche Branntweinsteuergesetz von 1887 aus einem Gesetze zur Besteuerung des Genusses von Trinkbranntwein ein Gesetz einschneidendster Art zur Regelung der inländischen Spirituserzeugung geworden ist.

Wenn trotzdem in der jüngsten Zeit die Entwickelung des deutschen Brennereigewerbes durch Stockung des Branntweinabsatzes gehemmt worden ist, so dürfte dies ein Fingerzeig dafür sein, daß die gesetzgebenden Faktoren das gesteckte Ziel, die Erhaltung des mit der Landwirtschaft so eng verknüpften Gewerbes, nicht vollständig erreichen können, wenn nicht diese Bestrebungen von seiten der beteiligten Privaten die erforderliche Unterstützung finden. Die Vorschläge, eine Gesundung des Brennereigewerbes durch eine „freiwillige Produktionseinschränkung" herbeizuführen, sind daher nur zu begrüßen. Die Vorschläge dieser Art haben bei den Mitgliedern des Brennereigewerbes das lebhafteste Interesse hervorgerufen. Wir zweifeln nicht, daß diesen privaten Bestrebungen, sofern nur die angestrebte Produktionseinschränkung auf dem von der Gesetzgebung beschrittenen Weg verfolgt und auf den Grundlagen der gesetzlichen Kontingentierung zu erreichen versucht wird, der im Interesse des Brennereigewerbes wünschenswerte Erfolg nicht ausbleiben wird.

Miszellen.

VIII.

Zur Entwickelung der russischen Reichsfinanzen.

Von Prof. von Heckel.

Ueber die Entwickelung und Lage des russischen Staatshaushaltes sind wir schon öfters durch amtliche Publikationen des kaiserlichen Finanzministeriums und Berichte der Reichskontrolle unterrichtet worden, die einen Auszug aus der allgemeinen Staatsrechnung in französischer Uebersetzung darstellen und so diese Resultate weiteren Kreisen zugänglich machen. Wenn auch solche Veröffentlichungen zunächst den Zweck haben, über die Leistungsfähigkeit des russischen Staatskredits dem ausländischen Kapitalistenpublikum auf Thatsachen gestützte Aufklärung zu geben, so haben sie gleichwohl wissenschaftliches Interesse. Denn sie bilden wichtige Zeugnisse für die Finanzgeschichte Rußlands, sie zeigen die Eigenart der finanztechnischen Verwaltungseinrichtungen und liefern uns so willkommenes Material zum Aufbau der vergleichenden, internationalen Finanzgeschichte und Finanzstatistik.

Ein solcher Bericht[1]), den die „Jahrbücher“ der Liebenswürdigkeit Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers von Witte verdanken, liegt uns abermals vor, nachdem wir bereits früher[2]) aus der gleichen Quelle zu schöpfen vermochten. Seinen Vorgängern gegenüber ist die methodische Durchführung des Ganzen mehrfach verbessert worden. Die Benutzbarkeit der Denkschrift wird aber noch dadurch erhöht, daß nicht nur die Ergebnisse des abgelaufenen Rechnungsjahres berücksichtigt sind, sondern daneben auch diejenigen der vier vorausgehenden Jahre gestellt sind. Man kann daher die Hauptdaten des abgelaufenen Jahrfünfts (1896—1900) vergleichend und systematisch überblicken.

Eine willkommene Ergänzung dieser amtlichen Publikation bildet eine kürzlich erschienene Schrift über die Finanzwirtschaft Ruß-

1) Règlement définitif du Budget de l'Empire pour l'exercice 1900. Mémoire explicatif annexé au Compte rendu du Contrôle de l'Empire presenté au Conseil de l'Empire. St. Petersbourg 1901, 102 p.

2) Règlement définitif du Budget de l'Empire pour l'exercice 1896. St. Petersbourg 1897, 152 p. Vergl. diese Jahrbücher, 3. F., Bd. 16, 1898, S. 92.

lands[1]), die ein Auszug eines Artikels aus dem „Encyklopädischen Wörterbuch" von Efron & Brockhaus ist und nunmehr selbständig in deutscher Uebersetzung von Davidson erscheint. Für uns ist diese Arbeit von erheblichem Interesse, da sie eine Uebersicht über die ältere und neuere Finanzgeschichte Rußlands darbietet und uns einen Einblick in das ältere Zahlenmaterial ermöglicht.

Ein umfassenderes Werk von Jean de Bloch über die Finanzen Rußlands im 19. Jahrhundert, Geschichte und Statistik[2]) ist leider bis jetzt über den 1. Band, der die Entwickelung bis 1853 schildert, nicht hinausgekommen.

Auf den folgenden Blättern soll der Versuch gemacht werden, aus den vorerwähnten litterarischen Darbietungen ein übersichtliches Bild über die russischen Reichsfinanzen hervorzurufen. Der 1. Abschnitt faßt die geschichtlichen Hauptepochen der russischen Finanzpolitik im 19. Jahrhundert zusammen, während der 2. Abschnitt die Ergebnisse der russischen Finanzverwaltung von 1832—1902 in tabellarischem Aufbau veranschaulichen will. Die von mir dabei befolgte Methode ist dieselbe, die ich seit Jahren bei meinen finanzstatistischen Arbeiten in diesen „Jahrbüchern" angewendet habe[3]).

I. Die Hauptepochen der russischen Finanzpolitik im 19. Jahrhundert[4]).

Die russischen Finanzen standen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Banne der fortgesetzten Kriegsereignisse und unter dem Drucke der Papiergeldwirtschaft mit zunehmender Entwertung der Umlaufsmittel. Hatte man schon unter Katharina II. und Paul I. die Papiergeldemission zur Deckung des außerordentlichen Staatsaufwands benutzt, so nötigten die fortwährenden Defizits unter der Regierung Alexander I., die durch die Kriege mit Schweden, der Türkei und Frankreich hervorgerufen waren, zu wiederholter Inanspruchnahme des Papiergeldes. Die Emissionen, die bis 1805 geringfügig waren, stiegen rasch: 1805 um 31,500 Mill. Rubel, 1806 um 27 Mill. Rubel, 1807 um 63 Mill. Rubel, 1808 um 95 Mill. Rubel, 1809 um 55,800 Mill. Rubel, 1810 um 46,100 Mill. Rubel, 1812 um 64,500 Mill. Rubel, 1813 um 103,400 Mill. Rubel und 1814 um 48 Mill. Rubel. Auf diese Weise war im Jahre 1817 der russische Staatshaushalt mit einer schwebenden Schuldenlast im Betrage von836,000 Mill. Rubel belastet, während der Kurs des Papierrubels, der 1802 noch 80 Kopeken Silber betrug, auf 20 Kopeken gesunken war.

---

1) Die Finanzwirtschaft Rußlands. Aus dem „Encyklopädischen Wörterbuch" von Efron u. Brockhaus. Deutsch von Davidson. Leipzig 1902. 85 S.

2) Les Finances de la Russie au XIX. Siècle. Historique et Statistique, Paris 1899, t. I, 265 p.

3) Diese Jahrbücher, Bd. 19, 1900, S. 32.

4) Der gegenwärtigen Darstellung liegt zu Grunde: Die Finanzwirtschaft Rußlands. Aus dem „Encyklopädischen Wörterbuch" von Efron u. Brockhaus. Aus dem Russischen von E. Davidson. Leipzig, O. Wigand, 1902, S. 18—42.

Die in den Jahren 1810 und 1812 gemachten Versuche, dieses Uebel durch die Erhöhung alter, die Einführung neuer Steuern sowie durch die Leistung aller Abgaben in Assignaten zu bekämpfen, blieb ohne Wirkung auf die starke Steigerung der Staatsausgaben infolge des steten Sinkens des Kursniveaus des russischen Papiergeldes.

Nach Beendigung der französischen Kriegszeit ging man an die Sanierung der unhaltbar gewordenen Zustände des Finanzwesens. Von 1817—23 wurden die umlaufenden Assignate von 836 auf 595,776 Mill. Rubel reduziert und man zog zur Deckung der Defizits, da die Papiergeldemission versagte, fundierte Anleihen heran. Im gleichen Zeitraum ist daher die konsolidierte Schuld von 672 auf 1345 Mill. Rubel, einschließlich der Anleihen aus den Banken und den 1810 als Staatsschuld erklärten Assignaten, angewachsen. Unter Nikolaus I. wurden unter der Verwaltung Kankrins diese Reformbestrebungen fortgesetzt und auch Manches erreicht, worunter die Einführung der Metallzirkulation im Innern des Landes durch eine Assignatendevalvation, die 1843 durchgeführte Ersetzung der Assignate durch Kreditbillets und die Durchsetzung größter Sparsamkeit im Staatshaushalte besonders hervorragen. Allein die außerordentlichen Budgets, die durch zahlreiche Kriegsoperationen bedingt waren, störten immer wieder das mühsam hergestellte Gleichgewicht der Staatsfinanzen. Zur Bestreitung der außerordentlichen Staatsausgaben wurden teils alte Steuern erhöht, teils neue Abgaben eingeführt, teils Staatsschulden aufgenommen. In der Hauptsache benutzte man hier den inneren Kredit in der Form der Emission kurzfristiger Kreditbillets der Staatskasse, sowie durch Entlehnungen aus den Banken der Staatsschuldentilgungskommission. Den auswärtigen Kredit dagegen spannte man wenig an und auch auf die Assignatenemission griff man nicht mehr zurück. Dafür stieg bis 1843 die konsolidierte Schuld auf 862 Mill. Rubel, die Anlehen bei den Banken und der Schuldentilgungskommission auf 489,500 Mill. Rubel und die Serien der Kreditbillets auf 102 Mill. Rubel, wozu noch 595,800 Mill. Rubel Assignaten kamen. Der Stand der Staatsschulden erreichte somit 2049,500 Mill. Rubel. Nach dem Rücktritt Kankrins (1843) stiegen abermals die Defizits, die Geldschwierigkeiten wuchsen, bis der Krimkrieg die Staatsfinanzen dem gänzlichen Ruin nahebrachte und eine reichliche Papiergeldemission erzwang. Trotzdem gelang es, unter der Regierung Nikolaus I. nicht unwichtige Neuerungen zu schaffen, wie die Verpachtung der Getränkesteuern, die Einführung einer Tabak- und Zuckersteuer, die Schaffung eines Schutzzolltarifs, die Begründung des Silberrubels als Münzeinheit, die Aufnahme der Zahlungen in Silber u. a. m.

Das erste Jahrzehnt der Regierung Alexander II. ist ausgefüllt mit finanziellen Schwierigkeiten aller Art, die teilweise in den Ereignissen des Krimkrieges lagen und teilweise in der Finanzverfassung des Reiches überhaupt ihre Wurzel hatten. 1857 betrugen die Staatseinnahmen 258 Mill. Rubel, von denen 100 Mill. Rubel für den Schuldendienst, 117 Mill. Rubel für Heer und Flotte und nur 41 Mill. Rubel für den allgemeinen Staatsaufwand bestimmt wurden. Dabei war das Steuersystem höchst mangelhaft, da es ausschließlich auf der

Belastung der ländlichen Bevölkerung durch die Getränkepacht und die Kopfsteuer, der finanziellen Seite der Leibeigenschaft, beruhte. Auch in der Finanzverwaltung und im Staatsrechnungswesen herrschte Willkür. Der Staatskredit war aufs äußerste erschüttert, die konsolidierte Schuld belief sich nach Beendigung des Krimkriegs auf 364 Mill. Rubel und die nicht fundierte Schuld auf 1395 Mill. M. Die Finanzlage des Reiches wurde durch diese Zustände immer trostloser, die Defizits wuchsen, alle Anstrengungen, die Staatseinkünfte zu steigern, waren vergeblich und verfehlte Experimente vermehrten noch dieses Uebel beträchtlich. Ohne durchgreifende Reformen in der Finanzverwaltung war eine Gesundung dieser unhaltbaren Verhältnisse nicht erreichbar. Daher wurden im Jahre 1859 zwei Kommissionen einberufen, von denen die eine die formelle Ordnung des Staatshaushalts reorganisieren und die andere eine Revision der Steuern vorbereiten sollte.

Die erste dieser Kommissionen, an deren Spitze der tüchtige Finanzmann Tatarinow stand, sollte eine geordnete Buchführung, Rechnungslegung und Kontrolle schaffen. Sie fand Mißstände aller Art vor. Es fehlte an jeder Centralisierung der Fonde. Jedes Ministerium hatte sein eigenes Ausgabe- und Einnahmebudget, der aufgestellte Etat war nicht unbedingt bindend, da nachträgliche Bewilligungen statthaft waren, und die Etats umgeändert werden konnten, die Methode der Rechnungslegung war ungenügend und an einer wirksamen Kontrolle fehlte es vollständig. Die Arbeiten der Kommission haben hier geordnete Zustände allmählich herbeigeführt. Am 22. Mai 1862 wurden neue Vorschriften über die Aufstellung, die Bestätigung und den Vollzug des Reichsbudgets und der Ministerialetats erlassen und 1863 folgten die Verordnungen über den Einzug und die Verrechnung der Staatseinnahmen. Dadurch wurde die Einheit des Budgets hergestellt, die Einhaltung der Kredite und die Ueberweisung der unverausgabten Reste an einen Centralfonds gesichert, die außerordentlichen Kredite eingeschränkt und ein einheitliches Kassenwesen mit dem Finanzminister als Anweisungsinstanz für alle Verwaltungsbehörden an der Spitze begründet. Ebenso wurden Vorschriften über die Rechnungslegung festgesetzt und eine Finanzkontrolle mit centralen und lokalen Kontrollbehörden eingerichtet. Seit 1862 wurden die Reichsbudgets und seit 1866 auch die Berichte der Staatskontrolle veröffentlicht, womit an Stelle der verrotteten, ungesunden Geheimniskrämerei zum ersten Mal die wahre Lage der Finanzen enthüllt wurde. Durch die Liquidation der staatlichen Kreditanstalten verschwand die Quelle heimlicher Mittel, die Defizits zu decken und für den Staatskredit konnten die notwendigen Grundlagen geschaffen werden.

Die zweite Kommission erzielte keine günstigen Resultate. Es lag dies teils in den Schwierigkeiten der Steuerreformen, teils im Mangel eines festen Planes und in dem ganzen Uebergangsstadium, in dem sich damals das russische Wirtschaftsleben befand. Das Ziel war zunächst die Erleichterung des Steuerdrucks, der auf den unteren Klassen lag und trotz der finanziellen Schwierigkeiten gemindert wurde. 1863 wurde das Getränkepachtsystem aufgehoben und durch ein System innerer

Verbrauchssteuern, durch die Getränkeaccise, ersetzt. Im gleichen Jahre fiel die Kopfsteuer für die Kleinbürger und an ihre Stelle trat die Immobiliensteuer in den Städten. Weitergehende Pläne scheiterten einstweilen. Erst in den Jahren 1883—86 gelang die völlige Beseitigung der Kopfsteuer, die nur mehr auf dem Bauernstand gelastet hatte, und an ihre Stelle wurden neue Steuern eingeführt und vorhandene erhöht. 1880 wurde unter dem Einflusse der öffentlichen Meinung die Salzsteuer beseitigt. Ebenso kamen erst in den 80er Jahren anderweite Steuerreformen zu stande, wie diejenigen der Gewerbesteuer, der Stempelsteuer, der Zuckeraccise, die Ausgestaltung des Zolltarifs, die Aufnahme der staatlichen Abgaben der Semstwos in die Staatseinnahmen, die Einführung einzelner Verkehrssteuern u. a. m. Das Hauptziel der Reformideen, die Steuerlast der ländlichen Bevölkerung zu erleichtern, wurde aber nicht erreicht. Denn gerade das Gegenteil trat ein durch die Erhöhung der Kopf- und Obroksteuer für die ländliche Bevölkerung und die wiederholte Erhöhung der Getränkeaccise. Während 1856 die Kopf- und Obroksteuer mit der Getränke- und Salzsteuer 142,900 Mill. Rbl. oder 40 Proz. aller ordentlichen Staatseinnahmen einbrachte, belief sich dieser Ertrag 1881 (und zwar ohne Salzsteuer) auf 313,900 Mill. Rbl. oder 48 Proz. der ordentlichen Staatseinkünfte. Dazu kamen mit Aufhebung der Leibeigenschaft noch die Loskaufzahlungen der Bauern, die durch das Mißverhältnis zwischen der Einträglichkeit der Parzellen und der Höhe der Zahlungen zu einer neuen Belastung der ländlichen Bevölkerung wurden. Trotz der strengen Beitreibung der wachsenden Rückstände trat eine Erschöpfung der Zahlungskraft ein, so daß zu Ende der Regierungszeit Alexander II. der Rückgang des bäuerlichen Wohlstandes eine allgemein anerkannte Thatsache war, und die Verminderung der Loskaufszahlungen in ernste Erwägung gezogen wurde. Eine Reform kam aber erst in den 80er Jahren zu stande.

Die Entwickelung der Staatsschulden machte in dieser Epoche gleichfalls erhebliche Fortschritte. Die Staatsschulden stiegen von 1759 Mill. Rbl. im Jahre 1858 auf 4698,500 Mill. Rbl. im Jahre 1880. Sie haben sich in 2 Jahrzehnten mehr als verdoppelt. Von diesem Betrage waren 2472,800 Mill. Rbl. oder 52 Proz. Kriegs- und Defizitschulden, 1428,900 Mill. Rbl. oder 33 Proz. allgemeine Staatsschulden und 796,800 Mill. Rbl. oder 15 Proz. Schulden für Eisenbahnbauten. Doch ist es gelungen die ältere innere Schuld, die hauptsächlich aus den Anlehen bei den staatlichen Kreditanstalten hervorgegangen war, zu konsolidieren und neue, festere Grundlagen für die Organisation des Staatskredits zu gewinnen. Durch ein System von inneren Anleihen sind der Reichskasse von 1876—81 rund 1000 Mill. Rbl. zugeflossen. Viel schwieriger war die Ordnung der unverzinslichen schwebenden Schuld. Die Kreditbillets waren von 1853—58 von 333 auf 735 Mill. Rbl. gestiegen. Die Einhaltung des Einlösungsplanes wurde immer schwieriger und seit 1857 gänzlich eingestellt. Von 1857—1897 herrschte in Rußland abermals eine Papiergeldwirtschaft mit schwankendem Kurse. Kurz vor dem russisch-türkischen Kriege 1877—78 schienen

der hohe Stand des Papierrubels auf 87 Kop. Gold (100 Rbl. = 277 M.) die Aufnahme der Barzahlungen mit dem beträchtlichen Goldvorrat der Staatsbank zu begünstigen. Allein die nun folgenden Kriegsereignisse mit ihrer starken Inanspruchnahme der russischen Finanzkraft zwangen bald zu neuen Papiergeldemissionen, die sich in einem raschen Kursfall des Rubels äußerten. Die Gesamtmenge der Kreditbillets betrug 1879: 1146 Mill. Rbl. bei einem Einlösungsfonds von 176,800 Mill. Rbl. Nach Beendigung des Feldzugs sollten die provisorisch für die Kriegsbedürfnisse ausgegebenen Kreditbillets aus dem Verkehr gezogen und durch jährliche Zahlungen von 50 Mill. Rbl. an die Staatsbank ratenweise eingelöst werden.

Seit 1881 richtete sich dann überhaupt die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Verbesserung des Geld- und Währungswesens.

Im Mai 1881 war Bunge an die Spitze des Finanzministeriums berufen worden. Er suchte die russischen Finanzverhältnisse auf der Grundlage eines durchgreifenden Programms neu zu ordnen. Durch strenge Sparsamkeit sollte das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben hergestellt, die Verteilung der Steuerlast der thatsächlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen angepaßt, der öffentliche Kredit erweitert und das Geldwesen neu geordnet werden. Die alljährlich wiederkehrenden Ueberschreitungen des Budgets sollten von 1883 an schon vorher ins Budget aufgenommen werden, wodurch sie von 60 auf 30 Mill. Rbl. vermindert wurden. Doch gelang es Bunge trotzdem nicht, mit der Defizitwirtschaft aufzuräumen, wiewohl er mehrfach budgettechnische Verbesserungen einführte. Die Gesamtsumme der Fehlbeträge überstieg von 1881—86: 224 Mill. Rbl. Glücklicher war er dagegen bei den Steuerreformen. 1882 wurden die Loskaufzahlungen, die nunmehr auch ins Budget aufgenommen wurden, herabgesetzt und die Kopfsteuer ward allmählich beseitigt. Die ländliche Bevölkerung ist durch diese Maßregel um rund 53 Mill. Rbl. Steuern entlastet worden. Dagegen wurde die Getränkeaccise erhöht und die Obroksteuer der ehemaligen Kronbauern in Loskaufzahlungen verwandelt. Ein Teil der Steuerentlastung ging dadurch allerdings wieder verloren. An Stelle dieses Ausfalls an Einnahmen für die Staatskasse trat jetzt eine stärkere Belastung der besitzenden Klassen. 1882 wurde eine Erbschafts- und Schenkungssteuer eingeführt, 1885 eine 3-proz. Zusatzsteuer auf Handels- und Industrieunternehmungen, 1886 eine 5-proz. Kapitalrentensteuer. Die Grundsteuer und die Gebäudesteuer in den Städten wurden erhöht. Alle diese Steuerreformen sollten Vorboten einer allgemeinen Einkommensteuer sein, für deren Einführung bereits organisatorische Vorarbeiten stattfanden. Auf dem Gebiete der Schuldenverwaltung ist die Zurückzahlung der provisorisch emittierten Kreditbillets zu erwähnen, die teilweise in bar an die Staatsbank und teilweise in der Verleihung einer Rente erfolgte.

Von den allgemeinen volkswirtschaftlichen Reformen, die mit der Finanzverwaltung in Zusammenhang stehen, ist die Neugestaltung des Zolltarifs in der Richtung einer scharf ausgeprägten, industriellen Schutz-

zollpolitik hervorzuheben, ferner die Errichtung einer bäuerlichen Agrarbank (1882), die den Bodenankauf für die Bauern erleichtern sollte, und die Gründung der Adelsbank (1885) zur Vermittelung des Bodenkredits für den Adel. Die währungspolitischen Anregungen, die eine teilweise Einführung der Metallzahlung im Verkehr bezwecken, blieb ohne Erfolg.

Im Jahre 1887 übernahm Wyschnegradski die Leitung der Finanzverwaltung. Die wirtschaftlichen Verhältnisse Rußlands waren in diesem Zeitpunkt infolge einer überreichen Ernte besonders günstig. Die Erhöhung der Getreideausfuhr und die damit verbundene günstige Zahlungsbilanz stärkten den russischen Staatskredit an den ausländischen Kapitalmärkten. Seine nächste Aufgabe war, die Wiederherstellung der Metallgeldzirkulation. Man beabsichtigte den Rubelwert auf ein dem damaligen Kurswerte naheliegendes Niveau: 1,50 Rubel Papier = 1 Rubel Metall zu stabilisieren. Die damit verbundene Absicht, schon jetzt Operationen in Metallmünze zuzulassen blieb ohne Wirkung, so daß Wyschnegradski, gleich seinen Vorgängern, gezwungen war, mit der Ansammlung von Goldvorräten fortzufahren. Das Gold sollte nach einem Beschlusse der Regierung durch Einkauf und nicht durch die Valuten von Anleihen angesammelt werden und daher strebte man, möglichst viel freies Geld in der Staatskasse liegen zu lassen, sowie durch eine günstige Zahlungsbilanz den Goldschatz zu vermehren. Dieses Programm setzte die größte Sparsamkeit in Verwendung der Staatsmittel voraus. Die Etatsüberschreitungen wurden fast gänzlich beseitigt und die Rückstände der vormaligen Kopfsteuer energisch eingetrieben. Aufwandsteuern auf Zündhölzer und Petroleum wurden eingeführt und die Getränke-, Zucker-, Tabak-, Stempel-, Grund- und Gewerbesteuern wurden erhöht. Den sinkenden Zinsfuß auf dem Geldmarkte benutzte Wyschnegradski zur Konversion des größten Teils der Staatsschuld in 4-proz. Anlehen und mit Hinausschiebung der Tilgungstermine. Das Tarifwesen der Eisenbahnen wurde der Staatsleitung unterstellt und dafür bestellte man im Finanzministerium eigene Tariforgane. Eine Mehrzahl von Eisenbahnlinien wurde zurückgekauft, um das System der Zinsgarantien, die Hauptquelle nie endender Defizits zu verstopfen. Damit waren zwei wichtige Faktoren, die das Budget dauernd belasteten, erheblich abgeschwächt. Diese Finanzpolitik vermochte endlich einmal dies Gleichgewicht im Staatshaushalt herzustellen, ja von 1888—91 traten sogar Ueberschüsse auf.

Die Herstellung einer günstigen Zahlungsbilanz wurde durch nicht unbedenkliche Mittel versucht. Die Getreideausfuhr wurde mit allen Mitteln künstlich befördert und insbesondere durch eine staatliche, auf die Ausfuhr von Getreide hinarbeitende Eisenbahntarifpolitik gestützt. Auch die scharfe Eintreibung der Rückstände der Kopfsteuer, welche die Bauern zum eiligen Verkaufe ihrer Getreidevorräte nötigte, wirkte in der gleichen Richtung. Andererseits sollte die Einfuhr eingedämmt werden und bei möglichst geringer Einfuhr der neue Zolltarif möglichst hohe Zolleinnahmen dem Staatsschatze liefern. Die Tarifsätze wurden

daher ganz nach den Rezepten der älteren merkantilistischen Handelspolitik erhöht und 1888 kam ein 20-proz. Zuschlag zu den Zollsätzen, bis die Zollpolitik mit dem hochschutzzöllnerischen Tarif von 1891 abgeschlossen wurde. Das gewünschte Ziel wurde zunächst durch eine Reihe reicher Ernten erreicht. Denn die Ueberschüsse gestatteten nicht nur die leichte Verzinsung der ausländischen Metallanleihen, sondern auch die Vergrößerung der Goldvorräte. Allein schon der erste schlechte Ernteausfall brachte das ganze künstliche System, das innerlich krank war, ins Wanken und zeigte, daß der Glanz Flitter war und den chronischen Notstand, namentlich der ländlichen Bevölkerung nur schlecht verschleierte. Durch die rasche Steigerung der Steuerlast und die scharfen Beitreibungsmaßregeln wurde die Steuerkraft dieser Kreise aufs höchste angespannt. Der Mißwachs des Jahres 1891 offenbarte die Verarmung des Bauernstandes und erheischte eine wirksame Hilfsaktion aus Staatsmitteln. Da die verfügbaren Mittel der Staatskasse und der Staatsbank in den vorangegangenen Jahren in bare Geldvorräte verwandelt worden waren, so mußten provisorisch 150 Mill. Rbl. Kreditbillets ausgegeben werden. Die Erschöpfung der Getreidevorräte infolge dieser ungesunden Politik nötigten sogar zum Erlaß eines Getreideausfuhrverbots. Da man aber von diesem Verbot eine Störung der günstigen Handelsbilanz und eine Zerstörung der mühsam angesammelten Goldvorräte befürchtete, so versuchte man im Ausland eine 3-proz. Goldanleihe unterzubringen, was aber nicht glückte. Der hohe Aufwand für die vom Notstand heimgesuchten Gebiete verschlang einen erheblichen Teil der Barbestände der Staatskasse und die Rückstände und Ausfälle an Staatseinkünften aus jenen Gegenden schwächten wichtige Posten des Einnahmeetats.

Der Nachfolger Wyschnegradski's, Witte verließ diese Bahnen einer rein mechanischen Finanz- und Volkswirtschaftspolitik und kehrte zu den Grundsätzen Bunge's zurück. Er fand vor allem die Herstellung der Metallgeldzirkulation, die Verbesserung des Staatskredits und die Ordnung der Eisenbahnwirtschaft als Aufgaben zu lösen vor. Die Erweiterung des Staatsaufwands war gleichfalls nicht mehr zu umgehen, was wiederum die Erhöhung der Steuerlast bedang. 1892 wurde die Biersteuer um 50 Proz. und die Zündhölzeraccise um 100 Proz. erhöht. Aehnlichen Steigerungen der Steuersätze wurden unterworfen: die Branntweinaccise, die Obstbranntwein- und Petroleumaccise, ferner die Tabak- und Grundsteuer, sowie die Zusatzabgabe von Handels- und Industrieunternehmungen. 1893 folgte die Einführung einer staatlichen Wohnungssteuer, wodurch die ersten, wenn auch noch rohen Ansätze zu einer allgemeinen Staatseinkommensteuer gewonnen wurden. Die Errichtung eines Branntweinmonopols in den vier östlichen Provinzen im Jahre 1894 hatte zuerst den fiskalischen Zweck, den Ausfall der Staatseinnahmen durch das Mißwachsjahr zu decken. Weiterhin war es notwendig, die von Wyschnegradski geschaffenen Schwierigkeiten zu heben. Auf dem Boden einer künstlich erzeugten Börsenspekulation entwickelte sich das Börsenspiel mit dem Rubelkurs. Der Hochschutz-

zolltarif von 1891 hatte einen heftigen Zollkrieg mit Deutschland zur Folge. Daher wurde die Börsenspekulation durch gesetzliche und Verwaltungsmaßregeln bekämpft und ein stabilerer Rubelkurs erreicht. Die absolute Autonomie der Zollsätze ward teilweise durch vertragsmäßige Bindung in Handelsverträgen ersetzt, die Rußland mit dem Deutschen Reiche und anderen Staaten abschloß.

Von 1882—95, während der Regierung Alexander III., wurden auch die Grundsätze einer geordneten Budgetaufstellung erfolgreich angewendet und die chronischen Defizits beseitigt. Die Staatseinnahmen haben sich in dieser Periode außerordentlich günstig entwickelt. Die ordentlichen Einnahmen stiegen von 729 Mill. Rbl. im Jahre 1881 auf 1031 Mill. Rbl. im Jahre 1893. Die Staatsschuld betrug 1881 3840 Mill. Rbl. und stieg durch den gesteigerten Rückkauf und den Bau von Eisenbahnen, durch Konversionen und Defizits auf 5589 Mill. Rbl., wogegen dank der vorzeitigen Einlösung verschiedener Anlehen und die konsequente Konversionspolitik der jährliche Aufwand nur von 237 auf 257 Mill. Rbl. anwuchs. Der Staatskredit war gefestigt worden. Während 1880 eine 4-proz. Metallanleihe nur zum Kurse von 75 unterzubringen war, gelang es 1895 den gleichen Typus zu 97 zu begeben. Ein nicht geringes Verdienst der Finanzverwaltung war aber vor allem die Ausnutzung der fetten Finanzjahre zur Ansammlung eines beträchtlichen Goldvorrats, als wichtigste Bedingung zum Uebergang zur Goldwährung. Dieser ist von 1881—1894 von 291 auf 649 Mill. Rbl. gestiegen. Nach der Thronbesteigung Nikolaus II. blieb Witte dem Finanzministerium erhalten. Die günstige Finanzlage gestattete jetzt sogar Steuerherabsetzungen. 1895 wurde die Abgabe beim unentgeltlichen Uebergang des ländlichen Besitzes an die nächsten Verwandten aufgehoben und die Steuer der Versicherungsgesellschaften auf ein Drittel ermäßigt. 1896 wurde die Probiersteuer und die Grundsteuer herabgesetzt. Neben anderen Auflagen wurde 1898 auch die Kopfsteuer in Sibirien beseitigt. Der Umfang der mit Energie wieder aufgenommenen Konversionen der Staatsschulden erstreckte sich auf fast alle Schuldkategorien. Es gelang fast allgemein die Anleihen, auch den größten Teil der inneren Schuld, auf den 4-proz. Typus zu reduzieren und die Unifikation zu vollenden. Der vermehrte Rückkauf von Eisenbahnlinien überführte die wichtigsten Strecken in die Hand des Staates, der Bau der sibirischen Eisenbahn darf hier als eine hervorragende Leistung betrachtet werden. Das wichtigste Resultat dieser neuesten Epoche russischer Finanzgeschichte ist die Einführung der Goldwährung und die Aufnahme der Goldzahlungen. Bald nach Stabilisierung des Rubelkurses ging man mit gesetzlicher Devalvierung an die Durchführung der Goldwährung, die durch eine Reihe von Maßregeln vorbereitet worden war. Seit 1898 ist sie zur That geworden.

Die tabellarische Darstellung unseres II. Abschnittes soll die Ergebnisse der russischen Finanzverwaltung übersichtlich zur Anschauung bringen.

II. Die statistischen Ergebnisse der russischen Finanzverwaltung.

1. Die Hauptsummen der ordentlichen Staatseinnahmen und Staatsausgaben von 1832—1902.

	Staats-einnahmen Mill. Rbl.	Staats-ausgaben Mill. Rbl.	Ausgaben für die Staats-schulden Mill. Rbl.	Proz. der ordentlichen Ausgaben	Bilanz ± Mill. Rbl.
1832	137,047	141,889	25,396	17,80	— 4,842
1837	158,437	163,810	23,483	14,40	— 5,374
1847	209,863	244,973	33,553	13,70	— 35,110
1857	309,412	347,855	62,915	18,10	— 38,443
1867	438,604	446,302	99,485	22,30	— 7,698
1877	598,157	631,197	158,683	25,10	— 33,040
1887	820,355	841,999	269,887	32,00	— 21,644
1888	873,560	836,992	259,436	32,10	+ 36,568
1889	914,527	868,824	258,438	29,76	+ 45,703
1890	933,379	914,790	255,913	27,98	+ 35,703
1891	890,545	925,356	249,029	26,91	+ 18,589
1892	964,687	952,575	257,344	27,02	+ 12,112
1893	1031,489	996,392	259,162	26,01	+ 35,097
1894	1145,352	1045,512	270,215	26,07	+ 99,840
1895	1244,362	1129,439	277,146	24,54	+ 114,923
1896	1368,719	1229,044	268,214	21,82	+ 139,675
1897	1416,386	1298,944	260,369	20,04	+ 117,442
1898	1584,854	1358,275	273,514	20,14	+ 226,579
1899	1673,313	1463,572	275,754	18,84	+ 209,741
1900	1704,128	1555,428	266,958	17,60	+ 148,700
1901 (Etat)	1730,096	1656,652	274,910	16,60	+ 73,444
1902 (Etat)	1800,784	1760,913	286,460	16,27	+ 39,871

2. Die Entwickelung der außerordentlichen Budgets von 1832—1902.

	Einnahmen Mill. Rbl.	Ausgaben Mill. Rbl.	Bilanz ± Mill. Rbl.
1832—41	—	129,757	—
1842—51	—	409,828	—
1852—61	—	836,834	—
1862—71	—	940,702	—
1872—81	—	2108,368	—
1882—87	—	711,958	—
1888—93	—	666,428	—
1894	75,226	101,423	— 26,197
1895	153,068	366,634	— 213,566
1896	43,500	255,309	— 211,809
1897	43,143	194,948	— 151,805
1898	93,599	413,935	— 320,336
1899	187,950	321,539	— 133,589
1900	36,618	333,788	— 297,169
1901 (Etat)	58,386	131,829	—
1902 (Etat)	145,787	170,658	—

Bis zum Gesetz vom 4. Juni 1894 bestanden keine bindenden Normen für die Trennung der Einnahmen und Ausgaben zwischen dem ordentlichen und außerordentlichen Budget, so daß sogar für das gleiche

Jahr verschiedene Gesichtspunkte zu Grunde gelegt wurden. Bis 1894 sind daher nur die Summen längerer Jahresdurchschnitte angegeben. Heute werden unter den Einnahmen des außerordentlichen Budgets aufgeführt: die Eingänge aus Kreditoperationen, die ewigen Einlagen bei der Staatsbank, die Summen freigewordener spezieller Kapitalien oder von Veräußerungen des Staatsbesitzes und die Rückerstattung von Vorschüssen an die Eisenbahngesellschaften an die Staatskasse. Die Ausgaben des außerordentlichen Budgets setzen sich zusammen: Aufwendungen zu außerordentlichen Zwecken, Ausgaben zur Errichtung neuer Eisenbahnlinien, Darlehen an private Eisenbahngesellschaften, Tilgung der Staatsanleihen vor dem Termin [1]).

3. Die Entwickelung der einzelnen Einnahme- und Ausgabegruppen von 1887—1902.

I. Die Staatseinnahmen.

Titel 1. Direkte Steuern.

	Grund- und Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Kapitalrentensteuer	Gesamtsumme
1887	40,671	28,934	11,656	81,261
1888	40,433	32,080	11,564	84,087
1889	43,919	33,224	11,969	89,112
1890	44,237	34,759	11,877	90,873
1891	41,962	34,430	12,142	88,534
1892	43,561	35,401	12,367	91,329
1893	46,818	40,475	13,157	100,450
1894	47,567	42,431	12,067	102,005
1895	49,296	42,761	13,848	105,905
1896	40,686	45,279	13,558	99,523
1897	39,243	46,617	15,567	101,427
1898	41,069	48,167	14,624	103,860
1899	43,543	61,073	16,729	121,345
1900	45,979	69,840	16,091	131,910
1901	47,155	62,701	17,316	127,172

Titel 2. Zölle und Aufwandsteuern.

	Zölle	Getränkesteuern	Tabaksteuer	Zuckersteuer	Naphtaölsteuer	Zündhölzersteuer	Gesamtsumme
1887	97,004	257,667	24,093	23,162	—	—	401,926
1888	118,380	265,116	28,130	17,073	6,608	2,712	438,019
1889	122,259	274,976	28,181	17,958	9,298	4,478	457,150
1890	125,619	268,376	27,775	21,629	10,568	4,720	458,687
1891	120,733	247,521	28,571	20,857	10,175	4,690	432,547
1892	122,579	269,046	29,479	27,703	12,929	5,163	466,899
1893	147,107	260,832	31,809	30,340	16,369	6,586	493,043
1894	172,737	297,386	32,565	41,228	18,929	7,527	570,372
1895	167,712	298,219	34,545	47,688	19,793	7,500	575,457
1896	182,303	294,299	35,102	42,670	20,925	7,290	582,589
1897	195,615	280,129	35,294	55,476	22,807	7,086	596,407
1898	218,910	289,573	37,460	58,562	23,453	6,922	634,880
1899	219,276	310,297	38,892	67,523	26,185	6,824	668,997
1900	203,964	316,807	41,196	63,296	25,503	7,366	658,132
1901 (Etat)	196,874	318,797	41,409	62,368	26,050	6,812	652,310

1) **Davidson**, a. a. O. S. 76.

Titel 3. Gebühren und Verkehrssteuern.

	Stempel- und Register-abgaben	Besitz-wechsel-abgaben	Pässe-steuer	Eisenbahn-Transport-steuern	Abgaben von Feuer-versiche-rungen	Ver-schiedene Taxen	Gesamt-summen
1887	20,950	12,661	3,566	8,644	3,547	3,583	52,951
1888	23,065	14,028	3,801	8,709	3,556	3,935	57,094
1889	23,663	14,702	4,004	8,440	3,729	3,632	58,170
1890	24,233	14,670	4,136	9,127	3,970	3,893	60,029
1891	25,201	15,094	4,355	8,848	4,083	4,507	62,088
1892	26,665	17,461	4,412	9,065	4,248	4,675	66,526
1893	27,913	17,840	4,544	8,607	4,339	5,490	68,733
1894	29,051	18,393	4,516	9,676	4,527	6,382	72,545
1895	29,743	19,022	4,161	8,856	3,960	6,297	72,039
1896	30,820	19,003	4,402	9,935	2,948	7,633	74,741
1897	31,757	20,254	2,334	9,734	3,148	7,939	75,166
1898	36,957	25,907	0,326	11,179	3,449	8,477	86,295
1899	39,322	30,391	0,063	12,807	3,681	9,690	95,954
1900	37,796	23,473	0,063	13,723	3,847	9,373	88,275
1901 (Etat)	38,871	23,900	0,050	13,000	3,700	9,395	88,916

Titel 4. Regalien und Monopole.

	Bergwerke	Münze	Posten	Telegraphen und Telephon	Staatlicher Verkauf von Branntwein	Gesamt-summe
1887	1,952	0,349	17,295	9,632	—	29,228
1888	2,227	0,163	18,369	10,471	—	31,230
1889	2,555	0,394	19,620	10,270	—	32,839
1890	2,854	0,802	20,255	10,470	—	34,381
1891	2,806	0,225	21,145	11,299	—	35,475
1892	3,101	0,522	21,891	11,862	—	37,376
1893	3,472	0,930	22,927	12,340	—	39,669
1894	3,610	0,539	23,805	13,156	—	41,110
1895	3,515	0,720	24,835	14,002	—	43,072
1896	3,705	11,665	26,067	15,063	27,789	84,289
1897	3,455	17,550	25,850	15,729	52,448	115,032
1898	4,085	13,821	27,406	17,175	102,164	164,651
1899	4,271	15,418	28,792	18,276	110,756	177,513
1900	4,674	4,199	30,318	19,696	117,919	176,806
1901 (Etat)	4,440	4,018	30,628	19,770	169,143	227,999

Titel 5. Erwerbswirtschaftliche Einnahmen.

	Abgaben der Kron-bauern	Forsten	Staats-eisen-bahnen	Staats-gewerbe	Aus werben-dem Ver-mögen	Staatsanteil an Privat-eisen-bahnen	Gesamt-summe
1887	11,825	13,481	18,334	9,735	16,571	3,837	73,783
1888	12,363	15,406	22,330	8,647	8,710	18,782	86,238
1889	12,428	17,859	33,425	9,973	11,240	5,903	90,828
1890	12,347	17,851	49,318	10,200	15,763	3,818	109,027
1891	12,608	16,921	60,693	9,184	11,054	4,636	115,096
1892	13,510	18,769	74,408	9,587	21,919	4,504	142,697
1893	14,467	21,756	85,146	9,900	6,567	4,161	141,997
1894	14,267	25,844	115,990	9,857	6,852	6,822	179,632
1895	14,018	28,670	194,675	21,676	5,366	2,376	266,781
1896	14,196	33,619	293,261	10,296	4,300	3,636	359,308
1897	15,745	37,704	277,846	10,834	25,050	2,657	369,836
1898	16,740	41,474	348,206	11,308	14,247	2,372	434,377
1899	16,664	48,108	347,529	12,103	13,852	1,811	440,067
1900	20,775	55,739	361,659	16,025	16,037	3,306	473,541
1901 (Etat)	18,587	54,813	360,707	13,195	13,822	4,210	465,334

Titel 6—9. Einnahmen aus verschiedenen Quellen.

	Verkauf von Domänen	Loskaufzahlungen der Bauern	Annuitäten der Eisenbahngesellschaften	Rückzahlungen	Staatsanteil an Abgaben	Kriegsentschädigung	Verschiedene Einnahmen
1887	0,866	91,953	33,328	22,035	15,166	2,264	15,592
1888	0,919	95,124	34,329	21,119	12,014	0,615	12,768
1889	0,901	94,592	43,545	19,870	13,650	4,395	9,469
1890	0,918	90,725	34,928	19,518	15,610	7,394	11,284
1891	0,905	70,781	33,361	19,731	16,933	4,018	11,072
1892	1,109	77,088	32,189	21,396	17,155	3,110	7,808
1893	0,866	98,994	30,361	23,149	18,729	3,522	11,971
1894	0,890	92,819	32,643	23,234	19,397	2,859	7,842
1895	0,724	101,297	20,650	30,570	18,655	2,452	7,266
1896	0,854	96,945	15,477	30,983	15,527	1,930	6,547
1897	0,661	88,518	12,631	29,801	16,380	2,357	8,163
1898	0,836	86,152	12,429	32,549	16,290	5,001	7,560
1899	1,190	95,496	8,829	33,560	16,613	6,195	7,548
1900	0,597	96,230	8,983	38,298	18,808	5,006	7,538
1901 (Etat)	0,573	88,906	10,786	39,396	19,735	3,000	5,963

II. Die Staatsausgaben.

1. Feststehende Ausgaben.

	Ausgaben des Kaiserlichen Hauses	Oberste Staatskörperschaften	Heiliger Synod	Ausgaben für die Staatsschulden	Reichskontrolle	Gesamtsummen
1887	10,560	2,099	10,995	269,888	3,189	296,731
1888	10,560	2,147	11,012	259,436	3,331	286,486
1889	10,560	2,067	11,183	258,438	3,504	285,752
1890	10,560	2,210	12,092	255,914	3,876	284,652
1891	10,560	2,650	11,338	249,030	4,223	277,801
1892	10,525	2,867	11,463	247,343	4,281	296,479
1893	10,522	2,241	12,304	259,162	4,496	288,725
1894	11,797	2,288	13,308	270,215	4,899	302,507
1895	12,678	2,265	13,808	277,146	5,343	311,240
1896	14,450	2,805	17,569	268,214	6,166	303,204
1897	12,968	2,730	19,803	260,369	6,868	302,738
1898	12,740	2,840	20,434	273,514	7,086	316,614
1899	12,984	3,193	21,247	275,754	7,383	320,561
1900	12,905	3,225	23,690	266,958	7,729	314,507
1901 (Etat)	12,715	3,155	23,784	274,910	7,117	314,681

2. Die Ausgaben der Civilverwaltung.

	Auswärtige Angelegenheiten	Finanzverwaltung	Domänen und Gestüte	Innere Verwaltung	Oeffentlicher Unterricht	Justizverwaltung	Verkehrsanstalten
1887	4,700	108,533	23,445	71,682	20,745	20,441	43,919
1888	4,632	107,205	23,220	71,908	21,539	21,235	46,966
1889	4,542	106,375	25,556	75,657	22,003	21,619	60,551
1890	4,766	103,945	25,381	76,310	22,665	22,859	90,749
1891	4,736	106,576	25,776	80,178	22,809	23,873	81,557
1892	4,712	107,998	25,417	82,092	21,785	24,505	85,132
1893	5,033	117,699	26,598	83,213	22,443	25,607	99,791
1894	4,944	125,552	29,381	84,668	22,184	25,962	114,771
1895	5,120	140,309	31,390	86,172	23,570	26,096	162,974
1896	4,860	188,604	33,431	76,623	24,938	41,403	201,969
1897	4,930	201,867	34,709	80,246	26,419	41,832	231,966
1898	5,018	214,388	37,256	79,974	26,866	42,335	269,814
1899	5,537	237,233	38,896	81,593	29,127	44,829	293,418
1900	5,387	280,952	42,777	87,437	33,588	45,955	322,985
1901 (Etat)	5,289	305,834	42,529	87,650	33,076	46,227	383,143

3. Ausgaben für Heer und Flotte.

	Kriegs-verwaltung	Marine-verwaltung	Gesamt-summe
1887	211,842	39,959	251,801
1888	212,885	40,915	253,800
1889	225,983	40,784	266,767
1890	240,779	42,682	283,461
1891	252,586	49,662	302,248
1892	262,276	52,179	314,455
1893	272,439	54,842	327,281
1894	280,427	55,114	335,541
1895	285,230	57,135	342,365
1896	288,478	59,531	348,009
1897	288,857	85,275	374,132
1898	298,622	67,289	365,911
1899	328,348	83,612	411,960
1900	333,540 1)	88,561	422,101
1901 (Etat)	325,825 2)	93,598	419,423

4. Summarische Uebersicht über die Budgetziffern für 1902.

I. Einnahmen:

	Mill. Rbl.
Direkte Steuern	130,494
Zölle und Aufwandsteuern	387,128
Gebühren und Verkehrssteuern	91,999
Regalien und Monopole	521,724
Staatsdomänen	508,115
Verkauf von Domänen	0,767
Loskaufzahlungen der Bauern	86,431
Rückzahlungen von Vorschüssen	67,530
Verschiedene Einnahmen	6,296
Summe der ordentlichen Einnahmen:	1800,784
Außerordentliche Einnahmen	1,800
Freier Baarbestand des Staatsschatzes	143,987
Hauptsumme der Einnahmen:	1946,571

II. Ausgaben:

	Mill. Rbl.
Dienst der öffentlichen Schuld	286,460
Oberste Staatskörperschaften	3,081
Heiliger Synod und orthodoxer Kultus	27,954
Ministerium des Kaiserlichen Hauses	15,715
„ der auswärt. Angelegenheiten	5,867
„ des Krieges	322,639
„ der Marine	98,319
„ der Finanzen	335,198
„ der Domänen u. des Ackerbaus	43,243
„ des Innern	93,187
„ des öffentlichen Unterrichts	36,624
„ der Verkehrsanstalten	435,548
„ der Justiz	47,392
Reichskontrolle	7,639
Generaldirektion der Gestüte	2,047
Für Proviant und Fourage	3,000
Unvorhergesehene Ausgaben	12,000
Summe der ordentlichen Ausgaben:	1775,913
Eisenbahnbauten in Sibirien	15,788
Andere Eisenbahnbauten	149,870
Ablösung des Propinationsrechtes	5,000
Summe der außerordentl. Ausgaben	170,658
Hauptsumme der Ausgaben:	1946,571

Bei der Reichskontrolle sind alle Aufwendungen für die Ueberwachung der Eisenbahnkompagnien eingerechnet und ebenso umfassen die Ausgaben für die Staatsschulden auch den Aufwand für die Schulden der Eisenbahnen. Ebenso sind in den Ausgaben der Kriegsverwaltung die Kosten der Neubewaffnung und der Aufstellung der Spezialreserven sowie die Kosten der transkaspischen Eisenbahn mit als

1) Einschließlich 2,000 Mill. Rbl. für Proviant und Fourage.
2) Einschließlich 1,800 Mill. Rbl. für Proviant und Fourage.

ordentliche Ausgaben mitverrechnet. Die gleichen Ausgabezwecke sind auch in's Budget der Marineverwaltung aufgenommen. Im Etat des Finanzministeriums sind die Ausgaben für Subventionen der Eisenbahngesellschaften und andere damit zusammenhängende Kosten, sowie diejenigen für Vorbereitung und Durchführung des Branntweinmonopols aufgeführt. Unter den Ausgaben für die Verkehrsanstalten erscheinen auch die Betriebskosten der Staatseisenbahnen und die Meliorations- und Verstärkungsaufwendungen für den gleichen Zweck.

Die folgende 5. Tabelle zeigt die finanzstatistischen Ergebnisse dieser Zusatzetats.

5. Ergänzende Zusatztabellen:

a) allgemeine Staatszwecke.

	Bewaffnungsfonds des		Kosten des Branntweinmonopols:	
	Kriegs-ministeriums	Marine-ministeriums	Vorbereitung	Laufende Ausgaben
1887	—	—	—	—
1888	—	—	—	—
1889	—	—	—	—
1890	12,988	—	—	—
1891	26,654	—	—	—
1892	26,287	0,140	—	—
1893	36,045	0,607	—	—
1894	41,424	0,700	—	—
1895	32,219	0,324	—	—
1896	29,794	0,729	19,525	25,408
1897	—	—	24,119	44,748
1898	—	—	7,457	70,474
1899	—	—	9,150	76,239
1900	0,470	—	24,928	87,826

b) Spezialaufwand für das Eisenbahnwesen.

	Schulden für Eisenbahn-zwecke	Kosten der trans-kaspischen Eisenbahn	Subven-tionen für Eisenbahn-gesell-schaften	Kontrolle des Eisenbahn-wesens	Regiekosten der Staats-bahnen	Erneue-rungsfonds der Staats-bahnen
1887	61,227	1,818	9,335	0,506	11,122	14,432
1888	61,207	1,937	8,736	0,604	15,572	13,822
1889	61,326	2,406	5,846	0,735	17,422	19,501
1890	64,395	4,279	5,579	0,992	31,690	29,523
1891	68,249	3,579	5,023	1,018	32,006	20,523
1892	72,180	3,456	7,322	1,358	46,786	11,802
1893	67,840	3,630	8,448	1,496	53,349	19,142
1894	84,141	3,744	7,448	1,827	74,406	11,549
1895	98,813	3,894	3,019	2,266	121,597	13,223
1896	113,117	5,998	2,797	2,805	150,276	21,192
1897	114,777	—	1,899	3,309	173,407	25,799
1898	114,594	—	1,325	3,480	192,810	41,137
1899	117,322	—	1,000	3,631	212,180	43,767
1900	112,264	—	5,990	3,868	237,074	45,939

6. Die Zahlungsbilanz des Staatsschatzes von 1887—96.

	Einnahmen			Ausgaben		
	Gold	Papier (= 0,50 Rbl. Gold)	Agio-verlust	Gold	Papier (= 0,50 Rbl. Gold)	Agio-verlust
1887	69,468	716,154	34,733	70,546	736,179	35,273
1888	85,599	745,161	42,799	70,144	731,775	35,072
1889	87,348	783,504	43,674	67,793	767,134	33,896
1890	93,161	793,636	46,580	62,049	821,715	31,024
1891	87,196	759,751	43,598	60,408	834,742	30,204
1892	88,070	832,581	44,035	61,065	860,978	30,532
1893	101,381	879,418	50,690	75,635	882,939	37,817
1894	117,578	968,984	58,789	80,618	924,583	40,309
1895	115,329	1071,367	57,664	83,867	1003,638	41,933
1896	139,419	1159,591	69,709	107,389	1067,960	53,694

7. Die Entwickelung der Hauptgruppen des Staatsaufwands von 1832—1901[1]).

1. Feststehende Ausgaben:

	Ausgaben des Kaiserlichen Hauses	Oberste Staatskörperschaften	Heiliger Synod	Staatsschulden	Reichskontrolle	Ausgaben für Kongreß-Polen und Verwaltung von Transkaukasien
1832	5,902	0,456	0,902	25,396	0,258	—
1837	6,783	0,609	1,136	23,483	0,247	—
1847	9,321	0,879	3,602	33,553	0,221	—
1857	11,653	1,038	4,541	62,915	0,205	—
1867	10,933	2,276	6,684	99,485	1,898	24,072
1877	9,479	2,634	10,064	158,683	2,223	7,048
1887	10,560	2,099	10,099	269,887	3,189	—
1897	12,968	2,730	19,803	260,369	6,868	—
1901	12,715	3,155	23,784	274,910	7,117	—

2. Ausgaben der Civilverwaltung:

	Auswärtige Angelegenheiten	Finanzverwaltung	Domänen und Gestüte	Innere Verwaltung	Oeffentlicher Unterricht	Justizverwaltung	Verkehrsanstalten
1832	1,793	22,325	1,272	7,047	1,369	1,965	3,313
1837	2,047	25,418	2,218	9,181	2,305	2,945	6,120
1847	1,955	34,333	6,064	13,663	2,829	3,582	22,718
1857	2,739	48,942	3,662	14,756	2,957	3,652	13,673
1867	2,731	75,345	7,255	29,643	7,037	9,060	23,482
1877	3,863	84,066	20,576	54,075	15,661	15,488	26,692
1887	4,700	108,533	23,445	71,682	20,745	20,441	43,919
1897	4,930	201,867	34,709	80,246	26,419	41,832	231,966
1901	5,289	305,834	42,529	87,650	33,076	46,227	383,143

1) Hauptsächlich nach Davidson, a. a. O. S. 67—74.

3. Ausgaben für Heer und Flotte.

	Kriegs-verwaltung	Marine-verwaltung	Gesamt-summe
1832	50,769	8,625	59,394
1837	51,967	10,869	67,836
1847	74,277	14,689	88,966
1857	101,848	20,427	122,275
1867	127,250	18,183	145,433
1877	190,087	28,102	218,189
1887	211,842	39,959	251,801
1897	288,857	85,275	374,132

8. Die Entwickelung der Hauptgruppen des Staatsaufwands von 1832—1901 in Verhältniszahlen

(Prozente aller ordentlichen Ausgaben):

	1. Feststehende Ausgaben					2. Ausgaben der Civilverwaltung							3. Ausgaben für Heer und Flotte	4. Verschiedene Ausgaben
	Ausgaben des Kaiserl. Hauses	Oberste Staatskörperschaften	Heiliger Synod	Staatsschulden	Reichskontrolle	Auswärtige Angelegenheiten	Finanzverwaltung	Domänen und Gestüte	Innere Verwaltung	Oeffentlicher Unterricht	Justizverwaltung	Verkehrsanstalten		
1832	4,2	0,3	0,6	17,8	0,2	1,3	15,7	0,9	5,0	1,0	1,4	2,3	41,9	7,4
1837	4,1	0,4	0,7	14,4	0,1	1,3	15,5	1,3	5,6	1,4	1,8	3,7	41,4	9,7
1847	3,8	0,4	1,8	13,7	0,1	0,8	14,0	2,5	5,6	1,1	1,5	9,3	36,3	4,1
1857	3,4	0,3	1,3	18,1	0,1	0,8	14,1	1,0	4,2	0,8	1,0	4,0	35,2	15,7 1)
1867	2,5	0,5	1,5	22,3	0,4	0,6	16,9	1,6	6,7	1,6	2,0	5,3	32,6	5,5 2)
1877	1,5	0,4	1,6	25,1	0,3	0,6	13,3	3,2	8,6	2,5	2,4	4,2	34,5	1,8
1887	1,2	0,2	1,3	32,0	0,4	0,6	12,9	2,7	8,5	2,5	2,5	5,2	30,0	0,0
1897	1,0	0,2	1,5	19,9	0,5	0,4	15,7	3,1	6,2	2,0	3,2	17,4	29,2	9,7
1901	0,8	0,2	1,4	15,8	0,4	0,3	17,7	2,4	5,4	1,9	2,7	22,1	24,2	4,7

1) Darunter 5,4 Proz. an Ausgaben für Kongreß-Polen und die Civilverwaltung Transkaukasiens.

2) Darunter 1,1 Proz. an Ausgaben für Kongreß-Polen und die Civilverwaltung Transkaukasiens.

IX.

Reedereien und Ausnutzung des Schiffsmaterials im Seeverkehr in den verschiedenen Staaten [1].

Von Fab. Landau (Hamburg).

Bei den Verschiebungen, welche der „Schiffahrts-Trust“ in den Besitzstand der Handelsmarine und in den Verhältnissen des Verkehrs zur See bei den einzelnen seefahrenden Nationen mit sich bringen wird, ist wohl ein Rückblick über die Entwickelung der Reedereien, der Ausnutzung des Schiffsmaterials, wie auch die Teilnahme der verschiedenen Flaggen an dem gesamten Güteraustausch zur See in den letzten Decennien erwünscht und wollen wir in nachstehender Ausführung dieses Thema etwas beleuchten.

Der Hang zur Konzentration, der in den letzten Jahrzehnten in der gesamten Erwerbsthätigkeit äußerst intensiv zu Tage tritt, hat wohl auf keinem Gebiete solche Erfolge erzielt, wie auf dem des Verkehrs zu Wasser. Da die Konzentrierung, welche in einer bestimmten Branche stattgefunden hat, nur durch Gegenüberstellung gleichwertiger Daten über Zustände, wie dieselben in zwei auseinanderliegenden Zeitpunkten waren, bewiesen werden kann, so ist die Kauffahrteiflotte überhaupt das einzige Objekt, an dem sich dieses ziffernmäßig beweisen läßt.

Die Handelsmarine ist der einzige Erwerbszweig, über den seit Jahrzehnten vollkommen verläßliches, äußerst detailliertes und, weil für den ganzen Erdball nach demselben Schema registriert, für die vergleichende Statistik verwendbares Material vorhanden ist. Weitere Vorteile bei diesen Untersuchungen sind, daß, während bei allen sonstigen

1) Quellenwerke für Bestand an Seeschiffen und Tonnage in den verschiedenen Staaten und Jahren das bezügliche Register des Bureau Veritas; für den Besitzstand der Reedereien im Jahre 1880 „Statistique international“ (Navigation maritime), publié par le bureau central de statistique du Rayaume de Norvege (A. N. Kiaer), für 1901 Register des Bureau Veritas; für den Seeverkehr 1888 obige Veröffentlichung von Kiaer; ferner „Deutsches Handelsarchiv“ resp. für: Großbritannien: Annual statement of the navigation and shipping of the United Kingdom for the year 1899; Deutschland: Statistik des Deutschen Reiches „Die Seeschiffahrt im Jahre 1899“ N. F. Bd. 130; Frankreich: Tableau général du commerce et de la navigation, année 1899; Norwegen: Norges officiela Statistik, Norges Skibsfart 1900; Schweden: Bidrag till sveriges officiela Statistik, E Sjöfart for år 1899; Dänemark: Danmarks Handelsflaade og Skibsfart i Aar 1899; Niederlande: Statistiek van den in-, uit- en doorvoer over het jaar 1899; Oesterreich: österreichisches statistisches Handbuch; Belgien: Tableau général du commerce avec les pays étrangers (Navigation maritime) pendant l'année 1899; Italien: Movimento della navigazione nel 1899; Portugal: Estadística de Portugal, Commercio e Navegaçao estatística especial anno de 1899; Vereinigte Staaten: The foreign commerce and navigation of the United States 1899; Japan: Annual return of the foreign trade of the empire of Japan 1899.

statistischen Erhebungen das Personelle ganz wegfällt und wir höchstens erfahren können, daß vor 6, 10 oder mehr Jahren — jährliche neue Erhebungen über Gewerbe und Industrie giebt es überhaupt nicht — in einem gewissen Staate — nicht gleichzeitig in der ganzen Welt — x Großbetriebe mit x Arbeitern in der Textilbranche z. B. existiert haben, können wir bei der Kauffahrtei jede einzelne Reederei nach Firma und Domizil fast seit deren Entstehung, wie auch jedes einzelne Fahrzeug derselben nach allem Wissenswerten — Größe, Bauart, Material, Alter etc. — bis auf das laufende Jahr genau verfolgen. Jedes Schiff ist ein vollkommen selbständiger Faktor für diese Statistik, während sonst 100 ja 1000 und mehr Betriebe erst eine Unterklasse bilden.

An der Hand der Daten, die wir in demselben Maßstabe vom Jahre 1879/80, wie auch von 1901/2 besitzen, haben wir die Anzahl und den Besitzstand der Reedereibetriebe in diesen zwei Zeitpunkten bearbeitet.

Im Jahre 1880 existierten 74 Reedereien von je 10 000 Reg.-Tons und mehr mit einem Gesamtbestand von 1561 Schiffen und 2 506 348 R.T. Br.

Der Entwickelung der Seeschiffahrt in den letzten Jahrzehnten Rechnung tragend, haben wir jetzt nur Reedereien mit je 30 000 R.T. und mehr berücksichtigt und finden derartige 158, welche einen Besitzstand von 4056 Schiffen und 11 075 681 R.T. aufweisen.

Die Verteilung der bezüglichen Reedereien in den Jahren 1880 bezw. 1901 nach Staaten, der Besitzstand der Reedereien eines jeden Staates an Fahrzeugen und Tonnage, der durchschnittliche Besitz einer Reederei an Schiffen und Tonnen, der durchschnittliche Raumgehalt eines Schiffes wie auch der prozentuelle Anteil der Großreederei eines jeden Staates an der Gesamtzahl der Fahrzeuge und der Tonnage aller dieser Reedereien in diesen beiden Terminen sind in folgendem Tableau dargestellt, woraus gleichzeitig die erfolgten Verschiebungen bei diesen Faktoren in der bezüglichen Zeitperiode zu ersehen sind.

Tabelle I.

1880

Name des Landes	Reedereien mit mehr als 10 000 t	Dampfschiffe	Schiffe per Reederei	Von je 1000 Schiffen	Tonnen Br.	Tonnen per Reederei	Von je 1000 Tonnen	Durchschnittlicher Raumgehalt per Schiff
Großbritannien	50	938	18,8	600,9	1 637 011	32 740	653,3	1712
Frankreich	6	151	25,1	96,6	255 109	42 518	101,8	1689
Deutschland	3	66	22	42,3	147 792	49 264	59,0	2239
Ver. Staaten	3	55	18,3	35,2	98 033	32 678	39,1	1784
Italien	2	73	36,5	46,7	72 045	36 023	28,8	1310
Niederlande	3	57	19	36,5	66 096	22 032	26,3	1160
Oesterreich-Ungarn	1	64	64	41,0	63 047	63 047	25,1	985
Rußland	1	76	76	48,5	60 723	60 723	24,2	800
Spanien	2	25	12,5	16,0	49 990	24 995	19,9	2000
Belgien	1	7	7	4,9	22 094	22 094	8,8	3156
Dänemark	1	38	38	24,5	20 309	20 309	8,1	534
Japan	1	11	11	6,9	14 099	14 099	5,6	1282
	74	1561	21,1	1000,0	2 506 348	33 870	1000,0	1605

1901

Name des Landes	Reedereien mit mehr als 30 000 t	Dampf-schiffe	Schiffe per Reederei	Von je 1000 Schiffen	Tonnen Br.	Tonnen per Reederei	Von je 1000 Tonnen	Durch-schnittlicher Raumgehalt per Schiff
Großbritannien	104	2262	217	557,7	6 535 466	62 841	590,0	2889
Deutschland	15	577	38,4	142,2	1 861 812	124 121	168,1	3227
Frankreich	7	221	31,5	54,5	671 066	95 867	60,5	3036
Japan	2	148	74	36,4	266 480	133 240	24,0	1530
Ver. Staaten	6	67	11,1	16,5	265 272	44 212	23,9	3959
Italien	4	123	30,7	30,3	254 661	63 665	22,9	2070
Spanien	4	113	28,2	27,8	250 920	62 730	22,6	2040
Oesterreich-Ungarn	3	101	33,6	24,9	237 908	79 303	21,6	2355
Rußland	3	133	44,3	32,8	228 772	76 257	20,8	1720
Niederlande	4	68	17	16,9	177 748	44 437	16,1	2614
Dänemark	1	129	129	31,8	130 026	130 026	11,8	1008
Norwegen	1	23	23	5,7	57 478	57 498	5,2	2498
Belgien	1	9	9	2,2	39 756	39 756	3,6	4417
Chile	1	20	20	5,0	34 945	34 945	3,2	1747
Brasilien	1	28	28	6,9	32 267	32 267	2,9	1152
Türkei	1	34	34	8,4	31 104	31 104	2,8	915
	158	4056	25,6	1000,0	11 075 681	70 099	1000,0	2731

Die vereinigte Tonnage im Besitz der Großreedereien stieg von 1880—1902 um 8 569 333 R.T., d. i. von 100 auf 341,91, bei den einzelnen Staaten stellte sich dies Verhältnis gegenüber 100 im Jahr 1880 folgendermaßen:

Japan	1889,93	Spanien	501,84	Rußland	367,00	Niederlande	268,91
Deutschland	1250,97	Großbrit.	398,62	Italien	353,69	Frankreich	263,06
Dänemark	640,23	Oesterreich	377,63	Ver. Staaten	270,69	Belgien	179,89

Von den 74 Reedereien des Jahres 1880 haben 20 zu existieren aufgehört und zwar sind eingegangen: in England 13, in Spanien 2, und in Frankreich, in den Vereinigten Staaten, in Italien, in den Niederlanden und in Japan je eine. Als Staaten, die jetzt im Besitz von Großreedereien nach unserem derzeitigen Maßstabe sind, sind ferner hinzugekommen Norwegen, Chille, Brasilien und die Türkei.

In der Rangierung der einzelnen Reedereien nach Tonnage haben seit 1880 folgende hervorragendste Verschiebungen stattgefunden

Deutschland:	Hamburg-Amerika Linie	1880 in der 17. Reihe, jetzt in der 1.
	Norddeutscher Lloyd	„ „ „ 4. „ „ „ „ 2.
	Hamb. Südamerik. Dampfschiff.-G.	„ „ „ 60. „ „ „ „ 21.
England:	Penninsular- u. oriental. St. N. Co.	„ „ „ 1. „ „ „ „ 4.
	Pacific St. N. C.	„ „ „ 3. „ „ „ „ 17.
	Burns & M. Ivar (Cunard L.)	„ „ „ 5. „ „ „ „ 14.
Frankreich:	Messageries Maritimes	„ „ „ 2. „ „ „ „ 6.
	Comp. Générale Transatlantic	„ „ „ 7. „ „ „ „ 8.
	Charges Réunis	„ „ „ 52. „ „ „ „ 33.
Ver. Staaten:	Pacific Mail St. Co.	„ „ „ 11. „ „ „ „ 86.
	Morgan & C. (South Pacific Co.)	„ „ „ 34. „ „ im Besitz von nur 10 761 t, nicht mehr zu berücksichtigen
Italien:	Florio J. u. V.	1880 in der 20. Reihe, jetzt im Besitz von nur 1146 t

Niederlande:	Stoomvaart Maatschappij	1880 in der 45. Reihe, jetzt in der 46.
	Koninkligke Nederl. Stoomv. M.	„ „ „ 39. „ „ „ „ 150.
Oesterreich:	Lloyd	„ „ „ 9. „ „ „ „ 12.
Rußland:	Russische Dampfsch.- u. Handelsges.	„ „ „ 12. „ „ „ „ 26.
Belgien:	Société Ann. (Red Star L.)	„ „ „ 38. „ „ „ „ 93.
Dänemark:	Det forenede Dampskibs Selsk.	„ „ „ 46. „ „ „ „ 22.

Die Verschiebungen der Anteile der einzelnen Länder an der Totalsumme der Tonnage aller von uns in Betracht gezogenen Reedereien gestaltete sich 1901 gegenüber 1880 folgendermaßen (siehe obige Tabelle)

England	minus 63,3	Proz.	Spanien	plus	2,7
Frankreich	„ 41,3	„	Türkei	„	2,8
Ver. Staaten	„ 15,2	„	Brasilien	„	2,9
Die Niederlande	„ 10,2	„	Chile	„	3,2
Italien	„ 5,9	„	Dänemark	„	3,7
Belgien	„ 5,2	„	Norwegen	„	5,2
Oesterr.-Ungarn	„ 3,5	„	Japan	„	18,4
Rußland	„ 3,4	„	Deutschland	„	109,1

Wie weit die Konzentration zu Großbetrieben bei den einzelnen Nationen fortgeschritten ist, ist aus nachstehender Darstellung zu ersehen.

Tabelle II.

Staaten	1880				1901/2			
	Bestand an Dampfern überhaupt		Davon in Besitz v. Reedereien mit 10 000 t u. mehr		Bestand an Dampfern überhaupt		Davon in Besitz v. Reedereien mit 30 000 t u. mehr	
	Schiffe	R.T. Br.	Schiffe ‰	t ‰	Schiffe	R.T. Br.	Schiffe ‰	t ‰
Deutschland	244	265 383	270	557	1 115	2 430 206	518	766
Frankreich	292	601 289	517	421	560	1 079 683	395	622
Chile					41	62 789	488	557
England	3542	3 933 966	265	417	5 621	12 457 111	402	525
Japan	31	36 669	355	385	366	518 893	386	513
Oesterreich-Ungarn	74	81 901	865	769	210	468 944	481	508
Rußland	156	119 937	488	506	570	550 250	233	413
Italien	101	100 047	722	720	329	671 804	374	379
Niederlande	113	120 711	266	551	269	505 790	252	352
Spanien	214	178 144	117	281	428	736 011	266	341
Türkei					89	96 947	382	321
Dänemark	104	71 656	365	283	329	433 779	374	300
Belgien	31	51 924	226	426	85	168 623	106	236
Brasilien					208	141 583	135	228
Ver. Staaten	519	601 289	106	163	747	1 369 410	102	194
Norwegen					758	779 398	30	73
Zusammen	5421	6 162 916	287	407	11 725	22 471 221	346	493

Der Maßstab von 30 000 t den wir für Großreedereien anlegten, ist, genau genommen, kaum für die Großkauffahrtei, wie solche bei Großbritannien, Deutschland, Frankreich und den Vereinigten Staaten existieren, angehend, während für alle anderen Staaten, im Verhältnis zum ganzen Besitzstand, eine viel niedrigere Grenze gesetzt werden müßte.

Von den in Hamburg — dem Hauptorte im Lande, wo das Konzentrierungsprinzip par excellence, floriert — beheimateten Dampfern von 84 Schiffsbesitzern sind 24 Aktien- resp. Gesellschaften m. b. H. Von diesen 24 offenen Gesellschaftsreedereien, die doch als Großbetriebe betrachtet werden müssen, haben nur 10 einen Besitzstand von je 30000 t und mehr, wogegen es Aktien- bezw. G. m. b. H. mit 1011, 1271 zwei à 1337, resp. 1520 t giebt und weitere 6 besitzen nur je 2—3000 t u. s. w.

Dem allgemeinen Zustande bei allen Nationen gemäß, wäre eine Vereinigung von 10000 t auch für 1901 als Großreederei am Platze, doch beschränkten wir uns, den Vorgang nur mit den allergrößten Zügen zu skizzieren und haben daher zu den größten, wenn auch weitesten Mitteln gegriffen. Analog dem Bestreben, die Leistungsfähigkeit weniger Reedereien zu heben, ist der Wettstreit, einen großen Schiffskörper anstatt mehrerer kleiner auszunützen, zu betrachten. Die Erfahrung hat gelehrt, daß es rentabler ist, und die derzeitige Schiffsbaukunst ermöglicht es, Schiffe größter Dimensionen herzustellen.

Wieweit die einzelnen Staaten resp. deren Reedereien den Anforderungen nach größten Dimensionen nachgekommen sind, dieses wollen wir auch noch berücksichtigen.

Der durchschnittliche Raumgehalt eines Schiffes stieg von 1880—1901 um 1126 t, d. i. um mehr als 70 Proz. (siehe Tabelle I S. 547 u. 548). Um einen richtigen Ueberblick des Durchschnittsraumgehalts der Schiffe der einzelnen Reedereien eines Staates im Jahre 1901/2 bieten zu können, haben wir die Fahrzeuge jeder Großreederei eines Landes nach Raumgehaltsklassen verteilt und finden folgende Ergebnisse

Tabelle III.

Von je 100 Großreedereien der folgenden Staaten besitzen Schiffe in den Größenklassen von ... Tonnen	unter 1000 t	1001—1500	1501—2000	2001—2500	2501—3000	3001—3500	3501—4000	4001—4500	4501—5000	5001—5500	5501—6000	6001—6500	6501—7000	7000—8000	10 000
Ver. Staaten	—	16,6	16,6	—	33,6	—	16,6	—	—	—	—	—	—	—	16,6
Niederlande	25	—	—	—	25	25	—	—	—	—	—	—	—	25	—
England	1	6	8	15,1	20	15,1	10	9,8	4	6	1	2	—	2	—
Rußland	—	66,7	—	—	—	—	—	—	33,3	—	—	—	—	—	—
Deutschland	6,7	6,7	13,3	13,3	13,3	20	6,7	6,7	13,3	—	—	—	—	—	—
Belgien	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—
Norwegen	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—
Frankreich	—	—	14,3	28,6	14,3	28,6	14,2	—	—	—	—	—	—	—	—
Italien	—	—	50	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oesterreich-Ungarn	—	—	33,4	33,3	—	33,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spanien	—	—	50	25	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Japan	50	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Chile	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brasilien	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dänemark	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Türkei	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reedereien überhaupt	5	12	18	22	28	26	14	13	7	6	1	2	—	3	1
p. 100 Reedereien	3,1	7,5	11,9	13,9	17,9	16,3	8,7	8,1	4,3	3,9	0,6	1,3	—	1,9	0,6

Die Frage nach dem Bestand an Seeschiffen bezw. deren Raumgehalt, Bauart, Alter, Bemannung etc. bei den verschiedenen Staaten wird fast täglich in Zeitungen und Zeitschriften von berufener und unberufener Seite aus nach allen möglichen Dimensionen und mehr oder weniger der Wirklichkeit entsprechend beantwortet. Die Frage hingegen, in welchem Maßstab die einzelnen Nationen ihren Schiffsbestand praktisch verwerten, d. h. welchen Anteil, im Verhältnis zu ihrem Besitz an Tonnage, jede Nation am Weltverkehr nimmt, wie stark sie ihren Besitzstand ausnutzt; diese vom praktisch geschäftlichen Standpunkt aus viel wichtigere Frage wird fast nie zum Thema genommen.

Warum dieses nicht geschieht, ist wohl daraus zu erklären, daß die Daten über den Bestand der Handelsmarine seitens der Regierung eines jeden Staates, wie auch der internationalen Klassifizierungsbureaus registriert und veröffentlicht werden, während die Angaben über den Seeverkehr der Handelsschiffe in den einzelnen Staaten nur über die in ihren Häfen angekommenen resp. abgegangenen Fahrzeuge nach Flaggen lauten, und wenn auch manche Staaten die Fahrten der in ihnen beheimateten Schiffe nach dem Auslande anführen, so muß, um eine Darstellung der Bewegung sämtlicher Flaggen zu ermöglichen, das offizielle Material aller seefahrenden Nationen ausgenutzt werden. An einer Totalübersicht des Weltverkehrs zur See fehlt es daher ganz.

Die einzelnen Angaben über Schiffsverkehr in einzelnen Häfen oder Staaten sind eben nur partielle, und was noch schlimmer ist, fast willkürlich aufgestellte. Die Differenzen entstehen größtenteils daraus, daß z. B. bei manchen Staaten resp. Häfen der ganze oder ein gewisser Teil des Küstenverkehrs mit zur Seeschiffahrt berechnet wird, während andere kurze und lange Fahrten unterscheiden; manche den ganzen Verkehr und manche nur denjenigen zu Handelszwecken anführen u. dergl. m.

Derartige Angaben bieten somit weder richtige Daten über den wirklichen Seeverkehr noch ermöglichen sie, eine einheitliche Gesamtübersicht über den Weltverkehr überhaupt und den Anteil der einzelnen Flaggen an demselben insbesondere zu erlangen.

Ein weiterer Faktor, der diese Materie erst wertvoll gestaltet, ist, die Frage beantworten zu können, ob und in welchen Verhältnissen die Schiffsbewegungen den einzelnen Flaggen gegeneinander und gemäß deren Bestand an Tonnage, in einem gewissen Zeitraum sich geändert haben.

Alle diese Daten möglichst richtig und übersichtlich dargestellt zu haben, ist eine Aufgabe, die das norwegische statistische Bureau (Kiaer) zuletzt für das Jahr 1888 erledigt hat und seit damals von keiner berufenen Stelle weitergeführt wurde.

In Anbetracht der hohen Wichtigkeit dieses Themas haben wir das ganze darauf bezügliche offizielle Material von 15 der hervorragendsten Handelsmarinen der Welt berücksichtigt, um die Bewegung der Seeschiffahrt in diesen Staaten im Jahre 1899, soweit dieselbe statistisch faßbar ist, sowohl im ganzen wie auch nach Flaggen darstellen zu können. Die letzten Ergebnisse denjenigen von 1888 gegenübergestellt, geben uns ein Mittel, um die in dieser Epoche erfolgten Verschiebungen zu eruieren. Aus nachstehender Tabelle ist zu ersehen:

Tabelle

Staaten	Jahr	Seeverkehr (eingegangen überhaupt)		Vom Gesamteingang zur See bei den einzelnen Staaten kamen in											
				Groß-britannien		Frank-reich		Vereinigte Staaten		Spanien		Deutschland		Rußland	
		In 1000 t	Proz.	t	Proz.	t	Proz.	t	Proz.	t	Proz.	t	Proz.	t	Proz.
Großbritannien	1888	37 249	28,36	27 606	74,11	1087	2,91	135	0,36	561	1,51	1 946	5,23	226	0,61
	1899	48 875	23,88	32 865	67,24	1262	2,59	285	0,58	978	2,00	2 583	5,29	448	0,92
Frankreich	1888	15 450	11,77	6 524	42,23	5418	35,07	41	0,27	640	4,14	688	4,45	137	0,89
	1899	17 711	8,66	7 651	43,15	4976	28,07	—	—	513	2,90	1 434	8,12	105	0,62
Verein. Staaten	1888	13 368	10,18	6 906	51,66	404	3,02	2996	22,41	243	1,81	1 114	8,33	47	0,35
	1899	26 102	12,76	14 667	56,19	326	1,25	5341	20,46	233	0,90	2 296	8,80	73	0,27
Spanien	1888	11 974	9,12	3 734	31,18	1402	11,71	19	0,15	4819	40,24	385	3,21	48	0,40
	1899	14 777	7,22	6 876	46,54	581	3,93	—	—	4377	29,62	404	2,74	576	3,89
Deutschland	1888	9 442	7,19	3 491	36,97	81	0,85	10	0,11	80	0,83	3 908	41,39	156	1,66
	1899	17 990	8,79	4 353	24,20	91	0,50	2	0,01	35	0,20	10 254	57,00	237	1,32
Rußland	1888	7 413	5,64	4 178	56,35	60	0,80	—	—	15	0,20	726	9,80	813	10,92
	1899	10 747	5,25	3 919	36,62	300	2,80	—	—	—	—	846	7,90	3464	31,91
Italien	1888	7 373	5,62	3 554	48,20	623	8,45	11	0,15	46	0,63	266	3,60	9	0,13
	1899	11 486	5,61	4 443	38,66	74	0,65	—	—	165	1,54	359	3,13	17	0,14
Niederlande	1888	5 336	4,06	2 719	50,95	32	0,61	5	0,08	93	1,75	449	8,42	28	0,53
	1899	9 450	4,62	4 229	44,77	22	0,23	—	—	342	3,62	1 164	12,34	25	0,27
Schweden	1888	5 022	3,83	1 066	21,23	22	0,43	—	—	17	0,33	235	4,66	196	3,90
	1899	7 700	3,77	950	12,34	11	0,15	—	—	58	0,76	661	8,58	222	2,88
Belgien	1888	4 913	3,74	2 707	55,11	98	2,00	21	0,42	79	1,61	549	11,17	23	0,97
	1899	8 632	4,21	4 262	49,47	117	1,54	3	0,03	71	0,86	1 508	17,56	77	0,90
Portugal	1888	3 603	2,74	1 928	53,50	416	11,55	38	1,05	123	3,40	500	13,88	13	0,37
	1899	8 802	4,30	4 780	53,51	888	10,91	16	0,19	171	1,94	1 683	19,12	34	0,38
Dänemark	1888	3 564	2,71	586	16,44	2	0,06	—	—	1	0,03	382	10,73	45	1,26
	1899	2 849	1,39	448	15,72	2	0,07	1	0,03	2	0,07	253	8,87	—	—
Oesterr.-Ungarn	1888	2 825	2,15	608	22,90	7	0,26	—	—	—	—	30	0,96	18	0,59
	1899	12 778	6,25	253	2,03	2	0,02	—	—	22	0,07	36	0,27	13	0,09
Norwegen	1888	2 303	1,76	366	15,91	5	0,22	2	0,08	3	0,11	48	2,08	29	1,26
	1899	3 140	1,53	372	11,85	1	0,03	—	—	—	—	117	3,72	49	1,56
Japan	1888	1 486	1,13	657	44,22	87	5,85	143	9,61	—	—	245	16,51	39	2,60
	1899	3 608	1,76	1 233	34,17	60	1,66	169	4,69	—	—	281	7,79	276	7,64
Unter sonstigen Flaggen kamen noch	1888	—	—	91	—	160	—	100	—	24	—	7	—	32	—
	1899	—	—	405	—	12	—	547	—	116	—	15	—	—	—
Zusammen	1888	131 321	100,00	66 721	50,81	9904	7,54	3521	2,68	6744	5,14	11 478	8,74	1859	1,42
	1899	204 647	100,00	91 706	44,88	8725	4,26	6364	3,11	7083	3,47	23 892	11,68	5616	2,75

a) die absoluten Zahlen der in den Jahren 1888 resp. 1899 in den einzelnen Staaten angekommenen Schiffsräumten in 1000 Reg.T., b) der prozentuelle Anteil eines jeden Staates an dem Gesamtverkehr, c) die angekommene Tonnage in einem Staate nach Flaggen der Schiffe, d) prozentueller Anteil jeder Flagge an dem Verkehr in einem Staate, die Endsummen zeigen: e) den gesamten bewältigten Verkehr, f) und den prozentuellen Anteil einer jeden Flagge an demselben.

Laut vorstehender Tabelle war der gesamte „Seeverkehr“ im Jahre 1888 rund 131 321 Tausend R.T.; im Jahre 1899 belief sich derselbe auf rund 204 647 Tausend R.T. Die Zunahme war somit 73 326 Tausend R.T. oder 55,83 Proz. Bei den einzelnen Staaten variiert die Diffe-

IV.

den bezüglichen Jahren mittels Schiffen der Flagge von . . . t (in Tausend) bezw. in Proz.																		Sonstige
Italien		Niederlande		Schweden		Belgien		Portugal		Dänemark		Oesterreich		Norwegen		Japan		
t	Proz.	t	Proz.	t	Proz.	t	Proz.	t	Proz.	t	Proz.	t	Proz.	t	Proz.	t	Proz.	Proz.
285	0,76	1148	3,08	760	2,04	374	1,00	33	0,09	830	2,23	81	0,22	2 086	5,60	—	—	0,25
527	1,08	1472	3,01	1674	3,42	728	1,50	34	0,07	1690	3,46	197	0,43	3 727	7,62	—	—	0,79
438	2,83	191	1,23	232	1,50	58	0,37	15	0,10	146	0,94	122	0,79	640	4,14	—	—	1,05
442	2,50	567	3,21	265	1,50	71	0,41	35	0,21	312	4,58	815	1,80	513	2,90	—	—	0,03
290	2,17	148	1,11	56	0,49	318	2,38	18	0,13	61	0,46	59	0,44	608	4,57	—	—	0,67
286	1,09	278	1,07	45	0,17	334	1,29	73	0,27	9	0,03	159	0,61	1 376	5,27	59	0,23	2,10
573	4,78	118	0,99	111	0,92	321	2,68	23	0,19	71	0,59	21	0,17	305	2,55	—	—	0,24
525	3,42	97	0,66	228	1,55	194	1,31	—	—	87	0,59	62	0,42	654	4,42	—	—	0,91
12	0,13	186	1,97	530	5,61	10	0,11	1	0,01	593	6,28	3	0,03	374	3,97	—	—	0,08
37	0,20	315	1,75	958	5,33	29	0,16	0	0,00	925	5,15	13	0,07	711	3,95	15	0,08	0,08
174	2,34	81	1,10	248	3,35	25	0,34	—	—	425	5,74	315	4,25	321	4,33	—	—	0,48
360	3,36	102	1,00	639	5,97	—	—	—	—	786	7,34	331	3,10	—	—	—	—	0,00
1857	25,19	93	1,27	16	0,22	30	0,41	—	—	22	0,30	566	7,67	74	1,01	—	—	2,77
4785	41,66	414	3,60	78	0,68	41	0,36	—	—	141	1,23	559	4,87	278	2,42	—	—	1,16
6	0,11	1673	31,35	43	0,81	18	0,33	4	0,07	105	1,97	3	0,06	151	2,83	—	—	0,13
38	0,40	2360	24,99	209	2,22	64	0,67	—	—	248	2,67	39	0,41	649	6,77	26	0,28	0,36
3	0,08	98	1,96	1764	35,13	0	0,01	—	—	1038	20,67	7	0,13	576	11,47	—	—	—
8	0,10	114	1,48	2862	37,17	9	0,11	—	—	1944	25,24	20	0,26	841	10,93	—	—	—
43	0,87	31	0,62	81	1,65	944	19,22	7	0,14	138	2,82	6	0,11	161	3,28	—	—	0,51
10	0,11	193	2,38	143	1,66	1424	16,59	28	0,39	253	2.97	44	0,54	259	3,09	163	1,83	0,08
61	1,68	41	1,13	50	1,40	69	1,92	193	5,36	15	0,42	12	0,33	132	3,65	—	—	0,36
189	2,14	81	0,92	60	0,46	37	0,42	531	6,03	60	0,68	70	0,79	187	2,12	—	—	0,17
—	—	45	1,27	495	13,88	2	0,06	—	—	1831	51,37	—	—	175	4,90	—	—	—
1	0,03	28	0,99	381	13,43	3	0,10	—	—	1387	48,67	—	—	300	10,52	—	—	1,50
447	13,98	—	—	—	—	2	0,07	7	0,26	1	0,03	1 638	58,76	19	0,68	—	—	1,51
561	5,03	1	0,01	14	0,09	4	0,02	—	—	1	0,01	11 779	91,93	—	—	—	—	0,33
—	—	30	1,30	164	7,10	—	—	—	—	205	8,91	—	—	1 451	63,02	—	—	0,01
2	0,06	36	1,14	206	6,58	5	0,16	—	—	261	8,31	—	—	2 086	66,43	—	—	0,16
—	—	—	—	—	—	5	0,34	—	—	1	0,05	—	—	43	2,91	259	17,42	0,49
—	—	2	0,05	—	—	—	—	—	—	8	0,02	47	1,30	135	3,74	1397	38,94	—
206	—	7	—	—	—	25	—	12	—	—	—	48	—	—	—	7	—	—
132	—	35	—	—	—	77	—	15	—	43	—	92	—	5	—	—	—	—
4395	3,35	3890	2,96	4550	3,46	2201	1,67	313	0,24	5482	4,17	2 881	2,20	7 116	5,42	266	0,20	—
7903	3,86	6095	2,94	7762	3,80	3020	1,48	716	0,35	8155	3,98	14 227	6,95	11 723	5,68	1660	0,81	—

renz zwischen mehr 296,49 Proz. (bei Oesterreich) und weniger 75,89 Proz. (bei Dänemark).

Der Verkehr in den einzelnen Staaten im Jahre 1888 (siehe Tabelle) als 100 angenommen, stellte sich im Jahre 1899, wie folgt:

Oesterreich-Ungarn	452,32	Schweden	153,32
Japan	242,71	Norwegen	136,34
Portugal	242,63	Großbritannien	131,21
Ver. Staaten	195,25	Spanien	123,41
Deutschland	190,53	Rußland	118,01
Niederlande	176,12	Frankreich	114,63
Belgien	175,71	Dänemark	79,94
Italien	155,78		

Eine Gegenüberstellung des Anteils jeder Flagge an Schiffsräumte und an den gesamten bewältigten Verkehr in den Jahren 1888 bezw. 1899 und die stattgefundenen Verschiebungen bietet folgendes Tableau:

Flagge	Anteil an Schiffsräumte in Proz.		1899 + resp. ÷ gegen 1888	Anteil am Gesamtverkehr in Proz.		1899 + resp. ÷ gegen 1888
	1888	1899		1888	1899	
Großbritannische	50,70	51,60	+ 0,90	50,81	44,88	÷ 5,93
der Ver. Staaten	11,45	8,48	÷ 2,97	2,68	3,11	+ 0,43
Norwegische	6,83	6,09	÷ 0,74	5,42	5,68	+ 0,26
Deutsche	6,50	9,08	+ 2,58	8,74	11,68	+ 2,94
Französische	4,97	4,85	÷ 0,12	7,54	4,26	÷ 3,28
Italienische	4,69	3,51	÷ 1,18	3,35	3,86	+ 0,51
Spanische	2,97	2,64	÷ 0,33	5,14	3,47	÷ 1,67
Russische	2,85	3,30	+ 0,45	1,42	2,75	+ 1,33
Schwedische	2,46	2,31	÷ 0,15	3,46	3,80	+ 0,34
Niederländische	2,10	1,81	÷ 0,29	2,96	2,94	÷ 0,02
Oesterreichische	1,45	1,44	÷ 0,01	2,20	6,95	+ 4,75
Dänische	1,26	2,00	+ 0,74	4,17	3,98	÷ 0,19
Japanische	0,71	1,86	+ 1,15	0,20	0,81	+ 0,61
Belgische	0,56	0,55	÷ 0,01	1,67	1,48	÷ 0,19
Portugiesische	0,50	0,48	÷ 0,02	0,24	0,35	÷ 0,11
	100,00	100,00	+ 5,82 ÷ 5,82	100,00	100,00	+ 11,28 ÷ 11,28

Die Verschiebungen beim Anteil an dem Gesamtverkehr kommen viel mehr zur richtigen Geltung, wenn wir die erfolgten Bewegungen im Jahre 1899 prozentuell gegen 1888 ausdrücken, indem die Zunahme der Bewegung bei der japanischen Flagge z. B., obwohl sie gegenüber der ganzen nur + 0,61 ausmacht, die Bewegung an und für sich — 266 000 R.T. im Jahre 1888 gegen 1 660 000 R.T. im Jahre 1899 — ein Mehr von über dem 6-fachen bedeutet.

Bis auf die französische Flagge, deren Verkehr von 9 904 000 R.T. im Jahre 1888 auf 8 725 000 R.T. im Jahre 1899 zurückging, stieg der Verkehr aller sonstiger Flaggen — die absoluten Zahlen (siehe Tabelle IV S. 552 unten zusammen) in folgenden Verhältnissen gegenüber 100 im Jahre 1888.

Japanische	624	der Ver. Staaten	181	Dänische	149
Oesterreichische	563	Italienische	180	Belgische	138
Russische	302	Schwedische	170	Großbritannische	137
Portugiesische	228	Norwegische	164	Spanische	106
Deutsche	209	Niederländische	157	Französische	88

Bei einer Darstellung der bewegten Lasten seitens der Handelsschiffe einer Flagge im Verhältnisse zum Tonnengehalt deren Fahrzeuge, sind noch manche weitere Faktoren als der Raumgehalt der Schiffe allein zu berücksichtigen, wenn ein wahrheitsgetreues Bild für alle Beteiligten geboten werden soll.

Der Bestand an Segelschiffen, der bei den verschiedenen Flaggen auch verschieden ist, muß mittels Berechnung gegenseitig kompensiert werden; ferner ist zu berücksichtigen, ob die bezüglichen Schiffe lange oder kurze Fahrten zurückgelegt haben.

Staaten	1888			1899		
	Dampfer Br.-T.	Segler T.	Berechnete Tonnen 3 Segler-T. = 1 Dampfer-T. Br.	Dampfer Br.-T.	Segler T.	Berechnete Tonnen 3 Segler-T. = 1 Dampfer-T. Br.
Großbritannien	6 592 496	4 510 035	8 095 841	11 093 807	2 662 168	11 981 196
Ver. Staaten	532 973	1 975 128	1 191 349	970 881	1 291 954	1 401 533
Deutschland	628 296	796 613	893 834	1 873 388	548 053	2 056 073
Frankreich	722 252	365 443	844 066	985 968	309 831	1 089 245
Norwegen	150 689	1 345 993	599 353	672 549	956 678	991 443
Italien	243 491	782 297	504 257	443 365	492 138	607 411
Spanien	388 581	262 024	475 922	551 887	151 946	602 536
Rußland	159 181	464 160	313 901	407 536	473 689	565 432
Niederlande	198 848	261 310	285 951	365 995	118 158	405 381
Schweden	149 529	390 550	279 712	339 879	277 651	432 429
Oesterreich-Ungarn	143 121	173 379	200 914	335 314	49 288	351 743
Dänemark	125 783	149 709	175 686	388 670	138 031	434 680
Japan	106 957	49 994	123 622	455 535	40 966	469 190
Belgien	115 627	6 433	117 771	146 615	2 434	147 426
Portugal	30 195	79 741	56 776	53 631	60 430	73 774
Zusammen	10 288 019	11 612 809	14 158 955	19 085 020	7 573 415	21 609 492

Aus obiger Darstellung des Bestandes an Tonnage bei den bezüglichen 15 Staaten sowohl an Dampfer-Br. wie auch an Segler und der Transportfähigkeit der sämtlichen Fahrzeuge nach Reduzierung der Seglertonnen auf Dampfertonnen — nach der Formel 3 Segler- gleich 1 Dampfertonne — kann man das Ergebnis ersehen, wievielmal der Bestand des schwimmenden Materials sowohl im ganzen als seitens der einzelnen Staaten jährlich zur Bewältigung des Verkehrs ausgenutzt wurde: indem man den Bestand in 1 Jahre in der Anzahl der bewegten Lasten in dieser Zeit dividiert.

Gemäß den aus der Tabelle IV (S. 553) zu ersehenden Zahlen stellte sich der Verkehr und somit mehr als der Bestand: 1888 Bestand 14 158 955 t bewältigter Verkehr 131 321 000 t. Der Verkehr war somit 9,27 mal größer als der Bestand. 1899 Bestand 21 609 492 t. Verkehr 204 647 000 t, d. i. 9,48 mal.

Nach den einzelnen Staaten läßt sich diese Frage, wie folgt, beantworten. Der bewältigte Verkehr seitens einer Flagge überstieg die Transportfähigkeit derselben in den Jahren 1888 resp. 1899 . . . mal, und zwar bei der:

	1888	1899		1888	1899
Oesterreichischen	14,34	40,50	Deutschen	12,84	11,62
Belgischen	18,68	40,09	Russischen	5,92	9,93
Dänischen	31,12	18,76	Portugiesischen	5,51	9,70
Schwedischen	16,27	17,95	Französischen	11,73	8,01
Niederländischen	13,60	15,03	Großbritannischen	8,24	7,66
Italienischen	8,71	13,01	der Ver. Staaten	2,96	4,54
Norwegischen	11,87	11,82	Japanischen	1,15	3,54
Spanischen	14,17	11,76			

Das auffallende Mißverhältnis bei der japanischen, die der Ver. Staaten, wie auch bei manchen anderen Flaggen entstand daraus, daß wir den Verkehr mit den sonstigen Ländern in Asien, Amerika, Afrika und Australien, wie auch die Häfen der Levante (Türkei, Griechenland) nicht berücksichtigt haben.

Bezüglich des zweiten Faktors ist der Begriff langer bezw. kurzer Fahrt für jedes Land ein verschiedener und läßt sich daher nicht in bestimmten Normen fassen. Um diese Frage möglichst der Wirklichkeit entsprechend beantworten zu können, wollen wir zwei verschiedene Berechnungen anstellen. Den Verkehr im eigenen Lande der Flagge von deren Gesamtverkehr abziehen, wo dann nur der internationale zu Tage tritt; ferner den transoceanischen Verkehr für sich allein berechnen.

Als Ergebnis des Verkehrs exklusive im eigenen Lande finden wir total 4,16 mal der Tonnage und bei den einzelnen Flaggen nachfolgende Verhältnisse

Dänische	15,60	Oesterreichische	6.96	Russische	3,81
Schwedische	11,34	Deutsche	6,63	Französische	3,44
Belgische	10,86	Italienische	5,13	Portugiesische	2,50
Norwegische	9,72	Großbritannische	4,91	der Ver. Staaten	0,73
Niederländische	9,22	Spanische	4,49	Japanische	0,56

Die Beteiligung am transatlantischen Verkehr ist aus der Frequenz der bezüglichen europäischen Flaggen in den Ver. Staaten bezw. Japan und der amerikanischen resp. japanischen Flagge in Japan bezw. in den Vereinigten Staaten zu ersehen. Wir haben nun den bezüglichen Verkehr als Prozentsatz des betreffenden Flaggenverkehrs berechnet und finden folgende Ergebnisse.

Der Verkehr nach den Vereinigten Staaten war von je 100 R.T. des Gesamtverkehrs der . . . Flagge

Großbritannische	15,99	Niederländische	4,56	Russische	1,30
Norwegische	11,76	Französische	3,73	Oesterreichische	1,12
Belgische	11,06	Italienische	3,62	Schwedische	0,58
Portugiesische	10,20	Japanische	3,55	Dänische	0,11
Deutsche	9,61	Spanische	3,29		

Der Verkehr nach Japan war von je 100 R.T. der . . . Flagge.

Großbritannische	13,42	Deutsche	1,18	Oesterreichische	0,34
Russische	4,93	Norwegische	1,16	Dänische	0,10
Amerikanische	2,68	Französische	0,69	Niederländische	0,03

Als Resumé der Untersuchung kann somit folgendes betrachtet werden: die Vereinigung der Seefahrzeuge in Großbetriebe hat in den letzten 21 Jahren überall außerordentlich große Fortschritte gemacht, so überhaupt in Deutschland, Frankreich etc. und in 6 der 15 Staaten occupieren jetzt die größten Betriebe die Hälfte bis $^3/_4$ des gesamten Besitzstandes an Schiffsmaterial.

Die Größe der Schiffskörper hat, gegen den Durchschnitt um 70 Proz., in den einzelnen Staaten folgendermaßen zugenommen: in Oesterreich

um 138, in den Vereinigten Staaten um 127, in Rußland um 115, in den Niederlanden um 90,9, in Dänemark um 88,8, in Deutschland um 79,7, in Großbritannien um 62,9, in Italien um 58,0, in Frankreich um 44, in Belgien um 40, in Japan um 19,7 und in Spanien um 2 Proz.

Im Besitz einer verhältnismäßig großen Anzahl von Schiffen mit einem Raumgehalt von 5000 t und mehr finden wir die Niederlande, die Vereinigten Staaten und Großbritannien.

Eine Zunahme des Verkehrs im Lande relativ zum gesamten Seeverkehr ersehen wir nur bei 8 Staaten, während derselbe in den sonstigen 7 (darunter Großbritannien) relativ (in Dänemark auch absolut) zurückging.

Bei der Ausnutzung des Schiffsmaterials endlich, steht — nach denselben Gesichtspunkten gemessen — die deutsche Flagge an der Spitze von den beiden anderen, um den Weltverkehr zur See konkurrierenden, der britischen und der französischen.

X.

Die Finanzen der deutschen Bundesstaaten.

Von Friedrich Zahn, Berlin.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat in den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches" 1902, II, S. 246—283 zum erstenmal eine Zusammenstellung über die Finanzen der deutschen Bundesstaaten veröffentlicht. Die Arbeit, welche unter Mitwirkung der statistischen Landescentralstellen und der zuständigen Finanzbehörden zustande kam, versucht die Vielgestaltigkeit der Budgets und Rechnungen der Einzelstaaten und des Reiches zu einem einheitlichen Bilde über die gesamten deutschen Finanzen zu vereinigen.

Der Versuch war schwierig, aber er trägt einem von Politik und Wissenschaft längst empfundenen Bedürfnis Rechnung. Dies Bedürfnis und die Schwierigkeit seiner Befriedigung hat einer unserer bedeutendsten Finanztheoretiker Adolf Wagner bereits in seiner Finanzwissenschaft, Teil IV, betr. die deutsche Besteuerung des 19. Jahrhunderts, in Anknüpfung an den von ihm selbst unternommenen Versuch einer Zusammenstellung des preußischen Staatshaushaltes mit der auf Preußen fallenden Quote des Reichshaushalts anerkannt, woselbst er S. 759 bemerkt: „Schon diese Vereinigung von Daten eines einzelnen Gliedstaates mit den Reichsdaten bietet manche Schwierigkeiten und läßt sich nicht ganz ohne Konjekturen durchführen . . . Eine Vereinigung aller Einzelstaatsetats mit dem Reichsetat ist natürlich noch viel schwieriger und deshalb nur leidlich vollständig und einigermaßen korrekt durch amtliche Bearbeitung des Materials zu erreichen. Auch dabei würde es wegen der Verschiedenheit der Finanz- und Steuerverfassungen und der Etatsaufstellungen ohne Konjekturen kaum noch abgehen. Es liegt aber eine interessante und wichtige Aufgabe des reichsstatistischen Bureaus vor, durch deren Lösung, welche diesem Bureau wohl noch am leichtesten und besten möglich wäre, sich dieses Amt zu seinen vielen und großen Verdiensten auf dem Gebiete der deutschen Statistik noch ein neues erwerben würde."

Die jetzt vorliegende Arbeit entstammt einer Anregung des verstorbenen Direktors des Kaiserlichen Statistischen Amts v. Scheel, der er auch schon im Vorwort des „Statistischen Jahrbuches für das Deutsche Reich", Jahrg. 1900, Ausdruck verlieh, indem er hier betonte, wie sehr es erwünscht wäre, die Finanzen der Bundesstaaten in einheitlichem Ueberblick zu veranschaulichen, wenn auch nur das Allerwichtigste —

Ausgaben, Einnahmen, Schuldenstand — behandelt würde. Seine Anregung fand bei den Vertretern der landesstatistischen Centralstellen günstige Aufnahme und bereitwillige Unterstützung. Um die Vorarbeiten zur Einführung der vergleichenden Finanzstatistik machten sich hierbei besonders verdient der Direktor des kgl. Württembergischen Landesamts v. Zeller und Professor Adolf Wagner als Mitglied des kgl. Preußischen Statistischen Bureaus.

Zur Herbeiführung der vergleichenden deutschen Finanzstatistik wurden seitens der amtlichen Statistiker zwei Formulare vereinbart, nach welchen künftighin alljährlich Uebersichten über Staatsbedarf, Staatseinnahmen, wichtigere Bestandteile des Staatsvermögens und über die Staatsschulden dem Kaiserlichen Statistischen Amt zur Verfügung gestellt werden sollen. Während Formular II nur einen summarischen Auszug aus den Nachweisen von Formular I für das Jahrbuch bezweckt, werden letztere in doppelter Form erstattet, einmal nach Maßgabe des neuesten Staatshaushaltsetats für das laufende Rechnungsjahr, sodann auf Grund der jüngsten zugänglichen Rechnung. Auf diese Weise wird nicht nur der neueste Stand der Staatswirtschaft, sondern zugleich, und in Ergänzung dieses mit den Fehlern aller Voranschläge behafteten Bildes, eine auf fester unanfechtbarer Grundlage ruhende, wenngleich um zwei oder mehr Jahre zurückliegende Finanzstatistik zur Veranschaulichung gebracht.

Selbstredend war es bei der Mannigfaltigkeit des Haushaltungswesens der einzelnen Bundesstaaten und ihrer Etats ausgeschlossen, ein genau den betreffenden Etats sich anschließendes Schema zu finden. Man mußte sich mit einer Form begnügen, in der wenigstens einigermaßen die Verschiedenheiten der finanzstatistischen Unterlagen der Bundesstaaten sich ausgleichen ließen. Verschiedenheiten blieben gleichwohl in hohem Maße bestehen.

So konnten die Angaben nicht durchweg von den Bundesstaaten für die nämlichen Jahre geliefert werden, zumeist beziehen sie sich jedoch auf die Rechnungen von 1899 und auf die Etats von 1901. Auch soweit es sich um Nachweise mit der nämlichen Jahresziffer handelt, kommen nicht immer die gleichen Finanzperioden in Frage. Sie beginnen teils mit 1. April (Deutsches Reich, Preußen, Württemberg, Hessen, Braunschweig, Lübeck, Elsaß-Lothringen), teils mit 1. Juli (die beiden Mecklenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt), teils mit 1. Januar (die übrigen Bundesstaaten).

Schon aus diesem Grunde ist ein Vergleich der finanzstatistischen Nachweise der Bundesstaaten unter sich und mit dem des Reichs erschwert. Noch mehr ist dies mit Rücksicht darauf der Fall, daß die von der Staatsverwaltung übernommenen Aufgaben für die einzelnen Bundesstaaten je nach dem Umfang des Wirkungskreises, der daselbst den Gemeinden, Kreisen, Provinzen, sonstigen Interessen- oder Zweckverbänden belassen bezw. übertragen ist, sich verschieden gestalten. Die mittleren und kleineren Staaten befassen sich mit einer Reihe von öffentlichen Angelegenheiten, für die in Staaten wie Preußen die Provinzen, die Bezirke, die Kreise Sorge zu tragen haben. Namentlich für die

Gebiete des Schul-, Straßen-, Armen-, Irren-, Gesundheitswesens sind die Ressorts in den einzelnen Bundesstaaten ziemlich abweichend geregelt. Ist sohin der Staatsbedarf von vornherein in seinen Grundlagen verschieden bei den Bundesstaaten geartet, so äußert sich dies naturgemäß auch bei den zur Deckung des Staatsbedarfs erforderlichen Einnahmen bezw. Schulden. Infolgedessen sind die Ausgaben ebenso wie die Einnahmen, insbesondere die Steuern, und die Schulden der einzelnen Staaten untereinander nur mit Vorbehalt vergleichbar. Weiterhin fällt ins Gewicht, daß bei den drei Hansestaaten Staats- und Stadtbudget in wesentlichen Punkten vermischt sind und, was anderweitig als Kommunalbedarf, als kommunale Einnahmen registriert worden, hier im Staatsbudget vielfach mitenthalten ist. Endlich wird der finanzstatistische Vergleich durch die sowohl zwischen den Bundesstaaten als auch zwischen Bundesstaaten uud dem Reich vorkommenden gegenseitigen Zahlungen, die sich nicht leicht bei der Darstellung ausgleichen lassen, beeinträchtigt.

Diese einer vergleichenden Finanzstatistik entgegenstehenden Momente muß man indessen mit in Kauf nehmen, will man überhaupt zu einem Einblick in die Finanzen der deutschen Bundesstaaten gelangen. Noch größere Bescheidenheit in Bezug auf die Vergleichbarkeit der Zahlen ist bei einer internationalen Finanzstatistik erforderlich; ihr sind ganz enge Grenzen gezogen, wie schon Riecke in der internationalen Finanzstatistik, die er dem Internationalen statistischen Kongreß 1876 vorlegte, und v. Heckel in seinen „Beiträgen zur vergleichenden Finanzstatistik europäischer Großstaaten im Jahre 1898“ (Conrad's Jahrbücher f. Nationalökonomie, 3. F., 19. Bd., S. 34 ff.) feststellten. Es hängt eben die Finanzgebahrung im einzelnen so sehr mit den Verwaltungseinrichtungen und mit der ganzen Individualität der Staaten zusammen, daß ein nacktes Zahlengerippe nur für ganz summarische Zusammenzüge möglich ist, im übrigen aber ohne nähere Erläuterung leicht zu falschen Schlüssen veranlaßt.

Welches sind nun die Hauptergebnisse der ersten deutschen vergleichenden Finanzstatistik?

Einen Gesamtüberblick über die Ausgaben, Einnahmen und Schulden der Bundesstaaten, zugleich unter Berücksichtigung der Zahlen des Reichshaushalts, gewährt folgende Zusammenstellung:

	Mill. M. nach den Voranschlägen	Mill. M. nach den Rechnungen
Gesamtstaatsausgaben		
für die Bundesstaaten	4 316	4 136
für die Bundesstaaten einschl. des Reichshaushalts	6 786	6 232
Gesamtstaatseinnahmen		
für die Bundesstaaten	4 292	4 367
für die Bundesstaaten einschl. des Reichshaushalts	6 762	6 550
mithin mehr bezw. weniger an Staatseinnahmen		
für die Bundesstaaten	— 24	+ 231
für die Bundesstaaten einschl. des Reichshaushalts	— 24	+ 318
Gesamtschulden		
für die Bundesstaaten	10 987	—
für die Bundesstaaten einschl. des Reichshaushalts	13 383	—

Es ergiebt sich also nach den Voranschlägen für 1901 (wenigstens, wie erwähnt, bei den meisten Staaten) insgesamt ein Betrag von je 6,8 Milliarden Staatseinnahmen und -Ausgaben, ein Gesamtdefizit von 24 Mill. M. und eine Schuldenlast von 13,4 Milliarden.

Diese Beträge sind erheblich beeinflußt durch die Matrikularbeiträge, die bei den Bundesstaaten als Ausgabe, beim Reich als Einnahme angesetzt, und durch die Ueberweisungen, die bei den Bundesstaaten als Einnahme, beim Reich als Ausgabe figurieren. Und zwar beziffern sich die

	Mill. M. nach den Voranschlägen		Mill. M. nach den Rechnungen	
	Bundesstaaten	Reich	Bundesstaaten	Reich
Matrikularbeiträge, die bei den Bundesstaaten als Ausgabe, beim Reich als Einnahme angesetzt sind, auf	572	571	507	490
Ueberweisungen, die bei den Bundesstaaten als Einnahme, beim Reich als Ausgabe angesetzt sind, auf	557	571	482	477

Setzt man diese Posten (die Verschiedenheit der Matrikularbeiträge für die Bundesstaaten einerseits, für das Reich andererseits beruht auf der Verschiedenheit der den beiderseitigen Aufstellungen zu Grunde liegenden Jahre, desgleichen die Verschiedenheit der Ueberweisungen) ab, so verbleiben

	Mill. M. Voranschlag	Mill. M. Rechnung
Gesamtausgaben		
für die Bundesstaaten	3 744	3 629
für die Bundesstaaten einschl. des Reichshaushalts	5 643	5 248
Gesamtstaatseinnahmen		
iür die Bundesstaaten	3 735	3 885
für die Bundesstaaten einschl. des Reichshaushalts	5 634	5 578
mithin mehr bezw. weniger an Staatseinnahmen		
für die Bundesstaaten	— 9	+ 256
für die Bundesstaaten einschl. des Reichshaushalts	— 9	+ 330

Das erwähnte Defizit entfällt, wie umstehende Tabelle näher ergiebt, fast vollkommen auf Bremen, während die anderen Staaten überwiegend ihre Einnahmen und Ausgaben balancieren.

Den Hauptanteil an dem gesamten Staatsbedarf haben Preußen und das Reich mit je rund $2^1/_2$ Milliarden; der preußische Etat ist noch etwas größer als der des Reichs. Mit einem Sechstel des preußischen Bedarfs folgt Bayern. Der sächsische Staat bedarf über $^1/_3$ Milliarde. Mehr als 100 Millionen beanspruchen außerdem nur noch Baden, Württemberg und Hamburg. Die kleinsten Etats mit weniger als je 2 Mill. M. Ausgaben haben Waldeck, Reuß ä. L. und Schaumburg-Lippe.

Was die Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen betrifft, so werden in der vorliegenden Statistik als außerordentliche Ausgaben nur solche einmaligen Ausgaben aufgeführt, die durch Einnahme aus dem Grundstock oder aus Anlehen Deckung finden; diese Deckungsmittel sind als außerordentliche Einnahmen behandelt. Hiernach sind nach Maßgabe der Voranschläge, die

Ausgaben, Einnahmen, Schulden der Bundesstaaten.

Nach den Voranschlägen.

Beträge in 1000 M.

Staaten	A. Staatsausgaben (brutto)		Gesamtstaatsbedarf	B. Staatseinnahmen (brutto)		Gesamte Staatseinnahmen	gegenüber dem Staatsbedarf betragen die Einnahmen		C. Staatsschulden
	ordentliche	außerordentliche		ordentliche	außerordentliche		mehr	weniger	
Deutsches Reich	2 254 402,5	216 188,8	2 470 591,3	2 263 937,6	206 653,7	2 470 591,3	—	—	2 395 650,0
Preußen	2 657 213,6	—	2 657 213,6	2 657 213,6	—	2 657 213,6	—	—	6 602 802,5
Bayern	452 841,7	.	452 841,7	452 841,7	.	452 841,7	—	—	1 502 104,5
Sachsen	294 717,1	40 252,6	334 969,7	294 717,1	40 252,6	334 969,7	—	—	829 822,5
Württemberg	167 222,5	14 871,2	182 093,7	170 288,0	11 840,0	182 128,0	34,3	—	495 168,5
Baden	150 597,5	43 201,8	193 799,3	145 356,4	48 442,9	193 799,3	—	—	355 737,3
Hessen	70 592,1	4 839,0	75 431,1	70 592,1	4 839,0	75 431,1	—	—	284 450,0
Meckl.-Schw.	36 125,3	400,7	36 526,0	36 258,6	430,0	36 688,6	162,6	—	108 583,4
Sachs.-Weimar	11 898,3	—	11 898,3	11 898,3	—	11 898,3	—	—	5 411,9
Mecklenb.-Strel.	4 102,9	—	4 102,9	5 023,2	—	5 023,2	920,3	—	1 465,2
Oldenburg	22 853,2	2 762,0	25 615,2	24 397,4	848,1	25 245,5	—	369,7	55 821,9
Braunschweig	27 959,5	527,5	28 487,0	27 959,5	527,5	28 487,0	—	—	58 452,2
S.-Meiningen	8 822,8	—	8 822,8	8 822,8	—	8 822,8	—	—	9 243,6
S.-Altenburg	5 020,2	348,4	5 368,6	5 064,8	348,4	5 413,2	44,6	—	2 124,6
S.-Cob.-Gotha	8 544,9	—	8 544,9	8 269,3	—	8 269,3	—	275,6	6 100,3
Anhalt	15 157,4	992,6	16 150,0	15 157,4	992,6	16 150,0	—	—	1 543,0
Schw.-Sondersh.	3 340,2	41,7	3 381,9	3 340,2	41,7	3 381,9	—	—	1 220,5
Schw.-Rudolst.	3 009,2	343,6	3 352,8	3 009,2	343,6	3 352,8	—	—	4 019,6
Waldeck	1 544,5	1,3	1 545,8	1 544,5	1,3	1 545,8	—	—	1 973,0
Reuß ä. L.	1 525,5	—	1 525,5	1 525,5	—	1 525,5	—	—	—
Reuß j. L.	2 731,4	—	2 731,4	2 731,4	—	2 731,4	—	—	1 040,6
Schaumb.-Lippe	1 068,5	24,0	1 092,5	1 059,2	33,3	1 092,5	—	—	266,1
Lippe	3 983,7	—	3 983,7	4 004,7	—	4 004,7	21,0	—	1 288,0
Lübeck	9 100,9	.	9 100,9	9 100,9	.	9 100,9	—	—	38 662,8
Bremen	26 222,1	28 177,2	54 399,3	28 958,4	853,0	29 811,4	—	24 587,9	160 068,3
Hamburg	98 813,2	24 300,8	123 114,0	98 813,2	24 300,8	123 114,0	—	—	429 354,0
Elsaß-Lothr.	65 794,0	3 807,9	69 601,9	65 794,0	3 807,9	69 601,9	—	—	30 332,5
Bundesstaaten	4 150 802,2	164 892,3	4 315 694,5	4 153 741,4	137 902,7	4 291 644,1	—	24 050,4	10 987 056,8
Reich u. Bundesstaaten	**6 405 204,7**	**381 081,1**	**6 786 285,8**	**6 417 679,0**	**344 556,4**	**6 762 235,4**	—	**24 050,4**	**13 382 706,8**

wir den weiteren Ausführungen (unter Beiseitlassung der Rechnungsergebnisse) ausschließlich zu Grunde legen, zumal sie den normalen Durchschnittsverhältnissen der Zeit mehr entsprechen als die zum Teil Zufälligkeiten des Jahres widerspiegelnden Rechnungszahlen:

	Mill. M. in Bundesstaaten	Mill. M. in Reich und Bundesstaaten
Staatsausgaben		
ordentliche	4 151	6 405
außerordentliche	165	381
Staatseinnahmen		
ordentliche	4 154	6 418
außerordentliche	138	344

Hinsichtlich der Art des Staatsbedarfs wurde festgestellt, daß als ordentliche Ausgaben

	Mill. M. in Bundesstaaten	Mill. M. in Reich und Bundesstaaten
auf die Erwerbseinkünfte	1 809	2 271
für die Staatsschuld	451	540
für die sonstige Staatsverwaltung	1 319	3 023
Leistungen an das Reich	572	—

erforderlich sind.

Der Bedarf für die Erwerbseinkünfte steht also der Höhe nach voran; sie bringen aber auch die Haupteinnahme, in den Bundesstaaten 2582 Mill. M. (d. i. über $^3/_5$ der bundesstaatlichen Einnahmen), in Reich und Bundesstaaten 3124 Mill. M. Es handelt sich dabei um Domänen, Forsten, Bergwerke, Eisenbahnen, Posten, Telegraphen, sonstige Staatsbetriebe (Bäder, Gas-, Elektricitäts-, Lotteriebetriebe etc.). Unter ihnen spielen die Staatseisenbahnen die Hauptrolle. Von den ordentlichen Ausgaben für Erwerbseinkünfte sind nämlich Ausgaben

für	Mill. M. in Bundesstaaten	Mill. M. in Reich und Bundesstaaten
Staatseisenbahnen	1 319	1 392
Post und Telegraphen	51	434
Domänen	29	29
Forste	87	87
Bergwerke	206	206
sonstige Betriebe	117	123

Insgesamt treten ausweislich der unten abgedruckten Tabelle die Staatseisenbahnen nur im Etat von 10 Bundesstaaten auf, im Vergleich zur Fläche und Bevölkerung mit den größten Summen in Oldenburg, wo mehr als 40 Proz. der ordentlichen Staatsausgaben auf die Bahnen entfallen. In Preußen, Sachsen und Baden sind es je ein reichliches Drittel, in Bayern, Württemberg und Mecklenburg rund ein Viertel der ordentlichen Ausgaben. Dafür werden von den sämtlichen ordentlichen Staatseinnahmen in Preußen mehr als die Hälfte, in Baden, Sachsen, Oldenburg, Bayern, Württemberg und Mecklenburg 33—48 Proz. durch das Erträgnis der Staatsbahnen gedeckt.

Hinsichtlich des oben mit 1319 bezw. 3023 Mill. M. als „Ausgaben für die sonstige Staatsverwaltung“ vorgetragenen Postens ist hervorzuheben, daß er neben dem Aufwand für das Staatsoberhaupt auch den staatlichen Aufwand für Auswärtiges, Justiz, Kirche, Unterricht, Kunst, Medizinalverwaltung, Finanzverwaltung, öffentliche Bauten (Wasser-, Straßenbau), Landwirtschaft, Gewerbe, sonstige Kulturzwecke umschließt. Zweifellos wäre eine ziffernmäßige Specialisierung des erwähnten Ausgabepostens nach den Hauptgebieten der Staatsverwaltung erwünscht, allein eine derartige Gliederung ließ sich vorerst nicht erreichen, da die Verwaltungsdepartements in den einzelnen Bundesstaaten zu verschieden abgezweigt sind, und die Feststellung des Bedarfs für einen einzelnen Posten wie Schule oder Kunst etc. große Mühe verursacht. Vielleicht

Ordentliche Ausgaben der Bundesstaaten im einzelnen (brutto).

Beträge in 1000 M.

Staaten	Ausgaben auf Erwerbseinkünfte	und zwar auf: Domänen	Forsten	Bergwerke etc.	Staatseisenbahnen	Posten und Telegraphen	sonstige Betriebe	Bedarf für die Staatsschuld	sonstiger Bedarf für die Staatsverwaltung	Leistungen an das Reich
Deutsches Reich	461 932,0	—	—	—	73 537,4	382 394,6	6 000,0	88 967,5	[1]) 1 703 503,0	—
Preußen	1 280 811,9	15 443,0	46 052,0	158 979,7	976 565,4	—	83 771,8	274 086,0	753 947,6	348 368,1
Bayern	190 003,5	449,2	17 571,7	8 246,5	124 040,9	37 269,0	2 426,2	47 789,0	146 026,3	69 022,9
Sachsen	136 685,3	83,9	4 838,8	25 462,5	102 223,1	—	4 077,0	35 820,6	86 746,0	35 465,3
Württemberg	70 971,2	548,4	5 731,7	6 991,6	42 807,5	14 141,3	750,7	21 302,8	49 875,9	25 072,6
Baden	60 732,8	5 153,4	—	604,2	53 888,6	—	704,9	22 654,1	48 438,5	18 772,1
					[2]) 381,7					
Hessen	17 753,5	919,4	2 676,1	61,5	290,0	—	13 806,5	11 986,8	29 504,8	11 347,0
M.-Schwerin	12 909,8	2 010,2	1 985,6	36,4	8 791,6	—	86,0	5 488,3	11 581,3	6 145,9
S.-Weimar	727,1	—	530,5	—	196,6	—	—	224,2	7 947,0	3 000,0
M.-Strelitz	938,5	828,4	110,1	—	—	—	—	51,3	2 090,4	1 022,7
Oldenburg	9 916,4	277,4	340,2	—	9 298,5	—	—	2 235,3	7 201,5	3 500,0
Braunschweig	8 302,5	1 262,0	2 034,4	2 808,0	—	—	2 198,1	2 942,7	12 006,3	4 708,0
S.-Meiningen	1 195,6	182,2	1 013,4	—	—	—	—	526,3	4 800,1	2 300,8
S.-Altenburg	112,2	—	112,2	—	—	—	—	73,8	3 260,1	1 574,1
S.-Coburg-Gotha	1 027,2	1 027,2	—	—	—	—	—	241,4	4 876,3	2 400,0
Anhalt	2 984,5	64,4	535,9	2 384,2	—	—	—	244,8	8 720,9	3 207,2
Schwarzburg-S.	660,8	660,8	—	—	—	—	—	38,1	1 912,4	728,9
Schwarzburg.-R.	387,6	18,6	369,0	—	—	—	—	174,0	1 647,6	800,0
Waldeck	1,7	0,6	0,8	0,3	—	—	—	149,4	890,0	503,4
Reuß ä. Linie	—	—	—	—	—	—	—	—	787,7	737,8
Reuß j. Linie	—	—	—	—	—	—	—	41,6	1 574,6	1 115,2
Schaumb.-Lippe	—	—	—	—	—	—	—	21,7	596,0	450,8
Lippe	30,1	14,3	15,8	—	—	—	—	53,8	2 425,2	1 474,6
Lübeck	1 244,2	17,0	116,5	—	—	—	1 110,7	1 676,4	5 194,4	985,9
Bremen	2 685,6	—	—	—	97,8	—	2 587,8	5 740,3	15 501,2	2 295,0
Hamburg	3 529,3	17,1	32,9	—	—	—	3 479,3	15 842,6	72 133,4	7 307,9
Elsaß-Lothr.	5 691,9	—	3 304,3	—	—	—	2 387,6	1 318,5	39 581,6	19 202,0
Bundesstaaten	1 809 303,2	28 977,8	87 371,9	205 574,9	1 318 581,7	51 410,3	117 386,6	450 723,8	1 319 267,1	571 508,2
Reich und Bundesstaaten	**2 271 235,2**	.	.	.	**1 392 119,1**	**433 804,9**	**123 386,6**	**539 691,3**	**3 022 770,1**	.

1) Einschließlich der Ueberweisungen. 2) Einschließlich 381,7 für die Bodensee-Dampfschiffahrt.

kommt man dem Ziele näher, wenn man die Specialisierung statt nach Sachkategorien zunächst mehr formal nach Ministerien und Abteilungen versucht.

Die Leistungen der Bundesstaaten an das Reich, die vorhin mit 572 Mill. M. angegeben wurden, bestehen in der Hauptsache in Matrikularbeiträgen (Preußen ist mit solchen allein in der Höhe von 348 Mill. M. beteiligt). Für die Höhe der Matrikularbeiträge sind hauptsächlich von Bedeutung der Aufwand für das Reichsheer und die Marine, für den Pensionsfonds und die Reichsschuld, andererseits die der Reichskasse verbleibenden Einnahmen aus Zöllen oder Verbrauchssteuern und die Erträge der Reichspost- und Eisenbahnverwaltung. Außerdem sind aber in denselben auch die Zoll- und Steuerabfindungsbeträge für Zollausschlußgebiete, die Preußen (30 000 M.) und Baden (44 000) an das Reich entrichten, sowie die Ausgleichsbeträge für Reservatrechte, an denen Bayern 9,8 Mill., Württemberg 3,2 Mill., Baden 1,3 Mill., Elsaß-Lothringen 1,2 Mill. M. bezahlt, inbegriffen.

Eingehender als die Staatsausgaben konnten die Staatseinnahmen in der vergleichenden Finanzstatistik berücksichtigt werden. Was in ersterer Beziehung der Wirtschaftspolitiker vermißt, wird in letzterer Beziehung den Finanzpolitiker um so mehr befriedigen.

Die Einnahmen setzen sich nach den Voranschlägen folgendermaßen zusammen:

	für Bundesstaaten		Reich und Bundesstaaten	
	Mill. M.	Proz.	Mill. M.	Proz.
Erwerbseinkünfte	2582	62,15	3124	48,69
Steuern	574	13,83	1633	25,44
Gebühren, Sporteln etc.	173	4,17	182	2,84
Vergütungen aus der Reichskasse	64	1,55	64	1,00
Sonstige Einnahmen	152	3,65	773	12,04
Ueberschüsse aus früheren Jahren	52	1,24	85	1,31
Ueberweisungen aus der Reichskasse	557	13,41	557	8,68
	4154	100,00	6418	100,00
dazu kommen noch außerordentliche Staatseinnahmen				
aus dem Grundstock	15	11,13	[1]) 18	5,22
aus Anleihen	123	88,87	327	94,78
	138	100,00	345	100,00

Wie schon früher bemerkt und jetzt näher ersichtlich ist, sind die Erwerbseinkünfte die überwiegende Einnahmequelle der deutschen Finanzwirtschaft. Die Finanzwirtschaft der deutschen Bundesstaaten ist einstweilen noch weniger eine steuer- als eine sozusagen domanialwirtschaftliche. Dies gilt, wie folgende Uebersicht darthut, wenigstens von der Mehrzahl der Gliedstaaten. Beispielsweise bezieht Preußen aus Erwerbseinkünften 1835 Mill. M., aus Steuern 254 Mill., Bayern 252 bezw. 84 Mill. M., Sachsen 184 bezw. 46 Mill. M. Nur in wenigen Staaten ist das Erträgnis der Erwerbseinkünfte geringer als das Steuererträgnis, nämlich in Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Waldeck, den beiden Lippe, den Hansestaaten, und Elsaß-Lothringen, und nur die beiden Reuß entbehren der Erwerbseinkünfte ganz. Indessen ist auch in den anderen

1) Darunter für das Reich 3 Mill. M. besondere Deckungsmittel.

Ordentliche Einnahmen der Bundesstaaten im einzelnen (brutto).

Beträge Mill. M.

Staaten	Erwerbseinkünfte	Steuern	Gebühren	Vergütungen	sonstige Staatseinnahmen	Ueberschüsse	Ueberweisungen
Deutsches Reich	542	1 059	9	—	621	33	—
Preußen	1 834,8	254,1	93,0	42,0	82,4	—	351,0
Bayern	251,9	84,1	25,1	3,9	8,7	20,0	59,2
Sachsen	184,4	46,2	11,7	3,4	4,5	9,1	35,5
Württemberg	101,5	35,2	3,3	0,4	3,2	5,2	21,5
Baden	80,7	30,5	5,7	2,0	9,5	—	17,0
Hessen	32,4	13,6	1,4	0,5	8,4	3,0	11,3
Mecklenburg-Schwerin	20,7	3,5	0,8	0,8	4,3	0,1	6,1
Sachsen-Weimar	3,1	3,2	0,9	0,1	0,7	1,0	3,0
Mecklenburg-Strelitz	2,5	0,4	0,2	0,1	0,2	0,9	0,9
Oldenburg	12,4	3,9	0,8	0,5	1,1	2,3	3,3
Braunschweig	15,4	2,8	0,8	0,6	2,8	0,9	4,7
Sachsen-Meiningen	3,1	1,6	0,4	0,2	0,8	0,3	2,3
Sachsen-Altenburg	0,5	1,4	0,3	0,1	1,0	0,2	1,6
Sachsen-Coburg-Gotha	2,5	1,9	0,6	0,0	0,9	—	2,3
Anhalt	7,7	2,0	1,4	0,6	0,2	—	3,2
Schwarzburg-Sondershausen	1,5	0,6	0,2	0,0	0,3	—	0,7
Schwarzburg-Rudolstadt	1,3	0,6	0,2	0,0	0,2	—	0,8
Waldeck	0,0	0,3	0,1	—	0,6	—	0,5
Reuß älterer Linie	—	0,5	0,1	0,0	0,1	—	0,7
Reuß jüngerer Linie	—	0,9	0,2	0,0	0,3	0,1	1,1
Schaumburg-Lippe	0,0	0,2	0,1	—	0,2	—	0,4
Lippe	0,2	0,9	0,3	—	1,1	—	1,5
Lübeck	2,4	2,8	0,8	0,5	1,2	0,4	0,9
Bremen	4,3	11,5	6,2	1,3	3,0	0,5	2,3
Hamburg	9,6	42,4	16,4	4,7	11,5	7,0	7,3
Elsaß-Lothringen	9,1	28,9	2,0	2,3	4,8	1,0	17,9
Bundesstaaten	2 582	574	173	64	152	52	557
Reich und Bundesstaaten	**3 124**	**1 633**	**182**	**64**	**773**	**85**	.

Gliedstaaten eine abnehmende Bedeutung der privatwirtschaftlichen Einnahmen im Vergleich zu den Einnahmen aus Steuern zu bemerken. Besonders ausgeprägt ist der steuerliche Charakter bei der Finanzwirtschaft des Reichs, es bezieht an Erwerbseinkünften (Reichseisenbahn, Reichspost und Telegraph, Reichsdruckerei, Anteil des Reichs am Geschäftsgewinn der Reichsbank und des Reichsanzeigers) nur 542 Mill. M., hingegen an Steuern (indirekte Steuern und Zölle, sowie Stempelsteuer) 1059 Mill. M.

Im einzelnen liefern die Erwerbseinkünfte folgende Erträgnisse:

	für Bundesstaaten		für Reich u. Bundesstaaten	
	Mill. M.	Proz. der gesamten ordentl. Staatseinnahmen	Mill. M.	Proz. der gesamten ordentl. Staatseinnahmen
Domänen	132	3,18	132	2,06
Forsten	92	2,21	92	1,44
Bergwerke, Hütten u. Salinen	242	5,82	242	3,78
Staatseisenbahnen	1916	46,13	2009	31,31
Posten und Telegraphen	54	1,30	481	7,49
Sonstige Betriebe	146	3,51	168	2,61
	2582	62,15	3124	48,69

Die Staatseisenbahnen bringen also von den Erwerbseinkünften die erheblichste Einnahme, sie liefern für die Bundesstaaten insgesamt 46,13 Proz. der gesamten ordentlichen Staatseinnahmen. In Preußen beträgt der Anteil sogar 54 Proz. — die absoluten Zahlen siehe unten — in Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Sachsen, Baden 33—48 Proz. Die Reichsverwaltung deckt 4 Proz. ihrer Einnahmen aus dem Erträgnis der Eisenbahnen, dagegen bezieht sie fast 19 Proz. durch Post und Telegraphen, eine Einnahme, die außerdem nur noch Bayern und Württemberg kraft ihrer Reservatrechte im Betrage von 37 Mill. bezw. 17 Mill. M. aufweisen.

Die Erwerbseinkünfte im einzelnen (brutto).

Beträge in 1000 M.

Staaten	Domänen	Forsten	Bergwerke etc.	Staats-eisen-bahnen	Post und Tele-graphen	sonstige Betriebe
Deutsches Reich	—	—	—	93 676,6	426 725,3	22 083,8
Preußen	104 911,4	1)	191 953,7	1 441 025,3	—	96 882,8
Bayern	689,6	34 206,0	8 580,1	169 047,6	36 655,7	2 721,7
Sachsen	561,5	13 366,1	24 651,3	137 905,3	—	7 849,0
Württemberg	986,8	15 605,9	7 742,3	59 000,0	17 406,3	737,9
Baden	8 962,8	1)	766,2	69 905,6	—	688,1
				2) 352,8		
Hessen	1 512,6	4 276,2	70,7	11 923,9	—	14 590,9
Mecklenb.-Schwerin	4 564,3	3 352,7	29,8	12 259,5	—	499,7
Sachsen-Weimar	663,3	2 215,6	—	86,0	—	110,7
Mecklenburg-Strelitz	1 665,6	789,3	—	—	—	—
Oldenburg	668,4	583,3	8,1	11 160,3	—	—
Braunschweig	2 358,7	3 935,1	3 550,5	2 625,0	—	2 878,1
Sachsen-Meiningen	251,4	2 447,6	—	246,2	—	123,0
Sachsen-Altenburg	—	412,4	—	—	—	72,0
Sachsen-Cob.-Gotha	322,7	2 032,5	16,8	—	—	93,0
Anhalt	2 081,7	1 209,3	4 274,3	—	—	135,6
Schwarzb.-Sondersh.	1 466,6	1)	—	—	—	33,5
Schwarzb.-Rudolstadt	233,0	1 000,0	—	—	—	—
Waldeck	14,2	0,7	0,2	—	—	—
Reuß älterer Linie	—	—	—	—	—	—
Reuß jüngerer Linie	—	—	—	—	—	—
Schaumburg-Lippe	—	—	—	—	—	16,0
Lippe	37,1	35,2	—	—	—	62,0
Lübeck	196,0	169,3	—	—	—	2 044,7
Bremen	—	—	—	72,7	—	4 156,0
Hamburg	68,0	27,1	—	124,2	—	9 329,0
Elsaß-Lothringen	—	6 501,4	—	—	—	2 537,6
Bundesstaaten	132 215,7	92 165,7	241 644,0	1 915 734,4	54 062,0	145 561,3
Reich und Bundesstaaten	.	.	.	**2 009 411,0**	**480 787,3**	**167 645,1**

Anders verhält es sich mit den Etats von Schwarzburg-Sondershausen und Mecklenburg-Strelitz, wo mehr als ein Drittel der Einnahmen aus den Domänen gedeckt wird, ferner von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Weimar und Schwarzburg-Rudolstadt, die 19—33 Proz. durch die Forsten decken, Anhalt, das 28 Proz. aller Ein-

1) Bei Domänen eingerechnet. — 2) Bodenseedampfschiffahrt.

nahmen aus den Bergwerken zieht, und schließlich Lübeck und Hessen, die mehr als ein Fünftel ihrer ordentlichen Einnahme sonstigen Staatsbetrieben entnehmen.

Uebrigens stellen die erwähnten Einnahmen Bruttozahlen dar, wie überhaupt die Budgets nach dem Prinzip der Bruttobudgets behandelt sind. Bei den Einnahmen sind also auch die Verwaltungseinnahmen an Gebühren, Ersätzen, Verpflegungsgeldern etc. (ähnlich wie bei den Ausgaben die Betriebsausgaben für Materialanschaffung etc.) eingeschlossen. Indessen ist bei den Erwerbseinkünften neben der Brutto- noch die Nettoeinnahme ersichtlich gemacht. Das Nettoerträgnis, also mit Hinweglassung der Verwaltungseinnahmen und Betriebsausgaben, stellt sich für die Erwerbseinkünfte der Bundesstaaten auf 772 Mill. M.

Von besonderem Interesse erscheint die nähere Gliederung des Steuererträgnisses. Dasselbe setzt sich für die Bundesstaaten folgendermaßen zusammen:

Steuerarten	Nach den Voranschlägen: 1000 M.	Proz. Gesamtertrages
Allgemeine Einkommensteuer	270 232,4	47,05
Ergänzungs-(Vermögens-)Steuer	35 335,3	6,15
Grundsteuer	42 710,2	7,44
Gebäudesteuer	17 215,7	3,00
Wohn-(Miets-)Steuer	1 220,0	0,21
Gewerbesteuer	19 735,1	3,44
Kapitalrentensteuer	14 102,1	2,46
Specielle Einkommensteuer	6 775,0	1,18
Landwirtschaftliche Steuer	741,4	0,13
Wandergewerbesteuer	4 100,1	0,71
Eisenbahnsteuer	715,0	0,12
Bergwerksteuer	547,7	0,10
Andere persönliche (Kopf-)Steuer	79,0	0,01
Summe direkte Steuern	413 509,0	72,00
Weinsteuer	5 567,6	0,96
Biersteuer	62 691,2	10,91
Schlachtsteuer	6 741,0	1,17
Sonstige Verbrauchssteuer	1 874,0	0,33
Hundeabgabe	3 709,5	0,65
Sonstige direkte Luxusabgaben	202,8	0,04
Summe Aufwandsteuern	80 786,1	14,06
Umsatzsteuer	14 630,4	2,55
Stempelsteuer	43 433,1	7,56
Erbschafts- und Schenkungssteuer	22 012,0	3,83
Summe Verkehrssteuern	80 075,5	13,94
Bundesstaaten	574 370,6	100,00
Dazu Reichssteuern:		
1. Brausteuer	45 004,1	4,25
2. Stempelsteuer	114 999,0	10,86
3. Andere Zölle und Steuern	898 906,5	84,89
Reich	1 058 909,6	100,00
Gesamtsumme der Steuern Reich und Bundesstaaten	**1 633 280,2**	

Die Steuererträgnisse der Bundesstaaten rühren demnach zu 72 Proz. aus direkten (darunter etwa zwei Drittel allgemeine Einkommensteuer), zu 14 Proz. aus Aufwandsteuern (überwiegend vom Bier) und zu 14 Proz. aus Verkehrs-, insbesondere Stempelsteuern her. Zieht man aber den Reichshaushalt mit in Betracht, so kommt von allen Steuer- und Zolleinnahmen mehr als die Hälfte auf die Zölle.

Die Bedeutung, welche die Steuern für den Staatshaushalt im ganzen haben, ist in den einzelnen Bundesstaaten begreiflicherweise sehr verschieden. Während die direkten Steuern durchschnittlich in den Bundesstaaten 9,63 (die indirekten 4,20) Proz. der Einnahmen liefern, beträgt der Anteil in Preußen nur 7,92, in Bayern, Baden, den beiden Mecklenburg und Braunschweig wenig über 8 Proz. In den anderen Staaten ist der Satz beträchtlich höher, so in Sachsen, Württemberg, Hessen, Oldenburg, Anhalt 11—13 Proz., den beiden Schwarzburg, Sachsen-Meiningen, Elsaß-Lothringen 17—19 Proz., in den anderen Staaten über 20, in Hamburg, Bremen und den beiden Reuß sogar 30—32 Proz. Die Höhe ist im wesentlichen dadurch bewirkt, daß nicht überall so ergiebige Erträgnisse aus den staatlichen Betriebsverwaltungen und Eisenbahnen zur Verfügung stehen wie in Preußen.

In den meisten Einzelstaaten spielt, wie Tabelle S. 570/571 ersehen läßt, unter den Steuern die Einkommensteuer die führende Rolle, decken doch hieraus 19 Staaten mehr als die Hälfte, zum Teil sogar bis über 70 Proz. ihrer Steuereinkünfte (in Preußen 68, Sachsen 71, Sachsen-Weimar 73, Mecklenburg-Strelitz 71, Reuß ä. L. 77, Reuß j. L. 79 Proz.).

Eine Ergänzungs-(Vermögens-)Steuer findet sich nur in den drei Staaten, die den Uebergang von der alten Objektbesteuerung zum System der Personalbesteuerung am gründlichsten vollzogen haben, in Preußen, Hessen und Braunschweig, wo diese Steuer 12—15 Proz. der Steuereinnahme beträgt.

Die Grundsteuer, die nur in Preußen und Hessen staatlich nicht mehr erhoben wird, liefert 4 Bundesstaaten (Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen) mehr als ein Fünftel, Hamburg und Waldeck ein Drittel aller Steuern. Die Kapitalrentensteuer ist mit namhafteren Beträgen in Bayern, Württemberg, Baden, die Gewerbesteuer daneben auch in Elsaß-Lothringen, die Gebäudesteuer außer diesen Reichsgebieten auch in Bremen vertreten.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ergiebt in Preußen 9,6 Mill., in Bayern 2,3, in Sachsen 1,2, in Hamburg 1,9, in Elsaß-Lothringen 3 Mill. M. Zum Gesamtsteuertrag liefert sie nur in Braunschweig, Lübeck und Elsaß-Lothringen mehr als 6 Proz. Wie daraus hervorgeht, ist diese Steuer noch wenig ausgenutzt und wird daher mit Vorliebe bei den Plänen der Reichsfinanzreform genannt.

Ebenso ist für die Frage, ob die Matrikularbeiträge gegenüber den wohlhabenderen hanseatischen Stadtstaaten nicht mit einem Zuschlag zu erheben sind, bemerkenswert, daß die allgemeine Einkommensteuer in Lübeck 17, in Bremen 27, in Hamburg 30 M. pro Kopf der Bevölkerung, in Preußen dagegen nur 5 M. ergiebt; selbst wenn der halbe Betrag

Wichtigere
Beträge

Staaten	allgemeine Einkommensteuer	auf den Kopf M.	Prozent des Gesamtsteuerertrages	Ergänzung-(Vermögens-)steuer	auf den Kopf M.	Prozent des Gesamtsteuerertrages	Grundsteuer	auf den Kopf M.	Prozent des Gesamtsteuerertrages
Preußen	174 000,0	5,05	68,47	33 000,0	0,96	12,99	—	—	—
Bayern	—	—	—	—	—	—	11 471,0	1,86	13,64
Sachsen	32 950,8	7,84	71,37	—	—	—	3 890,3	0,93	8,43
Württemberg	—	—	—	—	—	—	3 674,0	1,69	10,44
Baden	[1] 8 870,7	4,75	29,10	—	—	—	2 260,3	1,21	7,41
Hessen	7 950,2	7,10	58,44	2 000,0	1,79	14,70	—	—	—
Mecklenb.-Schwerin	—	—	—	—	—	—	432,1	0,71	12,33
Sachsen-Weimar	2 326,0	6,41	73,47	—	—	—	[3] 564,0	1,55	17,81
Mecklenburg-Strelitz	305,1	2,97	71,25	—	—	—	100,6	0,98	23,50
Oldenburg	1 764,4	4,42	45,61	—	—	—	897,0	2,25	23,19
Braunschweig	1 349,6	2,91	47,50	335,3	0,72	11,80	442,5	0,95	15,57
Sachsen-Meiningen	1 041,1	4,15	63,07	—	—	—	228,4	0,91	13,84
Sachsen-Altenburg	870,7	4,47	60,76	—	—	—	258,5	1,35	18,04
Sachsen-Coburg-Gotha	1 220,0	5,31	65,01	—	—	—	[3] 455,5	1,98	24,27
Anhalt	1 248,0	3,95	60,72	—	—	—	40,5	0,13	1,97
Schwarzb.-Sondersh.	396,3	4,90	65,57	—	—	—	121,9	1,51	20,17
Schwarzb.-Rudolstadt	327,0	3,51	52,91	—	—	—	118,0	1,27	19,09
Waldeck	210,3	3,63	58,22	—	—	—	123,1	2,13	34,08
Reuß älterer Linie	403,2	5,90	77,36	—	—	—	76,7	1,12	14,72
Reuß jüngerer Linie	732,0	5,26	79,08	—	—	—	134,0	0,96	14,48
Schaumburg-Lippe	150,0	3,48	56,43	—	—	—	41,5	0,96	15,61
Lippe	565,0	4,07	59,35	—	—	—	150,0	1,08	15,76
Lübeck	1 615,0	16,69	56,51	—	—	—	[3] 404,3	4,18	14,15
Bremen	6 115,5	27,19	53,30	—	—	—	70,0	0,31	0,61
Hamburg	23 100,0	30,06	54,49	—	—	—	13 628,0	17,74	32,15
Elsaß-Lothringen	[2] 2 721,5	1,58	9,42	—	—	—	3 128,0	1,82	10,83
Bundesstaaten	**270 232,4**	**4,79**	**47,05**	**35 335,3**	**0,63**	**6,15**	**42 710,2**	**0,76**	**7,44**

der Einkommensteuer in den Hansestädten für kommunale Zwecke in Ansatz zu bringen und als Aequivalent für die anderwärts zur Erhebung gelangenden Gemeinde-, Distrikts-, Kreisumlagen zu gelten hat, so weist die hanseatische Bevölkerung immer noch im Vergleich zu derjenigen Preußens eine wesentlich höhere Steuerfähigkeit auf. Hiermit soll jedoch nicht gesagt sein, daß eine höhere Kopfquotenziffer der direkten Steuern schlechthin als größere, auf wertvollerem Besitz und ergiebigerem Einkommen beruhende Steuerkraft aufzufassen ist; sie kann auch die Bedeutung eines größeren Steuerdrucks haben. Auch andere Momente können im Einzelfalle mitwirken. Beispielsweise treffen an direkten Steuern durchschnittlich in den Bundesstaaten auf den

1) Einschließlich Beförsterungs- und fixierter Steuer.
2) Einschließlich Zuschläge.
3) Einschließlich der Gebäudesteuer.

Steuern (brutto)
in 1000 M.

Gebäudesteuer	auf den Kopf M.	Prozent des Gesamtsteuerertrages	Gewerbesteuer	auf den Kopf M.	Prozent des Gesamtsteuerertrages	Kapitalrentensteuer	auf den Kopf M.	Prozent des Gesamtsteuerertrages	Erbschafts- und Schenkungssteuer	auf den Kopf M.	Prozent des Gesamtsteuerertrages
—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 600,0	0,28	3,78
6 818,0	1,10	8,11	9 800,0	1,59	11,66	5 500,0	0,89	6,54	2 300,0	0,37	2,74
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 237,2	0,29	2,68
3 153,1	1,45	8,96	4 563,0	2,10	12,96	6 024,0	2,78	17,11	850,0	0,39	2,42
1 622,4	1,69	5,32	1 306,5	0,70	4,29	1 549,8	0,83	5,08	876,0	0,47	2,87
—	—	—	—	—	—	—	—	—	580,0	0,52	4,26
37,6	0,06	1,07	620,0	1,02	17,69	454,0	0,75	12,95	155,0	0,26	4,42
.	.	.	—	—	—	—	—	—	129,3	0,36	4,08
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
272,2	0,68	7,04	88,0	0,22	2,27	484,3	1,21	12,52	161,0	0,40	4,16
—	—	—	122,0	0,26	4,29	—	—	—	188,0	0,40	6,62
242,4	0,97	14,69	18,5	0,07	1,12	—	—	—	39,4	0,16	2,39
—	—	—	—	—	—	—	—	—	78,0	0,40	5,44
.	.	.	—	—	—	—	—	—	90,0	0,39	4,80
—	—	—	265,9	0,84	12,94	90,0	0,28	4,38	79,3	0,25	3,86
44,5	0,55	7,36	—	—	—	—	—	—	31,1	0,38	5,15
64,0	0,69	10,36	75,0	0,81	12,14	—	—	—	17,0	0,18	2,75
—	—	—	13,6	0,23	3,76	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	13,6	0,20	2,61
—	—	—	—	—	—	—	—	—	38,1	0,27	4,12
24,5	0,57	9,22	26,0	0,60	9,78	—	—	—	5,0	0,12	1,88
60,0	0,43	6,30	45,0	0,32	4,73	—	—	—	36,0	0,26	3,78
.	.	.	42,6	0,44	1,49	—	—	—	195,0	2,01	6,82
1 272,0	5,66	11,09	81,0	0,36	0,71	—	—	—	405,0	1,80	3,53
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 908,0	2,48	4,50
3 605,0	2,10	12,48	2 668,0	1,55	9,23	—	—	—	3 000,0	1,74	10,38
17 215,7	**0,31**	**3,00**	**19 735,1**	**0,35**	**3,44**	**14 102,1**	**0,25**	**2,46**	**22 012,0**	**0,39**	**3,38**

Kopf 7,34 M.; daß demgegenüber dieser Satz in den Hansestaaten bis 48 M. erreicht, beruht vorwiegend auf der dortigen Verschmelzung von Staats- und Gemeindefinanzen, zum Teil natürlich auch auf der größeren Steuerfähigkeit.

An Aufwandsteuern kommen 2,85 M. durchschnittlich pro Kopf in den Bundesstaaten zur Erhebung, in den süddeutschen Staaten stellt sich die Quote auf 7 bis 8 M., hauptsächlich infolge der Reservatrechte in Bezug auf die Brausteuer.

Die ebengenannten Kopfquoten an direkten und indirekten Steuern stellen natürlich noch keineswegs die gesammte steuerliche Belastung des Volkes dar. Dazu bedürfte es der Feststellung aller Steuern für öffentliche Zwecke, also auch derjenigen für Gemeinde, Kreis und Provinz, sonstige öffentliche (Schule, Kirche-, Weg-) Verbände.

Auf die weiteren Einzelheiten, die bezüglich der Steuersysteme in

den Bundesstaaten sich aus der vorliegenden Finanzstatistik entnehmen lassen, kann hier nicht eingegangen werden. Nur wollen wir noch als Steuerkuriosa die Nachtigallensteuer Hessens, die Taubensteuer Schaumburg-Lippes, die domaniale, die ritterschaftliche Hufensteuer (Grundsteuer), das Necessariengeld in Mecklenburg-Schwerin erwähnen.

Was das Erträgnis aus Gebühren anlangt, so kommen dabei Hafen-, Schleusen-, Krahnen-, Baken-Gebühren, Schiffsgebühren, ferner Gebühren der Verwaltungsbehörden, Strafgelder, Gerichtsgebühren in Betracht. Die 182 Mill. M., welche an Gebühren in den einzelnen Bundesstaaten und innerhalb der Reichsverwaltung eingehen, kommen zur Hälfte in Preußen zur Erhebung, Bayern erhält 25, Sachsen 12 Mill., Hamburg 16 Mill. (davon allein in Hamburg 7 Mill. Hafen- und Schifffahrtsgebühren). Die Bedeutung dieser Gebührensätze ließe sich übrigens leichter würdigen, wenn die Ausgaben der Verwaltung künftig nach den einzelnen Verwaltungszweigen näher specialisiert würden.

Die „Vergütungen aus der Reichskasse", die ebenfalls einen Bestandteil der bundesstaatlichen Einnahmen bilden und oben mit 64 Mill. M. vorgetragen wurden, bestehen in den Vergütungen für die Zoll- und Reichssteuerverwaltung einschließlich des 2-proz. Anteils an der Wechselstempelsteuer. Mit ihnen verwandt sind die Ueberweisungen aus der Reichskasse, sie beruhen auf der sog. Frankensteinschen Klausel (Reichsgesetz vom 15. Juli 1879 § 8) und beziehen sich auf Anteile der Bundesstaaten am Ertrag der Zölle, der Tabaksteuer und der Branntweinsteuer.

Ueber das Staatsvermögen der einzelnen Bundesstaaten konnte die Finanzstatistik erschöpfende Nachweise nicht erbringen. Sie beschränkt sich auf Feststellung wichtigerer Bestandteile derselben, indessen lassen die betreffenden Nachweise die Bildung einer Reichssumme nicht zu. Es handelt sich mehr um Notizen aus diesem und jenem deutschen Gliedstaate; sie beziehen sich einmal auf „Ueberschüsse früherer Jahre, soweit darüber noch nicht verfügt ist", sodann auf das verfügbare und das bereits festgelegte Staatskapitalvermögen, außerdem auf Domänen, Forsten, Eisenbahnen, Kanäle, Bergwerke, für welche Umfang und Anlagekapital, soweit möglich, angegeben ist. So beträgt der Umfang der Domänen im Reich (ohne Bayern, wo die entsprechende Erhebung noch nicht abgeschlossen ist) 730 273 ha, der Forsten (auch Bayern) 4 768 140 ha; die Hälfte hiervon, 336 153 bezw. 2 815 392 ha, ist preußischer Besitz. Die Reichs- und Staatseisenbahnen repräsentieren eine Länge von 47 635 km und ein Anlagekapital von rund 12 040 Mill. M.; Preußen ist daran mit 30 893 km, bezw. 7654 Mill. M. beteiligt. Die Daten bezüglich der Kanäle und Bergwerke können hier übergangen werden, da Angaben über Preußen fehlen.

Was schließlich die Staatsschulden anlangt, so beziffern sie für die Bundesstaaten insgesamt 10 987 Mill. M., für Bundesstaaten und Reich 13 383 Mill. M. Als sogen. fundierte Schulden sind 10 803 bezw. 13 119 Mill. M. anzusehen; doch erfolgte die Erstattung der einschlägigen Nachweise nicht durchweg einheitlich.

Die Hälfte der Schulden trifft laut nebenstehender Tabelle auf Preußen, das aber auch den entsprechenden Staatsbesitz hat.

Schulden der Bundesstaaten.

Beträge in 1000 M.

Staaten	Betrag	Staatsschulden auf den Kopf M.	Reichsschulden auf den Kopf[1]) M.	Reichs- und Staatsschulden auf den Kopf[1]) M.	Ausgaben auf die Staatsschulden			
					Verzinsung	Tilgung	Verwaltung und sonstige Leistungen	im ganzen a. d. Kopf M.
Deutsches Reich	2 395 650,0	42,50	—	—	88 185,0	.	782,5	1,57
Preußen	6 602 802,5	191,54	43,02	234,56	232 046,0	39 616,8	[2]) 2 423,2	7,94
Bayern	1 502 104,5	243,21	38,90	282,11	44 992,4	2 575,7	220,9	7,73
Sachsen	829 822,5	197,47	43,02	240,49	26 754,4	8 506,1	560,1	8,52
Württemberg	495 168,5	228,24	41,36	269,60	18 181,7	2 940,5	180,6	9,81
Baden	355 737,3	190,44	43,02	233,46	14 662,1	7 920,5	71,5	12,12
Hessen	284 450,0	254,00	43,02	297,02	10 839,0	1 059,3	88,5	10,69
Mecklenb.-Schw.	108 583,4	178,66	43,02	221,68	4 673,6	812,5	2,2	9,02
Sachsen-Weimar	5 411,9	14,91	43,02	57,93	209,1	15,1	—	0,62
Mecklenb.-Strel.	1 465,2	14,28	43,02	57,30	51,3	—	—	0,50
Oldenburg	55 821,9	139,84	43,02	182,86	1 865,9	367,5	1,9	5,59
Braunschweig	58 452,2	125,88	43,02	168,90	1 042,0	1 900,7	—	6,29
S.-Meiningen	9 243,6	36,86	43,02	79,88	235,1	284,9	6,3	2,09
S.-Altenburg	2 124,6	10,90	43,02	53,92	73,8	—	37,3	0,57
S.-Cob.-Gotha	6 100,3	26,58	43,02	69,60	144,6	96,8	—	1,05
Anhalt	1 543,0	4,88	43,02	47,90	62,5	32,3	150,0	0,77
Schw.-Sondersh.	1 220,5	15,09	43,02	58,11	28,8	9,3	—	0,47
Schw.-Rudolstadt	4 019,6	43,19	43,02	86,21	150,0	24,0	—	1,86
Waldeck	1 973,0	34,06	43,02	77,08	70,7	35,4	43,3	2,58
Reuß ä. L.	—	—	43,02	43,02	—	—	—	—
Reuß j. L.	1 040,6	7,47	43,02	50,49	41,6	—	—	0,30
Schaumb.-Lippe	266,1	6,17	43,02	49,19	9,3	12,4	—	0,50
Lippe	1 288,0	9,27	43,02	52,29	50,2	3,6	—	0,38
Lübeck	38 662,8	399,51	43,02	442,53	1 286,3	387,4	2,7	17,32
Bremen	160 068,3	711,79	43,02	754,81	5 467,0	273,3	—	25,52
Hamburg	429 354,0	558,80	43,02	601,82	14 196,0	1 612,0	34,6	20,62
Elsaß-Lothringen	30 332,5	17,64	43,02	60,66	910,0	387,5	21,0	0,76
Sa. d. Bundesstaat.	10 987 056,8	194,92	.	.	378 043,4	68 873,6	3 844,1	8,00
Reich u. Bundesstaaten	**13 382 706,8**	**237,42**	.	.	**466 228,4**	.	**4 626,6**	**9,57**

Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen im Reichsdurchschnitte an Staatsschulden 195 M., an Reichs- und Staatsschulden 237 M., in Preußen 192 bezw. 234 M., in Bayern 243 bezw. 282 M. Die höchste Kopfquote an Landesschulden (400—700 M.) haben die drei Hansastaaten (Staat- und Stadtschulden), hingegen reduzieren sich diese Sätze in Elsaß-Lothringen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Altenburg, den beiden Lippe und Reuß j. L. auf 17—4 M., so daß hier an Reichs- und Staatsschulden auf den Kopf nur 61—48 M. treffen.

1) Nach dem Anteil der einzelnen Finanzgemeinschaften.

2) Darunter 1446,1 Renten von den eingezahlten Privatrente-Ablösungskapitalien.

Wie die Staatsaufgaben gegenüber denen der Gemeinden, Kreise und sonstigen Verbände in den einzelnen Bundesstaaten verschieden geregelt sind, so ist dies eben auch hinsichtlich der Befriedigung des Staatsbedarfs der Fall, daher auch die großen Verschiedenheiten im Steuer- und hier im Schuldenwesen der Bundesstaaten.

Soviel über die wichtigsten Ergebnisse der ersten amtlichen Finanzstatistik der deutschen Bundesstaaten. Wie ohne weiteres erhellt, ist diese Statistik, namentlich in ihren Einzelheiten, von großem Belang sowohl für die Beurteilung der finanziellen Lage und der Finanzsysteme der einzelnen Staaten als auch für die bevorstehende Reichsfinanzreform. Um deswillen erscheint die Fortsetzung der Arbeit und die weitere Ausgestaltung derselben sicherlich erwünscht. Zu erwägen bleibt der bereits von anderer Seite gemachte Vorschlag, nicht alle Jahre die ganze Finanzstatistik herzustellen, sondern nacheinander einzelne Seiten der Finanzen der Bundesstaaten unter ausführlicher Hervorhebung aller die Vergleichbarkeit der Zahlen berührenden Momente zu untersuchen. Dieses Verfahren ist seitens der deutschen Städtestatistik zur Herbeiführung einer vergleichenden Gemeindefinanzstatistik bereits eingeschlagen. Zugleich sind aber auch von dieser Seite Schritte eingeleitet, um Gesamtvorstellungen über den Haushalt der größeren Städte zu ermöglichen. Und so steht zu hoffen, daß bei Fortsetzung der bisherigen Bestrebungen der staatlichen und städtischen Statistik in Bälde ein umfassender und gründlicher Einblick in das Finanzwesen und in die Finanzen der Gliedstaaten und größeren Gemeinden Deutschlands erschlossen wird. Ist dann eine größere Vergleichbarkeit der Daten für die einzelnen Bundesstaaten, als dies beim ersten finanzstatistischen Versuche möglich war, erreicht, so wird sich die Mühe — mehr wie bisher — lohnen, internationale finanzstatistische Arbeiten in Angriff zu nehmen und auf Grund der statistischen Daten festzustellen, in welchem Lichte die Finanzen Deutschlands im Vergleich zu anderen Kulturstaaten sich ausnehmen. Ein derartiges Vorgehen wird allen willkommen sein, die ein Interesse daran haben, die Finanzlage und den Kredit des Reichs und seiner Gliedstaaten zuverlässig zu beurteilen, sowie die Aufgaben und Mittel der öffentlichen Wirtschaft klar zu überschauen und weiter zu fördern.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

v. Böhm-Bawerk, Eug. (Finanzminister, Prof.), Kapital und Kapitalzins. 2. Aufl. 2. Abteil.: Positive Theorie des Kapitales. Innsbruck, Wagner, 1902. gr. 8. XXIII—468 SS. M. 12.—.

Edelheim, John, Beiträge zur Sozialpädagogik des französischen Revolutionszeitalters. Bern, Druck von C. Sturzenegger, 1901. gr. 8. 224 SS. (Berner Promotionsschrift. Aus dem Inhalt: Die sozialpädagogischen Theoretiker vor der Revolution: Rousseau und Helvetius, Holbach; Quesnay; Mirabeau (der Vater); Mercier de la Rivière; Dupont de Nemours.)

Faßbender, Mart. (Prof.), F. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken im Zusammenhange mit der Gesamtentwickelung des neuzeitlichen Genossenschaftswesens in Deutschland. Berlin, P. Parey, 1902. gr. 8. XV—285 SS. mit Portr. M. 5.—.

Perlmutter, Salomea (aus Lemberg), Karl Menger und die österreichische Schule der Nationalökonomie. Eine kritische Untersuchung der Hauptlehren. Bern, C. Sturzenegger, 1902. gr. 8. 84 SS. M. 1.—. (Berner Studien zur Philosophie und ihrer Geschichte, hrsg. von (Prof.) L. Stein, Bd. XXXII.)

Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der deutschen sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Oesterreich. Abgehalten zu Aussig vom 15. bis 18. VIII. 1902. Wien, Verlag der Wiener Volksbhdl., Ignaz Brand, 1902. gr. 8. 139 SS. Kr. 1.—.

Guérin, Jules, La faillite du socialisme. Paris, Guillaumin & Cie, 1902. 8. XXIII—270 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Qu'est-ce que le socilisme? — La biologie est le corollaire indispensable à la sociologie. — Qu'est-ce que l'homme? — Evolution ou Révolution. — Les différentes écoles socialistes. — L'anarchie; A ce propos; Collectivisme-communisme. — Propriété. — Capital. — Notre programme. — Suppression des impôts; Des éonomies. — Agriculture. — Les socialistes et la question agricole; Les remèdes que nous proposons. — Colonisation, création de centres de colonisation. — etc.

Mansuétus, Le milieu social. Etude sociologique. Paris, Guillaumin & Cie, 1902. 8. 336 pag.

Davidson, J. M., Concerning four precursors of Henry George and the single tax, etc. London, F. R. Henderson, 1902. 8. 2/.—.

Laughlin, J. Laurence (Prof. of polit. economy, Univers. of Chicago), Credit. Chicago, University of Chicago Press, 1902. 4. 28 pp. $ 0,50.

Saunders, W., The political reorganization of the people. London, Swan Sonnenschein & Co, 1902. 8. 1/.6. (Contents: Chartism. — Modern working class political movements. — Trade Unions and political action. — Co-operation and politics. — etc.)

Stirner, M., L'unico. Versione del tedesco, con una introduzione di Ettore Zoccoli. Torino, fratelli Bocca, 1902. 8. XXXI—367 pp. l. 8.—.

Vandervelde, Emil, Collectivisme en evolutie of nijverheidsgebied. Gand, Société coopérative Volksdrukkerij, 1902. 12. 255 pag. fr. 1.—.

Marcos Lorenzo, M., Lecciones elementales de economía politica pura y aplicada al comercio y á la industria. Valladolid, F. Santarén Madrazo, 1902. 8. pes. 10.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Hampe, Theod. (Konservator u. Bibliothekar am germanischen Nationalmuseum), Das germanische Nationalmuseum von 1852 bis 1902. Festschrift zur Feier seines 50jährigen Bestehens im Auftrage des Direktoriums verfaßt. Leipzig, Druck von J. J. Weber, 1902. Gr. Folio. 140 SS. mit 24 Taf.

Klokow, J., Die wirtschaftliche Lage der Gegenwart. Ihre Wandlungen durch den Grundbesitz. Ein Beitrag zur Frage der Grundbesitzentschuldung. Berlin, L. Frobeen, 1902. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

May, R. E., Das Grundgesetz der Wirtschaftskrisen und ihr Vorbeugungsmittel im Zeitalter des Monopols. Berlin, Ferd. Dümmler, 1902. gr. 8. 146 SS. mit 5 Tabellen und 1 Kurventafel. M. 2.—.

v. Raab, C., Das Amt Plauen im Anfang des 16. Jahrhunderts und das Erbbuch vom Jahre 1506. Plauen i. V., Druckerei Neupert, 1902. gr. 8. 332 SS. M. 6.—.

v. Samson-Himmelstjerna, H., Die Wasserwirtschaft als Voraussetzung und Bedingung für Kultur und Friede. Neudamm, J. Neumann, 1903. gr. 8. VIII—376 SS. M. 15.

Schultz, Fr., Geschichte des Kreises Deutsch-Krone. Deutsch-Krone, P. Garms, IV—352 SS. mit Karte des Kreises. gr. 8. M. 5.—.

Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns, herausgeg. von Georg Schanz. Heft 15 und 16. Leipzig, A. Deichert, Nachfolger, 1902. gr. 8. (Inhalt. Heft 15: M. R. Weyermann, Das Verlagssystem der Lauschaer Glaswarenindustrie und seine Reformierung. X—153 SS. M. 3,50. — Heft 16: Gottfr. Hartung, Die bayerischen Landstraßen, ihre Entwickelung im XIX. Jahrhundert und ihre Zukunft. 107 SS. M. 2.—.

Duquénois, L. (chargé de mission du ministère des colonies), Situation économique de Madagascar en 1901. Rapport à M. le ministre des colonies. Charleville, impr. Anciaux, 1902. 8. 123 pag. et carte en coul. fr. 5,50. (Sommaire: Industrie. — Agriculture. — Richesses minières. — Travaux publics. — Méthodes et usages commerciaux du pays.)

Joanne, Paul, Belgique et Hollande. Paris, Hachette & C[ie], 1902. 16. 23, 32, XLIV—372 et 132 pag. avec cartes et plans hors texte. fr. 7,50.

Vialles, P., La consommation et les crises économiques. Montpellier, impr. Firmin, Montane et Sicardi, 1902. 8. 464 pag. fr. 8.—.

Coghlan, T. A. (Statistician of New South Wales), The wealth and progress of New South Wales 1900—01. XIII[th] issue. Sydney, W. A. Gullick printed, 1902. gr. 8. XV—1043 pp.

Hall, Hubert, Society in the Elizabethan age. 3[rd] edition. New York, Dutton, 1902. 8. 805 pp., cloth. $ 2,50.

India. Famine. Papers relating to the famine and relief operations during 1900—02. Vol. I. British districts; Vol. II. Native States. London & Calcutta, 1902. Folio. 4 .6 and 4/.11. (Parl. pap.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Meyer, Hans (Prof.), Die Eisenbahnen im tropischen Afrika. Eine kolonialwirtschaftliche Studie. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. gr. 8. X—186 SS. mit 1 Eisenbahnkarte von Afrika. M. 4,80.

Scheve, E., Die Mission der deutschen Baptisten in Kamerun (Westafrika) von 1884—1901. Kassel, J. G. Oncken Nachf., 1902. 8. 126 SS. mit Kartenskizze, geb. M. 1,50.

Speyer, H. (avocat à la cour d'appel de Bruxelles), Comment nous gouvernerons le Congo. Bruxelles, P. Weissenbruch, 1902. 8. 68 pag. fr. 1,25.

Africa. Further correspondence, January 1901, to July, 1902, relating to the

affairs in South Africa. London, 1902. Folio. 2/.4. (Parl. pap. Contents: Settlement of conquered territories, administration, revenue, expenditure and progress of new colonies. — Mr. Willcock's report on the possibilities of irrigation in South Africa, with sketch plans.

London life table, 1891—1900. Based on the mortality during the ten years 1891—1900. London, published by the London County Concil, 1902. 8. With diagrams. 2/.2. (Contents: Death-rates and expectation of life at various ages and in various centres of population. — Mean population and life-capital in the county of London, etc.)

Ross, P., A history of Long Island, from its earliest settlement to the present time. 3 vols. New York and Chicago, Lewis Publishing C°, 1902. 8. 1500 pp., illustr. $ 18.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Fischer, Max (Prof.), Zunftgemäße Mahl- und Backversuche mit inländischen und ausländischen Weizensorten. Prenzlau, Druck von A. Mieck, 1902. gr. 8. 46 SS. mit statistischen Tabellen in größt. Imp.-Folio. (Sonderabdruck aus „der Landbote".)

Gründung, die, und Weiterentwickelung der Königshütte (Oberschlesien) 1802—1902. Festschrift zur 100jährigen Jubelfeier ihres Betriebes, von (BergR.) O. Junghann. o. O. u. J. (Königshütte, 1902). gr. 4. 106 SS. mit zahlreichen Abbildgn., meist Porträts, darunter 15 Vollbilder; ferner mit statistischen Anlagen A bis F und 2 Tafeln graphischer Darstellungen der Produktion der Königshütte an fertigen Walzwaren aller Art. (Nicht im Handel.)

Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche. Nach amtlichen etc. Quellen, bearbeitet von P. Ellerholz, E. Kirstein, Traug. Müller (OekonomieR.) W. Gerland, G. Volger und (OekonomieR.) Schleh. I. Das Königreich Preußen. 1. Lieferung: Provinz Brandenburg. 4. verbess. Aufl. Berlin, Nicolaische Verlagsbhdl. (R. Stricker), 1903. gr. 8. LXX—321 SS. M. 8.—. (Mit Angabe sämtlicher Güter, ihrer Qualität, ihrer Größe und Kulturart, ihres Grundsteuerreinertrages, der Industriezweige, Züchtungen spezieller Viehrassen, etc.)

Jahresbericht über die Landwirtschaft im Königreich Sachsen für das Jahr 1901. Dresden, G. Schönfeld, 1902. gr. 8. III—234 SS. M. 4.—. (Herausgeg. von dem Landeskulturrat für das KReich Sachsen.)

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen 1901. Danzig, Druck von C. Bäcker, 1902. gr. 8. 31; 69 SS.

Knappschaftsverein, allgemeiner, zu Bochum. Verwaltungsbericht für das Jahr 1901. Bochum, Druck von W. Stumpf, 1902. gr. 4. 166 SS.

Konsignation der Staatshengste, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern während der Beschälperiode 1902 in den Beschälstationen in Privatpflege und in Miete, in der Vollblutstation Napajedl, sowie in den k. k. Staatsgestüten Radautz und Piber aufgestellt sind. Wien, Verlag des k. k. Ackerbauministeriums, 1902. Imp.-4. 55 SS.

Konsignation derjenigen Privathengste, welchen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für die Beschälperiode 1902, auf Grund der Körungsbestimmungen, die Licenz zur Belegung fremder Stuten erteilt worden ist. Wien, Verlag des k. k. Ackerbauministeriums, 1902. Imp.-4. 18 SS.

Protokoll über die Sitzung des Landesausschusses für die Landeshagelversicherungsanstalt zu München am 25. IX. 1902, nebst Anhang: (Anstaltshauptrechnung; Reservefondsrechnung und Geschäftsstand für die Jahrg. 1884—1902.) München, 25. IX. 1902. Folio. 6 SS. (Als Manuskr. gedruckt.)

Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten des preußischen Staates im Jahre 1901. Berlin, W. Ernst & Sohn, 1902. 4. 28 SS. (Sonderdruck aus der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staate, Bd. 50.)

Walter, Emil, Die Fischerei als Nebenbetrieb des Landwirtes und Forstmannes. Ausführliche Anweisung zum Fischereibetrieb in kleineren und größeren, stehenden und fließenden Gewässern jeder Art, vornehmlich in Seen, Bächen, Karpfen- und Forellenteichen. Neudamm, J. Neumann, 1903. gr. 8. XVI—801 SS. mit 316 Abbildgn. M. 14.—.

Moras, A. (avocat), La crise du blé (thèse). Saint-Dizier, imprim. Thévenot, 1902. 8. VII—196 pag.

Compte rendu sténographique du congrès des caisses de crédit agricole mutuel, à Carcassonne, les 27, 28 et 29 juin 1902, publié sous la direction de M. G. Barbut, secrétaire général du congrès, professeur départemental d'agriculture de l'Aude. Carcassonne, impr. Gabelle, 1902. 8. XII—206 pag. fr. 2,25.

Annuaire du comité central des houillères de France pour 1902. Paris, impr. Chaix, 1902. 8. 488 pag. et cartes en noir et en coul. fr. 5.—.

Preuss, Paul, Le cacao. Sa culture, sa préparation. Bruxelles, imprim. A. Lesigne, 1902. 8. 128 pag. av. fig. et planches hors texte. fr. 5.—. (Extrait du Bulletin de la Société d'études coloniales.)

Miserez, Hect. (landbouwingenieur) en J. B. van Belle (gemeenteonderwijzer te Grimmingen), De tabaksteelt in Vlaanderen. Renaix, impr. J. Leherte-Courtin, 1902. 8. 76 blz.

Bruttini, A., Il libro dell' agricoltare: agronomia, agricoltura, industrie agricole. Milano, U. Hoepli, 1902. 12. XX—446 pp. l. 3,50.

Mines. General report and statistics for 1901. Part II. Labour. London, 1902. Folio. 1/.1. (Parl. pap. Contents: Statistics as to persons employed; Accidents at mines and quarries; Enforcement of the Mines and Quarries Act.)

Report of the Royal Commission on salmon fisheries in England, Wales and Scotland. Part I. London, 1902. Folio. With maps. 1/.2. (Parl. pap.)

5. Gewerbe und Industrie.

Centralverein für Arbeitsnachweis zu Berlin. Geschäftsbericht für das Jahr 1901. Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal, 1902. Roy.-4. 49 SS.

Jahresberichte der großherz. Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1901. Erstattet an großherz. Ministerium des Innern. Karlsruhe, F. Thiergarten, 1902. gr. 8. V—80 SS. M. 2.—.

Industrie- und Gewerbeausstellung Düsseldorf 1902. Amtlicher Katalog. Düsseldorf, Verlag der Ausstellungsleitung, Druck von L. Schwann, 1902. 8. CXXVIII—287 SS. u. XXIX—600 SS. Inserate. M. 1.—.

Kolleck G. und Fz. Ziegler, Private Wohlfahrtspflege für Fabrikarbeiter, Beamte und ihre Familien im organischen Zusammenhang mit der sozialen Reform des Reiches, nebst typischen Beispielen und Formularen aus der Praxis. Berlin, Bruer & C°, 1902. gr. 8. XIX—285 u. 184 SS. M. 3.—. (Herausgeg. vom bergischen Verein für Gemeinwohl.) [Düsseldorfer Ausstellung, Gruppe XXI: Soziale Wohlfahrtspflege im berg. Lande.]

Panaotović, Jovan P., Sammlung deutscher Reichspatente. I. Bd. Klasse I, 1^a, 1^b: Aufbereitung von Erzen und Brennstoffen. 1877—1901. Berlin, Panaotović, 1902. gr. 8. XV—212 SS. mit Diagramm. M. 9.—.

Verhandlungen, die, des Centralverbandes deutscher Industrieller mit der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften am 29. u. 30. V. 1902 im Hotel Kaiserhof zu Berlin. Berlin, Deutscher Verlag, 1902. gr. 8. 274 SS. (A. u. d. T.: Verhandlungen, Mitteilungen u. Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller. Nr 93. Herausgeg. von H. A. Buek, August 1902.)

Annuaire de l'automobile et du cycle et des industries qui s'y rattachent; machines à coudre et industries annexes. Publication annuelle. 4ième édition. Bruxelles, imprim. L. van der Aa, 1902. 8. 208 pag. fr. 2,50.

Bordereaux des salaires pour diverses catégories d'ouvriers en 1900 et 1901. Paris, imprim. nationale, 1902. 8. 233 pag.

Brants, Vict. (prof. à l'Université de Louvain), Economie sociale. La petite industrie contemporaine. Paris, V. Lecoffre, 1902. 12. VIII—230 pag. fr. 2.—.

Spillmann, E. (avocat à la cour d'appel), Règlementation de la durée du travail des hommes adultes. Paris, Arth. Rousseau, 1902. 8. 161 pag.

Africa. Southern Rhodesia. Correspondence, 1899—1902, relating to the regulation and supply of labour in Southern Rhodesia. London, 1902. 8. 1/.4. (Parl. paper.)

American industrial conditions and competition. Reports of the Commissioners appointed by the British Iron Trade Association to enquire into the iron, steel and allied industries of the United States. Edited by J. Stephen Jeans (Secretary to the British Iron Trade Association). London, 1902. Lex.-8. With numerous illustrations. 40/.—.

Grenell, Judson, Economic tangles; industrial problems explained through lessons drawn from passing events. Chicago, Purdy Publication C°, 1902. 8. 220 pp., cloth. $ 1.—. (Contents: Struggle, the law of progress. — Improvement in industrial conditions. — The world's tribute to monopoly. — Increasing the length of the work day a bad economic move. — Trusts and labor organizations. — The modern way of conducting a strike. — Guilds of the middle ages. — Arbitration and the industrial situation. — Immigration. — The regulator of wages. — Half a loaf vs. no bread. — The woman reporter and the dinner pail brigade. — Progress of socialism. — Who pays the taxes? Newspapers, the public and the single tax.)

Report on strikes and lock-outs in the United Kingdom in 1901, and on Conciliation and Arbitration Boards. London, Darling & Son, 1902. gr. 8. LXXXV—49 pp. (Publication of the Labour Department, Board of Trade.)

6. Handel und Verkehr.

Grünberg, Karl, Die handelspolitischen Beziehungen Oesterreich-Ungarns zu den Ländern an der unteren Donau. Leipzig (Duncker und Humblot) 1902. 8⁰. 317 SS.

Der nähere Orient, insbesondere Rumänien, Serbien und Bulgarien, ist das natürliche Absatzgebiet von Oesterreich-Ungarn. Diese drei Länder — ein Gebiet von 276 316 qkm mit $12\frac{1}{2}$ Mill. Einwohner — nahmen im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts durchschnittlich im Jahre für 480 Mill. Francs fremder Erzeugnisse, und zwar zu $\frac{5}{6}$ Industrieerzeugnisse, auf, und Oesterreich-Ungarn war an der Gesamtzufuhr mit 48,7 Proz. ($235\frac{1}{2}$ Mill. Francs) beteiligt. Vom österreichisch-ungarischen Gesamtexport gingen in dieser Zeit durchschnittlich 5,89 Proz. (94,61 Mill. Kronen), vom industriellen Export allein im Durchschnitt 1896—1900 7,79 Proz. nach den genannten Donaustaaten, und zu $\frac{4}{5}$ bis über $\frac{9}{10}$ bestand der Export Oesterreich-Ungarns dorthin aus Industrieerzeugnissen. Die Bedeutung einer brauchbaren Regelung bezw. Neuregelung des handelspolitischen Verhältnisses zu den Donaustaaten läßt sich hieraus ermessen. Hierfür an der Hand der Erfahrungen und Thatsachen die zweckmäßigsten Wege zu weisen, ist das praktische Ziel der Schrift. Sie untersucht zu diesem Behufe nacheinander die Entwickelung der handelspolitischen Beziehungen zu Rumänien, zu Serbien und zu Bulgarien, um daran eine Reihe allgemeiner Betrachtungen und Schlußfolgerungen zu knüpfen. Die letzteren haben für österreichische Leser mehr unmittelbares Interesse als für andere, und es kann hier deshalb von ihrer kritischen Würdigung abgesehen werden, wie denn überhaupt auf die Einzelheiten nicht eingegangen werden kann. Die ruhige und klare Darstellung bietet aber im übrigen auch für Leser anderer Nationalität sehr viel Lehrreiches und Interessantes, sowohl vom praktischen als auch vom wissenschaftlichen Gesichtspunkt aus. Da ist zunächst die Interessenverschiedenheit der beiden Reichshälften. In Ungarn ist die landwirtschaftliche Produktion von viel größerer Bedeutung als in Oesterreich, und wenn auch die industrielle Entwickelung und der industrielle Export Ungarns ansehnliche Fortschritte gegemacht hat, so ist doch die Verschiedenheit der Interessen noch keineswegs ausgeglichen. Daraus erwachsen für die Handelspolitik Schwierigkeiten, für die auch in anderen großen Wirtschaftsgebieten Analogien bestehen. Weiter kommt der Drang der Absatzmärkte für Industrieerzeugnisse nach eigener industrieller Bethätigung auch in den Donaustaaten zum

Ausdruck; zwar nicht mit dem erhofften Erfolge, aber auch nicht ohne Erfolg hat man sich dort die Industrieförderung angelegen sein lassen, und daraus ergeben sich Verschiebungen, die nicht nur in Oesterreich-Ungarn Beachtung verdienen. Klar tritt weiter die wachsende Verschärfung des internationalen Wettbewerbs der Industrieländer hervor; auch in den Donauländern ist das Ringen um Absatz für industrielle Erzeugnisse heißer und mühevoller und der Erfolg schwieriger geworden. Es ist durchaus der Mühe wert, das vom Verf. über alle diese Dinge beigebrachte Thatsachenmaterial aufmerksam durchzuarbeiten, wenngleich es auf die Sonderverhältnisse von Oesterreich-Ungarn zugeschnitten ist. Nicht minder lohnend ist es, die vielfachen handelspolitischen Streitfragen, die in der Wissenschaft und in der praktischen Politik gerade jetzt lebhaft erörtert werden, an der Hand der für ein engeres Gebiet gegebenen Darstellung von neuem zu prüfen. Das häufige Hineinragen rein politischer Gesichtspunkte in die Handelspolitik, die große Bedeutung ungünstiger Zollbehandlung auf den Absatzmärkten gegenüber konkurrierenden Nationen, die — unter Umständen zweischneidigen — Wirkungen von Zollkriegen, die Notwendigkeit und die Schwierigkeit, ein richtiges Verhältnis von Leistung und Gegenleistung bei handelspolitischen Abmachungen herbeizuführen, die günstigen und ungünstigen Wirkungen der bedingungslosen allgemeinen Meistbegünstigung u. dergl. mehr tritt dem Leser in der Schrift deutlich entgegen, und es erweist sich dabei als ein großer Vorzug, daß überall das Thatsächliche in den Vordergrund gerückt ist. Wer sich mit handelspolitischen Fragen befaßt, wird nach allem zweifellos die Schrift nicht nur mit Interesse, sondern auch mit Nutzen lesen. Ein Irrtum sei schließlich noch verzeichnet: der Verf. behauptet S. 94, die allgemeine protektionistische Strömung habe 1878 von Deutschland ihren Ausgang genommen. Diese Behauptung ist zwar nicht neu; daß sie aber gerade von einem österreichischen Schriftsteller wiederholt wird, ist auffällig.

R. van der Borght.

Hartmann, Ludo M., Preußisch-österreichische Verhandlungen über den Crossener Zoll und über einen General-Kommerz-Traktat zur Zeit Karls VI. Tübingen und Leipzig, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1901. IV, 86 SS. 8°. M. 3,20. (= Wiener Staatswissenschaftliche Studien, hrsg. von E. Bernatzik und E. von Philippovich. 3. Bd. 1. Heft.)

Die österreichische Handelsgeschichte zur Zeit Karls VI. ist in der letzten Zeit wiederholt zum Gegenstand guter Einzeluntersuchungen gemacht worden. So hat Dullinger in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VII (1899) S. 44—83 geschildert, wie die Handelskompagnieen Österreichs nach dem Orient und Ostindien unter Karl VI. und nicht ohne dessen erhebliche Mitschuld kläglich Fiasco machten. Scholz erzählt in der Zeitschrift für Geschichte Schlesiens XXXIV (1900) S. 89—114 den Kampf der Breslauer Kaufmannschaft gegen das Triester Magazin (1729—39), das dazu dienen sollte, den schlesischen Handel von Hamburg nach dem 1719 zum Freihafen erklärten Triest abzulenken. Aus der vorliegenden, nach vielen Seiten

außerordentlich interessanten Studie Hartmann's, die fast ganz aus ungedrucktem und zum Teil im Anhang mitgeteiltem Material gearbeitet ist, geht nun vor allem sehr klar hervor, daß jener Kampf der Schlesier seinen natürlichen und unwandelbaren Verbündeten in der geographischen Lage ihres Landes und Bedingtheit ihrer Handelswege hatte. Der Breslau-Hamburger Handel bewegte sich damals in erster Linie durch den Neuen Graben (Müllroser Kanal) über Berlin und war geregelt durch das Uebereinkommen über den Crossener Zoll vom Jahre 1678, das 1694 revidiert wurde und 1720 außer Kraft treten sollte, um einem neuen Tarif Platz zu machen, der statt des Stückzolles einen Wertzoll vorsah und der Bevorzugung der Schlesier vor den preußischen Unterthanen ein Ende machen sollte. In den Verhandlungen über die Neugestaltung des Crossener Zolles platzen die merkantilistische Wirtschaftspolitik Preußens und Oesterreichs und die Stapelrechte Frankfurts a. O. und Breslaus aufeinander, deren mittelalterliche Stadtwirtschaftspolitik durch den der inneren Einheit zustrebenden absoluten Staat des 18. Jahrhunderts überwunden wird. Nicht mehr von Kaufmannschaft zu Kaufmannschaft werden jene mit dem Zoll- und Salztraktat vom 15. Juli und 10. August 1728 abgeschlossenen Verhandlungen geführt, sondern von Staat zu Staat. Aber das Uebergewicht liegt auf seiten Preußens, das damals energisch seine inneren Reformen, z. B. gerade auf dem Gebiete des Zollwesens, förderte, dessen Wirtschaftspolitik von größeren Gesichtspunkten beherrscht war und dem das schlesische Odergebiet sich derartig zuneigte, daß der Handel Schlesiens 10mal mehr Waren in die königlichen Lande einführte, als von preußischen Unterthanen in die kaiserlichen Erblande verfrachtet wurden. Hatte Friedrich Wilhelm I. ein erhebliches fiskalisches Interesse daran, die letzteren seinem Magdeburgisch-Halleschen Salz offenzuhalten, so war doch das Interesse der Schlesier an ermäßigten Zollsätzen auf preußischem Gebiet ungemein größer. So ist die Eroberung Schlesiens auf wirtschaftlichem Gebiete durch leitende Beamte vorbereitet worden schon zu einer Zeit, da die Tendenzen des Königs und Hofes noch ganz von der jeweiligen politischen Lage und dem Verhältnis zum Kaiserhof bestimmt waren. Und zwar war es auch bei jenen erst ein politisches Ereignis, die Erwerbung Stettins und damit der Oder vom Austritt aus Schlesien bis ans Meer, wodurch die wirtschaftlichen Zollfragen im Interesse der mittelalterlichen Stapelrechte Frankfurts a. O. ins Rollen gebracht wurden. Diese beiden Punkte zeigen deutlich, wie vorsichtig man bei der kausalen Verknüpfung wirtschaftlicher und politischer Erscheinungen in der Geschichte sein muß. Die 1727 begonnenen, 1737 wieder aufgenommenen Verhandlungen über einen preußisch-österreichischen General-Kommerz-Traktat wurden durch die Eroberung Schlesiens hinfällig.

Halle a. S. K. Heldmann.

Bericht über Handel und Schiffahrt zu Memel für das Jahr 1901. Memel, gedruckt bei F. W. Siebert, 1902. gr. 8. 69 SS.

Bericht des Vorstandes der „Dresdner Kaufmannschaft" an die ordentliche Innungsversammlung am 9. VII. 1902. Dresden, Druck von C. C. Meinhold & Söhne, 1902. gr. 4. 16 SS.

Berichte über die Handelsbewegung, sowie Bewertung der im Jahre 1901 ein- und ausgeführten Waren des österreichisch-ungarischen Zollgebiets. Zusammengestellt von der k. k. Permanenzkommission für die Handelswerte. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1902. Lex.-8. LVII—351 SS. M. 2,40. (Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Bd. 80, Heft 3.)

Ein- und Ausfuhr, die, von Eisen und Eisenwaren in den wichtigsten Staaten samt den einschlägigen Zolltarifen. Wien, Verlag der Centralstelle, 1902. 4. XX—285 SS. Kr. 4.—. (Mitteilungen der Centralstelle der vereinigten Handels- und Gewerbekammern und des Centralverbandes der Industriellen Oesterreichs zur Vorbereitung der Handelsverträge N[r] 6.)

Jahresbericht der Centralkommission für die Rheinschiffahrt, 1901. München, Druck von F. Straub, 1902. gr. 4. 141 Textss. nebst 14 graphischen und anderen Beilagen.

Jahresbericht der Handelskammer für das Herzogtum Anhalt zu Dessau für 1901. Teil II. Dessau, Hofbuchdruckerei C. Dünnhaupt, 1902. gr. 8. 107 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Flensburg für 1901. Flensburg, Gebr. Funke, 1902. gr. 8. 87 SS. mit XXIII Anlagen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Lüneburg vom Jahre 1901. Lüneburg, Druck der v. Stern'schen Buchdruckerei, 1902. gr. 8. 65 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Mülhausen im Elsaß für 1901. Mülhausen, Druck von W[we] Bader & C[ie], 1902. 84—LXIX SS.

Müller, Gustav (Kais. geh. RegR. u. vortrag. Rat im Reichsamt des Innern), Die chemische Industrie in der deutschen Zoll- und Handelsgesetzgebung des neunzehnten Jahrhunderts. Ein Beitrag zum Studium der deutschen Wirtschaftsgeschichte. Berlin, R. Gaertner's Verlag, 1902. Lex.-8. XI—437 SS. M. 24.—.

Protokoll der 36. (ordentlichen) Generalversammlung der Aktionäre der k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn, abgehalten zu Wien, am 21. V. 1902. Wien, Druckerei „Steyrermühl", 1902. Roy.-4. V—165 SS.

Protokoll der LI. ord. Generalversammlung der Aktionäre der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn, abgehalten zu Wien, am 22. V. 1902. Wien, Druckerei „Steyrermühl", 1902. Roy.-4. V—93 SS.

Wiedemann, Albert, Die sächsischen Eisenbahnen in historisch-statistischer Darstellung. Leipzig, Th. Thomas, 1902. gr. 8. 263 SS. M. 8.—.

Congrès international du commerce et de l'industrie. 4[e] session, Ostende, 26—30 août 1902. Rapports, travaux, mémoires, documents. Paris, Guillaumin & C[ie], 1902. 8. 288 pag. fr. 10.—.

Quinette de Rochemont (inspecteur général des ponts et chaussées) et H. Vétillart (ingéneur en chef des ponts et chaussées), Les ports maritimes de l'Amérique du Nord sur l'Atlantique. Volume II. Régime administratif des voies navigables et de ports aux Etats-Unis. Paris, V[e] Ch. Dunod, 1902. gr. in-8. 589 pag. fr. 15.—.

Tableau général du commerce et de la navigation. Année 1900. 2 volumes. Paris, imprim. nationale, 1901. Imp. in-Folio. 824 et 454 pag. fr. 30.—. (Vol. I: Commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères. — Vol. II: Navigation: (Navigation internationale, Cabotage français et effectif de la marine marchande.)

Molesworth, G. L. (Sir), Our empire under protection and free trade. London, Ward, Lock & C[o], 1902. 12. 125 pp. 1/.—. (Contents: Opportunity for commercial union. — Canada under protection. — Preferential tariffs. — Police of free trade. — England under protection. — England under free trade. — Comparative progress. — United States under protection. — America passing us at a canter. — Corn laws. — Cheap loaf fallacy wages. — Cost of living. — Incidence of taxation. — Tax on wheat. — Taxation on a false basis. — Adverse balance of trade. — Volume of commerce.)

Review of the trade of India (East-India) in '1901—02. London, printed by Darling & Son, 1902. Folio. II—37 pp.

Assegni di tirocinio commerciale e borse nazionali di pratica commerciale all'estero. Ordinamento e risultati. Roma, tipogr. di Bertero & C., 1902. gr. in-8. 111 pp. l. 1.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Divisione industria e commercio: Annali dell' industria e del commercio, 1902.)

Koninkrijk der Nederlanden. Statistiek van den in-, uit- en doorvoer over het jaar 1901. I. Gedeelte. 's Gravenhage, 1902. Imp.-Folio. XXVI—534 blz. (Index: Algemeene invoer. — Invoer tot verbruik. — Allgemeene uitvoer. — Uitvoer uit het vrije verkeer. — Doorvoer met overlading. — Doorvoer zonder overlading. — In-, uit- en doorvoer van goud en zilver.) [Uitgegeven door het Departement van financiën.]

Overvoorde, J. C., Geschiedenis van het postwezen in Nederland vóór 1795. Leiden, A. W. Sijthoff, 1902. 8. fl. 5,80.

Berrum, H., Norges Post-historie 1647—1719. Kristiania, J. W. Cappelen, 1902. 8. kr. 2.—.

7. Finanzwesen.

Meyer, Alfr., Die deutschen Börsensteuern 1881—1900. Ihre Geschichte und ihr Einfluß auf das Bankgeschäft. Stuttgart, J. G. Cotta'sche Buchhdl. Nachfolger, 1902. gr. 8. XII—74 SS. M. 2.—. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgeg. von Lujo Brentano und Walther Lotz. Stück 52.)

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate. Nr 44. Berlin, R. v. Decker, 1902. gr. 8. 70 SS.

Müller, Otto, Die Einkommensteuergesetzgebung in den verschiedenen Ländern. Jena, G. Müller, 1902. gr. 8. (Sammlung nationalökonomischer Abhandlungen, herausgeg. von (Prof.) Joh. Conrad, Bd. 34.)

Schwarz, O. und G. Strutz (Geh. OFinanzräte), Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens. Bd. I, Lieferung 4 (Schluß des I. Bandes). Berlin, J. Guttentag, 1902. gr. 8. XII u. SS. 1059—1399 u. Anlagen LXVIII—LXXII. M. 11.—. (Inhalt: Die Ueberschußverwaltungen VIII. u. IX. Buch: Die direkten und die indirekten Steuern.)

Sergius Juliewitsch Witte, 30. VIII. (10. IX.) 1892: 30. VIII. (10. IX.) 1902. Ein Gedenkblatt zum zehnjährigen Ministerjubiläum des russischen Finanzministers. Berlin, B. Kaufmann, 1902. 8. 26 SS.

Setina, O., Schlüssel zur Berechnung der allgemeinen Erwerbsteuer. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1902. Folio. 102 SS. M. 3.—.

Veranlagung, die, der direkten Staatssteuern im Kreise Saarbrücken 1892 bis 1901. Saarbrücken, Druck von Gebr. Hofer, 1902. gr. 4. 157 SS. (Herausgeg. von RegR. Gruber, Vorsitzenden der Veranlagungskommission des Kreises Saarbrücken.) [Nicht im Handel.]

Clavier, Ch. (chef de bureau de direction des contributions directes, douanes et accises, à Gand), Code des lois et instructions en matière d'accises. Gand, imprim. F. & R. Buyck frères, 1902. 8. IX—128; 112; 200; 208; 160; 111 pag. fr. 6.—. (Table des matières: Ière partie: Dispositions générales. — IIe partie: Dispositions particulières: titre 1. Brasseries, vinaigreries et fabriques d'hydromel; titre 2. Distilleries, usines de rectification et fabriques de liqueurs; titre 3. Droits sur les sucres; 4. Fabriques de glucoses, de sucre interverti, de confitures, d'acide acétique, de margarine, de vins, etc.; 5. Régime fiscal du tabac.)

Compte général de l'administration des finances, rendu pour l'année 1901 par le Ministre des finances. 2 vols. Paris, imprim. nationale, 1902. in-4. (Vol. I: Comptes généraux; comptes de divers services publics, 956 pag., Vol. II: Comptes de la dette publique, 217 pag.

Faure, J. M. L. (directeur de l'octroi de Limoges), Histoire de l'octroi de Limoges, de 1370 à 1900, suivie de considérations générales sus les octrois. Limoges, impr. Ve Ducourtieux, 1902. 8. 476 pag. av. grav.

Finance and revenue accounts of the Government of India statistics compiled from April 1, 1892 to March 31, 1900. Part 1. London, 1902. Folio. 3/.—. (Publication of the Indian Government.)

Report, XLVth, of the Commissioner of his Majesty's Inland Revenue for the year ended 31st March 1902. London, printed by Darling & Son, 1902. Folio. 220 pp. 2/.—. (Parl. paper.)

Cunsolo, Vito (avvoc.), Scienza delle finanze. Livorno, R. Giusti 1902. 16. VIII—68 pp. l. 0,50.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bericht über die Verwaltungsergebnisse des Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland für das Jahr 1901. Merseburg, Druck von Fr. Stollberg, 1902. 4. 12 SS.

Bericht über den Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungsanstalt vom Jahre 1901. o. O. (Kassel), 3. VI. 1902. 4. 129 SS.

Bericht über die Verwaltung der schlesischen Textilberufsgenossenschaft im Geschäftsjahr 1901. Breslau, Druck von O. Gutsmann, 1902. gr. 4. 18 SS.

Discontogesellschaft, die, 1851 bis 1901. Denkschrift zum 50jährigen Jubiläum. Berlin, Reichsdruckerei, 1901. Roy.-4. 277 SS. Mit 13 Blatt Abbildungen (Porträts und Geschäftshäuser). [Nicht im Handel.]

Doering, H. (Rendant), Geschichte der Spar- und Leihkasse Gießen. Gießen, Druckerei O. Kindt, 64 u. 89 SS. mit 2 Blatt Abbildgn.

Geschäftsbericht, XII., des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt für das Jahr 1901. o. O. u. J. (Merseburg, August 1902). gr. 4. 27 SS. nebst XXIII Anlagen.

Handbuch der süddeutschen Aktiengesellschaften (Bayern, Württemberg u. Baden) und der an süddeutschen Börsen kurshabenden Staatspapiere etc. Jahrg. XX: 1902/03. Leipzig, Verlag für Börsen- und Finanzlitteratur, 1902. Lex.-8. VIII—718 SS., geb. M. 10.—.

Leipziger Bank, die, vor Gericht. Der Prozeß gegen die Direktoren und Aufsichtsräte vor dem Schwurgericht zu Leipzig. Nach stenographischen Aufzeichnungen. Leipzig, Verlagskomtor, 1902. 8. 165 SS. M. 1.—.

Uebersichtstafeln, vergleichende, über Kapital, Rücklagen, Abschreibungen, Roh- und Reingewinn u. dgl. der Aktiengesellschaften des Bezirkes der Handelskammer Dresden in den Jahren 1899, 1900 und 1901 nebst Berechnungen aus diesen Ziffern. Bearbeitet und herausgeg. von der Handelskammer Dresden. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1902. Imper.-4.

Veröffentlichungen des kaiserl. Aufsichtsamts für Privatversicherung. Jahrgang I. Nr 1 bis 3, Februar bis Juli 1902. Berlin, J. Guttentag, 1902. Lex.-8. 177 SS.

Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Posen über das Geschäftsjahr vom 1. I. 1901 bis 31. XII. 1901. o. O. u. J. (Posen, 1902). gr. 4. 90 SS.

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Pommern für das Jahr 1901. Stettin, 23. VII. 1902. 4. 74 SS.

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Thüringischen Landesversicherungsanstalt in Weimar für das Jahr 1901. Weimar, Druck der Hofbuchdruckerei, 1902. Folio. 65 SS. mit Abbildgn. u. 2 graphischen Darstellungen.

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Versicherungsanstalt für Oberfranken für das Geschäftsjahr 1901. Bayreuth, Druck von L. Ellwanger, 1902. gr. 8. 37 SS.

Verzeichnis der Sturmschäden, für welche (von der Kölnischen Unfallversicherungsaktiengesellschaft in Köln a. Rh.) bereits Entschädigungen (vom 10. 11. 1899—26. VII. 1902) gezahlt worden sind. Köln a. Rh. gr. 4. (Nicht im Handel.)

Zacher (kais. GehRegR.), Die Arbeiterversicherung im Auslande. Heft IVa. Die Arbeiterversicherung in Frankreich. 1. Nachtrag zu Heft IV. Berlin, A. Troschel, 1902. gr. 8. 88 SS. M. 3.—.

Barberet, J. (chef du bureau des institutions de prévoyance au Ministère de l'intérieur), Les sociétés de secours mutuels. Commentaires de la loi du 1er avril 1898. 3ième édition. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1902. gr. in-8. X—490 pag. fr. 6.—.

Bellom, Maur., Les assurances ouvrières devant le congrès de Dusseldorf. Paris, impr. Davy, 1902. 8. 32 pag.

Extrait du rapport au Roi sur la situation de la gestion de la caisse d'épargne postale de Suède pendant l'année 1900. Stockholm, impr. Beckman, 1902. 4. 23 pag. (Rapport présenté par la direction de la caisse.)

Magné, L., La caisse générale de reports et de dépôts. Bruxelles, bureaux du Courrier de la bourse et de la banque, 1902. 8. 62 pag. fr. 1.—.

Institute of chartered accountants in England and Wales (the). Incorporated by Royal Charter, May 11, 1888. List of members 1902. Royal Charter, and byelaws. London, Gee & Co, 1902. gr. 8. 455 pp. 2/.—.

Medina, J. T., Las monedas chilenas. Santiago de Chile. 1902. Folio. pes. 120.—.

9. Soziale Frage.

Kaufmännische Schiedsgerichte. Mit Anhang: Entwurf eines Gesetzes, betr. kaufmännische Schiedsgerichte. (Bd. 7 der Schriften, hrsg. von der Berufsgenossenschaft: Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband). Hamburg 1901. 8⁰.

Die Schrift giebt eine Uebersicht über die Entwickelung der Bewegung seit 1897 und über den derzeitigen Stand der Frage. Die ausführliche Beweisführung, daß ein Bedürfnis für Sondergerichte der gedachten Art vorliegt, ist unseres Erachtens stichhaltig, wenn auch nicht mehr erforderlich, nachdem Reichstag und Regierung sich bereits für Schaffung der Gerichte ausgesprochen haben. Wichtig aber ist die eingehende Erörterung der Frage, ob man die neuen Gerichte den Amtsgerichten oder Gewerbegerichten angliedern solle; sie wird im vorliegenden Heft ähnlich wie in diesen Jahrbüchern (1897, Bd. 13, S. 428 ff.) zu Gunsten der Gewerbegerichte beantwortet. Unseres Erachtens ist eine Angliederung an die Amtsgerichte sehr zu widerraten, da bei ihnen die wünschenswerte Schnelligkeit und Thätigkeit als wirksame Einigungsinstanz nicht erreichbar erscheint. Bei den Gewerbegerichten wird bekanntlich etwa die Hälfte der Streitsachen innerhalb einer Woche erledigt, bei den Amtsgerichten eine um ein geringes höhere Zahl innerhalb dreier Monate. Bei den Amtsgerichten werden 10 Proz. aller Fälle durch gütliche Einigung, bei den Gewerbegerichten etwa 45 Proz. ausgeglichen.

Halberstadt. v. Boenigk.

Bericht über die Thätigkeit der Berliner Rettungsgesellschaft für das 4. Geschäftsjahr vom I. X. 1900 bis 31. XII. 1901. Berlin, Druck von A. Unger, 1902. 4. 19 SS.

Lau, K. (ev. Pfarrer, N.-Wildungen), Chronik des Armen- und Krankenhauses — einschließlich Helenenheims — zu Nieder-Wildungen für die Zeit vom 16. XII. 1849 bis Ende 1900. Aus Anlaß der Gedenkfeier des 50jähr. Bestehens der Anstalt (16. XII. 1899) verfaßt. N.-Wildungen, Paul Pusch, 1902. 8. 148 SS.

Schmoller, Gustav, Entstehung, Wesen und Bedeutung der neueren Armenpflege. Berlin, G. Reimer, 1902. gr. 8. 10 SS. M. 0,50. (Aus „Sitzungsberichte der preußischen Akademie der Wissensch.")

Stiftung für Erbauung billiger Wohnungen in Leipzig. VII. Bericht. Leipzig, Druck des Bibliographischen Instituts, 1902, März, Lex.-8. 8 SS. mit 1 farb. Tafel: Typen der Reudnitzer Häuser und 1 farb. Plan der Wohnhäuser der Stiftung in quer-Folio.

Rostand, E., L'action sociale par l'initiative privée. Avec des documents pour servir à l'organisation d'institutions populaires et des plans d'habitations ouvrières. 3ᵉ série. Paris, Guillaumin & Cⁱᵉ, 1902. 8. 736 pag. fr. 15.—.

Ferriani, Lino, I drammi dei fanciulli: studi di psicologia sociale e criminale con prefazione di G. Bovio. Como, V. Amarini, 1902. 8. XXVII—312 pp. l. 4.—. (Contiene: Il mercato dei fanciulli. — I suicidi. — I martiri della scuola.)

10. Gesetzgebung.

Best (MinisterialR.), Das Gesetz, das Eigentum an Kirchen, Pfarrhäusern etc. betr. Vom 6. VIII. 1902. Herausgeg. u. erläutert. Mainz, J. Diener, 1902. 8. III—22 SS. M. 1.—.

Bischofberger, O. (aus St. Gallen), Die Anweisung nach schweizerischem Obligationenrecht. St. Gallen, Druck von A. Loehrer, 1902. gr. 8. 123 SS. (Berner Promotionsschrift.)

Horn, R., Schuldübernahme. Eine Studie nach österreichischem und deutschem Civilrecht. Wien, Manz, 1902. gr. 8. III—79 SS. M. 2.—.

Peters, Waldem., Die Klagenkonkurrenz im römischen, gemeinen und neuen bürgerlichen Rechte. Berlin, O. Häring, 1902. gr. 8. III—74 SS. M. 1,50.

Pietsch, W. (Geh. exp. Sekr.), Die Eisenbahngesetzgebung des Deutschen Reichs. Textausgabe mit Anmerkk. Berlin, J. Guttentag, 1902. 12. X—630 SS. mit Abbildgn. M. 5.—. (Guttentag's Sammlung deutscher Reichsgesetze. Nr 66.)

Spielmann, C., Das nassauische Feldgericht. Wiesbaden, P. Pflaum, 1902. gr. 8. 20 SS. M. 0,75.

Weiland, H. (Referend.), Struktur und Rechtssphäre der Gesellschaftsschulden und gesellschaftsähnlichen Verbindlichkeiten im Bürgerlichen Gesetzbuch. Bonn, Röhrscheidt & Ebbecke, 1902. gr. 8. M. 2.—.

Annuaire de législation française, publié par la Société de législation comparée, contenant le texte des principales lois votées en France en 1901. XXIe année. Paris, librairie Pichon, 1902. 8. VIII—198 pag.

Courcelle, L. (avocat), Code annoté des lois ouvrières. Paris, Marchal & Billard, 1902. 8. XXIV—321 pag. fr. 5.—.

Coulson, H. J. W. and W. A. Forbes, Law of waters sea, tidal, and inland. London, Sweet & Maxwell, 1902. Roy.-8. 35/.—.

De Giulj, Enrico, Commento alla legge sulla igiene e sanità pubblica. Vol. I. Milano, Società editr. libr., 1902. 8. X—518 pp. l. 11.—.

Lezioni di diritto commerciale: compendio di sicura guida per gli esami, Torino, Castellotti & Scrivano, 1902. 8. 112 pp. l. 5.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bericht über die Verwaltung der Feuerwehr und des Telegraphen von Berlin für das Etatsjahr 1901. Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal, 1902. gr. 8. 148 SS.

Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen. Im amtlichen Auftrage herausgeg. von J. Krech (kais. geh. RegR.). Heft 34 (enthaltend die in der Zeit vom 1. VII. 1901 bis zum 1. VII. 1902 ergangenen wichtigeren Entscheidungen. Berlin, Vahlen, 1902. 8. XI—247 SS.

Ergebnisse der Civil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten des Königreichs Bayern im Jahre 1900. München, Chr. Kaiser, 1902. Imp.-4. XXXIV—101 SS. M. 3.—.

Geschäftsbericht des Stadtrates und der Centralschulpflege der Stadt Zürich vom Jahre 1901. Zürich, Buchdruckerei Berichthaus, 1902. gr. 8. 243 SS. mit X Taf. graphischer Darstellungen u. IV—129 SS.

Halberstadt. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten des Stadtkreises Halberstadt für das Rechnungsjahr 1901. Halberstadt, Druck von C. Doelle & Sohn, 1902. 4. 128 SS.

Kiel. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Kiel in der Zeit vom 1. IV. 1896 bis 31. III. 1901. Kiel, Druck von Schmidt & Klaunig, 1902. Roy.-8. XIX—529 SS.

Kiel. — Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Stadthauptkasse zu Kiel für die Zeit vom 1. IV. 1896 bis ult. März 1901. Kiel, Druck von L. Handorff, 1902. Lex.-8. 265 SS.

Magdeburg. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Magdeburg für die Zeit vom 1. IV. 1901 bis 31. III. 1902. Magdeburg, Druck von R. Zacharias, 1902. 4. 322 SS.

Merseburg. — Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt M. für das Jahr 1901/1902. Merseburg, Th. Rößner, 1902. gr. 4. 41 SS.

Mülheim a. d. Ruhr. — Haushaltspläne der Stadt M. a. R. für das Rechnungsjahr 1902 und Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Rechnungsjahr 1901. Mülheim a. R., Druck von E. Marks, 1902. kl. 4.

Neisse. — Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Neisse für die Zeit vom 1. IV. 1896 bis 31. III. 1901. Neisse, Druck von F. Bär, 1902. gr. 4. 85 SS.

Nordhausen. — Verwaltungsbericht des Magistrats der Stadt Nordhausen für

das Rechnungsjahr 1901. Nordhausen, Druck der Fr. Eberhardt'schen Buchdruckerei, 1902. Roy.-4. 120 SS.

Posen. — Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in der Stadt Posen für das Verwaltungsjahr vom 1. IV. 1901 bis Ende März 1902. Posen, Hofbuchdruckerei Decker & C°, 1902. 4. 321 SS.

Potsdam. — Haushaltsetat der Stadt Potsdam für das Etatsjahr 1902. Potsdam, Druck von E. Stein, 1901. 4. 481 SS. — Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Residenzstadt P. für das Rechnungsjahr 1900. Ebd. 1901. Roy.-4. 130 SS. — Beilage zum Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1901 bis 1. IV. 1902, enthaltend den Hauptabschluß der Stadthauptkasse und die Jahresabschlüsse der von der Stadthauptkasse verwalteten Fonds für das RechnJahr 1901. Ebd. 1901. 4. 79 SS.

Prenzlau. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Prenzlau für das Jahr 1. IV. 1900/01. Prenzlau, Druck von C. Vincent, 1902. Lex. 8. 48 SS.

Schlager, Hans, Die polnische Gefahr. Berlin, H. Schildberger, o. J. (1902). 8. 29. M. 0,60.

Schollenberger, J. (Prof. für schweizer. öffentl. Recht, Univ. Zürich), Das Bundesstaatsrecht der Schweiz. Geschichte und System. Berlin, O. Haering, 1902. gr. 8. VIII—279 SS. M. 7.—.

Schroeder, F. (LandgerDir.), Das grenzstreitige Gebiet von Moresnet s.g. Neutral-Moresnet. Eine Studie. Materialien und Rechtsgutachten. Aachen, R. Barth, 1902. gr. 8. 37 SS. M. 1.—.

Uebersicht über die Thätigkeit der freiwilligen Feuerwehren, des Feuerwehrverbandes für die Provinz Hannover bei Bekämpfung von Schadenfeuern im Jahre 1900 nebst Uebersicht der im Jahre 1900 vorgekommenen Unfälle bei Bränden und Uebungen. Bearbeitet im Bureau des Vorstandes des Feuerwehrverbandes. Lüneburg, v. Stern'sche Buchdruckerei, 1902. Größtes Imper.-Folio. 65 SS. nebst 1 graphischen Uebersicht.

Verhandlungen des XX. Landtages der Provinz Sachsen vom 23. II. bis einschl. 1. III. 1902. Merseburg, Kreisblattdruckerei R. Heine, 1902. gr. 4. 841 SS. nebst Anlage zu Drucksache Nr 1: Anlagen zum Jahreshaupthaushaltsplan für die Rechnungsjahre 1902 . 1903.

Administration des monnaies de Belgique. Rapport du commissaire des monnaies (Ch. Le Grelle) au ministre des finances et des travaux publics. IIième année, 1901. Bruxelles, imprim. Vanbuggenhoudt, 1902. 8. 96 pag. av. planches hors texte.

Loi sur la marine marchande du 7 avril 1902. Décret du 9 septembre 1902. Arrêté ministériel du 9 janvier 1902. Paris, Aug. Challamel, 1902. 8. fr. 1,50. (Table des matériaux: Origine, jauge et chargement des navires. — Navires francisés postérieurement. — Essais de vitesse. — Evaluation des distances. — Service postal. — Droit au primes, liquidation et payement. — Prélèvements sur les primes. — Péages locaux. — Dispositions transitoires.)

Local taxation. Annual returns, 1899—1900. Part V. London, 1902. Folio. 3/.3. (Parl. pap. Contents: Accounts of borough councils. — Urban district councils. — Port sanitary authorities. — Hospital boards. — etc.)

Western Australia. Blue book for the year 1901. Perth, A. Watson printed, 1902. gr. Folio. XXXIX—136 pp. (Being a list of the officers of the administrative, legislative, and civil establishments.)

Giordana, Tullio, La morte d'una costituzione (Finlandia, 1809—1899). Torino, Roux & Viarengo, 1902. 12. 78 pp. l. 1.—.

Verslag van den toestand der gemeente Rotterdam over het jaar 1901 door burgemeester en wethouders ter voldoening aan art. 182 der gemeentewet aan den gemeenteraad uitgebracht in zijne vergadering van den 24. IV. 1902. Rotterdam, van Waesberge & Zoon, 1902. gr. 8. 392 blz. — Bijlagen bij het verslag. Ibidem. A—Z en AA—KK. 1902. gr. 8.

12. Statistik.

Allgemeines.

Oekinghaus, E. (Königsberg, Pr.), Die mathematische Statistik in allgemeiner Entwickelung und Ausdehnung auf die formale Bevölkerungstheorie. Teschen, Hofbuch-

druckerei K. Prochaska, o. J. (1902). gr. 8. (Sonderabdruck aus „Monatshefte für Mathematik u. Physik", Jahrg. XIII, S. 294—350.)

Virgilii, Filippo, Statistica. 3ª ediz. rifatta. Milano, U. Hoepli, 1902. 12. XX—225 pp. l. 1,50.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik der Stadt Essen. Im Auftrage des OBürgermeisters herausgeg. durch das statistische Amt. Heft 2 u. Heft 4. Essen, Druck von Fredeheul & Koenen, 1902. gr. 4. 70—VI SS. mit 1 farb. graphischen Darstellung in quer-Folio und 27 SS. (Inhalt: Die Wohnungsverhältnisse in der Stadt Essen nach der Aufnahme vom 1. XII. 1900, davon entfallen auf Heft 2 der Text und auf Heft 4 die Tabellen.)

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. Bd. XLVI, Heft 1. Darmstadt, G. Jonghaus'sche Hofbuchhdl., 1902. gr. 4. 32 SS. (Inhalt: Statistik der Straf- und Gefangenanstalten im Großherzogt. Hessen für das Jahr vom 1. IV. 1899 bis 31. III. 1900.) [Herausgeg. von der großherz. Centralstelle für die Landesstatistik.]

Bevölkerungswechsel, der, in der Stadt Leipzig im Jahre 1901. Bearbeitet im statistischen Amte der Stadt Leipzig. Leipzig 1902. Größtes Imper.-Folio. 52 metallographierte Seiten. (Nicht im Handel.)

Charlottenburger Statistik. Heft 13. Charlottenburg, C. Ulrich & C°, 1902. Lex.-8. 48 SS. (Inhalt: Ergebnisse der Grundstücksaufnahme vom 27. X. 1900 und der Wohnungsaufnahme vom 1. XII. 1900 in der Stadt Charlottenburg, sowie in den Nachbargemeinden Wilmersdorf, Friedenau, Schmargendorf, Grunewald.) [Herausgeg. vom statistischen Amt der Stadt.]

Jahresbericht des statistischen Bureaus der Steuerdeputation (in Hamburg) für das Jahr 1901. Hamburg, Druck von Lütcke & Wulff, 1902. gr. 4. 16 SS. (Enthält a) Arbeiten in Veranlassung der Reichsstatistik und b) Arbeiten für die Verwaltung sowie für die Lokalstatistik.)

Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen nebst Marktverzeichnissen für Sachsen und die Nachbarstaaten auf das Jahr 1903. Dresden, C. Heinrich, 1902. gr. 8. 96; IV—264 SS. (Herausgeg. vom statistischen Bureau des kgl. sächsischen Ministeriums des Innern.)

Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt Magdeburg. Nr 10. Der Magdeburger Wohnungsmarkt Ende Oktober 1900 und 1901. Im Auftrage des Magistrats der Stadt Magdeburg bearbeitet von H. Silbergleit (Direktor des statistischen Amts). Magdeburg, Druck von R. Zacharias, 1902. 4.

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt München. Bd. XVIII, Heft 1: Münchener Jahresübersichten für 1901. München, J. Lindauersche Buchhandlung (Schöpping) 1902. gr. 4. 98 SS. mit 2 Taf. graphischer Darstellungen.

Ortschaftsverzeichnis des Fürstentums Lippe geordnet nach der politischen Einteilung mit den hauptsächlichen Ergebnissen der Volkszählung vom 1. XII. 1900 und mit Angabe der Zugehörigkeit der einzelnen Wohnplätze zu staatlichen und kommunalen Verwaltungsbezirken. Detmold, Druck von F. Böger, 1902. 8. 105 SS. (Herausgeg. von der fürstlichen Regierung in Detmold.)

Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 142: Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets im Jahre 1901. Bearbeitet im kais. statistischen Amt. I. Teil: Der Verkehr mit den einzelnen Ländern im Jahre 1901 unter Vergleichung mit den Zahlen der Jahre 1897 bis 1900. 24 einzeln paginierte Hefte. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1902. Imp.-4. M. 10.—. (Inhalt: Abschnitt A. Europäische Staaten (Heft I—XIII und XXIII); Abschnitt B. Außereuropäische Länder, Heft XIV—XXII und XXIV); Heft 24 enthält die Hauptergebnisse.)

Statistik über den Verkehr auf den Kanälen in Elsaß-Lothringen. Band V, Abteilung 1. Erläuterungen zu den Verkehrsergebnissen auf den Kanälen in den Jahren 1901 bis 1905. Heft 1: Erläuterungen zu den Betriebsergebnissen auf den Kanälen im Jahre 1901. Straßburg, Elsässische Buchdruckerei, 1902. Imp.-Folio. 27 SS.

Uebersichten, statistische, über die Geschäftsthätigkeit der öffentlichen Arbeitsvermittelungsstellen der Rhein- und Maingegend. Jahrg. IV: 1901 bezw. 1901/1902. Frankfurt a. M., Druckerei Gebrüder Knauer, 1902. 4. 15 SS. mit graphischer Darstellung in quer-Folio.

Verkehrsstatistik des Eisenbahndirektionsbezirks Köln für das Rechnungsjahr 1901. Köln, Druck der Kölner Verlagsanstalt u. Druckerei, 1902. gr. 8. 258 SS.

England.

Census of England and Wales, 1901. County of Glamorgan; County of Middlesex; County of Warwick. 3 parts. London, Eyre & Spottiswoode, 1902. Folio. 1/.1., /.0,11., 1/.1. (Contents: Area, houses, and population, occupations, birthplaces, etc.)

Oesterreich-Ungarn.

Arbeitszeitverlängerungen (Ueberstunden) im Jahre 1900 in fabrikmäßigen Betrieben. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1902. Lex.-8. 41 SS. (Veröffentlichung des k. k. arbeitsstatistischen Amts im Handelsministerium.)

Handbuch, österreichisches statistisches, für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Nebst einem Anhange für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie. Herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission. Jahrg XX: 1901: Wien, C. Gerold & Sohn, 1902. gr. 8. 432 SS.

Mitteilungen des statistischen Landesamtes des KönigR. Böhmen. Deutsche Ausgabe. Bd. IV, Heft 1. Prag, J. G. Calve, 1902. Lex.-8. LVII—43 SS. M. 2.—. (Inhalt: Ernteergebnisse für das Jahr 1901 und landwirtschaftliche Industrie.)

Oesterreichische Statistik. Herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission. Bd. LXIII, Heft 1. Wien, C. Gerold's Sohn, 1902. Imper.-Folio. CXIII—131 SS. Mit 5 Kartographien, davon 2 Sprachkarten. Kr. 9. (Inhalt: Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1900 in den im Reichsrate vertretenen KReichen und Ländern. I. Heft: Die summarischen Ergebnisse der Volkszählung.

Rußland.

Распредѣленіе населенныхъ мѣстъ Россійской имперіи по численности въ нихъ населенія. Ст.-Петербургъ 1902. 4. 33 pp. (Statistik der Wohnplätze des russischen Kaiserreichs nach der Größe in Quadratwerst und nach der Bevölkerung mit Unterscheidung der Geschlechter, etc. etc.)

Bidrag till Finlands officiela Statistik. XXIV: Abnormskolorna. (Schulen für gebrechliche Kinder). N° 1—6. Berättelse öfver abnormskolornas (Schulen für Taubstumme und Blinde) i Finland verksamhet under läseåren 1892/1895, 1895/96, 1896/97, 1897/98, 1898/99, 1899/1900. 6 Hefte. Stockholm 1897—1901. Lex.-8.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks n° XVIII: Statistiek van de sterfte naar den leeftijd en naar de oorzaken van den dood over het jaar 1901. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1902. gr. 4. XXIX—93 pp. (Statistik der Todesfälle im Königreich der Niederlande, nach der Lebensdauer und nach den Todesursachen für das Jahr 1901.) [Herausgeg. vom Niederländischen statistischen Centralbureau.]

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. XIX. Statistiek der spaar- en leenbanken in Nederland, over het jaar 1900. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1902. gr. 4. XXX—331 blz. (Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek.)

Schweiz.

Handelsstatistik, schweizerische. Jahresbericht 1901. Bern, Buchdruckerei A. Benteli, 1902. Lex.-8. 104 SS. (Herausgeg. vom schweizerischen Zolldepartement.)

Handelsstatistik, schweizerische. Spezialhandel mit den einzelnen Ländern in den Jahren 1892—1901. (Deutscher und französischer Text.) Bern, Buchdruckerei A. Benteli, 1902. Lex.-8. VIII—215 SS.

Schweizerische Statistik. Lieferung 134: Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbst 1901. Bern, A. Francke, 1902. 4. 8; 16 SS. mit farbiger Karte.

Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande. Bern, Druck von A. Benteli, 1902. Größtes Imp.-Folio. VIII—253; 99; 29 u. 11 SS. (Deutscher und französischer Text.) [Herausgeg. vom schweizerischen Zolldepartement.]

Norwegen.

Norges officielle Statistik. IV. Række Nr 28: Det Norske Telegrafvæsens Statistik for terminen 1ste IV. 1900—31te III. 1901. 158 pp. — Nr 29: Oversigt over Sindssygeasylernes

Virksomhed i Aaret 1900. IV—110 pp. (Irrenpflegeanstaltsstatistik.) — Nr 30 Statistik over Norges kommunale Finantser i Aaret 1897. 60 pp. — Nr 31: Beretning om Rigets Strafarbeidsanstalter for Terminen 1. VII. 1899 til 31. III. 1900. 66 pp. — Nr 32: Norges Skibsfart i Aaret 1900, med Anhang vedkommende Aaret 1901. 12; 81 pp. — Nr 33. Fattigstatistik for Aaret 1898. (Oeffentliche Armenpflegestatistik für das Jahr 1898.) — Nr 34: Den civile Retspleie i Aarene 1899 og 1900. 7; 72 pp. (Norwegische Civilgerichtsstatistik für die Jahre 1899 u. 1900.) — Nr 35: Statistik over den Norske Statskasses Finantser, 1. VII. 1895 til 31. III. 1900. (Norwegische Staatsfinanzstatistik für die Etatsjahre 1./7. 1895—31./3. 1900.) X—36 pp. — Nr 36: Beretning om de Spedalske i Norge i Femaaret 1896—1900. (Norwegische Leprastatistik für das Jahrfünft 1896/1900.) VII—114 pp. — Nr 37: Kriminelle Retspleie i Aarene 1897 og 1898. (Norwegische Strafpflegestatistik für die Jahre 1897 u. 1898.) 68 pp. Zusammen 10 Hefte. Kristiania 1902.

Oversigt over Kongeriget Norges civile, geistlige og judicielle inddeling. Afsluttet 16. VI. 1902. Kristiania, Aschehoug & C°, 1902. gr. 8. 94 pp. (Norwegische Verwaltungsstatistik der Civil-, Stifts- und Justizbehörden mit Angabe der auf die einzelnen kommunalen, geistlichen und Justizbehörden entfallenden Bevölkerung.)

Portugal.

Estatistica geral dos correios, anno de 1899. Lisboa, Imprensa nacional, 1901. Folio. 149 pp. mit einem Diagramm und 2 Karten. (Publicação del Ministerio das obras publicas, commercio e industria.) [Statistik des Betriebes der Posten und Telegraphen in Portugal im Jahr 1899.]

Estatistica criminal e disciplinar do exercito relativa ao anno de 1901. Lisboa, imprensa nacional, 1902. gr. 8. 84 pp. (Portugiesische Strafrechtsstatistik für das Jahr 1902.)

Estatistica do real de agua e outros impostos indirectos, anno economico de 1898—1899. Lisboa, imprensa nacional, 1901. obl. in-Folio. 157 pp. (Statistik der Steuern auf Lebensmittel und anderer indirekter Abgaben. Herausgegeben von der Generalverwaltung der Zölle und indirekten Abgaben.)

Serbien.

Статистика сполашье трговине пралевинс Србиіє за 1901 годину. Statistik des Außenhandels des Königreichs Serbien für das Jahr 1901.) Belgrad, serbische Staatsdruckerei, 1902. Imp. in-4. IX—244 pp. (Herausgeg. vom serbischen Finanzministerium, Abteilung der Zölle.)

Bulgarien.

Статистика за редовния воененъ наборъ прѣзъ 1899 година. София 1902. (Bulgarische Rekrutierungsstatistik für das Jahr 1899. Sofia, Staatsdruckerei, 1902. Roy.-4. IV—205 SS. nebst zwei farbigen Diagrammen.)

Статистика за срѣднитѣ, специалнитѣ професионалнитѣ и висшето училища etc. София 1902. (Statistik des Sekundärunterrichts, der Spezial- und Gewerbeschulen) sowie der bulgarischen Hochschule in Sofia für das Schuljahr 1899—1900. Sofia, Staatsdruckerei, 1902. Roy.-4. IV—143 SS.

Amerika (Ver. Staaten).

Census reports (XIIth Census of the United States, taken in the year 1900, Will. R. Merriam, Director). Volume II: Vital statistics. Part 1: Analysis and ratio tables. Prepared under the supervision of William A. King (Chief statistician for vital statistics). Washington, United States Census Office, 1902. Roy.-4. CCCXIII—695 pp. with 19 maps and 38 diagrams.

Census reports (XIIth Census of the United States, taken in the year 1900, Director: W. R. Merriam). Vol. VIII: Manufactures part 2. States and territories. Prepared under the supervision of S. N. D. North (Chief statistician for manufactures). Washington, United States Census Office, 1902. Roy. in-4. IX—1101 pp.

Asien (Britisch-Indien).

Abstract, statistical, relating to British India from 1891—92 to 1900—01. London, printed by Wyman & Sons, 1902. gr. 8. VI—286 pp. 1/.6.

Australien (Kolonie Queensland).

Queensland. Report of the Registrar-General on agricultural and pastoral statistics for 1901. Brisbane, G. A. Vaughan printed, 1902. Imp.-Folio. 69 pp.

Statistics of the state of Queensland for the year 1901. Compiled from official records in the Statistical Office. Brisbane, G. A. Vaughan, 1902. gr. Folio. X—471 pp. (Contents: Population. — Interchange. — Accumulation. — Finance. — Law, crime, etc. — Social statistics, — Vital statistics. — Production.)

Queensland. Vital statistics, 1901. XLII[nd] Annual report of the Registrar-General. Brisbane, G. A. Vaughan printed, 1902. gr. Folio. XXXVII—66 pp.

13. Verschiedenes.

Jentsch, Karl, Friedrich List (Geisteshelden, eine Sammlung von Biographieen, 41. Band). Berlin, Ernst Hofmann & Co., 1901.

Der geistvolle Schwabe, der zu seinen Lebzeiten von der Mehrzahl seiner Deutschen Landsleute verkannt und auch von einsichtsvollen als unpraktischer Träumer und Projektenschmied häufig gehöhnt worden ist, ist auch nach seinem Tode lange Zeit nicht nach Gebühr gewürdigt worden. Ein anderer reichbegabter Denker, der ja alles eher ist als ein gerecht abwägender historischer Kopf, der unglückliche Eugen Dühring hat das Verdienst, das Hauptwerk Lists, das im Mai des Jahres 1841 erschienen war, „Das nationale System der politischen Oekonomie“ zu neuem Leben erweckt zu haben. Immerhin ist Lists wissenschaftliches Charakterbild auch später noch in der Beurteilung manchen Schwankungen unterworfen gewesen. Heinrich von Treitschke hat ihn nach meinem Dafürhalten doch nicht völlig gewürdigt, wenn er List eines der großen agitatorischen Talente nennt, deren die Deutsche Nation außer ihm nur noch zwei, Robert Blum und Ferdinand Lassalle, besessen habe. Die agitatorische Begabung erschöpft Lists Charakter keineswegs gründlich weitmehr ist die glänzende Charakteristik, die ihm Gustav Schmoller in seinen Aufsätzen zur Litteraturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften gewidmet hat, Friedrich List gerecht geworden: er war ein großer Schriftsteller, ein großer Denker und großer politischer Kämpfer. Er hat geahnt und angestrebt, was wie seit 1866 und 1870 an politischen Errungenschaften besitzen.

Wenn es wahr ist, daß sich bei keinem großen Denker der Geschichte seine Lehre von seinem Lebensschicksal trennen läßt, so ist besonders Friedrich Lists Denken in engem Zusammenhang mit seinem Thun und Erfahren allein verständlich, und sein Leben wiederum kann nicht losgelöst werden von dem deutschen Leben der unruhigen Zeit, die sich auf allen Gebieten zur Klarheit und Einheit durchzuringen strebte, die endlich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zu den Fragen Stellung nahm, die ihr das 18. Jahrhundert ungelöst überlassen hatte.

So bedeutet denn das kleine anziehend und anschaulich geschriebene Werkchen von Karl Jentsch eine wertvolle Bereicherung der Litteratur über die Geschichte der Nationalökonomie. In großen Zügen entrollt sich vor uns das Bild der wechselvollen Lebensschicksale Lists von der Jugendzeit des Weißgerbersohnes bis zu seinem selbsterwählten Tode in Kufstein, als ihm nach Careys beschämendem Wort das dankbare Vaterland die Pistole in die Hand drückte.

Es liegt in der Natur der Sammlung, der Jentschs List-Biographie angehört, daß das eigentlich kritische Moment ziemlich in den Hintergrund gerückt ist. So fehlt eine eindringende Würdigung seiner Schutzzolltheorieen und ihres Verhältnisses zum Merkantilismus wie zur Freihandelslehre, so hören wir wenig über die Bedeutung, die List bei der Ueberwindung des Smithianismus zukommt, und auch die Verdienste, die er sich um die Begründung der deutschen Zolleinheit und die Verwirklichung der handelsunitarischen Hoffnungen des deutschen Volkes erworben hat, werden nicht klar genug herausgeschält: namentlich die oft behandelte Frage, wie List zu dem von Preußen unternommenen Werk der deutschen Zolleinigung gestanden hat, wird kaum gestreift, und auch Lists Scheidung der Genesis der Volkswirtschaft nach der Hauptrichtung der Produktion, die seit Büchers Arbeiten über die Entstehung der Volkswirtschaft von besonderem Interesse ist, hätte wohl einer genaueren Analyse bedurft. Aber wie gesagt, nach der kritischen Seite hin liegt das Verdienst der Biographie nicht. Die wirklich treffliche Analyse des Listschen Lebens, seiner amerikanischen und französischen Erfahrungen, seiner Kämpfe gegen England, seines Wirkens für das deutsche Eisenbahnsystem, vor allem auch der übersichtliche Abriß, den Jentsch von dem Gedankenbau des „nationalen Systems" entworfen hat, sichern dem Büchlein eine weitgehende Beachtung und allseitiges Interesse. Wer die kritische Grundlage zur Beurteilung des großzügigen Denkers gewinnen will, der wird sie in der Einleitung, die Karl Theodor Eheberg zur 7. Auflage des nationalen Systems gegeben hat, vorfinden; wer den großherzigen Patrioten und den weitblickenden leidenschaftlichen Politiker List kennen lernen will, der lese die Biographie Jentschs. Er wird auch für das Leben des geistvollen Mannes, der das stolze bürgerliche Wort sprach, daß die Kraft Reichtum zu erwerben wichtiger als der Reichtum selber sei, und der an der Hand seiner bitteren Lebenserfahrungen so weit hinauswuchs über die Grenzpfähle des „Schwabenländles", keinen besseren Leitspruch finden, als jenen, den er selbst seinem „nationalen System" vorausgestellt hat: et la patrie et l'humanitè.

Halle a. S. Theo Sommerlad.

Voigtländer, Robert, Verlagsbuchhändler, Die Gesetze betreffend das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 sachlich erläutert. (Leipziger juristische Handbibliothek, herausgegeben von Max Hallbauer und Dr. Walter Schelcher, Bd. 138.) 357 SS. Leipzig (Rossberg & Berger) 1901. 6 Mark.

Voigtländer's Kommentar zu dem neuen Urheber- und Verlagsrecht ist ein Werk, welches unter andern gerade in nationalökonomischen Kreisen sicher in Zukunft gern benutzt werden wird; denn es zeichnet sich durch eine besondere Beherrschung der thatsächlichen Verhältnisse auf urheber- und verlagsrechtlichem Gebiete aus und berücksichtigt daher die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht nur eingehend, sondern auch mit vorzüglicher Sachkenntnis. Nichtjuristen werden das Werk gern

zur Hand nehmen, weil sie hier den erfahrenen Sachkenner die juristischen Gebilde behandeln sehen; aber vor allen Dingen auch die Fachjuristen werden sich aus dem Buche Rat holen, weil sie durch dasselbe in dem Bestreben, die doktrinäre Konstruktion an den Erfordernissen des lebendigen Geschäftsganges nachzuprüfen, aufs allerwirksamste unterstützt werden.

Jena. A. Elster.

Liebling, Karl, Dr. jur., Das Handelsgesetzbuch in Frage und Antwort. Ein Repetitorium zum Selbststudium unter besonderer Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Nebengesetze sowie der Rechtsprechung. Berlin (Otto Liebmann) 1901. 346 SS. 4,50 M.

Vorliegendes Büchlein ist ein sorgfältig gearbeiteter brauchbarer Führer durch das neue Handelsrecht nicht nur für den Studierenden, sondern gerade auch für den Praktiker als Nachschlagebuch; denn die Anordnung der 1749 Fragen ist nach der Reihenfolge des Gesetzbuches selbst zusammengestellt, ein Inhaltsverzeichnis und ein genaues Sachregister erleichtern den Gebrauch, die Antworten sind gut und gründlich, verweisen auf Litteratur, Materialien und Rechtsprechung und, was besonders hervorzuheben ist, auch jeweils auf die bei einer Frage in Betracht kommenden weiteren Fragen, die übrigens behufs leichterer Benutzung numeriert sind. Das Repetitorium kann nur angelegentlichst empfohlen werden.

Jena. A. Elster.

Anweisung zur Bekämpfung der Pest. Festgestellt in der Sitzung des Bundesrats vom 3. VII. 1901. Amtliche Ausgabe. Berlin, J. Springer, 1902. 8. 74 SS. (Besondere Beilage zu den „Veröffentlichungen des kaiserl. Gesundheitsamtes", 1902, Nr 38.)

Berger, Herm. A., Gedanken eines Deutsch-Oesterreichers über Deutschland und die Polenfrage. Berlin, Herm. Walther, 1902. gr. 8. 31 SS. M. 0,50.

Bezold, Fr. (Prof., Univ. München), Die Taubstummheit auf Grund ohrenärztlicher Beobachtungen. Eine Studie zur Gewinnung einer künftigen verlässigen Taubstummenstatistik. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1902. gr. 8. VI—129 SS. mit 6 Textabbildgn. u. 1 Taf. M. 4.—.

Branco, Wilh. (GehBergR., Prof.), Wirkungen und Ursachen der Erdbeben. Rede am 27. I. 1902. Berlin 1902. 4. 116 SS.

Braun, Th. (D., Wirkl. OKonsistorialR.), Zur Frage der engeren Vereinigung der deutschen evangelischen Landeskirchen. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1902. gr. 8. 68 SS. M. 1,20. (Aus dem Inhalt: Rückblick auf die Verhältnisse vor 1806. — Neuere staats- und kirchenrechtliche Bedingungen einer evangelisch-kirchlichen Gesamtpolitik in Deutschland.)

Carl, M. W., Der Mensch in der kommenden Gesellschaft. Leipzig, R. Lipinsky, 1902. 8. IV—74 SS. M. 0,60.

Deiters (Andernach), Der Stand des Irrenwesens innerhalb des deutschen Sprachgebiets im Jahre 1900—1901. Nach den Anstaltsjahresberichten kritisch dargestellt. Halle a/S., C. Marhold, 1902. gr. 4. 32 SS. M. 1,50.

Encyklopädie der Hygiene. Herausgeg. von (Proff.) R. Pfeiffer u. B. Proskauer (Königsberg und Berlin) und (Dr med.) C. Oppenheimer (Berlin). Lieferung 1. Leipzig, F. C. W. Vogel, gr. Lex. 48 SS. (Erscheint in 25 Lieferungen à M. 2.—.)

v. Hoensbroech (Graf), Das Papsttum in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit. Bd. II: Die ultramontane Moral. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1902. gr. 8. XXI—621 SS. M. 12.—.

Hoffet, Fr. (Pfarrer in Kurzel), Das Vereins- und Ordenswesen in Frankreich

und die parlamentarischen Kämpfe um das Gesetz vom 1. VII. 1901. Berlin, Verlag der „Deutschen Stimmen", 1902. gr. 8. 160 SS. M. 4.—.

Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der sozialen Hygiene und Demographie. Band I: Bericht über die Jahre 1900 und 1901. Herausgeg. von (Dr med.) A. Grotjahn und (Dr) Fr. Kriegel. Jena, G. Fischer, 1902. gr. 8. V—370 SS. M. 7,50.

Medizinalbericht von Württemberg für das Jahr 1900. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer, 1902. Lex.-8. VIII—165 SS. mit 3 Uebersichtskärtchen im Text. (Im Auftrag des kgl. Ministeriums des Innern herausgeg. vom dem kgl. Medizinalkollegium.)

Nussbaum, H. Chr. (Prof., Hannover), Leitfaden der Hygiene für Techniker, Verwaltungsbeamte und Studierende dieser Fächer. München, R. Oldenbourg, 1902. gr. 8. 601 SS. mit Abbildgn. im Text, geb. M. 16.

Oestreich, K., Beiträge zur Geomorphologie Makedoniens. Wien, R. Lechner, 1902. Lex.-8. 41 SS. (Marburger Habilitationsschrift.)

Rein, W., Pädagogik in systematischer Darstellung. I. Band: Die Lehre vom Bildungswesen. Langensalza, Herm. Beyer & Söhne, 1902. Lex.-8. XII—680 SS. M. 10.—.

v. Samson-Himmelstjerna, H., Anti-Tolstoi. Berlin, H. Walther, 1902. gr. 8. 163 SS. M. 2,50.

Schnitzer H. (Chefarzt der Kückenmühler Anstalten, Stettin), Alkoholismus und Geistesstörung. Gemeinverständlich dargestellt. Berlin, H. Walther, 1902. gr. 8. 30 SS. M. 0,60.

Sorgius, M. (Hauptlehrer a. D. der St. Wilhelmerschule in Straßburg), Die Volksschule im Elsaß von 1789—1870. Dargestellt unter Berücksichtigung der Regulative und der geschichtlichen Entwickelung des französischen Unterrichts. Straßburg, Fr. Bull, 1902. gr. 8. 172 SS. M. 3,60.

Wille, Bruno, Die freie Hochschule als Mittel zur Steigerung unserer Volkskultur. Festrede zur Eröffnung der „freien Hochschule Berlin". Eisenach, Thüringische Verlagsanstalt, 1902. gr. 8. 34 SS. M. 0,50.

Berr, Emile, Chez les autres. Notes de voyages. Paris, Eug. Fasquelle, 1902. 8. fr. 3,50. (Table des matières: Autour du Sultan. — Russes entrevus. — Un entretien avec M. Stambouloff. — Des Suisses qui regardent passer l'Empereur. — La première visite de Guillaume II à Metz. — Le Khédive invisible. — Le Tsar à Fredensborg. — Le roi Milan chez lui. — Huit jours en Bosnie. — Le Tunis à El-Djem. — En Hollande: Le sceptre et l'anneau.)

de Leener (licencié en sciences économiques), Le développement de l'alcoolisme en Angleterre. Bruxelles, imprim. A. Lefèvre, 1902. 8. 29 pag. fr. 0,75.

Louis-Jaray, G., Les nationalités en Autriche-Hongrie. Autour de Trieste. Italiens, Slaves et Allemands. Paris, impr. Levé, 1902. 8. 43 pag.

Pedder, H. C., Joseph Chamberlain. A study of his character as a statesman. London, E. Stock, 1902. crown-8. 108 pp. 2/.6.

Wright, A. and Ph. Smith, Parliament past and present: a popular and picturesque account of a thousand years in the palace of Westminster, the home of the mother of Parliaments. Vol. I. London, Hutchinson, 1902. Imp.-8. 300 pp. with illustr. and 9 coloured plates. 7/.6.

Sergi, G., Gli Arii in Europa e in Asia: studio etnografico. Torino, fratelli Bocca, 1903. 12. VIII—272 pp. e 2 tav. l. 3,50. (Contieni: I problemi. — Gli Arii in Europa. — Gli Arii in Asia. — Gli Arii d'Europa e d'Asia. — Le lingue degli Arii. — La cultura degli Arii primitivi. — Le origini della cultura aria in Asia. — La leggenda dell' origine asiatica dei popoli. — etc.)

Memorias del laboratorio i de la sección de dentística, correspondiente al año 1901 por E. Croizet (Jefe del laboratorio de la casa de orates de Santiago) i F. Pozo (Jefe de la sección de dentística). Santiaga de Chile, imprenta Cervantes, 1902. gr. 8. 130 pp.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des sciences politiques, 1902, Juillet: La déclaration des droits de l'homme et du citoyen et M. Jellinek, par E. Boutmy. — Les finances du Japon, par R. G. Lévy. — La France à Kouang-Tchéou-Ouan, par J. Silvestre. — L'homme qui vient: Lord Rosebery, par P. Hamelle. — Les finances du Consulat, par E. d'Eichthal.

Journal des Economistes. LXIe année, 1902, Septembre: Les travaux parlementaires de la Chambre des députés 1901—1902, par A. Liesse. — Les syndicats industriels en Autriche, par A. Raffalovich. — La protection a-t-elle profité aux Etats-Unis? par Rouxel. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 15 mai au 15 août 1902), par J. Lefort. — Travaux des chambres de commerce, par Rouxel. — Lettre des Etats-Unis, par G. Nestler Tricoche. — Lettre du Mexique, par J. Ch. de T. — Société d'économie politique (réunion du 5 septembre 1902). Discussion: Sur quelques questions soulevées au Congrès d'Ostende). — Comptes rendus. — Chronique: Infériorité économique de l'Etat dans la construction et l'exploitation des chemins de fer; Ce qu coûte le protectionnisme aux consommateurs. — etc.

Moniteur des Assurances. Revue mensuelle N°s 405 & 406, Juin et Juillet 1902: Décisions relatives à l'assurance-incendie, par André Cléry. — Décisions relatives à l'assurance-vie, par L. Regnault. — Décisions relatives à l'assurance-accidents, par E. Pagot. — Assurances contre les accidents. Etude sur l'application des tarifs aux professions assujetties à la loi du 9 avril 1898, par L. Arraou et A. Bénac (suite 1 et 2). — Assurances contre l'incendie. La mutualité en matière d'assurances-incendie, par T. (suite 1 et 2). — La Rente viagère de Paris. — Placements immobiliers des compagnies américaines pour l'année 1901, par Ed. Olivreau. — Le syndicat des assureurs de Constantinople et l'application du tarif incendie, par V. Rossi. — Le syndicat des assureurs de Constantinople, par A. H. — Assurances sur la vie. Opérations des compagnies françaises d'assurances sur la vie en 1901: I. Assurances; II. Rentes viagères; III. Comptes généraux de profits et pertes; IV. Frais généraux et commissions; V. Situation active et passive; VI. Résumé, par Ed. Olivreau. — Etudes sur les accidents du travail. Des infirmités et des maladies préexistantes, par A. Beaumont. — etc.

Réforme sociale, la. Année 1902. N°s 11 à 15: La constitution française et les lois antifrançaises, par E. Vigouroux. — L'industrie dentellière en Belgique, par P. Verhaegen. — La fortune de la France et nos charges fiscales, par Hubert Valleroux. — Une réforme municipale de la contribution mobilière à propos du remplacement de l'octroi, par Duval-Arnould. — La jeunesse et les souffrances sociales, par G. Picot. — Le „bon grain" et les oeuvres sociales de Mariemont, par V. Mabille. — L'assistance par le travail et le chomâge des couturières à Paris, par L. Rivière. — Les associations d'anciens élèves des établissements primaires et secondaires libres; projet de fédération, par F. Gibon. — Lo rôle social du propriétaire foncier dans le associations agricoles. — etc.

Revue d'économie politique. XVIe année, 1902, N°s 8—9, Août-Septembre: Comment il est possible d'organiser les ouvrières en chambre, par E. Schwiedland. — Le mouvement coopératif en Belgique et ses résultats, par Louis Bertrand. — L'interdiction du travail de nuit des femmes en France, par Germain Martin. — La première sucrerie coopérative hollandaise, par G. de Leener. — Le notion de l'Etat, par Maur. Heins (suite). — Chronique législative, par Edm. Villey. — etc.

Revue internationale de sociologie. X^{e} année, N° 8/9, Août-Septembre 1902: La colonisation française, par L. Aspe-Fleurimont (pag. 593 à 641). — La force de l'âme collective dans les guerres. Le fatalisme dans l'histoire militaire, les génies dans l'armée les guerres de cause instinctive, par Campeano. — Passage d'une population d'un état social à un autre, par E. Verrier. — Notes et discussions: Facteurs, moteurs et conditions du progrès social, par Justin Dévot. Mouvement social: France (1900—1902), par Maur. Dufourmantelle. — etc.

B. England.

Journal of the Board of Agriculture. June 1902: Agricultural credit banks, by H. C. Devine. — Cattle insurance in Bavaria, by E. Brown. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. January to May 1902: Bankers' lien, and rights in respect of advances on bills of lading, etc., by A. R. Butterworth. — The work of the London clearing house in 1901. — Clearing house returns of the United States of America. — The short loan fund of the London money market, by J. H. Tritton. — The international money market, by C. Rozenraad. — Bills of exchange and their functions, by J. H. Tritton. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXV, part 3, 30th September 1902: Annual report and accounts of the Royal Statistical Society. — The sugar industry on the continent, by Yves Guyot. — A study of some portions of the Census of London for 1901, by T. A. Welton. — Wool prices in Great Britain, 1883/1901, by T. A. Thompson. — The instability of prices in India before 1861, by T. Morison. — The statistical position of German banks, by F. Moos. — etc.

Nineteenth Century, the, and after. N° 307, September, 1902: Some blunders and a scapegoat, by John Fortescue. — Conditions of labour in New Zealand, by Tom Mann. — The beginnings of an Australian national character, by Percy F. Rowland. — Education in Egypt, by R. Fitzroy Bell. — In the day-room of a London workhouse, by (Miss) Edith Sellers. — The Bodleian library, by Ern. A. Savage. — Reasonableness' and the Education Bill, by A. W. Gattie. — The development of the air-ship, by (the Rev.) John M. Bacon. — etc.

Westminster Review, the. September 1902: Lord Milner's plan, by Hub. Reade. — What must I do to become an M. P. (Member of Parliament)? by Rob. Murison. — Slum overcrowding and the repeal of the legislative restrictions on railways, by A. W. L. — National solvency and banking credit, by E. Gellender. — The chemical basis of life, by N. O. Macnamara. — Society as an organism, by H. Wilson. — Early writers of the woman question, by Harriett Mc Ilquham. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. XVII, 1902, Nr 34—40, 21. VIII. — 2. X. 1902: Zur Kartellfrage in Deutschland. — Vom amerikanischen Textilwarenmarkt. — Winke für den Papierexport. — Die kommerzielle und industrielle Lage in Aegypten. (Aus dem Berichte des k. k. Konsulates in Cairo.) — Der schweizerische Außenhandel im Jahre 1901. — Unlauterer Wettbewerb, von (Prof.) Huber (Stuttgart). — Die Fleischnot in Deutschland. — Die Londoner Kolonialkonferenz. — Die Organisation der englischen und deutschen Textilindustrie. — Die Ausführungsbestimmungen zur Aufhebung der Likinsteuer. — Das Kartellproblem auf dem XXVI. deutschen Juristentage, von V. G. — Die Zolltarifreform im Deutschen Reiche. — Winke für den Export von Toiletteartikeln und Kurzwaren. — Der gegenwärtige Stand der Zolltariffrage im Deutschen Reiche. (Berliner Korrespondenz von Ende September.) — Die Frage der Erneuerung der Handelsverträge in Italien. — Die Berliner Lederindustrie. — etc.

Soziale Rundschau. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. III, 1902, Nr 8, Augustheft: Arbeitslohn und Arbeitszeit: Lohnverhältnisse und Arbeitszeit im Maurergewerbe Deutschlands; Arbeitslöhne in Neusüdwales. — Italienisches Gesetz über Kinder- und Frauenarbeit. — Aus den Berichten der k. k. Gewerbeinspectoren für das Jahr 1901. — Soziale Versicherung: Die Wiener Bezirkskrankenkasse im Jahre 1901; Entwurf, betreffend die Ausdehnung der gesetzlichen Krankenversicherung auf die Hausgewerbetreibenden im Deutschen Reiche; Italienische nationale Arbeiterunfallversicherungskasse in Mailand. — Arbeiterorganisationen: Die Arbeiterorganisationen Oesterreichs im Jahre 1901; Die Gewerkschaftsorganisationen Deutschlands im Jahre 1901. — Arbeitsstatistische Aemter: Gesetz betreffend die Errichtung eines Arbeitsamtes in Italien; Organisation der Sozialstatistik in Schweden. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich im Monate Juli, bezw. in den Monaten Januar bis Juli 1902; Streikbewegungen im Auslande: Belgien, England und Frankreich. — Arbeitsvermitttlung: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Juli 1902; Städtisches Arbeitsamt in München im Jahre 1901; Arbeitsnachweisanstalt und Wohnungsnachweis in Köln im Jahre 1901/02. — Arbeitsmarkt: Wirtschaftliche Verhältnisse Oesterreichisch-Schlesiens im Jahre 1901; Internationaler Arbeitsmarkt: Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich. — Volksbildungswesen: Verein „Volksheim" in Wien. — Verschiedenes: Der Kohlenbergbau im französischen Departement Pas-de-Calais im Jahre 1900; Kongreß der allgemeinen Arbeiterunion in Spanien. — Gewerbegerichtliche Entscheidungen. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Agosto 1902: La situazione del mercato monetario. — La tassazione locale in Inghilterra, per L. L. Price. — La municipalizzazione dell'acqua potabile e dei tramways, per G. V. — Liberismo e legislazione di classe, per F. Coletti. — La questione zuccherifera in Francia, per G. François. — Previdenza: Il risparmio in Italia al 31 XII 1901, per C. Bottoni. — Municipalizzazione dei pubblici servizi: La relazione Majorana sul progetto Giolitti, per G. Montemartini. — Cronaca: La generosità della Camera, per E. Papafava. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XX, N° 8, Agosto 1902: La coerenza fra i pronunciati di due congressi e l'interesse degli spedali, per (avvoc.) Enr. Mariani. — Minorenni abbandonati, per Ugo Conti. — Cronaca: Primo congresso nazionale pro infanzia; Dormitori per i poveri a Milano; Congregazione di carità di Bergamo; Comitato per la difesa giuridica dell'infanzia e della fanciulleza abbandonata; V Congresso giuridico e III Congresso forense; La croce rossa italiana; Il IX Congresso dell' Unione internazionale di diritto penale a Pietroburgo. — etc.

G. Holland.

Economist, de, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LI[ste] jaarg., 1902, September: De voorgenomen wijzing van het tarief der invoerrechten getoetst aan de theorie der belastingen, door W. H. Denier van der Gon. Ricardo en de bankkwestie, door G. M. Boissevain. — Het Liernurstelsel in Nederland, door A. W. van Reesema. — De internationale geldmarkt, van C. Rozenraad. — Economische kroniek: Die Frage der Verlängerung des im Jahre 1904 ablaufenden Octrooi der Niederländischen Staatsbank; Feststellung der Schlußrechnung des Etats für die Kolonie Surinam pro 1899; Staatssubsidien an die holländischen, den Verkehr zwischen Java, China und Japan unterhaltenden Dampferlinien, etc. — Handelskroniek. — Economische nalezingen en berichten: Statistische Uebersicht der holländischen Hypothekenbanken nach dem Status vom 1. I. 1892, deren Wirkungskreis sich auf Europa beschränkt. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. XXIV, 1902, Heft 9: Der siebente deutsche Charitastag und der dritte internationale Kongreß der katholischen Mädchenschutzvereine in München, von F. Speiser. — Die britischen Großeinkaufsgenossenschaften, von Leop. Katscher. — Zeitschriftenschau, von Decurtius. — Für die sozialen Vereine: Winterprogramm für unsere Arbeitervereine. — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. X, 1902, Heft 15 u. 16: Die Volksbildung als Basis wirtschaftlich höherer Entwickelung, von Bruno Volger. — Die Zukunft des Handwerks. (Bemerkungen zu dem gleichnamigen Artikel von A. Drechsler in Heft 12 dieser Zeitschrift, von Ed. Boos-Jegher (Zürich). — Die neuen Haager Konventionen, von (Prof.) M. Kebedgy (Bern). — Soziale Chronik: Genossenschaftswesen, etc. — Statistische Notizen: Kinderarbeit im nordamerikanischen Staate Minnesota. — Der erste Parteitag der reorganisierten schweizerischen sozialdemokratischen Partei, von Rawikowitsch (Bern). — Soziale Chronik: Kommunale Sozialpolitik, Arbeiterschutz. — Miszellen: Schädigung der Stadt durch das Dorf. — etc.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. 1902. Lieferung 3: Referate über die Tuberkulosenfrage, welche in der Jahresversammlung der Schweizerischen statistischen Gesellschaft, am 29. IX. in Luzern, behandelt werden sollen: 1. Die Tuberkulose in der Schweiz, deren Verbreitung und bisherige Bekämpfung. Referat von A. Käppeli sen. (Luzern), 2. Die schweizerische Mortalitätsstatistik und ihre Beziehungen zum Kampfe gegen die Tuberkulose. Referat von Hürlimann (Unter-Aegeri), 3. Ueber die Notwendigkeit einer Enquete zur Erforschung der Ursachen der Tuberkulosensterblichkeit in der Schweiz und die Art und Weise ihrer Durchführung, von C. Merz.

M. Amerika.

Journal of Political Economy. Published quarterly by the University of Chicago. Volume X, number 2, March 1902: The earlier commercial policy of the United States,

by Th. Walker Page. — Index numbers and the standard of value, by T. S. Adams. — Municipal gas and electric light plants in Massachusetts, by Alton D. Adams. — Slavery in Germanic society during the middle ages, by A. M. Wergeland (III. art.). — Notes: Fiscal reciprocity, by A. C. Miller; The German tariff controversy, by C. R. Henderson; Agricultural competition and German policy, by J. A. Hourwich; Wheat groving in Argentina, by Rob. R. Kuczynski. — etc.

Quarterly Journal of Economics. August 1902: The variation of productive forces, by C. J. Bullock. — The Isthmian Canal; Factors affecting the choice of route, by E. R. Johnson. — Recent tendencies in sociology, by E. A. Ross. — The United States Industrial Commission; Methods of government investigation, by E. D. Durand. — Recent events in the New England cotton trade, by A. T. Lyman. — The American Workmen's Compensation Act, by G. E. Barnett. — etc.

Yale Review, the. (New Haven, Connecticut.) Vol. XI, N° 2, August, 1902: Comment: The uses of the coal strike; Cuba and the Brussels Sugar Conference; A phase of German Imperialism. — Distribution of urban land values, by Richard M. Hurd. — The Connecticut convention, by Ch. H. Clark. — American statistical practice, by H. T. Newcomb (art. I. The Interstate Commerce Commission). — Notes: The international Association for labor legislation. — Colonial administration. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholismus, der. Vierteljahrsschrift zur wissenschaftlichen Erörterung der Alkoholfrage. Jahrg. III, 1902, Heft 2: Beiträge zur historischen Entwickelung der Gesetzgebung gegen den Alkoholismus, von (OArzt) Mönkemöller. — Zur Frage der Untersuchungsmethode in Bezug auf den Verbrauch und Mißbrauch alkoholischer Getränke von Kiär (Direktor, Kristiania). — Die Statistik des Alkoholismus auf dem in Stockholm abgehaltenen nordischen Nüchternheitskongresse. — Ueber die alkoholfreien Getränke, von Georg Keferstein (Dr med.). — Aus der russischen Gesellschaft zum Schutze der Volksgesundheit. Arbeiten aus der Kommission zur Lösung der Alkoholfrage, von A. v. Rothe (Dr med.). — Mitteilungen. — Litteraturberichte.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 1902, Nr 9: Sanierung notleidender Aktiengesellschaften, von J. Kohler (Prof., Berlin). — Die wissenschaftliche Bedeutung der allgemeinen Staatslehre und Jellineks Recht des modernen Staates, von Friedr. Tezner (Prof., Wien). — Die Gleichheit der Kontrahenten und die Gerechtigkeit im Versicherungsvertrage, von J. August (Wilmersdorf). [I. Art.] — Hamburgs Handelslage nach dem ersten Pariser Frieden, von Geert Seelig (Rechtsanw., Hamburg). — Miszellen: Die Arbeitersekretariate im Deutschen Reiche im Jahre 1901. (Aus dem „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands", Nr 18.) — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. vom kgl. preuß. Ministerium für öffentliche Arbeiten. Jahrg. 1902, Heft 4, Juli und August: Die finanzielle Entwickelung der preußischen Binnenwasserstraßen, von Peters (GehORegR. etc.). — Binnenwasserstraßen und Eisenbahnen zwischen Manchester und Liverpool, etc., von Bindewald (Forts.). — Der Etat der preußisch-hessischen Eisenbahnverwaltung für das Jahr 1902, von Schremmer (Geh. RechngsR. im Minist. d. öff. Arbeiten). — Die Eisenbahnen in Frankreich im Jahre 1899. — Unfälle auf den französischen Eisenbahnen in den Jahren 1898 und 1899. — Die Eisenbahnen in Dänemark im Betriebsjahr 1900/1901, von H. Clauss. — Die Eisenbahnen Ungarns im Jahre 1900, von (OIngen.) R. Nagel. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1902. Nr 15 bis 18, August bis September: Einrichtung des Doppelleitungsbetriebs im Fernsprechnetze des niederrheinischwestfälischen Industriebezirkes. — Das Postwesen in Finland. — Aus dem Bereiche der französischen Post- und Telegraphenverwaltung. — Auskundung des Traktes für das britische Pacifickabel. — Das neue Goldland an der Nome-Küste. — Das heutige Persien. — Post und Telegraphie im Königreiche Württemberg. — Die neuen technischen und

Betriebseinrichtungen des Telegraphenamts in Hamburg. — Jahresberichte der Hamburg-Amerika-Linie und des Norddeutschen Lloyd für 1901. — Verkehrs- und Reiseverhältnisse im nordöstlichen russischen Küstengebiete. — Der Mehrfach-Typendrucker von Baudot. — Die transandinische Bahn. — Zum Entwickelungsgange der japanischen Eisenbahnen. — etc.

Archiv für Oeffentliches Recht. Bd. XVII, 1902, Heft 3: Der Rechtsbegriff und seine Anwendung auf das Völkerrecht. Eine rechtsphilosophische Untersuchung (Schluß), von J. Pfenninger. — Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Frankreich und der Conseil d'Etat. In Grundzügen beleuchtet vom deutschen Rechtsstandpunkte, von W. Hagens. — Die Haftpflicht der Eisenbahn für das ihr zur Aufbewahrung übergebene Gepäck, von F. Gorden. — Zuständigkeit von Innungen und Handwerkskammern, von Fuld. — etc.

Finanzarchiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Jahrg. XIX, 1902, Bd. 2: Das Strafrecht der österreichischen Einkommensteuer, von Frz. Meisel (FinzR., Prag). — Zur Steuergeschichte Tirols, von Frz. (Frh.) v. Myrbach (o. ö. Prof., Univers. Innsbruck). — Uebersicht über das Münzwesen Tirols bis zum Ausgang des Mittelalters, von Ferd. Kogler. — Die direkten Steuern im Fürstentum Schaumburg-Lippe, von (StaatsR.) v. Campe. — Die geplante Lübeckische Geschäftssteuer und ihre Bedeutung in dem Staatshaushalt Lübecks, von (Prof.) Heinr. Sieveking. — Das österreichische Budget in den letzten 30 Jahren, von Rud. Sieghart (Universitätsdoz. u. SektionsR., Wien). — Vorschläge neuer Reichssteuern, von H. Ortloff (LandgerR. a. D., Weimar). — Die deutsche Zuckersteuergesetzgebung und ihre jüngste Gestaltung, von Herm. Knott (Weimar). — Die Brüsseler Konvention vom 5. III. 1902 und das deutsche Zuckersteuergesetz. — Zur Reform der deutschen Branntweinsteuer, mit besonderer Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Betriebes, von Alb. Manicke (Sekret. bei der kgl. Provinzialsteuerdirektion, Berlin). — Reichsgesetz vom 7. VII. 1902, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. VI. 1887/16. VI. 1895. — Steuerstatistik des Königreichs Bayern. — Preußisches Gesetz vom 1. IV. 1902, betreffend die Heranziehung zu den Kreisabgaben. — Denkschrift des sächsischen Ministeriums des Innern, betreffend die Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel. — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Jahrg. VII, N[r] 8, August 1902: Das Prioritätsrecht in der Internationalen Union für den gewerblichen Rechtsschutz, von Richard Alexander Katz (Rechtsanw., Berlin). — Der österreichische Gesetzentwurf gegen unlauteren Wettbewerb und Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung. Ein Gutachten von Paul Schmid (Rechtsanw., Berlin) [S. 238—262]. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XIV, 1902, Heft 8 und 9: Stand der Tuberkulosebekämpfung im Frühjahr 1902. — Die Versicherung des indirekten Schadens (Chomage-Versicherung). — Versicherungswesen im Jahre 1901: Aus dem Berichte der Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin. — Versicherung durch Zeitungsabonnement. — Die Feuerlöschabgaben. — Versammlung nordischer Lebensversicherer. — Die Staatsaufsicht in Frankreich. — Aus der Praxis der Gothaer Lebensversicherungsbank. — Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1901. — Die Rechnungslegung der privaten Versicherungsunternehmungen. — Die Einbruchdiebstahlversicherung. — Die Witwen- und Waisenversicherung. — Der Einfluß der Real- und Beschlagnahmegläubiger auf die Versicherung eines Grundstückes gegen Feuersgefahr. — Der südafrikanische Krieg und die englischen Lebensversicherungsgesellschaften. — Einheitlichkeit des Kollisionsrechts. — etc.

Politisch-anthropologische Revue. Monatsschrift für das soziale und geistige Leben der Völker. Jahrg. I, N[r] 6, September 1902: Historisch-biologische Skizze aus der britischen Pferde- und Vollblutzucht, von F. W. Dünkelberg. — Ueber Vermischung und Entmischung der Rassen, von Leo Sofer. — Die neuesten Forschungen über die Naturgeschichte der Ehe und Familie, von Leop. Katscher. — Ueber den Einfluß der Naturwissenschaften auf das Recht, von Alfr. Bozi. — Die klerikale Gefahr im Lichte des Darwinismus, von Clem. Ehlers. — Ethnologie und Ethik, von Th. Achelis. — etc.

Preußische Jahrbücher. Herausgeg. von Hans Delbrück. 110. Bd., Heft 1, Oktober 1902: Trust oder Kartell?, von Hjalmar Schacht (Berlin). — Das Lutherbild in der katholischen Geschichtschreibung, von K. Trost (Berlin). — Die russischen Uni-

versitäten in ihrem Zusammenhange mit Rußlands Politik, von Arnold Diezmann. — Reinkes Einleitung in die theoretische Biologie, von (Prof.) Arth. Drews (Karlsruhe). — Handel und Oeffentlichkeit der Presse in Hamburg, von Ernst Baasch (Hamburg). — Politische Korrespondenz: Wirtschaftsleben und Politik, von Delbrück. — etc.

Soziale Revue. Zeitschrift für die sozialen Fragen der Gegenwart. Herausgeg. von Jos. Burg (Essen-Ruhr). Jahrg. II, 1902, Heft 3 u. 4: Die ländliche Wohlfahrtspflege, von Tony Kellen. — Kardinal Manning's soziales Wirken, von J. Wien (Art. II u. III). — Die Bevölkerung des Deutschen Reiches im 19. Jahrh., von Hans Rost (München). — Die Zins- und Wucherfrage in alter und neuer Zeit, von M. Noë (Karlsruhe). [Inhalt: Zins und Wucher bei den ältesten Kulturvölkern: 1./5. Die Phönizier; Die Chinesen und Indier; Die Perser; Die alten Aegypter. — Der Zinswucher bei den Griechen: A. Vorbemerkung; B. Geschichtliches; C. Das griechische Zinsdarlehen. D. Der Zinswucher in der griechischen Litteratur. 1. Die älteren Schriftsteller; 2. Platons Standpunkt; 3. Die aristotelische Lehre vom Zinswucher: a) Vom ethischen Standpunkte; b) Verurteilung vom Standpunkte der Wirtschaftspolitik; 4. Plutarch's Schrift über den Zinswucher. —] Protestantismus und Sozialismus, von Frz. Meffert (M. Gladbach). — Das soziale Uebel der Prostitution, von Olga Nadja. (S. 455—497.) — Der moderne Kapitalismus: Seine Genesis und Theorie, von (Privdoz.) Frz. Walter (München). — Die Kirchenpolitik Friedrichs II. von Preußen, von W. Hankamer (München). — Aus der sozialen Welt: Zur Minimallohnbewegung, von (Privdoz.) Frz. Walter. — Aus der Arbeiterbewegung der Gegenwart, von Paul Fleischer (Berlin). — etc.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller Nr 94, Oktober 1902: Eingabe des Centralverbandes deutscher Industrieller an Seine Excellenz den Herrn Reichskanzler, betreffend die Ergebnisse der ersten Lesung des Entwurfes eines Zolltarifgesetzes nebst Zolltarif in der XVI. Kommission des Reichstags. — Bericht über die am 10. IX. in Düsseldorf abgehaltene Versammlung der Delegierten: Besprechung der Ergebnisse der ersten Lesung des Entwurfes eines Zolltarifgesetzes und Zolltarifs in der Kommission des Reichstags. — Das Präsidium des Deutschen Handelstags und das Direktorium des Centralverbandes deutscher Industrieller, von H. A. Bueck. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom kais. statistischen Amt. Jahrg. XI, 1902, Heft 3: Dampfkesselexplosionen 1901. (Mit 1 Tafel.) — Die Anmusterungen von Vollmatrosen und Schiffsjungen 1900 und 1901. — Deutschlands Außenhandel mit einigen für die deutsche Farbenindustrie wichtigen Waren im letzten Jahrzehnt. — Zur Statistik der Preise: 1. Roggen- und Weizenpreise an deutschen und fremden Börsenplätzen im 2. Vierteljahr 1902; 2. Viehpreise in 10 deutschen Städten im zweiten Vierteljahr 1902; 3. Großhandelspreise von Wolle, Kammzug und Kämmlingen 1892—1901; 4. Lebenmittelpreise im Großherzogtum Luxemburg 1839—1901, bezw. 1882—1901; 5. Getreidepreise in einigen europäischen Staaten 1871—1900. — Weitere Ergebnisse der Volkszählung 1900: Alter und Familienstand; Religionsverhältnisse; Muttersprache; Stadt und Land. — Zollbegünstigungen der Weinhändler 1901. — Spielkartenfabrikation und -Versteuerung 1901. — Die Zoll- und Steuerstraffälle 1901. — Tabakbau und Tabakernte 1901. — Konkursstatistik für das 2. Vierteljahr 1902. — Zur Statistik der Streiks und Aussperrungen. II. Vierteljahr 1902. — Die Ergebnisse der Ermittelung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung im Jahre 1900. (Mit 5 Tafeln.) — Anbauflächen der hauptsächlichsten Fruchtarten im Juni 1902.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VII.

Zur Agrargeschichte der Nordostschweiz und angrenzender Gebiete vom 10. bis zum 13. Jahrhundert.

Von

Dr. G. Caro, Privatdocent in Zürich.

Nachfolgende Erörterungen, gleich denen über die Grundbesitzverteilung in der Nordostschweiz zur Karolingerzeit[1]) aus einem in der antiquarischen Gesellschaft hierselbst gehaltenen Vortrage hervorgegangen, bilden in gewissem Sinne deren Fortsetzung. Aus äußerem Anlaß früher abgeschlossen, als die zur eingehenden Begründnng bestimmte Untersuchung, dürften sie bei der lebhaften Diskussion, die gegenwärtig über einige der behandelten Fragen stattfindet, der Veröffentlichung nicht unwert erscheinen.

Für die Karolingerzeit war ich zu folgendem festen Ergebnis gelangt. Eine neuerdings wieder aufgetauchte Ansicht[2]), die in den freien Leuten nicht Bauern, sondern Grundherren erblicken will, trifft für alamannische Gebiete nicht zu. In der Nordostschweiz sind freie Bauern im 8. und 9. Jahrhundert mit Bestimmtheit nachzuweisen. Insoweit ist die „herrschende“ Ansicht zutreffend, der Widerspruch dagegen unbegründet. Nun wird aber weiter ziemlich allgemein angenommen, daß eben die Karolingerzeit eine gewaltige Umwälzung aller sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse hervorgebracht habe. Der freie Mann versank nach der gangbaren Meinung in Hörigkeit, vom großen Grundbesitz wurde der kleine aufgesogen; die Grundherrschaft verschlang die Freiheit des Volkes. Im 10. Jahrhundert

1) Conrad's Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik, 3. Folge Bd. 21, S. 474 ff.; vgl. meine „Studien zu den älteren St. Galler Urkunden“. Jahrb. f. Schweizer Geschichte, Bd. 26, S. 205 ff., der 2. Teil erscheint ibid., Bd. 27.

2) Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, S. 104* ff.; vgl. dazu besonders Heck, Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte, Halle 1900, S. 292 ff., und wiederum Wittich, Die Frage der freien Bauern. Zeitschr. d. Savigny-Stift. f. Rechtsgesch., Bd. 22, 1901, S. 245 ff.

könnte es nur Herren und Knechte gegeben haben, eben die großen Grundherren, geistlichen und weltlichen Standes, und die von ihnen abhängigen Ritter, Bürger und Bauern. Nach dem 10. Jahrhundert hätte eine neue Entwickelung zur Freiheit eingesetzt, die im 13. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreichte, wenigstens für die Bauern, deren Lage man nach einigen Erzeugnissen dichterischer Phantasie in rosigen Farben zu schildern pflegt.

Die grundherrliche Theorie, welche die freien Bauern für die Karolingerzeit leugnet, würde zugleich die große Krisis beseitigen, die damals eingetreten sein soll. Obgleich ich dieser Auffassung mich nicht anschließen kann, bin ich dazu gekommen, ihren Konsequenzen Zugeständnisse zu machen, nur daß ich den Spieß umkehre. Auch ich glaube nicht an eine durchgreifende Umwandlung des alten Zustandes im Reiche Karl des Großen; aber ich meine, der Stand der freien Bauern ist nicht zu Grunde gegangen, sondern hat fortbestanden, wo er überhaupt vorhanden war. Daneben gab es natürlich, wie im 9. Jahrhundert so auch später, kleinere und größere Grundherren. Neu ist die Ausbreitung des kirchlichen Großgrundbesitzes und die seiner Bestimmung angemessene Organisation. Von einem Herabsinken der Freien in Hörigkeit als sozialer Massenerscheinung kann gar nicht die Rede sein. Wenn nicht alles täuscht, gab es am Ende der Karolingerzeit mehr persönlich freie Leute als am Anfang, der absoluten Zahl nach und relativ, im Verhältnis zu den Unfreien. Auch daß die Zahl der selbständigen landwirtschaftlichen Kleinbetriebe sich vermindert habe, ist durchaus unwahrscheinlich. Bei der lebhaften Rodungsthätigkeit läßt sich vielmehr eine erhebliche Zunahme derselben vermuten. In ein Abhängigkeitsverhältnis zur Kirche haben allerdings viele freie Leute, sowohl Bauern als auch Grundherren, sich begeben, indem sie ihr Besitztum ganz oder teilweise tradierten und es zu Precarie zurückempfingen für sich und auch für ihre Nachkommen, oft unter Vorbehalt des Rückkaufs. Der Inhaber des beneficium blieb jedoch persönlich frei; der meist geringe Zins, den er zahlte, hatte wirtschaftlich wenig zu bedeuten.

Die eben dargelegte Auffassung vom Entwickelungsgange in der Karolingerzeit und der Lage der Dinge um die Wende des 9. und 10. Jahrhunderts bestimmt die Fragestellung für die Betrachtung der folgenden Epoche. Es mag sehr interessant und wichtig sein, die Aus- und Umbildung der Grundherrschaft kennen zu lernen, Vorgänge, denen die neuere Forschung mit Vorliebe nachgeht; aber aus dem Fronhof Ritterburg, Stadt und Dorf abzuleiten, wie das einst Nitzsch gethan hat, war eine Paradoxie. Die nächstliegende Frage ist nicht: Wie haben sich die Hintersassen der Grundherrschaften zur Freiheit erhoben, sondern viel wichtiger ist einmal: In wie weit sind die freien Bauern im 10., 11., 12. Jahrhundert und später nachweisbar; und ferner: Was ist aus den so zahlreichen Inhabern der Precarien geworden? Dazu kommt ein drittes Problem, nicht minder beachtenswert als die anderen: Welchen Einfluß haben Veränderungen der öffentlichen oder Staatsverfassung auf die rechtliche

Lage des Grundbesitzes geübt? Es handelt sich hierbei um eine reinliche Scheidung zwischen der obrigkeitlichen und grundherrlichen Gewalt und dazu eventuell auch der leibherrlichen Gewalt, die aus den Rechten des Herrn auf die Person des Unfreien hervorgegangen ist. Alles drei muß möglichst scharf gesondert werden. Es ist nicht zulässig, jedes in späteren Quellen auftauchende Abhängigkeitsverhältnis als Ueberbleibsel ursprünglicher Unfreiheit zu deuten. Man gelangt sonst zu einer Epoche der allumfassenden Grundherrschaft als Ausgangspunkt der Entwickelung, während doch Staat und Gesellschaft der älteren Zeiten auf den freien Bauern aufgebaut werden. Darin liegt ein Widerspruch, der z. B. auch bei Lamprecht hervortritt, und den der hypothetische Untergang der freien Bauern in der späteren Karolingerzeit nicht zu heben vermag. Wie vorsichtig Rückschlüsse aus späteren Zuständen zu handhaben sind, auch wenn sie ganz sicher zu sein scheinen, ergab ein specieller Fall in recht merkwürdiger Weise. Es wird ziemlich allgemein angenommen, daß die Grundherrschaft des Klosters Säckingen ursprünglich über ganz Glarus sich erstreckte, und daß alle Bewohner des Thales Säckinger Hörige waren. Dagegen hat eine sonst historisch wertlose und daher kaum ernstlich beachtete Legende gezeigt: Das 13. Jahrhundert wußte nichts von der Behauptung, daß das Land Glarus mit Grund und Grat dem Kloster zugehöre, und in den echten Urkunden, die erst später beginnen, ist bäuerliches Eigen nachweisbar [1]).

Im folgenden wird es mir wesentlich darauf ankommen, Zeugnisse für das fortdauernde Vorhandensein freier Bauern vom 10. bis 13. Jahrhundert zusammenzustellen, doch sollen deswegen die anderen oben berührten Fragen nicht außer acht gelassen werden. Dabei möchte ich den Weg einschlagen, der sich schon für die Karolingerzeit zu bewähren schien, Betrachtung der Urkundengruppen nach ihrer Herkunft gesondert, also nach den Klöstern, aus deren Archiven sie stammen. Den Vortritt hat das Kloster, dem für das 8. und 9. Jahrhundert fast allein die Urkunden zu danken sind, St. Gallen.

In den späteren Jahrhunderten ist das St. Galler Material weit weniger reichhaltig.

Bei Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen B. 3 und in den Anhängen finden sich aus den Jahren 920—1000 42 Urkunden, 1001—1100 8, 1101—1200 24, für 1201—1250 wieder 144, darunter freilich viele Papstbriefe aus dem vatikanischen Archiv. Die eigentlichen St. Galler Urkunden des 13. Jahrhunderts sind im Vergleich zu denen anderer Provenienz nicht sehr zahlreich. Auch hatte damals das Kloster seinen Charakter bereits völlig verändert; es war der Mittelpunkt eines in der Ausbildung begriffenen Territorialstaats geworden. Dem entsprechen die Urkunden, die vielfach auf Angelegenheiten der ritterlichen Lehnsträger sich beziehen oder auf rein

1) Vgl. meine Bemerkungen „zu Cap. 40 der vita S. Fridolini". Anz. f. Schweiz. Gesch., 1901, S. 444 ff.

politische Angelegenheiten oder auch auf die Verwaltung des Fürstentums. Im 10. Jahrhundert war das Kloster seinen Traditionen noch nicht untreu geworden. Wohl beschäftigten bereits den Abt der Reichsdienst und weltliche Angelegenheiten mehr, als es sich für den Nachfolger des h. Gallus geziemen mochte, die Mönche waren asketischer Strenge abhold; aber die Klosterschule blühte, gar viele ihrer Zöglinge stiegen zu den höchsten Würden empor und verbreiteten den Ruhm der Gelehrsamkeit St. Gallens in alle Lande. Die Urkunden des 10. Jahrhunderts, von 920 an, sind nicht zahlreich, nur 42, davon 8 Königs-, 1 Papsturkunde und 4, die mit dem Kloster unmittelbar nichts zu thun haben. Die 29 eigentlichen St. Galler Privaturkunden gleichen noch denen der vorhergehenden Epoche nach Form und Inhalt, zeigen jedoch auch mancherlei Abweichungen. Es finden sich unter ihnen freie und bedingte Traditionen, auch solche mit Rückkaufsvorbehalt, dazu Vertauschungen. Die Objekte der Traditionen sind selten genauer beschrieben, sind aber offenbar stets geringeren Umfanges. Der Precarienzins beläuft sich fast durchgängig auf 1 den., ist also gleich dem niedrigsten früher vorkommenden Betrage. Bemerkenswert sind eben die Abweichungen, die mannigfachen Klauseln bei dem Precariengeschäft. In ihnen offenbart sich eine Fortentwickelung der älteren Zustände. Ich muß darauf näher eingehen.

Es wäre nichts ganz Neues, daß der Tradent sich Mitbenutzung, nicht der gemeinen Mark, sondern von Wald und Weide, die dem Kloster gehören, zugestehen läßt. Das war schon früher vorgekommen. Viel merkwürdiger ist, daß als Inhaber des zu Precarie zurückgegebenen Gutes nicht mehr ausschließlich der Tradent und seine Nachkommen genannt werden. Das Leihegut erscheint auch veräußerlich. Etwas unklar ist das in No. 810. 965 ausgedrückt. Der Tradent und seine Frau sollen das Gut auf Lebenszeit inne haben, Zins 1 den.; nach ihrem Tode soll den Zins zahlen „quisquis meam precariam habuerit“. Unter Precarie kann hier nur die Precarienurkunde verstanden werden, die vom Kloster dem Tradenten ausgestellt wurde und in seiner Hand blieb. Das zeigen ältere Urkunden (No. 710. 897 und 759. 909), in denen jedoch nur von einmaliger Verfügung über das geliehene Gut durch den Tradenten selbst die Rede ist. Er soll es auf Lebenszeit behalten und ebenso „cui ego precariam commendo“, oder „quibus ego precariam dabo“. Mit dem Ableben des oder der zweiten Inhaber endet das Leiheverhältnis; das Gut fällt ans Kloster zurück. Nach der Urkunde von 965 hingegen ist das Leiheverhältnis zeitlich unbegrenzt. Wer die Urkunde hat und den Zins zahlt, ist rechtmäßiger Inhaber des Gutes, also die Erben oder andere Rechtsnachfolger des Tradenten. Das Leihegut darf veräußert werden.

Verkauf des Leihegutes wird ausdrücklich gestattet in No. 780. 920, allerdings mit erheblichen Beschränkungen. Falls die Inhaber in Not sind und das Gut zu verkaufen beabsichtigen, sollen sie es zuerst dem Kloster anbieten. Wenn dieses von seinem Vorkaufsrecht

keinen Gebrauch macht, darf das Gut an censarii oder mansionarii des Klosters veräußert werden. Als census wurde der von den Precariengütern zu entrichtende Zins durchgehends bezeichnet; censarii sind also die Inhaber der mit dem census belasteten Leihegüter, die Zinsleute.

Im Gegensatz zu ihnen würden mansionarii die Inhaber der mansi sein, der grundherrlichen Hufen im Fronhofsverband. Mit dem Recht auf den Boden muß sich das Recht der Person nicht durchaus decken. Man darf gewiß in den Censarii der überwiegenden Mehrzahl nach freie Leute erblicken, Nachkommen von Tradenten, die den Uebergang des in Leihegut verwandelten Eigentums auf ihre gesamte Nachkommenschaft zur Bedingung gestellt hatten. Es gab aber auch Leihegut, das nicht aus einer Tradition mit nachfolgender precaria oblata stammte, sondern das vom eigentlichen Klostergut herrührte und mittels precaria data vergabt worden war. Die precaria data gleicht ja der precaria oblata, nur daß ihr nicht die traditio vorangeht, wenigstens nicht unmittelbar. Jedenfallls wurde recht häufig das aus precaria oblata stammende Gut nach Ablauf der Heimfallsfrist zu gleichem Recht, etwa unter Erhöhung des Zinses, an Nachkommen des Tradenten weiter verliehen, die nicht mehr Anspruch darauf besaßen. Ein Beispiel hierfür bietet schon eine ältere Reichenauer Formel [1]).

Auch an reinen precarie date hat es schwerlich gefehlt. Erwähnt wird eine solche in einer Tauschurkunde, No. 782. 921. Amalbert tauscht 12 Joch in Hohenfirst gegen ebensoviel in Helfenswil, wofür er als Zins 2 Hühner giebt. Außerdem hat er Land, „quae mihi a monachis in beneficium praestita est“; dafür soll er 5 Malter entrichten, je 2 Wochen im Frühjahr und im Herbst Arbeit leisten und 2 Tage Heu mähen. Der bäuerliche Charakter dieses Rechtsgeschäftes liegt zu Tage, und Amalbert, der sich sogar zu erheblichen Fronden versteht, hat doch Eigengut besessen.

Selbst Leute unfreien Standes schlossen Precariengeschäfte. No. 803. 953/4, Pernhart tradiert „propter servitutem meam“ das von seinem Vater Adalman in Hohenfirst erworbene und ihm übergebene Eigengut und erhält es gegen Zins, 2 Hühner oder 1 Scheffel Korn, für sich und seine Erben zurück. Offenbar war Pernharts Mutter eine Leibeigene des Klosters gewesen, der freie Vater vererbte ihm also auch nicht sein Stammgut. Es haben sogar Unfreie Eigengut erworben. Nach No. 793. 933/42 gab Penzo, ein servus s. Galli, seinen Erwerb an S. Gallen zu Tausch und erhielt dafür anderes Land auf sein und seiner Söhne Lebzeiten ohne Zins. Wie unter den censarii Unfreie, so mögen sich unter den mansionarii Freie befunden haben. Verleihung grundherrlicher Hufen an Freie war ja schon zur Karolingerzeit auf alamannischem Stammesgebiet üblich. Das Recht am Boden und das Recht der Person durchkreuzen sich und heben einander nicht auf. Wie stand es mit der obrigkeitlichen

1) Formulae Augienses Coll. B, No. 17, Mon. Germ. Formulae, ed. Zeumer, S. 355.

Gewalt über die censarii? Auch darüber geben S. Galler Privaturkunden des 10. Jahrhunderts Auskunft. Für eine volle Würdigung ihres Zeugnisses ist jedoch noch anderes zu berücksichtigen.

In der Karolingerzeit kann die Immunität des Kirchengutes sich nicht ohne weiteres über die Inhaber von Precarien erstreckt haben. Wenn Grafen oder größere Grundherren ihre Güter tradierten und zu Zins zurückerhielten, so sind sie nicht Hintersassen von S. Gallen geworden. Die Immunität galt für „homines ipsius monasterii tam ingenuos quam et servos super terram ipsius commanentes“ (No. 234. 818), also höchstens für die freien Zinsleute, die wirklich auf dem Boden des Klosters ihren Wohnsitz hatten und gar kein oder nur wenig Eigengut besaßen. Ueber sie würde der Vogt eine Gerichtsbarkeit geübt haben, die derjenigen des Centenar gleich stand; vor dem Grafengericht vertrat er sie. Unklar und mehrdeutig ist immerhin die angeführte, übrigens in den karolingischen Immunitäten allgemein gebräuchliche Formel. Gegen Ende des 9. Jahrhunderts hin traten Bestrebungen hervor, den Inhalt der Immunität möglichst weit auszudehnen. Für S. Gallen hat der Abtbischof Salomon einen dahingehenden Versuch unternommen.

Als der König Ludwig das Kind noch ganz jung war, im Jahre 901 (No. 720), stellte er eine Urkunde aus über Schlichtung eines Streites zwischen S. Gallen und Constanz, Zinsleute zu Berg betreffend. Hinzugefügt ist eine Bestätigung der Privilegien S. Gallens, die mit dem eigentlichen Gegenstand der Urkunde nichts zu thun hat und überdies mehr besagt als die älteren Immunitäten. Es soll an allen Orten und über alle Leute, die zum Kloster gehören, kein Graf, Centenar oder öffentlicher Beamter irgend eine Gewalt haben, Gericht zu halten, Abgaben einzutreiben oder sonst Beschwerde zuzufügen. Die Leute sollen nur bei den Vögten des Klosters zu Gericht stehen. Diese verhängen über sie die Bußen, deren sie sich schuldig machen.

Unter den „homines ad monasterium pertinentes“ können sämtliche Zinsleute verstanden werden. Jedenfalls erscheint die richterliche Gewalt der Vögte erhöht, sie erhalten die Kriminaljurisdiktion mit Ausschluß nicht nur des Centenars, sondern auch des Grafen.

Allem Anschein nach hat Abtbischof Salomon diese Erweiterung der Immunität erschlichen. Die Urkunde von 901 ist 3 Jahre später nochmals ausgefertigt worden (No. 730), von Wort zu Wort übereinstimmend; aber der Passus betreffs Bestätigung der angeblichen alten Rechte fehlt. Dafür hat S. Gallen 903 (No. 726) eine specielle Immunitätsbestätigung empfangen, die an den entscheidenden Stellen nur den Text der älteren Privilegien wörtlich wiedergiebt. Die Bestätigung erfolgte auf einem Reichstage zu Forchheim, dessen Teilnehmer als Intervenienten aufgezählt sind. Die Laien überwiegen. Anwesend waren unter anderem der rhätische Markgraf Burchard, der nach dem Herzogtum strebte, und sein Bruder Graf Adalbert vom Thurgau. Die Grafen wollten offenbar von einer Schmälerung ihrer Amtsgewalt nichts wissen; Salomon mußte zurückweichen. Er hat

es ihnen vergolten; Adalbert und Burchard sind keines natürlichen Todes gestorben [1]).

Die Immunitätsbestätigung von 903 ist die letzte, welche die karolingische Formel enthält. In der Bestätigung durch Konrad I. (No. 767. 912) fehlt sie; aber hier ist überhaupt jede nähere Bestimmung des Inhalts der Immunität vermieden. Konrad I. wollte es damals weder mit Salomon noch mit den weltlichen Großen verderben. Heinrich I. hat erst 926 die Immunität von S. Gallen bestätigt (No. 786), lange nach seinem Regierungsantritt und seiner Anerkennung in Alamannien. Im Jahre 926 war auch der erste Alamannenherzog, Burchard, schon tot. Es hat vielleicht der König auf dem gleichen Tage zu Worms, wo er die Urkunde für S. Gallen ausstellte, zum Nachfolger Burchards den Franken Hermann eingesetzt [2]). Die Urkunde Heinrichs I. will die älteren Privilegien bestätigen „sicut cartarum textus enuntiat“, enthält aber für die Immunität eine neue Formel.

Das Kloster soll von Weltlichen nur dem König unterthan sein „cum personis intrinsecus vel forinsecus sibi coherentibus“, also mit den Leuten, die innen und außen in irgend einem Zusammenhang mit ihm stehen, und mit allem Land, bebautem und unbebautem, das ihm aus rechtmäßiger Schenkung gehört. Auch soll es von keiner Person höheren oder niederen Ranges beschwert werden, noch irgend eine Vorschrift oder Gerichtszwang (districtio) erdulden. Die von Heinrich I. angewandte Formel kehrt in allen noch vorhandenen Immunitätsbestätigungen seiner Nachfolger wieder (Otto I. No. 794. 940, Otto II. No. 813. 973, Otto III. No. 818. 994, Heinrich II. No. 819. 1004, Konrad II. No. 821. 1025). Die Urkunden sind, mit Ausnahme der Ottos III., jeweils bald nach Regierungsantritt der Herrscher ausgestellt. In anderen Klosterimmunitäten der Ottonenzeit trägt die Formel eine andere Fassung.

Heinrich I. muß auf dem Reichstag zu Worms Verfügungen für S. Gallen getroffen haben, die sehr lange Geltung behielten. Eins ist ohne weiteres klar. Das Privileg richtet sich gegen den Herzog. Burchard I. hatte die königlichen Rechte über S. Gallen in weitgehendstem Maße ausgeübt, indem er sogar Güter des Klosters seinen Vasallen zu Lehen gab [3]). Das sollte nicht mehr vorkommen. S. Gallen blieb dem König allein überlassen; es wurde wieder reichsunmittelbar. Der landfremde neue Herzog mußte wohl dem König, dem er seine Erhebung verdankte, Zugeständnisse machen.

Wesentlich ist ferner. Im 10. Jahrhundert erscheint die Gerichtsbarkeit des Vogts weiter ausgedehnt, als sie es im 9. gewesen sein kann. Es wird in den Privaturkunden vom öffentlichen Gericht (publicus mallus) des Vogts gesprochen, zuerst in No. 797. 947/48. Ein Tradent, der sein Gut für sich und seine Nachkommen gegen

1) Vgl. Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches 3, 569 f.
2) Vgl. Waitz, Jahrb. Heinrichs I. ³ S. 89 ff.
3) Vita s. Wiboradae Kap. 25, Mon. Germ. Scriptores 4, 453.

Zins zurückerhält, No. 807. 959/60, verlangt, daß sie niemals zu einer anderen Gerichtsstätte geladen werden als nach Jonswil, wohin sie den Zins entrichten. Ein anderer Tradent, No. 809. 964, will sein Gut um 4 den. loskaufen, wenn er von den Beamten (de potestate) des Klosters Unbill erleidet und beim Vogt nicht Recht finden kann. Besonders erstere Urkunde zeigt, daß die Gerichtsbarkeit des Vogts sich jetzt auch über die freien Zinsleute, die Precarieninhaber, erstreckte.

Die Erweiterung der Befugnisse des Vogts ist als eine Konsequenz der Immunitätsbestätigung Heinrichs I. aufzufassen. Damit ging jedenfalls eine Veränderung in der Besetzung des Amtes Hand in Hand. Im 9. Jahrhundert fungierte jeweils eine ganze Anzahl von Vögten nebeneinander für verschiedene Bezirke [1]). Noch in der Urkunde Ludwigs des Kindes von 901 (No. 720) ist von „advocatos" (in der Mehrzahl) die Rede. In den Urkunden des 10. Jahrhunderts (seit 920) erscheinen 3 Vögte, Amalung, Notker und Wito, nacheinander, und zwar für ihre Zeit fast ausschließlich, so daß neben ihnen andere Vögte nur ausnahmsweise genannt werden [2]). Eben Notker und Wito saßen „in publico mallo" zu Gericht (No. 797. 947/8, 812. 971, 815. 976). Zur Zeit des Investiturstreites ist in der historiographischen Ueberlieferung nur von einem Vogt des Klosters die Rede, von Lutold, dem Gegner des Abtpatriarchen Udalrich [3]). Später scheint Udalrich von Gammertingen im erblichen Besitz der Vogtei gewesen zu sein. Erst nach dem Tode seines jungen Sohnes vergabte der Abt das Amt anderweitig an Graf Rudolf von Pfullendorf [4]), ein Vorgang, über den auch eine Urkunde, von 1166, vorliegt [5]). Somit ist als Inhaber der erweiterten Vogteigewalt der Hauptvogt des Klosters, der Kast- oder Schirmvogt, zu betrachten, wenn auch die Frage offen bleibt, ob die Bezirksvögte ganz durch ihn verdrängt worden sind.

In den bisherigen Darlegungen über die Vogtei bin ich nicht wesentlich von den Ergebnissen abgewichen, zu denen Friedrich v. Wyss gelangt ist [6]). Ich betone nur ein Moment stärker, den engen Zusammenhang der Verfassungsentwickelung mit der äußeren Geschichte in den Zeiten des Uebergangs vom karolingischen zum Deutschen Reich. Die Frage nach der Stellung der censarii hat in den Kämpfen, welche die Entstehung des alamannischen Herzogtums begleiteten, gewiß eine ganz erhebliche Rolle gespielt; sie wurde von Heinrich I. offenbar weniger noch zu Gunsten der Kirche als des Reichs gelöst. Die Besitzungen des reichsunmittelbaren Klosters werden jeder Einwirkung der lokalen Gewalthaber entzogen. So

---

1) Vgl. die Zusammenstellung der S. Galler Vögte von Meyer von Knonau, S. Galler Mitt. z. vaterl. Gesch., Bd. 12, S. 140 ff.

2) Ibid. Bd. 15, Exkurs 1, S. 453 ff.

3) Cont. cas. S. Galli Cap. 22, ibid. 17, 50.

4) Cont. cas. S. Galli Cap. 39, ibid. 103 f.

5) Wartmann, S. G. U. Bd. 3, Anhang No. 17.

6) Abhandl. z. Gesch. d. schweiz. öff. Rechts, S. 298 ff.

bieten sie dem vom König eingesetzten Abt und seinem weltlichen Arm, dem Vogt, die materielle Grundlage zur Wahrnehmung der Reichsinteressen gegenüber den Sonderbestrebungen der weltlichen Großen.

Ich möchte ferner hervorheben. Unter der Erweiterung der Immunität birgt sich eine Ueberlassung obrigkeitlicher Rechte an die Grundherrschaft; aber der Kastvogt ist nicht schlechthin ein grundherrlicher Beamter. Seine Befugnisse schreiben sich vom König her, wie die des Grafen. Das zeigt schon die nach allgemein giltigem Landrecht erforderliche Bannleihe durch den König an den Vogt. Die freien censarii, die den mallus des Vogts aufsuchen müssen, büßen dadurch ihre persönliche Freiheit nicht ein. Sie sind nicht Hörige des Grundherrn geworden, nur in ihrem öffentlichrechtlichem Verhältnis ist eine Aenderung eingetreten. Der König hat statt des Grafen einen anderen Richter über sie gesetzt.

Die wirtschaftlichen Beziehungen der censarii zum Kloster können durch die Verfassungsänderung nicht berührt worden sein. Die freien Zinsleute entrichteten auch ferner den Precarienzins an die festgesetzten Ablieferungsstätten. Allerdings erscheint der ihnen für Aufrechterhaltung der Verträge zukommende Rechtsschutz gemindert, weil Klagen wegen Verletzung derselben durch das Kloster nur vor den Klostervogt gebracht werden können; aber der Vogt ist Richter, nicht Partei, in seinem mallus urteilt der aus Standesgenossen des Klägers zusammengesetzte Umstand, und schließlich, wenn Rückkauf vorbehalten war, lag es im Belieben des Zinsmanns, wieder unter die Gerichtsbarkeit des Grafen zurückzutreten. Immerhin mochten den Menschen des 10. Jahrhunderts die weltlichen Nachwirkungen der für das Seelenheil gemachten Traditionen als zu weitgehend erscheinen. Aus der Zeit nach 926 sind nur noch sehr wenige precarie oblate alten Stils erhalten. Der Wunsch, das Gericht des Grafen mit dem des Vogts zu vertauschen, war schwerlich ein lebhafter und allgemeiner. Mit der Konsolidation der S. Galler Besitzungen vermöge Ausdehnung der Immunität und Vogteigerichtsbarkeit war die Periode der Besitzerweiterungen durch Schenkung geschlossen. Indem die censarii kraft eines Aktes der Staatsgewalt von den übrigen Freien gesondert werden, erreicht auch schon die Bildung der Klasse ihren Abschluß. Mindestens durch Traditionen an S. Gallen können die noch vorhandenen freien Bauern, die unmittelbar unter dem Grafen standen, nicht mehr wesentlich an Zahl sich verringert haben; aber aus dem S. Galler Material ergiebt sich auf lange hin nichts mehr über ihre Verhältnisse. Es ist nötig, in anderen Quellen die Leute aufzusuchen, deren Vorfahren nicht in der Karolingerzeit durch Verwandlung des Eigenguts in Zinsgut den Grund legten zu einer Veränderung ihrer privat- und öffentlichrechtlichen Stellung.

Für das 10. Jahrh. fehlen aus alamannischen Gebieten die zur Ermittelung der Grundbesitzverhältnisse in der früheren Epoche verwendbaren Traditionen an Kirchen. Der Schenkungseifer war erlahmt; darunter hatten nicht nur die alten, sondern wohl auch neu gegründete

Klöster zu leiden. Ein solches ist Petershausen bei Constanz, über dessen Geschichte die auf Urkunden beruhende Chronik des Klosters [1]) vortrefflich unterrichtet. Da findet sich nichts von Beiträgen kleiner Leute für den frommen Zweck. Bischof Gebhard von Constanz, ein Grafensohn, hat Petershausen aus eigenen Mitteln gebaut und mit Landbesitz ausgestattet. Auch der König, Otto III., zeigte sich freigebig. Später tradierte einmal eine fromme Frau das halbe Dorf Pfrungen im Linzgau und das zugehörige Gut Tafern; aber ausschließlich mit großen Herren hatte auch das Kloster Petershausen nicht zu thun. Zum Jahre 1146 berichtet die Chronik: Als Hunger das Volk weit und breit bedrückte, da kamen, durch Not bewogen, einige Leute aus Tribeltingen und Taegerweilen zum Kloster und tradierten sich und ihre Gütlein (possessiunculas). Einige konnten aber die Tradition nicht rechtsgiltig machen, weil die Besitzungen an Reichenau zinspflichtig (tributarie) waren. Demzufolge waren also die anderen wohl imstande, über ihre Person und ihr Land frei zu verfügen; es waren freie Bauern.

Eine Zeit religiöser Erregung führte der Investiturstreit für Alamannien herbei. Von der Wirksamkeit der Hirschauer Mönche weiß der zeitgenössische Bernold gar Wundersames zu berichten [2]). Unzählige Töchter von Landleuten verzichteten auf die Ehe und weltlichen Wandel; ja ganze Dörfer wurden geistlich und suchten einander durch Heiligkeit der Sitten zu übertreffen.

Die Edlen waren in der Devotion den geringen Leuten vorangegangen [3]). Sie legten die Waffen nieder und traten (als conversi) in die Klöster S. Blasien, Hirschau, Allerheiligen (bei Schaffhausen) ein, in so unzählbarer Menge, daß die Baulichkeiten nicht ausreichten. Dort verrichteten sie die niedrigsten Dienste. Die einst in der Welt Grafen und Markgrafen waren, rechneten es sich zur Ehre, den Brüdern in der Küche zu dienen oder ihnen Schweine zu hüten. Nachwirkungen solcher Sinnesrichtung müssen in den Schenkungen an die Klöster wiederzufinden sein.

Aus Allerheiligen (Schaffhausen) liegen Traditionsurkunden vor [4]), die meisten vom letzten Jahrzehnt des 11. und dem 1. Jahrzehnt des 12. Jahrh. Sie erinnern nach Form und Inhalt gar sehr an diejenigen der Karolingerzeit. So No. 16. 1093, Gozpert tradiert mit der Hand eines seiner Söhne und Zustimmung seiner Gattin all sein Eigentum zu Bibern im Hegau an das Kloster, in das er zugleich mit Frau, Tochter und zwei Söhnen eintritt; das ist eine treffliche Illustration zu Bernold. Ein Bauer war jedoch dieser Gozpert nicht. Es gehörten Unfreie zu dem von ihm tradierten Besitztum, und dieses war nicht alles, was er hatte; das übrige wird an den weltlich gebliebenen Sohn gefallen sein. Immerhin mochte Gozpert noch zu den geringeren nobiles gehören, andere vergabten mehr; so Ogoz., No. 37. 1101, sein Erbgut an

1) Casus monasterii Petrishusen, Mon. Germ., SS. 20, 621 ff.
2) Mon. Germ., SS. 5, 453, zu 1091.
3) Ibid. 439, zu 1083.
4) Ediert von Baumann, in Quellen z. Schweizer Gesch., Bd. 3, T. 1.

6 Orten im Aargau und Hegau mit zubehörenden Unfreien. Eigentümer der geschenkten Güter waren die Tradenten wohl durchgehends. Auch Gerold, No. 22. 1094, der für das Seelenheil seines Herrn, des Grafen Burchard, all sein Eigentum zu Schneit im Thurgau tradierte, erwähnt nicht die Zustimmung irgend eines Lehnsherrn. Gerade hier fehlt freilich die Erwähnung der Unfreien unter dem Zubehör des Gutes. Dieselbe Erscheinung findet sich noch in einigen anderen Urkunden, wenn auch bei weitem in der Minderzahl. Ich möchte den Umstand, daß Unfreie nicht zum Gut gehörten, noch nicht als untrüglichen Beweis dafür ansehen, daß der Besitzer eine bäuerliche Lebensweise führte. Die Urkunden von Allerheiligen rühren eben von den nobiles her, deren Bernold gedenkt, und sie zeigen, daß die Klasse der kleineren Grundherren, die zur Karolingerzeit recht zahlreich war, sich ganz vortrefflich konserviert hat. Sie haben ihr Eigengut frei vom Lehnsnexus erhalten und verfügen über den Boden und die Hörigen wie früher. Es muß zur Zeit Heinrichs IV. eine sehr ansehnliche Zahl freier Herren im südlichen Alamannien gegeben haben; noch viele Namen finden sich in den Zeugenlisten.

Die freien Bauern sind anderwärts zu finden, zunächst im Rotulus Sanpetrinus, dem Traditionenverzeichnis des Klosters S. Peter im Schwarzwald[1]). Nicht weniger als 33 Erwerbsakte hat dieses Kloster an einem Orte vollzogen, zu Malterdingen, bei Emmendingen am Rande der Rheinebene gelegen, nicht etwa im Gebirge; es ist also kein Ort junger Entstehung. Die meist angekauften Objekte sind nicht beträchtlichen Umfangs, nur einzelne Aecker, Wiesen, ein Weinberg, höchstens ein „predium“, ganz oder teilweise. Unter den Veräußerern kehren nicht häufig die gleichen Namen wieder. Als Kuriosität nenne ich den Presbyter Berthold und seinen Sohn Diethalm. Gelegentlich sind Leute, die in einem Akt als Verkäufer erscheinen, in anderen Zeugen. Daß ihre Verfügungsfreiheit über den Boden Beschränkungen unterlag, dafür ist kein Anzeichen vorhanden. Daß sie persönlich freien Standes waren, dafür spricht die öfters dem Namen beigefügte Bezeichnung als liber homo. Um sie als Freiherrn anzusehen, ist die Zahl zu groß für einen Ort, selbst wenn der eine oder andere seinen Wohnsitz in der Nachbarschaft und zu Malterdingen nur einigen Besitz gehabt haben sollte. So tradierte Rŏzo, ein liber homo, für sein Seelenheil „patrimonia sua“, wohl all seinen Besitz, nämlich zu Buchheim einen Hof mit zwei Gebäuden, 20 Joch Acker und Wiesen, zu Malterdingen einen Weinberg. Rŏzo war also ein freier Bauer, der an zwei Orten Besitz hatte.

Die auf Malterdingen bezüglichen Akte gehören wohl erst dem 12. Jahrhundert an. Gerade in die Zeit des Investiturstreits hinein führt die notitia fundationis von Kloster S. Georgen auf dem Schwarzwald[2]).

---

1) Ediert im Freiburger Diöcesanarchiv, Bd. 15, S. 135 ff.

2) Ediert in Ztschr. f. Gesch. d. Oberrhein, Bd. 9, S. 193 ff., vergl. Roth v. Schreckenstein ibid. 37, 338 ff.

Der Personenstand der Tradenten ist hier fast stets genau angegeben. Da finden wir denn milites, gewöhnliche Ministerialen und freie milites, etwa (No. 112) Heinricus de Stouphenberg „militaris homo libertate nobilis“, der 41 Hufen tradiert, selbst geradezu (No. 36) „egregii de nobilitate iuvenes“, Burchard und seinen Bruder Konrad, die ein halbes Dorf und 16 Hufen an zwei anderen Orten tradieren. Ritterlicher Lebensart sind jedenfalls auch die mehrfach genannten capitanei. So bleibt nichts übrig, als in den liberi homines Leute freien Standes zu erblicken, die nicht Ritter waren. Solche liberi muß es mancher Orten in beträchtlicher Anzahl gegeben haben. Zu 1094 (No. 73) werden ihrer acht genannt, die von ihrem Eigentum im Dorfe Dauchingen einer zwei Joch, die anderen je ein Joch tradierten. In den liberi ausschließlich arme Leute zu erblicken, wäre nicht angebracht. Arnolt, liber iuvenis, der sein ganzes Allod tradierte, gab 4 Hufen mit 12 Unfreien (No. 51), auch Rupertus, vir liber, gab 4 Hufen (No. 28); aber anderweitig sind denn doch die Traditionen der liberi recht klein. Gozolt, ein liber homo, gab in Stephansweiler 1 area, 6 Joch Acker, Wiesen zu 2 Fuhren Heu; sein Vetter, Bernhere, gab am selben Ort 2 Joch Acker, einen Teil eines saltus und eine Wiese zu 1 Fuhre Heu (No. 75, 76).

Solche Zeugnisse weisen darauf hin, daß noch zur Zeit des Investiturstreits die ländlichen Verhältnisse nicht gänzlich verschieden waren von denen der Karolingerzeit. Noch bildeten die Freien einen Mittelstand, vielfach abgestuft nach Größe des Besitzes, aber streng geschieden von den Unfreien. Wohl haben neue Zwischenstufen sich ausgebildet, die freien Zinsleute bäuerlichen Charakters und die ritterlichen Dienstleute der großen Herren; auch haben sich jedenfalls die Edelfreien schärfer von ihren Standesgenossen gesondert, als das früher der Fall war; das numerische Verhältnis der verschiedenen Klassen läßt sich nicht einmal annähernd schätzen. Zu beachten wäre jedoch, daß die natürliche Vermehrung der Bevölkerung die Zahl der nicht ritterlichen Freien immer wieder verstärkt haben muß, so viel auch der Stand durch Abgabe an andere Klassen einbüßen mochte.

Die Blüte der Klöster von der Hirschauer Kongregation hat nicht lange angehalten. Eine neue, jüngere Schicht von Klöstern kam im 12. Jahrhundert empor, die des Prämonstratenser- und Cistercienserordens, deren Verdienste um das Wirtschaftsleben man zu rühmen pflegt. Die Mönche der jungen Stiftungen mußten eben thätiger sein als die der alten. Wenn sich auch die Gunst der Gläubigen vorzugsweise den Neugründungen zuwandte, der äußere Umfang der Landschenkungen wurde geringer. Ganze Villicationen zu vergaben, daran konnte im 12. und 13. Jahrhundert nicht so leicht jemand mehr denken. Die Mönche mußten auf ihren Grangien Eigenbau treiben.

Dem Cistercienserorden gehört das Kloster Salem an, im Linzgau gelegen, in der Gegend nördlich vom Bodensee, über die wir gerade schon aus der Karolingerzeit sehr gut unterrichtet sind. Der Ur-

kundenschatz des Klosters ist in ausnahmsweiser Vollständigkeit erhalten [1]). Er zeigt vor allem einen Umstand mit vollendeter Deutlichkeit, daß nämlich im 12. Jahrhundert und bis tief ins 13. hinein über kleinere Traditionen und Käufe Urkunden gar nicht ausgefertigt wurden. Ergänzend treten die Traditionsnotizen der Acta Salemitana ein [2]). Hier finden sich die freien Bauern wieder. So geben zu Beuren und Rhena Burchard, Hiltebert und des letzteren Sohn Ulrich einige praedia, die sie zu Eigentum besaßen. Mehrere Traditionen von liberi liegen aus Mühlhofen vor, viele aus Buchheim. Ich gehe jedoch nicht darauf näher ein, sondern auf eine Urkunde, die über die allgemeinen Verhältnisse der Freien die erwünschteste Auskunft giebt. Es ist No. 35 von 1185, Beurkundung eines durch Herzog Friedrich von Schwaben im Herzogsgericht gefällten Urteilspruchs. Der Thatbestand ist folgender: Zwei liberi homines, Eberhard und Ulrich, haben ein predium an Salem tradiert. Der Graf des Linzgaues, Conrad v. Heiligenberg, nahm dem Kloster das Gut weg, weil nach seiner Behauptung kein Freier in seiner Grafschaft das Recht hatte, ohne seine Zustimmung Eigengut einem Kloster oder einer Kirche zu übertragen. Das ist nur so zu erklären. Durch die Uebertragung an eine Kirche wird das Gut dem Machtbereich des Grafen entzogen, es steht fortan unter dem Kirchenvogt. Der Graf büßt die öffentlichrechtlichen Leistungen ein, die er von dem freien Eigentümer zu fordern hatte. Das Herzogsgericht entschied den speciellen Fall in allgemein giltiger Weise: Liberi homines dürfen ihre predia jeder beliebigen Kirche geben und wem sie sonst wollen. Die Entscheidung steht in Einklang zur lex Alamannorum tit. I. 1. Jeder Freie darf seine Habe oder sich selbst an eine Kirche tradieren, und es soll niemand Widerspruch dagegen erheben, weder der Herzog noch der Graf noch sonst eine Person. Andererseits aber ist es begreiflich, daß die Grafen sich gegen Schmälerung ihrer Rechte und Einkünfte wehrten. Darauf deutet doch wohl schon die Ausdrucksweise der lex Alamannorum hin, dafür legt der Kampf um die Stellung der censarii am Anfang des 10. Jahrhunderts Zeugnis ab, und der Widerstand gegen den der Kirche günstigen Rechtssatz war durchaus nicht immer erfolglos.

Später hat Salem das Recht der Grafschaft gewissermaßen anerkannt. In No. 211. 1241 beurkundet Graf Wolfrad von Veringen, daß von einem durch Salem erworbenen predium zu Ertingen ihm „ratione comitatus“ kein „servitium“ zustehe. Er hatte solches gefordert, war aber durch seine ältesten Ministerialen und andere Leute vergewissert worden, daß er keinen Anspruch habe, denn das Gut ging von den Grafen von Helfenstein zu Lehen, deren Eigentum es war. Also auf Lehngut hat der Graf ratione comitatus keinen Anspruch, wohl aber auf Eigengut der Freien. Der Abt von Salem war recht vorsichtig, wenn er sich ausdrücklich beurkunden ließ, daß es sich

1) Codex diplomaticus Salemitanus ed. v. Weech, 3. Bd., Karlsruhe, 1883 ff.
2) Zeitschr. f. Geschichte d. Oberrhein, Bd. 31, S. 47 ff.

in diesem Falle nicht um solches handle. Bei Vernachlässigung der gräflichen Ansprüche gab es ärgerliche Streitigkeiten. Das zeigt No. 166. c. 1229. Da wird erzählt, daß Konrad Wenige von Lautrach, ein liber homo, sich und sein predium in Lautrach dem Kloster tradiert hat; aber der Graf Hartmann von Württemberg suchte die Schenkung zu hindern, weil das Gut in seiner Grafschaft lag. Nach langem Prozessieren erhielt das Kloster formell Recht, in der Sache gab es nach. Auf Bitten des Tradenten verkaufte es das Gut an Ulrich und dessen Sohn Burchard von Alrichesweiler. Später hat freilich Burchard das Gut dem Kloster wieder übertragen und es gegen Zins von $^1/_2$ Pfund Wachs jährlich für sich und seine ganze Nachkommenschaft zurückempfangen, so daß doch wohl schließlich der Graf das Nachsehen hatte. Immerhin zeigen die Vorgänge, daß auf geradem Wege das Kloster mit seinem Rechtsstandpunkt nicht durchzudringen vermochte. In den Schwabenspiegel (Kap. 273 und 274) haben die Vorschriften der lex Alamannorum betreffs Traditionen an Kirchen Aufnahme gefunden. Ueber das Konsensrecht des Grafen für Veräußerungen des Eigenguts von Gemeinfreien an Kirchen giebt der Spiegler seine Meinung nicht speciell zu erkennen.

Die bisherigen Erörterungen ergeben die fortdauernde Existenz freier Leute mit bäuerlicher Lebensweise vom Ende der Karolingerzeit bis ins 13. Jahrhundert hinab. Die Zeugnisse stützen einander. Wenn es im 13. Jahrhundert freie Bauern gab und ebenso am Ende des 11. Jahrhunderts, so können auch die aus den Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts auf ihre Existenz gezogenen Schlüsse nicht falsch sein. Andererseits erscheint die Annahme unzulässig, daß der Stand der freien Bauern in der Karolingerzeit zu Grunde gegangen sei oder gar nicht existiert habe, und daß er später sich neu oder aufs neue bildete, etwa durch Ansiedelung auf neu gerodetem Lande. Es sind eben durch alle Jahrhunderte hindurch Leute nachweisbar, auf welche die wesentlichen Merkmale des Begriffs freier Bauer zutreffen, persönliche Freiheit, Besitz von Eigengut, das nicht grundherrlich belastet ist, selbständiger Kleinbetrieb der Landwirtschaft, und schließlich in öffentlichrechtlicher Beziehung, Gerichtsstand vor dem (Land)grafen.

Für die Schweiz läßt sich bei dem Mangel an Quellen die Existenz freier Bauern nicht durch eine so ununterbrochen fortlaufende Kette von Zeugnissen nachweisen wie für angrenzende Landschaften [1]). Indessen, es ist doch allgemein anerkannt, daß bis zum 13. Jahrhundert die Zustände auf beiden Seiten von Rhein und Bodensee nicht prinzipiell verschieden waren. Gerade noch spätere Weistümer der Freibauern im Vorland der Alpen erweisen die Analogie der Verhältnisse. So findet sich die Beschränkung der Verfügungsfreiheit über das Eigentum durch das Recht der Grafschaft in einer Ky-

1) Vergl. übrigens Baumannn, Der Alpgau, seine Grafen und freien Bauern. Forsch. z. schwäb. Gesch., S. 186.

burger Oeffnung von 1433[1]) in sehr harter Form. Bei Verkauf von Eigengut freier Leute an Fremde fällt der dritte Teil der Kaufsumme an die Herrschaft.

Freie Bauern in weit älterer Zeit erwähnen die Acta Murensia[2]), freilich nur, um zu erzählen, wie die Freien ihre Stellung einbüßten. Als Beleg für den Untergang des Standes könnte der Bericht allenfalls verwertet werden, wenn er sich auf den ganzen Aargau bezöge und nicht ausschließlich auf zwei Dörfer, Muri und Wohlen. Die Quellen kirchlicher Provenienz sprechen überhaupt nur von den freien Bauern, wenn diese durch die Tradition aufhören solche zu bleiben. Von denen, die im alten Rechtsverhältnis fortlebten, ist in den Traditionsbüchern begreiflicherweise nicht die Rede. Zu mancherlei Bemerkungen bietet immerhin der Bericht der Acta Murensia über Muri und Wohlen Anlaß. Zunächst zeigt er, daß die für die Karolingerzeit ermittelte Grundbesitzverteilung eben noch im 10. und 11. Jahrhundert bestanden hat. Größere und kleinere freie Eigentümer saßen nebeneinander in den Dörfern, die „liberi divitesque homines" in Muri neben den einfachen rustici, Guntram „prepotens vir" in Wohlen. Die Bauern, die den Schirm des Mächtigen aufsuchen, schlossen offenbar für ihr Gut ein Precariengeschäft der üblichen Art. Sie tradierten ihr Eigentum und empfingen es gegen Zins zu Erbe zurück. Möglich wäre, daß sie für ihre Person sich in das mundiburdium des Schutzherrn begeben haben, doch ist eine solche Annahme nicht unbedingt geboten. In Wohlen waren 1106, als die Besitzungen Guntrams an Muri übergingen, jedenfalls noch Freibauern, liberi homines, neben den censarii vorhanden, zwei von ersteren und fünf von letzteren traten später unter Hingabe ihrer Besitzungen ins Kloster ein. Am Orte Muri sind die in Zinsleute umgewandelten Eigentümer gänzlich ausgetrieben worden, statt ihrer verpflanzte der Grundherr Unfreie an den Ort. Die Freien selbst oder ihre Nachkommen sind nicht etwa unfrei geworden.

Zwischen der Flurverfassung von Muri und Wohlen muß ein tiefgreifender Unterschied bestanden haben. Das Güterverzeichnis des Klosters nennt für Muri Hufen, 16 an Zahl, als Träger der grundherrlichen Belastung, für Wohlen nicht. Ich erblicke darin eine Bestätigung meiner Auffassung vom Wesen der Hufe als fester Nutzungseinheit im Verbande der Grundherrschaft. Die freien Leute zu Wohlen haben keine Hufen besessen, und es sind auch bei ihrer Umwandlung in censarii keine solchen für sie eingerichtet worden. Nicht auf Hufen ruhte in Wohlen die grundherrliche Belastung mit geringem Zins und Fronden, sondern auf den einst tradierten Eigengütern unbestimmten Umfangs. Veräußerung von Land war den Inhabern gestattet, freilich unter Beschränkung auf die Genossen-

1) Ediert von F. v. Wyss, Zeitschr. f. Schweiz. Recht, Bd. 19, 1876, T. 2, S. 3 ff., auch von P. Schweizer, als Anhang zu „Die Freiheit der Schwyzer". Jahrb. f. Schweiz. Gesch., Bd. 10. S. 26 ff.

2) Ediert von Kiem, Quellen z. Schweiz. Gesch., Bd. 3, T. 3., siehe S. 16 f., 33 ff., 61 ff., 68 ff.

schaft der Klosterleute. Infolge dessen sind die Pertinenzen der Güter sehr bald durcheinander gekommen.

Auch die Hufen in Muri sind zerteilt worden; aber davon spricht nur eine Stelle des Urbars, die wohl als späterer Zusatz zu betrachten ist. Im 12. Jahrhundert bestand jedenfalls noch die ursprüngliche Ordnung der Villication, sie kann damals nicht alten Datums gewesen sein. Den Grund zu ihr wird Graf Kanzelin gelegt haben, als er nach Vertreibung der Freien seine Knechte und Mägde im Dorfe ansiedelte. Die definitive Einrichtung erfolgte wohl erst später, 1082, als zugleich den Unfreien des Klosters das Hofrecht von Luzern verliehen wurde.

Die Leistungen von den Hufen entsprechen den von den mansi serviles in der Karolingerzeit entrichteten. Norm für die Fronden ist der alte Dienst der Unfreien, drei Tage in jeder Woche. Wenn der Grundsatz mehrfach durchbrochen erscheint, so beruhen die Ausnahmen auf den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Fronhofs und bedeuten eher eine Erschwerung als eine Erleichterung für die mansionarii, so wenn sie von Johanni bis zum 1. Oktober täglich Dienst leisten sollen. Beträchtlich sind auch die Fronfuhren, z. B. nach dem Elsaß und Breisgau, um Wein zu holen. Im Vergleich zu den Fronden erscheinen die Abgaben als nicht sehr bedeutend, ein Zeichen dafür, daß die Grundherrschaft noch auf eigenen Landwirtschaftsbetrieb viel Wert legte. Für das Bestreben, das im Eigenbau bestellte Herrenland auszudehnen, spricht wohl auch der Umstand, daß Guntram in Wohlen die freien censarii zu Frondiensten genötigt hat, statt ihren Zins zu erhöhen. Dagegen verfolgte der Klostermeyer Gerung in Wohlen, der durch List und Gewalt die Freien ihres Erbes beraubte, wohl den gleichen Zweck wie früher Graf Kanzelin bei Vertreibung der freien Zinsleute aus Muri, nämlich an ihre Stelle mansionarii zu setzen, die dem Grundherrn mehr Nutzen brachten.

Daß eine Veränderung des alten Zustands, wie die in Muri und Wohlen, häufig vor sich ging, erscheint mir, wie bereits bemerkt, recht unwahrscheinlich. Es entsprach nicht dem alamannischen Volkscharakter, sich ungerechter Unterdrückung zu fügen. Die Freien von Muri haben versucht, mit gewaffneter Hand ihr Erbe wiederzugewinnen. Die Leute von Wohlen erhoben gegen Guntram Klage beim Kaiser, und den Gerung schlugen sie tot. Die freien Leute waren eben nicht von so schlaffer Gemütsart, daß sie sich leichthin ihr altes, gutes Recht rauben ließen.

Das reiche im Züricher Urkundenbuch [1]) enthaltene Material ist wohl am besten wirtschaftsgeschichtlich verwertbar, wenn es nach zwei Gesichtspunkten geordnet wird, einmal nach der Provenienz oder den Klöstern, für welche die Urkunden meist noch ausgestellt sind, und ferner nach Ortschaften, also durch Zusammenstellung der vorhandenen urkundlichen Nachrichten über einzelne Orte.

---

1) Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, herausgeg. v. J. Escher und P. Schweizer, 5. Bd., Zürich 1888 ff.

Was ersteren Gesichtspunkt betrifft, so liegen Traditionsurkunden aus den 12. Jahrhundert für das damals gegründete Kloster S. Martin auf dem Zürichberg vor. Die Objekte werden meist als Eigengut (Allod, predium) bezeichnet, auch liberi homines finden sich unter den Tradenten. Für das 13. Jahrhundert sind die Besitzerwerbungen des Klosters Oetenbach recht interessant. Sie zeigen, daß immer noch in der unmittelbaren Umgebung von Zürich Eigengut von Bürgern und anderen nichtritterlichen Leuten vorhanden war. Auf freie Bauern ist mindestens für Zollikon zu schließen (No. 1105. 1260). Beachtenswert wäre auch, daß in der Stadt selbst Eigentum der Bürger am Hausgrundstück, der area, sich findet (No. 1387. 1268/9). Der Boden von Zürich gehörte nicht ausschließlich geistlichen Stiftern.

Sehr häufig erstrecken nun freilich die Veräußerungen sich nicht auf Eigen, sondern auf Erbe, also auf Land, das nicht iure proprietario sondern iure hereditario besessen wurde.

Der Züricher Bürger H. Terrer, der sein Haus nebst Grundstück und Garten mit allem Eigentumsrecht an Kloster Oetenbach tradierte (No. 1482. 1272), gab auch Rebland am Schmelzberg, welches er vom Fraumünster als Erbe, gegen 2 den. Zins jährlich, inne hatte. Die freie Erbleihe muß überhaupt in der Umgegend von Zürich, wie anderwärts, weit verbreitet gewesen sein. Bisher erblickte man in ihr eine Neuerung der Stauferzeit, besonders auch Lamprecht hat sie aus dem Hofrecht abzuleiten gesucht. Dagegen ist kürzlich Rietschel aufgetreten [1]; er betrachtet die freie Erbleihe als Fortbildung der Leihe zu Precarie, wie sie in der Karolingerzeit üblich war.

Ich kann nur dieser Ansicht mich anschließen. Die Precarie ist keineswegs im Dunkel der Zeiten verschwunden. In den S. Galler Urkunden des 10. Jahrhunderts erschien sie noch in alter Weise; aber bereits waren Ansätze zur Um- und Fortbildung wahrnehmbar. Die eigentümliche Form der Beurkundung des Precariengeschäfts hat später aufgehört bei dem Verfall, der im deutschen Urkundenwesen des 10. und 11. Jahrhunderts überhaupt eintrat; die Sache blieb bestehen. In den Traditionsnotizen von S. Peter (S. 153) findet sich aus dem 12. Jahrhundert die Tradition eines liber homo nebst darauf folgender Wiederverleihung zu Zins mit beschränkter Heimfallsfrist; sogar der Ausdruck beneficium ist hier angewandt.

Ebenso findet sich in den Traditionen von S. Georgen zu 1094 (No. 82) eine Wiederverleihung zu Zins auf Lebenszeit der Tradenten. Häufig sind solche precarie oblate in den späteren Zeiten allerdings nicht mehr; aber sie kamen nicht außer Gebrauch. So erhielt (Z.U.B. No. 1396. 1268) Heinrich von Zollikon sein an Kloster Oetenbach tradiertes Eigengut auf sein und seiner Gemahlin Lebzeiten gegen Zins von 6 den. zurück. Eine solche Tradition mit darauf folgender Precarie hätte auch im 8. Jahrhundert erfolgt sein können, nur wäre das Rechtsgeschäft damals in anderer Form be-

1) Die Entstehung der freien Erbleihe. Ztschr. d. Savigny-Stift. f. Rechtsgesch., Bd. 22 (1901), S. 181 ff.

urkundet worden. Ebenso ist in den Verleihungen zu Erbe die alte precaria data wieder zu erkennen; so No. 1258. 1264. Der Propst vom Zürichberg giebt dem Zürcher Bürger Berchtold von Dietlikon den Lamprechtsacker zu Dietlikon zu Erbrecht. Der Zins beträgt 1 Pfd. Wachs jährlich; wird derselbe nicht binnen eines Monats nach dem Fälligkeitstermin gezahlt, so fällt der Acker ans Kloster zurück. Die Bedingungen betreffs der Leistungen des Beliehenen an den Verleiher konnten natürlich bei der freien Erbleihe sehr verschieden sein, wie ja schon bei der Precarie; sie richten sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls. Das Kloster auf dem Zürichberge hat Weinberge zu Teilbau ausgeliehen, No. 939. 1255 an Heinrich Horen, Rudolf Eschmann und deren Erben unter Vorbehalt des Vorkaufsrechts, falls die Beliehenen das Leihegut veräußern wollen; No. 980. 1256 an H. Bernold und seine Frau ohne solchen Vorbehalt. Andererseits wurde in einer Verleihung durch die Aebtissin des Fraumünsterstifts (No. 1622. 1276) von vornherein die Ablösung des größten Teils des Zinses gestattet. Auch städtische Objekte wurden in der gleichen Weise verliehen, so 1292[1]) vom Fraumünster ein Grundstück und Haus in der Brunnengasse für 3 den. Zins.

Von einem Einfluß der Landnahme auf den Stand des Beliehenen oder seine Stellung zur öffentlichen Gewalt ist in den freien Erbleihen so wenig die Rede, wie einst in den Precarien. Ueber diese Verhältnisse und die Schicksale der Fronhöfe giebt die zweite Art der Materialordnung Auskunft, die nach Ortschaften, aber freilich nur in Verbindung mit anderen Quellengattungen, den Urbarien oder Einkünfterödeln und Weistümern, die für das in Betracht gezogene Gebiet meist erst späteren Zeiten angehören. Ich komme daher zum Schluß meiner Erörterungen.

Ein konservativer Zug geht durch die agrarische Entwickelung der Schweiz, wie ähnlich Südwestdeutschlands. Es treten Veränderungen ein, Verschiebungen in der Grundbesitzverteilung und in der Form der Besitzrechte am Boden; aber langsam und allmählich vollziehen sich die Wandlungen. Eine durchgreifende Neugestaltung der grundlegenden Verhältnisse ist, so viel ich sehen kann, überhaupt nicht eingetreten. Die Grundherrschaft hat im 8. und 9. Jahrhundert und auch später sich ausgebreitet, besonders durch Anwachsen der kirchlichen Besitzungen. Daß jedoch die Grundherrschaft jemals das bäuerliche Eigen ganz aufgezehrt hat, müßte erst noch nachgewiesen werden. In der gleichen Gegend, in der zur Karolingerzeit aus den S. Galler Urkunden die freien Bauern nachweisbar sind, da finden sie sich auch ein halbes Jahrtausend später; und wo damals grundherrlicher Besitz vorhanden war, da ist er auch geblieben. So weist für das (Habsburgische, später Zürcher) Amt Grüningen das Habsburger Urbar[2]) noch die alten S. Galler

1) Mitt. d. antiqu. Ges. Zürich, Bd. 8, T. 2, No. 346.
2) Ediert von Maag, Quellen z. Schweiz. Gesch., Bd. 14, siehe S. 266 ff.

Fronhöfe Dürnten und Mönchaltorf nach mit ihren Pertinenzen, wie sie Beata und ihr Sohn im 8. Jahrhundert geschenkt hatten [1]), oder wie sie aus dieser umfassenden Tradition eingerichtet worden sind; ebenso erwähnt das Habsburger Urbar in der gleichen Gegend die freien Leute und ihre Güter, die der Herrschaft nur das Vogtrecht schuldeten. Es haben also keineswegs alle freien Bauern ihr Eigen zu Gunsten von S. Gallen in Erbe verwandelt, obgleich gerade aus der Umgegend von Grüningen recht viele Traditionen vorliegen. Das auf dem Eigengut der Freien lastende Vogtrecht ist im gleichen Betrage, den das Habsburger Urbar verlangt, länger als ein halbes Jahrtausend entrichtet und erst im 19. Jahrhundert abgelöst worden [2]).

Bäuerliches Eigen hat ununterbrochen fortbestanden, seit einwandernde Alamannen am Bodensee und im Hügelland der Nordostschweiz ihren Sitz aufschlugen [3]). Es ist nicht lastenfrei geblieben. Zehnten und ewige Gülten, Steuern und Hypothekenzinsen hatte der Boden im Laufe der Zeiten zu tragen; aber das sind nicht Lasten grundherrlichen Ursprungs. Die (kirchlichen) Urbare führen immer nur die belasteten Landgüter auf, nicht die lastenfreien; auch scheiden sie häufig nicht hinreichend die Rechtsgründe, auf denen die Lasten beruhten. Speciell die Scheidung zwischen censarii und mansionarii erscheint später verwischt, weil schließlich Zinsgüter wie Hufen zu Erbrecht besessen wurden, und die leibherrlichen Rechte über die unfreien Hufner von den grundherrlichen sich trennten. Die wesentlichsten Veränderungen sind in den öffentlich-rechtlichen Verhältnissen vor sich gegangen. Staats-, Territorial- und Lokalverfassung sind weit weniger stabil geblieben als das Fundament der landwirtschaftlichen Zustände. Die Entstehung der Vogtei, die Ausbildung der Landgemeinden, die Versuche zur Herstellung von fürstlichen Territorien, die Entwickelung der eidgenössischen Bünde und die Erwerbung von Landgebiet durch die Städte, all das hat sich vollzogen, während der Landmann Furchen zog und der Hirt das Vieh auf die Almen trieb, wie vor alters.

1) Wartmann, S. Galler U.B., No. 7. 741; 10. 744; 11. 12. 745.

2) Vergl. P. Schweizer, Geschichte der habsburgischen Vogtsteuern. Jahrb. f. Schweiz. Gesch., Bd. 8, S. 135 ff.

3) Bemerkt sei, daß nach Ludwig, Der badische Bauer im 18. Jahrh., Straßburg 1896, S. 14, in der Markgrafschaft Baden die meisten Bauern zu wahrem Eigentum saßen und (S. 115 ff.) infolge des Bauernkrieges die gesamte Agrarverfassung bis gegen Ende des 18. Jahrh. stabil geblieben ist.

Miszellen.

XI.

Die Privatversicherung der Schweiz und Oesterreich-Ungarns in amtlicher Darstellung.

Von Dr. phil. et jur. Alfred Manes.

Nachdem zuerst unter den europäischen Staaten die Schweiz bereits im Jahre 1886 begonnen hat, dem privaten Versicherungswesen alljährlich eine ausführliche amtliche statistische Darstellung zu widmen, ist die österreichisch-ungarische Regierung im Vorjahre diesem Beispiel gefolgt und im nächsten Jahre dürfen wir wohl ein Gleiches von der deutschen Reichsregierung melden.

Die Berichte des eidgenössischen Versicherungsamtes in Bern unterscheiden sich von denen Oesterreich-Ungarns in wesentlichen Punkten. In beiden finden wir zwar eine stattliche Anzahl Tabellen, welche den Stand und die Bewegung des Versicherungsgeschäfts ziffernmäßig zur Darstellung bringen unter Berücksichtigung der drei in Betracht kommenden Faktoren: der Unternehmungen, der Versicherungsverträge und der Kapitalverhältnisse der Gesellschaften; aber der begleitende Text beschränkt sich in den österreichischen Publikationen auf „die streng systematische Besprechung der Tabellen, insbesondere die Besprechung der Ergebnisse nach der numerischen Reihenfolge der Kolonnen“. Hier haben wir also ein rein statistisches Werk vor uns, welches, so vorzüglich auch die Anordnung seiner Tabellen sein mag und so große Erleichterungen auch der klargefaßte erläuternde Text gewähren mag, dessen Ausführlichkeit den schweizerischen häufig übertrifft, wohl nur von einer sehr beschränkten Zahl von Personen einer Durchsicht unterzogen werden wird, nämlich höchstens von Statistikern und Fachschriftstellern. Einen weit ausgedehnteren Leserkreis werden die Schweizer Berichte finden, die ihrer ganzen Anlage nach als eine im besten Sinne des Wortes volkstümliche, aufklärend und erzieherisch wirkende Veröffentlichung gedacht sind. Hier enthält der Text weit mehr als eine teilweise Uebersetzung der Ziffern in Buchstaben; abgesehen von der Beigabe graphischer Tafeln, wird hier über die verschiedensten Vorkommnisse auf dem Gebiet der Privat-

versicherung berichtet; die Versicherungsprozesse werden besprochen, die Bedingungen der Gesellschaften miteinander verglichen, Beobachtungen des Amtes über inländische wie auch teilweise ausländische Vorgänge in allgemein verständlicher Form werden mitgeteilt, auf die geschichtliche Entwickelung wird eingegangen, so daß die Publikationen des eidgenössischen Versicherungsamtes unter der altbewährten Leitung seines Direktors Kummer geradezu als eine Fundgrube zuverlässiger, wissenschaftlich verwertbarer Materialien für das Assekuranzwesen aller Länder zu bezeichnen ist. Das hohe Ansehen, in welchem die schweizerische Behörde steht, und das Vertrauen, das die der Staatsaufsicht ja niemals freundlich gesinnten Gesellschaften diesem Amt entgegenbringen, entspringt wohl zum großen Teil aus den so wertvollen Jahresberichten desselben. Es mag der Hoffnung Ausdruck verliehen werden, daß auch das kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin seine Berichte nach dem Muster der Schweiz anfertigt, zugleich aber die Vorzüge des österreichischen Berichts hinsichtlich der Ausbeutung des Zahlenwerks nicht unbeachtet läßt.

In beiden Veröffentlichungen werden die Unternehmungen nach den verschiedenen Branchen besprochen. Die Lebens-, Unfall-, Feuer-, Glas-, Diebstahl-, Vieh-, Hagel-, Transport- und Rückversicherung werden sowohl von dem schweizerischen wie von dem österreichischen Bericht umfaßt; wir erhalten jedoch nur in dem ersteren Nachweisungen über Wasserschädenversicherung; nur im letzteren finden wir die Glockenbruchversicherung erwähnt. Die Haftpflichtversicherung wird in beiden Ländern zur Unfallversicherung gerechnet, so wenig angebracht dies auch erscheinen mag.

Im Folgenden sollen aus den im zweiten Quartal des Jahres 1902 erschienenen Publikationen der beiden Länder, von denen die österreichische [1]) den Zustand der Privatversicherung im Jahre 1899, die schweizerische [2]) bereits den des Jahres 1900 behandelt, lediglich einige Hauptdaten insbesondere der Lebensversicherung mitgeteilt und auf einige bemerkenswerte Erscheinungen hingewiesen werden, die auch außerhalb der Fachkreise für die Nationalökonomie im allgemeinen von Interesse und Bedeutung sind [3]).

Naturgemäß wird die Lebensversicherung in beiden Berichten am ausführlichsten behandelt. Ihr sind im schweizerischen

---

1) Die privaten Versicherungsunternehmungen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1899. Amtliche Publikation des K. K. Ministeriums des Innern in Gemäßheit des § 42 der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 5. März 1896, R.-G.-Bl. No. 31, Wien. Aus der K. K. Hof- und Staatsdruckerei, 1902. 4°. 335 SS.

2) Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1900. Veröffentlicht auf Beschluß des schweizerischen Bundesrates vom 27. März 1902. Bern, Schmid & Francke, 1902. 4°. 188 SS.

3) Hinsichtlich der neuesten Ereignisse im Versicherungswesen muß auf die vierteljährlichen Berichte des Verfassers in der „Volkswirtschaftlichen Chronik“ verwiesen werden.

Nachweis von den 188 Seiten nicht weniger als 108 gewidmet, im österreichischen von 345 Seiten 98. In Oesterreich-Ungarn haben Ende 1899 insgesamt 46 Gesellschaften diesen Hauptzweig betrieben, und zwar 24 österreichische, 3 ungarische und 19 ausländische, worunter sich 9 deutsche, 4 amerikanische, je 2 englische und französische Gesellschaften und je 1 belgische und holländische Kompagnie befanden. Die Schweiz weist hingegen für 1900 27 Gesellschaften auf, nämlich 6 inländische, 8 deutsche, 6 fränzösische, 5 englische und 2 amerikanische. Das versicherte Kapital hat sich in Oesterreich im Jahre 1899 um über 127 Mill. Kronen allein bei den inländischen Gesellschaften vermehrt; an dem gesamten Zuwachs sind diese inländischen Anstalten mit 67, die ungarischen mit 3, die ausländischen Gesellschaften mit 30 Proz. beteiligt. Von Interesse ist die Feststellung, daß das Versicherungsgeschäft der Inländer im Ausland wesentlich größer ist, als das der Ausländer im Inland, „daß sich sozusagen die Außenversicherungsbilanz Oesterreichs im Berichtsjahre sowohl nach der Zahl der versicherten Beträge als nach den versicherten Summen und der investierten Kapitalien noch verbessert hat“. In der Schweiz ist die Lebensversicherung von 127 845 Policen über 622 925 661 frcs. im Jahre 1899 auf 133 774 Policen über 686 005 150 frcs. gewachsen. Während in den Vereinigten Staaten, die den absolut höchsten Versicherungsstand aufzuweisen haben, 81,75 £ Versicherungssumme auf den Kopf der Bevölkerung kommt, ist diese Verhältniszahl für die Schweiz 206,51 frcs., d. h. etwa die Hälfte, aber nach Ansicht des eidgenössischen Amtes sind dies „zwei Zahlen, die voneinander nicht so weit abweichen, wenn man nicht einzig und allein den Münzfuß, sondern auch den Geldwert in Betracht zieht“. Beachtenswert ist die für die Schweiz angestellte vergleichende Uebersicht über das Verhältnis zwischen Sparen und Lebensversicherung. Man ist hier zu dem Ergebnis gelangt, daß, wenn auch ersteres noch im Vorsprung vor letzterer ist, dennoch die Versicherung raschere Fortschritte macht als das gewöhnliche Sparen.

Bezüglich der Volksversicherung werden in den Berichten durchaus voneinander abweichende Beobachtungen gemacht. In Oesterreich tritt „ein nicht unbedeutender Rückgang im Gesamtgeschäft“ zu Tage, indem der Zugang 46, der Abgang aber 52 Proz. betrug und die Gesamtsumme der Verträge im Jahre 1899 um 11 413 mit 3,6 Mill. Kronen abgenommen hat. Das Gegenteil trifft in der Schweiz zu; hier wird von einer auffallend starken Zunahme der Policen ohne ärztliche Untersuchung berichtet. Innerhalb der Schweiz ist die Policenzahl insgesamt von 15 478 auf 17 734 gestiegen, die Versicherungssumme von 10 338 375 frcs. auf 11 496 262 frcs.

Von allgemeiner Bedeutung ist die Beteiligung der verschiedenen Berufsarten an der Lebensversicherung. In dem österreichischen Bericht werden hierüber folgende Angaben gemacht.

Das Hauptkontingent der Versicherten stellen die Beamten und die Angehörigen der sonstigen liberalen Berufe, welche bereits ein Recht auf Versorgung ihrer Person und ihrer Angehörigen haben.

19 Proz. der im Jahre 1899, 22 Proz. der im Jahre 1898 geschlossenen Lebensversicherungsverträge mit 70 Mill. Kronen oder 24,5 Proz. bezw. 26,5 Proz. der Versicherungssummen entfallen auf diese Kategorie. Als stark ist ferner die Beteiligung an der Versicherung seitens der selbständigen Handeltreibenden und der selbständigen Industriellen zu bezeichnen; auf diese Gruppe entfallen im Jahre 1899 11 Proz. der Verträge und 19 Proz. der Versicherungssummen bezw. 15 Proz. der Verträge und 14 Proz. der Versicherungssummen. Schließlich ist der Anteil der Aussteuerversicherung für Kinder, der 18 Proz. der Verträge und 14 Proz. der Versicherungssummen beträgt, hervorzuheben. Die geringsten Fortschritte weist die Kapitalversicherung auf in den Kreisen der Hausbesitzer, Rentner, Privaten, Frauen in selbständiger Stellung, der Dienstboten, des land- und forstwirtschaftlichen Hilfspersonals und der sonstigen Berufsthätigen ohne nähere Angabe. Ueberhaupt ist die Zahl der Versicherten, welche dem Hilfspersonal zugerechnet werden, gegenüber den selbständigen Unternehmern eine geringe. Der Zugang betrug im Jahre 1899 für die Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft, des Handels und der Industrie 30107 Personen, d. i. 30 Proz. der Verträge mit 113 Mill. oder 39 Proz. der Summen gegenüber einem Zugang bei den Bediensteten von nur 13868 Personen, d. i. 13 Proz. der Verträge mit 25 Mill. oder 9 Proz. der Summen.

Betrachtet man die durchschnittlichen Versicherungssummen in Bezug auf die verschiedenen Klassen, so ergiebt sich für den Zugang im Jahre 1899 folgendes Bild.

1. Selbständige Handeltreibende	5142	Kronen
2. Hausbesitzer, Rentner, Private	4153	„
3. Grundbesitzer, Landwirte	4143	„
4. Kaufmännisches Hilfspersonal	3681	„
5. Beamte und sonstige liberale Berufe	3691	„
6. Selbständige Industrielle	2685	„
7. Militärpersonen	2649	„
8. Berufsthätige ohne nähere Angabe	2552	Kronen
9. Land- u. forstwirtschaftl. Hilfspersonal	2467	„
10. Ehefrauen und Kinder ohne Beruf	2258	„
11. Transportgewerbe	1640	„
12. Frauen in selbständigem Beruf	1579	„
13. Dienstboten	1342	„
14. Gewerbl. und industrielles Hilfspersonal	1300	„

Eine entsprechende Statistik ist dem Bericht der Schweiz leider nicht zu entnehmen. Der Wunsch aber, daß die zu erwartende Publikation des Berliner Amtes die Beteiligung der verschiedenen Berufe an der Versicherung berücksichtigen möge, soll hier nicht unausgesprochen bleiben.

Die Unfallversicherung ist in Oesterreich von 17, in der Schweiz von 18 Gesellschaften betrieben worden. Während dort 5 inländische, 3 ungarische und 9 ausländische Anstalten thätig waren, sind es hier 7 inländische und 11 ausländische. Den inländischen fällt aber der größte Anteil an dem Geschäfte zu. So hatten in der Schweiz die ausländischen Anstalten von den 10 Mill. frcs. der Prämien nur $1\frac{1}{3}$ Mill., und auch in Oesterreich waren sie mit nur 8 Proz. beteiligt.

In beiden Ländern wird ein Prämienabfall konstatiert. In der Schweiz haben nicht weniger als 5 Gesellschaften mit Verlust gearbeitet. Während die Kollektivunfallversicherung in die Schweiz mangels einer staatlichen Unfallversicherung weit verbreitet ist — 221 006 Arbeiter sind gegen Unfall versichert — bewegt sich dieser Zweig in Oesterreich in „durchaus bescheidenen Grenzen“. Die Beteiligung an der Haftpflichtversicherung läßt in beiden Ländern zu wünschen übrig. Ueber die Entwickelung dieser Branche enthält der österreichische Bericht interessante Beobachtungen. Während die Policenzahl der Haftpflichtversicherung in 1897 um 46,1 Proz., in 1898 um 37,5 Proz., in 1899 um 27,1 Proz. im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr gewachsen ist, stellte sich der Zuwachs der Prämieneinnahme in 1897 auf nur 23 Proz., in 1898 auf nur 15,7 Proz. und in 1889 auf nur 11,9 Proz. des Vorjahres. Im gesamten inländischen Geschäft betrug hier

Jahr	Prämie auf eine Police	Schadenzahlung auf einen Fall	Schadenfälle auf 1000 Policen
1896	86 Kr.	856 Kr.	21 Kr.
1897	73 „	229 „	33 „
1898	62 „	609 „	33 „
1899	55 „	380 „	29 „

Beachtenswert ist die originelle Ausbildung dieses Zweiges und der Umstand, daß die Schadenhäufigkeit von 1899 sich genau im Durchschnitt der Jahre 1896—1898 bewegt.

Die Feuerversicherung ist Gegenstand des Betriebes von 10 österreichisch-ungarischen und 3 ausländischen Aktiengesellschaften und 281 österreichischen Gegenseitigkeitsunternehmungen. Bei diesen Anstalten waren in 1899 für $20^1/_2$ Mill. Kr. Werte gegen Feuerschaden versichert, eine Zahl, welche „einen nicht unbeträchtlichen neuerlichen Zuwachs“ enthält. Die Schweiz weist 18 Feuerversicherungsgesellschaften auf neben 19 kantonalen Versicherungsanstalten. Der gesamte Bestand des Ende 1900 hier versicherten Werte betrug annähernd 12 Mill. frcs. Für weite Kreise wird eine Erklärung des eidgenössischen Amtes von Interesse sein, das nach eingehender Prüfung der Finanzverhältnisse der ihm unterstellten Aktiengesellschaften zu der Erkenntnis gelangt: „Die Prämien sind bei diesem einst so blühenden Geschäft durch die Konkurrenz so herabgedrückt worden, daß man hier den Einwurf, das Publikum werde durch private Monopole ausgebeutet, nicht versteht.“ Ebenso ist in Oesterreich in 1899 ein Rückgang des durchschnittlichen Prämiensatzes, wenn auch nicht bei allen Anstaltsgruppen, zu konstatieren.

Mit wenigen Werten sei noch der übrigen Versicherungszweige gedacht.

Die Hagelversicherung weist in Oesterreich 1899 eine beträchtliche Abnahme, nämlich um 6758 Verträge mit 25 237 Kr. auf; aber auch hinsichtlich der Schäden ist hier ein beachtenswerter Rückgang eingetreten. In der Schweiz ist nur eine Gesellschaft für diesen

Zweig konzessioniert. Deren Bestand hat sich in 1900 nach einem Rückgang in 1899 bedeutend gehoben.

Die Eigentümlichkeit des Betriebes der Viehversicherung in Oesterreich verhindert die vollständige Erfassung der Thätigkeit in diesem Zweige. Um so ausführlicher ist der diesjährige Bericht der schweizerischen Behörde über den Stand dieser landwirtschaftlichen Versicherung. Hier seien nur die Zahlen für den Versicherungsbestand angeführt. Er beträgt bei 4 Gesellschaften annähernd 8 Mill. frcs. gegenüber einem Bestand von noch nicht $^1/_2$ Mill. bei 2 Gesellschaften in 1886

Die Transportversicherung hat sich in Oesterreich für 1899 eines Steigens des durchschnittlichen Prämiensatzes zu erfreuen gehabt, während in der Schweiz für 1900 „der durch die gewaltige internationale Konkurrenz hervorgerufene Prämiendruck nach wie vor anhielt“.

Der Diebstahlversicherung wird in beiden Ländern ein anhaltendes Wachstum nachgerühmt. Der schweizerische Bestand ist von 65 859 835 frcs. auf 106 955 133 frcs. in 1900 gestiegen mit einer Prämieneinnahme von 100 721 frcs. gegenüber 74 076 frcs. im Vorjahre, der österreichische Bestand beträgt 85 273 617 Kr. Versicherungssummen mit 151 825 Kr. Prämien.

Die Glasversicherung hat in Oesterreich „spärlich an Boden gewonnen“. Der Versicherungsbestand übersteigt 14 Mill. Kr. mit über $^1/_2$ Mill. Kr. Prämieneinnahme. Auffallend ist die von 1896—1899 beobachtete Stabilität der Schadenhäufigkeit, die sich stets um 40 Proz. bewegt. Der Schweizer Bericht hebt die starke Konkurrenz und das für die Gesellschaften ungünstige andauernde Steigen der Glaspreise hervor. Die 7 Gesellschaften (1 schweizerische und 6 deutsche), welche einen besonderen Rechenschaftsbericht für den Versicherungszweig erstatteten, hatten 190 283 frcs. Prämieneinnahme gegenüber einer solchen von 190 668 frcs. im Vorjahre.

Von einer Besprechung der Wasserleitungsschädenversicherung in der Schweiz, sowie der Glockenbruchsversicherung in Oesterreich kann hier abgesehen werden, da der Umfang dieser Betriebe zu unbedeutend ist. Dagegen sei noch der schlechte Stand der Rückversicherungsgesellschaften hervorgehoben. Von den 4 in der Schweiz thätigen Anstalten haben 3 mit 6—14 Proz. Verlust abgeschlossen.

Zur Veranschaulichung der Fortschritte der Privatversicherung in den letzten beiden Decennien seien zum Schluß einige Zahlen der Schweizer Statistik mitgeteilt. Es betrugen die Prämieneinnahmen der in der Schweiz konzessionierten Anstalten:

(Siehe Tabelle auf S. 626.)

Der hohe volkswirtschaftliche Wert einer eingehenden und zuverlässigen Versicherungsstatistik wird klar veranschaulicht durch die Mitteilungen der Ergebnisse, zu welchen das eidgenössische Amt auf Grund seiner nunmehr für 15 Jahre vorliegenden Berechnungen gelangt. Es heißt hier: „Daß die allgemeinen wirtschaftlichen Jahresergebnisse nicht beständig bei der Gesamtzunahme der Prämien ausschlaggebend sind,

Branche	1886	1900
1. Leben	13 150 427 frcs.	28 216 839 frcs.
2. Unfall einschl. Haftpflicht	1 438 551 „	10 373 930 „
3. Feuer	5 765 047 „	8 984 566 „
4. Glas	34 051 „	190 283 „
5. Vieh	16 231 „	320 919 „
6 Hagel	121 457 „	762 760 „
7. Transport	1 478 933 „	1 755 459 „
8. Diebstahl	— „	100 722 „
9. Wasserleitung	— „	27 408 „
10. Rückversicherung	? „	? „
Sa.	22 004 697 frcs.	50 732 886 frcs.
Hiervon entfallen auf gegenseitige Gesellschaften	6 135 676 frcs. = 27,9 %	17 763 250 frcs. = 35 %
auf Aktiengesellschaften	15 869 021 frcs. = 72,1 %	32 969 636 frcs. = 65 %

sondern anderen Faktoren gegenüber in den Hintergrund treten, das sehen wir, wenn wir die Zunahmen in den einzelnen großen Versicherungszweigen etwas näher ins Auge fassen und dabei die Entdeckung machen, daß bei dem einen Versicherungszweig die Zunahme stärker als beim anderen, bei einigen sogar ein Rückgang in der Zunahme zu Tage tritt.“ Daß beispielsweise die Kapitalversicherungen, welche 96 Proz. aller Lebensversicherungsverträge ausmachen, von 1886—1900 der Summe nach um 86,9 Proz., dem Gesamtbetrag der Prämien nach aber um 111,7 Proz. zugenommen haben, hat seine Ursache, abgesehen von wichtigen Veränderungen versicherungstechnischer Natur, namentlich in dem Fallen des Zinsfußes, das eine Erhöhung der Prämien nötig machte. Das Hinaufrücken der Unfallbranche an die zweithöchste Stelle, das Steigen der Einnahmen in diesem Zweige um das Siebenfache, findet seine Erklärung in der Verschärfung der Haftpflicht und die vervollständigte Anpassung der Versicherungsbedingungen an die Bedürfnisse der Praxis in den einzelnen Berufsarten. Andererseits ist der Rückgang der Dividenden in der Feuer- und Transportversicherung, die „einst den allgemeinen Neid auf sich gezogen und die ganze Privatversicherung unpopulär gemacht haben“, durch die verschärfte Konkurrenz zu erklären.

Wenn erst in den Bänden der österreichischen Versicherungsbehörde und in denen des deutschen Aufsichtsamtes für eine gleiche Anzahl Jahre die statistischen Angaben veröffentlicht sein werden, wird sich in der Statistik der Privatversicherung eine nicht zu unterschätzende Fundgrube für allgemein interessante volkswirtschaftliche Ermittelungen erschließen, welche vorläufig bei der noch so weit verbreiteten privaten Tendenzstatistik wenn überhaupt nur mit größter Vorsicht zu erlangen sind.

XII.

Die Hypothekarkreditgenossenschaften in Dänemark.

Von Dr. H. Pudor.

Herr Julius Valentiner, welcher bereits eine ausgezeichnete Studie über die dänischen Sparkassen veröffentlichte, hat jüngst eine nicht minder interessante Arbeit [1]) über die Hypothekenbankgenossenschaften in Dänemark der Oeffentlichkeit übergeben.

Diese Genossenschaften haben vor kurzem die Halbjahrhundertfeier ihrer Gründung und ihrer Thätigkeit während dieser Zeit gefeiert.

Herr Valentiner hat es sich ganz besonders angelegen sein lassen, die Organisation und die successive Entwickelung klarzulegen. Er war mehr als irgend jemand für eine Beschreibung dieser Art befähigt, denn er hat während mehr als 15 Jahren jene Einrichtung studiert und durchlebt.

Die Hypothekenbankgenossenschaften in Dänemark haben sich auf Grund der Gesetze vom 20. Juni 1850 und der Specialgesetze, welche nach der Abschaffung des Hauptgesetzes von 1850 durch das Gesetz vom 19. Februar 1861 zu derartigen Schöpfungen autorisiert sind, organisiert. Wenn daher die Organisation der Hypothekenbank in Dänemark im Vergleich z. B. mit Deutschland eine langsame gewesen ist, so hat andererseits die dänische Entwickelung den Vorteil gehabt, dem Mißgeschick, welches mehr oder weniger die fremde Entwickelung betroffen hat, vollständig zu entgehen. Und demnach ist die Entwickelung in Dänemark eine relativ starke gewesen, und hat einen beständig aufsteigenden Weg verfolgt; die bewilligten Darlehen dieser Kreditgenossenschaften gingen sehr oft bis zur Maximalgrenze, welche den Wert des mit Hypotheken belasteten Grundstückes rechtfertigen konnte, und im allgemeinen wurde bei der Darlehensbewilligung mit großer geschäftlicher Gewandtheit verfahren. Betrachten wir zunächst den Ausgangspunkt dieser Entwickelung, nämlich das Gesetz vom 20. Juni 1850.

Es enthält keine organisatorischen Entwürfe über die Bildung und den Betrieb der Kreditgenossenschaften. Es ist hierbei auch nicht von

1) Diese Arbeit erschien zuerst im Bulletin du Crédit populaire, Paris, No. 2, Februar 1902.

einer genau geprüften und auf Prinzipien gegründeten Organisation, deren Folgerichtigkeit und Genauigkeit zu bewundern wäre, die Rede.

Das, was vor allem in dem Gesetze vom 20. Juni 1850 überrascht, ist die Einfachheit. Es verfolgt sein Ziel, indem es sehr bescheidene Hilfsmittel zu Gebote stellt. Auch ermächtigt es einzig den Minister des Innern, Kreditgenossenschaften zu genehmigen, mit privatem Antragsrecht gewisse Privilegien unter der Bedingung zu schaffen, daß sie sich gewissen Beschränkungen in der Ausarbeitung ihrer Satzungen, sowie auch der öffentlichen und administrativen Aufsicht unterwerfen. Und das ist alles.

Welches sind nun die Vorrechte, welche der Minister zugestehen kann? Es sind folgende:

a) Die Erlassung des Stempels auf die handelsmäßigen Obligationen der Gesellschaft und die Cessionsakten dieser Wertpapiere. Hierbei giebt es keinen Erlaß des Stempels für die Pfandbriefe, welche die Mitglieder für die Gesellschaft unterschreiben;

b) gewisse Erleichterungen im Prozeßverfahren über die gerichtlichen Formalitäten im Falle eines von dem Schuldner seinen Verpflichtungen gegenüber gemachten Versehens;

c) die beschränkte Portofreiheit für Wertsendungen;

d) die Befugnis, den Zinsfuß über 4 Proz. auf die Darlehen und die handelsmäßigen Obligationen der Genossenschaft festzusetzen.

Man sieht also sofort: keine Garantie, keine Geldunterstützung und absolute Ausschließung der Möglichkeit irgendwelcher Verantwortung für den Staat hinsichtlich der Obligationen der Kreditgenossenschaft.

Und welches sind nun andererseits die den Gesellschaften als notwendige Bedingungen auferlegten Beschränkungen, um, was die Abfassung ihrer Statuten anbetrifft, die in dem Gesetze von 1850 aufgezählten Vorrechte zu erlangen?

a) Eine Minimaleinschränkung der das Ganze ausmachenden Summe der Darlehnsforderungen, welche nötig sind, um eine Kreditgenossenschaft in einem bestimmten Rayon gründen zu können;

b) eine Maximaleinschränkung der Darlehen, welche im Verhältnis des als Hypothek angebotenen Grundstückswertes zu bewilligen sind;

c) eine Maximaleinschränkung bezüglich der ganzen Wertsumme der handelsmäßigen Obligationen der Kreditgenossenschaft, welche niemals den Gesamtwert der Pfandbriefe, welche sie vorrätig besitzt, überschreiten soll;

d) die solidarische Verantwortlichkeit der Mitglieder für die handelsmäßigen Obligationen der Genossenschaft, eine Verantwortlichkeit, welche sich die Gleichberechtigung des vollen Wertes des mit Hypotheken belasteten Grundstückes angelegen sein läßt, in dem Falle, wo das Mitglied als Darlehen $^3/_5$ dieses Wertes erhalten haben würde, welcher in dem Falle, wo das Darlehen niedriger als $^3/_5$ des Grundstückswertes sein würde, verhältnismäßig reduziert wird;

e) die Verpflichtung, nur handelsmäßige, zinsentragende Obligationen zu emittieren, entweder auf einen bestimmten Namen lautend, oder auf den Inhaber ausgestellt, und keine Obligation für geringere Summen als 100 Kr. per Obligation auszugeben;

f) die obligatorische Amortisation der Darlehen vermittelst ausreichender Abschlagszahlungen;

g) die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte und die Zustellung der dreimonatlichen Schlußrechnung an das Ministerium;

h) die Rechtsgiltigkeit neuer Statuten, welche von der Bedingung abhängig gemacht sind, daß sie gemäß den statutarischen Vorschriften genehmigt und von dem Minister des Innern gebilligt sein werden.

Es bleiben also den Entscheidungen der Gründer oder der Generalversammlungen der Mitglieder und der Bestimmung des Ministers die Details der Taxierung der Hypotheken, der Festsetzung der Anzahl der handelsmäßigen Obligationen, der Amortisationsbedingungen, der Bildung und des Betriebes der Verwaltung etc. unterworfen. Damals, als selbst die regierungsfreundliche Vermittelung danach strebte, für alles dieses eine gewisse Gleichheit zwischen den verschiedenen Genossenschaften zu schaffen, hat man ihr Organisationsrecht respektiert, indem man ihren verschiedenen Situationen Rechnung trug.

Der Darlehnsaufnehmer unterschreibt der Kreditgenossenschaft einen Pfandbrief, mit welchem sein Grundstück verpfändet wird. Außer den Zinsen verpflichtet er sich, dem Verwaltungs- und Reservefonds Beiträge, Amortisationsgebühren und im Notfalle auch etwaige Beisteuern zu zahlen, um seine solidarische Verantwortlichkeit durch die proportionelle Verteilung der eventuellen Verluste zu schützen. Auf diese Art werden jedes Halbjahr nach dem Rest der Schuld die Zinsen berechnet, wodurch die Amortisation andauernd beschleunigt wird, da ja die halbjährliche Summe der Beiträge dieselbe bleibt, während dagegen sich die Schuld verringert. In dem Falle nun, wo der Reservefonds (sehr oft mit dem Verwaltungsfonds vereinigt) eine gewisse Grenze überschreiten würde, wird der Ueberschuß zur anderweiten Amortisation der Schuld der Mitglieder im Verhältnis zu den einzelnen Summen dieser verwendet.

Jedes Halbjahr werden die disponiblen Kapitalien des Amortisationsfonds zur Zurückzahlung des Nennwertes (und ausnahmsweise eines höheren Wertes) der handelsmäßigen Obligationen der Genossenschaft in barem Gelde verwendet. Die Rückzahlungen werden durch Verlosung der Obligationen, welche keine Zinsen tragen, von ihrem Verfall an gerechnet, verteilt.

Das, was besonders die Operationen der Kreditgenossenschaft vereinfacht, ist, daß die Darlehen in handelsmäßigen Obligationen ausgezahlt werden. Dem Klienten kommt es also zu, sich bares Geld, welches er braucht, zu verschaffen, indem er die erhaltenen Obligationen verkauft. Selbst wenn gewisse Kreditgenossenschaften zum Besten ihrer Mitglieder eine besondere Verwaltung in dem Bestreben organisiert haben, ihnen den Verkauf der Obligationen zu erleichtern, ändert eine derartige Einrichtung, deren Anwendung für das Mitglied eine rein fakultative ist, nichts an dem leitenden Prinzip, es sei denn, daß das Resultat des Verkaufs für Rechnung des Mitglieds zu stehen kommt und daß die Gesellschaft hieraus weder Nutzen noch Verlust zieht.

Vorbehaltlich der Uebertretungsfälle für die Verbindlichkeiten des Schuldners oder der Wertherabsetzung der Hypothek unter einer ge-

wissen Grenze sind die Darlehen nicht der strafrechtlichen Anzeige seitens der Kreditgesellschaft unterworfen. Die handelsmäßigen Obligationen sind seitens des Gläubigers nicht kündbar, sondern wie oben gesagt, nur tilgbar.

Dagegen sind die Schuldner gehalten, die Darlehen entweder innerhalb einer vorher bestimmten Frist in barem Gelde oder ganz oder teilweise in handelsmäßigen Obligationen zurückzuzahlen, welche in diesem Falle, wenn ihr nominaler Wert den entsprechenden Wert der geliehenen Summe deckt, in gleichem Werte empfangen werden, indem der Aufnehmer für den Rest der Schuld verantwortlich bleibt.

Gemäß dem Gesetz vom 20. Juni 1850 sind folgende Kreditgesellschaften gegründet worden:

1) Die Kreditgenossenschaft der Eigentümer von Ackergrundstücken Jütlands (Genehmigung der Statuten am 1. Dezember 1851). (Siehe Jubiläumsbroschüre S. 25—46, 194—199.)

2) Die Kreditgenossenschaft der Eigentümer der dänischen Inseldepartements (Genehmigung der Statuten am 6. Dezember 1851. (Siehe Jubiläumsbroschüre S. 47—74, 200—205.)

3) Die Kreditgenossenschaft der städtischen Eigentümer des nördlichen Jütland (Genehmigung der Statuten am 19. November 1852). (Siehe Jubiläumsbroschüre S. 81—90, 210—213.)

4) Die Kreditgesellschaft der ländlichen Eigentümer des westlichen und südlichen Jütland (Genehmigung der Statuten am 15. Dezember 1860). (Siehe Jubiläumsbroschüre S. 135—146, 228—231.)

Am 19. Februar 1861 trat nun ein Gesetz in Kraft, welches unter gewissen Bedingungen die Teilung der existierenden Kreditgenossenschaften in Serien erlaubte, deren Mitglieder mit denen der geschlossenen Serien nicht mehr solidarisch wären, sowie auch Mitgliedern, welche in anderen Teilen des Landes wohnten, den Beitritt zu den bestehenden Genossenschaften gestattete.

Auf Grund dieses Gesetzes sind sodann die folgenden Kreditgenossenschaften gegründet worden:

5) Die Kreditkasse der Ackergrundstücke der Inseldepartements (Genehmigung der Statuten vom 12. Juni 1866, gemäß dem Gesetze vom 9. Februar 1866). (Siehe Jubiläumsbroschüre S. 91—103, 214 bis 217.)

6) Die neue Kreditgenossenschaft der städtischen Eigentümer Jütlands (Genehmigung der Statuten am 8. April 1871, gemäß dem Gesetze vom 26. Mai 1868). (Siehe Jubiläumsbroschüre S. 105—111, 218—221.)

7) Die Kreditgenossenschaft der Eigentümer kleiner Ackergrundstücke in den Inseldepartements (Genehmigung der Statuten am 20. September 1880, gemäß dem Gesetz vom 28. Mai 1880). (Siehe Jubiläumsbroschüre S. 113—116, 222—223.)

8) Die Kreditgenossenschaft der Grundstückseigentümer in Kopenhagen und Umgegend (Genehmigung der Statuten am 19. Mai 1882, gemäß dem Gesetze vom 17. März 1882). (Siehe Jubiläumsbroschüre S. 117—121, 224—225.)

9) Die Kreditgenossenschaft der Eigentümer kleiner Ackergrund-

stücke in Jütland (Genehmigung der Statuten am 9. August 1880, gemäß dem Gesetz vom 28. Mai 1880). (Siehe Jubiläumsbroschüre S. 123—133, 226—227.)

10) Die Kreditgenossenschaft der Eigentümer von Ackergrundstücken (nicht Landwirte) in Jütland (Genehmigung der Statuten am 29. Juli 1893, gemäß dem Gesetz vom 14. April 1893). (Siehe die Jubiläumsbroschüre S. 141—143, 232—233.)

11) Die Kreditgenossenschaft industrieller Grundstücke (Genehmigung der Statuten am 29. April 1898, gemäß dem Gesetze vom 23. April 1897). (Siehe die Jubiläumsbroschüre S. 145—146, 234.)

Es würde eine große Arbeit sein, wenn man die verschiedenen Statuten dieser verschiedenen Gesellschaften studieren wollte. In den Details zeigen sie unter sich beträchtliche Unterschiede, so z. B. hinsichtlich der Anpassung oder Nichtanpassung des Seriensystems: für den Modus der Amortisation autorisiert ein Gesetz von 1896 unter gewissen Bedingungen selbst das System der partiellen Aufhebung der Amortisation für die Bildung der Reserven; die meisten Genossenschaften werden von der Generalversammlung der Mitglieder und der Schuldner sowie auch von der Direktion und dem Rat der von ihr gewählten Stellvertreter verwaltet; einige lassen zu ihren Generalversammlungen die Gläubiger der handelsmäßigen Obligationen zu. Aber in den leitenden Prinzipien stimmen die Statuten aller Genossenschaften überein. Es genügt also zu bemerken, daß die oben unter den No. 5 und 6 bezeichneten Genossenschaften rein ländliche sind, wenn die mit Hypotheken belasten und auf dem Lande gelegenen Grundstücke gemäß ihren ländlichen Wertes abgeschätzt sind. Die unter den No. 3, 7, 9 und 11 bezeichneten Genossenschaften sind rein städtische, wenn die mit Hypotheken belasteten Grundstücke nach ihrem Mietswerte abgeschätzt sind, wie Wohnungen, Läden, Bureaus, Magazine etc. und wenn sie in den Städten gelegen sind, mit Ausnahme der unter No. 11 bezeichneten Genossenschaft, deren Eigentümlichkeit eben ist, nur die wie Stadthäuser erbauten, aber in Jütland außerhalb der Grenzen der Städte gelegenen Grundstücke mitzuzählen. Die Notwendigkeit für Jütland, eine besondere Genossenschaft dieser Art zu schaffen, rührt daher, daß man hierbei die dritte Kategorie der Genossenschaften, nämlich diejenige der gemischten Genossenschaften, welche die unter den No. 8 und 10 bezeichneten Genossenschaften umfaßt, nicht kennt. Die Operationen der gemischten Genossenschaften erstrecken sich sowohl auf die Städte (darin für die Genossenschaft No. 2 Kopenhagen mit einbegriffen), als auch auf das Land, indem sie jede Art Grundstück als Hypothek annehmen. Für die industriellen Grundstücke hat man kürzlich die Genossenschaft No. 12 gegründet, deren Rayon sich auf das ganze Land verbreitet und welche allein als Hypotheken die Fabriken, Mühlen, Ziegeleien etc. annimmt, von denen die Maschinen, Winden und technischen Einrichtungen abgeschätzt sind und einen Teil der Hypothek repräsentieren, was keiner der anderen Genossenschaften gestattet ist.

Was nun ihren Operationsrayon anbetrifft, so hat man oft von einer Konkurrenz zwischen den verschiedenen Genossenschaften, so z. B.

einerseits zwischen der Genossenschaft der No. 2 und andererseits denjenigen der No. 4, 6 und 9 und teilweise auch der Genossenschaft der No. 8 gesprochen. In Jütland hat man die Konkurrenz der Genossenschaften wohl mehr als in den Inseldepartements vermieden. Diese Tendenz und der fast vollständige Mangel gemischter Genossenschaften haben in Jütland die Schaffung von besonderen, zwischen Grundstückskategorien angepaßten Genossenschaften, nötig gemacht, z. B. die Genossenschaft der No. 11. Denn die Eigentümer von Grundstücken, die nach Art der Stadthäuser erbaut, aber in Jütland auf dem Lande gelegen sind, besonders in ziemlich großen Dörfern (es giebt hier deren mit 2000—4000 Seelen), fanden vor der Schaffung dieser Genossenschaft nirgends die Möglichkeit, Darlehen dieser Art aufzunehmen, was ungerecht erschien.

Unter den Specialgesetzen, welche im Jahre 1861 die Schaffung der Kreditgenossenschaften gutgeheißen haben, bietet allein das Gesetz vom 28. Mai 1880 Abänderungen der Prinzipien. Die anderen Gesetze haben die Prinzipien des Hauptgesetzes von 1850 beibehalten. Aber durch das Gesetz vom 28. Mai 1880 wurde die partielle Garantie des Staates für die handelsmäßigen Obligationen bewilligt, um zwei Kreditgenossenschaften zu errichten, die eine für die Inseln, die andere für Jütland, welche besonders den Eigentümern von sehr kleinen Ackergrundstücken vorbehalten sein würden. Jenen kleinen Leuten bewilligte man, außer den gewöhnlich den Kreditgesellschaften gewährten Vorrechten, folgende Vergünstigungen:

1) Beiträge seiten des Staates für die Kosten der ersten Anlage und Abschätzung der Hypotheken;

2) eine Zinsgarantie von 4 Proz. seitens des Staates auf den von diesen beiden Kreditgenossenschaften herausgegebenen Handelsobligationen.

Außer den gewöhnlichen Bedingungen ordnet das Gesetz von 1880 als ergänzende Bedingungen, um aus diesen Vergünstigungen Vorteil zu ziehen, folgendes an:

a) Der Abschätzungswert des einzelnen mit Hypotheken belasteten Grundstücks soll nicht 4000 Kr. überschreiten. (Ausgedehnt auf 6000 Kr. durch ein neues Gesetz von 1882.)

b) Die Summe des einzelnen Darlehens soll nicht die Hälfte des Schätzungswertes der einzelnen Hypothek übersteigen, vorausgesetzt, daß dieselbe auf einem kulturfähigen Lande ruht, und nicht $^2/_5$ des Wertes in dem Falle, daß die Hypothek nur ein Haus ohne Land belasten würde.

c) Die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats soll der Genehmigung des Ministers des Innern unterworfen sein und dieser soll den einen der beiden Revisoren der Kreditgenossenschaft ernennen und das Reglement der Taxierung festsetzen.

Durch das Gesetz von 1882 sind diese beiden Kreditgenossenschaften ermächtigt, auf Hypotheken, welche in den städtischen Grenzen ihrer Umkreise liegen, Darlehen zu geben.

Die folgende Tabelle giebt einen Ueberblick über die Entwickelung verschiedener Kategorien der Kreditgenossenschaften.

	Totalsumme der bewilligten Darlehen		Totalsumme der im Jahre 1900 in Umlauf befindl. Darlehen		Reserven		Verluste	
	Anzahl	Summe 1000 Kr.	Anzahl	Summe 1000 Kr.	Summe. Kr.	Eigentümer mit Darlehen im Kurse von Proz.	Summe. Kr.	Eigentümer der im ganzen bewilligten Darlehen. Proz.
1) Die Kreditgenossenschaft der Eigentümer von Ackergrundstücken Jütlands	25 403	260¾	19 252	186	6 112 806	3 28	854 474	033
2) Die Kreditgenossenschaft der Eigentümer der dänischen Inseldepartements	30 775	365	19 785	256⅜	7 522 006	2 93	130 256	004
3) Die Kreditgenossenschaft der städtischen Eigentümer des nördlichen Jütlands	2 151	12¾	450	2⅙	26 561	1 22		
4) Die Kreditgenossenschaft der Eigentümer des Departements Fünen	4 792	32½	2 899	19¾	464 622	2 35	108 057	033
5) Die Kreditgenossenschaft der ländlichen Eigentümer des westlichen und südlichen Jütlands	20 497	140½	11 436	78	3 987 436	5 11	342 846	024
6) Die Kreditkasse der Ackergrundstücke der Inseldepartements	5 638	73¾	4 312	52⅕	1 456 224	2 79	393 693	053
7) Die neue Kreditgenossenschaft der städtischen Eigentümer Jütlands	7 890	62	5 655	42⅘	2 789 338	6 52	4 983	001
8) Die Kreditgenossenschaft der Eigentümer kleiner Ackergrundstücke in den Inseldepartements	11 283	12⅑	10 412	11	368 878	3 35	24 431	020
9) Die Kreditgenossenschaft der Eigentümer von Grundstücken in Kopenhagen und Umgegend	1 825	65¼	1 397	49	1 971 926	4 03		
10) Die Kreditgenossenschaft der Eigentümer kleiner Ackergrundstücke in Jütland	35 329	43	30 246	37	1 511 611	4 09	271 569	062
11) Die Kreditgenossenschaft der Eigentümer von Ackergrundstücken (nicht Landwirte) in Jütland	2 401	10½	2 340	10⅙	580 284	5 80		
12) Die Kreditgenossenschaft industrieller Grundstücke	95	11	95	1 6/7	49 954	2 69		

Auf den ersten Blick erkennt man die Bedeutung dieser Entwickelung. Die Gesamtsumme der im Jahre 1900 im Umlaufe befindlichen Darlehen — $746^2/_3$ Mill. Kr. — übersteigt das Dreifache der Gesamtsumme der dänischen Staatsschuld jener Zeit und erreicht beinahe das Dreifache der Totalsumme der von den dänischen Sparkassen bewilligten hypothekarischen Darlehen. Sie beträgt mehr als 310 Kr. pro Einwohner der dänischen Bevölkerung.

Ebenso wird man der Bedeutungslosigkeit der erlittenen Verluste inne. Außer den beiden oben genannten Genossenschaften, welche nur wenige Jahre bestanden, hat eine der bedeutendsten Genossenschaften, die „Kreditgenossenschaft der Grundstückseigentümer Kopenhagens und Umgegend“, selbst niemals irgendwelchen Kapitalverlust erlitten. Sie hat

während der Dauer ihres ganzen Betriebes nur zwei unbedeutende, leicht wiederverkaufte Hypotheken, zwangsweise kaufen lassen. Für die anderen Genossenschaften haben die Verluste keine Bedeutung gehabt. Der Durchschnitt der von allen Genossenschaften, mit Ausnahme der Genossenschaft der No. 3 erlittenen Verluste weist ein Verhältnis von $^1/_5$ Proz. der das Ganze ausmachenden Summe der von ihnen angeschafften Darlehen auf. Man hat also, um diese Verluste zu decken, niemals nötig gehabt, von der solidarischen Verantwortlichkeit der Mitglieder Gebrauch zu machen.

Dieses glückliche Resultat verdankt man besonders der Vorsicht, mit welcher die Direktionen der Genossenschaften die Geschäfte besorgt haben, ebenso der vollkommenen Ehrenhaftigkeit, welche immer jene Verwaltung charakterisiert hat und die ihnen auch jede Art von Marktschreierei oder Leichtfertigkeit vermeiden ließ.

Eine einzige Genossenschaft macht in dieser Hinsicht eine Ausnahme, nämlich die Kreditgenossenschaft der städtischen Eigentümer des nördlichen Jütland: diese ist die einzige, welche Schiffbruch erlitten hat und deren Verluste weder in der nebenstehenden Tabelle noch in denen der Jubiläumsbrochüre der Kreditgenossenschaften detailliert wurden. Im Jahre 1852 gegründet, wies die Genossenschaft während der sechs ersten Geschäftsjahre beträchtliche Erfolge auf und erreichte während des Geschäftsjahres 1857/58 als Saldo der im Umlauf befindlichen Darlehen mehr als 10 Mill. Kr. Ihre Entwickelung war während dieser Jahre ebenso blühend als diejenige der anderen Genossenschaften. Aber die Hauptkrisis von 1857, welche sich besonders in der Handelswelt bemerkbar machte, verursachte ihr große Verlegenheiten. Die Rückstände vermehrten sich und die Beschlagnahmen führten infolge der Schwierigkeiten der Versteigerungen in einer Epoche, als es an Käufern gänzlich fehlte, zahlreiche Expropriationen von Hypotheken herbei.

Das Verhältnis zwischen den handelsmäßigen, von der Genossenschaft herausgegebenen Obligationen und den Pfandbriefen veränderte sich dergestalt, daß das Ende des Geschäftsjahres 1860/61 ein Defizit von ungefähr 1 Mill. Kr. für diese letzteren aufwies. Das Gesetz gestattete nicht die Kompensierung dieses Defizits mit dem in Rechnung gesetzten Werte der expropriierten Hypotheken, und so fühlte sich der Minister gezwungen, am 22. Dezember 1860 die der Gesellschaft gewährten Vorrechte aufzuheben. Die solidarische Verantwortlichkeit der Mitglieder erschreckte sie in dem Augenblick, als sie eifrig bestrebt waren, sich hiervon durch den Austritt aus der Gesellschaft zu befreien, was aber durch besondere Verfügungen verhindert wurde: aber der Genossenschaft war es nichtsdestoweniger unter dem statutenmäßig prolongierten Regime unmöglich, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Genossenschaft trat daher am 13. November 1861 unter Oberaufsicht einer königlichen Kommission in Liquidation. Die administrative Gewalt wurde nun von den Mitgliedern (Schuldnern) auf die Gläubiger übertragen.

Die Liquidationskommission legte den Schuldnern noch anderweitige Abgaben von $^1/_4$ Proz. ihrer Schuld pro Semester auf, machte dieselben

jedoch vom Juni 1869 an rückgängig. Sie verschaffte sich den Ueberschuß der notwendigen Geldmittel durch regelmäßige Zahlung der ständigen Ausgaben, indem sie während 10 Jahren die Amortisation der Darlehen aufhob. Die Amortisationsabgaben wurden der Kasse überwiesen, ohne daß hiervon erst ein Betrag auf die Darlehen abgezogen und zum Rückkauf der handelsmäßigen Obligationen, welche für ungiltig erklärt wurden, verwendet wurde. Die Verlosung der Obligationen wurde mit Genehmigung der Gläubiger ausgesetzt. Der Austritt der Mitglieder war der Bedingung der Hinterlegung einer als Garantie für die solidarische Verantwortlichkeit hinreichend genügenden Summe unterworfen.

Mit diesen relativ bescheidenen Mitteln gelang es der Kommission in 20 Jahren, die Lage dergestalt zu sichern, daß sie im Jahre 1881 die Uebergabe der Verwaltung an die mit veränderten Statuten wiedererrichtete Genossenschaft gestattete, welche jedoch nicht neue Darlehen zuließ, sondern nur eine progressive, seitdem ohne jede Schwierigkeit bewirkte Liquidation guthieß.

Das Resultat dieser Operation war, daß die Gläubiger bei Verfall immer prompt ohne irgend welchen Abzug die Zahlung ihrer Zinsen erhalten haben und nur eine gewisse Verzögerung in der Amortisation, welche ihnen versprochen worden war, erlitten haben. Dieses ist in der That eine ziemlich glückliche Lösung einer Krisis, die leicht verhängnisvoll hätte werden können.

Um nun die Ausdrücke, welcher ich mich im Anfange bedient hatte, zu rechtfertigen, gebe ich noch einige Beispiele dafür, was ich als Inkonsequenz und Mangelhaftigkeit bezeichnet habe.

In den Kreditgenossenschaften, deren Verwaltung in untereinander unabhängige Serien geteilt ist, und deren Mitglieder selbst nicht zur Beihilfe für die Obligationen anderer Serien verantwortlich sind, findet man, daß die Generalversammlung die unumschränkte Macht besitzt, auch über Fragen, welche nur die einzelnen Serien oder die eine oder zwei unter ihnen betreffen, zu entscheiden.

Obwohl nun die Administrationsfragen eben so sehr die Interessen der Gläubiger als die der Schuldner berühren, sind es nichtsdestoweniger bei den meisten Gesellschaften die Schuldner allein, welche die administrative Gewalt mit Ausschluß der Gläubiger besitzen. Und die Genossenschaften, welche das Zusammentreten der Gläubiger zur Administration zulassen, haben diese Konzession auf eine Art bewirkt, welche sie gewöhnlich in der Praxis wenig wirksam macht. Nun aber fehlt es nicht an Beweisen der Unvollständigkeit dieser Organisation. Die Interessen der wirklichen Mitglieder (Schuldner) werden durch die Autorität der Generalversammlung, und durch die Wahl der Direktion und des Aufsichtsrates geschützt. Was ist also natürlicher als daß, wie es zuweilen vorkommt, die Interessen dieser herrschenden Elemente die einzigen sind, auf die man Wert legt. Gewisse Gruppenchefs der Mitglieder behaupten sogar, daß man nur wirklichen Schuldnern Rechnung zu tragen hat, und indem sie sich in dieser Weise vor den Generalversammlungen ausgesprochen haben, können sie sich schmeicheln, zu

den angesehensten Rednern zu zählen. Nun scheint es zur ununterbrochenen Fortdauer des Betriebes der Genossenschaften und ihrer gedeihlichen Entwickelung notwendig, daß man das Wohlwollen und den guten Glauben der Käufer von handelsmäßigen Obligationen nicht untergrabe. Aber abgesehen davon, daß man in dieser Beziehung nicht wenig gesündigt hat, mangelt es in den statutenmäßigen Anordnungen an Klarheit und Folgerichtigkeit, so daß bisweilen wenig gerechtfertigte Maßregeln genehmigt wurden; trotz alledem kann man nicht leugnen, daß die dänischen Kreditgenossenschaften eine aufsteigende Entwickelung genommen haben. Die wenigen schlecht begründeten Maßnahmen sind meist kurze Zeit nach ihrer Einführung in die Praxis außer Gebrauch gekommen.

Alles in allem hat demnach die Organisation der dänischen Kreditgesellschaften dem kooperativen Prinzip, auf dem sie gegründet sind, nur Ehre machen können.

Gesetz vom 20. Juni 1850 über die Gründung von Kreditgenossenschaften und Darlehenskassen für Grundstückseigentümer:

Art. 1. Der Minister des Innern ist ermächtigt, den Kreditgenossenschaften der dänischen Grundstückseigentümer die hier unten in den Artikeln 2 und 3 aufgezählten Vorrechte zu gewähren, vorausgesetzt, daß die von solchen Genossenschaften angenommenen Statuten nicht die vorgeschriebenen Grenzen, welche im Artikel 4 mitenthalten sind, überschreiten.

Art. 2. Die Vorrechte, wonach es den besagten Kreditgenossenschaften Konzessionen zu machen erlaubt ist, lassen folgende Anordnungen zu:

a) Die von der Verwaltung der Genossenschaft herausgegebenen Obgligationen sollen von der Stempelgebühr befreit sein und sowohl auf einen bestimmten Namen lautend als auch auf den Inhaber gerichtet werden können; auch sollen die Uebertragungsurkunden dieser Obligationen von der Stempelgebühr befreit sein.

b) Die Verwaltung der Genossenschaft soll rechtskräftig Verträge abschließen können und ihre Mitglieder oder Schuldner sollen sich rechtskräftig mit für die Pfandbriefe vertragsmäßigen Bedingungen engagieren können, um im Falle von Schmälerungen in den obligatorischen Pflichten die Beschlagnahme der Hypothek und den sofortigen öffentlich meistbietenden Verkauf oder auch im Notfalle die Expropriation der Hypothek zu Gunsten der Genossenschaft zu veranlassen, ohne daß der Versuch der Berufung auf schiedsrichterlichen Spruch, Prozess oder vorläufige richterliche Entscheidung nötig sei, während dagegen die von der Verwaltung der Genossenschaft geforderte Beschlagnahme oder die nacher publizierte Versteigerung nicht durch Berufung an den Obergerichtshof aufgehoben oder annulliert werden soll, vorausgesetzt, daß die Versteigerung gemäß Anschlag vom 22. April 1817 und Verfügung vom 11. September 1833 ausgeführt worden ist, während dafür dem Mitglied oder dem Schuldner erlaubt sein soll, ihre Entschädigungsansprüche durch die gegen die Genossenschaft angestrengte Regreßklage geltend machen zu lassen.

c) Den Verwaltungen dieser Genossenschaften soll auf die Anteilkosten des Wertes oder Geldes für Sendungen, welche für Rechnung der Genossenschaft gemacht sind, ähnliche Freiheiten, wie die der Nationalbank auf ihre Wertsendungen zwischen ihrem Hauptsitz und der Filiale in Aarhuus bewilligten, gewährt werden.

Es soll den Genossenschaften erlaubt sein, Anleihen zu einem höheren Zinsfuße als 4 Proz. pro Jahr aufzunehmen und sich ebenfalls einem höheren Zinsfuß als 4 Proz. per annum für Mitglieder oder Schuldner auszubedingen.

Art. 3. Es soll den Verwaltungen der Gelder Minderjähriger oder öffentlicher Stiftungen erlaubt sein, diese Gelder in den von den Kreditgenossenschaften herausgegebenen Obligationen anzulegen.

Art. 4. Eine Kreditgesellschaft muß, um die Genehmigung ihrer Statuten zu

erlangen und in den Besitz der aufgezählten Vorrechte zu treten, folgende Bedingungen erfüllen:

a) Die Unterschriften der Anhänger sollen mindestens eine Summe von 2 Millionen Kronen repräsentieren, und die Grundstücke der Mitglieder sollen in einem Rayon gelegen sein, welcher der Verwaltung ohne große Schwierigkeit die Kontrolle der Genauigkeit der Abschätzungen und die nötige Ueberwachung der Hypotheken auszuüben gestattet.

b) Kein Eigentümer soll als Mitglied mit einer größeren Summe als die, welche $^3/_5$ des angebotenen und gemäß den Vorschriften abgeschätzten Hypothekenwertes übersteigt, zugelassen sein, welche Summe nicht weniger Garantie einer gerechten Taxierung bietet, als die Bestimmung des Gesetzes vom 7. Juni 1827, um gemäß den Statuten im kleinen zu verkaufen.

c) Niemals soll der Umlauf von Obligationsstücken auf die Gesellschaft mit einem höheren Gesamtwerte als die von den Mitgliedern der Pfandbriefe herausgegebene Totalsumme erlaubt sein.

d) Alle Mitglieder einer solchen Genossenschaft sollen für die von der Verwaltung herausgegebenen Obligationen bis zur Höhe von $^5/_5$ des taxierten Wertes der Grundstücke solidarisch verantwortlich sein, vorausgesetzt, daß sie hiervon als Darlehen $^3/_5$ und im entsprechenden Verhältnis, wenn das Darlehen auf eine sehr niedrige Summe beschränkt ist, erhalten haben.

e) Die von der Genossenschaft auf den Inhaber oder auf einen bestimmten Namen lautenden Obligationen sollen Zinsen tragen und nicht für niedrigere Summen als 100 Kr. festgesetzt werden.

f) Durch die Statuten soll angeordnet werden, daß die Mitglieder der Genossenschaft außer den stipulierten Zinsen der Verpflichtung unterworfen seien, ihre Anleihen mit einem jährlich im voraus festgesetzten Prozentsatz zu amortisieren.

g) Die Statuten sollen der Verwaltung die Verpflichtung vorschreiben, jährlich einen vollständigen Rechenschaftsbericht der Unternehmungen der Genossenschaft zu veröffentlichen und Auszüge der vierteljährlichen Rechnungen an den Minister des Innern einzusenden.

h) Die Modifikationen in den Statuten sollen unter der Bedingung rechtskräftig sein, daß sie gemäß den statutarischen Bestimmungen genehmigt und von dem Minister des Innern gebilligt werden.

Art. 5. Wenn der Minister des Innern die Statuten der Kreditgenossenschaft genehmigt hat, so macht er hierüber seine Entschließung öffentlich bekannt. Wird dagegen die nachgesuchte Genehmigung vom Minister nicht bewilligt, so wird der Minister die in Rede stehenden Personen über die Motive seiner Weigerung benachrichtigen.

Art. 6. Um die Errichtung von Darlehnskassen unter den dänischen Eigentümern zu erleichtern, ist der Minister des Innern, indem er die Statuten derartiger Darlehnskassen genehmigt, ermächtigt, ihnen die im Art. 2, Abs. a, c. und d des gegenwärtigen Gesetzes aufgezählten Vorrechte zu gewähren, vorausgesetzt, daß sie die von Art. 4 btt. c, a, f, g und h vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und daß sie sich darauf beschränken, Darlehen über Hypotheken ersten Ranges auf Grundstücke bis zum Betrage von $^2/_5$ gemäß den am Ende des Art. 4 btt. b erwähnten Vorschriften als ihr Taxwert festgesetzten Summe zu geben.

Art. 7. In dem Falle, daß eine Kreditgenossenschaft andere wichtigere Vorrechte als die, welche das gegenwärtige Gesetz den Minister des Innern zu bewilligen autorisiert, fordern würde, würden solche Vorrechte nur durch Anordnungen eines besonderen Gesetzes erlangt werden können.

XIII.

Die Entwickelung des Preisniveaus in den letzten Jahren.

Seit vorigem Jahre leidet Europa und etwa dem Durchschnitt entsprechend Deutschland an einer wirtschaftlichen Depression, die auf den gewaltigen Aufschwung der vorgehenden Jahre folgte. Von hohem Interesse ist es nun zu verfolgen, wie weit dieser Wechsel in dem Preisniveau zum Ausdruck kommt.

In der gleichen Weise, wie es an dieser Stelle seit einer Reihe von Jahren geschehen ist, nach der Methode, wie sie in 3 F. Bd. 17, S. 642 ausführlich auseinandergesetzt ist, untersuchen wir in dem folgenden diese Frage.

Nach den Hamburger Preisen, die in den folgenden Tabellen zusammengestellt sind, ergiebt sich vor allem, daß der Durchschnitt von 163 Warenpreisen im Jahre 1900 auf der gleichen Stufe verblieben ist, wie 1899, während die beiden Jahre allerdings gegen die Vorjahre einen Rückschlag zeigen, der aber nur die Erhöhung aufwiegt, welche in diesen gegen die Vorjahre eingetreten war. Das Jahr 1901 zeigt nun, wie zu erwarten war, einen Rückgang. Setzt man die Preise von 1847—80 gleich 100, so ergaben 1896: 80,55, 1897: 83,10, 1898: 81,63, 1899: 78,61 und 1900: 79,30. 1901 dagegen 75,54. Es ist der niedrigste Stand, den wir bisher beobachteten.

Der Durchschnitt vor 1891—95 war 88,28, pro 1896 –1900: 80,68.

Der wirtschaftliche Aufschwung war nur von einer geringen Preiserhöhung begleitet. Die Depression hat erst im letzten Jahre einen erheblicheren Rückgang der Preise zur Folge gehabt. Im ganzen hat die Geldverteuerung trotz der starken Goldproduktion noch fortdauernd zugenommen.

Die Kolonialwaren waren seit 1897 sehr stark im Preise gefallen, und haben 1900 gegenüber 1847—1880: 76 gegen 79 in der Zeit von 1896/00 gestanden. Sie sind im letzten Jahre wieder auf das Niveau von 1899 mit 64,6 gesunken. Hierunter ist Zucker nicht mitenthalten, der jetzt nicht mehr als Kolonialware anzusehen ist. Er wird in Hamburg seit 1891 auch nicht mehr notiert. In Magdeburg hielt er sich im Durchschnitt der letzten Jahre auf 10 M. pro einfachem Centner, gegen 31 M. von 1879—83, 16 M. von 1889—93.

Indigo war schon seit 1891 sehr im Preise heruntergegangen. Die Verbesserungen in der Herstellung des künstlichen Stoffes hatten seit 1897 ihn noch mehr gedrückt. Der Centner kostete 1901 nur 401 M. gegen 701 von 1871—80, 587 von 1881—90, 487 von 1891—1900.

Die Metallpreise wie die der Steinkohle haben gerade im Jahre 1900 einen erheblichen Aufschwung genommen. Die ersteren sanken im letzten Jahre wieder auf den Stand von 1899. Die Kohle vermochte unter dem Einfluß der Kartelle einen starken Fall zu verhindern.

Tabelle I.

Die Preisentwickelung im Hamburger Handel während der letzten Dezennien.

Durchschnittswert verschiedener Handelsartikel in Mark pro Centner nach der nach den Hamburger Börsenpreisen deklarierten Einfuhr.

No.	Ware	Durchschnittspreise der Jahre											
		1847—60	1861—70	1847—70	1871—80	1881—90	1891—95	1896—1900	1897	1898	1899	1900	1901
1	Kaffee, Brasil	42,24	54,88	47,51	73,70	57,15	74,98	44,39	47,78	36,06	34,03	41,93	34,59
2	Kakao	52,77	56,49	54,32	63,30	71,15	66,32	63,04	57,49	71,59	65,29	70,06	64,62
3	Thee	150,07	156,19	152,62	132,13	102,56	86,58	76,27	72,00	81,00	77,52	75,43	75,20
4	Zucker, roher	25,17	23,71	24,56	26,81	17,83	—	—	—	—	—	—	—
5	Korinthen	29,01	18,58	24,66	22,07	19,81	13,64	17,65	17,32	17,79	15,67	24,54	24,29
6	Rosinen	26,85	26,71	26,79	26,66	23,61	17,65	24,91	23,63	25,50	25,79	29,09	25,97
7	Mandeln	62,15	67,14	64,23	71,24	71,44	64,25	65,93	52,03	66,49	74,93	86,65	68,71
8	Pfeffer	37,35	35,91	36,75	51,58	67,23	31,92	45,00	34,48	46,83	54,65	62,47	62,41
9	Kokosöl	44,62	48,12	46,08	41,07	31,58	28,51	27,95	26,26	29,01	29,50	29,25	31,63
10	Palmöl	37,21	38,37	37,70	37,87	26,78	22,64	20,80	19,26	19,56	21,36	24,60	23,12
11	Indigo	542,56	750,87	629,35	701,13	587,59	499,84	475,32	472,17	468,63	472,05	467,63	401,38
12	Mahagoniholz	11,73	11,97	11,83	10,95	9,83	8,35	7.88	7,63	7,75	7,62	7,73	7,72
3	Baumwolle	53,82	119,68	81,26	65.87	50,86	39,74	34,94	38,04	32,35	31,52	37,34	39,96
4	Seide	1818,71	2069,53	1923,22	1975,25	1424.38	—	—	—	—	—	—	—
5	Flachs	49,67	75,01	60,23	61,78	54,82	—	—	—	—	—	—	—
6	Hanf	26,30	35,01	35,76	35,05	30,59	27,53	29,95	29,12	29,83	30,58	31,83	32,24
7	Reis	14,11	11,50	13,03	10,61	8,88	7,83	7,64	7,72	7,88	7,84	7,62	7,40
8	Weizen	10,97	10,93	10,95	11,43	8,35	6,72	6,80	7.29	7,77	6,50	6,57	6,42
9	Roggen	7,83	8,23	7,99	8,49	6,59	6,21	5,19	4,73	5,59	5,77	5,52	5,17
0	Gerste	7,91	8,71	8,24	10,53	7,39	4,87	4,60	4,00	4,70	4,78	5,44	5,12
1	Hafer	7,12	7,59	7,32	8,05	6,54	5,88	5,55	5,38	5,78	5,73	5,66	5,84
2	Hopfen	77,82	108,31	90,52	136,24	122,36	—	—	—	—	—	—	—
3	Kleesaat	54,33	56,46	51,05	58,72	50,03	47,63	36,56	34,97	32,41	37,79	42,00	40,55
4	Raps u. Rübsaat	14,60	15,78	15,09	14,77	12,83	10,78	10,99	11,08	11,01	11,60	10,59	10,88
5	Rüböl	39,36	39,78	39,54	33,94	29,67	—	—	—	—	—	—	—
6	Leinöl	32,84	36,75	34,47	31,21	23,95	22,60	22,99	20,28	20,91	22,24	29,79	30,74
	Kalbfelle	101,51	125,28	111,42	114,76	84,03	59,93	72,85	59,19	83,33	80,61	81,86	83,62
	Borsten	224,82	241,14	231,62	359,53	337,61	269,21	191,94	168,78	176,02	206,08	222,74	209.37
	Pferdehaare	172,65	174,61	173,47	178,93	156,82	—	—	—	—	—	—	—
	Wachs	148,25	152,83	150,16	115,60	81,25	86,94	96,23	89,16	89,04	96,24	106,77	107,71
	Talg	47,22	44,10	45,92	41,21	34,00	28,36	24,56	21,91	22,97	26,41	29,76	31,36
	Thran	33,44	38,68	35,62	29,27	23,73	17,22	17,86	18,06	15,84	17,01	18,53	18,25
	Butter	73,90	93,94	82,25	110,35	89,33	—	—	—	—	—	—	—
	Schmalz	53,47	55,27	54,22	47,13	42,43	38,41	29,37	25,69	29,18	29,88	34,75	41,94
	Heringe	10,20	11,41	10,72	13,06	11,69	10,42	11,83	11,03	10,65	13,58	13,68	12,00
	Eisen, rohes	3,83	3,45	3,67	4,32	2,81	2,70	3,04	2,76	2,71	3,30	3,86	3,25
	Zink, rohes	19,72	19,99	19,83	22,36	15,36	—	—	—	—	—	—	—
	Zinn	108,93	111,15	109,85	105,81	93,06	81,42	81,90	62,91	68,98	102,19	111,84	105,34
	Kupfer	100,18	87,39	94,86	83,50	60,62	51,21	57,70	49,58	51,27	65,51	72,68	72,52
	Blei	20,70	20,05	20,43	22,92	17,12	16,63	18,69	18,91	17,88	18,34	19,66	18,55
	Quecksilber	288,57	225,35	262,20	339,65	218,67	210,09	246,96	230,12	232,78	260,84	309,46	288,08
	Steinkohlen- und Koks	0,82	0,79	0,81	0,89	0,63	0,70	0,69	0,61	0,62	0,68	0,96	0,82
	Salpeter	15,08	13,17	14,28	13,81	10,52	8,57	7,51	7,39	7,17	7,42	7,96	8,55
	Eisen in Stangen engl.	9,88	9,22	9,61	10,91	6,95	7,84	7,54	7,03	7,23	7,46	8,09	8,67
	Baumwollengarn	94,28	209,40	142,24	164,43	149,90	133,50	114,91	107,13	110,29	116,56	130,22	134,04
	Wollen- u. Halbwollengarn	280,51	355,78	311,87	316,32	218,23	198,16	186,83	192,18	188,91	174,26	178,91	173,33
	Leinengarn	156,91	162,30	159,15	128,19	156,24	181,76	168,09	171,18	167,76	147,08	176,78	188,96

Tabelle Ia.

No.	Ware	Prozentverhältnis gegen den Durchschnitt der Jahre 1847—70 = 100								
		1871—80	1881—90	1891—95	1896—1900	1897	1898	1899	1900	1901
1	Kaffee, Brasil	155,13	120,29	157,81	93,43	100,57	73,90	71,63	88,26	72,80
2	Kakao	116,53	130,98	122,09	116,05	105,84	131,79	120,20	128,98	118,96
3	Thee	86,57	67,20	56,07	49,97	47,18	53,07	50,79	49,42	49,27
4	Zucker, roher	109,16	72,59	—	—	—	—	—	—	—
5	Korinthen	89,50	80,33	55,31	71,57	70,23	72,14	63,54	99,51	98,50
6	Rosinen	99,51	88,13	65,88	92,98	88,21	95,28	96,27	108,59	96,94
7	Mandeln	110,91	111,23	100,03	102,65	81,01	103,52	116,66	134,91	106,97
8	Pfeffer	140,35	182,93	86,85	122,45	93,80	127,43	148,71	169,99	169,82
9	Kokosöl	89,13	68,54	61,87	60,66	56,99	62,96	64,02	63,48	68,64
10	Palmöl	100,45	71,03	60,05	55,17	51,09	51,88	56,66	65,25	61,33
11	Indigo	111,41	93,37	79,42	75,54	75,02	74,46	75,01	74,37	63,78
12	Mahagoniholz	92,56	83,13	70,58	66,61	64,50	65,51	64,41	65,34	65,26
13	Baumwolle	81,06	62,53	48,90	43,00	46,81	39,81	38,79	45,95	49,18
14	Seide	102,71	74,07	—	—	—	—	—	—	—
15	Flachs	102,57	91,02	—	—	—	—	—	—	—
16	Hanf	98,01	85,55	76,99	83,75	81,43	83,42	85,51	89,01	90,16
17	Reis	81,43	68,15	60,09	58,63	59,25	60,48	60,17	58,48	56,79
18	Weizen	104,38	76,26	61,37	62,10	66,57	70,96	59,36	60,00	58,63
19	Roggen	106,26	82,54	77,72	64,96	59,20	69,96	72,22	69,09	64,71
20	Gerste	127,79	89,75	59,10	55,82	48,54	57,04	58,01	66,02	62,14
21	Hafer	109,97	89,34	80,33	75,82	73,50	78,96	78,28	77,32	79,18
22	Hopfen	150,51	135,18	—	—	—	—	—	—	—
23	Kleesaat	115,02	98,—	93,30	71,62	68,50	63,49	74,03	82,27	79,43
24	Raps und Rübsaat	97,88	84,99	71,44	72,83	73,43	72,96	78,86	70,18	72,10
25	Rüböl	85,84	73,52	—	—	—	—	—	—	—
26	Leinöl	90,54	69,48	65,56	66,88	58,83	60,66	64,52	86,42	89,18
27	Kalbfelle	103,00	75,42	53,79	65,38	53,12	74,79	72,35	73,47	75,05
28	Borsten	155,22	145,76	94,64	82,87	72,87	76,—	88,97	96,17	90,39
29	Pferdehaare	103,15	90,41	—	—	—	—	—	—	—
30	Wachs	76,98	54,12	57,90	64,08	59,38	59,30	64,09	71,10	71,73
31	Talg	89,74	74,04	61,76	53,48	47,71	50,02	57,51	64,81	68,29
32	Thran	82,17	66,62	48,34	50,14	50,70	44,47	47,75	52,02	51,24
33	Butter	134,16	108,61	—	—	—	—	—	—	—
34	Schmalz	86,92	78,24	70,84	54,17	47,38	53,82	55,11	64,09	77,35
35	Heringe	121,94	109,15	97,20	110,35	102,89	99,35	126,68	127,61	111,01
36	Eisen, rohes	117,71	76,56	73,57	82,83	75,20	73,84	89,92	105,18	88,56
37	Zink, rohes	112,76	77,46	—	—	—	—	—	—	—
38	Zinn	96,32	84,72	74,30	74,56	57,27	62,79	93,03	101,81	95,89
39	Kupfer	88,02	63,91	53,98	60,83	52,27	54,05	69,06	76,62	76,45
40	Blei	112,19	83,77	81,40	91,48	92,56	87,52	89,77	96,26	90,80
41	Quecksilber	129,54	83,40	80,13	94,19	87,76	88,78	99,48	118,02	109,87
42	Steinkohlen u. Koks	109,88	77,78	86,42	85,29	75,31	76,54	83,95	118,52	101,23
43	Salpeter	96,71	73,71	60,01	52,59	51,75	50,21	51,96	55,74	59,87
44	Eisen in Stangen, engl.	113,53	72,38	81,58	78,46	73,15	75,23	77,63	94,59	70,22
45	Baumwollengarn	115,60	105,38	93,85	80,79	75,32	77,47	81,95	91,55	94,24
46	Wollen- und Halbwollengarn	101,43	69,98	63,54	59,91	61,62	60,57	55,88	57,37	55,58
47	Leinengarn	80,55	98,17	114,21	105,62	109,56	105,41	92,42	111,08	118,73

Tabelle 1b.

Die Preisentwickelung im Hamburger Handel während der letzten Dezennien.

	Ware	Preis pro Centner im Durchschnitt von 1847 bis 1880	von 1847 bis 1867	von 1868 bis 1872	von 1872 bis 1874	von 1875 bis 1877	von 1878 bis 1880	von 1871 bis 1880	von 1881 bis 1885	von 1886 bis 1890	von 1891 bis 1895	von 1896 bis 1900	1897	1898	1899	1900	1901
I.	1) Kaffee																
	Brasil	54,74	46,82	52,50	80,92	81,87	64,65	73,70	45,66	68,64	74,98	44,39	47,78	36,06	34,03	41,93	34,59
	2) Kakao	53,16	49,08	49,74	50,97	67,66	81,53	63,30	74,61	67,69	66,32	63,04	57,49	71,59	65,29	70,06	64,62
	3) Thee	146,54	152,43	149,94	142,08	133,93	118,60	132,13	106,08	99,04	86,58	76,27	72,00	81,00	77,52	75,43	75,20
	4) Pfeffer	41,26	36,45	47,31	68,47	46,95	38,30	51,58	64,40	70,05	31,29	45,00	34,48	46,83	54,65	62,47	62,41
	5) Reis	12,32	13,35	10,98	11,17	10,07	10,54	10,61	9,26	8,50	7,83	7,64	7,72	7,88	7 84	7,62	7,40
	6) Zucker	26,98	23,76	25,56	24,63	26,77	20,23	24,10	19,62	14,69	—	—	—	—	—	—	—
II.	7) Baumwolle	76,67	80,49	83,14	78,16	58,99	57,83	65,87	52,83	48,80	39,74	34,94	38,04	32,35	31,52	37,34	39,96
	8) Seide	1942,04	1848,93	2480,52	2301,16	1915,65	1611,09	1975,25	1553,69	1295,07	—	—	—	—	—	—	—
III.	9) Indigo	652,05	599,10	829,44	752,00	678,28	635,12	701,13	637,26	537,92	499,84	475,32	472,17	468,63	472,05	467,63	401,38
	10) Salpeter	13,53	13,28	14,67	13,77	12,34	14,75	13,81	11,83	9,22	9,57	7,51	7,39	7,17	7,42	7,96	8,55
	11) Fischthran	33,72	15,79	34,20	32,09	29,99	24,59	29,27	28,58	18,88	17,22	17,86	18,06	15,84	17,01	18,53	18,25
	12) Palmöl	37,71	36,69	42,30	36,86	37,00	35,20	37,37	31,63	21,93	22,64	20,80	19,26	19,56	21,36	24,60	23,12
IV.	13) Roheisen	3,88	3,72	4,02	6,19	3,91	3,11	4,32	2,90	2,72	2,70	3,04	2,76	2,71	3,30	3,86	3,25
	14) Rohzink	20,63	19,86	20,22	24,60	23,96	19,96	22,35	16,85	13,87	—	—	—	—	—	—	—
	15) Zinn	108,79	109,05	128,04	136,96	91,09	78,61	105,81	93,42	92,71	81,42	81,90	62,91	68,98	102,19	111,84	105,34
	16) Kupfer	87,92	91,74	80,58	93,21	89,31	69,88	83,50	65,02	56,22	51,21	57,70	49,58	51,27	65,51	72,68	72,52
	17) Blei	21,19	20,46	21,51	26,98	23,71	19,20	22,92	14,12	20,11	16,63	18,69	18,91	17,88	18,34	19,66	18,55
V.	18) Steinkohlen	0,83	0,81	0,84	1,20	0,83	0,68	0,89	0,63	0,63	0,70	0,69	0,61	0,62	0,68	0,96	0,82
VI.	19) Weizen	11,13	10,89	11,70	12,36	11,01	10,75	11,43	9,34	7,36	6,72	6,80	7,29	7,77	6,50	6,57	6,42
	20) Roggen	8,14	7,83	8,88	8,74	8,59	7,86	8,49	7,65	5,54	6,21	5,19	4,73	5,59	5,77	5,52	5,17
	21) Gerste	10,79	11,07	9,87	9,14	10,38	10,54	10,53	8,86	5,93	4,87	4,60	4,00	4,70	4,78	5,47	5,12
	22) Hafer	7,89	7,74	8,07	8,33	8,67	7,22	8,05	7,25	5,83	5,88	5,55	5,38	5,78	5,73	5,66	5,84

1) Jahrbücher, Dritte Folge, Bd. XIX, S. 525.

Tabelle Ic.

Ware	von 1871 bis 1880 gegenüber 1847 bis 1867 = 100	von 1881 bis 1885	von 1886 bis 1890	von 1891 bis 1895	von 1896 bis 1900	1898	1899	1900	1901	von 1881 bis 1885	von 1886 bis 1890	von 1891 bis 1895	von 1896 bis 1900	1898	1899	1900	1901
		gegenüber 1847—1880 = 100								gegenüber 1871—1880 = 100							
I. 1) Kaffee, Brasil 2) Kakao 3) Thee 4) Pfeffer 5) Reis 6) Zucker	141,66	84,06	116,86	124,11	78,88	69,01	64,20	75,98	64,66	66,46	92,39	98,09	62,36	64,56	50,75	60,06	50,11
				exkl. Zucker		—	—	—	—			exkl. Zucker		—	—	—	—
II. 7) Baumwolle 8) Seide	81,84	68,90	63,65	51,83	45,57	42,19	41,11	48,70	52,12	81,20	74,05	60,33	53,04	49,11	47,85	56,69	60,66
III. 9) Indigo 10) Salpeter 11) Fischthran 12) Palmöl	101,65	89,30	68,43	63,67	59,55	56,57	58,68	61,86	60,52	89,41	68,52	63,75	59,62	56,64	58,72	61,96	60,59
IV. 13) Roheisen 14) Rohzink 15) Zinn 16) Kupfer 17) Blei	111,80	74,47	71,47	68,96	77,55	69,18	84,12	99,22	84,36	68,57	65,80	63,56	71,39	63,69	77,45	91,35	77,66
V. 18) Steinkohlen	109,88	75,90	75,90	84,12	83,13	74,70	81,94	115,66	98,80	70,79	70,79	78,41	77,53	69,66	76,40	107,86	92,14
VI. 19) Weizen 20) Roggen 21) Gerste 22) Hafer	112,51	89,21	66,80	66,90	61,08	65,52	63,93	63,87	62,15	87,33	65,40	65,49	59,80	64,14	62,59	62,53	60,84
Durchschnitt d. Summen	105,54	84,66	70,19	71,08	65,80	66,18	67,25	74,99	69,66	81,83	67,88	68,74	63,64	64,01	65,04	72,53	67,37
Arithmetisches Mittel, berechnet aus 163 Hamburger Durchschnittspreisen	111,31	93,98	89,73	88,28	80,68	81,63	78,61	79,30	75,54	87,30	83,36	82,00	74,94	75,84	73,02	73,66	70,17

Prozentuale Preisveränderung der einzelnen Gruppen nach den Durchschnittspreisen unter Berücksichtigung der konsumierten Quantitäten

Das Zinn war schon von 1898 auf 99 von 69 auf 102, im Jahre 1900 auf 112 gestiegen, es sank 1901 auf 105 M. Für Eisen wurden in den letzten vier Jahren: 2,71, 3,30, 3,86 und 3,25 notiert; für Kupfer: 51,3, 65,5, 72,7 und 72,5, während Blei weit weniger anzog.

Getreide hat in den vier Jahren nur unbedeutende Veränderungen erfahren. Es stand 1901 wieder niedriger als die drei vorhergehenden Jahre.

Die 22 auf Tab. Ic berücksichtigten Waren ergeben im Jahre 1900 im Durchschnitt eine Erhöhung, die in der Verhältniszahl zu 1847—80 wie 67,25 zu 74,99 zum Ausdruck kommt, was über das früher betrachtete Mittel aus 162 Waren wesentlich hinausragt. Im letzten Jahre ist ein Rückgang zu konstatieren, der aber noch nicht das frühere Niveau erreichte.

Für das Deutsche Reich liegen die Preise für das Jahr 1901 gleichfalls vor. Da wir hier von anderen Durchschnitten ausgehen, muß das Ergebnis anders erscheinen, wie nach den Hamburger Preisen. Gegenüber dem Stande von 1894—98 ist der Stand der Getreidepreise etwas günstiger, und das letzte Jahr zeigt nach diesen Zahlen im Gegensatz zu den Hamburger Preisen eine gewisse Besserung. Spiritus und Rohzucker sind erheblich gesunken und haben einen ausnahmsweisen Tiefstand erreicht. Baumwolle, welche im Vorjahre, Wolle 1899 eine acceptionelle Höhe gewonnen hatten, sind schnell wieder heruntergegangen, namentlich die letztere hat wieder fast den Tiefstand von 1894—98 erreicht. Blei ist von 35 im Jahre 1900 auf 26,5 zurückgewichen, steht damit aber noch über 1894—98 mit 21,6. Kupfer ist zwar gegenüber 1899—1900 mit 160 jetzt auf 154,8 angegeben, steht damit aber doch wesentlich über der Notierung von 1894/98 mit 98,8. Zink wich von 50,4 und 41,5 auf 34,8 (1894—98: 29,7), Zinn ist von 253 und 275 auf 246 (1894—98: 134,8). Steinkohlen sind seit 1897 mit jedem Jahre teuerer geworden: 24,5 gegen 20,7 in der Zeit von 1894—98.

Wir entnehmen der Sauerbeck'schen Zusammenstellung über 45 Waren die Preise in England aus dem Märzheft des Journal of the royal statistical society von 1902.

Summarische Indexnummern, Gruppen von Artikeln, 1867—77 = 100.

Jahr	Vegetabilische Nahrung	Animalische Nahrung	Zucker, Kaffee und Thee	Nahrungsmittel überhaupt	Mineralien	Textilien	Verschiedene Stoffe	Materialien überhaupt	Ganze Summe	Silber	Weizen	Durchschnittspreis von Konsols	Durchschnittsdiskont der Bank von England
1878—87	79	95	76	84	73	71	81	76	79	82,1	97	99½	3 2/10
1888—97	62	81	66	70	70	59	66	65	67	61,0	101	101¾	2 9/10
1892—1900	60	80	59	67	75	56	66	65	66	49,7	103	103¾	3
1898	67	77	51	68	70	51	63	61	64	44,3	120	111	3¼
1899	60	79	53	65	92	68	65	70	68	45,1	113	107	3¾
1900	62	85	54	69	108	66	71	80	75	46,4	99	99½	4
1901	62	85	46	67	89	60	71	72	70	44,7	106	94	3¾

Tabelle II.

Durchschnittspreise für die Jahre 1879—99 in Deutschland[1]).

Ware	pro	1879—83	1884—88	1889—93	1894—98	1897	1898	1899	1900	1901
Weizen aus 15 Notierungen	1000 kg	210,45	171,31	190,93	144,28	175,61	198,30	160,83	162,80	171,43
Roggen „ 14 „	„	167,79	135,64	168,29	120,03	129,53	148,38	144,13	141,34	145,87
Gerste „ 12 „	„	163,61	145,27	165,09	138,01	154,75	167,07	156,22	161,74	164,66
Mais „ 5 „	„	136,84	117,75	122,07	107,02	85,89	97,11	97,91	113,12	115,86
Hafer „ 14 „	„	143,06	130,68	154,16	122,16	140,43	151,64	142,80	141,03	147,98
Mehl a) Weizenmehl aus 7 Notierungen	100 kg	31,40	25,27	27,35	21,03	24,88	27,33	22,66	21,60	22,94
b) Roggenmehl, Berlin	„	22,63	18,52	23,70[6])	16,50[3])	—	—	19,37	19,31	18,86
Rüböl, Berlin	„	58,38	48,43	57,63[6])	43,38	—	—	—	60,28	56,83
Kartoffelspiritus, Berlin	10000 kg	54,37[7])	45,77[2])	58,77[6])	53,28	—	—	42,42[2])	48,78	40,85
Zucker a) Rohzucker, Magdeburg	100 kg	63,25	45,62	35,58	21,18	19,39	20,78	21,75	22,17	19,10
b) Raffinade, Magdeburg	„	78,56	57,59	58,43	45,00	46,52	47,62	48,86	53,17	57,92
Kaffee, Rio, gut ordinär, Bremen[5])	„	104,29	111,68	158,58	156,77	109,04	79,13	69,25	88,54	66,17
„ Plantation Ceylon, mittel, Frankfurt a. M.	„	231,90	212,95	265,38	244,08[4])	222,67	192,17	172,58[4])	188,92	171,83
Reis Rangoon, Tafel, Bremen	„	24,43	20,79	21,35	17,20	19,41	23,38	21,89	21,17	21,57
Pfeffer, Bremen	„	99,58	147,62	85,79	45,95	62,23	84,37	105,98	120,78	117,94
Heringe, norwegische, Hamburg	ca. 150 kg	31,39	24,84	24,40	30,03	27,03	25,94	31,97	38,46	34,90
Rohtabak, Kentucky, ordinär, Bremen	100 kg	57,45	62,15	46,18	44,58	38,42	47,—	47,50	55,33	60,67
„ Brasil, secunda, Bremen	„	90,29	88,78	101,28	61,75	98,17	110,17	125,42	114,81	91,38
Baumwolle, Middling Upland, Bremen	„	123,14	106,41	96,66	72,92	75,11	62,77	67,33	102,96	88,45
Wolle, Berlin	„	336,48	278,45	264,07	223,08	220,58	234,42	302,92	280,83	231,25
Hanf, Lübeck	„	51,13	56,77	48,28	57,75	54,46	57,42	58,58	65,08	70,83
Rohseide, Mailänder Organs in Krefeld	1 kg	62,19	53,42	51,77	44,33	40,42	41,08	50,33	47,83	42,00
Baumwollgarn, Krefeld No. 40—120	„	5,11	4,47	4,37	3,87	3,83	3,66	4,42	5,57	4,28
„ Zettel 16, Mülhausen i. E.	„	2,03	1,59	1,52	1,38	1,35	1,16	1,08	1,35	1,18
Kattun, Mülhausen i. E.	1 m	0,26	0,24	0,227	0,22	0,183	0,176	0,188	0,233	0,188
Leinengarn No. 30, Flachsgarn, Bielefeld	1 kg	2,19	2,06	1,95	1,80	1,748	1,148	1,80	2,235	2,309
Blei aus 6 Notierungen	100 kg	29,31	24,87	24,33	21,58	25,26	26,75	30,97	35,53	26,54
Kupfer, Mansfelder, Berlin	„	142,23	115,39	115,34	98,81	107,23	114,04	160,42	160,17	154,86
Zink aus 5 Notierungen	„	33,86	30,09	42,24	29,76	35,37	41,53	50,39	41,47	34,83
Zinn „ 2 „	„	192,07	212,80	194,40	134,82	128,31	148,50	253,20	274,84	246,14
Roheisen bestes schott. Gießerei No. 1, Berlin	1000 kg	81,93	71,52	81,26[8])	72,90	71,60	—	—	—	—
Petroleum, Bremen, unverzollt	100 kg	15,82	14,61	12,77	13,48	10,66	12,08	14,31	14,82	—
Steinkohlen, westf., Berlin	„	18,21	17,44	22,11	20,75	20,72	21,29	22,25	23,13	24,36

1) Siehe monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets, 1895. 2) Von 1888 ab mit 50 M. Verbrauchsabgabe, von 1899 ab mit 70 M. Verbrauchsabgabe. 3) Roggenmehl No. 00 mit Sack von 1892 ab, von 1895 ab No. 0/1. 4) von 1895 mittel gewaschen blauer Java oder Centralamerika. 5) Kaffee Savanilla von 1896 ab. 6) Durchschnitt von 3 Jahren. 7) Durchschnitt von 4 Jahren. 8) Für die Jahre 1897 und 1898 sind bei Weizen nur 9, für 1899 nur 12, für 1900 nur 11, für 1901 nur 12, Roggen 10, für 1899 nur 13, für 1900 nur 14, für 1901 nur 13, Gerste 8, auch 1899, für 1900 nur 11, für 1901 auch 11, Hafer 9, für 1899 nur 10, für 1900 nur 11, für 1901 nur 12, Mais auch 1899 nur 4, für 1901 nur 5 Notierungen heranzuziehen gewesen.

Tabelle III.

Ware	1884 —88	1889 —93	1894 —98	1898	1899	1900	1901	1879 —89 absol. Zahlen	1889 —93	1894 —98	1898	1899	1900	1901
	Verhältnis zu 1879—83 = 100								Verhältnis zu 79—98 = 100					
Weizen aus 15 Notierungen	82,53	90,72	77,47	94,27	76,42	77,36	81,46	190,39	82,70	85,63	104,15	93,88	85,51	90,04
Roggen „ 14 „	82,48	100,30	76,01	85,43	83,89	84,24	86,94	151,76	89,88	84,03	97,77	106,26	93,13	96,12
Gerste „ 12 „	90,14	100,90	92,02	102.11	95,48	98,86	100'64	154,81	101,41	97,25	107,92	107,54	104,48	106,36
Mais „ 5 „	85,68	89,21	70,45	70,97	71,55	82,74	84,67	126,15	88,40	76,42	76,98	83,24	89,67	91,84
Hafer „ 14 „	93,33	107,76	95,08	106,00	99,82	98,58	103,44	137,86	124,49	98,66	110,00	109,27	102,30	107,34
Mehl a) Weizenmehl aus 7 Notierungen	81,43	87,10	73,51	87,29	72,12	68,79	70,31	28,21	78,98	81,81	96,88	89,71	76,57	81,32
b) Roggenmehl, Berlin	84,27	104,73	71,10 [1]	—	—	85,33	83,34	20,69	85,50	77,77 [1]	—	—	93,33	91,16
Rüböl, Berlin	86,98	98,72	76,88 [1]	—	85,59	103,25	97,34	54,23	89,51	82,74 [1]	—	104,59	111,15	104,80
Kartoffelspiritus, Berlin	86,74	108,09	97,19 [1]	—	78,02	89,72	75,13	50,44	106,74	104,76 [1]	—	92,68	96,71	80,99
Zucker a) Rohzucker, Magdeburg	70,70	56,25	34,51	32,85	34,39	35,05	30,20	53,15	58,48	41,07	39,10	47,68	41,71	35,94
b) Raffinade, Magdeburg	74,61	74,37	60,57	60,62	62,19	67,68	73,73	67,69	85,15	70,25	70,36	84,84	78,55	85,57
Kaffee Rio, gut ordinär, Bremen	114,83	152,05	123,48	75,88	66,40	84,90	63,45	112,73	141,96	114,25	70,19	62,01	78,54	58,70
„ Plantation Ceylon, mittel, Frankfurt a. M.	94,71	114,44	99,17	82,87	74,42	81,47	74,10	225,21	120,03	102,11	85,33	81,04	83,89	76,30
Reis Rangoon, Tafel, Bremen	84,61	86,98	79,04	95,70	89,60	86,65	88,29	22,38	86,51	86,28	104,47	105,29	94,59	96,38
Pfeffer, Bremen	145,41	86,15	57,20	84,73	106,43	121,29	118,44	115,16	49,07	49,46	73,26	71,79	104,88	102,41
Heringe, norwegische, Hamburg	79,71	77,73	80,25	82,63	101,85	122,52	111,18	27,91	61,16	90,25	92,94	128,70	137,80	125,04
Rohtabak, Kentucky, ordinär, Bremen	101,46	80,38	77,02	81,81	82,68	96,31	105,61	57,91	101,31	76,41	81,16	76,43	99,34	104,59
„ Brasil, sekunda, Bremen	102,04	112,17	92,31	122,02	138,91	127,15	100,12	91,30	83,24	91,29	120,67	141,27	125,75	100,09
Baumwolle, Bremen	87,26	78,49	59,27	50,97	54,68	83,61	71,83	114,58	76,76	63,71	54,78	63,27	89,89	77,19
Wolle, Berlin	82,81	78,48	67,10	69,67	90,02	83,46	68,73	304,93	76,14	74,04	76,88	108,79	92,10	75,84
Hanf, Lübeck	109,00	94,44	110,89	112,30	114,57	127,28	138,53	53,64	95,08	105,70	107,05	103,19	121,33	132,05
Rohseide, Krefeld	85,74	83,24	66,70	66,05	80,93	76,91	67,53	57,35	102,88	72,33	71,63	94,22	83,40	73,24
Baumwollengarn, Krefeld, No. 40—120	87,67	85,52	76,32	71,62	86,50	109,00	83,76	4,77	88,47	81,76	76.73	98,88	166,77	89,73
„ Zettel 16, Mülhausen i. E.	78,32	74,87	66,50	57,14	53,20	66,50	58,13	1,79	84,92	77,09	64,80	60,33	75,42	65,92
Kattun, Mülhausen i. E.	92,55	87,31	77,69	67,69	72,31	89,62	72,31	0,23	106,95	87,82	76,52	78,33	101,30	81,74
Leinengarn, No. 30, Flachsgarn, Bielefeld	92,69	89,04	84,02	79,82	82,19	102,05	105,43	2,11	102,84	87,20	82,84	87,38	105,92	109,43
Blei aus 6 Notierungen	85,12	83,01	79,43	91,27	105,66	121,22	90,55	26,93	75,97	86,45	99,33	124,53	131,94	98,55
Kupfer, Berlin	81,49	91,10	72,59	80,18	112,79	112,61	108,95	127,87	79,44	80,74	89,18	139,02	125,26	121,12
Zink aus 5 Notierungen	93,65	124,75	101,09	122,65	148,82	122,48	102,86	32,69	107,19	104,71	127,04	167,46	126,86	106,55
Zinn „ 2 „	109,63	101,21	71,60	77,32	131,83	143,09	128,15	202,16	92,34	68,03	73,46	118,98	135,95	121,76
Roheisen, Berlin	89,63	89,18	89,41	—	—	—	—	77,29	96,82	94,77	—	—	—	—
Petroleum, Bremen	92,35	80,72	73,77	76,36	90,46	93,68	—	15,16	62,93	76,98	79,88	97,95	97,76	—
Steinkohlen, westf., Berlin	99,12	121,41	114,33	116,91	122,19	127,02	133,77	18,11	114,13	114,96	117,56	127,59	127,72	134,51
Arithmetisches Mittel	91,73	95,14	79,42	80,13	90,55	94,46	88,66		91,52	83,44	84,04	99,60	99,21	93,13

1) Durchschnitt von 3 Jahren.

Tabelle IV.

	Verhältnis zu 1879—83 = 100							Verhältnis zu 1879—89 = 100					
	1884—88	1889—93	1894—98	1898	1899	1900	1901	1889—93	1894—98	1898	1899	1900	1901
Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Hafer, Mehl a) Weizenmehl b) Roggenmehl	86,20	97,24	81,38	92,58	84,94	86.89	89,93	105,16	88,00	100,08	99,93	93,96	97,25
Kartoffelspiritus	86,84	103,24	86,66	—	78,02	89,72	75,13	111,21	93,35	—	92,68	96,71	80,99
Kaffee, Rio, Bremen, „ Plantation Frankfurt a. M., Reis, Pfeffer	109,70	115,38	94,53	82,37	80,33	91,14	82,03	111,76	91,49	79,72	74,94	88,21	79,40
Baumwolle, Wolle, Hanf, Rohseide	86,25	80,42	69,28	69,08	83,63	86,69	75,49	86,86	74,83	74,59	96,79	93,63	81,53
Blei, Kupfer, Zink, Zinn, Roheisen	95,24	95,45	77,50	83,23 1)	122,52 1)	128,82 1)	116,33 1)	97,99	79,57	86,34 1)	107,19 1)	131,40 1)	123,80 1)
Arithmetisches Mittel	92,34	96,65	80,52	80,12 1)	90,99 1)	105,47 1)	88,99 1)	101,26	84,35	83,79 1)	99,53 1)	104,65 1)	93,13 1)

1) Ohne Roheisen.

Nach den hier gewählten Durchschnitten sind die Preise in den letzten 3 Jahren im Verhältnis von 68, 75 und 70 gestiegen. Gerade die beiden letzten Jahre, die wirtschaftlich weniger günstig sind, stehen über dem Durchschnitt. Besonders sind es die animalischen Nahrungsmittel, die im Preise in die Höhe gegangen sind; dann die Mineralien, die namentlich im Jahre 1900 sehr hoch standen. Das Jahr 1901 ergiebt schon wieder einen Rückschlag, immerhin ist es noch über dem Durchschnitt von 1892—1900 geblieben. Sicher ist nach den Angaben für Hamburg, daß auch in England die Steigerung sich als geringer herausstellen würde, wenn man mehr Artikel zur Untersuchung heranziehen könnte.

Tabelle V. Britisches Reich. Einfuhr von Weizen und W.-Mehl in C.-Wts.

	Gesamt-einfuhr	Rußland		Ver. Staaten		Indien	
			Proz.		Proz.		Proz.
1877—81	67 200 000	7 067 056	10,5	38 456 968	56,6	3 877 077	5,7
1882—91	82 300 000	18 657 348	20,2	38 109 250	46,3	9 603 975	11,6
1892	87 007 808	4 362 986	5,0	53 354 133	61,3	12 495 442	14,4
1893	87 825 476	10 061 988	11,5	50 259 352	57,3	6 183 508	7,0
1894	89 260 838	16 775 881	18,8	40 583 731	45,5	5 349 056	6,0
1895	100 118 365	23 017 035	23,0	40 215 970	40,2	8 802 950	8,8
1896	91 321 100	17 241 600	18,9	46 599 900	50,9	2 112 940	3,3
1897	81 420 849	15 049 900	18,5	48 666 170	59,8	572 760	0,7
1898	86 245 439	6 232 500	7,2	55 250 190	64,1	9 537 900	11,1
1899	88 581 686	2 579 507	2,9	53 026 444	59,8	8 152 200	9,2
1900	90 217 621	4 498 620	4,9	50 465 778	55,9	6 100	—
1901	91 322 060	2 541 500	2,8	59 466 182	66,2	3 341 500	3,6

	Brit. Amerika		Australien		Argentinien	
		Proz.				
1877—81	3 872 422	5,7	2 446 930	3,6		
1882—91	3 449 866	4,1	1 947 991	2,1		
1892	5 234 845	6,0	1 016 846	2,3		
1893	4 238 381	4,1	2 655 188	3,0		
1894	4 023 936	4,5	3 877 418	4,3	13 272 152	14,9
1895	4 187 900	4,2	3 486 620	3,5	11 400 360	11,4
1896	5 550 620	6,0	8 500	0,0	4 927 600	5,4
1897	6 351 190	7,8	—	—	933 100	1,1
1898	6 980 830	8,1	211 620	0,2	4 034 700	4,7
1899	7 745 420	8,7	3 703 030	4,1	11 368 600	12,8
1900	7 532 019	8,3	3 788 200	4,2	18 524 000	25,3
1901	8 054 810	9,0	6 829 800	7,5	20 080 400	9,1

Wenn wir auf das Getreide etwas specieller eingehen, so ist zunächst, wie schon ausgeführt, zu konstatieren, daß erhebliche Veränderungen in den letzten Jahren nicht eingetreten sind.

Weizen und Roggen waren 1901 gegen das Vorjahr gestiegen. Beide Jahre standen aber doch noch etwas tiefer wie 1898 und 99 und unter dem Durchschnitt von 1879—89, der seinerseits schon recht niedrig war. Dagegen hatten Gerste und Hafer sich auf der Höhe der Vorjahre über dem Niveau von 1879—89 erhalten.

Tabelle VI.

Einfuhr in Deutschland in Tonnen zu 1000 kg.

	1880 —84	1885 —89	1890 —94	1898	1899	1900	1901	1880 —84	1885 —89	1890 —94	1898	1899	1900	1901
Weizen														
Rußland	185 727	234 256	289 080	775 506	332 311	278 196	495 960	34,7	52,0	30,5	52,5	24,2	21,5	23,2
Oesterreich-Ungarn	144 126	90 080	55 039	5 835	2 248	7 451	16 689	26,9	20,0	5,8	0,4	0,2	0,6	0,8
Belgien, Niederlande	79 370	60 192	33 743	5 578	9 828	9 904	4 011	14,9	13,3	3,6	0,4	0,7	0,7	0,2
Vereinigte Staaten	78 088	20 821	292 833	528 021	710 318	455 934	1 237 062	14,6	4,5	30,9	35,7	51,8	35,2	58,0
Rumänien	—	—	84 234	56 513	40 623	43 455	87 055	—	—	8,9	3,8	3,0	3,4	4,1
Britisch-Ostindien	—	—	17 440	12 329	1 649	515	1 007	—	—	1,9	0,8	0,1	0,0	0,0
Argentinien	—	—	69 249	83 361	252 203	479 929	223 770	—	—	7,3	5,6	18,4	37,1	10,5
Diverse	16 039	30 743	104 609	8 270	21 670	18 480	68 646	2,9	7,1	11,1	0,6	1,6	1,4	3,2
Summa	534 633	449 922	946 236	1 477 455	1 370 850	1 293 864	2 134 200	100	100	100	100	100	100	100
Roggen														
Rußland	409 286	511 484	424 275	611 297	460 367	834 328	773 363	55,9	69,4	67,4	66,9	82,0	93,4	89,5
Oesterreich-Ungarn	50 259	8 882	16 560	—	—	1 754	1 110	6,9	1,2	2,6	—	—	0,2	0,1
Frankreich	66 449	13 143	15 357	—	4 530	4 772	61	9,7	1,8	2,4	—	0,8	0,5	0,0
Belgien	45 629	26 472	22 192 (Belgien und Niederlande)	3 470	4 583	563	531	6,2	3,6	3,5 (Belgien und Niederlande)	0,4	0,8	0,1	0,1
Niederlande	44 198	56 915		1 079	2 315	2 851	2 208	6,0	7,7		0,1	0,4	0,3	0,3
Vereinigte Staaten	10 016	4 420	49 029	248 912	70 494	21 906	38 444	1,3	0,6	7,8	27,2	12,6	2,5	4,4
Rumänien			38 860	37 122	15 248	16 546	33 820	—	—	6,2	4,1	2,7	1,8	3,9
Diverse	106 544	115 932	58 593	16 442	3 714	10 613	14 169	14,0	15,7	9,3	1,8	0,7	1,2	1,6
Summa	732 381	737 250	629 733	914 072	561 251	893 333	863 706	100	100	100	100	100	100	100
Gerste														
Rußland	42 642	114 602	303 211	686 065	576 272	381 171	499 249	13,5	23,8	38,0	59,5	52,2	48,8	55,5
Oesterreich-Ungarn	197 757	245 649	313 848	288 169	375 796	285 210	285 116	62,1	51,2	39,3	25,0	34,0	36,5	31,7
Rumänien			99 467	80 798	38 401	16 996	49 775	—	—	12,1	7,0	3,5	2,2	5,5
Vereinigte Staaten				37 629	54 930	57 235	10 271	—	—		3,3	5,0	7,3	1,1
Summa	320 867	479 932	798 604	1 153 067	1 104 250	781 458	899 749	100	100	100	100	100	100	100
Hafer														
Rußland	161 124	131 516	101 346	205 676	131 031	389 071	348 568	68,0	72,6	48,7	45,1	50,6	84,2	84,5
Oesterreich-Ungarn	60 827	23 340	28 548	2 999	9 594	12 483	2 204	22,9	12,9	13,7	0,7	3,7	2,7	0,5
Rumänien			29 275	8 245	15 210	—	—	—	—	14,1	1,3	5,9	—	—
Vereinigte Staaten				220 464	94 519	54 433	49 579	—	—	—	48,2	36,4	11,8	12,0
Summa	265 127	181 129	108 166	456 201	259 147	462 351	412 536	100	100	100	100	100	100	100

Tabelle VII.

Weizen

	Deutschland aus 15 Notierungen	Wien	Paris	London	New York
1892	189,88	166	188	142	137
1893	157,45	141	169	123	112
1894	138,24	125	156	107	92
1895	144,28	125	155	108	104
1896	150,72	132	157	123	120
1897	175,61	184	205	141	141
1898	198,30	210	206	159	147
1899	160,83	170	162	121	122
1900	162,80	147	163	127	124
1901	171,45	149	165	125	123

Roggen

	Deutschland aus 16 Notierungen	Wien	Paris	Amsterdam
1892	178,09	148	134	133
1893	136,41	115	114	106
1894	118,30	98	101	83
1895	120,03	109	88	83
1896	121,42	119	94	85
1897	129,53	137	128	95
1898	148,38	153	133	119
1899	144,13	131	113	121
1900	141,34	126	119	117
1901	145,87	149	123	110

Gerste

	Deutschland aus 12 Notierungen	Wien	Paris	London
1892	161,41	141	119	147
1893	156,11	145	146	144
1894	145,45	147	134	138
1895	138,01	144	118	124
1896	147,73	141	123	129
1897	154,75	162	134	122
1898	167,07	166	147	153
1899	156,22	146	142	144
1900	161,74	145	138	140
1901	168,66	148	134	141

In dem britischen Reiche war die Weizeneinfuhr etwas höher als in den Vorjahren, doch niedriger als 1895 und 96.

Im Jahre 1901 sandten die Vereinigten Staaten so bedeutende Quantitäten, wie nie zuvor (59,4 C. Wts. und 66,2 Proz.). Auch Australien hatte mit 7,5 Proz. und 6,4 Mill., gegen 3,7 Mill. in den beiden vorhergehenden Jahren an Bedeutung gewonnen. Indien und Rußland dagegen spielten nur eine untergeordnete Rolle. Argentinien hatte im Jahre 1900 die verhältnismäßig kolossale Quantität von 18,5 Mill. C. 25,3 Proz. geliefert, was bisher auch noch nicht annähernd dagewesen war. Im letzten Jahre war die Zufuhr auf 8 Mill. gesunken, nahm aber immerhin noch einen hervorragenden Platz mit 9 Proz. des Gesamtbezuges ein.

Deutschlands Bedarf vom Auslande war bei Weizen und Roggen

Tabelle VIII.

Weizen	1879 —83	1884 —85	1886 —90	1891 —95	1896 —1900	1900	Jahresdurchschnitt 1901	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
								1901											
Königsberg	196,71	160,92	168,20	162,88	158,56	143,53	154,73	146,00	147,45	148,66	156,20	—	160,00	156,00	156,70	153,76	152,33	159,36	165,56
Danzig verzollt					158,14	142,89	162,89	151,18	150,92	156,02	164,65	171,75	172,75	169,71	168,15	154,42	160,25	163,93	171,50
„ unverzollt	198,85	150,17	139,63	134,46	125,33 [1])	—	—	—	—	—	120,00	137,00	—	127,00	—	—	—	134,50	139,33
London	200,00	153,41	142,73	119,72	134,30	126,53	125,38	125,17	123,34	121,00	124,21	128,35	129,02	128,14	127,98	122,29	155,75	125,87	128,00
Berlin	205,00	161,55	174,21	166,13	163,65	151,80	163,62	154,50	158,25	159,25	167,40	174,25	169,50	164,00	166,25	159,75	121,00	163,25	171,25
Lindau	245,18	202,85	213,06	212,90	212,00	196,44	193,79	194,25	193,75	194,00	195,00	193,50	193,75	193,25	192,75	195,50	193,50	193,50	192,75
Wien					149,50	146,68	149,18	144,36	143,70	146,90	146,08	144,08	150,26	130,55	147,33	148,71	152,47	158,91	160,23
Danzig unverzollt — als Königsberg	2,14	10,75	28,57	28,42	33,23	—	—	—	—	—	36,20	—	—	29,00	—	—	—	24,43	26,23
Berlin mehr als London	5,00	8,14	31,48	46,41	29,35	25,27	38,24	29,33	34,91	38,25	43,19	45,90	40,48	36,86	38,27	37,46	34,75	37,38	43,17
Lindau mehr als London	45,18	49,44	70,33	93,18	77,70	69,91	68,41	69,08	70,41	73,00	70,79	65,15	64,73	65,11	64,77	73,21	72,30	67,63	64,67

Tabelle IX.

Roggen	1886 —90	1891, 94, 95	1896 —1900	1900	1901	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Bremen südr. unverz.	104,52	108,45	105,56	114,06	107,81	108,75	110,75	110,58	110,50	109,25	106,00	107,75	107,25	105,25	103,75	105,25	108,75
Lübeck russ.	143,34	154,50	140,23	146,88	144,71	142,50	145,00	145,00	147,50	137,50	145,00	145,00	142,50	142,50	141,00	145,00	148,00
Mannheim	156,78	159,22	150,16	155,40	147,79	151,20	150,00	151,00	150,45	152,40	149,40	146,70	144,85	143,60	141,70	143,30	146,06
Danzig verzollt	—	—	129,18	133,08	134,03	125,37	126,17	128,25	133,68	138,56	133,74	133,90	136,83	135,06	135,38	139,69	141,59
„ unverzollt	—	—	97,00 [1])	101,61	—	—	—	—	—	—	—	—	103,00	—	97,92	103,67	105,66
Amsterdam Asow	—	—	108,60	117,19	110,18	112,66	112,72	113,44	113,65	111,95	109,12	109,93	111,10	106,88	103,95	107,20	109,18
Wien	—	—	133,15	125,91	133,66	135,45	136,05	149,42	141,41	137,70	137,34	130,55	126,18	126,54	129,47	131,63	132,31
Lübeck mehr als Bremen unverzollt	38,82	46,05	34,67	32,82	36,90	33,75	34,25	34,50	37,00	28,25	39,00	37,25	35,25	37,25	37,25	39,75	39,25
Danzig verzollt mehr als unverzollt	—	—	32,00	31,33	—	—	—	—	—	—	—	—	33,83	—	37,45	36,02	35,00
Mannheim mehr als Bremen	52,26	50,77	44,60	41,34	40,00	42,45	34,25	40,50	39,75	43,15	43,40	39,00	37,60	38,15	38,00	38,05	32,00

1) Ein Jahr hat interpoliert werden müssen.

in den letzten 5 Jahren fast unverändert geblieben, abgesehen von dem geringeren Bezuge an Roggen im Jahre 1899. Dasselbe ist vom Hafer zu sagen, während weniger Gerste gebraucht war. Im ganzen ist aber in dem letzten Jahrfünft an allen vier Getreidearten wesentlich mehr gebraucht als von 1890—94. Wie in England, so lieferten auch hier in dem letzten Jahre die Vereinigten Staaten besonders viel Weizen, 58 Proz. des ausländischen Bedarfs. Im Jahre 1900 hatte Argentinien mehr nach Deutschland geschickt als die Vereinigten Staaten und Rußland. Das letztere Land blieb mit 93 und 89 Proz. der Hauptlieferant für Roggen, 49 und 55 Proz. für Gerste und mit 84 Proz. für Hafer. Daneben hatten für Gerste nur Oesterreich-Ungarn, für Hafer die Vereinigten Staaten eine Bedeutung.

Die Preisdifferenzen auf Tab. VIII zeigen keine bemerkenswerten Unterschiede gegenüber den Vorjahren.

XIV.

Aus der Handelsgeschichte Japans[1].

Von Kanju Kiga aus Tokyo.

Der folgende Aufsatz wurde eigentlich als ein Referat für das von Herrn Prof. Stieda geleitete Seminar an der Leipziger Universität geschrieben und verfolgte den Zweck, den fremden Herren Kollegen die allgemeinen Entwickelungszüge des japanischen Handels kurz und möglichst klar darzustellen. Es giebt allerdings einige in europäischen Sprachen geschriebene Werke, in welchen die ostasiatischen Handelsverhältnisse behandelt werden. Da aber die meisten von ihnen hauptsächlich aus europäischen Quellen geschöpft haben, so konnten sie oft nicht frei von Mißverständnissen bezüglich der thatsächlichen Verhältnisse sein, besonders wenn es sich um rein ostasiatische Beziehungen handelte. So dachte ich, ein Referat über die japanische Handelsgeschichte lediglich aus japanischen und chinesischen Geschichtsquellen werde die europäischen Herren etwas mehr interessieren, als eine Darstellung von europäischen Gesichtspunkten aus, da der heutige Aufschwung Japans die allgemeine Aufmerksamkeit der Welt auf sich gezogen hat, und seine Handelsbeziehungen mit den Ländern Europas, unter anderem mit Deutschland und England, von Tag zu Tage engere werden.

Es ist allerdings keine leichte Aufgabe, eine ausführliche Handelsgeschichte von Japan zu schreiben, da die Pflege der Handelsgeschichte dort in der Zeit der Abgeschlossenheit ganz vernachlässigt war, und man heute die ungeheure Menge von japanischen, chinesischen und teilweise auch europäischen Urkunden nur nach und nach verarbeiten kann. Die unten genannten zwei Bücher können heute als die besten Werke über unseren Gegenstand angesehen werden, und ihnen verdanken wir hauptsächlich unsere Kenntnis der japanischen Handelsgeschichte. Das erstere wurde mit großer Begeisterung für die vergangenen großen Thaten des Volks geschrieben und ist voll von nationalen Gedanken, aber zugleich etwas einseitig, wie es ähnlich in Treitschke's oder Thiers' Geschichte der Fall ist. Uebrigens behandelt es nur die Periode von der Urzeit

1) T. Suganuma, Die Handelsgeschichte von Japan, Tokyo 1891. — T. Yokoi, Die Handelsgeschichte von Japan, Tokyo 1898.

bis zur Zeit der Isolierung Japans, d. h. der Durchführung der Absperrung des ganzen Landes im Jahre 1637. Das andere Buch wurde eigentlich als ein Lehrbuch für die Handelsschule geschrieben; es führt uns durch die Handelserscheinungen von der Urzeit bis zur Eröffnung der lange verschlossenen Thür Japans für den fremden Handel in der neueren Zeit (1866): Innen- und Außenhandel, Verkehrs-, Münz- und Maßwesen, Handelsgesetzgebungen und selbst Bergbau sind hier, nach Zeitabschnitten geordnet, ausführlich und klar dargestellt. Wenn aber der Verfasser auch viel Gewicht auf die Beschreibung der einzelnen Erscheinungen legt, so hat er doch meines Erachtens den Zusammenhang dieser einzelnen Erscheinungen als ein Ganzes, den allgemeinen Charakter jedes Zeitalters und endlich auch die großen Züge im ganzen Entwickelungsgange nicht deutlich genug hervorgehoben. — Beide Bücher ergänzen einander; durch ihr Studium kann man die allgemeine Entwickelung des japanischen Handels bis zur neueren Zeit verfolgen. Da aber die Verfasser der beiden Werke in ihrer Auffassung nicht übereinstimmen, so konnte ich ihnen in meiner Darstellung nicht genau folgen. Außerdem bediente ich mich noch einiger anderer Werke über die Geschichte Japans und Chinas. Sodann hielt ich es für zweckmäßig, eine kurze Uebersicht über die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse hinzuzufügen. Was schließlich noch das IV. Kapitel über die neueste Zeit (1867—1900) betrifft, so habe ich, da darüber noch keine Litteratur vorhanden ist, hier teils aus eigener Kenntnis der Verhältnisse geschöpft, teils bediente ich mich des letzten statistischen Jahrbuchs von Japan und der Tokyo-Keizai-Zashi (einer Wochenschrift für Nationalökonomie).

Einleitung.

Wie Prof. Gustav Cohn in seinem System, Bd. 3, S. 26 citiert, ist es „nicht leicht, den Segen zu überschätzen, der sich an den Austausch der örtlichen Erzeugnisse knüpft. Mit den Waren und ihren Verkäufern werden auch Kunstmuster, Erfindungen, Erkenntnisse, Sitten, Gewohnheiten, dichterische Schöpfungen verbreitet, und den Fußstapfen des Kaufmanns folgt gewöhnlich der Missionär." Die Anerkennung solchen Segens aber bricht sich unter den primitiven Völkern sehr langsam Bahn. Fast alle primitiven Völker haben den eigentlichen Handel schwer gelernt, haben jahrhundertelang eine ganz besondere Abneigung gegen jede Handelsthätigkeit gehabt. Nur einige Völker waren von Natur dazu begabt oder wurden durch die Lage ihres Landes und ihre Ernährungsweise früher an die Vorbedingungen gewöhnt, die den Handel ermöglichen. Solche Völker verbreiten den „unschätzbaren Segen" unter ihre Nachbarn, wie die Missionäre ihre Religion, und zwar oft durch gewaltsamen Zwang, damit die Handelsentwickelung im allgemeinen in Fluß gebracht werde. Lage und Begabung des Volkes also sind die notwendigen Bedingungen für die Entwickelung des Handels.

Der Handel hält natürlich Schritt mit der allgemeinen Wirtschaftsentwickelung, aber er setzt als seinen Spielraum ein umfangreicheres Gebiet voraus und ist gegen Friedensstörung viel empfindlicher als die

anderen Wirtschaftszweige. Diese Thatsache macht ihn immer abhängig von der politischen Macht, die ihm die Sicherheit des Friedens gewährleistet, oder er muß da, so eine solche Macht fehlt, selbst mit eigener Kraft eine ähnliche Gewalt schaffen. Im letzteren Falle erfreut er sich gewöhnlich eines indirekten Schutzes von seiten der Heimatregierung oder er bildet ein thatsächlich selbständiges politisches Gebiet für sich selbst. Die Geschichte zeigt uns klar, daß der Handel im Innern nur dort zu hoher Blüte kommt, wo der Schutz der politischen Macht am größten und sichersten ist, und daß nur jene Nation ihren auswärtigen Handel zu voller Blüte zu bringen vermag, die stark genug ist, um ihren Handel gegen den Feind oder den Nebenbuhler zu schützen. Uebrigens stützt der Handel seinerseits die politische Machtentfaltung und dient ihr oft als Triebkraft. Allerdings sind ja die politischen Interessen oft viel stärker und selbständiger als die Handelsinteressen, und es mag auch oft vorkommen, daß der ersteren wegen die letzteren aufgeopfert werden, aber man kann sich kaum eine von der politischen Macht ganz und gar selbständige Handelsblüte denken. In der Geschichte finden wir allerdings einige Nationen, deren Macht ohne blühenden Handel zur Größe kam, aber kaum eine, deren Handel ohne Unterstützung von seiten der politischen Macht zu großem Aufschwung gelangte oder dessen Blüte sich fortdauernd erhalten konnte. Die politische Machtstellung und die Handelsblüte einer Nation hängen also ganz eng zusammen, sie stützen sich im allgemeinen gegenseitig; die Entwickelung der einen bringt gewöhnlich die der anderen mit sich. Daraus ergiebt sich die Thatsache, daß man immer die politischen Machtverhältnisse einer Nation im Auge behalten muß, um ihre Handelsgeschichte verstehen zu können.

Wir betrachten im folgenden die Handelsgeschichte des japanischen Volkes, jenes Volkes, welches, wie die meisten Europäer meinen, bis vor kurzem in strenger Abgeschlossenheit geblieben ist und sich stets vom auswärtigen Verkehr ferngehalten hat, und das nach Ansicht der ostasiatischen Nachbarn, insbesondere der Chinesen, bis heute ein barbarisches Volk von Kriegern geblieben ist. In Wahrheit finden wir die oben erwähnten allgemeinen Thatsachen deutlich verwirklicht. Mit dem strebsamen Geist nach neuen Dingen, voll von Ehrgeiz und von abenteuerlichem Sinne, war dieses Volk nicht immer zur Abgeschlossenheit geneigt. Wenn seine isolierte Lage im stillen Ozean etwas ungünstig für die Handelsentwickelung war, so glich doch die lange mit zahlreichen Häfen besetzte Küstenlinie diesen Fehler genügend aus und rief das Volk schon sehr früh zur Schiffahrt. So begünstigt durch seine Begabung und die Lage des Landes, hat seine Entwickelung im Handel sowie in den anderen Wirtschaftszweigen im großen ganzen dieselben Stufen durchschritten wie die aller anderen Kulturvölker. Es war aus einem kriegerischen ein friedliches Volk, aus einem wandernden, eroberungslustigen ein seßhaftes handeltreibendes Volk geworden. Von der verkehrlosen Hauswirtschaft ausgegangen, hat das Gebiet seiner Wirtschaft und damit auch seines Handels sich stufenweise immer mehr erweitert, bis es ihm schließlich gelang, am heutigen internationalen Handelsverkehr

teilzunehmen. Die Entwickelung der Institutionen und der Organisation des Handels, der Handelspersonen und der Waren hat mit der politischen und gesellschaftlichen Entwickelung gleichen Schritt gehalten. Der kriegerische Barbarismus und die strenge Abgeschlossenheit waren nur einzelne Erscheinungen in diesem großen Entwickelungsgange. Die oben erwähnten gewöhnlichen Auffassungen der Europäer und der Chinesen treffen nicht völlig die Wahrheit. In den folgenden Kapiteln werden wir die Hauptzüge der japanischen Handelsentwickelung mit specieller Berücksichtigung der politisch-gesellschaftlichen Verhältnisse übersichtlich betrachten.

I. Kapitel.

Die Urzeit (bis 645 n. Chr.). — Sippenleben und primitiver Handel.

In der ostasiatischen Geschichte sind die Japaner ein verhältnismäßig junges Volk, ja wir können sagen, das jüngste Volk. Die Urgeschichte der Japaner liegt, wie die aller alten Völker, in völliger Dunkelheit. Wann und woher das Stammvolk der Japaner kam, das wissen wir nicht. Unsere alte Sage und die Geschichtsschreiber erzählen uns, daß unsere Ahnen im frühen Altertum vom Himmel herabgestiegen seien. Da aber erhebt sich die Frage: wo war dieser Himmel? Die bisherige wissenschaftliche Untersuchung kann diese Frage noch nicht genau lösen. Nur die Thatsache steht fest, daß die Leute schon im 7. Jahrh. v. Chr. aus irgend einem überseeischen Lande eingewandert sind und die westliche Hälfte von Japan einnahmen. Die politische Geschichte Japans beginnt mit der Begründung des Kaisertums durch den ersten Kaiser Jimmu im Jahre 660 v. Chr. Dieser Zeitpunkt wird im allgemeinen als der Anfang der japanischen Zeitrechnung anerkannt; die Zeit vorher, für die wir keine Berechnung haben, heißt das mythologische Zeitalter. Jenes von Jimmu errichtete Kaisertum war weit verschieden von der Monarchie im heutigen Sinne des Wortes; seine politische und gesellschaftliche Verfassung war vielmehr die der primitiven Völker in ihrem allmählichen Uebergang zur höher entwickelten Stufe. Die Entwickelung ging jedoch sehr langsam vor sich, und im 5. Jahrh. n. Chr. finden wir noch die gesellschaftliche Organisation, die im großen Ganzen ähnlich der der Germanen nach Tacitus war, nur mit dem Unterschiede, daß alle Stämme die vornehme Stellung des kaiserlichen Geschlechts anerkannten und sich im Kriege unter der Führung des Kaisers vereinigten. Erst durch den Einfluß chinesischer Kultur während mehrerer Jahrhunderte, nachdem sich die gesellschaftliche Entwickelung zu einem großen Umschwunge vorbereitet hatte, erst dann wurde das echte, wirklich centralisierte Kaisertum in der Mitte des 7. Jahrh. n. Chr. fest begründet, und damit wurden alle sozialen Organisationen, politische und wirtschaftliche, einer großen Umwälzung unterzogen. Jetzt erst erreichte das japanische Kaiserreich dieselbe Entwickelungsstufe, die die anderen civilisierten Länder Ostasiens, China und Korea, schon einnahmen. Jetzt erst wurden die primitiven Wirt-

schaftsorganisationen, wenn auch nicht ganz, so doch größtenteils formell abgeschafft, und die neue, auf Sonderwirtschaft gegründete Organisationsform wurde überwiegend. Deshalb nennen wir in unserer Wirtschaftsgeschichte „Urzeit" das unberechenbar lange Zeitalter von dem Abstieg vom Himmel bis zur Vollendung des Kaisertums unter Kaiser Kotoku 645 n. Chr. Bis zu dieser Zeit geht die sog. Usi- oder Geschlechtsinstitution durch die ganze soziale Organisation. Nicht der einzelne Mensch, nicht die einzelne Familie, sondern das einzelne Geschlecht bildete das Element der Gesellschaftsorganisation. Politisch und wirtschaftlich bildeten alle Mitglieder eines Geschlechts ein kommunistisches Gemeinwesen innerhalb des Staates und auch nach außen erschienen sie als ein untrennbares Ganze. Sie arbeiteten und ernährten sich gemeinsam, erst durch Fischerei und Jagd, später durch Naßfeldwirtschaft, welche vom Ende des mythologischen Zeitalters an allmählich der Hauptwirtschaftszweig der Japaner wurde. Die Produktion war nicht kompliziert; die Bedürfnisse waren einfach, sie lebten, wie man sagt, von der Hand in den Mund. Damit ergiebt sich die damalige Wirtschaftsorganisation, nämlich geschlossene Hauswirtschaft, d. h. die sich selbst genügende Wirtschaft jedes Geschlechts. Die Lücke, die der Handel ausfüllen soll, bestand in diesem Wirtschaftssystem fast nicht. Aber mit der Zeit, mit der Erweiterung und Differenzierung der Bedürfnisse und mit der Entwickelung des Verkehrs veränderte sich die Organisation immer mehr in der Richtung vom Gemeinwirtschafts- zum Sonderwirtschaftssystem, und damit wurde der Platz für den Handel vorbereitet.

Die Erweiterung und Differenzierung der Bedürfnisse und damit zusammenhängend die Entwickelung der Arbeitsteilung unter den gemeinsam wirtschaftenden Mitgliedern fand allmählich in jedem Geschlecht statt, und zwar je größer das Geschlecht war, desto weiter ging diese Entwickelung, so daß die Arbeitsteilung am meisten ausgebildet war im kaiserlichen Geschlecht. In diesem finden wir im Laufe der ersten 1000 Jahre seiner Geschichte die allmähliche Fortbildung der verschiedenen Familien zu subordinierten Geschlechtern, deren jedes einen bestimmten erblichen Beruf hatte, was naturgemäß in geringeren Geschlechtern in mäßigerem Grade der Fall war. So entwickelten sich nach und nach verschiedene Wirtschaftszweige, z. B. das Schmiedehandwerk, die Weberei, Seidenweberei u. a., und jede Familie, jedes subordinierte Geschlecht, trieb ein bestimmtes Gewerbe, aber nicht für seinen eigenen Erwerb, sondern für das Geschlecht, d. h. für die ganze Gemeinschaft. Im großen und ganzen spiegelt sich hier das wieder, was wir in der geschlossenen Hauswirtschaft der Römer und Griechen sehen. Gewiß eine Begleiterscheinung des kommenden Handels.

Aber nicht nur solche Vorbedingungen, sondern auch der Handel selbst erschien daneben ziemlich früh, wenn auch in der einfachsten Form. Früh im mythologischen Zeitalter, so heißt es in der alten Sage, tauschten zwei Brüder, Hoteri und Howori, der eine im Gebirge, der andere im Küstenland lebend, gegenseitig ihre örtlichen Schätze, d. h. Güter, aus. Hält man auch diese erste Handelsthätigkeit für mytho-

logisch und bedenklich, so hatten wir doch früh genug die Wörter „kaufen“, „tauschen“ u. s. w., und sogar schon die primitive Form des Marktes. Das japanische Wort für Markt, ichi, bedeutet ursprünglich einen Versammlungsort der Menschen, und es ist wahrscheinlich, daß die primitive Tauschthätigkeit immer an einem Versammlungsort ausgeführt wurde. Den ersten in der Geschichte erwähnten Markt von Karu finden wir in der Provinz Yamato zur Zeit des Kaisers Ojin im 3. Jahrh. n. Chr., und dann hören wir in den folgenden Jahrhunderten oft von mehreren bedeutenden Märkten. Gegen Ende der Urzeit erschienen selbst die reisenden Handelsleute, und Kaiser Kimmei im 6. Jahrh. n. Chr. stellte einen Beamten an, der den Handel regulierte; dieser bildete das Haupt der handeltreibenden Leute und war der Vorläufer des künftigen Handelsministers.

Zu dieser Entwickelung trug die des Verkehrs nicht wenig bei. Wenn auch der Verkehr den Handel nicht direkt hervorrief, so ist er doch seiner Entwickelung immer günstig gewesen. Die Pferde auf dem Lande und die Schiffe auf dem Wasser wurden seit der frühesten Zeit als Transportmittel gebraucht. Vermittelst dieser beiden Transportmittel, hauptsächlich des letzteren, wurde die westliche Hälfte Japans schon im 7. Jahrh. v. Chr., das ganze Land außer Zezo bis zum 1. Jahrh. n. Chr. in den Verkehrskreis gebracht. Später wurden Wege gebaut und dadurch die Einführung der primitiven Posteinrichtung gegen Ende des 7. Jahrh. n. Chr. ermöglicht.

Viel wichtiger als der inländische Verkehr war der mit Korea und China. Der Verkehr mit Korea fing im mythologischen Zeitalter an. Die alte Sage erzählt uns oft von den Reisen der Japaner und Koreaner zwischen diesen beiden Ländern. Ein fortdauernder großer Verkehr aber folgte der Unterwerfung Koreas durch die Kaiserin Jingo im Jahre 200 n. Chr. Seitdem blieb Korea 350 Jahre lang Japan tributpflichtig, und die beiden Länder standen somit immer in der engsten Beziehung. Durch diesen Verkehr kamen die Japaner erst in Berührung mit der chinesischen Kultur. Die Einführung chinesischer Litteratur im 3. Jahrh. und des Buddhismus im 6. Jahrh. n. Chr. — zweier Kulturelemente von großer Bedeutung für die Gesellschaft Japans — war hierdurch gegeben. Der Verkehr mit China scheint im 3. Jahrh. n. Chr. seinen Anfang genommen zu haben. Die damalige Geschichte Chinas erzählt vom Tribut dreißig japanischer Könige, die wahrscheinlich die Häupter des Geschlechts in Westjapan waren. Der Verkehr des kaiserlichen Hauses mit China fand erst mit dem Gesandtenwechsel in der Mitte des 5. Jahrh. n. Chr. Eingang. Seitdem hören wir in der chinesischen Geschichte mehrere Male von den Tributen der Japaner und in der japanischen von dem Kommen chinesischer Gesandter mit Geschenken. Dieser Verkehr war aber in diesem Zeitalter weder so wichtig noch so bedeutend wie der mit Korea. Es ist hier zu bemerken, daß diese sog. Tribute und Geschenke in Wirklichkeit nichts anderes waren als eine Form des Güteraustausches, ein verfeinerter stummer Handel. Verschiedene koreanische, japanische und später auch mongolische Könige (Stammhäupter), durch die kaiserliche Würde und Wohlthätigkeit „von

Herzen bewegt“ — so heißt es in China — widmeten dem über alles herrschenden, Ehre heischenden Kaiser vom Mittelreich ihre örtlichen Produkte als „Tribute“, und der Kaiser billigte und lobte ihre Loyalität, gab allen Gesandten entsprechende Geschenke und den Geschlechtshäuptern auch den höchsten Titel „König“ mit den Gegengeschenken. Fremde Produkte sind im Altertum überhaupt selten und kostbar, insbesondere für die Länder in niedrigen Kulturstufen. Also zuerst schickten die Koreaner, dann einige Japaner und die Mongolen die sog. Tribute nach China, und sie waren froh, wenn sie feine Gegengeschenke vom weiter fortgeschrittenen Mittelreich erhielten. Der Titel „König“ hatte für sie keine Bedeutung. Fanden sie, daß die Gegengeschenke ungünstig ausgefallen waren, so schickten sie ihrerseits die „Tribute“ einfach nicht mehr, und damit ging der gegenseitige Verkehr zu Ende. Die jährlichen Tribute der Koreaner an den Kaiser von Japan bildeten die einzige Ausnahme, weil die politischen Verhältnisse der 3 koreanischen Königreiche sie immer etwas abhängig von Japan machten.

Wie der auswärtige Handel, so war auch der inländische in seiner Form sehr primitiv. Wie überall bei den alten Völkern, war auch hier der erste Handel der sog. Tauschhandel. Beide Tauschparteien suchten einander auf und tauschten gegenseitig die entbehrlichen Güter aus; somit wurden die Bedürfnisse beider gleich befriedigt. Daher das japanische Wort „Akinai“ für die Tausch- und Handelsthätigkeit, welches ursprünglich „Befriedigung“ bedeutet. Bald gewöhnten sich die Japaner daran, eine Art primitiven Geldes als Tauschmittel zu gebrauchen. Dieses Geld war natürlich nicht Metallgeld — damals hatten wir keine Edelmetalle — sondern bestand in dem, was die Leute im allgemeinen aufzubewahren und zu verwenden wünschten. Ebenso wie es nach Homer in Griechenland Ochsen waren, wie Tabak im alten Virginien, wie Muscheln in den indischen und afrikanischen Küstenländern, oder wie getrocknete Fische in New Foundland, so war es in Japan der Reis. Seit 486 n. Chr. hören wir in der Geschichte Japans manchmal von Kupfer- und Silbergeldern, und die chinesische Geschichte vom 3. Jahrhundert erzählt von Japanern, die „das Metallgeld des Mittelreichs importieren und gebrauchen“. Alle diese Gelder waren vielleicht chinesischen Ursprungs und nicht häufig. Sie scheinen hauptsächlich entweder als Schmucksachen oder zur Aufbewahrung und nur wenig als Tauschmittel gebraucht worden zu sein. Das Volk behielt sehr lange noch den Sachgüteraustausch bei.

Maß und Gewicht blieben sehr lange unentwickelt und entbehrten der bestimmten Einheit. Als Längenmaße dienten Finger, Ellenbogen u. s. w. Erst mit der Einführung des chinesischen Systems gegen das 6. Jahrh. n. Chr. kam das Maßwesen zur Vollendung.

II. Kapitel.

Das Zeitalter der kaiserlichen Regierung (645—1185). Der Einheitsstaat und die Staatskontrolle des Handels.

Im Jahre 645 n. Chr. ging eine große Umwälzung durch die gesamte Gesellschaftsorganisation Japans, vielleicht die größte, welche das

Land gehabt hat, ausgenommen die von 1867. Die kaiserliche Herrschaft über das Land und seine Bevölkerung wurde erst jetzt fest begründet, die Geschlechtsverfassung in jeder Beziehung staatsrechtlich gänzlich abgeschafft. Wenn aber wirklich einige Abweichungen zu Gunsten des alten Systems gemacht wurden, so wurden die meisten Geschlechtshäupter zu kaiserlichen Central- oder Provinzialbeamten bestellt, deren Amt nicht erblich, sondern nach der Fähigkeit durch den Kaiser auf andere übertragen und zu bestimmter Zeit gewechselt werden konnte. Hiermit wurden die Familien als die politischen und wirtschaftlichen Elemente anerkannt, welche zusammen eine Volksgemeinschaft bildeten. Diese große Umwälzung vollzog sich hauptsächlich unter dem Einfluß der chinesischen Kultur. Seit dem Uraltertum haben die Chinesen in Ostasien die Rolle gespielt, die einst die Griechen und Römer in Europa innehatten. Wie die europäischen Völker ihr Kulturleben erst von Griechenland und Rom herübernahmen, so lernten alle ostasiatischen Völker ihre Kultur von den Chinesen. Das 7. Jahrhundert war gerade die glänzendste Zeit des chinesischen Kaisertums. Sein Gebiet umfaßte den größten Teil des heutigen China, und fast alle Nachbarländer — Annam, Siam, die Mongolei, Indien — erkannten seine Oberherrschaft an und ihre Herrscher schickten als Vasallen Gesandte und Tribute, um die kaiserliche Gnade zu erbitten. Damit reichte die chinesische Herrschaft thatsächlich über das ganze asiatische Festland, ausgenommen war nur der westliche Teil Asiens. Es war damals eine einzige Weltmacht, welche im Innern ungestörten Frieden und von außen das größte Ansehen genoß, an Kultur allen Ländern weit überlegen. In dieser Epoche trat unser kleines Inselvolk in enge Beziehung mit dem riesigen Nachbarreich China. Die blühende Kultur und die glänzende Weltmacht Chinas entzückten die leitenden Männer von Japan und veranlaßten sie, ihre Bestrebungen möglichst rasch nach chinesischem Muster einzurichten. Alles mögliche wurde jetzt von China eingeführt: politische und soziale Organisationen, Gesetzgebungen und selbst lächerliche Formalitäten, und zwar durch zwei kaiserliche Erlasse von 646 und 702, welche für die zukünftige gesellschaftliche Entwickelung Japans die Grundlage bildeten. In ihnen wurde auch der Handel durchgehend geregelt; man kann sagen, daß durch sie das erste Handelsrecht Japans statuiert worden ist. Alle Zweige des Maßwesens — Längen-, Flächen-, Körper- und Gewichtsmaße — erhielten erst jetzt ihre bestimmte Einheit, die sich jedoch im Laufe der Zeit oft veränderte. Die Münzen wurden im Inland geprägt — um diese Zeit wurde Kupfer und Silber und etwas später auch Gold in Japan gefunden — und die Regierung übernahm das Münzmonopol. Die Münzpreise für verschiedene Waren wurden gesetzlich bestimmt, die Einführung der Geldwirtschaft von der Regierung auf verschiedene Weise gefördert. Die Märkte wurden unter Aufsicht gestellt, und jeder hatte am bestimmten Tage und zu bestimmter Zeit mit dem Handel zu beginnen und aufzuhören.

Trotz dieser Gesetzgebungen entwickelte sich der Handel thatsächlich nur langsam. Die wirtschaftliche Thätigkeit des Volkes bestand zum großen Teile in der Landwirtschaft und die täglichen Bedürfnisse

an gewerblichen Produkten scheinen von der Hausindustrie befriedigt worden zu sein. Die Märkte existierten ja an den verschiedenen Orten und sie vermehrten sich auch mit der Zeit. Wir sehen heute noch überall ihre Ueberbleibsel in den Namen mehrerer Städte und Dörfer — z. B. Namen wie „der dritte-Tag-Markt“, „der vierte-Tag-Markt“, „der fünfte-Tag-Markt“ u. s. w. Die meisten dieser Märkte blieben zwar noch lange die Versammlungsorte für das Tauschen, wuchsen aber nicht zu Städten heran. Die Handelsform war immer noch der primitive Sachgütertausch. Die Metallgeldwirtschaft gelangte noch nicht zur Blüte, 1) weil die Leute sich schwer daran gewöhnten, 2) weil die Münzverschlechterung schon frühzeitig anfing und bald zu häufig wurde, ein Umstand, der natürlich ein großes Hindernis für die Entwickelung der Geldwirtschaft bildete. Die Münzen waren damals nichts anderes als Sachgüter, die man aufbewahrte. Die Versuche der Regierung, die Geldcirkulation zu fördern, blieben erfolglos; Japan blieb ein landwirtschaftliches Land ohne Städte.

Der Verkehr machte etwas größere Fortschritte. Durch die Errichtung der Kaisermacht wurde die Post nötig, die bald das ganze Land mit ihrem Netze bedeckte. Sie wurde schon im 7. Jahrhundert nach chinesischem Muster eingerichtet und entwickelte sich mit der Zeit sehr gut, diente aber nur dem Zwecke des Staates für Personen- und Gütertransport. Der private Verkehr war von seiten der Regierung ganz vernachlässigt. Seine Entwickelung hielt Schritt mit dem des Buddhismus. Die Mönche und Nonnen bauten Wege und Brücken, verbesserten die Häfen u. s. w. Als Verbreiter der Kultur unter den niedrigeren Schichten der Bevölkerung erwarben sie sich große Verdienste auch um die Entwickelung des privaten Verkehrs. Gegen Ende des 10. Jahrhunderts gab es kaum einen Teil des Landes, der von ihnen nicht bereist gewesen wäre.

Die merkwürdigste Entwickelung dieses Zeitalters aber finden wir bei den herrschenden Klassen. Die Regierung schickte Gesandte, sogenannte Kentōshi, nach China mit Studenten und Priestern, die dort die Kultur studieren sollten. An diese Gesandtschaften knüpfte sich der damalige Handel mit China. Sie lieferten dem chinesischen Hofe japanische Nationalprodukte und dafür bekamen und brachten sie chinesische Geschenke nach der Heimat. Der chinesische Hof schickte ebenfalls Gesandte mit Geschenken an den japanischen Hof. Da die Regierung Japans den Privaten den auswärtigen Handel streng verbot, vielleicht im Interesse der Erhaltung der kaiserlichen Macht im Lande, und ihn zu einem staatlichen Monopol gemacht hatte, so wurde dieser Gesandtenwechsel die einzige Form des auswärtigen Handels. Dieser einfache Tauschhandel genügte dem damaligen Japan, weil nur die höheren, meistens in der Hauptstadt wohnenden Leute chinesische Waren begehrten. Die Chinesen, stolz auf ihre Kultur und Macht, sahen einen Vasallen im Herrscher von Japan und nannten dessen Geschenke einen Tribut. Der Kaiser von Japan hat die chinesische Oberherrschaft niemals anerkannt. Seine offizielle Depesche fing an mit den Worten: „Hierdurch schreibt der Kaiser des Landes der auf-

steigenden Sonne an den Kaiser des Landes, in dem die Sonne untergeht." Da der Kaiser von China aber die Gesandten Japans wie die eines Vasallen behandelte, so übte die japanische Regierung Wiedervergeltung und behandelte die chinesischen Gesandten als ihre Vasallen. Solcher Streit um Formalitäten trat aber hinter dem Vorteile des Tauschens ganz zurück. Der wechselseitige Verkehr von Gesandten zwischen beiden Ländern dauerte fort bis zur Zeit, da der allmähliche Untergang der hochangesehenen Tung-Dynastie in China und die finanzielle Verlegenheit in Japan gegen Ende des 9. Jahrhunderts dem Verkehr ein Ende setzte.

Der Verkehr mit anderen Nachbarländern entwickelte sich in gleicher Weise. In der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts bildete Korea einen einheitlichen Staat und machte sich mit Hilfe Chinas ganz unabhängig von Japan. Es wurde dann ein Vasallenstaat Chinas, später jedoch wieder unabhängig. Um dieselbe Zeit bildete das bis dahin barbarische Nomadenvolk der Mandschurei ebenfalls einen Staat. Diese beiden Völker waren vielleicht Blutsverwandte der Japaner und erkannten dem Namen nach die japanische und auch die chinesische Oberherrschaft an. Sie schickten ihre Tribute an die beiden Kaiser, welche ihrerseits auch Gesandte schickten, und waren mit ihrer nominellen Demütigung ganz zufrieden, als sie die schönen Geschenke von ihren sogenannten Oberherrschern erhielten. Dieser Verkehr ging durch die gleichen Umstände zu Ende wie der mit China.

Das Staatsmonopol des auswärtigen Handels, welches nur die Bedürfnisbefriedigung der höheren Klassen bezweckte, führte den Handel der Reichshauptstädte zu großer Entwickelung. Der Handel früher von Nara und seit 794 n. Chr. Kyoto war der einzig bemerkenswerte im ganzen Lande. Hakata in Kiushiu und Naniwa (Osaka) in Kinai scheinen die Handelsstationen des überseeischen Verkehrs gewesen zu sein. Am meisten entwickelt aber war Kyoto, dessen Größe und Handelsorganisation wir aus der kaiserlichen Stadtordnung von 907 ersehen können. Nur in Kyoto entwickelte sich die Arbeitsteilung im Handel. In der späteren Zeit hören wir oft von den Kommissionsgeschäften in den großen Häfen und von den Geldhändlern auf den Märkten. Die Industrie machte überall Fortschritte, aber am größten und raschesten war der Fortschritt ebenfalls in Kyoto, wo die Industrie schon im 9. Jahrhundert ziemlich áuf die gleiche Stufe kam, wie die chinesische, und ihre nationale Eigenart entfaltete.

Die Folge einer solchen nur lokalen Entwickelung der wirtschaftlichen Lage war die Entfremdung des Volkes vom Kaiser und seine Annäherung an die Gouverneure der Provinzen. Diese benutzten ihre Stellung, um ihre Macht im Volke immer mehr zu befestigen. Ihre Amtszeit wurde immer länger und ihr Benehmen gegen den Hof immer willkürlicher. Manche von ihnen ließen die kaiserliche Abberufung unbeachtet und blieben in ihrer Stellung unter den verschiedensten Vorwänden. Dazu kam, daß sie nach und nach einen Rückhalt fanden an den Großgrundbesitzern und den Kirchen. Obwohl nämlich die Feldgemeinschaft anfangs in diesem Zeitalter durchgeführt wurde, war an

den neu angebauten Feldern Privateigentum erlaubt. Durch die neuen Anbauungen und durch die Geschenke an die Kirchen von seiten der frommen Kaiser und frommer Privatleute verbreiteten sich die von der Regierung unabhängigen Großgrundbesitzer und Kirchen, die ersteren hauptsächlich in den von der Hauptstadt entfernten Teilen des Landes. die letzteren überwiegend in der Nähe von Kyoto. Diese Grundherren kamen naturgemäß in enge Beziehung mit den Gouverneuren, ja die Gouverneure selbst waren oft die Großgrundbesitzer. Die Entwickelung der Macht der Provinzgouverneure und der Kirchen vom 10. Jahrhundert an ist ganz ähnlich der des mittelalterlichen Feudalsystems und der kirchlichen Macht in Europa.

Die kirchliche Regierung dagegen wagte nicht, ihren Willen mit Gewalt durchzusetzen. Dazu fehlte ihr die Energie. Sie gab der Willkür ihrer Provinzialbeamten und der Kirchen immer mehr nach. Die herrschenden Klassen waren in Verschwendung und Genuß versunken und lebten in Formalitäten und Luxus ganz zufrieden dahin. Wenn es auch manchmal energische Kaiser und Minister gab, so konnten sie doch nichts gegen diese Strömung ausrichten. Die Schwächung der centralen Regierung, die Stärkung der grundherrlichen Macht kennzeichnen das Zeitalter vom 10. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts.

Unter solchen Umständen wurde der Handel von seiten der Regierung ganz und gar vernachlässigt. Die Gouverneure der Provinzen waren zu sehr beschäftigt mit der Befestigung ihrer Macht und zu sparsam, einen auswärtigen Handel für ihren eigenen Luxus zu treiben. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts waren sie auch in gegenseitige Kriege verwickelt. Die Privatleute waren noch nicht befähigt, auswärtigen Handel auf eigene Faust zu treiben. Seit dem Aufhören des Gesandtenwechsels wurde der Handel Japans ganz passiv. Die Kaufleute Chinas und Koreas kamen und trieben Handel im westlichen Teil von Japan, trotz kaiserlichen Verbots. So waren die Zustände in Japan, als das Zeitalter des Feudalismus anbrach.

III. Kapitel.

Das Zeitalter des Feudalismus (1185—1867).

1. Abschnitt (1185–1331).

Der Feudalismus und die Entwickelung der Städte.

Die Uebernahme der politischen Macht durch Yoritomo Minamoto im Jahre 1185 war ein Wendepunkt in der japanischen Geschichte. Hiermit wurde das Feudalsystem im ganzen Lande eingeführt und die kaiserliche Macht gänzlich gebrochen. Seitdem war der thatsächliche Herrscher der sogenannten Shogun und nicht der Kaiser, der nur noch nominell Herrscher blieb. Dieser politischen Wendung folgte auch die Handelsentwickelung.

Kyoto, die bisher einzige Handelsstadt, die ihre Blüte der kaiserlichen Macht verdankte, verlor ihre Bedeutung im Handel sowie in der politischen Welt und sank nach und nach in einen elenden Zustand.

Demgegenüber wuchs der Handel in Kamakura, dem neuen Regierungsorte, heran, und es entwickelte sich dort die sogenannte „Institution der sieben Laden", d. h. der ganze Markt wurde in 7 Teile eingeteilt, und jeder Gewerbetreibende konnte nur in einem bestimmten Teile einen Laden halten und nur ein bestimmtes Geschäft haben — eine primitive Form der Gilde. Verschiedene Gewerbetreibende nahmen ihre Wohnungen in der Stadt. Die Regierung sorgte nach Möglichkeit für die Erleichterung des Handels — für den Verkehr, den Markt, den Kredit u. s. w. Während der ersten 150 Jahre war sie wirklich eine äußerst volksfreundliche Regierung, unter der alle Gewerbezweige sich blühend entwickelten.

Unter ähnlichen Umständen, wie früher Kyoto und dann Kamakura sich zu Städten entwickelten, wuchsen die Wohnorte der Feudalherren mit der Entwickelung des Feudalismus zu kleinen und großen Städten heran. Verschiedene Feudalherren regelten und förderten Handel und Gewerbe in ihren Gebieten in verschiedener Weise. Obwohl Marktzölle eingeführt wurden, machten die Städte überall in Japan einen großen Fortschritt. Kurz, das Volk befand sich im Uebergang von der bisherigen Haus- zur Stadtwirtschaft, von der Tausch- zur Geldwirtschaft.

In allen Städten entstanden jetzt Kommissionsgeschäfte als Stationen für den Güterverkehr und Hotels für reisende Händler. Der öffentliche wie der private Verkehr wurde viel besser eingerichtet und geregelt als früher. Das damals umlaufende Geld war von der verschiedensten Art; es gab Gold-, Silber- und Kupfergeld, japanisches und chinesisches, neues und altes Geld, aber die Regierung that ihr bestes, um den Goldumlauf zu erleichtern. Um diese Zeit nahm auch das Wechselgeschäft in mehreren Hafenstädten seinen Anfang. Die wirtschaftliche Entwickelung dieses Zeitalters machte sich jetzt beim ganzen Volke, nicht wie früher nur bei den höheren Klassen, bemerkbar.

Die Volksfreundlichkeit der damaligen Regierung zeigte sich ferner im auswärtigen Handel. Dieser war in der früheren Zeit Handel mit Luxusgütern und bezweckte die Bedürfnisbefriedigung der höheren Klassen. Die Behörde der Kamakuraregierung war im allgemeinen ein Feind des Luxus. „Der beste Schutz eines Herrschers liegt im Ansehen und in der Liebe seines Volkes", meinte sie, und aus Mitleid mit dem Volke führte sie wirtschaftlich ein möglichst einfaches Leben. Außer dem, was die Unterthanen selbst brauchten, bedurfte sie nichts besonderes. Sie trug fast kein Verlangen nach fremden Luxusgütern.

Im Gegensatz zur früheren Regierung hatte sie keinen eigenen Handel, sie überließ ihn ganz und gar den Privaten. Diese scheinen den auswärtigen Handel ziemlich weit entwickelt zu haben. Zwar haben wir keine genaue Statistik dafür, aber die damalige Geschichte erzählt uns von dem regen Verkehr mit Korea und China und von den chinesischen Münzen, welche einen großen Teil der damals in Japan umlaufenden Münzen ausmachten, und die chinesische und koreanische Geschichte andererseits erzählt wieder von den häufigen Einfällen der Japaner, die die Küsten eroberten, weil die Behörde ihnen den Handel nicht gestattete — der Anfang des späteren Seeräuberwesens! Daraus können wir ersehen, wie der Handel von den beiden Ländern getrieben wurde.

Die Unterwerfung Chinas durch die Mongolen im 13. Jahrhundert setzte diesem Verkehr ein Ende. Dieses barbarische Volk, welches keinen starken Feind kannte und in Asien und Europa seine Eroberungslust schon genügend befriedigt hatte, war damit doch noch nicht zufrieden und hegte den Wunsch, auch auf „die immer unberührt gebliebene Insel im stillen Ocean“ seine Macht auszudehnen. Welche große Beute die Mongolen von Japan erwarteten, geht aus der Erzählung Marco Polos hervor, eines italienischen Reisenden, der damals ein Gast am mongolischen Hofe war und später in seiner Heimat von Japan als einem Lande voll von Gold und anderen Schätzen erzählte. Das war allerdings eine gefährliche Zeit für Japan! Die Einfälle der Mongolen im Jahre 1271 und 1281 mißlangen jedoch. Die Helden von Warstadt, Rokhara u. s. w. waren den eingeborenen Kriegern des „östlichen heiligen Landes“ — so nannte man Japan damals in China — noch nicht gewachsen uud wurden von den Küsten zurückgeworfen. Sie wagten seitdem nicht wieder Japan zu bekriegen, fürchteten dagegen einen Revanchekrieg von seiten Japans. Sie verschlossen deshalb ihr Land den Japanern. Die japanische Regierung aber warnte das Volk vor der wiederkehrenden Gefahr und verwehrte auch ihrerseits den Ausländern den Eingang nach Japan. So wurde der friedliche Verkehr von beiden Seiten dem Volke verboten. In dieser Zeit aber fingen die japanischen Seeräuber an, die Chinesen verachtend, ihre Macht über das ganze ostasiatische Wasser zu entfalten.

2. Abschnitt (1331—1575).

Schwäche der Centralregierung. Entfaltung der Volksmacht. Fortdauernde Unruhe im Innern.

Die dem Sturz der Kamakura-Regierung (1331) folgenden $2 \frac{1}{2}$ Jahrhunderte waren die kriegerischsten der japanischen Geschichte. Während der ersten 60 Jahre zunächst der Streit zweier Dynastien, der das ganze Land in Aufruhr brachte und an dem sich alle Feudalherren beteiligten. Sodann folgte die Begründung einer centralen Regierung zu Kyoto im Jahre 1392, der sogenannten Ashikaga Shogunate, welche aber den großen Feudalfürsten gegenüber verhältnismäßig schwach war und oft von Rebellen beunruhigt wurde. Schließlich erfolgte wieder die Sprengung dieser zentralen Macht und es wuchsen zahlreiche ganz unabhängige Fürstentümer empor, deren jedes einfach sein eigenes Interesse verfolgte und für sich oder einen Freund Krieg führte. Kurz, es kann diese Epoche als die Zeit des Ueberwiegens der provinzialen Macht bezeichnet werden. Diese politischen Verhältnisse aber beeinflußten auch die Handelsentwickelung jener Zeit. Vom inneren Handel brauchen wir nicht viel zu sagen. Jedes einzelne Feudalgebiet hatte seine eigenen Maßregeln, welche die Erweiterung der Macht seines Herrn bezweckten. Maß- und Geldwesen eines Gebiets waren verschieden von dem des anderen. Allmählich wurden verschiedene Binnenzölle, d. h. feudale Grenzzölle, eingeführt und die Maßregeln der centralen Regierung dagegen blieben erfolglos. Die Verkehrsanstalten wurden alle vom politischen und später auch vom strategischen Standpunkte aus eingerichtet;

die Folge davon war, daß der Verkehr zwischen den einzelnen Gebieten erschwert wurde und der Handel auf einzelne Gebiete beschränkt blieb. Da die Feudalherren aber für das Wohl ihrer Unterthanen und für ihre eigene Bereicherung sehr eifrig sorgten, so unterstützten sie in ihren Gebieten jeden Wirtschaftszweig, hauptsächlich Landwirtschaft, aber auch Gewerbe, Handel, ja selbst Seeräuberei, wenn sie nur ihrem Interesse diente. Infolgedessen machten verschiedene Erwerbs- und Kunstzweige in verhältnismäßig größeren Gebieten erfreuliche Fortschritte, wie z. B. Malerei, Lackiererei, Töpferei, welche später Japan Ruhm eingebracht haben.

Das Marktwesen wurde in mehreren Gebieten gut geregelt und manche günstig gelegenen Städte kamen zur Blüte. Eine merkwürdige Erscheinung finden wir in der Entwickelung der Stadt Sakai, einer Hafenstadt nicht weit von Kyoto. Unterstützt vom Reichtum der Kaufleute und vom seeräuberischen Handel, wurde die Stadt hier ein selbständiges Gebiet inmitten einer kriegerischen Umgebung und übte ihren Einfluß auf verschiedene Feudalherren aus. Wir erinnern hier an die Hansastädte Deutschlands im Mittelalter. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die Handelsentwickelung im allgemeinen durch die Kriege gestört worden ist.

Der auswärtige Handel dagegen entwickelte sich in eigentümlicher Weise zweiseitig, nämlich in öffentlichen und privaten Handel. Die chinesische Regierung der im Jahre 1368 neu begründeten Ming-Dynastie, stolz auf ihre Macht und ihren Ruhm, forderte den Herrscher Japans auf, ihr einen Tribut zu senden. Anfangs kam der Handel auf diese Weise nicht zu stande, da die sogenannte Süddynastie sich weigerte, die nominelle Herrschaft Chinas anzuerkennen. Erst als die beiden Dynastien von Japan sich vereinigt hatten und die Shogunate mit äußerst realistischen Prinzipien zur Herrschaft gelangte, wurde der öffentliche Handel des kaiserlichen Zeitalters wieder ins Leben gerufen. Der gewinnsüchtige, zugleich diplomatisch geschickte Shogun Yoshimitzu Ashikaga ging diesmal so weit, für das Handelsinteresse seine Würde als Herrscher aufzuopfern und sich einen loyalen Vasallen des chinesischen Kaisers nennen zu lassen. Im Innern erkannte er die Souveränität des japanischen Kaisers an, trieb seine eigennützige Politik und zeigte nichts davon, daß er unter chinesischer Oberherrschaft stand. Nur gegenüber dem Kaiser von China benahm er sich wie ein loyaler Unterthan und sandte ihm den Tribut, für welchen er immer viel kostbare Geschenke erwartete. Außer dem Tribut schickte er viele Waren, um zu tauschen. Die den Tribut bringenden Gesandten waren ebenfalls geschickte Diplomaten und verstanden es, vom Kaiser von China reichlich zu bekommen. Wenn das kaiserliche Geschenk oder der Kaufpreis sie nicht befriedigte, so baten, zankten und drohten sie. Da die chinesische Küste fortdauernd durch die japanischen Seeräuber belästigt wurde und selbst der stolze Kaiser ihrer nicht Herr werden konnte, so beabsichtigte dieser vermittelst seines loyalen Vasallen von Japan diese gefährlichen Räuberbanden zu beseitigen und gab daher immer nach. Wie dieser Handel mit Japan der chinesischen Regierung lästig war, kann man

aus ihren oftmaligen Versuchen ersehen, die Zahl der Tribut bringenden Schiffe zu beschränken; aber er dauerte doch fort bis zu der Zeit, da die Shogunate-Regierung durch Kriege unfähig geworden war, die Kosten für den Verkehr mit China zu tragen.

Viel merkwürdiger als dieser Verkehr war aber der eigentümliche Handel zu See seitens der Privaten, nämlich die berühmte japanische Seeräuberei. Die Wagelust der eingeborenen Krieger und Seeleute von Ostasien entfaltete sich hier zur höchsten Blüte. Die lockere centrale Gewalt wagte nicht, die abenteuerlichen Unternehmungen zu kontrollieren oder sie zu beschränken; sie war zu schwach und mutlos und ließ den Seeräubern freien Spielraum.

Die Seeräuberei von Japan hatte ihren Ursprung schon in der kaiserlicher Zeit, blieb aber lange nur eine einfache Räuberei. Als die Kriegszeit herankam, änderte sie ihren Charakter. Die auswärtigen Händler konnten von der machtlosen centralen Regierung keine Unterstützung für ihren friedlichen Betrieb erwarten. Die Regierung von China war, wie wir gesehen haben, im allgemeinen gegen den auswärtigen Handel von Privaten. Sie gewährte den Fremden nicht nur keine Sicherheit, sondern wurde ihnen direkt durch ihr despotisches Verhalten gefährlich. Somit waren die Händler Japans nicht sicher in ihrem Betriebe, weder auf dem Wege noch in den Stapelplätzen. Sie waren lediglich auf ihre eigene Kraft angewiesen: sie bewaffneten sich, wie es die Karawanen noch heute thun, und verbanden sich mit den eigentlichen Seeräubern und anderen abenteuerlustigen Leuten. Manch unbefriedigter Krieger schloß sich einer solchen Händlerbande an, um seine Wagelust hier im freien Handelsgebiet zu befriedigen. Diese Banden, die unter dem Befehl von sogenannten Seeräubergeneralen standen, verkehrten selbständig oder von gewinnsüchtigen Fürsten unterstützt mit den ostasiatischen Küstenländern — Korea, China, später Annam, Siam und den Philippinen — und zwar auf drei Seewegen: der eine ging von der Nordspitze[1]) Kiushius längs der koreanischen Küste nach Nordchina, der andere von der Mitte der Westküste Kiushius (in der Gegend des heutigen Nagasaki und Hirato) direkt nach der chinesischen Küste des Gelben Meers, und der dritte vom Südende Kiushius nach Südchina und dann weiter nach Siam und den Philippinen. — Die Seeräuber waren im allgemeinen keine Plünderer, wenn die Behörden ihnen den Handel im Frieden erlaubten; jedoch plünderten sie oft die nach China gesandten Schiffe der japanischen Regierung und eroberten den Paß, kraft dessen der Kaiser von China den japanischen Gesandten freien Eingang gewährte. Sie versuchten vermittels dieses Passes als die Gesandten ihrer Regierung Handel zu eigenem Nutzen zu treiben. Wenn die betreffende Behörde ihren sogenannten Tribut gern entgegennahm und ihnen dafür ein genügendes Geschenk machte, so waren sie zufrieden. Nur wenn die Behörde ihnen den Handel verbot oder zu wenig Geschenke gab, fingen sie an zu plündern und fürchteten sich dann vor keinem Feinde. Oft bat der Kaiser von

1) Kiushiu.

China den Herrscher Japans, diese Räuber zu unterwerfen, und er verbesserte selbst die Küstenverteidigung, aber alles war vergebens. Der König von Korea mußte mit den Seeräubergeneralen förmliche Handelsverträge eingehen. Kurz, die Macht der Seeräuber war eine fast unüberwindliche. Sie war jedoch eine notwendige Folge der Schwäche der centralen Regierung einerseits und der damit Hand in Hand gehenden Erstarkung der Volksmacht andererseits. — In dieser Zeit geschah es auch und zwar durch die Führung eines Seeräuberhauptes, daß die Europäer zum erstenmal mit dem japanischen Inselvolke in Berührung kamen. Die zwei mächtigen Handelsvölker Europas im 16. Jahrhundert, die Portugiesen und die Spanier, entfalteten ihre Macht über die asiatischen Meere und wetteiferten in ihren Unternehmungen. Die ersteren besetzten Goa in Indien und Makoa in China und errichteten dort Handelsstationen; die letzteren occupierten die ganzen Philippinen, von wo sie den Verkehr mit der neuen Welt (Mexiko) erhielten. Im Jahre 1541 strandeten einige Portugiesen am Hafen Kagoshima in Kiushiu. Dann folgte im Jahre 1543 eine zweite Strandung von mehr als hundert Portugiesen, geführt von einem Mitglied der japanischen Seeräuberbande. Das waren jene Portugiesen, welche später als die Lehrer für die Herstellung und den Gebrauch von Gewehren und Munition unter den Japanern wohlbekannt wurden. Ihre Kunstwaren und tropischen Produkte entzückten die Japaner, insbesondere die Feudalherren der Gegend. Einer der mächtigsten Feudalherren in Kiushiu erlaubte ihnen freien Handel in seinem Gebiet. Damit begann in Japan der europäische Handel. — Den Portugiesen folgten die Spanier, die im Jahre 1548 ebenfalls in einem Hafen Kiushius ankamen und vom Feudalherren der Gegend wohlaufgenommen wurden. Der Handel der beiden Länder machte rasche Fortschritte und ihre Handelsplätze wurden blühende Hafenstädte, unter denen Hirato in der Provinz Hizen, geographisch am günstigsten gelegen, einer hervorragenden Entwickelung sich erfreute. Verschiedene Feudalherren waren bestrebt, der Handelsvorteile teilhaftig zu werden und wetteiferten miteinander, die Portugiesen und Spanier an ihr Gebiet heranzuziehen. Sie boten ihnen alles, was für sie angenehm und nützlich war: schöne Wohnungen für die Dauer ihres Aufenthalts und zwar unentgeltlich, Freiheit für Religion und Handel u. s. w. Demgegenüber verstanden die beiden Jesuitenvölker es vortrefflich, zugleich mit den Vorteilen des Handels ihre Religion zu verbreiten, ihre politische und religiöse Macht in dem Volke fest zu begründen und auch die Streitigkeiten der Feudalherren für ihre zukünftige Eroberung auszunutzen. Als der Herrscher von Hirato eine Staatsgefahr in den Jesuiten erblickte und der Religionsübung eine Beschränkung auferlegte, verließen sie den Hafen trotz seiner günstigen Lage und gingen in ein Nachbargebiet, um hier einige Häfen zu eröffnen und dadurch den dortigen Heiden die Vorteile des Handels zu entreißen oder sie für ihre Religion zu gewinnen. Sie veranlaßten einige Feudalherren, die politischen und religiösen Einrichtungen in ihren Gebieten ganz nach jesuitischem Muster einzuführen, d. h. das ganze Gebiet unter die Herrschaft der Jesuiten zu setzen und Gesandte nach Portugal, nach Spanien und

nach Rom zu senden, um die päpstliche Gnade zu erbitten. Es gelang ihnen auch, ein Stück Land in der Gegend des heutigen Nagasaki vom dortigen Fürsten als Geschenk zu erhalten und dort einen selbständigen, echt kirchlichen Staat zu errichten. Handel und Religion gingen also Hand in Hand, und das Christentum verbreitete sich binnen weniger Jahre über das ganze Land. Nicht nur in Südwest-, sondern auch in Nordostjapan traten mehrere Fürsten zum Christentum über und schickten Gesandte nach Spanien und Rom. Der Handel blühte, das Verkehrs-, insbesondere das Schiffahrtswesen machte große Fortschritte und die europäische Kultur breitete sich aus. Dies alles brachten uns die Jesuiten, und wir wären ihnen sehr dankbar gewesen, wenn sie sich nur mit Handel und Glaubenssachen beschäftigt hätten. Aber die sie begleitende, ihnen charakteristische Gefährdung der Staatsexistenzen, sie war für Japan allerdings schrecklich. Wenn es auch zu keinem ernsten Ereignisse kam, so war es doch eine gefährliche Zeit, seit dem Einfalle der Mongolen im Jahre 1281 vielleicht die gefährlichste für Japan. Hätte die Kriegszeit noch ein halbes Jahrhundert länger gedauert, als es der Fall war, so wäre Japan ein indisches Reich in Ostasien geworden und es wäre seiner nationalen Unabhängigkeit verlustig gegangen. Nicht nur dem Walten des Geschicks, sondern auch dem Charakter der Nation war es zu danken, daß der japanische Staat erhalten blieb.

3. Abschnitt (1575—1867).

Absolutismus. Staatskontrolle des Handels. Durchführung der Abschließungspolitik.

Im 16. Jahrhundert unterzog sich die politische Welt Japans einer großen Veränderung. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts erschienen drei bedeutende Männer nacheinander auf der politischen Bühne: Oda Nobunaga, Toyotomi Hideyoshi und Tokugawa Iyeyasu. Der zweite vollendete die vom ersten begonnene Vereinheitlichung des ganzen Landes; der dritte, der umsichtigste von den dreien, richtete die Staatsorganisation derart ein, daß sie unerschütterlich war. Damit kam der Handel wieder unter die Kontrolle der centralen Regierung, und die Seeräuber wurden zu friedlichen Händlern.

Der erste Held, Nobunaga, war zu sehr mit dem Vereinigungskriege beschäftigt, um eine gewaltthätige Handelspolitik durchführen zu können; er starb früh mitten in seiner Kriegsführung. Mit dem zweiten, einem seiner Generale, Hideyoshi, der bestimmt war, das begonnene Werk des ersten fortzusetzen, fing das energische Eingreifen in den Handel an. Aus einer Bauernfamilie stammend, durch eigene Kraft und Talent seine Lebensbahn sich gestaltend, jetzt unbeschränkter Herrscher eines Reiches geworden, voll Ehrgeiz nach der Weltherrschaft strebend, ein Feldherr ohne gleichen, war er geradezu ein Napoleon von Ostasien. Sobald er das Haupt der centralen Regierung geworden war, unterwarf er alle selbständig gebliebenen Feudalherren, und alsbald richtete sich seine Politik gegen die beiden Jesuitenländer. Im Jahre der Unterwerfung Kiushius (1587) gab er einen Erlaß heraus, in dem er die

christliche Religion verbot, also den freien Handel und Verkehr bewilligte. Die katholischen Pater, die „gegen die Sitte und Gewohnheit von Japan die Ahnengötter und Buddha verachten, das Volk verführen, die Tempel brechen oder niederbrennen, alles nach ihrer Willkür einrichten und den Staatsgesetzen Trotz bieten", hatten binnen 20 Tagen das Land zu verlassen. Das christliche Gebiet von Nagasaki wurde sofort konfisziert, und der Glauben an Christus streng untersagt. Da die arglistigen Patres unter allen möglichen Vorwänden versuchten, immer noch im Lande zu bleiben und ihre Ziele zu verfolgen, wurden sie verhaftet, ans Kreuz geschlagen und verbrannt. Die Bestrebungen mehrerer Jahre gingen also zu Grunde. Andererseits aber wurden Handel und Verkehr mit den christlichen Ländern nicht nur nicht verboten, sondern vielmehr begünstigt. Die fremden Schiffe waren in allen Häfen willkommen, und es wurden ihnen alle möglichen Aufmerksamkeiten erwiesen. Im Inneren wurde der Schiffsbau gefördert und die auswärtige Seefahrt geschützt. Der von der Regierung den Händlern mitgegebene sogenannte „rotgestempelte Paß" war allerdings die beste Versicherung gegen die Seeräuber. Diese waren ihrerseits zu friedlichen Händlern zur See geworden. Die japanischen Kolonien mit mehreren Hundert oder Tausend Bewohnern in Siam, Tonkin, Manila u. s. w. wurden die blühendsten Stadtteile der Orte. Handel und Wandel der Japaner kam jetzt zur höchsten Entfaltung. — Ganz und gar auf seine Macht und Kraft vertrauend, schrak der willensstarke Herrscher vor keiner Gefahr, vor keinem Kriege zurück. Gleich nach der Friedenstiftung in Japan führte er einen Feldzug gegen Korea und China. Auch dort erlitt sein Heer keine Niederlage und blieb immer Herr des Schlachtfeldes. Binnen 6 Monaten wurde ganz Korea unterworfen, und der Kaiser von China mußte um baldigen Frieden bitten. Zu gleicher Zeit forderte Hideyoshi die Treue vom spanischen Vicekönig der Philippinen, der, wenn auch nur scheinbar, sich vor ihm demütigen mußte. Verschiedene Herrscher in Hinterindien und die spanische Behörde zu Manila glaubten nur durch Tribute und die Erlaubnis zum Handel mit den Japanern die Angriffe Hideyoshi's verhüten zu können. Er war thatsächlich der Herr ganz Ostasiens. Er starb, als er gegen China einen zweiten Krieg führte, der infolgedessen erfolglos blieb.

Der seinem Tode folgende Zwiespalt zwischen seinen Generalen brachte dem Lande wieder Unruhe. Seinem Nachfolger Tokugawa Iyeyasu gelang es jedoch in kurzer Zeit, den Frieden wiederherzustellen. Wenn ihm auch der Napoleonische Ehrgeiz fehlte, so war er doch ein seinem Vorgänger nicht nachstehender Kriegsführer und dazu ein noch umsichtigerer Staatsmann. Seine Staatsorganisation war, wie schon oben erwähnt, fest und unerschütterlich. Es war das vollkommenste Lehnsystem, welches etwa dem von Wilhelm I. von England verglichen werden kann, nur daß es als Staatsorganisation viel vollkommener und fester war. In der Gesetzgebung und in der Verwaltung war es nichts anderes als eine Art des absoluten Monarchismus; thatsächlich war des Herrschers Wille Gesetz. Ludwig XIV. von Frankreich hat vielleicht seinen eigenen Willen nicht besser durchsetzen können als er. Seitdem

war die Politik der centralen Regierung für die wirtschaftliche Entwickelung Japans entscheidend.

Dieser große Staatsmann, der erste Shogun der sogenannten Tokugawaregierung, war nicht, wie man oft meint, ein Gegner des auswärtigen Handels, sondern vielmehr sein Freund. In seiner Handelspolitik folgte er im großen und ganzen seinem Vorgänger. Nur den Krieg, die politische Verwickelung mit den Ausländern vermied er möglichst, erstens, weil er durch die zwei chinesischen Kriege die Nutzlosigkeit des Eroberungskrieges eingesehen hatte, und sodann, weil er zu volksfreundlich war, einen Krieg zu seinem Ruhme auf Kosten des Volks zu führen. In seiner Diplomatie jedoch war er niemals zurückweichend. Der Staatswürde und der nationalen Interessen wegen trat er energisch genug auf, und seine Haltung den fremden Herrschern gegenüber war oft so drohend, daß selbst der mächtige Kaiser von China vor ihm sich beugen mußte. So zwang er die chinesische und auch die koreanische Regierung, mit ihm einen Handelsvertrag zu schließen und ihre bisher geschlossene Thür Japan zu öffnen. Er zwang den König der kleinen Insel Liu-kiu, dem japanischen Handel auf dem Wege nach China eine Station zu eröffnen. Mehrere Herrscher in Hinterindien und die europäischen Behörden in Ostasien waren ihm seiner friedlichen Politik wegen sehr dankbar und boten ihm die örtlichen Produkte zum Geschenke dar. Dafür kontrollierte er die japanischen Händler in ihren Gebieten und hielt sie in Frieden. Er gab den rotgestempelten Paß den fremden Schiffern wie den japanischen, um den Handelsverkehr gegen die Seeräuber zu schützen, und zwar, weil sein Name und sein Stempel die beste Sicherheit auf dem ostasiatischen Wasser bildeten.

Die Holländer und Engländer, die den Spaniern folgten und für ehrliche Händler gehalten wurden, waren besonders willkommen. Auch die einst gehaßten Portugiesen und Spanier wurden eingeladen und das Verbot ihrer Religion gemäßigt. Chinesen und Koreaner wurden in gleicher Weise begünstigt. „Die Handelsschiffe der verschiedenen Länder gehen hin und kommen her“ — so schrieb ein damaliger Gelehrter von Ruf — „es giebt keine Pause im Schiffsverkehr. Allerdings eine in der Geschichte noch nie dagewesene Erscheinung der Blüte des Handels!“

Die seit 1592 eingetragenen 200 japanischen Schiffe für den auswärtigen Verkehr waren verhältnismäßig groß und im allgemeinen gut bewaffnet; einige von ihnen waren 37 m lang und 17 m breit und konnten für 3—400 Mann und deren Waren ausgerüstet werden. Sie fuhren nach verschiedenen Richtungen, aber meistens nach Hinterindien, den Philippinen und Südchina. Trotz der Eifersucht und Hemmnisse von seiten der Spanier wurde der Weg von Uraga (ein Hafen in der Nähe von Tokyo) nach Mexiko entdeckt und der Verkehr eröffnet. — Viel merkwürdiger aber war die Machtentfaltung der japanischen Händler im Ausland. Wie oben gesagt, bildeten sie Kolonien in verschiedenen Städten. Sie waren im allgemeinen der örtlichen Regierung treu, tüchtig und ehrlich in ihrer Thätigkeit und viel beliebter als ihre Konkurrenten, die Chinesen. Wenn aber die Behörde versuchte, sie zu unterdrücken,

oder sonstige Unzufriedenheit unter ihnen erregte, so wurden sie aus friedlichen Händlern zu mutigen Kriegern, und dann konnte nur ein Dekret oder ein Beamter der Heimatsregierung sie zur Ruhe bringen. Alle Herrscher der Länder, in denen sich japanische Kolonien befanden, baten deshalb den Herrscher von Japan um ein Dekret oder um einen Konsul, damit sie immer kontrolliert werden könnten. Ueberall wurden sie als Exterritoriale behandelt. Sie waren tapfer im Kriege und befreiten einmal als Freiwillige das Königtum Siam von den Rebellen und von spanischen Einfällen; ihr Führer Yamada wurde zum Fürsten und Regenten des Landes gemacht. Ein einfacher Kaufmann Y. Hamada nahm ein holländisches Kriegsschiff in der Nähe von Formosa, weil „es sich seinen Landsleuten gegenüber unvernünftig benommen hatte“. Ein anderer, Tsuda, rettete den König von Siam aus einer gefährlichen Lage im Kriege. Solche Heldenthaten der Kaufleute finden wir oft in der Geschichte dieser Zeit. Es fehlten auch nicht inländische Feudalherren, die mit Hilfe dieser Kaufleute Luzon und andere Inseln im Ocean zu occupieren versuchten.

Es war ein schlimmes Schicksal, daß ein derartiger Handel mit solchen Verkehrskreisen unter einer mächtigen Regierung so plötzlich zu Ende ging und daß das Volk in strenge Abgeschlossenheit geriet. Die Ursachen dafür können wir nicht im Volke, sondern nur in der konservativen Politik der centralen Regierung und hauptsächlich in den Gefahren der Jesuiten erblicken. Der erste Shogun Iyeyasu zeigte schon, wie oben erwähnt, in seiner auswärtigen Politik eine konservative Richtung, um jede politische Verwickelung zu vermeiden, und beging einen großen Fehler, den Handel ohne Schutz von seiten der politischen Macht sich entwickeln zu lassen. Doch gewährten seine praktische Einsicht und seine energische Hand den Händlern genügende Unterstützung. Seine Nachfolger aber, die, ohne sein Talent und seine Energie, im Frieden aufgewachsen und daher bestrebt waren, die friedliche Ruhe aufrecht zu erhalten, trieben seine Politik bis zum äußersten in immer mehr konservativer Richtung. Dennoch hätten die japanischen Händler durch eigene Kraft ihre Stellung vielleicht behaupten können, wenn nicht die oben genannte zweite Ursache die Regierung zum positiven Angriff gegen den auswärtigen Handel veranlaßt hätte. Die Jesuiten, diese Religionsfanatiker und zugleich ausgezeichneten Verschwörungspolitiker, benutzten die Mäßigung des Christenverbotes, um ihre eigentümliche Religion zu verbreiten. Binnen weniger Jahren gewannen sie durch alle möglichen Mittel eine große Menge von Gläubigen unter den verschiedenen Volksschichten und bildeten dann einen großen Verschwörungsverband, welcher mehrere bedeutende Feudalherren und Beamte umfaßte und die Zerstörung der japanischen Regierung und die Begründung eines Kirchenstaates mit Hilfe des spanischen Königs bezweckte. Diese Verschwörung wurde zeitig genug entdeckt. Gleichzeitig wurde die Eroberungspolitik Spaniens von einem spanischen schiffbrüchigen Kapitän unbewußt verraten. Nun sah die Regierung ein, welche Gefahr ihr von den jesuitischen Ländern her drohte; um derselben zu entgehen, fand sie aber kein anderes sicheres Mittel, als den

Einfluß dieser Länder sich fernzuhalten. So konservativ war sie schon, und sie zögerte nicht, ihrer Müßigkeit wegen das nationale Interesse aufzuopfern. Das Christentum wurde jetzt streng untersagt; die Verschwörer wurden verhaftet und bestraft; die Patres des Landes verwiesen und die ungehorsamen von ihnen auf dem Kreuze verbrannt. Hiermit erlangte die Handelspolitik Japans eine neue Wendung. Zunächst wurden die beiden Jesuitenländer und dann auch die Engländer, die unter dem katholischen König James I. ebenfalls gefährlich schienen, vom Handel ausgeschlossen; den Japanern wurden Reisen ins Ausland untersagt, und die im Ausland sich befindlichen hatten binnen 5 Jahren zurückzukommen; der Bau großer Schiffe wurde verboten und eine Schifffahrt von Bedeutung damit unmöglich gemacht. Der Jesuitenaufstand im Jahre 1637 beschleunigte diese Tendenz, und das ganze Land wurde seitdem völlig abgeschlossen. Nur den Holländern, die der Shogunateregierung treu geblieben waren und zur Entdeckung der Verschwörung beigetragen hatten, und den schuldlosen Chinesen, die nichts anderes trieben als Handel, wurde erlaubt, in zwei Häfen, Nagasaki und Hirato, später aber nur in ersterem, zu wohnen und Handel zu treiben. Die Holländer verstanden es auch, sich dieses Monopol zu bewahren und wurden von der Regierung immer als die einzig treuen Korrespondenten der europäischen Zustände gehalten. Es fehlte allerdings nicht an abenteuerischen Feudalherren und Privaten, welche mit Gewalt die Jesuiten aus Ostasien vertreiben und für den japanischen Handel dort Grund schaffen wollten. Doch die centrale Regierung war zu fest organisiert, um ihnen solchen Spielraum zu lassen. — So geriet Japan in den in der Geschichte beispiellosen Zustand eines isolierten civilisierten Staates, und es vergingen $2^1/_2$ Jahrhunderte, in denen sich das Volk nicht um die übrige Welt kümmerte, und die Welt nicht um Japan.

Die innere Entwickelung verlief indessen günstig. Die Gesellschaftsverfassung wurde neu geregelt; von außen trat keine Störung ein, und im Innern war voller Friede. Die chinesische Philosophie, die damals die Gedanken beherrschte, wirkte sehr günstig auf das Volk ein. „Der Herrscher ist der wohlwollende Vater, und das Volk sein pflichttreuer Sohn.“ Mit wenigen Ausnahmen sorgten die Feudalherren für das Wohl ihrer Unterthanen. Die Folge war die volle Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte und der wunderbare Fortschritt der Kultur. Die feinen Bedürfnisse verbreiteten sich in weiteren Volksschichten. Damit zusammenhängend, entwickelten sich verschiedene Künste und Gewerbe- Malerei und Skulptur, Weberei und Färberei, Topf- und Lackierindustrie, kurz, fast alles, was heute von den Europäern als japanische Eigentümlichkeit bekannt und geschätzt ist, ist nichts anderes als das, was im Laufe dieser Zeit zur Vollkommenheit gebracht wurde. Die Seidenweberei, welche heute ihres gleichen nur in den Lyoner Handwerkerschaften hat, und die keramischen Waren, welche vor 2 Jahren einen schönen Schmuck in der Pariser Weltausstellung bildeten, sind gerade die Produkte dieses Zeitalters. Auch war es in dieser Zeit, daß das in seiner Kultur und Wirtschaft immer zurückgebliebene Japan sein Nachbarland China übertraf.

Der Handel hielt Schritt mit der allgemeinen Wirtschaftsentwickelung. Die Städte vergrößerten sich, zahlreiche neue entstanden. Der Wohnort jedes Feudalherrn wurde als die territoriale Hauptstadt zum Centrum der Handelsthätigkeiten in dem betreffenden Territorium, und damit wurden mehrere Hundert Städte teils ins Leben gerufen, teils zur weiteren Entwickelung gebracht. Je größer das Territorium, desto größer war eine solche Stadt. Daneben waren in den größeren Territorien mehrere reine Handelsstädte, von der Natur oder von den Umständen begünstigt, zur Blüte gekommen. Die 16 reinen Handelsstädte, welche wir nur in feudalem Gebiete unter der direkten Herrschaft der centralen Regierung finden, sind die bedeutendsten Beispiele. Sonst kann man viele solche Städte überall im Lande finden. Die heutigen mehr als 50 Städte mit mehr als 25 000 Einwohnern verdanken ihren Ursprung und ihre Blüte dieser Zeit. Jedo, das heutige Tokyo, als das politische Centrum, Osaka als das des Handels, und Kyoto als die Residenz des Kaisers und das Centrum des religiösen und gesellschaftlichen Lebens des ganzen Landes waren die am weitesten fortgeschrittenen.

Die Bourgeoisie, die zwar nicht zu solcher Macht gelangte wie die deutsche oder englische, machte im Laufe der Zeit große Fortschritte und wurde allmählich so überwiegend, daß sie im 18. Jahrh. mehreren Feudalherren gewachsen war. Die Gilden mit ihren Monopolrechten wurden immer weiter fortgebildet. Verschiedene Märkte für allerlei Waren wurden eingerichtet und zu bestimmter Zeit eröffnet (täglich, monatlich oder jährlich). Die Arbeitsteilung im Handel wurde nach und nach allgemein. Der Unterschied zwischen Groß- und Kleinhändlern und Maklern trat mehr und mehr zurück. Bankmäßige Anstalten und Geldwechselgeschäfte wurden als selbständige Geschäftszweige gegründet. Der Handelskredit machte eine großartige Entwickelung durch, der gegenüber sich die heutigen Händler geradezu schämen müssen, und Wechsel und Check wurden in Osaka und Jedo viel gebraucht. Auch der Börsenhandel für Reis entwickelte sich in den beiden Städten. Die Hausierhändler der Provinz Omi und der Stadt Toyama wanderten über das ganze Land. Neben der öffentlichen Post kamen die privaten Postanstalten auf für die Brief-, Geld- und Kleinpaketsendungen, und die Schiffahrtsgesellschaft für den Transport von Waren trat ins Leben. Das Geld- und Maßwesen wurden von der centralen Regierung für das ganze Land einheitlich geregelt; wenn sie auch einige Mal geändert wurden, so behielt man das einheitliche System doch immer bei. Wenn verschiedene Münzen infolge von Münzverschlechterungen und -verbesserungen zu stande kamen, so wirkten die Geldhändler stets ausgleichend. Mit dem heutigen System verglichen, war es natürlich unvollkommen, aber es war weit vollkommener als das vorherige.

Da jeder Feudalherr sein Territorium von dem des anderen möglichst abschloß, so war der Verkehr zwischen den Territorien etwas erschwert, und Handel und Verkehr wurden daher hauptsächlich auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt. Wenn uns die heutige Volkswirt-

schaft Japans einen territorialen Charakter zeigt, so können wir die Ursache dafür in dieser Verkehrserschwerung erblicken. In den großen Territorien aber war der innere Verkehr ziemlich bedeutend und zwar besonders in den Territorien, die unter der direkten Herrschaft der centralen Regierung standen und beinahe $^1/_3$ des ganzen Landes umfaßten. Durch diesen Verkehr wurde das ganze Reich in Verkehrsverbindung gebracht, trotz seines territorialwirtschaftlichen Charakters. Diesem Verkehr verdankte der Handel in Osaka, in Jedo, in Kyoto u. s. w. seine wunderbare Blüte.

Alle diese Handelserscheinungen in ihrem Entwickelungsgange genau zu schildern, mangelt uns der Raum. Abgesehen von verschiedenen, aus geschichtlichen Umständen entstandenen Eigentümlichkeiten können wir kurz behaupten, daß Japan in dem Zeitraume von $2^1/_2$ Jahrhunderten fast alle Entwickelungsstufen durchgemacht hat, welche die europäischen Länder, mit Ausnahme von England, bis zum 18. Jahrhundert erlebt haben. Es hat damals die Handelserscheinungen gesehen, welche wir in der europäischen Handelsgeschichte des 16., 17. und 18. Jahrhundert finden. Wenn ein Holländer, Kempfer, der gegen Ende des 17. Jahrhunderts 13 Jahre lang in Japan weilte und das ganze Land bereiste, einmal sagte, daß das damalige Japan in Kultur und Wirtschaft gar nicht hinter den europäischen Ländern zurückstehe und daß der Handel in Jedo dem Londons gewachsen sei, so war das keine große Uebertreibung. Was Japan im 19. Jahrhundert fehlte, das ist die Kultur Europas, welche dieses Jahrhundert kennzeichnet: Naturwissenschaft und Technik, Kapitalismus und Großindustrie, Weltverkehr und Welthandel.

Der Fortschritt des neueren Japans beruht auf dieser Grundlage der Kultur. Es hat gewiß einen Riesenfortschritt gemacht und bildet eines der merkwürdigsten Beispiele in der Kulturgeschichte. Jene Auffassung, daß Japan ein Wunder in der Geschichte sei, da es für das, was Europa im Laufe von 3 Jahrhunderten erreicht hat, nur 3 Jahrzehnte gebraucht hätte, ferner die Meinung, daß die Entwickelung des heutigen Japans nur eine Aeußerlichkeit ohne festen Grund sei, ist aber meiner Ansicht nach eine übertriebene und oberflächliche. Die Japaner sind kein Wundervolk. Sie sind nur für die ein Wunder, die in den Japanern vom Anfange des 19. Jahrhunderts ein echt primitives Volk sehen.

IV. Kapitel.

Japan in der Neuzeit (1867—1900).

Wiedereröffnung des Landes. Europäischer Einfluß.

Wenn die politischen Verhältnisse in Europa während des 17. und 18. Jahrhunderts Japan in friedlicher Abgeschlossenheit ließen, so wurde die Handels- und Kolonialpolitik Europas, insbesondere die Englands und Rußlands, seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts ihm allmählich lästig und verursachte unter den leitenden Männern einige Unruhe. Der Besuch des amerikanischen Admirals Perry im Hafen Uraga (1853)

war der wirksame Anstoß, die Abgeschlossenheit zu brechen. Seine drohende und doch ruhige Haltung, und die warnende Mitteilung der holländischen Regierung veranlaßten die japanische Regierung nach einigen Unterhandlungen zur Eröffnung der zwei Häfen Hakodate und Shimoda (später ersetzt durch Yokohama) für den auswärtigen Handel. Den Amerikanern folgten die Russen, die Engländer und die Franzosen. So wurden endlich die Handelsverträge mit fünf Ländern: den Vereinigten Staaten von Nordamerika, England, Rußland, Frankreich und Holland, im Jahre 1858 zu Jedo vom japanischen Herrscher unterzeichnet. Damit kam das Reich wieder in Berührung mit der Außenwelt. Einige Jahre später wurden den Ausländern noch 2 Häfen, Kōbe und Niigata, geöffnet, und seitdem bildeten im ganzen 5 Häfen, darunter Nagasaki, die Eingangspforten für den auswärtigen Handel.

Kurz nach der Eröffnung der Häfen und mit ihr zusammenhängend fand im Jahre 1867 in Japan eine große politische Umwälzung statt, die sogenannte Restauration der kaiserlichen Herrschaft. Sie bedeutete zugleich die Umwälzung aller gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnungen, der bisherigen Regierung und aller politischen Verhältnisse. Die Bauernbefreiung, die Abschaffung der adeligen Privilegien und aller Handels- und Gewerbemonopole, kurz, die Vernichtung des ancien régime: alles dies ereignete sich mit einem Schlage, fast ohne Blutvergießen und ohne nennenswerte Kämpfe. Das war eine „glorious Revolution“, aber in der Wirkung ähnlich der französischen von 1789.

Japan ist seitdem politisch und wirtschaftlich auf dem Wege zu neuer Gestaltung, d. h. zur Umgestaltung nach europäischem Muster. Politisch vollzog sich diese sehr rasch; von der absoluten Monarchie kam es zur Errichtung der Gemeinde- und Provinzialselbstverwaltung und schließlich im Jahre 1890 zur konstitutionellen Monarchie. Die wirtschaftliche Aenderung ging viel langsamer vor sich. Das erste Jahrzehnt brauchte man für die Ordnung der Gesellschaftsorganisation. Während dieser Zeit wurden Handel und Gewerbe vernachlässigt, so daß sie etwas zurückgingen. Der Bürgerkrieg vom Jahre 1877 verschlimmerte die Lage noch. Nachdem dann die Gesellschaftsorganisation endgiltig geregelt war, hatte Japan fast noch ein Jahrzehnt lang unter den Folgen der vorhergehenden Unordnung zu leiden. Insbesondere die Papiergeldwirtschaft, welche dieser Unordnung und der Edelmetallausfuhr folgte, wird die Handelsentwickelung am meisten gehindert haben. Die umsichtige, wenn auch etwas zu radikale Wirtschaftspolitik und die eifrigen Bestrebungen der leitenden Geschäftsmänner wirkten aber ziemlich günstig auf die Ueberwindung des Hindernisses. Handel und Gewerbe wurden in ordentlichen Gang gebracht. Die Wiederherstellung der Metallgeldwirtschaft mit der Doppelwährung dem Namen nach, thatsächlich aber der Silberwährung, gelang dem Finanzminister im Jahre 1885. Im folgenden Jahrzehnt machte der Handel sowie die allgemeine Wirtschaft große Fortschritte. Dann kam 1894—95 der Krieg gegen China, der den folgenden merkwürdigen wirtschaftlichen Umschwung und als dessen natürliche Folge die Handelskrisis brachte. Seit diesem Kriege begann der sogenannte plötzliche Fortschritt Japans,

die Augen der Europäer zu fesseln. — Alle bemerkenswerten Erscheinungen der letzten $3^1/_2$ Jahrzehnte, politische und wirtschaftliche, verdanken ihren Ursprung selbstverständlich dem europäischen Einfluß. Aktienunternehmungen und infolgedessen kapitalistische Großbetriebe, das Emporwachsen des Großhandels und der fabrikmäßigen Großindustrie, das Hervortreten der Dampf- und Elektricitätskräfte gegenüber der Arbeitskraft der Handwerker, alle diese Einflüsse nämlich, welche die Wirtschaft Europas im 19. Jahrhundert charakterisieren, üben ihre Wirkung auch auf die Wirtschaft des neueren Japans aus, insbesondere seit dem chinesischen Kriege. Nehmen wir einige Beispiele. Es ist die Zahl der Aktiengesellschaften gestiegen

von	2499	mit einem Kapital von	114	Mill.[1]) Yen	im Jahre	1884
auf	4490	„ „ „ „	1006,7	„	„ „	„ 1899

Die Zahl der Dampfer stieg

von	421	mit	49 845	Tonnen im Jahre	1884
auf	753	„	498 375	„ „ „	1898

Die Eisenbahnlänge im Betrieb stieg

von	40	englischen Meilen im Jahre	1884
auf	3411	„ „ „ „	1898

Die Post, der Telegraph, das Telephon wurden unentbehrliche Organe des Handels. Die Veränderung des Warencharakters, die Umgestaltung der Verkehrsnetze, die Verlegung des Handelscentrums, sowie die Kapitalkonzentration waren die natürlichen Folgen der Vorgänge dieser Zeit.

Im auswärtigen Handel wurde Japan bis zum Jahre 1895 der thatsächliche Freihandel aufgezwungen. Durch den Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich, England und Holland von 1866 wurde der Zolltarif für Ausfuhr- und Einfuhrwaren auf 5 Proz. des Preises festgesetzt, und dieser Satz wurde für fast alle später zum Vertrage hinzutretenden Länder gesichert durch die Meistbegünstigungsklausel, welcher Napoleon III. Aufnahme in die damaligen Handelsverträge verschaffte. Selbst für finanzielle Zwecke konnte Japan nicht allein einen höheren Zolltarif erheben. Deshalb bildete seit der Wiederherstellung der wirtschaftlichen Ordnung die Erlangung des Zolltarifrechtes mit der Abschaffung der Exterritorialen das nächste große Ziel der auswärtigen Politik Japans. Mehrere Versuche, dieses Ziel zu erreichen, mißlangen; erst 1894, während des Krieges gegen China, gelang es dem Minister des Auswärtigen, Graf Mutzu, die neuen Handelsverträge mit fast allen verkehrenden Ländern abzuschließen. Seitdem steht Japan als ein den Kulturländern im Handel ebenbürtiges Land da. Die Exterritorialen wurden ganz beseitigt, das ganze Land für alle Länder geöffnet und 20 neue Häfen für den Freihandel bestimmt. Die Klausel der Meistbegünstigung bleibt den meisten Ländern gegenüber noch bestehen, und für einige bestimmte Einfuhrwaren hat man auch Konventionaltarifsätze. Diese sind aber ziemlich hoch, und ihr Wirkungskreis ist beschränkt. Für die heutige Handelspolitik hat

1) 1 Yen = 2,08 M.

Japan genügend freie Hand. Die leitenden Männer sind auch nicht Fanatiker der Protektion, wie einige Amerikaner, und sind zufrieden mit den bestehenden Verträgen, die bis zum Jahre 1912 laufen.

Der auswärtige Handel Japans hielt gleichen Schritt mit der allgemeinen Wirtschaftsentwickelung. Die gesamte Summe der Ein- und Ausfuhr steigert sich folgendermaßen:

von	64,5	Mill.	Yen	im	Jahre	1880
auf	69,9	„	„	„	„	1885
„	138,7	„	„	„	„	1890
„	265,4	„	„	„	„	1895
„	491,5	„	„	„	„	1900

An diesem Handel sind am meisten beteiligt: England mit seinen Riesenkolonien, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und China. Dann kommen Deutschland und Frankreich. Die übrigen Länder sind verhältnismäßig sehr wenig beteiligt. Am Anfang wurde dieser Handel fast ausschließlich von den Ausländern getrieben, aber im letzten Jahre gingen schon 40 Proz. von Einfuhr und Ausfuhr durch die Hände der japanischen Händler, und die übrigen 60 Proz. durch die der Fremden, hauptsächlich der Engländer, Chinesen und Amerikaner.

Trotz des Riesenfortschritts der letzten 3 $^{1}/_{2}$ Jahrzehnte ist Japan wirtschaftlich ein noch junges Land, ein Land überwiegender Landwirtschaft und der Hausindustrie. Die Hauptausfuhrartikel: Seide, Thee, Reis, Kupfer, Kohle, Porzellan, Lackwaren u. s. w. zeigen uns diesen Zustand klar genug. Aber die allgemeine Tendenz richtet sich auf den Industriestaat. Die Unternehmer streben nach dem Großbetrieb, und die Regierung und die leitenden Männer unterstützen diese Bestrebungen nach Möglichkeit. Die rasche Entwickelung der Baumwollindustrie Japans im letzten Jahrzehnt, die jetzt an den chinesischen Märkten mit der englischen konkurriert, ist nur eine Folge dieser Bestrebungen. Die verschiedenen Maschinen, welche heute einen großen Teil der gesamten Einfuhr aus Europa und Amerika bilden, bedeuten nichts anderes als die Entfaltung der japanischen Großindustrie in der nächsten Zukunft. Vor allem sind Industrie und Handel Japans noch im ersten Stadium ihrer Entwickelung.

Wenn Japan heute als ein Land mit 43 Mill. Einwohnern im internationalen Handel eine verhältnismäßig geringe Bedeutung hat, so sind die Ursachen dafür selbstverständlich:

1) seine noch jugendliche Wirtschaft — Kapitalmangel, junge Technik, Mangel an der Geschicklichkeit der Arbeiter; 2) seine wirtschaftliche Unabhängigkeit, welche von der Natur begünstigt und durch die Abgeschlossenheit von 3 Jahrhunderten erzogen wurde. — Es giebt aber 3) noch eine Ursache, die von manchen Theoretikern unterschätzt wird, nämlich die Verschiedenheit der japanischen Lebensweise und der europäischen. Es bestehen natürlich mehrere Verschiedenheiten der Gewohnheiten bei den einzelnen Ländern Europas, aber sie haben, im Vergleich mit den Japanern, fast alle dieselbe Lebensweise und dieselben Bedürfnisse. Getränke, Kleider und Geräte sind sich hier ganz ähnlich und können gegenseitig getauscht werden. Lebhafter Verkehr ist

eine natürliche Folge. In Japan aber, in dem so fern gelegenen Lande mit so verschiedenen Gewohnheiten, finden die europäischen Kleider, Geräte fast gar keinen Gebrauch oder Verbrauch. Geben wir z. B. den gewöhnlichen Japanern den schönen Wollstoff, so ziehen sie gewiß ihren eigenen leichten Seidenstoff vor. Geben wir ihnen europäische Geräte, so werden die meisten von ihnen nicht wissen, wie sie dieselben gebrauchen sollen. Wunderbar ist die Macht der Gewohnheit, sie schafft eine zweite Natur. Zu ihrer Veränderung, ihrer Europaisierung genügen nicht nur 3 Jahrzehnte. Die wirtschaftliche Selbständigkeit des heutigen Japans ist also eine unvermeidliche Erscheinung.

Die Entstehung neuer und größerer Bedürfnisse unter Chinesen und Koreanern, welche trotz des großen Unterschiedes in ihrem nationalen Charakter eine den Japanern nahestehende Lebensweise haben, wird gewiß zur raschen Entwickelung des Handels und Gewerbes von Japan viel beitragen. Diese Thatsache erklärt uns, weshalb Japan heute gemeinschaftlich mit England, Amerika und Deutschland nach der „offenen Thür" von China strebt.

Bei dem leicht erregbaren Volkscharakter, der sich vor nichts Neuem scheut und, was ihm gut erscheint, mit allen Kräften und Leidenschaften wagen will, sind die Japaner mit allen entsprechenden Fehlern die Franzosen von Asien. Bezüglich der verkehrsgeographischen Lage, in der Nähe eines großen, dichtbevölkerten Festlandes, das als Absatzgebiet des Handels dient, ist das Land gewiß ein England im stillen Ocean, aber im Klima und in der Bodenbeschaffenheit etwa ein Italien im fernen Osten, und in seiner jugendlichen Wirtschaft ist es für das 20. Jahrhundert das, was Deutschland in der Mitte des 19. Jahrhunderts war. Wie dieses eigentümlich gestellte Volk sich im Gewerbe und im Handel im Laufe des 20. Jahrhunderts fortentwickeln wird, wo die Handelspolitiker aller Industrie- und Handelsstaaten der Welt in China, jenem Riesenreich mit der unzählbaren Bevölkerung, den großen, wichtigsten Markt erblicken — das wird eine bemerkenswerte Erscheinung der Zukunft sein.

Litteratur.

II.

Die Jahresberichte der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten.

Besprochen von W. Kähler in Aachen.

Die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten haben in letzter Zeit mehrfach die breitere Oeffentlichkeit, die sich sonst nicht um sie zu kümmern pflegt, beschäftigt. Man hat ihre Behandlung seitens der Regierungen zum Gradmesser des sozialreformerischen Eifers hinstellen wollen und geglaubt, aus bestimmten Anordnungen über ihre Abfassung und Veröffentlichung ein weiteres Stoppen der Reichsregierung in der Sozialpolitik ableiten zu können. Es wäre sehr erwünscht, wenn dies Interesse nicht nur ein flüchtiges, augenblicklich gereiztes bliebe, sondern von der Form auf den Inhalt überginge. Die Erkenntnis sozialpolitischer Verhältnisse durch weitere Kreise könnte aus einer genauen und gründlichen Beschäftigung mit dem reichen Inhalt nur fruchtbar angeregt werden.

Früher wurden die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten von den einzelnen Landesregierungen veröffentlicht, und der Vorschrift des § 139b Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung wurde dadurch genügt, daß eine Zusammenstellung des in jenen enthaltenen Stoffes in sehr verkürzter Form unter dem Titel: „Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten“ als amtliche Drucksache des Reichs herausgegeben wurde. In diesem Verfahren ist insofern eine Aenderung eingetreten, als die Einzelberichte nach einheitlichen Gesichtspunkten abgefaßt, und in ihrem äußeren Umfang etwas vermindert, nunmehr unverkürzt unter dem Titel „Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten“ vom Reichsamt des Innern veröffentlicht werden; eine Bearbeitung durch diese Behörde findet nicht mehr statt, vielmehr beschränkt sich deren Thätigkeit lediglich auf die Anfertigung eines ausführlichen Sachregisters, dessen Brauchbarkeit seiner Zeit einer eingehenden Besprechung im Reichstag unterzogen wurde; man muß indessen wohl zugeben, daß dabei teilweis übertriebene Anforderungen an ein solches Register gestellt wurden.

Uns liegen zur Besprechung nicht alle Jahresberichte vor, vielmehr sind uns nur folgende zugegangen:

1) **Jahresberichte der Kgl. Preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1901.** Mit Tabellen und Abbildungen. Amtliche Ausgabe. Berlin (v. Decker) 1902. 607 SS.

2) **Jahresberichte der Kgl. Sächsischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten für 1901.** Nebst Berichten der Kgl. Sächs. Berginspektoren, betreffend die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau, sowie die Beaufsichtigung der unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben. Berlin 1902. 447 SS.

3) **Jahresbericht der Großh. Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1901.** Erstattet an das Großh. Ministerium des Innern. Karlsruhe (Thiergarten) 1902. 80 SS.

Wenn auch nur das zweitgenannte Buch sich als „Sonderausgabe nach den vom Reichsamt des Innern veröffentlichten Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten“ bezeichnet, so haben wir es doch wohl bei allen dreien mit Bestandteilen der oben genannten Gesamtveröffentlichung zu thun.

Fast erscheint es überflüssig, in einer deutschen nationalökonomischen Zeitschrift über den Wert dieser Jahresberichte ausführlicher sich zu äußern. Nicht nur auf ihrem engsten und eigentlichen Arbeitsgebiet, für die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung, sondern überhaupt für die Erforschung der Verhältnisse der Arbeiterschaft sind sie eine Quelle reichhaltigster Belehrung, eine Erkenntnisquelle ersten Ranges. Was die wissenschaftliche Einzelforschung nie erreichen kann, und was auf dem Wege der Enquete nur sehr schwer erreichbar ist, wird hier geleistet: eine ständige, regelmäßige, von den gleichen Gesichtspunkten ausgehende, objektive Beobachtung von Verhältnissen, die dem Interessengegensatz immer neuen Anlaß nicht nur zu praktischen Handlungen, sondern auch zu stark einseitig gefärbten Berichten und Schilderungen geben. Die einzelnen wissenschaftlichen Arbeiter oder die zu gemeinsamer Forschung verbundenen Gelehrten verfügen nicht über Mittel, örtlich und zeitlich so ausgedehnte Beobachtungen anzustellen, wie sie die einheitlich organisierte Gewerbeinspektion pflichtmäßig vorzunehmen hat und thatsächlich auch vornimmt. Man wirft so manchesmal den Gewerbe-Aufsichtsbeamten von verschiedenem Standpunkt aus vor, sie arbeiteten nicht objektiv, nicht unparteiisch. Von sozialdemokratischer Seite behauptet man, die Beamten wären den Arbeitern gegenüber nicht entgegenkommend genug; sie beurteilten die Verfehlungen der Arbeitgeber gegen die Schutzvorschriften der Gewerbeordnung zu milde; sie ständen eben auf Seiten der „Ausbeuter“. Und vom extremen Arbeitgeberstandpunkt aus kann man dem widersprechende Vorwürfe hören: man tadelt, daß die Gewerbeinspektoren mit den Arbeiterorganisationen und deren Beamten sich in Verhandlungen einlassen und deren Beschwerden annehmen; daß sie einseitig die Interessen der Arbeiter vertreten u. dergl. Hält man diese verschiedenartige Beurteilung der amtlichen Thätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten zusammen mit dem, was in ihren eigenen Jahresberichten steht, so muß man sagen, daß die Klagen unberechtigt sind. Natürlich kann niemand

behaupten, daß nicht einzelne Fälle ungeschickter Ausübung des Amtes in einem so großen Beamtenkörper vorkommen (in Preußen besteht das Personal der Gewerbeaufsicht zur Zeit aus 229 Beamten, in Sachsen aus 47; für Baden findet sich keine Angabe). Aber niemand wird daraus der Einrichtung als solcher einen Vorwurf machen, vielmehr würde man aus der ungemein schwierigen Aufgabe genügend Entschuldigungen ableiten können auch für mehr Verfehlungen, als thatsächlich vorkommen. Und wenn einer auf den Interessenausgleich gerichteten Einrichtung von den sich gegenüberstehenden Parteien sich direkt widersprechende Vorwürfe gemacht werden, dann kann man mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß sie doch im wesentlichen die richtige Mitte innegehalten hat, keinem zu Lieb und keinem zu Leid. Daß im großen und ganzen gegenüber früheren Zeiten die Kritik an der Gewerbeinspektion mehr und mehr verstummt, daß thatsächlich die Vorwürfe auch immer weniger sachliche Berechtigung haben, ist ein gutes Zeugnis für das Beamtenpersonal und seine Schulung. Man muß doch bedenken, daß der größte Teil dieser Beamten keineswegs in diesem Dienstzweig aufgewachsen ist, sondern ihm erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit angehört (in Preußen betrug die Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten 1889 erst 27, 1894 schon 165, zur Zeit aber 229); daß eine besondere Fachausbildung für diesen neuen Dienstzweig infolgedessen keineswegs allen Beteiligten hat zu teil werden können, weil man sie bei Bedarf nehmen mußte, wo man Veranlagung und Neigung zu dem Beruf vorraussetzen konnte; daß die Gesetzgebung, zu deren Ausführung sie bestellt sind, in wichtigen Teilen noch nicht lange besteht und den Beteiligten noch immer nicht völlig vertraut ist; daß zudem das Gebiet ihrer Arbeit ein Kampfplatz ist, auf dem schwerwiegende Interessengegensätze aufeinander platzen, zwischen denen sie vermitteln sollen. Wenn man sich diese Thatsachen vergegenwärtigt, dann muß man der Thätigkeit des Gewerbeaufsichtspersonals volle Anerkennung zollen. Solche Erfolge wären nicht möglich, wenn nicht Persönlichkeiten sich dem Gewerbeaufsichtsdienst gewidmet hätten, die mit praktischer gewerblicher Schulung feines Verständnis für sozialreformerische Thätigkeit verbinden. Um so schmerzlicher ist es, wenn bewährte Kräfte, die für die praktische Ausgestaltung der Fabrikinspektion selbst lange thätig gewesen sind, ihr wieder entzogen werden: In diesem Zusammenhange muß der Verdienste wenigstens kurz gedacht werden, die der 1902 verstorbene Vorstand der Großh. Badischen Fabrikinspektion, Geheimrat Wörishoffer, um die Gewerbeaufsicht sich erworben hat. Ursprünglich Eisenbahningenieur, trat er 1879 als Fabrikinspektor in den Dienst der praktischen Sozialreform, und zeigte sich nicht nur als geschickter Beamter seinem neuen Beruf gewachsen, sondern förderte auch die Erkenntnis der sozialen Zustände seines Amtsbezirks, wie der deutschen Arbeiterschaft überhaupt durch seine vorzüglichen Jahresberichte wie durch monographische Arbeiten, denen die Anerkennung der Wissenschaft nicht versagt geblieben ist: die Untersuchungen über die soziale Lage der badischen Cigarrenarbeiter und der Mannheimer Fabrikarbeiter sind zu den klassischen Werken der deskriptiven deutschen Forschung

zu zählen. Was er selbst von der Fabrikinspektion erwartete, das hat er nicht nur an verstreuten Stellen seiner eigenen Jahresberichte ausgesprochen, sondern auch einmal zusammenfassend gelegentlich der Besprechung der Jahresberichte der deutschen Fabrikinspektoren in der „Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften“ niedergelegt, und seine Ansichten werden als Niederschlag der Erfahrungen eines theoretisch und praktisch gleich bewährten Mannes Anspruch auf nachhaltige Beachtung erheben dürfen. 1892 wurde er zum Vorstand der badischen Fabrikinspektion berufen und hat über 10 Jahre dieses Amt verwaltet; im Jahre 1902 sah er sich genötigt, in den Ruhestand zu treten, dessen er sich aber nicht mehr hat erfreuen dürfen, da der Tod ihn bald darauf hinwegraffte.

Freilich zeigt sich an dem Unterschied zwischen den Wörishofferschen älteren Jahresberichten und den nach den neuesten Anordnungen einheitlich gearbeiteten Jahresberichten deutlich der Unterschied in der Entwickelung, welche die Gewerbeaufsicht in den nun über 20 Jahre ihres Bestehens in Deutschland durchgemacht hat: die bescheidenen Anfänge in der Zeit von 1879 können kaum in Betracht kommen; nach 1879 galt es, für die neue Einrichtung die richtigen praktischen Formen zu finden, subjektive Erfahrungen zu sammeln und zu allgemeiner Giltigkeit auszubauen; und mit den neuen Aufgaben der 1891er Gewerbeordnungsnovelle kam dann der Ausbau ins Breite und Weite: die gemachten Erfahrungen der bewährten Bahnbrecher wurden zur amtlichen Norm. Als noch wenige Beamte in den Jahresberichten ihre persönlichen Erfahrungen zum Nutzen der Mitarbeiter niederlegten, konnte der Einzelindividualität möglichst weiter Spielraum auch in der amtlichen Berichterstattung gewährt werden, und Wörishoffer hat von dieser Möglichkeit stets einen ausgedehnten Gebrauch gemacht, der der Sache zu gute kam. Heute, wo es sich in Deutschland um Hunderte von Beamten handelt, ist eine solche Bewegungsfreiheit nicht mehr möglich; es wird niemandem einfallen, einfach Schema F als wünschenswert hinzustellen, — und thatsächlich weisen die Berichte hinsichtlich ihres Umfanges und Inhalts auch immer noch große Verschiedenheiten auf — aber eine gewisse Einheitlichkeit ist im Interesse der leichteren Benutzung der Berichte sowohl seitens der Centralbehörden als auch seitens des weiteren Leserkreises der Jahresberichte geboten. Allerdings möchte ich subjektive Aeußerungen der Gewerbeaufsichtsbeamten keineswegs ganz missen. Sie sind es, denen die Ausführung der Arbeiterschutzgesetzgebung sowohl deren Mängel als auch die Möglichkeit ihres weiteren Ausbaues täglich vor Augen stellt. Die Wissenschaft ebenso wie die sozialpolitischen Parteien haben ein Anrecht auf gutachtliche Aeußerungen der Gewerbeaufsichtsbeamten. Und um des Ansehens dieser Beamten wie um ihrer Arbeitsfreudigkeit willen dürfen diese Gutachten nicht im Staub der Aktenständer der Ministerien verschwinden, sondern müssen den Interessenten zugänglich gemacht werden. Den richtigen Weg dafür zu finden, sei es, daß die gutachtlichen Aeußerungen gleichmäßig in den Jahresberichten mitgeteilt werden, sei es, daß den Beamten die Möglichkeit gegeben wird, in selbständigen Publikationen diese Er-

fahrungen zu verwerten, muß natürlich der Centralbehörde überlassen werden. Würde diese den Wunsch unberücksichtigt lassen und die Beamten mundtot machen, so würde sie sich ins eigene Fleisch schneiden; denn die notwendige Kontrolle und Fortbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung fordert denkende Ausführungsorgane, die nicht nur auf Befehl, sondern aus eigenem Antrieb und aus sachgemäßer und pflichtmäßiger Ueberzeugung müssen Kritik üben und ihre Beobachtungen im Interesse der Sache fruchtbar machen können.

Gegenüber früheren Berichten ist den zur Besprechung stehenden Jahresberichten also eine etwas weniger subjektive Färbung eigen. Trotzdem fehlt es aber nicht auf den Zeilen und zwischen den Zeilen an gutachtlichen Aeußerungen über Wirkung und Ausbau des Arbeiterschutzes wie über die Fortführung der Sozialreform überhaupt. Ja das Material, das jedes Jahr in den Berichten nicht nur in dieser Hinsicht, sondern auch rücksichtlich der allgemeinen sozialen und wirtschaftlichen Lage der Arbeiterschaft geliefert wird, ist geradezu erdrückend und lange noch nicht genügend ausgenutzt. Es geht diesen Jahresberichten ähnlich wie den Berichten der Handelskammern: die Fülle des mitgeteilten Thatsachenmaterials erschwert ihre thatsächliche wissenschaftliche Ausnutzung. Man möchte fast den Wunsch äußern nach kompilatorischen Zusammenstellungen und lexikalischen Verarbeitungen der Massen, deren persönliche Bewältigung dem Einzelnen schon unüberwindliche Schwierigkeiten entgegensetzt. An dieser Stelle kann es nun meine Aufgabe nicht sein, für die drei anzuzeigenden Jahresberichte etwa eine solche Materialzusammenstellung unter irgend einem Gesichtspunkt vorzunehmen, obwohl fast alle Fragen der Sozialpolitik in den Jahresberichten bald hier oder da, bald in allen Einzelberichten gestreift werden und zu lehrreichen Arbeiten Veranlassung geben könnten. Das Schema, das den Jahresberichten zu Grunde liegt und das sich im wesentlichen dem Gedankengang der gesetzlichen Vorschriften anschließt, läßt diese Mannigfaltigkeit der berührten Fragen nur ahnen. Einen genaueren Einblick gewährt schon das Inhaltsverzeichnis und das Sachregister. Ich gebe hier nur als Andeutung die Stichworte des Inhaltsverzeichnisses für den Bericht des Gewerberates im Regierungsbezirk Düsseldorf:

I. Allgemeines: Zahl der Revisionen; Stellung der Aufsichtsbeamten zu Arbeitgebern und Arbeitern. Vorträge der Beamten in Arbeitervereinen, Erfolge der Assistentin, Besuch ihrer Sprechstunden.

II. A. Jugendliche Arbeiter: Statistisches; ausnahmsweise Regelung der Arbeitszeit; Beschäftigung von Schulkindern, ungeeignete Beschäftigung Jugendlicher, Lehrlingswesen; Lohnzahlungsbücher, Durchführung der Vorschriften für Ziegeleien, Ausweisung von Ausländern.

B. Arbeiterinnen: Statistisches. Mittagspause, Ueberarbeit; Umkleide-, Wasch-, Speiseräume; Bedürfnisanstalten; Beschwerden über sittliche Mißstände.

C. Arbeiter im allgemeinen: Statistisches; Betriebseinschränkungen. Durchführung der Sonntagsruhe; Arbeitsordnungen, Arbeiter-

ausschüsse, Ausstände; Einigungsamt für das Holzgewerbe, Arbeiterorganisationen, Arbeitslosigkeit, Nutzen der Arbeitsnachweise, Notstandsarbeiten, Volksbureaus.

III. Schutz der Arbeiter vor Gefahren.

A. Betriebsunfälle: Zahl, Zunahme in einzelnen Gruppen, Untersuchung; Form der Verwendung elektrischer Kraft für Hüttenwerke; bemerkenswerte Unfälle; Unfälle an Schmirgelscheiben und ihre Verhütung; Verschulden von Unfällen durch Mitarbeiter und Arbeitgeber; Unfallschutz in den Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Elberfeld; Instruktionskurs für Arbeiter zur Unterweisung über die Unfallgefahren an elektrischen Anlagen; Bestrafungen aus Anlaß von Unfällen; Verkehr der Aufsichtsbeamten mit den Beauftragten der Berufsgenossenschaften; Beseitigung von Unfallgefahren und Verhalten der Arbeitgeber.

B. Gesundheitsschädliche Einflüsse: Gesundheitsverhältnisse in Thomasschlackenmühlen und Bleifarbenfabriken; Bleierkrankungen in einer Akkumulatorenfabrik, Zinkhütte und Kabelfabrik und bei Beseitigung älterer Bleiweißverpackungsanlagen; Gefährlichkeit des Feinmahlens von Weißbleierzen auf Handmühlen, Verwendung von Bleigewichten bei der Herstellung und dem Gebrauch von Webstuhlharnischen; Durchführung der Vorschriften für Alkalichromatfabriken; Krankheitserscheinungen in lithographischen Anstalten, hervorgerufen durch Bronzestaub; Einrichtung und Betrieb der Metallschleifereien; Beseitigung des Staubes beim Abdrehen großer Sandsteine; Buchwald-Körnig'scher Respirator; Schutz gegen Anilinvergiftungen; Lüftungseinrichtungen; Umkleide-, Wasch- und Speiseräume; Badeanstalten; Vorschriften für die Bedienung von Cyankalihärteöfen, Betriebsverbesserungen an Fallhämmern.

IV. Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung; Wohlfahrtseinrichtungen; Verschiedenes: Lohnverhältnisse; Konsumeinrichtungen; Wohnungsverhältnisse; Arbeiterinnenhospize, Trinkerheilstätte; Verein zur Verpflegung Kranker und Genesender; Krankenstation der Rheinischen Stahlwerke; Stiftungen zu Gunsten der Arbeiter; Wöchnerinnenpflege; Koch- und Haushaltungsschulen; Bibliotheken und Lesehallen; Erholungsheim für Arbeiterinnen, Arbeitererholungssaal. Anlage: Satzungen des Einigungsamtes für das Holzgewerbe des Stadt- und Landkreises Düsseldorf.

Aus dieser Fülle der berührten Fragen geht die große Reichhaltigkeit der Jahresberichte zwar nur andeutungsweise, aber doch hinreichend hervor. Ich will mich zur genaueren Einführung in den Inhalt der Berichte auf eine ganz specielle, aber für die Beurteilung der Gewerbeinspektion wichtige Frage beschränken, deren Beantwortung aus dem reichlich vorliegenden Material möglich ist, nämlich die Frage: Bürgert sich die Gewerbeinspektion wirklich ein? Die Frage ist um deswillen so außerordentlich wichtig, weil für eine ersprießliche Thätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten die notwendige Voraussetzung ist, daß sie das Vertrauen der Arbeitgeber wie Arbeiter besitzen und

nicht als „unbequeme Eindringlinge“ oder „Sendboten des Klassenstaates“ betrachtet werden. Nicht die Zahl der revidierten Betriebe oder der entdeckten und bestraften Zuwiderhandlungen gegen die Gesetzgebung giebt den richtigen Maßstab für die Beurteilung der Wirksamkeit der Gewerbeinspektion ab; denn aus diesen äußerlichen Merkmalen läßt sich nicht viel ableiten, sie sind mehr für eine Verwaltungskontrolle der vorgesetzten Dienstbehörden von Bedeutung; für uns kommt es auf die Bewährung des Grundgedankens in der Wirklichkeit des gewerblichen Lebens an. Und die Beobachtungen der Gewerbeaufsichtsbeamten selbst dürften sich als ein durchaus geeignetes Material zur Beantwortung der Frage erweisen; denn es handelt sich dabei ja nicht nur um eine Selbstbespiegelung, wie sie etwa im Schema unter I. vorgenommen werden könnte, sondern es handelt sich um eine ganze Reihe von Einzelandeutungen an verschiedenen Stellen, die gerade aus dem, was zwischen den Zeilen steht, erkennen lassen, daß die ganze Einrichtung immer mehr einwurzelt.

Allerdings äußert sich zunächst jeder Gewerberat zu Eingang seines Berichts offiziell über diese Frage. Aber wer einmal diese Aeußerungen im Zusammenhange durchsieht, der wird bemerken, daß Selbstbespiegelung dabei kaum anzunehmen ist. Denn neben der fast überall sich findenden Feststellung, daß das Verhältnis der Gewerbeaufsichtsbeamten zu den Arbeitgebern ein befriedigendes sei, findet sich immer wieder die Klage, daß die Arbeiter verhältnismäßig weniger die Einrichtungen der Gewerbeaufsicht benutzten, und der Wunsch, daß das Vertrauen der Arbeiterschaft sich doch vermehren und festigen möge.

Für die Beurteilung des Verhältnisses zu den Unternehmern sind Meinungsäußerungen wie folgende von Bedeutung: „Den Gewerbetreibenden werden Wesen, Zweck und Einfluß der Gewerbeinspektionen immer vertrauter, sie nehmen in gesteigertem Umfange Anlaß, den Rat der Beamten einzuholen. Es wird eine Verständigung über die zum Schutze der Arbeiter gebotenen Maßnahmen zu erzielen versucht, man verlangt Auskunft über die Neueinrichtung von Betrieben, es mehren sich die Fälle, daß Unternehmer, bevor sie neue Betriebsräume mieten, zunächst persönlich den Antrag auf deren Besichtigung stellen, um sich zu vergewissern, daß die Räume den behördlichen Anforderungen entsprechen“ (Berlin, S. 41). Aehnliche Gedanken enthält folgende Berichtsstelle: „Im allgemeinen haben die Arbeitgeber bei den Revisionen ihrer Betriebe stets Entgegenkommen und Bereitwilligkeit gegenüber den Anregungen und Anforderungen der Beamten gezeigt und volles Verständnis für die Aufgaben der Gewerbeaufsicht und deren Berechtigung bekundet. Es ist nicht zu verkennen, daß dank dieser Einsicht die Fürsorge für das Wohl der Arbeiter immer reger wird, und daß namentlich bei Errichtung neuer Anlagen durch kapitalkräftige Unternehmer Einrichtung und Betrieb den berechtigten Wünschen der Arbeiter entsprechend geregelt wird. Dies trifft besonders für die Großunternehmer zu, während die Kleinunternehmungen wegen ihrer oft unzulänglichen Kapitalkraft bestrebt sind, alle Aufwendungen zu vermeiden, die über den eigentlichen Fabrikationszweck hinausgehen“

(Merseburg, S. 127). „Die befriedigenden Beziehungen zu den Arbeitgebern wurden nur in einzelnen Fällen und nur vorübergehend getrübt, da es auf die Dauer der Einsicht der Gewerbetreibenden nicht verschlossen bleibt, daß die im Interesse der Arbeiter herbeigeführten Anordnungen auch dem gesamten Betriebe zum Vorteil gereichen“ (Trier, S. 312). Der Gewerberat zu Breslau (S. 77) hebt ausdrücklich hervor, daß zwar in Zeiten eines weniger günstigen Geschäftsganges die Unternehmer nicht in dem Maße wie sonst geneigt sind, den Anordnungen der Aufsichtsbeamten nachzukommen, daß aber selbst in solchen Zeiten das Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Beamten im allgemeinen gut geblieben und nur verhältnismäßig selten durch zwangsweise Anordnungen gestört wurde. Alles deutliche Beweise für die Einbürgerung der Gewerbeinspektion, deren Tragweite man wohl am besten übersieht, wenn man zum Vergleich Aeußerungen aus früheren Jahren heranzieht, wie folgende aus dem Jahresbericht für 1893: „Den Arbeitgebern sind zwar die Revisionen der Aufsichtsbeamten nach wie vor recht lästig; auch zeigten sie sich im allgemeinen wenig erbaut von ihren Wünschen, jedoch äußerten sich auch viele Arbeitgeber, namentlich wenn sie mehrfach mit den Beamten in Berührung gekommen waren, anerkennend über unsere Thätigkeit und kamen unseren Anordnungen einsichtsvoll, im ganzen sogar bereitwillig, nach. Weniger bereitwilliges Entgegenkommen fanden die neueingetretenen Beamten, was damit zu erklären ist, daß eine Vertrauensstellung erst nach mehrjähriger persönlicher Bekanntschaft erreicht werden kann“ (Potsdam, S. 50). „Die Arbeitgeber zeigten sich bei den ersten Besuchen öfters zurückhaltend, in einigen allerdings seltenen Fällen sogar ziemlich feindlich, und schienen die Besichtigungen als unbequeme Belästigungen zu empfinden. Der Grund dieses Verhaltens war einerseits in der Unbekanntschaft mit den Aufgaben der Gewerbeaufsicht, andererseits in einer Verstimmung gegenüber den Anforderungen des Arbeiterschutzgesetzes und der Arbeiterversicherung zu suchen“ (Schleswig, S. 205). Wie stark in einem einzelnen Bezirk die Stimmung umgeschlagen ist, läßt sich an dem Beispiel der Gewerbeinspektion Siegen zeigen: 1893 berichtete der Gewerberat: „Eine schwierige Stellung wird vielleicht der Gewerbeinspektor des neugebildeten Bezirks Siegen haben. Es ist ihm von mehreren Seiten und zum Teil in derber Offenheit zu verstehen gegeben worden, daß nach Ansicht der Arbeitgeber die gesamte neuere Arbeitergesetzgebung für das Siegerland überflüssig, störend und somit schädlich sei, da ja in diesem Landesteil stets ein gutes Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geherrscht habe.“ Im letzten Bericht dagegen wird nun als Thatsache festgestellt, daß innerhalb des Regierungsbezirks Arnsberg dieser Bezirk rücksichtlich des persönlichen Verkehrs der Arbeitgeber mit dem Gewerbeinspektor an zweiter, der Arbeiter sogar weitaus an erster Stelle stehe (Arnsberg, S. 210). In einem früheren Bericht findet sich eine bemerkenswerte Thatsache gerade aus diesem Bezirk verzeichnet: „Ein Fabrikant schickte einen Arbeiter, über dessen ungebührliches Benehmen er Klage zu führen hatte, zum Gewerbeinspektor mit einer verschlossenen Be-

schwerdeschrift. Da der Arbeiter die darin angeführten Thatsachen nicht bestreiten konnte, so hat ihn der Gewerbeinspektor auf der Stelle eindringlich verwarnt" (1899, S. 409). In diesen angeführten Stellen ist die von uns eingangs behauptete Wandlung rücksichtlich der Arbeitgeber wohl zur Genüge begründet. Indes muß neben diesen offiziellen Aeußerungen auch auf die zahlreichen, zerstreuten Andeutungen hingewiesen werden, aus denen das Vertrauen zur Einsicht und Sachkenntnis der Gewerbeinspektoren gleichfalls deutlich spricht und die sich darauf beziehen, daß bei Neubauten zunächst der Gewerbeinspektor um Rat angegangen wird, daß seine Anregung zu Wohlfahrtseinrichtungen, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, nicht unbeachtet bleibt, daß er zu Arbeitgeberkonferenzen eingeladen wird und dergleichen mehr — das sind ebensoviele Beweise dafür, daß er doch nicht mehr nur als „Polizeidiener", sondern mehr und mehr als Vertrauensmann angesehen wird, wenn natürlich auch eine Steigerung des Vertrauens noch durchaus möglich ist. — Hervorgehoben werden soll schließlich noch eine Stelle aus dem Bericht des Gewerberats in Oppeln, welcher auf wichtige Verbündete der Gewerbeinspektoren aufmerksam macht: „Eine wesentliche Unterstützung fanden die Gewerbeinspektoren nicht selten bei den technischen Werkbeamten, die selbst auf Fehler in der Einrichtung der Fabriken aufmerksam machen, um Betriebsverbesserungen herbeizuführen" (S. 102).

Kann man sagen, daß das Bild hinsichtlich der Unternehmer eine lichtere Färbung zu zeigen beginnt, so ist das bei der Stellung der Arbeiter zur Gewerbeinspektion nicht der Fall. Kaum in einem einzigen Bericht wird ein vorbehaltlos befriedigendes Verhältnis zu der Arbeiterschaft geschildert, wenn auch an vielen Stellen eine langsame Besserung festgestellt wird. Aber gerade die Thatsache, daß hier mit voller Offenheit die Mängel in dem bisher Erreichten gekennzeichnet und deren Ursachen aufgesucht werden, sollte der Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten mehr Anerkennung einbringen, als zumeist geschieht. Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, in eine ausführliche Untersuchung über die einzelnen Ursachen einzutreten und den letzten Gründen der eigenartigen Stellung der Arbeiter zur Gewerbeaufsicht nachzugehen und etwa die Frage aufzurollen, wieweit hier ein symptomatisches Beispiel der politischen Wirksamkeit der Sozialdemokratie vorliegt. Ich begnüge mich mit der Feststellung der Thatsache, daß auf Seiten der Arbeiter ein volles Vertrauen zur Gewerbeaufsicht meist fehlt. Als Gründe, die die Arbeiter abhalten, sich mit ihren Beschwerden an die Inspektoren zu wenden, werden in den verschiedenen Gegenden sehr verschiedene Einzelheiten angeführt: Zum Teil ist die Einrichtung der Gewerbegerichte beliebter und Streitigkeiten werden gleich vor diese gebracht; zum Teil sind es die von den Arbeiterorganisationen eingerichteten Auskunftsstellen, Volksbureaus u. dergl., die zur Austragung von Beschwerden benutzt werden. Teilweise wird die Furcht vor Nachteilen angeführt, welche dem Arbeiter zugefügt werden könnten, wenn der Arbeitgeber seinen

Namen erführe, und in dem badischen Jahresbericht (S. 2) finden sich einige Fälle angeführt, in denen thatsächlich Maßregelungen von Arbeitern wegen ihres Verkehrs mit den Gewerbeinspektoren stattgefunden haben, ein trauriges Zeichen für mangelndes Verständnis seitens der Arbeitgeber und ein gewichtiger Grund für die Erklärung der Zurückhaltung der Arbeiter. Nicht zu vergessen ist auch die Einwirkung der ungünstigen Konjunktur und der verminderten Arbeitsgelegenheit: in Zeiten zurückgehender Konjunktur ist ein hinreichender Druck, den Arbeiter von auch an sich berechtigten Beschwerden zurückzuhalten, in der Sorge um die Erhaltung der Arbeitsstelle gegeben; die ungünstige Gestaltung des Arbeitsverhältnisses wird mit in Kauf genommen, wenn man froh ist, überhaupt Arbeit zu finden.

Interessant ist die Beurteilung der Thätigkeit der Arbeiterorganisationen und der Arbeiterpresse in Beschwerdeangelegenheiten. Vereinzelt findet sich die Mitteilung, daß „der indirekte Verkehr (die Vermittelung der Beschwerden durch die Gewerkschaftskommission) mancherlei Mängel habe: abgesehen davon, daß er zu Uebertreibungen reizt, sei die Möglichkeit genommen, sofort Berichtigungen vorzunehmen und Belehrungen oder Aufklärungen zu geben, durch welche sich die Sache oft ohne weiteres erledigen würde, weil viele Klagen unbegründet und auf Unkenntnis der bestehenden Bestimmungen zurückzuführen seien; die sogenannten Vertrauenspersonen und Vermittler der Beschwerden seien vielfach nicht in der Lage, zu beurteilen, wie weit die vorgetragenen Klagen begründet seien“ (Berlin, S. 42). Demgegenüber finden sich gegenteilige Urteile mehrfach dahin, daß die Arbeiterorganisationen eine Vorprüfung der Beschwerden vornähmen und nur berechtigte Beschwerden weitergäben (Frankfurt a. O., S. 31, Baden, S. 4 u. a.) und daß der Verkehr mit den organisierten Arbeitern und ihren Vertretern durchaus der Sache förderlich sein könne. Hinsichtlich der Wirksamkeit der Presse besteht aber wohl das einhellige Urteil, daß deren Einmischung in Beschwerdesachen nicht ersprießlich sei: auch solche Fälle, die sich schließlich im Kern als berechtigt herausstellten, würden doch übertrieben dargestellt — ein Vorwurf, der aber billigerweise nicht nur der Arbeiterpresse gemacht werden darf, sondern ziemlich allgemein für das heutige Zeitungswesen zutreffen dürfte.

In diesem ungünstigen Bild fehlen aber doch auch einige Lichtpunkte nicht, auf die mehrfach hingewiesen wird. Einmal sind es die mancherlei Anreizungen zu gegenseitigem Meinungsaustausch, die sich ergeben bei Vorträgen, welche die Gewerbeaufsichtsbeamten in Arbeiterversammlungen und -Organisationen gehalten haben und an welche sich meist Diskussionen über die gesetzlichen Vorschriften oder über einzelne Beschwerdefälle anschlossen. Als besonders eigenartige Anwendung dieser Einrichtung läßt sich wohl die Thatsache ansehen, daß in Pforzheim der Gewerbeinspektor eine „Sprechstunde“ in der Weise abhielt, daß er zunächst vor 200 Arbeitern und Arbeitgebern die Aufgaben der Fabrikaufsicht durch einen Vortrag erläuterte und im Anschluß daran dann gestellte Fragen beantwortete (Baden, S. 3). In den meisten Berichten wird als ausdrückliche Folge solcher Vorträge eine erhebliche Steigerung der Zugänglichkeit der Arbeiter festgestellt.

Weiter aber muß auf ein Anzeichen hingewiesen werden, das gerade in den Zeiten des erregtesten sozialpolitischen Interessengegensatzes die Unparteilichkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten und das Vertrauen der Arbeiter zu ihr zum deutlichen Ausdruck bringt, nämlich ihre häufige Anrufung zur Vermittelung in Strikes gerade seitens der Arbeiter. Ich möchte, so ungünstig das Bild in der erörterten Richtung sich im allgemeinen gestaltet, gerade auf diese Thatsache besonderes Gewicht legen: den rechten Maßstab für ihre Beurteilung wird einerseits der Hintergrund geben, den ich eben kennzeichnete, andererseits der Hinweis darauf, daß beispielsweise in den preußischen Jahresberichten für 1893 eine solche Thätigkeit überhaupt nur einmal (Posen, S. 104) erwähnt wird. Eine Statistik der Fälle, in denen auf Anregung der Arbeiter ein Gewerbeaufsichtsbeamter in Strikes eingriff, ist in den Berichten nicht gegeben; wohl aber finden sich allgemeine Aeußerungen darüber, daß dies öfter und mit wechselndem Erfolg geschehen sei (so für Magdeburg, S. 115); ebenso werden einzelne Fälle angeführt (so Frankfurt a. O., S. 34, Breslau S. 87, Aachen S. 323, für den sächsischen Bericht Bautzen S. 3, Chemnitz S. 83), in denen dem Eingreifen der Gewerbeaufsichtsbeamten ein Erfolg nicht versagt blieb, während andere Fälle nicht verschwiegen werden, in denen die Vermittelung erfolglos blieb (Posen S. 76, Wiesbaden S. 243, Aachen S. 323).

So sehr die angeführten Aeußerungen aus den Jahresberichten reizen mögen, die verschiedenen für die Gewerbeinspektion wichtigen Fragen mehr oder minder ausführlich zu behandeln und einzelne Bemerkungen an die mitgeteilten Thatsachen anzuknüpfen, so muß ich mich doch in dem Rahmen einer litterarischen Besprechung auf Andeutungen beschränken. Es wird aus vorstehendem ersichtlich geworden sein, daß die Gewerbeinspektion ein außerordentlich interessantes Objekt zu Specialstudien bietet, und daß in den Jahresberichten zu solchen ein reichhaltiges Material geboten wird, dessen größere Fruchtbarmachung auch für die Wissenschaft einen großen Gewinn darstellen würde.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Breysig, Kurt, Kulturgeschichte der Neuzeit. Vergleichende Entwickelungsgeschichte der führenden Völker Europas und ihres sozialen und geistigen Lebens. Bd. 1: Altertum und Mittelalter als Vorstufen der Neuzeit. 2. Hälfte (Entstehung des Christentums. Jugend der Germanen). Berlin (Bondi). XXXIX und 922 S. 8. M. 12,50.

Der vorliegende Band des Breysig'schen Werkes, dessen erste beiden Teile im vorletzten Bande dieser Zeitschrift S. 137 ff. angezeigt sind, schildert die kulturgeschichtliche Entwickelung bis ins 13. Jahrhundert hinein. Es beginnt mit einem 160 Seiten umfassenden Abschnitt über die Entstehung des Christentums. Der Verfasser versucht zunächst den „geistigen Stammbaum des christlichen Dogmas", d. h. den Anteil, den Judentum und Hellenismus, Orient und Occident an seiner Entstehung und Fortbildung bis auf Augustinus haben, festzustellen. In einem zweiten Kapitel „Die soziale Bedeutung des Christentums" bespricht er das Sittengebot Jesu, die Entstehung der altchristlichen Kirche, ihrer „Kompromißmoral" und ihrer Verfassung und schließt mit einer „persönlichkeits- und sozialgeschichtlichen Wertung" des Christentums, d. h. dem Versuch, das Verhältnis des Christentums zu dem großen Gegensatz von Persönlichkeit und Gemeinschaft festzustellen, der ihm, wie man sich erinnern wird, das Grundthema der Weltgeschichte ist.

Der gesamte Rest des Bandes wird unter der Bezeichnung „Die Jugend der Germanen" zusammengefaßt. Ein erstes Kapitel beschäftigt sich mit der Uebernahme der antik-christlichen Kultur durch die jugendlichen Völker der Germanen, in welcher der Verfasser ein schmerzliches Verhängnis sieht. „Ich sehe das tragische Pathos der neueuropäischen Geschichte in ihrer Ueberwältigung durch das geistige Erbe der Alten, in dem verhängnisschweren Schicksal, das die Germanen unter der Wucht des antik-christlichen Einflusses nicht zu einem eigenwüchsigen Ausleben, zu einem selbständigen Ausgestalten ihrer eigenen Kulturgedanken hat kommen lassen." (Zukunft 1902, 18. Januar.) „Es war doch, als wäre ein Jüngling, der in unbesonnener starker Jugendkraft ins Leben, in sein Leben hinausstürmte, auf einen Greis gestoßen, den er nach kurzem Ringen zu Boden warf und der noch im Todeskampf ihm alle müde Weisheit seiner hohen Jahre ins Ohr geflüstert hätte. Der

Jüngling eilte weiter und hat lange Zeiten hindurch manches Wort des Alten unverstanden in seinem Herzen bewegt. Viel anderes aber erfaßte er sogleich und eignete es sich an, ohne darüber nachzudenken, ob seiner unerfahrenen Jugend fromme, was den Greis beglückt — und doch nicht vor dem Sterben bewahrt hatte. Und später sollte der Tag kommen, wo noch jede Saat, die der Alte ihm ins Herz gestreut, aufging. Gewiß, auch diese Keime gaben herrliche Frucht, aber es war nur zur Hälfte eigene Ernte, ein Fremder hatte den Acker bestellt". Die Gotik nennt Breysig später „die erste Kriegserklärung des germanischen Geistes an die Antike". Als „Altertum der germanischen Völker" bezeichnet er die Zeit von der Völkerwanderung bis zum Jahre 900. Er verfolgt zunächst nach gewissen Gesichtspunkten die äußeren politischen Verhältnisse und sucht nachzuweisen, daß von einem wirklichen Staatensystem damals ebensowenig zu reden sei wie von nationalem Bewußtsein; dann werden Verfassung, soziale Zustände, der geistige Besitz der Germanen und die „Invasion der römisch-christlichen Bildung" besprochen; schließlich wird wieder versucht, das sozialgeschichtliche Ergebnis zu ziehen.

Von 900 bis gegen 1300 rechnet Breysig das „frühe Mittelalter" der germanisch-romanischen Völker. Wiederum werden die äußeren Beziehungen der Staaten, das internationale Verhalten daraufhin untersucht, inwieweit von einem Staatensystem und von Nationalgefühl gesprochen werden könne. Es folgt ein Abschnitt, der die „Zersetzung der Einheitsstaaten durch den Feudalismus" in Deutschland, Frankreich und England verfolgt und die Ergebnisse vergleichend zusammenfaßt. Ein drittes, umfassendes Kapitel behandelt „Ständebildung und Volkswirtschaft", d. h. den hohen und niederen Adel, Bauern und Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, Städtewesen und Bürgertum nacheinander in Deutschland, Frankreich, England, Italien, Spanien, den Niederlanden und Skandinavien, stellt die gemeinsamen Züge in der sozialen Entwickelung des Zeitalters fest und bespricht schließlich das „Jahrhundert des Uebergangs vom frühen zum späten Mittelalter" (1150—1250). Nachdem sodann die „Wiedererhebung des Germanentums im geistigen Leben", in Wissenschaft, Unterricht und Glauben, in Poesie und bildender Kunst geschildert ist, zieht ein Schlußkapitel die Ergebnisse.

Es erschien mir nützlich, den Inhalt etwas genauer anzugeben, damit ersichtlich wird, welcher Reichtum an Stoff in diesem Buche verarbeitet ist. In der That haben wir noch kein Werk, das die Kulturentwickelung mit solcher Gleichmäßigkeit bei den verschiedenen Völkern Europas und in den verschiedenen Kulturzweigen verfolgt, das Material in übersichtlicher Form nach besten Quellen dem Leser vorlegt und zugleich die inneren Beziehungen und Aehnlichkeiten zwischen Volk und Volk, sozialem und geistigem Leben aufzudecken sucht. Gegen die Einseitigkeiten der ökonomischen Geschichtsauffassung verhält sich der Verfasser ablehnend. Andererseits erkennt er grundsätzlich den Dingen der äußeren Politik nicht mehr Raum zu als einem anderen Zweige der Kulturentwickelung.

Ich muß nun sagen, daß ich die Partien, welche die Beziehungen

der Staaten zu einander behandeln, für am wenigsten geglückt halte. Breysig wollte — vgl. seine Selbstanzeige in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Bd. 25, 1901 — nicht „nach alter Väter Art Krieg auf Krieg und Diplomatenkonferenz nach Diplomatenkonferenz schildern"; er wollte „an Stelle der Beschreibung der einzelnen Schachzüge internationaler Staatskunst eine Reihe von Bildern des zwischenstaatlichen Verhaltens der Völker setzen"; es sollte auch die Geschichte der auswärtigen Politik in die begriffliche Sphäre erhoben und, wie es längst beispielsweise in der Wirtschafts-, Verfassungs-, Kunstgeschichte gelungen war, so auch hier die Aufeinanderfolge gewisser Entwickelungsstadien nachgewiesen werden. Ich glaube nun nicht, daß man sich nach Breysigs Darlegungen ein klares Gesamtbild von den politischen Verhältnissen machen kann. Ich kann es auch nicht für richtig halten, daß das persönliche Moment, das von ihm sonst so hoch gewertet wird — er bekennt sich als entschiedenen Gegner des Kollektivismus in der Geschichtschreibung — hier fast ganz ausgeschaltet wird, so daß wir von vielen der hervorragenden Staatsmänner kaum den Namen erfahren, und meine, daß die Ergebnisse über die Nichtexistenz eines Staatensystems und des nationalen Gefühls, auch wenn sie ganz richtig sein sollten, uns für die Einbuße nicht entschädigen können. Ich schließe einen anderen Punkt an; er gehört zu demselben Thema. In einigen jüngst in der „Zukunft" (11., 18. und 25. Januar 1902) erschienenen Aufsätzen möchte Breysig der von ihm für die Völkerentwickelung aufgestellten Stufenfolge (Urzeit, Altertum, frühes Mittelalter, spätes Mittelalter, neuere Zeit und neueste Zeit) gern die Bedeutung von Gesetzmäßigkeiten zusprechen: „was Buckle herbeizuführen wähnte, die Hinüberleitung der Geschichte aus dem Lager der nur beschreibenden in das der begrifflichen, gemeinhin exakt genannten Wissenschaften, will heute Wahrheit werden." Ich glaube, daß die vorgeschlagene Periodisierung sehr zweckmäßig ist, und daß die von anderen und von Breysig aufgezeigten Analogien in der Völkerentwickelung oft schlagend sind; ich gebe auch gern zu, daß die zunächst in die Augen fallenden Verschiedenheiten in der Geschichte der einzelnen Nationen sich in der That vielfach aus einer durch natürliche Bedingungen verursachten „Verschiedenheit des Entwickelungstempos" erklären lassen. Andererseits gehöre ich zu denen, welche den Begriff des Gesetzes aus der Menschheitsgeschichte ausgeschlossen sehen wollen, nicht deshalb, weil heute die Wissenschaft ihren Stoff noch nicht genügend durchdrungen habe, um ihn zu begründen, sondern weil er auf diesen Erkenntnisstoff überhaupt nicht anwendbar erscheint.

Mit großem Interesse habe ich den Abschnitt über die Entstehung und älteste Geschichte des Christentums gelesen; er wird auch solche anziehen, die auf einem anderen religiösen Boden stehen als der Verfasser. Ich bin nicht Theologe genug, um auf Einzelheiten eingehen zu können; nur zu der sozialgeschichtlichen Beurteilung des Christentums möchte ich einige Bemerkungen machen. Breysig nennt es dem Individuum hold, der Persönlichkeit feind; er verkennt nicht den individualistischen Charakter des Christentums, aber er glaubt es als die

stärkste Regung des von ihm sogenannten extensiven, demokratischen oder schwachen Individualismus bezeichnen zu sollen. Er fußt darauf, daß die „Selbstdemütigung" dem Nächsten gegenüber, die das Christentum dem einzelnen auferlege, der Ausbildung starker Persönlichkeiten nicht günstig sei. Man wird dem entgegenhalten dürfen, daß die Selbstüberwindung, welche die christliche Moral verlangt, im Grunde nur von starken, innerlichen Charakteren gefordert werden kann, oder besser ausgedrückt, daß sie, wenn sie gelingt, zu einer Vertiefung und Verinnerlichung der Persönlichkeit führen muß, die nicht zu übertreffen ist. Welche soll ich aber als „starke Persönlichkeit" anerkennen? Die brutal aktive, die ihre Interessen rücksichtslos durchsetzt, oder die harmonisch in sich geschlossene, die milder, aber tiefer wirkt? Ich habe in meiner früheren Besprechung meine Bedenken gegen eine Lieblingsidee Breysigs geäußert, den Realismus in Wissenschaft und Kunst als rückhaltlose Hingabe an den Stoff und demnach als Zeugnis eines schwachen Persönlichkeitsdranges, den die Natur meisternden Idealismus als Ausdruck starken Persönlichkeitsbewußtseins zu kennzeichnen. Hier möchte ich mich gegen die von ihm vorgeschlagene Gleichsetzung des „extensiven" mit dem „schwachen Individualismus" erklären. Vielleicht darf ich noch eine Einzelheit anführen. Breysig erscheint die Entstehung des christlichen Priesterstandes als Erzeugnis des sich wieder stärker regenden Ichtriebes; andere werden in dieser Erscheinung gerade den Ausdruck der erstarkenden kirchlichen Organisation sehen und demnach ihren sozialen Charakter betonen. In der That mischen sich in den menschlichen Institutionen die sozialistischen und individualistischen Elemente so ineinander, daß es eine anziehende, aber sehr schwierige Aufgabe ist, abzumessen, in welchem Grade — und um graduelle, nicht prinzipielle Verschiedenheiten handelt es sich natürlich — die einen die anderen überwiegen.

Aber genug. Ich scheide auch von diesem Bande mit dem Ausdruck des Dankes für die vielseitige und nachhaltige Anregung, die er mir gewährt hat.

Halle a. S. Friedrich Neubauer.

Leo, Fritz. Die capitatio plebeja und die capitatio humana im römisch-byzantinischen Steuerrecht. Eine rechtshistorische Studie. Berlin (H. W. Müller) 1900.

Der Verf. erörtert im ersten Teil der Abhandlung (S. 1—68) die Frage, ob es im römischen Reich seit Diokletian eine Kopfsteuer gegeben hat. Jacobus Gothofredus hat das Gegenteil gelehrt, während Savigny — freilich ohne genügende Unterlage — eine Kopfsteuer behauptete. Der Verf. will Savigny's Lehre nicht nur verteidigen, sondern begründen. Er stützt sich dabei vor allem auf ein Gesetz des Kaisers Konstantin des Großen vom Jahre 325 (l. 4 C. Th. de veteranis 7, 20), welches von der Befreiung gewisser Soldatenklassen und ihrer Verwandten von dem „caput" handelt. Der Verf. meint in diesem Zusammenhang unter „caput" die Kopfsteuer verstehen zu müssen. Es handele sich — wie er meint — um einen bestimmt festgesetzten Betrag, auf den sich

diese Steuer pro Person beläuft. Eine solche nach Personen gleichmäßig fixierte Abgabe kann aber nur eine Kopfsteuer gewesen sein. Matthiass in seiner Kritik der vorliegenden Abhandlung (Krit. Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Dritte Folge, Bd. 7, der ganzen Folge Bd. 43, S. 515 ff.) bezweifelt die Richtigkeit der Ausführungen Leos und meint, es ließe sich das vorliegende Gesetz auch sehr wohl auf eine Vermögenssteuer beziehen. Die Befreiung vom caput könne auch in der Weise gedeutet werden, daß die bezeichneten Soldatenklassen und ihre Verwandten für ihre Steuereinheit (caput) befreit seien. Zum mindesten hält er seine Deutung für sehr wohl möglich.

Solche Auslegung einzelner Worte einer nicht mehr lebenden Sprache hat in der That immer seine besondere Schwierigkeit. Man sieht sich, wenn man aus dem Inhalt des Gesetzes nicht ein sicheres Resultat gewinnt, meist auf allgemeine Gesichtspunkte angewiesen. Die bessere Vermutung scheint mir in Wahrheit dafür zu sprechen, daß mit der Neuordnung des Staatswesens durch Diokletian die bisherige Steuer der Provinzen (Kopfsteuer) auch auf Italien erstreckt worden ist. Ich halte diese Annahme für um so zulässiger, als nichts dafür sprechen dürfte, daß die Kopfsteuer seit Caracalla abgeschafft worden war. Mögen in früherer Zeit auch die mit dem jus Italicum ausgestatteten Provinzialgemeinden von der Kopfsteuer befreit gewesen sein, so geht daraus meines Erachtens dennoch keineswegs mit Notwendigkeit hervor, daß in späterer Zeit das allgemein gewordene Bürgerrecht die Befreiung von der Kopfsteuer wirklich zur Folge hatte.

Desgleichen bin ich geneigt, mit dem Verf. anzunehmen, daß die Kopfsteuer der diokletianisch-konstantinischen Monarchie mit der capitatio plebeja identisch war. Die letztere ist schon ihrem Wortlaut nach eine Steuer der vermögenslosen Klassen. Die plebeji der Städte haben mit dieser Steuer sicher nichts zu thun. Die Untersuchung des Verf. über l. 36, C. Th. de decurionibus 12, 1 bietet zweifellos im Gegensatz zu Gothofredus und Savigny Richtiges (S. 45—67). Die auf S. 61 versuchte Lösung der kritischen Worte: plebejam quoque sustineant capitationem erscheint mir dagegen etwas gewaltsam. Meiner Ansicht nach besagt der Wortlaut nichts weiter, als daß für diejenigen Excomites und Expraesides, welche die Dignitäten durch Bestechung erlangen, die sonst in Aussicht stehende Befreiung von der capitatio plebeja nicht eintreten soll. Natürlich wird vorausgesetzt, daß die Bedingungen für dieselbe schon gegeben waren, d. h. die Excomites u. s. w. schon vorher der capitatio plebeja unterlagen. Wo dagegen Vermögen vorhanden ist, soll dasselbe eingezogen werden. Auch so läßt sich der erste Teil dieser lex mit der zweiten sehr wohl in Einklang bringen. Niemand wird freilich das Gesetz für sehr glücklich gefaßt erachten können.

Der größere Teil der Abhandlung (S. 68 bis 131 bezw. 168) wird durch die Erörterung der capitatio humana ausgefüllt. Der Verf. sieht in dieser letzteren — im Gegensatz zu Savigny, der sie mit der Kopfsteuer identifiziert, in Uebereinstimmung jedoch mit Gothofredus — eine Vermögenssteuer, und zwar eine Steuer, welche die ländlichen Grund-

eigentümer von ihren unfreien Arbeitern, Ackerbausklaven und Kolonen, als von Bestandteilen ihres Kapitals, an den Staat zu entrichten haben. Die vom Verf. namentlich herangezogene l. 6 C. Th. de col. donat. 11, 20 und l. un. C. J. de colon. Thrac. 11, 51 vermögen mich ohne weiteres nicht zu überzeugen, daß die Kolonen wirklich als Steuerobjekte bei der capitatio humana in Frage kamen. Niemand wird bezweifeln, daß die l. 6 allein zu einem dem Verf. günstigen Sinne nicht zu führen vermag. Dieselbe ist zu unbestimmt gefaßt und setzt Gesetze und Rechtszustände voraus, die wir nicht mehr kennen. Der Wortlaut allein läßt meines Erachtens vermuten, daß die capitatio humana eine den Eigentümer von Sklaven treffende Kapitalsteuer begreift. Namentlich scheint mir die Zusammenstellung mit der capitatio animalium darauf hinzudeuten. Auf die Versteuerung der Kolonen möchte ich die capitatio humana ohne dringende Gründe doch nicht ausgedehnt sehen, da dieselben als ingenui — trotz ihrer Schollenpflichtigkeit, als versteuerbare Vermögensbestandteile der Grundeigentümer nicht wohl angesehen werden dürften. Die l. un. de colon. Trac. würde allerdings dem Verf. sehr zu Hilfe kommen, wenn sie im Sinne des Verf.'s auszulegen wäre.

In erster Reihe bleibt aber bei dieser Auslegung des Verf.'s schon unerklärt, warum die l. un. einzig die Aufhebung der capitatio humana in ihrer Einwirkung auf die rechtliche Stellung der Kolonen erörtert, während die rechtliche Stellung der Sklaven in gleicher Weise durch das vom Verf. behauptete Wegfallen der Adskription in Frage gestellt erscheinen könnte, da man die Sklaven ebenfalls in die Grundsteuerrollen einzutragen pflegte. Das Wegfallen der Adskription als Folge des Gesetzes zeigt sich bereits hiernach als nicht besonders glaubwürdig. Das Wegfallen der Adskription hat aber um so weniger Wahrscheinlichkeit, wenn man in Erwägung zieht, daß der Wert des Grundbesitzes bei dem Mangel an Arbeitskräften in dieser Periode so sehr von der Zahl der coloni abhängig erscheint, daß auch eine richtige Schätzung des Bodens (für die capitatio terrena) ohne Adscription der Kolonen und Sklaven kaum denkbar gewesen wäre. Bereits zur Zeit Ulpians (etwa um 200 n. Chr.) war es in den Provinzen üblich, daß die Grundeigentümer ihre inquilini und coloni zur Schätzung anmeldeten, wobei die Unterlassung der Anmeldung sie für die Zahlung der Steuer dieser haftpflichtig machte (l. 4 § 8, D. de censibus 50, 15). Diese Eintragung hat somit wahrscheinlich gerade die Kolonen in ihrer Eigenschaft als Steuersubjekte und zwar als Steuersubjekte für die ihnen obliegende Grundsteuer im Auge. Die Aufnahme dieser lex in Iustinians Digesten beweist aber, daß das Gesetz sogar noch zu dessen Zeit in Geltung war. Es erscheint daher doppelt unglaubwürdig, daß die Adskription nur im Interesse der capitatio humana — wie der Verf. dieselbe auffaßt — erfolgt sein sollte.

Des weiteren ist zwar die Unterscheidung zwischen der coloni adscripticii und denjenigen Kolonen, welche erst durch 30-jährigen Aufenthalt auf einer possessio dem Kolonenstande verfielen, zuzugestehen. Eine weitere Folgerung für die capitatio humana im Sinne des Verf.'s scheint diese Unterscheidung aber nicht zu gestatten. Schollenpflichtig

waren die adscripticii sowohl wie die ἐλεύθεροι. Der verschiedene Grad ihrer privatrechtlichen Selbständigkeit berührte ihren Charakter als ingenui jedoch in keiner Weise. Die Unterscheidung dieser Kolonen führt allerdings zur Ablehnung der capitatio humana als Kopfsteuer, berührt jedoch in keiner Weise die Frage, ob die capitatio humana die Kolonen in der That als Steuerobjekte heranzog.

Gegen die Auffassung des Verfassers sprechen meines Erachtens vor allem bereits die Worte des l. un. colonis tributariae sortis nexibus absolutis, welche nur besagen können, daß die Kolonen nunmehr von der Versteuerung ihrer eigenen Sklaven befreit seien. Damit erweisen sich aber die Kolonen als Steuersubjekte (vergl. übrigens S. 125 der Abhandlung). Es soll daher auch in der Folge heißen, daß in Zukunft vom Kolonen nur noch die capitatio terrena vom eigenen Gehöft erlegt werden solle (vergl. l. 20, C. J. de agric. 11, 48). Hiernach scheint die l. un. sehr wohl die Beschränkung der capitatio auf Sklaven zu gestatten.

Dennoch bleibt allerdings der Zusammenhang zwischen dem ersten Satz der l. un. und dem folgenden nicht ganz leicht zu bestimmen. Es soll — wie es scheint — darauf hingewiesen werden, daß der Staat, um der capitatio terrena willen, auch noch fernerhin ein dringendes Interesse hat, die Kolonen seßhaft zu erhalten. Daher heißt es auch, daß sie originario jure teneantur. Deshalb sollen auch die Grundeigentümer et patroni sollicitudine et domini potestate wider sie aufwenden. Immerhin findet die l. un. so noch eine bessere Erklärung als nach der Auslegung des Verf.'s. Ein Zusammenhang zwischen der capitatio humana und der den Kolonen eigentümlichen Gebundenheit ist meines Erachtens nicht nachweisbar. Ich vermag bei der capitatio humana die Kolonen nicht als Steuerobjekte, sondern nur als Steuersubjekte zu erkennen.

Erscheinen mir sonach die Resultate des Verf.'s nicht durchweg zweifellos, so ist durch die Abhandlung dennoch vieles geklärt und berichtigt. Die Arbeit legt in allem Zeugnis ab von Selbständigkeit und kritischem Scharfsinn.

Halle a. S. v. Hollander.

Aus dem litterarischen Nachlaß von Karl Marx, Friedrich Engels und Ferd. Lassalle. Herausgeg. von Frz. Mehring. Bd. III (Schluß). Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1902. gr. 8. VI—491 SS. M. 7.—. (Inhalt: Karl Marx und Friedr. Engels, Gesammelte Schriften 1841—1850. Bd. III: Von Mai 1848 bis Oktober 1850.)

Forschungen, staats- und sozialwissenschaftliche. Herausgeg. von Gustav Schmoller. Bd. XXI, Heft 1 u. 2. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. gr. 8. (Inhalt. Bd. XXI, 1: Godet, Marcel, Das Problem der Centralisation des schweizerischen Banknotenwesens. 86 SS. M. 2,20. — Bd. XXI, 2: Sutro, Eug., Die kaufmännische Krediterkundigung. X—89 SS. M. 2,40.

Protokoll über die Verhandlungen des christlichen Gewerkschaftskongresses zu München, 29. VI. bis 2. VII. 1902. Inhalt der Referate nebst Diskussion: Das Genossenschaftswesen und die christlichen Gewerkschaften, von J. Pesch. — Schutz der gewerblich thätigen Frauen und jugendlichen Arbeiter, von M. Schiffer. — Organisation der Landarbeiter, von J. Giesberts; Förderung der Geistesbildung, von P. Giessler. (Das Protokoll ist zu beziehen durch J. Giesberts, M. Gladbach, Bettratherstr. 7. Preis M. 0,40.)

Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der sozialdemokratischen Partei

Deutschlands, abgehalten zu München vom 14. bis 20. IX. 1902. Mit einem Anhang: Bericht über die 2. Frauenkonferenz am 13. u. 14. IX. in München. Berlin, Expedition der Buchhandlung Vorwärts, 1902. gr. 8. 312 SS. M. 0,60.

Ruhland, G. (Prof.), System der politischen Oekonomie. 1. Bd.: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. I. Bd. Berlin, W. Issleib, 1903. gr. 8. VII—396 SS. mit 1 Tab. M. 10.—.

Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen. Begründet von G. Jellinek und G. Meyer. Herausgeg. von G. Jellinek und Gerhard Anschütz (Profess. d. Rechte in Heidelberg). Bd. IV, Heft 1: Nikolaus Thaddäus v. Gönners Staatslehre. Eine rechtshistorische Studie von Joh. Bapt. Koch. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. gr. 8. 184 SS. M. 4,20.

Traub, G. (lic. theol.), Materialien zum Verständnis und zur Kritik des katholischen Sozialismus. München, J. F. Lehmann's Verlag, 1902. 8. 127 SS. M. 1,50. (A. u. d. T.: Geschichtswahrheiten Heft 2. Inhalt: Die theoretischen Voraussetzungen der katholischen Sozialpolitik. — Die katholisch-sozialen Organisationen — etc.)

Wiener staatswissenschaftliche Studien. Herausgeg. von Edm. Bernatzik und Eugen v. Philippovich in Wien. Bd. IV, Heft 1 u. 2. Wien, Frz. Deuticke, 1902. gr. 8. (Inhalt: IV, 1.: Hans Nawiasky, Die Frauen im österreichischen Staatsdienst. VIII—246 SS. M. 8.—. IV,2: Ludw. v. Mises, Die Entwickelung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Galizien (1772—1848). VI—144 SS. M. 5.—.)

Zoepfl, Gottfr. (Handelsattaché des Auswärt. Amtes), Nationalökonomie der technischen Betriebskraft. I. Buch: Grundlegung. Jena, G. Fischer, 1903. gr. 8. 227 SS. M. 4.—.

Congrès des oeuvres de l'arrondissement de Liége, 21—22 septembre 1902. Rapports et conclusions. 8 vols. Liége, imprim. Demarteau, 1902. 8. fr. 10.—. (Table des matières: Section I. Oeuvres de piété et de charité, 77 pag. — Section II. Enseignement et éducation chrétienne, 116 pag. — Section III. Intérêts professionnels et ouvriers, 80 pag. — Section IV. Intérêts de la petite bourgeoisie, 12 pag. — Section V. Propagande sociale. 36 pag. — Section VI. Institutions agricoles, 56 pag. — Section VII. Section des dames, 74 pag. — etc.)

Follin, H. L., La solidarité economique et l'économie solidariste. Paris, Guillaumin & Cie, 1902. 8. 25 pag. fr. 1.—.

Théry, Edm., Histoire économique de l'Angleterre, de l'Allemagne, des Etats-Unis et de la France. 2ième éd. Paris, Economiste Européen, 1902. 8. 451 pag. fr. 3,50. (Table des matières: I. Angleterre: Les finances anglaises. Dette. Budgets. — L'évolution de l'Angleterre vers l'impérialisme et ses premières conséquences. — La puissance économique de l'Angleterre. — Le commerce extérieur de l'Angleterre; son déficit commercial et alimentaire. — L'agriculture anglaise. — La houille et la sidérurgie anglaise. — L'industrie textile. — Chemins de fer. Population et emigration. — L'Empire colonial britannique. — La marine marchande et la navigation maritime. — II. Allemagne: Population. — Commerce extérieur. — Moyens de transport. — Production minière et industrie métallurgique. — Les banques allemandes. Les émissions de valeurs mobilières. Les nouvelles sociétés par actions. — L'agriculture allemande. — Les finances de l'Allemagne: Budgets; Dettes. — III. Etats-unis d'Amerique: Régime économique. — Population, territoire et moyens de transport. — Commerce extérieur des Etats-unis. Circulation monétaire, banques d'émission et épargne publique. — L'agriculture aux Etats-Unis. — L'industrie et la production minière. — Les trusts américains. — Recettes et dépenses budgétaires. Dette publique. — IV. La France et le protectionnisme: A. Discours de M. Yves Guyot: Mouvement protectionniste. — La protection de l'agriculture; Les vins; Le coton; Un sur vingt; Le blé. — Ce que nous achetons et ce que nous vendons. — B. Discours de M. Edmond Théry: Méthode d'examen. — Le commerce extérieur de la France de 1884 à 1900. — Les produits alimentaires. — La question du blé. — La question du sucre. — La question du vin. — L'alcool. — Résumé de la question agricole. — L'activité industrielle en France. — La houille. — Production sidérurgique. — Le machinisme à vapeur. — Les chemins d'intérêt général. — La navigation fluviale. — La navigation maritime. — Le developpement des opépations à la „Banque de France“ et dans nos grandes sociétés de crédit. — Statistiques parisiennes. — L'accroissent de la fortune publique. — Le capital des valeurs mobilières circulant en France. — L'annuité successorale. — La population française et la

mortalité entre 1885 et 1899. — La balance des règlements extérieurs de la France. — etc.)

Vialles, Pierre, La consommation et les crises économiques. Paris, V. Giard & E. Brière, 1903. gr. in-8. 463 pag. fr. 8.—. (Table des matières: Introduction: La cause économique des crises. — Les crises déficitaires sont négligeables dans les nations de grande industrie. — La crise économique ne tire pas sa principale origine du fait du producteur. — La crise par sous-consommation. — Les origines de la théorie de la sous-consommation: Les mercantilistes; Büsch; Becher; Mandeville; Les eclectiques; Boisguilbert; Forbonnais; Steuart; Justi; Sonnenfels; Genovesi: Les physiocrates; Quesnay; Turgot; Smith. — Conclusions. L'éducation et l'augmentation de la demande.)

Visart de Bocarmé, Etienne, Luxe et richesse. Bruxelles, Société belge de librairie, 1902. 8. 23 pag. fr. 0,50. (Extrait de la Revue générale.)

Social legislation and social activity: being addresses delivered at the VI[th] annual meeting of the American Academy of Political and Social Science of Philadelphia, published for the American Academy etc. by Mc Clure. New York, Philipps & C[o], 1902. 8. 7; 304 pp., cloth. $ 1,50. (Contents: Social effects of transportation. — Industrial conciliation and arbitration. — The housing problem. — The child labor problem. — Factory legislation and inspection. — Juvenile courts. — etc.)

Cone, Orello, Rich and poor in the New Testament: a study of the primitive Christian doctrine of earthly possessions. New York, Macmillan, 1902. 8. VIII—245 pp., cloth. $ 1,50.

Bisgaard, H. L., Den danske nationalökonomie in det 18. arhundrede. Kopenhagen, Gjellerup, 1902. 8. kr. 3,50.

van der Goes, F., Ekonomische studiën I. Amsterdam, Tieri & Kruyt, 1902. 8. (Inhoud: Grootkapitaal en kleinhandel. Bijdrage tot de kennis der middenstandspolitiek. 2 stuken (Teile). 143 en 142 blz. fl. 2,50.)

Loopuit, Jos., Karel Marx en zijne voorgangers. Amsterdam, Cohen zonen, 1902. 8. 6; 276 en 5 blz. fl. 1,50. (De groote denkers der eeuwen dl. 5.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Berthold, A., Wirtschaft und Recht im 19. Jahrhundert. Berlin, F. Schneider & Co., 1901. (A. u. d. T.: Das Deutsche Jahrhundert in Einzelschriften. Hgg. von George Stockhausen, Abteilung IV, S. 459—548.) M. 2,00.

Das Sammelwerk, zu dem das vorliegende Schriftchen gehört, will die sicheren Ergebnisse der Forschung zu einem vollständigen Bild der Entwickelung unseres Geisteslebens im 19. Jahrhundert verarbeitet darbieten und Nebensächliches nur insoweit berücksichtigen, als es zur Weiterentwickelung beigetragen hat. Das Ziel ist also so hoch wie möglich gesteckt und die Aufgabe nicht erleichtert durch die Knappheit des zur Verfügung stehenden Raumes. Auf noch nicht 90 Seiten führt uns der Verfasser die Entwickelung von Wirtschaft und Recht im 19. Jahrhundert vor, und zwar auf den kleineren oberen Hälften der Buchseiten die des Wirtschaftslebens und des Rechtslebens, auf den größeren unteren Hälften in Petitdruck die der Wirtschaftslehre seit Adam Smith und der Rechtslehre seit Kant. Das Schriftchen besteht also aus nicht weniger als 4 Aufsätzen, und wer hier ein einheitliches Bild unserer nationalen Wirtschafts- und Rechtsentwickelung im vergangenen Jahrhundert zu finden hofft, wird gründlichst enttäuscht sein. Daß Wirtschaft und Recht durchaus gesondert von einander behandelt werden (gegenseitige Bezugnahme finde ich nur S. 522 ff. bei Besprechung der Handelsgesetzgebung im Zollvereinsgebiet), liegt ja bereits im Titel der Schrift angedeutet und soll nicht so sehr bedauert werden. Die Erkenntnis von dem Maße, in dem Wirtschaft und

Recht sich im 19. Jahrhundert bei uns beeinflußt und durchdrungen haben, wird der Zukunft vorbehalten bleiben, wenn sich der Einfluß der wirtschaftlichen Entwickelung auf die Kriminalität z. B. wohl auch jetzt schon verfolgen läßt.

Was man aber von einem Werke, das die höchsten Ziele sich gesteckt hat, heute schon hätte erwarten können, das ist eine weitgehende Aufzeigung der Beziehungen zwischen Theorie und Praxis sowohl in der wirtschaftlichen wie in der rechtlichen Entwickelung je für sich. Das erst würde uns ein vollständiges Bild der wirklichen Entwickelung geben. Davon aber ist das Werk so weit entfernt, daß nicht einmal zwischen dem Inhalt der oberen und unteren Seitenhälften ein mehr als zufälliger und äußerlicher Zusammenhang besteht und daß nur ein paar Mal von jenen (Geschichte der Praxis) auf diese (Geschichte der Theorie) ausdrücklich Bezug genommen wird. Ein Genuß ist die Lektüre eines solchen Buches, bei dem der Leser immer wieder von den oberen auf die unteren Partien abzuirren versucht wird, in der Hoffnung, er werde hier eine Art Erläuterungen zum eigentlichen Text finden, wirklich nicht, und das um so weniger, als nur selten Absätze den Fluß der Darstellung unterbrechen. Daß ein Buch, das man einem weiteren Publikum zu lesen zumutet, keinen falschen Eindruck hervorrufe, nicht unruhig wirke und übersichtlich gedruckt sei, das ist wohl das Mindeste, was man verlangen kann. Alle diese Mängel hätten sich vermeiden lassen, wenn die inhaltlich ja doch völlig selbständigen 4 Abteilungen des Buches hinter einander gedruckt worden wären, statt paarweise unter einander. Es liegt hier wieder einmal, gelinde gesagt, eine der vielen Geschmacklosigkeiten vor, denen man auf dem deutschen Büchermarkt leider noch immer so häufig begegnet, und wir wollen dieselbe vielmehr dem Verleger und Herausgeber als dem Verfasser aufs Konto schreiben.

Gehen wir nun auf die eigentliche Arbeit des letzteren ein, so muß zunächst eine verschiedenartige Behandlungsweise der Wirtschafts- und Rechtsgeschichte einerseits, der Geschichte der Nationalökonomie und Jurisprudenz andererseits festgestellt werden. Dort, d. h. auf den oberen Seitenhälften, geschickt ausgewählte und im ganzen zuverlässige, wenn auch etwas reichlich mit wörtlichen Exzerpten gespickte Zusammenstellungen in fortlaufender Darstellung; hier, auf den größeren unteren Buchpartien, nichts als Rohmaterial: schematisch dürre biographische und bibliographische Daten über die einzelnen Denker und Kennzeichnung ihrer Lehren durch Stichworte und Exzerpte aus ihren Hauptschriften. Vielleicht lag auch diese Verschiedenheit im Programm des Unternehmens und man dürfte dann, namentlich im Hinblick auf die letztgenannten beiden Teile des Buches, den Verfasser von dem Vorwurf der Unfähigkeit, selbständig und lebensvoll zu gestalten, freisprechen. Indes auch dann würde man sagen müssen, daß die mitgeteilten Exzerpte teils viel Ueberflüssiges bieten, teils den Standpunkt ihres Autors nicht erschöpfend und klar genug darstellen, z. B. bei Rodbertus. Das System Adam Smith's wird überhaupt als bekannt vorausgesetzt und nur andeutungsweise behandelt, was bei einem für

weitere Kreise bestimmten Buch doch kaum zulässig ist. Von Fr. List's 3 Wirtschaftsstufen schimmert die oberste, der „vollendete Wirtschaftsstaat“, durch die Exzerpte auf S. 470 nur sehr undeutlich hindurch. Daß der Kathedersozialismus in seiner Gesamtheit eine Abkehr vom Manchestertum bedeute, wird man aus der bloßen Erwähnung des Oppenheim'schen Zeitungsartikels von 1871 (S. 492) schwerlich erkennen. Ketteler's Programm (S. 498) erschöpft sich keineswegs in der Anrufung der „christlichen Wohlthätigkeit“, sondern er verlangt auch staatliche Schutzmaßregeln.

Aber nicht bloß diese Einzelheiten sind es, die wir an dem Operieren mit Stichworten und Exzerpten auszusetzen haben. Wichtiger scheint uns, daß diese extremen und bequemen Mittel in der That auf einen Mangel wirklich historischer Durchbildung und Gestaltungskraft schließen lassen, der sich auch in den oberen, darstellenden Partien des Buches zeigt. Auch hier hätte das reichlich zuströmende Material mit noch größerer Umsicht herangezogen und kritischer verarbeitet und die Fragestellung vertieft werden können. Der Verfasser huldigt indes einem trockenen historischen Pragmatismus; er zählt die Erscheinungen und Entwickelungsphasen lediglich her, ohne ihren tieferen Zusammenhängen sowohl unter einander wie mit der geschichtlichen Entwickelung überhaupt genügend nachzugehen; die politischen Bewegungen innerhalb Deutschlands werden nach ihrem Einfluß auf die Wirtschafts- und Rechtsgestaltung wohl gelegentlich und oberflächlich gestreift, aber über Deutschland hinaus reicht der Blick des Verfassers so gut wie gar nicht. Daher denn auch zahlreiche Lücken in der Darstellung. So führt ihn die isolierte Betrachtung der deutschen nationalökonomischen Theorien dazu, bei Besprechung des Sozialismus S. 472 lediglich Weitling's Kenntnis Pariser kommunistischer Lehren zu erwähnen, während von dem Einfluß der französischen Sozialisten wie St. Simond, Fourier, L. Blanc und Proudhon auf die deutschen mit keinem Wort die Rede ist. Ebensowenig ist die neuere sozialistische Organisation zu verstehen ohne die englischen Bewegungen seit dem Londoner internationalen Arbeiterkongreß von 1847, dessen Folge das S. 477 und 483 erwähnte „kommunistische Manifest“ von Marx und Engels war. Von der Gründung des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins zu Leipzig (1863) erfährt man nur durch die Erwähnung von Rodbertus' „Offenem Brief“ (S. 474) und Lassalle's „Offenem Antwortschreiben“ (S. 484) dazu; von der Internationalen Arbeiterassoziation in London (1864), dem Eisenacher Parteitag (1869) und dem Gothaer Parteitag (1875) mit dem Gothaer Programm, von der Internationalen Arbeiterschutzkonferenz in Berlin (1890) und dem Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 überhaupt nichts. Und neben den katholischen Sozialpolitikern hätte wohl auch die christlich-soziale Partei und der evangelisch-soziale Kongreß ein Wort verdient.

Auch einige Irrtümer sollen hier berichtigt werden. Auf S. 468 werden im oberen Aufsatz von Motz, Maassen, Eichhorn und von Cotta als Hauptpersonen des Zollvereins, unten Nebenius als „einer der geistigen Väter“ desselben bezeichnet. Daß letzterer aber wie der

Begründer des Staatsbahnsystems so auch der intellektuelle Urheber des Zollvereins gewesen ist, hat A. Boethlingk schon 1899 nachgewiesen. Im gleichen Jahr ist auch die 4. Auflage von J. Grimm's Rechtsaltertümern erschienen: Berthold S. 522 verzeichnet (1901) noch die 3. vom Jahre 1881. Daß der Freihandel in Theorie und Praxis von 1860—73 dominiert habe, wird S. 485 gesagt; aber in der Tarifpolitik des Zollvereins wenigstens herrschte er noch bis 1879 (cf. S. 491/92). Auf derselben Seite (untere Hälfte) wiederholt B. das Marx'sche Zitat über Lassalle's Lohngesetz; dies Gesetz aber führt nicht ins England der 30er Jahre zurück, sondern gegensätzlich schon zu Ricardo's († 1823) Lohntheorie. In diesem Zusammenhang hätte auch v. Thünen († 1850) erwähnt werden können.

Zahlreiche Irrtümer beruhen auf Druckfehlern, die von einer überaus nachlässigen Korrektur zeugen. Engels' „Ursprung der Familie" (S. 483) erschien 1884. Von Adolf Wagner heißt es S. 495: „1868 bis in Freiburg"; gemeint ist: „bis 1870". Der S. 506 genannte Jurist hieß nicht Zarachiä, sondern „Zachariä". S. 502 liest man „subsidär", S. 540 „angemeldet" statt „angewendet", und S. 489 paradiert die „Manchester-Doktorin". Das Bundesoberhandelsgericht (S. 525) bestand nicht seit dem 16., sondern schon seit dem 12. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt 1869, No. 22, S. 297 ff., nicht 201). Unklar ist der Satz auf S. 508: Hegel's „Philosophie wurde im Rechtsgebiet, abgesehen von ihrem Einfluß auf die Strafrechtstheoretiker . . ., der Ausgangspunkt für je eine Schrift von Ed. Gans und Lassalle"; es soll heißen: auf dem Gebiete des Rechtes [1]). Ein ähnliches unglückliches Streben nach Kürze zeigt sich S. 530, wo vom Juristen Wächter gesagt wird „worauf nach Tübingen zurückkehrte", und S. 505: „Beseitigung der Todesstrafe, die aber schon 1795 wieder zugelassen". Ueberhaupt ist das Deutsch des Verf.'s über weite Partien nicht zu genießen: Zeitungsdeutsch, das (S. 486, 535) den Superlativ „weitgehendst" bildet und in Fremdwörtern schwelgt (S. 520, 522, 527 „präparatorische Aufgabe"! 532 ff., 537, 539 ff. u. s. f.). Stilistische Mißbildungen wie die Partizipien in dem Satze S. 503/5, Einschachtelungen mittelst runder und eckiger Klammern wie S. 506, Satzungetüme wie auf S. 508 unten, S. 515/6 oben u. a. sind ebenfalls durch das Streben nach Raumersparnis hervorgerufen. Aber auch hier kann man den Verf. nicht ganz entlasten durch den Hinweis auf den ihm gesteckten engen Rahmen. Denn am Kopfe jeder seiner 4 Aufsätze leistet er sich den Luxus doppelter Motti; auch die wiederholten Verszitate und recht überflüssige Randglossen, wie S. 513 zu Thibaut's Aussage über seine Flugschrift von 1814, sowie die Angaben sämtlicher Vornamen der nationalökonomischen und juristischen Gelehrten des 19. Jahrhunderts (nur bei Förster, S. 531 Nr. 9 fehlt der Vorname Franz überhaupt) beanspruchen einen Raum, der geschmackvoller für Herausarbeitung eines lesbaren Deutsch verwandt worden wäre.

Halle a. S. K. Heldmann.

1) Auch das Zitat S. 507 aus Hegel's Rechtsphilosophie (Werke VIII, S. 137): „Die positive Existenz der Verletzung ist nur als der besondere Wille des Verbrechers" führt, aus dem Zusammenhang gerissen, den Leser leicht irre; daß der Ton auf „ist" liegt, hätte durch Sperrdruck hervorgehoben werden müssen.

Alfred Doren, Die Florentiner Wollentuchindustrie vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte des modernen Kapitalismus. Stuttgart (Cotta) 1901. XXII und 584 SS. (Auch unter dem Titel: Studien aus der Florentiner Wirtschaftsgeschichte. Bd. 1.)

Ich habe mich in den letzten Jahren in einigen Aufsätzen in diesen Jahrbüchern, „Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter", Bd. 75, S. 1 ff., und: „Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft", Bd. 76, S. 449 ff. und S. 593 ff., ferner in der Historischen Zeitschrift, „Ueber Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung der Völker, mit besonderer Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters", Bd. 86, S. 1. ff. mit den mittelalterlichen Wirtschaftsformen auf dem Gebiete des Handels und der Gewerbe in Deutschland und ihrer Ablösung durch andere Formen in der neueren Zeit beschäftigt. Mit besonderem Interesse habe ich daher das vorliegende Buch zur Hand genommen, welches für die in gewerblicher Hinsicht wohl wichtigste italienische Stadt ähnliche Fragen zu beantworten sucht. Das Thema, das Doren sich stellt, war schon von Pöhlmann in seiner sehr anerkennenswerten Arbeit über die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance (1878) großenteils behandelt worden. Doren hat vor ihm zwar nicht gerade die sachlichere, knappere Form, aber jedenfalls die ungleich breitere archivalische Grundlage und die Benutzung der inzwischen erschienenen allgemeinen gewerbegeschichtlichen Litteratur voraus. Es verpflichtet in der That die Forscher zu lebhaftem Dank, daß Doren den Florentiner Archivalien ein eingehendes Studium gewidmet und eben deshalb uns ein an neuen Aufschlüssen reiches Buch geschenkt hat. Er gliedert seinen Stoff in 7 Kapiteln: 1) Anfänge der Tuchindustrie und ihre Entwickelung bis zum Ende des 13. Jahrhunderts; 2) Ueberblick über den technischen Prozeß im Florentiner Wollengewerbe; 3) Wollsorten, Arbeitsmittel und Tuchsorten, Ordnungen über Betrieb und Technik; 4) Wollhandel und Tuchhandel, Transport-, Zahlungs- und Kreditwesen; 5) die Organisation der Industrie; sozialer Aufbau der in ihr beschäftigten Bevölkerung; 6) die Zunft als Unternehmerin; zünftlerisches Genossenschaftskapital in seiner Verwendung im industriellen Betriebe; 7) zusammenfassende Betrachtung; Entwickelung der Industrie im 14. und 15. Jahrhundert; Arbeiter und Unternehmer.

Ein „Anhang" bringt archivalische Mitteilungen, teils einfache Abdrücke, teils Berechnungen aus den Quellen. Als die interessantesten Stücke seien daraus hervorgehoben: „Florentiner Firmen mit Filialen in anderen Städten"; „Tarife für die Färber und verwandte Berufe"; „Regesten zum Kapitel: Wirtschaftliche Unternehmungen der Zunft". Der Herausgeber hat seinem Buche auch ein reichhaltiges „Glossar der wichtigsten technischen Ausdrücke" beigegeben, was um so mehr Anerkennung verdient, als die Autoren bei ähnlichen Darstellungen sich oft diese Mühe schenken.

Das Bild, welches Doren von der Florentiner Wollentuchindustrie entwirft, weicht nun gewaltig von den Bildern ab, die wir aus der Betrachtung der deutschen mittelalterlichen Verhältnisse gewinnen. Er

schildert, wie er nicht ohne Grund sagt, die „moderne, westeuropäische Großindustrie in ihrem ersten Entwickelungsstadium". Es bedarf keiner näheren Ausführung darüber, daß ein Buch von solchem Inhalt berechtigterweise viele Leser finden und in der heute sehr lebhaften Diskussion über die gewerblichen Betriebsformen und die Anfänge des modernen Kapitalismus oft herangezogen werden wird. In dem soeben erschienenen Werke von Sombart über den „modernen Kapitalismus" ist es schon verwertet worden (z. B. Bd. 1, S. 401). Eben deshalb aber, weil es sich um eine wichtige Arbeit, um Ausführungen, die für die Beantwortung weiterer Fragen entscheidend sein können, handelt, wird es nützlich sein hervorzuheben, welche Mängel Dorens Buch noch anhaften und wo er sich auf unsicherem Boden bewegt. Darüber möchte ich im folgenden einiges sagen.

Zunächst unterrichtet uns Doren nicht genügend über die Unternehmer in der Florentiner Tuchindustrie. Er schildert sie uns in allgegemeinen Ausdrücken als mächtige Kapitalisten und unterläßt es auseinanderzusetzen, ob sich nicht in erheblichem Maße auch kleine Unternehmer finden und wie groß die Betriebe der großen waren. Ich habe mich darüber eingehender im litterarischen Centralblatt 1901, Sp. 1877 (No. 46) geäußert. Es scheint, daß sich über die Zahl der Arbeiter, die ein „großer Fabrikant" beschäftigte, genauere Angaben nicht machen lassen; oder vielleicht werden erst spätere archivalische Funde Aufklärung darüber bringen. Unter diesen Umständen hätte Doren mehr Zurückhaltung im Urteil üben sollen. Es ist verdienstlich, daß er zur Erläuterung der Florentiner Zustände die Verhältnisse anderer Städte und Länder heranzieht. Aber er verwertet dabei nicht immer die nächstliegenden Analogien. Wir wünschten eine stärkere Heranziehung der Formen von größeren Unternehmungen, die in Deutschland am Ende des Mittelalters und im Beginn der Neuzeit aufkommen (s. die Litteraturangaben in meiner Abhandlung über den Untergang der Stadtwirtschaft S. 596 ff.). Mitunter behandelt Doren die Florentiner Verhältnisse zu sehr als etwas Besonderes.

Es ist schon von anderer Seite bemerkt worden, daß er die Bedeutung der Florentiner Tuche gegenüber den flämischen weit übertreibt, daß Florenz durchaus nicht, wie D. meint, die fast konkurrenzlose Lieferantin der feinsten Tuchsorten auf dem Weltmarkt war. S. 58 hebt D. als deutschen Brauch im Gegensatz zum florentinischen hervor, daß man die Tuchfabrikation auf dem platten Lande „gänzlich" verboten habe. Indessen die Form, die er S. 59 als specifisch italienisch erwähnt — Beschränkung der ländlichen Produktion auf die gröberen Qualitäten — kommt auch in Deutschland vor (vgl. z. B. meine Landtagsakten von Jülich-Berg, Bd. 1, S. 145 Anm. 254). S. 361 werden die deutschen Städte des Mittelalters zu gering taxiert. Sie haben doch einen recht hohen Grad der wirtschaftlichen Abschließung nach außen erreicht. Das muß man anerkennen, wenn man sich auch gegen eine gar zu schematische Konstruktion ihrer Wirtschaftsverfassung erklären wird. S. näheres darüber in meinen „Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung". Die von Doren auf S. 171 formulierten Sätze

bedürfen dringend der Ergänzung durch die Berücksichtigung Flanderns. Das Urteil (S. 173), daß in England „eine primitiv-agrarische Kultur das ganze Mittelalter hindurch vorhielt“, ist doch sehr anfechtbar. Im allgemeinen wird man ja nicht verlangen dürfen, daß der Verfasser einer Monographie über die Gewerbegeschichte einer einzelnen Stadt sich sofort auch als Meister auf dem Gebiet der allgemeinen Gewerbegeschichte erweist. Indessen Doren beansprucht, über die tiefsten wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Fragen ein Urteil abzugeben, und um dazu imstande zu sein, ist es denn allerdings erforderlich, daß man eine recht weite Umschau gehalten hat. S. 399 behauptet D. z. B., daß in dem Uebergang zu der Produktionsform, die Florenz zeigt, „eine entwickelungsgeschichtliche Notwendigkeit lag, die von örtlichen Bedingungen und Ereignissen unabhängig war“. Diese Behauptung wird schon durch die Thatsachen, über die D. selbst S. 400 ff. aus der Florentiner Geschichte berichtet, widerlegt: sie zeigen gerade die „örtliche“ Bedingtheit. Vollends aber müßte sie ihm hinfällig erscheinen, wenn er einen gründlichen Vergleich von Florenz mit den flandrischen und den verschiedenen deutschen Städten ziehen wollte. Wir dürfen keineswegs sagen, daß das Maß des Exports stets eine ganz bestimmte, sich gleich bleibende Wirkung auf die gewerbliche Verfassung habe. Es kommen sehr mannigfaltige Motive, die hier zuzammenwirken, in Betracht. Um noch einzelnes aus Doren's Darstellung zu erwähnen, so ist der Abschnitt über „Großhandel und Kleinhandel“ (S. 164 ff.) etwas dürftig ausgefallen. S. 260 behauptet Doren: „Lohnwerk und Störarbeit waren schon bei Abfassung der ältesten Zunftstatuten völlig überwunden.“ Weiß er das so genau? Haben die Zunftstatuten bei der eigentümlichen Gewerbeverfassung von Florenz Anlaß, sich über alle Fälle des Lohnwerks und der Störarbeit zu äußern? D. scheint mir hier unter dem Einfluß der Anschauung zu stehen, daß mit dem Aufkommen einer Arbeitsform eine andere regelmäßig verschwindet. Seine Erstlingsschrift (vgl. über sie diese Jahrbücher, Bd. 74, S. 421) sollte Doren (s. S. 144) im eigenen Interesse nicht mehr citieren. S. 144 fällt er mehrere schiefe Urteile. So z. B.: „Trödler, Krämer und Händler galten [im deutschen und französischen Mittelalter] stets als verachtete, sozial tiefstehende Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft.“ Jeder Kenner des Mittelalters weiß, daß in den deutschen Städten sich das Patriziat in weitem Umfang aus den Gewandschneidern, d. h. Kleinhändlern, rekrutierte (s. meine Abhandlung über Großhändler und Kleinhändler S. 13 ff.) und daß die Krämer keineswegs sozial verachtet waren. Unrichtig ist es in anderer Hinsicht wieder, wenn Doren ebenda erzählt: „Nur der Lebensmittelverkehr ist ihm [dem Handel] fast nie bestritten worden, obwohl auch hier die allerstrengste Kontrolle geübt wird.“ Es ist keineswegs bloß „Kontrolle“ über den Lebensmittelverkehr geübt worden, sondern es wird sehr oft eingeschärft, daß Lebensmittel direkt vom Produzenten an den Konsumenten abgesetzt werden sollen. — Eine Reihe wichtiger Ergänzungen und Berichtigungen hat Al. Schulte in seiner im übrigen sehr anerkennenden (meines Erachtens sogar im Lobe zu weitgehenden) Besprechung des Doren'schen Buches in der deutschen

Litteraturzeitung 1901, Sp. 2475 (No. 39) gegeben. Er korrigiert z. B. die unrichtigen Ortsbestimmungen Dorens (vgl. namentlich das über „Garbo“ Gesagte), bezweifelt die von letzterem verwerteten statistischen Angaben Villani's und Mocenigo's und vermißt eine genügende Ausnutzung der Quellen für die Geschichte von Englands Wollproduktion und Wollindustrie. Schulte's eigenes Werk über die „Geschichte des Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien“ konnte Doren nur gegen den Schluß seiner Arbeit hin benutzen; er hätte sonst darin manches gefunden, was seiner Darstellung zu statten gekommen wäre.

Auf ein Problem aus der Florentiner Gewerbegeschichte wollen wir hier noch etwas näher eingehen. D. schildert der Hauptsache nach fertige Verhältnisse: er setzt nicht auseinander, wie es dahin gekommen ist, daß in Florenz der „Kapitalismus“ die Herrschaft erlangt hat. Er beschäftigt sich mit den Anfängen der Florentiner Gewerbegeschichte überhaupt nicht ausführlich. Man wird ihm daraus keinen Vorwurf machen, da er auch so genug bietet, und man wird in Betracht ziehen, daß die Quellen für die ältere Geschichte weniger reich fließen. Aber wir müssen doch konstatieren, daß hier eine Lücke vorhanden ist. Ein gründlicher Kenner der Florentiner Geschichte (in der „Nation“ vom 4. Mai 1901, S. 491) hat sein Urteil dahin abgegeben, daß „für die Anfänge der Wollindustrie in Florenz bestimmtere Resultate zu gewinnen gewesen wären“, als sie D. gewonnen hat, und daß „der Einfluß des Humiliatenordens auf diese Anfänge noch immer überschätzt zu werden scheint, wenn auch Doren sie S. 48—50 schon eingeschränkt hat. Auch Schulte geht zu weit, wenn er diese geistlich-kommerzielle Vereinigung den ‚eigentümlichsten Orden, den die katholische Kirche hervorgebracht', nennt“.

Doren's Ansicht von der älteren Entwickelung der Wollenindustrie in Florenz ist, in kurzen Sätzen ausgedrückt, folgende. Er schließt sich übrigens an ältere Anschauungen an, modifiziert diese nur im einzelnen.

Die Wollenindustrie beginnt in Florenz mit dem Veredelungsgewerbe. Die auf den Märkten der Champagne eingekauften nordfranzösischen und flandrischen Tuche wurden von den Angehörigen der „Calimalazunft“ einem Veredelungsverfahren unterworfen, das „aus den immerhin noch rohen Fabrikaten der nördlichen Hausarbeit ein Qualitätstuch ersten Ranges herzustellen imstande war“. Jünger als diese Zunft ist die Tuchmacherzunft, die „arte della lana“, die die Vertreter der Eigenproduktion Florentiner Tuches umschloß. Sie ist sicher seit 1212, wahrscheinlich aber schon seit 1193 nachzuweisen. Vorerst hat sie nicht entfernt die Bedeutung der Calimalazunft. Allmählich hebt sie sich aber. In den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts wird sie schon zu einer „Vereinigung von Großkaufleuten und Großindustriellen“. Nun erscheinen 1239 die Humiliatenmönche in Florenz. „Mit dem Wirken der Humiliaten ist der letzte entscheidende Schritt zum Höhepunkt der Florentiner Tuchproduktion gethan, hat die Tuchmacherzunft ihre Stellung als bedeutendste aller Florentiner Korporationen errungen. Eben um die Zeit, wo sie diese erreicht, beginnt der Stern ihrer älteren Konkurrentin, der Calimalazunft, zu erbleichen“ (S. 35).

Zunächst einige Worte über die angebliche Bedeutung der Humiliaten. Ich habe mich in meinen Arbeiten stets sehr entschieden gegen die Ueberschätzung der gewerblichen Arbeit in den Grundherrschaften erklärt. Allerdings fällt mit dieser die Arbeit in den Klöstern nicht ganz zusammen. Indessen ein Zusammenhang besteht doch. Schulte schlägt im allgemeinen den Anteil der Klöster an der gewerblichen Entwickelung nicht sonderlich hoch an (Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig, Bd. 1, S. 120). Damit steht es doch aber in Widerspruch, daß er der industriellen Thätigkeit der Humiliaten eine große Bedeutung zuschreibt (ebenda S. 130). So vollkommen einzigartig ist die Verfassung des Humiliatenordens nicht. Die Tradition über den Ursprung seiner Industrie ist höchst unsicher, wie Schulte selbst hervorhebt (Doren S. 29 spricht darüber nicht mit der nötigen Reserve). Es ist auch auffallend, daß die Humiliaten einen wirklich maßgebenden Einfluß auf die gewerbliche Entwickelung nur gerade in Florenz gehabt haben sollen. Unbestreitbar ist es, daß sie hier eifrig industriell thätig gewesen sind. Aber es dürfte sich damit wohl so verhalten, daß sie in dieser Stadt, die ein so lebhaftes industrielles Leben hatte, mit in die allgemeine Entwickelung hineingezogen wurden; sie gaben nicht die Anregung, sondern empfingen sie. Wir finden ja auch in Deutschland im Mittelalter, daß in solchen Städten, in denen die Gewerbe besonders blühen, die geistlichen Institute mit den bürgerlichen Gewerbetreibenden in Konkurrenz zu treten suchen. Die städtischen Aeußerungen, welche von einer großen Bedeutung der Humiliaten für die Entwickelung der Florentiner Industrie sprechen, können wohl als Höflichkeitsbezeugungen interpretiert werden. Wenn Doren sich des Analogieschlusses bedient, daß in Deutschland die Klöster in Bezug auf die einheitliche Oberleitung der Produktion den bürgerlichen Betrieben vorangegangen seien (S. 32 Anm. 1), so stützt er sich dabei auf Autoren, die noch unter dem Einfluß der hofrechtlichen Theorie stehen (s. gegen diese m. Territorium und Stadt, S. 299 ff.). In einigen Punkten hat er, wie bemerkt, ganz treffend die Anschauungen über die große Bedeutung der Humiliaten berichtigt. Allein er läßt noch immer zu viel davon übrig. Er hätte konstatieren können, was indirekt aus seiner eigenen Darstellung hervorgeht, daß man nicht recht weiß, worin denn die Verdienste der Humiliaten bestanden haben (s. S. 33 Anm. 3). Es sind im Grunde auch nur Phrasen, wenn er (S. 29) ihren Einfluß in folgender Weise zu erklären sucht: „Die kapitalistische Zersetzung der bürgerlichen Gesellschaft war bereits weit gediehen: hier konnte ein geringer technischer Fortschritt [der den Humiliaten verdankt werden soll] leicht die letzten Hemmnisse entfernen, die sich einer fast schrankenlosen Entwickelung der Industrie noch entgegengestellt hatten“. Ueber die „kapitalistische Zersetzung“ vgl. überdies diese Jahrbücher, Bd. 75, S. 37.

Was nun weiter die Frage der Priorität zwischen Calimala- und Tucherzunft betrifft, so möchte ich im Gegensatz zu Doren lieber mit Hartwig (Quidde's Zeitschrift I, S. 16) annehmen, daß die Tucherzunft

die Priorität hat. Es ist doch schwer verständlich, wie irgendwo ein Veredelungsverfahren hat Platz greifen können, ehe die Rohproduktion im Gange gewesen ist. Die rohen Tuche hat man zweifellos nicht schon in früher Zeit von fernher kommen lassen, sondern anfangs selbst produziert und an den in der Heimat hergestellten Tuchen das Veredelungsverfahren gelernt, bezw. weiter ausgebildet, dann aber erst ausländische Rohtuche bezogen. Florenz dürfte also eher eine Gewerbestadt als eine Handelsstadt gewesen sein. Doren's Theorie hängt mit der von ihm geteilten, verbreiteten Ansicht zusammen, daß die Weberei verhältnismäßig spät ein selbständiges Gewerbe geworden, lange nur Nebenbeschäftigung gewesen sei, daß sich die Arbeiten der Fertigstellungsindustrie früher selbständig entwickelt haben (S. 26). Die letzteren seien „seit dem 11. Jahrhundert“ die Grundlagen selbständiger Berufe. Hiergegen aber genügt es auf die eine Weberurkunde aus Mainz von 1099 hinzuweisen (Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte S. 350 f.). Vgl. übrigens auch das kritische Bedenken, das Doren selbst in seiner „Organisation der Florentiner Zünfte“ S. 12 Anm. 1 in Bezug auf die Erwähnung von Handwerkern gegen Davidsohn geltend macht.

Betreffs der älteren Zunftverfassung trägt Doren (Organisation der Florentiner Zünfte, S. 14; Wollentuchindustrie, S. 20) die Meinung vor, daß die Calimalazunft die „Muttergilde“ sei, daß dieselbe „ursprünglich (im 12. Jahrhundert) alle großkaufmännischen Elemente der Stadt in sich schloß“ (vgl. auch Organisation der Florentiner Zünfte, S. 7: anfangs Vertretung des gesamten Kaufmannstandes). Er wiederholt damit eine Behauptung Davidsohn's (Geschichte von Florenz I, S. 670). Hier liegt ein doppelter Irrtum vor. Einmal stehen Davidsohn und Doren unter dem Einfluß der Ennen-Nitzsch'schen Gildetheorie, die längst als irrig erkannt ist (vgl. darüber z. B. diese Jahrbücher, Bd. 58, S. 56 ff., Bd. 75, S. 13 und Gött. Gel. Anzeigen, 1892, S. 406 ff., über den Ausdruck „Muttergilde“ s. meinen Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 138 f.). Sodann haben sie sich nicht genügend klar gemacht, was denn eigentlich ein Großkaufmann ist und wie es sich mit den „großkaufmännischen Elementen“ im Mittelalter verhalten hat. Es ist sehr möglich, daß das Kapital die weitere Entwickelung der Gewerbe in Florenz beeinflußt hat. Aber ob nun gerade, wie Doren S. 23 sagt, „der Großhandel, früher entwickelt als das Handwerk“, sein Kapital der Industrie dienstbar machte, das ist noch eine besondere Frage. Wie erwähnt, nimmt nach Doren die Tucherzunft allmählich den Charakter „einer Vereinigung von Großkaufleuten und Großindustriellen“ an. Indessen — damit kehre ich zu meinen Bemerkungen über die mangelhafte Schilderung, die Doren über die Unternehmer in der Florentiner Tuchindustrie giebt, zurück — sind nun wirklich sämtliche Gewerbetreibende dieser Zunft schließlich „Großindustrielle“ gewesen?

Aus Doren's Darstellung der späteren Verhältnisse sei noch hingewiesen auf seine Bemerkungen über fremdländische Arbeiter, die — zum größeren Teil aus Niederdeutschland, Flandern, Brabant und Holland, zum kleineren aus Mittel- und Oberdeutschland — nach Florenz kamen

und hier die Lohnverhältnisse stark beeinflußten. Doch wird er nähere Mitteilungen über diese Erscheinung erst später bringen. Die Ausführungen Doren's über den Alaunhandel (S. 370 ff.) erfahren eine Ergänzung durch die kurz nach seinem Buch erschienene Abhandlung von G. Frh. von der Ropp „Zur Geschichte des Alaunhandels im 15. Jahrhundert" in den Hansischen Geschichtsblättern 1900, S. 119 ff. Dieselbe betrifft auch den italienischen Alaunhandel.

Tübingen. G. v. Below.

Fitger, E., Die wirtschaftliche und technische Entwickelung der Seeschiffahrt von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart. Mit einer Vorbemerkung von E. Francke. Leipzig (Duncker & Humblot) 1902. XI und 141 SS. — Bd. 103 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

Im Januar 1901 hat der Verein für Sozialpolitik eine umfassende Untersuchung über die Lage der in der Seeschiffahrt beschäftigten Arbeiter beschlossen, deren erstes Ergebnis in dem oben genannten Bande vorliegt und über deren Vorarbeiten Professor Francke in der Einleitung zu diesem Bande berichtet. Als Grundlage für die Bearbeitung ist von Dr. Toennies ein sehr ausführlicher Fragebogen ausgearbeitet worden, nach dem in allen Häfen die Lage des Reedereigewerbes und die Zahl der einzelnen Berufsgruppen unter den Seeleuten ermittelt werden soll; für letztere ferner die Löhne und alle Ursachen ihrer Verschiedenheiten, die Arbeitszeit, Arbeitsvermittelung, Verpflegung und Unterbringung, Krankenpflege und Rechtsverhältnisse, Wohlfahrtseinrichtungen, Herkunft und persönliches Verhalten der Seeleute, ihre wirtschaftlichen Organisationen und der Einfluß der großen technischen Umwälzungen in der Schiffahrt auf ihre Zusammensetzung und Lage. Der Fragebogen ist dermaßen specialisiert, daß schon, wenn eine einigermaßen vollständige, sachkundige und unparteiische Beantwortung den Mitarbeitern gelingt, eine erfreuliche Bereicherung unserer volkswirtschaftlichen Litteratur zu erwarten steht. In 7 einzelnen Arbeiten soll uns das Resultat, soweit es Deutschland anbetrifft, übermittelt werden. Für die Emshäfen, Weserhäfen, Hamburg, Ostseehäfen, Schleswig-Holstein und Lübeck, Mecklenburg, Pommern, West- und Ostpreußen wurde je ein Mitarbeiter gewonnen. Außerdem werden analoge Arbeiten für Großbritannien, Frankreich, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, die Vereinigten Staaten von Amerika geplant. Weiterhin werden diese Specialarbeiten ergänzt außer durch die schon erschienene Schrift von Fitger durch 2 Abhandlungen über die historisch-rechtliche Gestaltung des Arbeitsverhältnisses bis zum Jahre 1860 und über die gegenwärtige Rechtsordnung des Arbeitsvertrages. Das gesamte Resultat der Untersuchungen soll bis zum Herbst 1903 veröffentlicht werden.

Die uns vorliegende Arbeit von Fitger ist die gegebene Einleitung zu der gesamten Untersuchung. Die Darstellung der großen wirtschaftlichen und technischen Verschiebungen in der Seeschiffahrt während der letzten 50 Jahre muß das Auge des Volkswirts ganz besonders fesseln und die hier bestehenden Lücken in unserer nationalökono-

mischen Litteratur schmerzlich empfinden lassen. Das mächtige Anwachsen aller Leistungen der Seeschiffahrt ist für die ganze Entfaltung der modernen weltwirtschaftlichen Beziehungen von allergrößter Bedeutung gewesen, es hat sie zum wesentlichen Teile erst möglich gemacht. Desgleichen haben die Aenderungen der Schiffstypen, der Fahrtziele und der Aufgaben der Schiffahrt entscheidend auf die veränderte Zusammensetzung der seefahrenden Bevölkerung, auf ihre wirtschaftliche Bedeutung und ihre soziale Stellung im Volksleben eingewirkt.

Was Fitger in großen Zügen, in sachkundiger interessanter Darstellung berichtet von den früher hemmenden, jetzt fördernden Einflüssen, die Deutschlands politische Lage auf die Schiffahrt übt, von den Einflüssen der Auswanderung und des Warenhandels, von Umfang und geographischer Verteilung unserer Handelsschiffahrt, von der Umgestaltung der Schiffsformen, des ganzen Schiffbauwesens, der Hafeneinrichtungen und großen Wasserstraßen im vorigen Jahrhundert, das ist zum Verständnis der Arbeiterfrage auf See notwendig, ebenso die internationale Statistik über Schiffbau, Handelsflotten, Seeverkehr und Bemannung der verschiedenen Schiffsarten. Alles das ist auch in dieser zusammenfassenden und dem speciellen Zweck angepaßten Form nirgends sonst zu finden.

Interessant und belehrend ist aber nicht nur, was der Verfasser vorträgt, sondern auch die Art und Weise, wie er seinen Stoff behandelt, wie er trotz des Mangels einer ausreichenden einschlägigen Fachlitteratur mit umfassender Sachkenntnis — der Verfasser ist Chefredakteur der Weser-Zeitung in Bremen — die verschiedensten Quellen für seine Darstellung erschließt und den gefundenen Stoff beurteilt und bewertet. Die politische Geschichte und Geographie, die Wirtschaftsstatistik, die Darstellungen und Etats der Hafen- und Kanalverwaltungen, die speciellen Angaben über Schiffahrt in der Reichsstatistik, der hanseatischen Statistik, in Gesetzesvorlagen für das Reich, Preußen, Hamburg, Bremen, für Frankreich, England, Amerika etc., Jahresberichte und Statistiken der Schiffs-Klassifikationsinstitute (Lloyd's, Veritas, Germanischer Lloyd) und der Seeberufsgenossenschaft, die Geschäftsberichte der Reedereien und Werften und solche aus den Hilfsindustrien, die amerikanische Handels- und Poststatistik, Zeitungsberichte über Frachtraten und Börsenkurse, Vorträge und Broschüren über allerlei Einzelheiten, halb verschollene, in Fachblättern und Archiven versteckte Memoiren von Reedern und Kapitänen mit der Detailschilderung früherer Zustände, die technischen Darstellungen über den Schiffbau, seine Wandlungen und seine Neuerungen, die Fachpresse für Schiffahrt, besonders die englische — das alles gehört zu dem Material, welches der flüssigen, einheitlichen Darstellung zu Grunde liegt. In dieser Aufdeckung aller verborgenen Quellen und in der Beurteilung ihres Werts hat der Verfasser allen Mitarbeitern an der Enquete und jedem, der auf diesem Gebiete wissenschaftlich thätig sein will, in dankenswerter Weise vorgearbeitet. Seinen Mitarbeitern werden auch die instruktiven knappen Notizen über frühere und jetzige persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse der Schiffsbesatzungen, über Löhne, Wohlfahrtsein-

richtungen und soziale Fürsorge für das Einarbeiten eine nützliche Hilfe gewesen sein.

So ist das Fitger'sche Buch dem Volkswirt, der sich über die Verhältnisse in der Seeschiffahrt informieren will, und besonders dem, der auf diesem Gebiete selbständig weiterarbeiten möchte, durchaus zu empfehlen. Hoffentlich bleibt die Bearbeitung des Themas Seeschiffahrt nicht auf den Kreis der Mitarbeiter an der Untersuchung des Vereins für Sozialpolitik beschränkt. Nicht nur die Arbeiterverhältnisse, auch die Betriebsverhältnisse der Seeschiffahrt verdienen das eingehende Interesse des Volkswirts, und sie erfordern es wegen ihres unlöslichen Zusammenhanges mit den wichtigsten Fragen des wirtschaftlichen Lebens. Ohne Kenntnis von den technischen und wirtschaftlichen Entwickelungsmöglichkeiten der Seeschiffahrt, von ihren Leistungen und Preisen ist eine abschließende Beurteilung überseeischer Konkurrenzgefahren und damit auch eine exakte Abmessung der Gegenmaßregeln nicht möglich. Wie Wege und Eisenbahnen, so sind auch die Schiffahrtslinien mitbestimmend für die Ausbreitungsmöglichkeit und den besten Markt der heimischen Produktion. Die Richtung der Schiffahrtslinien, die Nationalität, der Zustand und die Fahrpreise der Schiffe wirken auf den Gang der Auswanderung mächtiger ein als alle staatlichen Experimente. Sie bestimmen zum Teil den Erfolg der modernen Bestrebungen, durch deutsche Siedelungen unserer Industrie überseeische nationale Märkte zu schaffen. Die Leistungsfähigkeit der Schiffe der verschiedenen europäischen Nationen, ihre Schnelligkeit, Ladefähigkeit, ihre Zuverlässigkeit und Bequemlichkeit, ihr exakter Borddienst und die Tüchtigkeit ihrer Bemannung ist mitbestimmend dafür, welche Nation auf alten und neuen überseeischen Märkten im Wettbewerb den Sieg davon trägt. Die Richtigkeit des Satzes, daß der Handel der Flagge folgt, hat Deutschland im letzten Jahrzehnt durch viele Erfolge auf dem Weltmarkt bewährt gefunden. Der Verein für Sozialpolitik hat also mit Recht auf die Wichtigkeit der Seeschiffahrt hingewiesen, mit Recht auch auf den „Mangel an wissenschaftlichen Arbeiten auf diesem Gebiet“. Fitger hat einen dankenswerten Gesamtüberblick geboten und gezeigt, wie der Volkswirt diesem Thema auf hundert Wegen beikommen kann.

Es kann nur erwünscht sein, daß er viele Nachfolger findet. Möchten die Leiter der Seminararbeiten auf unseren Universitäten diesem Arbeitsgebiet ihr Wohlwollen schenken! In der Flottenlitteratur, den Propagandaschriften für eine größere Kriegsflotte, sind auch hinsichtlich der Handelsschiffahrt manche Anregungen und Anfänge zu finden. Die Handelsschiffahrt erfordert aber auch abgesehen von diesem einen Gesichtspunkte, daß sie Schutzobjekt, Menschen- und Materialreserve der Kriegsflotte ist, gründliche und allseitige Bearbeitung. Für Specialarbeiten historischer wie beschreibender Art bietet außer Deutschland namentlich England ein weites Feld und in seinen guten Fachzeitschriften und mancherlei Enqueteberichten ein reiches Material. Und auf dem Gebiete der Schiffahrt, wo England eine so stolze Geschichte, einen so weiten zeitlichen und quantitativen, wenngleich nicht mehr

qualitativen Vorsprung vor allen Nationen hat, können wir, von den Anfängen der englischen Handelsflotte an bis zu ihrer letzten bewunderungswerten Leistung bei den Transporten des Burenkrieges, von England vielleicht mehr lernen, als von seiner Landwirtschaft oder seinen Arbeiterverhältnissen, denen so zahlreiche deutsche Kollegen ihre Arbeitskraft gewidmet haben. Bietet die Seeschiffahrt den jungen Volkswirten als ein wenig bearbeitetes Gebiet günstige Chancen, giebt sie ihnen ferner, namentlich für die jüngste Zeit, auch ausreichendes, wenngleich nicht mühelos beschaffbares Material, weil infolge der Konkurrenz die Schiffahrtsgesellschaften mit ihrer ganzen Thätigkeit selbst an die Oeffentlichkeit drängen und im ganzen geneigt sein werden, Fachstudien zu fördern, so ist die Beschäftigung mit der Seeschiffahrt auch praktisch nicht unvorteilhaft.

Da das Thema der ersten wissenschaftlichen Arbeit den Volkswirten oft genug die Richtung der wissenschaftlichen Thätigkeit und des praktischen Lebensganges, bisweilen fürs ganze Leben bestimmt, so ist es für Lehrer und Schüler gewiß ein richtiger Gesichtspunkt, bei der Auswahl der ersten Arbeiten auch auf ihre Verwertbarkeit auf dem Stellenmarkte zu sehen. Nun sind Specialkenntnisse in der Schiffahrt bei Nationalökonomen bisher ein wenig angebotener Artikel, während bei den Handelskammern der Seestädte, bei Behörden, statistischen Aemtern, wirtschaftlichen Verbänden, Exportunternehmungen und großen Firmen, bei Reedereien, in Redaktionen von Fachzeitschriften und von Zeitungen der Seestädte sich eine ins Gewicht fallende Nachfrage danach wohl entwickeln dürfte.

Hamburg. K. Thiess.

v. Bulmerincq, Aug., Zwei Kämmereiregister der Stadt Riga. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. gr. 8. XI—279 SS. M. 6,40.

Chronik der Familie Fugger vom Jahre 1599. Herausgeg. und erläutert von Chr. Meyer (Staatsarchiv. a. D.). München, Selbstverlag, 1902. gr. 8. XXV—95 SS. mit 4 Autotypien, 1 Zinkographie u. 2 Stammtafeln. M. 3.—.

Erhebung über die Wohnungs- und Lebensmittelpreise in den Jahren 1896 und 1900, umfassend 388 Orte. Berlin, Druck von W. Büxenstein, 1901. Größt. Imp.-Folio: 16 SS. (Als Manuskript gedruckt.) [Veranstaltet vom Tarifamt der deutschen Buchdrucker, Berlin S.W., 48 Friedrichstr. 239.]

Fitzner, R., Anatolien. Wirtschaftsgeographie. Berlin, H. Paetel. 8. 120 SS. M. 2,40.

Fleischnot, die in Deutschland vorhandene. Ihre Ursachen, Wirkungen und Folgen. Herausgeg. vom Bund deutscher Nahrungsmittelfabrikanten- und Händler (E. V.) Centralstelle in Nürnberg. Nürnberg, W. Tümmel's Buch- und Kunstdruckerei, 1902. Lex.-8. 40 SS. (Nicht im Handel.)

Heine, Fr. (Pastor, Zörbig), Geschichte von Wörbzig und Frenz. Cöthen (Anhalt), P. Schettlers Erben, 1902. gr. 8. 134 SS. M. 1,50. (Beiträge zur Anhaltischen Geschichte, Heft 5.)

Klokow, J., Die wirtschaftliche Lage der Gegenwart. Ihre Wandlung durch den Grundbesitz. Berlin, L. Frobeen Verlag, 1902. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Mohr, Paul, Marokko. Eine politisch-wirtschaftliche Studie. Berlin, Frz. Siemenroth, 1902. gr. 8. IV—62 SS. M. 1,40.

Streuli, Ad. (Zürich), Die Zürcher Liegenschaftenkrise. Eine wirtschafts- und sozialpolitische Studie. Zürich, Fäsi & Beer, 1902. gr. 8. 129 SS. M. 2.—.

Madagascar au début du 20e siècle, par divers auteurs. Paris, Rudeval & Cie, 1902. 8. V—473 pag. av. gravures et carte. fr. 20.—.

Conway, Martin (Sir), Aconcagua and Tierra Del Fuego. A book of climbing, travel, and exploration. London, Cassell, 1902. 8. 264 pp. with 27 illustrations and a map. 12/.6.

Fraser, J. Foster, The real Siberia; with an account of a dash through Manchuria. New York, Appleton, 1902. 8. 16; 279 pp. with map, cloth. $ 2.—. (Ergebnisse einer vorwiegend landwirtschaftlichen Studienreise im Herbst 1901.)

Moor, C. G., Suggested standards of purity for food and drugs. London, Baillière, Tindall & Cox, 1902. 8. 260 pp. 7/.6.

Raines, Cadwell Walton, Yearbook for Texas, 1901. Austin (Texas), Gammell Book Co, 1902. 8. 440 pp., illustr., cloth. $ 2.—. (Contents: Institutions; Important events; Industrial development; Statistics, etc.)

Villari, L., Italian life in town and country. London, Newnes, 1982. 8. XII—261 pp. With 23 illustrations. 3./6.

Williams, L., The land of the Dons. London, Cassell, 1902. 8. 410 pp. 15/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Etienne, August, Die Baumwollzucht im Wirtschaftsprogramm der deutschen Ueberseepolitik. Berlin, H. Paetel, 1902. gr. 8. 49 SS. mit 1 graphischen Darstellung. M. 1,20. (Schriften der deutsch-asiatischen Gesellschaft, Jahrg. 1902, Heft 1.)

Colonisation, la, et le bagne à la Nouvelle-Caledonie; par un vieux colonial. Périgueux, impr. Cassard jeune, 1902. 8. X—151 pag.

Compte général des mouvements du matériel du département des colonies effectués pendant l'année 1898. Paris, impr. nationale, 1902. in-4. 253 pag. (Publication du Ministère des colonies.)

Juglar, C. (membre de l'Institut), Y a-t-il des périodes pour les mariages et les naissances comme pour les crises commerciales? Nancy, impr. Berger-Levrault & Cie 1902. gr. in-8. 10 pag. et tableau.

Le Creps, A., De la dépopulation et de la repopulation de la France. Pétition au Sénat et à la Chambre des députés. Toulouse, impr. Labouche frères, 1902. 8. 80 pag. fr. 2,50.

Mortalité, natalité et dépopulation. Paris, Guillaumin & Cie, 1902. gr. in-8. 12 pag. fr. 1,50.

Socialisme et malthusianisme, par X. Y. Z. Namur, impr. L. Roman, 1902. 12. 80 pag. fr. 0,60. (Publication de la Ligue néo-malthusienne, section belge.

Kennedy, Edward B., The black police of Queensland. Reminiscences of official work and personal adventures in the early days of the colony. London, J. Murray, 1902. 8. XVIII—280 pp. 10/.6.

Reinsch, Paul S. (Prof. of polit. science in the University of Wisconsin), Colonial government. An introduction to the study of colonial institutions. New York, the Macmillan Cy, 1902. 8. 375 pp., cloth. 6/.—. (Contents: I. Motives and methods of colonization: Introduction. — Movements of population. — Missionary work. — Individual enterprise, exploration, and adventure. — Commerce and communication. — Capitalistic expansion. — II. Forms of colonial government: Spheres of influence. — Colonial protectorates. — Chartered companies. — Direct administration. — Experience with representative institutions in colonies of direct administration. — Self-governing colonies. — Colonial federation. — III. Institutions of colonial government: Organs of colonial government in the mother country. — Legislation of the colonies. — Institutions of government in the colonies. — Municipal and local government in the colonies. — Colonial law. — The organisation of colonial courts.)

Nieuwenhuis, A. W., Een schets van de bevolking in Central-Borneo. Groningen, P. Noordhoff, 1902. gr. 8. 32 blz.

Verslag, kolonial, 1902. Nederlandsch-Indië. (Mededeelingen van staatkundigen en algemeenen aard. 's Gravenhage, Algemeene landsdrukkerij (M. Nijhoff), 1902. gr. 8. 153 blz. fl. 0,25.

Blanco y Martínez, E., Legislación especial de ensanche de poblaciones (Anwachsen der Bevölkerung). Madrid, J. Góngora, 1902. 8. pes. 4.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Arbeitsnachweis der zum „Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend" gehörigen Brauereien. Geschäftsbericht für das Jahr 1901. Erstattet vom Kuratorium des Arbeitsnachweises. Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal, 1902. Roy.-4. 46 SS.

Goller, Fr. V. (Generaldirektor der Böhmischen Zuckerindustriegesellschaft), Vorschlag zur Sanierung der Zuckerkrisis. Prag, Rivnáč, 1902. gr. 8. 36 SS. M. 1,20.

Hausmann, L., Geschichte des Vereins Berliner Molkereibesitzer unter Berücksichtigung seiner Vorgeschichte und der Anfänge des Molkereiwesens in Berlin. Zum 15jährigen Bestehen des Vereins, am 9. VII. 1902. Berlin, Druck: Deutscher Verlag, 1902. gr. 8. 48 SS.

Hink, Aug. (Verbandszuchtinsp., Freiburg i. B.), Die genossenschaftliche Rinderzucht im Großherzogtum Baden. Leipzig, R. C. Schmidt & C°, 1902. gr. 8. 37 SS. mit 9 Portr. u. 14 Abbildgn. M. 0,80.

Jahresbericht des oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1901. Kattowitz (O./S.), Druck von Gebr. Böhm, 1902. gr. 4. 62 SS.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer zu Stettin über den Zustand der Landeskultur in der Provinz Pommern für das Jahr 1901. Stettin, Buchdruckerei der „Pommerschen Reichspost", 1902. gr. 8. VIII—124 SS.

Jahresbericht über den Zustand der Landeskultur im Gebiete der Landwirtschaftskammer für den RegBezirk Wiesbaden für das Jahr 1901. Wiesbaden, R. Bechtold & C°, 1902. gr. 8. 84 SS.

Jahresbericht des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund für das Jahr 1901. II. (statistischer) Teil. Essen, Druck von Thaden & Schmemann, 1902. 4. 51 SS.

Kaiser, Otto (Reg.- u. ForstR. a. D.), Die wirtschaftliche Einteilung der Forsten mit besonderer Berücksichtigung des Gebirges in Verbindung mit der Wegenetzlegung. Berlin, Jul. Springer, 1902. gr. 8. VII—164 SS. Mit 30 Textfig., 10 lith. Taf. u. 4 Karten. M. 6.—.

Lehmann, B., Kleinkapital im deutschen Bergbau. Ein Beitrag zur Frage der Beteiligung an Gewerkschaften, Bohrgesellschaften und dergl. Berlin, A. W. Hayn's Erben, 1902. gr. 8. IV—53 SS. M. 1,20.

Plehn, B. (OekonomieR.), Begründung, Betrieb und Verwaltnng der Molkereigenossenschaften. Leipzig, M. Heinsius Nachf., 1902. gr. 8. XI—178 SS. M. 3,60.

Scheffer, F. A. (Lehrer für Landwirtschaftsschulen, Sundern i. W.). Die dänischen Kontrollvereine, ein Mittel zur Hebung der Leistungsfähigkeit des Rindviehs. Leipzig, R. C. Schmidt & C°, 1902. gr. 8. 39 SS. M. 1.—.

Schneider, Felix (Privdoz., Univ. München). Die Bestockungsverhältnisse der Staatswaldungen des fränkischen Jura. Berlin, Parey, 1902. gr. 8. 97 SS. Mit 1 Karte. M. 3,50.

Schwappach (Prof., Eberswalde), Untersuchungen über Zuwachs und Form der Schwarzerle. — Wachstum und Ertrag normaler Fichtenbestände in Preußen unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses verschiedener wirtschaftlicher Behandlungsweise. Neudamm, J. Neumann, 1902. gr. 8. 119 SS. M. 3.—. (Mitteilungen aus dem forstlichen Versuchswesen Preußens.)

Versammlung, allgemeine, von Interessenten behufs Besprechung der Bundesratsverordnung vom 18. II. 1902 betreffend die Ausführung des § 21 des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Abgehalten zu Berlin, 9. V. 1902. Berlin, gedruckt bei Jul. Sittenfeld. Lex.-8. 89 SS. (Nicht im Handel.)

Woelfer, Th., Grundlagen des landwirtschaftlichen Taxationswesens. Mit Berücksichtigung der Provinz Westfalen. Paderborn, Ferd. Schöningh, 1902. gr. 8. VI—142 SS. M. 2,80.

Larbalétrier, A., Les industries de la ferme (meunerie, panification, féculerie, sucrerie, vinification, cidrerie, brasserie, distillerie, vinaigrerie, huilerie, laiterie, beurrerie, fromagerie, conserves alimentaires.) Paris, Larousse, 1902. 8. 216 pag. av grav. fr. 2.—.

Prudhomme, R. (directeur de l'agriculture à Madagascar), Le quinquina. Culture: préparation; commerce. Paris, Aug. Challamel, 1902. 8. avec photogravures et graphiques dans le texte. fr. 3,50.

Agricultural returns, 1902 (acreage and live stock). Tables showing the acreage

under crops and grass and the number of horses, cattle, sheep, and pigs in each country of Great Britain, with summaries for the United Kingdom. London, printed by Wyman & Sons, 1902. 8. VI—39 pp.

Dron, Rob. W. (Member of the Institution of mining engineers etc.), The coalfields of Scotland. London, Blackie & Son, 1902. 8. 362 pp. with 16 plates (geological maps), cloth. 15/.—. (Contents: The carboniferous formation. — Dumfriesshire. — Ayrshire: The carboniferous limestone formation; The coal-measures. — Renfrewshire. — Lamarkshire. — Dumbartonshire. — Stirlingshire. — Linlithgowshire. — The Lothian oil shales. — Midlothian. Eastlothian. — Clackmannanshire. — Fifeshire. — Undersea coal. — Duration of the Scottish coal-fields. — Appendices: 1. Output of coal from each county; 2. Output of coal from United Kingdom; 3. Note on Banton coalfield; 4. Diamond drill bore on Gartsherrie lands. — etc.

Inspectors' report on sea fisheries for 1901. London, 1902. Folio. 3/.4. (Parl. paper.)

Bruttini, A., Il libro dell' agricoltore: agronomia, agricoltura, industrie agricole. Milano, U. Hoepli, 1902. 12. XX—446 pp. l. 3,50.

5. Gewerbe und Industrie.

1) Max von Tayenthal, die Gablonzer Industrie und die Produktivgenossenschaft der Hohlperlenerzeuger im politischen Bezirke Gablonz. Tübingen und Leipzig, 1900, J. C. B. Mohr. III und 90 S. 8⁰. (A. u. d. T.: Wiener Staatswissenschaftliche Studien, Bd. 2, Heft 2.)

2) Johann Pollitzer, die Lage der Lehrlinge im Kleingewerbe. Tübingen und Leipzig 1900, J. C. B. Mohr. 132 S. 8⁰. (A. u. d. T.: Wiener Staatswissenschaftliche Studien, Bd. 2, Heft 3.)

3) Ernst Rausch, Die Sonneberger Spielwarenindustrie. Berlin 1901, Siemenroth und Troschel. V und 170 S. 8⁰.

Hausindustrie und Kleingewerbe stellen noch immer, gerade weil die Lage der Mitglieder beider Gruppen gewerblicher Thätigkeit in der Hauptsache eine wenig erfreuliche ist, dem nachdenkenden Volkswirte interessante Probleme. Man strebt ihnen ihre Mühsal zu erleichtern, bemüht sich zu erwägen, welche Auskunftsmittel am zweckmäßigsten zur Linderung der Not angewandt werden können und da wird es dann freilich allem zuvor als Bedürfnis empfunden über die Thatsachen selbst ins klare zu kommen. So versteht sich eine Schilderung der Zustände in einem einzelnen Industriezweige oder bei einer besonderen Kategorie von Arbeitern als Vorbedingung der Reform von selbst. „Es reizt", sagt Rausch an einer Stelle[1]) „das tiefste wirtschaftliche Elend zu betrachten, über die Gründe desselben nachzudenken und auf Mittel zu sinnen, welche die gefundenen Zustände zu heben imstande sind".

Die Hausindustrie in Thüringen hat seit Sax mehrfache litterarische Behandlung erfahren, ohne daß man zu einem festen Ergebnis über den eigentlichen Charakter derselben gelangt wäre. Zuletzt hat Dr. Stillich (1899) einige recht scharfe Lichter auf die Spielwarenindustrie des Meininger Oberlandes fallen lassen. Gegen ihn zumeist, doch auch gegen andere neuere Autoren, die in übertriebener Weise oder ohne genügende Berücksichtigung wichtiger Punkte die Spielwarenbranche dargestellt haben, wendet sich Rausch. Seine Schrift ist von der Handels- und Gewerbekammer in Sonneberg veranlaßt, die den begreiflichen Wunsch

1) S. 99.

hegte, die in düstern Farben dargestellten Verhältnisse unparteiisch prüfen und alle bisherigen unrichtigen Angaben richtig stellen zu lassen. Sicher hat Rausch auch, der 8 Monate an Ort und Stelle die einschlägigen Verhältnisse studiert hat, unter günstigen Bedingungen insofern, als ihm von allen Seiten bereitwillig Auskunft gegeben werde, alle nur denkbare Objektivität walten lassen. Er prüft unbefangen; er schildert sachlich; er hat nicht nur nach den tüchtigeren und strebsameren Arbeitern sich umgesehen, sondern auch in die dürftigsten und schlechtesten Häuser hineingeblickt. Sein Standpunkt, „Elend und Not giebt es überall in der Welt und viel selbst verschuldetes Unglück hält oft Jemand auf einer tieferen Erwerbsstufe zurück, als er sie durch Fleiß und Sparsamkeit erklimmen kann“, muß auch anerkannt werden. Dennoch kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, daß er im allgemeinen zu günstig urteilt. Es mag wohl zutreffend sein, wenn er Stillich entgegentritt, der von einem Abgrund von Armut, Hunger und Elend redet, aber im ganzen zeigt sich doch wieder, daß die Beurteilung derartig mannigfaltiger und verwickelter Zustände von der Individualität abhängig ist. Stillich sieht offenbar dieselben Thatsachen von einem anderen Standpunkte aus an. Er sieht in der Hausindustrie nur ein System, durch das der Arbeitende ausgebeutet, der Unternehmer nur zu oft bereichert wird und da den Uebelständen gesetzlich nur sehr schwer beizukommen ist, ist er, wie nicht wenige andere, von der Unhaltbarkeit des Hausbetriebs durchdrungen. Demnach sieht er bei seinen Studien vorzugsweise nur die dunkleren Seiten und mißt dem, was gut und erfreulich ist, als vereinzelte Vorkommnisse so wenig Wichtigkeit bei, daß er es gar nicht einmal erwähnt. Rausch dagegen kommt zu dem beachtenswerten Ergebnis, daß die Hausindustrie nicht allein berechtigt und notwendig, sondern in der Sonneberger Spielwarenfabrikation auch lebensfähig ist. Er führt dafür einen sehr guten Grund an, nämlich, daß in ihr noch immer der Hände Kraft der ausschlaggebende Faktor ist. In der That wird es richtig sein, daß da wo Maschinen keine Verwendung finden können, die Hausindustrie leistungsfähig bleibt [1]). Demgemäß blickt nun Rausch in erster Linie auf die Lichtseiten, überschätzt was schon geschehen ist zur Hebung der Zustände und ist geneigt, wenn er auch vorhandene Uebelstände anerkennt, sie zu entschuldigen. In gewissem Sinne mag es die Verschiedenheit des Temperaments sein, die bei beiden Beurteilern sich geltend macht. Jedenfalls, wie dem immer sein mag, Niemand, der die Verhältnisse nicht aus eigener Anschauung kennt und sich aus Büchern ein Urteil bilden will, wird Rausch unberücksichtigt lassen dürfen. Ich glaube, daß man der Wirklichkeit näher kommt, wenn man sich von ihm statt von Stillich führen läßt. Aber am besten wird es sein, die Schilderungen beider Autoren nebeneinander zu halten.

Mit Tayenthal's Abhandlung erfährt unsere durch die neueste Enquete des Vereins für Sozialpolitik über die Hausindustrie bezüglich der österreichischen Zustände nicht sehr wesentlich bereicherte Kenntnis mehr

1) Vergl. diese Jahrbücher 3. F., Bd. 19, S. 564, 565.

Förderung. Sie ist ein lehrreicher, fast durchweg auf eigene Beobachtungen des Verfassers gestützter Beitrag, der gewandt geschrieben ist und manchen neuen Ausblick eröffnet. Auch bei dieser Branche handelt es sich um eine Exportindustrie im eminentesten Sinne des Worts. Ihre Erzeugnisse gehen in alle Teile der zivilisierten und unzivilisierten Welt. Perlen finden überall Beifall und auch die Halbprodukte, wie Glassteine, und Nachahmungen von Edelsteinen sind der Bijouterie in der That unentbehrlich. Dagegen aber hat, umgekehrt wie in der Spielwarenindustrie, die fabriksmäßige maschinelle Herstellung vieler Perlensorten den zahlreichen Arbeitern eine empfindliche Konkurrenz bereitet. Die Folge war eine erhebliche Reduzierung der Zahl der Heimarbeiter. Auf der anderen Seite hat in der Gablonzer Metallindustrie die Gürtlerei (d. h. das Formen der Metallbestandteile, deren Zusammenfügen, Nieten, Löten u. s. w.) durch Einstellung von Kleinmotoren Stärkung erfahren. Nachdem im Jahre 1891 ein Elektricitätswerk in Gablonz errichtet wurde, haben gegen 50 elektrische Motoren in den Hausbetrieben der Gablonzer Gürtler Aufstellung finden können. Und es ist überhaupt eine sehr ansehnliche Branche, deren Verhältnisse geschildert werden. Die Zahl der in der Gablonzer Glaskurzwarenindustrie beschäftigten Personen — in Gablonz und den angrenzenden Bezirken — wird auf nahezu 25000 angenommen.

Wie bei einer Exportindustrie nur zu leicht, wird die Lage je nach den wechselnden Konjunkturen des Weltmarkts gelegentlich eine fatale. Die Löhne sinken unter Umständen auf wahre Hungerlöhne und der Arbeiter bemächtigt sich eine tiefgehende Erregung. Infolgedessen sind allerlei Sanierungsversuche unternommen worden, über die der Verfasser sehr anschaulich berichtet: Preisvereinbarungen, Konventionen über Lieferantenpreise und Arbeitslöhne, Produktivgenossenschaften u. s. w. Gerade die letztere hat Erstaunliches geleistet. Durch sie ist eine bedeutende Verbesserung der Qualität der Perlen erreicht worden und hat im Zusammenhange mit der Zunahme der Nachfrage einer bald noch einmal so großen Arbeiterschar als vorher Erwerb nachgewiesen werden können. Es wird richtig sein, wenn T. behauptet, daß kaum ein Beispiel einer ähnlichen gleich erfolgreichen Organisation aufzufinden sein möchte und wir sind ihm daher um so dankbarer, daß er uns mit den eigenartigen Verhältnissen dieser Vereinigung bekannt gemacht hat.

Viel weniger erfreulich ist das Bild, das Pollitzer von der Lage der Lehrlinge im Kleingewerbe in Wien entwirft. Man ist im allgemeinen schon aus Waentig darüber orientiert, wenn man es nicht aus eigenen Studien weiß, wie wenig das Lehrlingswesen in Oesterreich den Anforderungen entspricht. Hier wird uns auf Grund einer Enquete die die ethische Gesellschaft in Wien veranstaltet hat, eine eingehendere Darstellung der Wiener Zustände im besonderen geboten. Ihr Ergebnis gipfelt in der Feststellung der Thatsache, die von keiner Seite mehr bestritten wird, daß die Ausbildung der Lehrlinge gegenwärtig ganz unzureichend ist und die Garantie des Gesetzes für die Erfüllung des Zweckes des Lehrverhältnisses versagt. Die meisten Gehilfenvertreter,

die gefragt worden sind, haben erklärt, sie sehen nur eine Möglichkeit die bestehenden Uebelstände auszurotten, nämlich die gänzliche Aufhebung der Meisterlehre und die Einführung von staatlichen Lehrwerkstätten.

Sein Material gruppiert der Verfasser in 2 Abschnitten. Er weist uns zunächst ausführlich nach wie seither die Gesetzgebung das Lehrlingsrecht gestaltet hat. Im anderen Teile aber trägt er die Aussagen nach bestimmten Gesichtspunkten zusammen und läßt durch Vergleich erkennen, wie wenig die Gesetzgebung in Wirklichkeit das erreicht, was sie anstrebt. Ein dritter Abschnitt endlich entwickelt die Grundzüge einer rationellen Lehrlingspolitik. Der Verf. empfiehlt Umgestaltung des Fortbildungsunterrichtes und Verbesserung des praktischen Lehrunterrichtes. Fruchtbringend erscheint hier der Gedanke eines Lehrturnus, in dem zur Vermeidung der Ausbildung in einer Specialität der Lehrling verpflichtet werden soll nacheinander bei verschiedenen Meistern, die je nur einem Specialzweig ihres Gewerbes obliegen, als Lernender einzutreten. In der That, der Lehrling könnte dabei nur profitieren. Aber werden sich Meister finden, die den Lehrling immer gerade dann weiter zu geben geneigt sein werden, wenn er anfängt durch seine Leistungen für die Mühe, die sie auf ihn verwandt, sie zu entschädigen? Da müßten wohl öffentliche Mittel zur Vergeltung dieser Lehrherrn bereit gehalten werden. Und dann dürfte doch wohl das Badische System den Vorzug verdienen, bei dem die Ausbildung des Lehrlings in einer Hand bleibt, der Lehrmeister also ausgesucht wird und eine staatliche Subvention als Entschädigung bekommt.

Wilhelm Stieda.

Brodnitz, Georg (Privdoz., Halle a. S.). Vergleichende Studien über Betriebsstatistik und Betriebsformen der englischen Textilindustrie. Jena, G. Fischer, 1902. gr. 8. 93 SS. M. 2,50.

Handbuch der Arbeiterwohlfahrt. Bearbeitet von genannten Autoren, herausgeg. von Otto Dammer. (2 Bde.) I. Bd. Stuttgart, Ferd. Enke, 1902. gr. 8. XII—880 SS. Mit 344 Textfiguren. M. 22.—.

Herz, Hugo (k. k. Gerichtsadjunkt, etc., Brünn), Arbeitsscheu und Recht auf Arbeit. Kritische Beiträge zur österreichischen Straf- und Sozialgesetzgebung. Leipzig, Deuticke, 1902. gr. 8. IV—100 SS. M. 3.—.

Jahresberichf des schlesischen Provinzialvereins für ländliche Arbeiterkolonien für die Zeit vom 1. VII. 1901 bis Ende Juni 1902. Breslau, Druck von W. G. Korn, 1902. gr. 8. 60 SS.

Simon, Oskar (GehORegR., etc.). Die Fachbildung des preußischen Gewerbe- und Handelsstandes im 18. u. 19. Jahrhundert nach den Bestimmungen des Gewerberechts und der Verfassung des gewerblichen Unterrichtswesens. Berlin, J. J. Heines Verlag, 1902. gr. 8. VII—927 und LXXXVII SS. Anlagen. M. 22.—.

Städtisches Arbeitsamt Zürich. Geschäftsbericht für die Jahre 1901 (mit Einschluß der Monate August-Dezember 1900). Zürich III, Buchdruckerei Conzett & Wirtz, 1902, Folio. 24 SS.

Staneff, Stoil (aus Rustschuk). Das Gewerbewesen und die Gewerbepolitik in Bulgarien. Leipzig, G. Wittrin, 1901. gr. 8. 137 SS. M. 2,50. (Inhalt: I. Das Handwerk und die Handwerkspolitik. — II. Die Hausindustrie. — III. Die Fabrikindustrie und ihre Politik. — IV. Die Fabriktextilindustrie.)

Stein, Arthur (Direktor of „the Molassine C°. Ltd. London"). Zucker. Erzeugung und Verbrauch der Welt. Statistische Lage am Anfang des XX. Jahrhunderts. Kartelle und die soziale Frage. Vorschlag zur Sanierung der Rübenzuckerindustrie, wodurch erreicht werden kann: 1. Abschaffung aller Prämien, 2. Hebung der Zuckersteuererträge,

3. Reduktion der Verbrauchsabgabe, 4. Bedeutende Verbilligung des Zuckers, 5. Schaffung neuer Industrien, 6. Steigerung des Konsums, 7. Bezahlung guter Rübenpreise, 8. Sicherung eines entsprechenden Nutzens für Rohzuckerfabrikant, Raffineur und Händler, 9. Hebung der Obstkultur, 10. Abschaffung von Kartell und Rayonnierung. Prag, Selbstverlag, bezw. in Kommission bei Fr. Rivnáč, 1902. Lex.-8. IV—180 SS. M. 7.—.

Verhandlungen des Verbandes Bayerischer Arbeitsnachweise. Nr 1: Verhandlungen der I. Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz am 26. u. 27. V. 1902 in München. München, J. Schweitzer Verlag, 1902. gr. 8. XIV—156 SS. mit 2 Beilagen. M. 2,80.

Annuaire de la législation du travail, publié par l'Office du travail de Belgique. 5e année: 1901. Bruxelles, J. Lebègue & Cie, 1902. 8. XV—632 pag. fr. 2,60. (Publication du ministère de l'industrie et du travail, Office du travail.)

Augé-Laribé, Grande ou petite propriété. Histoire des doctrines en France sur la répartition du sol et la transformation industrielle de l'agriculture. Montpellier, Coulet & fils, 1902. 8. 217 pag. fr. 4.—.

Cotelle, Théod. (docteur en droit), Le sweating-system. Etude sociale. Angers, imprim.-librairie Lachèse & Cie, 1902. gr. in-8. 266 pag. Fr. 5.—. (Table des matières: Introduction. — Qu' est-ce que le sweating-system? — Les origines du sweating-system: 1. Le grand magasin; 2. Le travail à domicile et le „sweater"; 3. L'insalubrité des ateliers; 4. L'exagération des heures du travail; 5. L'affaiblissement du gain quotidien. — Les victimes du sweating-system: 1. Les immigrants et le sweating-system; 2. Le sweating-system et la main-d'oeuvre féminine. — Les remèdes au sweating-system: 1. La lutte contre le sweating-system et l'opinion publique; 2. Le réglementation du travail à domicile; 3. Le „label"; 4. Les mesures restrictives de l'immigration; 5. La fixation d'un salaire minimum; 6. L'association et le sweating-system: a) L'organisation syndicale; b) Les sociétés coopératives de production.)

Cox, R., Le musée historique des tissus de la chambre de commerce de Lyon. Précis historique de l'art de décorer les étoffes, etc. Lyon, Rey & Cie, 1902. 8. 270 pag.

Lambert, A., Manuel de la propriété industrielle et commerciale. Paris, Giard & Brière, 1903. 8. 252 pag. fr. 3.—.

Bolen, George L. The plain facts as to the trusts and the tariff, with chapters on the railroad problem and municipal monopolies. New York, the Macmillan Cy, 1902. 8. VI—451 pp., cloth. 7/.8. (Contents: Part I. The plain facts as to the trusts: Origin and purposes. — Possibilities for good and for evil. — Kinds of monopolies. — The railroad problem. — Municipal monopolies. — Remedies for the evils of trust monopolies. — The proper and necessary measure of monopoly. — The evil of railroad competition. — The trusts and the future of society. — Part II. The plain facts as to the tariff: Foreign trade and protection. — The future of protection in America. — The arguments for protection. — Protection and wages. — Protection and recent prosperity. — The tariff question as it stands to-day.)

Hanna, Mark A., and S. Gompers, etc. Industrial conciliation and arbitration. Philadelphia, Americ. Acad. of Political & Social Science, 1902. 8. 58 pp. $ 0,50. (Publications of the Society, No 344.)

Lambert, Th., Lead and its compounds. London, Scott & Greenwood. London, 1902. 8. 242 pp. with 40 plans and diagrams. 7/.6.

Leggatt, Will., The theory and practice of jute spinning. Being a complete description of the machines used in the preparation and spinning of jute yarns. London, Simpkin, 1902. Imp.-8. 300 pp. with tables of speeds, drafts, production, 142 diagrams. 10/.6.

Stanchfield, Dan. History of lumbering in Minnesota: pioneer lumbering on the upper Mississippi and its tributaries. Minneapolis (Minnesota), D. Stranchfield, 1902. 8. cloth. $ 1.—.

Triggs, Osc. Lovell, Chapters in the history of the arts and crafts movement. Chicago, Bohemia guild of the Industrial Art League, 1902. 8. 4; 198 pp., cloth. $ 3. — (Contents: Carlyle's relationship to the new industrialism; — Ruskin's contribution to the doctrine of work. — Morris and his plea for an industrial commonwealth. — Statement of principles of the Hammersmith socialist society. — Ashbee and the reconstructed workshop. — Rookwood: an ideal workshop. — The development of industrial consciousness. — Appendix I: A proposal for a guild and school of handicraft. — Appendix II: The Industrial Art League).

Whittelsey, Sarah S., Tendencies of factory legislation and inspection in the United States. Philadelphia, 1902. 8. 19 pp. $ 0,25. (Publications of the American Academy of political and social science, N° 347.)

Young, T. M., The American cotton industry. A study of work and workers, contributed to the Manchester Guardian. With introduction by Elijah Helm. London, Methuen, 1902. 8. 162 pp. 1/.6.

6. Handel und Verkehr.

Brix, J. (StadtbauR. a. D.), Wie sind Schiffahrtskanäle vor mißständiger Verunreinigung zu schützen? Besprochen im Hinblick auf den Teltow-Kanal. Leipzig, F. Leineweber, 1902. 8. 40 SS. M. 1.—.

Bussmann, E. W. Handel und Ethik mit besonderer Berücksichtigung der neuesten Entwickelung (Kartelle, Trusts etc.). Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1902. 8. 61 SS. M. 1.—.

Czernin, Rud. (Graf), Aufgaben und Ziele des k. k. Eisenbahnministeriums. Kritische Betrachtungen über die Eisenbahnen in Oesterreich. Wien, C. Gerold's Sohn, 1902. gr. 8. V—312 SS. M. 5.—.

Deutsch-Russischer Verein zur Pflege und Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen. Bericht über die IV. ordentl. Mitgliederversammlung, abgehalten am 23. V. 1902 in Köln. Berlin, SW. 11. gr. 8. 71 SS.

Huber, F. C., Auf dem Wege zur Eisenbahngemeinschaft. Stuttgart, C. Grüninger, 1902. gr. 8. X—263 SS. M. 2.—.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Offenburg und Amtsbezirk Ettenheim in Lahr für 1901. Lahr, Druck von Fr. Müllerleile, 1902. gr. 8. VIII—160; LVI SS.

Jahresbericht über die Betriebsverwaltung der Oldenburgischen Eisenbahnen für das Jahr 1901. Oldenburg o. J. (1902). 4. 122 SS.

Jordan, A. G. Th., Reform der Eisenbahntarife. Leipzig, Amthor, o. J. (1902). gr. 8. 44 SS. M. 1.—.

Suppán, C. V. (Cpt., Vorstand der Schiffahrtsabteil. der I. k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellsch.), Wasserstraßen und Binnenschiffahrt. Berlin-Grunewald, A. Troschel, 1902. Lex.—8. XVI—564 SS. mit 309 in den Text gedr. Abbildgn. M. 18.—.

Wendt, Osk., Lübecks Schiffs- und Warenverkehr in den Jahren 1368 und 1369 in tabellarischer Uebersicht auf Grund der Lübecker Pfundzollbücher aus denselben Jahren. Lübeck, Lübcke & Nöhring, 1902. 8. 64 SS. mit 2 Tabellen in quer-Imp.-Folio. M. 1,50.

Compte rendu des travaux de la chambre de commerce de Lyon, année 1901. Lyon, impr. Rey & Cie, 1902. gr. in-8. 586 pag.

Kerr, W., Traduction des règlements et tableaux établis par „the Board of Trade" pour la fixation du francborg des navires à voiles et à vapeur. Nantes, impr. du „Commerce", 1902. 8. 120 pag.

Foreign import duties. Statement of the rates of import duties levied in European countries, in the United States, and in Japan, upon the produce and manufactures of the United Kingdom. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1902. gr. 8. VII—453. pp. 1./10.

de Johannis, A. J., Sulla rinnovazione dei trattati di commercio (appunti). Firenze, Soc. tipogr. Fiorentina, 1902. 8. 58 pp.

Movimento commerciale del Regno d'Italia nell' anno 1901. Roma, stabilimento Calzone-Villa, 1902. Roy. in-4. XII—816 pp. Con due tavole grafiche. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle gabelle.)

Marcus, A., Schema met toelichting eener wettelijke regeling van algemeen verplichte vleeschkeuring van rijkswege, tevens met het oog den exporthandel. Groningen, Erven B. van der Kamp, 1902. gr. 8. 59 blz. fl. 1.—.

7. Finanzwesen.

Nitschke, Dr. Kurt, Einkommen und Vermögen in Preußen und ihre Entwickelung seit Einführung der neuen Steuern mit Nutz-

anwendung auf die Theorie der Einkommensentwickelung. Jena (Gustav Fischer) 1902. gr. 8° IV u. 124 SS.

Es ist in mehr denn einer Hinsicht zu bedauern, daß sich die preußische Regierung noch nicht hat entschließen können, eine amtliche, wissenschaftliche Bearbeitung der statistischen Resultate der Steuerbewegung in den letzten 10 Jahren zu veröffentlichen. Auch das zweite Lustrum der Wirksamkeit der großen Miquel'schen Steuerreformen scheint verstreichen zu sollen, ohne daß dieser Wunsch erfüllt wird. Und es wäre doch ungemein ersprießlich, eine Darstellung aus allen Quellen zu besitzen, die nur einer amtlichen Bearbeitung zugänglich sind. Was wir bisher benutzen können, sind die regelmäßigen, sehr verdienstlichen Veröffentlichungen der Verwaltung der direkten Steuern und die zu Denkschriften komprimierten Auszüge aus ihnen, die alljährlich dem Landtag vorgelegt werden. Der wiederholt an den König erstattete Bericht des Finanzministers geht, der Natur der Sache nach, über die Anführung allgemeiner Gesichtspunkte nicht hinaus.

Es ist daher eine sehr erfreuliche Erscheinung, daß sich die eigentlich wissenschaftliche Forschung dieses Gebiets zu bemächtigen beginnt. Und aus der Zahl der Schriften dieser Art verdient die uns vorliegende Untersuchung Nitschke's an erster Stelle erwähnt zu werden. Der Verfasser greift aber über den Rahmen einer rein finanzstatistischen Bearbeitung seines Problems hinaus. Das Thatsachenmaterial ist ihm aber nur Rohstoff, aus dem er seine Gebilde meißelt. Er beschränkt sich daher nicht auf die Durchsichtung des Materials, sondern er sucht tiefer zu dringen und daraus allgemeine volkswirtschaftliche Resultate und Entwickelungstendenzen zu gewinnen. Die Schrift zerfällt in 3 Abschnitte. In einem „grundlegenden Teil“ giebt der Verfasser zunächst eine Uebersicht über die Geschichte der direkten Steuern in Preußen im 19. Jahrhundert und zergliedert dann sowohl positiv-rechtlich als auch statistisch und kritisch den Kreis der Steuerpflichtigen, die Steuerobjekte und das Einschätzungs- und Veranlagungsverfahren. Der zweite Abschnitt führt aus verschiedenen Gesichtspunkten das statistische Material vor und unterstellt es einer genauen Analyse. Der dritte Teil zieht aus den statistischen Erhebungen die Nutzanwendung auf das große Problem der Einkommensverteilung.

Dieses Schlußkapitel ist die eigentlich wissenschaftliche Ausbeute der ganzen Arbeit. Hier setzt sich der Verfasser zunächst mit den Theorien der Einkommensverteilung, die von verschiedenen Schriftstellern aufgestellt worden sind, kritisch auseinander und prüft besonders die von sozialistischer Seite behaupteten Entwickelungstendenzen auf ihre Haltbarkeit. Daran knüpft der Verfasser seine eigenen, auf die preußische Steuerstatistik gestützten Beobachtungen. Aus ihnen erhellt in erster Linie die Thatsache, daß die Einkommensbildung der letzten 5 Jahre keine stärker differenzierte Weiterentwickelung zeigt, nicht einer zunehmenden Ungleichheit der Einkommen und Vermögen zustrebt. Ebensowenig kann von einer Zerreibung des Mittelstandes gesprochen werden. Dabei ist zu beachten, daß man heute die „mittleren Einkommen“ höher hinaufgesetzt hat als früher und Einkommen bis

9500 M. noch zu den „mittleren“ zählt. Und trotz alledem zeigen diese eine stetige Zunahme. Denn die Obergrenze von 9500 M. bezogen 1900: 76 000 Censiten (1892: 57 000), die Untergrenze von 2100 M.: 711 726 Censiten (1892: 591 203), so daß die mittleren Einkommen von $^3/_4$ aller Censiten bezogen werden. Interessant sind auch die Betrachtungen über den Einfluß des wirtschaftlichen Aufschwungs und Niedergangs, der sich in den Einkommensziffern wiederspiegelt, und ebenso die Unterschiede der Einkommensverteilung nach Stadt und Land. Die Abhandlung will aber, wie der Verfasser in seinem Schlußwort hervorhebt, nur die allgemeinen Züge des Gesamtbildes zeichnen, die Einzelausführungen umfangreicheren Arbeiten vorbehalten.

Hoffen wir, daß diese finanzstatistische Arbeit bald andere Untersuchungen gleicher Art anregen möge.

Münster i. W. Max von Heckel.

Köppe, Hans (GerAss. a. D.), Die Reichsfinanzreform. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1902. gr. 8. 137 SS. M. 3.—.

Nachweisung der Rechnungsergebnisse des Staatshaushalts des Königreichs Württemberg von dem Etatsjahr 1900 (1. IV. 1900—31. III. 1901). Stuttgart, Oktober 1902. Roy-4. 398 SS.

Noë, Rich., Was muß man in Baden von den Steuergesetzen wissen? Die wichtigsten Bestimmungen über Abgaben an Staat, Reich, Gemeinde und Kirche etc. Freiburg i. B., F. B. Lorenz, 1903. 8. M. 1,20.

Rumänische Finanzen, die Zahlen und Thatsachen für die Besitzer rumänischer Papiere. 2. Aufl. Mit einer Verteidigung der rumänischen Finanzen nebst Nachwort. Berlin, H. S. Hermann, 1902. 8.

Zur Kritik der Kritik des Systems des russischen Finanzministers, von N. B....o. Berlin, H. Steinitz Verlag, 1902. kl. 8. 23 SS. M. 0,80.

Annuaire général des finances, publié d'après-les documents officiels sous les auspices du Ministère des finances. XIIIième année, 1902/1903. Paris et Nancy, 1er août 1902. gr. in-8. X—494 pag. fr. 6.—.

Neymarck, A., Le protectionnisme financier. Son influence sur les budgets, le marché financier, les affaires et l'esprit public. Paris, Guillaumin & Cie. 1902. 8.

Rapport de l'administration des monnaies et médailles au ministre des finances. 7e année: 1902. Paris, imprim. nationale, 1902. 8. XXXIV—479 pag.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

v. Altrock, W., Die Thätigkeit der öffentlichen Sparkassen in der Provinz Brandenburg für die Landwirtschaft. Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) 1901. 131 Seiten.

Der Verfasser behandelt sein Thema auf Grund einer privaten, wohlgelungenen Umfrage bei den brandenburgischen Sparkassen über deren Thätigkeit und Geschäftszahlen pro 1897. Seine Specialuntersuchung ist um so dankenswerter, als sonst in der Schilderung der Sparkassenthätigkeit mehr der Zweck, das Sparen, als das Mittel zum Zweck, die Geldanlage, Beachtung findet, und als andererseits bei Schilderung der Kreditorganisationen in der Regel die deutschen Sparkassen hinter den Landschaften, Hypothekenbanken und ähnlichen Instituten zurücktreten.

Dabei geben von 11 Milliarden M. ländlicher Hypothekenschulden in Preußen die Sparkassen 12 Proz. her, in Brandenburg 7 Proz. von etwa 1 Milliarde, und die Summen steigen ständig. Die

Sparkassen haben nach Meinung des Verfassers namentlich als Kreditgeber für den Kleinbesitz, dessen Wert unter der Beleihungsgrenze der Landschaften etc. liegt, ein dankbares Feld, und obschon sie ausweislich der Statistik schon jetzt vorwiegend mit dem Mittel- und Kleinbesitz arbeiten, haben sie doch erst einen geringen Bruchteil der Kleinbesitzer beliehen. Die Abhandlung stellt auf Grund der Umfrage den Umfang der Beleihung, ferner die bei den Sparkassen üblichen Methoden der Sicherheitsprüfung zusammen, wobei besonders die Heranziehung der Ergänzungssteuer empfohlen wird. Die Amortisation, deren Einführung bei den Sparkassen vor einem Jahrzehnt die preußische Landwirtschaftsverwaltung eifrig befürwortet hat, wird eingehend behandelt. Eine regelmäßige Tilgung führt sich sehr langsam ein; meist werden die Tilgungsquoten auf gesperrte Sparkassenbücher gesammelt; 9 Proz. der ausstehenden Darlehen werden bei brandenburgischen Sparkassen jetzt in regelmäßigen Raten getilgt. Es folgt eine Zusammenstellung der üblichen Zinssätze.

Auch die Gewährung von Personalkredit durch die Sparkassen ist ermittelt worden, und es wird Art, Umfang, Sicherstellung, Verzinsung und Befristung dieses Kredits geschildert. In Brandenburg werden allerdings nur 2 Proz. der ausgeliehenen Gelder auf Personalkredit gegeben, gegen 25 Proz. in Schleswig-Holstein und 6 Proz. im preußischen Staatsdurchschnitt. Von den 2 Proz. fallen wieder weniger als $^1/_3$ auf die Landwirtschaft, diese hauptsächlich an die größeren Landwirte (Durchschnittsbetrag 1100 M.). Der Verfasser vergleicht die Erfolge der Sparkassen auf diesem Gebiete mit den hier konkurrierenden ländlichen Genossenschaften, deren Umsatz rascher wächst und bereits 1897 die dreifachen Zahlen aufwies, obschon die Genossenschaften erst in den 90er Jahren entstanden. Nur eine geringe Zahl der Sparkassen pflege systematisch, zweckentsprechend und mit gutem Erfolge den ländlichen Personalkredit. Eine beträchtliche Ausdehnung dieses Betriebszweiges sei nicht zu erwarten, auch nicht zu wünschen, weil eine ungestörte Weiterentwickelung der rasch zunehmenden und diese Funktion besser erfüllenden Genossenschaften nützlicher sei.

Der Verfasser hält sich überall an die von ihm ermittelte praktische Thätigkeit der Sparkassen, stellt alle irgendwo vorgefundenen Arten des Kredits, der Wertabschätzung, der Verzinsung und Beleihung, alle aus den Sparkassen zu ermittelnden Urteile systematisch zusammen und gewinnt so eine für Wissenschaft und Praxis nützliche Uebersicht über alle Bethätigungsmöglichkeiten der Sparkassen auf dem Gebiete des ländlichen Kreditwesens. Seine Kritik greift hauptsächlich bei der Beurteilung und Ordnung der verschiedenen vorgefundenen Methoden ein. Deshalb erörtert er diejenige Thätigkeit der Sparkassen für die Landwirtschaft nicht, die er in Brandenburg noch nicht in die Praxis übersetzt fand, die indirekte Kreditgewährung an Landwirte, die Darlehen der Sparkassen an landwirtschaftliche Genossenschaften, welche die preußische Regierung neuerdings in verstärktem Umfange zuließ. Besonders Kredite für Molkereien, Kornhäuser und andere Verwertungsgenossenschaften, die relativ rasch Hand in Hand mit den Ab-

schreibungen von Gebäuden, Maschinen u. s. w. getilgt werden, die aber dennoch Institute für reinen Personalkredit wie die Darlehenskassen und die Centralkassen der Genossenschaften zu sehr belasten, könnten die Sparkassen ohne Risiko geben, damit die Verwertungsgenossenschaften fördern und die Personalkreditorganisation entlasten. Das liegt aber, wie gesagt, schon außerhalb des Rahmens dieser Schrift, an der die gewissenhafte Sammlung und Bearbeitung wertvollen Materiales Dank verdient.

Hamburg. K. Thiess.

Knipper, Chr., Der berliner Effektenhandel unter dem Einflusse des Reichsbörsengesetzes vom 22. Juni 1896. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgeg. von Gust. Schmoller. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot.)

Das Börsengesetz hat die von seinen Schöpfern zweifellos erstrebte Wirkung gehabt, die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf die Institution der Börse hinzulenken, aber ebenso zweifellos ist, daß das erhöhte Interesse für diese Institution sich in ganz anderer Form äußert, als von den Urhebern des Gesetzes einst erwartet worden ist. Wer das weite Gebiet der Börsenlitteratur überblickt, findet eine nahezu einstimmige Verurteilung der Börsengesetzgebung; unbedingte Anhänger existieren wohl überhaupt kaum, und selbst unter seinen eigentlichen Urhebern giebt es Persönlichkeiten, die, wie die Abgg. Oertel und Gamp (s. die Reichstagssitzung vom 11. Januar 1900 und die Landtagssitzung vom 21. Februar 1901), sich über das Börsengesetz und die Judikatur in sehr bedingter oder auch in entschieden ablehnender Form geäußert haben. Auch die in Rede stehende Schrift gelangt im Rahmen der behandelten Materie zu einer Verurteilung des Gesetzes. „Zu diesen Nachteilen des Terminverbots (S. 79) kommt aber noch der weitere Umstand, daß das Gesetz seinen Zweck hier gar nicht erreicht hat.“ Es sei „durch das Verbot nicht gelungen, etwas Besseres an Stelle des früheren Terminhandels zu setzen“. Von dem Börsenregister sagt Verf. (S. 81), daß es seinen Zweck, eine reinliche Scheidung zwischen berechtigter und unberechtigter Spekulation nicht erreicht habe. Den Grund für den Mißerfolg des Gesetzes sieht er hauptsächlich in der „mangelhaften Gesetzes t e c h n i k“ (S. 79, 81, 83). Mit dieser letzteren Anschauung verfällt auch diese Schrift dem, wie es scheint, geradezu unausrottbaren Irrtum, welcher fast die gesammte kritische Litteratur in betreff des Börsengesetzes beherrscht, die mit dem Reichsgericht in dem Glauben befangen ist, daß der Grundfehler des Gesetzes in der mangelhaften A u s f ü h r u n g der gesetzgeberischen Zwecke liege, während er in Wirklichkeit in der Unmöglichkeit und damit in der Unausführbarkeit der dem Gesetzgeber vorschwebenden Z i e l e selbst zu suchen ist. Der Gesetzgeber beabsichtigte speciell mit dem Börsenregister zwei Zwecke zu realisieren: erstens die Spekulation nach Möglichkeit unterdrücken und zweitens klare und sichere Rechtsverhältnisse schaffen. M i t d i e s e r A b s i c h t h a t e r a l s o e t w a s U n m ö g l i c h e s e r s t r e b t; denn die charakteristischen Merkmale der Spekulation, die die zulässigen Geschäfte

von den unzulässigen trennen, sind, man mag die Dinge betrachten wie man will, immer abstrakter Natur; klare und sichere Rechtsverhältnisse aber können nur durch äußere konkrete Merkmale, die die zulässigen von den unzulässigen Transaktionen scheiden, geschaffen werden. Es ist eine grundverkehrte Auffassung, zu glauben: die Definition des Börsentermingeschäftes in § 48 sei schlecht abgefaßt, und diese schlechte Abfassung habe die ganze Unsicherheit verschuldet; nein, diese Definition mit ihren fest abgegrenzten Formen ist aus dem gesetzgeberischen Zweck selbst, aus dem Zweck, klare und sichere Rechtsverhältnisse zu schaffen, mit hervorgegangen. Denn wenn die Frage, ob das Geschäft eines Eingetragenen klagbar, das Geschäft eines nicht Eingetragenen unklagbar ist, nicht von den konkreten Formen einer festbestimmten Rechtsform, sondern, wie es das Reichsgericht in seinen drei Erkenntnissen vom Jahre 1898, 1899 und 1900 will, von abstrakten Momenten abhängig zu machen ist, dann sind klare und sichere Rechtsverhältnisse unmöglich, und dann tritt eben wieder jene Rechtsunsicherheit ein, die bisher in den jahrelangen Börsenprozessen ihren prägnantesten Ausdruck gefunden hat. Es ist also der eine Zweck des Gesetzes selbst, der Sicherheitszweck, der das Festhalten an der Rechtsform des § 48 begründet; der andere Zweck des Gesetzes dagegen, der antispekulative Zweck, dem sich das Reichsgericht ausschließlich unterordnete, erheischt wiederum die Preisgabe einer solchen äußeren Rechtsform, weil dieselbe niemals das charakteristische Merkmal der Spekulation bilden kann. Beide Zwecke zu gleicher Zeit wollen, heißt also, etwas Unmögliches wollen. Daher werden Diejenigen, die den Grundfehler des Gesetzes in seiner mangelhaften Technik erblicken, niemals zu positiven Vorschlägen gelangen können, weil an sich unmögliche gesetzliche Ziele durch keine wie immer geartete Technik möglich gemacht werden können. Es wäre wahrlich zu wünschen, wenn dieser tief eingewurzelte Irrtum, den ich wiederholt (zuletzt in meiner Schrift „Das Problem der Börsenreform“ S. 15 ff.) ausführlich erörtert habe, endlich weichen würde, weil er die Reform der Börse in falsche Bahnen zu drängen droht. Nicht die Technik des Gesetzes — der Zweck des Gesetzes selber muß revidiert werden.

Die Schrift, die eine Darstellung speciell von der Entwickelung des Berliner Effektenhandels giebt, behandelt zunächst die Entstehung des Terminhandelverbots in Montan- und Industriewerten und des Börsenregisters, sodann die rechtliche Lage des Effektenhandels unter dem Börsengesetz, dann folgt die Technik der neuen Formen, die Rechtsprechung des Reichsgerichts und die neuen Formen des Berliner Effektenhandels; zum Schluß werden die Wirkungen des Terminhandelverbotes und des Börsenregisters besprochen. Das Bestreben, der Materie überall auf den Grund zu gehen, tritt in der Schrift deutlich zu Tage, wenn auch hier und da eine gewisse Unsicherheit und Schiefheit des Urteils sich nicht verkennen läßt. So sagt Verf. auf Seite 13, es sei für den wesentlichen Charakter des Börsentermingeschäftes nicht erforderlich, daß es an der Börse abgeschlossen würde, sondern es fielen „auch Kommissionsgeschäfte“

unter die Definition des § 48 — gleich als ob Kommissionsgeschäfte nicht auch an der Börse geschlossen würden. Auf Seite 14 meint er, die Bestimmung des § 52 des Börsengesetzes erstrecke sich „weniger“ auf Bergwerks- und Industriepapiere als auf die übrigen Effekten. Was er mit dem Ausdruck: „weniger“ sagen will, ist mir ganz unklar; die Bestimmung des § 52 erstreckt sich überhaupt nicht auf Bergwerks- und Industriepapiere. Die auf Seite 15 in wenigen Zeilen aufgestellte Ansicht, das Verbot des Börsenterminhandels habe für das Inland civilrechtliche Ungiltigkeit (§ 134 des B.G.B.) zur Folge, würde er bei genauerer Kenntnis der Reichsverhandlungen vom 6. Juni 1896 und vor allem bei genauer Kenntnis ihrer nachträglichen Interpretation durch den Regierungsvertreter in den am 18. und 19. September v. J. im Handelsministerium stattgehabten Konferenzen schwerlich aufgestellt haben. Wenn in jenen Konferenzen von agrarischer Seite zur Begründung der civilrechtlichen Ungiltigkeit dieser Geschäfte auf den Antrag Schwarze hingewiesen wurde, „der die ausdrückliche Absicht gehabt habe, den Terminhandel tot zu machen“ — so ist die Thatsache, daß eine solche Absicht bestand, ebenso unbestritten, so unbestritten die allein entscheidende Thatsache ist, daß zur Verwirklichung dieser Absicht: den Terminhandel „tot zu machen“, das Mittel der civilrechtlichen Ungiltigkeit solcher Geschäfte eben nicht angewendet werden sollte, sondern daß dieser Zweck, wie aus den Reichstagsverhandlungen vom 6. Juni 1896 klar hervorgeht, lediglich durch Unterbindung der Funktionen des Terminhandels an der Börse (§ 51) erreicht werden sollte. — Die Angaben über das in diesem Abschnitt gewonnene „Resultat“ (Seite 23 Zeile 4 von unten) zeichnen sich nicht durch Deutlichkeit aus. Insbesondere läßt dieser Abschnitt eine präcise Antwort auf die auf Seite 20 der Schrift gestellte Frage vermissen: Ist der Begriff der Börsentermingeschäfte und damit des Börsenterminhandels eine Legaldefinition, d. h. beruhen alle folgenden Bestimmungen des Gesetzes auf dem Wortlaut dieser Definition oder beziehen sich diese auf den Terminhandel in einem weiteren Sinne, also auf den Terminhandel überhaupt? Der Verfasser hat anscheinend Bedenken getragen, hier bestimmte Stellung zu nehmen, und deshalb sei auf diese Frage, die den eigentlichen Streitgegenstand auf diesem Gebiete bildet, noch mit einigen Worten eingegangen.

Der Verfasser unterscheidet auf Seite 13 zwischen Börsenterminhandel und Börsentermingeschäft; lediglich das letztere sei im Gesetz definiert worden, während (Seite 17) unter Börsenterminhandel im Sinne des Gesetzes Weber (siehe Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Supplement-Band 2, Anmerk. 1) „fortgesetzter marktbildender Abschluß von Börsentermingeschäften“ zu verstehen sei. Diese Unterscheidung wurde auch in dem bereits erwähnten Konferenzen im Handelsministerium von dem Regierungsvertreter gemacht, und zwar mit folgender Ausführung:

„Das Börsengesetz unterscheide zwischen Börsentermin*handel* und Börsentermin*geschäft*. Der Börsenterminhandel habe zwar eine Mehrheit von Börsentermingeschäften zur Voraussetzung, werde aber

durch diese allein noch nicht gebildet. Man verstehe vielmehr darunter eine eigentümliche Ausgestaltung der Marktverhältnisse, die das Eingehen rein spekulativer Engagements, wie deren Abwickelung außerordentlich erleichtere, daher zu künstlicher Beeinflussung der Preisbildung führen und nach Auffassung des Gesetzgebers unter Umständen erhebliche wirtschaftliche Schäden im Gefolge haben können."

Wäre die hier und von dem Verfasser geäußerte Auffassung, daß zwischen Börsenterminhandel und Börsentermingeschäft im Sinne des Gesetzes prinzipiell zu unterscheiden sei, richtig, so würde es ja unter Umständen zulässig sein, Börsentermingeschäfte in den sogenannten „verbotenen" Papieren abzuschließen, ohne deshalb mit dem Verbote des Börsentermin handels in Kollision zu kommen. Denn wenn nach dem Gesetz lediglich der Börsentermin handel verboten sein soll, und wenn der Börsenterminhandel eine Mehrheit von Börsentermingeschäften nicht zur ausschließlichen Voraussetzung haben soll, wenn also ohne die, wie der Regierungsvertreter sagt, „eigentümliche Ausgestaltung der Marktverhältnisse" ein Börsenterminhandel überhaupt nicht gegeben ist, so kann, wenn jene Unterscheidung zwischen Terminhandel und Termingeschäft zu Recht besteht, das einzelne Börsentermin geschäft in „verbotenen" Papieren jederzeit abgeschlossen werden, ohne notwendigerweise mit dem Verbote des Terminhandels in Konflikt zu kommen. Schon diese eine Konsequenz zeigt, wohin diese Interpretationsversuche in Bezug auf das Börsengesetz führen; denn daß es dem Gesetzgeber nicht eingefallen ist, das einzelne Börsentermingeschäft unter gewissen Voraussetzungen von dem Verbote des Terminhandels auszuschließen, bedarf keines Hinweises. Es ergiebt sich also hieraus, daß die verschiedenen Wortbezeichnungen wie Börsenterminhandel und Börsentermingeschäft denselben Ausdruck für ein und denselben Begriff bilden und daß, um Klarheit über diesen Begriff zu schaffen, also im Interesse des gesetzgeberischen Zweckes selber, die Definition im § 48 aufgestellt, und zwar mit schlechthin giltiger Bedeutung aufgestellt worden ist. Hierbei ist dem Gesetzgeber der fundamentale Gesichtspunkt entgangen, daß durch eine solche festbegrenzte, schlechthin entscheidende Definition dem antispekulativen Zwecke des Gesetzes nicht oder nicht hinreichend Genüge geleistet werden konnte. Auch hier tritt also die schon erwähnte Unmöglichkeit, den beiden widerstrebenden Tendenzen des Gesetzes Rechnung zu tragen, deutlich zu Tage. Heinemann.

Bericht über die Verwaltung der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein für das Jahr 1901. Jahrg. XI. Kiel, Druck der „Nord-Ostsee-Zeitung", 1902. gr. 4. 61 SS.

Franz, Rob., Die landwirtschaftlichen Kreditinstitute in Preußen. Ihre rechtlichen und finanziellen Verhältnisse und ihre geschichtliche Entwickelung. Berlin, F. Schneider & Cie, 1902. gr. 8. XVI—401 SS. M. 12.—.

Frühauf, Adalb., Die Gruppenbank. Versuch eines sozialen Umbaues durch genossenschaftliche Selbsthilfe. Dresden, E. Pierson's Verlag, 1902. gr. 8. VIII—152 SS. M. 3.—.

Heinemann, Ernst, Das Grundprinzip der Aktienform und der Nachschußzwang bei Aktiengesellschaften. Eine aktienrechtliche Untersuchung. Berlin, Haude & Spener, 1902. gr. 8. 72 SS. M. 1,50.

Hönig, Fr., Die österr.-ungarischen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1901. Wien, Gerold & C°, 1902. 12. 50 SS. u. 2 Tabellen. M. 1.—.

Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1901. Jahrg. V. (43. Folge des Jahresberichts.) Herausgegeben vom (Verbandsanwalt) Hans Crüger. Berlin, Guttentag, 1902. Folio. LIX—309 SS.

Jahresbericht 1901 des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation für Deutschland, der landwirtschaftlichen Centraldarlehnskasse für Deutschland und der Beamtenpensionskasse „Raiffeisen“ zu Neuwied a. Rhein. Neuwied, Raiffeisen-Druckerei, o. J. (1902). gr. 8. 20 SS.

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz. Bericht des Vorstandes über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse für das Rechnungsjahr 1901. Düsseldorf, Druck von L. Schwann, 1902. 4. 103 SS.

Neander, M., Differenztheorie und Börsengeschäfte. Aus den Gesichtspunkten der Praxis beleuchtet auf Grund der gegenwärtigen Rechtsprechung des Reichsgerichtes. (Urteile vom 4. I. u. 8. III. 1902.) Berlin, Frz. Siemenroth, 1902. gr. 8. 46 SS. M. 1.—.

Rechenschaftsbericht der Direktion der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollern'schen Lande über die Verwaltung des Instituts während des Jahres 1901. Sigmaringen, M. Liehner, 1902. kl. 4. 8. SS.

Saling's Börsenjahrbuch für 1902/1903. Ein Handbuch für Bankiers und Kapitalisten. Bearbeitet von O. Hartberg. Leipzig, Verlag für Börsen- und Finanzlitteratur, A.-G., 1902. gr. 8. XXIII—1220 SS. geb. M. 12.—.

Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Berlin für das Rechnungsjahr 1901. o. O. u. J. (Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal, 1902.) Größtes Imper.-4. 139 SS.

Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Oldenburg für 1901. Oldenburg, Schulzesche Hofbuchdruckerei, 1902. gr. 4. 14 SS. mit XVII Anlagen.

Defreyn, Pensions de retraite. Commentaire des lois et arrêtés organiques de la caisse de retraite et de la loi du 10 mai 1900. Problèmes par A. Defreyn (secrétaire-trésorier de la Société mutualiste de retraite du personnel des forges de Clabecq, et F. Defrein, régent à l'Ecole moyenne de l'Etat de Mons. Tubize, imprim. J. Wastiau-De Jonghe, 1902. 12. 64 pag. fr. 1.—.

Ginot, E. (président), Quelques observations sur les caisses d'épargne, présentées au conseil des directeurs de la caisse d'épargne de Pau. Pau, impr. Empérauger, 1902. 8. 20 pag.

Neymarck, A., Du meilleur mode à indiquer au point de vue statistique international pour la confection des bilans des sociétés anonymes. Paris, Guillaumin & Cie, 1902. gr. in-8. 75 pag. fr. 2.—.

Valentiner, Jul., Etude sommaire sur les associations coopératives de crédit hypothécaire en Danemark. Menton 1902. 8. 17 pag.

Nicholson, J. Shield, Banker's money. A supplement to a treatise on money. London, 1902. 8. 2/.6.

United Kingdom stock and sharebroker's dictionary for 1902—03. London, Spottiswoode, 1902. 8. 4/.6.

9. Soziale Frage.

Mannheimer. Die Bildungsfrage als soziales Problem. Jena (G. Fischer) 1901. 156 SS.

„Eine bedeutende Perspektive auf das geistige Leben eröffnet sich in der Gegenwart. Immer stärker tritt das Verlangen in allen Schichten des Volkes hervor, zu einem höheren Lebensinhalt und Lebensgenuß zu gelangen, auch da, wo infolge der fehlenden oder geringen Vorbildung und zugleich der Dürftigkeit der Lebenshaltung, der allzu großen Anspannung der physischen Arbeitsleistung das geistige Leben in die engsten Grenzen gebunden erscheint. Durch voraussetzungslose Mitteilung des Wissensstoffes, welcher der höheren, nur durch stufenmäßigen

Fortschritt zu erlangenden Bildung vorbehalten scheint, durch ebenso voraussetzungslose Darbietung aller Kunstgenüsse, auch derjenigen, welche eingehende Kenntnis der betreffenden Kunst zu erfordern scheinen, soll eine einheitliche Volkskultur geschaffen werden" (S. 145). Unter diesem Gesichtspunkt fragt der Verf. danach, was man bisher unter Bildung verstanden habe, und worin das Wesen der Bildung bestehe. Er geht die Philosophie von der Antike bis auf die modernsten Strömungen durch, nur daß bei dem Bestreben, einem weiteren Leserkreis interessant zu sein, die Präzision des Gedankenfortschritts in seinen essayartig gestalteten Einzelabschnitten nicht immer gewahrt bleibt. In dem letzten Abschnitt schildert er vor allem die Bestrebungen, welche in Frankfurt a. M. für die Fortbildung Erwachsener Boden gewonnen haben. Er fürchtet, damit den Schein zu erwecken, von dem Plan seiner Arbeit abzuweichen; ich würde es im Gegenteil richtiger gefunden haben, wenn er noch mehr thatsächliches Material nicht nur über seine Heimatstadt, auf die er in dieser Hinsicht mit Recht ausführlich Bezug nimmt, sondern auch über Deutschland im allgemeinen beigebracht hätte. Es ist sehr richtig, wenn er bemerkt, daß wir hinsichtlich der Erweiterung der allgemeiner Volksbildung nicht immer nur bewundernd auf das Ausland zu sehen brauchen, speciell auf England, sondern daß in Deutschland schon sehr beachtenswerte Ansätze mannigfaltiger Art sich aufzeigen lassen. Die Beleuchtung der ganzen Frage, die der Verf. aufwirft, und deren Beantwortung würde durch die Darstellung der bestehenden deutschen Versuche, sie zu lösen, noch mehr gewonnen haben, wenn er sich nicht auf die historisch-philosophische Methode beschränkt hätte. Zu einer fruchtbringenden Erörterung müssen die Spekulation der Theorie und die Praxis gleichmäßig herangezogen werden.

Aachen. W. Kähler.

Kellen, Tony, Die Not unserer Schauspielerinnen. Studien über die wirtschaftliche Lage und die moralische Stellung der Bühnenkünstlerinnen, etc. Leipzig, O. Wigand, 1902. gr. 8. IV—155 SS. M. 2.—.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Heft 57: Die Verteilung der Armenlasten. 126 SS. Inhalt. Hauptbericht erstattet von (LandesR.) Frz. Mehrlein (Danzig), ferner die 3 Gutachten: Das Tarif- und Erstattungswesen, von (MagAss.) Milbrad (Berlin) und (BürgerM.) Hopf, Eberswalde; Die Wanderarmen und der § 28 des U.W.G. Gutachten, von (Pastor) Mörchen (Bethel bei Bielefeld). M. 2,60. — Heft 58: Die Einrichtung von Notstandsarbeiten und ihre Erfolge. Gutachten von den Beigeordneten: P. Hartmann (Barmen) und Rud. Schwander (Straßburg i. E.). 67 SS. M. 1.40. — Heft 59: Das Ziehkinderwesen. Gutachten, erstattet im Auftrage des deutschen Vereins für Armenpflege etc. von (StadtR.) Ernst Pütter (Halle a/S.) 106 SS. M. 2,40. — Heft 60: Die Erweiterung des Handarbeitsunterrichts für nicht vollsinnige und verkrüppelte Personen, von (LandesversicherungsR.) P. Chr. Hansen. 62 SS. M. 1,40. Zusammen 4 Hefte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. 8.

Wohlfahrtseinrichtungen Magdeburgs, die. Zusammengestellt von Rose Meyer und Helene Schneidewin. Magdeburg, Heinrichshofen'sche Buchhdlg., 1902. gr. 8. 70 SS. M. 1,25. (Das Material ist gesammelt von der Ortsgruppe Magdeburg des allgemeinen deutschen Frauenvereins.)

Wohlfahrtspflege in den Provinzen Rheinland, Westfalen, dem RegBez. Wiesbaden, den Städten Offenbach und Hanau. Im Auftrage und unter Mitwirkung des Vorstandes der Gruppe XXI (Gesundheitspflege und Wohlfahrtseinrichtungen) der Industrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung in Düsseldorf 1902. Herausgeg. von (Dr med.) Aug. Hoffmann (Vorsitzender der Gruppe XXI) u. (kgl. Gewerbeinspektor) H. Simon

(stellvertr. Vorsitzender der Gruppe XXI) in Düsseldorf. Düsseldorf, Fr. Wolfrum, 1902. 4. 217; 11 SS.

Gautrez, E. (directeur de l'école départementale d'accouchement), L'habitation ouvrière à Clermont-Ferrand, rapport présenté à la commission d'enquête des habitations à bon marché. Clermond-Ferrand, impr. Mont-Louis, 1902. 8. 64 pag.

Matignon, J. J. (ex-attaché à la légation de France. à Pékin), Superstition, crime et misère en Chine. 4e édition. Lyon, Storck & Cie, 1902. 8. XXXVII—455 pag. av. grav.

Ferriani, Lino, I drammi dei fanciulli: studi di psicologia sociale e criminale con prefazione di G. Bovio. Como, V. Omarini, 1902. 12. XXVII—312 pp. l. 4.—. (Contiene: Il mercato dei fanciulli. — I suicidi. — I martiri della scuola.)

Moinat-Tuyt, Mevr., Het huwelijk door alle eeuwen en de vrouwelijke macht in het gezin. Amsterdam, C. L. G. Veldt, 1902. 8. 58 blz. fl. 0,60.

10. Gesetzgebung.

Babel, E. (Privdoz., Univ. Leipzig), Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte. I. Teil: Geschichtliche Studien über den Haftungserfolg. Leipzig, Veit & Co, 1902. gr. 8. XVI—355 SS. M. 10.—.

Fischer, D. und F. Schroeder (Gerichtsassessoren), Preußische bürgerliche Gesetzsammlung. Sammlung der noch geltenden Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts. Bd. II: 1773—1902. Berlin, J. Guttentag, 1902. 8. XX—1372 SS. geb. M. 14.—.

Sokolowski, Paul (Prof.), Die Philosophie im Privatrecht. Sachbegriff und Körper in der klassischen Jurisprudenz und der modernen Gesetzgebung. Halle a. S., M. Niemeyer, 1902. gr. 8. XV—616 SS. M. 16.—.

Studien, Rostocker rechtswissenschaftliche, herausgeg. von (Proff.) B. Matthias und H. Geffcken. Bd. I, Heft 1 u. 2. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1902. gr. 8. (Inhalt. Heft 1: Brunswig, P., Die Handlungsfähigkeit der Geisteskranken nach dem bürgerlichen Gesetzbuche. VIII—152 SS. M. 3.—. Heft 2: Krick, A., Der Bundesrat als Schiedsrichter zwischen deutschen Bundesstaaten. VIII—48 SS. M. 1.—.)

Wilutzky, Paul (OLandesgerR.), Vorgeschichte des Rechts. Prähistorisches Recht. I. Mann und Weib. Die Eheverfassungen. Breslau, E. Trewendt, 1903. gr. 8. VIII—251 SS. M. 6.—.

Loubat (procureur général à la Cour d'appel de Grenoble), Des accidents agricoles. Loi du 30 juin 1899. Paris, Marescq ainé, 1902. 8. fr. 10.—.

Recueil des lois et règlements relatifs à la police sanitaire des animaux domestiques, au fond d'agriculture et au service vétérinaire. Bruxelles, P. Weißenbruch, 1902. 8. 207 pag.

American bankruptcy reports annotated, reporting the bankruptcy decisions and opinions in the United States, of the federal courts, state courts and referees in bankruptcy, ed. by J. W. Eton and W. Miller Collier. Vol. VII. Albany, M. Bender, 1902. 8. 38; 833 pp. $ 5.—.

Williston, S., Selected cases and statutes on the law of bankruptcy, ed. and annot. by S. Williston. Cambridge (Massachusets), Harvard Law Review Publ. Association, 1902. 8. 665 pp., cloth. $ 5.—.

Gabba, P. (avvoc.), La contrattazione sui beni futuri nel diritto civile italiano. Città di Castello, S. Lapi, 1902. 8. 204 pp. l. 3.—.

Woningwet met inleiding en aanteekeningen benevens tekst der gezondheitswet en der algemeene maatregelen van bestuur tot uitvoering van beide wetten door F. Sleutelaar. Haarlem, de erven F. Bohn, 1902. gr. 8. 12 en 271 blz. fl. 2,50.

11. Staats- und Verwaltugsrecht.

Barmen. — Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Barmen für das Jahr 1901. Barmen, Buchdruckerei von D. B. Wiemann, 1902. gr. 4. 382—V SS. — Haushaltsplan der Stadt Barmen für das Etatsjahr 1902. Ebd. 431 SS.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Stettin für das Rechnungsjahr 1901/02. I. Teil. Finanzbericht. Stettin o. J. 1902. 4. 139 SS.

Bezirkstag des Unterelsaß. Sitzung von 1902. Verwaltungsbericht und Vorlagen des Bezirkspräsidenten. Straßburg, Elsässische Druckerei, 1902. 4. 259 SS. — Haushaltsetat des Bezirks Unterelsaß für das Rechnungsjahr 1903. Ebd., 1902. 4. 62 SS.

Breslauer Gemeindeblatt. Organ für die gesamte Gemeindeverwaltung und Gemeindeinteressen. Hrsg. vom Magistrat d. kgl. Hpt.- u. Residenzstadt Breslau. Jahrgang I. Breslau, Druck von Graß, Barth & C°, 1902. gr. Lex.-8. 726 SS.

Glogau. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten in der Stadt Gl. für die Zeit vom 1. IV. 1901 bis 31. III. 1902. Glogau, Druck von R. Grundmann, 1902. gr. 4. 71 SS.

Goez, K. (Wirkl. StaatsR. u. Mitglied des württemb. Verwaltungsgerichtshofs), Die Verwaltungsrechtspflege in Württemberg. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1902. gr. 8. XII—636 SS., M. 11.—.

Grantzow, K., Der Schutzmann. Einrichtung und Dienstbetrieb, Ersatz- und Beamtenverhältnisse deutscher Schutzmannschaften. Nach amtlichen Quellen dargestellt. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1902. gr. 8. VII—128 SS. M. 1,75.

Karlsruhe. — Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen für das Jahr 1901. Karlsruhe, Druck der Aktiengesellschaft „Badenia", 1902. kl. 4. XXXIV—223 SS.

Laband, Paul (ord. Prof. d. dtsch. Rechts, Univ. Straßburg), Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 3. neubearbeitete Aufl. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1902. gr. 8. VII—313 SS. M. 8.—. (Handbuch des Oeffentl. Rechts, II, 1.)

Lehmann, Max, Freiherr vom Stein. I. Teil: Vor der Reform 1757—1807. Leipzig, S. Hirzel, 1902. gr. 8. VII—454 SS. M. 10.—.

v. Poschinger, H., Preußens auswärtige Politik 1848—1858. Unveröffentlichte Dokumente aus dem Nachlasse des Ministerpräsidenten Otto Frhrn. v. Manteuffel. Bd. III: 1854—1858. Berlin, Mittler & Sohn, 1902. gr. 8. XXIV—514 SS. M. 11,50.

Schmeidler, B., Der dux und das comune Venetiarum von 1141—1229. Beiträge zur Verfassungsgeschichte Venedigs, vornehmlich im 12. Jahrh. Berlin, Ebering, 1902. gr. 8. 95 SS. M. 2,80. (Historische Studien. Veröffentlicht von E. Ebering. Heft 35.)

Schweidnitz. — Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Schweidnitz in der Zeit vom 1. IV. 1901 bis 31. III. 1902. Schweidnitz, Buchdruckerei L. Heege, 1902. gr. 4. 67 SS.

Uebersicht der Vorlagen und Beschlüsse des XXIX. Provinziallandtages von Pommern in den Sitzungen vom 12. bis einschl. 14. III. 1902. Stettin, Druck von F. Hessenland, 1902. kl. 4. 50 SS.

Verhandlungen des XXXV. Provinziallandtages der Provinz Posen im Juni 1902. Posen, gedruckt im Arbeits- und Landarmenhause in Bojanowo, 1902. gr. 4. VII—118 SS.

Verhandlungen des XXXVI. Schleswig-Holsteinischen Provinziallandtages. Vom 16. bis 20. März 1902. Schleswig, Druck der Provinzial-Taubstummenanstalt, 1902. 4. 87 SS. nebst ca. 950 SS. Anlagen.

Wiedfeldt, Friedrich Krupp als Stadtrat in Essen. Eine verwaltungsgeschichtliche Studie. Essen, G. D. Baedeker, 1902. gr. 8. 106 SS. mit 1 Faksim. M. 1,60. (Aus „Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen.")

Witten. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt W. für die Zeit vom 1. IV. 1900 bis 31. III. 1901. Witten, Märkische Druckerei und Verlagsanstalt, 1902. gr. 4. 92 SS.

Annual report, XXXI[st], of the Local Government Board, 1901—1902. London, printed by Darling & Son, 1902. gr. 8. CCIV—714 pp. 5/.—. (Contents: Relief of the poor; Statistics of the number of paupers relieved; Poor rates, receipts and expenditure. — The public health and local administration. — Local taxation and valuation; Local taxation returns. — etc.)

Jessett, M. G., The bond of Empire. London, Low, Marston & C°, 1902. 8. XVI—272 pp. with 15 illustrations and 2 maps, cloth. 6/.—. (Contents: The British Empire. — Imperial defence. — Imperial federation. — Imperial trade federation. — Imperial chambers of commerce. — Imperial education. — Imperial mercantile marine. — Imperial council. — The imperial Court of Appeal.)

Morey, W. C., The government of New York; its history and administration. New York, Macmillan, 1902. 12. 13; 294 pp. cloth. $ 0,75.

12. Statistik.

Allgemeines.

Abstract, statistical, for the principal and other foreign countries in each year from 1890 to 1899—1900 (as far as the particulars can be stated). XXVIIIth number. London, printed by Wyman & Sons, 1902. gr. 8. 370 pp. 1/.8.

Deutsches Reich.

Neumann, H., Die unehelichen Kinder in Berlin. Jena 1900. 78 SS.

Verf. hat sich vom Standpunkt des Sozialpolitikers und des Hygienikers schon häufiger mit der Frage der unehelichen Progenitur beschäftigt. Seine Arbeiten in diesen Jahrbüchern (III. F. Bd. 7 u. 8), sowie in dem Weyl'schen Handbuch der Hygiene gehören zu den bemerkenswertesten neueren Arbeiten auf diesem Gebiet. Gelegentlich der Besprechung der verdienstvollen Lindner'schen Arbeit haben wir schon darauf hingewiesen, wie leicht der Wunsch des wissenschaftlichen Forschers, Genaueres über das Sozialphänomen der unehelichen Geburten zu erfahren, bei der statistischen Technik auf Schwierigkeiten stößt, und wie bestimmte Fragen nur für engere Gebiete auf specialisierte Untersuchungen hin Beantwortung finden können. Gerade über das „Schicksal“ der unehelichen Progenitur, d. h. über deren spätere Lebensverhältnisse, vermochte Lindner nur ganz wenig Material beizubringen.

An dieser Stelle setzt Neumann ein und versucht, auf Grund des Materials für Berlin und zwar für die 1896 geborenen unehelichen Kinder festzustellen, wie sich deren gesellschaftliche und gesundheitliche Verhältnisse in ihrem ersten Lebensjahr gestalten. Dies Material hat der Verf. sich aber auf privatem Wege verschaffen müssen. Für 7229 unehelich Geborene hat er bei Behörden u. s. w. die notwendigen Auskünfte mühsam und mit erheblichen Opfern an Zeit und Geld erfragt. Und wenn dem Verf. für diese Arbeit, ihre Anlage und ihre Ausführung lebhafte Anerkennung gezollt werden muß, so muß man andererseits sich dem Dank ausdrücklich anschließen, den der Verf. denjenigen staatlichen und städtischen Behörden zollt, welche ihm innerhalb und außerhalb Berlins die Benutzung ihren Akten gestattet und seine Anfragen beantwortet haben. Die großen Schwierigkeiten, die solchen privatstatistischen Arbeiten sich entgegenstellen, haben den Verf. nicht von ihrer Inangriffnahme abgeschreckt, und man kann ihn beglückwünschen, daß sie ihm nicht noch nachträglich einen Strich durch die Rechnung gemacht haben. Denn wenn auch für 300 Kinder etwa die Einzelangaben nicht alle beschafft werden konnten, so macht dieser Mangel die Arbeit nicht unbrauchbar, wenn sich alle berechneten Werte auch nur als Annäherungswerte herausstellen. — Die Ergebnisse seiner Arbeit, die der Verf. in 48 detaillierten und eingehend besprochenen Tabellen wiedergiebt, veranlassen ihn zu dringenden Mahnrufen, die Fürsorge für die uneheliche Progenitur zu verbessern.

Dem Verf. gebührt Dank für die gründliche, in ihren rein sachlichen Teilen unanfechtbare Untersuchung des Problems.

Aachen. W. Kähler.

Lindner, Fr., Die unehelichen Geburten als Sozialphänomen. Ein Beitrag zur Statistik der Bevölkerungsbewegung im Königreich Bayern. Leipzig 1900. 238 SS.

Diese Arbeit bildet das 7. Heft der Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, mit besonderer Berücksichtigung Bayerns, herausgegeben von Georg Schanz. Es ist zweifellos ein sehr glücklicher Griff, den Schanz mit diesem Unternehmen gethan hat. Die bayerischen Verhältnisse bieten nicht nur deshalb ein sehr günstiges Studienobjekt für Anfänger, weil sie sich auf ein in seinem Hauptteil wohl abgerundetes und auch ein verhältnismäßig einheitliches Gepräge tragendes Gebiet beziehen, was den thatsächlichen Ueberblick erleichtert, der durch die reichlichen und gediegenen Arbeiten der bayerischen Statistik unterstützt wird. Vielmehr kommt dabei auch der stets notwendige Vergleich der Verhältnisse rechts und links des Rheins als ein sehr wesentlich förderndes Mittel der wissenschaftlichen Forschung in Betracht, das gerade den Anfänger auf die Verschiedenheiten innerhalb der gesellschaftlichen Verhältnisse nachdrücklich hinweist und zur Aufdeckung der Verursachung sehr wesentliche Hilfe zu leisten vermag. Freilich beschränken sich diese Vorzüge ja nicht allein auf die Anfängerarbeiten; aber ihnen können sie doch in besonderem Maße zu statten kommen. Den Beweis dafür haben eine Reihe früherer tüchtiger Arbeiten von Schülern Schanz' gebracht und zugleich die tüchtige Schulung seitens des Lehrers erwiesen. Auch die vorliegende Arbeit ist eine Erstlingsschrift, welche dem Verf. wie seinem Lehrer gleicherweise zur Ehre gereicht. Die ganze Art der Durchführung, die Gruppierung und Wertung des statistischen Materials, die Erforschung der Ursachen und Bedingungen des behandelten Phänomens, wie die Beurteilung derselben können nur Anerkennung erfahren.

Den Gegenstand der Untersuchung bildet das bekannte, wenig beneidenswerte „Reservatrecht" Bayerns, in den vordersten Reihen der unehelichen Fruchtbarkeit zu stehen. Ursprünglich marschierte Bayern in dieser Hinsicht an der Spitze aller europäischen Staaten, jetzt steht es immer noch an zweiter Stelle und wird nur durch sein Nachbarland Oesterreich überholt. Die Zahlen zeigen folgendes Bild: von 100 Lebendgeborenen waren unehelich

	1865/69	1876/80	1887/91
in Oesterreich	14,52	13,84	14,67
„ Bayern	20,59	12,86	14,01
„ Deutschland	—	8,67	9,23
„ Preußen	8,14	7,53	7,81

Die statistischen Materialien, auf denen sich die Arbeit aufbaut, führt der Verf. zweckmäßigerweise am Schluß der Arbeit in zusammenhängenden Tabellen vor und fügt denselben zwei interessante Kartogramme bei. Aus einer eingehenden und zumeist auch unanfechtbaren Untersuchung der bayerischen Verhältnisse (nur gegen die äußere Gestaltung der Tabelle auf S. 57 möchte ich ausdrücklich Verwahrung einlegen) gewinnt der Verf. folgende interessanten Schlüsse: Statistisch läßt sich eine Einwirkung auf die Gestaltung der unehelichen Geburten nur fest-

stellen hinsichtlich der Ehegesetzgebung und der Gewerbepolitik, sowie hinsichtlich der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Lage. Das ist der positive Kern seiner Ergebnisse. — Bezüglich der Konfessionszugehörigkeit scheint dem Verf. die Möglichkeit eines Einflusses in der Richtung vorzuliegen, daß konfessionelle Minoritäten sich sittlich reiner zu halten verstehen als die Angehörigen der Majoritätskonfession; doch weist er darauf hin, daß auch hier leicht wirtschaftliche Momente den Ausschlag geben können, und betont ausdrücklich die Notwendigkeit von Specialuntersuchungen mit detailliertem Material. — Dagegen tritt er der verbreiteten Ansicht auf Grund seiner Untersuchungen entgegen, als ob die prinzipiellen Unterschiede hinsichtlich der rechtlichen Stellung der unehelichon Kinder eine besondere Bedeutung für die Gestaltung der unehelichen Geburtenhäufigkeit hätten. — Ebenso glaubt er verneinen zu können, daß das Land vor den Städten einen Vorzug hätte; zwar kann er bestimmte Beziehungen zwischen der Bevölkerungsanhäufung in den verschiedenen Städtegrößen und der Menge der unehelichen Geburten nicht feststellen; aber den Nachweis erbringt er für Bayern, daß das Land im ganzen keine geringeren Zahlen aufweist als die städtische Bevölkerung. Nur ganz allgemein und keineswegs klar und einfach darstellbar sind die Beziehungen, welche zwischen Civilstands-, Alters- und Geschlechtsverhältnissen und den unehelichen Geburten bestehen; dagegen besteht zwischen der allgemeinen und der unehelichen Fruchtbarkeit eine gewisse Parallelität, ohne daß doch auch hier eine feste Beziehung sich für alle Fälle feststellen ließ.

Die Ausführungen des Verf. in seinem IX. Abschnitt über das Schicksal der unehelich Geborenen beziehen sich nur zum geringen Teil auf bayerisches Material und fallen dadurch gewissermaßen aus dem Rahmen der übrigen Arbeit heraus, die sich doch zum Ziel steckte, gerade durch die Untersuchung der specifisch bayerischen Verhältnisse einen Beitrag zur Erkenntnis des Phänomens als solchen zu liefern.

In seinem letzten Abschnitt formuliert der Verf. dann seine „Wünsche“, d. h. positiven Vorschläge für eine bessere statistische Erfassung des Phänomens und Andeutungen über allgemeine wirtschaftliche Maßnahmen, deren Folgen sich auch in einer Beeinflussung der unehelichen Fruchtbarkeit äußern würden. Der Schwerpunkt seiner Ausführungen liegt in den ersteren. Es ist hier nicht der Ort, genauer diese Vorschläge auf ihre Ausführbarkeit zu prüfen; das ist Sache der statistischen Techniker; aber daß manche beachtenswerte Anregung seitens des Verf. gegeben wird, kann man auch hier schon feststellen; nur liegt, wie auf anderen Gebieten, so auch hier in dem „ne quid nimis“ theoretischer Wünsche eine beachtenswerte Grenze für jeden Schriftsteller, deren sich der Verf. wohl nicht immer bewußt geblieben ist.

Aachen. W. Kähler.

Beiträge zur Statistik der Stadt Karlsruhe im Auftrage des Stadtrates herausgeg. vom statistischen Amt. Nr 13. Tabellenwerk der Wohnungsaufnahme vom 1. XII. 1900. Karlsruhe, Verlag der Braun'schen Hofbuchdruckerei, 1902. gr. 4. 41 SS.

Grundstücksaufnahme, die, Ende Oktober 1900, sowie die Wohnungs- und Bevölkerungsaufnahme vom 1. XII. 1900 in Berlin und 23 Nachbargemeinden. I. Ab-

teilung: Grundstücke und Wohnungsaufnahme. Berlin, L. Simion, 1902. Imp.-4. VII—59 SS. (Herausgeg vom statistischen Amt der Stadt Berlin.)

Jahrbuch, statistisches, deutscher Städte. In Verbindung mit seinen Kollegen (folgen die bezüglichen Namen) herausgeg. von M. Neefe (Direktor des statistischen Amtes der Stadt Breslau). Jahrg. X. Berlin, W. Gottl. Korn, 1902. gr. 8. XII—447 SS. M. 13,50.

Mitteilungen zur Statistik der Stadt Düsseldorf. Im Auftrage des Oberbürgermeisters herausgeg. durch das statistische Amt der Stadt Düsseldorf. Nr 1: Die städtische Arbeitslosenbeschäftigung im Winter 1901/02 in Düsseldorf. Düsseldorf, Hofbuchdruckerei L. Voss & Cie, 1902. gr. 4. 12 SS. mit 1 graph. Darstellung in qu.-Folio.

Publikationen der ständigen Kommission für Statistik im Großherzogtum Luxemburg. Heft 1. Der Viehstand im Großherzogtum unter besonderer Berücksichtigung der Viehzählung vom 10. VII. 1901. Luxemburg, Druck von P. Worré-Mertens. 1902. gr. 8. 76; 96 SS.

Seutemann, K., Die deutsche Wohnungsstatistik, ihr gegenwärtiger Stand und ihre Bedeutung für die Wohnungsreform. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1902. gr. 8. 52 SS. M. 1.—. (Herausgeg. vom Verein Reichswohnungsgesetz.)

Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 139: Kriminalstatistik für das Jahr 1900. Bearbeitet im Reichsjustizamt und im kais. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1902. Imp.-4. 55; 50 und 333 SS. M. 10.

Statistik des Hamburgischen Staates. Bearbeitet u. herausgeg. von dem statistischen Bureau der Steuerdeputation. Heft XXI, 1. Hälfte. Hamburg, O. Meißner, 1902. gr. 4. 140 SS. (Inhalt. Die Volkszählung vom 1. XII. 1900, I. Teil: Die Ausführung der Zählung und die Feststellung der Ergebnisse; II. Teil: Die Zählung der Personen.)

Statistik der deutschen Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung für das Kalenderjahr 1901. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1902. Folio. 99 SS.

Frankreich.

Statistique de la production de la soie en France et à l'étranger. XXXIième année: Récolte de 1901. Lyon, imprim. A. Rey & Cie, 1902. gr. in-8. 66 pag. et 2 tableaux statistiques in-royal-obl.-folio.

England.

Abstract, statistical, for the United Kingdom in each of the last fifteen years from 1887 to 1901. XLIX number. London, printed by Wyman & Sons, 1902. gr. 8. 280 pp. 1/.4.

Transactions of the Manchester Statistical Society. Session 1901—1902. Manchester, John Heywood, 1902. 8. 179 pp. (Contents: The effective use of charitable loans to the poor, without interest, by Max Hesse. — Public-house licences, by W. H. Houldsworth. — Present difficulties in connection with our art gallery, our reference library, and our royal infirmary, by W. T. Rothwell. — The metric, decimal, and imperial systems of coinage, by H. E. Woolmer. — The international gold coinage, by Ch. Herb. Swan. — Education for business and public life, by (Prof.) S. J. Chapman. — The distribution, growth, and decay of English towns in 1801, and since that date, by Th. A. Welton. — etc.

Oesterreich-Ungarn.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbau-Ministeriums für 1900. Heft 2. Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1900. Lieferung 3. Die Gebarung und die Ergebnisse der Krankheits-, Mortalitäts- und Invaliditätsstatistik der Bergwerksbruderladen im Jahre 1899. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1902. gr. 4. 191 SS.

Magyar statisztikai közlemények. Uj sorazat, 3. kötet. Budapest, Buchdruckerei des Athenäums, 1902. Lex.-8. 139; 309 SS. (Ungarische statistische Mitteilungen. Neue Serie, 3. Band: Auswärtiger Handel der Länder der ungarischen Krone im Jahre 1901. Im Auftrage des königl. ungarischen Handelsministers verfaßt und herausgeg. vom kgl. ungar. statistischen Centralamt. Kr. 5.—.

Rußland (Finland).

Bidrag till Finlands officiela Statistik. VII. B. Postsparbanken. N° 15. Berättelse för år 1901. 32 pp. — XIV. A. Landtmäteriet. N° 16. (Landvermessungswesen.)

Berättelse för år 1900. 203 pp. — XVII. Forstväsendet. Ny följd. N° 6. Berättelse för år 1900. 57 pp. mit 9 tabellarischen Beilagen. — XVIII. Industri-Statistik. N° 17, år 1900. Senare delen (Teil II:) Fabriker och handtverkerier. IX—150 pp. — XXIII. Rättsväsendet. N° 10. Berättelse för år 1900. (Civil- und Kriminalgerichtsstatistik für 1900.) 76; 207 pp. Zusammen 5 Hefte. Helsingfors 1902. Lex.-8.

Italien.

Statistica delle cause di morte nell' anno 1900. Roma, tipogr. di G. Bertero & C., 1902. Lex. in-8. LXXIV—74 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Statistica degli scioperi (Arbeitslosen) avvenuti nell' industria e nell' agricultura durante l'anno 1900. Roma, tipogr. nazionale di G. Bertero & C., 1902. Lex. in-8. XLII—154 pp.

Dänemark.

Danmarks Handelsflaade og Skibsfart; Aaret 1901. Udgivet of Statens Statistiske Bureau. København, Gyldendal, 1902. gr. 4. 36; 89 pp. (Danmarks Statistik, Statistisk Tabelværk, Vte Række (Serie) D, N° 9.)

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. (N. Folge) XX: Justitiëelle statistiek, over het jaar 1901. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1902. gr. 4. CLIII—192 blz.

Portugal.

Commercio e navegação. Estatistica especial, anno de 1901. Lisboa, imprensa nacional, 1902. gr. 8. CXLIII—613 pp. com X graphicos. (Publicação do Ministerio dos negocios da fazenda, Direcção geral da estatistica e dos proprios nacionaes.)

Serbien.

Прилози за статистику краљевине Србије V. Belgrad, Staatsdruckerei, 1902. Roy. in-4. XXXIV—311 pp. mit 3 Karto- und 3 Diagrammen. (Materialien zur Statistik des Königreichs Serbien. V. Bd.: Пожари и паљевине у краљевини Србији etc.: Statistik der Brände und Brandstiftungen im KReich Serbien in dem Zeitraum 1889 bis 1895.)

Afrika (Algerien).

Documents statistiques réunis par l'administration des douanes sur le commerce de l'Algérie. Année 1902, 1er semestre. Alger, impr. Fontana, 1902. 8. 107 pag. (Publication du gouvernement général de l'Algérie.)

Amerika (Verein. Staaten).

Annual report, XXXIInd, of the Bureau of Statistics of Labor (State of Massachusetts), March 1902. Boston, Wright & Potter print., 1902. gr. 8. XVIII—357 pp. (Contents: Part I. Labor chronology, 1900: Hours of labor; Wages; Trades Unions; Strikes and lockouts; Social and industrial benefits; Labor legislation, 1900. — Part II. Labor chronology for the nine months ending September 30, 1901: Strikes and lockouts; Wages; Hours of labor, Trades Unions; Social and industrial benefits; Labor legislation 1901.)

Annual statistics of manufactures (State of Massachusetts), XVIth report. Boston, Wright & Potter Printing C°, 1902. gr. 8. XI—223 pp. (Contents: Industrial chronology, 1901. — Statistics of manufactures, 1900, 1901. — Comparisons: 1895, 1900.)

Census reports volume II. XIIth Census of the United States, taken in the year 1900. Washington, United States Census Office, 1902. Roy in-4. CCXXIII—754 pp. (Contents: Population. Part II. Prepared under the supervision of William C. Hunt, Chief Statistician for population.)

Census reports (XIIth Census of the United States, taken in the year 1900) vol. V: Agriculture part 1: Farms, live stock, and animal products. Prepared under the direction of Le Grand Powers, Chief statistician for agriculture. Washington, United States Census Office, 1902. Roy. in 4. CCXXXVI—767 pp. with 50 maps and diagrams.

Monthly summary of commerce and finance of the United States, July 1902. Prepared in the Bureau of Statistics, Treasury Department Washington, Government Printing Office, 1902. Roy. in-4. 346 pp. (Contents: Commercial notes. — Submarine and land telegraph systems of the world. — Movement of prices. — Internal commerce. — Financial tables. — Prices of leading articles. — Foreign commerce of the United States. — Commerce of noncontiguous territories of the United States.) [N° 1. Series 1902—1903.]

— (Argentinien).

Annuaire statistique de la ville de Buénos-Ayres. XI° année, 1901. Buénos-Ayres, Compagnie sud-américaine de billets de banque, 1902. XXIII—327 pag.

— (Canada).

Statistical year-book of Canada for 1901. XVII[th] year of issue. Manitoba 1902. 8.

Japan.

Statistics illustrating the financial and economic condition of the Empire (of Japan) from 1893 to 1901. (Tokio.) 1902. 8. 387 pp.

Australien (Neu-Süd-Wales).

Results of a Census of New South Wales, taken for the night of the 31. III. 1901. Part 2: Education of the people. Population distributed in municipalities and countries, by T. A. Coghlan (Government Statistician.) Sydney 1902. 4. pp. 74—229.

13. Verschiedenes.

1) Kisch, Wilhelm. Die Wirkungen der nachträglich eintretenden Unmöglichkeit der Erfüllung bei gegenseitigen Verträgen nach dem B.G.B. XII, 272 SS. Jena (Gustav Fischer) 1900. Preis 7 M.

2) Knoke, Paul, Das Recht der Gesellschaft nach dem B.G.B. VIII, 141 SS. 1901, ebendas. Preis 4 M.

3) Dierschke, Alphons, Die Vorlegung von Sachen nach dem B.G.B. 91 SS. 1901, ebendas. Preis 2,50 M.

Die Fischer'sche Sammlung von Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozeß, zu der die drei genannten Bücher gehören, hat uns schon eine Reihe vorzüglicher Arbeiten beschert und man wird sie als die hervorragendste Monographiensammlung zum alten und neuen Recht ansehen dürfen.

1) Die Abhandlung von Kisch ist eine Preisarbeit, die ihren Preis in der That verdient hat. Erschöpfend in der Anlage, zuverlässig in den Ergebnissen. Eine Fülle kasuistischen Materials ist mit großem Fleiß zusammengetragen und wird mit großem Verständnis für die Anforderungen des praktischen Lebens ausgewertet. So kommt in die Beurteilung der Frage, in welcher Weise nachträgliche Unmöglichkeit der Erfüllung auf Bestand und Erfüllungsverpflichtung gegenseitiger Verträge einwirke, helles Licht und ein Rückgrat zu treffender juristischer Entscheidung. Auf S. 8 wäre es interessant gewesen, wenn der Verf. einen Fall der rein rechtlichen Unmöglichkeit angegeben hätte. Zu rühmen ist z. B., daß Verf. zur Unterstützung seiner Nachweise zwischen „Gebundenheit" und „Erfüllungsverpflichtung" unterscheidet. Das bringt stets zutreffenden Urteilen näher. Die Abweisung entgegenstehender Meinungen ist treffend und scharfsinnig. Daß wir bei diesem Gegenstande auf überaus feine Fragen der bona fides im Rechtsverkehr geführt werden, macht die Abhandlung interessant und instruktiv.

2) Das Recht der Gesellschaft von Knoke ist eine gute zusammenfassende Arbeit. Mit ihren Ergebnissen im einzelnen kann man sich meist einverstanden erklären, da Knoke stets den einander widerstreitenden Meinungen nach Möglichkeit gerecht zu werden sucht. Fehlt auch der ganz große grundlegende Ueberblick, der die Erscheinungen des Gesellschaftsrechtes auf Grundzüge zurückführt, so sind doch die allgemeinen Ausführungen über die Unterschiede zwischen Gesellschaft und Verein, über das wichtige und interessante Prinzip der gesamten Hand, die Theorie des Gesellschaftsvermögens klar und instruktiv. Dies wie auch die gelegentliche Berücksichtigung des Handelsrechts und insbesondere wirtschaftlicher Gesichtspunkte interessieren hier am meisten, während auf juristische Streitfragen einzugehen hier nicht der Ort ist.

3) Dierschke behandelt die Frage, wann die Vorlegung von Sachen aus dem Gewahrsam einer Partei auf Verlangen eines anderen zulässig und erzwingbar sei. Hierbei sind wichtige Gesichtspunke maßgebend. Denn einerseits muß in zahlreichen Fällen ein schutzbedürftiges Interesse eines einzelnen an der Besichtigung von Sachen anerkannt werden. Andererseits aber soll auch jede nicht unbedingt notwendige Störung durch Eingriff in den Frieden eines anderen vermieden werden. Das B.G.B. stellt den Grundsatz auf, daß nur bei Vorhandensein eines Anspruches „in Ansehung der Sache" und bei striktem Beweise dieses Anspruches das Besichtigungsrecht gegeben sein soll. Dieser Grundsatz dürfte mit Dierschke zu billigen sein. Die einzelnen höchst sorgfältigen Untersuchungen des Verf. verdienen Beifall, die Berücksichtigung wirtschaftlicher Verhältnisse (Fabrikgeheimnis!) und praktischer Anforderungen des Lebens (bona fides — Chikane!) giebt seinen Urteilen eine gute Stütze. Von allgemeinerem Interesse z. B. und durchaus zutreffend sind seine Erörterungen über die Begriffe „Interesse" und „rechtliches Interesse".

Jena. A. Elster.

Schwering, J., das römische Recht, das deutsche Recht und das Bürgerliche Gesetzbuch. Eine Vergleichung der rechtlichen, ethischen und wirtschaftlichen Grundgedanken. Köln (J. P. Bachem). 181 S. Preis 2,80 M.

Das vorliegende Buch zeigt sich als eine gute Einführung in die Technik der Rechtswissenschaft und empfiehlt sich vornehmlich für Nationalökonomen, die nicht Juristen sind, mehr noch als für Juristen, die nicht Nationalökonomen sind. Der Verf. handelt darin über die Rechtsbildung und die Wirtschaftsordnung in Rom und Deutschland, über Recht, Moral und Ethik, über den Geist des Bürgerlichen Gesetzbuchs, über Eigentum, Technik der Rechtswissenschaft u. s. w. und zeigt sich als Verehrer des römischen Rechts, ohne jedoch andrerseits Vorzüge des deutschen Rechts zu verkennen. Auch hat er Sinn für den Zusammenhang von Recht und Wirtschaft. Doch erscheinen die wirtschaftlichen und ethischen Erörterungen mehr persönlicher als wissenschaftlich beweisender Natur. Gerade bei der Vergleichung der ethischen und wirtschaftlichen Grundgedanken der drei deutschen Rechtssysteme, die hier mehr eine Vergleichung ihrer Technik ist, hätten wir lieber selbständige und tiefere Grundgedanken, eine eindringendere Erfassung des Wesens

der Rechtssysteme, eine höhere Idee des Ganzen gesehen, die man leider ganz vermißt. Insofern fehlt die geistige Verschmelzung der einzelnen Essays zu einem einheitlichen Werke. Doch halten wir uns an das, was gegeben wird, so muß dies als ansprechend, lehrreich und brauchbar bezeichnet werden. Das Kapitel über die „Technik der Rechtssysteme" schien dem Referenten das beste zu sein. — Wer sich eine Reihe juristisch-technischer Kenntnisse spielend aneignen und wer manches Wissenswerte aus altem und neuem Recht in gefälliger Zusammenstellung vorfinden will, dem sei das Buch empfohlen, er wird Nutzen daraus ziehen können.

Jena. A. Elster.

Ascher (Kreisassistenzarzt u. Hafenarzt, Königsberg i/Pr.), Was ist soziale Hygiene, und wie soll sie getrieben werden? Leipzig, Veit & C°, 1902. gr. 8. 14 SS. (Sonderabdruck aus der „Zeitschr. f. Hygiene u. Infektionskrankheiten", Bd. 41.)

Berger, Herm. A., Gedanken eines Deutsch-Oesterreichers über Deutschland und die Polenfrage. Berlin 1902. 8. M. 0,50.

Bode, Wilh., Schule und Alkoholfrage. Weimar, W. Bodes Verlag, 1902. 8. 183 SS. M. 2,40.

Czuber, Eman. (o. ö. Prof., techn. Hochschule, Wien), Wahrscheinlichkeitsrechnung und ihre Anwendung auf Fehlerausgleichung, Statistik und Lebensversicherung. I. Hälfte. Leipzig, B. G. Teubner, 1902. gr. 8. 304 SS. M. 12.—.

Daffner, Frz., Das Wachstum des Menschen. Anthropologische Studie. 2. Aufl. Leipzig, W. Engelmann, 1902. gr. 8. VIII—475 SS. M. 9.—.

Foerster, Wilh. (Prof., GehRegR.), Lebensfragen und Lebensbilder. Sozialethische Betrachtungen. Berlin, John Edelheim, 1902. gr. 8. 324 SS. M. 1.—.

Geiger, Ludw., Bettina von Arnim und Friedrich Wilhelm IV. Ungedruckte Briefe und Aktenstücke herausgeg. u. erläutert von L. Geiger. Frankfurt a./M., Literarische Anstalt, 1902. gr. 8. XIV—220 SS. M. 4,80.

Herz, Leop. (k. k. Stabsarzt), Der Sanitätsdienst bei der englischen Armee im Kriege gegen die Buren. Wien, Jos. Šafář, 1902. gr. 8. IV—100 SS. mit 2 Beilagen. M. 2,25.

Klimpert, R., Entstehung und Entladung der Gewitter, sowie ihre Zerstreuung durch den „Blitzkamm" (fulgura frango). Eine meteorologische Betrachtung. Bremerhaven, L. v. Vangerow, 1902. 8. 203 SS. geb. M. 2.—.

Koch, P. (Geh. AdmiralitätsR.), Geschichte der deutschen Marine. Für den Nachwuchs des Seeoffizierkorps geschildert. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1902. gr. 8. 165 SS. M. 3.—.

v. Krieglstein, Binder (Frh.), Ferdinand von Schill. Ein Lebensbild, zugleich ein Beitrag zur Geschichte der preußischen Armee. Berlin, Vossische Buchhdl., 1902. gr. 8. XVI—328 SS. mit 6 Karten als Anlage, 2 Facsimile und zahlreichen Illustrationen im Text. M. 6,50.

Lorenz, Ottok. (Prof., Univers. Jena), Kaiser Wilhelm und die Begründung des Reichs 1866—1871 nach Schriften und Mitteilungen beteiligter Fürsten und Staatsmänner. Jena, G. Fischer, 1902. gr. 8. VIII—634 SS. M. 10.—.

Moll, Albert (D[r] med.), Der Einfluß des großstädtischen Lebens und des Verkehrs auf das Nervensystem. Berlin, H. Walther, 1902. gr. 8. 34 SS. M. 1.—.

Sanitätsbericht über die kgl. preußische Armee, das XII. u. XIX. (1. u. 2. kgl. sächsische) und XIII. (kgl. württemberg.) Armeekorps für den Berichtszeitraum vom 1. X. 1899 bis 30. IX. 1900. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1902. gr. 4. VI—206 u. 167 SS. mit 35 Karten und 9 graphischen Darstellungen. (Bearbeitet von der Medizinalabteilung des kgl. preußischen Kriegsministeriums.)

Scheube, B., Die venerischen Krankheiten in den warmen Ländern. Leipzig, Joh. Ambr. Barth, 1902. gr. 8. 59 SS. M. 1,60.

Thomsen, A. (ao. Prof. d. Rechte, Univ. Münster), Untersuchungen über den Begriff des Verbrechensmotivs. München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchh., 1902. gr. 8. VII—354 SS. M. 8.—.

Ory, Edm. (prof. de droit à l'Université libre de Lille), Assainissement de cours d'eau. Documents relatifs au consortium de viverains le la Deûle, de la Marque et de la Lys, réunis par E. O. Lille, impr. Lefebvre-Ducrocq, 1902. 8. 346 pag.

Rouanet, G., Les juifs en Roumanie. Paris, Stock, 1908. 8. 31 pag. (Extrait de la Revue socialiste.)

Cubberley, Ellwood P., Syllabus of lectures on the history of education, with selected bibliographies. 2 parts. New York, Macmillan, 1902. 8. $ 2,25.

Valentine, E. Seton and F. L. Tomlinson, Travels in space: A history of aërial navigation. With an introduction by (Sir) Hiram Maxim. London, Hurst & Blackett, 1902. 8. XVI—328 pp., illustrated. 10/.6.

Wooldridge, C. W., Perfecting the earth: a piece of possible history. Cleveland, (Ohio), „Utopia" Publishing C°, 1902. 8. 326 pp., illustr. with plates, maps, plans, diagrams, etc. $ 1,50.

de Giulj, Enrico, Commento alla legge sulla igiene e sanità pubblica. Vol. I. Milano, Società editr. libr., 1902. 8. X—518 pp. l. 11.—.

Defoort, H., Drank en onthouding. Bundeltje antialcoolische verhalen. Roulers, J. De Meester, 1902. 8. 71 pp. fr. 0,60.

Hauser, Ph., Madrid bajo el punto de vista médico-social, su policía sanitaria, su climatología etc. Madrid, suc. de Rivadeneyra, 1902. 8. pes. 25.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXVIième année, 1902, Septembre: A. France, colonies: Les revenus de l'État. — Le Commerce extérieur, mois d'août 1902. — Statistique des fabriques, entrepôts, magasins de vente en gros et magasins de vente en détail soumis, en 1901, aux exercices des agents des contributions indirectes. — Produits des contributions indirectes perçus et constatés pendant le 1er semestre de 1902. — Les exemptions temporaires d'impôt foncier dans les départements phylloxérés pendant l'année 1900. — Les produits de l'enregistrement, des domaines et du timbre constatés et recouvrés au cours du XIXe siècle (1801—1900) avec diagramme. — B. Pays étrangers: Allemagne: Modification des lois du 24 juin 1887 et 16 juin 1895 relatives aux droits sur l'alcool (loi du 7 juillet 1902). — Autriche-Hongrie: La dette publique du royaume de Hongrie de 1896 à 1900. Le revenu net des impôts directs en 1899 et 1900. — Italie: Emission de titres de rente $3^1/_2$ p. $^0/_0$. (Loi du 12 juin 1902.) Le nouveau type de rente $3^1/_2$ p. $^0/_0$ net. (Décret du 2 août 1902.) — Norvège: Production et consommation de la bière de 1882 à 1900. Production et consommation de l'eau-de-vie 1882 à 1900. — Russie: Le régime des banques par actions. (Décret du 29 avril 1902.) Les forêts domaniales. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle, LXIe année, 1902, Octobre: La production et le commerce du travail, par G. de Molinari. — L'United States steel corporation et l'industrie du fer aux Etats-Unis, par Yves Guyot. — Le mouvement financier et commercial, par Maurice Zablet. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Emile Macquart. — Une monographie des banques de Mannheim (par F. Hecht), par Raphael-Georges Lévy. — Responsabilité, par Fréd. Passy. — Société d'économie politique, réunion du 6 octobre 1902: Nécrologie: (M. Olry de Labry); Discussion: Le café, le change brésilien et le régime douanier des cafés et autres denrées des colonies françaises. — Comptes rendus. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. 43e année, N° 9, Septembre 1902: Du degré d'efficacité de la loi du 24 décembre 1874 (loi Théophile Roussel), par Jacques Bertillon (I^{ier} art.): 1. Influence de la loi Th. Roussel sur la mortalité des enfants du premier âge; 2. De la mortalité des enfants de 0 à 1 an considérés par périodes d'âge; 3. De la mortalité des enfants protégés selon le mode d'alimentation; 4. De la mortalité des enfants protégés selon les causes de mort; 5. De la mortalité des enfants protégés selon l'état civil; 6. Mortalité spéciale aux petits Parisiens. — „Le régime fiscal des valeurs mobilières en Europe, par Alfr. Neymarck" (Compte rendu). — Chronique de statistique judiciaire, par Maurice Yvernès. — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maurice Bellom.

Revue d'économie politique. XVIe année, N°s 10—11, Octobre-Novembre 1902:

La transformation de l'outillage agricole et l'agriculture moderne, par Jos. Hitier (suites). — David Ricardo et la dynamique économique, par H. Denis (suite 1). — La crise de 1901, par Laurent Dechesne. — Dépopulation et législateurs (1er art.), par René Gonnard. — Chronique législative, par Edm. Villey. — Revue des revues italiennes d'économie politique, par F. Lepelletier. — Revue des revues anglaises, par Paul Reboud. — etc.

Revue internationale de sociologie, publiée tous les mois, sous la direction de René Worms. Xe année, No 10, Octobre 1902: La femme en Mélanésie (Ier chapitre d'un livre intitulé: „La condition de la femme dans les diverses races et civilisations", qui va paraître dans la „Bibliothèque sociologique internationale"), par Ch. Letourneau. — Le régime et la société en Roumanie pendant le règne des Phanariotes (1711—1821), par Lazare Sainéan. — Le concept or, par Ed. Salomon: 1. La notion formelle; 2. La notion formelle et réelle; 3. L'or fonction de la matière et de l'effort; 4. L'or fonction du mouvement; 5. L'avenir. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XXXVIII, Nos 300—310, August 28 — November 6, 1902: Openings for British trade. — British trade abroad (Oran). — Trade of the United Kingdom with the African continent in 1897—1901. — Import trade of the Transvaal, first 6 months of 1902. — Trade of Natal, first 6 months of 1902. — Trade, etc. of the Han River District (China). — British trade abroad (Iloilo [Philippines] Oporto). — Production of flax in Ireland. — Trade of Cape colony, five months, 1902. — Trade of British Honduras in 1901. — Electro-technical industry in Russia. — Trade of German East Africa in 1901. — Threshing machinery in Turkey. — The United States tobacco industry. — British trade abroad: (Rome, Civita-Vecchia, Valpareiso, Bogota [Colombia], Nagasaki. — Mineral production of Western Australia. — The commercial development of Western Russia; a visit to Lodz. — Combination of harvesting machine companies in the United States. — Balata gum in Brazil. — Railways in British India. — The agricultural resources of British Honduras. — Trade conditions, industries, etc. of Wei-Hai-Wei. — The carriage of tea in Russia by the Siberian railway. — Cement „butts" for repairing telegraph poles in the United States. — British trade abroad (Curaçoa). — Import and export trade of the Transvaal. — Trade and shipping of the treaty ports of the Yangtze Kiang in 1901. — Trade of Belgium with the United Kingdom. — The boot and shoe trade of Cuba. — Reorganisation of the customs services in Mozambique. — Foreign trade of the United Kingdom in September, 1902. — Trade of foreign countries and british possessions. — Trade and shipping of the treaty ports of Central China (exclusive of the Yangtze ports). — The import trade of Persia. — British trade abroad (Odessa). — Trade of Cape colony. — Coal production and consumption in the principal countries of the world. — Mineral production of British India in 1901. — The trans-frontier trade of Burma. — Business opportunities in Portuguese colonies. — Trade of the Orange River colony (year ended 30th June, 1902). — The salt industry of Inagua. — The guano deposits of the Seychelles. — Danish productions controlled by the State during 1901. — The trade of Maskat in 1901—2. — United States competition in the world's cotton goods trade. — Cotton growing in Cuba. — Canadian trade with the United Kingdom. — Trade of the treaty ports in Northern China in 1901. — Tariff changes and customs regulations. — Shipping and transport. — Minerals, metals, and machinery. — Yarns and textiles. — Agriculture. — Miscellaneous. — Reports of British chambers of commerce. — Statistical tables. — etc.

Economic Journal, the. The Journal of the British Economic Association, edit. by F. Y. Edgeworth and H. Higgs. No 47. (vol. XII) September 1902: Free trade and protection, by L. L. Price. — Mr. Wise's Industrial Arbitration Act, by W. P. Reeves. — Agricultural co-operative credit associations, by W. H. Dawson. — Public house trust companies, by Everard Hesketh. — Business aspects of British trusts, by H. Macrosty. — etc.

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. XII, 1902, No 4, October, 15, 1902: A natural outcome of protection, by Walter F. Ford. — The ethics of employment, by John G. Leigh. — Co-operative agriculture in Denmark, by Erik Gioskov. — The next steps in social policy, by (Rever.) T. C. Fry. — The American invasion of Canada, and how to meet it, by Alfr. Smith. — A Parisian Toynbee hall, by Ogier Rysden. — Co-operation as a link among nations, by Henry W. Wolff. — Legislation, Parliamentary inquiries, and official returns, by Edwin Cannan. — etc.

Edinburgh Review, the. N° 402, October 1902 (centenary number): Government and trade. — The rise and influence of Darwinism. — The Empire and the colonies. — M. Emile Faguet and XVIIIth century. — England and Russia during the XIXth century. — etc.

Nineteenth Century, the, and after. N° 308, October 1902: The Monroe doctrine, by (Sir) Freder. Pollock. — An imperial court of final appeal, by (Justice) Hodges (of Melbourne). — More about professional criminals, by (Sir) Rob. Anderson. — The Education Bill, by (Sir) John Gorst and by the Lord Bishop of Hereford. — In Danish and Russian old-age homes, by (Miss) Edith Sellers. — Spa and its English associations, by (Mrs.) Walter Creyke. — Swedish trout fishing, by the Earl of Mayo. — A conservative reform programme, by Sidney Low. — etc.

Westminster Review, the. October 1902: Mr. Rhodes' scholarships, by Hubert Reade. — Social reforms, by J. A. Nicklin. — Is the altruistic idea evolving in man? by Archibald Stodart-Walker. — The non-existence of „matter" by (the Rev.) Alan Spencer Hawkesworth. — Fighting the plague, by Jos. Oldfield. — The secularist position with regard to education, by T. Gardiner. — Clergymen as educationalists, by a Cambridge student. — The church and women, by (Mrs.) Swiney. — The position of the clerk, by J. J. Nevin. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgeg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XXII, 1902. 8., 9. und 10. (August-, September- und Oktober-) Heft: Die Herrschaftsrechte der Gewerkschaften, von Casimir v. Kelles-Kranz (Wien). — Ein Werk über die Frauenfrage, von Therese Schlesinger-Eckstein (Wien) [bezieht sich auf „Die Frauenfrage, ihre geschichtliche Entwickelung etc. von Lily Braun"]. Zur Preßreform des Herrn von Koerber. — Arbeitsbedingungen in Neu-Seeland.]

Soziale Rundschau. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. III, 1902, Septemberheft: Veränderung in den Löhnen und in der Arbeitszeit in England im Jahre 1901. — Zur Reform des Vertragsrechtes der Bühnenangehörigen in Oesterreich. — Gewerbeaufsicht und Bergwerksinspektion im KReich Sachsen 1901. — Gewerbliche Genossenschaften in Prag und Vororten im Jahre 1899. — Soziale Versicherung: Wiener städtische Kranken- und Unfallversicherung im Jahre 1901; Altersversicherung in Belgien; Italienische Nationalkasse für Arbeiter-, Alters- und Invaliditätsversicherung; Pensionsregulativ für die Arbeiter der kaiserlich japanischen Militärarsenale in Tokio und Osaka. — Jahresbericht der Mailänder Arbeitskammer für das Jahr 1901. — Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung landwirtschaftlicher Schiedsgerichte in Italien. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich; Streikbewegungen im Auslande: Belgien, England, Frankreich. — Arbeitsvermittlung: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im August 1902; Die Frage der öffentlichen Arbeitsvermittlung im galizischen Landtage; Das Arbeitsvermittlungsinstitut in Budapest im Jahre 1901; Stellenvermittlung für Bühnenangehörige in Preußen. — Internationaler Arbeitsmarkt: Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich. — Arbeiterverhältnisse: Arbeiterverhältnisse und Wohlfahrtseinrichtungen bei den österreichischen Privateisenbahnen und bei den preußischen Staatsbahnen. — Förderung der Errichtung billiger Wohnungen in Frankreich. — Soziale Hygiene: Sanitätspolizeiliche Vorschriften für Salzniederlagen und Salzverschleißstellen in Galizien. — etc. — Volksbildungswesen: Volkstümliche Universitätskurse in Oesterreich im Studienjahre 1901/02; Wiener Volksbildungsverein im Jahre 1901/02. — Reorganisation des Berliner Armenwesens. — Vereinswesen. — Verschiedenes: Regelung der Dienstverhältnisse des Kanzleihilfspersonales bei den staatlichen Behörden, Aemtern und Anstalten in Oesterreich. — etc.

Statistische Monatsschrift. Herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission. N. Folge, Jahrg. VII, Helf 9, September: Die Aktiengesellschaften in Oesterreich, von Felix Somary. — Die Fischerei an der adriatischen Küste Oesterreichs in den Jahren 1894/95 bis 1900/01, von Karl Kraft. — Hauptergebnisse des auswärtigen Warenverkehrs Bosniens und der Hercogovina im Jahre 1901, von Rud. Krickl. — Die spanische Volkszählung im Jahre 1900, von Hawelka. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Settembre 1902: La situazione del mercato monetario. — Il fenomeno dell' urbanismo (secondo i risultati dell' ultimo censimento Ita-

liano), per A. Contento. — Gli agricoltori italiani nell' Argentina, per P. Ghinassi. — I fenomeni e le leggi dell' inventario, per G. Ghidiglia. — Previdenza (concorso a premi fra le casse di risparmio ordinarie), per C. Bottoni. — Cronaca (Giustizia; il porto di Genova), per F. Papafava. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica. Anno XXX, N[os] 9 & 10: Settembre & Ottobre 1902: Assistenza all' infanzia, agli indigenti inabili al lavoro e beneficenza elemosiniera. L'azione del governo, per C. B. — Minorenni deliquenti, per Ugo Conti. — Cronaca: Ospizio per l'infanzia abbandonata del circondario di Genova; Monte di pietà di Padova; Cassa di risparmio di Udine; Congregazione di carità di Lodi; Monte di pietà di Livorno; Istituto degli esposti di Padova. — etc. Sulla beneficenza dotalizia, per G. Saochetti. — Il primo alloggio popolare a Trieste, per Omega. — Cronaca: Per l'infanzia abbandonata; Onoranze a „Papà Sacchi“ a Crescenzago; Maestre d'Asilo; Il monte di pietà di Reggio Emilia nell' annata 1901; Monte di pietà di Udine. Gestione amministration nell' anno 1901. — etc. Fra libri e riviste. — Massime di giurisprudenza.

G. Holland.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLI[ste] jaargang, 1902, Oktober: De woningwet, door N. G. Pierson. — Katoenspinnerijen en suikerraffinaderijen in China en Hongkong, door F. J. Haver Droeze. — Jets over de bescherming van den wildstand, door W. M. van Weede. — Het liernurstelsel in Nederland, door A. S. van Reesema. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Holländische Finanzen; Der Voranschlag des Budgets des Königreichs der Niederlande für das Jahr 1903; Der Voranschlag des Budgets für Niederländisch-Indien pro 1903; Der Kongreß der deutschen Sozialdemokraten in München im September 1902; Der neue Lohntarif der holländischen Maschinenfabrik zu Hengelo, etc. — Handelskroniek: Der Entwurf des neuen Telegraphen- und Telephongesetzes für das Königreich der Niederlande. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. XXIV, 1902, Heft 10: Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, von E. Feigenwinter. — Der schweizerische Raiffeisenverband, von Georg Beck. — Kleine Bilder aus der großen Stadt, von Otto Mehring (Forts.: In der Auktionshalle). — Zeitschriftenschau, von Decurtius. — Für die sozialen Vereine, Skizze VI: Ueber Volksbildung, Wesen und Gebiete, Bedeutuug und Mittel der Volksbildung. — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. X, 1902, Heft 17 u. 18: Neue Strömungen im Detailhandel, von A. Brüstlein (Fürsprech, Bern). — Die Frauenarbeit in Frankreich, von Oskar Hedinger (Bern). — Die Eigenproduktion der Konsumvereine, von Max May (Heidelberg). — Vorschläge zur Realisierung der Centralbankfrage. (Aus Kantonalbankkreisen.) — Fortschritte der Arbeiterschutzgesetzgebung in Kanada, von Hans Fehlinger (Liesing bei Wien). — Soziale Chronik. — Statistische Notizen. — etc. Heft 19: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, von Traber-Hefti (Basel). — VI. internat. Arbeiterversicherungskongreß, Düsseldorf, 17—24. VI. 1902. (Bericht der schweizerischen Delegierten an den Vorsteher des schweizerischen Industriedepartements.) — Statistische Notizen: Der Handelsverkehr der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1901. — etc.

M. Amerika.

Annals, the, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XX, n° 2, September 1902: Political parties in the Philippines, by Will. H. Taft. — The establishment of civil government in the Philippines, by L. S. Rowe. — Some unsettled questions in hospital administration in the United States, by Maud Banfield. — The present street railway situation in Chicago, by H. A. Millis. — Political and municipal legislation in 1901, by Robert H. Whitten. — The three primary laws of social evolution, by Ch. W. Macfarlane. — etc.

Bulletin of the Department of Labor. N° 42, September, 1902. (Washington): Statistics of cities (pp. 881—1055). — Agreements between employers and employees. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Louisiana; Maryland; New Jersey. — Reports of State Boards of arbitration. — Digest of recent foreign statistical publications. — Laws of various States relating to labor enacted since January 1, 1896. — etc.

Journal, the, of Political Economy. Published quarterly by the University of Chicaga. Vol. X, n° 3, June, 1902: Freight rates on Argentine and North American wheat, by Rob. R. Kuczynski. — American and German high speed trains, by G. G. Tunell. — Government construction of irrigation works, by Ray P. Teele. — The Canadian budgetary system, by B. C. Matthews. — Notes: Professor Marshall on economics for business men; Reclassification of the paper currency, by Frank L. Mc Vey. — Safeguarding of factory machinery, by Jul. Moersch. — Collectivism and industrial development, by William E. Walling. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. XXXV, 1902, Nr 10: Zolltarif, Reichsverfassung, Geschäftsordnung des deutschen Reichstags, von (Amtsrichter) Ernst Müller. — Die Reorganisation des Aufsichtsratswesens in Deutschland, von (Graf) v. Brockdorff (Berlin). — Die Bedeutung des Beschäftigungsortes in der deutschen Arbeiterversicherung, von H. v. Frankenberg (StadtR., Braunschweig). — Die Gleichheit der Kontrahenten und die Gerechtigkeit im Versicherungsvertrage, von J. August (Schluß). — Statistik der Bierbesteuerung in Bayern 1901. — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Herausgeg. von Albert Osterrieth. Jahrg. VII, 1902, Nr 9, September: Die Brauchbarkeit in ihren Beziehungen zu Erfindung und Patent, von Julius Ephraim. — Der civilistische Titeldiebstahl. Eine Studie, von (Dr jur.) Fr. Paech. — Das Prioritätsrecht und die Gesetzgebung der Ver. Staaten von Amerika, von C. Fehlert (Berlin). — Kollektivmarken, von M. Mintz (Berlin) [I. Artik.] etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. XXXI. Bd. (1902). Ergänzungsband III: Innere Kolonisation in den Provinzen Brandenburg und Pommern 1891 bis 1901. Berlin, 1902. VIII—160 SS.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, etc. Neue Folge. Jahrg. XIV, 1902, Heft 10: Die Höhe der Abgangsvergütung. — Der Centralverband deutscher Industrieller und die Privatfeuerversicherungsgesellschaften. — Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1901. — Englische Politik und Seeversicherung. — Konkurs des Seeversicherers. — Internationaler Transportversicherungsverband. — Die Versicherung von Sturmschäden. — Unfallversicherung.

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. Jahrg. II, Nr 5, September 1902: Die praktische Bedeutung der gewerblichen Schutzgesetze für die Industrie, von (Patentanw.) Dalchow. (I. Art.) — Ueber die Gleichartigkeit von Margarine und Tafelöl. — etc.

Politisch-anthropologische Revue. Monatsschrift für das soziale und geistige Leben der Völker. Jahrg. I, Nr 7, Oktober 1902: Das Programm der politisch-anthropologischen Revue, von den Herausgebern: Ludwig Woltmann und Hans K. E. Buhmann. — Die Menschenrassen Europas, von Gustav Kraitschek. — Die physische Entartung des modernen Weibes, von Ludwig Woltmann. — Der Wert des Burenelements für die Kolonisation von Südafrika, von Gustav Fritsch. — Zur Naturgeschichte des Herrschertalents und Genies, von Albert Reibmayr. — Die psychologischen Naturbedingungen des Sozialismus, von Friedrich Naumann. — Schönheit und Liebe, von Johannes Lübke. — etc.

Preußische Jahrbücher. Herausgeg. von Hans Delbrück. Bd. 110, Heft 2, November 1902: Staat, Volk und Nation, von Georg Wilh. Schiele (Dr med., Naumburg a. S.). — Rudolf Haym †, von Ulrich Hegner. — Klassisches Altertum und höhere Mädchenschule, von Bernarda v. N. — König Friedrich Wilhelm IV. und die Berliner Märzrevolution im Lichte neuerer Quellen, von Fel. Rachfahl (Prof., Halle a/S.). — Bilder aus der russischen Kirche, von Richard Wagner (Berlin). — Politische Korrespondenz: I. Rußland: Der Tibetvertrag. Die Mandschureifrage. Afghanistan. Die türkischen Meerengen, von P. Rohrbach. II. Besuch der Burengenerale. Agrariertum und Liberalismus, von Delbrück. — etc.

Zeitschrift für Bergwesen. Jahrg. XLIII, 1902, Heft 4: Gesetz über den Steinkohlenbergbau in Pennsylvanien vom 15. V. 1893/18. IV. 1899. Uebers. von (Bergref.) Horten. — Der Schadensersatzanspruch des Bergwerksbesitzers bei Anordnung eines Sicherheitspfeilers durch bergpolizeiliche Verfügung, von (Rechtsanw.) W. Westhoff (Dortmund). — Der Bucheigentümer und der wirkliche Eigentümer des Kuxes, von (Rechtsanw.) Jul. Loewenberg (Berlin). — etc.

Zeitschrift des kgl. bayerischen statistischen Bureaus. Jahrg. XXXIV, 1902, Nr 1: Die öffentlichen Stiftungen im KReich Bayern nach dem Stande am Schlusse der Jahre 1898 und 1899 (S. 1—40). — Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf den bayerischen Schrannen sowie über die erzielten Durchschnittspreise für das Jahr 1901. — Durchschnittspreise der Viktualien an verschiedenen Orten Bayerns für das Jahr 1901. — Die Bewegung der Gewerbe in Bayern im Jahre 1901. — Das Vorkommen und die sanitätspolizeiliche Behandlung tuberkulöser Schlachttiere in den öffentlichen Schlachthöfen Bayerns im Jahre 1901. — Geburten und Sterbefälle in 25 bayerischen Städten im ersten Vierteljahre 1902. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgeg. von Julius Wolf (Breslau). Jahrgang V, 1902, Heft 10: Beiträge zur Beurteilung einer wirtschaftlichen Föderation von Mitteleuropa (3. Art.). — Die Entwickelung der Konsumvereine in Deutschland, von Crüger. — Amerikanische Rassenfragen, von A. Vierkandt (Privdoz., Berlin). — Ueber Feuerversicherungsstatistik, von Otto Prange (Berlin). — Sozialpolitik: Die soziale Wohlfahrtspflege auf der Düsseldorfer Ausstellung, von v. Rohden (Düsseldorf). — Miszellen: Die vierte Eisenbahnklasse (nach F. C. Huber); Geistiger Tiefstand des russischen Bauern (nach Gravelius), Bewässerung in Penjab (nach Sidney Preston). — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. LVIII, 1902, Heft 4: Die verwaltungsrechtliche Stellung des Mittelschulwesens in seinem Verhältnis zu Staat, Gemeinde und Kirche in Württemberg, von (GymnasDir.) Hirzel (Ulm). — Die Erkrankungshäufigkeit nach Beruf und Alter, von Fr. Prinzing (II. Art.). — Der Ausgangspunkt der theoretischen Oekonomie, von G. Cassel. — Die Lehre Stammler's vom sozialpsychologischen Standpunkt aus betrachtet, von Othmar Spann. — Ein bedeutsamer Vorschlag zur Schlichtung des Nationalitätenstreits in Oesterreich, von A. Schäffle. — Miszellen von G. Schäffle: Ein neuer Beitrag zur Lösung des Zinsproblems; Die Brüsseler Konvention vom 5. III. 1902 zur Aufhebung der Zuckerprämien. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Herausgeg. von (Proff.) Frz. v. Liszt u. Karl von Lilienthal (Berlin u. Heidelberg) und (Senatspräsident) Paul Herz. Bd. XXIII, 1903, Heft 1: Das französische Gesetz vom 8. XII. 1897 „ayant pour objet de modifier certaines règles de l'instruction préalable en matière de crimes et délits.“ Seine Geschichte, Untersuchungen über seine Wirkungen, von Jul. Curtius (Referend. am Landgericht Duisburg). — Die strafrechtliche Rückwirkung einer außerstrafrechtlichen Gesetzesänderung, von Ed. Kohlrausch (Privdoz., Heidelberg). — Professor Wilhelm Emil Wahlberg und seine Bedeutung in der Strafrechtswissenschaft, von M. P. Tschubinsby (St. Petersburg). — Die Lehre von der rechtswidrigen Handlung in der nordischen Rechtswissenschaft, von (Prof.) Karl Torp (Kopenhagen). — Zur Kenntnis des großstädtischen Bettel- und Vagabondentums. II. Beitrag: Prostituierte, von Bonhoeffer (Privdoz. d. Psychiatrie, Breslau). — Die Zuständigkeit der preußischen Disciplinarbehörden beim Widerspruche gegen die wegen unerlaubter Entfernung vom Amte verfügte Entziehung des Diensteinkommens, von H. Dieck (Eisenbahndirektionspräsident, Elberfeld). — Gemischtgerichtliche Fälle nach § 4 der Militärstrafgerichtsordnung, von (KriegsgerichtsR.) Steidle (Ulm). — etc. — [Diesem Hefte liegt bei: Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, Bd. X, Heft 1. 260 SS.]

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VIII.

Das Wesen und die Bedeutung der Wohlfahrtseinrichtungen und die Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen in Berlin.

Von

Dr. **R. v. Erdberg**, Berlin.

I.

Immer allgemeiner wird das Interesse, welchem jene Einrichtungen begegnen, die vom Staat, den Kommunen, Vereinen oder Privatpersonen ins Leben gerufen werden, um, wie die Fachleute sagen, die soziale Lage der minderbemittelten Volksklassen auf dem Boden der bestehenden Wirtschaftsordnung zu bessern. Es sind jene Einrichtungen, für die sich allgemein der Name Wohlfahrtseinrichtungen eingebürgert hat, ohne daß mit diesem Wort nun auch eine scharfe Umgrenzung des Begriffs gegeben wäre. Es ist vielmehr in das Belieben des Einzelnen gelegt, was er unter solche Einrichtungen inbegriffen wissen will. Diese Willkür dokumentiert sich auch in der Thatsache, daß in allen Handbüchern der Wohlfahrtspflege, deren in letzter Zeit schon etwas zu viele erschienen sind, eine Definition des Begriffs Wohlfahrtseinrichtung stets mit den Worten eingeleitet wird: „Unter Wohlfahrtseinrichtungen verstehen wir“, oder „Wohlfahrtseinrichtungen werden solche Einrichtungen genannt“ oder sogar „Das Wort Wohlfahrtspflege ist für uns nichts anderes als ein Sammelname für“, oder wie die Wendungen sonst lauten mögen, durch welche die Verfasser das klare „Wohlfahrtseinrichtungen sind“ zu umgehen suchen. Definitionen aber, die von ihren Verfassern nicht einmal mit dem Anspruch der allgemeinen Giltigkeit aufgestellt werden, entziehen sich naturgemäß der wissenschaftlichen Kritik.

Wie bemerkt, kommen jene Definitionen im allgemeinen darauf hinaus, daß es sich bei Wohlfahrtseinrichtungen darum handele, die

soziale Lage der minderbemittelten Klassen auf dem Boden der bestehenden Wirtschaftsordnung zu bessern. Abgesehen davon, daß der Begriff der „sozialen Lage“ ebenso unklar bleibt, wie der der „minderbemittelten Klassen“, ist den meisten Autoren auch der Nachweis, worin sich denn nun die Wohlfahrtseinrichtungen von den Veranstaltungen der Wohlthätigkeit in ihrem Wesen unterscheiden, nicht gelungen. Gerade in diesem Punkte ist aber die herrschende Unklarheit so groß, daß man beides immer wieder als identisch oder in seinem Wesen überhaupt nicht als voneinander verschieden betrachtet. Erhellt hieraus schon, welche Bedeutung einer allgemein giltigen Definition der Wohlfahrtseinrichtung auch für die Praxis beizumessen ist, so wird ihre Notwendigkeit vollends erkannt, sobald Angriffe gegen die Berechtigung solcher Einrichtungen im einzelnen erhoben werden. Wir brauchen solche Angriffe nicht zu konstruieren, sie treten in unserer Tagespresse immer wieder auf, und mit um so größerer Sicherheit, je weniger ihnen auf dem Boden wissenschaftlicher Erkenntnis begegnet wird. Es ist in der That nicht einzusehen, wie ohne ein Eingehen auf die Probleme der Sozialphilosophie z. B. dem Angriffe begegnet werden soll, daß es sich bei Wohlfahrtseinrichtungen doch immer nur um Palliativmittel handeln könne, weil es unmöglich sei, auf dem Boden einer Gesellschaftsordnung Mißstände zu beseitigen, die ein Produkt eben dieser Gesellschaftsordnung sind.

Wenn wir darum nunmehr in eine Untersuchung darüber eintreten, was unter Wohlfahrtseinrichtungen zu verstehen sei, können wir diese Probleme nicht umgehen. Ihrer selbständigen Untersuchung enthebt uns ein Werk, das zwar schon vor Jahren erschienen, aber nicht so allgemein bekannt geworden ist, daß von einem kurzen Résumé seines Inhaltes hier abgesehen werden könnte, und das um so weniger, als unsere eigenen Ausführungen ohne eine Kenntnis der Grundlagen der in ihm enthaltenen Lehre unverständlich sein würden.

In seinem Werk: „Recht und Wirtschaft nach der materialistischen Geschichtsauffassung (Leipzig 1896, bei Veit u. Co.) bezeichnet Professor Dr. Rudolf Stammler es als die Aufgabe der Sozialphilosophie, „die grundlegende oberste Gesetzmäßigkeit für das soziale Leben der Menschen zu liefern, woran dann jede einzelne Lehre in ihrer objektiven Begründetheit überhaupt erst wissenschaftlich bestimmt werden kann“.

„Alle exakte Einzelforschung“, sagt er, „hat nur dann einen Wert, wenn sie in abhängigem Zusammenhange mit einer allgemeinen Gesetzmäßigkeit steht und an einer allgemein giltigen Richtlinie der Erkenntnis geleitet ist.“ Von dieser Ueberzeugung ausgehend, sucht Stammler die Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens zu ergründen. Zunächst stellt er fest, was man unter sozialem Leben mit Fug allein zu verstehen habe, und kommt zu dem Ergebnis, daß sozial logischerweise nur in dem Sinne „äußerlich geregelt“ gebraucht werden könne, soziales Leben mithin das äußerlich

geregelte Zusammenleben von Menschen zu bedeuten habe, bezw. den Inbegriff der geregelten Wechselbeziehungen unter Menschen. Die äußere Regelung ist das formale Element innerhalb des Begriffs vom sozialen Leben der Menschen. „Zu dem Begriffe einer soziales Leben konstituierenden Regel gehört weiter nichts, als daß es eine von Menschen ausgehende Norm ist, die das Verhalten von zusammenlebenden Menschen zu einander bestimmen will“, wobei zu bemerken ist, daß sich diese Regel „von der Triebfeder des Einzelnen, sie zu befolgen, ihrem Sinne nach ganz unabhängig stellt“.

Die äußere Regelung ist die Form des sozialen Lebens; seine Materie ist das auf Bedürfnisbefriedigung gerichtete menschliche Zusammenwirken, das Stammler mit dem Ausdruck „Sozialwirtschaft“ bezeichnet. Dabei findet er keinen Unterschied zwischen der Thätigkeit zur Befriedigung höherer und derjenigen zur Befriedigung niederer Bedürfnisse. Die Materie des sozialen Lebens umfaßt sie beide. „Es giebt kein festes Merkmal, wonach man zwischen zwei Klassen von Bedürfnissen als höher stehenden und solchen von geringerem Werte allgemein gültig unterscheiden könnte.“

„Als Materie des sozialen Lebens, das ist der von der sozialen Regelung betroffene Stoff, ist nicht die Bedürfnisbefriedigung an sich aufzufassen, denn deren Erwägung kann auch ganz außerhalb aller gesellschaftlichen Betrachtung stehen; sondern das darauf gerichtete Zusammenwirken.“ Es ist somit die Nationalökonomie als soziale Erwägung nichts anderes, „als die Untersuchung bestimmter einzelner Rechtsordnungen nach der Seite ihrer konkreten Durchführung“.

„Form und Materie des sozialen Lebens, deren Unterscheidung nur in der Abstraktion möglich ist, die aber in Wirklichkeit für alle soziale Betrachtung stets untrennbar auftreten, verhalten sich nun nicht so zu einander, „daß das Verhältnis der rechtlichen Regelung zu der Sozialwirtschaft als dasjenige eines kausalen Einwirkens zu verstehen und unter den Gesichtspunkt von Ursache und Wirkung zu bringen sei. Denn dieses würde voraussetzen, daß die beiden, Recht und Wirtschaft, als zwei selbständige, einander gegenüber stehende Objekte beständen, während dieses gar nicht der Fall ist, sondern sie für die soziale Betrachtung nur zwei notwendig verbundene Elemente eines und desselben Gegenstandes sind.“ Mit anderen Worten: „Vom Standpunkt der sozialwissenschaftlichen Betrachtung aus giebt es immer nur bestimmt geregeltes Zusammenwirken, das auf Befriedigung menschlicher Bedürfnisse gerichtet ist. Dann aber wird diese soziale Wirtschaft nicht als eigenes Objekt von dem gegenüberstehenden Rechte kausal beeinflußt, sondern es liegt überhaupt garnichts vor, als der einheitliche Gegenstand der sozialen Erwägung: eine bestimmt geregelte Sozialwirtschaft“.

Das äußerlich geregelte Zusammenwirken von Menschen ist aber steten Wandlungen unterworfen gewesen. Es hat sich bis zu der komplizierten Weltwirtschaft unserer Zeit entwickelt. Nach welcher formalen Gesetzmäßigkeit ist dieses geschehen? Die Gesetzmäßigkeit liegt in der steten Entwickelung der Wirtschaft, die immer wieder

eine neue Formulierung des Rechtes notwendig macht. Trat für ein Jägervolk mit zunehmender Verringerung der Jagdgründe früher oder später der Moment ein, in dem es seßhaft wurde und zur Viehzucht überging, so mußten die äußeren Regeln, die auf die frühere Produktionsweise eingerichtet waren, sich alsbald für die neuen Verhältnisse unbrauchbar erweisen und einer neuen Formulierung des Rechtes Platz machen. Dieser Vorgang vollzieht sich in der Weise, daß ökonomische Phänomene in die Erscheinung treten und zu einer solchen Ausdehnung gelangen, daß sie das Volk zu einer Aenderung seines Rechtes zwingen. Unter ökonomischen Phänomenen sind aber gleichheitliche Massenerscheinungen von Rechtsverhältnissen zu verstehen, d. h. Erscheinungen, die unter dieser betreffenden sozialen Regelung bei obwaltenden Umständen notwendig kommen mußten.

Die wirtschaftliche Entwickelung ruht nie, sie hat also auch beständig das Bestreben, die äußeren Regeln zu durchbrechen und neue Formen anzunehmen. Diesem Drange begegnet die Gesellschaft, indem sie den immer neu auftretenden ökonomischen Phänomenen durch eine Umgestaltung der äußeren Regeln Rechnung trägt. Man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, welche Umwälzungen in der Sozialwirtschaft durch Erfindungen hervorgerufen sind, wobei freilich zu bemerken ist, daß nicht „die technisch mögliche, sondern die sozial verwirklichte Produktionsweise dasjenige ist, was hier von ausschlaggebender Wirkung für die Form einer bestimmten Gesellschaft eingeführt werden kann.“ Also: „Die bestimmenden Gründe für Aenderungen der Rechtsordnung, wie der Form des sozialen Lebens überhaupt, sind in letzter Linie zu suchen in der vorausgegangenen konkreten Ausführung des betreffenden geregelten Zusammenwirkens.“

Man möchte nun vielleicht meinen, damit sei nichts anderes gesagt, als das, was die materialistische Geschichtsauffassung schon längst als die innere Gesetzmäßigkeit in der Entwickelung des sozialen Lebens proklamiert habe. Dem ist aber nicht so. Vielmehr ist dieses der Punkt, an dem Stammler seine Kritik der materialistischen Geschichtsauffassung einsetzt.

Die wesentlichen Punkte in der Theorie der materialistischen Geschichtsauffassung sind: „Naturgesetzliche Entwickelung der wirtschaftlichen Phänomene; und alleinige Realität und alleinige Gesetzmäßigkeit des sozialen Leben in jener. Infolge davon notwendige Bedingtheit der Rechtsordnung (als eines Instrumentes und Hilfsmittels) von dem gesetzmäßig unerbittlichen Gange der Erscheinungen sozialer Wirtschaft.“ Was aber unter den Begriffen, von ökonomischen Phänomenen, der wirtschaftlichen Verhältnisse, ja des sozialen Lebens überhaupt zu verstehen sei, darüber läßt die materialistische Geschichtsauffassung völlig im unklaren. Ebensowenig kommt sie zur Klarheit darüber, in welchem Sinne die Notwendigkeit zu fassen sei, mit der das Recht den wirtschaftlichen Verhältnissen sich anzupassen habe.

„Entweder erkenne ich eine Erscheinung und Bewegung in ihrer naturgesetzlichen Notwendigkeit und sehe einen eintretenden Erfolg aus besonderen Gründen als kausal unvermeidlich an — dann ist für Wollen und Entschließen hinsichtlich dieses Naturvorganges überhaupt kein Raum mehr. Oder aber, ich habe den festen Entschluß und den Willen, etwas in seinem Erfolge zu bewirken — dann liegt darin inhaltlich das Moment, daß das betreffende Ergebnis in unumgänglicher Naturnotwendigkeit gerade noch nicht als zweifellos sicher erkannt ist.“ Darin eben liegt die Unklarheit der materialistischen Geschichtsauffassung, daß sie eine naturgesetzliche Notwendigkeit in der Entwickelung des sozialen Lebens nachweisen will und das Eintreten neuer Rechtsnormen als kausal unvermeidlich ansieht, trotzdem aber auf dieses Eintreten noch glaubt, gestaltenden Einfluß gewinnen zu können.

Demgegenüber stellt Stammler den Satz auf: „Daß die Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens, die in einem einheitlichen Gesichtspunkte für alle mögliche Formen desselben besteht, nur im Telos gefunden werden kann“. Man sieht, dem sozialen Materialismus steht hier der soziale Idealismus gegenüber.

Nicht im ohnmächtigen Zuschauen kausal bedingten Geschehens, an dem jeder Wille sich brechen muß, wie die Woge am unverrückbaren Fels, besteht die Aufgabe der Gesellschaft gegenüber der sozialen Wirtschaft, sondern in der Erkenntnis der Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens und in der Schaffung immer neuer Formen, durch welche die notwendig entstandenen sozialen Schäden beseitigt und die Entwickelung in der Richtung des absoluten Endzieles geführt werden. Die Wahl dieser Formen liegt bei der freien Entschließung, sie beugt sich nicht dem Müssen, sondern dem Sollen. Dieses Sollen aber kann allein bestimmt sein durch ein Ziel, das Telos, an dem, als dem absoluten Maßstab alles soziale Leben zu messen ist. „Frei wollen von aller empirischen Bedingtheit, seine Zwecke so setzen und wählen, daß sie in der Richtlinie des absoluten Endzieles geführt werden — das ist die Gesetzmäßigkeit des Telos, die wir in unserer Sprache mit Sollen bezeichnen.“

Objektiv berechtigt ist eine soziale Bestrebung nur dann, wenn sie in der Richtung der obersten Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens sich bewegt, „wenn sie dem letzten Endziele der Regelung des gesellschaftlichen Zusammenwirkens der Menschen entspricht.“ Es ist darum eine klare Erkenntnis dessen, was als dieses letzte Endziel zu betrachten sei, nicht zu entbehren. Die schöne Vorlesung „vom sozialen Ideal“ am Schlusse seines Werkes eröffnet Stammler durch den Lehrsatz: „Das soziale Ideal ist ein einheitlicher formaler Gedanke, der als Richtmaß und Leitstern für alle irgendwelche empirisch erwachsenden Bestrebungen im sozialen Leben zu dienen hat; bei dessen Verfolgung konkretes Wollen, das auf Beibehaltung oder auf Abändern geltender rechtlicher Satzungen geht, gesetzmäßig und objektiv berechtigt wird; der selbst aber niemals als empirische Thatsache in die Wirklichkeit des gesellschaftlichen Daseins der Menschen

tritt noch treten kann." Er kann nie als empirische Thatsache in die Wirklichkeit treten, weil „alles soziale Wollen mit einem besonderen, empirisch bedingten Inhalte immer und ausnahmslos in der Lage ist, auf seine objektive Berechtigung hin kritisch geprüft und gerichtet zu werden; der Maßstab, mit dem dies geschieht, muß daher außerhalb der geschichtlichen Erfahrung stehen. Das kann aber nichts anderes sein, als der formale Gedanke, der allein allen irgendwelchen sozialen Erfahrungen in schrankenloser Weise gemeinsam zu sein vermag.

Das soziale Ideal formuliert Stammler alsdann in dem Satze: „Eine Gemeinschaft freiwollender Menschen, von denen jeder die objektiv berechtigten Zwecke des nächsten zu den seinen macht." Das soziale Ideal ist somit der Gedanke einer derartigen äußeren Regelung des Zusammenwirkens und Verhaltens zu einander, „daß ihre Ausführung mit den objektiv berechtigten Zwecken und von bloßer Subjektivität freiem Wollen aller Unterworfenen insgesamt übereinstimmt."

Soweit Stammler. Es wird nicht schwierig sein, den Punkt zu bestimmen, an dem in der nunmehr als gesetzmäßig erkannten Entwickelung des sozialen Lebens die Wohlfahrtseinrichtungen einzugliedern sind und dementsprechend die Aufgaben zu bestimmen, welche ihnen in dieser Entwickelung zuerteilt werden müssen.

Die Entwickelung des sozialen Lebens kann eine gesunde nur dann heißen, wenn die Materie des sozialen Lebens stets die ihr am besten entsprechende äußere Regelung findet. Dieses ist in Vollkommenheit nie zu erreichen, weil die Entwickelung der Wirtschaft eine ununterbrochen fortlaufende ist, während die äußere Regelung, die rechtlichen Zwangsnormen, nur in bestimmten Zeiträumen wieder in harmonischen Zusammenklang mit dem jeweiligen Stand der Wirtschaft gebracht werden können. Ja es liegt sogar im Interesse der Wirtschaft, daß diese Zeiträume möglichst weit bemessen seien. In diesem Gegensatz der ununterbrochen fortlaufenden Entwickelung der Wirtschaft und der ihr nur sprungweise folgenden Entwickelung des Rechtes ist aber eine unvermeidliche Ursache für soziale Schäden gegeben.

Auf die Entwickelung der Wirtschaft hat die Gesellschaft keinen maßgebenden Einfluß. Sie hat nicht die Macht, die Aufnahme einer neuen technischen Erfindung in die äußere Regelung der bisherigen Produktionsweise zu verhindern. Einmal kann sie es nicht voraussehen, ob und in welchem Umfange diese Erfindung gestaltend auf die Wirtschaft einwirken wird, dann aber erfolgt die Einführung ja immer auf legalem Wege. Um sie zu verhindern, müßte jedesmal ein besonderes Gesetz erlassen werden, es ist aber nicht einzusehen, wie dieses möglich sein sollte. Alle Konflikte, welche durch die Einführung der Maschine in das Privateigentum der Kapitalisten zwischen der Wirtschaft und dem sie regelnden Recht heraufbeschworen wurden, ließen sich ja bei der Erfindung der Maschine noch nicht voraus-

sehen. Eine Aenderung des Rechtes also, die sie verhindert, oder diesen Konflikten von vornherein vorgebeugt hätte, war ganz ausgeschlossen. Es bleibt der Gesellschaft nichts übrig, als abzuwarten. Sie steht der Entwickelung der Wirtschaft machtlos gegenüber und erst wenn durch dieselbe Zustände gezeitigt worden sind, die gebieterisch eine Aenderung der äußeren Regelung erfordern, weil die Wirtschaft den sie regelnden Normen entwachsen ist, kann sie sich entschließen, neue Normen zu schaffen. Unter welchen Gesichtspunkten dieses zu geschehen hat, ist oben dargelegt worden. Ehe es aber geschehen kann, müssen sich in längeren oder kürzeren Zeiträumen ökonomische Phänomene, soziale Schäden ausbilden, unter denen die Gesellschaft und die sie konstituierenden Individuen auf das empfindlichste leiden, ja die den Bestand der Gesellschaft überhaupt in Frage stellen können.

Die sozialen Schäden alsbald nach ihrem Auftreten durch eine Aenderung des Rechtes zu beseitigen, geht nicht an. Vorerst muß festgestellt werden, ob sie thatsächlich ihren Ursprung in der Entwickelung der Wirtschaft haben, ob für ihre Erscheinung die bestehende Rechtsordnung verantwortlich zu machen sei, oder ob sie nicht vielmehr als zufällige und vorübergehende Erscheinungen anzusehen sind, die indirekt freilich auch durch die ökonomische Entwickelung hervorgerufen sein können, die aber in weiterem Verlauf dieser Entwickelung auch wieder verschwinden müßten. In einem solchen Falle wäre durch eine Aenderung des Rechtes nicht geholfen, vielmehr läge die Gefahr direkter Schädigung der wirtschaftlichen Entwickelung nahe.

Hat man die sozialen Schäden aber auch als Folgen der wirtschaftlichen Entwickelung erkannt, dann bleibt immer noch die schwierigste Aufgabe, die Erkenntnis, durch welche gesetzlichen Maßnahmen diese Schäden beseitigt werden könnten und zugleich einer gesunden Entwickelung des wirtschaftlichen Lebens, d. h. einer Entwickelung in der durch das soziale Ideal scharf vorgeschriebenen Richtung die Bahn zu ebnen sei.

Nichts könnte das Rechtsbewußtsein der Gesellschaft mehr schädigen, als wenn der Staat alle Augenblicke zu einer Korrektur seiner Gesetze gezwungen wäre. Das Experimentieren in der Gesetzgebung ist darum ganz und gar zu vermeiden. Andererseits ist es aber unmöglich, die Wirkung äußerer Regelungen a priori mit Sicherheit festzustellen. Es liegt also im wesentlichen Interesse der Gesellschaft selbst, daß sie Mittel und Wege finde, sich über die Wirkungen äußerer Regelungen zu unterrichten, ohne daß sie die letzteren zugleich als rechtliche Zwangsnormen einzuführen brauchte. Aber von weit größerer Bedeutung ist es noch, daß sie Einrichtungen ins Leben rufen kann, durch welche die sozialen Schäden, die wir als notwendig aus der Entwickelung des sozialen Lebens sich ergebend nachgewiesen haben, gemildert oder beseitigt werden. Solche Einrichtungen, die man als „Experimente in der Sozialwissenschaft“ meinethalben bezeichnen mag, können auf ihre Wirksamkeit in kleinstem Kreise erprobt

und beliebig auf weitere Gebiete ausgedehnt werden. Sie können sich den örtlichen Verhältnissen anpassen und bieten so das wirksamste Mittel gegen soziale Schäden, aber auch das wertvollste Material für den Gesetzgeber. Durch solche Einrichtungen setzt die Gesellschaft sich in die Lage, jede Disharmonie zwischen der Wirtschaft und dem Recht herabzustimmen.

Die sozialen Krisen, die von Zeit zu Zeit in der Geschichte aller Kulturvölker aufgetreten sind, lassen die unermeßliche Bedeutung solcher Einrichtungen auf das klarste erkennen. Wir brauchen nur an die Sklavenaufstände im Altertum, an die Bauernkriege im Mittelalter und an die Revolutionen zu denken, um uns darüber volle Klarheit zu verschaffen. Alle diese Krisen sind unter dem Gesichtspunkt einer mit Gewalt ihre Formen sprengenden Wirtschaft zu betrachten. In den ihnen voraufgehenden Zeiten hatten die sozialen Schäden, denen kein Hemmnis entgegengetreten war, einen Umfang angenommen, der den Bestand der Sozialwirtschaft überhaupt in Frage zu stellen schien, sie half sich nun selbst und gewaltsam, weil die Gesellschaft wirksame Mittel zur Abhilfe nicht finden konnte oder wollte. Je reifer die Zeit geworden ist, um so schwieriger ist es natürlich mit einem Male das ganze soziale Leben in neue Formen zu gießen. Es kommt naturnotwendig zur Katastrophe, wie dem schwülen erschlaffenden Sommertage das befreiende Gewitter folgt.

Es kann nicht behauptet werden, daß die Zeiten einer solchen Krisis die gegebenen seien, in denen neue Formen für das wirtschaftliche Leben gefunden werden könnten. Ihr Beruf ist die Freiheit, Fesseln müssen gesprengt werden, weil sie das Leben zu erwürgen drohen, was nachher folgt, möge die Zeit lehren. Wir wissen aber, daß ohne äußere Regelung eine Wirtschaft überhaupt nicht möglich ist, diese äußere Regelung muß also im Moment höchsten Freiheitsrausches geschaffen werden, in dem der nüchternen und folgerichtigen Ueberlegung niemals der nötige Raum gegönnt ist.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Gesellschaft vor dem Ausbruch sozialer Krisen um so sicherer geschützt ist, je vollkommener die Einrichtungen sind, welche sie zur Linderung oder Beseitigung sozialer Schäden zu schaffen vermag. Wenn die Sozialdemokratie das Eintreffen des großen Kladderadatsches immer weiter hinauszuschieben sich gezwungen gesehen hat, so ist das nicht zum geringsten der Thatsache zuzuschreiben, daß unsere Gesellschaft in neuerer Zeit sich immer mehr von der Notwendigkeit der geschilderten Einrichtung überzeugt hat und sie, solcher Ueberzeugung folgend, ins Leben zu zu rufen bemüht war, wo immer sich das Bedürfnis zeigte. Wer die Vielseitigkeit der Arbeit auf diesem Gebiete überschaut, muß staunen, wie das soziale Bewußtsein sich im Laufe des verflossenen Jahrhunderts entwickelt hat. Wie aber hätte die Gesellschaft auch die rapide ökonomische Entwickelung des 19. Jahrhunderts überdauern können, wenn diese nicht von einer Entwickelung des sozialen Bewußtseins begleitet gewesen wäre?

Unbillig wäre zu verlangen, daß nun immer gleich die Formen

hätten gefunden werden sollen, welche der veränderten Produktionsweise sich alsbald in Vollkommenheit anpaßten; daß dieses unmöglich ist, haben wir oben dargelegt. Ebenso unbillig wäre es aber, verkennen zu wollen, welchen Fortschritt die soziale Gesetzgebung aller Länder (es sind hierunter nicht nur die Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherungen gemeint, sondern das ganze Gebiet der Gewerbeordnungen und Fabrikgesetzgebungen) bedeutet, wenn man in ihnen das Bestreben der Gesellschaft erkennt, für die veränderte Produktionsweise die entsprechende neue Form zu finden.

Diese Gesetzgebung wäre aber nicht möglich gewesen ohne die Vorarbeit, welche die Gesellschaft freiwillig leistete. Man kann die Geschichte kaum eines jener Gesetze verfolgen, ohne zuletzt bei diesem oder jenem einzelnen Betriebe anzulangen, dessen Besitzer zuerst den keimenden sozialen Schaden erkannt und nach einem wirksamen Mittel gegen ihn gesucht hatte.

Diese Einrichtungen sind es aber, die wir als Wohlfahrtseinrichtungen bezeichnen, ohne uns bisher über ihr Wesen in völliger Klarheit befunden zu haben. Wir definieren also: *Wohlfahrtseinrichtungen sind Einrichtungen, welche beruhen auf freiwilliger Thätigkeit der Gesellschaft und welche geschaffen werden zur Linderung oder Beseitigung solcher aus der wirtschaftlichen Entwickelung notwendig hervorgehender sozialer Schäden, die auf dem Wege rechtlicher Zwangsnormen noch nicht oder überhaupt nicht gemildert oder beseitigt werden können.* Woraus sich für das Wesen der Wohlfahrtseinrichtungen des weiteren folgendes ergiebt:

I. Wohlfahrtseinrichtungen können aus den oben angeführten Gründen *nicht* durch das Gesetz zwangsweise eingeführte Einrichtungen sein. Denn sie wollen ja gerade jene Schäden beseitigen oder lindern, die sich aus der Disharmonie der Wirtschaft mit dem Rechte ergeben haben, und denen das Recht noch nicht beizukommen vermag. Sie sind also gewissermaßen Surrogate der Rechtsnormen. Sobald darum eine Einrichtung, die man bisher mit Fug als Wohlfahrtseinrichtung bezeichnet hatte, durch Gesetz allgemein eingeführt wird, hört sie auf, eine Wohlfahrtseinrichtung zu sein, denn sie verliert das wesentliche Merkmal der Wohlfahrtseinrichtung, das Merkmal der Freiwilligkeit. Beispiele von Wohlfahrtseinrichtungen, welche durch die gesetzliche Einführung ihren Charakter in dieser Weise änderten, besitzen wir in unserer sozialpolitischen Gesetzgebung. Es steht heute keinem Fabrikanten mehr frei, ob er seine gewerblichen Arbeiter gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter versichern, und wie weit er sie zu Leistungen dazu heranziehen will. Alles dieses hat vielmehr in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zu geschehen, und ob es praktisch und empfehlenswert ist, diesen oder jenen Modus der Versicherung anzuwenden, ist für die thatsächliche Ausführung irrelevant und kann erst bei einer etwaigen Aenderung des Gesetzes in Betracht genommen werden.

Der Gesetzgebung sind aber Grenzen gesetzt, die sich naturgemäß aus ihrer allgemeinen Verbindlichkeit ergeben. Sie wird darum nicht immer in der Lage sein, soziale Schäden in ihrem ganzen Umfange zu beseitigen; hier bleibt dann immer noch Raum für Wohlfahrtseinrichtungen übrig. Und so sehen wir dann auch den Kranken- und Unfallversicherungen Vereine zur Fürsorge für kranke Arbeiter, für Unfallverletzte u. s. w., sowie den Alters- und Invaliditätsversicherungen Pensionskassen aller Art ergänzend zur Seite treten.

Interessante Wohlfahrtseinrichtungen, welche hart an der Grenze ihrer gesetzlichen Einführung angelangt zu sein scheinen, besitzen wir in den Veranstaltungen zur Linderung der Folgen der Arbeitslosigkeit.

Die Arbeitslosigkeit, dieses soziale Problem, das am dringendsten seiner Lösung harrt, ist schon längst als eine Folge der Entwickelung unserer Sozialwirtschaft erkannt worden. Es kann ihr nicht der Charakter einer vorübergehenden Erscheinung zugesprochen werden, vielmehr liegt es im Wesen unserer wirtschaftlichen Verhältnisse, daß von Zeit zu Zeit immer wieder mehr oder weniger große Massen von Arbeitskräften brach liegen müssen, weil infolge des stockenden Absatzes das Angebot an Arbeit zurückgegangen ist. Die Bevölkerungszunahme einerseits und die immer wachsende Konkurrenz auf dem Weltmarkte andererseits lassen ein Verschwinden der Arbeitslosigkeit als ein immer wieder auftretendes negatives öknonomisches Phänomen nicht erwarten. Abgesehen von der, infolge eines stockenden Absatzes auf allen Gebieten, eintretenden allgemeinen Arbeitslosigkeit giebt es aber noch eine andere, die sich als ständiger Gast alljährlich einfindet und ihre Geißel über die Saisonarbeiter schwingt.

Die Gesellschaft ist nun vor die Alternative gestellt, entweder durch eine Aenderung des Rechtes — also etwa durch Abschaffung des Privateigentums an den Produktionsmitteln — ein weiteres Auftreten der Arbeitslosigkeit zu verhindern, oder durch fakultative Einrichtungen diese Erscheinung möglichst zu beschränken und in ihren Folgen unschädlich zu machen. Das erste ist ausgeschlossen, denn eine so grundlegende Umwälzung der rechtlichen Ordnung muß eine solche Fülle nicht vorherzusehender ökonomischer Phänomene zeitigen, daß die Gesellschaft in einen heillosen Zustand geriete und alsbald einsehen müßte, wie gefährlich es ist, den Teufel durch Beelzebub austreiben zu wollen. Sie hat darum mit Recht den zweiten Weg beschritten und versucht, durch Arbeitsnachweise, Notstandsarbeiten, Arbeitslosenversicherungen u. s. w. dem Uebel und seinen Folgen zu steuern. Hierbei haben sich die Arbeitsnachweise bereits als so wirksam erwiesen, daß sie allenthalben durch Verordnungen eingeführt worden sind. Selbst ihrer gesetzlichen Einführung würde nichts mehr im Wege stehen, wenn man nicht der Ueberzeugung wäre, daß sie ihre Aufgabe am besten als fakultative Einrichtungen erfüllen können.

Dagegen ist schon wiederholt versucht worden, die Arbeitslosen-

versicherungen gesetzlich einzuführen, nachdem durch das Vorgehen einzelner Fabrikanten sowie gemeinnütziger und Gewerkvereine die allgemeine Durchführung dieser Einrichtung nachgewiesen zu sein schien. Aber gerade die Erfahrungen, die man in der Schweiz gemacht hat, wo die betreffenden Gesetze doch nur für ein verhältnismäßig kleines Gebiet erlassen worden sind, lehren uns, welche großen Schwierigkeiten der gesetzlichen Einführung selbst bewährter Wohlfahrtseinrichtungen entgegenstehen. So wird es einstweilen sein Bewenden dabei haben müssen, daß die Arbeitslosenversicherung ein Problem für den Gesetzgeber, damit aber ein um so wichtigeres Objekt für die Wohlfahrtsbestrebungen bleibt. Denn man denke sich nur einen Zustand, in welchem die Gesellschaft der Arbeitslosigkeit absolut gleichgiltig gegenüberstände. Was würde die Folge sein? Eine in Kurzem eintretende soziale Krisis, in der jene Elemente der Gesellschaft, die unter dem Fluche der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen stehen, gewaltsam die Formen unseres sozialen Lebens zu durchbrechen versuchen würden. Sie müßten es thun, denn für sie gäbe es nur die Alternative, eigene Vernichtung oder radikale Aenderung der Rechtsordnung. Die Gesellschaft hat gewiß ein Interesse daran, es zu einem solchen Verzweiflungskampfe nicht kommen zu lassen.

Aus dem Charakter der Wohlfahrtseinrichtungen als auf freiwilliger Thätigkeit der Gesellschaft beruhenden Einrichtungen ergiebt sich aber auch der Umstand, daß dieselbe Einrichtung unter Umständen eine Wohlfahrtseinrichtung ist, unter anderen Umständen nicht. Das Fabrikbad z. B. ist für eine Reihe gesundheitsschädlicher Betriebe gesetzlich vorgeschrieben und darum unter ganz anderen Gesichtspunkten zu betrachten als die Badeanstalt, welche etwa der Besitzer einer Spinnerei für seine Arbeiter eingerichtet hat.

II. Wohlfahrtseinrichtungen wollen aber nur solche Schäden lindern oder beseitigen, welche sich mit Notwendigkeit aus der wirtschaftlichen Entwickelung ergeben. Hierdurch scheiden aus ihrem Gebiet alle Einrichtungen der Gesellschaft aus, die irgend welche andere Zwecke verfolgen, oder Schäden heilen wollen, deren Entstehung durch die wirtschaftliche Entwickelung nicht direkt zu erweisen ist. Hierin liegt die scharfe Grenze zwischen ihnen und dem weiten Gebiet der privaten Armenpflege und Wohlthätigkeit. Die Armenpflege, soweit sie gesetzlich geregelt ist, scheidet nach dem oben Gesagten von selbst aus.

Die Entwickelung der Sozialwirtschaft berührt durch die in ihrem Gefolge auftretenden Erscheinungen niemals das einzelne Individuum als solches, sondern immer nur ganz bestimmte Gesamtgruppen der Gesellschaft. Oekonomische Phänomene sind eben Massenerscheinungen gleichartiger Rechtsverhältnisse. Logischer Weise kann daher auch das Objekt der Wohlfahrtseinrichtungen niemals das Individuum als solches sein, sondern stets nur eine Gruppe von Menschen, denen gewisse Phänomene gemeinsam sind. Es bleibt hierneben selbstverständlich, daß alle Wohlfahrtseinrichtungen in

letzter Linie dem einzelnen Individuum zu Gute kommen. Jede Gruppe von Menschen setzt sich aus solchen zusammen, sie selbst ist nur ein Begriff, der konkret nicht zu fassen ist. Für sie können keinerlei Einrichtungen anders geschaffen werden, als indem sie für die einzelnen die Gruppe bildenden Individuen ins Leben treten. Aber nicht dieses einzelne Individuum interessiert bei der Gründung von Wohlfahrtseinrichtungen, sondern nur die Gesamtheit aller Individuen als einer durch die wirtschaftliche Entwickelung in irgend einer Weise geschädigten Gruppe von Menschen.

Darum individualisieren die Wohlfahrtseinrichtungen nie. Sie können es nicht und sollen es auch nicht. Ein gemeinnütziger Bauverein baut nicht Wohnungen für diese oder jene bestimmte Familie, sondern er baut Wohnungen nach einem allgemeinen Schema, das als praktisch für die in Betracht kommende Gruppe von Menschen erkannt worden ist.

Gerade das Entgegengesetzte trifft bei der privaten Armenpflege und auf dem ganzen Gebiet der Wohlthätigkeit zu. Ihr Objekt ist nicht die durch die wirtschaftliche Entwickelung geschädigte Gruppe von Menschen, sondern immer das einzelne Individuum, das durch Zufälle oder irgend ein Verschulden, sei es eigenes oder fremdes, in eine Notlage geraten ist. Sie muß daher stets individualisieren, und der Erfolg ihrer Arbeit wird im wesentlichen davon abhängen, wie weit sie dieses vermag. Auch sie kann es mit Massenerscheinungen zu thun bekommen, auch mit solchen, welche durch die wirtschaftliche Entwickelung hervorgerufen sind; aber nur dann, wenn die Wohlfahrtspflege versagt. Wenn geholfen werden muß, und die Wohlfahrtspflege, deren Objekt nur die Gesamtheit aller Geschädigten sein kann, kein Mittel hat, den Schaden zu lindern, dann kann die Armenpflege eintreten, um wenigstens den Einzelnen zu helfen.

Setzen wir z. B. den Fall, die Arbeitslosigkeit nähme einmal Dimensionen an und zeitigte Folgen, denen gegenüber alle Versicherungskassen und Notstandsarbeiten versagten, dann würde plötzlich eine Massenarmut durch sie erzeugt werden und schnellste Hilfe dringend heischen. Dann müßte die Armenpflege eintreten, und sie würde es thun, aber unter ganz anderen Gesichtspunkten, als für die Wohlfahrtspflege maßgebend sein dürfen. Diese kann den Ursachen der Arbeitslosigkeit nicht beikommen und mit den ihr zur Verfügung stehenden, immer nur eine ganze Gruppe von Menschen zusammenfassenden Mitteln auch ihren Folgen nicht steuern. Weiter reicht ihre Macht nicht, darum spricht sie zur Wohlthätigkeit: „Tritt du ein, hilf wenigstens dem Einzelnen, wo ich der durch die wirtschaftliche Entwickelung gezeitigten Massenerscheinung gegenüber machtlos bin.“ Und die Wohlthätigkeit würde erwidern: „Die wirtschaftliche Entwickelung kümmert mich nichts. Ich sehe nur eine Menge von einzelnen in Not geratenen Individuen, denen ich helfen muß, soweit meine Kraft reicht.“ Gerade dieses Beispiel zeigt uns die scharfe Grenze zwischen Wohlfahrts- und Wohlthätigkeitsbestrebungen.

Aber auch Massenerscheinungen anderer Art können Objekte der Wohlthätigkeit werden, freilich niemals als Massenerscheinungen, sondern immer nur als eine Summe einzelner individuell zu behandelnder Fälle. Die Wohnungsnot, soweit sie eine durch die wirtschaftliche Entwickelung gezeigte Erscheinung ist, bleibt Objekt der Wohlfahrtspflege. Die Armenpflege oder die Wohlthätigkeit allein aber kann helfend eingreifen, wenn z. B. ein ganzes Dorf abbrennt und so auch hier plötzlich die Wohnungsnot als eine Massenerscheinung auftritt, als eine solche freilich, die mit der wirtschaftlichen Entwickelung nichts zu thun hat.

Das gleiche gilt von der Waisenpflege. Auch hier handelt es sich um eine Massenerscheinung, aber auch hier um eine solche, welche nicht durch die wirtschaftliche Entwickelung verschuldet ist, sie ist also Objekt der Wohlthätigkeit, aber nicht die Massenerscheinung als solche, sondern jedes einzelne Kind für sich. Gerade hier hat die Wohlthätigkeit ihre Pflicht zu individualisieren klar erkannt und ist ihr in den vollendetsten Einrichtungen der Waisenfürsorge, z. B. in Kopenhagen, in hohem Maße nachgekommen.

Wir sehen, die Grenze zwischen Armenpflege und Wohlthätigkeit einerseits und Wohlfahrtspflege andererseits ist immer scharf zu ziehen. Jene wollen dem einzelnen in Not geratenen Individuum helfen, diese dagegen Gruppen von Menschen, welche durch die wirtschaftliche Entwickelung Schaden gelitten haben. Jene wenden sich an den Geschädigten, diese an den Schaden. Jene kämpfen gegen Folgen an, diese sucht die Ursachen zu fassen, wenigstens ist das ihre ideale Aufgabe, und nur wo ihre Lösung undurchführbar erscheint, wendet auch sie sich gegen Folgen, jedoch nur solange sie als Massenerscheinung einheitlich zu fassen sind. Ist dieses nicht mehr möglich, dann räumt sie das Feld den anderen, welche die Not, aber nicht ihr Beruf zur Hilfe zwingt.

III. Aus der Definition ergiebt sich aber eine weitere Begrenzung des Begriffs der Wohlfahrtseinrichtungen. Wir haben sie auf freiwilliger Thätigkeit der Gesellschaft beruhende Einrichtungen genannt, die Schäden mildern oder beseitigen wollen, welche die Gesetzgebung überhaupt nicht oder noch nicht mildern oder beseitigen kann. Es ist also nicht notwendig, daß sie immer nur gewissermaßen eine Vorarbeit für die Gesetzgebung darstellen. Im Gegenteil wird in einer ganzen Reihe von Fällen die freiwillige Thätigkeit der Gesellschaft immer geeigneter als die Gesetzgebung zur Linderung oder Beseitigung sozialer Schäden bleiben. Das wird z. B. überall der Fall sein, wo die lokalen Verhältnisse auf die Gestaltung der Mißstände Einfluß gehabt haben oder noch mehr, wo bei der Beseitigung derselben auf lokale Verhältnisse Rücksicht genommen werden muß, wie das anerkannterweise bei der Wohnungsfrage zutrifft. Es können nun aber solche Wohlfahrtseinrichtungen, die nicht berufen sind, durch die Gesetzgebung abgelöst zu werden, in ihrer Entwickelung schließlich an einen Punkt kommen, bei dem sie nicht nur die Schäden, um deren willen sie ins Leben gerufen wurden, beseitigt

haben, sondern selbst Ursache neuer sozialer Schäden werden. Genau in Analogie der rechtlichen Zwangsnormen, welche ökonomische Phänomene beseitigen wollen, aber nun alsbald ihrerseits neue ökonomische Phänomene erzeugen. Die Gewerkschaften sind gewiß als Wohlfahrtseinrichtungen zu bezeichnen. Wenn sie aber zu einer Macht gelangen, welche ihnen die Gestaltung der Produktion vollständig in die Hand gäbe, und wenn sie diese Macht mißbrauchten, könnten sie zu empfindlichen Schädigungen der Sozialwirtschaft führen und die Gesellschaft zwingen, neue Wohlfahrtseinrichtungen zur Beseitigung dieser Schäden zu schaffen. Die Gewerkschaften dann zu verbieten, ginge nicht an, denn damit würde man ja alsbald den Schäden, gegen die sie ins Leben gerufen worden waren, das Feld zur freiesten Entfaltung wieder einräumen. Es gälte also Mittel zu finden, durch welche sie auf ihre Aufgabe, eben die Beseitigung jener Schäden, beschränkt würden und daran verhindert, ihren Ueberschuß an Kraft zur Gefährdung der Sozialwirtschaft zu mißbrauchen.

IV. Mißstände, welche im Gefolge der wirtschaftlichen Entwickelung auftreten, können als solche von jeder Schicht innerhalb der Gesellschaft empfunden werden, können aber freilich auch einmal in concreto alle Schichten der Gesellschaft gemeinsam berühren. Wohlfahrtseinrichtungen sind also ihrem Begriffe nach überhaupt nicht auf bestimmte Schichten der Gesellschaft beschränkt. Thatsächlich ist der Bund der Landwirte, sind die Offiziers- und Beamtenvereine, die Adelsgenossenschaften u. s. w. ebenso gut Wohlfahrtseinrichtungen, wie die Arbeiterproduktiv- und Erwerbsgenossenschaften, wie Volksbibliotheken, gemeinnützige Bauvereine und ähnliches.

Jede Schicht der Gesellschaft, die sich durch die wirtschaftliche Entwickelung in irgend einer Richtung geschädigt fühlt, zeigt das Bestreben, diesen Schaden von sich abzuwenden. Sie thut es durch Gründung von Wohlfahrtseinrichtungen. Selbstverständliche Voraussetzung ist hier freilich, daß sie in der Schaffung solcher Einrichtungen nicht bewußt nur ihre subjektiven Ziele verfolgt, sondern sich bewußt bleibt, daß die Verfolgung solcher Sonderinteressen stets auch nach allgemeingiltigem Maßstab als objektiv richtig gerechtfertigt werden muß. Dieser Maßstab kann aber nur das soziale Ideal sein, eine Gemeinschaft freiwollender Menschen, von denen jeder die objektiv berechtigten Zwecke des Nächsten zu den seinen macht. Ob die betreffende Schicht der Gesellschaft bei der Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen in solchem Streben nach objektiver Richtigkeit die richtigen Wege einschlägt, ob die von ihr gewählten Maßnahmen als richtige Mittel zum Ziele erwiesen werden können, das ist eine andere Frage, sie betrifft nicht mehr den allgemeinen Begriff der Wohlfahrtseinrichtungen, sondern die Berechtigung der einzelnen unter diesen Begriff fallenden Maßnahme.

V. In unserer Definition ist gesagt worden, daß die Wohlfahrtseinrichtungen der freiwilligen Thätigkeit der Gesellschaft entsprängen. Es soll damit natürlich nicht die Meinung ausgesprochen sein, daß nun jedes Mal die Gesellschaft als Gesamtheit in Aktion zu treten

habe. Es kann sich immer nur um einzelne Kreise handeln, welche für sich oder andere solche Einrichtungen schaffen, aber auch um einzelne Personen, die es freilich nur für andere thun können. Es kommen in Betracht: der Staat, die Provinz, der Kreis, die Gemeinde, Korporationen, Vereine und Privatpersonen. Sie alle können Wohlfahrtseinrichtungen schaffen und sie thun es, je nachdem sie dazu besonders berufen erscheinen. Sie sind aber dann berufen, wenn sie am besten den durch die Wohlfahrtseinrichtungen zu erreichenden Zweck realisieren können.

Die Anschauungen hierüber haben sich im Laufe der Zeit wesentlich geändert. Namentlich bei uns in Deutschland war man früher nur zu geneigt, die Initiative stets vom Staate zu erwarten. Die Grenzen der staatlichen Macht waren nicht erkannt, und wo immer sich soziale Schäden zeigten, glaubte man ihn zur Heilung derselben in erster Linie berufen. Das hing damit zusammen, daß gerade bei uns in Deutschland der Staat die Vormundschaft über die ihm Unterworfenen im weitgehendsten Maße beanspruchte und ausübte. Das Gefühl der Verantwortlichkeit für eine gesunde Entwickelung des sozialen Lebens konnte darum im Volke nicht aufkommen. Heute ist das anders, wenn auch die Spuren einer Jahrhunderte langen Entwickelung sich nicht mit einem Male verwischen lassen. Heute kommt man immer mehr zu der Ueberzeugung, daß der Staat als Organisation eines ganzen Volkes zur Gründung von Wohlfahrtseinrichtungen nicht geeignet sei, daß seine Aufgabe vielmehr darin bestehe, die Gesellschaft bei der Gründung von Wohlfahrtseinrichtungen frei schalten zu lassen und seinerseits nur soweit einzugreifen, wie es notwendig ist, um ihr den Raum zur freien Entfaltung ihrer Thätigkeit zu verschaffen. Er kann das indirekt, indem er alle kleinlichen Polizeischranken, wo solche noch bestehen und eine gedeihliche Thätigkeit der Gesellschaft hemmen, hinwegräumt. Er kann es aber auch direkt, einmal durch materielle Unterstützung, dann aber namentlich, indem er Rechtsnormen schafft, innerhalb deren der Gesellschaft ein weites Feld zu segensreicher Thätigkeit sich eröffnet. Es braucht nur unser Genossenschaftsgesetz angeführt zu werden, um mit einem Schlage zu beleuchten, wie gewaltig der Einfluß ist, den der Staat durch direkte Mitwirkung an der Ausbildung der Wohlfahrtseinrichtungen gewinnen kann. Auch auf das Bibliotheksgesetz in Amerika und ähnliches ließe sich hinhinweisen.

Die Wohlfahrtseinrichtungen, die der Staat als Arbeitgeber schafft und durch die er anregend auf weitere Kreise wirken kann, gehören nicht hierher, denn nicht als Staat, sondern als Arbeitgeber werden sie von ihm geschaffen und unterscheiden sich in ihrem Wesen nicht von jenen, welche private Arbeitgeber ins Leben rufen.

Bei der Beurteilung von Wohlfahrtseinrichtungen wird man im wesentlichen darauf zu achten haben, von wem sie ins Leben gerufen werden. Es giebt hier drei Möglichkeiten: 1) die sozialgeschädigte Gruppe ist selbst bei der Gründung der Wohlfahrtseinrichtung

gar nicht beteiligt, 2) sie ist mit daran beteiligt, 3) sie ist ganz allein daran beteiligt.

Bei den Wohlfahrtseinrichtungen, welche Provinzen, Kreise und Kommunen schaffen, werden die Interessenten natürlich in dem Maße ihre Stimme mit Erfolg erheben können, als sie in den betreffenden ausschlaggebenden Körperschaften vertreten sind. Im allgemeinen wird hier wohl der erste Fall der zumeist zutreffende sein.

Anders liegt es bei all den Einrichtungen, welche durch Korporationen, Vereine oder Privatpersonen geschaffen werden. Es ist von vorneherein klar, daß eine Korporation oder eine Privatperson, die für eine ganz außerhalb ihres eigenen wirtschaftlichen Interessenkreises stehende Gruppe von Menschen Wohlfahrtseinrichtungen schafft, ohne sich von den sozial Geschädigten selbst beraten oder helfen zu lassen, der Gefahr einseitiger oder falscher Beurteilung der Lage und damit der Anwendung falscher Mittel schwer entgehen wird. Dasselbe wird aber der Fall sein, wenn eine Gruppe sozial Geschädigter mit Umgehung aller anderen Faktoren ihre soziale Lage durch Wohlfahrtseinrichtungen zu verbessern sucht. Auch hier wird die notwendige Vorurteilslosigkeit und die Beurteilung der Lage von den verschiedenen berechtigten Gesichtspunkten aus nicht zu erwarten sein. Die Garantie hierfür scheint vielmehr nur dann gegeben, wenn immer weitere Kreise der Gesellschaft gemeinsam an die Arbeit der Gründung von Wohlfahrtseinrichtung für einzelne Gruppen herantreten. Dieses setzt freilich ein weitvorgeschrittenes soziales Pflichtgefühl voraus, das indessen gerade in unserer Zeit sich immer lebendiger regt.

Wenn wir aus dem weiten Gebiet der Wohlfahrtseinrichtungen die Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen herausgreifen dürfen, so scheint gerade die Entwickelung, welche sie genommen haben, unsere Ansicht zu bestätigen. Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen sind Wohlfahrtseinrichtungen für die ganze Masse der industriellen und landwirtschaftlichen Lohnarbeiter, sowie der Bauern. Durch die wirtschaftliche Entwickelung geschädigte Gruppen von Menschen hat es zu allen Zeiten gegeben, und es werden sich wohl auch zu allen Zeiten Einrichtungen nachweisen lassen, welche den Charakter unserer Wohlfahrtseinrichtungen tragen. Die heilige Fehme z. B. dürfte als solche nicht mit Unrecht bezeichnet werden. Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen aber konnte es naturgemäß erst von dem Zeitpunkte an geben, als der Begriff des modernen Arbeiters zur Ausbildung gelangte. In ihnen sind die Wohlfahrtseinrichtungen erst zu ihrer vollen und bewußten Ausbildung gelangt. In der Regel ließ man die Schäden soweit sich ausreifen, bis das Recht nolens volens zu einer Wandlung sich gezwungen sah, oder bis Zustände eingetreten waren, die in ihrer Unhaltbarkeit schließlich die Form der Gesellschaft gewaltsam sprengten. Das Jubeljahr im Gesetzbuch Moses, jene geniale Verordnung, die dafür sorgte, daß die soziale Entwickelung von Zeit zu Zeit ihre Korrektur erfuhr, ist so vereinzelt wie interessant.

Die Ausbildung der Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen beginnt, soweit wir sehen, in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Nachdem erst einmal der Blick für die durch die Entwickelung der Großindustrie namentlich in England geschaffenen entsetzlichen Zustände geöffnet und der Staat der schamlosen Ausnutzung kaum der Mutterbrust entwachsener Kinder entgegengetreten war, sehen wir immer mehr einzelne Arbeitgeber auftreten und, von der Ueberzeugung ihrer Verantwortlichkeit getragen, Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen ins Leben rufen. Sie hatten es mit Arbeitern zu thun, die ihnen als eine stumpfe Masse verständnislos gegenüberstanden, in wirtschaftlicher und rechtlicher Abhängigkeit von ihrem Herrn. Der Gedanke, diese Unterthanen des absoluten Fabriksouveränes bei den für sie zu schaffenden Wohlfahrtseinrichtungen mitraten oder gar mitthaten zu lassen, konnte garnicht aufkommen. Der Arbeitgeber mußte aus eigener Machtvollkommenheit und nach eigenem Ermessen thun, was er für richtig hielt. Arbeitgeber, die zuerst in dieser Weise hervortraten, gehörten natürlich zu den wohlwollendsten ihres Standes. Sie hatten für ihre Untergebenen nicht nur ein Herz voll warmen Mitgefühls, sie wollten die soziale Lage derselben nicht nur durch Wohlfahrtseinrichtungen bessern, sondern sie selbst auf eine höhere Stufe des Bewußtseins ihrer menschlichen Würde bringen. Es waren die Fabrikpatriarchen, die den damals allein möglichen Autokratismus durch eine patriarchalische Handhabung desselben milderten.

Mit dem Beginn der Arbeiterbewegung und dem mit ihr Hand in Hand gehenden Erwachen des Klassenbewußtseins änderte sich die Lage. Was die Arbeiter bisher als Wohlthat entgegengenommen hatten, verlangten sie nun als ihr gutes Recht, das ihnen nicht verwehrt werden dürfte. Der Autokratismus der Fabrikanten blieb bestehen, er verlor aber vielfach seinen patriarchalischen Anstrich, denn die Arbeitgeber, welche sich jetzt zur Gründung von Wohlfahrtseinrichtungen für die Untergebenen entschlossen, thaten es unter dem Zwange einer vorgeschrittenen Zeit und im Gegensatz zu einer ihnen geschlossen entgegentretenden Arbeiterklasse, die neu in das soziale Leben eingetreten war und sich ihre Stellung in derselben erringen wollte.

Dieses suchte sie naturgemäß in erster Linie dadurch zu erreichen, daß sie ihrerseits unternahm, den empfundenen sozialen Schäden abzuhelfen, aus eigener Machtvollkommenheit mit Umgehung der Arbeitgeber, von denen sie ein interesseloses Eintreten für die Arbeiter doch nicht meinte erwarten zu dürfen. Daß weder die autokratisch vom Arbeitgeber, noch die einseitig von Arbeiterorganisationen geschaffenen Wohlfahrtseinrichtungen die Garantien für eine vorurteilslose Beurteilung der Sachlage boten, ist bereits betont. Das Interesse der Gesamtheit kann immer nur durch die Mitarbeit möglichst aller beteiligten Faktoren gefördert werden. Es mußten dementsprechend beide Teile zu der Ueberzeugung kommen, daß allein in einem Zusammenarbeiten die gedeihliche Entwickelung der für unser soziales Leben so wichtigen Ein-

richtungen liegen könne. Die Arbeiter bilden nicht mehr die stumpfe Masse aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Heute stehen sie als eine Klasse mit ihren berechtigten Klasseninteressen dem Arbeitgeber gegenüber und fühlen sich mit Recht berufen, diese Interessen selbst zu vertreten. Sie können das aber auf den meisten Gebieten nicht ohne die Hilfe der anderen unsere Gesellschaft bildenden Klassen. Und daß ihnen diese Hilfe durch Zusammenarbeiten, sei es vom Fabrikanten mit seinen Arbeitern, sei es durch Vereine mit entsprechender Zusammensetzung der Mitglieder, gewährt wird, darin liegen die Garantien für die Zukunft unserer Gesellschaft.

Ja es ist sogar schon die Meinung ausgesprochen worden, daß es an der Zeit sei, die Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen immer mehr von den einzelnen Fabriken loszulösen und die Wohlfahrtsvereine, Genossenschaften u. s. w. zu ihren Trägern zu machen. Wer sich darüber klar ist, wie nur verhältnismäßig wenige Fabrikanten überhaupt in der Lage sind, Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen zu schaffen, und wie sehr die Leistungen dieser wenigen von ihrer eigenen wirtschaftlichen Position abhängig sind, wird diesen Gedanken als einen glücklichen bezeichnen, denn er weist den Weg, auf dem die Gesamtheit der Arbeiterschaft einst der für sie zu schaffenden Wohlfahrtseinrichtungen teilhaftig gemacht werden kann.

Die Entwickelung ist natürlich nicht in der oben geschilderten scharfen chronologischen Abgrenzung erfolgt. Heute noch giebt es Gegenden, in denen das alte autokratisch patriarchalische System am Platze, weil allein möglich ist. Es sollte hier nur im allgemeinen die Richtung der Entwickelung charakterisiert werden, die — es ist nicht zu leugnen — eine Entwickelung in der Richtung des sozialen Ideals ist.

Aus dem bisher Dargelegten ergeben sich für die Leitungen der Wohlfahrtsvereine ganz bestimmte Gesichtspunkte, aus deren Nichtbeachtung die auffallende Erscheinung leicht zu erklären ist, daß soviele dieser Vereine nach längerem oder kürzerem Bestehen eingehen mußten oder das allgemeine Interesse vollständig verloren. Es ist eine falsche Auffassung, daß die Wohlfahrtsvereine im Grunde die Aufgabe haben, sich selbst überflüssig zu machen. Solange es nicht gelungen ist, ein Staatswesen in absoluter Vollkommenheit ins Leben zu rufen — und das kann nie gelingen —, solange werden auch die sozialen Mißstände nicht aus der Welt zu schaffen sein. Für jeden, den man beseitigt glaubt, wird sich alsbald ein neuer einstellen und erneute Aufmerksamkeit und Arbeit erfordern.

Es ist darum verfehlt, einen Wohlfahrtsverein im Hinblick auf die Heilung eines ganz bestimmten sozialen Schadens zu gründen und ihn dieser speciellen Aufgabe entsprechend zu organisieren. Ein solcher Verein ist in dem Moment tot, in dem die von ihm erfundenen oder angewandten Einrichtungen durch ein Gesetz allgemein eingeführt werden, oder er verliert mit Recht jedes Interesse, wenn er sich auf irgend ein Mittel zur Bekämpfung eines Miß-

standes festgelegt hat, das durch die Entwickelung alsbald überholt ist.

Ein Wohlfahrtsverein muß seine Aufgaben so formulieren, daß er die größte Bewegungsfreiheit hat, daß er jeden Tag neue Aufgaben anfassen und mit Erfolg durchführen kann; nur in diesem Fall kann er davor bewahrt bleiben, sich eines schönen Tages im Hintertreffen zu finden. An Beispielen von Vereinen, die aus dem oben genannten Gründen eingehen mußten, oder ohne allgemeines Interesse weiter vegetieren, ist kein Mangel. Es erübrigt sich, an dieser Stelle näher auf sie einzugehen. Es sei nur hervorgehoben, daß ihr Schicksal oft dadurch verschuldet wurde, daß ein hervorragender Mann ihr Gründer wurde und ihr Träger blieb. Ein Mann, der für diese oder jene Idee glühte und bei zunehmendem Alter immer weniger geeignet sein konnte, der veränderten Zeit auf den entsprechenden Wegen zu folgen. Jung bleiben, das ist das Geheimnis der Wohlfahrtsvereine.

Wie sollen denn nun aber solche Vereine organisiert sein, und welche Ziele sollen sie sich stellen? Die Antwort ist leicht. Ihr Ziel sei die Beseitigung oder Linderung von Schäden, welche durch die wirtschaftliche Entwickelung hervorgerufen sind. Auch einer bestimmteren Formulierung steht nichts im Wege. Vereine gegen die Wohnungsnot, für Volksbelehrung und Volksunterhaltung werden stets ihre Arbeit finden, aber auch sie dürfen ihre Ziele nicht in einem starren Satz festlegen, sondern sollen sie so formulieren, daß sie den veränderten Verhältnissen stets Rechnung zu tragen vermögen.

Die Organisation solcher Vereine sei eine möglichst lockere, vor allem aber ermögliche sie die engste Fühlung mit jenen, für welche sie arbeiten wollen, denn nur auf diese Weise werden sie die richtige Erkenntnis ihrer Aufgaben und der anzuwendenden Methode sich erwerben können.

Und nun zum Schluß noch ein Wort an jene, die allen Wohlfahrtsbestrebungen feindlich gesinnt sind, weil sie in ihnen nur Mittel sehen, „das Volk begehrlicher und unzufriedener zu machen“, ein Bedenken, das sie freilich gegen die Wohlfahrtseinrichtungen, die für ihre eigenen Interessenkreise geschaffen werden, nicht zu äußern pflegen. Sie könnten uns entgegenhalten: „Ihr redet in einem fort von sozialen Schäden, welche geheilt werden sollen! Um solche handelt es sich aber garnicht, vielmehr weckt ihr künstlich Bedürfnisse und Wünsche im Volk und müht euch dann, sie, oft gegen den Willen dieses Volkes, zu befriedigen“.

Ihnen erwidern wir folgendes: „Unsere moderne Gesellschaft sollte doch endlich eingesehen haben, wohin es führt, wenn man der wirtschaftlichen Entwickelung gleichgiltig ihren Lauf läßt und für die von ihr erzeugten Schäden erst dann Verständnis zeigt, wenn sie einen Umfang angenommen haben, der an einer Heilung überhaupt verzweifeln läßt. Ueberall, wo sich die Keime eines sozialen Schadens zeigen, erschließt sich ein Feld für Wohlfahrtsbestrebungen, mag dieser Schaden den betroffenen selbst auch noch kaum zum Bewußt-

sein gekommen sein und er unter demselben noch nicht empfindlich leiden. Hier hat die Gesellschaft an ihrem eigenen Leibe nicht anders zu handeln, als jeder kluge Arzt an dem seines Patienten."

Eine Voraussetzung bleibt freilich bestehen — eine solche, die unerläßlich ist. — Nur aus der klaren Erkenntnis der Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens heraus läßt sich alle Mal mit Sicherheit feststellen, wo in dem weiteren Verlauf der Entwickelung soziale Schäden an Umfang gewinnen müssen, denen zu begegnen nicht früh genug begonnen werden kann. Es ist nicht schwer, ein Uebel zu erkennen, das offen am Tage liegt, aber die Spuren des keimenden zu entdecken und ihm mit dem rechten Mittel zu begegnen, dazu bedarf es mehr.

So werden wir auch hier wieder dahin geführt: die klare wissenschaftliche Erkenntnis dessen, was unter Wohlfahrtseinrichtungen zu verstehen sei und wie diese sich der gesetzmäßigen Entwickelung des sozialen Lebens unterordnen, ist für die Praxis von eminenter Bedeutung. Nur wer sie hat, wird dem Gegner allemal erfolgreich begegnen können. Wer sie verschmäht, kann auf die Frage: Warum gründest du Wohlfahrtseinrichtungen? nicht viel mehr erwidern als die verlegene Gegenfrage: Warum gründest du keine? Das gute Herz ist kein wissenschaftlicher Beweis, und kann den nie überzeugen, der es nicht besitzt.

II.

Im November 1891 wurde die Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen gegründet, nachdem die soziale Gesetzgebung in Deutschland zu einem vorläufigen Abschluß gelangt war. Daß einer Abhandlung über die Theorie der Wohlfahrtseinrichtungen, die Geschichte dieses Institutes angereiht werden soll, ist nicht ein Akt der Willkür von seiten des Verfassers. Durch jahrelange Arbeit in der Centralstelle sind vielmehr die im ersten Teil niedergelegten Ansichten in ihm gereift. Indem er sich bemühte, die Arbeiten seines Berufes unter dem Gesichtswinkel der Stammler'schen Sozialphilosophie zu betrachten, enthüllte sich ihm jene Theorie, als deren Anwendung in der Praxis darum die Thätigkeit der Centralstelle von selbst sich darstellt.

Nachdem im Jahre 1889 das letzte der drei großen sozialen Gesetze verabschiedet worden war, glaubten die leitenden Männer nicht, daß mit ihm auch der letzte Stein in den Bau gefügt wäre, sondern daß nun erst der Rohbau vollendet sei, dessen Ausstattung nach allen Richtungen der kommenden Zeit überlassen bleiben müßte. Ebensowenig aber konnte es ihnen verborgen sein, daß die Fortführung sozialer Aufgaben nicht allein beim Reich oder bei den Einzelstaaten liege, sondern daß die ganze Gesellschaft als solche mitarbeiten müsse, wenn soziale Zustände herbeigeführt werden sollten, die eines Kulturstaates würdig seien. Welche Aufgaben der Gesellschaft hierbei zufallen, ist im ersten Teil eingehend erörtert, desgleichen die Thatsache, daß der Staat überhaupt nicht in der

Lage ist, ohne diese vorhergegangene Arbeit der Gesellschaft soziale Gesetze mit der sicheren Garantie ihrer Durchführbarkeit zu erlassen. Es erscheint darum natürlich, daß in Deutschland, wo nach lebhafter Bethätigung auf sozialem Gebiete die Arbeit in ruhigere Bahnen einzulenken begann, der Wunsch erwachte, sich nun in erhöhtem Maße der Mitarbeit der Gesellschaft zu versichern. So trat das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe dem Gedanken der Gründung einer Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen nahe.

Die Aufgaben eines solchen Institutes mußten nach drei verschiedenen Richtungen liegen. 1) Schien es berufen, das soziale Bewußtsein, das soziale Pflichtgefühl und das soziale Verständnis in der Gesellschaft überhaupt zu wecken und zu stärken, 2) mußte es sich eine genaue Kenntnis aller Bestrebungen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege aneignen und 3) solche Bestrebungen dort, wo ihm die Verhältnisse dafür reif schienen, selbst ins Leben rufen. Diese drei Aufgaben fielen ihm, sozusagen a priori zu, seine Organisation mußte darum mit Rücksicht darauf erfolgen, daß sie der Erfüllung dieser Aufgaben keinerlei Schwierigkeiten bereiten konnte.

Diese Forderung war keineswegs ganz leicht zu erfüllen. Freilich konnten die Schwierigkeiten noch nicht alle bei der Gründung in ihrer ganzen Tragweite erkannt werden. Eine zehnjährige Praxis sollte erst lehren, welche gefährlichen Klippen bereits bei der Gründung glücklich umschifft waren.

Zur Erfüllung der unter 1 und 2 bezeichneten Aufgaben (die unter 3 gekennzeichnete kam bei der Gründung noch nicht in Betracht) bedurfte die Centralstelle einer gewissen Autorität, am besten der des Staates. Es ist darum nur selbstverständlich, wenn anfangs die Absicht bestand, sie als ein staatliches Institut ins Leben zu rufen. Nur äußere Schwierigkeiten haben es verschuldet, daß es hierzu nicht kam. Wären sie nicht eingetreten, und würde die Centralstelle heute als eine staatliche Anstalt bestehen, dann hätte sie, das läßt sich mit Sicherheit aus der Vergangenheit voraussagen, die Entwickelung nicht haben können, zu der sie berufen war und die sie, um ihren Beruf zu erfüllen, nehmen mußte.

Was nämlich im Großen der Fall ist, wiederholt sich hier alsbald im Kleinen. Wie der Staat soziale Gesetze ohne jede Vorarbeit, ohne jede Sicherheit, daß ihre Wirkungen seinen Absichten entsprechen werden, nicht erlassen kann, so sah die Centralstelle bald ein, daß ihr Beruf zur Anregung ihre eigene praktische Bethätigung auf sozialem Gebiet zur Voraussetzung habe, und sie zögerte nicht, durch eine Aenderung ihrer Statuten in diesem Sinne ihrer Wirksamkeit die notwendige Ausgestaltung zu geben.

Diese eigene Bethätigung auf sozialem Gebiete aber stellt sich von vornherein dar als ein Experimentieren. Nicht darauf kam es an, längst erprobte Wohlfahrtseinrichtungen hier oder dort zu wiederholen, sondern darauf, Neues zu schaffen, den Beweis seiner Durchführbarkeit zu liefern, um hierauf die Forderung seiner all-

gemeinen Einführung gründen zu können. Solches Experimentieren aber kann der Staat mit seiner Autorität nicht mehr decken, so sehr es auch in seinem Interesse liegt. Dazu kommt, daß die Centralstelle bei ihren Experimenten die Mithilfe jener Kreise nicht entbehren konnte, die allen staatlichen Einrichtungen leider noch immer ein ebenso unüberwindliches wie kritikloses Mißtrauen entgegenbringen.

Die Versöhnung dieser widerstreitenden Interessen in der Organisation der Centralstelle ist auf das glücklichste gelungen.

Die Gründung vollzog sich in der Weise, daß Ende des Jahres 1891 unter Anregung und Beteiligung der Königlich preußischen Ministerien für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten nachstehende Vereine zusammentraten, um eine gemeinsame Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen ins Leben zu rufen. Es waren:

Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Berlin,

Verein zur Förderung des Wohles der Arbeiter „Concordia" in Mainz [1]),

„Arbeiterwohl", Verband katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde in M.-Gladbach,

Linksrheinischer Verein für Gemeinwohl in M.-Gladbach,

Bergischer Verein für Gemeinwohl in Elberfeld,

Verein der Anhaltischen Arbeitgeber in Dessau,

Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung in Berlin,

Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands in M.-Gladbach,

Katholischer Gesellenverein in Köln.

Als Aufgaben der Centralstelle wurden festgesetzt:

I. Sammlung, Sichtung, Ordnung und Katalogisierung von Beschreibungen, Statuten und Berichten über Einrichtungen, welche zum Besten der unbemittelten Volksklassen getroffen sind.

II. Auskunftserteilung auf Anfragen über Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen zunächst an die beteiligten Vereine, und, soweit Zeit und Mittel es gestatten, auch an Nichtbeteiligte.

III. Mitteilung über bemerkenswerte Erscheinungen auf dem Gebiete der Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen an die Zeitschriften der beteiligten Vereine und andere Blätter, welche sich zu diesem Zwecke zur Verfügung stellen.

Nachdem die Centralstelle bereits eine Reihe praktischer Arbeiten selbständig in Angriff genommen hatte, erhielten die Statuten am 15. Mai 1898 den Zusatz:

Außerdem wird die Centralstelle sich angelegen sein lassen, nach Maßgabe ihrer Mittel und Kräfte durch Veranstaltungen, welche im Vorstehenden nicht genannt sind, auf dem Gebiete der Arbeiterwohlfahrtspflege sich zu bethätigen.

1) Die „Concordia" ist durch Beschluß ihrer Generalversammlung vom 14. Juni 1901 und Beschluß der Delegiertenversammlung der Centralstelle vom 5. Mai 1901 mit der letzteren verschmolzen.

Die Angelegenheiten der Centralstelle werden von einer Delegiertenversammlung, einem Vorstande und einem Geschäftsführer wahrgenommen. Die Delegiertenversammlung besteht aus Vertretern der genannten Vereine und derjenigen Vereine, Körperschaften und Behörden, welche später sich beteiligen werden. Seit der Gründung sind nun der Centralstelle nicht nur zahlreiche große Wohlfahrtsvereine beigetreten, sondern auch fast sämtliche Königlich preußische Centralbehörden und Reichsämter, sowie fast alle außerpreußischen Bundesstaaten, eine Reihe von Stadtverwaltungen und Landesversicherungsanstalten, sowie die Landesdirektion der Rheinprovinz und die Gewerbekammer in Hamburg. Die Centralbehörden, Reichsämter und Bundesstaaten haben das Recht, neben dem Vertreter in der Delegiertenversammlung auch einen Kommissar mit beratender Stimme in den Vorstand zu entsenden. Die Delegiertenversammlung hat zu beschließen:

über den Etat der Centralstelle und ihrer besonderen Abteilungen,

über die Dechargierung des Vorstandes,

über die Satzungen für besondere Abteilungen und die ihr nach demselben zustehenden Befugnisse,

über Abänderungen der Satzungen.

Der Vorstand besteht aus:

a) acht von der Delegiertenversammlung zu wählenden Mitgliedern;
b) drei von der preußischen Staatsregierung ernannten Mitgliedern;
c) zwei von den Mitgliedern zu a) und b) zu kooptierenden Mitgliedern, welche aus der Zahl der durch Sachkunde oder praktische Verdienste um die Arbeiterwohlfahrt ausgezeichneten Männer zu wählen sind.

Der Vorstand wählt für die Dauer seiner Thätigkeit (1 Jahr) einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter aus seiner Mitte, sowie einen Geschäftsführer und einen Kassenführer. Er verwaltet außerdem alle Angelegenheiten der Centralstelle, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten oder dem Geschäftsführer übertragen sind. Der Beitritt zur Centralstelle ist bei dem Vorstande zu beantragen. Solche Vereine, die nicht überwiegend aus Arbeitern bestehen, werden als Mitglieder nur dann aufgenommen, wenn sie einen jährlichen Beitrag von mindestens 100 M. leisten. Dem Vorstande ist es jedoch überlassen, den Jahresbeitrag für kleinere Gemeinden auf 50 M. zu ermäßigen.

Der besonderen Verdienste, die der der damalige Königlich preußische Minister für Handel und Gewerbe Freiherr v. Berlepsch, sowie der Geheime Oberregierungsrat und vortragende Rat Dr. Königs an der Gründung der Centralstelle hatten, sei hier noch im besonderen gedacht. Ihnen zur Seite stand der Professor der Chemie an der technischen Hochschule in Hannover, Dr. Julius Post, der schon früher auf dem Gebiete der Arbeiterwohlfahrt praktisch gearbeitet und sich auch in hervorragender Weise litterarisch bethätigt hatte. Der erste Band seiner „Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen“ lag bereits vor, jene

Schilderung hervorragender Wohlfahrtseinrichtungen, die er auf seinen Reisen im Auftrage des Königlich preußischen Regierung im In- und Auslande kennen gelernt hatte. Post wurde nun als vortragender Rat in das Königlich preußische Ministerium für Handel und Gewerbe berufen und mit der Geschäftsführung der neugegründeten Centralstelle beauftragt. Durch die Person ihres Geschäftsführers, die drei von der preußischen Staatsregierung zu ernennenden Vorstandsmitglieder und die Kommissare steht die Centralstelle in engster Verbindung mit der preußischen und den außerpreußischen Regierungen, genießt sie eines Teils staatliche Autorität, ohne daß die Staaten für ihr Vorgehen die Verantwortung trügen oder ihrem Vorgehen hemmend entgegenzutreten vermöchten. Daß die pekuniäre Abhängigkeit der Centralstelle von den Regierungen ihr gewisse Rücksichten auferlegt, hat sich nach den bisherigen Erfahrungen ebenfalls nur in ihrem Interesse liegend erwiesen. Der Etat der Centralstelle balanciert jetzt mit der Summe von rund 75000 M.

Für die sammelnde und registrierende Thätigkeit der Centralstelle war es von Bedeutung, daß das Ministerium für Handel und Gewerbe ihr seine Wohlfahrtsregistratur zur Verwaltung übergab. Es galt also nur, diese fortwährend zu erneuern und zu ergänzen. Die bestehenden Beziehungen zu Industriellen, welche auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege Hervorragendes geleistet haben, und die Unterstützung der Gewerbeaufsichtsbeamten waren hierbei besonders förderlich. Außerdem wurden die jeweiligen Vorarbeiten für die Konferenzverhandlungen und die Schriften der Centralstelle, sowie die Beteiligung der letzteren an der Vorbereitung der Pariser Weltausstellung vom Jahre 1900 (s. unten) Veranlassung zu Enqueten und Materialsammlungen, welche der Vervollständigung der Registratur zu gute kamen.

Auf eine Anregung und durch die Vorarbeit der Centralstelle ist auch die nunmehr von dem Reich in Angriff genommene Schaffung eines sozialen Museums (der „ständigen Ausstellung für Gewerbehygiene und Wohlfahrtspflege") zurückzuführen. Die von der Centralstelle ins Leben gerufenen Anfänge einer derartigen Sammlung werden in letzteres übergehen.

Durch ihre sammelnde und beobachtende Thätigkeit ist die Centralstelle naturgemäß in den Besitz eines so umfassenden Materials und einer so eingehenden Kenntnis aller auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege hervorgetretenen Bestrebungen gekommen, daß das Deutsche Reich sich mit Recht veranlaßt sah, ihr gelegentlich der Weltausstellung in Paris das Arrangement einer Kollektivausstellung zu übertragen, welche die bedeutsamsten Erscheinungen deutscher Wohlfahrtspflege zu einer einheitlichen Darstellung bringen sollte. Die Bedeutung dieser Kollektivausstellung ist von dem internationalen Preisgericht durch die Verleihung zahlreicher Auszeichnungen an die Aussteller der Gruppe sowie des grand prix an

die Centralstelle selbst anerkannt worden. Ein bedeutsameres Ergebnis liegt in dem aus dieser Ausstellung hervorgegangenen Handbuch für soziale Wohlfahrtspflege vor. Von der Centralleitung der Weltausstellung wurde bei den Kommissaren der beteiligten Nationen der Gedanke in Anregung gebracht, eine alle die Ausstellung beschickenden Länder umfassende Statistik der vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen zu veröffentlichen. Dieser Vorschlag ist von dem Herrn Regierungskommissar für das Deutsche Reich unter Zuziehung des Gruppenvorstandes in eingehende Erwägung gezogen, die indessen zu dem Ergebnis führte, daß sich in der kurzen Zeit bis zur Eröffnung der Ausstellung ein ausreichendes Material für eine solche statistische Zusammenstellung nicht mehr beschaffen lasse. Dagegen glaubte der Gruppenvorstand, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Reichskommissar, jener Anregung wenigstens insoweit Folge geben zu sollen, als der Versuch unternommen wurde, die deutsche Kollektionsausstellung auf dem in Frage stehenden Gebiete, die sich mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum auf die Vorführung der wichtigsten Haupttypen beschränken mußte, durch die Herausgabe einer kurzen orientierenden Denkschrift über das Gesamtgebiet zu ergänzen. Die Bearbeitung dieser Denkschrift stützte sich im wesentlichen auf die Sammlung einschlägigen Materials, welches die Centralstelle für den Zweck zur Verfügung stellen konnte.

Die Denkschrift, die in 10000 Exemplaren in deutscher und französischer Sprache gedruckt und während der Ausstellung Interessenten unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden ist, hat sich einer so freundlichen Aufnahme und anhaltenden Nachfrage zu erfreuen gehabt, daß daraus die Veranlassung genommen wurde, eine bedeutend erweiterte Neubearbeitung derselben in Angriff zn nehmen, die zu einer handbuchmäßigen Bearbeitung des Gegenstandes angewachsen ist. Das so entstandene, von Prof. Dr. Albrecht bearbeitete „Handbuch der sozialen Wohlfahrtspflege in Deutschland" bringt gewissermaßen die Summe der Erfahrungen, die auf dem von ihr bebauten Gebiete in zehnjähriger Thätigkeit gesammelt sind, zur abgerundeten Darstellung. Dieses Handbuch bildet zugleich eine neue Ausgabe der bereits erwähnten Musterstätten, neu auch insofern, als der in jenen vertretenen Auffassung von der Bedeutung des patriarchalischen Systems hier die Ueberzeugung von der Bedeutung des auf gleicher Berechtigung beruhenden Zusammenarbeitens von Arbeitgebern und Arbeitnehmern an die Seite getreten ist. Eine Wandlung der Auffassungen, welche überhaupt die Entwickelung der Centralstelle bezeichnet.

Die Sammlung von Material und die Vorführung mustergiltiger Einrichtungen hat aber natürlich seinen Zweck nicht lediglich in sich selbst. Sie haben vielmehr der Anregung und der Unterweisung zu dienen. Es ist darum hier der Ort, von dieser Seite der Thätigkeit der Centralstelle zu reden.

Die Auskunfterteilung über Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, hat

sich von Jahr zu Jahr umfangreicher gestaltet. Die Einrichtung, daß die der Centralstelle beigetretenen Reichs- und Königlich preußischen Centralbehörden durch die Ernennung von Kommissaren mit derselben in direkter Beziehung stehen, bringt es mit sich, daß ein großer Teil derartiger Auskünfte auf dem Wege persönlicher Rücksprache erteilt werden kann. Des öfteren werden indessen auch von der Centralstelle schriftliche Auskünfte erfordert, die zum Teil ausführliche Bearbeitungen erfordern. In gleicher Weise wird die Centralstelle von den außerpreußischen Bundesregierungen, von örtlichen Behörden, Vereinen und Industriellen in Anspruch genommen, wobei es sich um Ratserteilung hinsichtlich neu zu begründender Einrichtungen, um die Begutachtung von Entwürfen und ähnliches handelt. Gelegentlich wird bei solchen Anlässen auch die persönliche Anwesenheit von Beamten der Centralstelle erfordert. Für eine Reihe von Gebieten, bezüglich deren die häufigsten Anfragen ergehen, wie z. B. die Begründung von Baugenossenschaften, die Errichtung von Hilfs- und Pensionskassen, die Einrichtung von Fabrikbibliotheken und Lesezimmern, der Gründung von Jugendklubs, hat die Centralstelle ausführliche Schemata ausarbeiten lassen, die gegebenen Falles den Ratsuchenden zur Verfügung gestellt werden. Nicht selten wird die Centralstelle auch von Behörden und Instituten des Auslandes als Auskunftsstelle in Anspruch genommen.

Soweit handelt es sich um die direkte Erteilung von Ratschlägen in Fällen, in denen bestimmte Wohlfahrtseinrichtungen ins Leben gerufen werden sollen. Dieser beratenden Stimme der Centralstelle gesellt sich aber in noch größerer Tragweite ihre mahnende Stimme, die sie in einer ganzen Anzahl von Publikationen erhebt und deren vernehmlicher Ton auch in ihren Konferenzen und Informationsreisen erklingt.

Gleich nach ihrer Begründung schuf sie sich ein eigenes Organ in der „Wohlfahrtskorrespondenz“, die in den Jahren 1892/93 erschien, die sich aber bald als ein zu enger Rahmen für die Anregungen des Institutes erwies. Sie wurde zur „Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen“ erweitert, welche nach Verschmelzung des Vereins „Concordia“ mit der Centralstelle den handlicheren Titel des von jenem herausgegebenen Blattes „Concordia“ übernahm, teils um das Andenken an jenen Verein lebendig zu erhalten, teils in Erinnerung an den Vorkämpfer der von der Centralstelle vertretenen Bestrebungen, Victor Aimé Huber, dessen Publikationsorgan diesen Namen zuerst zu Ehren gebracht hatte. Es hat bisher in Deutschland wohl kein anderes Blatt bestanden, welches die Entwickelung der Wohnungsfrage mit gleicher Sachkenntnis und gleich eingehend mit seiner Kritik begleitet hätte, ohne daß ihre Anregungen auf dieses Gebiet beschränkt geblieben wären. Nach ihrer Erweiterung hat die Zeitschrift zum Beispiel auch das ganze Gebiet der Gewerbehygiene und Unfallverhütung in ihre Berichterstattung mit einbezogen. Dabei erachtet sie es nicht als ihre Aufgabe, nun jeden neuen Gedanken alsbald als neue Weisheit zu

verkünden, sie will auch keine Chronik der Ereignisse auf dem von ihr bearbeiteten Felde sein, sondern mehr für das eintreten, was sie als nachahmenswert und als aussichtsvoll glaubt empfehlen zu dürfen. Solche Ideen verfolgt sie aufmerksam und hat schon mehr als einmal Gedanken, deren erstes Aufkeimen sie mit Freuden begrüßen durfte, zu allgemeiner Anerkennung und zum Siege kommen sehen.

Die Zeitschrift, die auch durch den Buchhandel bezogen werden kann [1]), wird allen der Centralstelle angeschlossenen Behörden, Vereinen und Privaten unentgeltlich geliefert; ferner wird dieselbe auf Grund eines besonderen Uebereinkommens an die sämtlichen preußischen, sowie auch an die meisten außerpreußischen Gewerbeaufsichtsbeamten unentgeltlich versandt. Der Herr Ministei der öffentlichen Arbeiten unterhält ein Kollektivabonnement auf die Zeitschrift für die seinem Ressort unterstellten Behörden; allen übrigen Behörden sowie den angeschlossenen Vereinen, die eine größere Zahl von Exemplaren zu beziehen wünschen, steht dieselbe zu einem billigen Vorzugspreise zur Verfügung.

Um ihre Anregung auch den Kreisen zu vermitteln, die der Centralstelle ferner stehen, werden geeignete Artikel aus der Concordia von Zeit zu Zeit in Sonderabdrücken vereinigt und als „Korrespondenz für Geistliche“ an etwa 600 Geistliche unentgeltlich versandt. Nachdem der Centralstelle der später zu schildernde Ausschuß für Wohlfahrtspflege auf dem Lande angegliedert worden ist, der in erster Linie zur Beratung der Geistlichen berufen erscheint, ist diese Versendung naturgemäß immer seltener erfolgt.

Der Anregung aber, die eine Zeitschrift nur zu geben vermag, hat eine mehr in die Tiefe gehende Behandlung wichtiger Gegenstände an die Seite zu treten. Diese soll in den „Schriften der Centralstelle“ geboten werden, deren jährlich durchschnittlich zwei erschienen sind. Sie hatten ursprünglich den Zweck, die Verhandlungen der jährlichen Konferenzen der Centralstelle in stenographischen Berichten wiederzugeben, wurden alsbald aber auch auf die monographische Behandlung einzelner jeweilig aktueller Fragen ausgedehnt.

Die Schriften umfassen bis jetzt folgende Gegenstände:

Heft 1. Die Verbesserung der Wohnungen
Heft 2. Die zweckmäßige Verwendung der Sonntags- und Feierzeit
} Verhandlungen der Konferenz des Jahres 1892.

Heft 3. Die Spar- und Bauvereine zu Hannover, Göttingen und Berlin.

Heft 4. Hülfs- und Unterstützungskassen — Fürsorge für Kinder und Jugendliche (Konferenz des Jahres 1893).

Heft 5. Die Beschaffuug von Geldmitteln für Baugenossenschaften.

Heft 6. Das Sparkassenwesen. — Die Reinhaltung der Luft in Fabrikräumen (Konferenz des Jahres 1894).

---

1) Die durch den Buchhandel zugänglichen Veröffentlichungen der Centralstelle sind in Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstraße 44 erschienen.

Heft 7. Einrichtung und Ausgestaltung der Krankenkassen — Volksernährung (Konferenz des Jahres 1895).

Heft 8. Die Verbreitung guten Lesestoffs.

Heft 9. Die Wohlfahrtspflege auf dem Lande.

Heft 10. Entwickelung und gegenwärtiger Stand der Frage des Arbeitsnachweises. — Weibliche Hülfskräfte in der Wohlfahrtspflege (Konferenz des Jahres 1896).

Heft 11. Der Arbeitsnachweis.

Heft 12. Kommunale Wohlfahrtseinrichtungen. — Die planmäßige Schwindsuchtsbekämpfung durch Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke (Konferenz des Jahres 1897).

Heft 13. Die ländlichen Arbeiterwohnungen in Preußen.

Heft 14. Fünf Jahre praktisch-sozialer Thätigkeit.

Heft 15. Vorbericht und Verhandlungen der Konferenz des Verbandes deutscher Wohlfahrtsvereine am 14. Mai 1898.

Heft 16. Die Wohlfahrtspflege im Kreise. — Die individuelle Hygiene des Arbeiters (Konferenz des Jahres 1898).

Heft 17. Fürsorge für Säuglinge. — Die Erleichterung der Beschaffung der Geldmittel für die gemeinnützige Bauthätigkeit (Konferenz des Jahres 1899).

Heft 18. Die Erziehung des Volkes auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft (Konferenz des Jahres 1900).

Heft 19. Fürsorge für die schulentlassene Jugend (Konferenz des Jahres 1900).

Heft 20. Bau und Einrichtung von Kleinwohnungen.

Heft 21. Die Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche männliche Jugend (Konferenz des Jahres 1901).

Heft 22. Unterbringung bedürftiger Kranker in Heilstätten, Heimstätten und Genesungsheimen. — Erbbaurecht und Arbeiterwohnungen (Konferenz des Jahres 1902).

Heft 23. Jugendklubs. — Leitfaden für Begründer und Leiter von Jugendvereinen.

Die oben erwähnten Konferenzen unterscheiden sich in mancher Hinsicht von den Kongressen anderer Vereine. Sie wollen nicht einem größeren Publikum das Verständnis für wichtigere aktuelle Fragen der Sozialpolitik eröffnen, sondern den kleineren Kreis derer, die berufen erscheinen, auf dem betreffenden Gebiet selbst praktisch zu arbeiten, mit den notwendigen Kenntnissen ausrüsten und vor allem die Gesichtspunkte festlegen, die für die praktische Arbeit maßgebend sein müssen, wenn sie zu Erfolgen geführt werden will. Dieser Aufgabe entsprechend ist das Publikum der Konferenzen ein verschiedenes. Bald setzt es sich zusammen aus Fabrikanten, bald aus Lehrern und Geistlichen, bald aus Beamten. Die Teilnehmer werden jedesmal von der Centralstelle besonders eingeladen. Zur Vorbereitung für die Konferenz werden Vorberichte an die Teilnehmer versandt, die über den gegenwärtigen Stand der betreffenden Frage orientieren und geeignet sind, die Diskussion wesentlich zu entlasten.

Die Themata, die bisher behandelt worden sind, mögen aus der Aufzählung der Schriften der Centralstelle ersehen werden.

Mit den Konferenzen wurden, wenn die zur Verhandlung stehenden Themata dazu den Anlaß gaben, Ausstellungen verbunden. Im Anschluß an die Konferenzen fanden regelmäßig Besichtigungen von Wohlfahrtseinrichtungen statt.

Die wirksamste Anregung aber kann nicht durch Schriften und Diskussionen, sondern nur durch die eigene Anschauung geboten werden. Mit Recht sieht darum die Centralstelle in den Informationsreisen den wichtigsten Teil dieser Seite ihrer Thätigkeit.

In der Wohlfahrtspflege ist die Persönlichkeit Alles, eine Erfahrung, die sich ja leider oft genug auch darin dokumentiert, daß mit dem Scheiden einer Persönlichkeit von ihrem Werke auch dieses Werk selbst seinem Untergange geweiht ist und ihm unaufhaltsam entgegengeht. Was in kalter Darstellung unglaublich, ja unmöglich erschien, erklärt die Persönlichkeit in einem Augenblick. Wem fiele bei diesen Worten nicht eine ganze Reihe von Namen ein, deren Trägern er selbst vielleicht die Richtung und das Ziel seines eigenen Lebens verdankt. In der Vermittelung der Bekanntschaft mit solchen Männern, mehr noch als mit den von ihnen geschaffenen Einrichtungen besteht die Hauptbedeutung der Informationsreisen. Hierin aber liegt auch ihr großer Reiz, dem sie eine immer steigende Zahl der Anmeldungen verdanken. In diesem Jahre mußte bereits die Hälfte der angemeldeten Teilnehmer zurückgewiesen werden, weil es nicht möglich war, eine geplante Wiederholung der Reise auszuführen. 30 Teilnehmer erscheinen fast schon als zu viel, um den Erfolg der Reise nicht in Frage zu stellen. Neben einigen Beamten der Centralstelle pflegten Fabrikanten und Beamte an den Reisen teilzunehmen, deren bisher 9 stattgefunden haben und deren Ziel alle in Betracht kommenden Gebiete Deutschlands sowie Oesterreichs, der Schweiz, Dänemarks, Schwedens und Frankreichs waren. Für das Jahr 1903 wird eine Reise nach England vorbereitet.

Alle bisher geschilderten Veranstaltungen haben mehr oder weniger gemein, daß sie zur praktischen Bethätigung auf dem Felde der Wohlfahrtspflege anregen wollen. Die Centralstelle war sich aber wohl bewußt, daß ihr Beruf, solche Anregungen von sich ausgehen zu lassen, sich nur auf eine eingehende Kenntnis der Verhältnisse und der mit Erfolg anzuwendenden Mittel gründen konnte. Sie sah sich darum angewiesen, alsbald selbst Verbindung mit der Praxis zu suchen und womöglich selbst sich praktisch zu bethätigen.

Die Gelegenheit hierzu bot ihr der kurze Zeit vor ihrer Gründung ins Leben getretene Berliner Spar- und Bauverein, mit dem sie in nahe Beziehung trat, indem ihre Beamten einen Teil ihrer Thätigkeit ihm widmeten, sei es als Mitglieder des Aufsichtsrates, sei es, indem sie selbst Wohnungen in den Häusern des Vereins bezogen und so in nähere Berührung mit den arbeitenden Klassen kamen.

Das Prinzip der Spar- und Bauvereine ist bekannt. Auf die

Entwickelung des Berliner Vereins, der nach dem Muster der Hannoverschen und Göttinger Vereine gegründet worden war, kann hier nicht näher eingegangen werden. Der Verein ist vollständig unabhängig von der Centralstelle, wenn diese auch stets bemüht gewesen ist, ihm über Schwierigkeiten hinwegzuhelfen, soweit sie hierzu in der Lage war, oder ihn zu unterstützen, wo immer es sonst wünschenswert erschien. Nur soviel mag gesagt sein, daß er in den 12 Jahren seines Bestehens 4 Häuserblocks mit insgesamt 348 Wohnungen gebaut hat bei einem Mitgliedsbestande von gegen 2500. Besonders hervorgehoben zu werden verdient es, daß der Verein mit Erfolg und im Gegensatz zu anderen Vereinen bemüht gewesen ist, seinen Bauten eine künstlerischen Ansprüchen genügende Architektur zu geben. Es entspricht dieses der Ueberzeugung der Centralstelle, daß eine Wohlfahrtseinrichtung ihre Aufgabe nicht von einseitig engem Gesichtspunkte aus verfolgen und namentlich nicht im Gegensatz zu anderen ebenso berechtigten Bestrebungen treten darf. Vereine, welche Häuser bauen, die sich von den Mietskasernen in den Arbeitervierteln unserer Industriestädte in nichts unterscheiden, hemmen, wenn auch unbeabsichtigterweise, die Arbeit jener Vereine, die sich die künstlerische Erziehung des Volkes angelegen sein lassen. Dasselbe tritt ein, wenn eine Gesellschaft zur Bekämpfung der Hintertreppenromane Zeitschriften in Masse in das Volk wirft, die zwar sittlich einwandsfrei, ästhetisch aber jener Kolportagelitteratur kaum überlegen sind. Gerade darin wird in unserer gesamten Wohlfahrtspflege noch viel gesündigt, daß die eine Bestrebung ihr Ziel auf Kosten der anderen zu erreichen sucht. Auf dem Gebiete der Wohnungsfrage ist dieses um so unberechtigter, als sowohl litterarisch wie in der Praxis der Beweis erbracht ist, daß auch Arbeiterwohnungen sich unter künstlerischen Gesichtspunkten errichten lassen.

Nur nebenbei sei bemerkt, daß durch die Möbelausstellung in den Arbeiterhäusern der Düsseldorfer Ausstellung dieses auch für die innere Einrichtung der Wohnungen dargethan ist.

Die Bedeutung, welche die Verbindung mit dem Verein für die Centralstelle hat, liegt darin, daß sie auf dem Gebiete der Wohnungsfrage niemals die Berührung mit der Praxis verlieren kann. Nicht nur über die Bedürfnisse des Arbeiterstandes auf diesem Gebiete, sondern auch über die gesamte Technik dieser wichtigsten Wohlfahrtseinrichtung ist sie gezwungen, sich dauernd auf dem Laufenden zu erhalten. Vor allem vermag sie die Wirkungen des genossenschaftlichen Prinzips, auf dem sich die Spar- und Bauvereine aufbauen, aus eigener Anschauung zu studieren. Die Erfahrungen, die sie hierbei gemacht hat, haben ihre eigenen Ueberzeugungen nicht unwesentlich beeinflußt. Vor allem dem Berliner Spar- und Bauverein und der sich an ihn angliedernden genossenschaftlichen Arbeit ist es zu danken, daß die Centralstelle den rein patriarchalischen Standpunkt, den sie bei ihrer Gründung einnahm, und der in der Wohlfahrtskorrespondenz noch klar zum Ausdruck kommt, verlassen und sich der Auffassung von der Notwendigkeit des Zusammen-

arbeitens aller Kreise der Gesellschaft zur Besserung unserer sozialen Verhältnisse zugeneigt hat.

An den Berliner Spar- und Bauverein haben sich im Laufe der Jahre und auf Anregung der Centralstelle das „Genossenschaftswirtshaus“ G. m. b. H., ferner die „Gemeinnützigen Verkaufshallen“ G. m. b. H. und die Bäckereigenossenschaft „Volksbrot“, e. G. m. b. H., angeschlossen.

Man könnte hier einwenden, die Centralstelle habe ihr Prinzip, anderen berechtigten Bestrebungen nicht entgegenzuarbeiten, aus den Augen verloren, als sie in den Häusern des Spar- und Bauvereins die Einrichtung von Genossenschaftswirtshäusern anregte.

Die Centralstelle verkennt die Bedeutung der Vereine gegen den Mißbrauch geistiger Getränke durchaus nicht. Für sie lag aber in dem vorliegenden Falle die Frage so: Thatsächlich hätte kein Arbeiter ein Glas Bier weniger getrunken, wenn in den Genossenschaftshäusern sich keine Wirtsstuben befänden, dagegen konnte die Genossenschaft, wenn sie solche von sich aus einrichtete, in einem daneben zur Verfügung gestellten größeren Raum nicht nur einen Kindergarten einrichten, sondern auch das genossenschaftliche Zusammenleben pflegen und die Entwickelung genossenschaftlichen Geistes unter den Arbeitern wesentlich fördern. Ja, es ist direkt im Sinne der Vereine gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, wenn in diesen Räumen eine Hausbibliothek aufgestellt wird und gesellige Unterhaltungen veranstaltet werden, deren Mittelpunkt nicht der Alkohol, sondern Vorträge, Recitationen und ähnliches bilden.

Wesentlich der Pflege genossenschaftlichen Geistes dienen auch die jährlich in den einzelnen Ansiedlungen stattfindenden Sommerkinderfeste und Weihnachtsfeiern, von denen namentlich die ersteren sich zu fast offiziellen der Genossenschaft entwickelt haben.

Dieses alles aber geschieht, wie gesagt, zwar unter lebhafter Anteilnahme der Centralstelle, jedoch ohne daß sie irgendwelchen Einfluß ausüben könnte oder wollte. Sie steht dem Berliner Spar- und Bauverein als interessierte Beobachterin gegenüber, ihn fördernd, wo er es wünscht und sie es vermag, im übrigen aber aus seiner Entwickelung nur die Lehren ziehend, die eventuell auch anderen Ortes fruchtbar gemacht werden könnten.

Durch ihre enge Verbindung mit dem Spar- und Bauverein mußte die Centralstelle naturgemäß in Beziehung zu Persönlichkeiten treten, die in der Berliner Arbeiterschaft eines gewissen Einflusses sich erfreuten. Es lag der Gedanke nahe, diese Beziehung weiter im Interesse der Gesamtheit auszunutzen. Die Centralstelle glaubte den ersten Versuch mit der regelmäßigen Veranstaltung volkstümlicher Konzerte machen zu sollen.

Sie stellte sich hiermit von vornherein in einen gewissen bewußten Gegensatz zu jenen Bestrebungen, die in den sogenannten Volksunterhaltungsabenden zum Ausdruck kommen. Diese scheinen zumeist von der Voraussetzung auszugehen, daß es dem Volke überhaupt an Unterhaltung fehle, in der falschen Annahme, daß das Sitzen

im Wirtshause oder das Verweilen auf dem Tanzboden als Unterhaltung nicht anzusehen sei. In der That aber amüsieren sich die Leute dort ganz vortrefflich, das Bestreben jener Vereine müßte also berechtigterweise sich dahin richten, die Qualität der Volksunterhaltungen auf ein höheres Niveau zu heben. Das meinen sie nun freilich durch ihre Veranstaltung von Volksunterhaltungsabenden auch zu thun. Handelt es sich aber in den Wirtsstuben und Tanzböden um eine Schädigung der Gesundheit und eine Verwilderung der Sitten, so tritt an deren Stelle hier eine — es muß gesagt werden — beinahe systematische Verrohung des Geschmackes. Die Leute werden daran gewöhnt, die Gaben der Kunst und selbst der Wissenschaft, die nur Wert haben, wenn sie uns zu einer Vertiefung unseres inneren Lebens und zu einem tieferen Verständnis der Zusammenhänge in der uns umgebenden äußeren Welt führen, als Mittel eines flüchtigen Amüsements zu betrachten oder als gefällige Zugabe zu dem auch bei solchen Anlässen oft unvermeidlichen Glase Bier. Der Hinweis auf jenen „Bildungsverein“, der seinem Publikum an einem Abend 250 Lichtbilder zeigte und erklärte, daneben noch einem Gesangverein Zeit ließ, sich zu produzieren, oder auf jene, die ihr Publikum durch den Vortrag von Schubert'schen Liedern, Deklamationen, Lichtbildern, einen „wissenschaftlichen“ Vortrag und die „Stemmübungen“ des Turnvereins so und so an einem Abend unterhalten, genügt, um das Gesagte in seiner Berechtigung darzuthun. Es handelt sich hier eben um nichts anderes, als eine vollständige Verkennung des Problems, das lediglich darin liegt, wieder Beziehungen zu schaffen zwischen der Kunst und der Wissenschaft und dem Volke, Beziehungen, die durch unsere ökonomische Entwickelung vollständig verloren gegangen sind, oder soweit sie überhaupt noch nie bestanden haben, als eine der dringendsten Forderungen der Gegenwart sich darstellen. Es soll Verständnis für die höchsten Güter der Nation in den breiten Schichten des Volkes geweckt werden, erst dann kann sich das Bedürfnis nach ihnen allmählich einstellen, und erst dann können sie als Mittel einer freilich ganz anders gearteten Unterhaltung herangezogen werden. Dieses Ziel kann aber auf den zumeist eingeschlagenen Wegen niemals erreicht werden. In diesem Geiste aber faßt die Centralstelle ihre Arbeit an der Bildung des Volkes auf.

Sie veranstaltet alljährlich 8 Konzerte, in denen zum Teil die besten geistlichen und weltlichen Oratorien zur Aufführung kommen. Unter anderen sind die Matthäuspassion von Bach viermal, der Messias von Händel zweimal, die Jahreszeiten von Haydn viermal, das deutsche Requiem von Brahms einmal, der „Elias“ von Mendelssohn zweimal, das Lied von der Glocke von Bruch zweimal aufgeführt. Auf welchem Niveau die Solistenkonzerte stehen, mögen zwei Programme zeigen.

I. 1) Ouverture zum Freischütz von Weber, 2) Sinfonie (No. 5) in C-moll (opus 67) von Beethoven, 3) Klavierkonzert (No. 5) in Es-dur (opus 73) von Beethoven, 4) Ouverture zum Tannhäuser von

Wagner. Solist in diesem Konzert war Conrad Ansorge, und das Philharmonische Orchester wurde von Arthur Nikisch dirigiert. Das zweite Programm lautet: 1) Trio für Klavier, Violine und Cello op. 97 von Beethoven. 2) Frauenliebe und -Leben von Schumann. 3) Adagio und Allegro für Cello von Boccherini. 4) Fünf Lieder von Rob. Franz. 5) Trio für Klavier, Violine und Cello von Mendelssohn.

Diese Konzerte haben sich in der Berliner Arbeiterschaft, in der sie anfangs einigem Mißtrauen begegneten, in einer Weise durchgesetzt, die ihrer Veranstaltung bereits einige Schwierigkeiten zu bereiten anfängt. Eine solche Schwierigkeit ist es unstreitig, wenn der Andrang sich so steigert, daß, wie es vorgekommen ist, mindestens 2000 Reflektanten um Karten zurückgewiesen werden mußten. Dabei hat die Centralstelle die Garantie, daß thatsächlich nur Arbeiter an den Konzerten teilnehmen.

Sie hat aus Mitgliedern des Spar- und Bauvereins einen Ausschuß zur Veranstaltung von Volksaufführungen ins Leben gerufen, der, abgesehen von einigen Beamten der Centralstelle, lediglich aus Arbeitern besteht. Diesem Ausschuß wird alljährlich das für den Winter vorbereitete Programm zur Genehmigung vorgelegt, wobei etwa aus der Mitte der Arbeiter laut werdende Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Hauptaufgabe des Ausschusses besteht aber in dem Vertrieb der Karten. Derselbe erfolgt lediglich unter der Hand in Fabriken, Arbeitervereinen, Gewerkschaften u. s. w. Jedes Mitglied des Ausschusses erhält zu diesem Zweck eine größere Anzahl Flugblätter und Eintrittskarten, die es entweder selbst verteilt oder seinerseits an Vertrauensleute zum Vertrieb weitergiebt. Dieser Apparat funktioniert so vorzüglich, daß die Billete in wenigen Tagen sämtlich verkauft sind, ohne daß eine Annonce in irgend einer Zeitung oder eine Ankündigung an den Litfaßsäulen nötig wäre. Sämtliche Plätze sind unnumeriert und kosten 40 Pfg.

Die hohe Bedeutung dieser Konzerte, an denen jährlich 20000 Arbeiter teilnehmen, für die künstlerische Erziehung des Volkes wird von Seiten der hervorragendsten Künstler Berlins (Josef Joachim, Lilli Lehmann, Conrad Ansorge, Emilie Hertzog u. a.) auch dadurch anerkannt, daß sie, einmal zur Mitwirkung in ihnen veranlaßt, sich wiederholt in den Dienst der Sache stellten. Joachim will in diesem Winter mit dem Orchester der Königlichen Hochschule für Musik sogar einen Sinfonieabend veranstalten, in dem er je eine Sinfonie von Haydn, Mozart und Beethoven dirigieren wird.

Diese Erfolge veranlaßten die Centralstelle zu einem Experiment auch auf einem anderen Gebiet, auf dem die Voraussetzungen nicht so günstig lagen, wie auf dem der Musik. Sie wollte es versuchen, die Museen den breiten Schichten des Volkes zu erschließen. Die Ueberzeugung, daß mit dem Offenhalten der Museen an den Sonntagen wenig gethan sei, weil die Vorbedingungen zu einer nutzbringenden Betrachtung der in ihnen ausgestellten Schätze den breiten Schichten des Volkes fehlen, ist wohl eine allgemeine. Die Central-

stelle glaubte durch Führungen diesem Uebelstande in etwas abhelfen zu können. Auf ihre Bitte veranstalteten einige Museumsbeamte im Winter 1896 einige solcher Führungen. Der Versuch glückte, so daß man beschloß, das Unternehmen im Winter 1897 in erweitertem Umfange fortzusetzen. Es wurde ein Programm von 12 Führungen zusammengestellt und durch den Ausschuß zur Veranstaltung von Volksaufführungen in Arbeiterkreisen verbreitet. In wenigen Tagen waren die Eintrittskarten vergriffen. Unter Heranziehung von Gymnasiallehrern mußte ein Ergänzungsprogramm mit 22 Führungen zusammengestellt werden. Seitdem hat sich das Unternehmen derart erweitert, daß im Winter 1902 83 Führungen stattfanden, die von rund 3000 Arbeitern besucht wurden. Diese Zahlen geben aber kein annäherndes Bild von dem vorhandenen Bedürfnis, mußten doch 1902 über 6000 Gesuche um Karten unberücksichtigt bleiben! Diesem ungeheueren Andrange hatte die Centralstelle dadurch zu begegnen versucht, daß sie sogenannte Führungsreihen einführte, d. h. an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen zusammenhängende Führungen in einer bestimmten Abteilung. Jeder Teilnehmer wurde verpflichtet, bei allen drei Führungen zugegen zu sein, und hierüber eine strenge Kontrolle geführt. Diese Neuerung aber hatte erst recht eine Steigerung des Andranges zur Folge, was schlagend bewies, wie dringend das Bedürfnis des Volkes nach tieferer und eingehenderer Belehrung ist. In diesem Winter ist wieder eine Vermehrung der Führungen eingetreten, aber auch sie steht noch in keinem Verhältnis zur Nachfrage.

Trotz dieser Erfolge ist die Centralstelle nicht der Ansicht, daß in den Führungen das letzte Mittel gefunden sei, die Museen als Bildungsmittel dem Volke zu erschließen, sie betrachtet dieselben vielmehr als Notbehelf und glaubt, daß erst eine Reorganisation der Museen selbst es ihnen ermöglichen wird, ihrer Aufgabe völlig gerecht zu werden. Sie will diese Frage darum auf die Tagesordnung ihrer nächsten Konferenz setzen, auf der sie alsdann von Fachleuten hoffentlich gründlich erörtert werden wird.

Einen besonders großen Einfluß hat die Centralstelle auf die Entwickelung der volkstümlichen Hochschulkurse in Deutschland gehabt. Die Zweckmäßigkeit solcher Kurse wird von manchen Seiten heftig bestritten, und namentlich begegnet man oft der Ansicht, daß die Hochschulen nicht berufen seien, den Arbeiter in die Wissenschaften einzuführen. Ihre Aufgaben lägen auf anderen Gebieten und belasteten ihre Kräfte zu sehr, als daß sie, ohne jene zu vernachlässigen, sich in den Dienst einer allgemeinen Volksbildungsbewegung stellen könnten. In eine Erörterung dieser Fragen kann hier im einzelnen nicht eingetreten werden, es sei nur der Gesichtspunkt hervorgehoben, der die Centralstelle veranlaßt hat, die Volkshochschulbewegung in Deutschland in einen lebendigeren Fluß zu bringen und in den Hochschulen die allein geeigneten Träger dieser Bewegung zu erblicken. Die Frage liegt für sie nicht mehr so, ob es im Interesse der Gesamtheit und auch der Arbeiter im speciellen

liegt, wenn die Ergebnisse der Wissenschaft allen zugänglich gemacht werden. Wollte sie die Frage so stellen und sie eventuell auch verneinen, so würde sie doch für die Hochschulkurse eintreten, weil im Volke ein starker Drang nach einer Vertiefung seiner Bildung lebt, gegen den nicht anzukämpfen ist, und der nur auf diese Weise in gesunde Bahnen geleitet werden kann. Diesen Drang völlig ignorieren, hieße nichts anderes, als das Volk einer After- und Parteiwissenschaft machtlos preisgeben. Die Hochschulen allein aber scheinen als Träger der Volkshochschulen berufen zu sein, weil sie allein die Autorität besitzen, vor der sich alle Parteien in gleichem Maße beugen. Hierin unterscheiden sich die deutschen Verhältnisse von den amerikanischen und englischen, und darum können wir in Deutschland die Hochschulen bei diesem Werke einstweilen nicht entbehren.

Es liegt der Centralstelle fern, die Priorität des Gedankens der Hochschulkurse für sich in Anspruch zu nehmen. Es ist bekannt, daß er aus den skandinavischen Ländern stammt. Auch die erste Veranstaltung solcher Kurse im deutschen Sprachgebiet hat nicht sie angeregt. Wien ist vorangegangen, Jena, Leipzig und München folgten, ohne daß es in den beiden letzten Städten damals schon gelungen wäre, die Arbeiter in größerer Zahl heranzuziehen. Erst im Jahre 1897 wurden auf Anregung der Centralstelle in Berlin von einer Anzahl von Hochschullehrern Kurse veranstaltet. Dank des Ausschusses zur Veranstaltung von Volksausführungen und der Beziehungen, welche die Centralstelle allmählich auch in weiteren Kreisen der Arbeiterschaft gewonnen hatte, gelang es, diesen Kursen von vornherein den Charakter einer Veranstaltung für die Arbeiter zu geben, den sie sich nun schon durch 5 Jahre bewahrt hat.

Im Jahre 1899 gründete alsdann eine große Zahl der namhaftesten Dozenten der Berliner Hochschulen den Verein für volkstümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern und übertrug der Centralstelle die Führung seiner Geschäfte. Im Winter 1901 haben 21 Kurse zu je 6 Stunden stattgefunden, die insgesamt von 6129 Teilnehmern besucht waren. Von ihnen hatten 3158 Männer und 1728 Frauen die zum Zwecke einer aufzustellenden Statistik verausgabten Fragezettel ausgefüllt. Danach gehörten 54,5 Proz. der männlichen Teilnehmer den Ständen der Arbeiter und unselbständigen Handwerker (Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge) an. Dieser hohe Prozentsatz wird dadurch erreicht, daß die Eintrittskarten eine Zeitlang für die Arbeiter reserviert werden und erst 14 Tage vor Beginn der Kurse öffentlich zum Verkauf kommen, soweit dann noch welche vorhanden sind.

Im Jahre 1899 lud der Berliner Verein Vertreter aller Hochschulen Deutschlands zu einer Konferenz ein, auf welcher darüber berichtet werden sollte, wie weit die deutschen Hochschulen auf dem Gebiete der Volksbildung bereits thätig sind; hieran sollte sich eine Erörterung darüber knüpfen, ob sich nicht eine allgemeinere Einführung der Volkshochschulkurse anbahnen ließe. Das Resultat

dieser Konferenz war im folgenden Jahre die Gründung des Verbandes für volkstümliche Kurse von Hochschullehren des Deutschen Reiches und demnächst die Veranstaltung von Hochschulkursen an fast sämtliche deutsche Hochschulen. Daß die Organisation im einzelnen, die Zusammensetzung des Publikums und die Erfolge an den verschiedenen Orten sehr verschieden sind, versteht sich bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse innerhalb des Deutschen Reiches von selbst. Wenn einzelne Hochschulen es einstweilen überhaupt ablehnen, der Einführung volkstümlicher Kurse näherzutreten, so thun sie es in erster Linie auch nur, weil sie sich bei den an ihren Orten herrschenden Verhältnissen keinen Erfolg glauben versprechen zu können. Dem Verbande ist es durch die ihm zur Verfügung stehenden Mittel möglich gewesen, manchen Kursen über ihre ersten Schwierigkeiten hinwegzuhelfen.

Das Bild der Bethätigung der Centralstelle auf dem Gebiete der Volksbildungsbestrebungen würde unvollständig sein, wenn ich nicht auch eines Mißerfolges gedächte, den sie trotz reichlicher Opfer an Zeit und Geld nicht verhindern konnte. Sie war der Ueberzeugung und ist es auch noch, daß ein Bedürfnis vorhanden ist nach einem guten Unterhaltungsblatt für das Volk, das zu billigstem Preise abgegeben werden müßte und weder religiösen noch politischen Tendenzen huldigen dürfte. Sie gründete das Sonntagsblatt „Fürs deutsche Haus“, dessen Finanzierung aber nur möglich war, wenn es zugleich in weitem Umfange als Sonntagsbeilage den Tageszeitungen in der Provinz beigegeben wurde. Ohne einen großen Absatz bei den Zeitungsverlegern konnte das Blatt nicht bestehen, von diesen wurden der Redaktion aber in Bezug auf den Inhalt des Blattes Konzessionen zugemutet, welche die Centralstelle mit ihren Prinzipien nicht vereinen konnte. Sie sah sich darum veranlaßt, sich von der Redaktion der Zeitschrift, die auch an einen anderen Verleger überging, allmählich ganz zurückzuziehen. Dieser Entschluß wurde ihr um so leichter, je mehr sie sich davon überzeugt hatte, daß bei den unüberwindlichen Schwierigkeiten, die sich dem Vertrieb eines so billigen Blattes entgegenstellten, seine Einführung in weitere Kreise der Arbeiterschaft nicht zu erwarten war.

Gegenwärtig ist die Centralstelle im Begriff, eine ausgedehntere Thätigkeit im Interesse der schulentlassenen gewerblichen männlichen Jugend einzuleiten. Auf zwei Konferenzen hat sie die Frage der Jugendfürsorge eingehend erörtert. Im April 1902 veranstaltete sie alsdann, um die auf jenen Konferenzen gegebenen Anregungen fruchtbar zu machen, einen Informationskursus für Gründer und Leiter von Jugendvereinigungen, zu dem 500 Anmeldungen eingegangen waren. Im Interesse einer nutzbringenden Unterweisung glaubte sie aber nicht mehr als 80 Teilnehmer zulassen zu sollen, zugleich die Veranstaltung weiterer Informationskurse in Aussicht nehmend.

Zu dieser Arbeit wird die Centralstelle durch die Ueberzeugung veranlaßt, daß die Gründung von Jugendvereinigungen, die nicht

auf konfessionellem Boden stehen, im eigensten Interesse der Erziehung unseres Volkes liegt. Die evangelischen Jünglings- und katholischen Gesellenvereine sammeln 5 Proz. der gewerblichen Jugend. Die übrigen 95 Proz. entziehen sich jedem Einfluß, und sie bei den nun einmal bestehenden Verhältnissen auf dem Boden der Kirche gewinnen zu wollen, erscheint aussichtslos. Es müssen neben den konfessionellen Vereinen darum neutrale Jugendklubs treten, selbstverständlich nicht im Gegensatz zu jenen, sondern nur zu ihrer Ergänzung. Daß auch sie auf dem Boden der christlichen Weltanschauung stehen müssen, braucht nicht betont zu werden, es soll nur das kirchliche Moment nicht das einigende Band bilden, vielmehr die Aufgabe einer erziehlichen Unterhaltung in den Vordergrund treten. Daß solche Vereine selbst von Pastoren gegründet und zur Blüte gebracht werden können, beweist das Beispiel des Pastors Clemens Schultz in Hamburg-St. Pauli, der in seiner Vereinigung St. Paulianer Lehrlinge das Vorbild geschaffen hat, zu dessen Nachahmung in weiteren Kreisen die Centralstelle anregen will. Sie will dieses durch in den verschiedenen Provinzen abzuhaltende Informationskurse und die Herausgabe eines Leitfadens (Bd. 23 der „Schriften“) thun.

Als besondere Abteilungen sind der Centralstelle der „Ausschuß für Wohlfahrtspflege auf dem Lande“ und die „Abteilung für Armenpflege und Wohlthätigkeit“, deren Geschäfte von je einem der Centralstelle verantwortlichen Abteilungsvorsteher (z. B. sind es die Herren Heinrich Sohnrey und Stadtrat Münsterberg) geführt werden, angegliedert.

Ueber sie aus dem der Oeffentlichkeit nicht zugänglichen Zehnjahresbericht der Centralstelle noch einige kurze Bemerkungen.

Die Begründung des „Ausschusses für Wohlfahrtspflege auf dem Lande“ wurde im Jahre 1896 durch Gewährung eines namhaften Jahresbeitrags seitens des Königlich preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ermöglicht. Auch das Königlich sächsische Ministerium des Innern gewährt zu dem gleichen Zweck eine jährliche Beihülfe. Die Abteilung zählt zur Zeit 100 korporative und 773 persönliche Mitglieder. Unter den korporativen Mitgliedern befinden sich: die Königliche Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen, 7 Generalkommissionen, 15 Kreisausschüsse, 4 Landwirtschaftskammern, 13 kommunale und andere Behörden, 7 Vereine der inneren Mission, 4 Pfarrer- und Lehrervereinigungen, 21 Wohlfahrtsvereine, 26 landwirtschaftliche Vereine; unter den persönlichen Mitgliedern: 119 höhere Verwaltungsbeamte, 193 Pfarrer, 201 Landwirte, 48 Lehrer auf dem Lande.

Die Aufgaben der Abteilung sind, analog denen der Centralstelle:

1) das auf das Gebiet der Wohlfahrtspflege bezügliche Material zu sammeln, zu sichten und systematisch zu verzeichnen;

2) auf Anfragen Auskunft zu erteilen;

3) durch Herausgabe periodisch erscheinender Veröffentlichungen,

gelegentlicher Schriften und in sonst geeigneter Weise auf die wissenschaftliche Behandlung der Fragen und die praktische Handhabung der Fürsorgethätigkeit anregend und befruchtend zu wirken;

4) periodische Konferenzen von Vertretern der beteiligten Vereine, Körperschaften und Behörden, sowie der beigetretenen Privatpersonen zur Verhandlung über Fragen zu veranstalten, welche die von der Abteilung bearbeiteten Gebiete betreffen. Zu diesen Konferenzen können auch geeignete Sachverständige zugezogen werden, die nicht der Abteilung angehören.

Das allen Mitgliedern unentgeltlich zugehende Organ des Ausschusses ist die Halbmonatsschrift „Das Land". Unter der persönlichen Verantwortung des Abteilungsvorstehers erscheint ferner das für die Verbreitung des Wohlfahrtgedankens unter der breiten Masse der ländlichen Bevölkerung bestimmte, in volkstümlicher Form gehaltene Wochenblatt „Die Deutsche Dorfzeitung", dem als Monatsbeilage das „Neue Bauernland" beigegeben wird, welches der Königlichen Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen als amtliches Publikationsorgan dient.

Weitere periodische Veröffentlichungen der Abteilung sind die Berichte über die jährlich stattfindenden Hauptversammlungen, von denen bis jetzt fünf erschienen sind; ferner das im 7. Jahrgange erschienene Jahrbuch „Die Landjugend", das bestimmt ist, unter der ländlichen Jugend die Liebe zur Heimat und das Gemütsleben zu wecken und zu pflegen. Für das Jahr 1902 erschien zum erstenmal, im Auftrage des Ausschusses herausgegeben, „Sohnrey's Dorfkalender", der trotz seines etwas späten Erscheinens in vier Auflagen gedruckt werden mußte.

Von nicht periodischen Schriften des Ausschusses sind erschienen:

Die Landarbeiterfrage im nordöstlichen Deutschland. Von Geh. Regierungsrat Prof. Dr. von der Goltz in Bonn.

Eine Wanderfahrt durch die deutschen Ansiedelungsgebiete in den Provinzen Westpreußen und Posen. Von Heinrich Sohnrey.

Ländliche Wohlfahrtspflege in Mecklenburg. Vortrag vom Gutspächter Seemann.

Die kleine Schrift, „Die Bedeutung der Landbevölkerung im Staate und unsere besonderen Aufgaben auf dem Lande", Vortrag von Heinrich Sohnrey, in welcher die Grundlagen der ländlichen Wohlfahrtspflege vorgezeichnet sind, hat, nachdem zwei Auflagen derselben vergriffen waren, eine umfassende Erweiterung und Vertiefung in dem im Jahre 1900 erschienenen „Wegweiser für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege" erfahren, von dem eine gründlich revidierte Neubearbeitung erschienen ist, nachdem die 1. Auflage abermals in wenigen Monaten ausverkauft war.

Der „Wegweiser", die „Landjugend" und die „Deutsche Dorfzeitung" erscheinen in der „Landbuchhandlung" (Georg Heinrich Meyer, Berlin SW. 46). Auf Anregung des Ausschusses gab dieser Verlag ferner mehrere kleinere, dem Interessenkreise des letzteren

angehörende Schriften heraus, so unter anderen unter dem Titel: „Auf der Dorfkanzel“, eine Sammlung der in der „Deutschen Dorfzeitung“ veröffentlichten Sonntagsbetrachtungen, von Pfarrer Erwin Gros in Esch. i. Taunus; das „Heckenbuch“, von L. Danger; „Märkisches Dorfleben einst und jetzt.“

In immer steigendem Maße wird der Ausschuß um Auskunft und Rat in Fragen der ländlichen Wohlfahrtspflege angegangen. Ferner hatte der Abteilungsvorsteher wiederholt Gelegenheit, auf Genossenschaftstagen, in landwirtschaftlichen Vereinen u. s. w. Vorträge zu halten. Anläßlich eines solchen Vortrages in Grimmen in Vorpommern bildete sich im letzten Jahre eine „Ortsgruppe für Wohlfahrtspflege auf dem Lande, Kreis Grimmen“, die etwa 85 Mitglieder zählt. Einen Vortragscyklus übernahm der Abteilungsvorsteher gelegentlich der alljährlich von der Landwirtschaftlichen Hochschule veranstalteten Kurse für praktische Landwirte und bei dem ebenfalls jährlich wiederkehrenden, vom preußischen Kultusministerium eingerichteten Lehrkursus in Berlin, an welchem Seminarlehrer, Rektoren und Lehrer aus allen preußischen Provinzen teilnehmen und bei dem somit Gelegenheit gegeben ist, dem Wohlfahrtsgedanken eine neue Verbreitung zu geben. Auf der XVI. Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft errichtete der Ausschuß zum ersten Male eine Auskunftsstelle, die durch eine kleine Wohlfahrtsausstellung unterstützt wurde und regen Besuch fand. Eine erfreulich große Anzahl von Ausschußmitgliedern hat ferner erfolgreich in den örtlichen Bezirken für die Sache des Ausschusses gewirkt.

In Verbindung mit dem Institut für Gemeinwohl in Frankfurt a. M. wurde im Jahre 1898 die Abteilung für Armenpflege und Wohlthätigkeit begründet. Ihr gehören gegenwärtig als Mitglieder an: 21 politische Gemeinden, 4 Vereine, darunter der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit, und 5 Privatpersonen.

Die statutenmäßigen Aufgaben der Abteilung sind:

1) das auf die Gebiete der Armenpflege und Wohlthätigkeit bezügliche Material sowohl des Inlandes wie des Auslandes zu sammeln, zu sichten und systematisch zu verzeichnen;

2) auf Anfragen Auskunft zu erteilen;

3) durch Herausgabe periodisch erscheinender Veröffentlichungen, gelegentlicher Schriften und in sonst geeigneter Weise auf die wissenschaftliche Behandlung der Fragen und die praktische Handhabung der Fürsorgethätigkeit anregend und befruchtend zu wirken.

Durch Einbeziehung der Sammlungen des verstorbenen Freiherrn von Reitzenstein und des derzeitigen Abteilungsvorstehers wurde für die Materialsammlung und die Bibliothek sogleich eine breitere Grundlage geschaffen, deren Ergänzung und Vervollständigung die Abteilung sich dauernd hat angelegen sein lassen. Die Bibliothek umfaßt etwa 1300 Nummern, mit Ausschluß der Zeitschriften, deren 75 gehalten werden.

Als Organ der Abteilung dient die mit der Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Verbindung stehende „Zeitschrift für das Armenwesen“.

Als selbständige Publikation der Abteilung ist im vorigen Jahre unter dem Titel „Bibliographie des Armenwesens“ ein umfassender Litteraturnachweis des gesamten Fürsorgewesens erschienen; ein „Erster Nachtrag“ hierzu befindet sich im Druck.

Die Auskunftsthätigkeit der Abteilung ist in reger Entwickelung begriffen. Namentlich hat sich in dieser Beziehung auch ein lebhafter Verkehr mit dem Auslande entwickelt. Die Auskünfte erstrecken sich auf die verschiedensten Gebiete der Fürsorgethätigkeit; am häufigsten wurden sie erfordert über die Wirkung der Frauen in der Armen- und Waisenpflege, alle Arten der Kinderfürsorge. Krankenpflege, Elberfelder System, Centralisation der Wohlthätigkeit.

Ein besonderes Augenmerk hat die Abteilung der praktischen Thätigkeit zugewendet und versucht, auf die Ausgestaltung wichtiger Einrichtungen einen mehr oder minder direkten Einfluß zu gewinnen. Zum Teil ergab sich ein solcher Einfluß aus den Beziehungen des Abteilungsvorstehers zu der praktischen Armenpflege; so hat dieser insbesondere als Vorsitzender der Berliner Armendirektion eine Reorganisation dieser Verwaltung in die Wege geleitet, bei der er sich häufig des Materials der Auskunftsstelle hat bedienen können. Das Gleiche ist der Fall mit der Waisenpflege. Aber auch die größeren privaten Wohlthätigkeitsveranstaltungen, in erster Linie der Verein gegen Verarmung, der Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen, das Wöchnerinnenheim u. a. sind durch die Abteilung in mannigfacher Weise angeregt worden. Ebenso sind Beziehungen zu dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit unterhalten, und neue Beziehungen zu dem internationalen Kongreß für Armenpflege und Wohlthätigkeit angeknüpft, der im verflossenen Jahre in Paris tagte und die Niedersetzung eines ständigen internationalen Komitees für die Abhaltung weiterer Kongresse beschlossen hat; der Abteilungsvorsteher wurde um Uebernahme der Geschäftsführung für Deutschland ersucht.

Die Arbeit der Centralstelle konnte hier in großen Zügen geschildert werden [1]), der Aufgabe dieses Aufsatzes entsprechend, der nur ein Bild von ihrem Umfange und dem Geist, in dem sie geleistet wird, geben wollte. Daß sie manches wichtige Gebiet unberührt gelassen hat, wird niemandem verborgen bleiben. Aber darin besteht ja gerade das Geheimnis ihres Erfolges, daß die Centralstelle vermieden hat, an Aufgaben heranzutreten, zu deren Lösung ihre Mittel oder ihre Kräfte nicht ausreichten, und daß sie niemals neuen Aufgaben sich zuwandte, solange die alten noch nicht in das Stadium

1) Eine eingehendere Schilderung unter Vorlage reichhaltigen Materials wird in einer Erweiterung dieses Aufsatzes erfolgen, die demnächst in Buchform erscheinen soll.

einer sicheren Entwickelung geleitet waren. Vor allem aber hat sie es nie vergessen, daß ihr Beruf sie auf die Praxis weist. Nicht die Erörterung theoretischer Probleme, nicht die wissenschaftliche Untersuchung sozialer Verhältnisse ist ihre Aufgabe, sondern die Anregung zur Beseitigung und Linderung sozialer Schäden, welche durch die wirtschaftliche Entwickelung hervorgerufen worden sind. Nicht, daß sie deshalb die Theorie verachtete, wie könnte sie das, ohne das Steuer aus der Hand zu verlieren, welches sie selbst zu klar erkannten Zielen leiten soll; sie weiß es wohl, daß erst die wissenschaftliche Forschung ihr die Grundlage für ihre Arbeit schaffen kann, sie müßte aber mit Recht befürchten, ihren praktischen Blick zu verlieren, wenn sie selbst sich solchen Forschungen hingeben wollte. Deshalb wäre auch der Gedanke, ihr eine wissenschaftliche Abteilung anzugliedern, kein glücklicher. Die Aufgaben sind verschiedene. Was der Verein für Sozialpolitik, was das Musée social leisten, ist wesensverschieden von dem, was die Centralstelle leisten soll. Beider Arbeit ist für die Gesamtheit gleich bedeutungsvoll, aber die Früchte, die sie zeitigen, können nicht an einem Baume gezogen werden.

Eine stereotype Frage, die an die Centralstelle immer wieder gestellt wird, lautet, ob denn die Arbeiterschaft auch ihre Thätigkeit dankbar anerkenne. Eine solche Frage entspringt einer vollständigen Verkennung des Wesens dieser Thätigkeit. Nicht Dankbarkeit zu ernten oder Zufriedenheit in bestimmten Schichten der Gesellschaft zu erwecken, ist ihr Ziel, sondern die Mitarbeit an einer gesunden Entwickelung unseres sozialen Lebens. Erfüllt sie diese Aufgabe, so muß ihr das Andere von selbst zufallen.

IX.

Was kann heute den Kartellen gegenüber geschehen?

Von

Dr. **Robert Liefmann**, Privatdocent in Gießen[1]).

Inhalt. I. Abgrenzung des Objekts der Regelung. II. Direkte Eingriffe in die Preisgestaltung der Kartelle. a) Civil- und strafrechtlicher Art, b) verwaltungsrechtlicher Art. III. Indirekte Eingriffe in die Preisgestaltung der Kartelle. 1) Zollpolitische Maßregeln. 2) Sonstige indirekte Maßregeln. IV. Eingriffe in sonstige schädliche Maßregeln der Kartelle. V. Kontrollmaßregeln. 1) Anzeigepflicht. 2) Publicität. 3) Enquete. Schluß: Die Selbsthilfe.

V. A. Das Thema, über welches ich die Ehre habe, heute vor Ihnen zu sprechen, ist das modernste der Wirtschaftspolitik. Aber trotz der kurzen Zeit, seit der die Frage einer Regelung des Kartellwesens erörtert wird, ist das Problem schon ein so umfassendes und weitreichendes, daß ich mir im Rahmen eines Vortrages eine gewisse Beschränkung in der Behandlung desselben auferlegen muß. Ich muß es daher unterlassen, zu erörtern, was überhaupt alles gegenüber den Kartellen geschehen kann, und alle die zahlreichen Vorschläge zu besprechen, die gemacht worden sind und von denen ein großer Teil als zur Zeit unzweckmäßig abgelehnt werden muß. Mein Thema soll nur lauten: Was kann **heute** den Kartellen gegenüber geschehen?

I. Abgrenzung des Objektes der Regelung.

Zunächst ein paar allgemeine Bemerkungen über den Zweck der Regelung und den Kreis der zu regelnden Erscheinungen. Beides

1) Der folgende Aufsatz ist ein Vortrag, gehalten im Verein für Volkswirtschaft und Gewerbe zu Frankfurt a/M., zugleich auch ein Auszug aus einigen Abschnitten einer größeren Arbeit über „die Mittel und Aufgaben des Staates gegenüber den monopolistischen Vereinigungen“, die voraussichtlich im Laufe des nächsten Jahres im Verlage von Gustav Fischer in Jena erscheinen wird.

hängt eng zusammen. Denn je nachdem, was man erreichen will, wird die Abgrenzung des Objektes enger oder weiter sein müssen. Ganz allgemein ist der Zweck eines jeden Kartellgesetzes eine Beseitigung der Nachteile ihrer monopolistischen Natur; denn in ihrem Monopolcharakter liegt das Wesen der Kartelle. Aber die Kartelle sind nicht die einzige heutige Form der Monopolisierung, und ferner sind nicht alle Wirkungen der Kartelle derart, daß sie staatliches Eingreifen erfordern. Was das letztere betrifft, so kann der Zweck einer Kartellgesetzgebung heute nur sein, die Nachteile zu beseitigen, welche den Abnehmern des Kartells aus dessen monopolistischer Stellung erwachsen können[1]. Diese Benachteiligung der Abnehmer ist es, welche in der Hauptsache den Eingriff des Staats erfordert. Sie geschieht durch die Preisfestsetzungen des Kartells. Jede wirkliche Regelung des Kartellwesens, welche die Nachteile ihrer monopolistischen Natur beseitigen will, muß also in einer Einwirkung auf die Preisgestaltung bestehen. Wir werden aber sehen, daß gerade darauf wegen unüberwindlicher Schwierigkeiten heute noch verzichtet werden muß und daß wir uns mit einer sehr indirekten Beeinflussung der Preisgestaltung der Kartelle begnügen müssen.

Die monopolistischen Vereinigungen der Unternehmer wenden sich aber nicht nur gegen die Abnehmer, also die Konsumenten, Weiterverarbeiter und Händler, sondern auch gegen die Rohstofflieferanten und Arbeiter. Auch diese, namentlich die letzteren, können durch den Unternehmerverband benachteiligt werden. Aber die Stellung der Unternehmer ist hier eine ganz andere. Den Rohstofflieferanten und Arbeitern gegenüber treten sie nicht mehr als Anbieter auf und können durch monopolistische Preisfestsetzungen die Abnehmer schädigen, sondern sie sind jenen gegenüber selbst Abnehmer, von Rohstoffen und Arbeitsleistungen. Diese Art von Unternehmerverbänden richtet sich also gegen die Personen, die ihnen etwas anbieten. Diese Abnehmerverbände der Unternehmer, die gegen die Arbeiter und Rohstofflieferanten gerichtet sind und die man leider auch manchmal als Kartelle bezeichnet, sind daher etwas ganz anderes, als die Vereinigungen, in denen die Unternehmer als Anbieter auftreten. Wir haben es hier also nur mit den Verkaufsmonopolen, was eigentlich ein Pleonasmus ist, also mit den Monopolen im eigentlichen und engeren Sinne zu thun. Die Verbände, die sich gegen die Rohstofflieferanten wenden, sind zumeist erst als Mittel gegen ein Kartell derselben zu stande gekommen, sind ein Akt der Selbsthilfe gegen die monopolistischen Vereinigungen der Anbieter — so wenn sich die Roheisenverbraucher zu einer Einkaufsvereinigung zusammenschließen, um dem Roheisensyndikat entgegenzutreten — und die gegen die Arbeiter gerichteten Verbände, die man am besten als Arbeitgeberverbände bezeichnet, sind ebenfalls von den Verkaufsmonopolen, den Kartellen, gänzlich verschieden. Ein Arbeitgeber-

1) Die nicht gegen die Abnehmer gerichteten monopolistischen Verbände gehören überhaupt nicht zu den Kartellen, so die Arbeitgeberverbände, s. unten.

verband kann z. B. Unternehmer der verschiedensten Art umfassen, die gar kein Kartell zusammen schließen können. Man muß beides also scharf auseinanderhalten, wenn auch eine eventuelle Gesetzgebung sich mit beiden Arten von Verbänden befassen kann.

Aber noch eine weitere Einschränkung ist zu machen. Der Begriff des Kartells wird zweckmäßig nur auf die monopolistischen Vereinigungen des Großbetriebes in Handel, Gewerbe und Transportwesen bezogen. Denn die sehr häufigen Preisvereinbarungen der Handwerker, die durch das jetzige Innungsgesetz so außerordentlich erleichtert sind, können zwar ebenso nachteilige Wirkungen für die Konsumenten haben, doch wird eine gesetzliche Regelung derselben in Verbindung mit einer solchen der Kartelle des Großgewerbes schon um deswillen nicht zweckmäßig sein, weil diese Erwerbszweige nun einmal schon durch die Gesetzgebung besonders gestellt sind und ihr rein lokaler Charakter sie auch mehr für eine lokale Regelung prädestiniert. Die Verhinderung übermäßiger Benachteiligung der Konsumenten durch das lokale Handwerk im weitesten Sinne, also auch selbständige Dienstleistungen einbegriffen, bietet daher eine besondere Aufgabe für sich, und es ist sehr wohl möglich, daß bei weiterer Entwickelung die durch den Staat geschaffenen Erleichterungen des Innungswesens eine erhebliche Ausdehnung derartiger monopolistischer Vereinigungen im Handwerk bringen werden.

Dagegen leuchtet ohne weiteres ein, daß nicht nur die monopolistischen Verbände, bei welchen also die kontrahierenden Unternehmer im übrigen selbständig bleiben, sondern auch die in Form einer einzigen Unternehmung auftretenden monopolistischen Fusionen oder Trusts bei einer gesetzlichen Regelung berücksichtigt werden müssen. Denn es ist klar, daß durch eine vollständige Verschmelzung aller oder des größten Teiles der bisher konkurrierenden Unternehmungen monopolistische Wirkungen ebensogut, ja noch besser erreicht werden können als auf der rein vertraglichen Grundlage der Kartelle, wie denn in einigen Ländern, namentlich in Amerika, teilweise auch in England, überhaupt diese Form der Monopolisierung bevorzugt wird. Je weitgehender aber die staatlichen Beschränkungen der Kartelle sind, um so größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß sich dieselben zu Trusts, zu monopolistischen Fusionen umbilden. Und diese Möglichkeit muß berücksichtigt werden. Auf die Frage, ob nicht die Bildung von Trusts an Stelle der Kartelle auch in Deutschland aus mancherlei Gesichtspunkten (namentlich wegen der Konkurrenz mit dem Auslande) vorteilhafter erscheint, kann ich hier nicht näher eingehen.

Aber nicht nur die auf dem Wege der Fusion zu stande gekommenen Einzelmonopole, sondern auch diejenigen Unternehmungen, die auf anderem Wege, z. B. durch ihre Ueberlegenheit beim Konkurrenzkampf, eine monopolistische Stellung errungen haben, werden, sofern dieselbe nicht wie bei Patenten gesetzlich verliehen ist, bei einer Regelung berücksichtigt werden müssen. Man kommt damit zu einer Gesetzgebung nicht gegen die Kartelle, sondern gegen die

Monopole überhaupt. Und das erscheint auch nötig, wenn man wirklich die nachteiligen Wirkungen, die die Monopole haben können, verhindern will. Dann würde es nicht genügen, gegen die Kartelle vorzugehen, sondern man müßte auch die Einzelmonopole berücksichtigen, da sich die Kartelle sonst in jene umwandeln können. Aber gerade diese Verschiedenheit der Formen, in welche sich die Monopole kleiden können — wozu noch kommt, daß auch die Kartelle selbst sehr mannigfache Formen aufweisen — erschwert nun eine wirkliche Beeinflussung der Preisgestaltung ganz außerordentlich und trägt viel dazu bei, daß auf eine solche, wenigstens in direkter Weise, heute noch verzichtet werden muß.

Trotzdem damit eine gewisse Machtlosigkeit den Monopolen gegenüber zugestanden ist und auf der anderen Seite die Möglichkeit einer Schädigung der Allgemeinheit durch dieselben nicht geleugnet werden kann, muß doch jeder Versuch einer gesetzlichen Regelung von dem Grundprinzip ausgehen, daß die Kartelle eine notwendige Erscheinung in unserer heutigen Volkswirtschaft sind, und daß es niemals Aufgabe des Staates sein kann, sie zu unterdrücken, sondern nur die ungünstigen Wirkungen derselben möglichst zu verhindern. Was also bei jedem gesetzlichen Eingriff gewahrt bleiben muß, ist die Koalitionsfreiheit. Denn das Recht, sich zu vereinigen, ist, wie für die Arbeiter, so auch für die Unternehmer die Grundbedingung aller Fortschritte in der volkswirtschaftlichen Organisation.

II. Direkte Eingriffe in die Preisgestaltung der Kartelle.

Eine staatliche Regelung wird daher nie so weit gehen dürfen, das Koalitionsrecht der Unternehmer selbst anzutasten. Aus diesem Grunde sind alle Vorschläge, die Kartellvereinbarungen für ungesetzlich zu erklären, weil sie gegen die guten Sitten verstoßen (B.G.B. § 138 Abs. 1) als Beschränkungen der Koalitionsfreiheit zu verwerfen. Im Interesse der Rechtssicherheit muß vielmehr gerade umgekehrt gefordert werden, daß möglichst alle Kartelle die Rechtsfähigkeit erhalten. Denn der heutige Zustand, daß ohne weiteres „jedem Teilnehmer der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen freisteht und aus letzteren weder Klage noch Einrede stattfindet“ (Gewerbeordnung § 152 Abs. 2) hat höchst ungünstige Folgen für die Bedeutung von Treue und Glauben im geschäftlichen Leben. Es trägt nur zur Verminderung der kaufmännischen Moral bei, wenn ein Kartellmitglied, das sich durch seine eigenen Verpflichtungen moralisch nicht für gebunden hält, weil dieselben juristisch nicht klagbar sind, sich den Vereinbarungen entzieht und die geleisteten Sicherheiten zurückfordert, während andere, moralisch strenger denkende, sich für gebunden erachten. Die Nichtigkeitserklärung der Kartellvereinbarungen, die Ungültigkeit entgegenstehender Schiedssprüche und die sich daran anknüpfenden weiteren Folgen haben rechtlich nur Sinn, wenn sie wirklich die Kartelle un-

möglich machen würden, was aber wieder ökonomisch bedenklich wäre. So aber tragen sie nur dazu bei, die geschäftliche Moral und Ehre zu untergraben, nützen nur dem, der es am wenigsten genau damit nimmt, und schaden dadurch direkt den besseren Elementen, indem diese in Nachteil geraten gegenüber jenen, welche in ihrer Konkurrenzfreiheit nicht mehr gehindert sind. So kann es geradezu als eine positive Forderung für eine gesetzliche Regelung der Kartelle bezeichnet werden, daß dieselben die Rechtswirksamkeit erhalten. Diese kann der Staat aus Rücksichten allgemeiner Natur freilich nur solchen Kartellen gewähren, die ihm bekannt werden, und daher ist, wie wir noch sehen werden, Anzeigepflicht der Kartelle erforderlich, und die Verleihung der Rechtsfähigkeit von der Erfüllung derselben abhängig zu machen.

Ebensowenig aber, wie es angeht, alle Kartelle als gegen die guten Sitten verstoßend für nichtig zu erklären, kann man befürworten, daß nur diejenigen Kartelle für nichtig erklärt werden, die schädlich wirken, oder daß man gegen solche strafrechtlich wegen Wuchers vorgeht. Dasselbe gilt für einen anderen Vorschlag, demjenigen, der sich durch die Preisfestsetzung eines Kartells geschädigt fühlt, eine Art Minderungsklage zu gewähren. Letzteres würde eine außerordentliche Unsicherheit aller Wirtschaftsverhältnisse herbeiführen. Man denke sich nur, daß das eine Gericht eine Preisminderung für berechtigt hält, während ein anderes die auf dem gleichen Kartellbeschluß beruhenden Preise für nicht zu hoch erachtet. Auch die außerordentliche Inanspruchnahme der Gerichte in solchen Fällen ist zu bedenken. Der Möglichkeit, die bei der ersten Inanspruchnahme eines Gerichtes getroffenen Entscheidungen sofort auf alle auf demselben Kartellbeschluß beruhenden Preisfestsetzungen und damit auch auf diesen selbst auszudehnen, stehen juristische Schwierigkeiten im Wege. Das Gleiche gilt von der Ausdehnung eines gesetzlichen Vorgehens wegen Wucher auf alle Mitglieder eines Kartells, während andererseits die Beschränkung desselben demjenigen Unternehmer gegenüber, gegen den zuerst Klage erhoben ist, eine Ungerechtigkeit bedeuten würde. So ergiebt sich, daß einer derartigen allgemein gesetzlichen Regelung schon an und für sich, d. h. aus dem Wesen der zu regelnden Handlung heraus, die erheblichsten Schwierigkeiten im Wege stehen.

Weiter aber kommt in Betracht, daß die Aufgabe, die hiermit dem Richter gestellt wird, über die Leistungsfähigkeit der ordentlichen Gerichte unbedingt hinausgeht. Der Richter soll entscheiden, ob die Preisvereinbarungen als solche gegen die guten Sitten verstoßen oder ob nach dem bekannten Reichsgerichtsurteil vom 4. Februar 1897 „es auf die wucherische Ausbeutung der Konsumenten abgesehen ist oder diese Folgen doch durch die getroffenen Vereinbarungen und Einrichtungen thatsächlich herbeigeführt werden“. Es ist nun ohne weiteres klar, daß es sich hier nicht um einen einzigen Vertrag zwischen zwei Personen handelt, bei welchem man aus mancherlei begleitenden Umständen wucherische Ausbeutung

oder einen Verstoß gegen die guten Sitten annehmen und daraufhin auf Nichtigkeit erkennen kann; sondern es handelt sich hier um die wirtschaftlichen Grundlagen und die innersten Verhältnisse eines ganzen Industriezweiges, und es ist dem Richter ganz unmöglich, diese Grundlagen, d. h. die Gründe für die Festsetzung der Kartellpreise mit vollkommener Sachkenntnis zu prüfen. Aber selbst wenn dem Gerichte nur der einzelne Fall des Vertrages eines Kartellmitgliedes mit seinem Abnehmer vorliegt, enthält die Entscheidung des Richters auch gleichzeitig ein Urteil über alle auf Grund des Kartellbeschlusses von allen Mitgliedern mit ihren Abnehmern geschlossenen Verträge. So hat hier jedes Urteil die weitreichendsten Folgen, nicht nur für Kläger und Beklagte, sondern für die gesamte Volkswirtschaft. Die Entscheidung darüber, wann die Kartellpreise über das in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründete Maß hinausgehen, wann also auf Nichtigkeit zu erkennen, wegen Wuchers vorzugehen oder einer Minderungsklage stattzugeben ist, gehört aber zu den schwierigsten, die es überhaupt giebt, und eben darin liegt die Schwierigkeit eines staatlichen Eingriffes in die Preisfestsetzungen der Kartelle. Dies den ordentlichen Gerichten zu überlassen, ist ganz unmöglich.

Schon im österreichischen Entwurf von 1897, der bekanntlich den ersten Versuch einer staatlichen Regelung des Kartellwesens in Europa darstellt, wird sowohl eine civil- wie auch eine strafrechtliche Regelung verworfen. Er stellt sich auf den Boden verwaltungsrechtlicher Regelung. Nach ihm kann der Finanzminister Kartellbeschlüsse untersagen, „wenn sie geeignet sind, in einer durch die objektive wirtschaftliche Sachlage des betreffenden Industriezweiges (namentlich durch die jeweilig für die Preisbildung und die Konkurrenzverhältnisse oder sonst für die Konjunktur maßgebenden Umstände) nicht begründeten, die Steuer- oder Konsumtionskraft der Bevölkerung offenbar schädigenden Weise die Preise einer Ware oder Leistung zum Nachteile der Abnehmer oder Besteller zu steigern oder zum Nachteile der Erzeuger oder Leistenden herabzudrücken“ (§ 7). Er hat dabei den Rat einer Kartellkommission von 12 Mitgliedern einzuholen, die aus 6 Beamten der Ministerien und 6 anderen Fachmännern besteht.

Aber auch dies scheint mir nicht genügend Gewähr dafür zu bieten, daß diese so überaus schwierigen Entscheidungen sachgemäß erfolgen, und ich habe schon früher[1]) Vorschläge gemacht, eine zweckmäßigere Organisation für das Eingreifen des Staates in die Preisfestsetzungen der Kartelle zu errichten. Ich stellte mich dabei auf den Boden des Eventualprinzips, wonach der Staat nur dann eingreifen soll, wenn erhebliche Klagen über die Thätigkeit eines Kartells laut werden. Dann müßte vom Reichskanzler, eventuell auf Anraten eines ständigen Kartellamts eine Kommission zur Entscheidung über die Kartellmaßregeln berufen werden, die aus Mit-

1) Zur Frage eines Kartellgesetzes. Soziale Praxis, 10. Jahrg., No. 14 u. 15.

gliedern des Kartells, etwaigen Außenstehenden, Leuten aus den verschiedenen Kreisen der Abnehmer des Kartells, sonstigen Sachverständigen, eventuell auch Arbeitern und einigen Beamten zu bestehen hätte. Ich brauche darauf nicht näher einzugehen, denn zu den gegenwärtig zu empfehlenden Maßregeln gehört auch die Schaffung einer derartigen Preisregulierungsbehörde nicht.

Dasselbe gilt von dem radikalsten, aber doch von manchen als allein wirksam empfohlenen Mittel der Verstaatlichung der kartellierten Industrieen. Viele sehen überhaupt schon in den erwähnten Mitteln der Preisregelung den ersten Schritt auf dem Wege zur völligen Verstaatlichung der kartellierten Produktionszweige[1]). Ich halte dies aber für vollständig unbegründet und bin sogar der Meinung, daß die ganze Entwickelung der Kartelle und Trusts uns keineswegs dem sozialistischen Ideal näher bringt. Wir kommen auf dem heutigen Wege wohl zu einer weitgehenden Ueberwachung und Regulierung der Privatunternehmungen durch den Staat, aber diese ist meines Erachtens nicht als erster Schritt zur Verstaatlichung der Produktionsmittel aufzufassen.

Das schließt durchaus nicht aus, daß heute Versuche empfohlen und gemacht werden, durch Erwerbung einer Anzahl von Unternehmungen einen gewissen Einfluß auf die Kartelle zu gewinnen. Aber der Staat wird sich hier im allgemeinen auf die Urproduktion beschränken müssen, und an eine allgemeine Regelung des Kartellwesens auf diesem Wege ist nicht zu denken.

Damit sind aber alle Vorschläge direkten Eingriffes in die Preisfestsetzungen der Monopole für heute wenigstens abgelehnt, und es bleibt nur die Möglichkeit indirekter Beeinflussung. Diese geschieht durch wirtschaftspolitische Maßnahmen. Unter denselben stehen zur Zeit die Maßregeln, die auf dem Gebiete der Zollpolitik möglich sind, so im Vordergrunde, daß ich berechtigt zu sein glaube, darauf näher einzugehen.

III. Indirekte Eingriffe in die Preisgestaltung der Kartelle.

1) Zollpolitische Maßregeln.

In der Zolltarifkommission und im Reichstage ist von sozialdemokratischer Seite mehrfach der Antrag gestellt worden, in das Tarifgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, daß die Zollsätze für Produkte ermäßigt oder aufgehoben werden können, für die im Inland monopolistische Vereinigungen bestehen. Diese Anträge sind aber von der Regierung und den meisten Parteien abgelehnt worden. Faktisch besteht eine derartige Gesetzesbestimmung bisher nur in Kanada seit 1897. Sie ist ein einziges Mal angewendet worden. Auf eine Beschwerde der kanadischen Preßvereinigung über den Papiertrust wurde eine Untersuchung angeordnet, die eine Herab-

1) Pohle, Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer, S. 145.

setzung des Zolles auf Druckpapier im Betrage von 15 Proz. des Wertes zur Folge hatte.

Daß eine Zollherabsetzung oder Aufhebung an und für sich geeignet ist, übermäßigen Preisfestsetzungen der Monopole entgegenzuwirken, kann nicht bezweifelt werden. Aber dies Mittel ist nicht überall anwendbar. Diejenigen Monopole, die auf Seltenheit des Vorkommens, wie z. B. bei Kali oder auf den im Verhältnis zum Werte sehr bedeutenden Transportkosten, wie bei Kohle, beruhen, werden in der Regel durch die Konkurrenz des Auslandes erleichternde zollpolitische Maßregeln kaum berührt, sind auch meist schon nicht durch Zölle geschützt. Immerhin ist die Zahl der Produkte, bei welchen die Zölle für die Kartellpreise von Einfluß sind, sehr groß, und wenn eine monopolistische Schädigung der Allgemeinheit konstatiert wird, würde eine Zollherabsetzung gewiß erhebliche Wirkung haben. Nur liegt hier wieder die Schwierigkeit vor, zu entscheiden, wann eine solche Schädigung vorhanden ist. Immerhin aber liegt der Fall hier anders als bei direktem staatlichen Eingriff in die Preisfestsetzungen. Hier kann die Entscheidung darüber, ob gegen die Kartelle im Wege zollpolitischer Maßregeln vorgegangen werden soll, in Form eines Gesetzes erfolgen, d. h. von denjenigen Gewalten ausgehen, die überhaupt die Regeln für alles menschliche Zusammenleben im Staate aufstellen. Ebenso wie es von ihnen abhängt, ob überhaupt ein Zoll und in welcher Höhe er festgesetzt werden soll, ebenso kann man es den gesetzgebenden Gewalten überlassen, eine Zollherabsetzung als Mittel gegen die Monopole zu beschließen. Das Zolltarifgesetz brauchte dann nur die Bestimmung zu enthalten, daß der Bundesrat mit Zustimmung des Reichstages die Zölle auf ein Produkt herabsetzen kann, wenn die Verbraucher desselben durch monopolistische Vereinigungen offensichtlich geschädigt werden. Auch in die Handelsverträge müßte eine derartige Kartellklausel aufgenommen werden, welche namentlich auch betont, daß die Zollherabsetzung nur als eine vorübergehende Maßregel gedacht ist und dem Staate das Recht der Wiedererhöhung des Zolles auf den alten Satz vorbehält. Es ist ja zuzugeben, daß gewisse Schwierigkeiten mit der Durchführung einer solchen Bestimmung verbunden sind, doch werden sie sich überwinden lassen. Ich denke mir aber überhaupt diese ganze Maßregel nur in ganz zweifellosen Fällen der Schädigung wirklich zur Anwendung kommend. In den meisten Fällen dürfte schon der Umstand, daß eine Zollherabsetzung im Reichstag erörtert wird, genügen, um das Kartell vorsichtiger in seiner Preispolitik zu machen. Der Reichstag würde dann in der einfachsten und zweckmäßigsten Weise die warnende Behörde darstellen, welche der Sektionschef im österreichischen Justizministerium, Exc. Klein, auf dem deutschen Juristentage in Berlin vorgeschlagen hat, und er erfüllt diese Aufgabe wegen der großen Machtbefugnis, die in seinen Händen ruht und seiner Warnung Nachdruck verleiht, zweifellos am besten. Eine solche öffentliche Erörterung im Reichstage über die Schäden eines Kartells kann ja freilich auch ohne eine derartige Gesetzesbestimmung

erfolgen, sie wirkt aber sicherlich stärker, wenn die Möglichkeit einer Zollherabsetzung vorgesehen ist. Vor allem aber würde die Regierung mit der Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Zolltarifgesetz ihren guten Willen zeigen, etwas zum Schutze der Konsumenten gegen die Kartelle zu thun, und würde damit eine gewisse Beruhigung in weite Kreise tragen, die von den neuen Zöllen eine Verstärkung des Schutzes der Kartelle und damit ihrer Macht über die Konsumenten fürchten. Eventuell könnten solche Zollherabsetzungen für ein Produkt nur im Verkehr mit bestimmten Ländern eingeführt werden, natürlich unbeschadet der Meistbegünstigungsverträge. Man könnte hierbei insbesondere auch diejenigen Länder differenzieren, die selbst in dem betreffenden Produkt monopolistische Vereinigungen haben, die an das Ausland billiger verkaufen.

Der Haupteinwand, den man gegen die Maßregeln der Zollherabsetzung als Mittel gegen die Monopole anzuführen pflegt, ist der, daß gerade dadurch die Abnehmer, die noch vor der Zollherabsetzung gekauft haben, geschädigt würden [1]). Er wird aber hinfällig, wenn die Maßregel, wie vorgeschlagen, durch Bundesrat und Reichstag zu beschließen ist, daher eine genügende Zeit bis zu ihrer Durchführung verstreichen wird. Auch wird im konkreten Falle die Anregung meist von den Abnehmern, z. B. den Händlern, ausgehen, die ja alle selbst in Fachvereinen organisiert sind und daher ihre Vorschläge für den Beginn einer Zollherabsetzung machen werden. Ebenso entfällt, wenn die Herabsetzung im Wege der Gesetzgebung zu erfolgen hat, der Einwand Grunzel's, daß dadurch „der größte und wichtigste Teil des Zolltarifs aus der Gesetzgebung ausgeschaltet und auf den Verordnungsweg übertragen würde, eine Konsequenz, die weder vom staatsrechtlichen noch vom wirtschaftlichen Standpunkte begrüßt werden könnte [2]). Der weitere Einwand Grunzels: „Der rasche und plötzliche Wechsel des Zolles, selbst die bloße Wahrscheinlichkeit eines solchen Wechsels brächte in den Handelsverkehr jenes spekulative und aleatorische Moment, welches das System der gleitenden Zollskala Schiffbruch erleiden ließ“, hat auch wenig Bedeutung. Denn wie gesagt, fasse ich die ganze Bestimmung mehr als Präventivmaßregel auf. Sie soll die Kartelle vorsichtiger machen und nur in eklatanten Fällen Platz greifen. Deshalb würden auch etwaige außenstehende Unternehmungen nicht so schwer getroffen werden, wie Grunzel es darstellt [3]), wobei ferner zu berücksichtigen ist, daß dieselben in der Regel während der Dauer des Kartells von den hohen Kartellpreisen ebenso profitieren wie die Mitglieder, aber nicht den Beschränkungen jener unterworfen sind. Auch der Einwand, daß die Zollherabsetzung oder -Aufhebung durch internationale Vereinbarungen illusorisch gemacht werden würde, ist nicht durchschlagend. Zwar wird die Zollherabsetzung bei den inländischen Produzenten

1) Landesberger, Referat für den 26. deutschen Juristentag, S. 380.
2) Ueber Kartelle, S. 168.
3) a. a. O. S. 168.

das Bedürfnis nach internationaler Kartellierung vermehren. Aber gerade deshalb werden die ausländischen Produzenten um so weniger dazu geneigt sein, da sie hoffen können, ihren Import zu vergrößern. Hat das inländische Kartell den Schutzzoll voll ausgenützt, so ist es überhaupt den ausländischen Konkurrenten ziemlich gleichgültig, ob derselbe ermäßigt wird. Außerdem kommt in Betracht, daß eine Herabsetzung der Schutzzölle die Konkurrenzfähigkeit der Produzenten im Auslande eher vermindert, da vielfach nur die durch die hohen Zölle erzielten hohen Inlandspreise es ihnen ermöglichten, im Auslande so billig zu verkaufen. Im allgemeinen werden also die Aussichten für internationale Kartellierung bei einer nur zeitweisen Herabsetzung der Schutzzölle nicht vergrößert. Nur eine dauernde Beseitigung der Schutzzölle für Industriezweige, in denen zwei oder mehrere Länder einander ziemlich gleich konkurrenzfähig sind, würde heute alsbald zu internationalen Kartellen führen.

Man hat die Zollherabsetzung oder -Aufhebung auch empfohlen, um den Kartellen entgegenzutreten, welche im Ausland billiger verkaufen. Am weitesten in dieser Hinsicht geht der Antrag, den die Sozialdemokraten in der Zolltarifkommission sowohl bei der ersten wie bei der zweiten Lesung und zuletzt im Reichstage am 4. und 5. November einbrachten, und welcher lautet: § 1b. „Der Bundesrat ist verpflichtet, die Zölle für vom Auslande eingehende Waren aufzuheben und deren Zollfreiheit zuzulassen, wenn die gleichartigen Waren von deutschen Verkaufsvereinigungen — Syndikaten, Trusts, Kartellen, Ringen oder dergl. — nach dem oder im Auslande billiger verkauft werden, als im deutschen Zollgebiet. Die getroffenen Anordnungen sind dem Reichstage sofort oder, wenn er nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzuteilen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht erteilt.“ Ein ähnlicher Antrag, nur mit Beschränkung auf die Eisenkartelle, wurde ebenfalls von den Sozialdemokraten zu Position 777 des Entwurfes gestellt (am 29. Juli 1902). Er lautet: „Der Bundesrat ist verpflichtet, den Zollsatz außer Kraft zu setzen, sobald von Firmen, die dem Eisenkartell angehören, Roheisen und nicht schmiedbare Eisenlegierungen für das Ausland unter dem für das Inland festgesetzten Preis verkauft werden.“ In diesen Anträgen, die sämtlich von der Regierung bekämpft und schließlich abgelehnt wurden, ist nichts anderes gefordert, als das erwähnte Mittel der Zollherabsetzung gegenüber Kartellen nur auf bestimmte Fälle anzuwenden, nämlich nur bei billigerem Verkauf der Kartellprodukte an das Ausland. Die Antragsteller glaubten offenbar, den bei Verkäufen an das Ausland erzielten Preis als den allein rechtmäßigen ansehen zu sollen, und plädierten deshalb ohne weiteres für vollkommene Aufhebung der Zölle. Es ist dabei aber übersehen, daß Kartelle, die gar nicht exportieren, allein durch ihre hohen Preisfestsetzungen im Inland ebenso schädlich wirken können, und daß es daher ungerecht wäre, nur solchen Industrien den Schutzzoll zu entziehen, die ans Ausland verkaufen. Ich halte den sozialdemokratischen Vor-

schlag für unausführbar; auf manche damit zusammenhängende Probleme kann ich hier aber nicht näher eingehen, ich müßte sonst über die noch wenig geklärte Frage der billigen Auslandsverkäufe eingehende Erörterungen vorausschicken [1]).

Ein anderes Mittel, um den billigen Auslandsverkäufen entgegenzutreten, wären Ausfuhrzölle. Für diese Maßregel würde das Gleiche gelten, wie für die Herabsetzung der Schutzzölle, daß sie nämlich nur im Notfall angewendet werden sollte und dann stets im Wege eines Gesetzes zu beschließen ist. Wenn ein derartiges Eingreifen aber wirklich notwendig werden sollte, so scheint es mir immer noch praktischer, statt der Erhebung von Ausfuhrzöllen die bekannte Maßregel des russischen Finanzministers dem russischen Zuckerkartell gegenüber auzuwenden, auf Staatskosten das betreffende Kartellprodukt zu importieren und den Konsumenten zuzuführen. Es ist dies zwar ein etwas ungewöhnlicher Weg, aber er ist einfach und zweckmäßig, und es ist nicht einzusehen, warum in einer Notlage nicht auch einmal eine westeuropäische Regierung von dieser Maßregel Gebrauch machen darf.

2) Sonstige indirekte Maßregeln.

Aber mit den Mitteln der Zollpolitik sind die wirtschaftspolitischen Maßnahmen gegen die Kartelle nicht erschöpft. Namentlich auf dem Gebiete der Tarifpolitik der Verkehrsanstalten bieten sich mancherlei Möglichkeiten, die freilich nur bei Staatsbetrieb gegeben sind. In Betracht kommen billigere Tarife für die Einfuhr ausländischer Produkte, um einem Kartell im Inlande entgegenzutreten, höhere Tarife für die Ausfuhr solcher Produkte, die im Auslande von Kartellen billiger verkauft werden. Der Vorteil solcher verkehrspolitischen Maßregeln gegenüber Zollmaßregeln ist der, daß sie auch nicht geschützten Produkten gegenüber angewendet werden können und daß sie in lokaler Hinsicht leicht specialisiert werden können. Aber andererseits stehen einer zweckmäßigen Handhabung dieser Mittel auch mancherlei Schwierigkeiten entgegen, namentlich auch hier wieder die Schwierigkeit einer gerechten Entscheidung darüber, wann gegen die Monopole mittelst Tarifmaßregeln vorgegangen werden soll. Daß diese Mittel im Verordnungswege angewendet werden können, ist daher so lange kein Vorteil, wie Grunzel meint [2]), als nicht eine gewisse Gewähr einer gerechten und sachgemäßen Anwendung besteht. Ohne diese Schwierigkeiten hätte man auch wohl schon längt diese einfachen Mittel den Kartellen gegenüber in Anwendung gebracht.

Nicht zu den gegenwärtig anwendbaren Mitteln gehören zweifellos solche auf dem Gebiete der Steuerpolitik. An sich wäre gegen eine stärkere Heranziehung der kartellierten Betriebe, z. B. zur Gewerbesteuer, nichts einzuwenden, und der Gedanke einer Progression

---

1) Vergl. dazu „Die Unternehmerverbände", S. 163 ff.
2) a. a. O. S. 171.

derselben, folgend der Steigerung der Kartellpreise, liegt nahe; auch würde es an einem speciellen Verwendungszweck nicht fehlen — ich habe schon früher einmal die Verbindung der Arbeitslosenversicherung mit den Kartellen einer bestimmten Industrie vorgeschlagen. Aber auch hier sind es technische Gründe, die Schwierigkeit, die Kartelle festzustellen und die Steuer abzustufen, welche, einstweilen wenigstens, der Verwirklichung dieses Gedankens im Wege stehen.

Zu den häufig vorgeschlagenen Mitteln gehört auch die staatliche Förderung von Konkurrenzunternehmungen. Durch Steuer-, Zoll-, Frachterleichterungen, staatliche Kreditgewährung, Zusicherung von Staatsaufträgen soll den Kartellen neue Konkurrenz herangebildet werden. Mir scheint dies aber eine sehr zweischneidige Maßregel; denn, wie die Erfahrung lehrt, ist bisher in jeder kartellierten Industrie die Tendenz zur Gründung neuer Unternehmungen sehr lebhaft gewesen, um so lebhafter, je höher die Kartellpreise waren, daher namentlich in der Zeit des Aufschwunges. Dann ist es also unnötig, diese Tendenz noch zu verstärken. In den Zeiten ungünstiger Konjunktur aber, wo viele der neugegründeten Unternehmungen sich als lebensunfähig erweisen und auch die übrigen nicht ihrer Produktionsfähigkeit entsprechend beschäftigt sind, kann die Regierung es erst recht nicht verantworten, noch neue Unternehmungen großzuziehen. Weiter kommt aber in Betracht, daß wenn mit Staatshilfe neue Unternehmungen gegründet werden, gegen die Verpflichtung, nicht dem Kartell beizutreten, die Regierung doch nicht verhindern kann, daß dieselben, wie es überhaupt die Außenstehenden zu thun pflegen, doch den Kartellpreisen im allgemeinen folgen und so, da sie den Beschränkungen der Kartelle nicht unterworfen sind, noch größere Vorteile erzielen, aber für die Bekämpfung des Monopols nichts leisten.

Etwas ganz anderes ist es, die Abnehmer eines Kartells in ihren Bestrebungen, ihm entgegenzutreten und sich von ihm unabhängig zu machen, mit staatlichen Mitteln zu unterstützen. Auch hier wären Steuer-, Zoll-, Tariferleichterungen, Förderung des genossenschaftlichen Zusammenschlusses, staatliche Kreditgewährung u. dergl. die anwendbaren Mittel. Aber auch hier wird es keine leichte Aufgabe der Staatsverwaltung sein, zu verhindern, daß das Kartell die genossenschaftlich begründeten Unternehmungen sich ihm anzuschließen zwingt. Immerhin ist die Förderung der Selbsthilfe durch den Staat eine wichtige Aufgabe in seinem Kampf gegen die Monopole.

IV. Eingriffe in sonstige schädliche Maßregeln der Kartelle.

Das sind die Mittel, welche heute anwendbar erscheinen, um der Hauptgefahr der Kartelle, der Schädigung der Abnehmer durch übermäßige Preisfestsetzungen entgegenzutreten. Aber, wie schon gesagt, sind die Nachteile der Kartelle nicht darauf beschränkt. Sie können die Abnehmer auch durch andere Maßregeln schädigen, und ich glaube, daß der erste wirkliche Eingriff des Staates in das

Kartellwesen nicht in einer allgemeinen Regelung der Preisfestsetzungen, sondern in einer Erschwerung und Regulierung gewisser specieller Kartellmaßregeln bestehen wird, welche die Macht der Monopole noch außerordentlich verstärken. Denn hier wird eine Regelung durch bloße Gesetzesbestimmungen und ohne einen komplizierten Verwaltungsapparat leichter möglich sein, als bei dem Eingreifen in die Preisfestsetzungen. Zu diesen Maßregeln der Kartelle gehört insbesondere auch das Mittel, mit welchem sie in neuester Zeit immer häufiger eine Sicherung ihres Monopols, eine feste Bindung der Abnehmer an das Kartell herbeizuführen suchen. Es sind Vereinbarungen, die ich als Verpflichtungen zu ausschließlichem Verkehr bezeichnet habe. Gewerbetreibende verpflichten die Produzenten der von ihnen benötigten Rohstoffe, solche nur an sie zu verkaufen, oder die Abnehmer ihrer Produkte, solche nur von ihnen zu beziehen. Der Zweck ist ein doppelter, einmal die monopolistische Stellung der Produzenten zu sichern und zu stärken, Außenstehende zum Anschluß an das Kartell zu zwingen, indem man ihnen den Rohstoff abschneidet oder den Absatz unmöglich macht; zweitens eine möglichst dauernde und feste Verbindung zwischen dem Produzenten und seinen Abnehmern oder Rohstofflieferanten herbeizuführen. Die Kartelle benützen derartige Verpflichtungen, namentlich seitens der Weiterverarbeiter und Händler in größtem Umfange zur Sicherung ihres Monopols. Aus der großen Zahl der Beispiele sei nur eines erwähnt. Im Auftrage des Kartells der Munitionsfabriken drohte der Schriftführer desselben einem Händler mit der Sperrung weiterer Lieferungen, wenn derselbe noch weiter von einer außenstehenden Munitionsfabrik kaufe. Wegen Erpressung angeklagt, wurde der Schriftführer des Kartells vom Landgericht Nürnberg zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Er trat die Strafe an, wurde aber nach einiger Zeit vom Prinzregenten begnadigt. Die Wirkungen derartiger Vereinbarungen und Verpflichtungen richten sich nach zwei Seiten. Für die Verpflichteten bedeuten sie eine große Beschränkung ihrer ökonomischen Handlungsfreiheit, eine absolute Gebundenheit an das Kartell, für die Dritten, die außerhalb des Kartells Stehenden, gegen welche sich die Maßregel richtet, eine außerordentliche Erschwerung ihrer Wirtschaftsthätigkeit, eine tiefgreifende Schädigung und eventuell den Ruin. Daher ist auch die Erregung über derartige Maßregeln in weiten Kreisen sehr groß.

Was kann nun demgegenüber geschehen? Manche meinen, das einfachste wäre, derartige Vereinbarungen, als gegen die guten Sitten verstoßend, für nichtig zu erklären. Das scheint mir aber zu weit gegangen. Ganz zu entbehren sind derartige Verpflichtungen heute nicht. Dies näher zu begründen, muß ich mir leider hier versagen. Es leuchtet aber ein, daß die Kartelle einen förmlichen Vertrag, wenn derselbe für nichtig erklärt ist, einfach umgehen können und ihren Zweck durch eine bloße Drohung mit Einstellung des Bezuges oder der Lieferungen zu erreichen vermögen. Dann bleibt nur strafrechtliches Vorgehen wegen Erpressung. Aber eine Be-

strafung aus diesem Grunde entspricht dem allgemeinen Rechtsempfinden sicherlich nicht. Unserer Anschauung nach liegt zwar eine Handlung vor, die andere zu schädigen, bezw. in ihrer ökonomischen Bewegungsfreiheit zu beeinträchtigen geeignet ist, keinesfalls aber eine solche, welche eine Bestrafung begründet. Auch wird mit derselben den Geschädigten natürlich nicht geholfen, denn ein gesetzliches Mittel, die Bezugs- oder Lieferungssperre aufzuheben, giebt es nicht.

Eine gesetzliche Regelung dieser Verhältnisse kann meines Erachtens nur in der Weise vorgenommen werden, daß man einen Mißbrauch dieser Verpflichtungen zu verhindern sucht. Ein solcher wird darin zu finden sein, daß, sobald ein Kartell gegründet ist, dasselbe seinen Bestand zu sichern sucht, indem es die von ihm abhängigen Lieferanten oder Abnehmer ohne jede Beschränkung ausschließlich bindet. Es wird sich deshalb empfehlen, eine zeitliche und formale Beschränkung derartiger Vereinbarungen festzulegen, etwa in der Weise, daß eine solche nur giltig ist in Verbindung mit und für die Dauer einer Verpflichtung der Gegenpartei, keine Preiserhöhungen vorzunehmen. Dadurch würde die Gefahr, die in der einseitigen Verpflichtung zu ausschließlichem Verkehr liegt, gemindert und für die Uebernahme derselben eine Gegenleistung vorgeschrieben, der sich die übermächtigen Monopolisten sonst gern entziehen, indem sie die Gegenkontrahenten zu einseitigen Versprechungen zwingen. Es hat aber in der That nur Sinn, eine solche Verpflichtung einzugehen, wenn man eine Gegenleistung empfängt, wie z. B. solche Vereinbarungen in Amerika sehr häufig sind unter Gewährung besonders billiger Preise durch die Gegenpartei. Auch vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkte aus würde die vorgeschlagene Bestimmung günstig wirken. Denn sie wird feste dauernde Beziehungen zwischen Produzenten und Abnehmern anregen und damit einen der Hauptzwecke der Kartelle, die Herbeiführung einer größeren Stetigkeit der wirtschaftlichen Beziehungen und Absatzverhältnisse fördern.

Weitere rechtliche Maßregeln werden notwendig, wenn, wie ich es vorschlage, den Kartellen die Rechtswirksamkeit verliehen wird. Es ist dann erforderlich, eine allzulange Bindung der Teilnehmer unmöglich zu machen, und zwar kann das in ähnlicher Weise erfolgen, wie es bei der sogenannten Konkurrenzklausel geschehen ist. Man wird dann zweckmäßig die Zeitdauer der Kartellverträge, also der Verpflichtung der Mitglieder untereinander, auf die Dauer etwa eines Jahres beschränken, damit die Einzelnen nicht zu lange am Austritt gehindert sind. Diese Bestimmung wird auch die Entwickelung zu festorganisierten Kartellen fördern, denn das gemeinsame Organ, die Verkaufsstelle, kann natürlich auf längere Zeit zu stande kommen — sie wird ja meist als Aktiengesellschaft oder Gesellschaft m. b. H. konstituiert — nur die Verträge derselben mit den Kartellmitgliedern müssen jedes Jahr erneuert werden. Es könnten in dieser Hinsicht noch mancherlei Vorschläge gemacht werden, aber ich muß es mir

versagen, hier darauf näher einzugehen. Nur kurz sei noch erwähnt, daß ich eine gesetzliche Begrenzung der Zeitdauer von Verkaufsabschlüssen nicht für zweckmäßig halte, obwohl der Zwang zu Abschlüssen auf lange Zeit im voraus während der Hochkonjunktur manchen Zweigen der verarbeitenden Industrie bekanntlich höchst schädlich geworden ist. Aber andererseits kann diese Maßregel, wie ich bei anderer Gelegenheit ausgeführt habe[1]), auch sehr nützlich wirken, und ich glaube, es muß den Beteiligten selbst überlassen bleiben, sich ein Urteil über die Konjunktur zu bilden und sich nicht durch Mitteilungen über Materialnot und steigende Preise zu Abschlüssen für eine ungewisse Zukunft verleiten zu lassen. —

Damit haben wir die Mittel, durch welche die Nachteile der Kartelle in mehr oder weniger vollkommener Weise verhindert oder beschränkt werden können, in der Hauptsache einer Besprechung unterzogen. Das Resultat ist nicht sehr ermutigend. Klar geworden dürfte sein, daß die Schwierigkeiten, die sich einer erfolgreichen Regelung entgegenstellen, sehr groß sind und daß sie wachsen, je tiefer gehende Eingriffe als notwendig erachtet werden. Manche empfehlen daher, einstweilen überhaupt von allen Maßregeln abzusehen. Aber obgleich ich den Kartellen sehr freundlich gegenüberstehe, wie meine bisherigen Arbeiten über den Gegenstand beweisen, und sogar glaube, daß sehr große Mißstände bei ihnen bisher nicht zu Tage getreten sind, so kann ich mich doch dieser Meinung nicht anschließen, daß man alles sich selbst überlassen sollte. Vielmehr glaube ich, daß z. B. die Aufnahme einer Bestimmung in das Zolltarifgesetz, die dem Bundesrat mit Zustimmung des Reichstages das Recht giebt, die Zölle für kartellierte Produkte zu ermäßigen, selbst wenn sie nur im äußersten Notfalle angewandt werden sollte, schon günstig wirken und die Kartelle vorsichtiger machen würde. Im übrigen stehe ich auf dem Boden des Eventualprinzips und glaube, daß es, wenn einmal eine wirkliche Schädigung weiterer Kreise durch ein Kartell vorliegt, durch Zollmaßregeln, erleichterte Einfuhr, eventuell von Staatswegen, Organisation der Abnehmer und endlich durch den Druck der öffentlichen Meinung gelingen wird, Mißbräuchen des Kartellwesens entgegenzutreten. Diese Aufgabe zu erleichtern und gleichzeitig die öffentliche Meinung dabei als Richterin heranzuziehen, das ist die Hauptaufgabe derjenigen Maßregeln, die wir noch zu besprechen haben, und die man als Kontrollmaßregeln zusammenfassen kann. Diese Maßregeln sind also an sich nicht geeignet, direkt Schädigungen der Kartelle zu verhindern, aber sie haben, indem sie die Beurteilung solcher erleichtern, doch eine große Bedeutung.

V. Kontrollmaßregeln.

Unter den Kontrollmaßregeln steht natürlich in erster Linie die Anzeigepflicht, die fast allgemein gefordert wird. Der Staat muß

1) Krisen und Kartelle, in Schmoller's Jahrbuch, 1902.

zur Kenntnis der Kartelle gelangen. Aber neben der Erfüllung dieses Zwecks hat die Anzeige noch eine weitere Aufgabe, sie ist die Voraussetzung für die Verleihung der Rechtsfähigkeit. Diese letztere muß, wie vorher erwähnt, aus Gründen der Rechtssicherheit und des Schutzes von Treu und Glauben im Verkehr in möglichst großem Umfang gefordert werden. Der Staat kann sie aber nur denjenigen Organisationen verleihen, die ihm bekannt werden. Der Umfang der Anzeigepflicht kann jedoch eventuell für beide Zwecke verschieden bemessen werden müssen. Als Grundlage für die Verleihung der Rechtswirksamkeit genügt die Anzeige der Kartellstatuten und deren Abänderungen. Für dieselben kann auch zweckmäßigerweise notarielle Beurkundung vorgeschrieben werden. Um sich aber ein Urteil über die Wirksamkeit eines Kartells zu bilden, wird der Staat eventuell verlangen müssen, daß auch die sonstigen Kartellbeschlüsse, Preisfestsetzungen, Produktionsbeschränkungen, Exportbonifikationen u. dgl. ihm bekannt werden. Die Meinungen gehen darüber auseinander, ob es zweckmäßiger sei, die Anzeigepflicht im ersteren Sinne zu beschränken oder in letzterem auszudehnen. Mir scheint, das Richtige ist, die Anzeigepflicht, welche die Grundlage der Rechtswirksamkeit bildet, auf die Kartellstatuten zu beschränken. Die Ausdehnung auf alle Kartellbeschlüsse würde weit über den Umfang des für eine Registerführung Möglichen hinausgehen. Die Anzeigepflicht der Statuten und deren Abänderungen wäre nur durch Ordnungsstrafen zu erzwingen, nicht durch Wiederentziehung der Rechtsfähigkeit, weil dies eine große Rechtsunsicherheit zur Folge haben müßte. Auch wäre möglichst enger Anschluß an die Anzeigepflicht sonstiger Vereinigungen, z. B. der Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften erwünscht, so daß das Ganze nicht als eine Sondergesetzgebung für die Kartelle, sondern als die Erfüllung einer Pflicht erschiene, die den meisten in einem Staate sich bildenden Vereinigungen obliegt.

Will dann der Staat weitere Auskunft über die Kartelle, so könnte auch hier das Eventualprinzip Platz greifen. Eine bestimmte Behörde, vielleicht ein dazu errichtetes Kartellamt, könnte beim Reichskanzler beantragen, im Verordnungswege bestimmte Kartelle zu verpflichten, über die reguläre Anzeigepflicht hinaus weitere Angaben zu machen. Auf die Details, insbesondere auf die Frage, was der regulären Anzeigepflicht unterliegen soll, einzugehen, würde hier zu weit führen.

Die zweite Kontrollmaßregel, die freilich mit der Anzeigepflicht im engsten Zusammenhang steht, ist die Publicität. Eine Ueberwachung der Kartelle nicht nur durch den Staat, sondern auch durch die Oeffentlichkeit wird vielleicht manche Mißbräuche der Kartelle verhindern können. Auch sollen die beteiligten Kreise von dem Gedanken abgebracht werden, daß es sich bei den Kartellen um rein private Angelegenheiten handle, etwa wie wenn ein Fabrikant einen Posten seiner Ware verkauft. Das Kartellregister muß also ebenso öffentlich sein wie Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister.

Was die vorkommenden Falls zu leistenden weiteren Mitteilungen über die Kartelle betrifft, so müssen im Prinzip auch sie veröffentlicht werden. Denn die Allgemeinheit hat ein Interesse daran zu erfahren, inwieweit die behaupteten Schädigungen, die die Behörde zum Einschreiten veranlaßt haben, wirklich vorhanden sind. Gewisse Einzelheiten geheim zu halten, wird man dem Ermessen der untersuchenden Behörde überlassen können. Als Norm dafür wird zu gelten haben, daß nur solche Erkundigungen geheim gehalten werden, deren Veröffentlichung dem betreffenden Gewerbe einen ungerechtfertigten Nachteil zufügen würde, ohne daß sie der Allgemeinheit von erheblichem Nutzen ist.

Es ist bei der Frage der Veröffentlichung der Kartellanzeigen besonders zu betonen, daß es wirkliche Geschäftsgeheimnisse bei den Kartellen nicht giebt. Wenn ein Kartell gern etwas geheim halten möchte, so sind es gewöhnlich gewisse Maßregeln, um die noch Außenstehenden zum Anschluß zu bringen, Verträge, welche die Abnehmer, Händler, Rohstofflieferanten u. s. w. fest an das Kartell binden sollen und ähnliche Mittel, welche die Kartelle zur Sicherung des Monopols anwenden. Diese Mittel sind heute noch gar nicht näher untersucht. Aber gerade deshalb muß gefordert werden, daß sie der Oeffentlichkeit bekannt werden. Denn einerseits können sie höchst ungünstige Wirkungen haben, andererseits aber ist, wie ich schon erwähnte, für diese Specialerscheinung eine gesetzliche Regelung vielleicht am ersten möglich.

Wirkliche Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse giebt es aber bei den Kartellen nicht. Hat ein einzelner Unternehmer solche, so teilt er sie doch den Verbandsmitgliedern, die immer noch seine Konkurrenten sind, am allerwenigsten mit. Es ist aber von der höchsten Wichtigkeit, daß die öffentliche Meinung nicht durch eine falsche Geheimnisthuerei der Kartelle, wie ich sie leider bei uns noch mehrfach gefunden habe, über die Zwecke und Wirkungen dieser Vereinigungen irregeführt wird. Ein großer Teil des den Kartellen heute noch entgegengebrachten Mißtrauens und Uebelwollens würde schwinden, wenn sich dieselben nicht mit dem Schleier des Geheimnisses umgäben. Deshalb muß die Oeffentlichkeit auch im Interesse der Unternehmer selbst verlangt werden.

Diese Gesichtspunkte werden auch zu gelten haben, wenn eine Kartellenquete bei uns vorgenommen werden sollte. Nachdem zunächst seitens des preußischen Handelsministers eine Rundfrage mit eingehendem Fragebogen an die Regierungspräsidien geschickt war, wurde im November 1902 eine Vorbesprechung im Reichsamt des Innern abgehalten, welche über die Durchführung einer umfassenden Enquete beschließen sollte, wie sie jetzt fast allgemein dringend gewünscht wird. Es dürfte daher angezeigt sein, den Plan einer solchen etwas näher zu erörtern [1]). Die Enquete wird sich auf die

---

1) Die folgenden Ausführungen sind beim Vortrag aus Mangel an Zeit teilweise fortgelassen worden.

Untersuchung einer kleineren Zahl Industrien beschränken müssen, in denen Kartelle eine große Bedeutung erlangt haben. Diese sollten aber auch eingehend untersucht werden. Als Hauptgrundsatz für die Untersuchung wird zu gelten haben, daß neben den Kartellmitgliedern selbst auch die Abnehmer und etwaige außerhalb des Kartells Stehende vernommen werden sollten. Denn über etwaige schädliche Wirkungen des Kartells können nur die Abnehmer, also Weiterverarbeiter oder Händler, genaue Auskunft geben. Solche aber festzustellen und genau zu untersuchen, worin sie bestehen, muß der Hauptzweck der Enquete sein. Um über die formale Seite der Kartelle Aufschluß zu erlangen, wird es am besten sein, daneben Kartellstatuten in möglichst großem Umfange zu sammeln. Leider ist der Gedanke, daß insbesondere auch die Abnehmer zu vernehmen sind, in den Berliner Verhandlungen nicht genügend in den Vordergrund gestellt worden, da allein Geheimrat Conrad einen dahingehenden Wunsch ausgesprochen hat. Hoffentlich wird bei der Enquete selbst darauf Rücksicht genommen. Sonst werden die Urteile über die Kartelle sehr einseitig ausfallen, und namentlich über die Mittel, welche die Kartelle anwenden, um ihr Monopol zu sichern, und über die Verkaufsbedingungen, welche den Abnehmern auferlegt werden, wird man nur ungenügende Auskunft erhalten [1].

Die Berliner Konferenz behandelte zunächst die Frage, auf welche Industrien sich die Enquete am zweckmäßigsten erstrecken solle. Der Vorsitzende der Verhandlungen, Staatsminister Graf Posadowsky, gab folgende Liste:

A. Aus dem Gebiete der Montan- und Eisenindustrie:
- das Rheinisch-westfälische Kohlensyndikat,
- die oberschlesische Kohlenkonvention,
- das westfälische Kokssyndikat,
- der Brikettverkaufsverein zu Dortmund,
- die Konvention der Braunkohlenwerke in der Provinz Sachsen,
- die Roheisensyndikate,
- der Halbzeugverband,
- die Walzwerksvereinigungen,
- der Grobblech- und Feinblechverband,
- das Walzdraht- und Drahtstiftsyndikat,
- die Abrechnungsstelle für Ausfuhrvergütungen.

Hierzu kommen noch die verschiedenen Verbände, Syndikate und Konventionen, welche als Abnehmer obiger Syndikate in Frage kommen.

B. Aus dem Gebiete der chemischen Industrien:
- die Salinenverbände (einschließlich des Kalisyndikats),
- das Sodasyndikat.

C. Aus der Papierindustrie:
- das Druckpapiersyndikat,
- das Tapetenkartell.

---

1) Die folgenden Erörterungen basieren auf dem offiziellen Bericht über die Konferenz im Reichsanzeiger vom 27. November.

D. Aus dem Gebiete der landwirtschaftlichen Gewerbe, Nahrungs- und Genußmittelindustrie:

das Rohzucker- und Raffineriesyndikat,
die Centrale für Spiritusverwertung.

E. Aus dem Gebiete der Industrie der Steine und Erden und der Glasindusrie:

die Cementsyndikate.
der Verein der rheinischen und westfälischen Tafelglashütten,
der Verein deutscher Spiegelglasfabriken.

Danach ist die Enquete in sehr großem Umfange geplant, denn wenn alle diese Kartelle eingehend untersucht werden sollen, wird die Enquete sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. An und für sich ist es natürlich erwünscht, daß möglichst viel Kartelle untersucht werden, aber mehr als auf die Zahl der Untersuchungsobjekte kommt es auf den Charakter der Untersuchung an. Wenn wirklich eingehend und unter Befragung der Abnehmer und der Außenstehenden alles festgestellt würde, was an Klagen über ein Kartell vorgebracht ist und die Kartellvorstände dazu gehört würden, könnten vielleicht einige der in der Liste enthaltenen Kartelle weggelassen bezw. durch andere ersetzt werden. Nicht unbedingt nötig erscheint eine Untersuchung der oberschlesischen Kohlenkonvention, des Brikettverkaufsvereins, der Braunkohlensyndikate, ja vielleicht auch des Roheisensyndikats, weil man über die Wirkungen desselben die Abnehmer und deren Verbände, Halbzeug-, Walzwerksverband, Grob- und Feinblech-, Walzdraht- und Drahtstiftkartelle hören kann. Ich möchte überhaupt empfehlen, sich bei der Untersuchung nicht zu streng an das gerade vorzunehmende Kartell zu halten. Was die Mitglieder des Halbzeugverbandes, der Walzwerksvereinigungen etc. über das Kohlen-, Koks- und Roheisensyndikat zu sagen haben, ist viel wichtiger als die Mitteilungen von Mitgliedern dieser Vereinigungen selbst. Diese könnten dann nachträglich über etwaige Angriffe der Weiterverarbeiter auf die Rohstoffverbände gehört werden. Einer solchen Kombinierung verschiedener voneinander abhängiger Kartelle bei der Untersuchung steht freilich die praktische Schwierigkeit im Wege, die Auskunftspersonen so lange in Berlin zu halten. Aber zu erwägen wäre, ob man nicht die ganze Untersuchung umkehren, statt mit dem Kohlensyndikat mit dem Walzdraht- und Drahtstiftsyndikat beginnen sollte, da die Fabrikanten dieser Industrie schon eingehende Auskunft über die Wirkungen der Rohstoff- und Halbzeugverbände geben können.

Von nichtgenannten Industrien dieser Gruppe wäre vielleicht das Kartell der Emaillierwerke, das fest geschlossen ist und auch ausländische Staaten umfaßt, beachtenswert. Aus der sonstigen Metallindustrie ist namentlich die Zinkindustrie einer Untersuchung wert, weil hier neben fest organisierten, teilweise internationalen Kartellen auch die Verflechtung der größten europäischen Fabriken durch gegenseitigen Aktienbesitz und Teilnahme der Leiter des einen Werkes an der Verwaltung des anderen einen hohen Grad erreicht hat.

In der chemischen Industrie sollte man sich ebenfalls nicht zu sehr auf bestimmte Kartelle beschränken, um so weniger als die großen chemischen Fabriken oft an mehreren Dutzend von Kartellen beteiligt sind und ihre Direktoren über eine ganze Anzahl derselben Auskunft geben können. Es kommt eben darauf an, daß die Untersuchung von Leuten geführt wird, die schon eine genügende Sachkenntnis besitzen und nach allem fragen können. Die offizielle Liste sieht in der chemischen Industrie nur eine Untersuchung der Salinenverbände, wozu noch das Kalisyndikat gehören soll, über das wir aber meines Erachtens schon genügend orientiert sind bezw. über welches die Regierung sich das Material auf anderem Wege verschaffen kann, und des Sodasyndikats bezw. der Sodasyndikate vor. Von den sonstigen Kartellen dieser Industriegruppe, die nicht genannt sind, möchte ich nachdrücklich noch auf die Verbände der Seifenindustrie hinweisen, die interessant sind, weil sich in ihnen eine ganze Anzahl von kleineren Betrieben vereinigt haben und dieselben in den Preisfestsetzungen und in der Anwendung von Mitteln, die Außenstehenden zum Beitritt zu zwingen, oft sehr rigoros vorgegangen sind. Vielleicht das interessanteste Objekt einer Kartellenquete wäre aber die große Gruppe der Kriegsmaterial liefernden Industrien, von welchen offiziell zwar nur die Pulver- und Dynamitfabriken ein Kartell bezw. einen Trust bilden, mit denen aber auch die Kanonen-, Gewehr-, Metallpatronenfabriken u. s. w. durch ein großartiges System von Gewinnbeteiligungen und Vergütungen aufs innigste verflochten sind. Der ganze Komplex dieser Kriegsmaterial liefernden Industrien ist zweifellos der auf dem Wege der Kapitalkonzentration, Kombination und gegenseitigen Verflechtung am weitesten vorgeschrittene.

Aus der Industrie der Steine und Erden sind vor allem die Kartelle der Cementindustrie beachtenswert. Bei dieser Industrie hätte man auch den Vorteil, daß man die Inhaber einiger außenstehenden Fabriken vernehmen könnte, die über das ganze Kartellwesen derselben eingehende unparteiische Auskunft geben könnten. Sonst sind hier das internationale, festgeschlossene Syndikat für Spiegelglas, die verschiedenen Kartelle für Tafelglas beachtenswert, die auch alle auf der officiellen Liste stehen. Außer diesen wäre vielleicht auch das auf der Initiative eines einzigen Mannes beruhende eigenartige Kartell für Beleuchtungsglas einer Untersuchung wert.

In der Papierindustrie dürfte das Kartell für Zeitungsdruckpapier, welches Gegenorganisationen der Zeitungsverleger hervorgerufen hat, von Interesse sein, ferner dasjenige für Tapeten, welches vielleicht, von einigen kleineren Kartellen der chemischen Industrie abgesehen, mit Preiserhöhungen am rücksichtslosesten vorgegangen ist. Beide sind auch für die Enquete vorgeschlagen.

Dagegen fehlt vollständig die Textilindustrie. Hier ist namentlich auf das Kartell für Zanella, eines der ältesten und am festesten organisierten, hinzuweisen, welches durch seine Versuche, sich das

Monopol zu sichern und namentlich durch seinen heftigen Kampf mit den Konfektionären von Interesse ist. Eine Untersuchung desselben ist auch von Bergrat Gothein angeregt worden, ebenso von Generalsekretär Dr. Beumer eine solche des Kartells rheinisch-westfälischer Baumwollspinnereien. Ich glaube jedoch, daß diesem letzteren das Kartell der Kammgarnspinnereien vorzuziehen wäre, wobei man auch auf die Wollkämmereien eingehen könnte. Geheimrat Arnhold empfahl noch eine Untersuchung des Kartells der Reismühlen. Dieses wäre auch interessant, weil es sich um kein Kartell, sondern um eine Art Trust handelt. In Verbindung damit wäre auch auf das Kartell der Reisstärkefabrikanten einzugehen, die gegenwärtig gegen eine neu erstandene Konkurrenz ankämpfen.

Es könnten noch eine Reihe interessanter Kartelle, namentlich auch aus der chemischen Industrie, namhaft gemacht werden, wenn nicht eben eine Beschränkung der Untersuchung geboten wäre. Aus diesem Grunde ist auch wohl der Vorschlag von Steinmann-Bucher unausführbar, die Untersuchung auf einige der lokalen Ziegeleisyndikate, deren es etwa 80 gebe, und auf die Kartelle der Schlepp- und Binnenschiffahrt auszudehnen. Die Herren Graf Kanitz, Bergrat Gothein, Geheimrat Brentano, Geheimrat Goldberger empfehlen eine Ausdehnung der Untersuchung auf ausländische und internationale Syndikate, insoweit deren Wirkung sich auf Deutschland erstreckt, insbesondere den Schiffahrtstrust, den Schiffbautrust und die Petroleumkartelle. Alle diese Anregungen und noch manche andere in der Versammlung laut gewordene, sind zweifellos sehr berechtigt, und wenn man der Enquete die entsprechende Ausdehnung geben will, zu berücksichtigen. Aber man sollte festhalten an dem Grundsatze: Lieber eingehende Informationen über wenige Kartelle mit Untersuchung aller Einzelheiten als mangelhafte und oberflächliche Untersuchung einer großen Anzahl. Man muß bedenken, daß eine eingehende Untersuchung der Wirkungen eines Kartells im Grunde nichts anderes bedeutet, als eine Untersuchung der gesamten Lage der betreffenden Industrie.

Sehr eingehend wurde in der Konferenz die Frage erörtert, in welcher Art die Enquete durchgeführt werden solle. Schon über die Frage, ob die Verhandlungen öffentlich sein sollen, gingen die Ansichten ziemlich weit auseinander. Ich glaube, daß volle Oeffentlichkeit der Verhandlungen selbst nicht erforderlich ist, daß es ferner nicht nötig ist, der Presse von Tag zu Tag die stenographischen Berichte zuzustellen. Wohl aber sollten die stenographischen Berichte nach Vollendung der Enquete oder von Zeit zu Zeit in einer unverkürzten amtlichen Publikation veröffentlicht werden. Außerdem könnte der Presse etwa wöchentlich ein verkürzter amtlicher Bericht über den Gang der Verhandlungen zugestellt werden. Damit wäre für die allgemeine Kenntnis der Verhandlungen, für die sich, wie namentlich Bergrat Gothein hervorhob, die Oeffentlichkeit in höchstem Maße interessieren, genug geschehen. Für die Tagespresse genügen verkürzte Berichte, so daß die Ausbeutung im Parteiinteresse fort-

fällt, für die wissenschaftliche Verarbeitung aber ist die nachträgliche Veröffentlichung der Stenogramme zu wünschen. Doch werden hier gewisse Vorsichtsmaßregeln notwendig sein, damit ihre Aussagen den betreffenden Personen keinen Schaden bringen. Interessant ist, was in dieser Hinsicht Geheimrat Frentzel mitteilte: Auf eine Anfrage der Regierung um Namhaftmachung von Auskunftspersonen über das Walzdraht- und Drahtstiftensyndikat antwortete eine der befragten Handelskammern, sie sei wohl imstande, geeignete Vertreter der Abnehmer des Drahtstiftsyndikats zu nennen, doch hätten diese Personen eine Teilnahme an den in Aussicht genommenen Verhandlungen abgelehnt, da sie fürchteten, bei freier Aussprache in einem dem Syndikat ungünstigen Sinne von diesem boykottiert und dadurch möglicherweise in ihrer Existenz gefährdet zu werden. Daher wird es zweckmäßig sein, in der offiziellen Publikation auf Wunsch der Aussagenden ihre Namen fortzulassen. Dagegen dürfte es nicht ohne weiteres angehen, alles geheim zu halten, was der Aussagende geheimgehalten wissen möchte. Denn dann würde die Oeftentlichkeit nicht viel Wesentliches erfahren. Vielmehr wird man in solchem Fall der Untersuchungskommission das Recht zuweisen müssen, über die geheime Vernehmung eines Zeugen und die Geheimhaltung seiner Aussagen zu entscheiden. Im allgemeinen wird bei der Frage, was geheim gehalten werden soll, der Grundsatz zu gelten haben, daß es sich nicht darum handelt, die Kartelle vor der Oeffentlichkeit zu schützen — denn es giebt keine Kartellgeheimnisse, wie es Fabrikgeheimnisse giebt — sondern daß eventuell durch Geheimhaltung verhindert werden muß, daß den Aussagenden für ihre Aussagen Nachteile durch die Kartelle zugefügt werden. Im übrigen wird schon aus prinzipiellen Gründen eine gewisse Oeffentlichkeit, wie sie oben gefordert wird, richtig sein. Sie soll die noch viel verbreitete Ansicht zerstören helfen, daß die Kartelle rein private Abmachungen seien, andererseits soll sie dem großen Publikum Aufklärungen über diese Vereinigungen geben, die oft heute noch geradezu als Geheimbünde aufgefaßt werden, und ich bin überzeugt, daß damit eine gerechtere Würdigung der Kartelle in der öffentlichen Meinung Platz greifen wird, die bisher leider durch die überflüssige Geheimnisthuerei viefach verhindert wurde.

Eine weitere wichtige Frage wurde von Prof. Schmoller angeregt, nämlich, ob es nicht zweckmäßig sei, die Enquete auf Grund eines Gesetzes stattfinden zu lassen und im Zusammenhang damit den Zeugniszwang einzuführen. Namentlich letzteres wurde von mehreren Seiten bekämpft, allerdings vielfach mit nicht stichhaltigen Gründen, so wenn behauptet wurde, die Einführung des Zeugniszwanges sei bedenklich, weil die Syndikate, die sich ihm entziehen wollten, sich in Aktiengesellschaften umwandeln könnten (!) und überflüssig, weil es an dem guten Wille der Syndikate zur Auskunfterteilung nicht fehle. Ausschlaggebend gegen den Zeugniszwang könnte nur der Umstand sein, daß die Abnehmer eines Kartells wegen ihrer Aussagen durch dasselbe boykottiert oder sonst geschädigt werden könnten.

Wenn aber die oben geforderte Möglichkeit der Geheimhaltung der Namen der Aussagenden auf deren Wunsch und ihrer Aussagen selbst auf Beschluß der Untersuchungskommission durchgeführt wird, ist sowohl diese Gefahr als auch die, daß etwaige Geschäftsgeheimnisse verraten werden könnten, beseitigt. Eine gewisse Verpflichtung, der Vorladung Folge zu leisten und Aussagen zu machen, muß, wie auch Geheimrat Brentano betonte, jedenfalls bestehen. Wenn nun die Pflicht zum Erscheinen gesetzlich statuiert ist, genügt es aber vielleicht auch, nach dem Vorschlage von Geheimrat Conrad, dem Vorsitzenden der Kommission die gesetzliche Befugnis zu erteilen, für bestimmte Fälle die Aussage zu erzwingen. Jedenfalls empfiehlt es sich, Schmoller's Vorschlag und amerikanischen und englischen Vorbildern folgend, die Enquete auf ein Gesetz zu basieren; dann kann der Zeugniszwang entweder im Sinne Conrad's in beschränkter oder im Sinne Brentano's und Gothein's in erweiterter Form statuiert werden und die Entscheidung darüber dem Reichstage, als dem berufendsten Vertreter der großen Massen, in deren Interesse die Enquete und eine etwaige spätere Regelung der Kartelle vorgenommen wird, überlassen bleiben.

Endlich wurden in der Konferenz noch die bei der Untersuchung zu stellenden Fragen erörtert. Es war folgender Fragebogen aufgestellt:

1) Bezeichnung des Kartells, Sitz. Zahl der Mitglieder?

2) Anzahl der in den syndizierten Betrieben beschäftigten Arbeiter?

3) Auf welche in den syndizierten Betrieben hergestellten Erzeugnisse erstrecken sich die Bestimmungen des Kartellvertrages?

4) Wie groß ist die Menge und der Wert der syndizierten Erzeugnisse im Jahresdurchschnitt?

5) Aus welchen Gründen ist das Kartell errichtet worden?

6) Zweck des Kartells?

7) Organisation des Kartells?

8) Mit welchen Mitteln und mit welchem Erfolg ist die Hebung und Regelung des Absatzes nach dem Inland und nach dem Auslande versucht worden?

9) Welche Preise konnte das Kartell auf dem in- und dem ausländischen Markte für seine Zeugnisse erzielen? Welche Erwägungen waren für die Festsetzung der Inlands- und Auslandspreise maßgebend?

10) Hat das Kartell einen Einfluß auf die von ihm abhängigen Industrien und Händlerkreise ausgeübt, insbesondere durch die Festsetzung von Verkaufsbedingungen?

11) Mit welchem Erfolge hat das Kartell eine Einwirkung auf die Preisgestaltung der zur Herstellung der syndizierten Erzeugnisse benötigten Rohstoffe und Halbfabrikate angestrebt?

12) Hat das Kartell auf die Arbeiter- und Lohnverhältnisse der syndizierten Betriebe Einfluß gehabt?

Mir scheint dieser Fragebogen ziemlich unvollständig und viel

zu kurz gehalten. Auch in der Versammlung selbst wurden mancherlei Ergänzungen beantragt. So verlangte der Abgeordnete Molkenbuhr schriftliche Angaben über die Zahl der in den kartellierten Unternehmungen beschäftigten Arbeiter, Bergrat Gothein auch Angaben über die Art der Arbeiter und die Lohnverhältnisse. Der letztere und Baurat Dr. Rieppel forderten auch Feststellung der Produktionsziffern der syndizierten und nicht-syndizierten Betriebe. Demgegenüber betonten namentlich Geheimrat Kirdorf und Hüttenbesitzer Vopelius mit Recht, daß die Kartelle als solche sich nicht mit den Arbeiterverhältnissen ihrer Mitglieder befaßten und darüber keine Auskunft geben könnten. Der höchst wichtige Punkt, der hier gestreift wurde, trat jedoch in der Verhandlung nicht klar hervor. Es handelt sich eben um die früher betonte Unterscheidung der Kartelle als Verbände, welche sich gegen die Abnehmer wenden, von den Arbeitgeberverbänden, und die Frage ist: Soll die Enquete auch auf diese eingehen? An und für sich wäre es ja erwünscht, auch über diese Verbände Näheres zu erfahren, aber wenn man sich die Sache recht überlegt, wird man zugeben müssen, daß das im Rahmen der Kartellenquete nicht möglich ist. Denn, wie schon Geheimrat Kirdorf betonte, die Kartelle befassen sich als solche mit den Arbeiterverhältnissen nicht. Es kommt zwar vor, daß dieselben Unternehmer, die ein Kartell bilden, auch einen Arbeitgeberverband geschlossen haben, aber ebenso häufig ist sowohl das eine, daß der Arbeitgeberverband einen viel engeren Kreis umfaßt, z. B. nur lokal ist, als auch das andere, daß einem Arbeitgeberverband Mitglieder verschiedener Berufszweige angehören, die gar kein Kartell miteinander schließen können. Will man also die Arbeitgebervereine untersuchen, so geht das nicht in Verbindung mit irgend einem Kartell, sondern man muß direkt einige von ihnen herausgreifen. Das führt aber gelegentlich einer Kartellenquete viel zu weit, zumal dann eigentlich auch die gegenüberstehenden Gewerkvereine der Arbeiter herangezogen werden müßten. Die Arbeiterverhältnisse wird man also nur soweit berücksichtigen können, als die Kartelle selbst Wirkungen für die Arbeiter haben, z. B. die Frage, ob sie ihnen stetige Beschäftigung, höhere Löhne ermöglichen u. dergl. Man wird hierüber eventuell auch Arbeitervertreter vernehmen können. Im allgemeinen sind bekanntlich die Arbeiter mit den Wirkungen der eigentlichen Kartelle nicht unzufrieden.

Sonst wird man sich also auf die Untersuchung der gegen die Abnehmer gerichteten Unternehmerverbände beschränken müssen. Dabei ist aber nicht erforderlich, daß in das die Enquete anordnende Gesetz eine Definition des Kartells aufgenommen wird. Ueberhaupt sollte man sich ja nicht zu sehr an ein vorher aufgestelltes Schema und einen, wenn auch noch so sorgfältig aufgestellten, Fragebogen binden. Große Bedenken scheinen mir in dieser Hinsicht die Erläuterungen des Referenten, Regierungsrat Dr. Völcker, zu dem oben stehenden Fragebogen zu erregen. Er meinte, der Fragestellung liege die Tendenz zu Grunde, nur Auskunft über solche Thatsachen

zu erhalten, welche entweder ziffernmäßig oder durch schriftliche Unterlagen, wie Verkaufsbedingungen, Korrespondenzen, Sperrlisten u. s. w. belegt werden können. Wenn das wirklich durchgeführt werden würde, wenn man also gewissermaßen nur den Urkundenbeweis zulassen wollte, thäte man am besten, die ganze Enquete fallen zu lassen. Denn dann genügen die vom preußischen Handelsministerium vorgenommenen, auf Materialsammlung gerichteten Erhebungen. Eine Enquete hat aber einen anderen Zweck, als schriftliches Material zu sammeln. Es kann nicht genug betont werden, daß es darauf ankommt, die Wirkungen der Kartelle festzustellen, für die zumeist keine schriftlichen Belege vorhanden sind, sondern über welche die beteiligten Personen selbst vernommen werden müssen, und zwar vor allem die Abnehmer. Der Vorsitzende hat dann auch auf die Anfrage des Herrn Geheimrat Conrad erklärt, daß zu den kontradiktorischen Verhandlungen nicht nur Vertreter der Kartelle, sondern auch der durch ihre Thätigkeit beeinflußten Kreise zugezogen werden sollen. Hierin muß aber der Schwerpunkt der ganzen Untersuchung liegen, und es knüpft sich daran die in den Verhandlungen gar nicht erörterte Frage, wie geeignete Auskunftspersonen aus den Kreisen der Abnehmer und, was ebenfalls wichtig, der außerhalb eines Kartells Stehenden gewonnen werden können. Mir scheint es zweckmäßig, daß neben den von den Konferenzteilnehmern namhaft gemachten Sachverständigen die Regierung sich zu diesem Zwecke an die Handelskammern wendet unter Mitteilung der Gesichtspunkte, auf die es bei der Auswahl ankommt, und der Schutzmaßregeln, welche getroffen sind, damit den Aussagenden kein Nachteil aus der Erfüllung ihrer Aufgabe erwachsen kann. Vor allem sollte man überall, wo es möglich ist, die außerhalb des Kartells stehenden Unternehmer heranziehen; außerdem werden namentlich die Händler in Betracht kommen, wobei man auch auf deren Kartelle eingehen könnte.

Wie erwähnt, halte ich den vorgelegten Fragebogen für ungenügend, und ich muß sagen, daß ich dem früher vom preußischen Handelsminister bei seiner Umfrage versandten Fragebogen bei weitem den Vorzug gebe. Derselbe zählte meines Erachtens in ziemlich erschöpfender Weise die Punkte auf, um die es sich handelt. Er enthält folgende Fragen:

1) Bezeichnung des Kartells, Sitz desselben. Wie groß ist die Zahl der Mitglieder?

2) Wie groß ist die Zahl der von den syndizierten Unternehmern beschäftigten Arbeiter?

3) Auf welche Erzeugnisse erstrecken sich die Bestimmungen des Kartellvertrages?

4) Wie groß ist die Menge und der Wert der syndizierten Erzeugnisse?

5) Aus welchen Gründen ist das Kartell errichtet worden?

6) Zweck des Kartells (Preisvereinbarung, Gebietseinteilung, Produktionskontingentierung u. s. w).

7) Organisation des Kartells (unter Mitteilung der Satzungen, Beschlüsse, der Verträge).

8) Sind Vereinbarungen mit anderen inländischen oder ausländischen Kartellen getroffen worden, eventuell welcher Art sind diese Vereinbarungen?

9) Hat die Entstehung des Kartells zur Bildung anderer Kartelle Anlaß gegeben, z. B. von Kartellen von Rohstoffproduzenten oder der Abnehmer (unter Bezeichnung dieser Kartelle)?

10) Hat das Kartell eine Verteuerung der Produktionskosten zu hindern vermocht? Welche Mittel sind zur Erreichung dieses Zweckes angewandt worden?

11) Ist das Kartell imstande gewesen, eine Ueberproduktion zu verhindern?

12) Haben die vom Kartelle geforderten Preise der syndizierten Erzeugnisse gegen die Preise vor dem Bestehen des Kartells eine Aenderung erfahren oder nicht oder ist eine Gleichmäßigkeit erzielt worden? Inwieweit ist eine Einwirkung des Kartells auf die Gestaltung der Marktpreise nachweisbar? Durch welche Mittel ist ein Einfluß auf die Bildung der Marktpreise erzielt worden?

13) Wie gestalten sich die Absatzverhältnisse der kartellierten Betriebe? Ist eine Anpassung der Produktion an den Bedarf erzielt worden?

14) Welche Wirkung hat das Kartell auf die Konkurrenzfähigkeit der von ihm abhängigen Industrie ausgeübt?

15) Findet seitens des Kartells ein Export statt? Wie stellen sich die im Inlande verlangten Preise zu den Exportpreisen?

16) Sind Exportprämien gewährt worden? An wen und in welcher Weise?

17) Sind die Dividenden und Kurse der bei den Kartellen beteiligten Aktiengesellschaften, Gewerkschaften u. s. w. gestiegen oder nicht?

18) Welche Mittel wurden angewandt, um den außenstehenden Wettbewerb zu bekämpfen?

19) Wie ist das Verhältnis der Kartelle zu ihren Abnehmern bezw. zu den Händlern geregelt? Sind mit denselben bestimmte Verträge abgeschlossen? Welcher Art sind dieselben insbesondere hinsichtlich der Absatzbedingungen und Preise?

20) Sind Entschädigungen der in kartellierten Betrieben beschäftigten Personen bei Produktionseinschränkungen oder beim Auflassen von Betrieben einzelner, dem Kartell angehöriger Unternehmer vorgesehen?

21) Hat sich das Kartell auch eine Einwirkung auf die Arbeits- und Lohnverhältnisse der in den kartellierten Betrieben beschäftigten Arbeiter zur Aufgabe gestellt?

22) Welche Vereinbarungen sind in dieser Richtung unter den kartellierten Betrieben getroffen worden?

23) Ist insbesondere versucht worden, die Abeiterschaft zum

Rücktritt von gewissen Arbeiterorganisationen (Gewerkschaft) zu bestimmen?

24) Welche Mittel der Einwirkung auf Arbeitnehmer sind bisher thatsächlich seitens des Kartells in Anwendung gekommen (Aussperrung aus den kartellierten Betrieben u. s. w.)?

25) Welche Erfahrungen sind hinsichtlich der Einwirkung auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der in kartellierten Betrieben beschäftigten Personen bisher gemacht, welche Erfolge damit erzielt worden?

Aber man wird sich auch hier nicht immer an diese Fragen halten können. Es wird notwendig sein, viel direkter nach Einzelheiten zu fragen, wozu also Sachkenntnis erforderlich ist. Wenn z. B. gefragt wird: Welche Mittel wurden angewandt, um den außenstehenden Wettbewerb zu bekämpfen? so wird man wohl nur wirkliche Auskunft erhalten, wenn man nach den verschiedenen Mitteln, z. B. Verpflichtung der Abnehmer zu ausschließlichem Verkehr direkt fragt. Wenn man fragt: Sind Exportprämien gewährt worden (No. 16), so erhält man die Antwort: Nein, trotzdem die Kartellmitglieder vielleicht die Vereinbarung getroffen haben, die weniger Gewinn lassenden Exportverkäufe verhältnismäßig unter sich zu verteilen, was natürlich auf dasselbe herauskommt, wie besondere Prämien. Fragt man nach der Organisation des Kartells, so wird man sich nicht begnügen dürfen, die Statuten der Verkaufsstelle kennen zu lernen, sondern wird Auskunft über die viel wichtigeren Verträge derselben mit den Kartellmitgliedern verlangen müssen.

Sehr beachtenswert sind auch die Anträge von Geheimrat Goldberger und Generalsekretär Dr. Beumer, die Frage nach den Gründen und dem Zeitpunkt der Errichtung eines Kartells, sowie nach der Zeitdauer, für welche es abgeschlossen ist, in die Untersuchung aufzunehmen. Ich möchte dies noch in der Weise ausdehnen, daß überhaupt auf die früheren Kartelle in der betreffenden Industrie Rücksicht genommen werden sollte. Denn nicht nur wird, wie Dr. Beumer ausführte, die geschichtliche Darlegung der Gründe, die zur Errichtung eines Kartells führten, in manchen Fällen den Beweis ergeben, daß die Vereiniguug notwendig war, sondern die Kenntnis der früheren Kartelle einer Industrie und ihre allmähliche Entwickelung zu festeren Organisationen ist für die ganze Beurteilung des Kartellwesens in der betreffenden Branche von großer Bedeutung. Es sollten daher, wie gesagt, in möglichst großem Umfange Statuten, Verkaufsbedingungen, Lieferungsverträge und dergleichen von allen möglichen Kartellen, auch solchen, die nicht näher untersucht werden, und solchen, die nur Entwurf geblieben sind, gesammelt und publiziert werden.

Es wäre hier noch mancherlei zu erwähnen, was meines Erachtens bei der Enquete berücksichtigt werden muß, und auch in der Konferenz selbst sind noch verschiedene Anträge gestellt worden. Ich begnüge mich aber damit, nochmals zu betonen, daß man die Fragestellung nicht zu sehr einschränken und von vornherein

schematisch regeln möge. Die Untersuchungskommission muß fragen können, was sie für notwendig erachtet. Dazu und damit die Enquete überhaupt erfolgreich sei, ist aber erforderlich, daß die Kommission aus möglichst sachverständigen Personen gebildet wird. Dafür zu sorgen, wird die wichtigste Aufgabe der Regierung sein. Denn nur wenn die Mitglieder der Untersuchungskommission selbst schon mit der Kartellfrage gut bekannt sind, werden sie sachgemäße Fragen zu stellen und alles Wissenswerte herauszubringen imstande sein. Die Aufgabe, die die Untersuchungskommission zu erfüllen hat, ist jedenfalls eine sehr schwere.

Aus diesem Grunde möchte ich schließlich überhaupt vor einer Ueberschätzung der Ergebnisse einer solchen Enquete warnen. Man stellt es vielfach so hin, daß wir uns über die Kartelle heute noch vollständig im Dunkeln befinden und erst eine Enquete auf einmal helles Licht verbreiten würde. Beides ist wohl nicht ganz zutreffend. Die Formen, Mittel, Wirkungen der Kartelle sind so außerordentlich mannigfach, so viele wichtige Nebenerscheinungen kommen in Betracht, daß eine Unmasse Fragen gestellt werden müssen, um ein klares Bild zu gewinnen. Das wird immer nur für eine beschränkte Zahl von Industrien möglich sein, und es ist auch, wie gesagt, richtiger, einige wenige Industrien ganz genau vorzunehmen, als sich das noch einmal wiederholen zu lassen, was schon aus den Handelskammergeschäftsberichten und der Presse bekannt ist. Die vielen ins einzelne gehenden Fragen zu stellen, setzt aber doch schon eine gewisse Bekanntschaft mit den Kartellen voraus, die vorher durch Beobachtung gewonnen werden mußte. Für diejenigen, die das Kartellwesen fortdauernd im Auge behalten haben, wird daher die Enquete vielleicht das Gesamtbild der Kartellbewegung nicht sehr verändern und nicht viel ganz neue Erscheinungen zu Tage fördern, sondern mehr ihren Wert in der Vermehrung des Thatsachenmaterials haben. Aber es ist nur eine kleine Anzahl Leute, die sich bisher näher mit der Kartellfrage befaßt hat, und da die Allgemeinheit mit Recht mehr Wert legt auf das, was amtlich festgestellt ist, als auf das, was einzelne Privatpersonen beobachtet haben, wird eine Enquete immerhin von Nutzen sein, indem sie auch weiteren Kreisen ein klareres Bild über diese Erscheinungen zu gewinnen ermöglicht. Da ich darin den Hauptzweck einer Enquete sehe, ist die Veröffentlichung wenigstens ihrer Ergebnisse eigentlich selbstverständliche Forderung.

Für den Staat als überwachendes Organ aber erscheint es wichtiger, daß er die Kartelle *dauernd* im Auge behält, während eine Enquete ja nur ein Momentbild giebt und die Wirkungen eines Kartells von heute auf morgen wechseln können. Dafür wäre ein Kartellamt zu schaffen, welches unbeschadet der sonstigen Geltung des Eventualprinzips die Kartelle und alle monopolistischen Organisationen fortdauernd im Auge zu behalten hätte. Dasselbe könnte etwa im Reichsamt des Inneren aus Beamten gebildet und bei

wichtigen Entscheidungen durch sonstige Sachverständige ergänzt werden.

Damit hätten wir auch die bloß kontrollierenden Maßregeln besprochen, an die heute gedacht werden kann, und es erübrigt noch, mit ein paar Worten auf eine Gruppe von Mitteln einzugehen, die vielleicht die wichtigsten von allen sind, die Mittel der Selbsthilfe. Die Selbsthilfe geschieht auch hier im Wege der Genossenschaften, die so eine ganz neue Bedeutung gewinnen. Die Bildung von Genossenschaften der Abnehmer als Mittel gegen die Kartelle bedeutet Bekämpfung der Monopole durch das Monopol. Genossenschaften sind zwar an sich keine monopolistischen Vereinigungen, sie werden es aber, wenn sie den Zusammenschluß der Abnehmer gegen ein Kartell darstellen. Daß in dieser Hinsicht noch mancherlei geschehen könnte, ist klar. Am meisten hat bisher in Deutschland die Landwirtschaft diesen Weg der Selbsthilfe gegen die Kartelle beschritten. Ihr Kampf gegen die Kartelle für Düngemittel war der erste große und erfolgreiche Versuch in dieser Richtung. Die Roheiseneinkaufsvereinigungen sind dann weitere Versuche, den Kartellen einen Zusammenschluß der Verbraucher entgegenzusetzen. Mehrfach ist auch der schon viel weiter gehende Gedanke verwirklicht worden, durch Gründung eigner gemeinsamer Unternehmungen für die benötigten Produkte sich von den Kartellen der Lieferanten unabhängig zu machen. Die Zuckerfabrik der Chokoladefabriken, die gemeinsame Zeitungspapierfabrik einer Anzahl Zeitungsverleger, eine außerhalb des Dynamite Trust stehende Sprengstofffabrik für die Kohlenzechen sind zu stande gekommen, manche ähnliche Vereinigungen ernstlich geplant, noch vielmehr freilich an den entgegenstehenden Schwierigkeiten gescheitert. Diese sind namentlich groß bei denjenigen Produkten, deren Konsument das große Publikum ist. Die Kohlennot des Jahres 1899, die heute freilich längst vergessen ist, hat zahlreiche Versuche des Zusammenschlusses zu gemeinsamem Einkauf gezeitigt und eine eingehende Erörterung des ganzen Problems angeregt. Die praktischen Erfolge aber sind gering gewesen. Ich glaube, daß für die große Masse der Verbraucher, die sich nur schwer oder gar nicht vereinigen können, ein Dazwischentreten des Handels notwendig ist und derselbe in dieser Hinsicht noch eine große Aufgabe in der Zukunft zu erfüllen hat. Der Händler darf, wenigstens so weit er den Absatz von Gegenständen zum allgemeinen Verbrauch vermittelt, sich nicht zum bloßen Agenten der Produzenten und ihrer Vereinigungen herabdrücken lassen, sondern muß für das große Publikum jenen Machtfaktor gegen die Kartelle bilden, zu dem sich dasselbe nicht selbst organisieren kann. Dazu darf der Händler natürlich nicht isoliert sein, denn dann ist er dem Kartell in die Hand gegeben, sondern auch der Handel muß sich zu Einkaufsvereinigungen zusammenschließen, wenn er diese neue und wichtige Aufgabe, die ihm die Zukunft stellt, erfüllen will. Natürlich haben auch die Konsumvereine und ihr Zusammenschluß

zu großen Einkaufsgenossenschaften dieselbe Bedeutung. Ob die Bildung solcher Gegenorganisationen aller Art der Weg sein wird, auf dem sich schließlich die Lösung des Kartellproblems von selbst vollziehen wird, vermag heute noch niemand zu sagen. Wie ich aber der Ansicht bin und die Bestätigung dafür in der Geschichte finde, daß alles Eingreifen des Staates in die wirtschaftlichen Verhältnisse immer als nur vorübergehend angesehen werden kann und schließlich das wirtschaftliche Leben sich selbst die notwendigen neuen Formen schafft, so glaube ich auch, daß das Eingreifen in die Kartelle und Trusts nur vorübergehend, nur heute in der Zeit des Umbildungsprozesses nötig ist, daß aber die wirtschaftliche Entwickelung sich am letzten Ende selbst helfen wird. In welcher Form das geschieht und welches dann die Organisation der Volkswirtschaft sein wird, das gehört aber nicht mehr zur Beantwortung der Frage, was heute den Kartellen gegenüber geschehen soll.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches im Jahre 1901.

Von Dr. F. Wissowa (Leipzig).

Gesetz vom 14. Januar 1901, betr. die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1900 (R.G.B. No. 3, S. 5).

Allerhöchster Erlaß vom 18. Februar, betr. Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 25. März 1899 und 1. Juli 1899 (R.G.B. No. 11, S. 115).

Für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen wird eine 3-proz. Anleihe von 31 162 666 M. aufgenommen.

Gesetz vom 25. Februar, betr. die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1900 (R.G.B. No. 4, S. 7—10).

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte dritte Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1900 *(für die Expedition nach Ostasien)* wird in Ausgabe auf 152 770 000 M. an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats und in Einnahme auf 152 770 000 M. festgestellt und tritt dem Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1900 hinzu.

§ 3. Entschädigungen, welche für die Kosten der Expedition oder allgemeine Benachteiligungen des Reiches gezahlt werden, sind zur Verminderung der Reichsschuld zu verwenden . . .

§ 5. Die nach China entsandten Truppenkörper, für welche eine gesetzliche Basis nicht besteht oder nicht zum Zwecke dauernder oder vorübergehender Besetzung chinesischen Gebietes geschaffen wird, sind, sobald sie ihre Aufgabe in China erfüllt haben werden, aufzulösen . . .

Gesetz vom 11. März, betr. Aenderung des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (R.G.B. No. 7, S. 15).

Im § 8 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 tritt an die Stelle des 2. Absatzes folgende Bestimmung:

Gebühren für Postscheine über die Einlieferung von Sendungen zur Post und Packkammergeld sind nicht zu erheben, ebensowenig Fachgebühren für abzuholende Briefe und sonstige Gegenstände, sofern nicht die Postverwaltung dem Empfänger auf seinen Antrag ein ihm unmittelbar zugängliches, verschließbares Abholungsfach überläßt. Die Bedingungen für die Ueberlassung solcher Fächer werden durch die Postordnung festgesetzt.

Gesetz vom 22. März, betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1901 (R.G.B. No. 10, S. 39—69).

§ 1. Der Etat wird für 1901 in Ausgabe und Einnahme auf 2 354 121 046 M. (1 914 770 709 M. fortdauernde, 223 161 492 M. einmalige Ausgaben des ordentlichen Etats und 216 188 845 M. einmalige Ausgaben des aufserordentlichen Etats) festgesetzt.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 203 303 541 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Gesetz vom 22. März, betr. die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1901 (R.G.B. No. 10, S. 70—114).

Der Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1901 wird in Einnahme und Ausgabe auf 36 603 600 M. festgesetzt, und zwar 1) für das ostafrikanische Schutzgebiet 8 491 000 M. (im Vorjahre 9 708 660 M.), 2) für Kamerun 3 775 800 (2 379 700) M., 3) für Togo 1 448 000 (750 000) M., 4) für das südwestafrikanische Schutzgebiet 10 451 600 (8 174 300) M., 5) für Neu-Guinea 809 700 (923 500) M., 6) für die Karolinen, Palauinseln und Marianen 311 500 (370 000) M., 7) für Samoa 266 000 M., 8) für Kiautschou 11 050 000 (9 993 250) M.

Bekanntmachung vom 3. April, betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe gemäß § 105e Abs. 1 der Gewerbeordnung (R.G.B. No. 12, S. 117—119).

Allgemeine Bestimmungen. 1) Die höheren Verwaltungsbehörden haben für die im § 105e Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe nur soviel Sonntagsarbeit zu gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint. In der Regel wird ein Bedürfnis für Sonntagsarbeit nicht anzuerkennen sein, wenn und soweit sie bisher nicht üblich war.

3) Für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag sind Ausnahmen nicht oder nur in thunlichster Beschränkung zuzulassen.

4) Für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit kann die Zulassung einer beschränkten Arbeit an Sonn- und Festtagen davon abhängig gemacht werden, daß während bestimmter Stunden an diesen Tagen der Betrieb ruht.

5) Für nicht ununterbrochen arbeitende Betriebe, denen Ausnahmen von den im § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen bewilligt werden, ist die Ruhezeit gemäß § 105c Abs. 3 a. a. O. zu regeln, sofern deren Durchführung ohne erhebliche Beeinträchtigung möglich erscheint; anderenfalls ist die Beschäftigung der Arbeiter an Sonn- und Festtagen von der Freigabe eines Nachmittags an einem Wochentag und der Gewährung der Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes mindestens an jedem dritten Sonntag abhängig zu machen.

Besondere Bestimmungen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft. 7) Als vorwiegend mit Wind oder Wasserkraft arbeitend ist ein Triebwerk dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Elektrizität u. dergl.) nur beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft eintritt oder wenn im Falle des Nebeneinanderwirkens der Wind- oder Wasserkraft mit einer anderen Triebkraft, die Wind- oder Wasserkraft bei normalem Betriebe die Hauptkraft ist. Letzteres ist bei Wassertriebwerken in der Regel dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstande die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zum normalen Betriebe des Werkes erforderlichen Kraft liefert.

8) Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit infolge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost) oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken, z. B. Bewässerungsanlagen u. s. w.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

9) Die Ausnahmen haben nur den Zweck, Ausfälle der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit, welche durch völliges oder teilweises Versagen der Triebkraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis hierzu vorliegt. Bei Gestattung der Ausnahmen ist thunlichst zu ermitteln, an wieviel Wochentagen während der jährlichen Betriebszeit die Triebkraft ganz oder teilweise zu versagen pflegt, und dementsprechend ist die Zahl der Sonn- und Festtage, an denen eine Beschäftigung stattfinden darf, und die Dauer dieser Beschäftigung zu bemessen.

In keinem Falle darf die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen für eine größere Anzahl solcher Tage und in größerem Umfange gestattet werden, als bisher üblich war und als zum Ersatze des Ausfalls an regelmäßiger werktägiger Arbeitszeit, der durch Versagen der Triebkraft entsteht, nötig ist.

10) Ausnahmen werden nicht zuzulassen sein für größere Betriebe, welche zwar vorwiegend mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sich daneben aber ständig einer Hilfskraft bedienen, sofern diese Hilfskraft an Werktagen beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft die Fortführung des Betriebes in einem nicht wesentlich beschränkteren Umfang und ohne unverhältnismäßige Mehrkosten ermöglicht.

11) Kommt Wind oder Wasser nur in einzelnen Teilen einer gewerblichen Anlage als Triebkraft in Anwendung, so erstreckt sich die Gestattung der Sonntagsarbeit nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- oder Wassertriebwerkes ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhange stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktage vorgenommen werden können.

Verordnung vom 17. April, betr. die Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haïti (R.G.B. No. 13, S. 121.)

§ 1. Blauholz, Kaffee und Kakao, welche aus der Republik Haïti herstammen, unterliegen bis auf weiteres den nachfolgenden Zollsätzen:

a) Blauholz in Blöcken, gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert, auch fermentiert, aus No. 5 m des Tarifs ... 20 Proz. vom Werte;

b) Kaffee, roher, aus No. 25 m 1 des Tarifs... 80 M. für den Doppelcentner;

c) Kakao, roh in Bohnen, auch Bruch, No. 25 m 3 α des Tarifs, 70 M. für den Doppelcentner.

Bekanntmachung vom 6. Mai, betr. die Ausführung des Gesetzes über die elektrischen Maßeinheiten (R.G.B. No. 16, S. 127—129).

Gesetz vom 12. Mai über die privaten Versicherungsunternehmungen[1]) (R.G.B. No. 18, S. 139—173; dazu Bekanntmachung vom 24. November, betr. die Inkraftsetzung des Gesetzes, welche auf den 1. Januar 1902 festgesetzt wird, R.G.B. No. 46, S. 489 und Verordnung vom 23. Dezember, betr. das Verfahren und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung, ebd. No. 50, S. 498—507).

Verordnung vom 23. Mai wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. August 1896, betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten (R.G.B. No. 22, S. 189 f.).

Art. 1. Für die Regelung der Ansprüche von Beamten der Schutzgebiete auf Pension und Wartegeld finden die jeweilig für die Reichsbeamten geltenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäße Anwendung:

1) Die in den Schutzgebieten zugebrachte Dienstzeit wird bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens ein Jahr gedauert hat;

2) bei Berechnung der Dienstzeit wird dem Dienste in einem Bundesstaate der Dienst in einem anderen Schutzgebiet oder der Reichsdienst gleichgestellt;

3) hinsichtlich der Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der aus Schutzgebietsfonds zu zahlenden Pensionen und Wartegelder hat der Bezug eines Diensteinkommens aus Fonds eines anderen Schutzgebiets oder aus Reichs- oder Staatsfonds dieselben rechtlichen Folgen wie der Bezug eines Diensteinkommens aus den Fonds des betreffenden Schutzgebiets selbst;

4) der § 59 des Gesetzes vom 31. März 1873 (R.G.B. S. 61) bleibt außer

1) *Wortlaut des Gesetzes s. Jahrbücher für Nationalökonomie, 3. Folge, Bd. 22 (77) S. 485 ff.*

Anwendung. Ein Pensionär eines Schutzgebiets, welcher im Dienste eines anderen Schutzgebiets oder im Reichs- oder Staatsdienst eine Pension erdient, steht dem Pensionär gleich, der eine neue Pension in dem betr. Schutzgebiete selbst erdient (§ 58, Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 1873);

5) der Reichskanzler bestimmt, inwieweit einem in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von demselben gewählten Wohnorte zu gewähren sind. Dieser Artikel hat rückwirkende Kraft und findet auch auf solche Beamte der Schutzgebiete Anwendung, welche bereits pensioniert sind.

Gesetz vom 24. Mai, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken[1] (R.G.B. No. 19, S. 175 bis 181; dazu Bekanntmachung vom 2. Juli, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes, ebendas. No. 30, S. 257—259).

Gesetz vom 28. Mai, betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine (R.G.B. No. 21, S. 185—188).

Gesetz vom 29. Mai, betr. die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche (R.G.B. No. 20, S. 183); dazu Bekanntmachung vom 11. Juni, ebendas. No. 24, S. 205).

Der Bundesrat wird ermächtigt, dem Britischen Reiche bis zum 31. Dezember 1903 die Vorteile des meistbegünstigten Landes einzuräumen; die Bekanntmachung des Bundesrates gewährt diese Vorteile bis auf weiteres.

Gesetz vom 29. Mai, zur Abänderung des Gesetzes, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe (R.G.B. No. 20, S. 184).

An die Stelle des § 26 des Gesetzes, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (R.G.B. S. 319) treten die nachstehenden Vorschriften:

§ 26. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf seegehende Lustyachten, auf ausschließlich zur Ausbildung von Seeleuten bestimmte Seefahrzeuge (Schulschiffe), sowie auf solche Seefahrzeuge, welche für Rechnung von auswärtigen Staaten oder deren Angehörigen im Inland erbaut sind. Machen solche Fahrzeuge von dem Rechte zur Führung der Reichsflagge Gebrauch, so unterliegen sie den für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften....

§ 26a. Durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats kann bestimmt werden, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren, Anwendung finden. Die Schiffsregister für solche Schiffe werden bei den durch den Reichskanzler bestimmten deutschen Konsulaten geführt.

Gesetz vom 31. Mai, betr. Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen (R.G.B. No. 23, S. 193—199).

II. Unteroffiziere und Gemeine.

§ 6. Die Pension der Unteroffiziere beträgt je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit monatlich in der

	1. Klasse M.	2. Klasse M.	3. Klasse M.	4. Klasse M.
a) für Feldwebel	100	75	45	30
b) „ Sergeanten	75	60	36	24
c) „ Unteroffiziere	65	50	30	20
d) „ Gemeine	60	45	27	18

Die Beträge der Pension 5. Klasse bleiben wie bisher.

§ 7. Die Kriegszulage (§ 71 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) beträgt monatlich:

für die Ganzinvaliden	15 M.
„ „ Halbinvaliden	10 „

1) *Wortlaut des Gesetzes s. Jahrbücher für Nationalökonomie, 3. Folge, Bd. 22 (77), S. 489 ff.*

§ 8. Die Verstümmelungszulage (§ 72 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) beträgt für jede Verstümmelung 27 M. monatlich ...

§ 10. Ganzinvaliden, deren jährliches Gesamteinkommen 600 M. nicht erreicht, wird vom ersten des Monats ab, in welchem sie das 55. Lebensjahr vollenden, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrages gewährt. Die Zulage wird bereits früher gewährt, sobald dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist.

IV. Hinterbliebene.

Für die Hinterbliebenen von Teilnehmern an den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendeten Feldzügen ist dabei Bedingung, daß die Ehe vor dem Jahre 1901 geschlossen gewesen ist.

§ 15. A. Witwenbeihilfe (§§ 41, 94 und 95 des Gesetzes vom 27. Juni 1871). Diese beträgt für:

1) Die Witwe eines Generals oder in Generalstellung stehenden Offiziers	2000 M.
2) Die Witwe eines Stabsoffiziers	1600 „
3) Die Witwe eines Offiziers vom Hauptmann abwärts oder eines Deckoffiziers	1200 „
4) Die Witwe eines Feldwebels, Vizefeldwebels oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten	600 „
5) Die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten	500 „
6) Die Witwe eines Gemeinen	400 „

Unfallfürsorgegesetz vom 18. Juni für Beamte und für Personen des Soldatenstandes (R.G.B. No. 26, S. 211—216).

Art. 1. Das Gesetz, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (R.G.B S. 53) erhält die nachstehende Fassung.

§ 1. Beamte der Reichscivilverwaltung, des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig werden, als Pension $66^2/_3$ Proz. ihres jährlichen Diensteinkommens.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalles nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag;

2) im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Teil der vorstehend bezeichneten Pension, welche dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Ist der Verletzte infolge des Unfalles nicht nur völlig dienst- oder erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Pension bis zu 100 Proz. des Diensteinkommens zu erhöhen ...

§ 2. Die Hinterbliebenen solcher in § 1 bezeichneten Personen, welche infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalles gestorben sind, erhalten:

1) Als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens oder der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 50 M.

2. Eine Rente. Diese beträgt

a) für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung, ebenso für jedes Kind bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung 20 Proz. des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch für die Witwe nicht unter 216 M. und nicht mehr als 3000 M., für jedes Kind nicht unter 160 M. und nicht mehr als 1600 M.;

b) für Verwandte der aufsteigenden Linie, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit insgesamt 20 Proz. des Diensteinkommens des Verstorbenen,

jedoch nicht unter 160 M. und nicht mehr als 1600 M.; sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt;

c) für elternlose Enkel, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung insgesamt 20 Proz. des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 M. und nicht mehr als 1600 M.

Die Renten dürfen zusammen 60 Proz. nicht übersteigen ....

§ 4. Erreicht das jährliche Diensteinkommen nicht den 300-fachen Betrag des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes, R.G.B. 1892 S. 417), so ist dieser Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt der nach Absatz 1 zu Grunde zu legende Betrag hinter dem Jahresarbeitsverdienst zurück, welchen während des letzten Jahres vor dem Unfalle Personen bezogen haben, welche mit Arbeiten derselben Art in demselben Betrieb, oder in benachbarten gleichartigen Betrieben beschäftigt waren, so ist dieser Jahresarbeitsverdienst der Berechnung der Rente zu Grunde zu legen.

Der 1500 M. übersteigende Betrag kommt nur zu einem Drittel in Anwendung.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (§ 1) die nach vorliegenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

§ 5. Ist das der Berechnung der Hinterbliebenenrente zu Grunde zu legende Diensteinkommen infolge eines früher erlittenen, nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung oder Unfallfürsorge entschädigten Unfalls geringer, als der vor diesem Unfalle bezogene Lohn oder das vor diesem Unfalle bezogene Diensteinkommen, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente oder Pension dem Diensteinkommen bis zur Höhe des der früheren Entschädigung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes oder Diensteinkommens hinzuzurechnen.

§ 7. Ein Anspruch auf die in den §§ 1—3 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist ...

Art. 2. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Dasselbe kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrags vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1871 No. 9) unter III § 5 zur Anwendung.

Soweit Staats- und Kommunalbeamte der im Art. 1 § 1 bezeichneten Art beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zufolge einer dem Gesetze vom 15. März 1886 genügenden landesgesetzlichen oder statutarischen Fürsorge von der reichsgesetzlichen Unfallversicherung ausgeschlossen sind, behält es hierbei bis zum 1. Januar 1903 sein Bewenden.

Gesetz über das Verlagsrecht. Vom 19. Juni. (R.G.B. No. 27, S. 217—226.)

§ 1. Durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Litteratur oder Tonkunst wird der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.

§ 2. Der Verfasser hat sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist.

Dem Verfasser verbleibt jedoch die Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung:

1. für die Uebersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart;

2. für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;

3. für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht bloß ein Auszug oder eine Uebertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist.

Auch ist der Verfasser zur Vervielfältigung und Verbreitung in einer Gesamtausgabe befugt, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem das Werk erschienen ist, 20 Jahre verstrichen sind.

§ 3. Beiträge zu einem Sammelwerk, für die dem Verfasser ein Anspruch auf Vergütung nicht zusteht, dürfen von ihm anderweit verwertet werden, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem sie erschienen sind, ein Jahr verstrichen ist.

§ 4. Der Verleger ist nicht berechtigt, ein Einzelwerk für eine Gesamtausgabe oder ein Sammelwerk, sowie Teile einer Gesamtausgabe oder eines Sammelwerkes für eine Sonderausgabe zu verwerten. Soweit jedoch eine solche Verwertung auch während der Dauer des Urheberrechts einem Jeden freisteht, bleibt sie dem Verleger gleichfalls gestattet.

§ 5. Der Verleger ist nur zu einer Auflage berechtigt. Ist ihm das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen eingeräumt, so gelten im Zweifel für jede neue Auflage die gleichen Abreden wie für die vorhergehende.

Ist die Zahl der Abzüge nicht bestimmt, so ist der Verleger berechtigt, 1000 Abzüge herzustellen. Hat der Verleger durch eine vor dem Beginne der Vervielfältigung dem Verfasser gegenüber abgegebene Erklärung die Zahl der Abzüge niedriger bestimmt, so ist er nur berechtigt, die Auflage in der angegebenen Höhe herzustellen.

§ 9. Das Verlagsrecht entsteht mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger und erlischt mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Soweit der Schutz des Verlagsrechts es fordert, kann der Verleger gegen den Verfasser sowie gegen Dritte die Befugnisse ausüben, die zum Schutze des Urheberrechts durch das Gesetz vorgesehen sind.

§ 11. Ist der Verlagsvertrag über ein bereits vollendetes Werk geschlossen, so ist das Werk sofort abzuliefern.

Soll das Werk erst nach dem Abschlusse des Verlagsvertrags hergestellt werden, so richtet sich die Frist der Ablieferung nach dem Zwecke, welchem das Werk dienen soll. Soweit sich hieraus nichts ergiebt, richtet sich die Frist nach dem Zeitraum, innerhalb dessen der Verfasser das Werk bei einer seinen Verhältnissen entsprechenden Arbeitsleistung herstellen kann; eine anderweitige Thätigkeit des Verfassers bleibt bei der Bemessung der Frist nur dann außer Betracht, wenn der Verleger die Thätigkeit bei dem Abschlusse des Vertrags weder kannte, noch kennen mußte.

§ 13. Der Verleger darf an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Aenderungen nicht vornehmen.

Zulässig sind Aenderungen, für die der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

§ 17. Ein Verleger, der das Recht hat, eine neue Auflage zu veranstalten, ist nicht verpflichtet, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Zur Ausübung des Rechtes kann ihm der Verfasser eine angemessene Frist bestimmen. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Verfasser berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht die Veranstaltung rechtzeitig erfolgt ist. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Veranstaltung von dem Verleger verweigert wird.

§ 18. Fällt der Zweck, welchem das Werk dienen sollte, nach dem Abschlusse des Vertrags weg, so kann der Verleger das Vertragsverhältnis kündigen; der Anspruch des Verfassers auf die Vergütung bleibt unberührt.

Das Gleiche gilt, wenn Gegenstand des Verlagsvertrags ein Beitrag zu einem Sammelwerk ist und die Vervielfältigung des Sammelwerkes unterbleibt.

§ 20. Der Verleger hat für die Korrektur zu sorgen. Einen Abzug hat er rechtzeitig dem Verfasser zur Durchsicht vorzulegen . . .

§ 21. Die Bestimmung des Ladenpreises, zu welchem das Werk verbreitet wird, steht für jede Auflage dem Verleger zu. Er darf den Ladenpreis ermäßigen, soweit nicht berechtigte Interessen des Verfassers verletzt werden. Zur Erhöhung dieses Preises bedarf es stets der Zustimmung des Verfassers.

§ 22. Der Verleger ist verpflichtet, dem Verfasser die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Ueberlassung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten

ist. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist eine angemessene Vergütung in Geld als vereinbart anzusehen.

§ 23. Die Vergütung ist bei der Ablieferung des Werkes zu entrichten. Ist die Höhe der Vergütung unbestimmt oder hängt sie von dem Umfange der Vervielfältigung, insbesondere von der Zahl der Druckbogen ab, so wird die Vergütung fällig, sobald das Werk vervielfältigt worden ist.

§ 24. Bestimmt sich die Vergütung nach dem Absatze, so hat der Verleger jährlich dem Verfasser für das vorangegangene Geschäftsjahr Rechnung zu legen und ihm, soweit es für die Prüfung erforderlich ist, die Einsicht seiner Geschäftsbücher zu gestatten.

§ 25. Der Verleger eines Werkes der Litteratur ist verpflichtet, dem Verfasser auf je 100 Abzüge ein Freiexemplar, jedoch im ganzen nicht weniger als 5 und nicht mehr als 15 zu liefern. Auch hat er dem Verfasser auf dessen Verlangen ein Exemplar in Aushängebogen zu überlassen ...

§ 28. Die Rechte des Verlegers sind übertragbar, soweit nicht die Uebertragung durch Vereinbarung zwischen dem Verfasser und dem Verleger ausgeschlossen ist. Der Verleger kann jedoch durch einen Vertrag, der nur über einzelne Werke geschlossen wird, seine Rechte nicht ohne Zustimmung des Verfassers übertragen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt ...

§ 30. Wird das Werk ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig abgeliefert, so kann der Verleger, statt den Anspruch auf Erfüllung geltend zu machen, dem Verfasser eine angemessene Frist zur Ablieferung mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Zeigt sich schon vor dem Zeitpunkte, in welchem das Werk nach dem Vertrage abzuliefern ist, daß das Werk nicht rechtzeitig abgeliefert werden wird, so kann der Verleger die Frist sofort bestimmen; die Frist muß so bemessen werden, daß sie nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt abläuft. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Verleger berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht das Werk rechtzeitig abgeliefert worden ist, der Anspruch auf Ablieferung des Werkes ist ausgeschlossen ...

§ 33. Geht das Werk nach der Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so behält der Verfasser den Anspruch auf die Vergütung. Im übrigen werden beide Teile von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Auf Verlangen des Verlegers hat jedoch der Verfasser gegen eine angemessene Vergütung ein anderes im wesentlichen übereinstimmendes Werk zu liefern, sofern dies auf Grund vorhandener Vorarbeiten oder sonstiger Unterlagen mit geringer Mühe geschehen kann; erbietet sich der Verfasser, ein solches Werk innerhalb einer angemessenen Frist kostenfrei zu liefern, so ist der Verleger verpflichtet, das Werk an Stelle des untergegangenen zu vervielfältigen und zu verbreiten. Jeder Teil kann diese Rechte auch geltend machen, wenn das Werk nach der Ablieferung infolge eines Umstandes untergegangen ist, den der andere Teil zu vertreten hat.

Der Ablieferung steht es gleich, wenn der Verleger in Verzug der Annahme kommt.

§ 34. Stirbt der Verfasser vor der Vollendung des Werkes, so ist, wenn ein Teil des Werkes dem Verleger bereits abgeliefert worden war, der Verleger berechtigt, in Ansehung des gelieferten Teiles den Vertrag durch eine dem Erben des Verfassers gegenüber abzugebende Erklärung aufrechtzuerhalten.

Der Erbe kann dem Verleger zur Ausübung des im Abs. 1 bezeichneten Rechtes eine angemessene Frist bestimmen. Das Recht erlischt, wenn sich der Verleger nicht vor dem Ablaufe der Frist für die Aufrechterhaltung des Vertrages erklärt ...

§ 39. Soll Gegenstand des Vertrages ein Werk sein, an dem ein Urheberrecht nicht besteht, so ist der Verfasser zur Beschaffung des Verlagsrechts nicht verpflichtet.

Verschweigt der Verfasser arglistig, daß das Werk bereits anderweit in Verlag gegeben oder veröffentlicht worden ist, so finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, welche für die dem Verkäufer wegen eines Mangels im Rechte obliegende Gewährleistungspflicht gelten, entsprechende Anwendung.

Der Verfasser hat sich der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes

gemäß den Vorschriften des § 2 in gleicher Weise zu enthalten, wie wenn an dem Werke ein Urheberrecht bestände. Diese Beschränkung fällt fort, wenn seit der Veröffentlichung des Werkes durch den Verleger 6 Monate abgelaufen sind.

§ 41. Werden für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk Beiträge zur Veröffentlichung angenommen, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung . . .

§ 45. Wird der Beitrag nicht innerhalb eines Jahres nach der Ablieferung an den Verleger veröffentlicht, so kann der Verfasser das Verlagsverhältnis kündigen. Der Anspruch auf Vergütung bleibt unberührt . . .

§ 46. Erscheint der Beitrag in einer Zeitung, so kann der Verfasser Freiexemplare nicht verlangen. Der Verleger ist nicht verpflichtet, dem Verfasser Abzüge zum Buchhändlerpreise zu überlassen.

§ 50. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Gesetz vom 19. Juni, betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst (R.G.B. No. 27, S. 227—239).

§ 1. Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt:

1) die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen und Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder Unterhaltung dienen;

2) die Urheber von Werken der Tonkunst;

3) die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Zu den Abbildungen gehören auch plastische Darstellungen.

§ 2. Urheber eines Werkes ist dessen Verfasser. Bei einer Uebersetzung gilt der Uebersetzer, bei einer sonstigen Bearbeitung der Bearbeiter als Urheber.

§§ 3—7 betreffen verschiedene Modifikationen des Begriffes „Urheber“.

§ 8. Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über.

Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe, so erlischt das Recht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode.

Das Recht kann beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden; die Uebertragung kann auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen.

§ 9. Im Falle der Uebertragung des Urheberrechts hat der Erwerber, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das Recht, an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Aenderungen vorzunehmen . . .

§ 10. Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers oder in sein Werk findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt; die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden. Gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk erschienen ist.

§ 11. Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu vertreiben; die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen. Der Urheber ist ferner, solange nicht der wesentliche Inhalt des Werkes öffentlich mitgeteilt ist, ausschließlich zu einer solchen Mitteilung befugt.

Das Urheberrecht an einem Bühnenwerk oder an einem Werke der Tonkunst enthält auch die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich aufzuführen.

Der Urheber eines Schriftwerkes oder eines Vortrages hat, solange nicht das Werk erschienen ist, die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich vorzutragen.

§ 12. Die ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 11 in Ansehung des Werkes selbst zustehen, erstrecken sich auch auf die Bearbeitungen des Werkes.

Die Befugnisse des Urhebers erstrecken sich insbesondere auf:

1) die Uebersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart derselben Sprache, auch wenn die Uebersetzung in gebundener Form abgefaßt ist;

2) die Rückübersetzung in die Sprache des Originalwerkes;

3) die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;

4) die Herstellung von Auszügen aus Werken der Tonkunst, sowie von Einrichtungen solcher Werke für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen.

§ 13. Unbeschadet der ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 12 Abs. 2 zustehen, ist die freie Benutzung seines Werkes zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird.

Bei einem Werke der Tonkunst ist jede Benutzung unzulässig, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werke entnommen und einer neuen Arbeit zu Grunde gelegt wird.

§ 14. Im Falle der Uebertragung des Urheberrechts verbleiben, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, dem Urheber seine ausschließlichen Befugnisse:

1) für die Uebersetzung eines Werkes in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart;

2) für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;

3) für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht bloß ein Auszug oder eine Uebertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist.

§ 15. Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird; auch begründet es keinen Unterschied, ob das Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt wird.

Eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch ist zulässig, sofern sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen.

§ 16. Zulässig ist der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, Verordnungen, amtlichen Erlassen und Entscheidungen, sowie von anderen zum amtlichen Gebrauche hergestellten amtlichen Schriften.

§ 17. Zulässig ist:

1) die Wiedergabe eines Vortrages oder einer Rede in Zeitungen oder Zeitschriften, sofern der Vortrag oder die Rede Bestandteil einer öffentlichen Verhandlung ist;

2) die Vervielfältigung von Vorträgen oder Reden, die bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen gehalten werden.

Die Vervielfältigung ist jedoch unzulässig, wenn sie in einer Sammlung erfolgt, die der Hauptsache nach Reden desselben Verfassers enthält.

§ 18. Zulässig ist der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen, soweit die Artikel nicht mit einem Vorbehalte der Rechte versehen sind; jedoch ist nur ein Abdruck gestattet, durch den der Sinn nicht entstellt wird. Bei dem Abdruck ist die Quelle deutlich anzugeben.

Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist, auch wenn ein Vorbehalt der Rechte fehlt, unzulässig.

Vermischte Nachrichten thatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten dürfen aus Zeitungen oder Zeitschriften stets abgedruckt werden.

§ 19. Zulässig ist die Vervielfältigung:

1) wenn einzelne Stellen oder kleinere Teile eines Schriftwerkes, eines Vortrages oder einer Rede nach der Veröffentlichung in einer selbständigen litterarischen Arbeit angeführt werden;

2) wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang oder einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufgenommen werden;

3) wenn einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmt ist;

4) wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang, einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerkes nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigentümlichen litterarischen Zwecke bestimmt ist. Bei einer Sammlung zu einem eigentümlichen litterarischen Zwecke bedarf es, solange der Urheber lebt, seiner persönlichen Einwilligung . . .

§ 20. Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn kleinere Teile einer Dichtung oder Gedichte von geringem Umfange nach ihrem Erscheinen als Text zu einem neuen Werke der Tonkunst in Verbindung mit diesem wiedergegeben werden. Für eine Aufführung des Werkes darf die Dichtung auch allein wiedergegeben werden, sofern der Abdruck ausschließlich zum Gebrauche der Hörer bestimmt ist.

Unzulässig ist die Vervielfältigung von Dichtungen, die ihrer Gattung nach zur Komposition bestimmt sind.

§ 21. Zulässig ist die Vervielfältigung:

1) wenn einzelne Stellen eines bereits erschienenen Werkes der Tonkunst in einer selbständigen litterarischen Arbeit angeführt werden;

2) wenn kleinere Kompositionen nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufgenommen werden;

3) Wenn kleinere Kompositionen nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Komponisten vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Unterricht in Schulen mit Ausschluß der Musikschulen bestimmt ist.

§ 22. Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn ein erschienenes Werk der Tonkunst auf solche Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und ähnliche Bestandteile von Instrumenten übertragen wird, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen. Diese Vorschrift findet auch auf auswechselbare Bestandteile Anwendung, sofern sie nicht für Instrumente verwendbar sind, durch die das Werk hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tones und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vortrages wiedergegeben werden kann.

§ 23. Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn einem Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts einzelne Abbildungen aus einem erschienenen Werke beigefügt werden.

§ 24. Auf Grund der §§ 19—20 ist die Vervielfältigung eines fremden Werkes nur zulässig, wenn an den wiedergegebenen Teilen keine Aenderung vorgenommen wird. Jedoch sind, soweit der Zweck der Wiedergabe es erfordert, Untersuchungen eines Schriftwerkes und solche Bearbeitungen eines Werkes der Tonkunst gestattet, die nur Auszüge oder Uebertragungen in eine andere Tonart der Stimmlage oder Einrichtungen für die im § 22 bezeichneten Instrumente darstellen. Werden einzelne Aufsätze, einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerkes in eine Sammlung zum Schulgebrauch aufgenommen, so sind die für diesen Gebrauch erforderlichen Aenderungen gestattet, jedoch bedarf es, solange der Urheber lebt, seiner persönlichen Einwilligung . . .

§ 27. Für öffentliche Aufführungen eines erschienenen Werkes der Tonkunst bedarf es der Einwilligung des Berechtigten nicht, wenn sie keinem gewerblichen Zwecke dienen und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden. Im übrigen sind solche Aufführungen ohne Einwilligung des Berechtigten zulässig:

1) Wenn sie bei Volksfesten, mit Ausnahme der Muiskfeste, stattfinden;

2) Wenn der Ertrag ausschließlich für wohlthätige Zwecke bestimmt ist und die Mitwirkenden keine Vergütung für ihre Thätigkeit erhalten;

3) Wenn sie von Vereinen veranstaltet werden und nur die Mitglieder, sowie die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen als Hörer zugelassen werden.

Auf die bühnenmäßige Aufführung einer Oper oder eines sonstigen Werkes der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 29. Der Schutz des Urheberrechts endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers 30 Jahre und außerdem seit der ersten Veröffentlichung des Werkes 10 Jahre abgelaufen sind. Ist die Veröffentlichung bis zum Ablaufe von 30 Jahren seit dem Tode des Urhebers nicht erfolgt, so wird vermutet, daß das Urheberrecht dem Eigentümer des Werkes zustehe.

§ 30. Steht das Urheberrecht an einem Werke mehreren gemeinschaftlich zu, so bestimmt sich, soweit der Zeitpunkt des Todes für die Schutzfrist maßgebend ist, deren Ablauf nach dem Tode des Letztlebenden.

§ 31. Ist der wahre Name des Urhebers nicht bei der ersten Veröffentlichung . . . angegeben worden, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von 30 Jahren seit der Veröffentlichung. Wird der wahre Name des Urhebers binnen der dreißigjährigen Frist . . . angegeben oder von dem Berechtigten zur Eintragnng in die Eintragsrolle angemeldet, so finden die Vorschriften des § 29 Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn das Werk nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht wird.

§ 36. Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder den wesentlichen Inhalt eines Werkes öffentlich mitteilt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 37. Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk öffentlich aufführt oder öffentlich vorträgt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher vorsätzlich oder fahrlässig eine dramatische Bearbeitung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich aufführt.

§ 38. Mit Geldstrafe bis zu 3000 M. wird bestraft:

1) Wer in andern als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt oder gewerbsmäßig verbreitet;

2) Wer in andern als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Bühnenwerk, ein Werk der Tonkunst oder eine dramatische Bearbeitung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich aufführt oder ein Werk, bevor es erschienen ist, öffentlich vorträgt . . .

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer in den Fällen des Abs. 1 6 Monate, in den Fällen des Abs. 2 1 Monat nicht übersteigen.

§ 39. Wer den wesentlichen Inhalt eines Werkes, bevor der Inhalt öffentlich mitgeteilt ist, vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten öffentlich mitteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer 3 Monate nicht übersteigen.

§ 40. Auf Verlangen des Berechtigten kann neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von 6000 M. erkannt werden. Die zu dieser Buße Verurteilten haften als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs auf Schadenersatz aus.

§ 50. Der Anspruch auf Schadenersatz und die Strafverfolgung wegen Nachdruckes verjähren in 3 Jahren . . .

§ 54. Den Schutz genießen die Reichsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel, ob diese erschienen sind oder nicht.

§ 55. Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inland erscheint, sofern er nicht das Werk selbst oder eine Uebersetzung an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen.

Unter der gleichen Voraussetzung genießt er den Schutz für jedes seiner Werke, das er im Inland in einer Uebersetzung erscheinen läßt; die Uebersetzung gilt in diesem Falle als das Originalwerk.

§§ 56—58 betreffen die Eintragsrolle, welche bei dem Stadtrate zu Leipzig geführt wird.

§ 64. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1902 in Kraft . . .

Verordnung vom 25. Juni über die **Tagegelder**, die **Fuhrkosten** und die **Umzugskosten der Reichsbeamten** (R.G.B. No. 28, S. 241—247).

Gesetz vom 30. Juni, zur **Abänderung des Gesetzes**, betr. die **Gewerbegerichte**, vom 29. Juli 1890 (R.G.B. No. 29, S. 249 bis 256)[1]; dazu Bekanntmachung vom 8. Oktober, betr. den Text des Gewerbegerichtsgesetzes in der vom 1. Januar 1902 ab geltenden Fassung, ebd. No. 41, S. 353—375).

Bekanntmachung vom 6. Juli, betr. den **Anteil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs** (R.G.B. No. 31, S. 263).

Nach dem Verzicht der Frankfurter Bank in Frankfurt a. M. auf das Recht zur Ausgabe von Banknoten hat sich der Anteil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufes von 450 auf 460 Mill. M. erhöht.

---

1) Den Wortlaut des Gesetzes s. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 3. Folge, Bd. 22 (77), S. 485—488.

Verordnung vom 10. Juli, betr. die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten im Geschäftsbereiche des Reichsamts des Innern (R.G.B. No. 33, S. 269—271).

Verordnung vom 10. Juli, betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten von Beamten der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen (R.G.B. No. 33 S. 271—275).

Verordnung vom 10. Juli, betr. die Abänderung der Bestimmungen über die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (R.G.B. No. 33 S. 275).

Verordnung vom 23. August, über die Anwendung des Gesetzes, betr. Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen vom 31. Mai 1901 auf die Landesbeamten des Schutzgebiets Kiautschou (R.G.B. No. 42 S. 377).

Das Gesetz, betr. die Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen vom 31. Mai 1901 findet auf die Landesbeamten, welche im Dienste des Schutzgebietes Kiautschou zur Zeit der im § 21 des Gesetzes bezeichneten, gegen China gerichteten Expedition in Ostasien verwendet worden sind, sinngemäße Anwendung.

Verordnung vom 16. Oktober über das Telegraphenwesen im Kiautschougebiete (R.G.B. No. 43 S. 379 f.)

§ 1. Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten im Kiautschou-Gebiete zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reiche zu.

Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mitbegriffen.

§ 2. Die Ausübung des in § 1 bezeichneten Rechtes kann vom Reichskanzler für einzelne Strecken an Privatunternehmer verliehen werden.

Durch den Gouverneur wird die Kontrolle geführt, daß die bei der Verleihung dieses Rechtes gestellten Bedingungen eingehalten werden.

Verordnung vom 22. Oktober, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln (R.G.B. No. 43 S. 380—390).

Verbietet das Feilhalten und den Verkauf verschiedener, in zwei Verzeichnissen A und B aufgeführter Zubereitungen außerhalb der Apotheken.

Bekanntmachung vom 31. Oktober, betr. die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber (R.G.B. No. 44 S. 486).

Die Zwanzigpfennigstücke aus Silber gelten vom 1. Januar 1902 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel, werden aber, soweit sie nicht durchlöchert oder im Gewichte verringert oder verfälscht sind, bei den Regierungs- und Landeskassen bis zum 31. Dezember 1902 in Zahlung und zur Umwechselung angenommen.

Bekanntmachung vom 4. Dezember, betr. Bestimmungen für den Kleinhandel mit Kerzen (R.G.B. No. 48 S. 494).

Verordnung vom 22. Dezember, betr. die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamte (R.G.B. No. 50 S. 497 f.).

§ 1. Die Vergütung für die Berufsthätigkeit eines Rechtsanwaltes bemißt sich im Verfahren vor einem Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung auf den Betrag von 3 bis 30 M., im Verfahren vor dem Reichsversicherungamt auf den Betrag von 5 bis 50 M.

Schweben in einem Streitfalle gegen mehrere Bescheide Rechtsmittel, so gilt das Verfahren über dieselben, wenn über sie gleichzeitig erkannt wird, nur als ein Verfahren.

VI.

Der englische Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Kinderarbeit.

Von Dr. G. Brodnitz, Privatdocent in Halle a/S.

Der englische Minister des Innern (jetzige Finanzminister) Ritchie hat dem Unterhause am 10. Juli dieses Jahres den von ihm und seinem Ministerkoliegen Jesse Collings ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Kinderarbeit vorgelegt (a bill to make better provision for regulating the employment of children), der auf den Ergebnissen der Beratungen einer besonderen, aus den verschiedenen Ministerien gebildeten Kommission beruht. Der Minister erklärte selbst, daß er auf eine Erledigung der Vorlage in der laufenden Session nicht rechne, daß er vielmehr nur die erste Lesung wünsche, um die Bestimmungen bekannt zu machen. Zu einer weiteren Beratung ist es daher nicht gekommen, nur die Drucklegung des Entwurfs wurde angeordnet. Für seine Annahme dürfte vor der Hand wenig Aussicht sein, da das Parlament auch in der kommenden Session durch das Schulgesetz sehr in Anspruch genommen sein wird und seine im ganzen wenig arbeiterfreundliche Mehrheit für Maßnahmen, die eine neue „restriction of output“ bedeuten, kein großes Interesse haben dürfte. Auf seinen Inhalt möchten wir aber doch hinweisen, da bei uns gerade ähnliche Fragen zur Beratung stehen.

Der Entwurf bezweckt den Schutz der Kinder unter vierzehn Jahren, soweit für dieselben nicht durch die Fabrik- und Werkstätten-, sowie die Schulgesetze schon besondere Bestimmungen bestehen. Sie sollen nicht in der Zeit von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens und nicht in einer Thätigkeit beschäftigt werden, die nach der individuellen körperlichen Entwickelung schädlich wirken kann. Besonders wird bestimmt, daß kein Kind zum Tragen oder Befördern zu schwerer Lasten benutzt werden darf.

Die näheren Anordnungen haben die Grafschafts- und Municipalräte zu treffen. Sie können für ihren Bezirk die Altersgrenze, unter der Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie die tägliche Arbeitsdauer und Arbeitszeit festsetzen. Eine gesundheitlich oder moralisch gefährliche Beschäftigung kann untersagt oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden. Alle diese Anordnungen können generell oder für einzelne Thätigkeiten, sowie für Knaben und Mädchen getrennt oder zusammen getroffen werden.

Die genannten Selbstverwaltungsbehörden erhalten ferner das Verordnungsrecht bezüglich der im Straßenhandel beschäftigten Personen

unter sechzehn Jahren. Als „Straßenhandel“ sieht der Entwurf an den Verkauf von Zeitungen, Blumen und Streichhölzern, Schuhputzen, Befördern von Lasten oder Nachrichten, sowie Singen und Tanzen gegen Entgelt auf öffentlichen Straßen und Plätzen und ähnliche Thätigkeiten — eine sehr kasuistische, aber, wie man leicht sieht, doch nicht umfassende Bestimmung des Straßenhandels. Er kann Personen unter 16 Jahren untersagt oder nur zu bestimmten Stunden und an bestimmten Plätzen gestattet werden. Die Gemeindebehörden können den Straßenhandel der Jugendlichen von der Erteilung einer Licenz abhängig machen, die aber nicht aus Gründen, die in der Person des Nachsuchenden liegen (Armut, schlechter Leumund), versagt werden darf. Gegen die Versagung ist Berufung zulässig. Schließlich kann auch das Tragen besonderer Abzeichen oder Uniformen verlangt werden.

Verordnungen, die von den Grafschafts- oder Municipalräten auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, unterliegen der Bestätigung durch den Minister des Innern (in Irland durch den Lord Lieutenant). Einwände, die von den Betroffenen gegen die Bestätigung vorgebracht werden, sind auf Kosten der in Frage kommenden Selbstverwaltungsbehörde zu untersuchen.

Uebertretungen derartiger Verordnungen durch einen Arbeitgeber oder durch eine Person, der die Fürsorge für ein Kind obliegt, sind mit Geldstrafe bis zu 40 M., im Wiederholungsfalle bis zu 200 M. bedroht. Personen unter sechzehn Jahren, welche den Vorschriften über den Straßenhandel zuwiderhandeln, sind mit Geldstrafe bis zu 20 M., im Wiederholungsfalle bis zu 200 M. zu bestrafen oder, falls sie unter vierzehn Jahren sind, einer (Zwangs-)Gewerbeschule zu überweisen.

Das Gesetz sollte (seine Annahme vorausgesetzt) in England und Irland am 1. Januar 1903 in Kraft treten, in Schottland soll es nicht zur Anwendung kommen.

Es bietet vorläufig nur die Grundlage, auf der eine Reform angebahnt werden kann, indem den Municipalbehörden eine Handhabe gegeben wird, gegen bestehende Mißstände einzuschreiten. Daher kann es seiner Bedeutung nach mit dem bei uns vorliegenden Entwurf zunächst nicht verglichen werden. Es ist auf der anderen Seite aber nicht zu bezweifeln, daß die auf sozialpolitischem Gebiete sehr rührigen englischen Selbstverwaltungsbehörden von dem ihnen gewährten Rechte ausgiebigen Gebrauch machen und den neuen Bestimmungen einen bedeutenden praktischen Wert geben werden. So ist in London von hervorragenden Persönlichkeiten bereits jetzt ein Komitee gebildet worden, das die auf Grund des Gesetzes zu ergreifenden Maßnahmen vorbereiten will. Aus seiner Mitte heraus war auch der Wunsch laut geworden, wenigstens für den Straßenhandel von vornherein schärfere gesetzliche Vorschriften zu geben, doch trat dem der Minister des Innern entgegen, indem er mit Recht betonte, daß mehr vom Parlamente vor der Hand nicht zu erlangen sei und man höchstens Gefahr laufe, das ganze Gesetz zum Scheitern zu bringen.

Miszellen.

XV.

Ein Vergleich der etatsmässigen mit den wirklich erzielten Einnahmen aus den „vom Staate verwalteten Eisenbahnen“ für die Jahre 1881/82 bis 1900.

Von H. Meusch.

Die Wichtigkeit, welche die Einnahmen aus den vom Staate verwalteten Eisenbahnen für den preußischen Staatshaushalt haben, andererseits aber die Schwierigkeiten, die einer genauen Schätzung der hierbei in Betracht kommenden Positionen gegenüberstehen, dürften den Versuch rechtfertigen, festzustellen, wie weit sich der Etatsanschlag mit der Wirklichkeit deckt, und welche Momente wohl die festzustellenden Schwankungen verursacht haben.

Diese Einnahmen nun werden bekanntlich nachgewiesen im Kap. 10, Tit. 1—6 des Staatshaushaltsetats, sowie der Staatsrechnung.

Den bei weitem größten Anteil an der Gestaltung dieses Kapitels trägt von den 6 Titeln der zweite, in dem die Einnahmen aus dem Güterverkehr nachgewiesen werden. Dieser Titel 2 setzt sich zusammen aus den folgenden 8 Positionen:

1) Für Beförderung von Eilgut einschließlich Fahrzeuge aller Art; 2) für Beförderung von Frachtgut einschließlich Fahrzeuge aller Art; 3) für Beförderung von Postgut; 4) für Beförderung von Militärgut auf Militärfahrscheine einschließlich Pferde und Fahrzeuge; 5) für Beförderung von Vieh einschließlich Pferde, auch Luxuspferde, ausgenommen Hunde auf Hundekarten und Gepäckscheine; 6) für Beförderung von Leichen; 7) für Beförderung von frachtpflichtigem Dienstgute; 8) Nebenerträge.

Die Entwickelung dieses Titels 2 innerhalb der letzten 20 Jahre war folgende:

(Siehe Tabelle 1 auf S. 832.)

Gerade bei Titel 2 macht sich die Schwierigkeit einer genauen Schätzung am meisten bemerkbar wegen der völligen Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Lage. So sagt [1]) G. Strutz:

1) G. Strutz, Lieferung 3, Die Eisenbahnverwaltung, des Bandes 1. Die Ueberschußverwaltungen aus „Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens“. Von O. Schwarz und G. Strutz, S. 742.

Tabelle 1.

Einnahmen aus dem Güterverkehr. Kap. 1, Tit. 2.

Etatsjahr	Einnahme Tit. 2		Gegen das Soll		In Proz. der Soll-einnahme	
	Soll	Ist	mehr	weniger	Tit. 2	Kap. 10
1881/82	236 003 600	241 678 187	5 674 587		+ 2,40	+ 1,61
1882/83	241 470 000	338 378 538	96 908 538		+ 40,13	+ 26,67
1883/84	344 280 000	361 676 079	17 396 079		+ 5,05	+ 3,42
1884/85	374 600 000	463 583 413	88 983 413		+ 23,75	+ 16,27
1885/86	466 080 000	453 512 734		12 567 266	— 2,69	— 1,85
1886/87	476 160 000	473 228 133		2 931 867	— 0,61	— 0,42
1887/88	472 110 000	517 511 479	45 401 479		+ 9,61	+ 6,66
1888/89	500 520 000	559 319 202	58 799 202		+ 11,74	+ 8,18
1889/90	539 600 000	604 054 648	64 454 648		+ 11,96	+ 8,32
1890/91	599 600 000	610 047 161	10 447 161		+ 1,74	+ 1,23
1891/92	650 000 000	627 450 910		22 549 090	— 3,46	— 2,41
1892/93	660 700 000	632 505 622		28 194 378	— 4,26	— 2,92
1893/94	638 100 000	658 614 940	20 514 940		+ 3,21	+ 2,19
1894/95	659 700 000	665 503 826	5 803 826		+ 0,87	+ 0,60
1895/96	661 738 000	697 206 028	35 468 028		+ 5,35	+ 3,61
1896/97	680 300 000	734 143 370	53 843 370		+ 7,91	+ 5,27
1897/98	735 805 000	785 857 090	50 052 090		+ 6,80	+ 4,51
1898/99	799 570 000	836 429 298	36 859 298		+ 4,61	+ 3,06
1899	847 450 000	885 594 245	38 144 245		+ 4,50	+ 2,98
1900	900 960 000	922 784 113	21 824 113		+ 2,42	+ 1,60

„Keine andere der wichtigeren Einnahmequellen des Staates folgt in ihrer Ergiebigkeit so rasch, unmittelbar und ungeschwächt den Schwankungen nicht nur der allgemeinen Wirtschaftslage, sondern auch den Konjunkturen einzelner Wirtschaftszweige“. Es fehlen eben hier jegliche Retardierungs-, Abschwächungs- und Ausgleichungsmomente, wie sie bei den Domänen z. B. sich ergeben durch die Langfristigkeit und die verschiedenen Ablaufstermine der Pachtverträge, ferner bei den Forsten durch die vorher bestimmten Hauungspläne, bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung endlich durch die im voraus erfolgten Verkaufsabschlüsse. Bei den Einnahmen aus dem Güterverkehre dagegen wirkt jede Schwankung der Wirtschaftslage, jeder Umschwung in den Konjunkturen der einzelnen Industriezweige ungehindert, direkt bestimmend. Und ein solcher Umschwung tritt gerade auf diesem Gebiete plötzlich ein, ohne daß dessen Eintreffen und Intensität sich vorher bestimmen läßt. Da nun der Etat ein Jahr vorher aufgestellt wird, wie kann da die in dieser Zeit herrschende Wirtschaftslage mit voller Sicherheit berücksichtigt werden?

So sehen wir denn auch prozentual so bedeutende Schwankungen wie eben bei Titel 2 bei keinem anderen der 6 Titel des Kapitel 10. Die gewaltigen Ueberschüsse der Jahre 1882/83 und 1884/85 mit rund 97 Mill. und rund 89 Mill. sind allerdings veranlaßt durch Einnahmen aus neu verstaatlichten Bahnen, deren Erträgnisse im Etat noch nicht hatten berücksichtigt werden können. So entfallen auf diese Einnahmen aus den neu verstaatlichten Bahnen im Jahre 1882/83 76 Mill. und im

Jahre 1884/85 sogar 82 Mill., so daß als wirkliche Ueberschüsse nur 20 Mill. bezw. 6 Mill. rund bleiben. Auch sonst sind noch innerhalb der Verstaatlichungsperiode, also bis 1887/88, die Ueberschüsse wenigstens zum großen Teile auf Einnahmen aus neu verstaatlichten Bahnen zurückzuführen. Dagegen sind die Einnahmen des Jahres 1888/89 mit ca. 59 Mill. = 11,74 Proz. Ueberschuß, ebenso wie der Ueberschuß von 64 Mill. oder 11,96 Proz. des Jahres 1889/90 reine Mehreinnahmen, bedingt durch die günstige Wirtschaftslage. Angesichts dieser Thatsache aber von einer aus fiskalischen Gründen absichtlich zu niedrigen Veranschlagung zu reden, wäre total verkehrt. Daß bei der Schätzung so gewaltiger Summen die größte Vorsicht geboten ist, liegt auf der Hand. Nun glaubte man auf die Beständigkeit der günstigen Konjunkturen nicht zu sicher rechnen zu dürfen, und trug diesem Umstande Rechnung durch Einsetzung eines geringeren Zunahmekoëfficienten. Hierzu kam noch, daß man auch von Tarifermäßigungen erhebliche Ausfälle erwarten mußte. Und diese Vorsicht war nicht unbegründet. Das beweisen die Ergebnisse der Jahre 1891/92 und 1892/93, wo der Etatsansatz nicht erreicht wurde, trotzdem man, wie schon gesagt, die ungünstige Entwickelung bei der Veranschlagung bereits berücksichtigt hatte. So sehen wir in diesen Jahren ein Zurückbleiben hinter dem Etat um $22^1/_2$ Mill. oder 3,46 Proz. bezw. 28 Mill. oder 4,26 Proz. In den darauffolgenden Jahren sehen wir wieder ein, zum Teil ziemlich bedeutendes Ueberschreiten des Etatsanschlages, bedingt durch eine wieder eingetretene günstige Lage von Handel und Industrie. Die hierbei auffallende geringe Mehreinnahme des Jahres 1894/95 erklärt sich aus einer Etatsschemaänderung [1]). Es hatte sich in Wirklichkeit gegen das Soll eine Mehreinnahme von 12 526 079 M. ergeben; hiervon mußten jedoch 6 722 253 M. wieder abgesetzt werden infolge der Neuordnung der Eisenbahnverwaltung vom 1. April 1895. Während bis dahin unter Position 7 des Titels 2 Einnahmen für Beförderung von frachtpflichtigem Dienstgute verrechnet wurden, hob diese Neuordnung die Belastung der Betriebsdienstgüter mit ihren Beförderungskosten auf. Es mußten deshalb die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge aus Position 7 in obiger Höhe wieder abgesetzt werden.

Der bedeutendste Ueberschuß dieses letzten Jahrzehnts wurde erzielt im Jahre 1896/97, wo das Soll um fast 54 Mill. oder 8 Proz. übertroffen wurde. Die Einnahmen des Jahres 1894/95, die man der Etatsveranschlagung zu Grunde gelegt, wiesen dem Vorjahre, d. i. 1893/94, gegenüber eine Steigerung von etwas über 2 Proz. auf; auch die zur Zeit der Veranschlagung, also im Herbste 1895, teilweise schon bekannten Ergebnisse vom Jahre 1895/96 ließen auf eine weitere günstige Entwickelung hoffen. Gleichwohl nahm man „vom Standpunkte einer vorsichtigen Schätzung“ bei Bemessung der zu erwartenden Verkehrssteigerung nur einen Zuschlag von $2^1/_2$ Proz. pro anno, also von 5 Proz. zu den Einnahmen des Jahres 1894/95 an. Da sich jedoch

1) Nach dem dem Landtage erstatteten Berichte über die Ergebnisse der Eisenbahnverwaltung für das Rechnungsjahr 1894/95.

der Verkehr bereits in der 2. Hälfte des Jahres 1895/96 in unerwartet hohem Maße zu entwickeln begann, diese steigende Richtung auch im Verlaufe des Rechnungsjahres beibehielt, so wurde der Etatsansatz bei weitem übertroffen.

Hauptsächlich trug zu dieser Mehreinnahme bei der Ertrag der Position 2 des Titels 2, in dem die Einnahmen aus befördertem Frachtgute verrechnet werden. Es stieg nämlich der Güterversand von 121 970 000 t (1894/95) auf 141 107 000 t oder um $15^1/_2$ Proz. im Jahre 1896/97. Am stärksten stieg der Versand von Fabrikeisen, nämlich um $31^1/_2$ Proz. oder 1 428 000 t. Ferner stieg der Versand von Roheisen um 28 Proz. oder 874 000 t, von Steinkohlen um 13 Proz. oder 7 562 000 t, von Roggen um $13^1/_2$ Proz. oder 105 000 t, endlich von Braunkohlen um $11^1/_2$ Proz. oder 100 800 t, u. s. f.[1]). Gleicher Weise bestimmend waren die Einnahmen aus Position 2 auch für die Gestaltung der Mehrerträge der Jahre 1899 und 1900.

An zweiter Stelle hinsichtlich des Einflusses auf die Gestaltung der Gesamteinnahmen aus Kapitel 10 steht Titel 1. Er setzt sich zusammen aus folgenden 6 Positionen[2]):

1) Für Beförderung von Personen ausschließlich Militär auf Militärfahrscheine und Militärfahrkarten. 2) Für Beförderung von Militär auf Militärfahrscheine und Militärfahrkarten. 3) Für Beförderung von Gepäck einschließlich des ohne Lösung von Fahrkarten aufgegebenen sowie von Traglasten. 4) Für Beförderung von Hunden auf Hundekarten und Gepäckscheine. 5) Für bestellte Sonderzüge, nach besonderem Tarife. 6) Nebenerträge.

Innerhalb der letzten 20 Jahre war die Gestaltung der Soll- und Isteinnahmen folgende:

(Siehe Tabelle 2 auf S. 835.)

Es sind bei diesem Titel also so bedeutende Differenzen zwischen Soll und Ist wie die bei Titel 2 festgestellten nicht eingetreten. Eine Ausnahme machen vielleicht die Jahre 1884/85 und 1892/93. Der Ueberschuß des Jahres 1884/85 erklärt sich einmal als Folge neuer Verstaatlichungen, die im Etat noch nicht berücksichtigt waren, sodann als Ergebnis eines günstigen Verkehrs. Die Mindereinnahme des Jahres 1892/93 wurde bedingt durch die Cholera. Im weiteren Verlaufe des letzten Jahrzehntes finden wir dann konform zu den Ergebnissen des Titels 2 Ueberschüsse, gebildet durch die günstige Entwickelung der wirtschaftlichen Lage. Die Industrie war stark beschäftigt, Handel und Gewerbe blühten. Infolgedessen war der Geschäftsreiseverkehr ein reger, ebenso der Verkehr auf Arbeiterkarten, deren Ausgabe erweitert wurde. Hieraus ergab sich dann wiederum ein stärkerer Vergnügungsverkehr, begünstigt durch neue Verkehrserleichterungen, wie die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Rückfahrkarten zu den hohen Festtagen, die erweiterte Ausgabe von Sonntagsfahrkarten etc. Dazu traten die Einnahmen aus dem Verkaufe von Bahnsteig- und

1) Cf. den Bericht für 1896/97.
2) G. Strutz, a. a. O., S. 688.

Tabelle 2.
Einnahmen aus dem Personen- und Gepäckverkehr.
Kap. 10, Tit. 1.

Etatsjahr	Einnahme Tit. 1		Gegen das Soll		In Proz. der Soll-einnahme	
	Soll	Ist	mehr	weniger	Tit. 1	Kap. 10
1881/82	92 851 400	96 978 051	4 126 651		+ 4,44	+ 1,17
1882/83	97 420 000	102 270 938	4 850 938		+ 4,97	+ 1,34
1883/84	130 660 000	135 775 859	5 115 859		+ 3,91	+ 1,00
1884/85	136 770 000	163 531 011	26 761 011		+ 19,56	+ 4,90
1885/86	170 250 000	168 989 173		1 260 827	— 0,74	— 0,19
1886/87	180 160 000	176 925 725		3 234 275	— 1,79	— 0,48
1887/88	177 690 000	184 630 171	6 940 171		+ 3,90	+ 1,02
1888/89	187 940 000	194 722 936	6 782 936		+ 3,60	+ 0,94
1889/90	196 800 000	212 544 758	15 744 758		+ 8,00	+ 2,03
1890/91	207 200 000	228 751 969	21 551 969		+ 10,40	+ 2,54
1891/92	232 000 000	237 184 735	5 184 735		+ 2,23	+ 0,55
1892/93	252 900 000	234 831 578		18 068 422	— 7,14	— 1,86
1893/94	246 700 000	247 888 107	1 188 107		+ 0,48	+ 0,12
1894/95	249 000 000	250 833 247	1 833 247		+ 0,74	+ 0,19
1895/96	255 400 000	273 901 836	18 501 836		+ 7,24	+ 1,88
1896/97	273 700 000	290 698 041	16 998 041		+ 6,21	+ 1,66
1897/98	299 084 000	319 214 117	20 130 117		+ 6,73	+ 1,81
1898/99	320 788 000	341 891 320	21 103 320		+ 6,26	+ 1,75
1899	345 310 000	357 969 537	12 659 537		+ 3,66	+ 0,98
1900	369 650 000	384 020 852	14 370 852		+ 3,88	+ 1,05

Platzkarten. Endlich waren die Ueberschüsse bedingt durch verschiedene äußere Anlässe; so wurde die Mehreinnahme des Jahres 1893/94 erzielt durch die Steigerung der Militärtransporte aus Anlaß der am 1. Oktober 1893 eingetretenen Heeresverstärkung[1]). Auch 1896/97[2]) war der erzielte Mehrertrag eine Folge der Gewerbeausstellungen in Berlin und Kiel, der Fischereiausstellung in Münster, der Pilgerfahrten nach Kevelaar, endlich der Kaisermanöver.

Auch hier also ist die Differenz zwischen dem Etat und den wirklich erzielten Einnahmen nicht künstlich beeinflußt durch superfiskalische Schätzung; der bei weitem größte Teil dieses Titels wird ja doch gebildet durch die ersten beiden Positionen, die die Einnahmen aus dem Personenverkehre nachweisen. Wie abhängig derselbe aber von äußeren Anlässen ist, wurde bereits erwähnt; es sei aber noch ein Beispiel angeführt. Der Umstand, daß das Osterfest im Jahre 1899 ungünstig fiel, insofern als der Ertrag aus dem Festreiseverkehr noch dem Vorjahre zu gute kam, brachte einen Ausfall von rund $1^1/_2$ Mill., die Einführung des Militärtarifs im selben Jahre bewirkte ebenfalls einen Ausfall, im Betrage von 1 112 000 M.[3]). Hieraus geht hervor, daß sich Schwankungen gar nicht vermeiden lassen, da vorher die Intensität des Einflusses solcher äußeren Anlässe eben mit Sicherheit nicht festgestellt werden kann.

1) 2) Cf. die Berichte für die Jahre 1893/94 und 1896/97.
3) Bericht über das Jahr 1899.

Neben den beiden — der Höhe ihrer Einnahmen nach — wichtigsten Titeln 1 und 2 erscheinen nun im Etat noch unter Kap. 10 die Titel 3—6, und zwar werden verrechnet unter Titel 3: Vergütungen für Ueberlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten Dritter; unter Titel 4: Vergütungen für Ueberlassung von Betriebsmitteln; unter Titel 5: Erträge aus Veräußerungen; unter Titel 6: Verschiedene sonstige Einnahmen.

Der Anteil dieser 4 Titel an der Gestaltung des Kap. 10 geht hervor aus Spalte 7 der folgenden Tabelle 3.

Tabelle 3.

Einnahmen aus:

Kap. 10
- Tit. 3: Vergütungen für Ueberlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten Dritter.
- Tit. 4: Vergütungen für Ueberlassung von Betriebsmitteln.
- Tit. 5: Erträge aus Veräußerungen.
- Tit. 6: Verschiedene sonstige Einnahmen.

Etatsjahr	Einnahmen Tit. 3—6		Gegen das Soll		In Proz. der Solleinnahme	
	Soll	Ist	mehr	weniger	Tit. 3—6	Kap. 10
1881/82	22 535 000	32 361 880	9 826 880		+ 43,60	+ 2,79
1882/83	24 505 000	29 293 097	4 788 097		+ 19,53	+ 1,31
1883/84	33 560 000	39 110 863	5 550 863		+ 16,54	+ 1,10
1884/85	35 230 000	46 314 089	11 084 089		+ 31,46	+ 2,03
1885/86	40 510 000	40 060 839		449 161	— 1,11	— 0,06
1886/87	33 430 000	33 160 692		269 308	— 0,80	— 0,03
1887/88	31 288 964	34 360 703	3 071 739		+ 9,81	+ 0,45
1888/89	30 610 000	35 865 383	5 255 383		+ 17,16	+ 0,73
1889/90	37 500 000	47 596 747	10 096 747		+ 26,92	+ 1,31
1890/91	43 670 000	50 460 089	6 790 089		+ 15,54	+ 0,79
1891/92	47 851 000	55 056 020	7 205 020		+ 15,05	+ 0,77
1892/93	52 689 000	53 612 031	923 031		+ 1,75	+ 0,09
1893/94	52 607 000	54 820 710	2 213 710		+ 4,20	+ 0,24
1894/95	53 572 700	39 601 322		13 971 378	— 26,07	— 1,44
1895/96	63 823 000	68 312 182	4 489 182		+ 7,03	+ 0,46
1896/97	66 592 400	74 608 533	8 016 133		+ 12,03	+ 0,79
1897/98	75 321 350	83 534 139	8 212 789		+ 10,90	+ 0,74
1898/99	82 456 600	85 117 005	2 660 405		+ 3,20	+ 0,22
1899	87 161 800	96 191 039	9 029 239		+ 10,35	+ 0,71
1900	88 061 300	85 350 260		2 711 040	— 3,07	— 0,19

Man ersieht daraus zur Genüge, daß diesen 4 Titeln ein großer Einfluß nicht zusteht.

Bevor wir nun im einzelnen auf die Entwickelung der einzelnen Titel eingehen, muß erst einiges über die Gestaltung dieses Schemas vorausgeschickt werden. In ihrer jetzigen Gestalt bestehen die 4 Titel seit 1880/81; in diesem Jahre wurde das bisher bestehende Etatsschema in seine jetzige Gestalt gebracht, um es dem Normalbuchungsformular für die deutschen Eisenbahnen anzupassen; allerdings wurden die 4 Titel noch für jeden Direktionsbezirk besonders geführt. Erst 1887/88, mit Aufstellung des Etats für die Gesamtheit der Staatsbahnen, wurden sie für das gesamte Staatsbahngebiet verschmolzen.

Die größten Schwankungen zwischen Soll- und Isteinnahmen finden wir bei den im Titel 5 nachgewiesenen Einnahmen aus Veräußerungen. Er setzt sich zusammen aus den folgenden Positionen [1]:

1) Erträge aus dem Verkauf von Materialien und Materialabfällen, sowie von sonstigen Gegenständen. 2) Erträge aus der Abgabe von Materialien an die Neubauverwaltung, die Reichspostverwaltung, fremde Eisenbahnverwaltungen, Privatpersonen u. s. w., und zwar a) von Betriebsmitteln, b) von Oberbau- und Baumaterialien, c) von Werkstattsmaterialien. 3) Erträge aus der Abgabe von Wasser, Elektricität, Gas und dem Verkaufe von Nebenerzeugnissen der Gasanstalten u. s. f.

Diese Gestaltung hat Titel 5 allerdings erst seit dem Jahre 1895/96. Vorher gehörten noch nicht hierher die Einnahmen aus Pos. 2 und 3; diese wurden bis dahin verrechnet bei den Werkstätten-, Gasanstalts- und Materialienvorschußkonten.

Bei der Art der Positionen, aus denen die Einnahmen dieses Titels 5 bestehen, kann die in Tabelle 3a nachgewiesene Entwickelung nicht verwundern.

Tabelle 3 a.

Von den in Tabelle 3 nachgewiesenen Einnahmen entfallen auf Tit. 5:

Etatsjahr	Einnahme Tit. 5		Gegen das Soll		In Proz. der Solleinnahme	
	Soll	Ist	mehr	weniger	Tit. 5	Tit. 3—6
1881/82	5 389 130	12 981 756	7 592 626		+ 140,88	+ 33,69
1882/83	7 954 120	10 936 357	2 982 237		+ 37,49	+ 12,16
1883/84	11 841 800	15 216 068	3 374 268		+ 28,48	+ 10,05
1884/85	13 012 870	16 221 308	3 208 438		+ 24,65	+ 9,11
1885/86	15 081 600	15 126 201	44 601		+ 0,29	+ 0,11
1886/87	10 193 300	9 876 316		316 984	— 3,11	— 0,94
1887/88	8 230 200	10 243 474	2 013 274		+ 24,46	+ 6,43
1888/89	8 548 500	11 203 044	2 654 544		+ 31,05	+ 8,67
1889/90	9 178 800	13 913 790	4 734 990		+ 51,58	+ 12,62
1890/91	12 709 100	15 256 593	2 547 493		+ 20,04	+ 5,83
1891/92	14 638 600	19 406 767	4 768 167		+ 32,57	+ 9,96
1892/93	17 031 700	17 563 861	532 161		+ 3,12	+ 1,01
1893/94	17 018 100	16 959 337		58 763	— 0,34	— 0,11
1894/95	16 529 900	246 542		16 283 358	— 98,50	— 30,38
1895/96	20 636 600	20 804 637	168 037		+ 0,81	+ 0,27
1896/97	18 635 000	23 726 484	5 091 484		+ 27,32	+ 7,64
1897/98	22 482 000	26 639 415	4 157 415		+ 18,49	+ 5,52
1898/99	27 104 000	24 563 700		2 540 300	— 9,37	— 3,09
1899	26 250 000	33 098 260	6 848 260		+ 26,09	+ 7,85
1900	30 828 000	25 716 239		5 111 761	— 16,58	— 5,81

Finden wir hier schon bei den etatsmäßigen Einnahmen einen beständigen Wechsel, der gegen die regelmäßig steigende Tendenz der Solleinnahmen bei den anderen Titeln sehr absticht, wie viel mehr muß

1) G. Strutz a. a. O., S. 764.

sich diese Unsicherheit der Veranschlagung in dem Verhältnisse der wirklich erzielten Einnahmen zu diesen Solleinnahmen bemerkbar machen!

Die Gründe für diese Schwankungen in dem Verhältnisse der Soll- und Isteinnahmen für jedes Jahr nachzuweisen, würde zu weit führen. Eine besondere Rolle spielt hierbei Pos. 2b. In den Jahren der Verstaatlichungsperiode, insbesondere bis 1885/86, werden die Ueberschüsse neben den Erträgen aus umfangreichen Erneuerungsbauten des Oberbaues bedingt durch die Mehrerträge aus den neu verstaatlichen Bahnen. Das Zurückgehen der Solleinnahmen, ebenso das Zurückbleiben der Isteinnahmen hinter dem Soll findet seinen Grund in einem Sinken der Preise für die Materialien, sodann in weniger zahlreich, als man erwartet hatte, vorgenommenen Erneuerungsbauten. So findet sich in dem dem Landtage erstatteten Berichte über die Ergebnisse der Eisenbahnverwaltung für das Jahr 1898/99[1]) als Grund für die Mindereinnahme aus Titel 5 im Betrage von 2 540 300 M. angegeben der geringere Abgang von Oberbaumaterialien an die Neubauverwaltung; umgekehrt war die Mehreinnahme des Jahres 1897/98[2]) im Betrage von 4 157 415 M. bedingt durch eine vermehrte Abgabe der Oberbaumaterialien an die Neubauverwaltung, sodann durch eine vermehrte Abgabe von Materialien an die Reichspostverwaltung, fremde Eisenbahnen und Privatpersonen.

Zu begründen bleibt endlich noch die Mindereinnahme des Jahres 1894/95[3]). Sie wurde bedingt durch die Vorschrift vom 1. April 1895, laut welcher der Wert der im Bestande verbliebenen Altmaterialien im Gesamtbetrage von 15 672 638 M., der in den bis dahin geführten Oberbau-, Bau-, Betriebs- und Werkstattsmaterialienvorschußkonten bis zur späteren Verwendung zu Buche stand, abgesetzt werden mußte. So kam es, daß als Mindereinnahme der Betrag von 16 283 358 M. = 98,50 Proz. gesetzt wurde, während die eigentliche Mindereinnahme nur 610 720 M. oder 3,64 Proz. betrug. Diese letztere wurde bedingt durch den Rückgang der Materialienpreise gegenüber den bei der Etatveranschlagung angenommenen Einheitspreisen.

Einem großen Wechsel hinsichtlich seines Inhabers war unterworfen der Titel 6: Verschiedene Einnahmen. Er setzt sich jetzt zusammen aus folgenden Positionen[4]):

1) Telegraphengebühren; 2) Pächte und Mieten, sowie wirtschaftliche Nutzungen aus Gebäuden und Grundstücken, als a) Bahnhofswirtschaften, b) Dienst- und Mietwohnungen, c) Diensträume für Post, Telegraphie, Zoll, Steuer, Polizei u. s. f., d) Lagerplätze, Grasplätze, Pflanzungen, Aborte, Bergwerke, Steinbrüche, Trajekte u. s. f.; 3) Einnahmen an Brücken- und Fährgeld, sowie Werft- und Hafengebühren; 4) statutenmäßige Pensionskasseneinnahmen; 5) Zinsen- und Kursgewinne; 5a) Einnahmen aus Staatsnebenfonds zu Wohlfahrtszwecken (erst seit 1900); 6) sonstige Einnahmen.

Die Gestaltung dieses Titels 6 war folgende:

---

1) 2) 3) Cf. die Berichte über die Ergebnisse der Eisenbahnverwaltung.
4) G. Strutz a. a. O., S. 768.

Tabelle 3 b.

Von den in Tabelle 3 nachgewiesenen Einnahmen entfallen auf Tit. 6:

Etatsjahr	Einnahme Tit. 6		Gegen das Soll		In Proz. der Solleinnahme	
	Soll	Ist	mehr	weniger	Tit. 6	Tit. 3—6
1881/82	5 667 319	5 946 308	278 989		+ 4,92	+ 1,23
1882/83	5 353 894	6 907 502	1 553 608		+ 29,01	+ 6,34
1883/84	[1]) 8 955 910	[1]) 9 551 461	595 551		+ 6,64	+ 1,78
1884/85	[1]) 9 514 080	[1]) 13 976 383	4 462 303		+ 46,90	+ 12,67
1885/86	[1]) 12 409 300	[1]) 12 666 189	256 889		+ 2,07	+ 0,63
1886/87	[1]) 11 795 200	[1]) 12 102 107	306 907		+ 2,60	+ 0,92
1887/88	[1]) 11 965 900	[1]) 12 593 038	627 138		+ 5,24	+ 2,00
1888/89	10 573 900	11 874 761	1 300 861		+ 12,30	+ 4,25
1889/90	16 046 100	19 836 495	3 790 395		+ 23,62	+ 10,12
1890/91	17 634 250	20 040 202	2 405 952		+ 13,64	+ 5,51
1891/92	18 907 800	20 175 637	1 267 837		+ 6,70	+ 2,65
1892/93	19 637 800	20 387 399	749 599		+ 3,81	+ 1,42
1893/94	19 902 600	21 101 309	1 198 709		+ 6,02	+ 2,27
1894/95	21 033 000	22 042 968	1 009 968		+ 4,80	+ 1,88
1895/96	18 267 500	18 984 785	717 285		+ 3,92	+ 1,12
1896/97	18 658 300	20 446 119	1 787 819		+ 9,58	+ 2,68
1897/98	20 563 900	22 435 135	1 871 235		+ 9,09	+ 2,48
1898/99	21 799 100	23 190 431	1 391 331		+ 6,39	+ 1,68
1899	22 837 400	23 833 868	996 468		+ 4,36	+ 1,14
1900	16 658 500	17 060 355	401 855		+ 2,41	+ 0,45

Auch hier sehen wir also ein häufiges Schwanken der Solleinnahmen, und zwar infolge der Aenderungen, denen die in diesem Titel nachgewiesenen Positionen unterlagen. So erklärt sich das Zurückbleiben der Solleinnahme 1886/87 hinter den Erträgen der vorhergehenden Jahre aus dem Ausscheiden der bisher hier verrechneten Einnahmen aus den Gasanstalten, die, wie wir oben bei Titel 5 sahen, erst bei besonderen Vorschußkonten, seit 1894/95 aber bei Titel 5 nachgewiesen sind. In gleicher Weise wirkte das Absetzen der Vergütungen der Reichspostverwaltung nach Titel 3 im Jahre 1895/96. Das bedeutende Zurückbleiben des Sollansatzes für 1900 hinter dem des Vorjahres war endlich eine Folge von Mindereinnahmen, die wegen Erschöpfung des Pensionsgarantiefonds (Pos. 4) im Betrage von 6 700 000 M. in Anrechnung gebracht werden mußten.

Was das Verhältnis der Solleinnahmen zu den wirklich erzielten Einnahmen angeht, so waren letztere beständig höher als erstere. Diese

1) Unter Titel 6 sind mitverrechnet die Witwen- und Waisengeldbeiträge, die bis 1887/88 unter einem besonderen Titel 5a nachgewiesen wurden. Sie belaufen sich für

		Soll	Ist
1883/84	auf	1 140 800	1 100 682
1884/85	„	1 274 600	1 256 815
1885/86	„	1 380 500	1 434 098
1886/87	„	1 541 200	1 536 108
1887/88	„	1 614 100	1 598 606

Ueberschüsse jedoch einzeln zu begründen, würde zu weit führen; die bedeutende Mehreinnahme des Jahres 1884/85 in Höhe von fast 4500000 M. oder 47 Proz. läßt sich wiederum auf Verstaatlichungen zurückführen. Im übrigen möchten wir uns auf ein Beispiel beschränken. Der dem Landtage erstattete Bericht über die Ergebnisse der Eisenbahnverwaltung führt folgende Gründe für den in dem Jahre 1896/97 erzielten Ueberschuß an: Ein erheblicher Teil der Mehreinnahme entfällt auf höhere Erträgnisse aus Pächten und Mieten für Bahnhofswirtschaften, Lagerräume, Lagerplätze etc. infolge Hinzutritts neuer Pachtverhältnisse und eingetretener Pachterhöhungen. Ferner ergaben sich aus der Verwertung der durch die Neuordnung der Eisenbahnverwaltung in weiterem Umfange verfügbar gewordenen Dienstwohnungen und Diensträume als Mietwohnungen und als Geschäftsräume anderer Verwaltungen Mehreinnahmen gegen den Etat (Pos. 2). Auch an Telegraphengebühren waren infolge eingetretener Steigerung des Personenverkehrs höhere Einnahmen zu verzeichnen. (Pos. 1). Eine weitere Mehreinnahme ergab sich aus dem Beitrage des Pensionsgarantiefonds, welcher dem Ausgabebedürfnis an Pensionen und den an Zinsen zur Verfügung stehenden geringeren Mitteln entsprechend zu erhöhen war (Pos. 4). Im übrigen haben sich auch die Einnahmen an Zinsen und Kursgewinnen (Pos. 5) und die sonstigen Einnahmen (Pos. 6) höher gestellt, als angenommen war.

Dagegen ergaben sich Mindereinnahmen bei den Brücken- und Fährgeldern (Pos. 3), durch das Nachlassen des Verkehrs auf den beiden Rheinbrücken bei Köln infolge Verlegung von Personenzügen von Deutz nach Köln und Intriebsetzung einer neuen städtischen Fähre zwischen genannten Orten hervorgerufen.

Als ziffermäßiges Beispiel sei endlich noch die Mehreinnahme des Jahres 1895/96 [1]) im Betrage von 717285 M. begründet. Zunächst ergab sich als Folge der zuletzt verstaatlichten normalspurigen Bahnen eine Mehreinnahme von 242597 M. Fernere Ueberschüsse ergaben sich aus Pos. 2a, nämlich 253600 M., aus Pos. 2d 294900 M., und zwar infolge Hinzutritts neuer Pachtverhältnisse und eingetretener Pachterhöhungen. Pos. 2b erbrachte infolge von Umwandlung von Diensträumen in Mietwohnungen einen Mehrertrag von 132400 M., Pos. 2c infolge von Umwandlung von Diensträumen in solche anderer Verwaltungen einen Ueberschuß von 58900 M., ferner waren an der Mehreinnahme beteiligt Pos. 1 infolge gesteigerten Verkehrs mit 48000 M., Pos. 4 mit 231900 M.

Dagegen ergaben sich Mindereinnahmen aus Pos. 5 infolge anderweiter Verrechnung auf den Einnahmetitel 2 in Höhe von 288500 M.; ferner aus Pos. 3 15800 und endlich aus Pos. 6 241500 M.

Recht gering waren bis zur Aenderung des Schemas im Jahre 1895/96 die Einnahmen des Titels 3. Die 7 Positionen dieses Titels weisen nach [2]):

1) Vergütungen für verpachtete Strecken. 2) Vergütungen fremder

1) Cf. den Bericht über die Ergebnisse der Eisenbahnverwaltung für 1895/96.
2) G. Strutz, a. a. O., S. 753.

Eisenbahnverwaltungen und Besitzer von Anschlußgleisen etc. für Mitbenutzung fiskalischer Bahnhöfe, Bahnstrecken und sonstiger Anlagen. 3) Vergütungen für Wahrnehmung des Betriebsdienstes für fremde Eisenbahnverwaltungen und in gemeinschaftlichen Verkehren. 4) Vergütungen für Verwaltungskosten von Eisenbahnverbänden und Abrechnungsstellen. 5) Einnahmen für in den Werkstätten ausgeführte Arbeiten. 6) Vergütungen der Reichspostverwaltung für a) Benutzung von Wagenabteilungen zum Postdienste, Beförderung von Eisenbahnpostwagen und Gestellung von Beiwagen; b) Unterstellen, Reinigen, Beleuchten, Schmieren, Rangieren u. s. f. der Eisenbahnpostwagen; c) Benutzung der Hebevorrichtungen auf den Bahnhöfen; d) Bestellen und Abnahme von Eisenbahnpostwagen; e) Bewachung der Telegraphenanlagen, Benutzung und Begleitung von Bahnmeisterwagen. 7) Vergütungen, welche die Verwaltung von Eisenbahnneubauten an Verwaltungskosten aus dem Baufonds zu leisten hat.

Tabelle 3c.

Von den in Tabelle 3 nachgewiesenen Einnahmen entfallen auf Tit. 3:

Etatsjahr	Einnahme Tit. 3		Gegen das Soll		In Proz. der Solleinnahme	
	Soll	Ist	mehr	weniger	Tit. 3	Tit. 3—6
1881/82	3 525 451	3 886 127	360 676		+ 10,23	+ 1,60
1882/83	3 950 886	4 583 909	633 023		+ 16,02	+ 2,58
1883/84	4 084 590	4 920 642	836 052		+ 20,46	+ 2,49
1884/85	4 155 950	7 328 622	3 172 672		+ 76,34	+ 9,00
1885/86	5 041 500	5 125 372	83 872		+ 1,66	+ 0,20
1886/87	3 921 500	4 024 647	103 147		+ 2,63	+ 0,30
1887/88	3 996 664	4 142 718	146 054		+ 3,65	+ 0,46
1888/89	4 727 000	5 019 985	292 985		+ 6,19	+ 0,96
1889/90	5 038 100	5 736 817	698 717		+ 13,86	+ 1,86
1890/91	5 393 350	6 071 999	678 649		+ 12,58	+ 1,55
1891/92	5 879 600	6 276 105	396 505		+ 6,72	+ 0,82
1892/93	6 316 500	6 454 057	137 557		+ 2,17	+ 0,26
1893/94	6 534 400	6 692 469	158 069		+ 2,41	+ 0,30
1894/95	6 641 300	6 740 354	99 054		+ 1,49	+ 0,18
1895/96	14 987 000	16 044 409	1 057 409		+ 7,05	+ 1,65
1896/97	18 154 100	17 973 162		180 938	— 0,99	— 0,27
1897/98	19 237 350	19 826 415	589 065		+ 3,06	+ 0,78
1898/99	20 107 400	21 833 352	1 725 952		+ 8,58	+ 2,09
1899	23 039 800	22 758 612		281 188	— 1,22	— 0,32
1900	24 603 000	25 834 602	1 231 602		+ 5,00	+ 1,39

Innerhalb dieser Zeit zeigen sich denn auch im Verhältnisse der Isteinnahmen zu dem Etatanschlage keine bedeutenden Differenzen, mit Ausnahme des Jahres 1884/85, wo das Ist gegen das Soll eine Mehreinnahme von 3 Mill. = 76 Proz. aufwies; der Grund ist zu suchen in Mehreinnahmen der bereits oft erwähnten Verstaatlichungen des Jahres 1884; cf. die Gesetze vom 24. Januar und 17. Mai 1884 (G.-S. S. 11 und 129).

Mit Eintritt der oben bei Titel 6 erwähnten Einnahmen aus den

Vergütungen der Reichspostverwaltung als Position 6 im Jahre 1895/96 stiegen dann die Einnahmen sofort um mehr als 100 Proz. Im Laufe des letzten Jahrfünfts sehen wir denn auch stärkere Schwankungen zwischen etatsmäßigen und wirklich erzielten Einnahmen, besonders in den Jahren 1895/96, 1898/99 und 1900.

Die erstere im Betrage von 1 057 409 M. setzte sich neben einer Mehreinnahme von 115 106 M. = 0,77 Proz. aus neu verstaatlichten Bahnen nach dem dem Landtage erstatteten Berichte über die Ergebnisse der Eisenbahnverwaltung folgendermaßen zusammen:

Die zu den Kosten der Einrichtung neuerer Haltestellen etc. entrichteten Beiträge waren mangels ausreichender Grundlage in vollem Umfange im Etatsentwurfe nicht berücksichtigt; hieraus floß eine Mehreinnahme von 375 000 M. Fernere Mehrerträge ergaben sich aus dem Hinzutritte neuer Privatanschlüsse (220 000 M.), aus der Mitbenutzung fiskalischer Bahnhöfe (233 000 M.), aus Vergütungen der Postverwaltung infolge gesteigerten Bedarfs an extra-ordinären Transportmitteln (171 000 M.), endlich aus Erstattungen der Neubauverwaltung an allgemeinen Verwaltungskosten nach Maßgabe der thatsächlich aufgetretenen Aufwendungen (274 000 M.)

Dagegen ergaben sich Mindereinnahmen aus den Vergütungen für gepachtete Bahnstrecken (77 000 M.), für Wahrnehmung des Betriebsdienstes für andere Verwaltungen (51 000 M.), für Arbeitsausführungen in den Werkstätten für Rechnung Dritter (187 000 M.), endlich bei den Verwaltungskosten von Eisenbahnverbänden und Abrechnungsstellen (16 000 M.)

Die Mindereinnahme 1896/97 [1]) im Betrage von 180 938 M. resultierte in erster Linie aus Position 7. Aus dieser Position ergab sich nämlich eine Mindereinnahme von 1 050 000 M. Es fand dies seinen Grund darin, daß seit 1. April 1896 sämtliche Verwaltungskosten der Bauverwaltung bei dem Betriebsfonds verausgabt und an diesen aus dem Baufonds bestimmte, auf Schätzung beruhende Prozentsätze der Bauausgaben jedes Jahr entrichtet werden, zur Zeit der Etatsaufstellung aber die Wirkung dieser erstmaligen Schätzung noch nicht genügend übersehen werden konnte. Fernere Mindereinnahmen ergaben sich aus Position 5 (286 000 M.) und Position 1 (140 000 M.)

Diesen Mindereinnahmen standen indessen Mehreinnahmen bei den Positionen 2, 3 und 4 mit rund 1 041 000 M. gegenüber, herrührend aus dem Hinzutritte neuer Privatanschlüsse, aus Mehrleistungen auf Gemeinschaftsbahnhöfen, aus Beiträgen von Gemeinden, Kreisen und anderen Verwaltungen für die Einrichtung neuer Haltestellen und die Herstellung neuer sonstiger Anlagen, aus Mehrleistungen in gemeinschaftlichen Verkehren und ähnlichen Umständen, die mangels ausreichender Grundlagen bei der Etatsaufstellung nicht berücksichtigt werden konnten. Auch von der Reichspostverwaltung (Position 6) sind infolge gesteigerten Postverkehrs höhere Vergütungen, rund 267 000 M. mehr als veranschlagt waren, für die eisenbahnseitigen Leistungen entrichtet worden.

1) Cf. den Bericht über die Ergebnisse der Eisenbahnverwaltung für 1896/97.

Die Mindereinnahme des Jahres 1899 endlich hatte ihren Hauptgrund in Ausfällen aus Position 7.

Es erübrigt sich, noch einen Blick auf die Entwickelung der Einnahmen aus Titel 4 zu werfen. Derselbe weist in 3 Positionen nach: 1) Die Einnahmen auf Grund des Wagenbenutzungsübereinkommens, wie es in seiner jetzigen Gestalt seit 1. April 1897 gilt; 2) die Vergütungen für die Ueberlassung von Wagen an nicht dem Eisenbahnverein angehörige ausländische Eisenbahnen, sowie kleinere Neben- und die normalspurigen Kleinbahnen; endlich an Private, wie die größeren industriellen Etablissements; 3) Vergütungen für Ueberlassung von Lokomotiven.

Tabelle 3d.

Von den in Tabelle 3 nachgewiesenen Einnahmen entfallen auf Tit. 4:

Etatsjahr	Einnahme Tit. 4		Gegen das Soll		In Proz. der Solleinnahme	
	Soll	Ist	mehr	weniger	Tit. 4	Tit. 3—6
1881/82	7 953 100	9 547 689	1 594 589		+ 21,30	+ 7,08
1882/83	7 246 100	6 865 329		380 771	— 5,24	— 1,55
1883/84	8 677 700	9 422 692	744 992		+ 8,58	+ 2,22
1884/85	8 547 100	8 787 776	240 676		+ 2,81	+ 0,68
1885/86	7 977 600	7 143 077		834 523	— 10,46	— 2,05
1886/87	7 520 000	7 157 622		362 378	— 4,81	— 1,08
1887/88	7 096 200	7 381 473	285 273		+ 4,02	+ 0,92
1888/89	6 760 600	7 767 593	1 006 993		+ 14,89	+ 3,28
1889/90	7 237 000	8 109 645	872 645		+ 12,05	+ 2,32
1890/91	7 933 300	9 091 295	1 157 995		+ 14,59	+ 2,65
1891/92	8 425 000	9 197 511	772 511		+ 9,16	+ 1,62
1892/93	9 703 000	9 206 714		496 286	— 5,11	— 0,94
1893/94	9 151 900	10 067 595	915 695		+ 10,00	+ 1,74
1894/95	9 368 500	10 571 458	1 202 958		+ 12,84	+ 2,25
1895/96	9 931 900	12 478 351	2 546 451		+ 25,62	+ 3,98
1896/97	11 145 000	12 462 768	1 317 768		+ 11,82	+ 1,98
1897/98	13 038 100	14 633 174	1 595 074		+ 12,23	+ 2,12
1898/99	13 446 100	15 529 522	2 083 422		+ 15,49	+ 2,52
1899	15 034 600	16 500 299	1 465 699		+ 9,75	+ 1,68
1900	15 971 800	16 739 064	767 264		+ 4,80	+ 0,88

Auch hier möchten wir uns auf einige Beispiele beschränken. Es kann nämlich das Ergebnis dieses Titels in einem jeweiligen Jahre nicht absolut bestimmend auf die Gesamtergebnisse der Eisenbahnverwaltung wirken, sondern erst dessen Verhältnis zu den Ergebnissen des Ausgabetitels 11, früher 19, des Kapitel 23; derselbe weist nach die Ausgaben für Benutzung fremder Betriebsmittel. So ergab die Isteinnahme aus Titel 4 im Jahre 1894/95 den Betrag von 10 571 458 M. gegen die Solleinnahme in Höhe von 9 368 500 M., mithin ein Mehr von 1 202 958 M. = 12,84 Proz. Diese Mehreinnahme entstammte zumeist dem Verkehre mit den sächsischen, süddeutschen und österreichischen Bahnen, auf welche gegen das Jahr 1892/93, dessen Ergebnis die Etatsveranschlagung für 1894/95 zu Grunde gelegen hat, ein

stärkerer Uebergang preußischer Wagen stattgefunden hatte[1]). Demgegenüber weist Titel 19 des Kapitel 23 der Staatsrechnung für 1894/95 ein Etatssoll in Höhe von 8 265 200 M., eine Istausgabe im Betrage von 8 171 433 M., mithin eine Minderausgabe von 93 766 M. nach; und zwar beruhte[2]) letztere hauptsächlich darauf, daß der Uebergang fremder Wagen auf preußische Staatsbahnen, insbesondere im Verkehr mit den oben bezeichneten Bahnen, geringer gewesen war, als man bei der Veranschlagung angenommen hatte. Auch die Mehreinnahme des Jahres 1893/94 erklärt sich als eine Folge erhöhter Einnahmen aus Miets- und Leihgeld durch stärkeren Uebergang preußischer Staatsbahnwagen nach den süddeutschen Linien. Dabei ist zu verstehen unter „Miete“ die Entschädigung für die Benutzung der Betriebsmittel, welche aus dem Uebergange des Materials im gewöhnlichen gegenseitigen Verkehre herrühren; unter „Leihgeld“ sind die auf Grund besonderer Vereinbarungen zu zahlenden Entschädigungen für auf Zeit abgegebene Betriebsmittel zu verstehen. Die Höhe des Mehrertrags im Jahre 1895/96 erklärt sich aus denselben Gründen, nur tritt noch hinzu der Ueberschuß aus den zuletzt verstaatlichten Bahnen im Betrage von 115 897 M. = 1,17 Proz.

Die übrigen Mehrergebnisse des letzten Jahrzehntes lassen sich in der Hauptsache zurückführen auf einen stärkeren Uebergang preußischer Staatsbahnwagen auf fremde Bahnen.

Nachdem so des einzelnen die Ertwickelung der einzelnen Positionen und Titel verfolgt ist, wenden wir uns zu einer Betrachtung der Entwickelung der Gesamteinnahmen.

(Siehe Tabelle I auf S. 845.)

Hierbei ergiebt ein Vergleich der einzelnen Tabellen mit den Ergebnissen der Tabelle I die bei weitem überwiegende Stellung der Einnahmen aus Titel 1 und 2, von denen namentlich letzterer den größten Einfluß auf die Gestaltung der Gesamteinnahmen besitzt.

Infolgedessen folgen auch die Schwankungen der einzelnen Jahre meistens denen des Titels 2; die Gründe für die Differenzen zwischen Soll- und Isteinnahmen brauchen daher nicht noch einmal dargelegt zu werden. Schon bei der Betrachtung des Titels 2 sahen wir in dessen Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Lage den Grund zu den bedeutenden Differenzen zwischen Soll und Ist. Was dort aber für Titel 2 galt, gilt ebenso für das gesamte Kapitel 10.

Es darf also auch eine so gewaltige Differenz wie die des Jahres 1896/97 mit fast 80 Millionen nicht verwundern. Wie schwierig die Schätzung der einzelnen Positionen, aus denen sie sich zusammengesetzt hat, ist, das ist bereits des näheren dargelegt. Insbesondere ist oben bereits versucht worden, den Vorwurf der superfiskalischen Schätzung zu entkräften[3]). Sind ja doch auch im letzten Jahrzehnte zweimal Mindereinnahmen zu verzeichnen gewesen, obwohl man mit dem Ein-

1) Cf. den Bericht für 1894/95.
2) Nach der Staatsrechnung des Jahres 1894/95.
3) Cf. S. 4 u. 9.

Tabelle I.
Zur Uebersicht über das Verhältnis der etatsmäßigen zu den wirklich erzielten Einnahmen aus den vom Staate verwalteten Eisenbahnen, Kapitel 10, Titel 1—6, für die Jahre 1881/82 bis 1900.

Etatsjahr	Gesamteinnahme Kap. 10		Gegen das Soll		In Proz. der Solleinnahme Kap. 10	Hiervon entfallen auf		
	laut Etat	in Wirklichkeitt	mehr	weniger		Tit. 1 Proz.	Tit. 2 Proz.	Tit. 3-6 Proz.
1881/82	351 390 000	371 018 118	19 628 118		+ 5,57	+ 1,17	+ 1,61	+ 2,79
1882/83	363 395 000	469 942 573	106 547 573		+ 29,32	+ 1,34	+ 26,67	+ 1,31
1883/84	508 500 000	536 557 322	28 057 322		+ 5,52	+ 1,00	+ 3,42	+ 1,10
1884/85	546 600 000	673 428 513	126 828 513		+ 23,20	+ 4,90	+ 16,27	+ 2,03
1885/86	676 840 000	662 562 746		14 277 254	— 2,10	— 0,19	— 1,85	— 0,06
1886/87	689 750 000	683 314 550		6 435 450	— 0,93	— 0,48	— 0,42	— 0,03
1887/88	681 088 964	736 502 353	55 413 389		+ 8,13	+ 1,02	+ 6,66	+ 0,45
1888/89	719 070 000	789 907 521	70 837 521		+ 9,85	+ 0,94	+ 8,18	+ 0,73
1889/90	773 900 000	864 196 153	90 296 153		+ 11,66	+ 2,03	+ 8,32	+ 1,31
1890/91	850 470 000	889 259 219	38 789 219		+ 4,56	+ 2,54	+ 1,23	+ 0,79
1891/92	929 851 000	919 691 665		10 159 335	— 1,09	+ 0,55	— 2,41	+ 0,77
1892/93	966 289 000	920 949 231		45 339 769	— 4,69	— 1,86	— 2,92	+ 0,09
1893/94	937 407 000	961 323 757	23 916 757		+ 2,55	+ 0,12	+ 2,19	+ 0,24
1894/95	962 272 700	955 938 395		6 334 305	— 0,65	+ 0,19	+ 0,60	— 1,44
1895/96	980 961 000	1 039 420 046	58 459 046		+ 5,95	+ 1,88	+ 3,61	+ 0,46
1896/97	1 020 592 400	1 099 449 944	78 857 544		+ 7,72	+ 1,66	+ 5,27	+ 0,79
1897/98	1 110 210 350	1 188 605 346	78 394 996		+ 7,06	+ 1,81	+ 4,51	+ 0,74
1898/99	1 202 814 600	1 263 437 623	60 623 023		+ 5,04	+ 1,75	+ 3,06	+ 0,22
1899	1 279 921 800	1 339 754 821	59 833 021		+ 4,67	+ 0,98	+ 2,98	— 0,71
1900	1 358 671 300	1 392 155 225	33 483 925		+ 2,46	+ 1,05	+ 1,60	— 0,19

tritte ungünstiger Konjunkturen gerechnet hatte. Uebrigens läßt sich leicht aus Spalte 6 der Tabelle I ersehen, daß die Differenzen im Laufe der letzten 20 Jahre prozentual sich unbedingt vermindert haben, daß mithin die Schätzung des Etatssolls an Zuverlässigkeit und Sicherheit gewonnen hat. Schließlich ist noch eines zu bedenken: Bei der gewaltigen Höhe der Einnahmen aus Kapitel 10 muß auch schon ein prozentual geringes Ueberschreiten resp. Zurückbleiben gegen den Etat sich recht bemerkbar machen. Im Jahre 1897/98 betrug die Mehreinnahme in Prozenten nur 7 Proz., aber diese 7 Proz. bedingten eine Summe von über 78 Millionen. Es ist also die allergrößte Vorsicht bei der Veranschlagung geboten; denn die Ueberschüsse veranlassen die Volksmeinung zu beständigen Forderungen von Tarifermäßigungen; auch sonst möchte man die Regierung auf Grund der Mehrerträge der Eisenbahnverwaltung zu dauernden Ausgaben veranlassen. Wie bald aber tritt ein Umschwung ein! Fünfmal sind seit 1881/82 die Isteinnahmen hinter dem Soll zurückgeblieben; jetzt, bei der eingetretenen Verschlechterung der Konjunkturen der einzelnen Industriezweige wird sich wohl dasselbe Bild wiederholen, wie es in den Jahren 1889/90 bis 1891/92 sich gezeigt hat.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Westergaard, Harald, Die Lehre von der Mortalität und Morbilität. Anthropologisch-statistische Untersuchungen. 2. vollständig umgearbeitete Auflage. Jena 1901.

Das Werk als Ganzes ist ein standard work über die Sterblichkeits- und Krankheitsverhältnisse der Menschheit. Gegenüber der ersten, vor 20 Jahren erschienenen, Auflage bedeutet die jetzige ein völlig neues Buch. Alles, was an Statistik und sonstigen Thatsachen sowie an wissenschaftlichen Resultaten auf dem hier einschlägigen Gebiete die letzten Jahrzehnte geschaffen haben, findet sich hier in systematisch gut gegliederter Form zusammengetragen. In dieser Sammlung und kritischen Vorführung des genannten Materials liegt der Hauptwert des Werkes. Die eigenen Forschungsresultate des Verfassers treten demgegenüber etwas zurück. Die Ausführungen haben weniger einen medizinisch-statistischen als vielmehr einen sozialökonomischen Zweck, sie wollen nicht Verlauf und Behandlung von Berufskrankheiten untersuchen, sondern mehr den allgemeinen Einfluß der betreffenden Ursachen auf das Wohlbefinden der einzelnen Klassen der Gesellschaft feststellen.

Das Werk zerfällt in zwei Hauptteile. Im ersten, der 5 Kapitel umschließt, werden die Methoden, Wert und Art aller bisherigen statistischen Forschung über Mortalität und Morbilität behandelt, im zweiten Hauptteil, d. i. von Kapitel 6 bis 20, die bisher gefundenen Resultate der internationalen Forschung über die Sterblichkeit der Krankheitsverhältnisse und zwar unter Berücksichtigung der einzelnen die menschliche Gesundheit beeinflussenden Ursachen. Für den Fachstatistiker und den Sozialpolitiker hat die Darstellung viel Belehrendes. Doch giebt sie auch, wie das bei einem so groß angelegten Werk fast naturgemäß ist, zu einer Reihe Einwendungen Anlaß.

So wird in Kapitel I „Einleitung“ eine mathematisch-statistische Theorie entwickelt und dabei auf Fehler aufmerksam gemacht, die in der Statistik häufig unbewußt gemacht werden. Hierbei bringt W. aber Fehler mit zur Erwähnung, die bei nur einigermaßen logisch geschultem Denken unmöglich sind, und konstruiert künstliche Fälle, bei denen schließlich Binsenwahrheiten zum Vorschein kommen. Die meisten seiner

kunstvollen Deduktionen gipfeln darin, daß man die Ursachen der Sterblichkeit nur dann voll erkennt, wenn man auf das Alter Rücksicht nimmt. Wozu für etwas derartig Selbstverständliches so viel Worte! Im Alter liegt selbstredend eine der Hauptursachen des Sterbens, ohne Ausscheidung der Altersunterschiede lassen sich die anderen Ursachen überhaupt nur schwer erkennen. Dazu noch das wundersame Beispiel von den Schankwirten und den Eisenbahnbeamten. Nachdem W. richtig feststellt, daß die Sterblichkeit bei ersteren größer ist als bei den Eisenbahnbeamten, zeigt er an Relativzahlen, wie viel bei Eisenbahnbeamten und Schankwirten der einzelnen Altersklassen in den nächsten 10 Jahren sterben, und findet höhere Zahlen für die Eisenbahnbeamten, die ja viel jünger sind als die Schankwirte. Mit großem Ernst wird dann, was ohnehin einleuchtend, verkündet, daß solche Zahlen freilich nicht als Sterblichkeitsziffern verwendet werden dürfen. Auch Seite 7, 11, 13, 16 enthalten manche Zumutungen an den Leser, die dieser mit Recht ablehnen wird. So denkt sich W. auf S. 7 eine Bevölkerung, „wo die Monate absolut keine Einwirkung auf die Sterblichkeitsverhältnisse haben". Aus den Zahlen, die sich bei dieser Prämisse für die Monate ergeben, wird dann doziert, was aber kaum zu verstehen ist: „Man könnte also versucht sein, zu schließen, daß die letzten Monate des Jahres eine größere Sterblichkeit aufzuweisen haben als die ersten."

Besonders wertvoll ist die in den Kapiteln II und III gelieferte Geschichte der Mortalitätsstatistik, namentlich der des 19. Jahrhunderts. Hierbei kommen die Errungenschaften auf dem Gebiet der Lebenserwartung und ihre Verwertung für die Lebensversicherung zur besonderen Geltung.

Im Kapitel IV beschäftigt sich W. mit statistischen Beobachtungen und Beobachtungsfehlern und sucht ihren Einfluß auf die Verwendbarkeit der Resultate zu ergründen. Indessen sind die thatsächlich vorkommenden Zählungsfehler nicht vollständig genug angeführt, es giebt sicher noch größere Beobachtungsfehler als diejenigen, die W. mühsam zu beseitigen strebt. Andererseits verrät der Verfasser bei Wiedergabe von Beispielen eine Unsicherheit im eigenen Urteil, was aus folgendem Satz hervorgeht, der zum Beweis der Beobachtungsfehler gebracht wird: „Auf vielen Gebieten der Statistik ist die Ungenauigkeit außerordentlich groß. Es ist z. B. nicht ungewöhnlich, daß die Ausfuhrernte eines Landes nur $^3/_4$ der Einfuhr oder weniger betragen, so daß aller Wahrscheinlichkeit nach beträchtliche Werte ganz oder teilweise der Beobachtung entgehen." Pardon, hier handelt es sich nicht um eine Ungenauigkeit der statistischen Daten, sondern lediglich um eine ungenaue Beurteilung derselben, der durch Lektüre einer Abhandlung über Handelsstatistik leicht abgeholfen werden kann.

Was in Kapitel V, Verwertung der Beobachtungen, in Bezug auf die Entwickelung der mathematischen Theorien über die Sterblichkeitsmessung gesagt wird, ist gut, namentlich wegen der Zusammenstellung des bisher Geleisteten, allerdings bleiben die einschlägigen Abhandlungen von Knapp, Zeuner, Lexis, Becker nach wie vor nützliche Behelfe.

Von den folgenden, den zweiten Teil des Werks bildenden Kapiteln

hätte das die ehemalige und die jetzige Sterblichkeit behandelnde siebente Kapitel an sechster Stelle gebracht werden sollen, weil Alter, Geschlecht, Familienstand, die im 6. Kapitel als Ursachen der Sterblichkeit erörtert werden, im wesentlichen nur in Beziehung auf die Gegenwart, ebenso wie die späteren Kapitel, zur Darstellung gelangen. Inhaltlich giebt jener Abschnitt an der Hand von Auszügen aus Archivakten, Stammtafeln, Kirchenbüchern etc. einen trefflichen Ueberblick über die ehemaligen Gesundheitsverhältnisse, und über die namhafte Verbesserung, welche diese im Laufe des 19. Jahrhunderts erfahren haben. In Kapitel VIII werden die periodischen Schwankungen in der Sterblichkeit nach Monaten des Jahres und in ihrer Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen untersucht. Bezüglich der Totgeburten (Kapitel IX) weist W. nach, daß sie vornehmlich mit dem Alter der Eltern und der Geburtenfolge (Frühgeburten) zusammenhängen. Die Kindersterblichkeit (X) wird mit Recht in Beziehung gebracht zu den Wohlstands- und Ernährungsverhältnissen, die auch die Verschiedenheit der Sterblichkeit der ehelichen und unehelichen Kinder erklären lassen. Der Blutsverwandtschaft wird, entgegen neuerdings öfter in der Litteratur hervortretenden, auf zu geringer Kritik des einschlägigen statistischen Materials beruhenden Uebertreibungen, zutreffenderweise nur ein geringer Einfluß auf die Sterblichkeit beigemessen. Im weiteren sind Land und Rasse, Wohnort und Wohnung, Vermögensverhältnisse und Gesellschaftsklasse, Ernährung und Lebensweise, Selbstmord und Unfall in ihrer Einwirkung auf die Sterblichkeit behandelt. Besonders beachtenswert sind die Untersuchungen über die Ergebnisse der Lebensversicherung, wobei W. auch die Frage der Vererbung berührt, die namentlich mit dem Material der Versicherungsgesellschaften gefördert werden könnte, zumal diese Gesellschaften an der Klärung der Frage selbst lebhaft interessiert sind.

Sehr ausführlich, in Kapitel 15 bis 18, ist die Sterblichkeit mit Rücksicht auf den Beruf behandelt, und zwar mit Unterscheidung von 4 Gruppen, des Beamtentums einschließlich der liberalen Berufe, dann Handel, Transportwesen und Sicherheitsdienst, ferner Urproduktion, endlich Industrie. Wir haben hier wohl die beste vorhandene Darstellung der Berufssterblichkeit und der Berufskrankheiten.

Diese Specialuntersuchungen sind zweifellos sehr verdienstlich und werden in Bälde auch seitens des Deutschen Reichs, wo bisher nur wenige amtliche Erhebungen einschlägiger Art (Oberlehrer, Eisenbahnbeamte, Bergleute) stattfanden, durch Ausnutzung des bei den Krankenkassen angesammelten (oder noch anzusammelnden) Materials — es ist sehr wertvoll, der Verfasser mit seiner abweichenden Meinung (S. 680) kennt vermutlich Deutschland zu wenig — wesentlich gefördert werden, so daß dann auch hier der Einfluß der Beschäftigung auf den Gesundheitszustand der gewerblichen Arbeiter genauer feststellbar ist, während W. sich in der Hauptsache auf Material aus England, der Schweiz und Oesterreich stützen mußte. Uebrigens hat W. die Resultate der deutschen Arbeiterversicherung, welche die Mortalität und Morbilität der Arbeiter direkt und indirekt stark beeinflußt, zu wenig herangezogen.

Andererseits sollte die Pflege solcher Specialuntersuchungen aber nicht, wie den Verfasser, dazu verleiten, den Wert der allgemeinen Sterblichkeitsstatistik zu verkennen. Wenn W. Seite 106 sagt, die Riesenarbeit, eine Sterbetafel für das Deutsche Reich aufzustellen, sei gewissermaßen vergebliche Mühe, interessanter sei die Kenntnis der Sterblichkeit der einzelnen engeren Gebietsteile und Gesellschaftsklassen, so möchte ich als deutscher Reichsstatistiker demgegenüber in Uebereinstimmung mit v. Mayr und anderen eine allgemeine Sterbetafel für das gesamte Reich geradezu als notwendig bezeichnen. Eine Volkssterbetafel ist nicht bloß eine vielbegehrte Grundlage für die Lebens-, insbesondere Volksversicherung, sie hat auch hohe praktisch politische und wissenschaftliche Bedeutung. Um deswillen wird es sicher sehr begrüßt werden, wenn das Kais. Statist. Amt nach Aufarbeitung der Volkszählung 1900 daran geht, die einzige, auf das ganze Reich sich erstreckende Sterbetafel für 1871/81 durch eine neue für das letzte Jahrzehnt zu ergänzen.

Auch sonst hätte ich noch manches gegen verschiedene Ausführungen von W. einzuwenden. An manchen Stellen vermisse ich von ihm eine präcisere Stellungnahme gegen gewisse von ihm mitgeteilten Resultate anderweitiger Forschung. Beispielsweise erwähnt er (S. 686), daß man für Erwachsene ermitteln kann, ob sie zufrieden sind, und nimmt hierbei Bezug auf Beobachtungen bei den Kopenhagener Näherinnen. In einem wissenschaftlichen Werk von der Bedeutung des vorliegenden hätte eine solche Bemerkung nur scherzweise vorgebracht oder eine im Ernst über die Zufriedenheit der Menschheit veranstaltete Erhebung als statistischer Unfug bezeichnet werden sollen.

Vorstehend von mir gemachte Ausstellungen betreffen lediglich Schönheitsfehler, die ich bei einer weiteren Auflage gerne vermieden sehen möchte. Sie wollen aber die schon eingangs von mir ausgesprochene Anerkennung des Gesamtwerts des Buchs keineswegs beeinträchtigen.

Berlin. Friedrich Zahn.

Louis, Paul, Histoire du socialisme français. Paris (Editions de la Revue blanche) 1901. 8⁰. VII—313 SS.

Halévy, Daniel, Essais sur le mouvement ouvrier en France. Paris (Librairie Georges Bellais) 1901. 8⁰. 300 SS.

Die an erster Stelle genannte Schrift von Louis will weder eine allgemeine Geschichte des Sozialismus bieten noch der Arbeiterbewegungen überhaupt. Die Darstellung beschränkt sich vielmehr grundsätzlich einerseits auf jene sozialistischen Gedankengänge und Theorien, die seit dem 18. Jahrhundert auf französischem Boden erwachsen sind, und andererseits auf jene Bewegungen des französischen Proletariats, die unter deren Einfluß sozialistischen Charakter gewonnen haben und aufweisen, d. h. auf eine Vergesellschaftung der Produktionsmittel abzielen. Denn so faßt Louis den Sozialismus auf, obgleich er auf eine ausdrückliche Begriffsbestimmung desselben verzichtet hat. Diese Abgrenzung des Stoffes erleidet allerdings für die Zeit seit 1848

einige Durchbrechung, da der Verf. selbstverständlich kommunistisches Manifest, Internationale, Marxismus und Entwickelung der deutschen Sozialdemokratie nicht unberücksichtigt lassen kann. Doch zieht er alle diese Erscheinungen nur insoweit in den Kreis seiner Betrachtungen, als zur Kennzeichnung ihrer Rückwirkungen auf die Gestaltung des Sozialismus in Frankreich unbedingt notwendig erscheint.

Das Buch ist von einem Parteimann geschrieben — der Verf. ist Marxist und gehört dem von Guesde geführten Parti ouvrier français an — und verfolgt nicht rein wissenschaftliche, sondern auch Parteizwecke. In einer Zeit, die auch in Frankreich den Sozialismus stetig an parlamentarischer Bedeutung zunehmen sieht, soll es der Oeffentkeit, vornehmlich aber den konservativen Kreisen gegenüber, „die nur zu geneigt sind, Gewalt und Berechtigung von Bestrebungen zu leugnen, die nicht bereits durch Alter legitimiert sind“, den Nachweis des letzteren für den Sozialismus erbringen und zeigen, daß dieser — Theorien und Bewegungen zu deren thatsächlicher Durchsetzung — eine notwendige Folge der durch die französische Revolution zum Siege gelangten Prinzipien ist und unmittelbar an diese anknüpft. Zweifellos ist es auch dieser Zweck, der die Arbeitsmethode des Verf. beherrscht. Ueberall erscheint, unter Verzicht auf das Detail der Entwickelung, der Nachdruck auf die Herausarbeitung ihres Geistes gelegt. Auf jenes legt der Verf. entweder keinen Wert oder er setzt seine Kenntnis ebenso voraus wie die Vertrautheit mit den politischen Geschehnissen in Frankreich seit 1789. Hierin und in dem vollständigen Verzicht auf den Nachweis der benutzten Quellen geht er meines Erachtens entschieden zu weit. Nicht bloß der nicht-französische Leser wird dies empfinden. Und wenn es auch leicht erklärlich ist, daß der Verf. zur Erzielung möglichster Gedrängtheit und Präzision der Darstellung alle biographischen Daten unterdrückt und die Menschen ganz hinter ihren Systemen verschwinden läßt, so hätte doch etwas weniger Enthaltsamkeit auch in diesem Punkte gewiß nicht geschadet.

Die Schilderung reicht bis zum Jahre 1898. Der Eintritt Millerands ins Ministerium Waldeck-Rousseau und die hierdurch innerhalb der französischen Sozialdemokratie hervorgerufene Krise bleiben also außer Behandlung. Wie jedoch L o u i s über diese Episode und ihre Veranlassung denkt, ergiebt sich mit voller Klarheit aus seiner entschiedenen Verurteilung der Anteilnahme Louis Blanc's und Albert's an der provisorischen Regierung nach der Februarrevolution (vergl. S. 169—176).

Daß die Würdigung der einzelnen Entwickelungsphasen des französischen Sozialismus und ihrer Vertreter eine stark subjektiv gefärbte ist, wird nach dem oben Gesagten nicht entfremden. Es tritt eben auch hierin der Parteistandpunkt des Verf. zu Tage.

Trotz aller gemachten Vorbehalte muß jedoch festgestellt werden, daß das besprochene Buch volle Beachtung verdient. Niemand, der sich für die Entwickelungsgeschichte des modernen Sozialismus interessiert, sollte es ungelesen lassen. Es trägt nicht nur zum Verständnis der Parteibildung mit sozialistischem Programm in Frankreich bei, sondern

ruft auch wieder einmal in Erinnerung, daß „la France a fourni la substance même du communisme et du collectivisme. L'Allemagne n'a donné que la forme dernière et l'enchaînement dialectique des notions" S. VI).

Die „Geschichte des französischen Sozialismus" erhält in gewissem Sinne eine Ergänzung durch die zweite der besprochenen Schriften. In den „Essais sur le mouvement ouvrier en France" von Halévy erscheint das Untersuchungsgebiet weiter abgesteckt. Es umfaßt, wie schon der Titel anzeigt, die französische Arbeiterbewegung schlechtweg und ohne Rücksicht darauf, ob sie programmatisch sozialistischen Zielen zugerichtet ist oder nicht.

Auch Halévy will keine Einzelheiten bieten, sondern nur eine Uebersicht über die leitenden Gedanken. Dies geschieht in drei Abschnitten: Le syndicat; la coopérative, l'université populaire, la maison du peuple; l'action politique, während in einem vierten die Gesamtergebnisse zusammengefaßt werden.

Der Wert von Halévy's Betrachtungen liegt nicht im Thatsachenmaterial. In dieser Beziehung bringen sie dem Kenner nichts Neues. Aber sie sind glänzend geschrieben und enthalten eine Fülle geistvoller, fein zugespitzter Bemerkungen über das Wesen von Sozialismus und Anarchismus und ihr beiderseitiges Verhältnis, über die revolutionären Parteien, die Verschiedenheit in ihrer nationalen Ausgestaltung und Funktionierung sowie die Ursachen dieser Differenzierung, über das Verhältnis der herrschenden Ordnung zu den auf ihre Umgestaltung abzielenden Bestrebungen und die Rückwirkungen beider aufeinander. Nicht immer vermag man dem Verf. beizustimmen. Oft genug fordert er zum Widerspruch heraus. Aber auch wo dies der Fall ist, wirkt er höchst anregend. Das Buch zu lesen, ist ein wirklicher Genuß.

Wien. Carl Grünberg.

Wolf, Julius, Das Deutsche Reich und der Weltmarkt. Jena 1901.

Es sind zwei vor landwirtschaftlichen Vereinigungen gehaltene Vorträge „Volkswirtschaft und Weltwirtschaft" und „Die Aussichten der Landwirtschaft im 20. Jahrhundert", die Wolf — wie er in dem Vorwort sagt — „ohne Rücksicht auf die Strömung der Zeit und auf zu gewärtigende Beifalls- oder Mißfallensäußerungen" der Oeffentlichkeit übergiebt.

Wolf zeigt sich in diesen beiden Vorträgen weder als Optimist noch als Pessimist, er vermeidet also klüglich Scylla und Charybdis, was ja bei vielen Gelegenheiten entschieden auch der sicherste Weg ist. Er führt uns die Hauptvertreter der beiden miteinander im Kampfe liegenden Richtungen „der Verfechter des abgeschlossenen — (Agrar-)Staates und des sich ausdehnenden Export- und Handelsstaates vor. Wolf untersucht dann die Chancen unseres Exports in der Zukunft und findet, daß wir uns vor England und Frankreich nicht zu fürchten brauchen. Die ostasiatische Konkurrenzgefahr glaubt Wolf, allerdings nur nach Hörensagen, nicht auf der Grundlage eigener Kenntnis der Verhältnisse, nicht allzu hoch einschätzen zu müssen —

und darin geben ihm die Sachkenner recht. Merkwürdig schwankend ist sein Urteil bezüglich der bisherigen Rohstoffstaaten. Aus der Thatsache, daß unsere Fabrikatausfuhr nach den Industriestaaten, insbesondere z. B. England, weit größer sei, als nach den Rohstoffstaaten, z. B. Rußland, „scheine in der That hervorzugehen, daß der Industriestaat in viel höherem Grade Abnehmer von Industrieerzeugnissen anderer Länder sei als der Ackerbaustaat“. Der nächste Satz aber lautet bereits schon wieder sehr abschwächend: „In Wirklichkeit geht es jedoch nicht an, aus Daten, wie diesen, so weitgehende Schlüsse zu ziehen.“ Und einige Zeilen weiter unten: „Es ist durchaus nicht sicher, daß wenn die Ackerbauländer industrialisiert sind, die Ausfuhr dahin eine weitere Belebung erfahren wird statt einer Abschwächung.“ Diese Bedenken kommen Wolf im Hinblick auf die Handelsentwickelung der Vereinigten Staaten von Amerika, die sich nicht nur den europäischen Importen allmählich immer mehr verschließen, sondern gleichzeitig auf dritten Märkten den europäischen Industrien ein gefährlicher Nebenbuhler werden. Gewiß, die amerikanische Gefahr besteht, sie leugnen wollen, hieße Vogel-Strauß-Politik treiben. Aber auf die Dauer kann Amerika sich nicht gegen den Import verschließen, sonst kommt es in Handelskriege mit aller Welt und ruiniert auch seinen Export. Diesen tiefsten Kern der Frage berührt aber Wolf nicht. Nur, wenn und solange die Rohstoffstaaten Absperrungspolitik betreiben, wird der Export dorthin sich nicht kräftig entwickeln können. Jene Staaten schaden sich aber schließlich dadurch am meisten und werden nach und nach auch zu einer freieren Handelspolitik kommen. Entwickelt sich dagegen in ihnen Industrie, ohne daß sie den Import durch hohe Zollmauern unmöglich machen, dann ruft gerade die Industrieentwickelung und der wachsende Wohlstand vermehrte Nachfrage nach allen möglichen Waren, die das Ausland besser und billiger liefern kann, hervor, wie das Beispiel Japans schlagend beweist.

Aber was soll werden — rufen die Exportpessimisten — wenn alle Rohstoffländer sich industrialisieren, auch die bisherigen Getreideexportländer, und nun kein Getreide mehr an die Getreideimportstaaten liefern können! In der nahen Zukunft will Wolf die Hungersgefahr noch nicht allzu groß erscheinen. Indes hält er es für gut, bei Zeiten vorzubeugen. Wolf bekennt sich hierbei als einen — allerdings etwas abgeschwächten — Anhänger der Wagner'schen Forderung, für „eine Verlangsamung unserer starken Bevölkerungsvermehrung zu sorgen“. Doch scheint diese Theorie Wolf nicht so ganz zu befriedigen, mehr verspricht er sich von einem möglichst gemeinsamen Vorgehen Europas in Zollfragen, besonders gegenüber den Vereinigten Staaten.

Wie man sieht, lassen die Wolf'schen Ausführungen eine feste und klare Stellungnahme zu diesen wichtigsten und schwierigsten Problemen vermissen. Es ist eben unmöglich, mit reiner Eklektik die grundlegenden Streitfragen unserer Zeit meistern zu wollen. J. Wernicke.

Dix, Arthur, Deutschland auf den Hochstraßen des Weltwirtschaftsverkehrs. Jena 1901.

Dix will durch dieses Werk „das Interesse und Verständnis für

die deutsche Weltstellung, für einen wichtigen Teil der äußeren Bedingungen, unter denen die deutsche Volkswirtschaft arbeitet, und die für unsere Zukunft sich daraus ergebenden Aufgaben weiter verbreiten und fördern".

Es soll eine populäre Darstellung der in den jungdeutschen Kreisen, wie sie sich namentlich wohl im Deutschen Flottenverein konzentrieren, herrschenden Ideen sein, die nicht den Anspruch erhebt, dem Fachkenner viel Neues zu bieten. Der Verf. bringt eine Menge hier und da zerstreuten Materials herbei, um zu zeigen, welche Straßen hauptsächlich der Weltverkehr eingeschlagen hat und noch einschlagen wird.

Abgesehen von dem — sich allmählich auch immer mehr über Asien ausdehnenden — Eisenbahnnetz, ist es namentlich das Meer, das eine immer größere Bedeutung für den Weltverkehr und die Weltpolitik erlangt.

Deutschland wird in immer steigendem Maße durch seinen starken Bevölkerungszuwachs in den Weltverkehr hineingezogen und andererseits muß es versuchen, die auswandernden Elemente in enger Verbindung mit dem Vaterlande zu halten.

Deutschland ist nach England bereits die seemächtigste Nation; wenn es auch in der Tonnenzahl der Handelsflotte noch weit hinter England zurücksteht, dem noch mehr als die Hälfte der gesamten Welthandelsflotte gehört, so besitzt es doch bereits die beiden größten Schiffahrtsgesellschaften der Welt.

Dix ist ein Freund der Schiffahrtssubventionspolitik, über die allerdings auch in Fachkreisen die Ansichten bekanntlich weit auseinander gehen. Die Europa von den gewaltige Fortschritte auf allen Gebieten machenden Vereinigten Staaten von Nordamerika drohenden Gefahren unterschätzt Dix nicht, glaubt aber, daß die nordamerikanischen Bäume nicht in den Himmel wachsen werden, besonders auch, da Afrika als Lieferant wichtiger Rohstoffe und natürlicher Bodenschätze noch ungeheuer entwickelungsfähig sei.

Einen wertvollen Gedanken, dem man sonst in der gegenwärtigen öffentlichen Diskussion noch wenig begegnet ist, formuliert Dix sehr scharf und genau. Er verdient es, hier hervorgehoben zu werden: Das moderne Prinzip der Produktion und des Warenvertriebes ist die Massenfabrikation und der Massenumsatz, denn je mehr Waren derselben Art hergestellt und abgesetzt werden, um so mehr verbilligen sich die Herstellungskosten. Da für viele Waren der Inlandsmarkt nicht aufnahmefähig genug ist, muß der Export zur Ermöglichung der billigsten Massenfabrikation hinzutreten. Durch die Zuhilfenahme des Exports wird erst der billigste Stand der Produktion erreicht, „die letzte Elle", wodurch wieder ein erweiterter Inlandsabsatz erzielt wird. Der Export wirkt sonach doppelt fördernd auf die Produktion, er hat so für die heimische Produktion eine noch weit größere Bedeutung, als man gemeinhin annimmt, und verdient daher die größtmögliche Unterstützung. Durch die allgemeine Hebung des Exports aller Länder wird überall „die letzte Elle" immer weiter hinausgeschoben, was einen Gewinn für das allgemeine Kulturniveau, für

die ausgedehntere Befriedigung gesteigerter wirtschaftlicher Bedürfnisse auf allen Gebieten und in allen Schichten bedeutet.

Weltpolitik kann nur ein kräftiges, gesundes Volk treiben, darum muß im Innern die Sozialpolitik neben der Weltpolitik einhergehen, worunter Dix auch eine rationelle Agrarpolitik zur Erhaltung einer körperlich und wirtschaftlich gesunden, sozial richtig geschichteten Landbevölkerung begreift. Wenn Dix sich auch nicht weiter auf die Einzelheiten des Zollkampfes einläßt, so ergiebt sich doch als Konsequenz aus seinen ganzen Darlegungen, daß er nur ein Freund eines gemäßigten Zollschutzes sein kann. J. Wernicke.

Ehrenberg, Rich., Große Vermögen, ihre Entstehung und ihre Bedeutung. Jena 1902.

Der Verf. hat sich nach dem Vorwort das Ziel gesetzt, durch die Darstellung der Entwickelung einzelner großer Vermögen dazu beizutragen, eine richtigere Würdigung derselben und damit des Kapitalismus überhaupt in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung herbeizuführen. Schon die Aufgabe zu stellen, war sehr zeitgemäß und verdienstvoll, denn es ist sicher eine weit verbreitete Meinung, der Reichtum sei in neuerer Zeit meistens mühelos oder gar mit unrechtmäßigen Mitteln auf Kosten Anderer erreicht, was unbedingt falsch ist. Die von dem Verf. gewählten Beispiele von Fugger, Rothschild und Krupp sind von hohem Interesse und geben vortreffliche Beläge, wie besonders rapide Kapitalbildung nur durch außergewöhnliche Begabung und Tüchtigkeit erzielt wird, die nicht nur den Erwerbern selbst, sondern der ganzen Volkswirtschaft zu gute gekommen sind. Natürlich ist aus solchen Beispielen allein ein ausreichender allgemein giltiger Beweis nicht zu führen. Es wäre sehr wichtig, diesen Beispiele entgegengesetzter Art gegenüberzustellen. Der Verf. weist selbst darauf hin, wie bedeutsam eine Darstellung der Latifundienbildung wäre. Auf eine solche Schrift, die dem Verf. entgangen ist, möchten wir dabei hinweisen: K. Prinz Radziwill, Die Entwickelung des Grundbesitzes des gräflich wernigeroder Hauses, Jena 1900.

Die Durchführung der Untersuchung verdient die vollste Anerkennung. Der Verf. bietet weit mehr, als man nach dem Titel erwarten kann. Er baut die Darstellung der Entwickelung des in Rede stehenden Unternehmens auf das breite Fundament einer Uebersicht der ganzen bezüglichen wirtschaftlichen Verhältnisse, so daß er eine sehr wertvolle partielle Wirtschaftsgeschichte giebt, um daraus erkennen zu lassen, was der Gunst der Verhältnisse, was der individuellen Leistung des ins Auge gefaßten Mannes an vorgeführten Erfolgen zu danken ist. Ob nicht dabei mitunter zu sehr ins Detail gegangen ist, wodurch das Folgen und die Uebersicht etwas erschwert wird, darüber kann man verschiedener Meinung sein. Für den Fachmann wäre auch dieses sicher nur ein Gewinn. Namentlich in der historischen Uebersicht über die Entwickelung des Staatsschulden- und Bankwesens ist vieles neu und der selbständigen Forschung des Verf.'s zu danken.

Wir haben es im ganzen mit einem Buche zu thun, das, interessant

und gut geschrieben, sowohl den Fachkreisen wie der weiteren gebildeten Lesewelt viele Belehrung zu bieten vermag und daher allseitig angelegentlichst empfohlen werden kann. J. Conrad.

Abhandlungen, volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche, herausgeg. von (Prof.) W. Stieda. Heft 4 bis 7. Leipzig, Jäh & Schunke, 1902. gr. 8. (Inhalt: Heft 4. Leonhard, Hans, Samuel Selfisch. Ein deutscher Buchhändler am Ausgange des XVI. Jahrh. VI–129 SS. mit dem Bildnis Selfischs und 10 Faksimilebeilagen. M. 4.—. Heft 5. Naumann, Walther, Zur Wohnungsfrage im Königreich Sachsen. 8; 152 SS. M. 3.—. Heft 6. Spickermann, Theodor, Der Teilbau in Theorie und Praxis. Ein Beitrag zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage. 67 SS. M. 2.—. Heft 7. Soudek, Die deutschen Arbeitersekretariate. 8; 99 SS. M. 2,50.

Forschungen, staats- und sozialwissenschaftliche. Hrsg. von Gustav Schmoller. Band XXI, Heft 3: Die deutschen Eisenzölle 1879 bis 1900. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. gr. 8. 132 SS. M. 3,40.

Maier, Gustav, Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung. 2. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1902. 8. 160 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geistesleben. Bd. 2.)

Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgeg. von Lujo Brentano und Walther Lotz. Stück 53, 54, 55 und 56. Stuttgart, J. G. Cotta, Nachfolger, 1902. 8. (Inhalt: Stück 53. Handelspolitische Interessen der deutschen Ostseestädte 1890—1900. Eine Untersuchung über die Wirkungen der deutschen Handels- und Verkehrspolitik auf Getreidehandel, Mühlenindustrie, Holzhandel und Reederei in den größten deutschen Ostseestädten, von Stephan Jonas. VI—91 SS. M. 2.—. Stück 54: Finanzielle Trustgesellschaften, von Max Jörgens. XII—160 SS. M. 3,60. — Stück 55: Engel, Aug., Die westfälische Gemeinde Eversberg. Eine wirtschaftliche Untersuchung. 144 SS. M. 3.—. Stück 56: Levy, Herm., Die Not der englischen Landwirte zur Zeit der hohen Getreidezölle. 132 SS. M. 3.—.)

Petritsch, L., Die Theorie von der sogenannten günstigen und ungünstigen Handelsbilanz. Graz, Leuschner & Lubensky, 1902. 8. 203 pag.

Ruhland, G. (o. ö. Prof. für polit. Oekonomie, Univ. Freiburg, Schweiz), System der politischen Oekonomie. I. u. II. Bd. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Bd. I (reicht bis zum Untergang des Römerreichs). Berlin, W. Isleib, 1903. 8. 396 SS. nebst 1 Karte. M. 10.—.

Cornélissen, Ch., Théorie de la valeur. Réfutation des théories de Rodbertus, Karl Marx, Stanley Jevons et Boehm-Bawerk. Paris, Schleicher frères & Cie, 1903. 8. XVII—409 pag. fr. 4.—. (Table des matières: Analyse de la nation de „valeur“; Les richesses humaines. Biens économiques et non économiques; Les différentes formes de „valeur.“ — La valeur subjective: 1. Considérations générales sur la valeur d'usage comme valeur subjective; 2. La valeur d'usage personnelle; 3. La valeur d'usage sociale. — La valeur objective. Considérations générales: 1. Introduction à la théorie de la valeur objective des richesses; 2. Critique des théories modernes sur les bases de la valeur objective (I. La théorie utilitaire. II. La théorie de la valeur-de-travail); 3. Les bases de la valeur objective. — La valeur de production: 1. Considérations générales; 2. La valeur-de-travail subjective; 3. La valeur-de-travail sociale (I. Durée et intensité du travail. Force productive technique du travail. La détermination quantitative de la valeur-de-travail sociale. II. La valeur-de-travail sociale dans des branches différentes de métier. Influence de la valeur d'usage du travail); 4. Observations complémentaires sur la valeur de production sociale (Coût de production et de reproduction. Valeur de production des matières premières. Usure matérielle et usure économique des moyens de travail); 5. La valeur de production capitaliste (I. Frais de production capitaliste par opposition aux frais de travail primitifs. II. Les frais de production sous la forme capitaliste développée avec le régime de la libre concurrence. Le taux du profit moyen). — La valeur d'échange: 1. Considérations générales sur la nature de la valeur d'échange et du prix des marchandises; 2. La fixation de la valeur d'échange et du prix de marché; 3. La valeur des „biens complémentaires.“ La valeur potentielle. — La valeur d'échange sous le régime du monopole: 1. L'origine des trusts et des monopoles industriels; 2. L'influence des trusts et des monopoles sur le marché (I. Influence sur la

valeur des biens productifs. II. Influence sur les prix courants des articles de consommation). —

Bosanquet, Helen, The strength of the people. A study in social economics. London, Macmillan, 1902. 8. 6/.6.

British workman. Annual for 1902. Illustrat. London, Partridge, 1902. Folio. 144 pag. 1./6.

Campion, W. J. H., Outlines of lectures on political science. Being mainly a review of the political theories of Hobbes. 5th edition. London, Simpkin, 1902. 8. 1./6.

Year-book of the scientific and leareed societies of Great Britain and Ireland, comprising lists of the papers read during the session 1901—1902. XIXth annual issue. London, Ch. Griffin & Cy, 1902. gr. 8. VI—296 pp., cloth. 7/.6.

Baratta, C. M., Principii di sociologia cristiana. Parma, D. Fiaccadori, 1902. 8. 301 pp.

Boggiano, Ant., L'organizzazione professionale e la rappresentanza di classe. Torino, fratelli Bocca, 1903. 8.

Dardano, L., Elementi di sociologia e di economia politica. Broni, G. Borghi, 1902. 8.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

von der Brüggen, Ernst, Das heutige Rußland. Kulturstudien. Leipzig, Veit & C°, 1902. gr. 8. 276 SS. M. 6. (Aus dem Inhalt: Innere Kämpfe. — Finanzen. — Industrie. — Der Bauer. — Kirche und Moral. — Verarmung und Hungersnot. — Mittelklassen, Stadtwesen, Schulen, etc.)

Fleischteuerung, die gegenwärtige, in Württemberg. Denkschrift des k. württembergischen statistischen Landesamts. Ausgearbeitet im Auftrage des k. württemb. Ministeriums des Innern im September und Oktober 1902. Stuttgart, 3. XI. 1902, gr. 4. 28 SS. Nicht im Handel. (Beilage zum Staatsanzeiger für Württemberg.)

Gruber, Christian, Deutsches Wirtschaftsleben. Auf geographischer Grundlage geschildert. Leipzig, B. G. Teubner, 1902. 8. 137 SS. mit 2 Karten. M. 1.—. (Aus Natur und Geistesleben. Bd. 42.)

Klaussmann, A. O., Sonst und Jetzt. Rückblick auf Deutschlands Entwickelung in der Neuzeit. Ein kulturgeschichtlicher Abriß. Berlin, Bruer & C°, 1902. gr. 8. IV—104 SS. Illustriert, geb. M. 10.—.

Tschierschky, Siegfr., Die Wirtschaftspolitik des schlesischen Kommerzkollegs 1716—1740. Gotha, F. A. Perthes, 1902. gr. 8. VIII—132 SS. M. 2,40. (Studien, geschichtliche, hrsg. von A. Tille. Bd. I, Heft 2.)

Wessely, C., Die Stadt Arsinoë (Krokodilopolis) in griechischer Zeit. Wien, C. Gerold's Sohn, 1902. gr. 8. 58 SS. M. 1,40.

Donald, W. G., La crise économique brésilienne; les causes de son éclosion e celle de sa persistance. Paris, Chaix, 1902. 8. 32 pag.

Franklin, A., La vie privée d'autrefois. Arts et métiers, modes, moeurs, usages des Parisiens du XIIe au XVIIIe siècle d'après des documents originaux ou inédits. Tome 24. La vie de Paris sous Louis XVI. Début du regne. Paris, Plon, 1902. 8. VII—385 pag. av. fig. fr. 3,50.

Ghio, P., Notes sur l'Italie contemporaine. Paris, Arm. Colin, 1902. 8. 223 pag. fr. 3.—. Introduction: L'Italie contemporaine; La question du midi. — etc. — L'essor économique: 1. Accroissement de la richesse de l'Italie: industrie, commerce finances; 2. Accroissement de la population, l'émigration; 3. Les forces hydrauliques. — L'Italie agricole: 1. Statistique générale; 2. La nourriture des paysans; 3. Les exploitations industrielles du Nord; 4. La petite propriété; 5. La Toscane agricole; 5. Les provinces méridionales; 7. Les Pouilles; 8. La Sicile; 9. La Sardaigne; 9. Nécessité d'un crédit agricole. — Le mouvement social: 1. Le mouvement gréviste dans les villes; 2. L'organisation du prolétariat agricole. — L'évolution politique. — Brigands et brigandage en Italie.)

Mager, Henri (ancien membre de la section d'Océanie au Conseil supérieur du colonies), Le monde polynésien. Paris, C. Reinwald, 1902. 12. 245 pag. avec 32 fig. et 8 cartes. fr. 2.—.

Austin, H. H. (Major), Among swamps and giants in Equatorial Africa. An account of surveys and adventures in the Southern Sudan and British East Africa. London, Pearson, 1902. 8. XII—354 pp. with 2 maps & illustr. 15/.—.

Brand, W. F., London life seen with German eyes. New and revised edition. London, A. Siegle, 1902. 8. 200 pp. 2/.—.

Digby, W., The food of the people in India. London, King & Son, 1902. 8. With diagrams. /.0,3.

Mc Carthy, J., The reign of queen Anne. 2 vols. London, Chatto & Windus, 1902. 8. 464 and 438 pp. 24/.—.

New Zealand official year-book 1902. (XI[th] year of issue.) Prepared under instructions from (Premier of New Zealand) R. J. Seddon, by E. J. von Dedelszen (Registrar.-General). Wellington, J. Mackay printed, 1902. gr. 8. 690 pp. with maps, diagrams and illustrations.

Pease, A. E., Travel and sport in Africa. 3 vols. London, 1902. 4. 950 pp. and num. plates. 210/.—.

Reynolds-Ball, E. A., Cairo of to-day. A guide to Cairo and the Nile. 3[rd] ed. London, Black, 1902. 12. 2/.6.

Sastrow, Social Germany in Luther's time: Memoirs of Bartholomew Sastrow, translated by Alb. D. Vandam. Illustrated. London, Constable, 1902. 8. 376 pp. 7/.6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Grothe, H., Die Bagdadbahn und das schwäbische Bauernelement in Transkaukasien und Palästina. Gedanken zur Kolonisation Mesopotamiens. München, J. F. Lehmann, 1902, November. gr. 8. 53 SS. und Schlußwort. M. 1,20.

Harms, H., Deutschlands Kolonien. Sonderabdruck aus der vaterländischen Erdkunde. Braunschweig, H. Wollermann, 1902. gr. 8. 36 SS. M. 0,50.

Hoese, Alex. und H. Eichert, Die Salzburger. Kurze Geschichte und namentliches Verzeichnis der im Jahre 1732 in Littauen eingewanderten Salzburger. Gumbinnen, C. Sterzel, 1902. gr. 8. XI—48 SS. M. 1,25.

Johnston, (Sir) Harry H., Geschichte der Kolonisation Afrikas durch fremde Rassen. Aus dem Englischen von (Kapit. a. D.) Max v. Halfern. Heidelberg, C. Winter, 1903. gr. 8. XI—266 SS. Mit e. farb. Karte von Afrika. M. 7.—.

Kausch, O. (kgl. Postsekr.), Deutsches Koloniallexikon. Allgemeine Uebersicht über die deutschen Kolonialgebiete, ... Angabe der Verkehrsanstalten, Handelsniederlassungen und Pflanzungen etc. Dresden, G. Kühtmann, 1903. gr. 8. V—165 SS. M. 5.—.

Benoit, E. du Rey (diplomé de l'Ecole libre des sciences politiques), Recherches sur la politique coloniale de Colbert. Préface de Chailley-Bert. Paris, A. Pedone, 1902. 8. fr. 6.—.

Brialmont (le général, président de l'Académie royale de Belgique, etc.), De l'accroissement de la population et de ses effets dans l'avenir. Paris, Fischbacher, 1903. 12. 40 pag. M. 0,75. (Discours pononcé dans la séance publique de la classe des sciences de l'Académie royale de Belgique, le 16 12 1896.)

Gottschalk, Valeur scientifique du Malthusianisme. 2[e] partie. Paris, Stock, 1902. 8. 42 pag. fr. 0,50.

Juglar, Cl., Y a-t-il des périodes pour les mariages et les naissances comme pour les crises commerciales? Paris, Guillaumin & C[ie], 1902. gr. in-8. 11 pag.

Annual report of the Commissioner-General of Immigration for the fiscal year ended June 30, 1902. Washington, Government Printing Office, 1902. gr. 8. 81 pp. with 5 graphical charts.

Cross, Arthur L., The Anglican Episcopate and the American colonies. London, Longmans, 1902. 8. 10/.6.

Cunningham, A., The French in Tonkin and South China. London, Low, 1902. 8. 5/.—.

Report, XLVI[th] detailed annual, of the Registrar-General of births, deaths & marriages in Scotland (abstract of 1900). Glasgow, printed by Jam. Hedderwick & Sons, 1902. gr. 8. LXX—481 pp. 2/.6.

Root, J. W., The repopulation of the rural districts. Liverpool, Root, 1901. 8. 35 pp. /.0,6.

Tables, statistical, relating to the colonial and other possessions of the United Kingdom. Part XXV (1900). London, printed by Darling & Son, 1902. Imp.-Folio. XII—731 pp. 5/.6. (Parliam. paper.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Fischer, Gustav, Die soziale Bedeutung der Maschinen in der Landwirtschaft. Leipzig 1902.

In den staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen von Gustav Schmoller, Bd. 20, Heft 5, veröffentlicht Gustav Fischer eine Arbeit über die soziale Bedeutung der Maschinen in der Landwirtschaft.

Der Verf. stellt eine Berechnung der Kosten und die Grenzen der Rentabilität der landwirtschaftlichen Maschinen auf, und zeigt, daß die Maschinen bei der Landwirtschaft lange nicht von so großer Bedeutung sind, als bei der Industrie. Er findet, daß bei manchen landwirtschaftlichen Arbeiten die Handarbeit billiger ist, als die Maschinenarbeit, bei manchen tritt keine Ersparung von Menschenkräften ein, bei anderen, wie den Hackmaschinen, ist zwar bedeutende Ersparung von Menschenkräften, aber sie ersetzen die Handarbeit nicht vollständig. Der Vorteil der Maschinenarbeit für die Landwirtschaft liegt vor allem darin, daß dieselbe sie unabhängiger von Menschenkräften und damit von der Leutenot macht.

Weiter zeigt der Verf., daß die Maschinen in der Landwirtschaft durchaus keine Domäne des Großbetriebes sind, und daß die Anwendung derselben in den Kleinbetrieben, ja selbst in den Parzellenwirtschaften von Jahr zu Jahr bedeutend zunimmt, wie er dies in nachstehenden beiden Tabellen besonders deutlich zeigt.

Es wurden verwendet im Betriebe von	Dampfpflüge 1882	Dampfpflüge 1895	Zunahme seit 1882 Proz.	Sämaschinen 1882	Sämaschinen 1895	Drillmaschinen 1895	Zunahme seit 1882 Proz.
unter 2 ha	3	4	33	4 807	214	14 735	211
2— 5 „	7	25	257	4 760	551	13 088	187
5— 20 „	24	65	171	15 980	3 252	48 751	226
20—100 „	92	277	201	22 975	12 091	49 852	169
über 100 „	710	1325	87	15 320	12 565	14 366	76

Es wurden verwendet in Betrieben von	Mähmaschinen 1882	Mähmaschinen 1895	Zunahme seit 1882 Proz.	Dampfdreschmaschinen 1882	Dampfdreschmaschinen 1895	Zunahme seit 1882 Proz.	Andere Dreschmaschinen 1882	Andere Dreschmaschinen 1895	Zunahme seit 1882 Proz.
unter 2 ha	48	245	410	4 211	35 066	733	6 509	15 951	145
2— 5 „	78	600	669	10 279	52 830	414	23 221	66 657	187
5— 20 „	1 492	6 746	352	34 863	109 348	214	138 454	318 521	130
20—100 „	10 681	19 535	83	17 960	46 778	160	115 172	180 575	57
über 100 „	7 334	7 958	9	8 377	15 342	83	15 011	15 169	1

M. C.

Freytag, R. Die Entwickelung der Landwirtschaft in der Niederlausitz seit ihrer Zugehörigkeit zum Hause Hohenzollern 1815—1900. Berlin (Paul Parey).

Auf Veranlassung der Landesdeputation des Markgraftums Niederlausitz hat der Rittergutsbesitzer R. Freytag auf Roitz die Geschichte

der Entwickelung der Landwirtschaft in der Niederlausitz seit ihrer Zugehörigkeit zum Hause Hohenzollern geschrieben. Der Verf. hat mit vieler Mühe und anerkennenswertem Fleiß und Verständnis ein reiches interessantes Material zusammengebracht und verarbeitet.

Als besonders interessant möge hier aufgeführt werden: Dokumente über den Zustand des Landes und Lage der Landwirtschaft und der Landbebauer nach den Freiheitskriegen.

Ferner die Entwickelungsgeschichte verschiedener Stammschäfereien der Niederlausitz, in welcher sich der Auf- und Niedergang der Schafzucht nicht nur der Lausitz, sondern eines großen Teils von Deutschland widerspiegelt. Möchte es sich bewahrheiten was der Verf. am Schluß dieses Kapitel sagt: „Haben wir unsere Betrachtung damit begonnen, daß wir auf die hohe Blüte der Schafzucht in der ersten Hälfte des Jahrhunderts hinwiesen, so freuen wir uns, sie damit schließen zu können, daß wir die Erwartung aussprechen, sie werde auch in kommenden Zeiten nach Ueberwindung aller Schwierigkeiten wieder zur alten Höhe emporsteigen."

Ganz besonders hervorzuheben ist, dann die Entwickelungsgeschichte zweier Güter der Niederlausitz, in welcher uns der Verf. bei einem dieser Güter den 70-jährigen Wirtschaftsbetrieb des Gutes nach den sehr exakt geführten Wirtschaftsbüchern, vorführt. Das Buch schließt mit einer sehr interessanten Lebensskizze Johann Gottlieb Koppe's.

Außerdem bringt das Buch eine Menge Tabellen und Bericht über alle landwirtschaftlichen Branchen und Einrichtungen, so daß es eine reiche Fundgrube für Landwirte und Statistiker ist. M. C.

Becher, Joh. (weiland fürstl. Oranien-Nassauischer Bergsekretär), Mineralogische Beschreibung der Oranien-Nassauischen Lande nebst einer Geschichte des Siegen'schen Hütten- und Hammerwesens. 2. Aufl. Dillenburg, C. Seel's Nachf., 1902. gr. 8. VIII—326 SS. mit 4 Karten. M. 8. (Die 1. Aufl. erschien 1789.)

Berichte aus dem physiologischen Laboratorium und der Versuchsanstalt des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Halle. Herausgeg. von Jul. Kühn. Heft 16. Dresden, G. Schönfeld, 1902. gr. 8. (Aus dem Inhalt: Ueber den Einfluß der Arbeitsleistung auf die Milchsekretion der Kühe, von Jos. Dolgich. — Ueber eine neue Methode der Ackerdrainage bei leichterer Bodenbeschaffenheit, von (GehORegR., Prof.) J. Kühn. (Mit 1 Drainkarte.)

Bewertung, die, von Weizen und Roggen auf den Weltmärkten im Erntejahre 1901/1902. Paritätisch zusammengestellt von der Centralstelle der preußischen Landwirtschaftskammern (Notierungsstelle). Berlin, Selbstverlag des Verfassers (W. Maucke), 1902. kl. 4. 32 SS. mit 2 Tafeln graphischer Darstellungen in Imp.-quer-Folio.

Booth, John, Die Einführung ausländischer Holzarten in die preußischen Staatsforsten unter Bismarck und Anderes. Berlin, Jul. Springer, 1903. gr. 8. 111 SS. Mit 24 Abbildgn. geb. M. 5.—.

Ertrag und Geldwert der Weinernte des Kantons Zürich im Jahre 1901. Gemeindeweise Darstellung. Zürich, Buchdruckerei Aschmann & Scheller, 1902. 8.

v. der Goltz (GehRegR., Prof.), Geschichte der deutschen Landwirtschaft. I. Bd.: Von den ersten Anfängen bis zum Ausgang des 18. Jahrh. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1902. gr. 8. VIII—485 SS. M. 10.—.

Hupertz, A. (Besitzer des Obstgutes „Schloß Rieneck"), Landwirtschaftlicher Obstbau. Vorschläge zur Reorganisation. Würzburg, Stahel, 1902. Lex.-8. VI—227 SS. mit Abbildgn. u. Plänen. M. 4.—.

Jahresbericht über die Fortschritte auf dem Gesamtgebiete der Agrikulturchemie. III. Folge, IV. (1901), der ganzen Reihe XLIV. Jahrg. Unter Mitwirkung genannter Autoren herausgeg. von (OMedR., Prof.) A. Hilger (München) und (GehRegR.

Prof.) Th. Dietrich (Hannover). Berlin, P. Parey, 1902. gr. 8. XXXVIII—613 SS. M. 26.—.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen. Umfassend den Zeitraum vom 1. I. 1901 bis 31. III. 1902. Königsberg, Ostpreußische Druckerei und Verlagsanstalt, 1902. gr. 8. 129 SS. mit Karte.

Jahresbericht über den Zustand der Landeskultur im Gebiete der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen für die Zeit vom 1./I. 1901 bis 31./III. 1902. Posen, Druck von M. Marx, 1902. gr. 8. 64 SS.

Maurizio A. (Assistent für Botanik an der Schweiz. agrikultur-chemischen Anstalt in Zürich), Getreide, Mehl und Brot. Ihre botanischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften, hygienisches Verhalten, sowie ihre Beurteilung und Prüfung. Berlin, Parey, 1903. gr. 8. XIII—393 SS. mit 139 Textabbildgn. u. 2 Tafeln, geb. M. 10.—.

Mitteilungen über die Verhandlungen der Sektion für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen des Industrie- und Landwirtschaftsrates bei der sechsten Tagung im Jahre 1902. Wien, W. Frick, 1902. Lex.-8. III—436 SS. M. 3.—.

Moritz (RegR.), Maßregeln zur Bekämpfung der Reblaus und anderer Rebenschädlinge im Deutschen Reiche. Zusammenstellung der in Geltung befindlichen reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften. Berlin, P. Parey, 1902. 8. IV—370 SS., geb. M. 4.—. (Bearbeitet in der biologischen Abteilung für Land- und Forstwirtschaft am kais. Gesundheitsamte.)

Sanitätsbericht des oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1900. Kattowitz, O./S., Druck von Gebr. Böhm, o. O. (1902). Folio. 101 SS.

Schnaase (kgl. preuß. OFörster), Zur Beleihung der Privatforsten durch die preußischen Landschaften. Neudamm, Neumann, 1903. 8. 64 SS. M. 1,60.

(v. Waldthausen, Albert), Geschichte des Steinkohlenbergwerks Vereinigte Sälzer und Neuak nebst historisch-statistischen Abhandlungen mit besonderer Berücksichtigung von Stadt und Stift Essen. Essen, G. D. Baedeker, 1902. gr. 8. 446 SS. mit Karte. M. 6.—.

Sayous, La crise allemande de 1900—1902: Le charbon, le fer et l'acier. Paris, L. Larose, 1903. 8. XV—377 pag. fr. 5.—. (Table des matières: Introduction: 1. L'ère de prospérité et les premiers symptômes de dépression; 2. Les causes; 3. Les causes de la crise; 4. Histoire de la crise; 5. Intensité de l'atteinte. — Le charbon, le fer et l'acier: Conditions de production en Allemagne. — Situation des charbonnages et de la sidérurgie de 1895 à 1899. — Le début de la crise (1900); L'année 1901; L'année 1902: Vue d'ensemble. La houille, le coke et le lignite. Les hauts-fourneaux, les fonderies et les lamineries. — Les cartels et la crise: 1. Organisation de la production, du négoce et de la consommation; 2. Les ententes de producteurs; Les ententes de négociants; Les ententes de consommateurs. — Conclusion: Le tarif douanier et la réglementation des cartels. — etc.)

Coal. 8th annual: Tables for 1883—1901. London, 1902. Folio /.0,8. (Parl. pap. Contents: General report on the coal production in the principal countries in the world. — Statistics of the quantity and value of coal produced, exported, imported, in each country, in each year, 1883—1901. — Petroleum production, 1880—1901.)

Dron, Robert W., The coal fields of Scotland. London, Blackie, 1902. 8. 376 pp. 15/.—.

Fountain, Paul, The great mountains and forests of South America. London, Longmans, 1902. 8. 10/.6.

Kober, George, Milk in relation to public health. A report to the Senate of the United States when considering a Bill to regulate the production and sale of milk and cream. Washington, Government Printing Office, 1902. 8. With numerous photographs.

Mineral resources of the United States, calendar year 1900. Washington, Government Printing Office, 1902. 8. 927 pp. (Publication of the Un. States Geological Survey Department of the Interior.)

Report for 1901 on the sea and inland fisheries of Ireland. Part I. General report. London, 1902. 8. with diagrams. 1/.4. (Parl. pap.)

Truscott, S. J., The Witwatersrand goldfields banket and mining practice. With an appendix on the banket of the Tarkwa goldfield, West Africa. London, Macmillan, 1902. 8. 544 pp. 30/.—.

Welton, William S., Practical goldmining, its commercial aspects. A collection of statistics and data, relating to goldmining and goldmining finance companies. London, W. R. Russell, 1902. 8. 216 pp. 15/.—.

Yearbook of the United States Department of Agriculture 1900. Washington, Government Printing Office, 1902. gr. 8. 846 pp. with 89 plates and 52 text figures. (Contents: The future demand for American cotton, by J. L. Watkins. — The cotton-seed industry, by Ch. M. Daugherty. — Agriculture in the tropical islands of the Unit. States, by O. F. Cook. — Progress of the beet-sugar industry in the United States, by Ch. F. Saylor. — The hemp industry in the Unit. States, by Lyster H. Dewey. — Agricultural investigations in the island possessions of the Unit. States, by Walter H. Evans. — Statistics of the principal crops. — Farms animals and their products. — etc.

Lorini, Eteocle, La Repubblica Argentina e i suoi maggiori problemi di economia e di finanza. Volume I. La questione monetaria. Roma, E. Loescher & C°, 1903. in-4. XXXII—504 pp. con annesse grandi tavole statistiche e diagrammi fuori testo. l. 20. — (Indice: Parte I^a. La questione monetaria. Capitolo 1. Di una caratteristica d'ambiente emersa durante la discussione dei progetti intorno all' ultima riforma monetaria argentina. — Cap. 2. La legge n° 3871, del 4 XI 1899. — Cap. 3—5: Come la Repubblica Argentina non abbia posseduto mai una moneta, ma un semplice numerario: α) la dimostrazione pura; β) la dimostrazione storica; γ) la dimostrazione positiva. — Cap. 6. Il credito e le banche. — Cap. 7. Il fondo di conversione. — Parte II^a. Materiale statistico, storico e giuridico, etc.: Appunti statistici. Tavole: a) Superficie e popolazione; b) Statistica dell' immigrazione nella Repubblica; c) Scuola e stampa; d) Produzione della ricchezza; e) Prezzi e mercedi; f) Circolazione della ricchezza; g) Moneta; h) Credito e banche. — Parte III. Appendice. Documenti ufficiali, estratti, ed appunti storici legislativi. — Parte IV. Saggio bibliografico.)

5. Gewerbe und Industrie.

Beck, Herm. (Ingenieur), Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der deutschen Maschinenindustrie am Ausgang des 19. Jahrhunderts. Dresden, O. V. Böhmert, 1902. gr. 8. 71 SS. M. 1,50. (Untersuchungen über Arbeitslöhne, Heft 2.)

Böhmert, V. (Prof.), Die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz. Dresden, O. V. Böhmert, 1902. gr. 8. 128 SS. M. 3.—.

Hirsch, Karl (GerAss., Frankf. a. M.), Die rechtliche Behandlung der Kartelle. Jena, G. Fischer, 1903. gr. 8. 38 SS. M. 1.—.

Juliusberg (ARichter), Die Kartelle und die deutsche Kartellgesetzgebung. Berlin, Fz. Vahlen, 1903. 8. 55 SS. M. 1.—.

Menzel, Adolf (Prof., Univ. Wien), Die Kartelle und die Rechtsordnung. 2. vermehrte Aufl. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. gr. 8. 73 SS. M. 2.—.

Minet, Ad. (Herausgeber der Zeitschrift „L'electrochimie"), Die Gewinnung des Aluminiums und dessen Bedeutung für Handel und Industrie. (Uebers. von E. Abel.) Halle a/S., W. Knapp, 1902. gr. 8. 127 SS. mit 57 Fig. u. 15 Tabellen. M. 7.—.

Verbandstag, der X., des Innungsverbandes der Besorger fremder Rechtsangelegenheiten für das Deutsche Reich. Abgehalten zu Köln am 20. VII. 02. Köln, Druck von Aug. Pott, Witten, 1902. Roy.-4. 19 SS.

Antheaume, A. et L. Antheaume, Les bouilleurs de cru. Paris, C. Naud, 1903. 8. 291 pag. fr. 4.—.

Bolin, G. L., The plain facts as to the trusts and the tariff. With chapters on the railroad problem. London, Macmillan, 1902. 8. 6/.6.

Industrial conciliation. Report of the proceedings of the conference held under the auspices of the National Civic Federation .... New York, December 16 and 17, 1901. New York, G. P. Putnam's Sons, 1902. 8. XIII—278 pp., cloth. 6/.—.

Root, J. W. (autor of Tariff and trade, etc.), Shipping rings, subsidies and trusts. Liverpool, Root, 1902. 8. 24 pp. /.0,6.

Webb, Sidney und Beatrice, Problems of modern industry. New edition. London, Longmans, 1902. 8. 318 pp. 5/.—. (Contents: Introduction to the 1902 edition. — The diary of an investigator. — The jews of East London. — Women's wages. — Women and the Factory Acts. — The regulation of the hours of labour. — How to do away with the sweating system. — The reform of the Poor Law. — The relationship

between co-operation and trade unionism. — The national dividend and its distribution. — The difficulties of individualism. — Socialism, true and false.)

Zipperer, Paul, The manufacture of chocolate. London, Spon, 1902. Imp.-8. 16/.—.

6. Handel und Verkehr.

Zöpfl, Gottfried, Der Wettbewerb des russischen und amerikanischen Petroleums. Eine weltwirtschaftliche Studie. Berlin (Siemenroth und Troschel) 1899, 158 SS.

Seit der Verf. seine Studie herausgab, haben sich die Verhältnisse in dem von ihm gewünschten Sinne verändert. 1897 entfielen von der gesamten deutschen Petroleumeinfuhr in Höhe von 946344 t auf die Vereinigten Staaten von Amerika 873211 t, auf Rußland nur 44809 t; dagegen entfielen 1900 von der nur wenig gestiegenen Gesamteinfuhr von 989361 t auf die Vereinigten Staaten 825205 t, während der russische Import auf 128330 t stieg. Das sind sehr bedeutsame Verschiebungen, die den Kern der vom Verf. behandelten Frage treffen. Trotzdem aber behält seine Arbeit ihren Wert.

Die Debatten über den amerikanischen Petroleumtrust haben die Aufmerksamkeit weitester Kreise auf die Produktions- und Absatzverhältnisse des Petroleums hingelenkt. Die Gefahren der Lage für den deutschen Markt, der völlig auf den Bezug aus dem Auslande angewiesen ist, sind damals zur Genüge erörtert. Der Verf. versucht nun, nachzuweisen, daß die russische Produktion nicht nur in ihrem eigenen Interesse den Wettbewerb mit Amerika aufnehmen und selbständig führen müsse, sondern daß auch für die deutsche Konsumtion dabei nur Vorteile sich herausstellen würden. Ist die Arbeit, die sich vielfach auf offizielles Material aus russischen Quellen stützt, in erster Linie eine Kampfschrift gegen die amerikanische Produktion und für die russischen Interessen, so hebt sie sich doch über das Niveau gewöhnlicher Streitschriften hinaus; denn sie untersucht die in Betracht kommenden Verhältnisse der Petroleumproduktion, des Handels und Verkehrs, wie der Konsumtion in eingehender Weise und giebt ein klar gegliedertes, anschauliches Bild von der ganzen Sachlage. Der Verf. zeigt die Schwierigkeiten, welche einer Ausdehnung der Konsumtion gerade russischen Petroleums in Deutschland gegenüberstehen; er weist die Mängel des Handels- und Verkehrswesens in Rußland auf, die beseitigt werden müssen, um eine wirklich dauernde Konkurrenz mit Aussicht auf Erfolg durchführen zu können. Er ist also keineswegs in einer einseitigen Ueberschätzung seines Interessenbereichs befangen.

Aber ganz abgesehen von dieser wirtschaftspolitischen Seite der Arbeit, deren Vorschläge dadurch bedingt sind, daß nicht eine offene oder geheime Kartellierung von Rockefeller und Rothschild besteht, und die deshalb auf schwankendem Grunde stehen muß, finde ich interessante Materialien in ihr, welche auf die zur Zeit die Wissenschaft wie die Praxis so sehr beschäftigenden Fragen der Kartelle und ihrer Voraussetzungen und Wirkungen, die Beziehungen der Politik der Verkehrsmittel zur Handelspolitik, die Binnenschiffahrtspolitik und anderes bezeichnende Lichter werfen.

Nach alledem kann die Schrift auf das Interesse nicht nur der nächst Beteiligten, der Wirtschaftspolitiker, der Regierungen, des Petroleumhandels und der Konsumenten, sondern auch der Wissenschaft rechnen. Doch möchte ich auf einige Mängel aufmerksam machen, die der im übrigen gut geschriebenen Studie doch anhaften, und namentlich den erstgenannten Kreisen gegenüber ins Gewicht gefallen sein dürften: Der Verf. giebt zwar einen anschaulichen Einblick in die Produktionsverhältnisse des Petroleums, aber es fehlt eine Darstellung der Art, wie aus dem Rohprodukt eine konsumtionsfähige Ware wird. Die Bedeutung der Raffinerien, die Gewinnung und Verwertung der Nebenprodukte aus Abfällen und Rückständen der Produktion und deren Einfluß auf die Preisgestaltung des Petroleums habe ich vergeblich in der Arbeit gesucht. — Ferner würde ich noch mehr Umrechnungen der russischen und amerikanischen Maß-, Gewichts- und Geldeinheiten in deutsche Maße und Werte gewünscht haben. Wenn auch nicht jede fremde Maßeinheit vermieden werden kann, so ist es im Interesse namentlich des nicht kaufmännischen Lesers, möglichst einheitliche Umrechnungen zu geben. — Endlich erscheint es mir zweifelhaft, ob der Verf. nicht die Valutaverhältnisse, die er gar nicht erwähnt, in ihrer Wirkung auf den auswärtigen Handel, namentlich Rußlands, unterschätzt.

Aachen. W. Kähler.

Anton, G. K., Ein Zollbündnis mit den Niederlanden. Dresden 1902.

Dieser im Auftrage der Gehestiftung zu Dresden gehaltene Vortrag ist eine trefflich gelungene und übersichtliche Darstellung der Vor- und Nachteile, welche ein Zollbündnis Deutschlands mit den Niederlanden für beide Staaten zur Folge haben würde und der Schwierigkeiten, die einem solchen einstweilen noch im Wege stehen. An der Durchführbarkeit eines solchen Zollvereins in politischer Beziehung — zweifelt der Verfasser nicht, zumal ja die Meistbegünstigungsklausel sich nur auf Staaten mit selbständigen Zollsystemen bezieht, also eine Aufhebung der Zollgrenzen zwischen Holland und Deutschland nicht unter sie fallen würde. Auch in technischer Beziehung würde die Union durchaus ausführbar sein, indem beide Staaten durch die Einführung von Uebergangsabgaben (analog denjenigen, die zur Ausgleichung der Steuerdifferenz zwischen Bayern und Norddeutschland bei der Biersteuer dienen) ihr bisheriges Steuersystem unverändert lassen können. Das Haupthindernis sachlicher Art ist jedenfalls bisher der Umstand gewesen, daß Deutschland ein Land des Schutzzolls und Holland ein Land des Freihandels ist. Selbstverständlich müßte letzteres Land, wenn eine Zollunion zustande kommen soll, in die deutsche Schutzzollgemeinschaft eintreten. Dieser Gegensatz braucht aber kein unumstößliches Hindernis zu bilden, zumal ja jetzt eine Regierung in den Niederlanden am Steuer sitzt, die dem Schutzzoll durchaus nicht abgeneigt ist.

Das mit dem Zollanschluß verbundene Steigen der Lebensmittelpreise in Holland wird durch die dadurch erfolgende Förderung seiner Landwirtschaft, die Hebung seiner Industrie durch die kolossale Erweiterung des Absatzmarktes und durch das Wachstum seines Handels, der immer

mehr Eigenhandel werden wird, reichlich aufgewogen. Dem Glauben mancher, daß auch die Kolonialgebiete in die gemeinschaftliche Grenze miteingezogen würden und Deutschland aus den niederländischen Kolonien reichen Gewinn ziehen könnte, steht, meines Erachtens mit Recht, der Verfasser skeptisch gegenüber, weil die Bedeutung der Zolleinnahmen für die Staatsfinanzen auch in Zukunft bestehen bleibt. Die Hauptschwierigkeit mehr persönlicher Art, die einem Bündnis gegenübersteht, ist der Umstand, daß auf der einen Seite die Holländer für ihre Unabhängigkeit (gewiß mit Unrecht) fürchten und arge Chauvinisten sind, auf der anderen die Deutschen nach Anton's Meinung es wenig verstanden haben, sich aufrichtige Freundschaft im Auslande zu erwerben.

Der Hauptvorzug für Deutschland würde natürlich der sein, daß die Mündung des größten deutschen Stromes in dem Besitze einer mit uns wirtschaftlich eng verbundenen Macht sich befände. Daß allerdings Emden, Bremen und Hamburg unter der Konkurrenz Rotterdams sehr leiden würden, giebt auch der Verfasser zu, meint aber doch, daß dieses Uebergewicht schon nach den geographischen Verhältnissen ganz naturgemäß dem holländischen Hafen gebühre.

Die gegenwärtigen Aussichten für eine Zollunion hält der Verfasser für sehr gering und stimmt darin ganz mit anderen Schriftstellern, wie E. Francke und Sartorius von Waltershausen überein. Letzterer sagt mit Recht [1]), daß man zunächst nur an ein Bündnis etwa auf 10 Jahre denken dürfe, damit jeder Staat selbst erst einmal Vor- und Nachteile gegeneinander abwiegen könne. Freilich, wer wird Lust zu einem solchen Experimente haben!? Der Verfasser schließt seine Arbeit mit den Worten: „Je mehr sich die beiden Völker geistig verstehen lernen, desto lebendiger wird bei ihnen der Wunsch ihrer Vereinigung werden."

Bonn. W. Ed. Biermann.

Adams, K., Praxis des internationalen Speditions- und Schiffahrtswesens. Leipzig, Ludw. Huberti, 1902. gr. 8. 216 SS. geb. M. 2,75. (Moderne kaufmännische Bibliothek.)

Bericht der Handelskammer für die östliche Niederlausitz in Sorau N.L. über das erste Halbjahr 1902. Sorau, Druck von Rauert & Pittius, 1902. gr. 8. 102 SS.

Bericht über die Verwaltung der großh. Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn im Betriebsjahre 1901/1902. Schwerin, Druck der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei, 1902. gr. 4. 64 SS. mit 21 Anlagen und einer Uebersichtskarte der Friedrich Franz-Eisenbahn in Imp.-Folio.

Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der kgl. bayerischen Staatseisenbahnen, der Bodenseedampfschiffahrt, des Ludwig-Donau-Mainkanals und der Kettenschleppschifffahrt auf dem Main im Betriebsjahre 1901. München, E. Mühlthaler's Buchdruckerei, 1902. 4. 86 SS. u. 51 Beilagen.

Beyerhaus, E. (Wasserbauinsp. bei d. k. Rheinstrombauverwaltung in Koblenz), Der Rhein von Straßburg bis zur holländischen Grenze in technischer und wirtschaftlicher Beziehung. Unter Benutzung amtlicher Quellen im Auftrage des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten bearbeitet. Koblenz, W. Groos, 1902. Folio. VIII—128 SS. Mit 7 Blatt Karten. Eleg. geb. M. 7.—.

Brunstermann, Fr., Die Geschichte der kleinen oder St. Johannisgilde in Wort und Bild (zum Jubiläumsjahr 1901). Riga, N. Kymmel's Sortim., 1902. gr. 8. XVI—752 SS. mit Abbildgn. M. 18.—.

1) Zeitschr. f. Sozialwissenschaft. III., Heft 7/8, 1900, S. 514.

Deckert, Emil, Grundzüge der Handels- und Verkehrsgeographie. 3. Aufl. Leipzig, C. E. Poeschel, 1902. gr. 8. IX—389 SS. geb. M. 4,20.

v. Engel, Moritz (Mitglied bei der k. k. Permanenzkommission für die Handelswerte), Oesterreich-Ungarn im Welthandel. Auf Grund statistischer Materialien, offizieller Mitteilungen und Berichte bearbeitet. Wien, Manz, 1902. gr. 8. VIII—202 SS. mit 3 graphischen Taf. M. 4,60.

Hertzer, W. (Straßburg i. E.), Handkommentar zur Eisenbahnverkehrsordnung. Aus der Praxis für die Praxis. Berlin, O. Liebmann, 1902. 8. XI—169 SS. geb. M. 4.—.

Bericht der Handelskammer zu Düsseldorf über das Jahr 1901. Teil II. Düsseldorf, Druck von L. Voss & C[ie], 1902. gr. 8. 224 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen (Rhld.) für das Jahr 1901—02 (April—April). II. (statistischer) Teil. Mülheim a/R., Druck von E. Marks, 1902. gr. 4. 58 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Straßburg i. E. für das Jahr 1901. Straßburg i. E., Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, 1902. gr. Folio. V—113 SS.

Jahresbericht der Handelskammern in Württemberg für das Jahr 1901. Systematisch zusammengestellt, veröffentlicht und mit einem Anhang versehen von der kgl. Centralstelle für Gewerbe und Handel. Stuttgart, Hofbuchdruckerei Zu Guttenberg, 1902. gr. 8. XVII—429 SS.

Jahres- und Verwaltungsbericht der Handelskammer für den Stadtkreis Duisburg über das Jahr 1901. II. (statistischer Teil). Duisburg, F. H. Nieten, 1902. gr. 8. 103 SS.

Jahresbericht, 43., des Vereins für Handlungskommis von 1858 (kaufmännischer Verein) in Hamburg. Hamburg, Druck von Max Baumann, 1902. gr. 8. 60 SS.

Liebetanz, Paul (Mathematiker der deutschen Lebensversicherungsgesellschaft, Lübeck), Die Anwerbekosten in der Lebensversicherung und ihre Deckung. Lübeck, Selbstverlag des Verfassers, o. J. (1902). gr. 8. 53 SS. M. 1,50.

Wasserstraße, die, von Budweis an die Donau. Wien, Lehmann & Wentzel, 1902. Lex.-8. 18 SS. mit 1 graphischen Beilage. M. 1.—.

Will, Rud. (k. k. Postkontrolor), Der Organismus der österreichischen Post- und Telegraphenanstalt. Wien, C. Fromme, 1903. gr. 8. VII—223 SS. M. 2,50.

Zolltarif, der neue schweizerische. Von der Bundesversammlung angenommen am 10. X. 1902. Zürich, Art. Institut Orell Füssli, 1902. 8. 63 SS. M. 1,60.

Annales du commerce extérieur. Commission permanente des valeurs de douane. Session de 1902. Valeurs arbitrées pour 1901. Paris, imprim. nationale, 1902. gr. in-8. 363 pag. (Publication du Ministère du commerce.)

Tableau général du commerce et de la navigation. Année 1901. I[er] volume: Commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères. Paris, imprimerie nationale, 1902. Imp. in-Folio. 796 pag. fr. 15.—.

Dawson, W. F., Christmas; its origin and associations, together with its historical events and festive celebrations during XIX centuries. London, E. Stock, 1902. Roy.-8. 328 pp. 10/.—.

Farrer, T. H., The State in its relation to trade. With supplementary chapter by Sir Robert Giffen. London, Macmillan, 1902. crown-8. XI—208 pp. 3/.6. (The English citizen. His rights and responsabilities.)

Report of the Board of Trade for 1901—02, with report on the general working of the Bankruptcy Acts. 19[th] annual. London, 1902. 8. (Parl. pap.) 1/.—.

Fontana-Russo, Luigi (Prof. dell' Università di Roma), I trattati di commercio e l'economia nazionale. Con prefazione dell' (Prof.) Luigi Luzzatti. Roma, Società editrice Dante Alighieri, 1902. gr. in-8. XXIX—279 pp. l. 5. (Contiene: La politica dei trattati di commercio. — I trattati commerciali del 1891 e del 1892 fra l'Italia e gli Stati dell' Europa centrale. — L'Italia economica e il suo regime doganale. — Il nuovo periodo della politica commerciale: 1. Gli obbiettivi dell' Italia; 2. I futuri negoziati.)

Palombi, Adriani, Manuale postale. Milano, Ulrico Hoepli 1902. 12. XXXI—309 pp. leg. in tela. l. 3.—. (Contiene: Notizie storiche sulle poste in Italia (pp. XIII—XXXI). — Organizzazione dell' amministrazione delle poste e dei telegrafi. — Legislazione postale italiana. — Della gestione dei vaglia e dei titoli di credito. — Unione

postale universale. — Appendice contenente le norme relative ad alcuni servici accessori della posta.)

7. Finanzwesen.

Buchenberger, Adolf, Finanzpolitik und Staatshaushalt im Großherzogtum Baden in den Jahren 1850—1900. Zugleich ein Beitrag zur deutschen Finanzpolitik. Heidelberg (Carl Winter) 1902. gr. 8°. VIII u. 264 SS.

Zum fünfzigjährigen Regierungsjubiläum des Großherzogs Friedrich von Baden veröffentlicht Finanzminister Dr. Adolf Buchenberger die uns vorliegende Festschrift über die Finanzpolitik und den Staatshaushalt des Großherzogtums. Eine solche Darstellung der Entwickelung der mittelstaatlichen Finanzwirtschaft reicht aber in ihrer Bedeutung über eine bloße Festgabe weit hinaus. Denn wir verfügen leider in unserer Wissenschaft über keine allzu große Zahl von Schriften, die uns über das Geschehen und Werden mittelstaatlicher Finanzverhältnisse in übersichtlicher und anschaulicher Form unterrichten. Selbst für die größeren Einzelstaaten — sehen wir von dem groß angelegten, umfassenden Werke von Schwarz und Strutz über Preußen ab — fehlt es an brauchbaren Arbeiten. Die Gabe wird aber um so wertvoller sein, wenn sie der Feder eines Mannes entstammt, der an der Spitze der Finanzverwaltung als Leiter wirkt und zugleich neben seinem verantwortungsvollen Amte die Muße zu wissenschaftlicher Forschung findet, und sich daher Praxis und Theorie harmonisch zur Einheit verbinden.

Das badische Finanzwesen ist schon mehrfach systematisch bearbeitet worden. Das Buch eines der Amtsvorgänger des Verfassers, Regenauer, hat schon 1863 eine Darstellung der formellen Ordnung und der materiellen Ausgestaltung des Staatshaushalts in allen seinen Einzelheiten gegeben und die Aenderungen und Umgestaltungen geschildert, die hier seit Beginn der Verfassungsepoche eingetreten sind. Eine Veröffentlichung von Eugen von Philippovich aus dem Jahre 1889 beschäftigt sich mit den Ergebnissen des badischen Staatshaushalts von 1868—1889, erörtert die Finanzlage des Landes während dieser zwei Jahrzehnte und verfolgt dabei allgemeine steuer- und finanzpolitische Gesichtspunkte. Buchenberger hat, wie er in seiner „Einleitung" dem Leser mitteilt, von vornherein auf eine systematische Behandlung des formellen Budgetwesens verzichtet und die finanzpolitischen Betrachtungen in den Mittelpunkt gerückt, die in den letzten Jahrzehnten das allgemeine Interesse auf sich lenkten. Der Verfasser hat daher seinen Stoff auch mehr in ein Nebeneinander von einzelnen Abschnitten untergebracht, deren Zahl sich auf 17 beläuft. Von allgemeinerer wissenschaftlicher Bedeutung erscheinen uns vor allem jene Kapitel, die sich mit der Uebersicht über die Bewegung des Haushalts von 1870—1899, mit der Entwickelung einzelner Aufwandszwecke und der Haupteinnahmezweige beschäftigen. Ebenso lehrreich als gelungen sind die Abschnitte, die das Reichsfinanzwesen in seinem Einflusse auf die mittelstaatliche Finanzwirtschaft schildern und die Auseinandersetzungen über die Reform der direkten, besonders der Ertragsbesteuerung. Gerade in diesem Abschnitt hat der Verfasser eine ausführliche Schilderung

und eine eingehende Kritik des geltenden Steuersystems gegeben, seine Schattenseiten scharf gekennzeichnet und die Reformziele übersichtlich zusammengestellt. Wir finden hier eine gedrängte Darstellung der jüngsten Reformpläne, vor allem die Schicksale der Anregungen der Denkschrift des Finanzministeriums über die Fort- und Umbildung der bestehenden Ertragssteuern in partielle Vermögenssteuern auf der Grundlage der laufenden Verkehrs-(Vermögens-)Werte. Mit der vermögenssteuerartigen Ausgestaltung der badischen Ertragsbesteuerung auf der Basis des Verkehrsprinzips soll auch hier der Uebergang von der alten Objekt- zur ausgesprochenen Personalsteuer bewirkt werden. Die ganze Entwickelung wird im Laufe der nächsten Jahre zum endgiltigen Abschluß kommen.

Für die Beurteilung des badischen Finanzwesens wird Buchenberger's Studie eine stets wichtige Quelle bilden. Aber nicht nur für die Finanz- und Wirtschaftsgeschichte ist sie von Bedeutung, da sie uns eine specielle Entwickelung in einem deutschen Mittelstaat vorführt, sondern auch für die Theorie giebt sie eine reiche Ausbeute an Beobachtungsmaterial. Wir begrüßen daher dankbar diese neue litterarische Gabe Buchenberger's, mit der er abermals unsere Fachwissenschaft beschenkt und bereichert hat. Unsere Freude ist aber gerade in diesem Falle um so größer, als wir in ihr einen Beweis der Harmonie zwischen Praxis und Wissenschaft erblicken dürfen.

Münster i. W. Max von Heckel.

Baron d'Aulnis de Bourouill, Dr. der Rechte und Professor an der Universität Utrecht, Bevollmächtigter der Niederlande bei den Brüsseler Konferenzen von 1898 und 1902: La Convention relative au régime des sucres conclue le 5 mars 1902 à Bruxelles. Annoté d'après les pièces officielles. La Haye (Librairie Belinfante Frères) 1902.

Der Verfasser giebt den Wortlaut der Brüsseler Konvention und behandelt in Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln derselben ihre einzelnen Bestimmungen auf Grund der Protokolle über die Verhandlungen. Seine Ausführungen werden für die Auslegung der Vertragsbestimmungen, insbesondere was die Durchführung in einzelnen Ländern — so in Deutschland und in England mit seinen Kolonien — sowie auch die Stellung nicht am Vertrage beteiligter Länder zu den Vertragsländern betrifft, von hohem Werte sein. Für Deutschland sind seine Anmerkungen besonders deswegen von weiterem Interesse, weil der Verfasser die Stellung der Zuckerkartelle zur Konvention eingehend behandelt, wobei er in der Behandlung der durch das Zuckerkartell geschaffenen Verhältnisse und deren zukünftiger Gestaltung, wie sie das Kartell erheischt, die entgegenstehenden Ausführungen des Geschäftsführers des deutschen Zuckerkartells, welche dieser zur Verteidigung der Bestrebungen des Kartells in Broschüren, Flugblättern und in der Zeitschrift „die deutsche Zuckerindustrie“ veröffentlicht hat, verschiedentlich aufs schärfste bekämpft und auf Grund der Brüsseler Verhandlungen, die sich zum großen Teil speciell gegen die durch die Wirksamkeit der Kartelle eingeführten indirekten Prämien wenden, richtigzustellen sucht. — Be-

sondere Beachtung verdienen angesichts der neuerlichen Stellungnahme des russischen Finanzministers zur Brüsseler Konvention seine Ausführungen über die Stellung Rußlands gegenüber den Vertragsstaaten. Danach hat Rußland bereits bei der 1898er Brüsseler Konferenz die Erklärung abgegeben, daß es keine Exportprämien gewähre; diese Erklärung fand jedoch Widerspruch von seiten Oesterreich-Ungarns und der Niederlande. Da die Verhandlungen damals abgebrochen wurden und Rußland sich später nicht mehr beteiligte, kam es zu keiner Entscheidung. Der Verfasser verweist hierbei auf seine Behandlung dieses Gegenstandes in der Schrift: Les primes à l'exportation (la Haye 1899), in welcher er nachweist, daß das russische System eine prime de sortie enthält. Beweisend sei in dieser Beziehung der auf das Vorgehen der Vereinigten Staaten erfolgte Widerspruch Rußlands, welcher mehr eine stillschweigende Zustimmung als eine unumstößliche Widerlegung enthalten habe. Gottfr. Leuckfeld.

Reynauld, Ritter von, Die finanzielle Mobilmachung der deutschen Wehrkraft. Leipzig (Duncker und Humblot) 1901. gr. 8⁰ VII. und 112 SS.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift hat als ehemaliger Offizier, Oberst a. D., sich einen Vorwurf gewählt, der auf dem Grenzgebiete zwischen Militär- und Staatwissenschaften liegt und zu dessen Bearbeitung er besonders geeignet erscheint. Er hat, nachdem er des Königs Rock mit den wissenschaftlichen Studien vertauscht hat, für die Bearbeitung die Kenntnisse des Militärs gepaart mit denjenigen des nationalökonomischen Forschers, als welcher er bereits durch eine hübsche Industriebeschreibung bekannt geworden ist. Die Abhandlung versucht, auf Grund der öffentlichen Quellen die Beziehungen von Wehrkraft und Finanzkraft mit Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft Deutschlands zu erörtern und festzustellen. Die Darstellung zerfällt in zwei ungleiche Hälften, in eine militär-technische, die wesentlich den 1. Abschnitt füllt, und in eine finanzpolitisch-finanzstatistische, der die übrigen drei Abschnitte gewidmet sind. Der Verfasser zeigt zunächst die militärischen Kraft- und Stärkeverhältnisse der wichtigsten Staaten im Kriegsfalle und zwar nach der gegenwärtigen politischen Gruppierung: Dreibund — Zweibund. Die Berechnungen beruhen auf den bekannten Materialien, bleiben aber eben aus diesem Grunde in den Grenzen der Schätzung. Der militärischen Stärke wird nun das Bild der Finanzkraft im Frieden gegenübergestellt. Der Verfasser tritt dabei vor allem der Frage nach der Steuer- und Schuldenlast der einzelnen Länder näher, sucht das Verhältnis von Deutschland zum Ausland aufzuhellen, wobei er zu dem Schlusse kommt, daß die deutsche Steuer- und Schuldenbelastung die relativ viel günstigere ist. Die beiden folgenden Kapitel behandeln die Kosten eines künftigen Kriegs und die Deckung des Kriegsbedarfs. Hier sind dann die Kriegskosten des deutsch-französischen Kriegs von 1870—1871, diejenigen des russisch-türkischen Feldzugs von 1877—1878 und einzelner älterer und neuerer Kriege, zuletzt auch diejenigen des englischen Krieges in Südafrika und der deutschen Expedition in China

herangezogen. Sodann werden die Finanzkraft und die von ihr geforderten Leistungen geprüft und vor allem eine rechtliche Grundlage für die Beitreibung von Zwangsanlehen und ein System von Kriegssteuern empfohlen. Der Schlußabschnitt stellt endlich die gewonnenen Ergebnisse zusammen und seine Folgerungen gipfeln in der Forderung, entweder mit einem Auslandsstaate, mit dem ein kriegerischer Zusammenstoß mit Deutschland nicht wahrscheinlich ist, gleichsam ein auf Finanzunterstützung gerichtetes Bündnis anzubahnen oder den Volkswohlstand so zu heben, daß Deutschland in der Hauptsache aus dem Becken seiner eigenen Volkswirtschaft eine ausreichende Deckung für den Kriegsbedarf zu schöpfen vermag. Der Verfasser giebt dem letzten Wege den Vorzug.

Das Verdienstliche des von patriotischem Geiste durchwehten Schriftchens liegt weniger in der eigenen Forschung, denn in der Zusammenfügung zerstreuter Materialien, die oft nicht zugänglich oder bekannt sind, zu einem einheitlichen Bilde, in der kritischen Prüfung der Ansichten und Thatsachen, sowie vor allem in einer glücklichen Verknüpfung militärischer und volkswirtschaftlich-finanzpolitischer Gesichtspunkte. Das Büchlein dürfte daher auch weiteren Kreisen willkommen sein.

Münster i. W. Max von Heckel.

v. Brackel (Frh.), Rumäniens Staatskredit in deutscher Beleuchtung. Eine finanzpolitische Studie. München, J. F. Lehmann, 1902. gr. 8. VIII—152 SS. M. 2,40.

Sydow, Georg, Theorie und Praxis in der Entwickelung der französischen Staatsschuld seit dem Jahre 1870. Mit einem Vorwort von (Prof.) Adolf Wagner. Jena, G. Fischer, 1903. gr. 8. 218 SS. mit 2 graph. Darstellgn. M. 5.—.

Sarrette, H. (ancien élève de l'Ecole polytechnique), Etude sur le contrôle du budget de l'Etat en France, en Angleterre et en Italie. Paris, Guillaumin & C[ie], 1902. 8. 211 pag. Fr. 3.—.

Tissier, Théod. (auditeur au conseil d'Etat), Traité des contributions indirectes. Paris, Paul Dupont, 1902. gr. in-8. 494 pag. fr. 6. (Table des matières du titre préliminaire: Notions historiques. — Droit ancien et droit intermédiaire. — Droit moderne: 1. Législation antérieure à la loi du 28 avril 1816: 2. Loi du 28 avril 1816; 3. Législation postérieure à la loi du 28 avril 1816. — Renseignements statistiques.)

Relazione sull' amministrazione del demanio e delle tasse sugli affari per l'esercizio finanziario 1900—1901. Roma, tipogr. Calzone-Villa, 1902. Roy.-in-4. 195 pp. (Pubblicazione dell Ministero delle finanze.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Les lois d'assurance ouvrière à l'étranger. Tome II. Assurance contre les accidents par Maurice Bellom, Ingénieur au corps des mines. 4 Parties, 1895—1901.

Die Arbeiterversicherung im Auslande. Bearbeitet von Dr. Zacher, Kaiserlichem Geheimen Regierungsrat, Senatsvorsitzendem im Reichsversicherungsamt. Heft XIII—XV. Berlin, Verlag der Arbeiterversorgung (A. Troschel) 1901—1902.

In vier stattlichen Bänden von insgesamt 2500 Seiten hat Bellom eine Sammlung aller Gesetze über Arbeiterunfallversicherung veranstaltet. Wir finden in dem Werke nicht nur den ins Französische übertragenen Text aller gegenwärtig zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Be-

stimmungen, sondern auch den Text der Entwürfe und eine eingehende Schilderung der Geschichte der Gesetze in allen Staaten, sowie erschöpfende systematische Darstellungen des Unfallversicherungsrechts der in Betracht kommenden Länder. Naturgemäß nimmt die deutsche Unfallversicherung den breitesten Raum ein. Fast ein Drittel des gesamten Werkes entfällt auf sie; ihr ist der erste Band (1895 erschienen) gewidmet, sowie ein Teil des dritten und des vierten; der zweite Band (1896 erschienen) enthält die Gesetze von Oesterreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Finland, Großbritannien, Ungarn, Italien, Norwegen, Niederlande, Portugal, Rußland, Schweden, Schweiz, und den Vereinigten Staaten. Der dritte Band (1900) enthält lediglich Annexe zu den in den beiden ersten Bänden veröffentlichten Materialien von Deutschland, Oesterreich, England, Italien, Schweiz und Norwegen. Im vierten Bande (1901 erschienen) sind im wesentlichen die seit 1898 neu erschienenen Gesetze und Entwürfe besprochen. — Das bekannte Werk von Zacher, dessen erster Band, die europäische Gesetzgebung enthaltend, jetzt vollendet ist, steht, was den Umfang betrifft, hinter dem französischen zurück, an wissenschaftlichem Wert und vor allem an Uebersichtlichkeit der Darstellung überragt es jenes aber ganz bedeutend. Es hat ferner den Vorzug vor dem französischen Werke, daß es die Gesetze des Auslandes auch in der Ursprache giebt, nicht nur in Uebersetzung, und daß in den je einem Lande gewidmeten Heften die gesamten Arbeiterversicherungsgesetze vereint sind, während dort eine Trennung in drei Teile stattgefunden hat: Band I behandelt die Krankenversicherung. Band III, der in Vorbereitung begriffen ist, soll die Alters- und Invalidenversicherung enthalten.

Berlin. Alfred Manes.

Prigge, Paul, Die Volksversicherung als Zweig der Lebensversicherung. Frankfurt a. M. 1902.

Während unter Arbeiterversicherung bei uns in Deutschland regelmäßig die auf der sozialpolitischen Gesetzgebung beruhende staatliche Versicherung verstanden wird, umfaßt die Volksversicherung das auf Erwerb gerichtete private Versicherungsgeschäft, das insbesondere darauf gerichtet ist, den minder Begüterten die Vorteile der Lebensversicherung zukommen zu lassen. Die Kreise der Versicherten sind bei beiden Versicherungen gleich; beide sind sich auch darin ähnlich, daß nur geringe Summen versichert werden. Aber dort herrscht Zwang, gepaart mit einem gewissen Wohlthätigkeitscharakter des Instituts, hier Freiwilligkeit mit rein privatwirtschaftlichen Prinzipien.

Ihre Heimat hat die Volksversicherung in England, woselbst sie von der Prudential Assurance Company seit 1854 betrieben wird. 1899 waren in England 17 857 134 Policen über 3 453 028 900 M. Versicherungssummen in Kraft, während im gleichen Jahre in Deutschland bei 12 Gesellschaften 2 707 404 Policen über 492 295 693 M. umliefen. Die notwendige Eigenschaft der Volksversicherung als Massengeschäft bedingt einen gewaltigen jährlichen Zugang an Versicherten; daher müssen die Gesellschaften sehr beträchtliche Provisionen an die Agenten zahlen. Ein

weiterer Nachteil der Volksversicherung ist die Erscheinung, daß eine überaus große Anzahl von Policen verfällt, indem die Versicherten oft außer stande sind, die Prämien weiter zu bezahlen. Die wöchentliche Erhebung der Beiträge, wie sie mehrfach üblich ist, kann diesen Mißstand lindern, aber nicht beseitigen und verteuert die Verwaltungskosten. Da die Versicherungslustigen ohne ärztliche Untersuchung aufgenommen werden, so ist allgemein eine Karenzzeit eingeführt, nach deren Ablauf erst ein Anspruch auf Zahlung der Ersatzleistung entsteht. — Eine wenn auch dürftige, so doch immerhin beachtenswerte Erörterung dieser Eigentümlichkeiten der Volksversicherung, eine kurze Prüfung ihrer Leistungen und Ergebnisse bietet der Verfasser in seiner kleinen Schrift, leider ohne sich auf Verbesserungsvorschläge einzulassen, wie sie neuerdings in der „Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft“ Schwoner (Bd. 1, S. 380 ff.), insbesondere aber Peters (Bd. 2, S. 130) und Leuckfeld (Bd. 3, Heft 2) gegeben haben.

Berlin. Alfred Manes.

Bartlin, Werner, Das allgemeine Volkswohl und dessen Schädigung durch die Volksversicherung der Victoria zu Berlin. Köln a. Rh., Ed. Hensel, o. J. (1902). 8. 24 SS. M. 0,40.

Feilchenfeld, L, (Prakt. Arzt, Berlin), Leitfaden der ärztlichen Versicherungspraxis. Berlin, Urban u. Schwarzenberg, 1903. 8. IX—131 SS. geb. M. 3.—.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Hannover für das Jahr 1901. Hannover, Druck von Fr. Culemann, 1902. gr. 4. 123 SS.

Jahrbuch der Hamburger Börse sowie Bremen und Hannover. Handbuch der Aktiengesellschaften von Hamburg, Bremen, Lübeck, Schleswig-Holstein, Hannover, Oldenburg und Mecklenburg. 10. vollständig umgearb. Aufl. Leipzig, Verlag für Börsen- und Finanzlitteratur, 1902. Lex. 8. XX—759 SS. geb. M. 10.—.

Mannfels, Vorschläge zur Hebung der jetzigen wirtschaftlichen Lage in Deutschland. A. Anregung zur Gründung einer reichsdeutschen landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaft in Verbindung mit einer Notenbank unter Beihilfe und Garantie des Reiches, nebst Vorschlägen für die Verwirklichung dieser Anregung. Dresden, E. Pierson, 1903. gr. 8. 214 SS. M. 3.—.

v. Schrötter, Fr. (Frh.), Das preußische Münzwesen im 18. Jahrhundert. Beschreibender Teil. Heft 1: Die Münzen aus der Zeit der Könige Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. Berlin, P. Parey, 1902. Roy. 4. VIII—113 mit 19 Lichtdrucktafeln, geb. M. 13.—. (Acta Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrh.)

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Versicherungsanstalt für Mittelfranken für das Jahr 1901. Ansbach, Druck von C. Brügel & Sohn, 1902. gr. 8. 35 SS.

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Versicherungsanstalt für die Pfalz für das Geschäftsjahr 1901. Speyer, Jägersche Buchdruckerei, 1902. 8. 46 SS.

Compte rendu des opérations et de la situation de la caisse générale d'épargne et de retraite, institué par la loi du 16 mars 1865 sous la garantie de l'Etat, Année 1901. Bruxelles, impr. Bruylant-Christophe & C[ie], 1902. Imp. in-8. 248 pag.

Larroque, V., L'Etat et les compagnies d'assurances contre les accidents. Paris, impr. Davy, 1902. 8. 122 pag.

Lavasseur, E., Mémoires sur les monnaies du règne de François I[er]. Paris, impr. nationale. 1902. in-4. 237 pag.

Campbell, Alex. C., Insurance and crime: a consideration of the effects upon society of the abuses of insurance; with certain historical instances of such abuses. New York, Putnam, 1902. 8. 14; 408 pp., cloth. $ 2,50.

9. Soziale Frage.

Aschaffenburg, G. (Prof., leitender Arzt an der Beobachtungsabteilung für geisteskranke Verbrecher in Halle a./S.), Das Verbrechen und seine Bekämpfung.

Kriminalpsychologie für Mediziner, Juristen und Soziologen, ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung. Heidelberg, Carl Winter, 1903. gr. 8. XVI—246 SS. M. 6.—.

Hans, Jul., Geschichte des evangelischen Armenkinderhauses zu Augsburg. Zur 200-jähr. Jubelfeier seines Bestehens. Augsburg, J. A. Schlossersche Buchhdl., 1902. 12. 27 SS. M. 0,50.

v. Hippel, Robert (o. ö. Prof. d. Rechte, Univ. Göttingen), Zur Vagabundenfrage. Berlin, O. Liebmann, 1902. gr. 8. 40 SS. M. 1.—.

Just, Alfr. (Pfarrvikar, I. Vorsitzender des deutsch-evangel. Arbeitervereins zu Gleiwitz), Der moderne Arbeiter und die bürgerliche Gesellschaft. Vortrag. Görlitz, Rud. Dülfer, 1902. gr. 8. 24 SS. M. 0,30.

Lauterburg, O. (gew. Arbeitersekr. in Bern), Christentum, Arbeiterschaft und soziale Frage, Basel, Friedr. Reinhardt, 1902. 8. 32 SS. M. 0,50.

Merx, O., Der Aufstand der Handwerksgesellen auf der Gartlage bei Osnabrück am 13. VII. 1801. Eine kulturhistorische Skizze. Osnabrück, J. G. Kisling, 1902. 8. 109 SS. M. 1,50.

Pappritz, A. (Berlin), Die wirtschaftlichen Ursachen der Prostitution. Berlin, H. Walther, 1903. gr. 8. 24 SS. M. 0,50.

Tolstoj, Leo, N., An die Arbeiter. Mit Anhang. Uebersetzt von Raph. Löwenfeld. Leipzig, E. Diederichs, 1903. 8. 76 SS.

Alaux, P., Assistance et protection de l'enfant dans la famille. Paris, A. Pedone, 1902. 8. fr. 4.—.

Joly, Henri, De la corruption de nos institutions. Paris, V. Lecoffre, 1902. 8. fr. 3,50.

Aitkin, W. Francis (Canon Barnett) [warden of Toynbee Hall], His mission and its relation to social movements. London, Partridge, 1902. crown-8. 170 pp. 1./6.

Gordon, C., The Old Bailey and Newgate. London, 1902. Roy.-8. 374 pp. 21/.—.

10. Gesetzgebung.

Lamp, Dr. Karl, Das österreichische Krankenversicherungsgesetz und die Praxis. Beobachtungen eines Verwaltungsbeamten. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller, Bd. 19, Heft 6. Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot, 1901. 162 SS. Preis 3,60 M.

Aus einer 10-jährigen Praxis heraus versucht der Verf. ein Urteil über Wirkung und Wert der Arbeiterkrankenversicherung nach herrschendem österreichischen Rechte abzugeben. Da die reichsdeutsche Gesetzgebung der jetzigen österreichischen zum Vorbilde gedient hat, so sind die kritischen Betrachtungen auch für Deutschland nicht ohne Interesse.

Nach einer kurzen Skizzierung der Grundzüge des Gesetzes nimmt der Verfasser zunächst Stellung zu der seiner Ansicht nach äußerst mangelhaften Abgrenzung der Versicherungspflicht; er tadelt die einzelnen Begriffsbestimmungen und beleuchtet mit zahlreichen Beispielen die zufolge der unklaren Ausdrucksweise des Gesetzes thatsächlich herrschende Rechtsverworrenheit. — Als einer der größten Fehler des Gesetzes wird mit Recht die Ueberlassung der Krankenversicherung für die Land- und Forstwirtschaft an die Landesgesetzgebung bezeichnet; denn innerhalb der 11 Jahre seit Bestehen desselben hat noch keine Landesregierung diese Versicherung eingeführt. Bezüglich der mangelhaften Bestimmungen für die Hausindustrie werden die einschlägigen deutschen Normen zur Nachahmung empfohlen. Die Unvollkommenheiten des Gesetzestextes etwa durch die Praxis zu beheben, sind die Verwaltungsbeamten außer stande, da ihnen nicht die erforderliche Bewegungsfreiheit eingeräumt ist; eine wesentliche Erweiterung der Verfügungsrechte derselben ist daher eine

Hauptforderung Lamp's. Auch hinsichtlich der Lasten und Rechte der Arbeitgeber bemängelt der Verf. die „Präzision in der juristischen Charakterisierung"; er fordert hier ferner eine größere Gleichmäßigkeit in der Belastung der einzelnen Arbeitgeber und eine Entlastung der Kleingewerbetreibenden, schließlich mehrere Vereinfachungen vorwiegend versicherungstechnischer Natur und eine Ausdehnung des Stimmrechtes der Unternehmer in den Kassenvertretungen. Was die von den Krankenkassen zu gewährenden Unterstützungen anbelangt, so konstatiert Lamp „eine gewisse Unfertigkeit und Lückenhaftigkeit" und gesteht auch hier zu, daß das herrschende deutsche Gesetz „fürsorglichere und zweckentsprechendere Bestimmungen aufweist". Ein kurzes Kapitel ist dem rechtlichen Verhältnis zwischen den Krankenkassen einerseits, den Aerzten, Apothekern und Krankenanstalten andererseits gewidmet. Ueber diese Beziehungen enthält das österreichische Gesetz ebenso wenig wie das deutsche ausreichende Bestimmungen und gerade bei uns in Deutschland ist die Aerztefrage bei den Krankenkassen eine brennende. Umso bedauerlicher ist es, daß Lamp sich hier im wesentlichen auf die Kritik beschränkt, ohne positive Vorschläge zu geben. Das Schlußkapitel enthält insbesondere eine übersichtliche Statistik; auch wird hier die Notwendigkeit einer Centralisation der Kassen befürwortet.

Alfred Manes.

Herrmann, Edler v. Otavsky, Carl (Prof. d. Rechte, Prag), Der internationale Urheberrechtsschutz zwischen Oesterreich und dem Deutschen Reiche nach dem Staatsvertrage vom 30. XII. 1899. Berlin, C. Heymann, 1903. gr. 8. 166 SS. M. 3.—.

Rechenschaftsbericht, LXX., des Obergerichts und des Kassationsgerichts über das Jahr 1900. Erstattet an den h. Kantonsrat des Kantons Zürich. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1901. 8. 189 SS. und Auszüge aus den Entscheiden des Obergerichts und seiner Abteilungen sowie des Handelsgerichts und des Kassationsgerichts. 97 SS.

Tumpowsky, Ad. (Leipzig), Der Mängelanspruch des Mieters nach dem bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1902. gr. 8. 117 SS. M. 2,80.

Wilutzky, Paul (OLandesGerR.), Vorgeschichte des Rechts. — Prähistorisches Recht. I. Teil. Mann und Weib. Die Eheverfassungen. Breslau, Ed. Trewendt, 1903. gr. 8. VIII—251 SS. M. 6.—.

Muel, Leon, Histoire politique de la septième législature (1898—1902). Paris, Pédone, 1903. 8. 353 pag.

Snow, T., Annual practice of the Supreme Court for 1903. London, Sweet & Maxwell, 1902. 25/.—.

Whiteley, G. C., The Licensing Act 1902, and the Intoxicating Liquors Act, 1901, with explanatory notes by G. Cecil Whiteley. London, Stephens & Haynes, 1902. 8. XXXII—95 pp., cloth. 3/.6. (Contents: Table of statutes. — Table of cases. — Introduction: 1. The excise licences; 2. The justices' licences, and their discretion in granting them; 3. Applications for justices' licences; 4. General amendments in the law. — The Licensing Act, 1902. Part I. Amendment of law as to drunkenness; Part II. Amendment of licensing law; Part III. Registration of clubs; Part IV: Supplemental. — The Intoxicating liquors (sale to children) Act, 1901. — etc.)

Willis, W., The law relating to contract of sale of goods. Six lectures. London, Stevens & Haynes, 1902. 8. 7/.6.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bericht über das Veterinärwesen im Königreiche Sachsen für das Jahr 1901. Jahrg. 46. Dresden, G. Schönfeld, 1902. gr. 8. IV—253 SS. M. 3,50.

Cöln. — Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Cöln in den Etatsjahren 1891 bis 1900. Cöln, Druck von M. DuMont Schauberg, 1902. gr. 4. XIII—408 SS. Mit Abbildungen, Karten und Plänen.

Halle a./S. — Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Halle a./S. für 1901/1902. Halle a./S., Druck von Gebauer-Schwetschke, 1902. gr. 4. V—300 SS., mit Anhang von 31 SS.

Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reiche. Unter Mitwirkung (genannter Autoren) herausgeg. von (Graf) Hue de Grais (Wirkl. Geh. ORegR.). Teil I. Das Deutsche Reich (Reichsverfassung, Reichsangehörigkeit, Reichstag, Reichsbehörden und Reichsbeamte, Beichsfinanzen, Elsaß-Lothringen). XI—385 SS. M. 6.—. Teil IV. Der preußische Staat. Bd. I. Staatsverfassungen und Staatsbehörden. XII—608 SS. M. 9.—. — Teil XIV. Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei, Bd. II. Die Forstwirtschaft. XI—428 SS. M. 7.—. Berlin, Julius Springer, 1901. (Teil I) u. 1903. [Verfasser der Teile I u. IV ist (Graf) Hue de Grais, von Teil XIV, 2 (LandesforstMstr. a. D.) W. Schultz.]

Nachtrag zu der Sammlung der Polizeiverordnungen und polizeilichen Vorschriften für Berlin. IV. Ausgabe. Berlin, A. W. Hayn's Erben, 1902. gr. 8. 212 SS. M. 3.—.

Quedlinburg. — Verwaltungsbericht der Stadt Quedlinburg für das Jahr 1901/02. Quedlinburg, Geßler & Strauß, 1902. gr. 4. 137 SS.

Sander, Paul, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs, dargestellt auf Grund ihres Zustandes von 1431 bis 1440. I. Halbband. Leipzig, B. G. Teubner, 1902. gr. 8. 416 SS. mit zahlreichen Tabellen und 3 Taf. M. 16. —.

Uhland, Ed. (Direktor der städt. Buchhaltung, München), Die Finanzorganisation der deutschen Städteverwaltungen. München, J. Lindauersche Buchhdl., 1903. 8. VI—171 SS. M. 2,80.

Benoist, C. (prof. de droit constitutionnel à l'Ecole des sciences politiques), La réforme parlementaire. Paris, Plon-Nourrit & C[ie], 1902. 8. XLIX—350 pag. fr. 3,50.

Situation financière des communes de France et l'Algérie 1901, présenté par M. Bruman (conseiller d'Etat) à M. Waldeck-Rousseau (président du conseil, etc) XXIV[e] publication. Melun, impr. administrative, 1902. Imp.-4. XIX—651 pag. Fr. 12,50. (Publication du Ministère de l'intérieur et des cultes.)

City of Boston Statistics Department. Special publications No. 5. Receipts and expenditures 1870—1900. Boston, Municipal Printing Office, 1902. gr. 4. 65 pp.

Decay of London's fire brigads, the. A plea for public safety. London, Heinemann, 1902. 8. 64 pp. 1/.—.

Zueblin, Ch. (Prof. of sociology in the University of Chicago), American municipal progress. Chapters in municipal sociology. New York, Macmillan Company, 1902. 8. 380 pp., cloth. 6/.—. (Contents: Introduction. — Transportation. — Public works. — Sanitation. — Public schools. — Public libraries. — Public buildings. — Parks and boulevards. — Public recreation. — Public control, ownership, and operation.)

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Aurich, Jos., Statistisches Amtshandbuch für den Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg. Würzburg, O. Tzschaschel, 1902. gr. 8. VIII—278 SS. geb. M. 3,50.

Beiträge zur Statistik des KReichs Bayern. Heft 62: Bayerische Tabellen zur Berufs- und Gewerbestatistik bearbeitet auf Grund der Zählung vom 14. VI. 1895. München, J. Lindauer'sche Bhdl., 1902. Lex.-8. XXV—697 SS.

Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik. Verhandlungen N[r] 1. Protokolle über die Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik. Berlin, 22. X. 1902. Berlin, Druck von Jul. Sittenfeld, 1902. Folio. 32 SS.

Mitteilungen, statistische, über die beim Bergbau Preußens im Jahre 1901 gezahlten Arbeitslöhne und erzielten Arbeitsleistungen. Berlin, 1902. 4. 15 SS. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, etc.)

Preußische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. vom kgl. statistischen Bureau in Berlin. Heft 142. Berufs- und Gewerbezählung vom 14. VI. 1895. II. Teil: Die landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere die landwirtschaftlichen Hauptbetriebe. Berlin, Verlag des kgl. statist. Bureaus, 1902. Roy.-4. 425 SS.

Preußische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Heft 175. Die Irrenanstalten im preußischen Staate, während der Jahre 1898 bis 1900. Berlin, Verlag des kgl. statistischen Bureaus, 1902. Imp.-4. XVI—90 SS. — Preußische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Heft 177. Die endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. XII. 1900 im preußischen Staate. III. Teil. Die Muttersprache. Ebd. 1902. Imp.-4. XXVIII—432 SS. (Beide Hefte wurden herausgeg. vom kgl. statistischen Bureau in Berlin.)

Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge, Bd. 145: Die Binnenschiffahrt im Jahre 1901. Berlin, Puttkammer & M., 1902. Imp.-4. IV—223 SS. M. 5.—.

Frankreich.

Statistique des grèves et des recours à la conciliation et à l'arbitrage survenus pendant l'année 1901. Paris, impr. nationale, librairie Berger-Levrault & Cie, 1902. gr. in-8. XVI—400 pag.

Oesterreich.

Mitteilungen, statistische, der Niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer. Heft 5: Die gewerblichen Genossenschaften Niederösterreichs in den Jahren 1897 bis 1900. I. Die Wiener Genossenschaften. Wien, Verlag der Handels- und Gewerbekammer, 1902. gr. 4. XIII—114 SS.

Oesterreichisches Städtebuch. Statistische Berichte von größeren österreichischen Städten herausgeg. durch die k. k. statistische Centralkommission. Jahrg. IX. Redigiert unter der Leitung des Präsidenten der k. k. statistischen Centralkommission, Karl Th. v. Inama-Sternegg (k. k. Sektionschef) von Rob. Fuhrmann (k. k. Hofkoncipist). Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1902. gr. 8. CXXI—905 SS. M. 12.—.

Oesterreichische Statistik. Bd. LX, Heft 1: Statistik des Sanitätswesens in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1899. XXXIV—251 SS. Kr. 10.—. Bd. LX, Heft 2: Statistik der Banken in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für die Jahre 1898 und 1899. XXXVI—38 SS. Kr. 2,20. — Bd. LXII, Heft 1: Statistik der Unterrichtsanstalten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1898/99. XXXIV—236 SS. Kr. 7,60. — Bd. LXIV, Heft 1: Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1900 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Bd. II, Heft 1: Die anwesende Bevölkerung nach ihrer Heimatsberechtigung. XXXIV—147 SS. Kr. 5,50. Zusammen 4 Hefte. Wien, Carl Gerold's Sohn, 1902. Imp.-4.

Rußland.

Körber, B. (Prof.), Die Stadt Dorpat (Jurjew) in statistischer und hygienischer Beziehung. Jurjew (Dorpat), Druck von C. Mattiesen's Buchdruckerei, 1902. gr. 8. VIII—280 SS. mit 84 Diagrammen bezw. Kartogrammen.

Bidrag till Finlands officiela Statistik. VII. A. Sparbanks-statistik. N° 11: år 1901. XXXVIII—122 pp. — IX. Statistisk öfoersigt af elementarläroverkens i Finland (Statistik der öffentlichen Unterrichtsanstalten für das Studienjahr 1900/1901.) 59 pp. — X. Statistik öfver folkundervisningen i Finland. N° 31. (Fortbildungsunterricht im Jahr 1901.) 51 pp. — XII. Fångvården. N° 19. (Gefängnisstatistik für 1900.) 81 pp. & tabeller. — XX. Jernvägs-statistik. N° 30: Berättelse för år 1900. 118 pp. mit 8 Beilagen von ca. 450 pp. nebst 1 graph. Darstellung und 1 Karte. — XXV. Pantlånestatistik. N° 4. Berättelse för år 1900. (Statistik der Pfandleihen im Jahre 1900. (Zusammen 6 Hefte. Helsingfors 1902. Lex.-8.

Belgien.

Annuaire statistique de la Belgique. XXXIIe année, 1901. Bruxelles, imprim. J. B. Stevens, 1902. gr. in-8. LXIV—425 pag. (Publication du Ministère de l'Intérieur etc.)

Catalogue de la Bibliothèque de la Commission centrale de statistique. Tome I. Ouvrages généraux. Bruxelles, impr. Hayez, 1902. gr. in-8. XX—587 pag.

Statistique de la Belgique. Tableau général du commerce avec les pays étrangers pendant l'année 1901. Bruxelles, impr. Ad. Mertens, 1902. gr. in-Folio. XLV—566 pag. (Publié par le Ministre des finances et des travaux publics.)

Dänemark.

Danemarks Statistik. Statistisk Tabelværk, Vte Række, Litra B N° 3: De civile Retspleje i Aarene 1896—1900. København, Gyldendal, 1902. gr. in-4. 28; 73 pp. (Dänische Strafrechtsstatistik für die Jahre 1896—1900.)

Schweiz.

Mitteilungen, statistische, betreffend den Kanton Zürich. Herausgeg. vom kantonalen statistischen Bureau. Jahr 1900. Heft 2. Gemeindefinanzstatistik. Winterthur, Geschwister Ziegler, 1902. 8. 242 SS. mit einer graphischen Darstellung: Armenunterstützungsverhältnisse im Kanton Zürich 1836—1900 u. dem Nachtrag: Die Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden im Jahre 1900. 27 SS.

Schweizerische Handelsstatistik. Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waren. III. Quartal 1902. Herausgeg. vom schweizerischen Zolldepartement. (Deutscher und französischer Text.) Bern, Buchdruckerei A. Benteli. Größt. Imp.-Folio. 54 SS. (ausgegeben am 25. XI. 02).

Amerika (Verein. Staaten).

Census (XIIth of the United States, taken in the year 1900) volume VI: Agriculture, part II: Crops and irrigation. Prepared under the supervision of L. G. Powers (Chief Statistician for Agriculture). Washington, United States Census Office, 1902. Roy.-4. 880 pp. with 32 plates (maps and diagrams). etc.

Census (XIIth of the United States, taken in the year 1900) volume VII: Manufactures, part 1: Unit. States by industries. Prepared under the supervision of S. N. D. North (Chief statistician for manufactures). Washington, United States Census Office, 1902. Roy.-4. 342—697 pp. with 25 plates: maps and charts (Contents: Plan, methods and scope of the XIIth Census of manufactures. — Summary and analysis of results. — Urban manufactures. — Power employed in manufactures. — Description of general tables. — Classification of industries. — etc.)

Census (XIIth Census of the United States, taken in the year 1900) vol. IX: Manufactures part 3: Special reports on selected industries. Prepared under the supervision of S. N. D. North (Chief statistician for manufactures). Washington, Unit. States Census Office, 1902. Roy.-4. XXI—1119 pp. with numerous maps, charts, and illustrations.

Asien (Britisch-Indien).

Census of 1900, Berar. 3 parts. (Part I. Report; Part II. Imperial tables; Part III. Provincial tables.) — Bombay presidency. 3 parts. (Part I. Report; Part II. Imperial tables; Part III. Provincial tables.) — Central provinces. (Part I. Report; Part II. Imperial tables. London and Calcutta, 1902. Folio. (Publication of the Government of India and the India Office.)

Australien (Kolonie Queensland).

Census, IXth, of Queensland, taken on the 31st of March, 1901. Brisbane, G. A. Vaughan printed, 1902. Imp. Folio. XLIV—460 pp. with map and graphics. (Contents: Population. General summaries. — Area of state and distribution of population. — Ages of the population. — Birthplaces of the population. — Education of the population. — Civil or conjugal condition of the population. — Religions of the population. — Occupations of the population. — Sickness: The number of persons, males, and females as suffering from sickness and accident, Census 1901. — etc.)

13. Verschiedenes.

Beier, Ad. (KanzleiR. im Minister. der geistlichen, Unterrichts- etc. Angelegenheiten), Die höheren Schulen in Preußen und ihre Lehrer. Sammlung der wichtigsten, hierauf bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Erlasse, nach amtlichen Quellen herausgeg. 2. gänzlich durchgearb. u. vermehrte Aufl. Halle a/S., Buchhandlung des Waisenhauses, 1902. gr. 8. XVI—565 SS. M. 8.—.

Beyer, C. (Pastor em.), Kulturgeschichtliche Bilder aus Mecklenburg. Zauberei und Hexenprozesse im evangelischen Mecklenburg. Unter den Elenden und Ehrlosen. Berlin, W. Süsserott, 1903. gr. 8. II—131 SS. M. 3,50. (Geschichte, mecklenburgische, in Einzeldarstellungen, Heft 6.)

Byloff, Fritz, Das Verbrechen der Zauberei (crimen magiae). Ein Beitrag zur Geschichte der Strafrechtspflege in Steiermark. Graz, Leuschner & Lubensky, 1902. gr. 8. VIII—440 SS. M. 8.—.

Commoda, A., Lasker, Liebknecht, Beyschlag. Drei Zwiegespräche. Stuttgart, Süddeutsche Verlagsbuchhdl. (Frz. Tuch) 1902. gr. 8. 187 SS. M. 1.—.

Gerlach, V. (Dr med., Vorsteher der hygien. Abteil. des Instituts f. Chemie u. Hygiene [Prof. Meinecke & Gen.] zu Wiesbaden), Zur Borsäurefrage. Eine Kritik der Arbeit des (RegR.) P. Rost (Arbeiten aus dem kais. Gesundheitsamte. Bd. XIX, Heft 1). Nürnberg, W. Tümmel's Buchdruckerei, 1902. gr. 8. 22 SS.

Henschke, Margarete, Zur Einführung in die Theorie und die Praxis der Mädchenfortbildungsschule. Vorlesungen gehalten in den Lehrerinnenkursen der Victoria-Fortbildungsschule zu Berlin (1898—1901). Leipzig, Th. Hofmann, 1902. gr. 8. 172 SS. M. 2,80.

Jahresberichte über das höhere Schulwesen, herausgeg. von Conrad Rethwisch. Jahrg. XVI: 1901. Berlin, R. Gaertners Verlag, 1902. gr. 8. 752 SS. M. 16.—.

Lexis, W., Die Reform des höheren Schulwesens in Preußen. In Verbindung mit genannten Autoren herausgeg. von W. L. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses, 1902. Lex.-8. XIV—436 SS. Mit 1 Bildnis Sr. Maj. des Kaisers Wilhelm II. M. 12.—.

v. Petersdorff, Herm. (kgl. Archivar), Friedrich der Große. Ein Bild seines Lebens und seiner Zeit. Berlin, A. Hofmann & Co, 1902. 4. IX—575 SS. Mit 277 zeitgenössischen Bildern, 27 faksimilierten Schriftstücken, Beilagen und Plänen. Eleg. geb. M. 16.—.

v. Pfeil und Klein-Ellguth (Graf) Rich. (Generalmajor z. D.), Das Ende Kaiser Alexanders II. Meine Erlebnisse in russischen Diensten. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1903. gr. 8. XII—210 SS. mit 5 Blatt Abbild. M. 4.—.

Pieper, A. (Prof.), Die alte Universität Münster 1773—1813. Ein geschichtlicher Ueberblick. Münster, Regensberg, 1902. gr. 8. 98 SS. M. 1,50.

Prutz, Hans, Preußische Geschichte. Bd. IV: Preußens Aufsteigen zur deutschen Vormacht (1812—1888). Stuttgart, Cotta, Nachf., 1902. gr. 8. VI—524 SS. M. 8.—. (Schluß des Werkes.)

Unold, J., Die höchsten Kulturaufgaben des modernen Staates. München, J. F. Lehmann, 1902. gr. 8. VIII—171 SS. M. 2,40.

Wertheimer, Ed., Der Herzog von Reichstadt. Ein Lebensbild. Nach neuen Quellen. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., gr. 8. XIV—487 SS. mit 6 Lichtdruckbild. u. e. Faksimile, geb. M. 10.—.

Borgeaud, Ch. (prof. aux facultés de droit et des lettres), Histoire de l'Université de Genève. L'Académie de Calvin 1559—1798. Paris, Fischbacher, 1902. gr. in-4. de XVI—662 pag., avec 30 portraits hors texte et de nombreuses réproductions de documents. fr. 60.—.

Etats-Unis, les, d'Europe et la question d'Alsace-Lorraine par un Européen. Paris, Société Parisienne d'édition, 1902. 8. 393 pag. fr. 3,50.

Faguet, Emile (de l'Académie française), Le libéralisme. Paris, Lecène, Oudin & Cie, 12 X 1902. fr. 3,50. (Sommaire: Revue des questions qui passionnent actuellement les esprits des citoyens de la République française: Droits de l'homme. — Droits de l'Etat. — Liberté individuelle. — Droit à l'égalité. — Droit de propriété. — Liberté de penser. — Liberté de la parole. — Liberté de la presse. — Liberté d'association. — Liberté religieuse. — Liberté d'enseignement. — Liberté des fonctionnaires. — Liberté judiciaire. — etc.)

Fiaux, Louis (ancien membre du Conseil municipal de Paris), La prostitution réglementée et les pouvoirs publics dans les principaux Etats des Deux-Mondes. Paris, F. Alcan 1902. gr. in-8. XLIV—354 pag. fr. 5.—.

Sorel, Alb., La question d'Orient au XVIIIe siècle. Le partage de la Pologne et le traité de Kaïnardji. 3ième éd. fr. 3,50.

Williams, H. Noel, Madame de Pompadour. London, Harper, 1902. 4. 446 pp. with 16 photogravures. 21/.—.

Heath, David, The free church movement in England. A statement of facts and an exposition of principles. London, Stockwell, 1902. 8. 207 pp. 2/.6.

Walsh, D., Age and old age: a handbook and guide to care of old age in health and in disease. London, Everett, 1902. 8. 166 pp. 2/.6.

Williams, Archib., The romance of modern invention. Containing interesting descriptions in non-technical language of wireless telegraphy, liquid air, modern artillery, submarines, dirigible torpedos, solar motors, airships, etc. London, Pearson, 1902. 8. 346 pp. 5/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXVI[e] année, 1902, Octobre: A. France, colonies, etc.: Rapport et décret relatifs à un emprunt de la colonie de Madagascar. — Le projet de budget pour l'exercice 1903. — Situation de la dette publique en capital (1901—02). — La dette flottante. — L'amortissement. — Les découverts du Trésor au 1[er] janvier 1902. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de Septembre 1902. — La fortune française à l'étranger. — B. Pays divers: Situation des principales banques d'émission à la fin de 3[e] trimestre de 1902. — Autriche-Hongrie: La production de la bière en Hongrie. — Italie: Les droits d'exportation sur les objets d'art. Modification au régime fiscal des sucres, loi du 2 juillet 1902. — Grand-duché de Luxembourg: Le projet de budget pour 1902. La taxe sur les vins mousseux. — Indes britanniques: Budgets de 1889—1890 à 1899—1900.

Journal des Economistes. LXI[e] année, 1902, Novembre: Les trusts et les syndicats industriels en Angleterre, par A. Raffalovich. — Une opinion anglaise sur le municipalisme, par D. Bellet. — Le mouvement agricole, par L. Grandeau. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — Les crises des caisses d'épargne, par A. de Malarce. — A propos du rachat des chemins de fer, par Em. Macquart. — Les opérations de la monnaie de Paris en 1901, par Maurice Zablet. — Roscoff, par le (contre-amiral) Réveillère. — Société d'économie politique, réunion du 5 novembre 1902: Nécrologie: Julus Brisson, l'abbé Guilleminot, Fréd. Masson. Discussion: Le trusts, d'après des documents américains. — Comptes rendus. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. Année 1902, n° 10, Octobre 1902: Du degré d'efficacité de la loi du 23 décembre 1874 (loi Théophile Roussel), par Jacques Bertillon (suite et fin:) art. VII. De la provenance des enfants protégés; art. VIII. Mortalité des enfants protégés de 0 à 1 an par département; annexe I. Des cadres et des méthodes de calcul adoptés par le Conseil supérieur de statistique; annexe II. Méthode de calcul employée; annexe III. Historique et principales dispositions de la loi du 23 décembre 1874; annexe IV. Tableaux numériques. — Diminution des risques d'accidents dans les houillères françaises depuis 1833, par O. Keller. — „La loi de la population en France, par G. Cauderlier.“ Compte rendu par Michel Huber. — Chronique des transports, par Hertel.

Revue internationale de sociologie. X[e] année, 1902, n° 11, Novembre: Le génie national des races française et allemande en Alsace. I[ière] partie: Le génie national des Alsaciens: 1. L'Alsacien dans le domaine économique et social; 2. L'Alsacien dans le domaine religieux et intellectuel; 3. L'Alsacien dans le domaine morale; 4. L'Alsacien dans le domaine des sens et de la vie journalière, par Werner Wittich (prof. d'économie polit. à lUniversité de Strasbourg). — De la criminologie des collectivités, per Raoul de la Grasserie. — etc.

B. England.

Journal of the Institute of Actuaries. N° 209, October 1902: Vaccination and the Act of 1898, by Arth. Fr. Burridge (Vice-President of the Institute of Actuaries). — The life assurance companies of the United Kingdom. — The Institute of Actuaries. — etc.

Nineteenth Century, the, and after. N° 309, November 1902: Mammoth trusts and municipal trading, by Lionel Phillips. — The native labour question of South Africa, by (Sir) Harry H. Johnston. — Industrial troubles in America, by Benjamin Taylor. — The war office and remounts, by (Lord) Denman. — People's theatres in

Russia, by R. E. C. Long. — The man of the past, by E. Kay Robinson. — Ways and means, east and west, by J. D. Rees. — Registration reform, by Ivor C. Guest. — The criminal sentences commission up to date, by Montague Crackanthorpe. — etc.

Westminster Review, 1902, November: Amnesty and compensation in South Africa, by Hubert Reade. — A defence of trade unionism, by T. Good. — The reign of commerce, by G. Trobridge. — Is natural selection evolving a sobre race? by G. W. Bulman. — The individuality of woman, by Ben Elmy. — Optimism v. pessimism, by Ch. Morse. — Ceremonies and conduct, by Agnes G. Lewis. — Ethics of newsboys, by Arg. Saxby. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte, herausgeg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XXII, 1902, Heft 11, November: Ein Vorschlag auf Abänderung der Arbeiterunfallversicherung, etc. — Körperverletzung und Diebstahl, von Süssheim (Nürnberg). — Ein Dichter und seine Kritiker, von J. Brand. — etc.

Handelsmuseum, das. Herausgeg. vom k. k. österreichischen Handelsmuseum. Bd. XVII, Nr 41—47, vom 9. X.—20. XI. 1902: Düsseldorfer Industrie- und Gewerbeausstellung. (Düsseldorfer Korrespondenz von Ende September 1902). — Die elsässische Textilindustrie. — Heimische Fleischversorgung und Export, von Ludw. Messing. — Herabsetzung der Transvaalzölle, von Sigm. Schilder. — Die Lage der deutschen Industrie. — Der neue schweizerische Zolltarif. — Der internationale Schiffahrtskongreß in Düsseldorf. — Handelsreisende und Agenten, von Rud. Pollak. — Italienische Exportförderung. — Maritime Reformen. — Die Kartellfrage in Deutschland. (Berliner Korrespondenz vom 14. XI. 1902.) — Fleischnot, die, in Deutschland. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. VIII, Heft 3 (ausgegeben im Oktober 1902): Die Ergebnisse der Veranlagung der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer für das Jahr 1901 : 1. Uebersicht der Hauptziffern für die Jahre 1898 bis 1901 ; 2. Die Ergebnisse für die Jahre 1901 und 1900 in den einzelnen Ländern und in den Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern, nebst einigen Daten über das durch Rechnung ermittelte Durchschnittseinkommen, etc.; 3. Die Ergebnisse der Veranlagung der Personaleinkommensteuer (allein) für das Jahr 1901 in den einzelnen Schätzungsbezirken und in den Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern.

Soziale Rundschau. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. III, Oktober 1902: Zur Frage des Normalarbeitstages in Ungarn. — Arbeiterschutz bei öffentlichen Arbeiten in Britisch Columbia (Canada). Gewerbeinspektion: Gewerbeinspektion in Hamburg 1901 ; Fabrik- und Bergwerkinspektion in der Schweiz in den Jahren 1900 und 1901; Gewerbeinspektion in Ungarn 1901. — Unternehmerorganisation: Verband der Industriellen zur Bekämpfung von Arbeitsunfällen in Frankreich; Ein Arbeitgeberverein in Schweden. — Gesetzliche Regelung des Artellwesens in Rußland. — Soziale Versicherung: Unfallversicherung in den Betrieben der k. u. k. Kriegsmarine im Jahre 1901; Berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen im Jahre 1901; Centralreservefonds der österreichischen Bergwerksbruderladen im Jahre 1901; Versorgungsgenüsse der nicht pensionsberechtigten städtischen Bediensteten in Berlin. — Plenarsitzung, XII., des ständigen Arbeitsbeirates. — Das österreichische Tabakmonopol im Jahre 1901. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflickte in Oesterreich; Die Arbeitskonflikte beim Bergwerksbetriebe in Oesterreich im III. Quartale 1902; Streiks und Aussperrungen in England im Jahre 1901. — Arbeitsvermittelung: Ergebnisse der Arbeitsvermittelung in Oesterreich im Monat September 1902; Der Arbeitsnachweis in Christiania. — Internationaler Arbeitsmarkt: Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich. — Einwanderung ausländischer Arbeitskräfte nach Rumänien. — Arbeitslosenzählung in Zürich im Jahre 1900. — Soziale Bewegung; IV. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands; XXXV. Gewerkvereinskongreß in England; Kongreß der italienischen sozialistischen Partei im Jahre 1902. — Gewerbeförderung in Oesterreich, insbesondere im Reichenberger Handelskammerbezirke im Jahre 1901. — Soziale Fürsorge: Waisenpflege und Kinderschutz in Oesterreich; Freiwillige Aufwendungen für gemeinnützige Zwecke insbesondere zugunsten von Arbeitern und Angestellten in Deutschland, 1901. — Volksbildungswesen: Volkstümliche Universitätsvorträge in Lemberg 1901/1902. — Verschiedenes: Soziale Lage der Pforzheimer Bijouteriearbeiter; Einige vergleichende Daten aus den Berufszählungen in Deutschland, Belgien und Frankreich. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. XI, Heft 5 und 6: Die österreichisch-ungarische Handelspolitik und die Interessen Oesterreichs, von Eugen v. Philippovich. — Die österreichisch-ungarische Währungsreform, von Alex. Spitzmüller (II. Art.). — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — Oesterreich und der Orient, von F. Schöppel. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Ottobre 1902: La situazione del mercato monetario. — L'abolizione dei dazi nei comuni chiusi, per L. Nina. — Gli agricoltori Italiani nell' Argentina, per P. Ghinassi. — Cooperazione di classe, per G. Valenti. — Previdenza: a proposito di irregolarità nelle casse di risparmio, per C. Bottoni. — Municipalizzazione dei pubblici servizi, per G. Montemartini. — Cronaca: (strali senza punta), per F. Papafava. — etc.

Giornale degli Economisti. 1902, Novembre: La situazione del mercato monetario. — Di un nuovo errore nello interpretare le teorie dell' economia matematica, per V. Pareto. — La nuova politica commerciale dell' Italia ed il congresso delle società economiche a Torino, per E. Giretti. — Il credito e il fabbisogno di capitale dell' agricoltura italiana, per G. Valenti. — Previdenza: Concorso a premi fra le casse di risparmio, per C. Bottoni. — Cronaca (contro le barriere), per F. Papafava.

Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXX, N° 11, Novembre 1902: Le istituzioni pei sordomuti, per F. Mangioni. — L'assistenza all' infanzia, per A. Canalini. — Cronaca: L'inaugurazione della nuova sede dell' „Associazione fra gli impiegati delle pubbliche istituzioni de beneficena“ a Livorno; I debiti dei comuni verso lo Stato per il ricovero degli indigenti; I nuovi locali dell' Istituto di San Paolo in Torino; Ospedale italiano di Londra; Istituto antirabico di Cairo. — etc.

G. Holland.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LI^ste jaargang, 1902, November: Ricardo's bank, door N. P. van den Berg. — Over waardeproblemen in eene socialistische (communistische) maatschappij, door F. M. Wibaut. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Die Zuckerfrage; Das Wirken der Arbeitsvermittlungsämter im Großherzogtum Luxemburg in den Jahren 1893 bis 1902, Janr.-Okt.; Eisenbahnanlagen in Surinam; Die Zolltarifdebatten im Deutschen Reichstag; Die englischen Aktienbanken in den Jahren 1901 u. 1902. — Handelschronik: Die Zuckerkonvention und die Aufhebung der Zuckerprämien; Die Kattunindustrie in den Ver. Staaten von Amerika.

H. Schweiz.

Blätter, schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. X, 1902, Heft 20 u. 21: Das öffentliche Arbeitsnachweisbureau in Basel. Ein Beitrag zur Geschichte des Arbeitsnachweises, von R. Baumann. — Der Eisen- und Kohlenmarkt 1900/1901, von Br. Volger (Leipzig). — Ueber die körperliche Ausbildung für jung und alt. Vortrag von (Oberst) St. Gutzwiller (Bern). — Die Lehrlingsverhältnisse im Wiener Kleingewerbe, von T. Pistermann (Bern). — Soziale Chronik. — Statistische Notizen: Kaufmännische Berufsbildung und -Organisation. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. XXIV, 1902, Heft 11: Zur Charakteristik der wirtschaftlichen Ordnung im Altertum, von (Prof.) Karl Holder (Freiburg, Schweiz). — Die Sonntagsruhe in der Schweiz, von Hans Abt. — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius (Wiener Korrespondenz vom 2. X. 1902): Der Kapitalismus als revolutionäre Wirtschaftsmacht; Englische Zustände von einem Engländer beleuchtet; Die Bemühungen der Landwirtschaft um einen Ersatz für den verlorenen Zuckermarkt. — Für die sozialen Vereine. Skizze VII u. VIII: Thätigkeitsprogramm eines Arbeiterinnenvereins; Die wirtschaftlichen Aufgaben der Gemeinde, von Decurtius. — etc.

M. Amerika.

Quarterly Publications of the American Statistical Association. New series, N° 59, September 1902: A statistical study of the fatality of typhoid fever at different seasons, by C. E. A. Winslow.

Yale Review, the. Vol. XI, N° 3, November 1902: Comment: The work of the Industrial Commission; The hazards of arbitration. — The report of the Industrial Commission: 1. Labor, by Rich. T. Ely; 2. Transportation, by Henry C. Adams; 3. Agriculture, by B. H. Bailey; 4. Taxation, by Carl C. Plehn; 5. Trusts, by Maur. H. Robinson. — The anthracite conflict, by Peter Roberts. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. XXI, Heft 3, November 1902: Zwölf Studien zum bürgerlichen Gesetzbuch. V. Ansprüche zu Gunsten eines Dritten, von J. Kohler. — Die Schenkung, von (LandgerR. a. D.) Herm. Ortloff (Weimar). — Zur Bauhandwerkerfrage, von Ernst Heymann (ord. Prof. d. Rechte, Königsberg i. Pr.). – etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. XXVI, 1902. Herausgeg. von Gustav Schmoller. Heft 4; Ich und Welt in der Geschichte, von Kurt Breysig. — Die amerikanischen law school und die Reform des Rechtsunterrichts in Preußen, von Heinr. Waentig. — Die theoretische Begründung der Berufs- und Gewerbezählungen, von K. Seutemann. — Die Ueberwachung der Rentenempfänger, von H. v. Frankenberg. — Geschichte des Bettelwesens, von Olshausen. — Zur Oberlehrerfrage, von Frz. Eulenburg. — Landwirtschaft und Kolonisation im spanischen Südamerika, von E. Ballod (II. Art.) — Zur Frage der städtischen Selbstverwaltung. Mit besonderer Beziehung auf die englische Lokalverwaltung und ihre neueste litterarische Behandlung, von E. Münsterberg. — Der Schiffbau Deutschlands und seiner Konkurrenzländer, von J. Feig. — Deutschland am Scheidewege. Eine Entgegnung von L. Pohle.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht etc. Neue Folge. Jahrgang XIV, 1902, Heft 11: Die Systeme der Unfallversicherung in Europa. — Die privaten Feuerversicherungsgesellschaften und der deutsche Feuerversicherungsschutzverband. — Der Kongreß für internationales Seerecht in Hamburg. — Die österreichischen Lebensversicherungsgesellschaften und der $3^1/_2$ $^0/_0$ige Zinsfuß. — Prometheus. — Die Lage der Rückversicherung. — Die Haftung der Automobile. — Veröffentlichungen des Aufsichtsamts für Privatversicherung.

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. Herausgeg. vom Vorstand. Jahrg. II, 1902. Nr 8, Oktober: Genießen auch solche Gegenstände den Schutz des Gebrauchsmustergesetzes, die sich von schon bekannten Gegenständen nicht durch eine Formveränderung, sondern lediglich durch die Anwendung eines für solche Gegenstände früher nicht verwendeten Stoffes unterscheiden, von (Rechtsanw.) Paul Schmid. — Patentamtliches: Entscheidungen ohne Gründe.

Neue Zeit, die. Jahrg. XXI, Bd. I Nr 1—6, 4. X.—8. XI. 1902: Die Sozialdemokratie und die katholische Kirche, von K. Kautsky (Drei Artikel, Art. 3 führt den Abteilungstitel: Proletariat und Kirche). — Neuere Theorien der Entwickelung, von Kurt Grottewitz. — C'a canny. Neueste Scharfmacherpraktiken, von Karl Legien. — Der Parteitag von Imola, von Oda Olberg (Genua). — Emile Zola. — England und seine Konkurrenten, von M. Beer. — Die schwedischen Reichstagswahlen, von Hjalmar Branting (Stockholm). — Internationale Organisationen der Großindustrie, von J. German. — Zur Krisis in der Metallindustrie. — Nachklänge zum Prozeß Palizzolo, von Oda Olberg. — Die Expansionspolitik der Verein. Staaten von Südmerika, von G. Avé Lallemant. — Die genossenschaftlichen Molkereien in Holland und ihre Arbeiter, von Kalsbeek (Warga, Friesland). — Sozialpolitische Umschau, von Eman. Wurm. — Jakob Franz, von Ignaz Auer. — Die Lage des Sozialismus in Frankreich, von K. Kritschewsky. — Die Eisenbahner Oesterreichs und Deutschlands, von Frz. Heger. — Der notleidende Bauer, von August Kasch. — „A. Métin, Ueber Industrie und industrielle Arbeiterschaft in Britisch Indien". Referat von H. H. — Aus den ostelbischen Hinterwäldern. — Zolas Werk, von Kurt Eisner. — Bauer und Sozialdemokratie, von Ernst Ebhard (Komoraven). — Schönfärberei in der Unfallstatistik, von Wilh. Düwell. — Der Streik der französischen Minenarbeiter und seine Ursachen, von Paul Louis (Paris). — Die Numerierung der Garne- von A. Baudert. — Der Kongreß der Halben (des internationalen Mädchenhandels und seiner Bekämpfung), von Verus. — Neuere Litteratur über Journalistik, von Ad. Braun.

— Neues über die Märzrevolution. — Cornelie Huygens zum Gedächtnis, von Max Grunwald. — Die englischen Utilitarier, von M. Beer. — Ueber die Grenzen der öffentlichen Gesundheitspflege in der heutigen Gesellschaftsordnung, von Ludwig Teleky (Wien). — Die Kapitalkonzentration in den Verein. Staaten, von A. H. Simons. — Der Versuch einer Personalbesteuerung, von Hans Markwald. — Bergbau und Bergarbeiter, von O. Hué. — etc.

Politisch-anthropologische Revue. Monatsschrift für das soziale und geistige Leben der Völker. Jahrg. I Nr 8 u. 9, November und Dezember 1902: Gobineau und seine Rassenlehre, von Ludw. Wilser. — Zur Entwickelungsgeschichte des modernen Kapitalismus, von W. Borgius. — Rassegefühl und Nationalismus, von Fr. Gernandt. — Zuchtwahl und Monogamie, von Christian v. Ehrenfels. (Art. I. u. II.) — Ueber den moralischen Schwachsinn, von P. Näcke. — Vorlesungen über Pädagogik, von Alb. Lange. — Männliches und weibliches Empfinden in der Kunst, von Heinr. Pudor. — Völkerkunde und Urgeschichte im 20. Jahrh., von Karl Weule. — Der Einfluß des Alters auf die Entstehung des Geschlechts, von A. Ruppin. — Darwinismus und Sozialpsychologie, von Willy Hellpach. — Das unerlöste Italien in Oesterreich, von Rob. Michels. — Der Wert der Religion für das Leben, von Wilh. Miessner. — etc.

Preußische Jahrbücher. Bd. 110, Heft 3, Dezember 1902: Die anatolische Bahn, von Paul Rohrbach (Berlin). — König Friedrich Wilhelm IV. und die Berliner Märzrevolution im Lichte neuerer Quellen, von (Prof.) Felix Rachfahl (Univ. Halle). — Friedrich von Gentz und die englische Politik 1880—1814, von P. Wittichen. — Die Reform des japanischen Schriftwesens als Kulturproblem, von Ludwig Riess. — Politische Korrespondenz: Rußlands innere Lage, von P. Rohrbach; Obstruktion, von Delbrück; Chancen des Handelsvertrages, von Rohrbach. — etc.

Rechtsschutz, gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. VII, 1902, Nr 10, Oktober: Zeitungs- und Zeitschriftenurheber- und Verlagsrecht, von Herm. Ortloff (LandgerR. a. D., Weimar). — Der Rechtsschutz für Werke der bildenden Künste, von Br. Wolff-Beckh. — Die Bestrafung des Hervorrufens von Verwechselungen, von (Rechtsanw.) Fuld (Mainz). — Beschlüsse des Turiner Kongresses vom 16.—18. September 1902.

Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Bureaus. Herausgeg. von dem Präsidenten E. Blenck. Jahrg. 42, 1902, III. Vierteljahrsheft: Die Fideikommisse in Preußen im Jahre 1900 und die Wanderungen in den Kreisen mit besonders ausgedehntem Fideikommißbesitze in dem Zeitraume 1875 bis 1900, von (RegR.) F. Kühnert. — Zur Wohnungsstatistik in Preußen, von (ORegierR.) G. Evert. — Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1900, von A. Petersilie (Geh. RegR. u. Prof.). — Statistische Korrespondenz. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. V, 1902, Heft 11: Maltusianische Bestrebungen in Westeuropa, von G. Stille (Ihlienworth). [I. Art.] — Aus der Geschichte der Zünfte I. Der Hund in der Geschichte der Zünfte, von (AmtsgerichtsR.) P. Frauenstädt (Breslau). — Beiträge zur Beurteilung einer wirtschaftlichen Foederation von Mitteleuropa, von (Prof.) Sartorius (Frh.) v. Waltershausen (Straßburg) [Art. 4., Schluß]. — Zollvereinigungen oder wirtschaftliche „Allianzen"? von Jul. Wolf. — Sozialpolitik: Die soziale Wohlfahrtspflege auf der Düsseldorfer Ausstellung, von v. Rohden (Art. II, Schluß). — Sprechsaal: Erklärung zu der Besprechung des Buches von Stephen Worms, Das Gesetz der Güterkonzentration, etc. (in Heft X d. Zeitschrift, bespr. von Prof. v. Komorzynski), von St. Worms (Wien). — Miszellen. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.



